

**Vorträge
und Forschungen**

Sonderband 28

Matthias Werner

**Adelsfamilien
im Umkreis der
frühen Karolinger**

Die Verwandtschaft
Irminas von Oeren und
Adelas von Pfalzel

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis
für mittelalterliche
Geschichte

Thorbecke

Matthias Werner

ADELSFAMILIEN IM UMKREIS
DER FRÜHEN KAROLINGER

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 28



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

1982

Matthias Werner

Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger

Die Verwandtschaft Irminas von Oeren
und Adelas von Pfalzel.
Personengeschichtliche Untersuchungen
zur frühmittelalterlichen Führungsschicht
im Maas-Mosel-Gebiet



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Werner, Matthias:

Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger: d. Verwandtschaft Irminas von Oeren u. Adelas von Pfalzel; personengeschichtl. Unters. zur frühmittelalterl. Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet / Matthias Werner. – Sigmaringen: Thorbecke, 1982.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Sonderbd. ; 28)
ISBN 3-7995-6688-0

NE: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Vorträge und Forschungen / Sonderband

© 1982 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6688-0

Inhaltsübersicht

Vorwort	9
EINLEITUNG	11
Zur Erforschung des Adels im Maas-Mosel-Gebiet	12
Die Hugobert-Irmina-Sippe	25
ERSTES KAPITEL	
Irmina von Oeren und ihre Verwandtschaft	35
I. Zur Person Irminas	36
1. Irmina als Äbtissin von Oeren	36
Datierung ihres Abbatias	37
Zur Rechtsstellung von Oeren	39
Güterschenkungen Irminas an Oeren	41
Beziehungen zu Willibrord	44
Ergebnisse	48
2. Wurde Irmina in Weißenburg bestattet?	49
Die Weißenburger Überlieferung	50
Trierer Nachrichten	56
Gegenüberstellung beider Traditionen	57
3. Irmina und die Anfänge des Klosters Echternach	60
Der Zeitpunkt der Klostergründung	61
Der Anteil Irminas und Willibrords	69
Irminas Landschenkungen an Echternach	75
Der Anteil der Karolinger	84
Beziehungen zu den Bischöfen Basin und Liutwin	90
Zusammenfassung	94
II. Zur Gleichsetzung Irminas mit der Schenkerin Ymena	98
Quellenkritische Vorbemerkungen	100
Die Personennamen <i>Irmina</i> und <i>Ymena</i>	106
Die geistlichen Titel Irminas und Ymenas	110
Besitzgeschichtliche Beobachtungen	112
Zusammenfassung	118

III. Zur Verwandtschaft Irminas	121
1. Irminrud	123
2. Der <i>dux</i> Theotar	126
Verwandtschaftsbeziehungen zu Irmina	126
Amtsprengel und Amtszeit Theotars	134
Beziehungen zu den Karolingern	135
Theotars Gleichsetzung mit dem <i>dux</i> Theotchar	139
Ergebnisse	147
3. Beziehungen zu Herzog Heden	148
Zur Verwandtschaft Hedens	149
Namenstatistische Beobachtungen	154
Herzog Heden und Willibrord	156
Der Außenbesitz der Klöster Echternach und Weißenburg in Ostfranken	160
Zur gemeinsamen Einbeziehung Hedens und Irminas in weitere Verwandtschaftskreise	165
Ergebnisse	169
Zusammenfassung	171

ZWEITES KAPITEL

Adela von Pfalzel und ihre Verwandtschaft	176
I. Zur Person Adelas von Pfalzel	177
1. Das sog. Testament der Adela von Pfalzel	178
Zur Textüberlieferung	178
Der Rechtsinhalt der Urkunde	181
Zur Datierung	189
2. Adela als Gründerin und erste Äbtissin von Pfalzel	192
Die Anfänge des Klosters	192
Die Besitzausstattung von Pfalzel	197
3. Weitere Zeugnisse	203
Der Brief der Äbtissin Aelffled von Streateshalh	203
Der Bericht der Virtutes s. Geretrudis	204
Das Echternacher Traditionsregist zu 704	207
Die Gründungsurkunde von St. Mihiel	211
4. Ergebnisse	212
II. Zu den Vorfahren Adelas	213
Adelas angebliche Abstammung von Dagobert I.	214
Die sonstigen Angaben der Adela-Urkunde	218

III. Die Generation Adelas	221
1. Regentrud	221
Regentrud und die Stifterin des sog. Ragyndrudis-Codex	222
Verbindungen zum bayerischen Herzogshaus	225
2. Crodelind	236
3. Plektrud	241
a) Die Angaben der Adela-Urkunde	242
b) Plektruds Gleichsetzung mit der Gemahlin Pippins II.	247
Besitzgeschichtlich-genealogische Argumente	250
Gemeinsame Beziehungen zu den Klöstern Susteren, Nivelles, Prüm und Echternach	253
Die Interpolation <i>Dagoberti</i> in der Adela-Urkunde.	256
Gemeinsame Besitzrechte bei Kaiserswerth	258
Sonstige Hinweise auf Beziehungen der Familie Adelas zu den frühen Karolingern	263
Zusammenfassung	266
4. Bertrada d. Ä.	268
IV. Die Nachkommen Adelas	280
1. Adelas Sohn Alberich	281
Zeitgenössische Aussagen	281
Alberichs Gemahlin Fastrada. Beziehungen der Familie zum Kloster Susteren	283
Alberich und Haderich, die Vorbesitzer in Susteren	291
2. Gregor von Utrecht	298
Die politische Stellung der Familie unter Karl Martell	300
Gregor als Nachfolgekandidat des Bonifatius	304
Auseinandersetzungen mit Angehörigen des karolingischen Hauses	310
3. Alberich von Utrecht	314
Zusammenfassung	317
SCHLUSS	326
Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel (Stammtafel).	331
Abkürzungs- und Sigelverzeichnis	332
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur	333
Register	337

Vorwort

Die vorliegenden Studien sind aus breiter angelegten Untersuchungen zur Geschichte des karolingischen Hauses hervorgegangen. Sie nahmen ihren Ausgang von einer Einzelfrage zum verwandtschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger, führten aber bald weit darüber hinaus. In ihrem Mittelpunkt stehen mit dem Verwandtschaftskreis der beiden Trierer Klostergründerinnen und Äbtissinnen Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel zwei führende Familien aus der engsten landschaftlichen Umgebung des karolingischen Hauses, die dank ihrer vergleichsweise günstigen Überlieferung besonders geeignet sind, um der vieldiskutierten Frage nach der Rolle des Adels aus dem Maas-Mosel-Gebiet in der Zeit des karolingischen Aufstiegs auf der Grundlage gut dokumentierter Einzelbeispiele umfassender nachzugehen.

Ihre detaillierte Untersuchung, wie sie in der vorliegenden Arbeit angestrebt wird, bestätigt erneut, welch vielfältigen Beitrag die Personenforschung zur Kenntnis des frühen Mittelalters zu leisten vermag. Beide Familien sind ein markantes Beispiel dafür, daß personengeschichtliche Einzelergebnisse nicht selten zu allgemeinhistorischen, verfassungs- und sozialgeschichtlichen Aussagen von großer Tragweite führen können. Dies richtet den Blick über die unmittelbare Thematik dieser Studien hinaus auf die grundsätzliche Frage nach den Erkenntnismöglichkeiten personengeschichtlicher Forschung, wobei sich diese Frage in einem Raum, der wie das Maas-Mosel-Gebiet zentrale historische Bedeutung besitzt, aber nur über eine äußerst bruchstückhafte Überlieferung verfügt, besonders eindringlich stellt.

Die vorliegenden Studien hatten sich über weite Strecken mit dieser grundsätzlichen Problematik auseinanderzusetzen. Sie bilden den Versuch, am Beispiel der beiden näher behandelten Familien Wege aufzuzeigen und zu erproben, die von dem unmittelbaren, jeder Forschung unabdingbar innewohnenden Interesse an weiterführenden, möglichst positiven Ergebnissen geleitet sind, die in gleicher Weise aber auch den Schwierigkeiten und Einschränkungen zu entsprechen suchen, die aufgrund der überaus schmalen Quellengrundlage des Untersuchungsgebiets sicherer Erkenntnis entgegenstehen. Mit diesem Anliegen möchte die vorliegende Arbeit auch als ein methodischer Beitrag zu der lebhaft geführten Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen frühmittelalterlicher Personenforschung dienen.

Meine Untersuchungen, die mehrfach durch andere Forschungsvorhaben unterbrochen wurden, sind in vielfacher Weise meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. D. Dr. Dr. h. c. Walter Schlesinger verpflichtet. Ihm, der diese Arbeit mit hilfreichem Rat und ermunternder Anteilnahme begleitet hat, gilt mein ganz besonderer Dank. Zu großem Dank verbunden bin ich weiterhin dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, der diese Studien in die Reihe seiner Veröffentlichungen aufgenommen hat und der mir die Möglichkeit gewährte, erste Ergebnisse meiner Untersuchungen bei einem Vortrag im Juli 1978 in Gießen vor dem Arbeitskreis zur Diskussion zu stellen. Sehr zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Prof. Dr. Eugen Ewig für seine freundlichen Bemühungen und für seine mehrfachen hilfreichen Hinweise. Herzlich danken möchte ich meinen Marburger Freunden Dr. Michael Gockel und Prof. Dr. Fred Schwind, die mir mit ihrer steten Bereitschaft zu gedanklichem Austausch und kritischem Gespräch großen Rückhalt geboten haben. Nicht zuletzt danke ich Herrn Verleger Georg Bensch für die nochmalige Durchsicht des Manuskripts, für die sorgfältige Betreuung des Drucks und für großzügig gewährte Geduld.

Einleitung

Die Geschichte des Frankenreichs im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert war über weite Strecken hin von den Auseinandersetzungen innerhalb der fränkischen Führungsschicht um die Vorherrschaft in den einzelnen Reichsteilen und im Gesamtreich geprägt. Der Verlauf dieser Auseinandersetzungen, aus denen die Arnulfinger-Pippiniden schließlich als Sieger hervorgingen, ist trotz einer sehr spärlichen Überlieferung in seinen Grundzügen hinreichend bekannt¹. Deutlich wird vor allem, daß es den frühen Karolingern, auch nach schweren Rückschlägen, immer wieder gelang, Parteigänger unter den fränkischen Großen zu gewinnen, mit deren Hilfe sie sich jeweils gegenüber ihren Gegnern aus der austrasischen und neustrischen Führungsschicht durchsetzten². Im einzelnen ist unsere Kenntnis dieser Vorgänge allerdings sehr lückenhaft. Nur selten finden sich ausführlichere Quellenaussagen über die Beziehungen der Arnulfinger-Pippiniden zu den ihnen nahestehenden Großen oder nähere Angaben über die Zusammensetzung jener Personenkreise, auf deren Hilfe sich die frühen Karolinger stützen konnten oder gegen deren Widerstand sie sich durchzusetzen hatten. Eine Klärung gerade dieser Fragen aber könnte wesentlich dazu beitragen, den in vieler Hinsicht noch dunklen Vorgang des Aufstiegs des karolingischen Hauses um wichtige Einzelzüge zu erhellen. Die Forschung hat sich deshalb zunehmend um eine genauere Vorstellung der fränkischen Führungsschicht und ihres Verhaltens innerhalb der rasch wechselnden politischen Konstellationen jener Zeit bemüht³. Von zum Teil sehr unterschiedlichen Ansätzen ausgehend, ist sie von einem einheitlichen Bild jedoch noch weit entfernt.

1 Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen von H. LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich* (B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, 9. Aufl., hg. von H. GRUNDMANN, 1970) S. 124 ff., E. EWIG, *Die römischen und germanischen Grundlagen der deutschen Geschichte* (*Deutsche Geschichte im Überblick*, hg. von P. RASSOW, 3. Aufl. 1973) S. 56 ff. sowie DENS., *Das merowingische Frankenreich (561–687)* (*Handbuch der europäischen Geschichte*, hg. von Th. SCHIEDER, Bd. 1: *Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter*, hg. von Th. SCHIEFFER, 1976) S. 407 ff. und Th. SCHIEFFER, *Der Aufstieg der Karolinger (687–751)*, ebd. S. 529 ff. Leider nicht mehr eingearbeitet werden konnte die jüngste und detaillierteste übergreifende Untersuchung auf landesgeschichtlicher Ebene zum Aufstieg der Arnulfinger-Pippiniden von E. EWIG, *Frühes Mittelalter* (*Rheinische Geschichte*, hg. von F. PETRI u. G. DROEGE, Bd. 1: *Altertum und Mittelalter*, 2. Teilband, 1980) S. 25 ff. und 76 ff. Das Buch, das in seinem zweiten und dritten Kapitel die gesamte bisherige Forschung zur Geschichte der Rheinlande in merowingischer und frühkarolingischer Zeit zu einer großangelegten Synthese zusammenfaßt und zahlreiche der auch im folgenden untersuchten Fragen behandelt, erschien erst während der Drucklegung der vorliegenden Studien.

2 Zur Rolle der Großen beim Aufstieg des karolingischen Hauses vgl. insbesondere SPRANDEL S. 67 ff. und HASELBACH S. 41 ff.

3 An jüngeren Arbeiten sind vor allem die Untersuchungen von SPRANDEL S. 24 ff. und 47 ff. und WERNER, *Adelsfamilien* S. 83 ff. zu nennen. Zur Frage der Gegner der frühen Karolinger vgl. zuletzt WOLFRAM S. 18 ff., EBLING S. 167 f., 241 ff. und STAAB S. 300 ff. Mehrfach angesprochen werden die führenden Kreise im Umkreis bzw. unter den Gegnern der Arnulfinger-Pippiniden auch bei WENSKUS S. 103 ff., 422 ff.; vgl. hierzu wie zum folgenden auch den jüngsten Forschungsbericht von H. K. SCHULZE, *Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit*. Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte (HZ 227, 1978) S. 353 ff.

Zur Erforschung des Adels im Maas-Mosel-Gebiet

Bei der Frage nach den führenden Familien im Umkreis der frühen Karolinger richtet sich der Blick vor allem auf die austrasischen Großen und hier wiederum in erster Linie auf die Führungsschicht des Maas-Mosel-Gebiets, dem auch die Karolinger selbst entstammten⁴. Um die Erforschung dieses Personenkreises haben sich im Rahmen ihrer weit ausgreifenden Studien zur großfränkischen Führungsschicht der Karolingerzeit besonders G. Tellenbach und seine Schüler verdient gemacht. In einer Reihe von eindringlichen personengeschichtlichen Untersuchungen gelangten sie zu dem Ergebnis, daß sich die Karolinger in ihren Stammländern auf eine größere Zahl ihnen seit alters eng verbundener Adelsfamilien stützen konnten und daß diese Familien als die wichtigsten Helfer der Karolinger gemeinsam mit diesen zur Spitze des Reiches aufgestiegen seien⁵. Der Aufstieg des Adels aus dem Umkreis der frühen Karolinger habe zu einer Zurückdrängung der alten austrasischen und neustrischen Führungsschicht und zur »Bildung einer neuen Adelsgesellschaft« geführt⁶. Die Angehörigen der vorwiegend dem Maas-Mosel-Gebiet entstammenden neuen Führungsschicht hätten wichtige Aufgaben in der Reichspolitik wahrgenommen und seien von den Herrschern aus karolingischem Hause unter weitgehender Entmachtung der einheimischen Adelsfamilien »zur Beherrschung und fränkischen Durchdringung der neugewonnenen Länder und Völker« eingesetzt worden⁷. Bekannteste Vertreter dieser vornehmsten Schicht, für die der Begriff des »karolingischen Reichsadels« geprägt worden ist⁸, sind die sog. Widonen, Unruochinger, Welfen, Rupertiner, Udalrichinger (bzw. Geroldinger) Bosonen und die den Widonen nahestehende Familie des Fulrad von Saint-Denis⁹.

Die für die Kenntnis des Aufstiegs der Karolinger und der Verfassung des karolingischen Reiches grundlegenden Ergebnisse Tellenbachs und seiner Schüler wurden von einem Großteil der Forschung übernommen und weiter vertieft. Zu nennen sind vor allem die zahlreichen Arbeiten H. Büttners über die fränkische Erfassung der Gebiete östlich des Rheins¹⁰ sowie die

4 Zur Frage der karolingischen Stammlandschaften vgl. HLAWITSCHKA, Herkunft S. 2f., 14ff. sowie WERNER, Lütticher Raum S. 468ff.

5 So zusammenfassend G. TELLENBACH, Europa im Zeitalter der Karolinger (Historia Mundi 5: Frühes Mittelalter, 1956) S. 404ff., bes. S. 412ff. Von den Arbeiten der Freiburger Schule vgl. insbesondere SPRANDEL S. 67ff., DENS., Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (= Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 7, 1958) S. 40, den von G. TELLENBACH herausgegebenen Sammelband: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (= Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 4, 1957), hier namentlich die Beiträge von J. FLECKENSTEIN, Fulrad von Saint-Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum S. 17ff. und DENS., Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland S. 109f. sowie die Ausführungen von K. SCHMID, Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter (Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 19, 1959) S. 17f.

6 So etwa SPRANDEL S. 68.

7 G. TELLENBACH in seiner Einführung zu dem Anm. 5 zitierten Sammelband S. 6.

8 So erstmals G. TELLENBACH, Königum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (= Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit 7/4, 1939) S. 41ff. Auf die Diskussion dieses Begriffs und die Kontroverse über die Rolle der hiermit angesprochenen Adelskreise im 9. und beginnenden 10. Jh. ist in unserem Zusammenhang nicht weiter einzugehen; vgl. hierzu zuletzt WENSKUS S. 467ff. und FREISE (wie Anm. 22) S. 1123 mit Anm. 636.

9 Vgl. SPRANDEL S. 68 und FLECKENSTEIN, Herkunft (wie Anm. 5) S. 110.

10 Vgl. etwa BÜTTNER, Frühes Christentum S. 44ff., DENS., Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 1, 1951) S. 22, DENS., Das

Untersuchungen von K. Bosl und W. Metz zur Geschichte Ostfrankens, in denen nachhaltig auf die Tätigkeit einflußreicher Vertreter des Maas-Mosel-Adels in Ostfranken und am Mittelrhein hingewiesen wurde¹¹. Doch auch Widerspruch und Einschränkungen blieben nicht aus. So trat K. F. Werner nachdrücklich für eine Kontinuität zwischen der merowingischen und der karolingischen Führungsschicht ein und suchte etwa am Beispiel der Rupertiner und der Widonen nachzuweisen, daß namhafte Angehörige des sog. »karolingischen Reichsadels«, für die eine Herkunft aus dem Maas-Mosel-Gebiet und ein Aufstieg im Gefolge der Karolinger angenommen wurden, aus den westlichen Reichsteilen stammten, wo sie bereits zu Beginn des 7. Jahrhunderts im Reichsdienst tätig gewesen seien¹². M. Gockel wiederum zeigte, daß einige der großen Familien des 8. Jahrhunderts am Mittelrhein, wie z. B. die Rupertiner, die nach herrschender Auffassung im Zuge der karolingischen Expansion aus ihren Stammländern an Mosel und Maas in das Rhein-Main-Gebiet versetzt worden sein sollen, hier bereits erhebliche Zeit zuvor einflußreiche Stellungen innehatten¹³.

Die Frühzeit der dem Maas-Mosel-Gebiet zugewiesenen karolingischen Führungsschicht ist, wie die Einwände und Beobachtungen aus anderen Einzellandschaften zeigen, weniger geklärt, als es nach dem vorherrschenden Bild von dem maßgeblichen Anteil des Adels aus den Ländern an Maas und Mosel beim Aufstieg des karolingischen Hauses zunächst den Anschein hat. Dies liegt zum einen an der speziellen Fragestellung, die der Erforschung dieses Personenkreises durch Tellenbach und seine Schüler zugrundelag. Hier galt neben der Frage nach der landschaftlichen Herkunft das Interesse vor allem der Rolle dieser Großen in der Reichspolitik des 8. und 9. Jahrhunderts, ihrer Nähe zum Königtum sowie dem Verhältnis des sog. »karolingischen Reichsadels« zu den führenden Geschlechtern des 10. und 11. Jahrhunderts¹⁴. Die gleichermaßen wichtige Frage, welche Stellung die als »Reichsadel« angesprochenen Familien während des 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit vor ihrem Aufstieg zur vornehmsten Führungsschicht, in ihren Herkunftsgebieten innehatten, rückte demgegenüber stark in den Hintergrund; sie wurde kaum eingehender behandelt¹⁵. Die zweite

mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts (Herbipolis jubilans = Würzburger Diözesangeschbl. 14/15, 1952/53) S. 86ff., DENS., Bonifatius und die Karolinger (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 4, 1954) S. 24f. sowie DENS., Die Widonen. Der Wanderweg eines fränkischen Adelsgeschlechtes von Mosel und Saar nach dem Speyergau (Saarbrücker Hefte 3, 1956) S. 34ff. In diesem Zusammenhang ist auch die Untersuchung von Irmgard DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert (Grundfragen der alemannischen Geschichte = VuF 1, 1955) S. 152ff. zu nennen.

11 K. BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (2. Aufl. 1969) S. 113f.; METZ S. 261ff.

12 WERNER, Adelsfamilien S. 94ff.; zu den Rupertinern S. 118ff., zu den Widonen S. 117; seinen Auffassungen zur neustrischen Herkunft der Rupertiner schloß sich zuletzt FRIESE S. 99ff. an.

13 GOCKEL, Königshöfe S. 294ff.; zu den Rupertinern vgl. S. 298ff. sowie zur Frage ihrer maasländischen Verbindungen auch WERNER, Lütticher Raum S. 202ff.

14 Vgl. TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 8) S. 41ff., DENS., Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand (Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Th. MAYER, 1943; wiederabgedr. in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von H. KÄMPF = WdF 2, 1956) S. 198ff., DENS., Einführung (wie Anm. 7) S. 3ff. sowie etwa die Beiträge von F. VOLLMER, J. FLECKENSTEIN (Welfen) und K. SCHMID in dem Anm. 5 zitierten Sammelband.

15 Auch SPRANDEL S. 67ff., bei dessen Fragestellung dies noch am nächsten gelegen hätte, geht nicht hierauf ein, sondern begnügt sich mit einer eher summarischen Aufzählung der »adligen Freunde«, die nach dem Sieg Pippins II. über seine neustrischen Gegner »die bestimmende Schicht des Reiches« (S. 69) wurden.

und gewichtigere Ursache dafür, daß über die frühe Geschichte des Adels aus den Gebieten an Maas und Mosel nur wenig bekannt ist, liegt in der ungünstigen Quellenlage begründet. Nur selten reicht die Überlieferung aus, bedeutende Familien des 8. und 9. Jahrhunderts, die offensichtlich dem Maas-Mosel-Gebiet entstammten, über den Beginn des 8. Jahrhunderts hinaus zurückzuverfolgen¹⁶. In den wenigen Fällen, bei denen dies, wie etwa bei den Widonen, als möglich erscheint, stehen eingehendere Untersuchungen noch aus¹⁷.

Angesichts dieser Überlieferungslage und Forschungssituation stellt sich die weitverbreitete Annahme, wonach jene einflußreichen Familien aus dem Maas-Mosel-Gebiet, die seit König Pippin und Karl dem Großen an führender Stelle im Reichsdienst entgegneten, den Karolingern in deren Stammländern seit alters eng verbunden waren und zu ihren treuen Helfern in der Zeit ihres Aufstiegs zählten, im wesentlichen als ein – wenn auch recht wahrscheinlicher – Rückschluß aus den Ergebnissen dar, die zur Herkunft und zur politischen Stellung des »karolingischen Reichsadels« gewonnen worden sind¹⁸. Will man eine genauere Vorstellung

16 Auch das umgekehrte Verfahren, nachweisliche Parteigänger der frühen Karolinger in verwandtschaftliche Beziehungen zu später bezugten Familien zu bringen, ist nur in den seltensten Fällen möglich. So fehlen etwa für eine verwandtschaftliche Einordnung der wichtigsten Helfer Pippins II., Martin und Nordebert, auch wenn man den Beobachtungen von EBLING S. 145 folgt, jegliche weiteren Anhaltspunkte. Dasselbe gilt für die Familie Bischof Rigoberts von Reims oder für die von SPRANDEL S. 67 dem Hofe Pippins II. zugewiesenen austrasischen Großen Beregisel und Odacrus, für die ohnehin nur späte und z. T. sehr unsichere Zeugnisse vorliegen, vgl. zu Odacrus etwa die Bemerkungen von F. BAIX, Bertuin (DHGE 8, Paris 1935) Sp. 1108ff. Die politische Haltung der von Sprandel ebenfalls als Parteigänger der frühen Karolinger angesehenen Gründerfamilien von Weißenburg ist in der Forschung umstritten, vgl. unten Anm. 27. Die meisten Helfer der frühen Karolinger werden ohnehin namentlich nicht faßbar. In den zeitgenössischen erzählenden Quellen ist überwiegend nur die Rede von *eorum nobilis viris, leudibus suis probatissimis viris industris, procerum suorum, multitudine primatum et agminum satellitum plurimorum, sodalibus suis* u. ä., vgl. Cont. Fred. cap. 4, 14, 15, 23, SS rer. Merov. 2, S. 171 Z. 6, S. 175 Z. 22, S. 179 Z. 8, Liber hist. Franc. cap. 52, SS rer. Merov. 2 S. 326 Z. 11.

17 Zu den Widonen, als deren älteste unzweifelhaft bezugte Familienmitglieder die beiden zunächst nebeneinander tätigen und dann aufeinander folgenden Bischöfe Basin und Liutwin von Trier bereits Ende des 7. Jhs. im engsten Umkreis der Karolinger begegnen, vgl. etwa EWIG, Trier S. 133ff., DENS., Milo S. 413ff., BÜTTNER, Widonen (wie Anm. 10), S. 34ff., M. MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum (= Archiv f. österr. Gesch. 123, 1963) S. 67ff., W. METZ, Miscellen zur Geschichte der Widonen und Salier, vornehmlich in Deutschland (HJb. 85, 1965) S. 1ff. sowie zuletzt RAACH S. 23. Auf das besondere Interesse einer näheren Erforschung dieser für das Bild des Reichsadels überaus aufschlußreichen Familie wies insbesondere G. TELLENBACH hin, der in dem Anm. 5 zitierten Sammelband S. 61 Anm. 113 eigene Untersuchungen über die Widonen ankündigte und erste Ergebnisse in einem Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte in Konstanz zur Diskussion stellte, vgl. Protokoll Nr. 78 vom 21. 5. 1960. Zu weiteren in diesem Zusammenhang wichtigen Familien vgl. Anm. 19.

18 Entsprechend bemerkt etwa SPRANDEL S. 68: »Vorfahren anderer Familien, die später der karolingischen Reichsaristokratie angehörten, werden sich ebenfalls bereits in dieser frühen Zeit (sc. Ansegisels und Pippins II.) in der Umgebung der Karolinger befunden haben.« Von den bei ihm aufgezählten Familien der karolingischen Führungsschicht des 8. und 9. Jhs. wird man lediglich die Widonen und wohl auch die Familie Chrodegangs für sichere Parteigänger auch der frühen Karolinger ansehen wollen, vgl. Anm. 19. Dagegen lassen sich etwa die Welfen und die Familie des Fulrad von Saint-Denis kaum wesentlich über die Mitte bzw. den Beginn des 8. Jhs. zurückverfolgen, vgl. FLECKENSTEIN (wie Anm. 5) S. 18, 104f. Die sog. Bosonen sind erst noch später faßbar, ebd. S. 110. Für die sog. Unruochinger schließlich ist nach neueren Forschungsergebnissen eine landschaftliche Herleitung aus dem Maas-Mosel-Gebiet nicht mehr aufrecht zu erhalten, vgl. WERNER, Adelsfamilien S. 133ff. und zu der den Unruochingern nahestehenden, am

von den führenden Kreisen in der engeren Umgebung der frühen Karolinger erlangen, so reicht dieses Bild, das sich in hohem Maße an den späteren Wirkungsbereichen bekannter Vertreter des Maas-Mosel-Adels orientiert und das nur selten durch Quellaussagen des 7. und 8. Jahrhunderts bestätigt wird¹⁹, schwerlich aus. Man wird den Blick vielmehr unmittelbar auf das Maas-Mosel-Gebiet selbst zu richten haben. Von den hier in frühkarolingischer Zeit faßbaren Angehörigen der Oberschicht ausgehend, ist zu fragen, inwieweit sich Näheres zur politischen Stellung dieser Großen in der Zeit des karolingischen Aufstiegs und zu ihren Beziehungen in andere Gebiete des fränkischen Reiches sagen läßt²⁰. Erforderlich erscheinen somit auch für den Adel des Maas-Mosel-Gebiets stärker geographisch begrenzte Untersuchungen, wie sie in jüngster Zeit für andere Landschaften des Frankenreiches, etwa das Bodenseegebiet und Südalemannien²¹, das Rhein-Main-Gebiet²² und Ostfranken²³ wie auch für Bayern²⁴ oder die Gegend zwischen Harz und Weser²⁵, vorgelegt werden konnten.

Mittelrhein begüterten Gruppe der Otachare GOCKEL, *Königshöfe* S. 252ff., 305f. Vgl. weiterhin allgemein zur Überlieferungslage und zum Forschungsstand der genannten und zu weiteren führenden Adelsgruppen der Karolingerzeit auch die Bemerkungen von K. BRUNNER, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (= Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 25, 1979) S. 10f.

19 Zu den sehr wenigen früh bezugten führenden Familien aus dem engsten Umkreis der frühen Karolinger neben den Widonen, vgl. Anm. 17, und den im Folgenden zu untersuchenden Familien Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel zählt vor allem auch die Familie des Chrodegang von Metz, die dem mittleren Maasgebiet bei Lüttich entstammte und für deren politische Stellung es aufschlußreich erscheint, daß Chrodegang bereits zu Beginn der Regierungszeit Karl Martells seine Ausbildung an dessen Hofe erhielt, vgl. WERNER, *Lütticher Raum* S. 197ff. und unten S. 301 mit Anm. 549. Dies deutet auf enge Beziehungen bereits der Eltern Chrodegangs zu Karl Martell hin und legt die Vermutung nahe, daß die Familie bereits unter Pippin II. zu den Parteigängern der frühen Karolinger zählte. Allerdings ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Chrodegangs Eltern erst als Helfer Karl Martells in dessen Auseinandersetzungen mit der von Pippins II. Witwe Plektrud angeführten Gruppe des karolingischen Hauses in die Nähe des Hausmeiers aufrückten. Ihr Beispiel macht zugleich die Schwierigkeiten eines Rückschlusses auf seit alters bestehende enge Bindungen deutlich.

20 Entsprechende Untersuchungen, die mit den folgend genannten Arbeiten für andere Einzelgebiete vergleichbar wären, stehen bislang noch aus. Zu verweisen ist jedoch auf die knappen Ausführungen bei EWIG, *Trier* S. 111ff., auf die zahlreichen Beobachtungen von EBLING zu den Familien der im Maas-Mosel-Gebiet bezugten merowingerzeitlichen Amtsträger und auf einige Einzeluntersuchungen, wie etwa zu den Widonen, vgl. Anm. 17, der Verwandtschaft der Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel, vgl. dazu unten S. 25ff. oder der Familie des Adalgisel-Grimo, vgl. S. CORSTEN, *Rheinische Adelherrschaft im ersten Jahrtausend* (RhVjbl. 28, 1963) S. 124ff., U. NONN, *Zur Familie des Diakons Adalgisel-Grimo* (Jb. f. westdt. Landesgesch. 1, 1975) S. 11ff. und WERNER, *Lütticher Raum* S. 31ff.

21 Vgl. insbesondere K. SCHMID, *Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald* (Studien und Vorarbeiten, wie Anm. 5) S. 225ff., S. SIEGWART, *Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich. Beitrag zur Genealogie des alemannisch-bayerischen Herzogshauses* (Schweizerische Zs. f. Gesch. 8, 1958., S. 145ff.; wiederabgedr. in: *Zur Geschichte der Alemannen*, hg. von W. MÜLLER = WdF 100, 1975) S. 223ff. sowie zuletzt SCHNYDER, S. 144ff.

22 Vgl. GOCKEL, *Königshöfe* S. 221ff., STAAB S. 296ff., 380ff. sowie auch E. FREISE, *Studien zum Einzugsbereich der Klostergemeinschaft von Fulda* (Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. von K. SCHMID, Bd. 2,3: Untersuchungen = MMS 8/2, 3, 1978) S. 1177ff.

23 GOCKEL, *Verwandtschaft* S. 10ff., 64ff., der als Einzelbeispiele die Verwandtschaft der Klostergründerin Emhilt von Milz und die sog. Mattonen behandelt; zu ersterem Personenkreis vgl. auch FREISE (wie Anm. 22) S. 1143ff. Weiträumige Familienbeziehungen, insbesondere vom Mittelrheingebiet bzw. aus dem neustro-burgundischen Bereich her nach Ostfranken untersuchten METZ S. 257ff. bzw. FRIESE S. 17ff.; vgl. auch BOSL (wie Anm. 11) S. 114ff.

24 So neben A. KLINGSPORN, *Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert* (Diss. phil. Freiburg 1965) S. 6ff. insbesondere STÖRMER S. 16ff. und MAYR S. 4ff.

Der Versuch, die frühmittelalterliche Führungsschicht einer einzelnen Region zum Gegenstand und Ausgangspunkt personengeschichtlicher Untersuchungen zu machen²⁶, wirft jeweils erneut die Frage nach den hierbei anzuwendenden Methoden auf. Diese Frage gewinnt für das Maas-Mosel-Gebiet als einer historisch zentralen Landschaft mit einer vergleichsweise schlechten Überlieferung besonderes Gewicht. Da hier aufgrund der ungünstigen Quellenlage insgesamt nur relativ wenige Personen und Personengruppen faßbar werden, sind die Konsequenzen einzelner verwandtschaftlicher Zuweisungen und Personengleichsetzungen zumeist von weitreichender Bedeutung für das Gesamtbild von der Führungsschicht dieses Gebiets und der an sie anzuknüpfenden weiträumigeren Familienbeziehungen²⁷.

Bei den genannten übergreifenden wie auch den mehr regional ausgerichteten Adelsuntersuchungen wurden sehr unterschiedliche personengeschichtliche Methoden entwickelt und angewandt. Neue Wege beschritten insbesondere Tellenbach und seine Schüler, die neben der relativ guten urkundlichen Überlieferung jener Gebiete, in denen Angehörige der sog. »Reichsaristokratie« tätig waren, vor allem das reiche, zuvor noch kaum genutzte Material der

25 Vgl. hierzu die von diesem Gebiet ausgehenden, aber weit darüber hinausführenden Untersuchungen von WENSKUS, insbes. S. 66ff.

26 Nachdrücklich sei unterstrichen, daß mit einem derartigen Ansatz keineswegs eine Beschränkung auf die personengeschichtlichen Zeugnisse des jeweiligen Untersuchungsgebiets gemeint ist. Vielmehr wird man stets zugleich auch nach möglichen weiträumigeren Beziehungen der in einer Einzellandschaft faßbaren führenden Familien zu fragen haben. Dieser Aspekt, den bereits G. TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters (= Freiburger Universitätsreden N. F. 25, 1957) S. 12 betonte, indem er sich vorrangig für eine Verbindung von »personengeschichtlichen mit landesgeschichtlichen Untersuchungen« einsetzte, wobei jedoch zur Erfassung der vornehmsten Adelschicht des großfränkischen Reiches »landes- und personengeschichtliche Untersuchungen in den verschiedensten Ländern erforderlich seien«, wurde in jüngster Zeit noch einmal deutlich von STAAB S. 299 und MAYR S. 154 hervorgehoben. Vgl. hierzu auch die methodischen Bemerkungen von SCHMID (wie Anm. 21) S. 332 und DEMS., Programmatisches zur Erforschung der mittelalterlichen Personen und Personengruppen (FMSt 8, 1974) S. 122.

27 Ein besonders aufschlußreiches Beispiel hierfür ist die unterschiedliche Einordnung des 669/70 in einer Urkunde Childerichs II. für Stablo-Malmedy genannten *Hodo domesticus*, D Mer 29 S. 28 = HALKIN/ROLAND Nr. 6 S. 20, der von einem Teil der Forschung als Gemahl der Adela von Pfalzel und damit als Schwager Pippins II. angesehen wird, vgl. dazu unten S. 297 Anm. 531, während EBLING S. 64f. ihn der mit den frühen Karolingern verfeindeten Weißenburger Gründerfamilie der Gundoino zuweisen möchte und FRIESE S. 27f. beide Deutungen miteinander verknüpft. Diese Ansichten können sich an personengeschichtlichen Angaben zur Person Hodos nur auf dessen Personennamen und Titel stützen und beruhen ansonsten allein auf der Tatsache, daß die zeitgenössische Überlieferung noch weitere Belege für den Namen dieses Amtsträgers enthält, ohne daß es jedoch sichere Anhaltspunkte für die Zuordnung des einen oder anderen dieser Belege zu dem 669/70 bezeugten *domesticus* gibt. Ähnlich verhält es sich mit der unterschiedlichen Beurteilung der politischen Stellung der sog. Weißenburger Gründersippen. BÜTTNER (wie Anm. 10) und SPRANDEL S. 67 halten die Gründerfamilien von Weißenburg aufgrund der von ihnen angenommenen Verwandtschaftsbeziehungen zu Irmina von Oeren für enge Parteigänger der frühen Karolinger. Hingegen weisen sie EWIG, Trier S. 137 Anm. 152, EBLING S. 167f., STAAB S. 300ff. und SCHNYDER S. 179ff. der Familie Wulfoalds, des führenden Gegners Pippins II. in den Jahren 662/79, zu und zählen sie aufgrund dieser genealogischen Einordnung zu einer von Südaustrien ausgehenden Adelsopposition gegen die Arnulfinger-Pippiniden; ähnlich, wenngleich mit anderen Filiationen, auch FRIESE S. 27f. Es ließen sich unschwer noch weitere Beispiele dieser Art erbringen. Die Tatsache, daß in beiden Fällen, von derselben schmalen Quellenbasis ausgehend, konträre Ergebnisse erzielt wurden, führt m. E. zugleich mit aller Deutlichkeit vor Augen, wie groß die methodischen Unsicherheiten personengeschichtlicher Forschung in diesem Gebiet noch immer sind.

Verbrüderungs- und Gedenkbücher heranzogen²⁸. Die Auswertung der Namenreihen der Gedenkbucheinträge ermöglichte es ihnen, unter Hinzuziehung anderer Quellenzeugnisse vornehmlich besitzgeschichtlicher Art Personen und Personengruppen, deren Identität und Verwandtschaftsbeziehungen bislang unbekannt oder umstritten waren, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu identifizieren und größeren Verwandtschaftskreisen zuzuordnen, ohne sie hierfür in jedem Einzelfalle verwandtschaftlich genau einordnen zu müssen²⁹.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte M. Gockel bei der Untersuchung einzelner Familien und Schenkerkreise im Rhein-Main-Gebiet und Ostfranken aufgrund einer eingehenden personen- und besitzgeschichtlichen Interpretation der zahlreichen Schenker-, Anlieger- und Zeugnennungen in der dichten urkundlichen Überlieferung der Klöster Lorsch, Fulda und Weißenburg³⁰. Die Ermittlung größerer Verwandtschaftszusammenhänge an Stelle von Einzelfiliationen stand auch im Mittelpunkt der personengeschichtlichen Forschungen von K. F. Werner und R. Wenskus. Beide stützten sich jedoch vornehmlich auf Beobachtungen zur frühmittelalterlichen Namengebung. Dabei orientierte sich Werner vor allem an dem Prinzip der sog. »Leitnamen« und zählte »eine Leitnamengruppe, die in anderer Zeit oder an anderem Ort

28 Zur Bedeutung dieser Quellengruppe für die personengeschichtliche Forschung vgl. etwa TELLENBACH (wie Anm. 26) S. 16f., DENS., Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen (Mélanges Eugène Tisserant = Studi et Testi 235, Città del Vaticano 1964) S. 389ff., DENS., Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher (DA 25, 1969) S. 83ff. sowie SCHMID, Struktur (wie Anm. 5) S. 7ff., DENS., Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen (DA 21, 1965) S. 18ff. und DENS., Probleme der Erforschung frühmittelalterlicher Gedenkbücher (FMSt 1, 1967) S. 366. Die von Tellenbach im Zusammenhang der Erforschung der politischen Führungsschichten im karolingischen und frühdeutschen Reich anhand dieser Quellen entwickelten methodischen Ansätze wurden bekanntlich vor allem von seinen Schülern K. Schmid und J. Wollasch und deren Mitarbeitern im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 7: Mittelalterforschung an der Universität Münster auf breiter Ebene und in interdisziplinärer Zusammenarbeit fortgeführt und weiter verfeinert. Das thematische Schwergewicht verlagerte sich hierbei, den Aussagemöglichkeiten und der Intention der nunmehr in umfassender Weise erschlossenen und ausgewerteten Memorialüberlieferung entsprechend, vorwiegend auf die Erforschung geistlicher Gemeinschaften und der ihnen verbundenen geistlichen und weltlichen Personengruppen; vgl. hierzu etwa den zusammenfassenden, programmatischen Beitrag von K. SCHMID und J. WOLLASCH, Societas et Fratrnitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters (FMSt 9, 1975) S. 1ff., den von der Freiburg-Münsteraner Arbeitsgruppe vorgelegten Sammelband: Prosopographie als Sozialgeschichte? Methoden personengeschichtlicher Erforschung des Mittelalters. Sektionsbeiträge zum 32. Deutschen Historikertag Hamburg 1978 (1978) mit Hinweisen auf zahlreiche weitere Einzelarbeiten (S. 58ff.) sowie vor allem das für die personengeschichtliche Forschung in vielfacher Hinsicht bahnbrechende, von K. SCHMID herausgegebene fünfbandige Sammelwerk: Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (= MMS 8, 1-3, 1978). Der Ertrag dieser Untersuchungen auch für die allgemeine politische Geschichte und für die Geschichte einzelner Adelsfamilien insbesondere seit dem 9. Jh. dürfte kaum zu überschätzen sein. Für die in unserem Zusammenhang interessierende Frage nach der frühkarolingischen Führungsschicht des Maas-Mosel-Gebiets hingegen liegt der besondere Gewinn vor allem in den allgemeinen methodischen Beobachtungen und Ergebnissen. Die betreffenden Personengruppen selbst werden von den erhaltenen Memorialzeugnissen noch so gut wie nicht erfaßt.

29 Vgl. hierzu neben den Anm. 28 zitierten Aufsätzen insbesondere K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel (ZGO 105 NF 66, 1957) S. 1ff. und 16ff. sowie DENS., Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter (FMSt 1, 1967) S. 225ff.

30 Wie Anm. 22 und 23.

ebenso wiederkehrt, schon zu den Elementen mit Beweiskraft«³¹. Er gelangte auf diese Weise von einer relativ schmalen Quellenbasis aus zu einer Reihe zeitlich und geographisch weitgespannter verwandtschaftlicher Einordnungen sowie zu einer Fülle von wichtigen Detailbeobachtungen, die in einigen Fällen, wie etwa bei den sog. Unruochingern und Geroldingern, durch unabhängig davon vorgenommene, gebietlich stärker begrenzte Untersuchungen bestätigt werden konnten³².

Gegen die von Werner bevorzugte, im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Nachbenennung arbeitende Methode wandte sich Wenskus. Er verwies in seiner Untersuchung sächsischer Adelsfamilien auf kennzeichnende Besonderheiten der Namenvariation in Sachsen und dessen Umland, deren Beobachtung es ihm erlaubte, die in Corveyer, Fuldaer und Werdener Quellen wie auch die in den Lorscher, Weißenburger, St. Galler und Freisinger Urkunden genannten Namen »in viel größerem Ausmaß, als das bisher möglich war, bestimmten agnatischen Stämmen zuzuordnen«³³ und damit eine Reihe weit nach Bayern, Alemannien, an den Mittelrhein und in das Elsaß hineinreichender, verwandtschaftlich verbundener Traditionszusammenhänge zu erschließen, »selbst wenn die Filiation in den Einzelgliedern nicht sicher rekonstruierbar« war³⁴.

Vornehmlich auf die Ermittlung genealogischer Zusammenhänge stellte demgegenüber G. Mayr in seinen Studien zur frühmittelalterlichen Führungsschicht in Bayern ab. Unter überwiegender Anwendung der sog. »besitzgeschichtlich-genealogischen Methode«³⁵ – er konnte sich hierfür insbesondere auf die reichen urkundlichen Zeugnisse aus Freising, Salzburg, St. Gallen, Fulda, Weißenburg und Lorsch stützen – zeigte er verwandtschaftliche Verbindungen einflußreicher Familien seines Untersuchungsgebiets mit bedeutenden Sippen anderer

31 WERNER, Adelsfamilien S. 96. Wenngleich er in diesem Zusammenhang auch betonte, es sei bekannt, daß »neben diesen Leitnamenkombinationen Auftreten im gleichen Raum, in den gleichen Ämtern, im gleichen Besitztum, im Nebeneinander der Zeugenstellung in den Urkunden Beweismittel von Wert sind, um so mehr, wenn mehrere solcher Umstände zusammentreffen« (S. 96f.), maß er doch im Verlauf seiner Untersuchung den Leitnamen in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Namenträger zur höchsten sozialen Schicht (S. 95) die ausschlaggebende Bedeutung bei. Hierbei stützte er sich häufig, sofern keine Leitnamenkombinationen nachweisbar waren, lediglich auch nur auf die Wiederkehr einzelner Leitnamen. In der Anwendung und Einschätzung der namenstatistischen Methode Werner nahestehend ist auch SCHNYDER S. 144 ff., 169 ff., 219 ff. u. ö. bei seinem weitausgreifenden Versuch, für die in der 1. Hälfte des 8. Jhs. als eine der führenden Familien des südelemanischen Gebiets bezeugte Beata-Sippe vielfältige und weitgespannte Verwandtschaftsverbindungen zum alemannischen Herzogshaus und zu Adelskreisen des Mittelrheingebiets, des Elsaß und des oberen Maas- und Moselgebiets nachzuweisen. Wesentlich stärker allerdings als Werner bezieht er auch besitzgeschichtliche Indizien und bestätigende Beobachtungen zur allgemeinen politischen, Kirchen- und Landesgeschichte mit ein.

32 Vgl. GOCKEL, Königshöfe S. 252f., 290f.; ebd. S. 298ff aber zugleich auch Kritik an Werners Thesen zur Herkunft der Rupertiner.

33 WENSKUS S. 51.

34 Ebd. S. 471; vgl. jedoch die kritischen Bemerkungen von FREISE (wie Anm. 22) S. 1049 Anm. 296. Dem Vorgehen von Wenskus methodisch nahestehend, zugleich aber auch dem von WERNER (wie Anm. 31) vorgeschlagenen namenstatistischen Verfahren verwandt sind die personengeschichtlichen Ausführungen von BRUNNER (wie Anm. 18) S. 50ff. und 66ff. zu den von ihm untersuchten Adelsgruppen der Zeit Karls des Großen.

35 MAYR, S. 2 nimmt folgende Definition dieser Methode vor: »ausgehend von einzelnen Schenkungen und dabei gemachten genealogischen Angaben [ist zu] versuchen, durch eine möglichst umfassende Untersuchung der Nennungen der jeweiligen Namen in den Traditionsbüchern die Verwandtschaftsbeziehungen und die Besitzverhältnisse der Tradenten festzustellen«.

Gegenden des östlichen Frankenreichs auf und stellte für einen Teil der karolingerzeitlichen Führungsschicht in Bayern eine Kontinuität seit der Merowingerzeit fest³⁶.

Das Maas-Mosel-Gebiet weist, wie bereits ein flüchtiger Blick auf seine Überlieferung zum 7. und 8. Jahrhundert zeigt, für sämtliche der geschilderten Methoden moderner frühmittelalterlicher Personenforschung denkbar ungünstige Voraussetzungen auf. Eine umfassendere urkundliche Überlieferung liegt allein für den äußersten Süden dieses Gebiets, den Saar- und Seillegau, vor, für den sich die frühen Weißenburger Urkunden nahezu vollständig erhalten haben³⁷. Hingegen sind die ältesten Urkunden von Stablo-Malmedy, Echternach und Prüm als der anderen großen, in das 7. und 8. Jahrhundert zurückreichenden Abteien dieser Landschaft nur sehr lückenhaft und zum Teil nur auszugsweise überkommen³⁸. Für die meisten der zahlreichen Kirchen und Klöster an Maas und Mosel, wie etwa für die Kathedralkirchen von Verdun, Trier, Metz und Tongern-Maastricht, oder für Klöster wie St. Maximin, St. Vanne, Tholey, Nivelles, Fosses oder St. Truiden, um nur einige zu nennen, fehlen frühe Urkunden gänzlich oder sind nur noch wenige Einzelstücke vorhanden³⁹. Dies bedeutet, daß sich die um diese geistlichen Gemeinschaften gruppierten Stifter- und Gründerkreise – andernorts wichtigster Ausgangspunkt personen- und besitzgeschichtlicher Untersuchungen – unserer Kenntnis weitgehend entziehen. Zufällige Nachrichten erzählender, meist hagiographischer Quellen

36 Ebd. S. 140ff.

37 GLÖCKNER/DOLL Nr. 192ff. S. 396ff. Die Urkunden mit ihren vollständig überlieferten Zeugenlisten, einer Fülle von Verwandtschaftsangaben und mehrfachen Hinweisen etwa auf Erbteilungen von Eigenkirchen weisen zahlreiche Ansatzpunkte für weitergehende personen- und besitzgeschichtliche Untersuchungen auf. Sie sind bislang jedoch noch kaum umfassender personengeschichtlich ausgewertet worden. An Einzeluntersuchungen sind insbesondere zu nennen GLÖCKNER, Anfänge S. 15ff., LANGENBECK S. 27ff., W. ALTER, Studien zur mittelalterlichen Siedlungs- und Volksgeschichte der mittleren Vorderpfalz 2 (Mitt. d. Hist. Vereins d. Pfalz 57, 1959) S. 61ff., EBLING S. 167ff., 241ff. sowie W. SCHLESINGER, Hufe und Mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. FS Herbert Helbig z. 65. Geb., 1976) S. 55ff.

38 Aus der Frühzeit von Stablo-Malmedy sind ein Großteil der Königs- und Hausmeierurkunden, hingegen keine Privaturkunden überliefert. Daß mit verlorenen frühen Urkunden zu rechnen ist, zeigt etwa D Arnulf 10 S. 97 = HALKIN/ROLAND Nr. 15 S. 41. Zur Überlieferung der ältesten Echternacher Urkunden vgl. WAMPACH 1, 1 S. 98ff. sowie unten S. 100ff. Zu Prüm vgl. etwa die Urkunde bei BEYER 1 Nr. 13 S. 16f., wo die Anliegernennung Prüms in Kyllburg – Besitz des Klosters an diesem Ort ist vorher nicht bezeugt – deutlich auf Urkundenverluste schließen läßt. L. KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Beiheft 66, 1978) S. 34 vermutet nach Vergleich der im Prümer Urbar von 893 und in der urkundlichen Überlieferung genannten Orte sogar »erhebliche Ausfälle des ursprünglichen Bestandes«.

39 Ein Überblick über die frühmittelalterliche urkundliche Überlieferung dieses Gebiets steht noch aus. H. KNOCH, Möglichkeiten und Aspekte der Erforschung westfränkischer Personennamen in der karolingischen Nordgallia (= Beitr. z. Namenforsch. NF, Beiheft 2, 1969) geht in seiner Übersicht über die Quellen zur Personennamenforschung in seinem Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der Überlieferung von St. Pieter in Gent hierauf nicht näher ein. Zu Trier vgl. die Ausführungen von EWIG, Trier S. 166ff., zu Tongern-Maastricht S. BORMANS/E. SCHOOLMEESTERS, Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège 1 (Bruxelles 1893) (älteste Urkunde von 826!). Weiterführende Literatur mit Hinweisen auf die Überlieferungslage findet sich zu einem Großteil der frühen Klöster dieses Gebiets bei PRINZ, passim. An neueren Einzelarbeiten sind namentlich E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (= Quellen u. Abhandl. z. mittelhochl. Kirchengesch. 12, 1970), P. PIEYNS-RIGO, Abbaye de Saint-Trond (Monasticon Belge 6: Province de Limbourg, Liège 1976) S. 14ff., 25ff. sowie RAACH S. 6ff. und KUCHENBUCH (wie Anm. 38) S. 33ff., 43ff. zu nennen.

bilden hierfür nur einen geringen Ersatz. Die Lückenhaftigkeit der Überlieferung wird noch zusätzlich dadurch unterstrichen, daß es sich bei weiten Teilen des Maas-Mosel-Gebiets um Altsiedellandschaften handelt, für die bereits im frühen Mittelalter eine relativ dichte Besiedlung vorauszusetzen ist⁴⁰. Entsprechend lassen die urkundlichen Quellen dort, wo sie an Einzelfällen genaueren Einblick gewähren, sei es im Saar- und Seillegau⁴¹, der Umgebung von Trier⁴² und Verdun⁴³ oder auch in den unfruchtbaren Zonen des nördlichen Toxandrien⁴⁴, jeweils eine breite Schicht von Grundbesitzern, eine starke Besitzmobilität und entsprechend differenzierte Besitzverhältnisse erkennen.

Diese Einzelbeispiele führen eindringlich vor Augen, wie schmal die Quellenbasis für personengeschichtliche Untersuchungen in den karolingischen Stammländern letztlich ist: Nur ein verschwindend geringer Bruchteil der vorauszusetzenden Bevölkerung wird in den Quellen erfaßt. Der Charakter der Überlieferung hat dabei zur Folge, daß die Auswahl der bezeugten

40 Zum Trierer Gebiet vgl. vor allem K. BÖHNER, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes 1 (= Germ. Denkmäler d. Völkerwanderungszeit, Serie B/1, 1958) S. 282 ff., für das Saargebiet K. HOPSTÄDTER u. H.-W. HERRMANN, Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution (= Mitt. d. Hist. Ver. f. d. Saargegend, NF 4, 1977) S. 21 ff., für das Gebiet nordwestl. Verdun P. PERIN, Contribution à l'étude du peuplement rural des régions d'entre Meuse et Aisne à l'époque mérovingienne: état des recherches archéologiques (RhVjbl. 33, 1971) S. 17 ff., zum Metz-Verduner Gebiet Frauke STEIN, Franken und Romanen in Lothringen (Bll. f. dt. Landesgesch. 111, 1975) S. 72 ff. (mit Verbreitungskarten), für das mittlere Maasgebiet im östlichen Belgien G. FAIDER-FEYTMANS, La Belgique à l'époque mérovingienne (Bruxelles 1964) S. 55 ff. sowie A. JORIS, Du V^e au milieu du VIII^e siècle (= Études d'Histoire Wallonne 4, Bruxelles 1967) S. 19 ff.

41 Besonders aufschlußreich sind etwa die drei den Ort Geblingen (Le Val-de-Guéblange, dép. Moselle, arr. Forbach) betreffenden Weißenburger Urkunden aus dem Frühjahr 712, GLÖCKNER/DOLL Nr. 225, 232, 233 S. 445, 460 ff.: Amita verkauft gemeinsam mit ihrem Sohn Radulf an Weißenburg, was sie von ihrem Vater Audoin ererbt und dieser aus Theudalas Besitz oder auf andere Weise erworben hat (Nr. 225); ihr Bruder Weroald schenkt ebd., was er von seinem Vater ererbt und dieser gekauft und was er selbst auf andere Weise erhalten hatte (Nr. 233). Chrodoïn, einer Weroald und Amita nahestehenden Familie entstammend, vgl. LANGENBECK S. 28 ff., schenkt an Weißenburg, was er ebd. von seinem Vater (Petrus) ererbt und dieser von einem Laiboin gekauft hatte und was er selbst auf andere Weise erworben hatte (Nr. 232). Zur Zeit der Auflassung sind für die genannten Güter somit 3 bzw. 4 Besitzberechtigte faßbar; für diese werden 3 Vorbesitzer namentlich genannt und ist mit weiteren Vorbesitzern zu rechnen. Für diese Vorbesitzer wiederum werden ebenfalls 2 Vorbesitzer genannt und sind gleichfalls noch weitere vorauszusetzen. Dabei kamen Vererbung, Kauf oder andere Formen des Gütererwerbs nebeneinander vor. Die genannten Güter machten nur einen Teil der am Ort befindlichen Besitzungen aus.

42 Vgl. etwa die Bestimmungen des Diakons Adalgisel-Grimo von 634 über seine Besitzanteile in Temmels, LEVISON, Testament S. 127 oder die Anliegernennungen bei WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33 f. und BEYER 1 Nr. 13 S. 16.

43 Hier genüge der Hinweis auf die nach HEIDRICH S. 213 ff. als echt anzusehende Ausstattungsurkunde des Grafen Wulfoald für St. Mihiel von 709: Insgesamt werden Güter und Besitzanteile an 20 Orten übertragen; davon waren Besitzanteile in 14 Orten durch Kauf erworben, 22 Vorbesitzer werden namentlich genannt, vgl. LESORT Nr. 1 S. 41 ff.

44 Der Vergleich der Urkunden Nr. 11, 16, 17, 20, 21 und 28 aus den Jahren 704–718 bei WAMPACH 1,2 ergibt, daß auch in den eher siedlungsabweisenden und für den Ackerbau wenig geeigneten Gebieten der heutigen holländischen Provinz Noordbrabant bereits an der Schwelle zum 8. Jh. der Besitz einer ungeteilten *villa* eine Seltenheit bildete, während mehrfach eine Reihe – teils miteinander verwandter – Personen an einem Ort begütert war, wobei nach den zumeist erhaltenen Zeugenlisten mit einem recht großen Personenkreis zu rechnen ist, vgl. hierzu F. L. GANSHOF, Grondbezit en gronduitbating tijdens de vroege middeleeuwen in het Noorden van het Frankische rijk en meer bepaald in Taxandrie (Brabants Heem 6, 1954) S. 3 ff. und WERNER, Lütticher Raum S. 140 ff.

Personen weitgehend zufälliger Art ist⁴⁵ und daß auch die in den Quellen am häufigsten vertretene sozial führende Schicht nur an sehr vereinzelt Beispielen von noch dazu recht unterschiedlicher Aussagekraft greifbar wird.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Quellsituation für die Anwendung der in anderen Landschaften so fruchtbaren personengeschichtlichen Methoden ergeben, sind deutlich erkennbar. Für die Ermittlung größerer Personengemeinschaften und vielfach verzweigter Verwandtschaftsgruppen mit Hilfe vergleichbarer Namenreihen in Memorialquellen und Zeugenlisten fehlt nahezu jegliche Grundlage. Das namenstatistische Verfahren wiederum schließt angesichts der Zufälligkeit der meisten personengeschichtlichen Einzelzeugnisse einen kaum zu überwindenden Unsicherheitsfaktor mit ein⁴⁶. Lediglich für die Anwendung der besitzgeschichtlich-genealogischen Methode bieten sich einige wenige Ansatzpunkte an, doch reichen auch hier die betreffenden Nachrichten nur selten aus, umfangreichere und über mehrere Generationen nachweisbare Verwandtschaftskreise zu erfassen⁴⁷. Insgesamt wird man somit die genannten Methoden so gut wie kaum heranziehen können.

Von um so höherem methodischem Interesse erscheinen jedoch die anderwärts mit ihnen erzielten Ergebnisse allgemeinerer Art. Dies gilt zunächst für die namentlich von K. Schmid gewonnenen Erkenntnisse zur Struktur frühmittelalterlicher Sippen als locker gefügter, durch das gleichgewichtige Nebeneinander agnatischer und kognatischer Zusammenhänge gekennzeichnete und sich im Namengut zuweilen rasch wandelnder Personengemeinschaften⁴⁸ sowie

45 Als markantes Beispiel für die Zufälligkeit der Überlieferung mag etwa jener *comes nomine Grimbertus* dienen, der nach einer im 10. Jh. auszugsweise überlieferten Urkunde von 725 der *cella Andagina* (dem späteren Kloster St. Hubert) Weinbergsbesitz im Trierer Gebiet schenkte und der m.W. in der personengeschichtlichen Erforschung dieses Gebiets bislang gänzlich unbeachtet geblieben ist, vgl. G. KURTH, Chartes de l'abbaye de Saint-Hubert en Ardenne 1 (Bruxelles 1903) Nr. 3 S. 2. Mit einer wie hohen Zahl uns unbekannter vornehmer Familien in diesem Gebiet zu rechnen ist, zeigen weiterhin auch die in Trier gefundenen Grabinschriften eines *uir uenera-/biles Ludubertus./de nobile genere* (1. Hälfte 8. Jh.) und eines mit einer *uxor nobelis* verheirateten *Hlodericus* (8. Jh.), vgl. N. GAUTHIER, Recueil des Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieurs à la Renaissance carolingienne 1: Première Belgique (Paris 1975) Nr. I, 29 A und I, 135 S. 166 ff. und 352 ff.

46 Dies verdeutlichen für unseren Untersuchungsraum etwa die Ergebnisse von WERNER, Adelsfamilien S. 109 f., der z. B. den Lütticher Bischof Ghaerbald (gest. 810) allein aufgrund seines Personennamens (nicht etwa einer Leitnamenkombination) und seiner führenden Stellung gemeinsam mit einem in Urkunden Theuderichs IV. von 726 und 727 bezeugten Referendar *Gairebaldus* und anderen Trägern dieses Namens einem von ihm als »Gewalt-/Waltger-Gruppe« gekennzeichneten Zweig der Agilolfinger ursprünglich nordfränkischer Herkunft zuweisen möchte. Auf ähnlich schmaler Quellengrundlage beruht sein Versuch, vornehmlich aufgrund des gemeinsamen Vorkommens der – jeweils sehr gebräuchlichen – Namen Lantbert und Rotbert im 7. Jh. bezeugte neustrische Referendare dieses Namens, den 741 im Haspengau erwähnten *comes* Rotbert und die mittelrheinischen Rupertiner ein und demselben Verwandtschaftskreis zuzuweisen und ein Überwecheln der »Robertiner« aus Neustrien über das mittlere Maasgebiet an den Mittelrhein anzunehmen, vgl. dazu GOCKEL, Königshöfe S. 298 ff. und WERNER, Lütticher Raum S. 202 ff. Allgemeiner Bedenken gegenüber dem derart gehandhabten namenstatistischen Verfahren äußert F. IRISGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (= Rhein. Archiv 70, 1969) S. 72.

47 Es handelt sich neben einigen Einzelzeugnissen aus der Prümer und Echternacher Überlieferung insbesondere um die – jeweils Randzonen des Untersuchungsgebiets betreffenden – ausführlicheren Besitzer- und Zeugnennennungen in den Anm. 44 erwähnten toxandrischen und in den Weißenburger Urkunden, vgl. oben Anm. 37, wobei letztere möglicherweise noch durch einige Einzelstücke aus St. Mihiel ergänzt werden können, vgl. EBLING S. 241 ff.

48 SCHMID, Problematik (wie Anm. 29) S. 22 ff.; DERS., Struktur (wie Anm. 5) S. 12 ff.

für die andererseits erneut bestätigte Feststellung, welch' hohe Aussagekraft Personennamen für die Aufdeckung von Sippenzusammenhängen besitzen können⁴⁹. Von erheblicher Bedeutung ist weiterhin der nach den Ergebnissen von Schmid, Werner und Wenskus naheliegende, von Mayr aufgrund seiner besitzgeschichtlich-genealogischen Beobachtungen klar formulierte Schluß, »daß mangelnde Quellen nur dazu führen, einen Adeligen zu lokal zu sehen«⁵⁰.

Besonderes Gewicht schließlich kommt der Feststellung zu, daß überall dort, wo reiche urkundliche Zeugnisse vorliegen – zu denken ist vor allem an das Rhein-Main-Gebiet –, zahlreiche Möglichkeiten verwandtschaftlicher und besitzmäßiger Verflechtungen, eine rasche Besitzmobilität und überaus differenzierte Besitzverhältnisse zu beobachten sind⁵¹. Letzteres entspricht vollauf dem Bild, wie es nach den wenigen erhaltenen Einzelzeugnissen auch für die Altsiedellandschaften des Maas-Mosel-Gebiets vorauszusetzen ist. Beobachtungen dieser Art aber führen deutlich vor Augen, mit welch' hohem Unsicherheitsfaktor bei jeder Personengleichsetzung⁵² und verwandtschaftlicher Einordnung gerechnet werden muß, die nicht unmittelbar bezeugt ist bzw. nicht durch eindeutige, insbesondere besitzgeschichtliche Argumente untermauert werden kann.

49 Vgl. etwa SCHMID, Verhältnis (wie Anm. 29) S. 233f. sowie die grundsätzlichen Bemerkungen bei WERNER, Adelsfamilien S. 95, DEMS., Liens de parenté et noms de personne. Un problème historique et méthodologique (G. DUBY u. J. LE GOFF [Hrsg.], Famille et Parenté dans l'Occident médiéval = Collection de l'École Française de Rome 30, Rom 1977) S. 13ff., W. STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert 1 (= Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 6,1, 1973) S. 29ff., DEMS., Adel und Ministerialität im Spiegel der bayerischen Namengebung (bis zum 13. Jahrhundert). Ein Beitrag zum Selbstverständnis der Führungsschichten (DA 33, 1977) S. 87ff. und WENSKUS S. 41ff.

50 Vgl. oben Anm. 26 sowie WERNER, Adelsfamilien S. 120f., WENSKUS S. 467ff. und MAYR S. 154; wichtig sind in diesem Zusammenhang aber auch die aufgrund eines vergleichsweise dichten Quellenmaterials gewonnenen Beobachtungen von FREISE (wie Anm. 22) S. 1122ff. zur sozialen Differenzierung innerhalb der Führungsschicht.

51 Aufschlußreich hierzu sind etwa die bei GOCKEL, Königshöfe S. 221ff. und F. SCHWIND, Beobachtungen zur inneren Struktur des Dorfes in karolingischer Zeit (Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform – wirtschaftliche Funktion – soziale Struktur, hg. von H. JANKUHN, R. SCHÜTZ-EICHEL, F. SCHWIND = Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge 101, 1977) S. 457ff. untersuchten Einzelbeispiele. Verwiesen sei vor allem auf den Ort Dienheim Kr. Mainz, an dem in der Zeit zwischen der Mitte des 8. Jhs. und der Mitte des 9. Jhs. neben dem König und einer Reihe kirchlicher Institutionen etwa 200 Schenker, Anlieger und sonstige Besitzberechtigte bezeugt sind und mit mindestens 300 Weinbergen im Besitz von weit über 100 verschiedenen Personen zu rechnen ist, vgl. GOCKEL S. 222ff. und FREISE (wie Anm. 22) S. 1177ff. Dieses auch für den Mittelrhein extreme Beispiel wird man gewiß nicht ohne weiteres auf das Maas-Mosel-Gebiet übertragen wollen. Es vermittelt aber dennoch eine Vorstellung davon, mit welch' weit vorangeschrittener Besitzaufsplitterung und mit welch' hoher Zahl von Anteilberechtigten an Orten in Altsiedellandschaften, insbesondere in den auch im Maas-Mosel-Gebiet zahlreichen Gegenden mit Weinbau, im Einzelfall zu rechnen ist.

52 Dies um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, zu welch' zurückhaltender Einschätzung der personengeschichtlichen Aussagemöglichkeiten SCHMID, Verhältnis (wie Anm. 29) S. 232 in Hinblick auf einen wesentlich reicheren Überlieferungsbestand an Personenzugnissen gelangte: »Dann aber zeigt sich, wie überaus zahlreiche Personenzugnisse gleichen Namens der gleichen Zeit vorliegen, in denen eine oder mehrere Personen erblickt werden können. Beziehen sich diese Zeugnisse gar auf Namen, die häufiger auftreten, dann steigert sich mit der Materialfülle die Zahl der Möglichkeiten ihres Bezugs auf Personen. Da durch Titel, Verwandtschaftsangaben und andere Indizien zureichend bestimmbare Personenzugnisse nur einen Bruchteil des überlieferten personengeschichtlichen Materials ausmachen, wird die Unsicherheit, auf welche Person ein nicht näher gekennzeichnetes Personenzugnis sich bezieht, stets so groß bleiben, daß die gegenseitige Abgrenzung gleichnamiger Personen gleicher Zeit einfach nicht gelingen kann.«

Auf diesem Hintergrund ist die Frage nach den im Maas-Mosel-Gebiet für die Erforschung der frühkarolingischen Führungsschicht anzuwendenden personengeschichtlichen Methoden erneut zu stellen. Was das Problem der Personenidentität anbetrifft, so scheint, da mangels entsprechender Quellenzeugnisse eine »Identifizierung von Personen im Rahmen der von ihnen gebildeten Personengruppen«⁵³ nur in den seltensten Fällen möglich ist, eine Beschränkung auf die wenigen Ausnahmen geboten, in denen unzweifelhafte Identitätsnachweise zu erbringen sind. Ansonsten sind in jedem Einzelfall sämtliche Indizien für oder gegen eine Personengleichheit zu prüfen, wobei grundsätzlich wohl davon ausgegangen werden darf, daß bei einer sehr lückenhaften Überlieferung die Zuweisung von Belegen für den gleichen Personennamen auf verschiedene Namenträger zunächst wahrscheinlicher ist als der Bezug auf ein und dieselbe Person, d. h. daß nicht so sehr die Feststellung der Verschiedenheit als vielmehr die Gleichsetzung von Personen des sicheren Nachweises im einzelnen bedarf⁵⁴. Sucht man nach Ansätzen zu einer verwandtschaftlichen Einordnung der insgesamt sehr wenigen quellenmäßig faßbaren Personen, so erscheint es der Überlieferung des Maas-Mosel-Gebiets am ehesten angemessen, sich bewußt auf ein Verfahren zu beschränken, das wieder stärker auf die Erkenntnis genealogischer Zusammenhänge zielt. Gemeint ist damit nicht eine Rückkehr zu der älteren dynastischen Fragestellung, sondern vielmehr die Ausrichtung auf die in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander näher bestimmbaren Angehörigen einer Verwandtschaftsgruppe. Dieses Verfahren erfaßt von seinem Ansatz her zwar einen wesentlich kleineren Personenkreis als die anderen personengeschichtlichen Methoden, doch stellt es den wohl einzig gangbaren Weg dar, in dem Untersuchungsgebiet zu einer methodisch abgesicherten verwandtschaftlichen Zuweisung von Personen und damit zu einer genaueren Kenntnis einzelner Verwandtschaftsgruppen zu gelangen.

Die Anwendung der solcherart verstandenen genealogischen Methode führt, da nur von einem sehr kleinen Personenkreis ausgegangen werden kann, um so drängender zu der Frage, welche Beurteilungskriterien bei den zahlreichen Fällen zugrunde zu legen sind, bei denen keine unmittelbaren Identitäts- bzw. Filiationsbelege vorliegen, eine Personengleichheit oder Verwandtschaft aber dennoch als möglich erscheint und von der Forschung mit mehr oder weniger Bestimmtheit erwogen wurde. In Hinblick auf die Quellenlage des Maas-Mosel-Gebiets möge es genügen, die von Tellenbach aufgrund seiner Erfahrungen in Gebieten mit günstigerer Überlieferung erhobene Mahnung »zu größter Vorsicht bei der oft so fruchtbar verwerteten etwa von Namensgleichheit und Namensvererbung, von Generationenberechnungen und auch von besitzgeschichtlichen Daten«⁵⁵ nochmals nachdrücklich zu unterstreichen. Man wird sich immer wieder vor Augen halten müssen, daß die wenigen erhaltenen personengeschichtlichen Zeugnisse nur einen verschwindend geringen Ausschnitt äußerst differenzierter Verhältnisse in zufälliger Auswahl erfassen und daß deshalb in jedem fraglichen Einzelfall mit einer Fülle von denkbaren Möglichkeiten zu rechnen ist. Dies bedeutet – wie es in ähnlicher Weise stets als einer der wichtigsten methodischen Grundsätze personengeschichtlicher Forschung gefordert wurde

53 SCHMID, Programmatisches (wie Anm. 26) S. 126.

54 Ebenso ist aber auch wiederum mit SCHMID, Verhältnis (wie Anm. 29) S. 229 Anm. 13 hervorzuheben, daß es mit der bloßen Ablehnung aller hypothetischen Personenidentifizierungen nicht getan ist, »da die Erkenntnis der Personen nur dann vorwärts getrieben werden kann, wenn der Nachweis der Nicht-Identität erbracht wird. Ihn zu erbringen aber ist nicht weniger schwierig als die Identität nachzuweisen«.

55 G. TELLENBACH, Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte (Zs. f. Württ. Landesgesch. 15, 1956) S. 170.

–, daß jede nicht direkt bezeugte Personenidentität oder Verwandtschaftsbeziehung, die als Bindeglied weiterer genealogischer Verknüpfungen dienen soll, mehrfacher Absicherung bedarf⁵⁶. Besitzgeschichtliche Beobachtungen, sofern sie über die bloße Feststellung großräumiger Besitznachbarschaft hinausreichen⁵⁷, können hierbei häufig hohe Beweiskraft für sich beanspruchen.

Mehrfach zeigt sich jedoch, daß gerade bei dem oft verwandten Argument gemeinsamer Besitzbeziehungen zu demselben Ort⁵⁸ ebenso wie bei dem Hinweis auf die Gleichnamigkeit⁵⁹

56 Wie eingeschränkt auch noch in solchen Fällen weitergehende personengeschichtliche Aussagemöglichkeiten sind, unterstreicht SCHMID, Verhältnis (wie Anm. 29) S. 229 Anm. 13: »Die möglichen Indizienbeweise der Identität oder Nicht-Identität von Personen indessen können, so wertvolle Perspektiven sie eröffnen mögen, in der Regel nicht alle Zweifel ausräumen, so daß es sich verbietet, aus solchen Identifizierungen eine Kette von weiteren Schlüssen abzuleiten«; vgl. auch Anm. 59.

57 Diesem häufiger verwandten Argument von Besitzbeziehungen in demselben Gebiet kommt nur geringe Beweiskraft zu, da es selbst Besitzverhältnissen, wie sie für dünn besiedelte Gegenden vorauszusetzen sind, nur schwerlich gerecht wird, vgl. oben Anm. 44. Lehrreich in diesem Zusammenhang ist wiederum ein Beispiel aus der reichen Überlieferung des Mittelrhein-Gebiets: Hier sind in der 2. Hälfte des 8. Jhs. mehrere Träger des Namens *Dudo* als vornehme Grundbesitzer bezeugt. Für mindestens drei von ihnen ist eine Personenidentität aller Wahrscheinlichkeit nach auszuschließen, da für sie in den Jahren 767/70, 772 und 773 jeweils Gattinnen verschiedenen Namens genannt werden, vgl. GOCKEL, Königshöfe S. 284 ff.

58 Vgl. etwa die Anm. 51 erwähnten Beispiele.

59 Auch hierzu sei wiederum auf die eindringlichen methodischen Hinweise von TELLENBACH (wie Anm. 55) S. 179 f. verwiesen: »Es kann nicht genug davor gewarnt werden, die Namensgleichheit als ausreichendes Beweismittel anzusehen. Denn Namensgleichheit kommt hundertfältig auch vor, wo bestimmt kein genealogischer Zusammenhang besteht. Immer müssen deshalb kritisch geklärte Quellenzeugnisse beigebracht werden. Und ebenso ist in jedem einzelnen Fall die Verwandtschaft zweier Familien nur zu behaupten, wenn eindeutige Argumente vorliegen. Es ist unendlich viel Verwirrung dadurch gestiftet worden, daß genealogische Beziehungen kategorisch festgestellt wurden, wo nur leichte Indizien höchstens gestatten, die Möglichkeiten solcher Verbindungen zu erwägen.« Diesen Richtlinien kommt um so höheres Gewicht zu, als das Argument der Namengleichheit neuerdings auch von sprachwissenschaftlicher Seite her in die Diskussion geraten ist. Nach detaillierter namenkundlicher Analyse der nahezu 39 000 fuldischen Personennamenzeugnisse gelangte D. GEUENICH, Die Lemmatisierung und philologische Bearbeitung des Personennamenmaterials (SCHMID, Klostergemeinschaft 1, wie Anm. 28) S. 38 zwar einerseits zur erneuten Bestätigung des methodischen Grundsatzes, daß »bei Namenformen, die in ihrer Bildungsweise und ihren Kompositionsgliedern nicht übereinstimmen, in der Regel Personenidentität ausgeschlossen« ist, zugleich konnte er aber andererseits eine Reihe von Beispielen dafür nachweisen, daß sich Namen mit wechselnden Namenwörtern im Endglied auf ein und dieselbe Person beziehen konnten, vgl. DENS., Die Personennamen der Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (MMS 5, 1976) S. 39 ff. Der Wechsel etymologisch verschiedener Namenwörter ließ sich mehrfach bei den Endgliedern *-olt* und *-olf* sowie gelegentlich auch bei *-mar* und *-man* sowie bei *-rat* und *-(h)art* beobachten. Als Ursache hierfür nimmt GEUENICH S. 40 neben Abschreib- und Hörfehlern »die Sinnentleerung und den funktionalen Suffixcharakter der Zweitglieder« an. Dieser Befund ist für das Problem der Gleichsetzung bzw. Abgrenzung von Personen von weitreichender Konsequenz. Mußte bislang die Identität von Personen mit lautlich ähnlichen, etymologisch aber verschiedenen Namenwörtern im Endglied bereits aus sprachlichen Gründen zumeist als fraglich gelten, so erscheint nun die Namengleichheit als zentrales Kriterium abgeschwächt, da stärker mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß die Namen identischer Personen auch über die üblichen Laut- und Schreibvarianten hinaus wechseln konnten. Für die Personenforschung würde dies bedeuten, daß im Einzelfall die Zahl der auf eine Person beziehbaren Einzelbelege sich erheblich vergrößern kann. Dies führt, da der einzelne Name an Signifikanz verliert, notwendigerweise zu noch größerer Unsicherheit des rein namenstatistischen Verfahrens und macht es erforderlich, sich für den Nachweis einer Gleichheit oder Verschiedenheit von Personen in wesentlich höherem Maß noch als zuvor auf die übrigen, in den

jeweils noch zusätzlich sichernde Indizien erforderlich sind. Wo derartige Argumente ausstehen und andere Deutungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wird man sich darauf beschränken müssen, die Entscheidung offen zu lassen. Dies entbindet allerdings nicht von der Pflicht, in jedem fraglichen Einzelfall zu überprüfen, inwieweit eine personengeschichtliche Kombination zwar unbeweisbar, aber doch möglich ist bzw. inwieweit man sie als unmöglich oder wenig wahrscheinlich anzusehen hat.

Die Zahl führender Persönlichkeiten im Maas-Mosel-Gebiet, über deren Verwandtschaft, Besitz und politische Stellung nähere Angaben überliefert sind und die damit den Ausgangspunkt weiterführender personengeschichtlicher Untersuchungen bilden könnten, ist außerordentlich gering. Um so mehr kommt es darauf an, sich diesen wenigen besser bezeugten Einzelbeispielen zuzuwenden. Ihre detaillierte Untersuchung nach den eben dargelegten methodischen Grundsätzen erscheint als eine wesentliche Voraussetzung für die Deutung allgemeinerer Nachrichten zur Stellung der fränkischen Führungsschicht in der Zeit des karolingischen Aufstiegs. Zugleich bildet sie eine notwendige Ergänzung zu jenen Ergebnissen, die aufgrund weiträumiger Betrachtungsweisen über die Rolle der führenden Familien dieses Gebiets in frühkarolingischer Zeit gewonnen worden sind.

Die Hugobert-Irmina-Sippe

Sucht man innerhalb der Führungsschicht der karolingischen Stammlande an Maas und Mosel im 7. und frühen 8. Jahrhundert nach Personen und Personengruppen, für deren Erforschung die erforderlichen quellenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, so richtet sich der Blick in erster Linie auf die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel. Irmina, im hohen und späten Mittelalter als Gründerin und Lokalpatronin des Trierer Nonnenklosters Oeren verehrt, ist in der modernen Forschung vor allem als Stifterin des Klosters Echternach und als Gönnerin des angelsächsischen Missionsbischofs Willibrord bekannt. Gleichfalls aufgrund einer Klostergründung tritt auch Adela in das Licht der Überlieferung. Sie stiftete zu Beginn des 8. Jahrhunderts das Nonnenkloster Pfalzel bei Trier, dem sie bis zu ihrem Tod als Äbtissin vorstand. Ihrer Familie gehörte der Utrechter Abt und Bonifatius-Schüler Gregor an.

Die Familien Irminas und Adelas dürfen neben den Arnulfingern-Pippiniden selbst als diejenigen Vertreter der Oberschicht in den Kernlanden des Maas-Mosel-Gebiets gelten, für die in frühkarolingischer Zeit die wohl günstigste Überlieferung vorliegt. Irmina und einige ihrer Familienangehörigen sind dank der ältesten Echternacher Urkunden vergleichsweise gut bezeugt. Diese enthalten zudem aufschlußreiche besitzgeschichtliche Angaben und betreffen mit Echternach ein Kloster, das sich im unmittelbaren Interessenbereich der frühen Karolinger befand. Über Adela von Pfalzel und ihre Verwandtschaft, zu der in der Forschung seit langem auch Irmina von Oeren gezählt wird, unterrichten mehrere Einzelzeugnisse aus dem Kloster Pfalzel und dem Umkreis des Bonifatius. Sie erlauben es – und dies ist einzigartig in der personengeschichtlichen Überlieferung des Maas-Mosel-Gebiets –, die Familie der Adela

zitierten Richtlinien Tellenbachs geforderten und von den jeweiligen Personennamen unabhängigen Kriterien zu stützen. Das von Geuenich eindringlich aufgezeigte, aber in seinen methodischen Konsequenzen für die Personenforschung nicht weiter erörterte Problem bedarf noch eingehender Diskussion.

anhand unmittelbarer Filiationsbelege von der Mitte des 7. bis zum Ende des 8. Jahrhunderts über fünf Generationen hinweg zu verfolgen⁶⁰.

Als weiterer günstiger Umstand tritt hinzu, daß sich einerseits mit der Schenkungsurkunde der Adela von 732/33 – sie betrifft die Ausstattung des Klosters Pfalzel – eine Sammelurkunde von testamentähnlichem Charakter erhalten hat, die den weiträumigen Besitz der Familie an einem Einzelbeispiel erkennen läßt, und daß sich andererseits in den erzählenden Quellen der Zeit mehrfache Hinweise auf die hervorragende politische Stellung einzelner Familienangehöriger Adelas finden. Insgesamt treffen also sehr verschiedenartige Quellenaussagen zusammen, die sich gegenseitig in glücklicher Weise ergänzen und die zusammengefaßt eine ausreichende Grundlage für eingehendere personengeschichtliche Untersuchungen bieten.

Doch bleibt, soweit es die unmittelbaren Personenzeugnisse anbetrifft, auch bei einer solchen vergleichsweise günstigen Überlieferung noch immer ein beträchtlicher Unsicherheitsfaktor bestehen. Es sind, da die Überlieferung an Klöster gebunden ist, mit den Klostergründerrinnen und Äbtissinnen Irmina und Adela vor allem die weiblichen Familienangehörigen, die in den Quellen bezeugt. Ähnlich treten auch bei der männlichen Verwandtschaft in erster Linie die Geistlichen hervor. Nur ein kleiner Ausschnitt größerer Verwandtschaftskreise wird somit faßbar. Da sich mit Sicherheit wichtige Gruppen dieser Familienverbände unserer Kenntnis gänzlich entziehen, bleibt fraglich, inwieweit die wenigen bekannten Vertreter als repräsentativ anzusehen sind. Doch auch mit diesen Einschränkungen sind noch immer bei weitem bessere quellenmäßige Voraussetzungen als bei anderen Angehörigen der frühmittelalterlichen Führungsschicht an Maas und Mosel gegeben. Es liegt somit nahe, die Untersuchung führender Familien in der Umgebung der frühen Karolinger mit diesem Personenkreis zu beginnen. Dies um so mehr, als sich die Forschung, ausgehend von der günstigen Quellenlage und der historischen Bedeutung einzelner Familienangehöriger, seit langem um eine genauere Kenntnis der um Irmina und Adela gruppierten Verwandtschaftskreise bemüht hat und daher bereits zahlreiche Vorarbeiten vorliegen.

Die ältere Forschung war einerseits davon ausgegangen, daß Irmina und Adela entsprechend der hochmittelalterlichen Trierer Tradition Töchter des Frankenkönigs Dagobert I. gewesen seien⁶¹; oder sie hatte andererseits aufgrund eben dieser Angaben die im 12. Jahrhundert kopiai überlieferten frühen Urkunden von Echternach und Pfalzel in ihrer Glaubwürdigkeit in Frage gestellt⁶². Th. Sickel und A. Poncelet stellten die Diskussion um den Aussagewert der Irmina

60 Vergleichbar ist m. W. allenfalls noch die Überlieferung zur Familie des Chrodegang von Metz. Sie läßt anhand unmittelbarer Filiationsbelege vier aufeinanderfolgende Generationen – die Eltern Chrodegangs, Chrodegang und zwei seiner Brüder, einen Neffen Chrodegangs und dessen Tochter Irmingard, die Gemahlin Ludwigs d. Fr. – erkennen und umfaßt den Zeitraum zwischen dem ausgehenden 7. und dem Ende des 8. Jhs. Doch ist die Quellengrundlage zu dieser Familie insgesamt wesentlich schmäler. So fehlen etwa besitzgeschichtliche Angaben völlig; nähere Hinweise liegen lediglich für Chrodegang selbst, seinen Bruder Gundland und Irmingard vor. Vgl. hierzu zuletzt WERNER, Lütticher Raum S. 197 ff.

61 So etwa F. W. REITBERG, Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1846) S. 477 f., J. MARX, Geschichte des Erzstifts Trier 2,1 (1860) S. 461 ff., 467 ff. und GOERZ S. 47 ff. Für Adela vgl. auch HAUCK 1 S. 281 Anm. 2 und L. WIRTZ, Studien zur Geschichte rheinischer Gauen (Jb. Düsseldorfer Geschichtsver. 26, 1913/14) S. 74.

62 Als unecht sah die Urkunden namentlich K. PERTZ an, der sie in seiner Ausgabe der Merowinger- und Arnulfingerdiplome unter die Fälschungen einreichte, vgl. DD Mer Sp. 55–60 S. 173 ff. In Anschluß daran wollte noch HAUCK (wie Anm. 61) »die Bedenken gegen die Echtheit der Diplome der Irmina nicht aufgeben«.

und Adela betreffenden Zeugnisse auf eine sichere Grundlage, indem sie zeigten, daß die Nachrichten über Beziehungen zu Dagobert I. als hochmittelalterliche Erfindungen, die frühen Echternacher und Pfalzeler Urkunden aber als unzweifelhaft echt anzusehen seien⁶³. Entscheidende Verdienste um die Erforschung Irminas und Adelas erwarben sich in der Folgezeit A. Halbedel und C. Wampach⁶⁴. Ausgehend von den quellenkritischen Beobachtungen Sickels und Poncelets gelangten sie erstmals zu einer genaueren verwandtschaftlichen Einordnung der beiden Äbtissinnen und erzielten hierbei unabhängig voneinander übereinstimmende Ergebnisse. Sie beschränkten ihre Untersuchung allerdings nicht auf die wenigen direkten Filiationsbelege – diese nennen als Familienangehörige Irminas lediglich eine Irmintrud und deren Vater Pantin sowie für Adela allein ihre Schwester Regentrud und ihren Sohn Alberich –, sondern nahmen eine Reihe von weiteren genealogischen Verknüpfungen an. So sahen sie einen in Echternach begüterten *dux* Theotar als Vater bzw. Bruder Irminas an und setzten ihn mit einem gleichnamigen, für das elsässische Kloster Weißenburg urkundenden *dux* gleich. Unter Hinweis auf spätere Nachrichten über eine Bestattung Irminas in Weißenburg wiesen sie Irmina und Theotar den Stifterkreisen dieses kurz vor 661 gegründeten Klosters zu.

Von noch weiterreichender Bedeutung ist ihre zweite Annahme, der zufolge Irmina von Oeren die Mutter Adelas von Pfalzel gewesen sei. Als Bindeglied hierfür diente ihnen das Traditionsregistrierung einer 704 im Trierer Gebiet gemeinsam mit ihren Töchtern Attala und Crodelind schenkenden Ymena, das sie auf die beiden Äbtissinnen Irmina und Adela bezogen. Für Adela nahmen sie weiterhin an, sie habe auch die in ihrer Urkunde von 732/33 erwähnte Miterbin Plektrud zur Schwester gehabt, und setzten Plektrud mit der gleichnamigen Gattin Pippins II., der Tochter eines Hugobert, gleich. Hugobert wiederum identifizierten sie mit einem 692/93 und 697 am merowingischen Königshof bezeugten Seneschall bzw. Pfalzgrafen dieses Namens. Insgesamt gelangten sie damit zu folgender genealogischen Einordnung: Irmina, möglicherweise die Tochter eines *dux* Theotar, war vermählt mit einem hohen Amtsträger Hugobert. Dieser Ehe entstammten die Töchter Adela, Regentrud, Crodelind und Plektrud. Durch die Heirat Plektruds mit Pippin II. gelang der Familie die Versippung mit dem karolingischen Haus.

Das von Halbedel und Wampach entworfene Bild einer im Trierer Gebiet begüterten und mit den frühen Karolingern versippten »Hugobert-Irmina-Sippe«⁶⁵ wurde von der Forschung weitgehend übernommen und zur Grundlage noch umfassenderer genealogischer Verknüpfungen gemacht⁶⁶. So verwiesen H. Büttner und W. Metz in Anschluß an Beobachtungen von

63 Th. SICKEL, Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum Imperii tomus 1 (hg. von K. PERTZ) (1873) S. 64 ff. sowie bereits DERS., Beiträge zur Diplomatik 3 (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Kl., 1864) S. 208; A. PONCELET, De fontibus Vitae sanctae Irminae (Analecta Bollandiana 8, 1889) S. 28 f.; ähnlich auch V. SAUERLAND (Korrespondenzblatt d. Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst 9, 1, 1890) Sp. 18 ff. Zur Urkunde der Adela vgl. auch den Forschungsbericht bei WAMPACH, UQB 1 S. 21 f.

64 HALBEDEL S. 16 ff.; WAMPACH, Grundherrschaft S. 11 ff., bes. S. 13 Anm. 2, DERS., Irmina von Oeren und ihre Familie (Trierer Zs. 3, 1928) S. 144 ff. und DERS., Echternach 1, 1 S. 113 ff. Besitzen die Ausführungen von Halbedel insgesamt stark hypothetischen Charakter, so erarbeitete Wampach seine Ergebnisse im Zusammenhang mit der Edition der zugrundeliegenden urkundlichen Zeugnisse.

65 Diesen Begriff verwandte m. W. erstmals HLAWITSCHKA, Herkunft S. 11 ff.

66 Vgl. etwa H. AUBIN, Die Herkunft der Karlinger (Karl der Große oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher, 1935) S. 45, EWIG, Trier S. 136, SCHIEFFER S. 101, ZIMMER S. 28 ff., SPRANDEL S. 67, F. L. GANSHOF, La Belgique carolingienne (Bruxelles 1958). Zurückhaltender äußerten sich hingegen W. LEVISON, MG SS rer. Merov. 7 (1919) S. 857 und ZIMMERMANN 3 S. 452.

Halbedel und Glöckner⁶⁷ nachdrücklich auf die Verbindungen zwischen der Familie Irminas und den Weißenburger Gründersippen und nahmen an, auch der mainfränkische Herzog Heden (704/17 bezeugt) habe über seine Gemahlin Theodrada bzw. in eigener Person dem Verwandtschaftskreis um Irmina von Oeren angehört⁶⁸. Diese hinter den Klöstern Weißenburg und Echternach stehenden Adelsgruppen seien im Zusammenwirken mit den frühen Karolingern und der angelsächsischen Mission maßgeblich an der politischen und kirchlichen Erfassung Mainfrankens und Thüringens in vorbonifatianischer Zeit beteiligt gewesen.

Noch eingehender beschäftigte sich mit der Verwandtschaft Irminas und Adelas E. Hlawitschka, dem die Forschung die seit Wampach ausführlichsten Untersuchungen zu diesem Personenkreis verdankt. In einer Reihe vorwiegend auf die Beziehungen der Familie Irminas zum karolingischen Haus ausgerichteter besitzgeschichtlich-genealogischer Studien gelang es ihm, die Ergebnisse der bisherigen Forschung erheblich zu vertiefen und einige weitere wichtige genealogische Zuweisungen vorzunehmen⁶⁹. Insbesondere suchte er zu zeigen, daß auch die Gemahlin Pippins III., Bertrada d. J., der »Hugobert-Irmina-Sippe« entstammte. Bertradas gleichnamige Großmutter, Bertrada d. Ä., sei ebenso wie Pippin II. Gattin Plektrud und Adela von Pfalzel eine Tochter der Irmina von Oeren gewesen. Aus diesen Feststellungen leitete Hlawitschka wichtige Folgerungen für die Frage der landschaftlichen Herkunft der Karolinger ab. Da sowohl Pippin II. als auch Pippin III. ihre Gemahlinnen aus ein und derselben, im Trierer Gebiet reich begüterten Familie genommen hätten, seien die hier bezeugten karolingischen Güter sehr wahrscheinlich auf diese zweifache Eheverbindung zurückzuführen und dem karolingischen Haus aus der Besitzmasse der »Hugobert-Irmina-Sippe« zugewachsen. Das Mittelmosel-Eifel-Gebiet könne somit aus der Reihe der karolingischen Stammlandschaften ausgeschieden werden.

Diesen in mehrfacher Hinsicht grundlegenden Ergebnissen fügte Hlawitschka noch weitere aufschlußreiche Beobachtungen zu anderen Angehörigen der »Hugobert-Irmina-Sippe« hinzu. So brachte er, eine Anregung von K. A. Eckhardt aufgreifend, Adelas Schwester Regentrud in Verbindung mit den bayerischen Agilolfingern, indem er zu zeigen versuchte, daß sie sehr wahrscheinlich mit der gleichnamigen, als Gründerin des Salzburger Nonnenklosters Nonnberg geltenden Gemahlin des Bayernherzogs Theodo (ca. 680–717/18) identisch gewesen sei⁷⁰. Nachdrücklich, wengleich in modifizierter Weise, schloß sich dieser Auffassung J. Jarnut an, der die Heiratsverbindungen zwischen der »Hugobert-Irmina-Sippe« und dem bayerischen Herzogshaus als einen wichtigen Markstein in den Beziehungen zwischen den Pippiniden und den bayerischen Agilolfingern wertete⁷¹. Auch Adelas erschlossene Schwester Crodolind bezog Hlawitschka in größere Familienzusammenhänge mit ein. Älteren Ergebnissen der französi-

67 HALBEDEL S. 16 Anm. 3; GLÖCKNER, Anfänge S. 19f.

68 BÜTTNER S. 45ff., ähnlich DERS. in seinen Anm. 10 zitierten sowie in einer Reihe von weiteren Aufsätzen; METZ S. 277 und 279ff. Die Ergebnisse Büttners wurden von einem Großteil der weiteren, insbesondere der landesgeschichtlichen Forschung übernommen, vgl. den Überblick bei LINDNER S. 69. Ausführlich zu den Verbindungen Hedens zur Familie Irminas und den Weißenburger Gründerkreisen mit einer Reihe noch weitergehender genealogischer Verknüpfungen zuletzt FRIESE S. 26ff.

69 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 8ff. Diese Studie bildete den Ausgangspunkt zu seinen weiter ausgreifenden Untersuchungen, vgl. DENS., Vorfahren S. 74ff., DENS., Merowingerblut S. 76ff., wo auch jeweils eine ausführliche Stammtafel beigegeben ist, sowie zuletzt DENS., Studien S. 38ff.

70 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 79ff.

71 JARNUT S. 341f.

schen Forschung folgend, zählte er sie zu den unmittelbaren Vorfahren des 782 genannten ripuarischen Grafen Theoderich und des unter Karl dem Großen in Aquitanien tätigen, durch die Chansons de geste berühmten Grafen Wilhelm von Gellone⁷².

Die Ergebnisse Hlawitschkas fanden in der jüngsten Forschung weitgehende Zustimmung⁷³. Bedenken erhoben hingegen A. Angenendt und K. A. Eckhardt. Angenendt wies, ausgehend von einem als nicht stichhaltig erkannten Einzelargument, dem hoher Beweiswert beigemessen wurde, auf die möglichen Konsequenzen für das Gesamtbild der »Hugobert-Irmina-Sippe« hin⁷⁴. Eckhardt stellte Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel in Frage und sah Adela entsprechend der hochmittelalterlichen Tradition und den Auffassungen der älteren Forschung als eine Tochter Dagoberts I. an⁷⁵. Weiterhin wandte er sich gegen eine Zuweisung Bertradas d. Ä. zur Familie Adelas⁷⁶. Zugleich aber machte er erstmals auf mögliche Beziehungen Regentruds zum bayerischen Herzogshaus aufmerksam und hielt Verwandtschaftsverbindungen Adelas zu den elsässischen Etichonen für gegeben⁷⁷.

Die vielfältigen Bemühungen der bisherigen Forschung um ein genaueres Bild von der Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel waren zumeist auf die Ermittlung einzelner genealogischer Zusammenhänge und damit auf eine stete Erweiterung und Absicherung der seit Halbedel und Wampach bekannten Filiationen ausgerichtet. Gesichtspunkte, wie sie andernorts bei der personengeschichtlichen Untersuchung frühmittelalterlicher Führungsgruppen und insbesondere auch bei der Erforschung des karolingischen Reichsadels zugrundelagen, traten demgegenüber stark zurück. Dies gilt etwa für Fragen wie die nach der politischen Rolle der Familien Irminas und Adelas in der Zeit des karolingischen Aufstiegs, nach den Anfängen und dem Ausbau ihrer führenden Position, nach ihren Beziehungen zum karolingischen Haus (soweit sie über bloße Ehebeziehungen hinausgingen) wie auch für die Frage nach den landschaftlichen Verbindungen beider Familien, ihren Besitzgrundlagen und der Verlage-

72 HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 76f. Anm. 26.

73 Vgl. etwa PAULY, Siedlung 3 S. 268ff., PRINZ S. 201 mit Anm. 213, WERNER, Adelsfamilien S. 116 mit Anm. 119 sowie DENS., Das Geburtsdatum Karls des Großen (Francia 1, 1973) S. 133 Anm. 62, S. 157, HEYEN S. 7, METZ S. 277ff., W. SCHUHN, Die Irminasippe im Mosel-Maas-Raum und ihre Verbindung mit der Mission Willibrords (Neues Trier. Jb. 1972) S. 6ff., EBLING S. 121, STÖRMER, Adelsgruppen S. 19, SEMMLER, Episcopi potestas S. 313ff., WENSKUS S. 105, JARNUT S. 341f., 350f., BORNHEIM gen. SCHILLING S. 113, W. HAUBRICH, Die bliessgaischen Ortsnamen des Fulrad-Testamentes und die frühe Pfarrorganisation der Archipresbyterate Sankt Arnual und Neumünster im Bistum Metz 1 (Jb. f. westdt. Landesgesch. 2, 1976) S. 24, 30f., KONECNY S. 47f., D. VON DER NAHMER, Adela von Pfalzel (LMA 1, 1977) Sp. 143, SCHNYDER S. 306f. mit Anm. 114 und FRIESE S. 28ff.

74 A. ANGENENDT, Rezension von HEYEN, Pfalzel (RhVjbl. 32, 1968) S. 589f. Er nimmt Bezug auf die unzutreffende Deutung der Ortsnamen *Botbergis* und *Beslanc* auf Bitburg und Besslingen, von der ein zentrales besitzgeschichtlich-genealogisches Argument für die Zuweisung von Pippins II. Gemahlin Plektrud zur Verwandtschaft Adelas von Pfalzel abgeleitet wurde, vgl. dazu unten S. 250f.

75 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 111ff.; ähnlich in Anschluß daran H. F. FRIEDRICHS, Karls des Großen Vorfahren (Genealogie 7, 1966/67) S. 83f.

76 ECKHARDT, Studia S. 108ff.; ausführlich mit seinen Ergebnissen und Thesen setzte sich zuletzt HLAWITSCHKA, Studien S. 7ff. auseinander.

77 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 106ff., 158ff.; ihm folgte hierin insbesondere FRIESE S. 27 Anm. 81, S. 30.

zung ihrer Einflußbereiche. Auch eine zusammenfassende personengeschichtliche Auswertung der bisher erzielten genealogischen Einzelergebnisse steht noch aus. Ebenso wurde nur selten auf die Konsequenzen verwiesen, die sich in allgemeinerer Hinsicht aus den jeweiligen verwandtschaftlichen Zuweisungen wie auch aus der gesamten Rekonstruktion der »Hugobert-Irmina-Sippe« für das Bild von den führenden Kreisen in der Umgebung der frühen Karolinger und damit auch für die Kenntnis der politischen Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts ergeben. Sie aber dürften, wie bereits ein erster Überblick zeigt, von außerordentlich weitreichender Bedeutung sein.

Beziehungen der Familie in das Trierer Gebiet sind bereits in der Generation vor Irmina bezeugt, da Irmina nach Aussage ihrer Urkunden über elterliche Erbgüter in Echternach verfügte⁷⁸. Sieht man als Vater Irminas einen *dux* Theotar an, der im Seillegau begütert war und der wie Irmina den Gründerkreisen Weißenburgs nahestand, so würde sich ergeben, daß der Einfluß der Familie schon in der Generation der Eltern Irminas, d. h. bereits vor 650, vom nördlichen Elsaß und dem oberen Saar- und Mosel-Gebiet bis in die Gegend von Trier reichte. Diesen weiträumigen Beziehungen entsprach eine führende politische Stellung. Theotar bekleidete als *dux* das nach dem Hausmeier ranghöchste Amt in der fränkischen Verwaltungsorganisation. Spätestens in der Generation Irminas knüpfte die Familie Verbindungen auch in die Gebiete nördlich von Ardennen und Eifel an. Die als Tochter Irminas erschlossene Adela von Pfalzel verfügte am Niederrhein bei Krefeld über Erbgüter von seiten ihres Vaters. Als Vater Adelas und Gemahl der Irmina gilt mit dem Seneschall Hugobert wiederum ein einflußreicher merowingischer Amtsträger. Mit der »Hugobert-Irmina-Sippe« würde danach in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts eine führende austrasische Familie faßbar, deren Einflußbereich sich vom Elsaß und Seillegau über das Trierer Gebiet bis in die Gegenden nördlich von Köln erstreckte und die mehrfach führende politische Positionen besetzte. In denselben zentralen Landschaften Austrasiens begütert wie auch die Karolinger, wäre der Verwandtschaftskreis der Irmina von Oeren als eine der mächtigsten Familien innerhalb der austrasischen Führungsschicht anzusehen. Die Familie hatte diese Stellung bereits vor dem Herrschaftsantritt Pippins II. von 679/80 inne, d. h. zu einer Zeit, als die Position der Arnulfinger-Pippiniden selbst durch den Sturz des Grimoald von 662 noch stark geschwächt war.

Auf dem Hintergrund dieser Beobachtungen gewinnt die Zuweisung von Pippin II. Gemahlin Plektrud zur Verwandtschaft der Irmina von Oeren erhöhtes Gewicht. Pippin Heirat mit Plektrud ist vor 668/70 anzusetzen⁷⁹. Es würde deutlich, daß Pippin II. durch diese Eheverbindung während einer für die Arnulfinger-Pippiniden außerordentlich schwierigen Phase in ein enges Bündnis mit einer der einflußreichsten Familien des austrasischen Teilreichs

78 Die Einzelbelege hierzu wie auch zu den folgenden Ausführungen sind jeweils unten bei den betreffenden Abschnitten ausführlich angegeben.

79 Der Zeitpunkt ihrer Vermählung läßt sich aus den Nachrichten über Pippin II. und Plektruds ältesten Sohn Drogo näher erschließen. Drogo erhielt nach Angaben des Liber hist. Franc. cap. 48 SS rer. Merov. 2 S. 323 im Zuge der Neuordnung der neustrischen Verhältnisse nach dem Tod des neustrischen Hausmeiers Berchar (Ende 688) und vor dem Tod Theuderichs III. (März/Mai 690) von Pippin II. den Dukat der Champagne übertragen. Da anzunehmen ist, daß Drogo bei der Übernahme dieses hohen Amtes das 20. Lebensjahr bereits überschritten hatte, wird man seine Geburt und damit auch die Eheverbindung Pippin II. und Plektruds vor 668/70 ansetzen können. HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 85 Anm. 70 datiert die Heirat auf 675.

trat. Dies dürfte ihm für seine künftigen Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft in Austrasien und dem Gesamtreich entscheidenden Rückhalt geboten haben. Der Anteil der »Hugobert-Irmina-Sippe« an dem Aufstieg des karolingischen Hauses unter Pippin II. wäre bei einer solchen Deutung wohl kaum auf eine bloße Stärkung der Besitz- und Machtgrundlage der Karolinger im Mittelmosel-Eifel-Gebiet zu beschränken⁸⁰. Vielmehr müßte angenommen werden, daß die Familie Irminas aufgrund ihrer mächtigen Stellung in weiten Teilen Austrasiens zu den wichtigsten Parteigängern Pippins II. zählte und dem karolingischen Haus maßgeblich zu seiner erneuten Führung verhalf⁸¹. Die vorherrschende Auffassung, wonach Familien des Maas-Mosel-Gebiets, die im 8. Jahrhundert an führender Stelle begegnen, ihre bedeutende Position erst dem Aufstieg der Karolinger verdankt hätten, wäre in dieser Form für die »Hugobert-Irmina-Sippe« als eines der besser bezeugten Einzelbeispiele nicht zutreffend.

Bestätigen ließe sich hingegen das bei der Erforschung des Reichsadels gewonnene Bild von der maßgeblichen Rolle, die den führenden Familien aus den Herkunftsgebieten der Karolinger bei der Durchsetzung und Sicherung der karolingischen Vorherrschaft im Gesamtreich im 8. Jahrhundert zukam. Bereits die Eheverbindung des mainfränkischen Herzogs Heden mit einer Angehörigen der »Hugobert-Irmina-Sippe« wäre als deutliches Beispiel dafür zu werten, daß sich Pippin II. bei der Wiedereinbeziehung der Gebiete östlich des Rheins auf die ihm nahestehenden Adelskreise des Maas-Mosel-Landes stützte⁸². Noch eindrucksvoller aber wäre die weitreichende Bedeutung dieser Familie in der Zeit der karolingischen Expansion zu dokumentieren, wenn sich zeigen ließe, daß sämtliche der fünf erschlossenen Töchter Hugoberts und Irminas bzw. deren Nachkommenschaft, wie mehrfach angenommen, eine hervorragende Rolle in der karolingischen Reichspolitik des 8. Jahrhunderts spielten. Dies gälte neben Plektrud insbesondere für Regentrud, deren Einheirat als Schwägerin Pippins II. in das bayerische Herzogshaus zweifellos ein Ereignis von hoher politischer Bedeutung gewesen wäre und einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der bayerisch-fränkischen Beziehungen im ausgehenden 7. Jahrhundert geleistet hätte⁸³.

Aber auch für Bertrada d. Ä. und Crodelind und ihre Familien wäre jeweils eine führende Stellung vorauszusetzen. Bertradas Sohn Charibert war Graf in Laon; ihre Enkelin Bertrada d. J. wurde durch ihre Ehe mit Pippin III. die Gemahlin des ersten im Gesamtreich anerkannten fränkischen Königs aus karolingischem Hause. Von Crodelinds Nachkommen wiederum konnten sich die Grafen Theoderich und Wilhelm unter Karl dem Großen hohes politisches Ansehen erwerben. In der Familie Adelas schließlich treten vor allem die Nachkommen ihres Sohnes Alberich hervor. Einige der Söhne Alberichs wurden von Karl Martell zur Sicherung der neu unterworfenen Gebiete Burgunds und der Provence eingesetzt. Der älteste Sohn Gregor übernahm als enger Vertrauter des Bonifatius von Utrecht aus die Missionsarbeit in Friesland; sein Neffe Alberich gehörte als Bischof von Utrecht den Hofkreisen Karls des Großen an. Damit wäre im 8. Jahrhundert für die Angehörigen der »Hugobert-Irmina-Sippe« ein

80 Diesen Aspekt rückt insbesondere HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 54f. in den Vordergrund; ähnlich KONECNY S. 46ff.

81 Hierauf verweist etwa auch WENSKUS S. 105f., der in Hinblick auf die für Irmina erschlossenen Beziehungen zu den von ihm als Gegner der frühen Karolinger angesehenen Weißenburger Gründerfamilien hervorhebt, daß es der durch die Ehe Pippins II. mit Plektrud erreichte Ausgleich mit den Weißenburgern gewesen sei, »der den Aufstieg der Arnulfinger sicherte«.

82 So namentlich BÜTTNER (wie Anm. 10).

83 Vgl. JARNUT S. 342.

Wirkungsbereich zu erschließen, der sich von den Kernlanden an Maas und Mosel bis nach Salzburg, Würzburg und Utrecht, in die Champagne, nach Burgund, in die Provence und bis hin nach Aquitanien erstreckte und damit nahezu das gesamte fränkische Reich in seiner weitesten Ausdehnung umfaßte. Auch innerhalb ihrer austrasischen Herkunftsgebiete dürfte für die Familie eine führende Position vorausgesetzt werden. Ihre Bedeutung für diese Gebiete ginge nicht zuletzt auch daraus hervor, daß mit Weißenburg, Echternach und Prüm einige der angesehensten Klöster Austrasiens ihre Anfänge Angehörigen der »Hugobert-Irmina-Sippe« verdankten bzw. in enger Verbindung zu diesem Verwandtschaftskreis standen.

Das im vorangehenden gezeichnete Bild stützt sich auf die sicher bezeugten und zusätzlich erschlossenen Familienangehörigen. Nahezu jede dieser Personen eröffnet Ausblicke auf weitere Familienzusammenhänge und Personengruppen, die sich unserer Kenntnis gänzlich entziehen. Für eine große Zahl der nicht mehr faßbaren Familienmitglieder sind wohl ähnlich einflußreiche und weitgespannte Beziehungen wie bei den wenigen bekannten Vertretern der »Hugobert-Irmina-Sippe« vorauszusetzen. Hält man sich dies vor Augen, so dürfte die Bedeutung des Verwandtschaftskreises um Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel in der Zeit des karolingischen Aufstiegs und der Konsolidierung der karolingischen Vorherrschaft kaum zu überschätzen sein. Auf diesem Hintergrund wäre es von besonderem Interesse, wenn sich mit der »Hugobert-Irmina-Sippe« erstmals eine der großen Familien des Maas-Mosel-Gebiets aus dem Umkreis der frühen Karolinger von der ersten Hälfte des 7. bis zum Ausgang des 8. Jahrhunderts über zahlreiche Generationen hinweg ohne Unterbrechung nachweisen ließe. Die »Hugobert-Irmina-Sippe« wäre als ein markantes Beispiel dafür zu werten, daß sich die Arnulfinger-Pippiniden während der Auseinandersetzungen des 7. Jahrhunderts in ihren Stammlanden auf einige mächtige, ihnen zunächst gleichrangige Adelsfamilien stützten und daß Angehörige dieser Familien im 8. Jahrhundert im Zuge der karolingischen Expansion führende Positionen in weiten Teilen des Reiches besetzten und durch Versippung in allernächste Nähe zu dem karolingischen Herrscherhaus traten. Wesentliche Ergebnisse der Erforschung des »karolingischen Reichsadels« könnten durch diese Feststellungen bestätigt werden. Andere, etwa zur Frage nach der Kontinuität und der Neuentstehung politischer Führungsschichten im Maas-Mosel-Gebiet in der Zeit des karolingischen Aufstiegs, bedürften hingegen der Modifizierung.

Die Folgerungen, die sich aus den bisherigen Forschungsergebnissen zur Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel ergeben und von denen nur einige der wichtigsten genannt wurden, führen weit über das unmittelbare personengeschichtliche Interesse hinaus und berühren zentrale Probleme der politischen und Verfassungsgeschichte des Frankenreichs im 7. und 8. Jahrhundert. Es erscheint daher dringend geboten, auch diesen Personenkreis zusammenfassend zu untersuchen, was bislang trotz zahlreicher Vorarbeiten noch aussteht. In mehrfacher Hinsicht also, von der vergleichsweise günstigen Quellengrundlage wie von dem weitreichenden Interesse der bisherigen Forschungsergebnisse her, bieten sich somit unter den führenden Familien im Umkreis der frühen Karolinger die Familien Irminas und Adelas für eingehendere personengeschichtliche Forschungen als besonders geeignet an.

Die vorliegende Arbeit hat sich eine derartige Untersuchung zur Aufgabe gemacht. Sie soll die um Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel gruppierten Verwandtschaftskreise in ihrer quellenmäßig faßbaren Gesamtheit unter umfassenderen personengeschichtlichen Gesichts-

punkten behandeln⁸⁴. Im Vordergrund stehen dabei vor allem jene Fragen, die auch der Erforschung des »karolingischen Reichsadels« zugrunde lagen und die im vorangehenden bereits mehrfach angeschnitten worden sind: Die Frage nach den Besitzgrundlagen und den landschaftlichen Verbindungen der Familien, das Problem der Anfänge ihrer führenden Stellung, ihre politische Rolle während des karolingischen Aufstiegs und in der Zeit der Durchsetzung der karolingischen Vorherrschaft im Gesamtreich, ihre Beziehungen zum Herrscherhaus und ihr Verhältnis zur angelsächsischen Mission.

Die Beantwortung nahezu sämtlicher dieser Fragen ist, wie der Überblick über den Gang der Forschung zeigt, aufs engste mit dem Problem einzelner genealogischer Zuweisungen und Personengleichsetzungen verknüpft. Dies macht es erforderlich, nochmals auf die wichtigsten der von der Forschung vorgeschlagenen Identifizierungen und Verwandtschaftsbeziehungen einzugehen, soweit diese nicht auf unmittelbaren Identitäts- bzw. Filiationsbelegen beruhen. Hierbei sind, ebenso wie bei der Frage nach den Möglichkeiten weiterer verwandtschaftlicher Zuweisungen, jene methodischen Grundsätze anzuwenden, die nach den vorangehenden Ausführungen der besonderen Quellenlage des Maas-Mosel-Gebiets am ehesten angemessen erscheinen. Im einzelnen bedeutet dies, daß oft sehr weit ausgreifende Detailuntersuchungen erforderlich sind, um die Tragfähigkeit vorgeschlagener oder denkbarer Argumente zu überprüfen und abzusichern. Dieses z. T. recht aufwendige Verfahren erscheint vor allem an den Stellen geboten, wo durch ein einzelnes fragliches Bindeglied eine ganze Kette darauf aufbauender, weitreichender Kombinationen in Frage gestellt wird. Ein Großteil der erschlossenen Verwandtschaftszusammenhänge setzt jeweils mehrere, nicht durch direkte Filiations- oder Identitätszeugnisse gesicherte Bindeglieder voraus.

Die Ermittlung und Überprüfung von Verwandtschaftsbeziehungen und Personengleichheiten bildet allerdings nur einen, wenn auch wesentlichen Aspekt. In gleicher Weise kommt es darauf an, sämtliche ansonsten personengeschichtlich aufschlußreichen Zeugnisse wie etwa Nachrichten über Klostergründungen, Bestattungsorte, geistliche und weltliche Ämter und Mitteilungen über Gütergeschäfte und Zeugentätigkeit heranzuziehen, um ein möglichst umfassendes Bild von dem Wirken der untersuchten Personen zu gewinnen. Wiederum bedingt es die äußerst lückenhafte Überlieferung des frühen Mittelalters, daß man neben den wenigen zeitgenössischen Angaben von unzweifelhaftem Aussagewert häufig auf entlegene, spät überlieferte Einzelzeugnisse und jüngere Traditionen von fraglicher Glaubwürdigkeit angewiesen ist. Insbesondere die Einbeziehung der als Heilige verehrten Klostergründerrinnen Irmina und Adela in die Trierer Historiographie des 11./12. Jahrhunderts stellt ein zusätzliches Erschwernis dar. Will man nicht gänzlich auf diese jüngeren Quellenaussagen verzichten, was bei der geringen Zahl früher Belege kaum vertretbar wäre, so bedarf es in jedem Einzelfalle quellenkritischer und ortsgeschichtlicher Nebenuntersuchungen, um den Aussage-

84 Wenn hierbei im folgenden, wie dies bereits im vorangehenden mehrfach der Fall war, zugleich auch von der »Familie Irminas von Oeren« bzw. der »Familie Adelas von Pfalzel« gesprochen wird, so handelt es sich bei einer solchen Bezeichnung selbstverständlich nur um eine moderne Hilfskonstruktion, die lediglich dazu dienen soll, die Verwandtschaftszusammengehörigkeit dieser Personengruppen durch ihre Benennung nach dem uns am besten bekannten Familienmitglied auszudrücken. In Anschluß an K. SCHMID, Die »Liudgeriden«. Erscheinung und Problematik einer Adelsfamilie (Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. FS Heinz Löwe z. 65. Geb., 1978) S. 95 Anm. 6 wird der Begriff »Familie« hierbei »nicht im engeren Sinn der Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern, sondern als allgemeine Bezeichnung einer »familiär« verbundenen Personengruppe« verwendet.

wert der betreffenden Zeugnisse für die Frühzeit zu ermitteln. Untersuchungen dieser Art sind um so notwendiger, wenn – wie dies in der bisherigen Erforschung der Verwandtschaft Irminas und Adelas mehrfach der Fall war – spät überlieferte Nachrichten zur Grundlage weitreichender personengeschichtlicher Folgerungen gemacht werden.

Die große Zahl hypothetischer Bindeglieder bei der Rekonstruktion der von der Forschung erschlossenen Verwandtschaftszusammenhänge, die zahlreichen unsicheren Zeugnisse des hohen und späten Mittelalters und nicht zuletzt auch die mehrfachen in ihrer Interpretation nicht eindeutigen zeitgenössischen Quellenaussagen trugen wesentlich dazu bei, daß die vorliegende Arbeit weit über den ursprünglich gesteckten Rahmen hinauswuchs. Dem steht die Hoffnung gegenüber, daß die positiven wie auch die negativen Ergebnisse, die im folgenden zur Diskussion gestellt werden, den Aufwand rechtfertigen mögen. Dies wäre zu einem guten Teil bereits dann gegeben, wenn an der Verwandtschaft Irminas und Adelas als einem besonders markanten Beispiel erneut bestätigt werden könnte, wie sehr auch im Bereich der frühmittelalterlichen Personenforschung übergreifende Synthese und eng begrenzte Detailuntersuchung einander in unlösbarer Wechselwirkung bedürfen.

Erstes Kapitel

Irmina von Oeren und ihre Verwandtschaft

Die zeitgenössischen Zeugnisse, die sich unzweifelhaft auf Irmina von Oeren und Angehörige ihrer Familie beziehen, entstammen ausschließlich der Überlieferung des Klosters Echternach. Es handelt sich um insgesamt sieben, zumeist von Irmina selbst ausgestellte Schenkungs- und Tauschurkunden aus den Jahren 697/98 bis 710. Weitere Nachrichten zur Person Irminas und zu ihrer Verwandtschaft sind erst wieder nach einer Lücke von nahezu 400 Jahren seit dem Ende des 11. Jahrhunderts überliefert. Zentrum der Tradition war nun das Trierer Nonnenkloster Oeren. Hier wurde Irmina als eine Tochter Dagoberts I., als Gründerin und erste Äbtissin des Klosters und als großzügige Gönnerin der Kollegiatkirche St. Paul in Trier verehrt. In der Trierer Geschichtsschreibung des Hochmittelalters galt Irmina zudem auch als eine Schwester der Äbtissin Adela von Pfalzel. Im 15. Jahrhundert schließlich wird eine starke kultische Verehrung der hl. Irmina in dem elsässischen Kloster Weißenburg faßbar. Weißenburg ist zu dieser Zeit als Aufbewahrungsort des *corpus integrum* Irminas bezeugt.

Diesen unmittelbaren Personenzugnissen sind mehrere Quellaussagen an die Seite zu stellen, die Irmina und ihre Verwandtschaft zwar nicht ausdrücklich nennen, für die aber ein Bezug auf die Oereener Äbtissin bzw. deren Familie als möglich erscheint. Unter ihnen sind von besonderem Interesse die nur auszugsweise überlieferten Angaben der Schenkungsurkunde einer Ymena und ihrer Töchter Attala und Crodelind aus dem Jahre 704 und die Nachrichten einer Urkunde von 706 über den neben Irmina in Echternach begüterten *dux* Theotar. Die beiden Zeugnisse bildeten den wichtigsten Ausgangspunkt dafür, daß Irmina bei der Erforschung der Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger mehrfach als »Schlüsselfigur für die Kenntnis der vielfältigen Familienbeziehungen« angesehen wurde¹.

Im folgenden richtet sich der Blick vor allem auf die personengeschichtlichen Angaben der frühen Echternacher Urkunden sowie auf die Frage, inwieweit die beiden entscheidenden Voraussetzungen für eine Einbeziehung Irminas in größere Verwandtschaftskreise, nämlich Irminas Identität mit der Schenkerin Ymena und ihre Verwandtschaft mit dem *dux* Theotar, abgesichert werden können. Die hochmittelalterlichen Nachrichten über Verwandtschaftsbeziehungen Irminas zu König Dagobert I. und Adela von Pfalzel wurden hingegen bereits an anderer Stelle untersucht und können in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben².

1 So PRINZ S. 234. Ähnlich METZ S. 303f., der zu einem von ihm in Ostfranken erschlossenen größeren Familienverband bemerkt: »Diese Gruppe stand nicht nur dem thüringisch-fränkischen Herzogshause der Hedene nahe, sondern auch den Vorfahren der karolingischen Hausmeier. Dabei dürften gewisse Familien wie die der Irmina von Oeren und die ihr nahestehenden Salier und Widonen gleichsam die Brücke geschlagen haben.« Desgleichen sieht auch FRIESE S. 28 Irmina als »die in mancher Hinsicht noch immer rätselhafte, für unsere Untersuchungen jedoch hinreichend deutliche Vermittlerin zum genealogisch-monastischen Lebensbereich der letzten Hedene« an.

2 Vgl. WERNER, Anfänge S. 4ff.

I. Zur Person Irminas von Oeren

Von Irmina sind fünf Urkunden aus den Jahren 697/98 bis 704 in nahezu vollständigem Wortlaut erhalten. Sie berichten im wesentlichen über die Gründung und Ausstattung des Klosters Echternach und seine Übertragung an Willibrord und lassen weitgehende Rückschlüsse auf den Besitz Irminas, ihre soziale Stellung und ihre Verbindungen zur angelsächsischen Mission zu. Erweitert um die Nachrichten zweier Urkunden Pippins II. und Plektruds von 706 zum Übergang des Klosters Echternach an die Karolinger, sind sie zugleich ein aufschlußreiches Zeugnis für die Frage nach den Beziehungen Irminas zum karolingischen Haus. Vergleichsweise wenig ist hingegen über Irminas Verbindungen zum Kloster Oeren bekannt. Seinen Grund hat dies in der außerordentlich ungünstigen Quellenlage Oerens, dessen Überlieferung erst in der Mitte des 10. Jahrhunderts einsetzt³. Doch ist zu prüfen, inwieweit die jüngere Tradition in Verbindung mit den zeitgenössischen Zeugnissen die eine oder andere weiterführende Aussage über Irmina als die berühmteste unter den Oerer Äbtissinnen zuläßt. Noch lückenhafter und unsicherer schließlich sind die spät überlieferten Angaben über Irminas Beziehungen zum Kloster Weißenburg. Doch kommt gerade ihnen in der Forschung große personengeschichtliche Bedeutung zu.

1. Irmina als Äbtissin von Oeren

Irmina trägt in ihren Urkunden stets den Titel *abbatissa*. Welchem Kloster sie vorstand, ist nicht angegeben. Doch lassen die Urkunden enge Beziehungen zu Trier und der Trierer Gegend erkennen⁴. Von den Klöstern dieses Gebiets pflegte in der Folgezeit allein das Trierer Nonnenkloster St. Marien in Oeren das Gedenken einer Äbtissin Irmina. Hier wurde ihr Grab als das einer Heiligen verehrt⁵ und Irmina seit dem 10./11. Jahrhundert zur Lokalpatronin des Klosters erhoben. Die in diesem Zusammenhang faßbaren Nachrichten über Irmina als Tochter Dagoberts I. und Gründerin und erste Äbtissin des Klosters Oeren sind als jüngere Erfindungen anzusehen⁶. Doch steht mit der Gesamtheit der Forschung außer Frage, daß sich diese Traditionen auf die um die Wende zum 8. Jahrhundert urkundlich bezeugte *abbatissa* Irmina

3 Das älteste aus Oeren überlieferte Quellenzeugnis ist m. W. die im Original erhaltene Urkunde Ottos I. von 953, DOI 168 S. 249. Die älteren Urkundenbestände und die Bibliothek des Klosters sind offensichtlich zu großen Teilen bei dem Normanneneinfall von 882 verlorengegangen, vgl. auch ZIMMER S. 49f. Fragmente der ältesten Klosterbibliothek enthält nach freundlichem Hinweis von Herrn Prof. Dr. Bernhard BISCHOFF, München, die aus dem 15. Jh. stammende Oerer Handschrift Trier, Stadtbibliothek 2099/686, zu deren Einband zwei in Luxeuil-Minuskel des beginnenden 8. Jhs. geschriebene Doppelblätter aus einem die Sermones S. Augustini enthaltenden Codex verwandt wurden, dessen Schrift auf eine Entstehung in Luxeuil oder einem diesem nahestehenden Zentrum verweist, vgl. E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores*, Supplement (XII) (Oxford 1971) Nr. 1807. Möglicherweise gleichfalls aus Oeren stammt ein ebenfalls in der Stadtbibliothek Trier aufbewahrtes Fragment unbekannter Herkunft, das in Luxeuil-Minuskel des ausgehenden 7. Jhs. in Luxeuil oder einem von dessen Tochterklöstern geschrieben wurde, vgl. ebd. Nr. 1808.

4 Vier der Urkunden wurden in Trier ausgestellt. Sämtliche Urkunden haben Rechtsgeschäfte innerhalb der engeren Umgebung Triers – zu der man Echternach zählen darf – zum Inhalt; vgl. auch ZIMMER S. 37.

5 Vgl. dazu unten S. 56f.

6 Zusammenstellung und quellenkritische Untersuchung der Belege zuletzt bei WERNER, *Anfänge* S. 4ff.

beziehen und deren Verbindung zu Oeren als notwendigen historischen Kern voraussetzen⁷. Oeren, dem Irmina als Äbtissin vorstand, war das für lange Zeit bedeutendste Nonnenkloster in Trier⁸.

Datierung ihres Abbatiats

Über Irminas Stellung innerhalb der Äbtissinnenreihe von Oeren sind verhältnismäßig sichere Aussagen möglich. Die um 1132 abgeschlossene Rezension B der Gesta Treverorum nennt als erste Äbtissinnen von Oeren Modesta, Irmina, Anastasia und Basilissa⁹. Modesta ist durch das zeitgenössische Zeugnis der Virtutes s. Geretrudis sicher zum Jahre 659 bezeugt¹⁰. Irmina und Anastasia werden zwischen 697/98 und 710 in Echternacher Urkunden genannt¹¹. Die Rezension B geht, wie an anderer Stelle gezeigt werden konnte, auf ältere Oereener Lokalüberlieferung zurück¹². Da sie unabhängig von den Nachrichten des 7. und 8. Jahrhunderts Namen und Reihenfolge der Äbtissinnen richtig wiedergibt, dürfte auch die genannte Zahl der ersten Klostervorsteherinnen zutreffen. Dies um so mehr, als nichts dafür spricht, daß vor Anastasia noch mit weiteren Oereener Äbtissinnen außer Modesta und Irmina zu rechnen ist. Mit dem Großteil der Forschung ist Irmina danach als zweite Äbtissin von Oeren anzusehen¹³.

Was die Zeitstellung ihres Abbatiats anbetrifft, so läßt sich nur dessen Ende genauer datieren. Irmina, 704 noch selbst als Ausstellerin zweier Urkunden bezeugt¹⁴, weilte nach Aussage einer Urkunde Pippins II. und Plektruds noch im Jahre 706 unter den Lebenden¹⁵. Da

7 Für die ältere Forschung seien stellvertretend GOERZ S. 45, für die jüngere ZIMMER S. 37 genannt. An frühen Nonnenklöstern Triers oder des Trierer Gebiets käme außer Oeren allenfalls noch St. Symphorian in Betracht, das vermutlich in der 1. Hälfte des 7. Jhs. von Bischof Modoald gegründet worden war, vgl. dazu M. WERNER, Zur Verwandtschaft des Bischofs Modoald von Trier (Jb. f. westdt. Landesgesch. 4, 1978) S. 26ff. Soweit die Überlieferung dieses nach 882 aufgelösten Nonnenklosters überschaubar ist, bestanden keinerlei Beziehungen zur Person Irminas.

8 Bereits ZIMMER S. 17ff., 28ff. hat die wenigen, Irminas Beziehungen zu Oeren betreffenden Nachrichten zusammengestellt und ausführlich erörtert. Wenngleich sich im folgenden, namentlich in dem Abschnitt über Irminas Besitzschenkungen einige Überschneidungen ergeben, erscheint es dennoch erforderlich, das Material nochmals zu sichten, da die Verfasserin ihrem Bild Irminas weitgehend die genealogischen Ergebnisse Wampachs zugrundelegt und in ihrer vornehmlich auf die klösterliche Geschichte ausgerichteten Untersuchung eine Reihe für die personengeschichtliche Fragestellung wichtiger Komplexe nur kurz behandelt bzw. unberücksichtigt läßt.

9 SS 8 S. 160 Z. 22. In der um 1101 abgeschlossenen Rezension A war noch die Reihenfolge Irmina-Modesta angegeben worden, ebd. Z. 8.

10 SS rer. Merov. 2 S. 465; vgl. dazu ZIMMER S. 19f.

11 WAMPACH 1,2 Nr. 3, 4, 6, 9, 10 und 19 S. 19, 21, 25, 31, 33 und 50. Letztere Urkunde, in der erstmals die *domna Anastasia, abbatissa puellarum in Horreo* erwähnt wird, ist nur mehr in Regestform erhalten.

12 Vgl. WERNER, Anfänge S. 27ff.

13 So etwa EWIG, Trier S. 119f., ZIMMER S. 37 und PRINZ S. 188.

14 WAMPACH 1,2 Nr. 9 und 10 S. 31ff.

15 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39. Im dispositiven Teil der Urkunde ist die Rede von einer Besetzung, *quam (sc. rem) Ermina in ipso Epternaco tenuit*. Irmina ist damit deutlich von dem unmittelbar zuvor in demselben Satz genannten *Theotarius quondam dux* und dessen Sohn *Theodardus quondam* abgehoben. Dies gestattet trotz entgegenstehender Beispiele wie etwa der Intitulatio von D Arnulf 6 S. 95 = WAMPACH Nr. 24 S. 59 mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schluß, daß das Fehlen des Vermerkes *quondam* an dieser Stelle nicht zufällig ist und daß Irmina somit zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung im Unterschied zu Theotar und Theodard noch am Leben war.

als ihr Todestag der 24. Dezember galt¹⁶ und ihre Nachfolgerin Anastasia erstmals zum Jahre 710 genannt wird¹⁷, muß Irmina zwischen 706 und 709 gestorben sein¹⁸. Schwieriger zu bestimmen ist der Beginn ihrer Tätigkeit in Oeren. An chronologischen Hinweisen zu Irminas Vorgängerin Modesta ergibt sich außer der Nachricht zu 659 lediglich, daß Modesta vor ihrem Oererer Abbatat dem Konvent des um 620 gegründeten Klosters Remiremont angehört hatte und daß sie spätestens um oder kurz vor 650 die Leitung von Oeren übernahm¹⁹. Rechnet man nicht mit einem unwahrscheinlich hohen Lebensalter Modestas und einer nur sehr kurzen Äbtissinnenzeit Irminas, so liegt es am nächsten, daß Irmina die Nachfolge Modestas um 670/85 antrat²⁰. Zu einem späteren Ansatz gelangt man, wenn man mit dem Großteil der Forschung den noch im März 697 am Hofe Childeberts III. tätigen Pfalzgrafen Hugobert als Gemahl der Irmina ansieht²¹. Bei einer solchen Annahme wären der Klostereintritt Irminas und ihre Erhebung zur Äbtissin von Oeren auf die knappe Zeitspanne zwischen dem Frühjahr 697 und Ende 697/98 einzugrenzen²². Dieser Ansatz ist jedoch nur wenig wahrscheinlich und mit den sonstigen Hinweisen auf die Zeitstellung Modestas und Irminas nur schwer zu vereinen. In den Irmina-Urkunden selbst findet er keine Stütze²³. Ihnen zufolge ist es nicht einmal sicher, ob Irmina vor ihrem Klostereintritt verheiratet gewesen war²⁴. Ihre Bezeichnung als *deo sacrata*

16 Überliefert ist dieses Datum erstmals im 11. Jh. in einem Kalendar des Trierer Stifts St. Simeon, vgl. P. MIESGES, Der Trierer Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen (Diss. phil. Bonn 1914 = Trierisches Archiv Ergb. 15, 1915) S. 112 sowie in der vor 1081 entstandenen Vita s. Irminae SS 23 S. 50 Z. 10; vgl. dazu die Bemerkungen von PONCELET (wie oben S. 27 Anm. 63) S. 286. Berücksichtigt man, daß der im 8. Jh. in dem Kalendar Willibrords verzeichnete Todestag von Irminas Nachfolgerin Anastasia nach einer Überlieferungslücke von 500 Jahren im 13. Jh. zutreffend in Trierer liturgischen Zeugnissen mitgeteilt ist, vgl. ZIMMERMANN 3 S. 411 und WERNER, Anfänge S. 29, so darf es als sehr wahrscheinlich gelten, daß auch das für Irmina seit dem 11. Jh. überlieferte Todesdatum auf zutreffenden älteren Angaben beruht.

17 Vgl. Anm. 11.

18 Mehrfach wird als Todesjahr Irminas 708 angegeben, so etwa von ZIMMERMANN 3 S. 450 und zuletzt FRIESE S. 28; vgl. auch SS 23 S. 50 Anm. 64. Dieses Datum ist erstmals 1671 bei BROWER/MASEN (wie Anm. 97) S. 361 überliefert. Hingegen teilt Trithemius (wie Anm. 127) S. 88 als Todesjahr 710 mit und vermerkt der um die Mitte des 16. Jhs. schreibende BRUSCHIUS (wie Anm. 95) S. 272, dem gleichfalls Trierer Traditionen vorlagen, zum Tod Irminas: »sed quo anno, id incertum est«. Brower/Masen und Trithemius dürften ihre Jahresangaben nicht unmittelbar älteren Zeugnissen entnommen, sondern aus diesen erschlossen haben. Sehr zurückhaltend äußert sich ZIMMER S. 37, die das Todesjahr Irminas innerhalb der Zeitspanne zwischen 704 und 710 nicht näher eingrenzen möchte.

19 Ausführlich hierzu WERNER, Anfänge S. 40ff.

20 Ebd. S. 40 f. mit Anm. 164.

21 D Mer 70 S. 62; vgl. zu ihm unten S. 247f. mit Anm. 322 und 324.

22 So etwa EWIG, Trier S. 119 und ZIMMER S. 37, die von einer Amtsübernahme Ende des 7. Jhs. bzw. vor 697/98 sprechen. Der erste Beleg für ihre Stellung als Äbtissin datiert von 697/98 November 1, WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 20.

23 Interpretiert man Irminas erste Schenkungsurkunde an Willibrord von 697/98 in der Weise, daß zu diesem Zeitpunkt schon seit einiger Zeit Beziehungen zwischen dem von Irmina geleiteten Kloster Oeren und Willibrord bestanden hatten, vgl. dazu unten S. 44f., so ist auf eine Amtstätigkeit Irminas bereits vor dem Frühjahr 697 zu schließen. Theoretisch besteht freilich die Möglichkeit, daß Irmina noch zu Lebzeiten ihres Gemahls in den geistlichen Stand getreten war; doch bedarf es für eine derartige Deutung sicherer personengeschichtlicher Angaben. Diese stehen jedoch aus.

24 Dies gilt seit der erstmals von HALBEDEL S. 16 mit Anm. 13 und WAMPACH, Grundherrschaft S. 14f. vorgenommenen Gleichsetzung Irminas mit der 704 als Mutter zweier Töchter bezugten Schenkerin *Ymena, Deo sacrata* in der Forschung als erwiesen; vgl. jedoch dazu unten S. 98ff.

läßt auch die gleichberechtigte Deutung zu, daß Irmina schon von Jugend an dem geistlichen Stand angehört hatte²⁵.

Zur Rechtsstellung von Oeren

Irminas Stellung als zweite Äbtissin von Oeren richtet den Blick auf das Kloster, zu dem Irmina in derart enge Beziehung trat. Mehrfach läßt sich zeigen, daß die ersten Äbtissinnen neugegründeter Nonnenklöster jener Zeit den Gründerfamilien oder Förderern ihrer Klöster eng verbunden waren²⁶, so daß hieraus Hinweise auf ihre soziale Stellung und auf ihren verwandtschaftlichen Umkreis zu gewinnen sind. Im Falle Oerens jedoch sind die Voraussetzungen für derartige Aussagen außerordentlich ungünstig.

Die Überlieferung zu den Anfängen des Klosters Oeren setzt erst mit dem ausgehenden 10. Jahrhundert ein. Sie ist geprägt von den Auseinandersetzungen, die 966/73 zwischen den Nonnen von Oeren und dem Erzbischof von Trier um den künftigen Rechtsstatus des Klosters ausgebrochen waren. Während die auf die Bewahrung ihrer Reichsfreiheit bedachten Oereener Nonnen anführten, ihr Kloster sei von der Dagobert-Tochter Irmina gegründet worden und habe seit jeher dem Reich unterstanden, suchte der Erzbischof seine Ansprüche auf Oeren mit dem Argument zu begründen, Oeren sei eine Stiftung des Bischofs Modoald auf bischöflichem Grund und Boden gewesen²⁷. Beide Versionen sind klar als tagespolitisch bedingte Zweckbehauptungen zu erkennen und können als solche nur wenig Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen. Bestätigende Hinweise dafür, daß Oeren tatsächlich eine königliche bzw. bischöfliche Gründung war, lassen sich nicht erbringen.

Mißt man den jüngeren Nachrichten nur geringen Aussagewert bei, so eröffnet sich auch die Möglichkeit, daß Oeren ebenso wie zahlreiche andere Nonnenklöster jener Zeit als ein adeliges

25 WAMPACH 1,1 S. 124f. ist selbstverständlich darin zuzustimmen, daß Irminas Bezeichnung als *Deo sacrata* und ihre Stellung als Äbtissin »nicht im geringsten einen Rückschuß auf ihre Virginitas« erlauben. Allzuhäufig sind hierfür auch im Trierer Gebiet die Belege dafür, daß verheiratete bzw. verwitwete Frauen in den geistlichen Stand eintraten; vgl. neben der 704 bezugten Ymena (wie Anm. 24) etwa die *Deo sacrata* Berta, die gemeinsam mit ihrem Sohn Charibert das Kloster Prüm gründete und eine Schenkung an Echternach richtete, BEYER 1 Nr. 8 S. 10 und WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77. Doch auch den umgekehrten Schluß, daß die Bezeichnung *Deo sacrata* ausschließlich gottgeweihten Witwen bzw. verheirateten Frauen galt – so etwa ZIMMER S. 37: »Die Urkunden der Äbtissin Irmina für Echternach setzen voraus, daß sie Witwe war« – wird man nicht ziehen können. Vgl. etwa die Bestimmungen Chlothars II. von 614 *De puellas et viduas relegiosas aut sanctaemunalis qui se Deo voverant, tam que in proprias domus resedent quam qui in monastiria posete sunt*, Capitularia 1 Nr. 9 § 18 S. 23, die Bemerkung der Virtutes s. Geretrudis, Modesta sei wie Gertrud von Nivelles *ab infantia sua Deo consecrata* gewesen, SS rer. Merov. 2 S. 465 Z. 12, die Schreiberzeile in der Urkunde der toxandrischen Schenkerin Bertilindis von 710: *rogante Bertilinde illustri femina atque Deo consecrata virgine*, WAMPACH 1,2 Nr. 17 S. 48, die von I. FEUST, Das Institut der Gottgeweihten Jungfrauen. Sein Fortleben im Mittelalter (Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1917) S. 104ff. angeführten Beispiele sowie die aufschlußreichen, vorwiegend auf Zeugnissen vor 600 beruhenden aber auch noch für die Folgezeit wichtigen Beobachtungen von H. ATSMa, Die christlichen Inschriften Galliens als Quelle für Klöster und Klosterbewohner bis zum Ende des 6. Jahrhunderts (Francia 4, 1976) S. 44ff.

26 Ein kennzeichnendes Beispiel aus dem austrasischen Gebiet ist etwa das Kloster Nivelles, wo auf die erste Äbtissin Gertrud, deren Mutter Ita das Kloster gegründet hatte, als zweite Äbtissin Gertruds Nichte Wulfetrude folgte, SS rer. Merov. 2 S. 459. Vgl. allgemein ANGENENDT, Willibrord S. 94ff. und die dort S. 98 Anm. 218 aufgeführten Einzelbeispiele; aufschlußreich sind auch die betreffenden Angaben in Epp. Bonifatii Nr. 83 S. 186f.

27 Hierzu wie auch zum folgenden ausführlich WERNER, Anfänge S. 4ff., 19ff.

Eigenkloster gegründet worden war. Diese Erklärung gewinnt weitere Wahrscheinlichkeit, wenn man davon ausgeht, daß Oeren durch seine erste Äbtissin Modesta, die ihre monastische Ausbildung wahrscheinlich in Remiremont erhalten hatte, wohl dem Kreis columbanisch geprägter Klöster angehörte²⁸ und daß es gerade der Adel war, der das irofränkische Mönchtum durch eine Reihe von Klostergründungen nachhaltig förderte²⁹. Da für Bischof Modoald (614/27–646/47) die Stiftung eines Klosters Luxeuil Observanz in Trier kaum anzunehmen ist, aber auch Modoalds Nachfolger Numerian (646/47–662/98) als Gründer ausscheiden dürfte³⁰, liegt durchaus die Hypothese nahe, daß Oeren seine Anfänge einer der führenden Familien des Trierer Gebiets verdankte. Hierbei wäre am ehesten wohl an jene Familie zu denken, der Modesta als die erste Äbtissin entstammte. Doch auch im Fall einer bischöflichen Gründung dürfte das private Element überwogen haben, wie es Ewig für Frauenklöster des 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts mehrfach feststellte³¹. Die Überlieferung zur Person Modestas zeigt weiterhin, daß Oeren unter seiner ersten Äbtissin enge monastische Verbindungen zu dem pippinidischen Hauskloster Nivelles unterhielt³². Auch für die Stifter und Förderer Oerens sind damit gute Beziehungen zu den frühen Karolingern anzunehmen.

Ob und wie lange Irmina vor der Übernahme des Äbtissinnenamtes dem Konvent von Oeren oder eines anderen Klosters angehört hat, ist nicht mehr zu klären. Geht man davon aus, daß Oeren unter dem Einfluß von Remiremont und damit der strengen klösterlichen Forderungen Columbans und seiner Nachfolger stand, so ist kaum zu bezweifeln, daß Irmina als die erste Nachfolgerin Modestas über die notwendigen monastischen Voraussetzungen für das Amt der Äbtissin verfügte, d. h. eine geistliche Ausbildung erfahren hatte³³. Doch kam es schwerlich allein auf ihre Eignung in geistlicher Hinsicht an. Oeren war – unabhängig von der Frage seiner Stifter – gewiß auch in Hinblick darauf gegründet worden, daß für das neue Kloster ein beträchtlicher Zustrom von Angehörigen vermögender Familien Triers und des Trierer

28 So EWIG, Trier S. 120f., ZIMMER S. 28, PRINZ S. 190 und WERNER, Anfänge S. 41f. Für diese Deutung sprechen nicht zuletzt auch die nach Luxeuil oder einem diesem nahestehenden Kloster verweisenden Fragmente einer Handschrift des beginnenden 8. Jhs. aus Oerer Besitz, vgl. oben Anm. 3.

29 Vgl. hierzu etwa SPRANDEL S. 14ff., PRINZ S. 122ff. und SEMMLER, Episcopi potestas S. 386ff.

30 Vgl. WERNER, Anfänge S. 42f.

31 EWIG, Trier S. 120 hebt hervor, »daß die Frauenklöster im Gegensatz zu den Männerabteien durchweg nicht auf die Initiative von Königen und Großen, sondern von Heiligen oder Angehörigen der ersten Insassen zurückgingen, d. h. ein privates Interesse vorherrschte«.

32 SS rer. Merov. 2 S. 465f.; dazu WERNER, Anfänge S. 32ff.

33 Die freie Wahl des Klostersvorstehers aus den Reihen des Konvents gehörte zu den zentralen Forderungen des columbanischen Mönchtums und bildete als solche einen wesentlichen Bestandteil bischöflicher Klosterprivilegien des 7. Jhs., vgl. EWIG, Klosterprivilegien S. 58ff. Zieht man wiederum das Beispiel von Nivelles heran, so hatte hier Gertrud ihre in Nivelles erzogene Nichte Wulfetrude zu ihrer Nachfolgerin bestimmt, vgl. Anm. 26, während es zu deren Nachfolgerin Agnes heißt: *cuncta familia unianimiter omnes unam puellam ex nobile genere ortam sibi elegerunt abbatissam, cui nomen erat Agnes, qui et ipsa similiter nutrita fuerat a beata Geretrude*, SS rer. Merov. 2 S. 467 Z. 14ff. Man wird also in hohem Maß mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß auch Irmina zuvor dem Konvent des Klosters angehört hatte, dessen Äbtissin sie später wurde. Nimmt man enge Beziehungen Oerens zu columbanisch geprägten Kreisen an, so dürfte sich Irmina gewiß auch in monastischer Hinsicht für die Übernahme des Äbtissinnenamtes vorbereitet haben. Doch sind bei der unsicheren Quellenlage selbstverständlich auch andere Umstände für die Nachfolge Modestas durch Irmina denkbar.

Gebiets zu erwarten war³⁴. Die Übernahme der Leitung dieses Klosters durch Irmina setzte, so darf wohl als sicher gelten, die Zugehörigkeit zur sozial führenden Schicht und gute Beziehungen zu den Stiftern und Förderern des erst wenige Jahrzehnte bestehenden Klosters voraus³⁵. Dies um so mehr, als Irmina nicht von auswärts berufen wurde, sondern, wie ihre noch zu besprechenden Urkunden zeigen, der grundherrlich lebenden Schicht des Trierer Gebiets entstammte. Sieht man in Oeren ein adeliges Eigenkloster, so ist es sogar denkbar, daß es sich in der Hand der Familie Irminas befand oder in den Besitz Irminas übergegangen war³⁶. Doch läßt sich in diesem Falle nicht über Vermutungen hinauskommen. Offen muß auch bleiben, inwieweit sich für Irmina auch über ihre Stellung in Oeren Verbindungen zu den frühen Karolingern ergeben konnten.

Güterschenkungen Irminas an Oeren

In der jüngeren Überlieferung ist von reichen Besitzschenkungen Irminas an ihr Kloster Oeren die Rede. Die vor 1081 verfaßte Vita s. Irminae des Echternacher Mönches Thiofrid spricht von *fundis, prediis et amplissimis redditibus*, die Irmina dem Kloster übertragen habe³⁷. Eine detaillierte Aufzählung der Schenküter enthält die Ende des 11. oder zu Beginn des 12. Jahrhunderts angefertigte Oerener Fälschung auf den Namen Dagoberts I. Danach hatte Irmina dem Kloster ihre von ihrem angeblichen Verlobten Graf Hermann stammenden Dotalgüter bei Laon sowie Besitzungen in *Treverica valle* und Güter an sechs namentlich genannten Orten der Trierer Gegend geschenkt³⁸. Vita und Fälschung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Sofern die Vita nicht der Fälschung als Vorlage diente, gehen beide Quellen gemeinsam auf

34 In diesem Zusammenhang möge der Hinweis darauf genügen, daß um 630 mit Germanus und dessen Bruder Numerian Angehörige einer Trierer Senatorenfamilie in das Luxeuiler Tochterkloster Remiremont eintraten und daß nach den Worten des Columban-Biographen Jonas es gerade die *nobilium liberi* waren, die in großer Zahl den neuen Klöstern zuströmten, vgl. SS rer. Merov. 5 S. 34f. und *Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis I*, 10, ed. B. KRUSCH (SS rer. Germ. in us. schol. 1905) S. 169.

35 Für die im 7. Jh. gehandhabte Praxis dürfte das Anm. 33 zitierte, wiederum aus Nivelles stammende Beispiel kennzeichnend sein; vgl. auch die unten S. 188 Anm. 64 angeführten Beispiele.

36 Zu einem möglichen Hinweis darauf, daß sich das Kloster im Besitz Irminas befand, vgl. unten S. 45 mit Anm. 60.

37 SS 23 S. 49 Z. 22f.; zur Datierung der Vita vgl. WAMPACH 1,1 S. 114 Anm. 4.

38 D Mer Sp. 52 S. 169f. Die auf 646 datierte, von ZIMMER S. 30ff. aufgrund besitzgeschichtlicher Beobachtungen in die 2. Hälfte des 11. Jhs. gesetzte Fälschung ist nach ihren paläographischen Merkmalen erst im beginnenden 12., allenfalls im späten 11. Jh. entstanden, vgl. Th. SCHIEFFER, Vorbemerkung zu D LdK 80 S. 219. Bei den namentlich aufgezählten Schenkütern Irminas handelte es sich um Besitz in Orenhofen, Monzelfeld, Dick- oder Trierweiler, Rosport, Wintersdorf und Ruwer. Diese Besitzungen werden von Gütern in sieben namentlich genannten Orten abgehoben, mit denen Dagobert I. selbst das Kloster begabt haben soll. Zur Interpretation der Urkunde vgl. EWIG, Trier S. 126f., dessen Annahme einer älteren urkundlichen Vorlage für die Aufzählung der Schenküter Dagoberts I. allerdings nicht näher begründet werden kann, vgl. WERNER, Anfänge S. 6 Anm. 25. Sollte die Rückführung der bei Laon gelegenen Außenbesitzungen Oerens auf den Verlobten der Klostergründerin ganz offensichtlich die Ansprüche des Klosters auf diese Güter weiter erhärten, so ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Zuweisung der übrigen angeblichen Ausstattungsgüter des Klosters an Irmina bzw. Dagobert I. erfolgte. Doch wird man in dieser Aufteilung schwerlich einen Hinweis darauf sehen wollen, daß ein Teil der genannten Güter in der Tat seit alters auf eine Schenkung Irminas zurückgeführt wurde. Eher sollte wohl dokumentiert werden, daß das Kloster von Irmina ausgestattet worden war und sich zugleich auch großzügiger Förderung von Seiten des Vaters Irminas, Dagoberts I., erfreute.

Oerer Traditionen zurück³⁹. Ihre Angaben über die Besitzschenkungen leiten sich von Irminas unzutreffender Bezeichnung als Gründerin Oerens ab. Entsprechend wird das Schenkgut jeweils als Gründungsausstattung von Oeren und nicht als spätere Stiftung ausgegeben⁴⁰. Dienten dabei die Angaben der Vita der Preisung Irminas als Lokalpatronin Oerens, so lag der Fälschung die Absicht zugrunde, dem Kloster in seinen Bemühungen um den Wiedererwerb entfremdeter Güter durch eine angeblich königliche Bestätigung des ältesten klösterlichen Ausstattungsgutes einen sicheren Rechtstitel zu verschaffen⁴¹. Ihre Herleitung von der unzutreffenden Oerer Gründungstradition und ihre jeweils deutlich erkennbare zeitbedingte Tendenz machen es äußerst unwahrscheinlich, daß diesen Nachrichten ältere besitzgeschichtliche Zeugnisse zugrundelagen, die sich auf tatsächliche Schenkungen Irminas bezogen⁴².

Wenig vertrauenerweckend ist auch die Nachricht, Irmina habe für die mit dem Kloster Oeren verbundene Pfarrkirche St. Paul in Trier Pfründen für 12 Geistliche gestiftet und die Kirche sei von Willibrord geweiht worden⁴³. Die Angabe, die bei einem Teil der Forschung als glaubwürdig gilt⁴⁴, läßt zunächst erkennen, daß das Priesterkollegium an St. Paul bereits im 11.

39 Zum Abhängigkeitsverhältnis beider Quellen vgl. WERNER, Anfänge S. 6 mit Anm. 26. Beiden gemeinsam ist die Einführung des angeblichen Verlobten Irminas, eines bei Laon begüterten Grafen Hermann. Sie läßt sich schlüssig aus der Besitzgeschichte des Klosters im 11. Jh. und aus dem Bestreben erklären, die Lebensgeschichte der hl. Irmina mit erbaulichen Episoden aus ihrer vorklösterlichen Zeit anzureichern. Für die Annahme eines historischen Kerns, so HALBEDEL S. 26 Anm. 20 und zurückhaltender EWIG, Trier S. 126f. mit Anm. 97, ergeben sich keine Anhaltspunkte.

40 Deutlich wird der Zusammenhang mit der Klostergründung vor allem in der Vita ausgedrückt: *Unde Treberi ... aedificato monasterio in loco qui dicitur Horreum, aggregavit ibi caetum sanctimonialium ... Quem locum fundis, prediis et amplissimis redivitibus ditavit*, SS 23 S. 49 Z. 20f. In der Urkunde ist gleichfalls von dem *monasterio ... ab Irmina, filia nostra, constructo* die Rede, weiter im Kontext heißt es dann, Irmina habe die aufgeführten Güter *ad iddem monasterium ... per nostram manum cum omni integritate contradidit*, D Mer Sp. 52 S. 169f.

41 So auch ZIMMER S. 31 und SCHIEFFER (wie Anm. 38) S. 220.

42 EWIG, Trier S. 126f. mit Anm. 97, S. 170f. sowie ZIMMER S. 40, S. 155 sehen darin, daß die Irmina zugewiesenen Schenküter an Oeren und die sicher bezeugten Schenkungen Irminas an Echternach in demselben Gebiet gelegen waren, »eine relativ sichere Stütze für die Richtigkeit der Fälschungsangaben« (ZIMMER S. 155). Diesem Argument steht jedoch entgegen, daß für dieses Gebiet bereits im frühen Mittelalter sehr differenzierte Besitzverhältnisse vorauszusetzen sind, vor allem aber, daß es sich bei dem umschriebenen Gebiet um die nähere Umgebung Oerens handelte – es also wesentlich wahrscheinlicher ist, daß das Kloster hier im Lauf der Jahrhunderte aufgrund seiner räumlichen Nähe gezielt Besitz hinzuerwerben konnte, als daß ein Großteil seiner dortigen Güter auf nur wenige reiche Schenkungen in der Frühzeit zurückging; vgl. auch die Besitzliste bei ZIMMER S. 180.

43 SS 23 S. 49 Z. 43f.: *Hic vir beatissimus (sc. Willibrordus) aeccliam parochianam ibidem in honore sancti Pauli apostoli dedicavit, ubi beata virgo (sc. Irmina) 12 prebendarios fratres ad serviendum Domino ordinavit*. Der Verfasser der Vita ging also davon aus, daß die Kirche unter der Äbtissin Irmina gegründet und von ihr ausgestattet worden war.

44 Vgl. die bei ZIMMER S. 39 aufgeführte ältere Literatur sowie PAULY, Siedlung 6 S. 234, der den Bericht als »nicht unglaubwürdig« ansieht. ZIMMER S. 38f., die der Nachricht ansonsten sehr zurückhaltend gegenübersteht, glaubt einen Hinweis auf die Existenz eines Priesterkollegiums an St. Paul unter Irmina und damit eine Stütze für die Glaubwürdigkeit Thiofrids darin sehen zu können, daß »in den Irmina-Urkunden mehrere Kleriker (Presbyter und Diakone) als Zeugen auftreten, deren Herrin Irmina ist«. Wie unten S. 93 Anm. 274 zu zeigen ist, läßt sich aber diese Interpretation der Schreiberzeilen und der Zeugenlisten in den Irmina-Urkunden nicht aufrechterhalten.

Jahrhundert hohes Alter für sich beanspruchen konnte⁴⁵. Ewig hat mehrere Parallelen für das Nebeneinander von Marien- und Paulskirchen innerhalb des Klosterbereichs frühmittelalterlicher Klöster erbracht⁴⁶. Doch selbst wenn man die Kirche St. Paul bei Oeren in die Frühzeit des Klosters zurückführt⁴⁷, bleibt noch immer fraglich, ob sie in der Tat ihre Anfänge Irmina und Willibrord verdankte. Die betreffenden Nachrichten sind allein in der Vita Irminae überliefert, der es vor allem auf eine umfassende Preisung Irminas als Gründerin von Oeren und auf eine Hervorhebung ihrer engen Beziehungen zu Willibrord ankam. Man möchte deshalb eher annehmen, daß Irmina und Willibrord erst im Zuge der zunehmenden Stilisierung Irminas zur großen Wohltäterin Oerens in dieser Form mit der Kirche St. Paul in Verbindung gebracht wurden⁴⁸.

Die erhaltenen Urkunden Irminas für Willibrord und Echternach zeigen, daß Irmina auch als Äbtissin über umfangreiches Eigenvermögen verfügte und private Besitzgeschäfte tätigte⁴⁹. Dies entsprach durchaus den Gepflogenheiten der Zeit⁵⁰. Für die Gründung Echternachs auf ihrem Eigengut holte Irmina die Zustimmung ihres Konvents ein: *pro consensu sororum nostrarum Christo servientium, que nobiscum sunt congregata*⁵¹. Das Mitverfügungsrecht der Oerer Nonnen erklärte sich möglicherweise daraus, daß Irmina ihre Eigengüter dem Kloster für den Fall ihres Todes zugesagt hatte. Vielleicht hatte sie diese Besitzungen aber auch schon vorbehaltlich anderer Verfügung in die klösterliche Vermögensmasse eingebracht. Zur Zeit der Übertragung an Willibrord konnte sie die für die Gründung und Ausstattung Echternachs verwandten Güter jedenfalls noch immer als *res meae propriae* bezeichnen. Unabhängig von einer Klärung im einzelnen scheint der zitierte Passus darauf hinzudeuten, daß große Teile der

45 Mit ZIMMER S. 39 ist dies wohl der einzige sichere Schluß, der aus der Nachricht zu ziehen ist. Urkundlich ist die Kirche St. Paul erstmals 1190/1212 bezeugt, als sie dem Kloster Oeren von dem Trierer Erzbischof Johann I. inkorporiert wurde, BEYER 2 Nr. 292 S. 327. PAULY, Siedlung 6 S. 232f. interpretiert die Angaben dieser Urkunde: *ecclesiam s. Pauli ... ecclesie s. Marie ... confirmamus ... Hanc igitur traditionem et donationem ... confirmavimus* als »Bestätigung eines zurückgegebenen Rechtes« und führt den Nachweis, daß an der Kirche zu dieser Zeit ein Priesterkollegium bestand, welches sich im 13. Jh. von sechs auf fünf Mitglieder reduzierte. Läßt sich das Priesterkollegium aufgrund der Vita s. Irminae wohl bis in das 9./10. Jh. zurückführen, so wird der hier behauptete Zusammenhang zwischen St. Paul und Oeren durch die räumliche Nachbarschaft beider Kirchen in hohem Maß bestätigt. Anhaltspunkte dafür, daß diese zur Seelsorge bestimmte Pfarrkirche – zumindest in dieser Funktion – schon in der Frühzeit des Klosters errichtet worden sein soll, lassen sich hieraus jedoch nicht gewinnen.

46 E. EWIG, Die ältesten Mainzer Patrozinien und die Frühgeschichte des Bistums Mainz (Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textband 1, hg. von V. H. ELBERN, 1962) S. 125f.

47 So zählt etwa EWIG, Trier S. 80 die Pfarrkirche St. Paul zu den ältesten Pfarrkirchen Triers und sieht in ihr den Mittelpunkt einer fränkischen Siedlung bei den spätantiken Getreidespeichern von Oeren.

48 Nach ZIMMER S. 39 ist in der Weihe von St. Paul möglicherweise eine der Handlungen Willibrords für Oeren zu erkennen, auf die Irmina in ihrer Urkunde vom 1. 11. 697/98 anspielt, vgl. dazu unten S. 45.

49 Vgl. dazu unten S. 75ff.

50 Privatbesitz in der Hand von Klosterangehörigen war in fränkischer Zeit üblich, vgl. hierzu zuletzt J. SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster (Francia 3, 1975) S. 135ff., der zahlreiche Beispiele hierfür anführt und von einer »laxen Handhabung des monastisch geforderten Eigentumsverzichtes« spricht (S. 138).

51 WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19.

Eigengüter Irminas, soweit sie nicht für die Dotierung des Klosters Echternach benötigt wurden, an das Kloster Oeren fallen sollten⁵².

Eine allgemeine Überlegung könnte dafür sprechen, daß die an Oeren übergegangenen Güter Irminas weit über dem lagen, was Angehörige der grundherrlich lebenden Schicht ansonsten bei ihrem Klostereintritt in das Klostervermögen einzubringen pflegten. Fragt man, weshalb es gerade Irmina war, die man in Oeren seit dem 10./11. Jahrhundert zur Lokalpatronin des Klosters erhob, so ist die nächstliegende Erklärung, daß sich vor allem bei ihr die Erinnerung an besondere Verdienste um das Kloster erhalten hatte⁵³. Zu diesen Verdiensten dürften nach dem, was über Irminas soziale Stellung zu erschließen ist, auch ungewöhnlich reiche Schenkungen gehört haben. Auf anderem Wege also gelangt man zu einer gewissen Bestätigung der für sich allein genommen wenig zuverlässigen Nachrichten der Vita s. Irminae und der Oerer Dagobert-Fälschung⁵⁴. Wo die Schenküter Irminas lagen, muß angesichts einer Überlieferungslücke von nahezu 400 Jahren letztlich offenbleiben. Es ist gut denkbar, daß die eine oder andere der in der Dagobert-Fälschung namentlich aufgeführten Besitzungen in der Tat auf Irmina zurückging, doch ist das im einzelnen nicht nachzuweisen⁵⁵.

Beziehungen zu Willibrord

Aufschlußreich für den geistig-monastischen Gesichtskreis Irminas ist die Tatsache, daß Irmina als Äbtissin von Oeren enge Beziehungen zu dem angelsächsischen Missionsbischof Willibrord unterhielt und zu seinen wichtigsten Förderern zählte. Wo diese Verbindungen ihren Ausgang nahmen, ist nicht mehr bekannt. Die Überlieferung scheint darauf hinzudeuten, daß dem Kloster Oeren hierbei eine entscheidende Rolle zukam.

In ihrer ersten Urkunde für Willibrord vom 1. November 697/98, in der sie dem Missionar das Kloster Echternach übertrug, begründete Irmina ihre Schenkung mit den Worten: *ut dum sanctitas et dilectio vestra erga me vel monasterium meum assidue agitur, ideo decrevi apud animum meum, ut vos de rebus meis propriis in aliquo consolari deberem*⁵⁶. Der Passus über Willibrords Beziehungen zu Irmina ist zu übersetzen: »weil sich beständig Eure fromme Gesinnung mir und meinem Kloster gegenüber erweist«⁵⁷. Denkbar ist zunächst, daß mit dem

52 So auch ZIMMER S. 41. Zu bemerken bleibt allerdings, daß Irmina nur für die Gründung Echternachs die Zustimmung ihrer Nonnen einholte. In den folgenden Schenkungsurkunden an Willibrord bzw. Echternach fehlen entsprechende Hinweise.

53 Ähnlich auch ZIMMER S. 41.

54 Mit ZIMMER S. 41 wird man aufgrund dieser allgemeinen Überlegungen davon ausgehen können, daß der in der Vita s. Irminae und der Oerer Dagobert-Fälschung verwandten Tradition immerhin »soviel zu glauben (sei), daß man sich im 11. Jahrhundert noch der Güterschenkungen Irminas an ihr Kloster wohl bewußt war«.

55 Vgl. Anm. 42.

56 WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19.

57 Bei finaler Deutung des mit *ut dum* eingeleiteten Satzes wäre dieser in der Weise zu interpretieren, daß Irmina Echternach an Willibrord übertragen habe, um sein Wohlwollen zu gewinnen. Ist diese Deutung bereits vom Inhalt her unwahrscheinlich, so ist sie auch aus sprachlichen Gründen weitgehend auszuschließen. Bei *ut dum* handelt es sich um eine der im Vulgär- und Spätlatein sehr häufigen pleonastischen Verstärkungen von Konjunktionen, wobei das Schwergewicht auf *dum* liegt, vgl. E. LÖFSTEDT, Syntactica. Studien und Beiträge zur historischen Syntax des Lateins (Lund 1918) S. 222f. In der merowingischen Urkundensprache wurden dabei *dum* und *cum* häufig synonym verwandt, wobei temporaler und kausaler

monasterium meum das kurz zuvor erwähnte *monasteriolum* Echternach gemeint sei⁵⁸. Dem steht jedoch nicht nur entgegen, daß die Bezeichnungen *monasteriolum* und *monasterium* so unmittelbar aufeinander folgend schwerlich dieselbe klösterliche Gemeinschaft betreffen. Vielmehr spricht, wie von dem Großteil der Forschung angenommen, auch von der Sache her die wesentlich größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich bei dem *monasterium meum* um das von Irmina geleitete Kloster Oeren handelte⁵⁹. Dies um so mehr, als die Worte in jedem Fall zwanglos auf Oeren zutreffen. Deutet man sie in dem Sinn, daß Oeren ein Eigenkloster in der Hand Irminas war⁶⁰, so wäre dies durchaus mit dem erschlossenen Bild der klösterlichen Anfänge Oerens vereinbar. Näher liegt jedoch die Deutung, daß sich das Pronomen *meum* auf die bloße Vorsteherschaft Irminas in Oeren bezieht. Neben einer Fülle von Belegen für diesen Sprachgebrauch⁶¹ spricht hierfür nicht zuletzt auch die Tatsache, daß in derselben Urkunde kurz zuvor von den Oerener Nonnen als von *sorores nostrae* die Rede ist.

Der zitierte Passus läßt deutlich erkennen, daß es schon vor der Schenkung Echternachs 697/98 zu engen Beziehungen zwischen Willibrord, dem Kloster Oeren und seiner Äbtissin Irmina gekommen war. Die Kontakte des angelsächsischen Missionars zu dem Trierer Nonnenkloster reichten, wie ihre Kennzeichnung als *assidue* zeigt, bereits über einen längeren Zeitraum zurück⁶². Worin die von Irmina angesprochenen Verdienste Willibrords bestanden, wird in der Urkunde nicht gesagt⁶³. Es liegt nahe, an seelsorgerische Betreuung und monastische Unterweisung zu denken. Verbindungen Willibrords zu Oeren sind auch ander-

Gebrauch ineinander übergehen konnten, vgl. R. FALKOWSKI, Studien zur Sprache der Merowingerdiplome (Archiv f. Diplomatik 17, 1971) S. 36. Als aufschlußreiches Beispiel für kausalen Gebrauch von *dum* kann etwa gelten GLÖCKNER/DOLL Nr. 43 S. 229: *Dum me tibi constat uendidisse*..., da dieser Wendung in Nr. 44 S. 230 entspricht: *et quia constat me tibi uendidisse*; vgl. auch die ebd. S. 79 aufgeführten Arengformen 4 und 6. Es ist danach die von WAMPACH, Grundherrschaft S. 16 und ZIMMER S. 37 vorgeschlagene Deutung zugrunde zu legen, Irmina habe Willibrord das Kloster Echternach »für die ihrem Kloster von ihm erwiesenen Dienste« geschenkt. Die Begriffe *sanctitas vestra* und *dilectio vestra*, häufig in übertragener Bedeutung als Anrede verwandt, sind in diesem Zusammenhang in ihrem ursprünglichen, engeren Wortsinn zu übersetzen.

58 Diese Deutung hatte A. HAUCK in der 1. Auflage seiner Kirchengeschichte Deutschlands 1 (1887) S. 278 Anm. 1 vorgeschlagen, sie dann aber verworfen.

59 Vgl. etwa A. PONCELET, De sancta Modesta virgine et abbatisa Treverensi (AA SS Nov. 2,1, Bruxelles 1894) S. 305 Anm. 7, WAMPACH 1,1 S. 115 Anm. 2, ZIMMER S. 37f. und ECKHARDT, Studia S. 127. Zu weiteren Argumenten, die sich aus der Gründungsgeschichte Echternachs ergeben, vgl. unten S. 69 Anm. 168.

60 Für eine solche Deutung könnte etwa sprechen, daß Irmina wenig später das Willibrord übertragene Kloster Echternach diesem gegenüber als *monasterium vestrum* bezeichnete, was sich zweifellos auf Willibrords Besitzrechte bezog, WAMPACH, 1,2 Nr. 6 S. 24.

61 Vgl. etwa Formulae S. 199 Z. 27, S. 235 Z. 40, S. 243 Z. 31, S. 244 Z. 8, S. 490 Z. 17 u. ö.

62 Ähnlich auch ECKHARDT, Studia S. 127, der auf mehrfache Wohltaten Willibrords gegenüber Echternach schließt.

63 Gemeinhin wird die Angabe auf das von Alkuin mitgeteilte Wunder Willibrords in Oeren bezogen, vgl. dazu Anm. 65; so etwa PONCELET (wie Anm. 59) S. 305, WAMPACH 1,1 S. 115 Anm. 2, S. 137 und ZIMMER S. 37f., die jedoch einschränkend betont, daß der Bericht bei strenger Interpretation das Bestehen des Klosters Echternach bereits voraussetzt. Unter welcher Äbtissin sich das Wunder ereignete, teilt Alkuin nicht mit. Legt man der bei ihm wiedergegebenen Tradition ein konkretes Ereignis zugrunde, so kann sich dieses ebenso gut auch unter Irminas Nachfolgerin Anastasia abgespielt haben, zu der Willibrord gleichfalls gute Beziehungen unterhielt. ZIMMER erwägt auch, ob die erst im 11. Jh. überlieferte Weihe der Pfarrkirche St. Paul zu den von Irmina angesprochenen Verdiensten gehört haben könnte. Doch ist, wie oben S. 42f. gezeigt, die Quellengrundlage für einen derartigen Bezug nicht tragfähig genug.

wärts bezeugt. So wird Anastasia, Irminas Nachfolgerin in Oeren, mit der Willibrord ein Tauschgeschäft getätigt hatte, in dem Kalendar Willibrords mit ihrem Todestag genannt – zweifellos ein Hinweis darauf, daß sie dem angelsächsischen Bischof persönlich verbunden gewesen war⁶⁴. Alkuin teilt in seiner 785/97 verfaßten Vita Willibrordi lokale Trierer Traditionen mit, wonach das Kloster Oeren auf wunderbare Weise durch Willibrord von einer Seuche befreit worden sei⁶⁵. Bereits die bloße Existenz einer solchen Tradition – das geschilderte Ereignis fällt in die Zeit Irminas oder Anastasias – spiegelt die engen Beziehungen Willibrords zu Oeren deutlich erkennbar wider.

Auch mit anderen kirchlichen Kreisen Triers war Willibrord in Verbindung getreten. Den Trierer Bischöfen Basin und Liutwin war er spätestens bei der urkundlichen Übertragung Echternachs 697/98 in Trier persönlich begegnet⁶⁶. Vor allem zu Basin, der in seinem Kalendar vermerkt ist, scheint er ein gutes Verhältnis gehabt zu haben⁶⁷. Basin war zugleich auch Abt von St. Maximin in Trier gewesen⁶⁸. Auf diesem Hintergrund mag es weiter an Wahrscheinlichkeit gewinnen, daß es sich bei jenem Bischof Clemens, der nach Aussage der Vita Maximini vor 714 an der Erhebung des hl. Maximin mitgewirkt hatte, in der Tat um Clemens-Willibrord handelte⁶⁹. Wesentlich fraglicher hingegen sind Beziehungen Willibrords auch zu dem Kloster

64 WILSON S. 14, S. 44. An der Identität der hier genannten *anastasia abbatisa* mit der gleichnamigen Oereener Äbtissin ist angesichts des für beide überlieferten gleichen Todestages nicht zu zweifeln; vgl. dazu auch oben Anm. 16. Zu dem Tauschgeschäft vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 19 S. 50.

65 SS rer. Merov. 7 S. 132. Daß es sich bei dem in *Treveris civitate monasterium puellarum*, dessen Insassen Willibrord durch die Feier einer Messe und Verteilung von ihm geweihten Wassers zur Genesung verhalf, um Oeren handelte, steht in der gesamten Forschung außer Frage. Lediglich EWIG, Milo S. 415 Anm. 9 hält auch einen Bezug auf Pfalzel für möglich. Dies dürfte jedoch weniger wahrscheinlich sein, da über Beziehungen Willibrords zu diesem Nonnenkloster im Unterschied zu Oeren nichts bekannt ist und Pfalzel zudem wohl schwerlich in *Treveris civitate* lokalisiert worden wäre. Auch die spätere Überlieferung bringt den Bericht allein mit Oeren in Verbindung, vgl. SS 23 S. 49 Z. 38 ff.

66 Beide Bischöfe leisteten bei den am 1. November bzw. am 1. Dezember 697/98 ausgestellten Übertragungsurkunden Irminas an Willibrord bzw. Echternach in Trier Zeugenhilfe, ebenso bei einer Schenkung Irminas an Willibrord vom 1. Juli 699 und wohl auch bei einer am 8. Mai 704 in Trier ausgestellten weiteren Urkunde Irminas für Willibrord, vgl. dazu unten S. 92 mit Anm. 268.

67 WILSON S. 3, S. 23. EWIG, Milo S. 415 mit Anm. 19 hat aus dem Fehlen Liutwins in dem Kalendar Willibrords geschlossen, »daß ein engeres Verhältnis wohl zwischen Willibrord und Basin, nicht aber zwischen Willibrord und Liutwin bestand«. Gegen diese Interpretation wandte sich ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 232 Anm. 8, indem er darauf hinwies, daß auch Willibrords große Gönnerin Irmina in dem Kalendar fehle; vgl. hierzu jedoch unten S. 97.

68 Vgl. WISPLINGHOFF (wie oben S. 19 Anm. 39) S. 9 f., S. 13.

69 SS rer. Merov. 3 S. 79 Z. 37. Zur Identifizierung der hier genannten *venerabiles episcopi Hildulfus, Clemens atque Clodobertus* vgl. WAMPACH 1,1 S. 53 Anm. 2, E. WINHELLER, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (= Rhein. Archiv 27, 1935) S. 17 f., EWIG, Trier S. 132 und WISPLINGHOFF S. 16. Die Gleichsetzung des Clemens mit Willibrord, der 695 mit seiner Bestellung zum Missionserzbischof durch den Papst den Namen Clemens angenommen hatte, gilt dabei im allgemeinen als sicher, zumindest aber als sehr wahrscheinlich. Die für die Reliquienerhebung zumeist vorgeschlagene Datierung auf 698 kann sich jedoch nur darauf berufen, daß Willibrord sich 697/98 nachweislich in Trier aufhielt. Angesichts der engen Beziehungen Willibrords zum Trierer Gebiet ist ebensogut aber auch ein anderer Zeitpunkt denkbar. ECKHARDT, *Studia* S. 126 f. nimmt an, daß die Erhebung der Gebeine des hl. Maximin zwischen dem 29. 3. 696 und dem 1. 11. 698 stattgefunden habe.

St. Maria ad martyres, an dessen Gründung sich Willibrord späten Zeugnissen zufolge beteiligt haben soll⁷⁰.

Zu keiner der Trierer Kirchen waren, so darf man aus den erhaltenen Nachrichten schließen, Willibrords Verbindungen so eng wie zu Oeren. Zu ihren Anfängen ist nicht mehr bekannt, als daß sie einige Zeit vor 697/98 zurückreichten und unter Irmina angeknüpft worden waren. Denkbar ist, daß Irmina bereits früh in eigener Person zu Willibrords Förderern zählte und daß sich hierdurch Verbindungen des Missionars auch zu Oeren ergaben. Doch steht dem entgegen, daß von Schenkungen Irminas an Willibrord vor 697/98 nichts berichtet wird⁷¹ und daß die erste Schenkungsurkunde Irminas von 697/98 ausdrücklich auf bereits länger zurückliegende Verdienste Willibrords *erga me vel monasterium meum* Bezug nimmt. Letzteres macht wahrscheinlich, daß die Beziehungen von Irminas Stellung als Äbtissin von Oeren ihren Ausgang nahmen und daß Irmina, erst nachdem es über ihr Kloster zu Kontakten mit Willibrord gekommen war, diesen auch in eigener Person zu fördern begann – wofür sie nun die Zustimmung ihrer Nonnen leicht erhalten konnte.

Trifft es zu, daß Oeren durch seine erste Äbtissin Modesta irofränkisch geprägt war⁷² und daß Willibrord irofränkischen Kreisen durchaus nahestand⁷³, so wäre hier ein Ausgangspunkt für seine Verbindungen zu Oeren zu vermuten. Bei einer solchen Annahme scheint es gut denkbar, daß Willibrord ähnlich Bonifatius, der 721 Station in dem Nonnenkloster Pfalzel machte⁷⁴, bis zum Erwerb von Echternach bei seinen Besuchen im Trierer Gebiet – etwa im Zusammenhang seiner Romreisen von 690 und 695⁷⁵ – als Aufenthaltsort ein ihm monastisch

70 Zusammenstellung der Belege und der älteren Literatur bei PAULY, Siedlung 6 S. 253f., der eine Gründung der erstmals im 10. Jh. bezeugten Abtei durch Willibrord durchaus für möglich hält. Die zuerst im 16. Jh. überlieferte, auf Willibrord bezogene Gründungstradition knüpft vor allem an dem sog. »Willibrordusaltar« an, einem im 12./13. Jh. angefertigten Tragaltar, der auf seinen Plaketten eine Reihe früher Trierer Bischöfe nennt. Doch ist seine Zuweisung an Willibrord mehr als fraglich, vgl. MIESGES (wie Anm. 16) S. 2 Anm. 3, EWIG, Trier S. 139 mit Anm. 159 und DENS., Milo S. 415 Anm. 19.

71 Die Schenkung Echternachs mit seinem Ausstattungsgut ist die früheste sicher im Trierer Gebiet zu lokalisierende Schenkung an Willibrord. Dem Jahr 697/98 gehört auch die Schenkung von Besitz in Klotten durch eine Gerelind an, WAMPACH 1,2 Nr. 5 S. 23. Für sie fehlt eine genaue Datierung. Doch ist wahrscheinlich, daß sie anlässlich Willibrords Aufenthalt im Trierer Gebiet Ende 697/98 erfolgte. Nach SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313 Anm. 80 soll Willibrord seine erste Schenkung im Eifelgebiet schon 696 entgegengenommen haben. Der hierfür zitierte Auszug einer Schenkungsurkunde von 696 an Willibrord enthält jedoch keine Angaben darüber, wo die übertragenen *patrimonia* lagen, vgl. WAMPACH Nr. 2 S. 17. Mit verlorenen älteren Urkunden Irminas für Willibrord ist wohl kaum zu rechnen, da die im Echternacher Liber aureus enthaltenen Urkunden bzw. Urkundenauszüge und das sog. Willibrord-Testament den weitaus größten Teil der Schenkungen an Willibrord, soweit diese Echternach galten bzw. für dessen Besitzausstattung geeignet waren, erfaßt haben dürften.

72 Vgl. oben S. 40 mit Anm. 28. Auf den ersten Blick liegt es nahe, in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß Irmina schon vor der Schenkung an Willibrord Echternach als *monasteriolum... ad monachos peregrinos conversandum* errichtet hatte, also insularen bzw. insularem Vorbild folgenden fränkischen Mönchen aufgeschlossen gegenüberstand, vgl. etwa WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19; doch läßt sich diese Deutung nicht aufrechterhalten, vgl. dazu unten S. 61ff.

73 Dies zeigt für den Bereich der Mission W. H. FRITZE, *Universalis gentium confessio* (FMSt 3, 1969) S. 99ff.; vgl. auch ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 231f.

74 Vgl. dazu unten S. 98 und 299ff.

75 So geht etwa aus einem vor 713 abgefaßten Schreiben der Äbtissin Aelfled von Streaneshalh hervor, daß angelsächsische Rompilger ihren Weg auch über das Trierer Gebiet nahmen, vgl. unten S. 203 und WAMPACH, Irmina (wie oben S. 27 Anm. 64) S. 150 mit Anm. 36. Eine Missionstätigkeit Willibrords in der Eifel, wie sie von der älteren Forschung angenommen wurde und in deren Zusammenhang Aufenthalte

nahestehendes und aufgeschlossenes Kloster vorzog und daß ihm hierfür Oeren besonders geeignet erschien bzw. sich ihm anbot. Doch ist auch hier über Vermutungen nicht hinauszukommen. Sicher ist der Urkunde von 697/98 und den späteren Zeugnissen jedoch zu entnehmen, daß Willibrord in geistlicher Hinsicht in Oeren tätig wurde und daß er dem Kloster auch noch nach dem Tod Irminas eng verbunden war. Daß diese Kontakte unter Irmina geknüpft wurden, läßt darauf schließen, daß Irmina den religiösen Vorstellungen Willibrords aufgeschlossen gegenüberstand und daß sie sich als Äbtissin um eine irisch-angelsächsische Ausrichtung ihres Konvents bemühte⁷⁶.

Ergebnisse

Das Bild, das von Irmina als Oereener Äbtissin gezeichnet werden kann, muß über weite Strecken hin lückenhaft und unsicher bleiben. Doch lassen sich einige, nicht unwesentliche Einzelzüge deutlicher als bisher herausstellen. Irmina, wohl schon einige Zeit vor dem letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts zur Äbtissin erhoben, stand dem Kloster Oeren bis in die Jahre 706/09 vor. Sie war unmittelbare Nachfolgerin Modestas, der Gründungsäbtissin von Oeren. Das Kloster, möglicherweise ein adeliges Eigenkloster, gewiß aber eine Gründung mit stärker privatem Charakter, hatte seine anfängliche monastische Prägung sehr wahrscheinlich unter irofränkischem Einfluß erfahren. Dies wiederum legt die Vermutung nahe, daß Irmina, bevor sie die Leitung Oerens übernahm, eine geistliche Ausbildung erhalten hatte und möglicherweise sogar Nonne in Oeren gewesen war. Als Äbtissin nahm Irmina enge Verbindungen zu Willibrord bald nach dessen Ankunft auf dem Kontinent auf und räumte ihm wohl nicht unerheblichen geistlichen Einfluß auf das von ihr geleitete Kloster ein. Hatte Oeren bereits unter Modesta dem Kloster Nivelles und damit den frühen Karolingern nahegestanden, so schuf nun Irmina für ihr Kloster mit Willibrord Beziehungen zu einer Persönlichkeit, die sich nachhaltiger Unterstützung von seiten des karolingischen Hauses erfreute.

Als Angehörige der grundherrlich lebenden Schicht des Trierer Gebiets zählte Irmina zu jenem Personenkreis, für dessen Interessen vor allem das Kloster Oeren gegründet worden war und dessen Förderung und Unterstützung es bedurfte. Ihre Stellung als zweite Äbtissin läßt vermuten, daß sie möglicherweise den Gründern und Stiftern dieses Klosters persönlich nahestand. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Oeren sogar in der Hand ihrer Familie bzw. im Besitz Irminas befand. Ihre enge Verbundenheit mit diesem Kloster drückte Irmina auch dadurch aus, daß sie ihm reiche Stiftungen aus ihrem Eigengut zukommen ließ. Die Erinnerung

Willibrords in der Trierer Gegend denkbar wären, ist nach EWIG, Trier S. 256 auszuschließen. Wo sich Willibrord im ersten Jahrzehnt seines Wirkens auf dem Festland außer im friesischen Missionsgebiet aufhielt, liegt weitgehend im dunkeln. Sicher zu erschließen ist ein längerer Aufenthalt im Trierer Gebiet Ende 697/98, wo Willibrord durch die beiden ältesten Irmina-Urkunden am 1. 11. und am 1. 12. in Trier bezeugt ist, WAMPACH 1,2 Nr. 3 und 4 S. 20, S. 23. Möglicherweise empfing er bei diesem Besuch auch noch von anderen Personen Schenkungen, vgl. Anm. 71.

76 Die Annahme von PRINZ S. 199f., daß Irmina unter dem Einfluß des von Willibrord vertretenen angelsächsisch-benediktinischen Mönchtums »in ihrem Oereener Frauenkonvent der Benediktregel naheiferte, so daß in ihrem Kloster die irofränkische Phase der inneren Ordnung schon bald von der angelsächsisch-fränkischen abgelöst worden ist«, läßt sich nach den Beobachtungen von ANGENENDT, Willibrord S. 66, 103 und 113 zur starken Prägung Willibrords durch irische wie northumbrische kirchliche Vorstellungen in dieser Form nicht aufrechterhalten; vgl. allgemein auch J. SEMMLER, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816 (ZKG 74, 1963) S. 67ff.

hieran dürfte gemeinsam mit dem Gedenken an ihre Beziehungen zum hl. Willibrord und an ihre religiösen Bemühungen entscheidend dazu beigetragen haben, daß Irmina in der Folgezeit zu den angesehensten der frühen Oerener Äbtissinnen zählte und als solche seit dem 10./11. Jahrhundert zunehmend zur Lokalpatronin von Oeren erhoben wurde.

2. Wurde Irmina in Weißenburg bestattet?

Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert zufolge wurde das *corpus integrum* Irminas in Weißenburg aufbewahrt. Der hl. Irmina galt, wie liturgische Zeugnisse des ausgehenden Mittelalters zeigen, auch in dem elsässischen Kloster besondere Verehrung. Der Großteil der Forschung nimmt aufgrund dieser Angaben an, daß Irmina ursprünglich in Weißenburg bestattet worden sei⁷⁷. Diese Annahme steht in enger Verbindung mit genealogischen Ergebnissen, wonach Irmina mit den Gründerkreisen Weißenburgs in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden und zu den frühesten Wohltätern, wenn nicht sogar zu den Mitbegründern des Klosters gehört haben soll⁷⁸.

Eine Bestattung Irminas in dem elsässischen Mönchskloster Weißenburg ist auf den ersten Blick mit dem bisher gewonnenen Bild von dieser Oerener Äbtissin kaum zu vereinbaren. Um so eindringlicher aber wäre – könnte das entfernte Weißenburg in der Tat als Grablege erwiesen werden – hieraus auf Zusammenhänge zu schließen, die ansonsten unbekannt oder allenfalls hypothetisch bleiben müßten. Gerade nach den vorangegangenen Beobachtungen zu Irminas Oerener Abbatiat müßte stärker noch als bisher davon ausgegangen werden, daß Irmina über engste persönliche Verbindungen zu Weißenburg verfügt hatte⁷⁹. Diese Verbindungen, für Irmina von höherem Gewicht noch als ihre Beziehungen zu Oeren, wären als sicherer

77 So etwa HALBEDEL S. 16 Anm. 3, WAMPACH 1, 1 S. 128 mit Anm. 5, J. M. B. CLAUS, Die Heiligen des Elsaß (= Forsch. z. Volkskunde 18/19, 1935) S. 81, GLÖCKNER, Anfänge S. 19f., BÜTTNER S. 35, LANGENBECK S. 42f., M. BARTH, Heiligenkalendare alter Benediktinerklöster des Elsaß (Freiburger Diözesanarchiv 78, 1958) S. 93, DERS., Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter (Strasbourg 1960) Sp. 1680f., PRINZ S. 234, ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 114ff., WENSKUS S. 105, SCHNYDER S. 189f. und FRIESE S. 28. Zurückhaltend äußerten sich hingegen EWIG, Trier S. 137, ZIMMER S. 43f., HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 75 Anm. 12 und STAAB S. 307 Anm. 796.

78 Zur Frage verwandtschaftlicher Beziehungen Irminas zu den Weißenburger Gründerfamilien vgl. ausführlicher unten S. 142ff. Namentlich SPRANDEL S. 67 mit Anm. 186 hatte aufgrund der Beobachtungen Glöckners zur Bestattung Irminas in Weißenburg angenommen, daß über Irmina eine Verbindung zwischen den Weißenburger Gründerkreisen und den Karolingern hergestellt worden sei und daß Irmina sich vielleicht selbst an der Gründung von Weißenburg beteiligt habe. Ähnlich, wenngleich zurückhaltender, auch WENSKUS S. 105, S. 424; vgl. auch Anm. 79.

79 Ohne näher auf die Rolle Irminas als Äbtissin von Oeren einzugehen, folgerte etwa BÜTTNER S. 47: »Irmina von Oehren wird in Weißenburg bestattet, was einen sicheren Rückschluß auf besondere Verbindung Irminas zu der Gründung der Familie des Gundoin und Radoin zuläßt.« FRIESE S. 28ff., der ähnlich die Bestattung Irminas in Weißenburg als weiteren Hinweis auf eine »Verwandtschaft der Theotare mit den Chrodoinen« (d. h. der Familie Irminas mit den Weißenburger Gründerkreisen) wertete, vermutete als Motiv, daß Irmina nach den Besitzstreitigkeiten mit den Karolingern um Echternach und dem Übergang Oerens an die Karolinger als Hauskloster »nicht dort, sondern in der Gründung ihrer engsten Verwandten, in Weißenburg, beerdigt sein wollte« (S. 30). Dieser Deutung stehen jedoch schon von der Beurteilung der Echternacher und der Oerener Verhältnisse Bedenken entgegen, da in Echternach schwerlich von einem »Streit um das Eigentumsrecht« gesprochen werden kann, vgl. unten S. 85 Anm. 234, und da Verwandtschaftsbeziehungen der Karolinger zu der Oerener Äbtissin Modesta, wie sie FRIESE S. 30 Anm. 103 zugrundelegt, weder nachweisbar noch auch wahrscheinlich sind, vgl. WERNER, Anfänge S. 27f. und 34f.

Anhaltspunkt für verwandtschaftliche und besitzmäßige Verflechtungen ihrer Familie in den Seille- und Saargau und in das nördliche Elsaß zu werten. Der Frage nach dem Aussagewert der spätmittelalterlichen Weißenburger Nachrichten kommt also beträchtliches personengeschichtliches Interesse zu.

Die Weißenburger Überlieferung

Als älteste Belege für eine Verehrung Irminas in Weißenburg sind folgende Zeugnisse anzusehen: Ein Nachtrag des Festtags der hl. Irmina (23. 12.) aus dem 15. Jahrhundert in einem Weißenburger Kalendar des 14. Jahrhunderts⁸⁰ und ein im 15. Jahrhundert in den Codex Edelini nachgetragenes Reliquienverzeichnis des Weißenburger Hochaltars, das unter den aufbewahrten Reliquien u. a. das *corpus integrum sancte Yrmine virginis filie Dagoberti regis* nennt⁸¹.

Beide Zeugnisse legen auf den ersten Blick den Schluß nahe, die Verehrung Irminas in Weißenburg sei erst gegen Ende des 14. bzw. im Verlauf des 15. Jahrhunderts aufgekommen. Dem steht jedoch entgegen, daß knapp ein Viertel der über 40 Nachträge des 15. Jahrhunderts in dem Kalendar des 14. Jahrhunderts Heilige betrifft, deren Verehrung in Weißenburg bereits gut drei Jahrhunderte früher bezeugt ist⁸², und daß sichere Anhaltspunkte für die allgemein vorgenommene Datierung des Reliquienverzeichnisses in das 15. Jahrhundert fehlen⁸³. Das Verzeichnis bezieht sich auf den Hochaltar der unter Abt Edelin (1262–1295) begonnenen Weißenburger Klosterkirche. Das Weihedatum des Hochaltars ist nicht überliefert. Es dürfte wohl nach dem Jahre 1284 gelegen haben, in dem die Weihe von vier Nebenalären bezeugt

80 BARTH, Heiligenkalendare (wie Anm. 77) S. 97.

81 ZEUSS App. C Nr. 12 S. 337; danach wiederabgedr. bei A. BERNARD, Der Reliquienschatz der ehemaligen Abtei Weißenburg (Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 12, 1937) S. 79. Die einleitende Bemerkung, es handle sich um eine Aufzählung der *sub altari wiszenburgensis ecclesie* vorgefundenen Reliquien, ist, wie sich aus den Anm. 87 zitierten Angaben von J. Coccius ergibt, mit BERNARD S. 78 allein auf den Hochaltar zu beziehen.

82 Von den insgesamt 44 nachgetragenen Festtagen sind 10 bereits in dem ältesten erhaltenen Weißenburger Kalendar vermerkt, vgl. BARTH, Heiligenkalendare (wie Anm. 77) S. 90ff. und 94ff. Dieses älteste Kalendar, in dem zugleich auch nekrologische Notizen überliefert sind, wird zumeist in das 1. Drittel des 12. Jhs. datiert; so auch BARTH S. 87. Eine Anlage bereits unter Abt Samuel (1056–1097) hält hingegen H. HOFFMANN (RhVjbl. 38, 1974) S. 487f. für wahrscheinlich.

83 Das Verzeichnis gehört zu den Nachträgen auf den letzten Blättern des um 1280/84 angelegten Codex Edelini und stammt nach ZEUSS S. 336 von einer Hand des 15. Jhs. Der Schreiber des Codex Edelini fügte der Handschrift, die im wesentlichen das unter Abt Edelin angefertigte klösterliche Güterverzeichnis enthält, noch Notizen über die Weihe der vier 1284 geweihten Nebenaläre mit einer Aufzählung der in diesen Altären aufbewahrten Reliquien an. Vielleicht war dies der Grund dafür, daß im 15. Jh. auch das Verzeichnis der Reliquien des Hochaltars in den Codex eingetragen wurde. Ob es eigens zu diesem Zweck erstellt oder lediglich abschriftlich übernommen wurde, ist nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden. Letzteres ist jedoch bereits deshalb wesentlich wahrscheinlicher, da von derselben Hand des 15. Jhs. auch andere Stücke abschriftlich in den Codex Edelini übertragen wurden, vgl. die Vorbemerkung von ZEUSS S. 336. Man wird somit nicht ohne weiteres mit BERNARD (wie Anm. 81) S. 78 und BARTH, Handbuch (wie Anm. 77) Sp. 1680f. aus der Überlieferung im 15. Jh. auch auf eine Entstehung zu dieser Zeit schließen können. CLAUSS (wie Anm. 77) S. 83 und ZIMMERMANN 3 S. 452 hingegen setzen das Verzeichnis ohne nähere Begründung in das 13. Jh. Keine Anhaltspunkte für die Datierung ergeben sich aus den Namen der aufgezählten Heiligen.

ist⁸⁴. Doch wird man die Errichtung und Konsekration des Hochaltars nicht allzu lange nach dem Abschluß des Chors der gotischen Kirche noch im 13. Jahrhundert ansetzen wollen⁸⁵. Die Abfassung des Reliquienverzeichnisses stand offensichtlich nicht in Verbindung mit der Altarweihe⁸⁶. Für seine Niederschrift ergibt sich die Zeitspanne zwischen dem Ausgang des 13. Jahrhunderts und seinem Nachtrag in den Codex Edelini im 15. Jahrhundert.

Das Reliquienverzeichnis läßt sich in seinen Irmina betreffenden Angaben auf ältere Vorlagen zurückführen. Der elsässische Jesuit Coccius teilt 1623 mit, die Gebeine Irminas seien in dem Weißenburger Hochaltar in einem Reliquienbehälter (*loculus*) aufbewahrt worden, der folgende Aufschrift getragen habe: *Hic reconditum est integrum corpus b. Irminae virginis, filiae Dagoberti Regis Francorum, fundatoris huius monasterii*⁸⁷. Der Text stimmt nahezu wörtlich mit dem Eintrag *corpus integrum sancte Yrmine virginis filie Dagoberti regis* in dem Reliquienverzeichnis überein⁸⁸. Reliquiare, wie sie Coccius für Irmina in Weißenburg bezeugt, trugen in der Regel Aufschriften mit der genauen Bezeichnung der aufbewahrten Reliquien⁸⁹. Die

84 Vgl. dazu Anm. 83. Hält man sich vor Augen, daß über die Weihe dieser Nebenaltäre eigene Aufzeichnungen angefertigt und in den Codex Edelini übertragen wurden, so darf als sicher gelten, daß bei dem Hochaltar, wäre er in demselben zeitlichen Zusammenhang geweiht worden, zweifellos ähnlich verfahren worden wäre.

85 R. BIEDERMANN, Die ehemalige Abteikirche St. Peter und Paul zu Weißenburg (Diss. phil. Freiburg 1964) S. 30ff. schließt aus der Weihe der im Winkel von Chor und nördl. Querarm gelegenen Salvatorkapelle (S. 52) im Jahr 1284 auf eine Vollendung des Chores vor 1284 und gelangt aufgrund stilgeschichtlicher Kriterien zu einem Ansatz in die Zeit kurz nach 1270. Der Hochaltar der gotischen Klosterkirche, der 1806/07 zerstört wurde, gehörte nach den für den Altar des 19. Jhs. wiederverwendeten Teilen dem 13./14. Jh. an, vgl. F. X. KRAUS, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen 1 (1876) S. 602. J. COCCIUS, Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator praeuius (Molsheim 1623) S. 168 bezieht sich mit seiner unten Anm. 103 zitierten Nachricht, der Weißenburger Hochaltar sei von Abt Samuel (1056–1097) mit Silber überzogen worden, sehr wahrscheinlich auf ein heute verlorenes silbernes Altarantependium, wie es im Hochmittelalter häufig verwandt wurde, vgl. J. BRAUN, Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung 2 (1924) S. 90ff.

86 In den Konsekrationsnotizen der vier 1284 geweihten Seitenaltäre folgt den Angaben über das Weihedatum und den weihenden Bischof jeweils eine Aufzählung der in dem Altar anlässlich der Weihe niedergelegten Reliquien. Sie beginnt gleichlautend mit den Worten: *in quo (sc. altari) recondite sunt reliquie...* (es folgt die Einzelaufzählung). Das Reliquienverzeichnis des Hochaltars wird hingegen mit den Worten eingeleitet: *Notum sit omnibus Christi fidelibus inventas esse reliquias sub altari wiszenburgensis ecclesie, quarum nomina quamvis pre multitudine nimia non possint enarrari, tamen partem earum subscriptam inveniet Deum diligens, qui nosse voluerit veritatem Dei. Invenite namque sunt ibi reliquie...* (es folgt die Einzelaufzählung); vgl. ZEUSS App. C Nr. 11 und 12 S. 335f.

87 COCCIUS (wie Anm. 85) S. 168f.: *intra ipsam aram (sc. aram mediam) argento per Samuelem XXXI. loci Abbatem, ut epigrapha convincit, obductam, D. Irminae Dagoberti Regis filiae Sacrum corpus loculo includitur hac inscriptione:* (es folgt die oben im Text wiedergegebene Aufschrift). Zu der Nachricht über die Ausschmückung des Altars durch Abt Samuel vgl. Anm. 85.

88 Hierauf wies bereits F. X. KRAUS, Irmina (ADB 14, 1881) S. 584 und DERS., Die christlichen Inschriften der Rheinlande 2 (1894) S. 323 hin, hielt die Inschrift aber, ausgehend von der unzutreffenden Interpretation, sie sei an einem Grab angebracht gewesen, vgl. Anm. 89, für eine spätere Fälschung; ihm folgt BERNARD (wie Anm. 81) S. 80.

89 Vgl. J. BRAUN, Die Reliquiare des christlichen Kultes und ihre Entwicklung (1940) S. 686ff. In der bisherigen Forschung wird demgegenüber in Anschluß an MASEN (wie Anm. 97) S. 608, der von einer *epigraphen sepulchralem* gesprochen hatte, die von Coccius überlieferte Reliquiaraufschrift zumeist als Inschrift auf der Grabplatte des von BRUSCHIUS (wie Anm. 95) bezeugten Hochgrabes der Irmina in Weißenburg angesehen, vgl. KRAUS (wie Anm. 85) S. 620, CLAUSS (wie Anm. 77) S. 81 und 209, BERNARD (wie Anm. 81) S. 80 und BARTH, Heiligenkalendare (wie Anm. 77) S. 93. Dies beruht jedoch auf einem

Übereinstimmungen zwischen dem Reliquienverzeichnis und dem Bericht des Coccius sind am ehesten damit zu erklären, daß der Verfasser des Reliquienverzeichnisses die Aufschrift des Reliquiars auszugsweise wiedergab, während Coccius sie in vollem Wortlaut übernahm. Der von Coccius mitgeteilte Text ist danach als das älteste Zeugnis der Irmina-Verehrung in Weißenburg anzusehen⁹⁰. Ob das Reliquiar bereits vor der Errichtung des gotischen Hochaltars oder erst im Zusammenhang mit dessen Weihe bzw. noch einige Zeit später angefertigt wurde, ist allerdings nicht mehr auszumachen⁹¹. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der Beginn des 12. Jahrhunderts, da die Aufschrift die Ende des 11. Jahrhunderts entstandene Weißenburger Dagobert-Tradition bereits voraussetzt⁹².

Nach diesen Beobachtungen erscheint es als durchaus möglich, daß die Anfänge der Irmina-Verehrung in Weißenburg erhebliche Zeit über die ersten unmittelbaren Belege aus dem 15. Jahrhundert zurückreichen. Für eine Rückführung in die klösterliche Frühzeit ist die Quellengrundlage allerdings außerordentlich schmal. Dies gilt in noch höherem Maß für die mit der Frage nach den Anfängen des Kultes eng verbundene Annahme, Weißenburg sei der ursprüngliche Begräbnisort Irminas gewesen. Die Angaben des Reliquienverzeichnisses über das *corpus integrum* Irminas können kaum als Beleg hierfür gewertet werden. Sie besagen für sich allein genommen lediglich, daß das Kloster im 14./15. Jahrhundert über einen nennenswerten Teil der Gebeine der hl. Irmina verfügte⁹³ und daß diese Reliquien damals neben denen der

Mißverständnis des Textes. Coccius' Nachricht, die Gebeine Irminas seien *intra aram* geborgen gewesen, ist nur im Sinn einer Aufbewahrung im Altar zu verstehen. Der Begriff *loculus* kann zwar ebenso wie die von Coccius S. 210 in demselben Zusammenhang für die Aufbewahrung der Gebeine der hl. Eugenia verwandte Bezeichnung *tumba* sowohl einen Sarkophag als auch einen Schrein oder anderen kastenförmigen Reliquienbehälter bezeichnen. Aufgrund des Anm. 87 zitierten Kontextes kann nur letztere Bedeutung zutreffen, vgl. BRAUN S. 36f. und die Belege bei F. BLATT, *Novum Glossarium mediae Latinitatis* (Kopenhagen 1957ff.) Sp. 176f.

90 Zu klären bleibt allerdings, weshalb Coccius eine analog lautende Inschrift für die im Hochaltar neben dem *loculus* der Irmina-Gebeine befindliche *tumba* mit den Reliquien der hl. Eugenia mitteilt, für die sich im Reliquienverzeichnis nur der Vermerk: *De osse sancte... Eugenie virginis* findet, vgl. ZEUSS App. C Nr. 12 S. 337.

91 BERNARD (wie Anm. 81) S. 78 vermutet, daß die gesamten in dem Reliquienverzeichnis aufgeführten Reliquien für den neuen Hochaltar der gotischen Klosterkirche erworben worden seien. Dies kann jedoch, wie das unter Anm. 94 erwähnte Beispiel der seit alters in Weißenburg befindlichen Reliquien des Sergius und Bacchus zeigt, in dieser Form nicht zutreffen. Andererseits aber steht außer Frage, daß einer Altarweihe häufig der Erwerb zahlreicher neuer Reliquien vorausging. Bei der Weihe des Hochaltars einer großangelegten neuen Klosterkirche kam dem Besitz von Reliquien solcher Heiliger, die wie Irmina eng mit der klösterlichen Gründungstradition verbunden waren, selbstverständlich besonderes Gewicht zu. Allgemeine Überlegungen dieser Art könnten dafür sprechen, daß das Reliquiar mit seiner Aufschrift möglicherweise in Hinblick auf den neuen Hochaltar angefertigt worden war.

92 Vgl. dazu unten S. 58 mit Anm. 123.

93 Die Bezeichnung der Irmina-Reliquien als *corpus integrum* darf nicht zu wörtlich genommen werden. Andere Teile der Gebeine Irminas sind in Oeren bezeugt; das Haupt wurde in Sponheim aufbewahrt, vgl. dazu unten S. 56 mit Anm. 112 und 113. Noch weiter verstreut waren die Reliquien der hl. Sergius und Bacchus, die in dem Verzeichnis als *corpora* bezeichnet werden, vgl. W. LEVISON, Vorrede zur *Translatio Sergii et Bacchi martyrum Weissenburgensis*, SS 30/2 (1934) S. 1340 mit Anm. 11 sowie AA SS Oct. 3 S. 858ff. 1354 erhielt Karl IV. in Weißenburg *medietatem corporum Sergii et Bacchi*, ebd. S. 861. Die Angaben über den Umfang der Reliquien sind jedoch so wenig sicher, daß man aus dieser Nachricht schwerlich auf eine Abfassung des Reliquienverzeichnisses vor 1354 schließen kann. Mit Sicherheit wird man lediglich davon ausgehen können, daß sich die Reliquien Irminas wie auch die des Sergius und Bacchus in ihrem Umfang deutlich von der Fülle der ansonsten aufgeführten Einzelartikel abhoben.

seit alters verehrten Weißenburger Lokalpatrone Sergius und Bacchus zu den umfangreichsten und wertvollsten des Weißenburger Hochaltars zählten. Der Besitz wichtiger Reliquienteile und ihre ehrenvolle Aufbewahrung im Hochaltar konnten zwar durchaus auf eine Erhebung der Heiligen in der Weißenburger Kirche und damit auf ihre Bestattung in diesem Kloster zurückgehen. Mit zumindest derselben Berechtigung aber ist, wie das Beispiel der gleichfalls in dem Reliquienverzeichnis aufgeführten *corpora* des Sergius und Bacchus zeigt⁹⁴, auch mit dem Erwerb der Reliquien durch eine Translation von auswärts zu rechnen.

Muß die Herkunft der Irmina-Reliquien nach den Zeugnissen des 15. Jahrhunderts offenbleiben, so verspricht eine Nachricht aus der Mitte des 16. Jahrhunderts Klärung. Der böhmische Humanist Bruschius teilt 1551 mit, die hl. Irmina sei *in sinistra Weissenburgensis summi templi abside, sublimi et magnifico Mausolaeo (in cuius summitatem Clerus eius loci circa Parasceves festum corpus Dominicum collocare solet) deposita ac terrae omnium parenti reddita* gewesen⁹⁵. Bei dem von Bruschius angegebenen Bestattungsort handelt es sich um die südliche Querhausapside der Weißenburger Klosterkirche, die Marienkapelle, deren Altar 1284 geweiht worden war⁹⁶. Die Nachricht des Bruschius wurde von zahlreichen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts übernommen⁹⁷.

94 Vgl. dazu LEVISON (wie Anm. 93) S. 1340; die Reliquien waren dem Kloster von dem Mainzer Erzbischof Otgar (826–847) geschenkt worden, der sie aus Rom überführt hatte.

95 C. BRUSCHIUS, *Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium* (Ingolstadt 1551; benutzt wurde die Ausgabe Nürnberg 1682) S. 18. Vorangestellt ist die Mitteilung, das Kloster Weissenburg sei von König Dagobert I. gegründet worden, dessen Tochter Irmina die *prima fundatrix et Abbatissa Horrei Trevirensis* gewesen sei. Letztere Angabe entnahm Bruschius, wie wörtliche Übereinstimmungen zeigen, seinem ebd. S. 272 unter dem Kloster Oeren aufgeführten Bericht zur Person der Äbtissin Irmina, für den er die Trierer Irmina-Dagobert-Tradition benutzte. Umgekehrt zog er für diesen Bericht zugleich auch seine auf Weißenburger Tradition beruhenden Nachrichten über die Bestattung Irminas in einem *regio Mausolaeo* in Weissenburg heran, wobei er an dieser Stelle erläuternd vermerkt, Irmina sei in Weissenburg gestorben.

96 Die auf Bruschius beruhende Handschrift Bodmann-Habel, vgl. Anm. 97, die in ihren auszugsweise veröffentlichten Passagen ansonsten keine selbständigen Nachrichten enthält, lokalisiert das Grab der Irmina in einer sprachlich unzutreffenden Umdeutung des Textes von Bruschius *in dem hohen Chor zur Lincken seiten, neben dem hohen Altar*. Hieraus schließen GLÖCKNER, *Anfänge* S. 20 und ähnlich auch BARTH, *Heiligenkalendare* (wie Anm. 77) S. 93f. auf eine Bestattung Irminas »neben dem Hauptaltar«. Bruschius hatte aber mit der *sinistra Weissenburgensis summi templi abside* die südliche Querhausapside gemeint, in der sich ein 1284 der Maria geweihter Seitenaltar befand, vgl. ZEUSS App. C Nr. 11 S. 336. Dies geht deutlich daraus hervor, daß er an späterer Stelle das Grab des letzten Weißenburger Abtes Rüdiger gleichfalls *in summi templi sinistra abside* lokalisiert (S. 24) und daß ein von J. SCHANNAT, *Vindemiae Literariae* 1 (Fulda/Leipzig 1723) S. 14 abgedruckter Weißenburger Abtskatalog hierfür *in Choro Divae Virginis* angibt.

97 Vgl. die mehr oder weniger wörtlichen Übereinstimmungen mit Bruschius in den betreffenden Angaben bei W. EYSENGREIN, *Chronologicalarum rerum amplissimae clarissimae urbis Spiraie libri XVI* (Dillingen 1564) S. 135f., Ch. BROWER/J. MASEN, *Antiquitatum et Annalium Trevirensium libri XXV* Bd. 1 (Lüttich 1671) S. 361 und die von W. HARSTER, *Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg im Elsaß* 1 (1893/94) S. 12 Anm. 2 und GLÖCKNER, *Anfänge* S. 20 Anm. 25 auszugsweise wiedergegebene Handschrift von um 1600 aus der Sammlung Bodmann-Habel. Selbständiger Quellenwert ist dieser Handschrift, wie der Textvergleich ergibt, im Unterschied zu dem Urteil von BARTH, *Heiligenkalendare* (wie Anm. 77) S. 93 nicht einzuräumen. Bruschius, bei dem m. W. die Nachrichten über ein Hochgrab Irminas in Weissenburg erstmals überliefert sind und auf den die gesamte folgende Überlieferung zurückzuführen ist, scheint für seine Nachrichten keine schriftlichen Vorlagen benutzt zu haben. Wenn er mitteilt, der von ihm

Von einem *mausoleum* der hl. Irmina in Weissenburg haben sich weder bauliche Spuren erhalten noch finden sich in der schriftlichen Überlieferung bestätigende Hinweise⁹⁸. Da sich Bruschius jedoch selbst in Weissenburg aufgehalten hatte⁹⁹, besteht kein Grund, seine Angaben in Frage zu stellen. Dies um so weniger, als von einem liturgischen Brauch an dem Grabmal Irminas die Rede ist¹⁰⁰. Den Nachrichten des Bruschius liegt offensichtlich zugrunde, daß in der neuen Weissenburger Klosterkirche nach 1270/84 für die hl. Irmina, deren Gebeine man gesondert im Hauptaltar aufbewahrte, ein den Ansprüchen der Zeit entsprechendes aufwendiges Hochgrab errichtet worden war¹⁰¹. Glöckner und Barth sahen hierin eine sichere Bestätigung dafür, daß Irmina das Kloster Weissenburg tatsächlich zu ihrer Grablege bestimmt hatte und daß sie somit auch zu dessen ersten Wohltätern zählte¹⁰².

Der Besitz namhafter Irmina-Reliquien und die Errichtung eines Hochgrabes für diese Heilige legen in ihrer gegenseitigen Entsprechung in der Tat auf den ersten Blick eine derartige Deutung nahe. Es wäre zu folgern, daß sich die Grablege Irminas seit jeher in Weissenburg befand und daß nach der Erhebung¹⁰³ und Überführung der Gebeine Irminas in den Hochaltar die Stätte ihres Grabes durch ein prächtiges Grabmal ausgezeichnet wurde. Diesem naheliegenden Schluß steht jedoch entgegen, daß – im Unterschied etwa zu den im 9. Jahrhundert nach Weissenburg überführten Sergius und Bacchus¹⁰⁴ – für Irmina jeglicher Hinweis in der älteren kultgeschichtlichen Überlieferung Weissenburgs fehlt. So ist weder in dem ältesten erhaltenen

wiedergegebene Weissenburger Abtskatalog sei *partim a me ipso Weissenburgi collectus* gewesen (wie Anm. 95 S. 19), so dürfte er sich auch für seine anderen Weissenburg betreffenden Angaben in dem Kloster selbst unterrichtet haben.

98 Bereits Anfang des 18. Jhs. ließ der Jesuit Laguille vergebens nach dem Grab der Irmina in Weissenburg suchen, vgl. L. LAGUILLE, *Histoire de la Province d'Alsace 1* (Strasbourg 1727) S. 71: »ils n'ont pu trouver aucun vestige ni de cet tombeau, ni de cet Epitaphe«. CLAUSS (wie Anm. 77) S. 81 und ZIMMERMANN 3 S. 452 nahmen aufgrund dieser Nachricht an, das Grab Irminas sei während des Bauernkriegs zerstört worden. 99 Vgl. Anm. 97.

100 Zu dem seit dem 14. Jh. verstärkt aufgekommenen Brauch, die Hostie am Karfreitag vom Altar in ein in der Kirche befindliches Grab zu bringen und hier bis zum Ostermorgen zu verschließen, vgl. P. BROWE, *Die Verehrung der Eucharistie im Mittelalter* (1933) S. 89. Daß in Weissenburg hierfür das Grab der Irmina vorgesehen wurde, ist als ein weiterer Hinweis auf die hohe Verehrung dieser Heiligen in dem elsässischen Kloster zu werten.

101 Beispiele für die spätere Errichtung prunkvoller Grabdenkmale für lokal verehrte Heilige bringt etwa E. BORGWARDT, *Die Typen des mittelalterlichen Grabmals in Deutschland* (Diss. phil. Freiburg 1939) S. 46f.; vgl. auch das Anm. 109 erwähnte Fritzlärer Beispiel. Zu dem besonders markanten, nach 1270 angelegten Hochgrab des über Jahrhunderte hinweg im liturgischen Gedenken als Stifter verehrten Grafen Eberhard in dem benachbarten Murbach vgl. W. SAUERLÄNDER, *Das Stiftergrabmal des Grafen Eberhard in der Klosterkirche zu Murbach* (Amici amico. FS Werner Gross, hg. von K. BADT und M. GOSEBRUCH, 1968) S. 60 ff., S. 67 mit Anm. 24. Die Zeit von 1270/84 als terminus post quem für das Hochgrab der Irmina in Weissenburg ergibt sich aus baugeschichtlichen Beobachtungen und der Nachricht über die Altarweihe in der Marienkapelle, vgl. Anm. 85 und 96.

102 GLÖCKNER, *Anfänge* S. 20 mit Anm. 25, BARTH, *Heiligenkalendare* (wie Anm. 77) S. 93 und DERS., *Handbuch* (wie Anm. 77) Sp. 1680. Bereits zuvor hatten u. a. L. WEILAND, SS 23 S. 50 Anm. 64 und CLAUSS (wie Anm. 77) S. 81 und 209 auf diese Nachrichten hingewiesen.

103 Die Angabe von CLAUSS (wie Anm. 77) S. 82, in Weissenburg sei der 14. Januar als Tag der Erhebung Irminas gefeiert worden, findet in der älteren liturgischen Überlieferung dieses Klosters keine Bestätigung.

104 Vgl. zu ihrem Kult BARTH, *Heiligenkalendare* (wie Anm. 77) S. 85 ff.; in dem Kalendar des 12. Jhs. zählt ihr Fest (7. 10.) zu den drei höchsten des Klosters. Auch der Tag der Ankunft ihrer Reliquien in Weissenburg (17. 11.) gehörte zu den gehobenen Festtagen, vgl. ebd. S. 87 und 92.

Kalender aus dem beginnenden 12. Jahrhundert der Festtag Irminas verzeichnet¹⁰⁵, noch wird in den zahlreichen Weißenburger Weihenotizen und Translationsberichten des 11. und 12. Jahrhunderts der Name Irminas genannt¹⁰⁶. Diesem Fehlen älterer Kultzeugnisse entspricht, daß Irmina an keiner Stelle der Weißenburger Überlieferung, wie es für eine seit jeher in diesem Kloster bestattete und diesem in seiner Frühzeit eng verbundene Heilige zu erwarten gewesen wäre, zu den besonderen Förderern und Wohltätern des Klosters gezählt wurde¹⁰⁷.

Die Hinweise auf eine sehr lebendige kultische Verehrung Irminas im Spätmittelalter stehen somit in einem auffälligen Gegensatz zu dem Schweigen der älteren Überlieferung. Dies läßt es fraglich erscheinen, inwieweit die Verehrung Irminas in Weißenburg in die klösterliche Frühzeit zurückreichte, mit dem Besitz ihres Grabes verbunden war und, ausgehend von ihrem ehrenvollen Totengedenken, allmählich zu einem bevorzugten Lokalkult des elsässischen Klosters herangewachsen war¹⁰⁸. Eher ist darauf zu schließen, daß der Kult nach dem 12./13. Jahrhundert einen raschen Aufschwung nahm, wobei die Niederlegung des *corpus integrum* in dem Hochaltar der gotischen Klosterkirche und die Errichtung eines prächtigen Hochgrabes nach 1270/84 die Höhepunkte bildeten. Hält man eine solche Entwicklung für wahrscheinlich, so ist trotz der zunächst entgegenstehenden Nachrichten des Bruscius in hohem Maß auch damit zu rechnen, daß die Irmina-Verehrung in Weißenburg erst im Verlauf des hohen oder späten Mittelalters aufkam und mit dem Erwerb der Reliquien Irminas durch eine Translation von auswärts verbunden war. Der Bau eines *magnificum mausolaeum* für diese Heilige wäre dann als Versuch zu deuten, die Tradition einer ursprünglichen Bestattung Irminas in Weißenburg zu begründen¹⁰⁹. Eine sichere Entscheidung allein aufgrund der sehr späten Weißenburger Überlieferung ist jedoch nicht möglich.

105 Vgl. BARTH, Heiligenkalendare (wie Anm. 77) S. 92.

106 Sie sind zusammengestellt bei BERNARD (wie Anm. 81) S. 74ff.

107 Auch in den Zeugnissen des 16. und 17. Jhs., die erstmals ausführlicher auf die Person Irminas eingehen, hat sich keine Spur einer solchen Tradition niedergeschlagen. BRUSCIUS (wie Anm. 95) S. 18 und 272 und COCCIUS (wie Anm. 85) S. 169 geben vielmehr die unzutreffende Tradition wieder, Irmina sei die Gründerin und erste Äbtissin von Oeren gewesen, wofür sich zumindest ersterer auf Trierer Traditionen berief, vgl. Anm. 95. Anlaß, auf das Grab hinzuweisen, war für Bruscius und gewisserweise auch für Coccius der Bericht über die Gründung Weißenburgs durch König Dagobert, vgl. Anm. 95. In der erschlossenen ältesten Nachricht aus Weißenburg über Irmina, der oben unter Anm. 87 zitierten Aufschrift des Reliquiars, werden Irminas Beziehungen zu Oeren nicht mitgeteilt; hier erscheint die Heilige lediglich als Tochter Dagoberts.

108 Dies ist gegenüber dem Urteil von BARTH, Heiligenkalendare (wie Anm. 77) S. 82f. zu betonen: »Wie alte Überlieferung liturgisch nachwirkt, dafür liefert das Fest der hl. Irmina (23. Dez.), die als große Wohltäterin von Weißenburg mit dessen Frühgeschichte zusammenhängt, einen treffenden Beleg.« Noch weniger findet die Erklärung von METZ S. 283f.: »Die Verehrung der hl. Irmina in Weißenburg hängt mit der sehr frühen Schenkung ihres Verwandten, des dux Theotcherus, an Abt Chrodoin von Weißenburg zusammen«, einen Rückhalt in der kultgeschichtlichen Überlieferung Weißenburgs.

109 Ein aufschlußreiches Parallelbeispiel hierfür wären die Bemühungen des Fritzlarer Petersstifts im 13./14. Jh., den hl. Wigbert, dessen Reliquien sich in Hersfeld befanden, zum Lokalheiligen zu erheben und mit der Errichtung eines Hochgrabes um 1340, begleitet durch entsprechende hagiographische Bemühungen in Form einer *Translatio s. Wigberti*, den ursprünglichen Besitz der Wigbert-Reliquien für sich zu beanspruchen, vgl. H. WUNDER, Die Wigberttradition in Hersfeld und Fritzlar (Diss. phil. Erlangen-Nürnberg, 1964) S. 175ff.

Trierer Nachrichten

Nahezu unberücksichtigt blieb bei einem großen Teil der Forschung, daß neben der Weißenburger auch die Trierer Überlieferung Nachrichten zur Grablege Irminas enthält¹¹⁰. Die betreffenden Zeugnisse setzen drei Jahrhunderte früher ein als in Weißenburg und entstammen dem Umkreis des Klosters Oeren. Im Unterschied zu den Nachrichten aus Weißenburg sind ihre Aussagen auf den ersten Blick allerdings weniger deutlich gehalten.

Die vor 1081 für die Nonnen von Oeren verfaßte Vita s. Irminae, das ausführlichste Zeugnis zur Person Irminas, bricht mit der Nachricht über den Tod der Heiligen ab und läßt offen, wo die Äbtissin bestattet wurde¹¹¹. Gut fünfzig Jahre später heißt es in der Rezension B der Gesta Treverorum (um 1132) an beiläufiger Stelle zur Grablege Irminas: *sanctissimae virginis Irminae... tunc ibi (sc. Orgium) degentis, nunc vero quiescentis*¹¹². Oeren galt zu dieser Zeit somit als der hauptsächlichliche Aufbewahrungsort der Gebeine Irminas. Dies geht deutlich auch daraus hervor, daß sich 1152 der Abt des Klosters Sponheim mit der Bitte um Reliquien Irminas an die Nonnen von Oeren wandte und von ihnen das Haupt der Heiligen erhielt¹¹³. In der Folgezeit scheint das Kloster noch weitere wichtige Reliquienteile Irminas abgegeben zu haben. Hierauf deutet eine Urkunde des Trierer Erzbischofs Johanns II. von 1488 hin, in der zu den Oerer Irmina-Reliquien vermerkt wird: *in dicto monasterio, ubi eiusdem reliquie nonulle habentur*¹¹⁴.

Die Rezension B beruht in ihren Oeren betreffenden Nachrichten auf der Lokaltradition dieses Klosters¹¹⁵. Sie dürfte zuverlässig wiedergeben, was zu Beginn des 12. Jahrhunderts in Trier über die Grablege Irminas bekannt war. Weder bei ihr noch in den jüngeren Zeugnissen ist aber ausdrücklich von einer ursprünglichen Bestattung Irminas in Oeren die Rede.

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den Nachrichten zu den Anfängen der Irmina-Verehrung in Trier. Irmina wurde, wie oben erwähnt, im Verlauf des 10./11. Jahrhunderts zur Lokalpatronin des Klosters Oeren erhoben. Die Anfänge ihres Kultes sind in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Der Höhepunkt lag im 11./12. Jahrhundert. Von dem Sonderfall Weißenburg abgesehen, erreichte die Verehrung Irminas kaum größere Bedeutung

110 Auf die Trierer Tradition machten insbesondere MIESGES (wie Anm. 16) S. 113 Anm. 2 und ZIMMER S. 43f. aufmerksam.

111 Vgl. SS 23 S. 50 Z. 6ff.

112 SS 8 S. 195 Z. 30f.

113 Entsprechende Nachrichten sind zwar erstmals in dem nach 1495/1509 entstandenen Chronicon Sponheimense des J. Trithemius überliefert, gehen aber zweifellos auf die klösterliche Tradition von Sponheim zurück; Auszüge bringt ZIMMER S. 43 Anm. 174.

114 Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 201 Nr. 230. Erwähnt wird die Urkunde bei ZIMMER S. 43f. mit Anm. 176 unter Hinweis auf das Regest bei A. GOERZ, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503 (1861) S. 270. Hier allerdings wird der Text unzutreffend in der Weise wiedergegeben, als sei in der Urkunde von Oeren als der Grablege Irminas die Rede. Dem steht der zitierte Wortlaut jedoch klar entgegen. Bei der bekannten Neigung mittelalterlicher Autoren, den Bestand an Reliquien eher großzügig anzugeben, muß der Vermerk *reliquie nonulle* als sicherer Hinweis darauf gelten, daß sich Ende des 15. Jhs. kaum mehr Irmina-Reliquien in Oeren befanden. Inhalt der Urkunde ist die Verfügung, daß auch in der dem Kloster Oeren angegliederten Pfarrei St. Paul das Fest der hl. Irmina am 18. Dezember begangen werden sollte.

115 Vgl. WERNER, Anfänge S. 30.

über Trier und das Trierer Land hinaus¹¹⁶. Die Überlieferung weist dabei übereinstimmend auf Oeren als Ausgangspunkt und Zentrum hin¹¹⁷.

Voraussetzung für die Entstehung eines lokalen Heiligenkultes wie dem der Irmina in Oeren war, daß die betreffende Kirche über namhafte Reliquien des von ihr bevorzugten Heiligen verfügte bzw. daß sie, insbesondere wenn es sich bei dem Heiligen um einen früheren Vorsteher dieser Kirche handelte, als dessen Grablege galt. Die Irmina-Verehrung in Oeren läßt mit hoher Sicherheit darauf schließen, daß Oeren – wie für das 12. Jahrhundert bezeugt – schon im 10. Jahrhundert in Trier als Aufbewahrungsort der Gebeine Irminas angesehen wurde. Dem aber entsprach, zumal bei den bekannten engen Verbindungen Irminas zu dem von ihr geleiteten Kloster, zweifellos die Tradition, daß sich die Heilige hier hatte beisetzen lassen. Diese für das 10. Jahrhundert zu erschließende Tradition war eng mit der lebendigen Erinnerung an Irminas Verdienste um Oeren verknüpft und gründete sich damit sehr wahrscheinlich auf eine bis in die klösterliche Frühzeit zurückreichende lokale Überlieferung. Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, so ist es schwer vorstellbar, daß das Kloster Oeren erst durch eine Translation von auswärts in den Besitz von Reliquien seiner Äbtissin Irmina gelangt sein sollte.

Gegenüberstellung beider Traditionen

Bereits ein flüchtiger Vergleich der Weißenburger und der Trierer Zeugnisse zeigt, daß die für das 10. Jahrhundert vorauszusetzende Trierer Tradition einer ursprünglichen Grablege Irminas in dem Kloster Oeren eine wesentlich höhere historische Wahrscheinlichkeit besitzt als die Nachrichten des 16. Jahrhunderts über eine Bestattung Irminas in Weißenburg. Keine der Weißenburger Angaben reicht auch nur annähernd aus, die Aussagen der Trierer Überlieferung zu entkräften und eine Abhängigkeit der Trierer Irmina-Verehrung von einem älteren Kult dieser Heiligen in Weißenburg wahrscheinlich zu machen. Eine nähere Betrachtung ergibt, daß sich beide Traditionen keineswegs ausschließen, sondern gut miteinander vereinbar sind. Ihre Gegenüberstellung läßt eine schlüssige Antwort auf die Frage nach den Motiven und den Anfängen der auffälligen Verehrung Irminas von Oeren in Weißenburg zu.

In Trier und dem Trierer Land erreichte der Kult der hl. Irmina mit dem 11./12. Jahrhundert seinen Höhepunkt zu einer Zeit, für die aus Weißenburg noch jeglicher Beleg für eine Verehrung der Oereener Äbtissin fehlt¹¹⁸. Ausgangspunkt für die Anfänge ihrer Verehrung in Trier waren die Erinnerung an die Verdienste Irminas um das Kloster Oeren und das Bestreben der Oereener Nonnen, in den Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof von Trier ihre Nähe zum Reich auch durch eine Verbindung dieser zur Lokalpatronin erhobenen Äbtissin mit König Dagobert I. auszudrücken. Infolge dieser neugeschaffenen Tradition galt Irmina, als

116 Zum Kult der Irmina vgl. ZIMMERMANN 3 S. 452, CLAUSS (wie Anm. 77) S. 81 f., ZIMMER S. 43 und WERNER, Anfänge S. 17 f. und 25.

117 Vgl. WERNER, Anfänge S. 13 und 17 f.

118 WAMPACH 1,1 S. 129 und BARTH, Håndbuch (wie Anm. 77) Sp. 1681 weisen bei ihren Vermutungen hinsichtlich einer Beteiligung Irminas an der Gründung Weißenburgs darauf hin, daß »noch« im 11. Jh. Beziehungen zwischen den Klöstern Echternach und Weißenburg bestanden. Diese durch die gemeinsame monastische Prägung und die Stellung als Reichskloster leicht zu erklärenden Verbindungen sprechen aber weniger für eine alte, auf die Gründerin von Echternach bezogene Lokaltradition in Weißenburg, sondern eher dagegen: Gerade durch die Vermittlung Echternachs, wo im 11. Jh. die Vita s. Irminae verfaßt wurde, hätte der Kult Irminas – sofern diese in Weißenburg seit alters hohes Ansehen genossen und man sich hier im Besitz ihres Grabes geglaubt hätte – sehr rasch in dem elsässischen Kloster Fuß fassen können.

deren Festtag im Trierer Gebiet im 11. Jahrhundert wie auch in der Folgezeit der 23. Dezember gefeiert wurde¹¹⁹, seit der zweiten Hälfte des 10., spätestens aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in Trier als eine Tochter Dagoberts¹²⁰. Wenn Irmina in der 300 Jahre jüngeren Weißenburger Überlieferung als *filia Dagoberti regis* gerühmt und als ihr Festtag der 23. Dezember genannt werden, so dürften diese Angaben schwerlich ohne Kenntnis der Trierer Tradition gemacht worden sein¹²¹. Angesichts der deutlichen Abhängigkeit erscheint es als aufschlußreich, daß man in Weißenburg wohl die Nachrichten über Irminas Verbindungen zu Dagobert I. übernahm, ihre Rolle als bedeutende Oerener Äbtissin jedoch verschwieg. Die Aufschrift auf dem Reliquiar Irminas im Weißenburger Hochaltar als das älteste zu erschließende Zeugnis der Weißenburger Irmina-Verehrung vermerkt zur Person Irminas lediglich, sie sei eine *virgo* und die Tochter König Dagoberts, des *fundatoris huius monasterii*, gewesen¹²². Dagobert I. galt seit dem Ende des 11. Jahrhunderts als Gründer Weißenburgs¹²³. Die starke Betonung der Beziehungen Irminas zu Dagobert I. legt mit Hlawitschka den Schluß nahe, daß zwischen der auf Dagobert I. bezogenen Gründungstradition und der Irmina-Verehrung in Weißenburg ein enger Zusammenhang bestand¹²⁴. Dem entspricht, daß aus der Zeit vor dem Aufkommen der Weißenburger Dagobert-Legende keinerlei Hinweise für eine Verehrung der hl. Irmina in dem elsässischen Kloster überliefert sind.

Die fiktive Bezeichnung der hl. Irmina als Tochter Dagoberts I. durch die Oerener Nonnen dürfte somit das auslösende Moment dafür gewesen sein, daß man sich in Weißenburg als einer angeblichen Gründung Dagoberts I. für diese Trierer Heilige zu interessieren begann und sich ihrer Verehrung mit besonderem Interesse annahm. Die Förderung ihres Kultes in Weißenburg konnte zu dem Ansehen des Klosters ebenso beitragen wie zur Glaubwürdigkeit seiner

119 In Trierer Kalendaren des 11., 14. und 15. Jhs. ist als Festtag Irminas zwar der 24. 12. (ihr Todestag) verzeichnet, vgl. MIESGES (wie Anm. 16) S. 112f. und oben S. 38 mit Anm. 16; in der kirchlichen Praxis jedoch beging man das Fest Irminas, wie für das 11. Jh. Thiofrid in seiner Vita s. Irminae SS 23 S. 50 Z. 15 und für das 15. Jh. Trithemius (wie Anm. 127) S. 88 mitteilen, *propter natalem Domini* (so Trithemius) bereits am 23. Dezember. Im 15. Jh. suchte man den Festtag noch weiter vorzulegen: Der 18. 12., der in einem Oerener und einem weiteren Trierer Kalender des 15. Jhs. als Festtag Irminas verzeichnet ist, vgl. MIESGES S. 111, wurde 1488 in der Anm. 114 zitierten Urkunde Erzbischof Johanns II. offiziell als Festtag für die zu Oeren gehörende Pfarrkirche St. Paul festgesetzt.

120 Vgl. WERNER, Anfänge S. 24ff.

121 Das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis nahmen HALBEDEL S. 16 Anm. 3, GLÖCKNER, Anfänge S. 20 und ZIMMERMANN 3 S. 452 an. Sah Zimmermann in der Irmina-Dagobert-Tradition eine »Weißenburger Erfindung«, so folgerte Glöckner, der Irmina aufgrund ihrer in Weißenburg lokalisierten Grablage unter den Mitgründern dieses Klosters vermutete, daß »sehr leicht dann auch ihr vermeintlicher berühmter Vater von der Legende zum eigentlichen Gründer erhoben worden sein« könne. Bezieht man jedoch die Trierer Zeugnisse mit ein, so ist eine Priorität der Weißenburger Irmina-Dagobert-Tradition oder auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Vorlage wohl zwingend auszuschließen.

122 Vgl. oben S. 51. Die Anm. 95 zitierten Nachrichten des Bruschius über Irminas Beziehungen zu Oeren entnahm dieser nicht der Weißenburger, sondern der Trierer Tradition, vgl. ebd.

123 Der erste sichere Beleg für diese Tradition ist DH IV 473 S. 643 von 1102. Zeitlich weiter zurück kommt man, wenn man das bisher im 1. Drittel des 12. Jhs. angesetzte Weißenburger Martyrolog, Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Cod. Weißenb. 45 fol. 1^r-122^r, das zum 19. 1. ausführlich über Dagobert I. als Klostergründer berichtet, mit HOFFMANN (wie Anm. 82) in die Zeit des Abtes Samuel (1056-1097) datiert. Zur Beurteilung der unzutreffenden Gründungstradition vgl. etwa J. SEMMLER, Studien zur Frühgeschichte der Abtei Weißenburg (Bl. f. pfälz. Kirchengesch. u. rel. Volkskunde 24, 1957) S. 1ff.

124 HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 75 Anm. 12.

Gründungstradition. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür war der Besitz namhafter Reliquien.

Bereits Zimmer vermutete, die Weißenburger Irmina-Reliquien seien durch eine Translation aus Oeren nach Weißenburg gelangt¹²⁵. Diese Annahme gewinnt weitere Wahrscheinlichkeit durch den Nachweis, daß die Weißenburger Angaben zur Person der hl. Irmina von der Oereiner Tradition abhängig waren. Vollends bestätigt wird sie durch folgende Beobachtung: Die Weißenburger Überlieferung läßt darauf schließen, daß die Verehrung der hl. Irmina in dem elsässischen Kloster nach dem 12./13. Jahrhundert einen raschen Aufschwung nahm und spätestens seit dem 15. Jahrhundert mit dem Besitz umfangreicher Reliquien Irminas verbunden war. Dem entspricht in auffälliger Weise, daß sich nach Aussage der Trierer Quellen die Gebeine Irminas zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch nahezu unversehrt (*ibi quiescentis*), Ende des 15. Jahrhunderts hingegen nur mehr in sehr geringen Teilen (*reliquie nonulle*) in Oeren befanden¹²⁶. Der Schluß drängt sich auf, daß es sich bei dem im Spätmittelalter in Weißenburg aufbewahrten *corpus integrum* Irminas um den Großteil jener Irmina-Reliquien handelte, deren Entfernung aus Oeren nach 1132 die Trierer Überlieferung so deutlich bezeugt¹²⁷. Wenngleich eine direkte Nachricht wie für den Reliquienerwerb durch das Kloster Sponheim im Jahre 1152 auch fehlt, so ergibt sich nach diesen Hinweisen doch mit Sicherheit, daß die Weißenburger Irmina-Reliquien in der Zeit zwischen der Mitte des 12. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts aus Oeren in das elsässische Kloster überführt worden sind¹²⁸. Hier wurden sie entsprechend

125 ZIMMER S. 43f. In der älteren Forschung findet sich diese Annahme auch schon bei J. RHEINWALD, *L'abbaye et la ville de Wissembourg* (Wissembourg 1863) S. 9. F. PAULY, *Aus der Geschichte des Bistums Trier 1* (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 13/14, 1968) S. 90 läßt offen, ob Irmina in Oeren oder in Weißenburg bestattet wurde.

126 Vgl. oben S. 56 mit Anm. 112 und 114. Die ebd. zitierten Aussagen der Urkunde von 1488 über den geringen Bestand an Irmina-Reliquien decken sich mit dem Anm. 127 wiedergegebenen Bericht des Trithemius.

127 Aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind auch folgende Angaben des J. Trithemius: Wie seine Nachricht über den Erwerb des Hauptes der hl. Irmina für das Kloster Sponheim 1152 zeigt, vgl. oben Anm. 113, war ihm bekannt, daß sich die Gebeine Irminas zunächst in Oeren befunden hatten. In seiner um 1492 verfaßten Schrift *De viris illustribus ordinis s. Benedicti* (J. Trithemii Spanhemensis opera pia et spiritualia a J. BUSAEO redacta, Mainz 1604) S. 88 gibt er einen kurzen Lebensabriß der hl. Irmina, in dem er u. a. mitteilt: *Huius corpus post multos annos de sepulcro levatum, integrum et sine corruptione inventum est. Sicut etiam capitis eius sacratissimi decor demonstrat, quod nos in nostro habere coenobio Spanhemensi, supra iam diximus. Reliqua autem pars corporis, in monasterio sanctorum Petri et Pauli in Wissenburg recondita dicitur, nam in monasterio suo Treverensi parum de eius reliquiis novimus haberi*. Trithemius sieht also die Weißenburger Nachrichten durch das Fehlen von Irmina-Reliquien in Oeren bestätigt und geht damit von einer ursprünglichen Bestattung Irminas in dem Trierer Kloster aus. Ergänzend sei vermerkt, daß Teile der nach Weißenburg gelangten Irmina-Reliquien in der 1. Hälfte des 17. Jhs. wieder nach Oeren überführt wurden, vgl. COCCIUS (wie Anm. 85) S. 169.

128 Gegen eine Translation aus Oeren hatte sich vor allem GLÖCKNER, *Anfänge* S. 20 ausgesprochen. Ausgehend von der Annahme, Irmina habe »zum engsten Kreise der allerersten Wohltäter« Weißenburgs gehört, hob er hervor, daß Irmina »auch in den Anfängen von Echternach und Horreum eine bedeutende Rolle spielt, welche zugleich den Gedanken an eine spätere Übertragung der Reliquie nach Weißenburg verbietet«. Doch vermag diese Begründung in sich bereits nur wenig überzeugen. Was schließlich die Motive der Oereiner Nonnen anbetrifft, die seit dem ausgehenden 12. Jh. zunehmend das Leben adeliger Stiftsdamen führten, so ist anzunehmen, daß es im Verlauf der wechselvollen Geschichte dieses Klosters im hohen und späten Mittelalter allmählich zu einem gewissen Rückgang des Irmina-Kultes in Oeren gekommen war. Dies konnte leicht dazu führen, daß man – gewiß nicht ohne Gegenleistung – die wichtigsten Reliquien der ehemaligen klösterlichen Lokalpatronin einem anderen Kloster überließ.

der besonderen Bedeutung Irminas als einer Tochter des Klostergründers Dagobert I. im Hochaltar der Klosterkirche aufbewahrt. Wohl einige Zeit nach dem Erwerb der Reliquien kam es in der 1284 geweihten Marienkapelle der Klosterkirche zum Bau eines aufwendigen Hochgrabes der hl. Irmina. Hiermit sollte offensichtlich die Tradition begründet werden, diese Heilige sei seit jeher in Weißenburg bestattet gewesen.

Die Irmina-Verehrung in Weißenburg kann nach diesen Beobachtungen keinerlei Aussagewert für die Frühzeit des Klosters Weißenburg und für die Person Irminas von Oeren beanspruchen. Ihre Wurzeln sind die im 11. Jahrhundert aufgekommene Tradition einer Gründung des Klosters Weißenburg durch König Dagobert I. und die in das 10./11. Jahrhundert zurückreichenden Trierer Nachrichten über eine angebliche Abstammung Irminas von Dagobert. Selbst wenn sich eine Verwandtschaft Irminas mit den Weißenburger Gründerfamilien aufzeigen ließe, könnten somit die gänzlich anderen Traditionsbereichen entstammenden Nachrichten über den Heiligenkult und die Grablege Irminas in Weißenburg nicht für den Nachweis engerer Beziehungen der Oereener Äbtissin zu diesem Kloster und ihrer Bestattung daselbst herangezogen werden. Die Trierer Zeugnisse hingegen, die deutlich auf Oeren als ursprüngliche Grablege Irminas verweisen, bestätigen das zuvor gewonnene Bild überaus enger Beziehungen dieser Äbtissin zu dem von ihr geleiteten Kloster.

3. Irmina und die Anfänge des Klosters Echternach

In die mittelalterliche Überlieferung ist Irmina außer als Tochter Dagoberts I. vor allem als Stifterin und bedeutende Äbtissin von Oeren eingegangen. Für die moderne Forschung hingegen stehen Irminas Beziehungen zum Kloster Echternach im Vordergrund. Wesentlich besser bezeugt als jene zu Oeren, lassen sie wichtige Rückschlüsse auf die Person Irminas zu. Dies gilt nicht nur für die Nachrichten zur Besitzausstattung Echternachs mit ihren zahlreichen Hinweisen auf den Güterbesitz Irminas. Von größerem Interesse noch sind die Angaben über die näheren Umstände der Klostergründung durch Irmina und den Übergang Echternachs an das karolingische Haus. Sie gestatten einige nicht unwesentliche Aussagen über die Beziehungen Irminas zu den frühen Karolingern, dem angelsächsischen Missionsbischof Willibrord und den Trierer Bischöfen Basin und Liutwin. Damit zeigen sie zugleich Zusammenhänge auf, von denen her die Person Irminas deutlicher faßbar wird.

Über die Frühzeit Echternachs berichten, ergänzt durch wenige jüngere Zeugnisse, vor allem die fünf erhaltenen Urkunden Irminas aus den Jahren 697/98 bis 704 sowie zwei im Jahre 706 ausgestellte Urkunden Pippins II. und Plektruds. Ihre Aussagen über den Gründungsvorgang selbst sind allerdings äußerst knapp gehalten und scheinen sich in wichtigen Punkten zu widersprechen. Dies hat zu unterschiedlichen Auffassungen über die Anfänge des Klosters und die an der Gründung beteiligten Personen geführt. Insbesondere über den Zeitpunkt und die Motive der Klostergründung sowie über den Anteil der Karolinger gehen die Meinungen auseinander. Eingehendere Untersuchungen liegen trotz der umfassenden Vorarbeiten Wampachs bislang nicht vor¹²⁹. Sie aber sind erforderlich, will man die Rolle Irminas und ihre

129 Vgl. WAMPACH, Grundherrschaft S. 7ff., DENS., Echternach 1,1 S. 113ff. und DENS., Willibrord S. 255. Wampach hat mit seinen Arbeiten und Quelleneditionen die seitherige Erforschung der Frühgeschichte Echternachs entscheidend geprägt. Im Vordergrund seines Interesses standen allerdings vorwiegend besitzgeschichtlich-genealogische Fragen zur Person und Familie Irminas von Oeren, wohingegen er

Beziehungen zu den an der Klostergründung in Echternach interessierten Kreisen näher bestimmen.

Der Zeitpunkt der Klostergründung

Die urkundliche Überlieferung enthält zu den Anfängen des Klosters Echternach folgende Nachrichten. In ihrer ersten, an Willibrord gerichteten Urkunde vom 1. November 697 oder 698¹³⁰ teilt Irmina mit, sie habe mit Zustimmung der Trierer Bischöfe Basin und Liutwin und ihrer Oerener Mitschwestern auf ihrem Eigengut in Echternach *basilicas... seu et monasterium ibidem ad monachos peregrinos conversandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum* errichtet, die sie nun dem Willibrord zum Dank für die ihr und ihrem Kloster (Oeren) geleisteten Dienste überträgt¹³¹. Entsprechend wird in den folgenden Urkunden Irminas aus den Jahren 699 bis 704 stets hervorgehoben, daß es Irmina war, die das – nun Willibrord unterstehende – Kloster auf ihrem Grund und Boden erbaut hatte¹³². Kurz nach 704, wohl im Jahre 706, unterstellte Willibrord sein Kloster Echternach dem Schutz und der Oberherrschaft Pippins II. und erhielt es von diesem zur geistlichen Leitung zurück. Pippin II. ließ unmittelbar nach dem Erwerb Echternachs in einer Urkunde von 706 zu den Anfängen des Klosters feststellen: *monasterio Epternaco... quod ipse (sc. Willibrordus), donante Deo, edificavit in rebus proprietatis nostre*¹³³. Diese, von den Angaben der Irmina-Urkunden abweichende Version wurde von der gesamten nachfolgenden Überlieferung übernommen¹³⁴.

Ausgehend von der ersten Urkunde Irminas von 697/98, in der von der Klostergründung als von einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis die Rede ist, nimmt ein Großteil der Forschung an, daß Irmina Kirche¹³⁵ und Klösterchen in Echternach schon einige Zeit vor der

den näheren Umständen der Klostergründung selbst vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuwandte. Ausführlicher hierzu G. H. VERBIST, *Saint Willibrord. Apôtre des Pays-Bas et fondateur d'Echternach* (Bruges 1939) S. 146 ff., R. M. STAUD/J. REUTER, *Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Stadt Echternach* (Luxemburg 1952) S. 6 ff., 105 ff., 173 f., PRINZ S. 200 ff. sowie zuletzt Ch. BEUTLER, *Die Entstehung des Altaraufsatzes. Studien zum Grab Willibrords in Echternach* (1978) S. 42 ff. und J. SCHROEDER, *Zu den Beziehungen zwischen Echternach und England/Irland im Frühmittelalter* (Echternacher Studien. Veröff. d. Inst. f. Echternach-Forschung 1, in: *Hémecht* 31, 1979) S. 366 f., 369 ff. Einen wichtigen Einzelaspekt, den Übergang des Klosters an die Karolinger 704/06, behandeln ausführlicher ANGENENDT, *Willibrord* S. 68 ff. und SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313 ff. Die Ergebnisse der Ausgrabungen in der Echternacher Klosterkirche von 1938 und 1949–1953 wurden publiziert und historisch ausgewertet von H. CÜPPERS, *Die Basilika des heiligen Willibrord zu Echternach und ihre Vorgängerbauten* (*Hémecht* 27, 1975) S. 228 ff., insbes. S. 242 ff.; vgl. auch BEUTLER S. 51 ff. – Leider nicht mehr einbezogen werden konnte die jüngste und grundlegende Publikation der Grabungsergebnisse im Bereich der römischen villa von Echternach-Schwarzuecht und der Pfarrkirche St. Peter und Paul (vgl. Anm. 175 und 207) von J. METZLER, J. ZIMMER und L. BAKKER, *Ausgrabungen in Echternach* (= *Publications Nationales du Ministère des Affaires Culturelles, Luxembourg* 1981), die auch wichtige Ergebnisse für die klösterliche Frühgeschichte Echternachs enthält.

130 Eine sichere Festlegung auf eines der beiden Jahre ist nicht möglich, da die im November ausgestellte Urkunde in das 4. Regierungsjahr des in der Zeit zwischen dem 3. 9. 694 und dem 13. 3. 695 zur Regierung gelangten Childebert III. datiert ist und andere Anhaltspunkte für eine nähere Datierung fehlen.

131 WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19 f.

132 Vgl. unten S. 69 mit Anm. 169.

133 WAMPACH 1,2 Nr. 15 S. 42.

134 Vgl. unten S. 97 mit Anm. 282.

135 In der Urkunde vom 1. 11. 697/98 ist von *basilicas* die Rede, die Irmina in Echternach erbaut und dem Willibrord übertragen habe. Ein Teil der Forschung nimmt aufgrund dieser Angabe an, Irmina habe möglicherweise mehrere Kirchen in Echternach errichtet und Willibrord geschenkt, so etwa WAMPACH 1,1

Schenkung an Willibrord erbaut bzw. daß sie dem Willibrord eine in ihrer Gründung bereits abgeschlossene klösterliche Niederlassung übertragen hatte¹³⁶. Bei dieser älteren Gründung habe es sich – entsprechend ihrer Bestimmung für *monachos peregrinos* und *pauperes* – um eine kleinere Stiftung für wandernde irischschottische Mönche gehandelt, die eher den Charakter eines Xenodochiums besaß¹³⁷ und die, wie gelegentlich weiter vermutet wurde, als Vorgängerbau des späteren Echternacher Hospitals diente¹³⁸. Die Mitteilung der Urkunde von 706, wonach das *monasterium* in Echternach von Willibrord erbaut worden sei¹³⁹, gilt bei einer solchen Deutung als sicherer Hinweis darauf, daß Willibrord, sofern er nicht ein gänzlich neues Kloster an anderer Stelle in Echternach errichtete¹⁴⁰, das Klösterchen der Irmina in umfassender Weise

S. 349, VERBIST (wie Anm. 129) S. 160, STAUD/REUTER (wie Anm. 129) S. 12f. mit Anm. 15, N. KYLL, Siedlung, Christianisierung und kirchliche Organisation der Westeifel (RhVjbl. 26, 1961) S. 230, PAULY, Siedlung 3 S. 247 mit Anm. 72 und PRINZ S. 200; zu den Deutungsversuchen im einzelnen vgl. unten Anm. 140. In der Tat wäre es nach dem Wortlaut denkbar, daß zu dem Kloster eine aus mehreren Kirchen bestehende Kirchenfamilie gehört hatte, wie sie etwa in der schriftlichen Überlieferung und archäologisch für die 2. Hälfte des 7. Jhs. in Nivelles und einer Reihe weiterer früher Klöster bezeugt ist, vgl. hierzu etwa E. LEHMANN, Die entwicklungsgeschichtliche Stellung der karolingischen Klosterkirche zwischen der Kirchenfamilie und Kathedrale (Wiss. Zs. d. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- u. sprachwiss. Reihe, Jg. 2, 1952/53, Heft 5) S. 131ff. sowie als besonders markante, landschaftlich benachbarte Beispiele J. MERTENS, Recherches archéologiques dans l'abbaye mérovingienne de Nivelles (Miscellanea archaeologica in honorem J. Breuer = Archaeologia Belgica 61, Bruxelles 1962) S. 89ff. und EWIG (wie Anm. 46) S. 125f. Dem steht jedoch entgegen, daß – außer in der anschließend zu zitierenden Urkunde Karl Martells von 718 – in der Folgezeit in Echternach nur mehr eine einzige Klosterkirche bezeugt ist und daß die in der ersten Irmina-Urkunde für die *basilicas* angegebenen Patrozinien identisch sind mit denen der einen Monat später genannten *basilica(m), que est ... in villa nostra Epternaco constructa*, WAMPACH 1,2 Nr. 4 S. 21, und mit den in der Folgezeit für die Echternacher Klosterkirche überlieferten Patrozinien übereinstimmen, vgl. etwa WAMPACH Nr. 6, 14 und 33 S. 25, 39, 77. Dies spricht gegen die Annahme mehrerer Kirchen, da für diese nach den bekannten Beispielen frühmittelalterlicher klösterlicher Kirchenfamilien jeweils ein eigenes Patrozinium vorausgesetzt werden müßte. Da es sich andererseits aber bei dem Plural *basilicas* mit Sicherheit nicht um eine Verschreibung handelt (es ist in der Urkunde an drei Stellen von *basilicas* die Rede), wird man den Ausdruck mit WAMPACH, Willibrord S. 421 Anm. 95 unter Hinweis auf den zeitgenössischen urkundlichen Sprachgebrauch ebenso wie den die *basilicas* einschließenden bzw. damit auch synonymen Begriff *loca sanctorum* in derselben Urkunde als Plurale tantum anzusehen haben; vgl. etwa die Urkunde Karl Martells von 718 für Echternach, in der die Echternacher Klosterkirche alternierend als *ecclesia* bzw. als *ecclesiae* bezeichnet wird, WAMPACH 1,2 Nr. 27 S. 67f.

136 So etwa WAMPACH 1,1 S. 136 mit Anm. 1 und S. 349 sowie DERS., Willibrord S. 154, STAUD/REUTER (wie Anm. 129) S. 13, ZIMMER S. 37, PAULY, Siedlung 3 S. 247 und PRINZ S. 200, der die erste Gründung in Anschluß an EWIG, Trier S. 136 kurz vor 697/98 ansetzt. Ähnlich, hierin Wampach folgend, auch CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 244, der auf »ersichtlich ältere Mauerzüge im nordöstlichen Bereich der Basilika und dem kleinen Kreuzgang« hinweist, die nicht mit der älteren ergrabenen Kirchenanlage fluchten und die auf Bauten schließen ließen, »die sehr wohl auf die frühe Schenkung der Irmina zu beziehen sind«.

137 Letzteres betonen namentlich VERBIST (wie Anm. 129) S. 160, der von einer Stiftung »pour héberger les pèlerins et les indigents« spricht, und WAMPACH, Willibrord S. 260ff., der Irminas Stiftung durchweg als »Xenodochium« bezeichnet. Der älteren Auffassung von WAMPACH 1,1 S. 136f. einer Gründung für wandernde irischschottische Mönche schloß sich weitgehend auch PRINZ S. 201f. an, ohne jedoch den Ausdruck *peregrini* grundsätzlich als Bezeichnung für irische Mönche deuten zu wollen; ähnlich zuletzt SCHROEDER (wie Anm. 129) S. 367.

138 Vgl. Anm. 140.

139 Vgl. das Textzitat bei Anm. 133.

140 In Anschluß an ältere Arbeiten von R. M. STAUD schloß VERBIST (wie Anm. 129) S. 154ff. aus den urkundlichen Angaben von 697/98 und 706, wonach Irmina ein Klösterlein *in villa mea propria* und Willibrord ein Kloster *in rebus proprietatis nostre* (sc. Pippins II. und Plektruds) errichtet hatte, auf die Existenz von zwei Klöstern in Echternach: 1. eine kleinere als Herberge angelegte Gründung Irminas in der

erweitert¹⁴¹, es in ein benediktinisches Mönchskloster umgewandelt¹⁴² und mit diesen Maßnahmen gleichsam eine Neugründung vorgenommen habe¹⁴³. Doch auch andere Möglichkeiten zur Lösung der widersprüchlichen Angaben wurden erwogen. Von ihnen ist die am häufigsten vertretene Auffassung, daß Echternach von Anfang an eine Gründung Willibrords gewesen sei, an der Irmina und – wie mehrfach angenommen – gemeinsam mit ihr Pippin II. und Plektrud maßgeblichen Anteil gehabt hatten¹⁴⁴.

Je nachdem, welcher Nachricht man den Vorzug gibt und ob man mit einer vor 697/98 abgeschlossenen älteren, vor 706 durch Willibrord grundlegend erneuerten Gründung Irminas oder mit einer gemeinsamen Stiftung der Irmina und der frühen Karolinger für Willibrord bereits 697/98 rechnet, verschiebt sich das Bild über den Anteil der an dem Kloster Echternach interessierten Kreise und ihrer Beziehungen zueinander. Will man die Rolle Irminas in der Frühzeit Echternachs näher bestimmen, so ist eine der entscheidenden Voraussetzungen hierfür die Antwort auf die Frage, wann erstmals in Echternach ein Kloster errichtet wurde.

Nähe der erstmals im 11. Jh. bezeugten Pfarrkirche St. Peter, die sich in der Folgezeit zum Echternacher Spital weiterentwickelte, wobei Verbist es für möglich hält, daß diese Kirche älteren Ursprungs gewesen und von Irmina erneuert worden sei und daß der Plural *basilicas* in der ersten Irmina-Urkunde auf ein daneben bestehendes Oratorium bei dem Klösterlein Irminas hindeuten könne; 2. die Neugründung und künftige Abtei Echternach, die Willibrord, um seine Vorstellungen von einer «*création d'un grand monastère à Echternach*» (S. 157) zu realisieren, nach 697/98 auf dem Besitz Pippins II. und Plektruds errichtete. Diese Auffassung ist nicht nur in die Lokalforschung eingegangen, wo sie auch die Interpretation archäologischer und kunstgeschichtlicher Befunde geprägt hat, vgl. etwa STAUD/REUTER (wie Anm. 129) S. 106 ff., 173 ff. sowie die bei CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 243 Anm. 28 zitierte Literatur, sondern wurde u. a. auch von WAMPACH, Willibrord S. 259 ff. und KYLL (wie Anm. 135) S. 230 übernommen. Letzterer erblickt in der 697/98 von Irmina vergabten Peterskirche eine zwischen 550 und 600 errichtete Tauf- und Missionskirche mit einem weiträumigen Pfarrsprengel; zurückhaltend dazu PAULY, Siedlung 3 S. 247 f., der jedoch gleichfalls in der 697/98 genannten Kirche eine ältere, von Irmina durch einen Neubau ersetzte Kirche sieht und sie mit der späteren Echternacher Pfarrkirche gleichsetzt. Vgl. auch unten Anm. 207. 141 Vgl. etwa WAMPACH 1,1 S. 138 mit Anm. 1: »Zweifellos ist für die erste Zeit Willibrords zu Echternach an eine größere Bautätigkeit desselben zu denken«; ähnlich auch J. JUNG-DIEFENBACH, Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius (= Missionswissenschaftl. Studien 1, 1931) S. 39 mit Anm. 17, PAULY, Siedlung 3 S. 247, CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 245 und SCHROEDER (wie Anm. 129) S. 372. W. LEVISON, Vorrede zu seiner Ausgabe der Vita Willibrordi Alkuins (SS rer. Merov. 7, 1920) S. 89 Anm. 1 hielt einen Bezug der Nachricht »*ad aedificia ibi constructa*« für wahrscheinlich, während er eine Erweiterung des *monasteriolum* selbst durch Willibrord bezweifelte.

142 So wiederum WAMPACH 1,1 S. 136 f. und ebd. Anm. 1: »Erst Willibrord hat nach der Regel Benedikts die Neugründung in Echternach vorgenommen.« PRINZ S. 201 nimmt an, daß Willibrord, der »im Sinne der reinen Benediktregel« wirkte (S. 200), die irische Mönchsgemeinde der älteren Gründung übernommen haben dürfte.

143 Für eine solche Deutung könnte der Vergleich mit den Nachrichten über den Ausbau des Xenodochiums in Fleury-en-Vexin durch Pippin II. sprechen. Dieses war Pippin von seinem Gründer Fraegericus mit der Auflage übertragen worden, *ut in maiori eligantia ipsum locum sublimaret ac monachorum congregationem ibidem constitueret*. Pippin wandelte gemeinsam mit seiner Gemahlin Plektrud das *xenodochium decem pauperum* in ein Mönchskloster um, so daß von ihm gesagt werden konnte: *praefatus Pippinus gloriosissimus dux Floriacum coenobium una cum nobili coniuge sua Plictrude aedificavit*, Gesta abb. Font. cap. 2,2 S. 17 und 15. Noch deutlicher allerdings zeigt der Vergleich die Unterschiede zu den Vorgängen in Echternach.

144 Vgl. dazu unten S. 84 f. PRINZ S. 200 f. sucht beide Auffassungen miteinander zu vereinbaren, indem er das Kloster zunächst als »eine der wichtigsten Klostergründungen auf dem Kontinent, die von der Zusammenarbeit zwischen Karolingern und Angelsachsen Zeugnis ablegt« bezeichnet, wobei »Irmina von Oeren, Pippin d. Mittlere und Plektrud ... kurz vor 697/98 das *monasteriolum*« in Echternach gründeten, kurz darauf aber von dem »ursprünglichen Klösterlein der Irmina« spricht (S. 201).

Die vorherrschende Auffassung, Irmina habe schon vor 697/98 ein Klösterchen in Echternach gegründet und damit dem Willibrord eine bereits seit einiger Zeit bestehende Stiftung übertragen, stützt sich im wesentlichen auf den Bericht der Urkunde vom 1. November 697/98. Deren Narratio beginnt mit der formelhaften Wendung: *Dum ab omnibus non habetur incognitum, quod . . .*¹⁴⁵, an die sich, im Perfekt gehalten (*construxi, feci*), Mitteilungen über die Klostergründung und die Übertragung von *rebus meis propriis* an Willibrord anschließen¹⁴⁶. Der dispositive Teil enthält die Verfügungen zugunsten Willibrords. Sie sind im Präsens formuliert (*dono, itemque dono, similiter dono*) und betreffen die genannten *basilicas sanctorum*, die Irmina dem Willibrord zur geistlichen Leitung und zu persönlichem Eigen überträgt, sowie für das Kloster bestimmte Ländereien: Irminas gesamte elterliche Erbgüter in Echternach und zugehörigen Orten und einen Weinberg am *mons Viennensis*. Die Tatsache, daß über die Klostergründung als eine in der Vergangenheit liegende Handlung berichtet wird, wohingegen die Schenkung an Willibrord als ein in der Gegenwart vorgenommener Rechtsakt wiedergegeben ist, besagt jedoch für einen zeitlichen Abstand zwischen beiden Ereignissen nur wenig.

Ein näherer Vergleich mit zeitgenössischen Urkunden zeigt, daß die Irmina-Urkunde in ihrer Narratio wesentliche Bestandteile einer Klostergründungsurkunde enthält¹⁴⁷. Ähnlichkeiten weist sie vor allem mit einem Formular auf, das auch in der Gründungsurkunde von

145 Die Formel, die auch in den Berichten über die Klostergründungen in den Urkunden von Flavigny, Murbach und Pfalzel verwandt wurde, vgl. dazu Anm. 148 und 149, begegnet ansonsten besonders häufig in der Narratio von Prekarienkunden, wo sie – zumal wenn zusätzliche Angaben wie *ante hos dies* o. ä. gemacht werden – die Tradierung des dann zur Leihe genommenen Gutes als ein zurückliegendes Ereignis bezeichnet, vgl. etwa *Formulae* S. 77, 243, 269 und im Echternacher Bereich WAMPACH 1,2 Nr. 97 und 98 S. 163 ff. Zum Sprachgebrauch der Formel vgl. weiterhin auch Coll. Flav. Nr. 8 und 44, *Formulae* S. 476, 481 und GLÖCKNER/DOLL S. 50f.

146 Der Wortlaut ist Anm. 148 vollständig zitiert.

147 Zum Vergleich herangezogen wurden die Gründungsurkunden von Saint-Mihiel von 709, LESORT Nr. 1 S. 41, Susteren von 714, WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59, Prüm von 721, BEYER 1 Nr. 8 S. 10, Bruyères von 670, PARDESSUS 2 Nr. 361 S. 149, Limeux von 697, R. POUPARDIN, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés 1 (Paris 1909) Nr. 10 S. 15 und Flavigny von 719, PARDESSUS 2 Nr. 587 S. 400. Als wesentliche gemeinsame Bestandteile ergaben sich dabei: genaue Lokalisierung der Gründungsstätte, Betonung des Besitzrechtes an dieser, Mitteilung der Gründung, Nennung der Patrozinien sowie ein Passus über die Einsetzung des Klostersvorstehers, die Gründung eines Konvents und die Befolgung der Regel. Am Ende der Narratio folgt als Überleitung zum dispositiven Teil zumeist eine allgemeine Bemerkung über den Entschluß, die Gründung mit Besitz auszustatten; daran schließt sich (in der Regel im Präsens gehalten) die Übertragung der einzelnen Ausstattungsgüter, darunter an erster Stelle der Ort der Klostergründung. Abweichend die entsprechende Formula Marc. II,1 *Formulae* S. 70ff. Auch in späteren Urkunden des Klostergründers für seine Stiftung wird häufig auf die Tatsache der Gründung verwiesen, freilich selten in der Ausführlichkeit der Gründungsurkunde, vgl. etwa die entsprechenden Passagen in der Gründungsurkunde für Flavigny und dem Testament des Widerad, PARDESSUS 2 Nr. 587 und 514 S. 400 und 323. Kleinere Abweichungen bei der Urkunde Irminas ergeben sich dadurch, daß das Kloster an Willibrord übertragen wurde. Die Übereinstimmungen überwiegen jedoch.

Flavigny (721)¹⁴⁸ sowie in den auf die Klostergründung bezugnehmenden Passagen der Schenkungsurkunden des Grafen Eberhard für Murbach von 735/37 und der Äbtissin Adela von Pfalzel von 732/33 verwandt wurde¹⁴⁹. Die beiden letzteren Urkunden heben dabei im Unterschied zu den Urkunden über die Anfänge von Echternach und Flavigny eigens hervor, daß die Klostergründung bereits einige Zeit zurücklag¹⁵⁰. Die Urkunde für Flavigny bezeichnet hingegen ebenso wie die meisten der übrigen Gründungsurkunden die Stiftung des Klosters lediglich als ein bereits abgeschlossenes Ereignis. Dies ist dadurch bedingt, daß das Kloster in diesen Urkunden jeweils als Empfänger der Besitzausstattung bzw. als Objekt weiterer Verfügungen entgegentritt, d. h. daß es als bereits bestehend vorausgesetzt wird. Die Klostergründung war in der Regel unmittelbar vorausgegangen. Aus dem bloßen Wortlaut der Irmina-

148 WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19

Dum ab omnibus non habetur incognitum, quod ego, inspirante misericordia Christi, pro consilio virorum apostolicorum patrum nostrorum, domni Basini et domni Leotwini episcoporum ... basilicas in nomine sancte Trinitatis vel in honore gloriosissime virginis Marie ... seu et beatissimorum apostolorum Petri et Pauli vel ceterorum sanctorum in villa mea propria que vocatur Epternacus, sita super fluvio Sura, seu et monasteriolum ibidem ad monachos peregrinos converſandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum pro divino respectu vel pro anime mee remedio construxi... ..ideo decrevi apud animum meum, ut vos de rebus meis propriis in aliquo consolari deberem. Quod ita spontanea voluntate feci. Idcirco dono vobis donatumque esse volo memoratas basilicas sanctorum ad gubernandum vel dominandum. Itemque dono vobis ad supradicta loca sanctorum portionem meam in ipsa villa Epternaco...

PARDESSUS 2 Nr. 587 S. 400

Quapropter, dum non habetur incognitum qualiter ego Widradus in Dei nomine abba, una cum consensu vel voluntate Galliarum pontificum, in re mea propria, apud Flaviniacum castrum, in agro Burniacense, qui ex successione parentum meorum mihi evenit, in amore Christi Salvatoris et in honore sancti Praeiecti vel ceterorum sanctorum (sc.monasterium) meo opere construxi, donamus et donatum in perpetuum esse volumus ad iam nominatum monasterium Sancti Praeiecti, vel abbati Magoaldo qui ibidem secundum ordinem Deo auxiliante gubernare faciat, et suos monachos ibi instituat ut per eius ordinationem ipse sanctus ordo perpetualiter sit institutus et conservatus, Flaviniacum scilicet castrum, ubi ipsum monasterium est constructum...

Die wörtlichen Übereinstimmungen beschränken sich auf die gemeinsame Verwendung der Formel *dum non habetur incognitum, qualiter*... Es folgt übereinstimmend der Hinweis auf die bischöfliche Zustimmung zur Klostergründung. Bemerkenswert erscheint, daß die Verwendung dieser Formel zur Einleitung des Berichts über eine Klostergründung, zudem unmittelbar vor dem Vermerk über den bischöflichen Konsens als erster Angabe, m. W. zumindest im austrasisch-nordburgundischen Gebiet ansonsten nur mehr in den von dem Formular von Flavigny abhängigen Murbacher Urkunden und in dem sog. Adela-Testament von 732/33 nachweisbar ist, vgl. dazu Anm. 149. In letzterer Urkunde fehlt allerdings der Hinweis auf die bischöfliche Zustimmung. Die Gründungsurkunde für Flavigny diente selbst wiederum als Grundlage für die Formula *Qui monasterio in proprio edificat, qualiter cartam faciat*, Coll. Flav. Nr. 43, Formulæ S. 480.

149 BRUCKNER Nr. 127 S. 67f. und WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 23. Zu der bekannten Formularverwandschaft zwischen den frühen Urkunden von Murbach und Flavigny vgl. zuletzt ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 81ff. Die Schenkungsurkunde des Grafen Eberhard für das von ihm gegründete Kloster Murbach weist weitgehende wörtliche Übereinstimmungen mit der Gründungsurkunde von Flavigny auf. Diese Übereinstimmungen dürften zweifellos durch Vermittlung der in der Eberhard-Urkunde erwähnten, verlorenen Gründungsurkunde Murbachs entstanden sein, so daß für diese eine Benutzung des auch in Flavigny verwandten Formulars zu erschließen ist. Angesichts der m. E. signifikanten Übereinstimmungen mit den in Trier verfaßten Urkunden Irminas und Adelas sind hier möglicherweise Spuren eines älteren in Trier wie in Flavigny bekannten Formulars erkennbar.

150 Vgl. dazu unten S. 183 mit Anm. 41 und 43.

Urkunde wird man somit kaum auf eine zeitlich weiter zurückliegende Gründung schließen können¹⁵¹. Die Übereinstimmungen mit einer Klostergründungsurkunde sprechen eher dagegen.

Auch inhaltlich enthält die Urkunde keinerlei Hinweise darauf, daß in Echternach schon vor 697/98 eine geistliche Gründung bestand. Die Angabe, Irmina habe das *monasteriolum ... ad monachos peregrinos conversandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum* errichtet, ist schwerlich in der Weise zu deuten, die Stiftung Irminas sei zunächst eine Art Xenodochium für iroschottische Pilger und Arme gewesen und nach ihrem Übergang an Willibrord in ein Mönchskloster umgewandelt worden. Angenendt hat zeigen können, daß unter *monachi peregrini* im 7. und 8. Jahrhundert sehr häufig Mönche verstanden wurden, die ihr »Klosterleben als ein asketisches Verweilen in der Fremde« auffaßten, d. h. in klösterlicher Bindung lebten und sehr wohl insularer wie auch gallo-fränkischer Herkunft sein konnten¹⁵². Diese Interpretation des Begriffes *monachi peregrini* dürfte für Echternach um so zutreffender sein, als der hier 706 unter Willibrord bestehende Mönchskonvent sich gleichfalls aus *fratres peregrini* zusammensetzte¹⁵³. Es ist somit wahrscheinlich, daß Echternach von Anfang an als eine monastisch geprägte Gründung angelegt war, wobei es seiner Bestimmung für *monachi peregrini* entsprach, daß die Armenpflege eine besondere Rolle spielte¹⁵⁴. Mit einem Wechsel unter Willibrord, der auf die Existenz einer älteren geistlichen Niederlassung schließen lassen könnte, ist also nicht zu rechnen.

151 Dies um so weniger, als zusätzliche Nachrichten, mit denen wie in anderen Urkunden betont werden sollte, daß die Gründung bereits längere Zeit zurücklag, bzw. entsprechende Anhaltspunkte, wie sie sich im sog. Adela-Testament mit dem Hinweis auf ältere Urkunden finden, wie Anm. 150, in der Irmina-Urkunde fehlen. Selbstverständlich aber wird man auch umgekehrt allein aufgrund dieser Formularbeobachtungen eine ältere Klostergründung nicht ausschließen können. Dies zeigen etwa die Bemerkungen in der feierlichen Ausstattungsurkunde König Pippins von 762 für das 744/52 wiedergegründete Kloster Prüm: *ut dum a nobis pro amore Christi ipse monasterium a novo opere constat esse fundatum*, D Karol I 16 S. 23; bereits 752 hatte es zu Prüm geheißen: *monasterium quod dicitur Prumia ... a novo construximus opere*, ebd. Nr. 3 S. 5.

152 ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 124ff., bes. 174f. (Zitat S. 151). Angenendt zeigte dies vorwiegend anhand der Überlieferung zu Pirmin und dessen Umkreis, stellte dabei jedoch stark auf die Verbindungslinien zu den von Columban geprägten Vorstellungen des irofränkischen Mönchtums ab; vgl. auch DENS., Pirmin und Bonifatius (Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau = VuF 20, 1974) S. 267f. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung von ANGENENDT S. 87, daß die Echternacher Urkunden mit ihrer Erwähnung von *monachi peregrini* bzw. *fratres peregrini* zu den außerhalb pirminischer Klöster sehr seltenen Belegen für die Wortverbindung von *monachus* und *peregrinus* zählen.

153 WAMPACH 1,2 Nr. 15 S. 42. Daß es sich hierbei um Willibrord nahestehende Mönche handelte, geht auch daraus hervor, daß das 714 für Willibrord gegründete Kloster Susteren gleichfalls für *fratres peregrinos* bestimmt war, ebd. Nr. 24 S. 59.

154 Vgl. ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 168, 172f. Insgesamt wird man in der zusätzlichen Bestimmung *vel pauperes ibidem alimoniam petendum* kaum mehr als eine besondere Verpflichtung der Mönche zum Dienst an den Armen sehen wollen. Vergleichbare Verfügungen von Klostergründern finden sich etwa in den Urkunden der Bischöfe Aiglibert und Herlemund von Le Mans von 683/700 für St. Marien in Le Mans bzw. von 713 (?) für St. Ouen in Le Mans: *Concedimus ergo hoc (sc. monasterium) ... ad sanctimonialia spiritalia ad peregrinas seu peregrinorum ac pauperorum usum bzw. et monachos ... constituimus, et pauperes vel hospites et peregrinos omni tempore ... supervenientes suscipere eis iuxta possibilitatem ipsius loci precepimus*, HAVET S. 431 Nr. 7/8, S. 443 Nr. 12. Der Begriff *peregrinus* ist hier in anderer Bedeutung verwandt als bei dem Ausdruck *monachi peregrini*.

Ein weiteres kommt hinzu: Geht man von einer älteren Gründung in Echternach aus, so wäre diese nach dem Sprachgebrauch von *monachi peregrini* als ein Mönchskloster unter Leitung eines Abtes anzusehen. Hierfür enthält die Irmina-Urkunde jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Es wird lediglich gesagt, Irmina habe das Klösterlein für den Aufenthalt von Mönchen (*ad...conversandum*)¹⁵⁵ erbaut und übertrage die *memoratas basilicas* dem Willibrord zur Leitung und zu persönlichem Eigen (*ad gubernandum vel dominandum*). Diese Angaben bezeichnen die Zweckbestimmung und den geistlichen Leiter der Gründung und besagen im Unterschied zu entsprechenden Wendungen in vergleichbaren Urkunden¹⁵⁶ nicht einmal zwingend, daß zur Zeit der Eigentumsübertragung an Willibrord bereits ein Konvent in Echternach bestand. Da erst in den Urkunden von 699 und 704 von *vos quam fratres ipsius monasterii* bzw. von *vos vel pars monasterii* die Rede ist, an der betreffenden Stelle der Irmina-Urkunde von 697/98 aber nur Willibrord allein genannt wird¹⁵⁷, liegt eher die Vermutung nahe, daß es erst im Zusammenhang mit der Schenkung von 697/98 zur Bildung eines Mönchskonvents in Echternach kam.

Auch die übrigen Nachrichten der Urkunde sprechen nicht für, sondern eher gegen eine ältere Klostergründung in Echternach. So wird man etwa bei Irminas Hinweis auf die Zustimmung *domni Basini et domni Leotwini episcoporum* zu der Klostergründung kaum davon ausgehen wollen, daß der kirchenrechtlich unhaltbare Zustand des gemeinsamen Episkopats Basins (gest. 705) und seines Neffen Liutwins (gest. 715/17) – beide sind von 697/98 bis 705 nebeneinander als Bischöfe in Trier bezeugt¹⁵⁸ – wesentlich über die Jahre 697/98 zurückreichte. Ähnlich ist auch die Tatsache, daß in den Urkunden von 697/98 Angaben über kirchliches Weihegerät fehlen, während Irmina 699 in einer eigenen Urkunde zahlreiche für den Gottesdienst notwendige Gegenstände an Willibrord und das Kloster schenkte¹⁵⁹, eher dahingehend zu interpretieren, daß die Gründung noch nicht allzu lange zurücklag. Noch deutlicher schließlich zeigen die Nachrichten über die Besitzausstattung des Klosters, daß es

155 Vergleichbar ist die Wendung *monasterium ... ad monachos vel peregrinos inhabitandum ... construxerunt* in der Urkunde Dagoberts I. von 635 für das neu gegründete Kloster Rebais, D Mer 15 S. 17; an dem Kloster bestand, wie aus anderen Passagen der Urkunde ersichtlich ist, z. Zt. der Ausstellung der Urkunde bereits ein Konvent. Eine noch deutlichere Parallele enthält die Schenkungsurkunde des Adroaldus von 649. Hier ist die Landschenkung bestimmt, *ut ibi monasterium ... construere debeatis ad conversandum monachis*, GYSSELING/KOCH Nr. 1 S. 6.

156 So etwa PARDESSUS 2 Nr. 361 S. 149: *monastirium ... de crivi fundare, ubi nepte mea Mummolam instetuemus abbatissam ... ad locum sanctum vel predicta congregationem cedo ...* und Coll. Flav. Nr. 43, Formulae S. 480: *et constituimus ibi abbatem nomine illo, qui ibidem sancto ordine, Deo auxiliante, gubernare faciat et suis monachis ibi constituat ...*

157 Die Schenkung Irminas von 697/98 ist gerichtet *ad ipsa loca sanctorum vel vobis ... ea ratione ut quicquid de re superius memorata in Deo nomine facere volueritis, liberam ... habeatis potestatem*. 699 und 704 lautet der entsprechende Passus: *vobis vel ad sepefatum monasterium ... ea ratione ut quicquid ex hoc tam vos quam fratres ipsius monasterii elegeritis ... habeatis potestatem* bzw. *ut quicquid a die presenti vos vel pars monasterii exinde facere voluerit ... habeatis potestatem*, WAMPACH 1,2 Nr. 3, 6, 9, 10 S. 19f., 26f., 32, 34.

158 Vgl. EWIG, Trier S. 133 ff. und DENS., Milo S. 415 f. Für die Nachfolge Basins auf seinen erstmals 646/47 bezeugten Vorgänger Numerian ergibt sich der Zeitraum zwischen 662/69 und 697/98, ebd. S. 129 f. Dies könnte für die mehrfach vertretene Annahme sprechen, daß Basin seinen Nachfolger Liutwin vor allem in seinen letzten Regierungsjahren an der Leitung des Trierer Bistums teilhaben ließ. WINHELLER (wie Anm. 69) S. 86 vermutete, daß Basin bis zu seinem Tod (um 705) das bischöfliche Amt verwaltet und Liutwin geweiht habe, um ihm die Nachfolge zu sichern.

159 WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 25.

sich bei den Willibrord übertragenen *loca sanctorum* schwerlich um eine bereits länger bestehende klösterliche Niederlassung handelte.

Die in der Urkunde vom 1. 11. 697/98 aufgeführten Landschenkungen Irminas betrafen, da mit Echternach an erster Stelle der Ort der Klostergründung genannt ist, die Gründungsausstattung des Klosters¹⁶⁰. Es ist wichtig, daß die Ausstattungsgüter in dieser an Willibrord gerichteten Schenkungsurkunde nicht als bereits im Besitz des Klosters befindlich bzw. als zu diesem gehörig erscheinen, sondern vielmehr gesondert von dem Kloster vergabt wurden: Willibrord erhielt zunächst Kirche und Kloster und daran anschließend in einer weiteren Verfügung die Ausstattungsgüter¹⁶¹, deren Schenkung jedoch an *vobis ad supradicta loca sanctorum* bzw. *ad ipsa loca sanctorum vel vobis* gerichtet war¹⁶². Die Dotation Echternachs bildete somit ein zweckgebundenes Sondervermögen innerhalb der Eigengüter Willibrords. Der Status der vergabten Ländereien als Ausstattungsgut Echternachs wurde in einer einen Monat später ausgestellten Urkunde Irminas vom 1. 12. 697/98 noch einmal und nun wesentlich präziser festgelegt¹⁶³. Inhalt dieser zweiten Urkunde ist die Übertragung sämtlicher am 1. 11. genannten Besitzungen allein an die Kirche und das Kloster in Echternach¹⁶⁴, wobei zu dem Kloster allerdings vermerkt wird: *ubi (sc. basilica) ... Willibrordus episcopus rector et gubernator esse videtur*. Die Urkunde ist als einzige der erhaltenen Schenkungsurkunden Irminas nicht an Willibrord adressiert, sondern hat das Kloster zum Empfänger¹⁶⁵. Sie hebt sich von den übrigen Urkunden auch formal ab, da sie im Unterschied zu diesen nach dem fränkischen Testamentformular konzipiert ist¹⁶⁶. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich bei dieser speziell für Echternach bestimmten und nach einem aufwendigen Formular verfaßten Urkunde um die rechtsverbindliche Ausstattungsurkunde des Willibrord geschenkten Klosters handelt. Es ist fraglich, ob bei der Übertragung eines schon länger bestehenden und mit einer Gründungsausstattung versehenen Klosters in dieser Weise verfahren worden wäre. Wenn das Kloster mit den dafür

160 Der Charakter als Gründungsausstattung erhellt weiter daraus, daß die Schenkungen mit Ausnahme des kleinen Weinbergs am *mons Viennensis* ausschließlich Irminas Besitzanteil in Echternach mit dessen Zubehör in Badelingen, *Mathulfovillare* und Osweiler umfaßten; vgl. dazu unten S. 75 ff.

161 Vgl. oben Anm. 148.

162 Eine dritte Wendung dieser Art lautet: *dono vobis vel ad supradictas basilicas*. Sie betrifft den Weinberg am *mons Viennensis*.

163 WAMPACH 1,2 Nr. 4 S. 21 f.

164 Empfänger der Schenkung sind die *basilica* in Echternach bzw. die *sepefata loca sanctorum vel ... monasteriolum ibidem constructum*. Es ist deshalb unzutreffend, wenn WAMPACH S. 20 in seinem Regest dieser Urkunde von einer Schenkung an Willibrord spricht. Ähnlich sieht ZIMMER S. 29 die Urkunde als Wiederholung des Schenkungsaktes vom 1. November an. Die Aufzählung der Besitzungen stimmt mit Ausnahme kleinerer Abweichungen in der Pertinenzformel und der Anordnung in beiden Urkunden nahezu wörtlich überein. Der einzige wesentliche Unterschied ist, daß die in der ersten Urkunde von der Schenkung ausgenommenen, nicht näher angegebenen 11 Freigelassenen Irminas nun namentlich aufgezählt und dem Kloster als Wachszinsige verpflichtet werden. Doch wird man kaum mit LEVISON (wie Anm. 141) vermuten wollen, daß dies der Grund für die Ausstellung der Urkunde war.

165 Eine Adresse fehlt, doch dürfte die Urkunde, deren Verfügungen allein dem Kloster galten, mit Sicherheit eher für dieses als für Willibrord ausgefertigt worden sein, dem diese Besitzungen ohnehin bereits verbrieft waren.

166 NONN S. 32, der diese Formularähnlichkeit deutlich herausstellen konnte, hebt es als geradezu »interessantes Faktum« hervor, daß »man hier bei einer einfachen Schenkung auf das umständlichere Formular« zurückgegriffen habe. Auf dem Hintergrund der klösterlichen Frühgeschichte und im Vergleich mit den übrigen vier Irmina-Urkunden wird man die Urkunde aber kaum mit NONN ebd. als »einfache Schenkung an Willibrord« ansprechen wollen.

bestimmten Ländereien zuerst an Willibrord geschenkt wurde und es erst dann eine eigene Ausstattungsurkunde erhielt, so läßt dies eher darauf schließen, daß es sich noch in der Entstehung befand.

Sämtliche Beobachtungen weisen in ein und dieselbe Richtung. Enthält die Urkunde Irminas vom 1. November 697/98 bereits in formaler Hinsicht Entsprechungen zu einer Klostergründungsurkunde, so wird dieser Charakter durch ihre inhaltlichen Bestimmungen vollauf bestätigt. Sie deuten zusammen mit den Angaben der übrigen Irmina-Urkunden über die Bildung des Konvents, die Ausstattung mit kirchlichem Weihegerät und vor allem die Dotierung mit dem erforderlichen Landbesitz übereinstimmend darauf hin, daß sich das Kloster 697/98 noch im Aufbau befand, d. h. daß es erst in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Übertragung an Willibrord gegründet worden war¹⁶⁷. Diesem Ergebnis entspricht, daß sich keinerlei Hinweise auf eine Klostergründung schon vor 697/98 ergeben¹⁶⁸. Der in der Vergangenheitsform gehaltene Bericht über die Stiftung des Klosters und der Vermerk *ad monachos peregrinos conversandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum* in der ersten Irmina-Urkunde können nicht als Argumente hierfür gewertet werden.

Der Anteil Irminas und Willibrords

Geht man von einer Gründung Echternachs 697/98 durch Irmina aus, so verbleibt für die Angabe der Urkunde Pippins II. von 706, Willibrord sei der Erbauer des Klosters gewesen, noch immer die naheliegende und mehrfach vertretene Deutung, daß Willibrord das 697/98 gestiftete und von ihm erworbene kleine Klösterchen der Irmina in der Folgezeit in umfassender Weise ausgebaut hatte und deshalb von Pippin II. mit gutem Grund als der eigentliche Gründer des Klosters bezeichnet werden konnte. Die nähere Betrachtung der ältesten Echternacher Urkunden spricht jedoch gegen eine solche Interpretation.

In den beiden ersten Irmina-Urkunden aus dem Ende des Jahres 697 oder 698 erscheint die klösterliche Niederlassung in Echternach als *monasteriolum*. Seit Mitte 699 wurde sie nur mehr als *monasterium* bezeichnet, wobei Irmina in ihren Urkunden von 699 und 704 stets vermerken ließ, sie sei die Erbauerin bzw. die Gründerin des *monasterium* gewesen¹⁶⁹. Schließt man aus dem Wechsel der Bezeichnungen auf den Ausbau einer zunächst kleineren Anlage in ein Mönchskloster nach 697/98¹⁷⁰, so wird deutlich, daß diese Maßnahmen den Charakter

167 Ähnlich auch HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76.

168 Als Indiz könnte allenfalls Irminas Bemerkung über Willibrords Verdienste gegenüber dem *monasterium meum* gewertet werden, sofern man in diesem Kloster Echternach sieht. Doch kann sich diese Deutung auf keinerlei Anhaltspunkte aus der Frühgeschichte Echternachs stützen. Dem entspricht, daß aus inhaltlichen Gründen ein Bezug dieser Worte auf Oeren wesentlich wahrscheinlicher ist, vgl. dazu oben S. 44f.

169 WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 25: *monasterium vestrum in villa Epternaco constructo... quod ego a novo de fundo proprio edificavi*; in Nr. 9 und 10 S. 32f. heißt es gleichlautend: *monasterium vestrum Epternaco* (bzw. *Epternacum*), *quod nos a novo construximus*. Vgl. auch unten Anm. 194.

170 Dies würde den oben S. 67f. erwähnten Hinweisen für einen weiteren Ausbau der Gründung nach der Übertragung an Willibrord gut entsprechen. Es ist gut vorstellbar, daß es nach der Bildung des Mönchskonvents und zusammen mit der reichen Ausstattung des Klosters mit Weihegerät und zusätzlichen Ländereien auch zu weiteren baulichen Maßnahmen gekommen war. Die Ablösung des Begriffs *monasteriolum* durch die Bezeichnung *monasterium* wäre dann am ehesten wohl im Sinne einer weiteren Etablierung des klösterlichen Lebens in dem vor kurzem gegründeten Kloster zu deuten. Vor einer Überbewertung dieses sprachlichen Befundes warnt jedoch eine Belegreihe wie die für das Kloster Hersfeld,

Echternachs als einer Gründung Irminas nicht verändert hatten: Noch 704 wurde Irmina von Willibrord, dem Trierer Bischof Basin und Angehörigen des Domklerus als Stifterin des *monasterium* in Echternach anerkannt¹⁷¹. Für die entscheidenden Umwandlungen, aufgrund derer bereits 706 statt Irmina Willibrord als Erbauer bezeichnet werden konnte, verbleibt somit nur der äußerst knappe Zeitraum von zwei Jahren. In dieser kurzen Zeit wird man kaum derart grundlegende Veränderungen ansetzen wollen. Der Passus der Urkunde von 706 ist also schwerlich als Hinweis auf einen durchgreifenden Ausbau Echternachs durch Willibrord zu werten. Dies um so weniger, als es zu derartigen Maßnahmen wohl schon bald nach 697/98 gekommen war, ohne daß hierdurch das Ansehen Irminas als Klostergründerin geschmälert worden wäre¹⁷². Auch mit einer grundlegenden monastischen Umorientierung Echternachs durch Willibrord, auf die sich seine Bezeichnung als Klostergründer beziehen könnte, ist in der Zeit vor 706 nicht zu rechnen¹⁷³.

Noch weniger wahrscheinlich ist die gelegentlich vertretene Annahme, Willibrord habe an anderer Stelle in Echternach ein neues Kloster errichtet, während sich die Gründung Irminas zum späteren Echternacher Hospital entwickelt habe¹⁷⁴. Dem steht nicht nur entgegen, daß Irminas Gründung von Anfang an kein Xenodochium im engeren Sinne war und dementsprechend seit 699 nur mehr als *monasterium* galt, vielmehr waren neben dem klösterlichen Charakter auch die Patrozinien und die Besitzausstattung der 697/98 und 706 genannten Anstalten identisch, ebenso der aus *monachi peregrini* bzw. aus *fratres peregrini* zusammengesetzte Mönchskonvent¹⁷⁵. Die Irmina-Urkunden und die Urkunde von 706 beziehen sich also

das in zwei Urkunden von 779 als *monasterium*, 780 als *monasteriolum* und 782 wieder als *monasterium* bezeichnet wird, vgl. DD Karol I 121, 126, 129 und 144 = H. WEIRICH, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1 (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 19,1 1936) Nr. 12, 13, 14 und 16 S. 23 ff. und S. 28. Wie schwankend der Sprachgebrauch für den Ausbau klösterlicher Gründungen sein konnte, zeigt die Bemerkung über die Zellengründung Fulrads von St. Denis in St. Pilt: *cellam aedificasset vel a novo suo opere construxisset et inantea auxiliante domino et bonorum hominum aedificare velleat*, D Karol I 84 S. 121 von 774.

171 Zu diesen Personen als Zeugen Helfern Irminas vgl. unten S. 92f.

172 Vielmehr hätte Irmina – bei streng wörtlicher Interpretation ihrer Urkunden – die Verdienste auch daran für sich beansprucht; vgl. Anm. 169.

173 Den 697/98 erwähnten *monachi peregrini* entsprachen die 706 genannten *fratres peregrini*, vgl. oben S. 66 mit Anm. 153. Ein Wechsel des Konvents und der Mönchsregel erscheint danach als ausgeschlossen. Allenfalls bei isolierter Betrachtung bzw. nach Vergleich mit der Gründungsurkunde für Susteren, WAMPACH Echternach 1,2 Nr. 24 S. 59, vgl. auch ANGENENDT, Pirmin (wie Anm. 152) S. 302, könnte man aus dem formelhaften Passus der Urkunde von 706, wonach Willibrord das Kloster von Pippin II. und Plektrud übertragen wurde *eo modo, ut ibidem fratres peregrinos vel alios Deum timentes congreget, ut ibidem secundum ordinem sanctum degere et conversari debeant*, schließen, es handle sich um einen Auftrag zur Gründung eines Konvents für ein soeben errichtetes Kloster. Vorausgegangen war jedoch die Übertragung des Klosters durch Willibrord an Pippin und Plektrud, die ihm dieses daraufhin als unter seiner Leitung stehend bestätigten (*confirmaremus*), was u. a. beinhaltete, daß Willibrord das Recht erhielt, »den Echternacher Konvent nach eigenem Gutdünken zu ergänzen«, so SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 315.

174 Vgl. oben S. 62 mit Anm. 140.

175 Gegen die Annahme zweier getrennter Anlagen und Besitzflächen hat sich bereits mit Deutlichkeit CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 243 ff. ausgesprochen, der die mehrfach erwogene Lokalisierung der Gründung Irminas auf dem Hügel der Pfarrkirche St. Peter und Paul vor allem aufgrund topographischer Beobachtungen für unwahrscheinlich hält. Doch auch die Überlieferung des Echternacher Hospitals spricht gegen eine

auf ein und dieselbe klösterliche Niederlassung¹⁷⁶. Es ist somit nach anderen Deutungsmöglichkeiten der Nachricht über die Klostergründung durch Willibrord zu fragen.

Einen wichtigen Anhaltspunkt bietet die Datierung der klösterlichen Anfänge in die Zeit von 697/98, d. h. kurz vor der Schenkung an Willibrord. Dieser Zeitpunkt läßt erkennen, daß Irmina das Kloster mit dem Ziel errichtet hatte, es Willibrord zu übertragen. Hieraus wiederum ist naheliegend zu folgern, daß das Kloster – ähnlich wie Susteren 714 von Pippin II. und

derartige Deutung. Das Hospital ist erstmals 907/08 als *hospitale Honorati confessoris* bezeugt, WAMPACH 1,2 Nr. 163 S. 253, und führte seine Anfänge nach einer Aufzeichnung aus dem Beginn des 10. Jhs. auf Willibrord zurück: *illis XII, quos sanctus Dei confessor Wyllibrordus suam elemosinam perpetualiter percipiendos constituit*, vgl. A. STEFFEN, Die ältesten Urkunden der »Zwölf Armen« in Echternach (Hémecht 4, 1951) S. 68. Der Güterbesitz des Hospitals wurde getrennt von dem des Klosters verwaltet und wurde in der Tradition auf Schenkungen seit der Zeit Willibrords zurückgeführt, vgl. WAMPACH Nr. 178 S. 273. Gegen eine Rückführung des Hospitals auf das *monasteriolum* Irminas spricht vor allem das Honoratus-Patrozinium, das weder 697/98 noch im Umkreis Willibrords begegnet. Man müßte also mit einem Patrozinienwechsel rechnen, was aber bereits sichere Argumente für eine Herleitung aus der Gründung Irminas voraussetzt. Nicht als ein solches kann gelten, daß sich das Hospital, wie Urkunden des 12. Jhs. zu entnehmen ist, gemeinsam mit der erstmals im 11. Jh. bezeugten Kirche St. Peter unweit des Klosters auf dem *mons sancti Petri* befand, vgl. STEFFEN S. 65, STAUD/REUTER (wie Anm. 129) S. 173 f. und WAMPACH, UQB 10 Nr. 241 S. 375 (mit unzutreffender Datierung). Diese Kirche, für deren aus dem 10./11. Jh. stammenden Bau ein Vorgängerbau bislang archäologisch nicht nachgewiesen werden konnte, vgl. J. MEYERS, Echternach: Église Saint Pierre (Hémecht 16, 1964) S. 179 f. und CÜPPERS S. 243 Anm. 28, und die 1207 erstmals als Pfarrkirche bezeugt ist, WAMPACH, UQB 8 Nr. 4 S. 5, wird von den oben Anm. 140 genannten Autoren mit der von Irmina 697/98 an Willibrord übertragenen *basilica(s) in nomine sancte Trinitatis* (die übrigen Patrozinien vgl. Anm. 148) gleichgesetzt. Dem stehen jedoch die mit der Klosterkirche identischen Patrozinien der *basilica* von 697/98 entgegen, vgl. Anm. 135. Doch selbst bei einer solchen Gleichsetzung wäre für eine Rückführung des Hospitals auf das *monasteriolum* Irminas nichts gewonnen, da es keinerlei Hinweise für eine über die räumliche Nähe hinausgehende Verbindung zwischen der Peterskirche und dem Hospital gibt, vgl. auch STEFFEN S. 56. Die Zeugnisse des 13. Jhs. über die Inkorporation der Echternacher Pfarrkirche St. Peter können nicht in diesem Zusammenhang angeführt werden, da die Kirche dem Kloster zur Unterstützung der von dem Hospital zu unterscheidenden klösterlichen *firmaria* und nicht dem Hospital, so unzutreffend STAUD/REUTER S. 173, inkorporiert wurde, vgl. WAMPACH, UQB 8 Nr. 11 S. 9 und A. THIELE, Echternach und Himmerod. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert (= Forsch. z. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 7, 1964) S. 98 f. Hält man die Tradition einer Gründung des Hospitals durch Willibrord für glaubwürdig, so wäre zu vermuten, daß Willibrord für die zunächst von dem Kloster wahrgenommene Armenpflege eine eigene Anstalt schuf. Hierfür könnte sprechen, daß 706 im Unterschied zu 697/98 nicht mehr von *pauperes* die Rede ist. Doch bedürfen die Anfänge des Hospitals noch näherer Untersuchung. Denkbar ist auch die Möglichkeit einer den Hospitälern anderer großer Klöster vergleichbaren jüngeren Gründung – sie wird durch das Honoratus-Patrozinium nahegelegt –, die in der späteren Tradition ihre Anfänge gleich dem Kloster selbst auf Willibrord zurückführte. Nicht angemessen erscheint es jedoch, mit WAMPACH 1,1 S. 136 f. mit Anm. 1 das 697/98 genannte *monasteriolum* einerseits als Schottenklösterlein anzusehen, bei dem Willibrord eine Neugründung nach der Regel Benedikts vorgenommen habe, es andererseits aber als Spital zu bezeichnen, das von Willibrord zu dem späteren Echternacher Hospital ausgebaut worden sei (S. 220 mit Anm. 4). Vgl. auch unten Anm. 207.

176 Das Argument von VERBIST (wie Anm. 129) S. 154 ff., aus der Lokalisierung des von Irmina gegründeten Klösterleins *in villa mea propria* und der Gründung Willibrords *in rebus proprietatis nostre* (sc. Pippins und Plektruds) sei auf die Existenz zweier Anstalten in Echternach zu schließen, vgl. oben Anm. 140, wird dadurch entkräftet, daß Pippin und Plektrud das Kloster infolge der Eigentumsübertragung durch Willibrord 704/06 als auf ihrem Grund und Boden gegründet bezeichnen konnten, vgl. CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 243 Anm. 28 und unten S. 86.

Plektrud¹⁷⁷ – von Irmina auf Anregung, Wunsch oder sogar Betreiben Willibrords gegründet worden war. Dies um so mehr, als Irmina bereits einige Zeit vor der Klosterstiftung enge Beziehungen zu Willibrord unterhalten hatte¹⁷⁸ und ihm Echternach ausdrücklich deshalb schenkte, um ihm hiermit für erwiesene Wohltaten zu danken¹⁷⁹.

Nimmt man an, daß Irmina das Kloster eigens für Willibrord gründete, so ist nicht daran zu zweifeln, daß Willibrord von Anfang an entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung und die innere Prägung seines künftigen Eigenklosters nahm. Die ältesten Urkunden Echternachs bestätigen dies in gewisser Weise. Sie lassen einerseits erkennen, daß Willibrord der erste Vorsteher des neugegründeten Klosters war, dessen Konvent sich zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung durch Irmina noch im Entstehen befand¹⁸⁰, und zeigen zum anderen, daß es nach dem Übergang des Klosters an die Karolinger weiter zu Willibrords Aufgaben und Rechten als geistlicher Leiter gehörte, *ut ibidem fratres peregrinos vel alios Deum timentes congreget*¹⁸¹. Hieraus ist wohl zwingend zu schließen, daß Willibrord bereits die ersten Mönche des Klosters ausgewählt und dieses nach seinen monastischen Vorstellungen eingerichtet hatte.

Direkter noch ist Willibrords geistliche Mitwirkung an der Gründung Echternachs¹⁸² in der um 785/97 verfaßten Vita Willibrordi des Alkuin¹⁸³ und in einer im 9. Jahrhundert verfälschten Urkunde Willibrords bezeugt. Beide Quellen teilen unter Verwendung älterer Echternacher Lokaltraditionen mit, Willibrord habe die Echternacher Klosterkirche zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit erbaut und geweiht¹⁸⁴. Diese Nachricht ist in die weitere Echternacher Überliefe-

177 Susteren wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Gründung von seinen Stiftern Pippin II. und Plektrud Willibrord zur Leitung und Einrichtung eines Konvents übertragen, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59 und unten S. 253f. Wenngleich nicht ausdrücklich gesagt wird, daß die Klostergründung auf Wunsch Willibrords erfolgte, so ist dies doch angesichts der für Willibrord außerordentlich günstigen Lage des Klosters im Hinterland der toxandrischen Besitzungen Willibrords und als geeigneter Stützpunkt zwischen Utrecht und Echternach kaum zu bezweifeln.

178 Vgl. dazu oben S. 45.

179 Vgl. die Zitate oben S. 44 bei Anm. 56 und Anm. 148. Als Motiv für die Klostergründung nennt Irmina die Sorge um das eigene Seelenheil, mit der sie in den Arengen ihrer übrigen Urkunden auch die Schenkungen an Willibrord begründet. Als Anlaß für die Übertragung des Klosters an Willibrord gibt sie hingegen den Dank für dessen Wohltaten an.

180 Vgl. oben S. 67 mit Anm. 157.

181 Vgl. Anm. 173.

182 Es sei in diesem Zusammenhang auch die Nachricht des Theoderich in dem Liber aureus aus dem Ende des 12. Jhs. erwähnt, wonach Willibrord, der Theoderich zufolge 695 in Utrecht ordiniert wurde, *tertio vero anno ordinationis suae aeclesiam Epternacensem aedificare cepit* bzw. *monasterium Epternacense inchoavit*, SS 23 S. 47 Z. 50 und S. 55 Z. 8.

183 Vita Willibrordi cap. 25 SS rer. Merov. 7 S. 135: *sepelierunt illud (sc. viri Dei corpus) in ecclesia praefati monasterii, quod ille summus Dei sacerdos in honorem sanctae Trinitatis aedificavit et dedicavit*. Alkuin, der die Vita um 785/97 auf Bitten des Abtes Beornrad zur religiösen Erbauung der Echternacher Mönche verfaßt hatte, dürfte hier wie auch an zahlreichen anderen Stellen die Echternacher Lokaltradition wiedergegeben haben. Ein besonderes hagiographisches Interesse ist bei dieser Nachricht nicht zu erkennen. Für die Benutzung lokaler Überlieferung spricht auch, daß Alkuin über die Gründung Echternachs, *quod ipse Deo, ut praefati sumus, construxerat*, umfassend berichten wollte; allerdings unterließ er dies dann wohl aus Nachlässigkeit, vgl. cap. 24 S. 135 und LEVISON, Vorrede S. 94.

184 WAMPACH 1,2 Nr. 23 S. 57. Es handelt sich um eine in das 11. Regierungsjahr Pippins II. oder König Pippins datierte angebliche Landschenkung Willibrords an Echternach. Die betreffende Passage lautet: *ad monasterium quod vocatur Epternacus, quod ego ipse construxi et in honore sanctae Trinitatis dedicavi*. Die Fälschung gehört nach den Formularbeobachtungen Wampachs und ihrem der Zeit der Laienäbte entsprechendem Rechtsinhalt wohl dem 9. Jh. an, wobei Wampach die Möglichkeit einer echten Vorlage

rung eingegangen¹⁸⁵. Läßt sich ihre Glaubwürdigkeit auch nicht unmittelbar bestätigen, so ist es doch wenig wahrscheinlich, daß die Angabe auf Erfindung beruht¹⁸⁶. Kirchenrechtliche Bedenken, die allein dagegen sprechen könnten¹⁸⁷, ergeben sich nicht. Der Trierer Bischof Basin, dessen unmittelbarer Vorgänger Numerian dem Kloster St. Dié die freie Wahl des Bischofs für die Weihehandlungen gestattet hatte¹⁸⁸, dürfte sich einem entsprechenden Wunsch Willibrords, zu dem er gute Beziehungen unterhielt, kaum widersetzt haben¹⁸⁹. Bereits vor ihrer Übertragung an Willibrord am 1. November 697/98 war die Echternacher Klosterkirche der hl. Dreifaltigkeit geweiht worden. In der späteren Tradition ist als Weihetag der 19. Oktober überliefert¹⁹⁰. Die Vermutung liegt nahe, daß die Weihe durch Willibrord wenige Tage vor der Schenkung Irminas stattgefunden hatte.

Mehrere Hinweise sprechen somit dafür, daß Willibrord in geistlicher Hinsicht maßgeblich an den Anfängen Echternachs beteiligt war und selbst beträchtliches Interesse an der Gründung und dem Erwerb des Klosters besaß¹⁹¹. Man wird danach davon ausgehen dürfen, daß Irmina

erwägt; ausführlich zur Datierung der Urkunde auch DIENEMANN (wie Anm. 503) S. 151 ff., der eine Abfassung in der überlieferten Form nach 751 nachweist. Nach dem Vergleich mit den Aussagen Willibrords über sein Kloster Echternach in seinem sog. Testament von 726, ebd. Nr. 39 S. 95, ist der Passus über die Weihe Echternachs kaum für die wohl zu erschließende Vorlage vorauszusetzen. Der zitierte Passus über die Klostergründung und die Weihe der Klosterkirche stimmt weitgehend mit den Angaben Alkuins überein. Eine unmittelbare Benutzung der Willibrord-Vita durch die Urkunde ist jedoch wenig wahrscheinlich. Die Fälschung ist vielmehr als ein weiteres Zeugnis für die auch von Alkuin wiedergegebene Echternacher Lokaltradition zu werten.

185 Vgl. etwa WAMPACH 1,2 Nr. 167 S. 260, D Karol I 31 S. 43 (Fälschung), SS 23 S. 67 Z. 48 und die Anm. 190 zitierte Echternacher Weihenotiz.

186 Dies um so weniger, als die Nachricht über eine Weihe *in honore sancte Trinitatis* das anfängliche Hauptpatrozinium der Echternacher Klosterkirche zutreffend wiedergibt, das seit der Mitte des 8. Jhs. zunehmend von den Patrozinien St. Peter und dann auch St. Willibrord verdrängt wurde.

187 Ein weiteres denkbare Gegenargument wäre, daß die Weihe der Kirche in Echternach nicht in dem Kalender Willibrords vermerkt ist, wohingegen die von Willibrord vorgenommene Weihe zweier Kirchen in Toxandrien verzeichnet wird, vgl. WILSON S. V. Doch sollte in diesem Falle, zumal da es sich um Nachträge handelt, dem *argumentum e silentio* kein allzu großes Gewicht beigemessen werden.

188 PARDESSUS 2 Nr. 360 S. 148: *et si eis opportunum fuerit ecclesiam benedicendam et sacros ordines percipiendos, a quocumque pontifice decreverint, licentiam habeat expetendi*; vgl. dazu E. EWIG, Zu Wimpfen und Worms, St. Dié und Trier im 7. Jahrhundert (Jb. f. westdt. Landesgesch. 1, 1975) S. 5 ff. Zur Gewährung der freien Wahl des Weihenden Bischofs in anderen, die sog. »große Freiheit« enthaltenden bischöflichen Klosterprivilegien des 7. und 8. Jhs. vgl. DENS., Klosterprivilegien S. 58f.

189 Wie ANGENENDT, Willibrord S. 85 ff. zeigte, strebte Willibrord, der in seinem Diözesanbewußtsein stark von irisch-angelsächsischen Vorstellungen geprägt war, in seiner Klosterpolitik eine weitgehende Unabhängigkeit von der Diözesanbindung an.

190 So in Echternacher Weihenotizen des 11./12. Jhs., wo über die Errichtung und Weihe der Echternacher Kirche durch Willibrord berichtet wird und es weiter heißt: *Dedicatio autem eius (sc. ecclesiae) est XIII. kal. Novembris*, SS 30/2 S. 773 Z. 19f. Die Weihe wäre 697 auf einen Freitag, 698 auf einen Samstag gefallen.

191 Von einem Teil der Forschung wird Willibrord überhaupt als Gründer Echternachs angesehen, so etwa von WILSON S. IX, BÜTTNER, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965) S. 462f. und SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313. Semmlers Auffassung, daß sich Irmina »an Willibrord wandte, um Teile ihres Besitzes zu dessen Klostergründung einzubringen«, ist in dieser Form mit dem Wortlaut der Irmina-Urkunden allerdings nicht zu vereinbaren. Diesen ist klar zu entnehmen, daß Irmina es war, die die Zustimmung der Bischöfe und ihrer Mitschwestern zu der Klostergründung einholte, und daß sie selbst einen so großen Anteil an der Klostergründung hatte, daß sie sich als Gründerin bezeichnen lassen konnte.

vor allem die materielle Ausstattung des neuen Klosters beisteuerte, während Willibrord die Rolle des geistlichen Gründers übernahm¹⁹². In der zeitgenössischen Überlieferung finden sich mehrfach Belege dafür, daß auch der geistliche Urheber eines Klosters als Klostergründer bezeichnet werden konnte¹⁹³. Auf diesem Hintergrund sind die widersprüchlichen Aussagen der Urkunden Irminas und Pippins II. über die Person des Gründers von Echternach zwanglos zu erklären. Als ihre einfachste und mit der übrigen Überlieferung am besten zu vereinbarende Deutung bietet sich an, daß bereits die Zeitgenossen die Anteile Irminas und Willibrords an den Anfängen Echternachs unterschiedlich werteten. Es war naheliegend, daß Irmina sich in den von ihr selbst ausgestellten Urkunden selbst als Gründerin bezeichnete¹⁹⁴. Als solche wurde sie bis 704 auch von Willibrord, Bischof Basin und dem Trierer Domklerus anerkannt. Pippin II. und Plektrud hingegen schätzten die Anteile anders ein. Von Irmina teilten sie lediglich mit, sie sei in Echternach begütert gewesen¹⁹⁵. Die Gründung des Klosters aber schrieben sie Willibrord zu. Ihre Auffassung, die zweifellos den entscheidenden Verdiensten Irminas um die Erbauung Echternachs nicht gerecht wurde, von 706 an aber die offizielle Version über die Anfänge dieses nun karolingischen Klosters war, setzte sich durch. In keiner der späteren Quellen begegnet Irmina als Stifterin Echternachs wieder¹⁹⁶.

192 So spricht etwa ANGENENDT, Pirmin (wie Anm. 152) S. 261f. von Echternach als einem »von einem Erzbischof gegründeten Kloster«, schränkt Willibrords Anteil aber auf den des »geistlichen Stifters« ein. Ende des 12. Jhs. kennzeichnet der Verfasser des Echternacher Liber aureus, Theoderich, den Sachverhalt m. E. zutreffend mit den Worten: *Sic beata virgo Irmina sancto Willibrordo in institutione Epternacensis ecclesiae cooperabatur*, SS 23 S. 53 Z. 20ff.; vgl. auch Anm. 194 und 282.

193 Über die Gründung von Fosses durch den Iren Foillan unter Beteiligung von Pippins I. Gemahlin Itta heißt es in dem zeitgenössischen Additamentum Nivalense de Fulano: *monasterium religiosorum construxit* (sc. *Foillanus*) *monachorum, predicta Dei famula Itane cuncta necessaria ministrante*, SS rer. Merov. 4 S. 450. Die gleichfalls zeitgenössische Vita s. Geretrudis berichtet über die Anfänge von Nivelles, daß Itta, die zweifellos für die materiellen Grundlagen gesorgt hatte, den Bischof Amandus gebeten habe, *ut monasterium sibi... construeret*, SS rer. Merov. 2 S. 455. Adroaldus schenkte 649 seinen Besitz in Sithiu an Bischof Audomar: *ad senodocium suum edificandum dare volumus*, erhielt ihn aber von diesem zurück und übertrug ihn anderen Geistlichen, *ut ibi monasterium... construere debeatis*, GYSSELING/KOCH Nr. 1 S. 6. Ähnlich auch der Bericht des Wiedegern-Privilegs von 728 über die Gründung Murbachs: *vir inluster Ebrochardus quomis... monasterio in suo proprio a novo edificare conatus est. Ad quod evocantes Perminio episcopo, qui de suis perecrinis monachis ibidem instituerit cenubio*, BRUCKNER Nr. 113 S. 53. In der Bestätigungsurkunde Theuderichs IV. von 728 heißt es hierzu, daß Pirmin *in alodo fidele nostro Eborhardo comite, cum ipsius adiutorio deo donante conatus est construere vel cenubio sancto ibidem instituire*, ebd. Nr. 114 S. 57f. und D Mer 95 S. 85.

194 Vgl. oben Anm. 169. Man könnte darauf aufmerksam machen, daß Irmina in den Urkunden von 697/98 und 699 vermerkt: *monasteriolum... construxi* bzw. *monasterium... quod ego... edificavi*, wohingegen es in den beiden an Willibrord gerichteten Urkunden von 704, in denen Irmina von sich ansonsten in der ersten Person Singular spricht, zu der Klostergründung heißt: *monasterium... quod nos... construximus*. Dies könnte als ein Hinweis darauf gewertet werden, daß Irmina in der Folgezeit Willibrord als Mitgründer Echternachs bezeichnet hätte. Wendungen wie die einer Weißenburger Urkunde von 739: *Ego enim in dei nomen Nordoaldus filius Hugiberti quoddam donamus...* warnen jedoch davor, aus dem Wechsel von Singular und Plural zu weitreichende Folgerungen zu ziehen, GLÖCKNER/DOLL Nr. 17 S. 196.

195 Vgl. dazu unten 96f.

196 Vgl. unten S. 97. Die einzige Ausnahme bildet m. W. die Anm. 192 zitierte Bemerkung Theoderichs von Echternach, der immerhin von einer Mitwirkung Irminas bei der Gründung des Klosters spricht.

Irminas Landschenkungen an Echternach

Neben der Gründungsausstattung von 697/98 übertrug Irmina dem Kloster Echternach in den Jahren 699 und 704 weiteren Landbesitz sowie kirchliches Weihegerät. Ihre Schenkungen sind in mehrfacher Weise aufschlußreich. Zum einen ermöglichen sie – als die einzigen sicheren Besitzerwerbungen Echternachs vor 706 – eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung des Klosters. Zum anderen lassen sie detailliertere Aussagen über den Besitz Irminas und damit auch über ihre soziale Stellung und ihre landschaftlichen Verbindungen zu. Schließlich bieten sie mit ihren Angaben über die Besitzverhältnisse in Echternach selbst wichtige Ansatzpunkte für die besitzgeschichtlich-genealogische Fragestellung. Da auf letztere Nachrichten im folgenden mehrfach zurückzukommen sein wird, sollen auch sie bereits an dieser Stelle näher behandelt werden.

Die Anfangsdotierung Echternachs, die Irmina in ihrer Urkunde vom 1. November 697/98 zunächst an Willibrord und einen Monat später in einer zweiten Urkunde dem Kloster selbst übertrug, umfaßte die gesamten elterlichen Erbgüter Irminas in der *villa* Echternach sowie einen Weinberg *in monte Viennense*. Eine sichere Lokalisierung dieses Weinguts steht noch aus¹⁹⁷. Die Besitzungen in Echternach bildeten den weitaus größten Teil der Gründungsausstattung. Sie bestanden aus einem Besitzanteil im Ort Echternach selbst sowie aus dessen Zubehör in den umliegenden Orten Badelingen, *Mathulfovillare* und Osweiler¹⁹⁸. Irmina bezeichnete diese Güter als *portionem meam in villa Epternaco*¹⁹⁹.

Ausgehend von der Angabe der Pippin-Urkunde von 706, wonach Pippin II. und Plektrud dem Kloster eine *medietas* in Echternach übertrugen, nimmt die Forschung nahezu übereinstimmend an, daß es sich bei der *portio*, die Irmina zur Ausstattung ihrer Gründung verwandt hatte, um die andere Besitzhälfte in Echternach gehandelt habe²⁰⁰. Dieser auf den ersten Blick naheliegende Schluß ist jedoch mit dem Wortlaut der Urkunde von 706 nur schwer zu vereinbaren. Es heißt hier zu der Besitzhälfte Pippins II. und Plektruds einschränkend: *illam medietatem de ipso Epternaco... preter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit*²⁰¹. Wörtlich genommen, besagt diese Angabe keineswegs, daß unter der *res* Irminas die zweite Hälfte neben der *medietas* Pippins und Plektruds zu verstehen sei. Vielmehr bleibt bei strenger Interpretation nur die bereits von Eckhardt erwogene Deutung, daß Irminas Anteil ursprünglich zu der genannten *medietas* gehört hatte und zu einem nicht näher angegebenen Zeitpunkt

197 Vgl. unten S. 78 mit Anm. 212.

198 Zur Deutung der Ortsnamen vgl. unten S. 78 Anm. 209.

199 So in ihrer ersten Urkunde vom 1. 11. 697/98; in der einen Monat später ausgestellten Ausstattungsurkunde für Echternach heißt es an entsprechender Stelle: *hoc est in ipsa villa Epternacon, quantumcumque ibidem... michi obvenit*, WAMPACH 1,2 Nr. 3 und 4 S. 19 und 22.

200 So etwa HALBEDEL S. 16 Anm. 3, WAMPACH, Grundherrschaft S. 9, DERS., Echternach 1,1 S. 124, ZIMMER S. 29, PAULY, Siedlung 3 S. 247f., PRINZ S. 234, HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4 und DERS., Merowingerblut S. 79. Hlawitschka verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Nachricht Thiofrids in seiner *Vita s. Irminae* cap. 6 SS 23 S. 49 Z. 34, wonach Irmina dem Willibrord *medietatem fisci Epternacensis* übertragen habe. Diese Angabe geht jedoch, wie der Kontext zeigt, auf die Kenntnis der Schenkung Pippins II. und Plektruds von 706 zurück, die Thiofrid als Übertragung einer *medietas integra* deutete, vgl. SS 23 S. 23 Z. 22, und besitzt somit keinen selbständigen Aussagewert.

201 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

von dieser abgespalten worden war²⁰². Dem entspricht, daß die Güter Irminas in Echternach weder in den beiden Urkunden von 697/98 noch in der Urkunde von 706 als *medietas* bezeichnet werden. Für sie sind übereinstimmend die wesentlich weniger spezifischen Angaben *portio* (697/98) und *res* (706) verwandt. Die einschränkende Bemerkung in der Urkunde von 706 diene sehr wahrscheinlich der präzisen Kennzeichnung des Schenkergutes Pippins II. und Plektruds: Da Irminas Anteil bereits im Besitz des Klosters war, konnte der 706 geschenkte restliche Teil der Hälfte nurmehr als *medietas... preter illam rem* beschrieben werden. Deutet man diesen Vermerk hingegen als Hinweis auf die andere Besitzhälfte in Echternach²⁰³, so wäre nicht ersichtlich, was bei der Aufzählung des Schenkergutes in der Dispositio mit einer derart ungenauen Bezeichnung bezweckt werden sollte.

Für den Besitz Irminas in Echternach ergibt sich aus diesen Beobachtungen, daß er von geringerem Umfang war, da der restliche Teil der Besitzhälfte noch immer als *medietas* bezeichnet werden konnte²⁰⁴. Die *portio* Irminas dürfte somit kaum mehr als ein Fünftel der *villa* Echternach betragen haben²⁰⁵.

Ein Herrenhof wird unter den Gütern der Irmina in Echternach nicht genannt²⁰⁶. Doch dürfte die Angabe Irminas, Kloster und Kirche seien *in villa mea propria que vocatur*

202 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 123. Die strikte Interpretation des Wortlauts wird jedoch nicht nur dem überwiegenden Sprachgebrauch von *praeter* im Sinne von »außer, abgesehen von« besser gerecht, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 127 S. 330: *tradidimus... omnes res suas... quantumcumque in ipsa uilla uel in ipsa marca de proprietate habere dinoscitur... preter illas res quas dedit suprascripto Uuigbaldo*, ähnlich auch ebd. Nr. 80 S. 285. Sie entspricht zudem auch wesentlich eindeutiger der Tatsache, daß in der Urkunde auch sonst nicht von der Übertragung einer Hälfte in ihrer Gesamtheit die Rede ist. Vielmehr heißt es, Pippin und Plektrud hätten dem Kloster geschenkt: *illam medietatem... quantumcumque in ipsa medietate nostra in ipso Epternaco a die presenti nostra uidetur esse possessio vel dominatio* bzw. *quantum in ipsa medietate in ipso Epternaco presenti tempore possidemus, cum omni integritate... Diese Wendungen heben sich von Formulierungen, mit denen die Übertragung eines Besitzanteils in seiner Gesamtheit ausgedrückt werden sollte, deutlich ab; vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 231 S. 459: *dono... quicquid ibidem presente tempore uisus sum tenuisse, illa medietate ad integrum... sicut diximus illa medietate ad integrum*, ähnlich ebd. Nr. 41 S. 226: *illa tertia parte ad integrum... similiter... illa medietate ad integrum*.*

203 Diese Deutung könnte sich allenfalls darauf stützen, daß Irminas Besitzanteil lediglich *in ipso Epternaco* und nicht, wie bei präziser Ausdrucksweise zu erwarten gewesen wäre, *in ipsa medietate* lokalisiert wird. Doch besitzt dieses Argument angesichts der entgegenstehenden Beobachtungen kaum größeres Gewicht.

204 Selbstverständlich erhebt sich die Frage nach der Lage und der Besitzgeschichte der zweiten Besitzhälfte in Echternach. Den ältesten Urkunden des Klosters ist hierzu nichts zu entnehmen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang lediglich auf eine Urkunde aus dem 1. Drittel des 10. Jhs., wonach Propst Berengaud von Echternach dem Kloster Ländereien übertrug, die sein Bruder und er selbst *in uico et in confinio Epternacensi* bzw. in Lauterborn bei Echternach *vel in omni Epternacensi uico et in confinio* von privaten Vorbesitzern gekauft hatten, WAMPACH 1,2 Nr. 167 S. 260. Doch wird man hieraus angesichts des Abstands von über 200 Jahren und der offensichtlich geringen Größe des Schenkergutes kaum Rückschlüsse auf die Besitzverhältnisse in Echternach zur Zeit der Klostergründung ziehen können.

205 Daß Klöster auch auf einem relativ kleinen Besitzanteil gegründet werden konnten, ist anderweitig sicher bezeugt: für die Gründung und Ausstattung der *cellula* Susteren genügte das *mansionile* daselbst, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59. In Milz Kr. Meiningen, wo die Äbtissin Emhilt vor 784 ein Nonnenkloster stiftete, gab es neben Emhilt vier weitere Grundbesitzer, die zugleich auch jeweils über einen Anteil an der Kirche verfügten, an der das Kloster gegründet worden war, vgl. GOCKEL, Verwandtschaft S. 10ff.

206 Eine genaue Aufgliederung des Schenkergutes in Sal- und Zinsland, wie sie sich in Urkunden anderer Schenker an Willibrord findet, wird in den Irmina-Urkunden nicht vorgenommen. Dies erschwert Aussagen über die Organisation des Besitzes in Echternach erheblich. Die Pertinenzformel *tam domibus*

Epternacus bzw. *in villa nostra Epternaco* erbaut, mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten, daß Irminas Besitzanteil auch einen Herrenhof umfaßte. Dies wiederum könnte erklären, weshalb Irmina die Kirche, die in den Urkunden ausdrücklich als ein Neubau bezeichnet wird, der für das Kloster errichtet wurde und somit gleichzeitig mit diesem entstand, gerade auf dieser Besitzung erbauen ließ²⁰⁷. Zu den Schenksgütern Irminas in Echternach gehörten weiterhin mehrere Bauernstellen mit Zubehör, die im Ort Echternach selbst und in

quam edificii, mansis, mancipiis, vineis, terris, campis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, seu et pastores vaccarios, porcarios, verbecarios cum gregibus eorum... Nr. 3 S. 19 kann beides umfaßt haben, wobei sich der Ausdruck *mansus* nach W. SCHLESINGER, Vorstudien zu einer Untersuchung über die Hufe (Kritische Bewahrung. FS f. Werner Schröder zum 60. Geb., 1974) S. 31 an dieser Stelle einer sicheren Deutung entzieht. Daß sämtliche Güter in Eigenregie bewirtschaftet wurden, ist nach der Aufzählung der übertragenen Besitzungen und dem Hinweis auf die Freilassung von 11 Unfreien auf ihren Gütern in Echternach durch Irmina in Nr. 4 S. 22 gänzlich unwahrscheinlich. Umgekehrt deutet die Existenz von größeren Viehherden mit eigenen Hirten auf eine zentrale Verwaltung und damit auf einen Herrenhof hin. Zur Interpretation vgl. auch WAMPACH 1,1 S. 349. Ein Herrenhof wird auch unter den 706 von Pippin und Plektrud vergabten Gütern nicht genannt. Vgl. auch Anm. 207.

207 Wie in den vorangehenden Abschnitten gezeigt, lassen weder die Nachrichten über die Klostergründung Irminas noch die urkundlichen Angaben über die mit der Klostergründung verbundene Kirche den Rückschluß darauf zu, daß es, wie mehrfach angenommen, vgl. Anm. 140 und 175, in Echternach eine ältere Kirche gab, an der Irmina bereits vor 697/98 ein Klösterlein errichtet bzw. die als Klosterkirche des 697/98 gegründeten Klosters gedient habe; zum archäologischen Befund vgl. Anm. 215. Die Überlieferung spricht vielmehr übereinstimmend dafür, daß die sehr wahrscheinlich von Willibrord geweihte Klosterkirche erst im Zusammenhang mit der Klostergründung 697/98 erbaut wurde, wobei ähnlich wie bei anderen Kirchengründungen für Willibrord, vgl. WERNER, Lütticher Raum S. 152ff., auch hierfür die Anregung von Willibrord ausgegangen sein dürfte. Für die Existenz einer weiteren frühen Kirche neben der Klosterkirche von 697/98 bieten weder die schriftliche Überlieferung – will man nicht die Erwähnung von *basilicas* in Irminas erster Urkunde im Sinne einer Kirchenfamilie deuten, vgl. jedoch Anm. 135 – noch der bisherige archäologische Befund einen sicheren Anhaltspunkt. Das Interesse der Forschung galt hierbei stets vor allem der Frage eines älteren Kirchenbaus auf dem dem Kloster benachbarten Hügel der Pfarrkirche St. Peter und Paul, vgl. Anm. 140 und 175. CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 244ff. wies auf Grabungsergebnisse hin, denen zufolge hier im 4. Jh. ein spätromischer Burgus angelegt worden war. Er vermutet, diese Anlage habe auch in merowingischer Zeit eine Verbindungsfunktion gehabt und sei möglicherweise »Zentrum für die der Irmina und ihrer Sippe gehörenden Besitzungen im nächsten Umkreis« gewesen, wobei hierzu vielleicht auch eine Eigenkirche gehört habe. Ähnlich möchte auch SCHROEDER (wie Anm. 129) S. 366f. unter Hinweis auf vergleichbare Beispiele aus dem Trierer Gebiet vermuten, »daß sich in dieser Bergbefestigung schon sehr früh, womöglich schon in römischer Zeit eine kleine Kirche befunden habe«. Hiermit sind freilich weitergehende Fragen nach der Siedlungskontinuität in Echternach und dem ältesten Mittelpunkt der fränkischen *villa* am Ort unmittelbar angesprochen, die an dieser Stelle nicht näher zu behandeln sind und die einer eingehenden ortsgeschichtlichen Untersuchung bedürfen. Sie gewinnen besonderes Interesse durch die kürzliche Entdeckung einer ausgedehnten, reich ausgestatteten Palastanlage des 1. bis frühen 5. Jhs. etwa 1 km südwestlich des Klostergeländes, vgl. den ersten Vorbericht von J. METZLER, G. THILL, R. WEILLER, J. ZIMMER, Ausgrabungen in der Römervilla von Echternach-Schwarzuecht (Hémecht 28, 1976) S. 491ff. Fehlt bislang noch jeder archäologische Nachweis für eine Siedlungskontinuität zwischen dem Anfang des 5. Jhs. und dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung im ausgehenden 7. Jh., so konnte J. SCHROEDER, Der Name Echternach. Sprachliche Entwicklung, Ursprung, Bedeutung (Echternacher Studien 1, wie Anm. 129) S. 353ff. die Kontinuität des in bzw. vor die Zeit der römischen Niederlassung zurückreichenden, sehr wahrscheinlich nach einem keltischen Personennamen gebildeten Ortsnamens *Epternacus/-um* aufzeigen. Klärende Ergebnisse zur frühen Ortsgeschichte, die auch für das Bild der Familie Irminas und für die Frage der Klostergründung von hohem Interesse wären, dürften vor allem wohl von weiteren archäologischen Untersuchungen zu erhoffen sein.

den *appendiciis suis id sunt: Baidalingo, Mathulfovillare vel portione(m) nostra(m) in Oxinvillare* gelegen waren. Wie ihre Bezeichnung als *appendicia*²⁰⁸ zeigt, gehörten die Orte Badelingen, *Mathulfovillare* und Osweiler²⁰⁹ zu einem von Echternach aus verwalteten grundherrschaftlichen Verband²¹⁰. Sie dürften unter Irmina – erschließt man für ihre *portio* in Echternach einen Herrenhof – auf diesen ausgerichtet gewesen sein. Die Abhebung der Güter in Osweiler als *portio* könnte dafür sprechen, daß Badelingen und *Mathulfovillare* in ihrer Gesamtheit, Osweiler aber nur zu einem Teil an Irmina gefallen waren²¹¹.

Neben ihren Erbgütern in Echternach übertrug Irmina dem Kloster noch einen Weinberg am *mons Viennensis*. Der Weinberg, der am »Feiner Köpfchen« bei Badelingen oder bei Vianden lokalisiert wird²¹², war wohl von geringerem Umfang, da für seine Bebauung ein

208 In Nr. 4 S. 22 ist an entsprechender Stelle von *appenditiis vel omnibus adiacentiis suis* die Rede.

209 Badelingen (Wüstung in der Gemarkung Echternacherbrück Kr. Bitburg), gegenüber von Echternach auf dem östlichen Ufer der Sauer gelegen, ist im 10. Jh. als *Bedelinga* bezeugt, vgl. Anm. 211. Seine Identität mit dem Zubehör *Baidalingo* des Besitzanteils Irminas in Echternach steht außer Frage. Der ON *Mathulfovillare* (in Nr. 4 *Matholfingo*), den WAMPACH 1, 2 S. 17 und ihm folgend ein Teil der Forschung auf Matzen (Kr. Bitburg) deuteten, ist nach J. VANNERUS, *Le Cartulaire de l'abbaye d'Echternach (698–1222)* (Bull. de la Comm. royale de Toponymie et Dialectologie 6, 1932) S. 218 ff. innerhalb der Gemarkung Echternach zu lokalisieren, ohne daß eine genauere Deutung möglich wäre; zustimmend hierzu zuletzt N. KYLL, Beobachtungen an Westeifler Ortsnamen in frühen Echternacher Urkunden (Trierer Zs. 35, 1972) S. 252. *Oxinvillare* ist identisch mit dem 835/36 als *Ossewilre* bezugten Osweiler 3 km südlich von Echternach, WAMPACH Nr. 14 S. 211.

210 Dieser reichte über die Ortsgemarkung von Echternach hinaus. Vergleichbar aus demselben Gebiet ist eine Schenkung von 739/75: *portionem meam in Vilare... cum attinentiis in villa Pippingen et finibus eius*, WAMPACH 1, 2 Nr. 77 S. 141; vgl. hierzu die grundsätzlichen Bemerkungen von SCHWIND (wie oben S. 22 Anm. 51) S. 450 f. Für Osweiler ist 835/36 eine eigene *marca prefate villule* bezeugt, WAMPACH Nr. 141 S. 211, ähnlich Nr. 142 S. 213. Badelingen, das im 14. Jh. mit Sicherheit als zur Echternacher Gemarkung gehörend bezeugt ist, zählte hingegen wohl seit jeher zu deren Bereich, vgl. WAMPACH, UQB 9 S. 695 (Register).

211 Nahezu übereinstimmend heißt es auch in Nr. 4 S. 22: *Baidelingo, Matholfingo vel portione mea in Oxinvillare*. Da es sich um eine gezielte Unterscheidung der Güter in Osweiler von denen in Badelingen und *Mathulfovillare* handelt, ist, geht man vom unmittelbaren Wortlaut aus, eine andere Interpretationsmöglichkeit kaum zu erkennen. Die ortsgeschichtliche Überlieferung zu den beiden letzteren Orten läßt allerdings keine weiteren Aussagen hierüber zu. Die erste sicher auf Badelingen zu beziehende Nachricht stammt erst wieder aus dem 10. Jh.; es handelt sich um die Schenkung eines kleinen Landstücks *in villa que dicitur Bedelinga* aus privater Hand an das Echternacher Hospital, vgl. STEFFEN (wie Anm. 175) S. 69. Sie läßt jedoch kaum Rückschlüsse auf die Besitzgliederung dieses Ortes zur Gründungszeit des Klosters zu. Für den Ort *Mathulfovillare* lassen sich keine weiteren Belege erbringen, nachdem die von Wampach vorgeschlagene Gleichsetzung mit einem 832/33 bezugten *Machconvillare* nicht aufrechtzuerhalten ist, vgl. oben Anm. 209. Daß Irmina in Osweiler nicht die einzige Besitzberechtigte gewesen war, ergibt sich aus zwei Urkunden von 835/36, in denen dem Kloster von verschiedenen Besitzern zwei Herrenhöfe mit Zubehör sowie fünf Bauernstellen an diesem Ort übertragen wurden. Die in diesem Zusammenhang als bereits in klösterlichem Besitz befindlich genannten *mansos ingenuiles II*, *mansum servilem I cum vinea I et mancipiis* gingen möglicherweise auf die Schenkung Irminas zurück, WAMPACH 1, 2 Nr. 141 und 142 S. 211 ff.

212 WAMPACH 1, 1 S. 119 hatte den *mons Viennensis* bei Vianden (Luxemburg) lokalisiert. Demgegenüber suchte VANNERUS (wie Anm. 209) S. 217, ausgehend von der Annahme, daß sich die von Irmina 697/98 vergabten Güter wohl sämtlich im Bereich »de l'ancien domaine du VII^e siècle« von Echternach befunden hätten, den Ortsnamen auf das »Feiner Köpfchen« zwischen Ernzen und Minden (Kr. Bitburg) in der Nähe von Badelingen zu beziehen, worin ihm der Großteil der Forschung, von den Ortskennern namentlich J. STEINHAUSEN, *Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes* (1936) S. 486, gefolgt ist. JUNGANDREAS S. 373 hält hingegen ohne nähere Begründung an der älteren Deutung fest. Sprachlich

einzigster Winzer ausreichte²¹³. Die Güter in Echternach bildeten somit die Hauptmasse der klösterlichen Dotierung. Da auch sie nur einen kleineren Teil des am Ort vorhandenen Besitzes ausmachten, ist die Gründungsausstattung des Klosters als insgesamt verhältnismäßig bescheiden anzusehen. Die anfängliche Bezeichnung Echternachs als *monasteriolum* entsprach der geringen Dotierung vollauf. Das Kloster war zu Beginn also eine kleinere Stiftung, die von ihrer Ausstattung her wohl kaum mit reicher dotierten und demnach auch größer angelegten Gründungen wie St. Mihiel, Prüm oder Murbach zu vergleichen war²¹⁴. Entsprechend handelte es sich auch bei der ersten Kirchenanlage Echternachs, einem Saalbau von 15,20 m Länge und 7,60 m Breite mit einem 6 m langen und 5,40 m breiten eingezogenen Rechteckschor²¹⁵, verglichen mit anderen Kirchenbauten jener Zeit, für eine Klosterkirche eher wohl um einen Bau von allenfalls mittlerer Größe²¹⁶.

möglich ist weiterhin auch ein Bezug auf den Ort Feyen bei Trier, der Ende des 12. Jhs. erstmals als *Vianne* bezeugt ist, JUNGANDREAS S. 373. Besitzgeschichtliche Belege für die eine oder andere Identifizierung liegen nicht vor. Die Voraussetzung, daß der *mons Viennensis* zur *villa* Echternach gehört habe, ist nach dem Wortlaut der Urkunden von 697/98 nicht gegeben, da der Weinberg ausdrücklich von dem Zubehör zu Irminas *portio* in Echternach abgehoben ist. Der Name *mons Viennensis* ist analog den räumlich und zeitlich benachbarten Bildungen *mons Clotariensis* (zu Klotten), *mons Paginsis* (zu Rheinbay) und *mons Cabracensis* (zu Köwerich) gebildet, WAMPACH Nr. 5 und 19 S. 23, 50. Er dürfte also wie diese Bezug auf eine bestehende Siedlung genommen haben, in deren Gemarkung er lag. Eine Wüstung *Vienna* bzw. ein entsprechender Flurname (wie auch der Name »Feiener Köpfchen« selbst) sind nach dem gedruckten und von JUNGANDREAS zusammengestellten archivalischen Material im Mittelalter im Umkreis von Badelingen und der benachbarten Orte Irrel, Minden und Ernzhen nicht bezeugt, was wiederum eher für einen Bezug auf Vianden oder Feyen sprechen könnte. Der Frage ist in unserem Zusammenhang nicht weiter nachzugehen.

213 WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19: *vinee pedeturam unam in monte Viennense cum vinitore nomine Alitfrido cum omni peculiari suo*. Es handelte sich offensichtlich um eine nach Fuß bemessene Parzelle eines Weinbergs. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) S. 410 ff. setzte die *peditura* mit dem Weinbergmaß der *pictura* (Pichter) gleich und sah in ihr, zumindest seit dem 9. Jh., die zu einer einzelnen Hufe gehörige Weinbergfläche; vgl. auch JUNGANDREAS S. 801 f.

214 Vgl. die oben Anm. 147 zitierten Gründungs- und Ausstattungsurkunden dieser Klöster.

215 Zu ihr vgl. ausführlich CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 233 ff. und 270 ff. Abb. 3 und 4. Cüppers hält den ergrabenen ältesten Bau für die »neue und wohl auch größere Kirchen- und Klosteranlage« Willibrords von 706; ähnlich bereits F. OSWALD in: Vorromanische Kirchenbauten. Katalog der Denkmäler bis zum Ausgang der Ottonen (= Veröff. d. Zentralinst. f. Kunstgesch. München 3, 1966) S. 66. Eindeutige archäologische Hinweise für einen Vorgängerbau dieser Kirche haben sich nicht ergeben; die oben Anm. 136 erwähnten Befunde können schwerlich als solche gelten. Da die Datierung des Baus auf 706 auf der Interpretation der urkundlichen Zeugnisse beruht, diese aber gegen den Neubau einer Kirche durch Willibrord sprechen, wird man die älteste archäologisch nachweisbare Kirche mit der 697/98 genannten, kurz zuvor von Irmina errichteten *basilica* gleichsetzen können.

216 Besonders deutlich zeigt dies der maßstäbliche Vergleich der Echternacher Kirche mit 9 Kirchenbauten der 1. Hälfte des 8. Jhs. überwiegend aus dem ostrheinischen Gebiet (darunter Solnhofen, Esslingen, Büraburg, Elst, Regensburg-Niedermünster) bei K. SCHWARZ, Das spätmerowingzeitliche Grab des heiligen Bischofs Erhard im Niedermünster zu Regensburg (Ausgrabungen in Deutschland, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1950-1975, Teil 2 = Römisch-Germanisches Zentralmuseum zu Mainz, Monographien 1,2, 1975) S. 140 Abb. 11; aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind auch die Maße der kürzlich ergrabenen Klosterkirche von Sandau (bei Landsberg) aus der Mitte des 8. Jhs., einer Saalkirche mit einer dreisäpigen Choranlage von ca. 18,50 m Länge und 9,20 m Breite, vgl. H. DANNHEIMER, Ausgrabungen in der Benediktus-Kirche von Sandau (Mitt. d. Freunde d. Bayerischen Vor- u. Frühgesch. 5, 1977) S. 1 ff. Für das unmittelbar benachbarte luxemburgisch-belgische Gebiet sei vor allem

Irminas Schenkungen von 699 und 704 betrafen kirchliches Weihegerät und weiteren Landbesitz. 699 übertrug Irmina dem Kloster eine große Zahl von Gegenständen für den liturgischen Gebrauch aus Gold, Silber und Edelsteinen, liturgische Gewänder, Altartücher und sonstiges für den Gottesdienst notwendiges Gerät, wobei sie zugleich weitere Stiftungen dieser Art ankündigte²¹⁷. Sie fügte dieser Schenkung die nördlich der Eifel gelegene *villa* Berg bei Floisdorf (Kr. Schleiden) hinzu, die sie von ihrer Verwandten Irmintrud durch Kauf erworben hatte²¹⁸. 704 stellte Irmina nochmals zwei Schenkungsurkunden für Echternach aus. Die erste Schenkung bestand aus Besitzungen Irminas in der unmittelbar an Echternach angrenzenden *villa* Steinheim. Welchen Anteil das Schenkgut ausmachte und woher der Besitz stammte, ist nicht angegeben²¹⁹. In der zweiten Urkunde schenkte Irmina dem Kloster einen Weinberg *ad cruce[m]* innerhalb der Stadtmauer von Trier, den sie von der Gottgeweihten Engela zum Geschenk erhalten hatte²²⁰.

Weitere Schenkungen Irminas an Echternach, läßt man einmal das Regest zum Jahr 704 außer acht²²¹, sind nicht bekannt und auch nicht anzunehmen. Für eine Förderung des Klosters

auf das Beispiel von Nivelles verwiesen, bei dessen größter Kirche des 7. Jhs., der über dem Grab der hl. Gertrud errichteten Kirche St. Peter, es sich um eine Saalkirche von 23,15 m Länge und 6,80 m Breite handelte, während die gleichfalls dem 7. Jh. angehörenden Kirchen St. Marien und St. Paul Ausmaße von ca. 14 m zu 6 m (mit einem Chor von 5,50 m Länge) bzw. von 9,40 m zu 6,90 m (Innenmaße des Schiffs) aufwiesen, vgl. MERTENS (wie Anm. 135) S. 108, 97, 102. Aufschlußreich für den Größenvergleich sind auch die von J. MERTENS, *Tombes mérovingiennes et églises chrétiennes*. Arlon, Grobbendonk, Landen, Waha (= *Archaeologia Belgica* 187, Bruxelles 1976) S. 7ff., 24f., 35, 44f. mit hoher Wahrscheinlichkeit als Grabkirchen vornehmer fränkischer Familien des 6. bis 8. Jhs. erwiesenen ältesten Kirchen in Arlon (18,10 m zu 9,80 m, dazu eine Apsis von 5,40 m Tiefe), Grobbendonk (11,50 m zu 4,80 m), Landen (11,40 m zu 6,40 m, dazu ein Chor von 5 m zu 5 m) und Waha (6,80 m zu 4,80 m). Hinzuweisen ist schließlich auch auf die im 8. Jh. errichtete Eigenkirche eines vornehmen Grundherrn in Nauborn bei Wetzlar, die mit 15 m Länge und 4,80 m Breite und einem Chor von 3,50 m zu 3,50 m nur unwesentlich kleiner als die Echternacher Klosterkirche war, vgl. Vorromanische Kirchenbauten (wie Anm. 215) S. 230f.

217 WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 25.

218 Zur Gleichsetzung der *villa(m)*, *cuius vocabulum est Montis, sita(m) in pago Tulpiacensi* mit Berg bei Floisdorf vgl. WAMPACH 1,1 S. 119 mit Anm. 2 sowie zuletzt P. HEUSGEN, *Geschichte des Dorfes und der Pfarre Berg vor Floisdorf* (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 159, 1957) S. 6 und K. GUTHAUSEN, *Die Siedlungsnamen des Kreises Schleiden* (= Rhein. Archiv 63, 1967) S. 26. Dem Wortlaut der Urkunde nach scheint Irmina dem Kloster die gesamte *villa*, zumindest aber den größten Teil davon übertragen zu haben. Nimmt man nicht größere Besitzverluste Echternachs in der Folgezeit an, so dürfte es sich dennoch eher um eine kleinere Besitzung gehandelt haben, da die Echternacher Güter in Berg 997 als *quoddam prediolum ... in pago Ribuarensi quod dicitur Bergh* bezeichnet werden, DO III 259 S. 677 = WAMPACH 1,2 Nr. 181 S. 289. Zu Irmintrud vgl. unten S. 123ff.

219 WAMPACH 1,2 Nr. 9 S. 32. Der Wortlaut *dono ... quantumcumque a die presenti in villa Staneheim, sita super Suram, mea possessio vel dominatio est*, zeigt, daß die Schenkung nicht die gesamte *villa* umfaßte; letzteres nimmt WAMPACH 1,1 S. 117 und 350 aufgrund der Tatsache an, daß in späterer Zeit der gesamte Ort in Echternacher Besitz begegnet.

220 WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33. DERS., Echternach 1,1 S. 377 nimmt an, daß Engela eine Oereener Nonne war. Da sie lediglich als *Deo sacrata* bezeichnet wird, kann es sich aber ebensogut auch um eine frei lebende Sanktioniale gehandelt haben. Der Besitz ist trotz genauer Anliegerangaben weder näher zu lokalisieren, noch später in Echternacher Hand nachweisbar.

221 Zu seinem Bezug auf Irmina von Oeren vgl. unten S. 98ff.

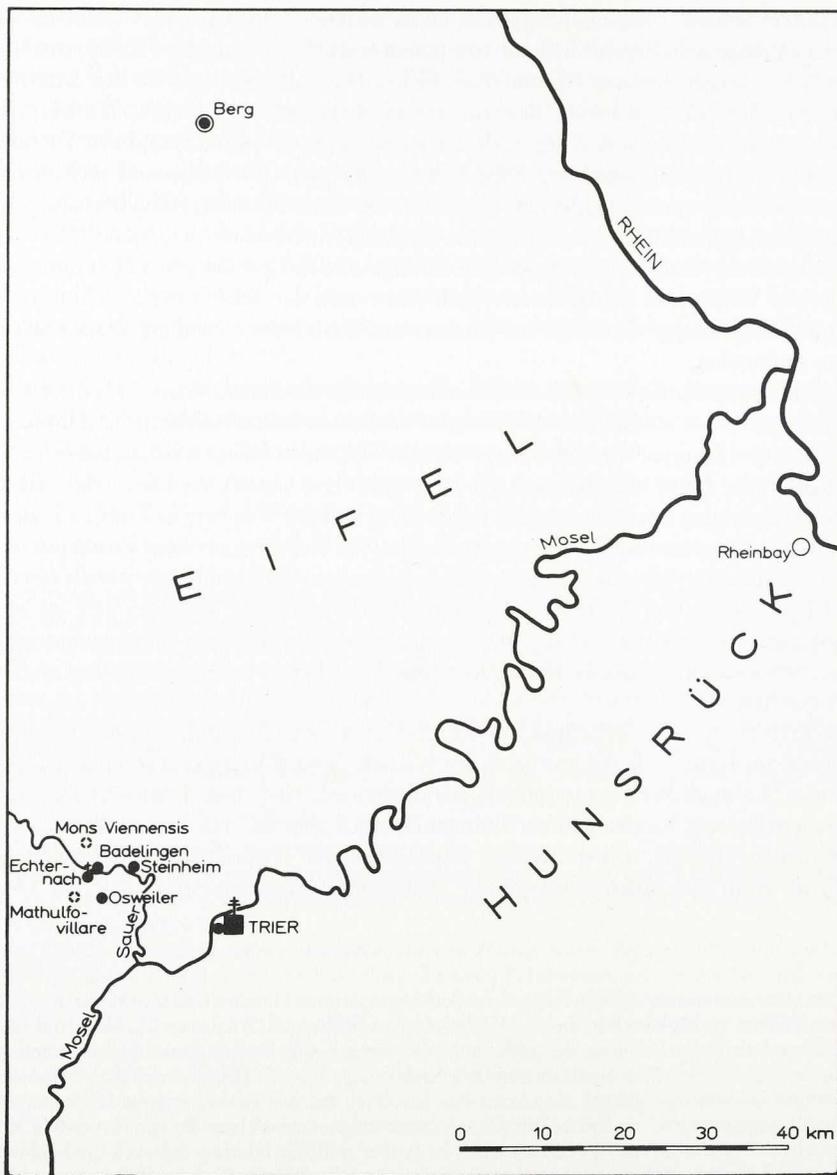
durch andere Schenker vor 704/06 gibt es keine sicheren Anhaltspunkte²²². Die materielle Grundlage Echternachs beruhte in den ersten Jahren seines Bestehens sehr wahrscheinlich allein auf den Schenkungen Irminas. Sie umfaßten neben den Aufwendungen für den Bau und die Ausstattung der Klostergebäude Besitzungen an insgesamt acht Orten, die bis auf die weitabgelegene *villa* Berg (ca. 90 km Luftlinie von Echternach entfernt) und den Weinberg in Trier sämtlich in der nächsten Umgebung Echternachs lagen. Wird man auch nicht von einer reichen Dotierung sprechen können, so dürfte sie doch für eine verhältnismäßig kleine Gründung wie Echternach ausgereicht haben. Zugleich wird deutlich, wie stark die Geschichte des Klosters bis zu seinem Übergang an die Karolinger von dem persönlichen Zusammenwirken Irminas und Willibrords geprägt war. Noch Jahre nach der Schenkung an Willibrord war Irmina die wohl einzige Gönnerin des Klosters und blieb ihrer Gründung damit noch lange engstens verbunden.

Doch nicht nur für die Frühzeit des Klosters, auch für die Person seiner Gründerin sind die Schenkungen Irminas aufschlußreich. Dies gilt vor allem in besitzgeschichtlicher Hinsicht. Bei den Besitzungen Irminas, die in den besprochenen Urkunden faßbar werden, handelte es sich um Erbgüter (der Anteil in Echternach mit den zugehörigen Orten), um Ländereien, die durch Kauf oder Schenkung erworben worden waren (Berg und der Weinberg in Trier), wie auch um Besitz, dessen Provenienz nicht näher angegeben ist (der Weinberg am *mons Viennensis* und die Güter in Steinheim). Abgesehen von der *villa* Berg machten die Schenkungen jeweils einen Teil, im Fall Echternachs und der beiden Weinberge nachweislich den kleineren Teil des am Ort vorhandenen Gesamtbesitzes aus. Der Hinweis auf die Erbgüter in Echternach zeigt, daß Irminas Familie Ende des 7. Jahrhunderts zumindest in der zweiten Generation im Trierer Gebiet begütert war.

Die Errichtung der Kirche und der Klosterbauten in Echternach und der Erwerb von Weihegerät aus Edelmetall und kostbaren liturgischen Gewändern setzten erhebliche Geldmittel voraus^{222a}. Möglicherweise stammten die hierfür erforderlichen Summen zu einem Teil wiederum selbst aus Landverkäufen Irminas. Deutlich aber ist, daß Irmina über finanzielle Möglichkeiten verfügte, denen weitaus umfangreicherer Grundbesitz entsprochen haben dürfte, als er in den Ausstattungsgütern Echternachs erkennbar wird. Wie die Oereuer

222 Der *Liber aureus* überliefert in Regestform Schenkungen einer Gerelind von 697/98 und einer Ymena und ihrer Töchter von 704 im Mittelmosel-Eifel-Gebiet an Willibrord, WAMPACH 1,2 Nr. 5 und 12 S. 23, 37. Da Theoderich, der Verfasser des *Liber aureus*, auch bei nachweislich für das Kloster Echternach bestimmten Schenkungen Willibrord als Empfänger angab, vgl. unten S. 104, ist es denkbar, daß auch diese Schenkungen dem Kloster galten. Angesichts der Tatsache, daß die weitaus meisten Schenkungen, die Willibrord entgegennahm, an ihn persönlich gerichtet waren und sichere Belege für andere Gönner Echternachs neben Irmina vor 704/06 ausstehen, ist es aber wahrscheinlicher, daß auch die Schenkungen Gerelinds und Ymenas Willibrord zum Empfänger hatten; vgl. auch unten Anm. 325.

222a Eine ungefähre Vorstellung davon, welche hohen Summen allein hierfür erforderlich waren, vermittelt etwa die Angabe in dem unten S. 161 mit Anm. 554 näher zu besprechenden Brief Bischof Luls von nach 755, wonach zwei goldene Armspangen (*armillas*) und fünf goldene Halsketten (*siglas*), die an Mainzer Kirchen in Thüringen geschenkt worden waren, einen Wert von insgesamt 300 Schillingen besaßen, Epp. Bonifatii Nr. 110 S. 238. Aufschlußreich für die Größenordnung dieses Betrags wiederum mag zum Vergleich die Tatsache sein, daß der Kaufpreis für die Salzgewinnungsanlagen des Herzogs Theotchar mit allem Zubehör in Vic und Marsal 500 Schillinge betrug; hierbei handelte es sich zweifellos um eine magna res, vgl. unten S. 142 mit Anm. 481.



- Sicher identifizierte Schenkstätten
- ⊕ Nicht sicher identifizierbare Schenkstätten nach Lageangabe
- Besitzungen von Irminas Verwandter Irmintrud

Karte 1: Die Schenkungen Irminas von Oeren an das Kloster Echternach

Tradition zeigt, scheint Irmina reiche Landschenkungen auch ihrem Nonnenkloster Oeren übertragen zu haben. Es ergeben sich somit mehrere Hinweise darauf, daß Irmina eine überaus vermögende Grundbesitzerin gewesen war. Die Dotierung Echternachs bildete nur einen Teil ihres Gesamtbesitzes²²³.

Die in den Urkunden Irminas genannten Güter lassen Rückschlüsse auch auf die Lage und den Umfang der übrigen Besitzungen Irminas zu. Geht man davon aus, daß Irmina andere Güter dem Kloster Oeren geschenkt hatte und daß Trier ihr Wirkungszentrum war, so ist es wahrscheinlich, daß sich die Hauptmasse ihrer Besitzungen im Trierer Gebiet befand, wo bereits, wie aus den Gründungsurkunden hervorgeht, die namentlich nicht bekannten Eltern Irminas begütert gewesen waren. Zugleich aber lassen die Besitzbeziehungen Irminas in das Gebiet nördlich der Eifel vermuten, daß einzelne Güter in weiter Streuung von diesem Besitztzentrum entfernt gelegen waren. Letzteres wiederum, die Tatsache etwa, daß Irmina nachweislich über eine Entfernung von ca. 90 km (Luftlinie) hinweg begütert war, darf als weiterer wichtiger Anhaltspunkt für Irminas Zugehörigkeit zur vornehmsten Führungsschicht des Mittelmosel-Eifel-Gebiets gelten.

Die Urkunden vermitteln weiterhin einige Hinweise zur Besitzstruktur. Für die Güter Irminas ergibt sich das Bild stark differenzierter Besitzverhältnisse und einer erheblichen Besitzmobilität. Man wird dieses Bild mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Gesamtbesitz Irminas übertragen dürfen. Dies um so mehr, als Irmina zumindest zum Zeitpunkt der Gründung Echternachs nicht in der Lage war, das Kloster an einem Ort zu errichten bzw. zu dotieren, an dem sie über eine ungeteilte *villa* verfügte. Die Hauptmasse der Güter Irminas dürfte aus Besitzanteilen unterschiedlicher Größe bestanden haben, die sich im Trierer Land massierten, vereinzelt aber auch in weit entfernten Gegenden lagen und die in ihrer Zusammensetzung mehrfachen Veränderungen durch Kauf, Schenkung oder Tausch unterworfen waren. Dieses Bild kann nach Vergleich mit anderen besitzgeschichtlichen Zeugnissen als repräsentativ für die Besitzstruktur von Angehörigen der sozial führenden Schicht des Trierer Gebiets im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert gelten²²⁴.

Irmina gehörte, wie ihre Urkunden für Echternach und Willibrord zeigen, der sozial gehobenen Schicht an, deren Vertreter über weitgestreuten Landbesitz verfügten und in der Lage waren, reiche Landschenkungen an geistliche Institutionen zu richten und selbst Kirchen und Klöster zu gründen und auszustatten. Ihre Zuweisung zur Führungsschicht, zuvor schon aus der Tatsache ihres Oererer Abbatias zu erschließen, wird somit weiter bestätigt. Zugleich wird deutlich, bei welchen Kreisen des Maas-Mosel-Gebiets Willibrord Unterstützung suchte und erhielt. Es war eine der vornehmsten Familien des Trierer Landes, die, vertreten durch die Person Irminas, hinter der Klostergründung in Echternach stand.

223 Ausgeklammert sei an dieser Stelle noch die Frage nach den Erbgütern der als Töchter Irminas angesehenen Adela von Pfalzel, Chrodolind, Plektrud und Bertrada d. Ä. und dem daraus für Irmina zu erschließenden Besitz, da hierzu wie auch für etwaige andere erbberechtigte Nachkommen Irminas keine Zeugnisse vorliegen, die sich unmittelbar auf die Person Irminas bzw. ihre Verwandtschaft beziehen.

224 Vgl. etwa das Testament des Adalgisel-Grimo von 634, LEVISON, Testament S. 126ff., sowie die Urkunde Adelas von Pfalzel von 732/33, dazu unten S. 197ff., als die ausführlichsten besitzgeschichtlichen Zeugnisse dieser Zeit und dieses Gebiets für Einzelpersonen. Für die Angehörigen des karolingischen Hauses würde eine detaillierte Zusammenstellung der betreffenden besitzgeschichtlichen Nachrichten ein entsprechendes Bild ergeben.

Der Anteil der Karolinger

Mit seiner Übertragung an Pippin II. durch Willibrord im Jahr 704/06 ist Echternach ein karolingisches Kloster geworden. Der Großteil der Forschung nimmt an, die Karolinger seien dem Kloster bereits vor diesem Zeitpunkt eng verbunden gewesen und hätten wahrscheinlich seit seiner Gründung enge Beziehungen zu Echternach unterhalten. So sah etwa Wampach in dem Kloster »von Anfang an eine Hausstiftung Irminas und Pippins«²²⁵. Ähnlich gingen Ewig und Prinz davon aus, daß Echternach gemeinsam von Irmina, Pippin und Plektrud gegründet worden sei²²⁶. Büttner sprach von einem engen Zusammenwirken der Familien Irminas, der Widonen und der Arnulfinger-Karolinger bei der Gründung Echternachs »für die notwendige Unterstützung der angelsächsischen Mission Willibrords«²²⁷. Folgt man diesen Urteilen, so wäre die Gründung Echternachs als ein Ereignis von hoher politischer Bedeutung anzusehen, das zugleich auch enge persönliche Verbindungen zwischen den Familien Pippins II. und Irminas sowie anderen Adelskreisen des Trierer Gebiets erkennen ließe. Das von der Forschung entworfene Bild beruht neben besitzgeschichtlichen Beobachtungen zum Ort Echternach und missionspolitischen Erwägungen zum Motiv der Klostergründung vor allem auf der Annahme, daß zwischen Irmina und Pippins II. Gemahlin Plektrud Verwandtschaftsbeziehungen bestanden²²⁸. Es ist zu prüfen, inwieweit sich auch unabhängig von dieser Voraussetzung Hinweise auf ein Zusammenwirken Irminas mit Angehörigen des karolingischen Hauses bei der Gründung Echternachs ergeben.

Wampach hielt Echternach, insbesondere die Stätte der Klostergründung für »gemeinsamen Hausbesitz« bzw. für ein »Familiengut« Irminas, Pippins II. und Plektruds²²⁹. Außer auf seine genealogischen Ergebnisse berief er sich hierfür vor allem auf die wechselnden Aussagen der frühen Echternacher Urkunden über den Rechtsstatus der Gründungsstätte. Hatte Irmina 697/98 von ihrer Klostergründung *in villa mea propria que vocatur Epternacus* gesprochen, so betonten Pippin II. und Plektrud in ihren Urkunden von 706, das Kloster sei *in re proprietatis nostre* erbaut worden²³⁰. Die scheinbar widersprüchlichen und in ihrer Interpretation mehrfach umstrittenen Angaben²³¹ sind jedoch schwerlich im Sinn gemeinsamer Besitzrechte Irminas

225 WAMPACH, Grundherrschaft S. 12 ff., ähnlich DERS., Echternach 1, 1 S. 134 f. (Zitat S. 135). An anderer Stelle vermutete WAMPACH, Echternach (DHGE 14, Paris 1960) Sp. 1366: »C'est ce dernier (sc. Pippin II.) ou quelqu'un de son entourage qui, vers 698, l' (sc. Willibrord) adressa à Irmine d'Oeren.«

226 EWIG, TRIER S. 136; PRINZ S. 200.

227 BÜTTNER S. 45; ähnlich DERS. in seinen oben S. 12 Anm. 10 aufgeführten Aufsätzen sowie DERS., Mission (wie Anm. 191) S. 462 f. Wie Büttner nimmt auch ein Großteil der übrigen Forschung an, daß dem Kloster Echternach eine wichtige Rolle in der Missionspolitik zugeordnet war; vgl. dazu unten S. 88 mit Anm. 249.

228 Am nachdrücklichsten formulierte dies WAMPACH 1, 1 S. 135, auf dem die oben genannten Arbeiten weitgehend beruhen: »Dementsprechend ist Echternach, durch den Zusammenhang der Gründer miteinander, direkt von Anfang an eine Hausstiftung Irminas und Pippins.«

229 Wie Anm. 225.

230 WAMPACH 1, 2 Nr. 3 und 14 S. 19, 39. Ebenso spricht WAMPACH, UQB 1 Nr. 9 und 10 S. 10 f. von »dem auf ihrem (sc. Pippins II. und Plektruds) Familiengut zu Echternach errichteten Kloster«.

231 So hatte etwa Th. SICKEL, Beiträge zur Diplomatik (Sitzungsber. d. Phil.-Hist. Kl. d. Kais. Akad. d. Wiss. Wien 1864) S. 208 mit Anm. 1 vermutet, daß schon vor der Landschenkung Pippins »einzelne Güter von dem dann an Pippin gekommenen Antheil von Echternach dem Willibrord übertragen waren«. HAUCK 1 S. 281 Anm. 2 hingegen hatte namentlich aufgrund dieser einander auf den ersten Blick ausschließenden Angaben die Echtheit der Irmina-Urkunden in Frage gestellt. VERBIST (wie Anm. 129) S. 156 ff. und andere

und der Karolinger zu deuten²³². Bereits Levison hat zeigen können, daß sich Pippin II. und Plektrud in ihrer Aussage von 706 auf jene Rechte bezogen, die ihnen kurz zuvor von Willibrord urkundlich übertragen worden waren²³³. Dem ist die Forschung überwiegend gefolgt²³⁴.

Die Übertragungsurkunde Willibrords von 704/06 ist nicht mehr erhalten. Ihr Rechtsinhalt kann jedoch sicher erschlossen werden. Danach unterstellte Willibrord sein Kloster Echternach in einem förmlichen Traditionsakt dem Schutz und der Herrschaft Pippins II. und dessen Nachkommen²³⁵. Pippin und Plektrud bestätigten daraufhin in ihren beiden Urkunden vom

Forscher wiederum suchten die entgegenstehenden Nachrichten dadurch miteinander in Einklang zu bringen, daß sie zwei Klostergründungen an verschiedenen Stellen in Echternach annahmen, vgl. dazu oben S. 62 mit Anm. 140.

232 Hinzu kommt, daß auch der unmittelbare Wortlaut der Urkunden über die jeweiligen Besitzanteile in Echternach und deren Provenienz eine solche Deutung schwerlich zuläßt. Wampachs Argumentation ist in sich um so weniger schlüssig, als er selbst ausdrücklich hervorhebt, die ansonsten häufig zu beobachtende Gütergemeinschaft bei ungeteiltem Eigentum von mehreren Angehörigen einer Familie sei in Echternach nicht gegeben gewesen, da hier geteilt worden sei und die Güter je zur Hälfte den einzelnen Familienangehörigen zugefallen seien, vgl. WAMPACH, Grundherrschaft S. 14 Anm. 1 und DENS., Echternach 1,1 S. 134 Anm. 1.

233 LEVISON (wie Anm. 141) S. 88f. in Anschluß an die Anm. 231 zitierte Deutung von Sickel.

234 So auch WAMPACH 1,1 S. 134 Anm. 1. ANGENENDT, Pirmin (wie Anm. 152) S. 271 Anm. 102 erwägt zunächst, daß Pippin und Plektrud »hier als Erben der Irmina aufgetreten sein (mögen) und von daher Echternach ihr Eigen genannt haben«, gibt dann aber der von Levison vorgeschlagenen Erklärung den Vorzug. Eine Erbfolge von Irmina zu Pippin und Plektrud in Echternach ist ausgeschlossen, da Irminas gesamte Erbgüter in Echternach sich seit 697/98 in der Hand Willibrords befanden. Nachdrücklich für diese Deutung setzten sich weiterhin auch SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 314 und CÜPPERS (wie Anm. 129) S. 242f. ein. Hingegen schließt FRIESE S. 29f., ohne den Besitzerwechsel von Irmina auf Willibrord und von Willibrord auf Pippin II. genügend zu berücksichtigen, aus den bei Anm. 230 zitierten gegensätzlichen Angaben der Irmina-Urkunden von 697/98 und der Urkunde Pippins II. von 706 auf einen »Streit um die Besitzrechte an Kirche und Kloster« in Echternach zwischen Irmina und Pippin II., der zugunsten des letzteren ausgegangen sei. Selbst wenn man im Zusammenhang der Vorgänge von 706 mit Spannungen zwischen Irmina und Pippin II. rechnet, vgl. unten S. 97f., so dürfte doch diese Deutung schwerlich zutreffen.

235 Über den Vorgang berichten zum einen die Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706: *et unde ipse [beatus] Willibrordus testamentum confirmavit, ut sub nostra defensione haberemus ac heredum nostrorum (sc. monasterium)* und zum anderen der Echternacher Abt Thiofrid in seiner bald nach 1100 verfaßten Vita Willibrordi: *rata concessione ac firma testamenti conscriptione et astipulatione tradidit in ius et mundiburdiū regum et imperatorum in ordine sibi legali iure succedentium*, WAMPACH 1,2 Nr. 15 und 13 S. 42 und 38 sowie SS 23 S. 25 Z. 27. Der Passus der Pippin-Urkunde gleicht den Anm. 240 zitierten Angaben der zweiten Urkunde Pippins von 706 und dem Auszug einer Urkunde Pippins II. betreffend Fleury-en-Vexin: *et sub nostra ac heredum nostrorum defensione ipsa loca perenniter tuenda consistent*, Gesta abb. Font. II,2 S. 17. Der Hinweis von HEIDRICH S. 125f. auf die Ähnlichkeiten zwischen den beiden letzteren Urkunden kann somit weiter bestätigt werden. Für den Auszug aus der Urkunde Willibrords bedeutet dies aber, daß entweder bereits die Willibrord-Urkunde dem Formular der genannten Pippin-Urkunden angeglichen war oder daß ihr Inhalt in einer Umformulierung durch die Kanzlei Pippins II. übernommen wurde. Ob Thiofrid unmittelbar auf die Willibrord-Urkunde zurückging oder ob diese, da sie wahrscheinlich nicht in den Besitz des Klosters gelangte, zu seiner Zeit bereits verloren war und Thiofrid deshalb lediglich unter Benutzung der Urkunde Pippins über diesen Vorgang berichtete, ist nicht mehr sicher zu entscheiden. Letzteres ist wohl das Wahrscheinlichere. Thiofrid, der einen Großteil der ältesten Urkunden Echternachs exzerpierte, kannte die Urkunde Pippins mit Sicherheit, vgl. SS 23 S. 23. Der von ihm verwandte Begriff *mundiburdiū* kommt auch in der von dem *testamentum* Willibrords berichtenden Urkunde Pippins vor, wo es heißt, der Abt von Echternach solle *sub nostro mundiburdiū vel defensione* verbleiben. Die

13. Mai 706 Willibrord als den geistlichen Vorsteher Echternachs, beauftragten ihn mit der Zusammenführung des Konvents und gestatteten den Mönchen die freie Abwahl unter der Bedingung, sich dem karolingischen Haus als *in omnibus fidelis* zu erweisen. Gleichzeitig schenken sie dem Kloster ihren Besitzanteil in Echternach, den sie von einem Theodard erhalten hatten²³⁶. Mit der Übertragung an die Karolinger hatte sich die Rechtslage Echternachs grundlegend geändert: Das Kloster, zuvor Eigenkloster Willibrords als eines landfremden Bischofs und als solches ihm gegenüber von Irmina noch 704 als *monasterium vestrum* bezeichnet, wurde nun ein karolingisches Eigenkloster. Entsprechend bezeichneten es Pippin und Plektrud in ihren Urkunden von 706 als ein *monasterium nostrum* und sprachen auch von dem Grund und Boden, auf dem das Kloster errichtet worden war, als von einer *res proprietatis nostre*²³⁷. Letztere Feststellung unterstrich den neuen Status Echternachs noch einmal nachdrücklich und schloß damit zugleich etwaige Ansprüche Dritter von vornherein aus. Solche konnten möglicherweise erhoben werden, nachdem das Kloster – für einen geistlichen Inhaber gegründet – aus dessen Händen an weltliche Eigentümer übergegangen war²³⁸. Nicht gemeinsame Besitzrechte wurden also 706 angesprochen, sondern die gewandelten Eigentumsverhältnisse in aller Deutlichkeit dokumentiert: War doch jene *res proprietatis nostre*, auf der sich das Kloster befand, ein Teil der in derselben Urkunde erwähnten *illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit* gewesen²³⁹.

Der Erwerb Echternachs durch Pippin II. und Plektrud fällt in die Zeit zwischen Mai 704 und Mai 706. Dieser Zeitraum läßt sich auf das Frühjahr 706 eingrenzen, da die Übertragung des Klosters durch Willibrord sehr wahrscheinlich den beiden Urkunden vom 13. Mai 706 unmittelbar vorausgegangen war²⁴⁰. Mit ihnen eröffneten Pippin II. und Plektrud eine Reihe

urkundensprachlichen Wendungen *rata concessione ac firma testamenti conscriptione et astipulatione* konnten ihm aufgrund seiner Kenntnis der übrigen frühen Urkunden Echternachs leicht geläufig sein, ebenso das häufig verwandte Begriffspaar *in ius et mundiburdium*. Doch ist nicht gänzlich auszuschließen, daß Thiofrid die Urkunde Willibrords tatsächlich noch vor Augen hatte. Die Frage ist von einigem Interesse für die Beurteilung der übrigen Angaben Thiofrids über den Traditionsakt von 704/06.

236 WAMPACH 1,2 Nr. 14 und 15 S. 39ff.

237 Zur Interpretation dieser Vorgänge vgl. zuletzt ausführlich ANGENENDT, Willibrord S. 68ff., DENS., Pirmin (wie Anm. 152) S. 270f. und SEMMLER, Episcopi potestas S. 313ff.

238 Daß mit derartigen Ansprüchen trotz eindeutiger Rechtslage durchaus zu rechnen war, zeigt etwa das bekannte Beispiel des Klosters Lorsch, das von seinen Gründern, Angehörigen der Familie der mittelhheinischen Rupertiner, 764 an Bischof Chrodegang von Metz zu persönlichem Eigen übertragen worden war und auf das, nachdem es im Erbgang an Chrodegangs Bruder Gundeland gelangte, nach dem Tod des Klostergründers Graf Cancor, dessen Sohn Heimerich erbrechtliche Ansprüche erhob, vgl. hierzu J. SEMMLER, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit (764–1125) (Die Reichsabtei Lorsch. FS z. Gedenken an ihre Stiftung 764, hg. von F. KNÖPP, Bd. 1, 1973) S. 76ff.

239 Vgl. dazu oben S. 75ff.

240 Bei der Tradierung des Klosters durch Willibrord an Pippin und der Schutzgewährung Pippins an Echternach handelte es sich offensichtlich um wechselseitige und damit sehr wahrscheinlich auch gleichzeitige Akte, vgl. etwa die auf die Landschenkung in Echternach folgende Bestimmung Pippins II.: *tradimus atque delegamus... ea ratione ut ipsum monasterium in nostra vel heredum nostrorum dominatione vel defensione in antea semper permaneat*, WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 40. Vgl. hierzu bereits LEVISON (wie Anm. 141) S. 88 Anm. 2, WAMPACH 1,1 S. 139 Anm. 5 und auch ANGENENDT, Pirmin (wie Anm. 152) S. 272 Anm. 104. Dem entsprechen die Beobachtungen von ANGENENDT, Willibrord S. 73ff., daß die Echternach betreffenden Urkunden Pippins II. auf einer feierlichen, synodalähnlichen Versammlung am Himmelfahrtstag ausgestellt wurden, die wohl den geeigneten Rahmen abgab, um Entscheidungen über die künftigen Geschicke des Klosters zu treffen. In dieses Bild würde sich dann auch gut die Annahme möglicher Formularberührungen der Urkunden Willibrords und Pippins einfügen, vgl. Anm. 235.

zahlreicher Gunsterweise von Angehörigen des karolingischen Hauses für das Kloster, aufgrund derer Echternach geradezu als »Hauskloster ihrer Dynastie« angesprochen worden ist²⁴¹. Für die Zeit vor 704/06 jedoch fehlt nicht nur jeglicher Hinweis auf eine Förderung Echternachs durch die Karolinger, auch sonst ist keinerlei Zeugnis für ältere Beziehungen Pippins II. und Plektruds zu dem Kloster bekannt. Von einer Gründung durch die Karolinger ist nicht einmal in der jüngeren Echternacher Lokaltradition die Rede²⁴².

Andererseits ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß das Kloster Echternach schon vor 706 in den unmittelbaren Gesichtskreis der Karolinger getreten war. Pippin II. und Plektrud waren bereits vor dem Mai 706 am Ort Echternach begütert gewesen. Ihren Besitz, der eine Hälfte der *villa* ohne den Anteil der Irmina ausmachte²⁴³, hatten sie von einem verstorbenen Theodard, dem Sohn eines gleichfalls verstorbenen *dux* Theotar, erhalten²⁴⁴. Wann und aus welchen Motiven sie an diese Güter gelangten, ist nicht mehr sicher auszumachen²⁴⁵. In der Urkunde von 706 bezeichneten Pippin und Plektrud ihre Schenkung an Echternach gleichsam als Gegenleistung für die Unterstellung des Klosters unter ihre Oberhoheit²⁴⁶. Dies legt nahe, daß sie die Schenkung in Hinblick auf eine Übertragung an das Kloster erworben bzw. erhalten hatten, und läßt damit zugleich darauf schließen, daß sie zur Zeit dieses Besitzererbs auch schon mit einer künftigen Übernahme des Klosters rechneten²⁴⁷. Bei einer solchen Deutung wäre ihr Besitzerwerb in Echternach erst nach der Klostergründung und vermutlich näher an 704/06 als unmittelbar zur Gründungszeit anzusetzen. Ebenso aber besteht auch die Möglichkeit, daß Pippin und Plektrud schon vor 697/98 die Besitznachfolge Theodards in Echternach antraten bzw. daß sie die Güter nicht in bezug auf das am Orte bestehende Kloster erworben

241 Landschenkungen erfolgten allerdings nur zu Lebzeiten Willibrords in den Jahren 715/21 und dann erst wieder unter Pippins III. Söhnen Karlmann und Karl dem Großen, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 25, 27, 29 S. 60, 67 und 70 sowie DD Karol I 184, 185, 186 S. 248ff. Zu einer angeblichen Landschenkung Karl Martells in Friesland an Echternach vgl. unten Anm. 251. Mit Bertrada d. Ä. und ihrem Sohn Charibert, die Echternach 721 die *villa* Schankweiler im Bitgau schenkten, traten auch Angehörige der weiteren Verwandtschaft des karolingischen Hauses in Beziehung zu dem nun karolingischen Kloster, WAMPACH Nr. 33 S. 77. Zu Echternach als karolingischem Hauskloster vgl. WAMPACH 1,1 S. 139, PRINZ S. 201 und SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313 (Zitat). Erscheint diese Bezeichnung angesichts der wesentlich engeren Verbindung von Klöstern wie Nivelles oder Prüm zum karolingischen Haus ohnehin als problematisch, so wird man nach den geschilderten Vorgängen kaum mit SEMMLER, *Sukzessionskrise* S. 4 Anm. 26 Echternach bereits 706 als »karolingische Dynastienabtei« betrachten wollen.

242 Selbst Theoderich, der Ende des 12. Jhs. den Status Echternachs als Reichskloster gegenüber den Ansprüchen des Trierer Erzbischofs mit der klösterlichen Geschichte zu begründen suchte, beschränkte sich auf die den Urkunden entsprechende Angabe, daß Pippin und Plektrud Willibrord Besitz in Echternach übertragen hatten, vgl. SS 23 S. 47 und 55. An letzterer Stelle fügte er lediglich noch den allgemeinen Vermerk hinzu, Willibrord habe den von ihm begonnenen Bau des Klosters Echternach *cooperantibus sicut dictum est Irmina, Pippino et Plectrude alisque quam pluribus nobilibus* glücklich zu Ende geführt, S. 55 Z. 9.

243 Vgl. dazu oben S. 275f.

244 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

245 Vgl. dazu unten S. 135ff.

246 Vgl. das Zitat Anm. 240.

247 Theoretisch besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß sie anschließend den Besitz von dem bald darauf verstorbenen Theodard erhielten. Diese wenig wahrscheinliche Deutung scheidet vollends aus, wenn man, wie es naheliegt, einen engen zeitlichen und kausalen Zusammenhang zwischen der Übertragung Echternachs und der Schenkung Pippins und Plektruds annimmt.

hatten²⁴⁸. In diesem Falle wäre deutlich, daß sie, obgleich Besitznachbarn, das Kloster erst zu einem Zeitpunkt zu fördern begannen, zu dem es in ihr Eigentum übergegangen war. Weder das eine noch das andere macht wahrscheinlich, daß die Karolinger an der Gründung Echternachs mitwirkten oder dem Kloster in seiner Frühzeit in einer Weise verbunden waren, die über ihr allgemeines Wohlwollen gegenüber Willibrord hinausgegangen wäre.

Auch die Motive der Klostergründung, soweit sie erkennbar sind, sprechen kaum für eine Beteiligung der Karolinger an den Anfängen Echternachs. Es fehlt jeglicher Hinweis darauf, daß das Kloster, wie mehrfach in der Forschung angenommen, als Stützpunkt für die Missionsarbeit angelegt worden sei und somit bereits von der Gründung her das Interesse Pippins II. auf sich gezogen hätte²⁴⁹. Die Tatsache, daß Willibrord den Großteil seiner in den Missionsgebieten und anderwärts zu persönlichem Eigen erworbenen Güter dem Kloster erst 726 übertrug²⁵⁰, Schenkungen an Echternach in diesen Gegenden vor 726 aber ausstehen, zeigt mit Deutlichkeit, daß das Kloster in seiner Frühzeit nicht aktiv an der Missionsarbeit beteiligt war²⁵¹. Gegen eine vorrangige Ausrichtung Echternachs auf Willibrords Missionsvorhaben spricht weiterhin, daß Willibrord das Kloster nicht an sein Missionsbistum Utrecht band, sondern es den Karolingern unterstellte und die geistliche Leitung nach seinem Tod Angehöri-

248 Hinweise für eine nähere Eingrenzung der Lebensdaten Theotars und seines Sohnes Theodard fehlen, vgl. unten S. 135.

249 Dies ist vor allem gegenüber Büttner hervorzuheben, dessen in zahlreichen Arbeiten geäußerte Ansicht, bei der kirchlichen Erfassung des mainfränkisch-thüringischen Gebiets in vorbonifatianischer Zeit habe sich »angelsächsischer Missionsgeist... mit dem fränkischen Hausmeier und dem austrasischen Adel zu fruchtbarer Arbeit verbunden«, wesentlich auf dieser Beurteilung der Anfänge Echternachs beruht, vgl. die oben S. 12 Anm. 10 zitierten Aufsätze, insbesondere BÜTTNER, Bonifatius S. 24f. (Zitat). Demgegenüber haben etwa WAMPACH 1,1 S. 138, VERBIST (wie Anm. 129) S. 155, EWIG, Trier S. 137, PRINZ S. 201 und LÖWE S. 232f. angenommen, daß Echternach bald nach seiner Gründung Willibrord als »Stützpunkt der friesischen Mission« gedient habe. Nach ANGENENDT, Willibrord S. 93 ist es »in der modernen historischen Literatur geradezu ein Topos geworden... Echternach als »rückwärtigen Stützpunkt« zu bezeichnen«. 250 WAMPACH 1,2 Nr. 39 S. 95ff.

251 Wenn PRINZ S. 201 hervorhebt: »Der rasch anwachsende Fernbesitz des Klosters in Friesland, am Niederrhein und in Franken-Thüringen unterstreicht gleicherweise die missionarische wie die politische Funktion der Abtei«, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die Besitzschenkungen in diesen Gebieten eindeutig an Willibrord zu persönlichem Eigen erfolgten und, wie die Übertragung dieser Güter 726 an Echternach durch Willibrord zeigt, klar von Schenkungen an das Kloster Echternach unterschieden waren. Man kann also auch nicht aus den Schenkungen des Herzogs Heden von 704 und 716/17 an Willibrord mit BÜTTNER S. 44f. folgern, Echternach sei »an der Vertiefung des christlichen Glaubens im main-thüringischen Gebiet während des endenden 7. Jahrhunderts und des frühen 8. Jahrhunderts« beteiligt gewesen; vgl. dazu auch unten Anm. 528. Ebenso wenig wird man mit FRITZE S. 147 von Schenkungen Karl Martells 723/34 in Friesland an Echternach sprechen können. Die von Fritze in Anschluß an BM² 41 in diesem Sinne gedeutete interpolierte Urkunde WAMPACH 1,2 Nr. 41 S. 101f. hat eine Schenkung Karl Martells zur Vorlage, die nicht Echternach, sondern die Willibrord unterstehende Kirche Velzen (Prov. Noordholland) zum Empfänger hatte, vgl. WAMPACH S. 100f. Diese Kirche ging nach dem Tod Willibrords in den Besitz von Echternach über. Schenkungen an Echternach im Saalegau, Toxandrien und Friesland setzten erst in der 2. Hälfte des 8. Jhs. ein, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 48, 84, 91 und 92 (= D Karol I 184) S. 113, 148 und 154f. Sie sind jedoch schwerlich auf eine Missionstätigkeit des Klosters in diesen Gebieten zurückzuführen, sondern dienten eher der Erweiterung des über Willibrord erhaltenen Besitzes in den betreffenden Gegenden; für das ostfränkische Gebiet vgl. unten S. 160ff. Daß Echternach unter Karl d. Gr. an der Sachsenmission beteiligt war, vgl. ANGENENDT, Willibrord S. 93f. mit Anm. 186 und 190, wird man gleichfalls kaum für eine ursprüngliche Bestimmung des Klosters für die Missionsarbeit anführen können.

gen seiner eigenen Familie anvertraute²⁵². Arnold Angenendt, der diese Zusammenhänge erstmals näher untersuchte, konnte zeigen, daß in den Beziehungen Willibrords zu Echternach eher ein starkes persönliches Moment vorherrschte und daß das Kloster für Willibrord vornehmlich als »Ort der eigenen Ruhe« galt²⁵³. Er machte weiterhin deutlich, daß Willibrord mit seiner offenkundigen Bevorzugung des monastischen Elements gegenüber dem episkopalen Standpunkt stark von Vorstellungen der irischen und northumbrischen Kirche geprägt war und mit seiner Oberhoheit über eine Reihe in den verschiedensten Diözesen gelegener Klöster und Kirchen dem Vorbild einer irischen Klosterparochia folgte²⁵⁴. Schließt man sich diesen Ergebnissen an, so wäre Echternach vor allem als wichtiger persönlicher Stützpunkt Willibrords und als zentraler Ausgangspunkt für die Verwirklichung dieser kirchlichen Vorstellungen anzusehen. Das Kloster dürfte aufgrund seiner günstigen Lage in den Kernlandschaften Austrasiens Willibrord hierfür besonders geeignet erschienen sein²⁵⁵. Missionspolitische Aufgaben waren ihm hingegen allenfalls indirekt zugeordnet²⁵⁶.

Keines der Argumente für eine Mitwirkung der Karolinger an der Gründung Echternachs oder für engere Verbindungen des karolingischen Hauses zu diesem Kloster bereits vor 704/06 hält somit näherer Überprüfung stand. Um so deutlicher aber wird erkennbar, daß Pippin II. und Plektrud erstmals im Zusammenhang mit der Übertragung des Klosters durch Willibrord in nähere Beziehung zu Echternach traten. Auf diesem Hintergrund kann auch die bloße Tatsache, daß Willibrord sein Eigenkloster dem karolingischen Haus anvertraute, nicht für besondere, in die Gründungszeit zurückreichende Verbindungen Pippins II. und seiner Familie zu Echternach sprechen.

Willibrord und Pippin II. verfolgten bei diesem Traditionsakt andere, von den Entstehungs-umständen des Klosters unabhängige Interessen. Willibrord war daran gelegen, sein Kloster Echternach, dem er persönlich eng verbunden war und das er der bischöflichen Hoheit zu entziehen suchte, durch die Bindung an eine starke weltliche Autorität in seinem künftigen Bestand zu sichern, ohne daß dabei die monastische und geistliche Prägung des Klosters verändert wurde²⁵⁷. Ihm, der seit seiner Ankunft auf dem Kontinent von Pippin II. *imperiali*

252 Vgl. ANGENENDT, Willibrord S. 93, 97f. und DENS., Pirmin (wie Anm. 152) S. 261f., der zeigen kann, daß nicht nur Willibrords zweiter Nachfolger, Abt Beornrad, sondern sehr wahrscheinlich auch dessen Vorgänger Adelbert der Verwandtschaft Willibrords angehörte.

253 Letzteren Aspekt betonte bereits W. LEVISON, *England and the Continent in the eighth century* (Oxford 1946) S. 64; ähnlich auch WAMPACH, Willibrord S. 256 und VERBIST (wie Anm. 129) S. 276, der allerdings den Missionsaufgaben den Vorrang gibt.

254 ANGENENDT, Willibrord S. 91ff., 89f.

255 Sieht man einmal von der Kirche in Antwerpen ab, für die der Zeitpunkt ihres Erwerbs durch Willibrord trotz der ausführlichen Begründung der Frühdatierung auf 692/93 durch FRITZE (wie Anm. 73) S. 102ff. mit Anm. 99 m. E. noch immer nicht völlig geklärt ist, vgl. dazu auch unten Anm. 301, so sind Kloster und Kirche in Echternach die frühesten bekannten Kirchenerwerbungen Willibrords zu persönlichem Eigen nach seiner Ankunft auf dem Kontinent.

256 Am ehesten wohl in der Weise, wie es BÜTTNER, *Mission* (wie Anm. 191) S. 463 annimmt, wenn er davon spricht, daß das Kloster auch als »geistige Pflanzstätte für die Missionsarbeit« dienen sollte. Zur materiellen Unterstützung der Mission dürfte die bescheidene Dotierung des Klosters in seiner Frühzeit hingegen kaum ausgereicht haben.

257 Über die Motive Willibrords berichtet der Echternacher Abt Thiofrid zu Beginn des 11. Jhs. in seiner *Vita Willibrordi*. Er schreibt, daß Willibrord in weiser Voraussicht aus Furcht vor *ex vicinia varias incommoditates et assidua hospicia et servicia presulum et insolentiam* bzw. aus Sorge vor Schwierigkeiten *ob longum terrarum intersticiu*m sein Kloster weder dem Trierer noch dem Utrechter Bischofssitz *voluit esse in*

auctoritate unterstützt worden war²⁵⁸, mochte es als die günstigste Lösung erscheinen, daß er die Eigentumsrechte an dem Kloster dem karolingischen *dux* übertrug, die geistliche Leitung aber sich selbst und Angehörigen seiner Familie vorbehält. Pippin II. hingegen ging es vor allem wohl darum, Echternach als ein ausbaufähiges, inmitten des zentralen Trierer Gebiets gelegenes Kloster unter seine Herrschaft zu bringen. Sein Vorgehen gegenüber Echternach entsprach seiner schon bei der Übernahme von Fleury-en-Vexin vor 706 und noch deutlicher in der Folgezeit erkennbaren Klosterpolitik, seinem Hause in größerem Umfang auch Klöster zu unterstellen und diese damit zur Festigung seiner Machtposition heranzuziehen²⁵⁹. Zugleich strebte er im Fall Echternachs – ähnlich wie dann 714 bei der Regelung für Susteren – gewiß auch an, Willibrord durch die Oberherrschaft über ein von ihm geleitetes Kloster noch stärker an das karolingische Haus zu binden²⁶⁰.

Mit einem Zusammenwirken zwischen Pippin II., Plektrud und Irmina in der Frühzeit Echternachs ist nach diesen Ergebnissen kaum mehr zu rechnen. Die Überlieferung böte selbst unter der Voraussetzung verwandtschaftlicher Beziehungen Irminas zu den Karolingern für eine derartige Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Sie deutet, wie noch zu zeigen ist, eher in entgegengesetzte Richtung.

5) Beziehungen zu den Bischöfen Basin und Liutwin

Neben einer Beteiligung der Karolinger hielt Büttner auch ein Mitwirken der Widonen an der Gründung Echternachs für wahrscheinlich. Ausgehend von der Angabe Irminas in ihrer Urkunde vom 1. November 697/98, sie habe das Kloster *pro consilio... domni Basini et domni Leotwini episcoporum* gegründet, nahm er an, der Rat zur Gründung Echternachs sei von diesen beiden, dem Verwandtschaftskreis der Widonen angehörenden Trierer Bischöfen ausgegan-

rebus materialibus subditum, sed rata concessione... (es folgt die Anm. 235 zitierte Mitteilung über die Übertragung des Klosters an die Karolinger), SS 23 S. 25 Z. 20ff. SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 314f., der diese Nachrichten unzutreffend als »eine Notiz zu den Jahren 705/06, die der Codex aureus Epternacensis überliefert«, bezeichnet, übernimmt sie inhaltlich weitgehend für die Zeit Willibrords. Ihr Quellenwert für das frühe 8. Jh. ist allerdings schwierig zu beurteilen, da die Frage der Vorlagen Thiofrids an dieser Stelle offen ist, vgl. oben Anm. 235. Selbst wenn man eine Benutzung der verlorenen Traditionsurkunde Willibrords annimmt, bleibt noch immer sehr fraglich, ob dieser Urkunde auch die Hinweise Thiofrids auf die Motive Willibrords entstammten. Andererseits aber ist auch eine pure Erfindung aus tagespolitischen Interessen nur wenig wahrscheinlich: Wohl wurden Thiofrids Angaben Ende des 12. Jhs. von Theoderich in den Auseinandersetzungen mit dem Trierer Erzbischof um die Reichsfreiheit Echternachs wörtlich zitiert, vgl. SS 23 S. 68 Z. 1ff. und WAMPACH 1,2 Nr. 215 S. 368f., doch verfügte andererseits Thiofrid selbst über gute Beziehungen zu dem zeitgenössischen Trierer Erzbischof Brun (1102–1124). Die plausibelste Erklärung scheint zu sein, daß Thiofrid, als er sich die Frage nach den Motiven Willibrords stellte, aufgrund allgemeiner Überlegungen eine Begründung für das Vorgehen Willibrords gab, mit der er den tatsächlichen Motiven wohl recht nahegekommen sein dürfte.

258 Beda V, 10 S. 299; vgl. dazu ANGENENDT, Willibrord S. 67f., 108ff.

259 Vgl. HEIDRICH S. 124ff., ANGENENDT, Willibrord S. 70ff., FRIESE S. 30 sowie insbesondere SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 305ff., 390ff., der ausgehend von den Beispielen Fleury-en-Vexin und Echternach auf breiter Quellenbasis das Bild einer umfassenden, auf den Erwerb möglichst zahlreicher Klöster ausgerichteten und »in ihren Formen bereits von Pippin dem Mittleren entwickelten systematischen Klosterpolitik« (S. 392) der Karolinger im 8. Jh. entworfen hat.

260 So auch ANGENENDT, Willibrord S. 70f.

gen²⁶¹. Hieraus wiederum schloß er auf enge Verbindungen Irminas und ihrer Familie zu den Widonen²⁶². Semmler hingegen erklärte die Beteiligung der beiden Bischöfe mit kirchenrechtlichen Vorschriften, denen zufolge Irminas Schenkungen an Willibrord der Zustimmung des zuständigen Diözesans bedurften²⁶³.

Der Hinweis Irminas auf das *consilium* beider Bischöfe wird überwiegend im Sinn eines Rates zur Klostergründung gedeutet²⁶⁴. Diese Interpretation kann sich auf die bekannte Doppelbedeutung des Wortes *consilium* als »Rat« und »Zustimmung« berufen²⁶⁵. Vom Inhalt und Kontext der zitierten Passage her wird man sich jedoch für die zweite Bedeutung des Begriffs entscheiden²⁶⁶. Irmina ließ an dieser Stelle ihrer Urkunde vermerken, daß sie, wie es kirchenrechtlich erforderlich war, die Erlaubnis des Trierer Bischofs zu der Gründung Echternachs eingeholt hatte²⁶⁷. Auf enge Beziehungen zu Basin und Liutwin und ein aktives Interesse beider an der Klostergründung wird man daraus allein nicht schließen können.

261 Hatte bereits WAMPACH 1,1 S. 137 den Begriff *consilium* an dieser Stelle in der Bedeutung von »Rat« interpretiert, so sprach BÜTTNER S. 45 von einer Gründung »auf Anraten der beiden Bischöfe« bzw. nahm an, Basin und Liutwin hätten »mit ihrem Rat unterstützende Hilfe« geleistet. Nach SCHIEFFER S. 101 soll Liutwin geradezu »den Anstoß zur Stiftung Echternachs« gegeben haben.

262 Vgl. etwa H. BÜTTNER, Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jahrhundert (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, 1954) S. 371 f. und DENS., Widonen (wie oben S. 12 Anm. 10) S. 34.

263 SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313, der ebd. Anm. 82 aber andererseits hervorhebt, Irminas erste Schenkung sei »auf ausdrücklichen Rat der Bischöfe Basinus und Liutwin« erfolgt. Dies entspricht ebenso wie seine Angabe, Irminas »Schenkungen an Willibrord bedurften daher der Zustimmung der Trierer Bischöfe, die diese auch erteilten«, nicht dem Wortlaut der ersten Irmina-Urkunde, aus dem klar hervorgeht, daß Irmina nicht die Schenkung an Willibrord, sondern die Klostergründung *cum consilio* beider Bischöfe vorgenommen hatte; ähnlich auch ANGENENDT, Willibrord S. 72 Anm. 63 und S. 74. Allenfalls die Tatsache, daß Basin und Liutwin die Schenkungsurkunde Irminas als Zeugen unterschrieben, könnte mit Semmler dahingehend gedeutet werden, daß Irmina sich zu ihrer Schenkung an Willibrord die bischöfliche Zustimmung eingeholt hatte; vgl. jedoch Anm. 269.

264 Vgl. Anm. 261.

265 Vgl. hierzu allgemein H. KRAUSE, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel (*Speculum historiae*. FS Johannes Spörl, 1965) S. 418 ff. Von den urkundlichen Erwähnungen im Zusammenhang mit Klostergründungen ist der Begriff zweifellos im Sinne von »Rat« verwandt in der Urkunde Hedens von 716/17, in der dieser mitteilt, er plane in Hammelburg *per ipsius apostolicis viri* (sc. Willibrordi) *consilium monasterium construere*, WAMPACH 1,2 Nr. 26 S. 64 f.

266 Der Hinweis auf das *consilium* findet sich in der Irmina-Urkunde an jener Stelle, an der gemeinhin in Klostergründungsurkunden die kirchenrechtlich erforderliche Zustimmung des Bischofs vermerkt wurde, vgl. oben Anm. 148. Wie sehr in diesem Zusammenhang der Begriff *consilium* die Bedeutung von *consensus* erhalten konnte, zeigt der Vergleich mit zwei für das Kloster Murbach ausgestellten Urkunden: Teilt Bischof Widegern von Straßburg 728 mit, Graf Eberhard habe es unternommen, *cum dei adiutorio et nostro consilio monasterio in suo proprio a novo edificare*, so spricht Eberhard selbst davon, er habe Murbach *cum consensu pontificum* erbaut, BRUCKNER Nr. 113 und 127 S. 53, 67. Aufschlußreich sind weiterhin PARDESSUS 2 Nr. 435 S. 234 und die Urkunden HALKIN/ROLAND 1 Nr. 2 und 6 S. 7 und 21, die einen synonymen Gebrauch von *consilium* und *consensus* erkennen lassen.

267 So auch ANGENENDT, Willibrord S. 90 mit Anm. 171. Zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen vgl. SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 314 und 382 sowie H. MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (= Beitr. z. Gesch. u. Quellenkunde d. Mittelalters 1, 1975) S. 528. Weder mit dem Wortlaut der Urkunde noch mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist die von FRIESE S. 30 vorgeschlagene Deutung als »Intervention der Trierer Bischöfe bei Irminas erster Schenkung an Willibrord« zu vereinbaren.

Anhaltspunkte dafür, daß Irmina in der Tat beiden Bischöfen näher stand, ergeben sich hingegen von anderer Seite.

Basin und Liutwin sind in vier der fünf erhaltenen Irmina-Urkunden als Zeugen genannt. Nicht nur in den die Gründung und Anfangsdotierung Echternachs betreffenden Urkunden, sondern auch bei Schenkungen persönlicher Eigengüter Irminas an Willibrord leisteten sie Zeugenhilfe²⁶⁸. Dies ist wohl kaum mit kirchenrechtlichen Erfordernissen zu erklären²⁶⁹. Weiterhin fällt auf, daß Irmina ihre Urkunden im Unterschied zu anderen Förderern Willibrords nicht von Schreibern aus dessen Umgebung²⁷⁰, sondern von dem in Trier tätigen *amanuensis* Huncio bzw. von dessen Stellvertreter Warembert ausfertigen ließ²⁷¹. Als Zeugen traten jeweils Geistliche auf²⁷². Den Presbyter Warembert als Schreiber und denselben Kreis

268 Vgl. die Urkunde Irminas von 699 Juli 1, WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 26. In der Urkunde von 704 Mai 8 wird nur Bischof Basin als Zeuge genannt, ebd. Nr. 9 S. 32. Mit WINHELLER (wie Anm. 69) S. 86 ist es aber sehr wahrscheinlich, daß bei der Erwähnung eines *Leodoinus presbiter* in der anschließenden Zeugenreihe derselben Urkunde die Bezeichnung *presbiter* ein Versehen des Abschreibers ist und daß sich die Nennung auf Bischof Liutwin bezieht. Dies um so mehr, als ein *presbiter* Leodoin unter den demselben Personenkreis entstammenden Zeugen in der Urkunde Bischofs Liutwins von 706 nicht begegnet, vgl. Anm. 272. Irminas zweite Schenkung von 704 Mai 8 wurde weder von Basin noch von Liutwin bezeugt, vgl. WAMPACH Nr. 10 S. 34.

269 So SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 313f. mit Anm. 90, der hervorhebt, daß Irmina »als Äbtissin von Oeren der Hoheit der Bischöfe von Trier« unterstand, weiter folgert, daß »ihre Schenkungen an Willibrord... daher der Zustimmung der Trierer Bischöfe« bedurften, und dementsprechend die bischöfliche Zeugenhilfe im Sinne eines Konsenses deutet. Diese Erklärung wäre plausibel vor allem für die Schenkung Echternachs mit Zubehör, sofern man es für wahrscheinlich hält, daß es sich hierbei um Güter handelte, die ursprünglich in den Besitz Oerens übergehen sollten, vgl. oben S. 43f. mit Anm. 52. Doch bedurfte es bei der Übertragung dieser Besitzungen an Willibrord im Unterschied zu der Klostergründung selbst nicht einmal mehr der Zustimmung der Oereener Nonnen. Bei den übrigen Schenkungsgütern an Willibrord handelte es sich eindeutig um persönliche Eigengüter Irminas, über die sie frei verfügen konnte. Daß sie ihre Entscheidung über diese Besitzungen von der bischöflichen Zustimmung abhängig machte, ist wenig wahrscheinlich.

270 Dies gilt allerdings nur mit der Einschränkung, daß sich die Karolinger in ihren Urkunden für Willibrord ihrer eigenen Kanzlei bedienten und daß die übrigen Schenkungen an Willibrord im Trierer Gebiet nur in Regestform ohne Eschatokoll überliefert sind. Die Möglichkeit, daß auch die eine oder andere dieser Urkunden von Trierer Schreibern verfaßt wurde, ist nicht auszuschließen.

271 Der Presbyter Warembert verfaßte die zweite der beiden Urkunden Irminas von 704 Mai 8, und zwar *ex permisso senioris mei Huncionis presbiteri et ammanuense*, WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 34.

272 Es handelt sich in sämtlichen Urkunden um einen relativ gleichbleibenden Personenkreis. Bei einer Reihe dieser Personen ist, wohl im Zuge der Übertragung der Urkunden in den Liber aureus Ende des 12. Jhs., der geistliche Titel weggefallen. In den Vergleich der Zeugenlisten ist auch die Zeugenreihe der Schenkungsurkunde Bischofs Liutwins von 706 einzubeziehen (im Folgenden L), vgl. zu ihr Anm. 273. Es ergibt sich deutlich, daß sämtliche Zeugen geistlichen Standes waren. Es werden genannt: *Theodefridus presbiter* Nr. 3 (= *Theodefridus* Nr. 4), *Waltarius diaconus* Nr. 3, 6, 9 (= *Waltharius* Nr. 4 und möglicherweise *Unalterinus diaconus* L), *Garibertus presbiter* Nr. 3 (= *Garibertus* Nr. 4, 9), *Audobertus presbiter* Nr. 3 (= *Audobertus* Nr. 4, 6), *Bertuinus diaconus* Nr. 6 (= *Bertwinus* Nr. 4, *Bertinus* L), *Gansbertus* (korrupt für *Gausbertus*) *diaconus* L (= *Gaucebertus* Nr. 9, 10, *Gazebertus* Nr. 4), *Trasebertus* Nr. 9 (= *Traseberictus* Nr. 4, *Transberictus* Nr. 6), *Dagoinus* Nr. 9, 10, *Radobertus* Nr. 9, 10, *Magnobertus* Nr. 9, 10, *Quitarius* Nr. 9 (= wohl *Quitarius* Nr. 10). Die übrigen 14 Zeugen, von denen für sechs ein geistlicher Titel überliefert ist, treten jeweils nur einmal auf. Wenngleich nicht auszuschließen ist, daß der eine oder andere dieser Geistlichen möglicherweise der Familie Irminas angehörte, so sind die Zeugenlisten doch für die Frage nach der Verwandtschaft Irminas nicht auswertbar. Wenn W. METZ in seiner Rezension von LINDNER (HJb. 93, 1973) S. 414 als Indiz für Verwandtschaftsbeziehungen zwischen der Familie

von Klerikern als Zeugen zog auch Bischof Liutwin für seine 706 ausgestellte Schenkungsurkunde an St. Eucharius in Trier heran²⁷³. Die Vermutung liegt nahe, daß Schreiber wie Zeugen zum Umkreis des Trierer Bischofs gehörten und überwiegend dem Domklerus entstammten²⁷⁴. Wenn Irmina sich für ihre an Willibrord und Echternach gerichteten Urkunden an diesen Personenkreis wandte und auch bei privaten Schenkungsakten die Zeugenhilfe Basins und Liutwins erhielt, so darf dies als deutlicher Hinweis darauf gelten, daß sie beiden Bischöfen nahestand und deren Entgegenkommen, wenn nicht sogar Unterstützung bei ihrer Förderung Willibrords erlangt hatte.

Zu einem Teil allerdings läßt sich das Wohlverhalten Basins und Liutwins gewiß auch mit der Person Willibrords erklären. Bereits oben wurde erwähnt, daß Willibrord zu Bischof Basin wohl ein gutes Verhältnis hatte²⁷⁵. Dies dürfte sich auf die Einstellung Basins und Liutwins gegenüber Echternach ausgewirkt haben, das als persönliches Eigenkloster eines landfremden Missionsbischofs, unweit des zuständigen Bischofssitzes gelegen, in kirchenrechtlicher Hin-

Irminas und des Herzogs Heden anführt, daß Irmina in der Echternacher Überlieferung »mit der regelmäßigen Zeugenschaft eines Gozbert, der den Namen des Vaters Hedens trägt« vorkomme, so entbehrt dieses Argument, das sich auf den Diakon *Gaucebertus* bezieht, jeglicher Beweiskraft.

273 BEYER 1 Nr. 7a S. 9f. Die Urkunde wurde wohl im 11./12. Jh in ihren dispositiven Teilen verfälscht. Das Eschatokoll mit der Zeugenliste ist aber, wie der Vergleich mit den Irmina-Urkunden zeigt, weitgehend in seinem ursprünglichen Wortlaut überkommen, vgl. EWIG, Trier S. 135 mit Anm. 140 und F. PAULY, Die ältesten Urkunden für die Trierer Kirche St. Eucharius und ihre Bedeutung für die Frühgeschichte der Abtei (Kurtrierisches Jb. 8, 1968) S. 12f. Zu Spuren des frühmittelalterlichen Formulars auch im Kontext vgl. unten Anm. 415. Zurückhaltender äußert sich hingegen HEIDRICH S. 209 Anm. 645.

274 H. BRESSLAU, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht (Forsch. z. dt. Gesch. 26, 1886) S. 36f. und in Anschluß daran WAMPACH 1,1 S. 306f. schlossen aus der Tatsache, daß Huncio die Urkunden von 697/98 *rogante et iubente* bzw. *iubente domina mea Irmina* (Nr. 3,4), die von 699 und 704 aber nur mehr *rogante et iubente Ermina* bzw. *rogante domina Irmina* (Nr. 6 und 9) anfertigte, darauf, daß Huncio zunächst als Eigenpriester im Dienste Irminas gestanden habe, dann aber zum öffentlichen Gerichtsschreiber aufgestiegen sei. Der Aufstieg Huncios wäre demnach in der Zeit zwischen Dezember 697/98 und Mai 699 anzusetzen, wobei auffällt, daß Huncio sich in keiner der Urkunden Irminas als *amanuensis* titulierte. Auch in der von ihm angefertigten Urkunde vom 8. Mai 704 bezeichnet sich Huncio nur als *presbiter*, während der Schreiber Warembert, der Irminas zweite Urkunde dieses Tages schrieb, in deren Schreiberzeile vermerkt: *ex permissio senioris mei Huncionis presbiteri et ammanuense*. Die These, Huncio sei Irminas Eigenpriester gewesen, aus chronologischen Gründen bereits wenig wahrscheinlich, beruht, da nach H. ZATSCHEK, Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts (MIÖG 42, 1927) S. 222f. auch dem Wort *iubente* kein ausschlaggebender Wert beizumessen ist, somit allein auf der Angabe *domina mea* von 697/98, die man aber gleichfalls nicht überbewerten sollte. Da auch der Kreis der Zeugen stets gleich blieb, verliert diese These weiter an Wahrscheinlichkeit. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Huncio bereits 697/98 seine später bezeugte Stellung innehatte. Ob aus dem Titel *amanuensis* auch in den östlichen Reichsgebieten mit dem Großteil der Forschung auf eine Tätigkeit als öffentlicher Schreiber geschlossen werden kann, ist nach HEIDRICH S. 211 »sehr zweifelhaft«. Die regelmäßige Zeugenschaft von Geistlichen und die Tätigkeit Waremberts und Huncios auch für Bischof Liutwin deuten in jedem Fall aber darauf hin, daß beide in ihrer Funktion als Schreiber dem Bischof und dem Domklerus von Trier nahestanden. Weist man sie und deutlicher noch die geistlichen Zeughelfer Irminas und Liutwins dem Umkreis des Trierer Bischofs zu, so wäre hier vielleicht ein früher indirekter Beleg für eine Klerikergemeinschaft an der Trierer Bischofskirche zu sehen, für die, wie R. SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (= Bonner Hist. Forsch. 43, 1976) S. 141 zeigt, sichere Zeugnisse erst vergleichsweise spät mit dem Ende des 9. Jhs. einsetzen.

275 Vgl. oben S. 46 mit Anm. 67.

sicht eine gewisse Sonderstellung einnahm. Bei der Übertragung Echternachs zu persönlichem Eigen an Willibrord durch Irmina verzichteten Basin und Liutwin auf Ansprüche, die ihnen kirchenrechtlich zustanden²⁷⁶. Sollten die Nachrichten über die Weihe der Echternacher Klosterkirche durch Willibrord zutreffen, so gewährten beide Bischöfe darüber hinaus mit der freien Wahl des Weihenden Bischofs Willibrord ein Recht, das einen wesentlichen Bestandteil der sogenannten »großen Freiheit« in den bischöflichen Privilegien für irofränkisch geprägte Klöster ausmachte²⁷⁷. Daß Willibrord 704/06 sein Kloster durch die Übertragung an Pippin II. etwaigen bischöflichen Eingriffen für die Zukunft zu entziehen und dadurch in seinem künftigen Bestand zu sichern suchte, steht der Annahme eines guten Einverständnisses mit Basin und Liutwin nicht entgegen. Bei diesem Schritt Willibrords dürfte es sich eher um eine weiter vorausschauende Maßnahme gehandelt haben.

Nach diesen Beobachtungen ist durchaus davon auszugehen, daß die beiden Bischöfe Basin und Liutwin der Äbtissin Irmina, ihrer Klostergründung in Echternach und Willibrord wohlwollend gegenüberstanden²⁷⁸. Das Kloster in Echternach unterstützten sie darüber hinaus zumindest in der Weise, daß sie seinen ersten Urkunden durch ihre Zeugenhilfe erhöhte Rechtskraft verliehen. Mit einer aktiven Beteiligung an den klösterlichen Anfängen ist aber entgegen Büttner kaum zu rechnen. Ebenso wenig wird man aus der Tatsache, daß sich Basin und Liutwin in Belangen ihrer bischöflichen Amtsgewalt entgegenkommend gegenüber Irmina zeigten, weitergehende Schlüsse auf enge Verbindungen zwischen der Familie Irminas und den Widonen ziehen wollen.

Zusammenfassung

Die ältesten urkundlichen Zeugnisse lassen übereinstimmend erkennen, daß das Kloster Echternach erst in den Jahren 697 oder 698 mit dem Ziel einer Übertragung an Willibrord errichtet wurde. Es ergeben sich keinerlei zwingende Anhaltspunkte dafür, daß Irmina, wie mehrfach angenommen, schon vor 697/98 und unabhängig von Willibrord in Echternach eine kleinere klösterliche Niederlassung für iroschottische Mönche gegründet und diese als eine bereits länger bestehende Anstalt Willibrord zum weiteren Ausbau übertragen habe. Über die Vorgeschichte, die Motive und den Ablauf der Klostergründung in Echternach läßt sich nach den vorangegangenen Einzeluntersuchungen vielmehr folgendes Bild zeichnen.

Bereits einige Zeit vor 697/98 war es zwischen Willibrord, der auch zu anderen kirchlichen Kreisen Triers Verbindungen anknüpfte, und der Äbtissin Irmina und ihrem Kloster Oeren zu engen Beziehungen gekommen. Irmina und ihr Kloster erhielten mehrfach geistliche Hilfe von Seiten Willibrords. Willibrord seinerseits hatte bald nach seiner Ankunft auf dem Kontinent damit begonnen, Landbesitz zu persönlichem Eigen zu erwerben und beabsichtigte offensichtlich, eine Reihe von Kirchen und Klöstern nach dem Vorbild einer irischen Klosterfamilie unter seiner Oberherrschaft zu vereinen. Die Vermutung liegt nahe, daß er, als Irmina die Bereitschaft äußerte, ihm zum Dank für die erwiesenen Dienste materielle Unterstützung zukommen zu lassen, den Plan zur Gründung eines Klosters in dem politisch sicheren Trierer Gebiet faßte

276 Zu den entsprechenden kanonischen Bestimmungen vgl. zuletzt die Erläuterungen von SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 379 ff., bes. S. 382 ff.

277 Vgl. oben S. 73 mit Anm. 188.

278 Bemerkenswert bleibt, daß von beiden Bischöfen nur Basin in dem Kalender Willibrords verzeichnet ist, vgl. oben Anm. 67. Doch sollte man dies nicht überbewerten. Zu einer möglichen Erklärung vgl. unten Anm. 288.

bzw. die Möglichkeit nutzte, entsprechende ältere Vorhaben zu realisieren. Die Nachbarschaft Triers bot sich um so mehr an, als Willibrord mit dem Wohlwollen der Trierer Bischöfe Basin und Liutwin rechnen konnte. Als Ort für die Klostergründung wurde Echternach vorgesehen, wo Irmina einen Teil der *villa* als Erbgut besaß. Irmina stellte diese Besitzungen nebst einem kleineren Weinberg zur Verfügung, ließ die Kirche und die Klostergebäude errichten und bemühte sich um den Erwerb liturgischen Geräts. Ende des Jahres 697 oder 698 übertrug sie Echternach Willibrord zu persönlichem Eigen und verbriefte dem Kloster in einer getrennten Urkunde seine Gründungsdotierung. Willibrord, der wohl den Anstoß zu der Klostergründung gegeben hatte und der als Eigenklosterherr zugleich auch die geistliche Leitung übernehmen sollte, führte die ersten Mönche zusammen, bestimmte die monastische Ausrichtung seines Klosters und nahm aller Wahrscheinlichkeit nach auch selbst die Weihe der Klosterkirche vor. Wie Irmina der materielle Anteil an der Klostergründung zufiel, so wird man Willibrord als den geistlichen Gründer ansehen dürfen. Beider Zusammenwirken bei den Anfängen Echternachs erklärt, weshalb in der zeitgenössischen Überlieferung sowohl Irmina als auch Willibrord als Gründer bzw. Erbauer des Klosters bezeichnet werden konnten.

Vor allem persönliche Motive waren es also, die zur Gründung Echternachs durch Irmina und Willibrord führten. Politische oder missionspolitische Aufgaben waren dem Kloster in seiner Frühzeit nicht zugeordnet. Auch ist eine Beteiligung anderer Personenkreise an der Klostergründung weder erkennbar noch wahrscheinlich. Daß die Karolinger, wie mehrfach angenommen, bei den Anfängen Echternachs eine entscheidende Rolle gespielt hätten, wird man ausschließen müssen. Sie traten erstmals 704/06 in nähere Verbindung zu dem Kloster. Einzige Gönnerin Echternachs bis dahin scheint Irmina gewesen zu sein, die ihrer Gründung und deren Vorsteher Willibrord noch über Jahre hinweg eng verbunden blieb. Den Gründungsbedingungen mochte es entsprechen, daß Echternach in seiner ersten Zeit eher ein kleineres Kloster war, das sich kaum von den meisten der anderen Klostergründungen auf dem Kontinent für insulare oder diesen nahestehende Geistliche abgehoben haben dürfte. Sein Aufschwung zu einer der angesehensten und reichsten Abteien des Maas-Mosel-Gebiets setzte erst nach dem Übergang an die Karolinger ein. Rückschlüsse auf eine entsprechende Stellung bereits vor 704/06 sind aus seiner späteren Bedeutung nicht zu gewinnen.

Zur Person Irminas lassen die geschilderten Vorgänge vor allem erkennen, daß Irmina – wie schon die Beobachtungen zu ihrem Oererer Abbatat zeigten – einer Familie aus der Führungsschicht des Trierer Gebiets entstammte. Obgleich Irmina bereits ihrem Kloster Oeren beträchtliche Besitzungen überlassen hatte, war sie noch immer in der Lage, aus eigenen Mitteln selbst ein Kloster erbauen zu lassen und es mit einer angemessenen Ausstattung an Grundbesitz und liturgischem Gerät aus Edelmetall zu versehen. Dies setzte wirtschaftliche Möglichkeiten voraus, über die nur sozial führende Familien verfügten. Irminas angesehene Stellung in Trier kennzeichnet es, daß es der Äbtissin gelang, die Trierer Bischöfe Basin und Liutwin nicht nur dazu zu bewegen, der Gründung Echternachs zuzustimmen, sondern auch deren weitere rechtliche Unterstützung für ihre Vorhaben in Echternach zu erhalten. Ihre großzügige Förderung Willibrords bestätigt zum einen das Bild Irminas als einer den angelsächsischen Vorstellungen stark aufgeschlossenen Äbtissin. Zum anderen wird deutlich, wie sehr Willibrord auch bei anderen Adelskreisen des Maas-Mosel-Gebiets neben den Karolingern Rückhalt fand.

Insgesamt aber stellen sich die Anfänge Echternachs wesentlich bescheidener dar, als dies in der Forschung gemeinhin angenommen wird. Um so deutlicher jedoch wird der Hintergrund

erkennbar, auf dem die Vorgänge von 704/06 zu sehen sind. Sie wiederum werfen ein bezeichnendes Licht auf die Beziehungen zwischen Irmina von Oeren und den frühen Karolingern.

Echternach war bis zum Jahr 704/06 ein persönliches Eigenkloster des in Utrecht residierenden angelsächsischen Missionsbischofs Willibrord. Es galt als Gründung Irminas, die als eine Angehörige der Trierer Führungsschicht enge Verbindungen zu dem von ihr gestifteten Kloster unterhielt. Mit seiner Unterstellung unter den Schutz und die Herrschaft Pippins II., wohl im Frühjahr 706, ging Echternach in das Obereigentum der Karolinger über. Die geistliche Leitung durch Willibrord und Angehörige seiner Familie sowie die bisherige monastische Prägung des Klosters blieben dabei garantiert. Willibrord sah in dieser Regelung wohl den günstigsten Weg, den Bestand seines Klosters auf die Dauer zu sichern. Für den karolingischen *dux* hingegen ging es vorrangig darum, dieses inmitten des zentralen Trierer Gebiets gelegene und von zahlreichen Besitzungen seines Hauses umgebene Kloster²⁷⁹ in seine Hand zu bringen.

Pippin II. und Plektrud setzten sich als die neuen Eigentümer des Klosters schon bald nach dessen Erwerb für eine geänderte Version von den klösterlichen Anfängen Echternachs ein. Nicht mehr Irmina galt nun als Gründerin, sondern Willibrord, den sie, sich auf den geistlichen Anteil Willibrords an der Gründung Echternachs berufend, nun als den Erbauer ihres Klosters bezeichneten. Von dem *monasterium nostrum* Echternach teilten sie mit, es sei *in re proprietatis nostre* erbaut. Diese Ländereien bildeten einen Teil der in demselben Zusammenhang erwähnten *illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit*. Die besondere Betonung der Eigentumsrechte an dem Grund und Boden des Eigenklosters und die Tatsache, daß Irminas entscheidender Anteil an der Klostergründung verschwiegen wurde, entsprechen einander. Beides richtete sich gegen Ansprüche, die nach dem Übergang Echternachs an Pippin II. möglicherweise von anderer Seite erhoben werden konnten. Die Vermutung liegt nahe, daß hiermit vor allem einem Eingreifen Irminas und Angehöriger ihrer Familie vorgebeugt werden sollte, jenes Personenkreises also, dem – vertreten durch Irmina – Willibrord die Gründung und die bisher alleinige Förderung seines Klosters verdankte.

Schon vor der Übertragung des Klosters hatten Pippin II. und Plektrud von einem kurz darauf verstorbenen Theodard jene Besitzhälfte in Echternach erworben, von der Irminas Anteil abgespalten worden war. Theodard war, wie unten zu zeigen ist, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein naher Verwandter Irminas²⁸⁰. Die näheren Umstände seiner Besitzübergabe an die Karolinger sind ungeklärt. Deutlich ist aber zweierlei: Zum einen verzichtete mit Theodard ein Mitglied jenes Personenkreises auf seine Rechte in Echternach, dessen Angehörige gleichfalls Interesse an dem in diesem Ort befindlichen Kloster hätten haben können. Zum anderen übertrugen Pippin II. und Plektrud die von Theodard erworbenen Güter dem Kloster erst zu einem Zeitpunkt, als dieses bereits in ihrer Hand war. Ob in dem Verhalten Pippins gegenüber Theodard ein planmäßiges Vorgehen zu erkennen ist, das auf eine weitgehende Hinausdrängung der Angehörigen Irminas aus dem Ort und auch dem Kloster Echternach abzielte, mag dahinstehen. Für engere Beziehungen der Karolinger zu Irmina dürften die geschilderten Vorgänge jedoch kaum sprechen.

279 An dieser Stelle möge lediglich der Hinweis genügen, daß in der nordöstlich an Echternach angrenzenden Gemarkung Bollendorf umfangreiche Güter Pippins II. gelegen waren, vgl. dazu unten Anm. 448 und S. 275 f. mit Anm. 426 und 428.

280 Vgl. unten S. 126 ff.

Wie sich Irmina, die wohl noch 706 am Leben war²⁸¹, zu dem Übergang des von ihr für Willibrord gegründeten Klosters an Pippin II. verhielt, muß offenbleiben. Sie hatte mit ihrer Schenkung von 697/98 jeglichen Rechtsanspruch auf Echternach verloren. Der Traditionsakt von 704/06 bedurfte in keiner Weise ihrer Zustimmung. Andererseits aber hatte Irmina bis in das Jahr 704 sehr enge Beziehungen zu ihrer Gründung und zu Willibrord unterhalten. Es ist schwer vorstellbar, daß die Inbesitznahme des Klosters in der Weise, wie sie Pippin II. praktizierte, mit wohlwollendem Einverständnis Irminas und ihrer Familie stattfand.

Der Wechsel von 704/06 prägte mit der Zurückdrängung Irminas aus der Frühgeschichte Echternachs auch das künftige Bild von den Anfängen des Klosters²⁸². Die auffallende Tatsache, daß Irmina bereits in der Echternacher Tradition des 8. Jahrhunderts keine erkennbare Rolle mehr spielte, findet ihre wesentliche Erklärung außer in dem rasch aufblühenden Heiligenkult Willibrords in Echternach vor allem wohl in den geschilderten Maßnahmen Pippins II.²⁸³. Welch geringes Ansehen die Gründerin des Klosters und große Gönnerin Willibrords schon in der unmittelbaren Folgezeit in Echternach besaß, zeigt etwa Alkuins Vita Willibrordi von 785/97, die, über weite Teile hin auf der Echternacher Lokalüberlieferung beruhend²⁸⁴, mehrfach über Echternach und Oeren berichtet, Irmina jedoch an keiner Stelle erwähnt²⁸⁵. Auf diesem Hintergrund erscheint es als eine verlockende Hypothese, auch das Fehlen von Irminas Namen in dem Kalendar Willibrords auf die Vorgänge von 704/06 zurückzuführen. Das Kalendar, für Willibrords persönlichen Gebrauch bestimmt, vermerkt u. a. auch die Todestage zahlreicher Willibrord nahestehender Personen²⁸⁶. Obgleich es nicht als Totenbuch angelegt wurde, muß doch überraschen, daß ein Eintrag zu Irmina fehlt, daß andererseits aber die Namen und Todestage ihrer Oerer Nachfolgerin Anastasia und des Bischofs Basin von Trier verzeichnet sind²⁸⁷.

281 Vgl. oben S. 37 mit Anm. 15.

282 Die offizielle Version in den Karolinger-Urkunden des 8. Jhs. lautete: (*monasterium*), *quod sanctus Willibrordus episcopus suo opere edificavit*, vgl. etwa DD Karol I 30, 48 und 70 S. 42, 68 und 101. Dem entsprach es, wenn Echternacher Schreiber in Privaturkunden vermerkten: *monasterium...*, *quod ipse dompnus Willib(yordus) construxit*, so etwa WAMPACH 1,2 Nr. 88 S. 152 (783/84). Die Weiterentwicklung der Tradition wird aus D O I 427 S. 580 (973) erkennbar: *monasterium...*, *quod ipse (sc. Willbrordus) a piissimo rege Pippino datis prediis construxerat*. Unter Benutzung der zeitgenössischen Urkunden und zweifellos unter dem Einfluß der aufblühenden Heiligenverehrung Irminas erwähnte ein gutes Jahrhundert später Thiofrid immerhin die Landschenkungen Irminas in Echternach an Willibrord, SS 23 S. 23 Z. 23 f. und S. 49 Z. 34 f. Ende des 12. Jhs. schließlich sprach Theoderich, diese Tradition weiter ausschmückend, von einer Mitwirkung der *beata virgo Irmina* bei der Gründung Echternachs, vgl. oben Anm. 192 sowie auch Anm. 242.

283 Daß die Hervorhebung des angesehenen geistlichen Klostergründers andernorts durchaus nicht zu einer völligen Zurückdrängung des weltlichen Stifters führte, wie sie bei Echternach zu beobachten ist, zeigt als aufschlußreiches Beispiel der oben Anm. 193 zitierte Passus über die Anfänge des Klosters Murbach in der Bestätigungsurkunde Theoderichs IV. von 728.

284 Vgl. LEVISON (wie Anm. 141) S. 96.

285 Zu seinen Angaben über die klösterlichen Anfänge von Echternach vgl. oben S. 72 mit Anm. 183.

286 Vgl. WILSON S. XXIff. und FRITZE (wie Anm. 73) S. 101.

287 WILSON S. XXIII wertet das Fehlen Irminas, deren Namen ansonsten mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei, geradezu als Indiz dafür, daß das Kalendar nicht als Totenbuch dienen sollte. Ähnlich betont ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 232 Anm. 8 unter Hinweis auf Irmina, daß es problematisch sei, aus dem Fehlen eines Namens in dem Kalendar weitgehende Schlüsse auf das Verhältnis der betreffenden Person zu Willibrord zu ziehen. Als sichere Beispiele hierfür dürfen Wilfrid und Egbert gelten, die als Personen aus der engsten Umgebung Willibrords nicht in dessen Kalendar vermerkt sind, vgl. WILSON S. XXIII.

Die einzelnen Hinweise scheinen, ohne daß sie damit überbewertet sein sollen, übereinstimmend darauf hinzudeuten, daß es im Zusammenhang mit dem Übergang Echternachs an die Karolinger zu Spannungen gekommen war²⁸⁸. Pippin II. ging es wesentlich darum, das günstig gelegene Kloster, hinter dem, vertreten durch die Person Irminas, trotz der Übertragung an Willibrord noch immer eine andere führende Familie des Trierer Gebiets stand, in seine Hand zu bringen. Hierzu nutzte er die Sonderstellung Echternachs als Eigenkloster eines landfremden Missionsbischofs und bewog Willibrord, der seinerseits Interesse an einer solchen Regelung besaß, ihm und seinem Haus das Kloster in einem – entsprechend honorierten – Tradierungsakt zu übereignen. Verbunden damit waren Maßnahmen, mit denen Irmina und ihre Familie in rechtlicher Hinsicht wie auch im Bewußtsein der Zeitgenossen weitgehend aus Echternach wie auch aus dem Bild der klösterlichen Frühgeschichte hinausgedrängt werden sollten. Es ist nicht undenkbar, daß es in diesem Zusammenhang auch zu einer Entfremdung zwischen Irmina und Willibrord kam. Dies würde das auffällige Schweigen zur Person Irminas in der Echternacher Überlieferung noch weiter verständlich machen.

Die zuletzt vorgetragenen Folgerungen können kaum mehr als Vermutungen darstellen. Sicher hingegen ergibt sich aus den Vorgängen von 704/06 – hält man sich zugleich die Gründungsgeschichte Echternachs vor Augen –, daß mit engeren Beziehungen zwischen Irmina und den frühen Karolingern, zumindest zu diesem Zeitpunkt, nicht zu rechnen ist. Eher war das Gegenteil der Fall. Dieses Ergebnis wird von der Frage verwandtschaftlicher Verbindungen nicht berührt.

II. Zur Gleichsetzung Irminas mit der Schenkerin Ymena

Die im vorangehenden Abschnitt gewonnenen Aussagen zur Person Irminas von Oeren beruhen auf Zeugnissen, die überwiegend zeitgenössisch sind und sich unzweifelhaft auf Irmina beziehen. Weitere Nachrichten dieser Art liegen nicht vor. Die Angaben der jüngeren Trierer Tradition betreffen zwar gleichfalls unmittelbar Irmina, besitzen aber aufgrund ihrer besonderen Entstehungsumstände nur geringen personengeschichtlichen Aussagewert. Sucht man die überaus schmale Quellengrundlage zu verbreitern, so ist zu prüfen, inwieweit Irmina mit

Dennoch bleibt nach dem Vergleich mit den Einträgen anderer Personen aus dem Trierer Umkreis – wengleich unter Vorbehalten – doch zu erwägen, ob die Übergang Irminas nicht andere als nur äußere Gründe hatte.

288 Ähnlich auch FRIESE S. 29f., der als Ursache jedoch unzutreffend Streitigkeiten zwischen Irmina und Pippin II. um das Eigentumsrecht an der Echternacher Kirche und dem Kloster angibt, vgl. oben Anm. 234. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die Trierer Bischöfe, die bis 704 Echternach wohlwollend gegenüberstanden und zu den Willibrord und sein Kloster betreffenden Rechtsgeschäften herangezogen wurden, bei den entscheidenden Vorgängen von 706 in geradezu auffälliger Weise ausgeklammert wurden. Nicht der Trierer Bischof wohnte diesen Akten bei, sondern die Bischöfe von Tongern-Maastricht, Toul (?) und Beauvais (?), vgl. ANGENENDT, Willibrord S. 74. Noch deutlicher erkennbar würde der Affront gegen den zuständigen Diözesan, wenn man mit ANGENENDT S. 73 ff. annimmt, daß es sich bei der außerhalb der Bischofsstadt zusammengerufenen feierlichen Versammlung um eine synodal-ähnliche Zusammenkunft unter der Leitung Pippins II. gehandelt hatte. Es ist schwer vorstellbar, daß diese Vorgänge die Zustimmung Bischof Liutwins – Basin war um 705 gestorben – finden konnten. Eher ist mit seinem Widerstand und damit verbunden auch mit einer Entfremdung von Willibrord zu rechnen, die gleichfalls das Fehlen seines Namens in dem Kalender erklären könnte.

gleichzeitig bezeugten Personen gleichen Namens, für die weiterführende Zeugnisse überliefert sind, identifiziert werden kann. Als nahezu einziger Ansatzpunkt hierfür bietet sich das Regest der Schenkungsurkunde einer Ymena von 704 an, das Ende des 12. Jahrhunderts im Echternacher Liber aureus überliefert ist. Die Urkunde selbst ist nicht mehr erhalten. Die Kurzfassung hat folgenden Wortlaut: *Anno X Childeberti Ymena, Deo sacrata, et Attala atque Crodelindis, filie ipsius, dederunt viro Dei (sc. sancto Willibrordo) portionem suam in villa Cabriaco et in villa Bedelinga, que eis a parentibus suis provenit*²⁸⁹.

Die Forschung hat diese Nachricht nahezu einhellig auf Irmina von Oeren bezogen. Ausgehend von der Annahme, daß die Personennamen *Irmina* und *Ymena* identisch seien und daß es sich bei dem Ort *Bedelinga* um das von Irmina vergabte Badelingen handelte, hoben erstmals Halbedel und Wampach hervor, Irmina und Ymena seien zweifellos personengleich gewesen²⁹⁰. Die weitere Forschung hat sich, soweit sie diese Gleichsetzung nicht lediglich übernahm²⁹¹, um zusätzliche Argumente bemüht. So sah zuletzt Hlawitschka ein wichtiges Indiz auch darin, daß sowohl Irmina wie Ymena geistlichen Standes waren²⁹². Bedenken äußerte allein Theresia Zimmer, die darauf hinwies, daß *Irmina* und *Ymena* »zwei wesentlich unterschiedliche Namensformen« seien und daß Ymena im Gegensatz zu Irmina nicht als *abbatissa* bezeichnet werde. Doch maß sie diesen Einwänden angesichts der übrigen Argumente Wampachs nur geringe Bedeutung bei und setzte sich um so entschiedener für die allgemein vorherrschende Auffassung einer Personenidentität ein²⁹³.

Für die Kenntnis allein der Person Irminas vermag die Gleichsetzung mit der Schenkerin Ymena nur wenig beizutragen. Über das bereits Bekannte hinaus wäre lediglich mit *Cabriaco* (wohl Köwerich)²⁹⁴ der Hinweis auf ein weiteres elterliches Erbgut Irminas gewonnen. Zentrale Bedeutung kommt der Frage der Personengleichheit hingegen für das Bild von den verwandtschaftlichen Beziehungen Irminas zu. Bezieht man das Regest zu 704 auf Irmina, so wäre es – abgesehen von den wenig weiterführenden Nachrichten über Irminas namentlich nicht bekannte Eltern und die *consobrina* Irmintrud²⁹⁵ – das einzige Zeugnis, in dem unmittelbar von Familienangehörigen Irminas die Rede ist. Entsprechend knüpfen nahezu sämtliche Versuche einer genealogischen Einordnung Irminas an den Nachrichten über die Schenkerin Ymena an. Die vorherrschende Auffassung, Irmina sei die Mutter Adelas von Pfalzel und Plektruds, der Gattin Pippins II., gewesen, und – von hier ausgehend – die gesamte Rekonstruktion der »Hugobert-Irmina-Sippe« beruhen wesentlich auf der Voraussetzung, daß Irmina mit Ymena identisch war²⁹⁶.

Die Gleichsetzung Irminas und Ymenas bildet also ein zentrales Bindeglied für eine Reihe von weitreichenden genealogischen Verknüpfungen. Auf diesem Hintergrund gewinnt die

289 SS 23 S. 55 Z. 26 = WAMPACH 1,2 Nr. 12 S. 37.

290 HALBEDEL S. 16 mit Anm. 13; ausführlicher in der Begründung WAMPACH, Grundherrschaft S. 15.

291 Erstmals zustimmend bei seiner sonstigen Zurückhaltung gegenüber den genealogischen Ergebnissen Wampachs äußerte sich W. LEVISON, SS rer. Merov. 7 S. 857 (Nachtrag). Der Großteil der oben S. 28f. Anm. 66ff. genannten Forscher ging auf die Begründung für die weithin übernommene genealogische Einordnung Irminas als Mutter Adelas von Pfalzel und Plektruds, die wesentlich auf dieser Personen-gleichsetzung beruht, nicht näher ein.

292 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76.

293 ZIMMER S. 34ff. (Zitat S. 35).

294 Zur Deutung dieses Ortsnamens vgl. unten S. 113 mit Anm. 354.

295 Vgl. dazu unten S. 126ff. und 123ff.

296 Vgl. zuletzt HLAWITSCHKA, Studien S. 44.

Frage, inwieweit diese nicht unmittelbar bezeugte Personenidentität durch anderweitige sichere Indizien erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht werden kann, erhöhtes Gewicht. Sie ist im folgenden erneut zu stellen. Ihr erhebliches Interesse für unsere Kenntnis der Familien im Umkreis der frühen Karolinger mag die z. T. recht weit abführenden Einzeluntersuchungen rechtfertigen, die notwendig sind, um die personengeschichtliche Aussagekraft der Irmina und Ymena betreffenden Angaben näher bestimmen zu können. So steht einer unbefangenen Auswertung der Nachrichten über Ymena bereits entgegen, daß diese erst spät und – im Unterschied zu den urkundlichen Zeugnissen für Irmina – nur in sehr verkürzter Form überliefert sind. Um die Quellengrundlage abzusichern, ist deshalb zunächst auf den Überlieferungszusammenhang des Regests und auf die Frage seiner Vorlagen einzugehen.

Quellenkritische Vorbemerkungen

Das Regest zu 704 ist das letzte in einer Folge von fünf Traditionsregesten, die Theoderich, der Verfasser des Echternacher Liber aureus, in Anschluß an die Echternach betreffenden Urkunden Irminas, Pippins II. und Plektruds mitteilt²⁹⁷. Auf diese fünf Regesten folgen in chronologischer Anordnung, durch kurze Inhaltsangaben und chronikalische Zusätze miteinander verbunden, 19 weitere vor dem Jahre 727 an Echternach oder an Willibrord gerichtete Schenkungen, von denen 16 in ihrem vollen Wortlaut und drei in regestenartiger Verkürzung wiedergegeben sind²⁹⁸. Der gesamte Abschnitt wird mit dem Vermerk eingeleitet, nach den Schenkungen Irminas, Pippins und Plektruds sei nun jener *caeterorum quoque illustrium virorum et matronarum, qui sancto Willibrordo viventi bona sua contulerunt* zu gedenken, deren *traditionis testimonia in eadem aeclesia* (d. h. Echternach) aufbewahrt würden²⁹⁹. Daß sich Theoderich im Unterschied zu letzterer Angabe bei den Regesten nicht nur auf die Urkunden des Klosterarchivs stützte³⁰⁰, läßt sich in einem Fall sicher erweisen. Hier übernahm er, da ihm die entsprechende Urkunde zur Zeit der Niederschrift nicht greifbar war, ein 90 Jahre

297 Vgl. die Ausgabe des *Chronicon Epternacense auctore Theoderico monacho* von L. WEILAND, SS 23 S. 55 Z. 20.

298 Diese Angaben gelten für den von Theoderich selbst verfaßten, bis einschließlich der Urkunde Rohings von 726 auf fol. 43^v reichenden Teil, S. 64 Z. 29 = WAMPACH 1,2 Nr. 35 S. 81. Bei den Regesten handelt es sich um Auszüge einer Tauschurkunde Willibrords mit der Äbtissin Anastasia von 710, einer Schenkung Herzog Arnulfs von 720/21 und einer Schenkung des Grafen Ebroin von 721/22, S. 58 Z. 1, S. 61 Z. 8, S. 63 Z. 10 = WAMPACH Nr. 19,29 und 32 S. 50, 70 und 76.

299 SS 23 S. 55 Z. 4.

300 Theoderich selbst gibt als Vorlage der von ihm mitgeteilten Urkunden auch sonst mehrfach die Bestände des Klosterarchivs, die *densissimam silvam testamentorum* an, die er nun in einer Schrift vereinen wolle, was *quamvis nobis laboriosum*, dennoch willkommen sei, da leicht zugänglich werde, *quod ante nos per tot secula latuit incognitum et opertum*, vgl. S. 38 Z. 13 und Z. 36 (Zitat), S. 47 Z. 45 f. (Zitat) und S. 48 Z. 38 (Zitat). Eine solche Bemerkung kann sich wohl nur auf die Originalurkunden beziehen. Freilich griff Theoderich auch, wie Anm. 301 zu zeigen ist, bisweilen auf andere Vorlagen zurück. Der Herausgeber der Urkunden, WAMPACH 1,1 S. 95 ff. und DERS., UQB 10 S. 23* ff., ist der Frage der Vorlagen Theoderichs nur am Rande nachgegangen, wobei er, was die Regesten anbetrifft, einen Großteil von ihnen auf Thiofrid zurückzuführen suchte, UQB 10 S. 24*. Sichere Anhaltspunkte für die Existenz älterer regestenartiger Vorlagen gibt es nicht. Solche sind vielmehr unwahrscheinlich, da auch Thiofrid bei seinem Bericht über die Schenkungen an Willibrord und Echternach auf die *barbara et hominum et locorum vocabula* enthaltenden Originalurkunden zurückgreifen mußte, SS 23 S. 24 Z. 2. Von dem nach Thiofrid ebd. S. 25 Z. 40 unter Abt Beornrad (775–797) angelegten Echternacher Güterverzeichnis hat sich keine Spur erhalten.

zuvor vom dem Abt Thiofrid für dessen Vita Willibrordi verfaßtes Regest³⁰¹. Bei einem anderen Regest hingegen ist klar zu erkennen, daß es von Theoderich selbst nach einer vorliegenden Urkunde verfaßt wurde³⁰². Der Vergleich mit Thiofrid zeigt, daß Theoderich nicht sämtliche von diesem erwähnten Schenkungen mitteilte³⁰³, mehrfach aber den vollen Wortlaut von Urkunden wiedergab, die Thiofrid nur in stark verkürzter Form verzeichnete³⁰⁴. Für die Arbeitsweise Theoderichs ergibt sich aus diesen Beobachtungen zweierlei: Zum einen traf Theoderich eine Auswahl unter den ihm bekannten Schenkungen³⁰⁵. Zum anderen brachte er bei den von ihm berücksichtigten Traditionen bzw. Besitzgeschäften dort, wo ihm die entsprechende Urkunde nicht vorlag bzw. wo ihm eine verkürzte Wiedergabe als sinnvoll erschien³⁰⁶, lediglich eine regestenartige Inhaltsangabe. Da das einzige Regest, für das bereits

301 Es handelt sich um das vieldiskutierte Regest der Antwerpen betreffenden Schenkung Rohings an Willibrord, SS 23 S. 55 Z. 15 = WAMPACH 1,2 Nr. 1 S. 16. Das Regest stimmt mit einem entsprechenden Passus in der um 1103 verfaßten Vita Willibrordi Thiofrids, SS 23 S. 23 Z. 35, nahezu wörtlich überein. Theoderich versah es mit der bei Thiofrid fehlenden Datierung: *Anno igitur tercio Clodovei, qui est annus 694, incarnationis Domini, indictione 7* und brachte es an erster Stelle seiner chronologisch angeordneten Aufzählung von Schenkungen an Willibrord. An späterer Stelle – und hinsichtlich der Einordnung nach der Zählung der Könige und deren Regierungsjahren gleichfalls zutreffend – fügte Theoderich die dem Regest entsprechende (*sicut prediximus*) Urkunde mit dem Vermerk ein: *quia necdum illud (sc. testamentum) invenimus, cum mentionem de eo fecimus, hoc loco inserere dignum iudicavimus*, S. 63 Z. 46. Die Urkunde ist nun allerdings nach den Regierungsjahren Theoderichs IV. datiert (726). Theoderich suchte den chronologischen Widerspruch mit folgender Erklärung aufzulösen: *Hic attendat lector quod sub Clodoveo rege facta est haec donatio, postea vero sub hoc Theoderico facta est huius cartae confirmatio*, S. 64 Z. 19. Unabhängig von der Frage, ob die Urkunde von 726 in der Tat eine Bestätigung einer älteren von 693 (statt 694) war, so zuletzt vor allem WAMPACH, UQB 10,1 S. 22*ff., oder aber ob beide identisch sind und die Jahresangabe 694 auf einem Versehen beruht, so zuletzt namentlich R. Post, Nieuwe argumenten voor S. Willibrord's missiëarbeid in Noord-Brabant? (*Studia Catholica* 29, 1954) S. 169ff., vgl. auch die bei FRITZE (wie Anm. 73) S. 102 Anm. 99 zitierte Kontroversliteratur, ist deutlich, daß Theoderich zunächst ein Regest brachte, weil ihm die Urkunde selbst zu diesem Zeitpunkt nicht greifbar war, daß er aber für das Regest eine Vorlage besaß. Daß es sich bei dieser Vorlage um Thiofrids Willibrord-Vita handelte, die er auch sonst mehrfach ausschrieb, ist angesichts der textlichen Übereinstimmungen kaum zu bezweifeln. Aufgrund der bei Theoderich gegenüber Thiofrid zusätzlichen Datierung auf eine gemeinsame Vorlage zu schließen, die angesichts des Vermerks *in Antwerpo castello ... quod nunc est marca regni* frühestens in den Beginn des 11. Jhs. zu datieren wäre, ist demgegenüber weniger wahrscheinlich.

302 S. 63 Z. 10 = WAMPACH 1,2 Nr. 32 S. 76. Das Regest beginnt wie die übrigen Regesten und die meisten der den Urkunden vorangestellten Inhaltsangaben mit der Datierung und dem Hinweis auf die Person des Schenkers. Es folgen ein Verweis auf die benutzte *testamenti pagina(m)* sowie eine Aufzählung des Schenk-guts mit urkundensprachlicher Pertinenzformel und dem abschließenden Vermerk: *dedit ... in ea ratione qua supra* (von Theoderich ansonsten zur Abkürzung der Poenformel in den Urkundenabschriften verwandte Wendung). Es heißt weiter: *quam (sc. paginam) et ipse relegit et propria manu firmavit, cum testibus; et Laurentius Virgilius scripsit et subscripsit*. Der Text – eine Mischung von wörtlicher Wiedergabe und regestenartiger Verknappung – zeigt mit Deutlichkeit, daß Theoderich hier eine urkundliche Vorlage abzukürzen versuchte.

303 Es fehlen bei Theoderich die Schenkungen Karl Martells, Heribalds, Ansbalds, Thitbalds und Wachards, vgl. Thiofrid (wie Anm. 301) S. 23 Z. 39ff. = WAMPACH 1,2 Nr. 37, 38 und 22 S. 83 und 85.

304 So entsprechen etwa den kurzen Hinweisen Thiofrids auf die Schenkungen Aengilbalds, Engilberts und Ebroins bei Theoderich die Urkunden WAMPACH 1,2 Nr. 11,20, 16 und 31 S. 35,51, 45 und 74f.

305 Daß er nicht beabsichtigte, sämtliche seinerzeit noch im Klosterarchiv vorhandenen Urkunden zu berücksichtigen, deutet er selbst in seiner Vorrede mit den Worten an: *et excerptis his quae digna memoratu essent ... faceremus commemorationem*, S. 38 Z. 15.

306 Nach welchen Kriterien er hierbei vorging, ist im einzelnen freilich nicht zu erkennen.

eine regestenartige Vorlage nachweisbar ist, sich in seiner Fassung deutlich von den übrigen abhebt³⁰⁷, diese aber mit den von Theoderich einzelnen Urkunden vorangestellten Inhaltsangaben stilistisch übereinstimmen³⁰⁸, darf es als sicher gelten, daß der Großteil der Regesten – unter ihnen auch das zu 704 – von Theoderich selbst unter Benutzung der Originalurkunden verfaßt wurde.

Die urkundliche Vorlage des Regests zu 704 kann anhand des von Theoderich mitgeteilten Auszugs und vergleichbarer zeitgenössischer Urkunden nur annähernd in ihrem ursprünglichen Wortlaut erschlossen werden. Da Theoderich mehrere Schenker und Besitzungen nennt, ist zunächst auch denkbar, daß er verschiedene Traditionsurkunden in einem einzigen Regest zusammenfaßte. Diese Möglichkeit erweist sich bei näherem Hinsehen jedoch als sehr unwahrscheinlich³⁰⁹. Bei der Vorlage handelte es sich zweifellos um nur eine Urkunde, in der Ymena zusammen mit ihren Töchtern Attala und Crodolind Besitzanteile an zwei Orten verschenkte. Was die Beteiligung Attalas und Crodolinds anbetrifft, so läßt der Wortlaut des Regests darauf schließen, daß Attala und Crodolind – zahlreichen zeitgenössischen Beispielen entsprechend – gemeinsam mit ihrer Mutter in der Intitulatio genannt waren und zusammen mit ihr als Schenkerinnen auftraten³¹⁰. Mit ihrer Mitwirkung drückten sie sehr wahrscheinlich ihre Zustimmung dazu aus, daß ihre Mutter Besitzungen vergabte, auf die sie Erbsprüche erheben konnten³¹¹. Möglicherweise aber verfügten Attala und Crodolind auch gemeinsam mit Ymena über die vergabten Besitzungen und es handelte sich um eine Schenkung zu gesamter Hand³¹².

307 Vgl. Anm. 301. Es unterscheidet sich vor allem durch die Wendung: *legitima testamenti confirmatione delegavit* statt des sonst (mit Ausnahme des Anm. 302 zitierten Regests) von Theoderich durchweg verwandten bloßen *dedit* sowie durch die Gauangabe, die in sämtlichen anderen Regesten fehlt.

308 Vgl. etwa die Inhaltsangabe zu der Schenkungsurkunde Herzog Arnulfs von 715/16: *Anno vero precedenti, hoc est primo Chilperici regis, Arnoldus dux dedit bona sua sancto Willibrordo in Bollendorf* mit dem in seiner Formulierung fast allen übrigen Regesten gleichenden anschließenden Regest: *Anno vero 5. eiusdem regis dedit idem dux sancto Willibrordo petituram I vineae ... in monte Clothariense*, S. 60 Z. 36 und S. 61 Z. 8.

309 Es wäre dies der einzige derartige Fall in dem von Theoderich selbst verfaßten Teil; zudem hätte Theoderich seine Angaben aus mehreren, gleichzeitig ausgestellten Urkunden kombinieren müssen, eine gleichfalls sehr unwahrscheinliche Annahme. Wenig wahrscheinlich ist nach dem überlieferten Wortlaut auch, daß bereits in seiner Vorlage verschiedene Traditionsakte zusammengefaßt waren. Hierfür gibt es zwar vereinzelte Beispiele, vgl. etwa BEYER 1 Nr. 25 S. 30, insgesamt war dies aber wohl weniger üblich.

310 Denkbar wäre auch eine Erwähnung nach dem Muster *Ego NN donatrix ... cogitans ... ut de re mea propria una cum consensu filii mei ... aliquid ... condonare deberem*, vgl. GLÖCKNER/DOLL Nr. 6 S. 178, doch entspricht der überlieferte Wortlaut der gebräuchlicheren Form *Ego NN ... et filius meus NN ... donamus*, vgl. etwa WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77, in so hohem Maß, daß eine entsprechende Formulierung in der Vorlage mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

311 Dies ist die weitaus plausibelste Erklärung, zumal wenn man berücksichtigt, daß es sich, wie gleich zu zeigen ist, bei den vergabten Besitzungen aller Wahrscheinlichkeit nach um elterliche Erbgüter Ymenas handelte. Vgl. allgemein zu der bei geistlichen Schenkungen erforderlichen Zustimmung der erbberechtigten Kinder etwa den aufschlußreichen Bericht des Paulus Diaconus in seiner Metzger Bischofsgeschichte, SS 2 S. 264 Z. 40.

312 Als solche wird man, da aus der frühen Echternacher Überlieferung vergleichbare Beispiele fehlen, etwa eine Schenkung ansehen können, wie sie in einer Weißenburger Urkunde von 742 erwähnt wird: *medietati quam auus meus Chrodius et mater mea Oda et germana mea Basilla mihi tradiderunt*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 52 S. 241. Eine Beurteilung, welche Regeln der Erbteilung und Erbfolge bzw. welche Formen gemeinsamer Besitzrechte in den jeweiligen Einzelfällen befolgt wurden, wird dadurch erschwert, daß den weitgehend an den Rechtsquellen orientierten rechtsgeschichtlichen Darstellungen, vgl. etwa R. SCHRÖDER/E. FRH. V. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7. Aufl. 1932) S. 328 ff.

Eine sichere Entscheidung ist angesichts der stark verkürzten Wiedergabe durch Theoderich kaum möglich³¹³. Die Initiative zur Schenkung dürfte in beiden Fällen von Ymena ausgegangen sein³¹⁴.

Das Schenkut Ymenas und ihrer Töchter in *Bedelinga* und *Cabriaco* wird als *portionem... que eis a parentibus suis provenit* bezeichnet. Im Unterschied zu vorangehenden Regesten, wo an entsprechender Stelle von *patrimonia* die Rede ist³¹⁵, scheint sich Theoderich hier stärker an den Wortlaut seiner Vorlage gehalten zu haben. Seine Angaben finden eine deutliche Entsprechung in einer Weißenburger Urkunde von 695, die von einem Güterverkauf in Görzdorf durch ein Ehepaar und dessen Sohn handelt. Die verkauften Güter erscheinen als *res nostras quod nobis ex successione parentum nostrorum, hoc est paterno uel materno seu de comparatu uel qualibet attractu nobis legibus obuenit*³¹⁶. Der Vermerk Theoderichs *que eis a parentibus suis provenit* ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine ähnliche Wendung zurückzuführen. Bei

und die Artikel »Gütergemeinschaft«, »Gesamthand« und »Erbengemeinschaft« von W. OGRIS und G. BUCHDA in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. ERLER und E. KAUFMANN Bd. 1 (1971) Sp. 1871 ff., 1587 ff. und 953 ff., für das austrasische Gebiet keine umfassenden Untersuchungen gegenüberstehen, die anhand der häufig von den Bestimmungen der Rechtsquellen abweichenden urkundlichen Überlieferung erarbeitet worden sind. Man ist hier auf knappe Bemerkungen angewiesen, wie sie sich etwa bei H. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (1914) S. 56 ff. finden. Eine Klärung gerade dieser Fragen aber ist als Voraussetzung für eine eindringliche besitzgeschichtlich-genealogische Auswertung urkundlicher Nachrichten unerlässlich.

313 Wie wenig die gemeinsame Nennung der Schenker in der Intitulatio für die tatsächlichen Besitzrechte besagt, zeigen folgende, wiederum der Weißenburger Überlieferung entnommene Beispiele aus den Jahren 735/36–742, die allerdings gemeinsame Schenkungen von Ehegatten betreffen: In der Urkunde GLÖCKNER/DOLL Nr. 10 S. 185 f. schenkt Herzog Liutfrid allein väterliche Güter, in der Zeugenliste heißt es u. a. *Teste Hiltrude* (sc. die Gattin Liutfrids) *que consensit*. In Nr. 11 S. 187 treten Liutfrid und Hiltrud in der Intitulatio als *pariter uenditores* entgegen; in der Zeugenliste heißt es wiederum *Hiltrude que consensit*. In Nr. 9 S. 183 ff. schenken Liutfrids Bruder, Graf Eberhard, und dessen Gattin Chimirud Erbgüter Eberhards; die Zeugenreihe beginnt mit den Worten: *Ego Aebrohardus qui hanc donacionem fieri rogavi, et Chimirudis coniunx mea*. In Nr. 2 S. 173 schließlich werden Liutfrid und seine zweite Gattin Theutila in der Intitulatio gleichfalls als gemeinsame Schenker genannt, in der Zeugenreihe heißt es jedoch im Unterschied zu den vorher genannten Urkunden, als deren alleinige Aussteller Liutfrid bzw. Eberhard erscheinen: *Leutfridus et Theutila qui hanc testamentum fieri rogauerunt*. Hält man letzteren Vermerk nicht für eine eher willkürliche Angabe des Schreibers, so bietet sich möglicherweise hier ein Ansatzpunkt für Rückschlüsse auf die jeweiligen Besitzverhältnisse in der Art an, daß – übertragen auf gemeinsame Besitzveräußerungen von Eltern und Kindern – dort, wo beide in der Intitulatio begegnen, aber nur ein Elternteil als Aussteller fungiert, eher mit der Zustimmung der erbberechtigten Kinder zu rechnen wäre, vgl. etwa BEYER 1 Nr. 8 S. 11, wohingegen dort, wo Eltern und Kinder als Aussteller genannt werden, vermutet werden könnte, daß es sich um Besitzveräußerungen zu gesamter Hand handelte, vgl. etwa WAMPACH 1,2 Nr. 47 S. 113 und GLÖCKNER/DOLL Nr. 77 S. 281 f.

314 Diese Annahme liegt u. a. auch deshalb nahe, da Ymena an erster Stelle genannt wird, während es durchaus auch Schenkungen gibt, bei denen zuerst die Kinder und dann die Eltern genannt werden, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 77 S. 281 f. Ein klarer Beleg für diese Deutung ist z. B. WARTMANN 1 Nr. 3 S. 3 (716–20): *Ego Erfoinus et filii mei Theotarius atque Rotarius ... terra iuris mei ... tradimus sancto Galloni*. Man wird hingegen schwerlich mit WAMPACH 1,1 S. 125 annehmen wollen, daß die 704 vergabten Besitzungen bereits durch Erblassung an Attala und Chrodelind gelangt waren, da der maßgebliche Anteil Ymenas an der Schenkung in einem solchen Fall kaum zu erklären wäre.

315 SS 23, S. 55 Z. 20, 24 = WAMPACH 1,2 Nr. 2 und 7 S. 17 und 27.

316 GLÖCKNER/DOLL Nr. 46 S. 233.

streng wörtlicher Auslegung wäre die Angabe in der Weise zu deuten, daß sowohl Ymena als auch ihre Töchter jeweils elterliche Erbgüter (d. h. im Falle der Töchter Erbgüter von seiten ihres verstorbenen Vaters³¹⁷) oder aber gemeinsam von Verwandten ererbte Besitzungen vergabt hätten. Diese sprachlich möglichen Deutungen sind aber inhaltlich nur wenig wahrscheinlich³¹⁸. Näher liegt die Annahme, daß die Herkunftsangabe in der Urkunde von 704 ähnlich unpräzise formuliert war wie diejenige der zitierten Weißenburger Urkunde von 695, deren Hinweis auf die *successionem parentum nostrorum, hoc est paterno uel materno* allein auf die Besitzrechte der Eltern zu beziehen ist³¹⁹. Entsprechend wäre für die Schenküter von 704 anzunehmen, daß es sich um elterliche Erbgüter Ymenas handelte³²⁰, die sie mit Zustimmung ihrer Töchter vergabt bzw. mit diesen gemeinsam besessen hatte.

Als Empfänger der Schenkung nennt Theoderich den hl. Willibrord. Die Angabe: *dederunt viro Dei* stammt in dieser Formulierung zweifellos von Theoderich selbst³²¹, der mit ähnlichen Worten sämtliche von ihm verzeichnete Schenkungen dem Willibrord zuwies, unabhängig davon, ob sie diesem persönlich galten oder an das Kloster Echternach gerichtet waren³²². Der weitaus größte Teil der Urkunden hatte in der Tat Willibrord zum Empfänger³²³. Schenkungen

317 Vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 261 S. 502f. (717).

318 WAMPACH 1,1 S. 125 hatte die Passage wie folgt gedeutet: »Dieser doppelte Besitz in Badelingen und Köwerich gehörte ehemals gemeinsam Irmina . . . und deren Gemahl; durch Erblassung kam derselbe dann an ihre hier genannten zwei Töchter Adela und Crodolindis; zusammen mit ihrer Mutter schenken sie ihn aus Dankbarkeit dem Kloster Willibrords.« Ähnlich nahm auch HLAWITSCHKA Herkunft S. 9 für Attala »elterlichen Erbesitz« in Badelingen an. Diese Deutung ist m. E. mit dem überlieferten Wortlaut nur schwer zu vereinen. Deutet man *parentes* als Eltern, was in urkundlichem Kontext das wahrscheinlichste ist, so könnten Attala und Crodolind z. Zt. der Schenkung, d. h. zu Lebzeiten ihrer selbst als Schenkerin auftretenden Mutter, Erbgüter nur von ihrem Vater besessen haben; da aber auch von Erbgütern Ymenas die Rede ist, müßte man folgern, daß Ymenas Gemahl an den beiden Orten, an denen seine Frau Erbgüter hatte, gleichfalls über Besitz verfügte, den er seinen Töchtern weitervererbte, was eine recht weitgehende Annahme ist.

319 Wie Anm. 316. Es handelt sich um eine Formel, die den Erwerb von Gütern durch Erbgang, nicht aber deren Erhalt bereits zu Lebzeiten des Vorbesitzers bezeichnete. Doch auch die für den zitierten Passus der Weißenburger Urkunde sprachlich korrekte Deutung, daß sowohl der Vater als auch die Mutter jeweils durch beide Elternteile an einem Ort begütert waren, dürfte wohl kaum in dieser Form zutreffen. Möglicherweise handelte es sich nur um elterliche Erbgüter eines Elternteils bzw. waren beide Eltern jeweils durch eines ihrer Elternteile an dem Ort begütert.

320 So auch ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 116f. HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76 bezieht die Herkunftsangabe gleichfalls auf Ymena bzw. Irmina, deutet sie aber im Sinne eines Erbteils »ihrer dort begüterten Verwandten, den diese ihr (sc. Irmina) inzwischen überlassen hatten«. Diese Deutung ist sprachlich gleichfalls möglich; überwiegend aber sind unter *parentes* die Eltern zu verstehen. Der Anteil der Töchter an der Schenkung bleibt von Eckhardt wie an dieser Stelle auch von Hlawitschka unberücksichtigt, vgl. jedoch Anm. 318.

321 Vgl. das Beispiel Anm. 308.

322 Wobei er diese Schenkungen Willibrord in seiner Funktion als Abt von Echternach zuschrieb, vgl. die Vorrede zum 2. Buch: *congeriem testamentorum de bonis, quae . . . beato Willibrordo in vita sua et post eum successoribus suis usque ad nos collata sunt*, SS 23 S. 47 Z. 42.

323 Von den von Theoderich vollständig überlieferten Schenkungsurkunden waren elf an Willibrord persönlich gerichtet, WAMPACH 1,2 Nr. 3, 8, 11, 16, 17, 20, 21, 24, 26, 28, 34. Sieben Schenkungen, darunter vier der Irmina, waren zwar ebenfalls an Willibrord adressiert, galten aber den ihm unterstehenden Kirchen und Klöstern Echternach, Bakel, Rindern und Antwerpen, Nr. 4, 6, 9, 10, 30, 31, 35. Vergleicht man diese Urkunden mit dem sog. Testament des Willibrord von 726, Nr. 39, so zeigt sich, daß die weitaus meisten der an Willibrord persönlich gerichteten Schenkungsurkunden – auch wenn sie solche Besitzungen

an das Kloster sind abgesehen von denjenigen Irminas und Angehöriger des karolingischen Hauses hingegen erst seit 757/58 nachweisbar³²⁴. Dies könnte, läßt man die Frage der Identität Ymenas mit Irmina einmal außer acht, dafür sprechen, daß auch die Schenkung von 704 an Willibrord persönlich gerichtet war. Doch auch eine Schenkung an Echternach ist nicht gänzlich auszuschließen. Sichere Anhaltspunkte für die eine oder die andere Möglichkeit fehlen³²⁵.

Das sehr knapp gehaltene Traditionsregest Theoderichs gestattet somit trotz seiner unmittelbaren Rückführung auf die frühmittelalterliche Originalurkunde insgesamt nur wenige und unsichere Aussagen über die urkundliche Vorlage von 704 und das ihr zugrundeliegende Rechtsgeschäft. Bei der Frage, inwieweit von dieser schmalen Quellengrundlage her dennoch ausreichende Anhaltspunkte für eine Gleichsetzung Ymenas mit Irmina von Oeren gegeben sind, richtet sich der Blick mit der bisherigen Forschung vor allem auf die für beide Personen überlieferten Personennamen und geistlichen Titel sowie auf die besitzgeschichtlichen Angaben der Irmina und Ymena betreffenden Zeugnisse. Sollten sich die hieraus zu gewinnenden Argumente im einzelnen nicht als tragfähig genug erweisen, so bleibt zu prüfen, inwieweit sie sich in ihrer Gesamtheit gegenseitig im Sinne einer Personenidentität abzustützen vermögen.

betrafen, die weder 726 durch Willibrord noch auf andere Weise an das Kloster gelangt waren – nach dem Tod Willibrords in den Besitz Echternachs übergingen und hier aufbewahrt wurden. Von Theoderich wurden sie dann, sei es aufgrund eines Mißverständnisses, sei es aufgrund gezielter Umdeutung, als Schenkungen an das Kloster wiedergegeben. Dieser Sachverhalt ist bei der Frage nach dem Adressaten jener Schenkungsurkunden zugrunde zu legen, die nur mehr in Regestform überliefert sind. Die Tatsache, daß in dem Testament Willibrords keine der nur als Regest erhaltenen Schenkungen genannt ist, spricht somit nur auf den ersten Blick für die Annahme, diese Schenkungen seien von Anfang an für Echternach bestimmt gewesen. Dem steht neben der Beobachtung, daß der Großteil der Urkunden Willibrords an das Kloster überging, auch entgegen, daß die vor der Gründung Echternachs erfolgte, nur als Regest überlieferte Schenkung Gerberts und Bilitruds von 696, Nr. 2, die mit Sicherheit an Willibrord persönlich gerichtet war, gleichfalls nicht in dem Testament erwähnt ist.

324 WAMPACH 1,2 Nr. 45 S. 109.

325 In der Forschung wird zumeist angenommen, die Schenkung sei an Echternach gerichtet gewesen, vgl. etwa WAMPACH 1,1 S. 125, ebd. 1,2 S. 93 mit Anm. 37, ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 116 und HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76. Von der Besitzgeschichte her läßt sich weder die eine noch die andere Deutung sicher begründen. Vgl. zu *Bedelinga* unten S. 113 mit Anm. 356. Köwerich begegnet nochmals in dem sehr ausführlichen Regest zu 710, WAMPACH 1,2 Nr. 19 S. 50. Es heißt darin, Willibrord habe von der Oereener Äbtissin Anastasia Besitz in Köwerich eingetauscht und ihr dafür Güter in Rheinbay gegeben, die er von Irmintrud, einer Verwandten Irminas, erhalten habe. Da in einem zweiten ausführlichen Regest zu 721/22 eine Willibrord unterstehende Kirche als Empfänger genannt wird, Nr. 32 S. 76, in dem Regest zu 710 ein entsprechender Hinweis aber fehlt, könnte man vermuten, daß es sich um ein persönliches Tauschgeschäft Willibrords handelte, woraus wiederum zu folgern wäre, daß auch die Schenkung von Besitz in Köwerich 704 an ihn persönlich gerichtet war. Echternacher Rechte in Köwerich sind erstmals im 13. Jh. überliefert, WAMPACH, UQB 8 Nr. 143 S. 167. Es handelte sich um das Patronats- und Zehntrecht an der Kirche daselbst; als Grundbesitzer ist das Kloster hingegen nicht bezeugt, vgl. F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Die Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 6, 1961) S. 91. Eine Rückführung dieser Rechte auf die Landschenkungen Ymenas von 704 dürfte recht problematisch sein. Andererseits aber könnte die Tatsache, daß Willibrords Tauschgut von 710 auf die Schenkung einer Verwandten Irminas zurückging, möglicherweise darauf hindeuten, daß es sich um ein Tauschgeschäft handelte, das klösterliche Güter betraf. Doch ist über Vermutungen nicht hinauszukommen. Vgl. auch oben Anm. 222.

Die Personennamen *Irmina* und *Ymena*

Irmina von Oeren tritt in der Überlieferung unter den Namenformen *Ermina*, *Irmina*, *Yrmina* und *Hirmina* entgegen. Die Schenkerin von 704 ist hingegen als *Ymena* bezeugt. Die Namen *Irmina* und *Ymena* werden in der Forschung zumeist gleichgesetzt bzw., sofern sie als sprachlich verschieden gelten, unter Hinweis auf leicht mögliche Schreibvarianten gleichfalls übereinstimmend auf ein und dieselbe Person bezogen³²⁶. Beide Deutungen bieten sich als naheliegende und gut zu begründende Erklärungen an und lassen es in der Tat mit F. Staab als wenig angebracht erscheinen, »den geringen sprachlichen Unterschied zwischen ›Irmina‹ und ›Immina‹ überzubetonen«³²⁷. Andererseits aber bildet eindeutig erwiesene Namengleichheit noch immer die entscheidende Bedingung für jede weitere Frage nach den Möglichkeiten einer Personengleichsetzung. Liegen über die Namen hinaus nur wenige zusätzliche Indizien vor, so bedarf es bei abweichenden Namenformen neben dem sicheren Nachweis ihrer sprachlichen Identität auch der Klärung ihres Überlieferungszusammenhangs und ihres tatsächlichen gleichberechtigten Gebrauchs.

Die Beurteilung der für *Irmina* und *Ymena* vorliegenden Namenzeugnisse wird erheblich dadurch erschwert, daß sämtliche Belege, sofern sie nicht ohnehin jüngeren Quellen entstammen, allein auf hochmittelalterlicher kopialer Überlieferung beruhen. Angesichts des großen Überlieferungsabstandes von nahezu 500 Jahren läßt sich die für die personengeschichtliche Auswertung zentrale Frage nach den ursprünglichen, in den frühmittelalterlichen Originalurkunden enthaltenen Namenformen kaum mehr mit letzter Sicherheit beantworten. Immerhin aber ergeben sich bei näherer Betrachtung des Sprachgebrauchs Theoderichs einige weiterführende Hinweise. In den erzählenden Passagen seines *Liber aureus* verwendet Theoderich bei der Nennung *Irminas* von Oeren nahezu ausschließlich die zu seiner Zeit allein gebräuchliche Namenform *Irmina*; hingegen bringt er bei der Wiedergabe der in seinen Bericht inserierten *Irmina*-Urkunden in der *Intitulatio* zumeist die Form *Ermina*, während in der Schreiber- und Signumzeile die Schreibung *Irmina* überwiegt³²⁸. Beide Varianten dieses Personennamens sind

326 HALBEDEL S. 16 mit Anm. 13 und WAMPACH, Grundherrschaft S. 15, DERS., *Irmina* (wie oben S. 27 Anm. 64) S. 149 setzten bei ihren genealogischen Studien die Identität beider Namen ohne nähere Begründung als gegeben voraus. Entsprechend gab WAMPACH 1,2 S. 36 bei seiner Edition des Urkundenauszugs von 704 im Kopfrege statt »Ymena« den Namen »Irmina« an. Diese sprachliche Einordnung wird von der jüngeren Forschung nahezu übereinstimmend übernommen, vgl. zuletzt HLAWITSCHKA, Studien S. 44 sowie insbesondere METZ (wie Anm. 272) S. 414f., der hervorhebt, daß *Irmina* von Oeren »in den Echternacher Quellen als ›Immina‹ vorkommt«, und offensichtlich unter Berufung hierauf in anderem Zusammenhang der allein als *Immina* bezeugten Tochter Herzog Hedens II. ohne jeden Hinweis auf die überlieferte Namenform durchweg den Namen *Irmina* beilegt, vgl. METZ S. 280ff. sowie zu *Immina* unten S. 153 mit Anm. 519. Demgegenüber wiesen ZIMMER (vgl. oben S. 99 mit Anm. 293) und ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 116 auf die Verschiedenheit beider Namenformen hin, erklärten diese aber für Überlieferungsbedingt, vgl. Anm. 333. Stärker auf die Unterschiede beider Namen stellten hingegen SCHLESINGER, LINDNER und in abgestufter Form auch WENSKUS ab, vgl. Anm. 335 und 517.

327 So in Hinblick auf mögliche Verwandtschaftszusammenhänge zwischen *Irmina* von Oeren und Hedens II. Tochter *Immina* STAAB S. 308 Anm. 802.

328 Vgl. SS 23 S. 47ff.; abweichend ist lediglich die Schreibung *Yrmina* zu Beginn der Abschrift der von Thiofrid vor 1081 verfaßten *Vita s. Irminae* S. 48 Z. 42. Sie geht sehr wahrscheinlich auf die benutzte Vorlage zurück, vgl. B. KRUSCH, *Das große Trierer Legendarium* (NA 18, 1893) S. 620. Die Namenform

auch in originaler Überlieferung des 8./9. Jahrhunderts bezeugt³²⁹. Die sprachgeschichtlich ältere Form *Ermina* war in der Trierer und Echternacher Tradition des 11./12. Jahrhunderts für die bekannte und als Heilige verehrte Oerer Äbtissin Irmina unüblich³³⁰.

Da Theoderich die Originalurkunden benutzte und er, wie andere Beispiele zeigen, die hier vorgefundenen ursprünglichen Namenformen vergleichsweise zuverlässig wiedergab³³¹, wird man die Schreibung *Ermina/Irmina* mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits für seine frühmittelalterlichen Vorlagen voraussetzen dürfen. Die Namenform *Ymena*, in der Überlieferung zur Person Irminas von Oeren absolut ungebräuchlich, begegnet bei Theoderich allein in dem Regest zu 704. Auch sie ist im 8./9. Jahrhundert mehrfach belegt³³². Man wird sie danach kaum als ein Versehen oder als eine bloße Schreibvariante Theoderichs ansehen wollen³³³. Vielmehr

Ermina findet sich in der Intitulatio von WAMPACH 1,2 Nr. 3, 6, 8 und 9, in der Schreiberzeile von Nr. 6 und 10 sowie in der Signumzeile von Nr. 10; die übrigen Nennungen ihres Namens in ihren Urkunden lauten durchweg *Irmina*. Die Form *Ermina* begegnet weiterhin bei Irminas Erwähnung im Kontext der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706, WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

329 Vgl. etwa J. TARDIF, *Monuments historiques* (= Archives de l'Empire. Inventaires et documents, Paris 1866) Nr. 97 S. 72 sowie die Belege in dem Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von Johanne AUTENRIETH, D. GEUENICH und K. SCHMID (= MGH Libri memoriales et necrologia, N. S. 1, 1979) S. 75 (Lemmatisiertes Personennamenregister e 141) und im Lib. Mem. Rom. S. 239 (Register).

330 In den oben S. 36ff. und bei WERNER, *Anfänge* S. 4ff. besprochenen liturgischen Quellen, historiographischen Zeugnissen und Urkundenfälschungen, in denen die Oerer Äbtissin genannt wird, begegnet fast durchweg die Schreibung *Irmina*. Lediglich Thiofrid von Echternach bringt in seinen Viten Irminas und Willibrords die Schreibvarianten *Yrmina* bzw. *Hirmina*, vgl. Anm. 327 und SS 23 S. 23 Z. 23. Der m. W. älteste Originalbeleg für Irmina stammt aus der Wende des 10./11. Jhs. und lautet *Irmina*, H. V. SAUERLAND/A. HASELOFF, *Der Psalter des Erzbischof Egberts von Trier* (1901) S. 192. Zur lautgeschichtlichen Entwicklung von *Irmin-* aus *Ermin-* vgl. zuletzt D. GEUENICH, *Prümer Personennamen in Überlieferungen von St. Gallen, Reichenau, Remiremont und Prüm* (= Beitr. z. Namenforsch. NF, Beiheft 7, 1971) S. 90 und DENS., *Personennamen* (wie oben S. 24 Anm. 59) S. 141.

331 Dies zeigen etwa die relativ unbedeutenden Varianten in den oben Anm. 272 ausgewerteten Zeugenreihen, wo lediglich bei den Namen *Trasebertus/Traseberictus/Transberictus* und *Quitarius/Quiltarius* größere Abweichungen begegnen, soweit hier nicht mit Verlesungen zu rechnen ist. Unterschiedliche ON-Formen wie *Mathulfovillare/Matholfingo* in WAMPACH 1,2 Nr. 3 und 4 S. 19 und 22 dürften bereits auf die Vorlagen zurückgehen. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind auch die Beobachtungen von SCHROEDER, *Name* (wie Anm. 207) S. 356f., der zeigt, daß Theoderich bei seinen Abschriften die zu seiner Zeit für den ON Echternach bereits ungebräuchliche Form *Epternacus/Epternacum* beibehielt, und der dies als »Bestreben, die ursprüngliche Wortform wieder als die allein gültige in die geschriebene Sprache aufzunehmen« wertet. Man wird danach für Theoderich schwerlich das allgemeine Urteil von WAMPACH 1,1 S. 99f. übernehmen dürfen, wonach die Kompilatoren des *Liber aureus* »mit einer uns ganz unbegreiflichen Nachlässigkeit und Willkür vorgingen, die Namen (Eigen- wie Ortsnamen) modernisierten und so ein für allemal die Deutung derselben teils erschwerten, teils unmöglich machten«.

332 So etwa als frühes Zeugnis die Grabinschrift einer *Irmina* aus dem 7./8. Jh. aus Karden (Kr. Cochem), vgl. H. EIDEN, *Die Ergebnisse der Ausgrabungen im spätrömischen Kastell Bodobrica* (= Boppard) und im *Vicus Cardena* (= Karden) (Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht, hg. von J. WERNER = VuF 25, 1979) S. 342 mit Tafel 22,3 sowie als Belege des 9. Jhs. die Nennungen in den Verbrüderungsbüchern der Reichenau (wie Anm. 329) S. 75 (e 141) und von Remiremont, Lib. Mem. Rom. S. 258 (Register).

333 So insbesondere WAMPACH, *Grundherrschaft* S. 15 und ihm folgend ZIMMER S. 35, die unter Hinweis auf die bei Theoderich überlieferten Namenformen *Ermina*, *Irmina* und *Yrmina* bezweifeln, daß Theoderich »für den materiellen Teil seiner Arbeit« voller Glaube zu schenken sei und deshalb die Form *Ymena* dessen Schreibvarianten zuweisen möchten. Zimmer hält es hierbei für möglich, »daß das ›Y‹ in *Ymena* gelesen wurde aus ›Er‹ oder ›Ir‹«; doch dürfte diese Annahme auf paläographische Schwierigkeiten

ist mit gutem Grund davon auszugehen, daß Theoderich auch sie in der als Vorlage benutzten Urkunde vorfand.

Der Name *Ermina/Irmina* ist bereits auf den ersten Blick unschwer als eine Bildung aus dem weitverbreiteten PN-Stamm *Ermin-* zu erkennen. Für den Namen *Ymena* hingegen wurden unterschiedliche Deutungen vorgeschlagen. E. Förstemann hielt ihn für sprachlich verschieden von *Ermina/Irmina* und wies ihn dem PN-Stamm *Im-* zu³³⁴. Diesem Urteil schloß sich ein Teil der neueren namenkundlichen und landesgeschichtlichen Forschung an³³⁵. Demgegenüber stellte H. Kaufmann einen eigenen PN-Stamm *Im-* in Frage und erklärte den Namen *Immina/Ymena* ebenso wie *Irmina* als Kurzform zweigliedriger, mit dem Namenwort *Ermin-* im ersten Namenglied gebildeter Vollnamen³³⁶. Diese Deutung wurde von der jüngsten namenkundlichen Forschung übernommen und weiter bestätigt. So stellte D. Geuenich bei seiner philologischen Aufarbeitung der Personennamen der Fuldaer Überlieferung und des Reichenauer Verbrüderungsbuches *Irmina* und *Immina* als namenkundlich gleiche Namen nebeneinander und wies sie in der Reihe der zahlreichen mit dem PN-Stamm *Ermin-* gebildeten Namen demselben Lemma zu³³⁷. Ähnlich gelangte E. Felder zu dem Ergebnis, der Name *Immina* sei entweder wie *Irmina* unmittelbar auf einen mit dem Stamm *Ermin-* im ersten Namenglied gebildeten Personennamen zu beziehen oder aber es handele sich bei *Immina* um eine Umformung des Kurznamens *Irmina*³³⁸. Rein sprachlich gesehen, ist somit ein Bezug der Namenformen *Irmina* und *Immina* auf ein und dieselbe Person unbedenklich.

stoßen. Ähnlich führt auch ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 116 beide Namenformen auf »ein Versehen des Abschreibers« zurück. Wenig besagt in diesem Zusammenhang die von ZIMMER S. 35 übernommene Mitteilung von WAMPACH, Grundherrschaft S. 15, daß in der Abschrift des Liber aureus aus dem Beginn des 16. Jhs., dem sog. Codex Neyen, bei dem Regest von 704 statt *Ymena* die Namenform *Irmina* vermerkt sei. Da weder in der späteren Ausgabe von WAMPACH 1,2 Nr. 12 S. 37 noch in der Monumenta-Ausgabe von L. WEILAND, SS 23 S. 55 Z. 26 – beide Editionen verzeichnen ansonsten namentlich bei Eigennamen wichtige Varianten dieser jüngeren Kopie – an der betreffenden Stelle die Lesart *Irmina* angegeben ist und Wampach selbst in seinen jüngeren Arbeiten nicht mehr auf diese Beobachtung zurückkam, bedürfte es zunächst einer erneuten Sichtung der Handschrift. Doch selbst wenn sich die Lesart bestätigen ließe, wäre sie eher als spätere Umdeutung denn als Zeugnis von selbständigem Quellenwert für die Frühzeit anzusehen, da der Codex Neyen als bloße Kopie des Liber aureus keinerlei Rückschlüsse auf die ursprüngliche Namenform in der Vorlage Theoderichs zuläßt.

334 FÖRSTEMANN Sp. 951f.

335 Vgl. etwa Lib. Mem. Rom. S. 258 (Register) sowie die unten Anm. 517 zitierten Arbeiten von SCHLESINGER und LINDNER, in denen Verwandtschaftsbeziehungen zwischen *Irmina* von Oeren und der als *Immina* bezeugten Tochter Herzog Hedens II. auch unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Namen *Irmina* und *Immina* in Frage gestellt werden.

336 KAUFMANN, Ergänzungsband S. 214f.; das Beispiel *Irmina-Ymena* wird hier allerdings nicht unmittelbar genannt. Vgl. auch DENS., Untersuchungen S. 139f. sowie MORLET S. 84, die einen Primärstamm *Im-* gleichfalls für fraglich hält und in *Emen-/Emm-* und *Imin-/Imm-* einen Sekundärstamm sieht, der wahrscheinlich bei der Bildung von Kurz- und Kosenamen zu Vollnamen mit dem ersten Namenglied *Ermino-/Irmina-* entstanden sei.

337 Vgl. SCHMID, Klostergemeinschaft (wie oben S. 16 Anm. 28) Bd. 3: Vergleichendes Gesamtverzeichnis der fuldischen Personennamen, S. 167 (e 83) und das lemmatisierte Personennamenregister in der Anm. 329 zitierten Neuausgabe des Reichenauer Verbrüderungsbuches S. 75 (e 141); die philologische Zuweisung der Namen erfolgte jeweils durch D. GEUENICH. Vgl. auch DENS., Personennamen (wie oben S. 24 Anm. 59) S. 51.

338 Vgl. Anm. 343. Herrn Dr. Egon FELDER, Kommission für Namenforschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, möchte ich auch an dieser Stelle für sein freundlich gewährtes

Doch fragt sich, inwieweit beide Namenformen, bei denen es sich weniger um Schreib- als vielmehr um sprachlich bedingte Varianten handelte, auch im tatsächlichen Gebrauch, insbesondere in urkundlicher Verwendung, als beliebig miteinander austauschbar verwandt wurden. Eine sichere Antwort scheint bis zum Vorliegen umfassenderer Vergleichsuntersuchungen kaum möglich. Direkte Belege für die Benennung einer Person als *Irmina* und *Immina* stehen m. W. bislang noch aus. Immerhin aber könnten Beispiele für den alternierenden Gebrauch etwa des Namens *Irmina* und der daraus gebildeten Kurzform *Imma*³³⁹ oder auch für die gemeinsame Angabe eines Kurz- und Vollnamens wie *Immoni siue Irminfrido* durchaus für eine solche Möglichkeit sprechen³⁴⁰. Dem stehen andererseits aber auch urkundliche Belege gegenüber, die eher Zurückhaltung hinsichtlich der Austauschbarkeit beider Namenvarianten nahelegen. Verwiesen sei etwa auf eine Anliegernennung wie *tertia parte Immoni, quarta parte Irminoni*, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf zwei verschiedene Personen bezieht³⁴¹, oder auch auf Beispiele für das Nebeneinander mit *Imm-* bzw. *Immin-* und *Ermin-/Irmin-*gebildeter Namen in ein und derselben Urkunde³⁴². Zeugnisse dieser Art lassen sich am ehesten damit erklären, daß, wie Felder betont, in offizieller urkundlicher Verwendung ursprüngliche Namenvarianten häufig bereits als eigenständige Namen gebraucht wurden³⁴³.

namenkundliches Gutachten vom 20. 2. 1979 und für weitere briefliche Auskünfte meinen herzlichen Dank aussprechen. Dank seiner Hilfe kann ich meine früher geäußerte und vor allem auf FÖRSTEMANN Sp. 474 und 951 gestützte Auffassung, wonach *Ymena* und *Irmina* sprachlich verschiedene Namen seien, WERNER, Lütticher Raum S. 166 f., den jüngsten philologischen Ergebnissen entsprechend korrigieren.

339 Zu nennen ist hier vor allem das von STAAB S. 275 erwähnte Beispiel einer 780 genannten *Imma*, die er aufgrund besitzgeschichtlicher Argumente mit einer 789/801 bezeugten *Irmina* identifiziert, vgl. GLÖCKNER, CL Nr. 3063 (= 3699a), 3157 (= 3709c) und 2996 (= 3764b); allerdings reichen die betreffenden Angaben nicht für einen sicheren Nachweis der Identität aus. Besser zu belegen ist gleichzeitiger Gebrauch der Formen *Immina* bzw. *Immino* und der Kurzform *Imma* bzw. *Immo*, vgl. etwa die von GLÖCKNER derselben Schenkerin zugewiesenen Urkunden CL Nr. 1320 und 2025 sowie ebd. Nr. 1300 und 1301; in diesem Zusammenhang ist wohl auch auf die Kurzform *Imma* mit der Genitivform *Imminun* in STENGEL Nr. 84 S. 155 f. zu verweisen; vgl. dazu SCHMID, Klostersgemeinschaft 3 (wie Anm. 337) S. 410.

340 GLÖCKNER/DOLL Nr. 5 S. 177; weitere, wenngleich spätere Beispiele bringt KAUFMANN, Untersuchungen S. 92 und 139 f. sowie DERS., Ergänzungsband S. 214 f.

341 STENGEL Nr. 37 S. 64. Es handelt sich um eine von dem Mainzer Schreiber Wolfram verfaßte Urkunde. Bei der Nennung gleicher Anlieger fügt Wolfram mehrfach erläuternde Bemerkungen hinzu, so etwa Nr. 26 S. 50: *ad unum latus vinea Odacri, alio latere ipsius Otacri, tertio iterum Odacri* oder Nr. 54 S. 90: *de una parte sancti Martyni, de alia parte eiusdem*; ähnlich auch Nr. 30, 55 und 59 S. 55, 91 und 59. Erläuternde Zusätze fehlen hingegen in Nr. 24, 52 und 63 S. 47, 87 und 110 f. Im einzelnen sprechen die genannten Beispiele jedoch deutlich gegen die Annahme einer Personenidentität in Nr. 37.

342 Verwiesen sei etwa auf GLÖCKNER/DOLL Nr. 67 S. 267: *Irmingundis... Inmina*, STENGEL Nr. 87 S. 162: *Irminger, Himmina*, DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 531 S. 236: *Himmin... Irminolf* (Lesung nach SCHMID, Klostersgemeinschaft 3 [wie Anm. 337] S. 167 e83 und S. 372 w263) sowie auf Th. BITTERAUUF, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (744–926) (= Quellen u. Erört. z. bayer. u. dt. Gesch. NF 4, 1905) Nr. 528 S. 453: *Immina... Irminberi*. Diese Beispiele ließen sich beliebig erweitern.

343 FELDER führt in seinem Anm. 338 erwähnten Gutachten aus: »*Irmina* (mit den Schreibvarianten *Ermina*, *Yrmina*) und *Immina* (*Ymmena*) können durchaus als Varianten eines einzigen Namens angesehen werden, und zwar entweder, indem beide Formen direkt auf einen mit *Irmin-* beginnenden zweigliedrigen Personennamen zu beziehen sind, oder indem zunächst nur *Irmina* Kurzform eines zweigliedrigen Personennamens war und dazu dann (durch eine sog. »kindersprachliche« Umformung) *Immina* gebildet wurde. Dies ist zunächst aber rein sprachgeschichtlich zu verstehen und bedeutet nicht, daß ursprüngliche Namenvarianten nicht auch als eigenständige Namen gebraucht werden konnten. Gelegentlich sind zwar zweigliedrige Vollnamen und entsprechende Kurznamen oder auch verschiedene Kurznamenformen (mit

Letztere Einschränkung ist insbesondere dann wohl zu bedenken, wenn wie im Falle der Irmina-Urkunden der Sprachgebrauch eines Urkundenschreibers über mehrere Urkunden hinweg beobachtet werden kann und hierbei das Argument der orthographischen Unbedenklichkeit zahlreicher frühmittelalterlicher Schreiber bei Eigennamen weitgehend an Gewicht verliert. Die fünf erhaltenen Urkunden Irminas von Oeren, darunter zwei aus dem Jahre 704, wurden sämtlich von dem Schreiber Huncio bzw. unter Huncios Oberleitung von dessen Stellvertreter Warembert verfaßt. Für sie ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durchweg die Schreibung *Ermina/Irmina* zu erschließen. Weist man auch die dem Schenkungsregist der Ymena zugrundeliegende Urkunde von 704 Irmina von Oeren zu, so wäre, zumal da sie mit Willibrord oder Echternach dieselben Empfänger wie die übrigen Urkunden hätte, mit weitgehender Sicherheit davon auszugehen, daß auch diese Urkunde von Huncio selbst oder unter dessen Aufsicht verfaßt worden war. Da jedoch Huncio ansonsten durchweg die Namenform *Ermina/Irmina* verwandte, müßte der allein an dieser Stelle begegnende Name *Ymena* als eine auffällige Abweichung gelten. Eher aber liegt die Vermutung nahe, daß die Namenform *Ermina/Irmina* von den Schreibern der Irmina-Urkunden bereits als ein eigenständiger Name gebraucht wurde, der im Falle der angesehenen Oerer Äbtissin nicht ohne weiteres mit sprachlich verwandten Bildungen wie *Immina/Ymena* austauschbar war. Dies würde gegen einen unbedenklichen Bezug der Namenform *Ymena* auf Irmina von Oeren sprechen. Letzte Sicherheit ist allerdings weder in der einen noch in der anderen Richtung zu erzielen.

Für die weitere Untersuchung bleibt festzuhalten, daß sich rein sprachlich gesehen die Namenformen *Ermina/Irmina* und *Ymena* als Varianten ein und desselben Namens durchaus auf den gleichen Namenträger beziehen können. Vom Überlieferungszusammenhang her erscheint es hingegen eher als fraglich, daß Irmina von Oeren in ihren für Willibrord und Echternach ausgestellten Urkunden neben *Ermina/Irmina* auch als *Ymena* bezeichnet werden konnte.

Die geistlichen Titel Irminas und Ymenas

In der Intitulatio ihrer fünf erhaltenen Urkunden der Jahre 697/98 bis 704 führt Irmina von Oeren durchweg den Titel einer *abbatissa*; in vier Urkunden ist dem noch die zusätzliche Angabe *Deo sacrata* hinzugefügt³⁴⁴. Ymena, die als Urkundenausstellerin zweifellos gleichfalls in der Intitulatio ihrer verlorenen Schenkungsurkunde von 704 genannt wurde, erscheint hingegen lediglich als *Deo sacrata*. Theresia Zimmer, die erstmals nachdrücklich auf diesen Unterschied in der Titulatur hinwies, sah hierin neben den verschiedenen Namenformen den

verschiedenen Suffixen) für eine Person überliefert, in der Regel sind die verschiedenen Formen aber auf verschiedene Personen aufgeteilt. Dies bedeutet, daß verschiedene Namensformen, auch wenn sie ursprünglich als Varianten gebraucht wurden, grundsätzlich als eigenständige Namen anzusehen sind und der Bezug dieser Formen auf ein und dieselbe Person nur dann statthaft ist, wenn sie sich aus den Quellen zwingend ergibt.« Diese Feststellungen gelten, wie E. Felder in seinem erläuternden Schreiben mitteilt, insbesondere für den offiziellen urkundlichen Gebrauch, wenngleich natürlich auch hier Ausnahmefälle überliefert sind.

344 WAMPACH 1,2 Nr. 3, 4, 6, 9, 10 S. 19, 21, 25, 31, 33. Die beiden letzten Urkunden sind aus dem Jahr 704. Das *Deo sacrata* fehlt in Nr. 6 (699). Bis auf Nr. 3 enthalten sämtliche Urkunden den Titel *abbatissa* auch bei der Nennung Irminas in der Schreiberzeile; hier findet sich die zusätzliche Angabe *Deo sacrata* nur in Nr. 10.

»Kern des Irmina-Problems«³⁴⁵. Unter dem Eindruck der übrigen Argumente hielt sie jedoch eine Identität beider Personen für sicher und nahm an, der Titel *abbatissa* habe bereits in der Schenkungsurkunde von 704 gefehlt³⁴⁶. Gleichfalls auf dieses Problem machte auch K. A. Eckhardt aufmerksam. Er setzte den Titel jedoch für das Original der Urkunde voraus und vermutete, das Wort *abbatissa* sei erst bei der Abfassung des hochmittelalterlichen Regests ausgefallen³⁴⁷.

Beide Erklärungen sind nur wenig wahrscheinlich. Da Irmina in sämtlichen ihrer erhaltenen Urkunden als *abbatissa* begegnet, wird man kaum ohne zwingenden Grund annehmen wollen, dieser Titel sei in der Intitulatio der verlorenen Urkunde von 704 zugunsten der für sie ansonsten ungebräuchlichen und rangniedrigeren Bezeichnung allein als *Deo sacrata* ausgelassen worden. Eine solche Deutung wäre um so fraglicher, als auch die Urkunde von 704, falls sie Irmina zur Ausstellerin hatte, zweifelsohne wie die übrigen Irmina-Urkunden von dem Schreiber Huncio bzw. unter dessen Oberleitung verfaßt worden wäre, so daß eine Erklärung der abweichenden Titulatur mit etwaigen unterschiedlichen Kanzleigewohnheiten weitgehend entfallen müßte³⁴⁸. Das zusätzliche Argument von Zimmer, Irmina werde in der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706 weder als *abbatissa* noch als *Deo sacrata* tituiert, besagt in diesem Falle wenig. Irmina wird hier lediglich im Kontext genannt, für den im Unterschied zur Intitulatio derartige Angaben nicht notwendig zu erwarten sind³⁴⁹. Gleichfalls unwahrscheinlich ist, daß der Titel *abbatissa*, wie Eckhardt vermutet, erst bei der Redaktion des Regests durch Theoderich ausgefallen sei. Dem steht entgegen, daß die rangniedrigere Bezeichnung *Deo*

345 ZIMMER S. 34 f.

346 Ebd. S. 35.

347 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 116.

348 Als Beispiel hierfür wäre etwa auf die beiden, offensichtlich von verschiedenen Schreibern verfaßten Urkunden Bertradas d. Ä. von 721 hinzuweisen. Heißt es in der Schenkungsurkunde für Echternach: *Ego Berta, Deo sacrata, et filius meus Charadradius (qui) et Harbertus*, so lautet die Intitulatio der Gründungsurkunde für Prüm: *Ego Bertrada seu Berta seu et filius meus Chairibertus*, WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77 und BEYER 1 Nr. 8 S. 10. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei den beiden, gleichfalls von verschiedenen Schreibern verfaßten Urkunden der *sacrata Deo* Wolfgund von 705/07, GLÖCKNER/DOLL Nr. 228 und 229 S. 455 und 457. Doch auch unabhängig von der Frage der gemeinsamen Schreiber der Urkunden Irminas und Ymenas ist kaum anzunehmen, daß der Titel einer *abbatissa* ähnlich entfallen konnte wie im Fall Bertradas und Wolfgunds der einer *Deo sacrata*. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings auch auf eine Verkaufsurkunde des elsässischen Herzogs Liutfrid von 736/37, die in zwei von demselben Schreiber verfaßten Ausfertigungen überliefert ist, von denen die eine in der Intitulatio den Titel *dux* aufweist, während in der Intitulatio der anderen dieser Titel fehlt, vgl. GLÖCKNER/DOLL Nr. 162 und 35 S. 214 mit Anm. a zu Nr. 162. Doch dürften derartige Fälle eine seltene Ausnahme gebildet haben. Wenig besagen schließlich die schwankenden Titelangaben bei den geistlichen Zeugenhefern Irminas in den Zeugenlisten der Irmina-Urkunden, vgl. Anm. 272, da für die Zeugenlisten kaum eine ähnliche Vollständigkeit und Genauigkeit der Titel vorausgesetzt werden kann wie für die Intitulatio und hier zudem am ehesten mit überlieferungsbedingten Auslassungen zu rechnen ist.

349 ZIMMER S. 35 unter Hinweis auf WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39: *preter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit*. Freilich sei vermerkt, daß in derselben Urkunde unmittelbar zuvor von einem *Theotarius quondam dux* die Rede ist. Es ist also durchaus schwankender Gebrauch der Titel im Kontext erkennbar, wie er für die Intitulatio der Irmina-Urkunden, zumal nach den erhaltenen Urkunden, keineswegs vorausgesetzt werden kann. Daß in der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706 die Stellung Irminas als *abbatissa* unerwähnt blieb, hatte seinen Grund möglicherweise in der auch sonst in der Urkunde zu beobachtenden Zurückhaltung der Aussteller gegenüber der Person Irminas, vgl. oben S. 74 und 96 f.

sacrata übernommen wurde³⁵⁰ und daß bei anderen, in demselben Zusammenhang überlieferten Regesten gleichfalls die Titel der Urkundenaussteller vermerkt sind³⁵¹. Dies spricht übereinstimmend dafür, daß die Angabe *abbatissa* schon in der Urkunde von 704 fehlte. Die Vorlage wurde von Theoderich also wie bei dem Namen *Ymena* so sehr wahrscheinlich auch bei der Nennung des geistlichen Titels getreu wiedergegeben.

Geht man von dem Kanzleigebrauch der frühmittelalterlichen Schreiber der Irmina-Urkunden und von der Arbeitsweise des hochmittelalterlichen Kopisten Theoderich aus, so ist es die weitaus nächstliegende Erklärung der unterschiedlichen Titulatur, daß die Ausstellerin der verlorenen Urkunde von 704 wohl eine *Deo sacrata*, nicht aber eine *abbatissa* war. Für sich allein genommen, tragen die für Irmina und Ymena überlieferten geistlichen Titel somit kaum zum Nachweis einer Personenidentität bei. Sie scheinen eher gegen eine Gleichsetzung zu sprechen.

Besitzgeschichtliche Beobachtungen

Irmina übertrug nach Aussage ihrer beiden Urkunden von 697/98 Willibrord bzw. dem Kloster Echternach ihren Besitz in *Baidalingo/Baidelingo*, der einen Teil ihrer *portio* an der *villa* Echternach ausmachte. Der Ort ist sicher mit wüst Badelingen (Gemarkung Echternachbrück, Kr. Bitburg) gegenüber von Echternach auf dem östlichen Sauerufer zu identifizieren³⁵². Ymena schenkte 704 gemeinsam mit ihren Töchtern Attala und Crodolind Besitzanteile in der *villa Cabriaco* und der *villa Bedelinga*. Die Forschung hat den Ortsnamen *Bedelinga* aufgrund seiner sprachlichen Entsprechung zu *Baidalingo/Baidelingo* übereinstimmend auf Badelingen bezogen³⁵³ und die derart erschlossenen gemeinsamen Besitzrechte Irminas und Ymenas als ein sicheres Indiz für eine Personenidentität gewertet. Diesem Argument kommt entscheidende

350 Bei dem Regest handelt es sich nicht um eine flüchtige Abschrift, für die man mit ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 116 »ohne weiteres« mit einem Ausfall des Wortes *abbatissa* hinter *Deo sacrata* rechnen könnte, sondern um einen Auszug der wesentlichen Nachrichten der Urkunde von 704. Es ist kaum anzunehmen, daß Theoderich hierbei die Akzente anders gesetzt haben sollte als die frühmittelalterlichen Verfasser der Irmina-Urkunden, für die bei dem Titel *Deo sacrata abbatissa* das Schwergewicht auf letzterer Angabe lag, wie die Tatsache zeigt, daß das *Deo sacrata* in der Intitulatio wie auch in der Schreiberzeile der Irmina-Urkunden im Unterschied zu dem Titel *abbatissa* ausfallen konnte, vgl. Anm. 344. Kaum als unbedenklichen Umgang Theoderichs mit den Titelangaben seiner Vorlagen wird man werten wollen, daß Theoderich bei der Datierung des Regests zu 704 mit eigener Hand den Namen Childeberts ohne Angabe des *rex*-Titels nachtrug. Der Titel fehlt auch in den Datierungen sämtlicher übriger Regesten Theoderichs und wurde somit grundsätzlich nicht aus den ohnehin stark verkürzt wiedergegebenen Datumszeilen der Vorlagen übernommen.

351 Vgl. SS 23 S. 55 Z. 10 = WAMPACH 1,2 Nr. 2 S. 17: *Gerbertus comes et Bilitrudis germana eiusdem, Deo sacrata*. Ebenso zeigt ein Vergleich der vollständig erhaltenen Urkunden mit den diesen vorangestellten regestenartigen Überschriften, daß die Titel hier korrekt wiedergegeben sind; vgl. etwa das oben S. 102 mit Anm. 308 zitierte Beispiel.

352 Vgl. oben S. 78 mit Anm. 209.

353 So GOERZ 1 Nr. 116 S. 52, WEILAND, SS 23 S. 50 Anm. 67, M. MÜLLER, Die Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier. 2. Teil (Trierer Jahresberichte NF 2, 1909) S. 51, HALBEDEL S. 16 Anm. 13, WAMPACH 1,1 S. 121, VANNERUS (wie Anm. 209) S. 216, J. STEINHAUSEN, Ortskunde Trier-Mettendorf (= Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 12, 3. Abt. Bd. 1,1, 1932) S. 83, EWIG, Trier S. 170f., GYSSELING S. 92, JUNGANDREAS S. 40, HLAWITSCHKA, Herkunft S. 8 und W. JANSSEN, Studien zur Wüstungsfrage im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelrand. Teil 2: Katalog (= Beihefte der Bonner Jahrbücher 35, 1975) S. 312f.

Bedeutung zu, da, wie die vorangehenden Abschnitte zeigten, die übrigen Indizien nur wenig tragfähig sind. Um so mehr aber bedarf es der Prüfung, inwieweit beide Personen in der Tat über Besitz in Badelingen verfügten und ob ihre gemeinsamen Besitzbeziehungen von der Art waren, daß sie eindeutig auf eine Personengleichheit schließen lassen.

In dem Regest zu 704 fehlen nähere Angaben zur Lage der beiden Orte *Cabriaco* und *Bedelinga*, in denen Ymena begütert war. Doch lassen sich Anhaltspunkte dafür erbringen, daß es sich bei *Cabriaco* mit hoher Wahrscheinlichkeit um den an der Mosel gelegenen Ort Köwerich (Kr. Trier) handelte³⁵⁴. Dies legt die Vermutung nahe, daß auch *Bedelinga* im Trierer Gebiet gelegen war. Sprechen somit die sprachliche Identität und die wohl gemeinsame Lage für einen Bezug des Namens *Bedelinga* auf Badelingen bei Echternach, so fehlen doch weitere Argumente für eine solche Deutung. Die Tatsache, daß die Orte Badelingen und *Bedelinga* beide bereits früh in der Überlieferung zur Person des hl. Willibrord begegnen, kann nur bedingt als Argument gelten, da Willibrord eine intensive Gütererwerbspolitik betrieb und bekanntlich mehrere Förderer in der Trierer Gegend fand. Besitzgeschichtliche Hinweise, von denen her eine klare Bestätigung zu erwarten wäre, sind schwerlich zu erbringen, da nicht sicher ist, ob Ymenas Güter tatsächlich an Echternach gelangten³⁵⁵, und da der später in Badelingen nachweisbare Echternacher Besitz bereits hinreichend mit der Schenkung Irminas von 697/98 erklärt werden kann³⁵⁶. Lokalisiert man *Bedelinga* im Trierer Gebiet, so setzt eine Deutung auf Badelingen voraus, daß andere Deutungsmöglichkeiten aus sprachlichen oder historischen Gründen ausgeschlossen werden können.

Für eine Deutung des Ortsnamens *Bedelinga* bieten sich neben Badelingen auch die auf engem Raum mit diesem gelegenen Orte Beilingen (Kr. Bitburg) und wüst Beidlingen bei Trier an. Ihre Namen sind, sofern sie nicht das Ergebnis späterer Namensumbildungen darstellen, gleichfalls auf den aus dem Personennamen *Badilo/Baidilo/Bettilo* und dem Namengrundwort *-ingen* gebildeten Ortsnamen zurückzuführen, der in *Baidalingo/Baidelingo* gegeben ist³⁵⁷.

354 So WAMPACH 1,1 S. 125 und 1,2 S. 36 Anm. 1, GYSSELING S. 92 und JUNGANDREAS S. 249. Demgegenüber schlug VANNERUS (wie Anm. 209) S. 219 eine Identifizierung mit einem 758/59 bei Nattenheim (Kr. Bitburg) bezeugten *Gauriaco* vor. Sprachlich ist der Name der *villa Cabriaco* identisch mit dem des *mons Cabracensis super flumen Moselle*, bei dem es sich sicher um Köwerich handelte und wo Willibrord 710 Weinberge durch Tausch erwarb, WAMPACH 1,2 Nr. 19 S. 50. Das Interesse Willibrords an Besitzerwerb in Köwerich spricht gemeinsam mit der sprachlichen Übereinstimmung trotz des Fehlens einer Lageangabe in dem Regest zu 704 in hohem Maß für eine Deutung von *Cabriaco* auf Köwerich. Besitzgeschichtlich läßt sich diese Gleichsetzung allerdings nicht abstützen, vgl. oben Anm. 325.

355 Rechnet man mit der wohl wahrscheinlicheren Möglichkeit, daß die Schenkung Willibrord persönlich galt, so wäre zu prüfen, ob die Güter, wie eine Reihe anderer nicht im sog. Testament Willibrords aufgeführt, nach dem Tode Willibrords an Echternach übergingen oder in andere Hände gelangten. Für den mit *Bedelinga* vergabten Besitz in Köwerich läßt sich ein Übergang an Echternach besitzgeschichtlich nicht absichern, vgl. oben Anm. 325.

356 Wobei die Annahme, daß Badelingen bereits 697/98 in seiner Gesamtheit an Echternach gelangte, hier noch unberücksichtigt bleiben soll, vgl. unten S. 117.

357 Vgl. MÜLLER (wie Anm. 353) S. 51, FÖRSTEMANN Sp. 227 und 231, R. SCHÜTZEICHEL, Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen (= *Hermaea* NF 10, 1961) S. 214 und W. JUNGANDREAS, Die Orts- und Flurnamen des Kreises Bitburg (Das Bitburger Land. Landschaft, Geschichte und Kultur des Kreises Bitburg 1, 1967) S. 400, sowie zu dem PN-Stamm *Baid-* KAUFMANN, Untersuchungen S. 40. Zu den nach diesem PN gebildeten Ortsnamen gehört auch das in der Gründungsurkunde von Prüm 721 genannte *Bettelingas*, BEYER 1, Nr. 8 S. 11. Die von Beyer vorgeschlagene Lesung *Bettelingas*, die von einem Teil der Forschung, zuletzt von HLAWITSCHKA, Herkunft S. 12f. mit Anm. 49, als Verlesung von *Bertelingas*

Einer unbedenklichen Rückführung auf einen frühmittelalterlichen Ortsnamen steht entgegen, daß beide Orte erst spät genannt werden. Beilingen, auf das sehr wahrscheinlich ein 1181 erwähntes *Bedelingin* zu beziehen ist³⁵⁸, begegnet erstmals sicher 1449 als *Beydelingin*³⁵⁹. Die nicht näher lokalisierte Siedlung *Beidlingen* bei Trier ist zuerst 1363/64 bezeugt³⁶⁰. Angesichts dieser späten Belege ist nicht auszuschließen, daß es sich um jüngere Namenformen und

angesehen wurde, ist nach freundlicher Auskunft von Herrn Archiv- und Bibliotheksdirektor Dr. Richard LAUFNER, Trier, die allein zutreffende. Die Deutung dieses in der Urkunde von 721 nicht näher lokalisierten ON ist strittig. Während u. a. MÜLLER S. 51, H. ENGELS, Die Ortsnamen an Mosel, Sauer und Saar und ihre Bedeutung für eine Besiedlungsgeschichte (= Schriftenreihe z. Trierer Landesgesch. u. Volkskunde 7, 1961) S. 96 und JUNGANDREAS S. 60, ausgehend von der unzutreffenden Lesung *Bertelingas* einen Bezug auf Berlingen (Kr. Wittlich) vorschlugen, zogen BEYER S. 777 und A. BACH, Deutsche Namenkunde 2 (1954) S. 579 eine Deutung auf den gleichfalls nach dem PN *Bettilo* gebildeten und 943 als *Bettilonis villa* bezeugten Ort Betteldorf (Kr. Daun) vor. Andere Forscher wie GYSSELING S. 147 und JUNGANDREAS S. 76 (!) sehen in *Bertelingas* das im Prümer Urbar von 893 (kop. 1222) als *Berzelingen* bezeugte Birtlingen (Kr. Bitburg), das auch HLAWITSCHKA S. 14 vorgeschlagen hatte. Hält man diese Deutung für sprachlich möglich – JUNGANDREAS S. 76 verweist in diesem Zusammenhang auf die späte Form *Bardelingen* für Badelingen –, so ließe sie sich im Unterschied zu den übrigen Vorschlägen besitzgeschichtlich abstützen. SCHÜTZEICHEL S. 214 vermutet, daß es sich bei *Bertelingas* um Badelingen handeln könne, macht eine Entscheidung aber vor allem von besitzgeschichtlichen Argumenten abhängig, die sich jedoch im Fall von Badelingen für Prüm nicht erbringen lassen. Bis zum Vorliegen eingehender orts- und namenkundlicher Untersuchungen muß es offenbleiben, inwieweit *Bertelingas* sich auf einen der bekannten, mit dem PN *Baidilo* und dem Grundwort *-ingen* gebildeten ON im Trierer Gebiet bezieht oder aber hinter einem weiteren nach diesem PN gebildeten, aber stärker umgeformten Ortsnamen zu suchen ist, der dann wiederum auch für eine Deutung der ON *Bedelinga* und *Bedelingis* (732/33, vgl. dazu unten S. 208f.) in Frage käme.

358 BEYER 2 Nr. 50 S. 90. Der Beleg wird von der Forschung auf Badelingen bezogen, vgl. GYSSELING S. 92 und JUNGANDREAS S. 40. Hierfür gibt es jedoch außer der sprachlichen Identität beider ON keinerlei Anhaltspunkte. Der Name begegnet in der Zeugenliste der Urkunde: *Erembertus de Bedelingin*. Die Urkunde hat die Schenkung des Zehnten von Orenhofen (Kr. Bitburg) an Himmerod durch den als Leiter des Klosters Oeren fungierenden Abt Gottfried von Springiersbach zum Inhalt. Den Zehnten hatte zuvor ein Philipp von Wintersdorf von Abt Gottfried zu Lehen gehabt, der dem Kloster Oeren Besitz in Wintersdorf an der Sauer (Kr. Trier) übertrug; vgl. zu diesem Vorgang ZIMMER S. 81. Unter den weltlichen Zeugen wird neben *Erembertus de Bedelingin* ein *Henricus de Dudeldorph* genannt. Bei letzterem ON kann es sich nur um Dudeldorf (Kr. Bitburg) handeln. Südlich benachbart von Dudeldorf liegt Beilingen, von welchem wiederum Orenhofen, das im Mittelpunkt der Urkunde steht, nur unweit entfernt gelegen ist. Wenngleich das weiterhin genannte Wintersdorf näher an Badelingen liegt, so dürfte doch aufgrund der Tätigkeit eines nach Dudeldorf benannten Zeugen und der Nähe zu Orenhofen ein Bezug des ON *Bedelingin* auf Beilingen wahrscheinlicher sein.

359 Vgl. JUNGANDREAS S. 51. Ein 1193 neben Essingen (Kr. Daun) unter einer Reihe luxemburgischer Orte genanntes *Balkesingin*, BEYER 2 Nr. 130 S. 174, wird in Anschluß an BEYER 2 S. 515 von MÜLLER (wie Anm. 353) S. 51, E. FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch: Die Ortsnamen, 3. Aufl. hg. von H. JELLINGHAUS (1913–16) Bd. 1 Sp. 351, PAULY, Siedlung 3 S. 18 und J. HAINZ, Das Werden der heutigen Besiedlung (Bitburger Land, wie Anm. 357) S. 18 auf Beilingen bezogen. Da der Ort 1378 nochmals als *Balkesinghen* bezeugt ist, vgl. JUNGANDREAS S. 40, ist eine Gleichsetzung mit dem 1449 *Beydelingen* genannten Beilingen bereits aus sprachlichen Gründen recht unwahrscheinlich. Sie wird weder von JUNGANDREAS noch von GYSSELING S. 97 erwogen.

360 Vgl. JUNGANDREAS S. 40. Nach freundlicher Auskunft von Herrn Archiv- und Bibliotheksdirektor Dr. Richard LAUFNER, Trier, ist es bislang noch nicht gelungen, die Siedlung *Beidlingen* genauer zu lokalisieren. Die Siedlung, die 1363/64 nur mehr 2 Haushalte zählte, wurde vor 1500 wüst.

Siedlungen handelt³⁶¹. Vergleicht man jedoch die Überlieferung für Badelingen, das 697/98 als *Baidalingo/Baideligo* bezeugt ist, im 10. Jahrhundert als *Bedelinga* begegnet³⁶² (diese ältesten Belege sind allerdings nur kopiai überliefert) und seit dem 13./14. Jahrhundert als *Bedelingen*, *Beidelingen* und überwiegend *Beydelingen* entgegentritt³⁶³, so dürfte es wahrscheinlicher sein, daß die Orte Beilingen und Beidlingen, deren Namen mit Badelingen sprachlich identisch sind, derselben frühen Schicht von Siedlungen wie Badelingen angehören³⁶⁴. Die vorherrschende Identifizierung von *Bedelinga* mit Badelingen hat somit gegenüber einer Deutung auf Beilingen und Beidlingen voraus, daß Badelingen wesentlich früher in der Überlieferung faßbar ist und wie *Bedelinga* im Umkreis des Willibrord begegnet. Dies reicht für einen Bezug ausschließlich auf Badelingen nicht aus. Beilingen und Beidlingen stellen vielmehr durchaus denkbare weitere Deutungsmöglichkeiten dar. Besitzgeschichtliche Argumente sind auch bei ihnen nicht zu erbringen. Angesichts des großen zeitlichen Abstands und der Unklarheit darüber, ob die Güter in *Bedelinga* an Echternach gelangten, besagt dies jedoch nur wenig.

Eine Entscheidung, auf welchen der ursprünglich wohl gleichnamigen Orte Badelingen, Beilingen und Beidlingen sich der Name *Bedelinga* bezieht, läßt sich bis zum Vorliegen zusätzlicher Hinweise wohl kaum mit letzter Sicherheit treffen. Da zudem auch die Lokalisierung dieses Ortes im Trierer Gebiet selbst nur eine nicht weiter abzusichernde Annahme darstellt, ist die vorherrschende Deutung auf Badelingen keineswegs so eindeutig zu erweisen³⁶⁵, daß sie als sichere Grundlage für besitzgeschichtliche Argumente von weitreichenden personengeschichtlichen Konsequenzen dienen könnte.

361 Zur Problematik erst spät belegter, mit dem Grundwort *-ingen* gebildeter Ortsnamen und ihrer Aussagekraft für die Siedlungsgeschichte vgl. die methodischen Ausführungen von ENGELS (wie Anm. 357) S. 80ff., bes. S. 84f., der zahlreiche Beispiele aus dem Gebiet an Mosel, Saar und Sauer dafür anführt, daß das Grundwort *-ingen* bis in das 14. Jh. an die Stelle anderer Grundwörter treten konnte, wobei es sich jedoch in der Regel um »Sonderfälle« handelte (S. 84). Der ON *Beidlingen* bei Trier läßt für ihn im Unterschied etwa zu G. KENTENICH, Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (1915) S. 65, der den ON noch als Beleg für eine fränkische Besiedlung Triers gewertet hatte, »keine weiteren Schlüsse zu« (S. 111). Allerdings gründet Engels sein Urteil – auch was die Lokalisierung anbelangt – auf die unzutreffende Annahme nur eines einzigen Belegs für Beidlingen. Die Tatsache, daß der Ort im 14. Jh. bereits weitgehend aufgelassen war, dürfte in der als Altsiedellandschaft anzusehenden engeren Umgebung Triers für ein nicht geringes Alter dieser Siedlung sprechen.

362 Vgl. oben Anm. 211. Es handelt sich um die Schenkung kleinerer Besitzungen an das Echternacher Hospital, die 1236 als *agri de Bedelingen* bezeichnet werden, STEFFEN (wie Anm. 175) S. 66 = WAMPACH, UQB 10,1 Nr. 244 S. 379. Sie sind, wie den weiteren Urkunden des Hospitals zu entnehmen ist, mit Sicherheit in Badelingen zu lokalisieren, vgl. WAMPACH, UQB 10,2 S. 895 (Register). Die in einer Kopie des 16. Jhs. überlieferten Belege blieben in der Anm. 353 genannten Literatur noch unberücksichtigt.

363 Zu *Bedelingen* vgl. Anm. 362; als *Beidelingen* begegnet der Ort 1293, WAMPACH, UQB 8 Nr. 165 S. 201, ohne daß aus der Urkunde allein ein Bezug auf Badelingen ersichtlich wäre. Die Belege für die Namenform *Beydelingen* setzen mit dem 14. Jh. ein, vgl. WAMPACH, UQB 9 S. 652 und 695 (Register).

364 Ohne Belang für die Frage des Alters dürfte sein, daß Beilingen wie Beidelingen weder in der kirchlichen noch in der grundherrschaftlichen Organisation jemals besondere Bedeutung erlangt hatten. Dasselbe gilt auch für Badelingen.

365 Auszuschließen wäre eine solche Deutung, wenn man, ausgehend von der Tatsache, daß Irminas 697/98 vergabte Besitzungen in Badelingen im Unterschied zu denen in Osweiler nicht als *portio* bezeichnet werden, annimmt, daß Irmina über den gesamten in Badelingen vorhandenen Besitz verfügen konnte; vgl. dazu oben S. 78 mit Anm. 211. Auch hier stellt sich die nur schwer zu beantwortende Frage, wie strikt in solchen Fällen der Wortlaut frühmittelalterlicher Urkunden interpretiert werden darf.

Doch auch mit einer Deutung von *Bedelinga* auf Badelingen wäre kein durchschlagendes Argument für eine Gleichsetzung Irminas von Oeren mit der Schenkerin Ymena gewonnen. Die Angaben der Irmina-Urkunden von 697/98 und des Regests von 704 führen, wenn man sie auf dieselbe Person und denselben Ort bezieht, vielmehr zu erneuten Schwierigkeiten: Die 697/98 von Irmina vergabten Besitzungen in Badelingen zählten gemeinsam mit *Mathulfovillare* und einer *portio* in Oswiler zu dem Zubehör von Irminas elterlichem Erbteil an der *villa* Echternach³⁶⁶. Irmina hatte nach dem Wortlaut der Urkunden von 697/98 ihre *portio* in Echternach in ihrer Gesamtheit zur Ausstattung des Klosters verwandt³⁶⁷. Sie konnte also nach 697/98 kaum mehr über Erbgut von seiten ihrer Eltern in Badelingen verfügen³⁶⁸. Bei den Schenksgütern Ymenas und ihrer Töchter in *Bedelinga* im Jahr 704 handelte es sich um eine *portionem... que eis a parentibus suis provenit*. Letztere Angabe ist aller Wahrscheinlichkeit nach dahingehend zu interpretieren, daß Ymena diesen Besitzanteil von ihren Eltern geerbt hatte³⁶⁹.

Setzt man Ymena mit Irmina gleich und sieht man in *Bedelinga* den Ort Badelingen, so müßte man nach den urkundlichen Angaben entweder annehmen, daß die 697/98 vergabten Besitzungen in Badelingen im Jahr 704 noch einmal verschenkt wurden, oder aber vermuten, daß die Schenksgüter von 704 bei der Übertragung von 697/98 ausgenommen worden waren. Mehrfache Schenkungen desselben Besitzes sind insbesondere im Rahmen prekärer Verträge häufig bezeugt³⁷⁰. Auch die zweite Urkunde Irminas von 697/98 kann in gewisser Weise als Wiederholung einer früheren Schenkung gelten³⁷¹. Hingegen ist nur wenig wahrscheinlich, daß es sich bei dem *Bedelinga* betreffenden Übertragungsakt von 704 um die erneute Schenkung bereits 697/98 vergabter Güter in Badelingen handelte. Bei einer solchen Annahme wäre davon auszugehen, daß Irmina sich unter den Ausstattungsgütern ihrer Klostergründung von dem zu ihrem Anteil in Echternach gehörenden *appendicium* Badelingen eine *portio* zunächst vorbehalten und diese wenige Jahre später nochmals eigens übertragen habe³⁷². Dies ist um so weniger

366 Vgl. oben S. 75ff.

367 WAMPACH 1,2 Nr. 4 S. 21f.: *dono... quantumcumque ibidem ex successione paterna vel materna michi obvenit ad integrum*. Ausgenommen wurden lediglich 11 Freigelassene, die Irmina dem Kloster als Wachsinsige verpflichtete.

368 Sieht man einmal von der Anm. 365 erwähnten streng wörtlichen Interpretation ab, so läßt der Wortlaut der Urkunden, hält man ihn nicht für gänzlich unpräzise, allenfalls noch die Deutungsmöglichkeit zu, daß Irmina in Badelingen noch weitere elterliche Erbgüter besaß, die jedoch nicht zu der Echternacher *portio* gehörten. Dies ist aber eine rein theoretische und recht unwahrscheinliche Erklärung.

369 Vgl. oben S. 103f.

370 Vgl. etwa aus der Weißenburger Überlieferung die Urkunden Chrodoins von 717 und 718, GLÖCKNER/DOLL Nr. 196, 227, 194=224 und 195 S. 402 und 449ff. sowie aus der 2. Hälfte des 8. Jhs. die aufschlußreichen Beispiele ebd. Nr. 64 und 66 S. 264 und 266, Nr. 74 und 75 S. 278f. und Nr. 78 und 81 S. 282 und 286; methodisch wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Vorbemerkungen zu Nr. 239=218 S. 471.

371 Hier war die Wiederholung allerdings durch die Verschiedenheit der Empfänger bedingt, wobei die erste Schenkung – wenngleich für das Kloster bestimmt – an Willibrord gerichtet war, während die zweite unmittelbar dem Kloster galt, vgl. oben S. 68. Man müßte also für die 704 vergabte *portio* in *Bedelinga* eine dreimalige Schenkung annehmen.

372 Dies scheint ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 112f. zu vermuten, wenn er die Nachricht in der Weise deutet, »daß es sich also ganz offensichtlich bei der Schenkung an den gleichen Empfänger im Jahre 704 um den Rest ihres Elternerbes in der Flur Badelingen... handelt«. Eckhardt sieht hierin zugleich ein Argument, das entschieden für die Identität beider Personen spricht.

plausibel, als zu folgern wäre, daß es bei der zweimaligen Übertragung von Badelingen im Jahr 697/98 im Unterschied zu der Schenkung von 704 einer Zustimmung von Irminas Töchtern noch nicht bedurft hätte. Auch die andere Deutung, daß nämlich die 704 vergabten Güter von der Schenkung von 697/98 ausgenommen waren, stellt eine sehr weitgehende und mit dem überkommenen Wortlaut nur schwer zu vereinbarende Erklärung dar. Da Irmina 697/98 ihre gesamte *portio* in Echternach übertrug, müßte man annehmen, daß sie in Badelingen über weitere elterliche Erbgüter verfügte, die nicht zu dieser *portio* gehörten. Weiter wäre zu folgern, daß sie ihren Töchtern allein an diesen Gütern Erbsprüche bzw. Besitzrechte eingeräumt und die Besitzungen dennoch wenige Jahre später gleichfalls vergab hätte. Größere Wahrscheinlichkeit dürften derart weitgehende Annahmen wohl kaum besitzen.

Zu ähnlichen Schwierigkeiten führt es, wenn man die Herkunftsangaben in dem Regest zu 704 auf die Eltern Ymenas sowie auf den Vater Attalas und Crodolinds oder auf gemeinsame Verwandte Ymenas und ihrer Töchter bezieht³⁷³. In allen diesen Fällen müßte man mit überaus komplizierten besitz- und erbrechtlichen Verhältnissen in Badelingen rechnen, die man ansonsten wohl kaum ohne zwingende Gründe voraussetzte³⁷⁴. Erschwerend kommt hinzu, daß sämtliche dieser Erklärungen bei strikter Interpretation des Wortlauts der Urkunden von 697/98 ohnehin der Grundlage entbehren. In beiden Urkunden wird bei der Aufzählung der *appendicia* von Irminas Anteil in Echternach deutlich unterschieden zwischen Besitzungen, die lediglich eine *portio* ausmachten, und solchen, die – wie man wohl folgern muß – den gesamten mit einem Ortsnamen bezeichneten Komplex umfaßten³⁷⁵. Zu letzteren zählte Badelingen. Selbst wenn man die Urkunden nicht so strikt interpretieren möchte, daß 697/98 der gesamte in Badelingen vorhandene Besitz übertragen wurde, so ist doch umgekehrt kaum von einer größeren Zahl weiterer *portiones* in der Hand Irminas, ihrer Verwandten und anderer Personen an diesem Ort auszugehen. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, daß nicht mehr sicher ausgemacht werden kann, ob die Schenkung von 704 an das Kloster Echternach oder an Willibrord zu persönlichem Eigen gerichtet war³⁷⁶. In letzterem Falle wäre, da die Übertragun-

373 Nimmt man mit WAMPACH 1, S. 125 an, daß es sich bei dem Schenkgut um gemeinsamen, für die Töchter bestimmten Besitz Irminas und ihres Gemahls handelte, was jedoch mit dem Wortlaut nur schwer vereinbar wäre, vgl. oben Anm. 318, so wäre zu folgern, daß Irmina bei ihrer ersten Schenkung in Badelingen nur ihre elterlichen Erbgüter vergab hätte. Weitere, wohl gemeinsam mit ihrem Mann erworbene Besitzungen an diesem Ort hätte sie, da diese ihren Töchtern als Erbteil zufallen sollten, zunächst einbehalten und erst einige Jahre später mit Zustimmung Attalas und Crodolinds verschenkt. Noch kompliziertere Verhältnisse ergeben sich, wenn man dem unmittelbaren Wortlaut folgt und in der 704 vergabten *portio* in Badelingen z. T. elterliche Erbgüter Ymenas, z. T. väterliche Erbgüter der Töchter sieht, vgl. Anm. 318. Auch die Lösung, daß Ymena elterliche Erbgüter nur in Köwerich, Attala und Crodolind hingegen von seiten ihres Vaters überkommenen Besitz in Badelingen vergabten, kann nicht überzeugen.

374 Deutet man mit HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76 die Schenkungsgüter von 704 als einen Erbteil von Irminas »dort begüterten Verwandten, den diese ihr inzwischen überlassen hatten«, so müßte man annehmen, daß mindestens zwei Angehörige gemeinsamen oder getrennten Besitz in Badelingen Irmina übertragen hatten. Diese nach der Gründung Echternachs vorgenommene Übertragung wäre gewiß mit dem Ziel einer Weitertradierung an Echternach durch Irmina erfolgt. Zumindest jedoch ist nicht ersichtlich, weshalb es bei der Weitervergabe durch Irmina der Zustimmung der Töchter bedurft hätte. Doch verdient ohnehin die engere Bedeutung des Begriffs *parentes* als »Eltern« in diesem Zusammenhang gegenüber der weiter gefaßten als »Verwandte« den Vorzug, vgl. oben Anm. 318.

375 Vgl. oben S. 78 mit Anm. 211 und Anm. 365.

376 Vgl. oben S. 104f.

gen von 697/98 dem Kloster galten³⁷⁷, mit verschiedenen Empfängern der Schenkungen zu rechnen, was die Wahrscheinlichkeit der einzelnen Erklärungsmöglichkeiten noch geringer machte.

Die Nachrichten über den Besitz Irminas in Badelingen und die Güter Ymenas in *Bedelinga* sind, wie die vorangehenden Ausführungen zusammenfassend zeigen, bei einer Gleichsetzung Irminas mit Ymena und einer Deutung von *Bedelinga* auf Badelingen nur schwer miteinander in Einklang zu bringen. Jede ersichtliche Erklärungsmöglichkeit dafür, daß es sich trotz der einander beinahe ausschließenden besitzgeschichtlichen Angaben dennoch um ein und dieselbe Person und um Besitz an demselben Ort handelte, bedarf sehr weitgehender Vermutungen zur Besitzgeschichte bzw. muß sich über den unmittelbaren Wortlaut der Urkunden hinwegsetzen. Erklärungsmöglichkeiten dieser Art von noch dazu geringer Wahrscheinlichkeit wird man erst dann erwägen wollen, wenn die Identität beider Personen und die Deutung der Ortsnamen bereits unabhängig von der Frage gemeinsamer Besitzbeziehungen erwiesen sind. Auf diesem Hintergrund können die besitzgeschichtlichen Nachrichten über Badelingen und *Bedelinga* allenfalls mit großem Vorbehalt für eine Gleichsetzung Ymenas mit Irmina herangezogen werden³⁷⁸.

Zusammenfassung

Für die eingangs gestellte Frage, inwieweit die nicht unmittelbar bezeugte Identität Irminas von Oeren mit der Schenkerin Ymena durch sichere anderweitige Indizien erwiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht werden kann, ergeben die vorangehenden Einzeluntersuchungen folgendes Bild. Das einzige Quellenzeugnis zur Person Ymenas, ein Ende des 12. Jahrhunderts im Echternacher Liber aureus überlieferter Auszug einer Schenkungsurkunde von 704, geht unmittelbar auf die frühmittelalterliche Originalurkunde zurück, wobei davon auszugehen ist, daß die ursprünglichen Namenformen und Titel von dem Schreiber Theoderich weitgehend zuverlässig wiedergegeben wurden. Das Regest zu 704 kann somit trotz seiner späten Überlieferung und der starken Verknappung der urkundlichen Vorlage unbedenklich für die personengeschichtliche Auswertung herangezogen werden. Es weist in seinen Angaben bemerkenswerte Übereinstimmungen mit den Irmina-Urkunden auf: Irmina und Ymena trugen etymologisch gleiche Namen, gehörten beide dem geistlichen Stand an und schenkten nahezu gleichzeitig an gleichnamigen Orten Besitz an Willibrord bzw. Echternach. Diesen weitreichenden Gemeinsamkeiten stehen jedoch nicht minder wichtige Abweichungen gegenüber: Trotz sprachlicher Identität ist die Verwendung der Namenform *Ymena* für Irmina in

377 Auch die erste, an Willibrord gerichtete Schenkung von Badelingen galt der Dotation Echternachs, die ein zweckgebundenes Sondervermögen innerhalb der Eigengüter Willibrords darstellte. Sie ist somit nicht mit den zahlreichen Schenkungen an Willibrord zu persönlichem Eigen zu vergleichen.

378 Setzt man *Cabriaco* mit Köwerich gleich, vgl. oben S. 113 mit Anm. 354, wo Willibrord 710 von der Oerer Äbtissin Anastasia 2 Weinberge durch Tausch erwarb, so erschiene es auf den ersten Blick als eine verlockende Hypothese, diese vermutlich klösterlichen Besitzungen in Köwerich auf eine Schenkung Irminas an Oeren zurückzuführen und damit ähnlich wie bei Badelingen auch bei Köwerich eine besitzgeschichtliche Bestätigung für die Gleichsetzung Irminas und Ymenas zu erschließen. Doch beruht diese Annahme – bedenkt man zudem die sehr starke Besitzersplitterung bei den zum Weinbau genutzten Ländereien – auf zu vielen unerweisbaren Voraussetzungen, als daß sie als Argument für eine Identität beider Personen dienen könnte.

einer Urkunde Irminas von Oeren unwahrscheinlich; deren Schreiber werteten diese Namensvariante offensichtlich bereits als einen von *Irmina* unterschiedenen eigenständigen Namen. Irmina und Ymena waren zwar beide *Deo sacratae*, doch erscheint nur Irmina als *abbatissa*; Argumente dafür, daß dieser Titel bei Ymena in der Originalurkunde oder dem Urkundenauszug Theoderichs ausgefallen sei, sind nicht zu erbringen. Gemeinsame Besitzbeziehungen schließlich lassen sich nur feststellen, wenn man die Orte Badelingen und *Bedelinga* gleichsetzt, was trotz ihres identischen Namens und ihrer wohl gemeinsamen Lage im Trierer Gebiet nicht mit letzter Sicherheit möglich ist. Bei einer Deutung von *Bedelinga* auf Badelingen wiederum sind die jeweiligen besitzgeschichtlichen Nachrichten so schwer miteinander zu vereinen, daß sie allenfalls mit Hilfe weitgehender und unwahrscheinlicher Hypothesen auf ein und dieselbe Person bezogen werden können.

Sucht man die einzelnen Argumente gegeneinander abzuwägen, so zeichnet sich ein kaum lösbares Dilemma ab. Auf der einen Seite ergibt sich ein auffälliges Zusammentreffen mehrerer gemeinsamer Faktoren, das man nur schwer als zufällig abtun kann und das mit der bisherigen Forschung geradezu zwingend für eine Personenidentität zu sprechen scheint. Auf der anderen Seite sind es eben diese augenscheinlichen Gemeinsamkeiten, bei deren näherer Betrachtung so starke Unterschiede ersichtlich werden, daß die betreffenden vergleichbaren Nachrichten nur mit Mühe oder auch gar nicht zur Deckung zu bringen sind. Die drängende Frage, inwieweit in der Beurteilung der Nachrichten über Irmina und Ymena den allgemeineren Übereinstimmungen oder den Unterschieden in den Einzelheiten das größere Gewicht einzuräumen sei, scheint zunächst zureichend mit dem Hinweis auf den selbstverständlichen methodischen Grundsatz beantwortet, wonach bei überwiegend auseinandergehenden Aussagen zu wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen wie den Personennamen, den Titeln und dem Besitz zunächst von der Verschiedenheit zweier Personen ausgegangen werden muß. Dem wiederum steht jedoch entgegen, daß ein gleichzeitiges Nebeneinander der Äbtissin Irmina und der Sanktimoniale Ymena angesichts der mehrfachen Gemeinsamkeiten beider Personen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nur schwer vorstellbar ist.

Nur wenige zusätzliche Indizien treten hinzu, ohne jedoch ausschlaggebendes Gewicht für sich beanspruchen zu können. So besteht ein weiterer auffälliger Unterschied zwischen den Urkunden Irminas und Ymenas darin, daß Irmina von Oeren bei sämtlichen ihrer Schenkungen an Willibrord und Echternach ihre Verwandtschaft von den betreffenden Rechtsgeschäften ausklammerte – nicht einmal zur Zeugenhilfe zog sie Familienangehörige heran³⁷⁹ –, wohingegen Ymena ihre Schenkung von 704 gemeinsam mit ihren Töchtern tätigte. Nicht unwesentlich erscheint weiterhin, daß Theoderich, dem die Urkunden Irminas und Ymenas im Original vorlagen und dem daran gelegen war, unter wörtlicher Wiedergabe der betreffenden Schenkungsurkunden ausführlich über Irminas Wohltaten an Echternach und Willibrord zu berichten, keinerlei Verbindungen zwischen der Oerener Äbtissin und der Schenkerin Ymena herstellte. Vielmehr brachte er deren Urkunde in stark verknappter Form erst in Anschluß an die Stiftungen Irminas, Pippins II. und Plektruds und reihte sie den Schenkungen von *caeterorum quoque illustrium virorum et matronarum, qui sancto Willibrordo viventi bona sua contulerunt* ein. Man wird dieses Vorgehen am ehesten mit den erheblichen Abweichungen in der Urkunde Ymenas zu erklären haben, die Theoderich eine Beziehung zwischen der

379 Vgl. oben S. 92 mit Anm. 272.

Schenkerin von 704 und der Äbtissin von Oeren nicht erkennen ließen³⁸⁰. Den von ihm mitgeteilten Schenkungsurkunden ist weiterhin zu entnehmen, daß es im Trierer Land zur Zeit Willibrords offensichtlich eine nicht geringe Zahl von Sanktimonialen gab und daß Willibrord auch aus ihren Reihen beträchtliche Unterstützung erhielt. Von diesem allgemeinen Befund her besteht durchaus die Möglichkeit, daß es sich bei der *Deo sacrata* Ymena lediglich um eine Angehörige dieses Personenkreises handelte, die in keinerlei engerer Verbindung zu Irmina von Oeren stand³⁸¹. Die besitzgeschichtlichen Zeugnisse, sofern man sie auf ein und denselben Ort bezieht, stehen dem nicht entgegen, da sie eher für eine Besitznachbarschaft zweier verschiedener Personen³⁸² als für deren Identität sprechen.

Letztere Hinweise verstärken die Bedenken gegen eine Gleichsetzung Irminas mit Ymena und verdeutlichen weiter, daß keinerlei zwingende Gründe bestehen, sich im Sinn einer Personenidentität über die abweichenden Angaben der unmittelbaren Quellenzeugnisse hinwegzusetzen. Keineswegs aber reichen die Bedenken aus, eine Identität mit Bestimmtheit auszuschließen, wie es auch umgekehrt nicht gelingt, die Gleichsetzung beider Personen mit Hilfe der positiven Argumente zweifelsfrei zu belegen. Auch für ein Wahrscheinlichkeitsurteil in der einen oder der anderen Richtung sind durchschlagende Indizien nicht ersichtlich. Vielmehr scheint eine Situation gegeben, in der man nach eingehender Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte einräumen muß, daß sich bis zum Vorliegen zusätzlicher Argumente eine sichere Entscheidung über die Identität oder Nicht-Identität der Äbtissin Irmina mit der Schenkerin Ymena nicht treffen läßt.

Dieser Befund, so unbefriedigend er auch erscheinen mag, ist unseren weiteren Untersuchungen zugrunde zu legen. Die Angaben über Irmina selbst sind davon nur am Rande betroffen, da das für Irmina gewonnene Bild durch die Nachrichten des Traditionsregests nur unwesentlich erweitert werden kann. Weiterreichend sind hingegen die Konsequenzen für die

380 SS 23 S. 55 Z. 4; vgl. auch oben S. 100. Die auf den ersten Blick gleichfalls naheliegende Vermutung, Theoderich habe bei der Wiedergabe der ursprünglich von Irmina ausgestellten Urkunde wesentliche Angaben abgewandelt, da die Nachricht über die beiden Töchter Attala und Crodolind nicht mit seiner Preisung der hl. Irmina als *gloriosa Christi virgo*, S. 48 Z. 42 u. ö., vereinbar gewesen sei, kann nicht überzeugen. Da Theoderich gleichzeitig auch daran lag, Irminas Freigebigkeit gegenüber einer Reihe von Kirchen und dem hl. Willibrord hervorzuheben, wäre es ihm gewiß ein Leichtes gewesen, die Schenkung von 704 – sollte sie sich tatsächlich auf Irmina bezogen haben – unter den geistlichen Stiftungen Irminas aufzuführen und allein die ihrem Ruf als *virgo* entgegenstehenden Angaben entsprechend abzuändern oder wegzulassen. Wesentlich näher liegt die Annahme, daß er die Schenkung von vornherein nicht auf Irmina bezog.

381 Außer der Äbtissin Irmina sind folgende Sanktimonialen bezeugt: 696 eine Bilitrud, Schwester eines Grafen Gerbert (Beziehungen zum Trierer Gebiet allerdings unsicher), vgl. Anm. 351, die an Irmina 704 in Trier schenkende *Deo sacrata* Engela und die Schenkerin an Echternach von 721, Bertrada d. Ä., vgl. oben Anm. 220 und 348. Von diesen förderten Irmina und Bilitrud Willibrord durch Schenkungen zu persönlichem Eigen bzw. an Echternach, Bertrada durch eine Stiftung an Echternach. Eine weitere Willibrord fördernde *consecrata Deo* war die toxandrische Schenkerin Bertilindis (710), WAMPACH 1,2 Nr. 17 S. 48. Wenngleich aus dem Kreis der gottgeweihten Frauen naturgemäß mit einer höheren Zahl von frommen Stiftungen zu rechnen ist, so läßt doch ihr relativ zahlreiches Auftreten in den wenigen Echternacher Urkunden darauf schließen, daß es sich um einen vergleichsweise großen Personenkreis gehandelt haben muß.

382 Daß grundsätzlich mit einer solchen Möglichkeit zu rechnen ist, zeigt etwa das von STAAB S. 266f. nachgewiesene Beispiel, wonach an dem – mit Badelingen in seiner Besitzstruktur allerdings kaum vergleichbaren – Ort Dienheim am Mittelrhein gleichzeitig zwei verschiedene Besitzerinnen namens Irminrada begütert waren.

Aussagemöglichkeiten zur Verwandtschaft der Oerer Äbtissin. Irminas Gleichsetzung mit Ymena bildet das zentrale Bindeglied, um über Ymenas Tochter Attala ein weitgespanntes Netz verwandtschaftlicher Beziehungen zum Umkreis der Adela von Pfalzel und Pippins II. Gemahlin Plektrud zu erschließen. Wohl ist es durchaus möglich, daß Irmina eine Tochter Attala hatte, doch läßt sich dies nicht so sicher erweisen, daß hiervon eine Reihe weitreichender genealogischer Verknüpfungen abhängig gemacht werden könnte. Vielmehr ist gleichberechtigt auch damit zu rechnen, daß zwischen der 704 genannten Attala und Irmina von Oeren keinerlei Verbindungen bestanden, so daß alle hierauf beruhenden Folgerungen entfallen. Für das weitere Vorgehen wird man sich in dieser Situation an den methodischen Hinweisen von K. Schmid zu orientieren haben, der unter Hinweis auf die Fraglichkeit der weitaus meisten Indizienbeweise für eine Identität oder Nicht-Identität von Personen betonte, »daß es sich verbietet, aus solchen Identifizierungen eine Kette von weiteren Schlüssen abzuleiten«³⁸³. Legt man diese strengen personengeschichtlichen Kriterien zugrunde, so ist nach den vorangehenden Beobachtungen das Traditionsregister zu 704 aus der Reihe jener sicheren Zeugnisse auszuschneiden, mit deren Hilfe die schmale Quellengrundlage zur Person und Familie der Irmina von Oeren verbreitert werden könnte. Da ebensowenig aber ein Bezug des Registers auf eine andere Person gesichert werden kann, ist im Folgenden stets auch die Möglichkeit von Verwandtschaftsverbindungen im Auge zu behalten, die über Ymenas Töchter Attala und Crodellind zu erschließen wären.

III. Zur Verwandtschaft Irminas

Mit dem Ergebnis, daß eine Identität Irminas mit der Schenkerin Ymena weder zu erweisen noch auch mit Bestimmtheit auszuschließen ist, werden die Aussagemöglichkeiten zur Verwandtschaft Irminas von Oeren entscheidend eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Irminas Zuweisung zur Familie Adelas von Pfalzel und Pippins II. Gemahlin Plektrud und die daran anknüpfenden vielfachen genealogischen Verbindungen, die das in der Forschung vorherrschende Bild von der Verwandtschaft Irminas maßgeblich prägten und denen bereits von einem ihrer zentralen Ausgangspunkte her die sichere Grundlage entzogen ist. Um so mehr bedarf es der Prüfung, inwieweit sich von den übrigen Zeugnissen her wenigstens eine annähernde Vorstellung von dem familiären Umkreis der angesehenen Oerer Äbtissin gewinnen läßt. Nur wenige Einzelnachrichten kommen hierfür in Betracht. Sie sind im Folgenden zusammenzustellen und näher zu untersuchen.

Läßt man das Traditionsregister zu 704 außer acht, so liegen zur Frage der Nachkommen Irminas keinerlei Angaben vor. Es ist nicht einmal sicher festzustellen, ob Irmina überhaupt

383 SCHMID, Verhältnis (wie oben S. 17 Anm. 29) S. 229 Anm. 13; vgl. den vollen Wortlaut des Zitats oben S. 24 Anm. 56. In demselben Zusammenhang weist Schmid nachdrücklich auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten personengeschichtlicher Forschung bei der Frage nach der Identität von Personen hin, indem er betont: »Die Ergebnisse der bisherigen Personenforschung stellen, besonders was die Personenidentität angeht, in der Regel Hypothesen dar. Unzweifelhafte Identifizierungsnachweise sind seltene Ausnahmen«, ebd. S. 231. Man wird sich diese allgemeinen Ergebnisse gerade in einem Fall wie dem oben diskutierten stets vor Augen halten müssen, da es hier andernfalls besonders leicht zu Ermessensentscheidungen kommen kann.

Kinder gehabt hatte³⁸⁴. Auch zu den Vorfahren Irminas, den Familienangehörigen ihrer Generation und ihren entfernteren Verwandten haben sich so gut wie keine Quellenaussagen erhalten. Die Irmina-Urkunden als die bei weitem wichtigsten Zeugnisse zur Person Irminas bieten an genealogisch auswertbaren Angaben nur sehr wenige und zudem noch unergiebig Hinweise. Zu Irminas Eltern heißt es lediglich, *ex successione paterna vel materna* sei Irmina in Echternach begütert gewesen³⁸⁵. Die einzigen Familienangehörigen, die namentlich als solche erwähnt werden, sind die 699 genannte *consobrina mea Erminitrude* und deren Vater Pantin³⁸⁶. Die Zeugenlisten, in anderen Fällen oft überaus aufschlußreich für den Kreis der engsten Familienangehörigen, entziehen sich einer personengeschichtlichen Auswertung, da Irminas Zeughelfer nicht ihrer Verwandtschaft, sondern sämtlich dem Trierer Klerus entstammten³⁸⁷. Anlieger und Vorbesitzer werden nur selten genannt. Dabei treten außer Irminas Eltern und Irmintrud nur solche Personen entgegen, für die nähere Beziehungen zu Irmina nicht erkennbar sind³⁸⁸.

Das größte Interesse unter den Irmina betreffenden Zeugnissen kommt auf diesem Hintergrund der Urkunde Pippins II. und Plektruds für das Kloster Echternach von 706 zu. Ihr ist zu entnehmen, daß in Echternach neben Irmina auch ein *dux* Theotar und dessen Sohn Theodard begütert gewesen waren³⁸⁹. Diese Angabe bietet in Verbindung mit Irminas Hinweis auf ihre Besitzrechte in Echternach von seiten ihrer Eltern die einzigen Ansatzpunkte für eine Anwendung der besitzgeschichtlich-genealogischen Methode. Doch auch hier reichen die wenigen, miteinander zu kombinierenden Mitteilungen kaum für sichere personengeschichtliche Aussagen aus. Gänzlich unergiebig sind die jüngeren Nachrichten zur Person Irminas von Oeren. Ihre Verwandtschaftsangaben sind von der unglaublichen, wohl noch im 10. Jahrhundert entstandenen Tradition geprägt, Irmina sei eine Tochter König Dagoberts I. gewesen. Keinen Glauben verdient auch die Mitteilung des Libellus de rebus Treverensibus aus dem 11./12. Jahrhundert, wonach Irmina die Äbtissin Adela von Pfalzel zur Schwester gehabt habe³⁹⁰.

Die Forschung hat vor allem an die besitzgeschichtlichen Angaben der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706 angeknüpft. Die Besitznachbarschaft Irminas mit dem *dux* Theotar und dessen Sohn Theodard in Echternach gilt dabei zumeist als ein sicherer Hinweis darauf, daß zwischen Irmina und ihren Mitbesitzern verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. Von hier ausgehend wurden weitere genealogische Zusammenhänge, insbesondere Verbindungen zu den Weißenburger Gründerkreisen und dem in Würzburg residierenden Herzog Heden erschlossen. Die Annahme dieser Verwandtschaftsbeziehungen hat das vorherrschende Bild von der

384 Vgl. oben S. 39 mit Anm. 25.

385 WAMPACH 1,2 Nr. 3 und 4 S. 19 und 22.

386 Ebd. Nr. 6 S. 25.

387 Vgl. hierzu wie auch zu den Versuchen einer genealogischen Auswertung oben S. 92 mit Anm. 272.

388 An Vorbesitzern ist ansonsten nur die *Engela Deo sacrata* bezeugt, die Irmina einen Weinberg in Trier geschenkt hatte, WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33. Verwandtschaftliche Beziehungen dieser Schenkerin zu Irmina sind nicht ersichtlich. Anliegernennungen finden sich nur bei der Beschreibung des von Engela an Irmina übertragenen Landstückes. Sie scheiden ebenfalls für eine besitzgeschichtlich-genealogische Auswertung aus.

389 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

390 Vgl. dazu oben S. 35 sowie zu den Angaben des Libellus SS 14 S. 104 Z. 16 unten S. 215 ff. und 256 ff.

führenden Rolle des Maas-Mosel-Adels bei der politischen und kirchlichen Erfassung der Gebiete östlich des Rheins in vorbonifatianischer Zeit nachhaltig geprägt³⁹¹.

Im folgenden ist nochmals nach den personengeschichtlichen Aussagemöglichkeiten zu fragen, die sich aufgrund der Nachrichten über Irmina und ihre Mitbesitzer in Echternach ergeben. Des weiteren ist zu prüfen, inwieweit Verbindungen Irminas zu den Gründerfamilien des Klosters Weißenburg und zur Verwandtschaft des mainfränkischen Herzogs Heden gesichert werden können. Vorangestellt sind einige Bemerkungen zu Irmintrud und ihrem Vater Pantin als den einzigen unmittelbar bezeugten Familienangehörigen Irminas.

1. Irmintrud

In ihrer Urkunde vom 1. Juli 699 erwähnt Irmina eine *consobrina mea Erminitrude, filia Pantini*. Irmintrud hatte die *villa* Berg bei Floisdorf an Irmina verkauft, die den Ort an Willibrord für das Kloster Echternach übertrug³⁹². Weitere Nachrichten über Irmintrud finden sich in dem Regest einer Tauschurkunde Willibrords von 710. Hier heißt es, die *illustris femina... Irmintrudis, filia Pantini quondam* habe dem Willibrord zwei Parzellen eines Weinbergs *in monte Paginse super flumen Rheni* geschenkt. Willibrord überließ diese Güter tauschweise der Äbtissin Anastasia von Oeren gegen Besitzungen in Köwerich an der Mosel³⁹³. Der Ortsname *mons Paginsis*, von der älteren Forschung auf Bingen gedeutet³⁹⁴, ist mit Gyseling und Jungandreas auf Rheinbay bei Boppard zu beziehen³⁹⁵.

391 Vgl. oben S. 28 mit Anm. 68. An weiteren Versuchen einer verwandtschaftlichen Einordnung Irminas ist vor allem die Annahme von METZ S. 285 und 283 zu nennen, daß Irmina einerseits »einem der Familie Pippins des Älteren nahestehenden Geschlecht angehörte« und andererseits auch den Widonen nahegestanden habe. Ersteres möchte Metz aufgrund der »Namensvariation von Geretrud – Wolftrud in der Pippinsfamilie und Ermentrud – Plectrud (Blih-trud) – Regentrud in der Irmina-Sippe« erschließen. Diese Annahme hat zur Voraussetzung, daß Plektrud und Regentrud Töchter Irminas waren, was sich jedoch nicht erweisen läßt, da bereits die Gleichsetzung Irminas mit Ymena als erster Ausgangspunkt dieser Filiationen fraglich ist. Doch selbst bei der Annahme derartiger Verwandtschaftsbeziehungen würde man Metz nicht folgen können, da die gemeinsame Verwendung des PN-Stammes *-drudi* im zweiten Namenglied, wie sie nach FÖRSTEMANN Sp. 421 seit dem 6. Jh. für »eine sehr große Anzahl von femininen« nachweisbar ist, nicht als signifikant gelten kann und weitere Hinweise fehlen. Auch die Annahme von Verwandtschaftsverbindungen Irminas zu den Widonen kann nicht näher begründet werden, vgl. unten S. 165 ff.

392 WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 24.

393 Ebd. Nr. 19 S. 50; vgl. dazu oben Anm. 326.

394 So etwa WAMPACH 1,2 S. 49, der wenig überzeugend mit HALBEDEL S. 20 Anm. 17 für *in monte Paginse* das »ungefähr gleichlautende *in monte Pinginse*« lesen möchte; ähnlich auch ZIMMER S. 45 und METZ S. 280, die den Ortsnamen auf den Bingener Berg bzw. auf den Ort Bingen beziehen.

395 GYSSELING S. 839, JUNGANDREAS S. 866. Der Ort ist ansonsten erstmals im 12. Jh. als *Beie* bezeugt. Die Gleichsetzung ist besitzgeschichtlich nicht abzuschließen. Dennoch ist die Annahme, daß in *Beie* und in *monte Paginse* derselbe Ortsname enthalten ist und daß beide Orte aufgrund ihrer gemeinsamen Lage *super flumen Rheni* gleichzusetzen sind, wesentlich wahrscheinlicher als eine Konjekture *Pinginse* für *Paginse*. Entsprechend wird der *mons Paginsis* von der neueren Forschung nicht unter den Belegen für den ON Bingen berücksichtigt, vgl. zuletzt H. KAUFMANN, Die Namen der rheinischen Städte (1973) S. 206 f. und G. NEUMANN, Der Ortsname Bingen (Beitr. z. Namenforsch. NF 9, 1974) S. 253 f. Die von METZ S. 280 erwogene Möglichkeit, den 763 bezeugten Besitz einer Irminswinda und die vor 754/68 genannten Güter Pippins in Bingen unter Hinweis auf die Besitzrechte der mit Irmina verwandten Irmintrud daselbst »für genealogische Erwägungen auszuwerten«, entfällt somit bereits aufgrund der Verschiedenheit der betreffenden Orte.

Die Verwandtschaftsangabe *consobrina* kann vor allem die Bedeutung »Nichte« und »Base« haben³⁹⁶. Irmintruds Verwandtschaftsverhältnis zu Irmina ist somit nicht näher zu bestimmen³⁹⁷. Die Verwandtschaft kann sowohl über einen Oheim oder eine Tante als auch über einen Bruder³⁹⁸ oder eine Schwester Irminas gelaufen sein. Noch mehr Möglichkeiten einer genealogischen Einordnung bestehen für Irmintruds Vater Pantin. Sie reichen von der Annahme, Pantin sei ein Oheim oder Bruder Irminas gewesen, bis hin zu der Möglichkeit, daß er der Gemahl einer Nichte ersten Grades der Irmina war³⁹⁹. Entsprechend unsicher bleibt auch die Herkunft der bekannten Besitzungen Irmintruds. Sie können ebensogut Erbgüter von seiten der Großeltern oder Eltern Irminas wie auch Neuerwerbungen Irmintruds gewesen sein.

Wenngleich somit genauere besitzgeschichtlich-genealogische Aussagen kaum möglich sind, so ergeben sich doch aufschlußreiche Hinweise in anderer Hinsicht. Irmintrud wird in dem Regest der Tauschurkunde Willibrords als *illustris femina* bezeichnet. Gleichfalls mit diesem Rangprädikat tritt die in Toxandrien begüterte Bertilindis entgegen, deren Schenkungsurkunde an Willibrord von 710 in vollem Wortlaut überliefert ist⁴⁰⁰. Dies läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß sich die Bezeichnung Irmintruds als *illustris femina* in der urkundlichen Vorlage vorfand und nicht erst nachträglich von Theoderich, dem hochmittelalterlichen Verfasser des Regests, hinzugefügt wurde⁴⁰¹. Irmintrud ist durch diesen Rangtitel, der allein hochgestellten Persönlichkeiten zustand⁴⁰², als eine Angehörige der vornehmsten Führungs-

396 Dies entsprechend derselben zweifachen Bedeutung des Wortes bereits im klassischen Latein. Zur Bedeutung »Nichte« vgl. etwa Lex Salica 13,11 Leges I,4,1 S. 62f.: *sororis aut fratris filiam aut certe alterius gradus consobrinam* sowie die Belege in der Zusammenstellung von Ehebestimmungen einiger Volksrechte und Konzilsakten bei F. BEYERLE, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung (ZRG GA 49, 1929) S. 332. Zur Bedeutung von *consobrina* bzw. *consobrinus* als »Base« bzw. »Vetter« vgl. z. B. Gregor von Tours, *Historiae* X,15 SS rer. Merov. 1,1 S. 501ff., wo die Töchter Chariberts I. und Chilperichs I. (beide waren Söhne Chlothars I.) in ihrem Verwandtschaftsverhältnis zueinander jeweils als *consobrina* bezeichnet werden, das Testament des Bertrichram von Le Mans, wo Chlothars II. Vetter zweiten Grades, Theudebert II., als *consobrinus* erscheint, BUSSON/LEDRU S. 115, die Verwandtschaftsangaben in DD Mer 81 und 84 S. 72 und 74 sowie die mehrfachen Belege in den karolingischen Kapitularien und Synodalakten, so z. B. Capitularia I Nr. 13,1 S. 31 (754/55): *aut cum fratris filia aut cum sororis filia, aut nepta, aut cum consobrina atque subrina, aut cum amita vel materta...* Vereinzelt kann das Wort auch die Tante mütterlicherseits bezeichnen, vgl. Leges I,4,1 S. 298 (Register). METZ S. 280 scheint den Begriff *consobrina* eher als allgemeine Verwandtschaftsangabe deuten zu wollen, was dem relativ präzisen Bedeutungsfeld dieses Wortes jedoch kaum gerecht werden dürfte.

397 Irmintrud wird im allgemeinen als Cousine Irminas angesehen, so etwa von WAMPACH 1,1 S. 120 Anm. 1, EWIG, Trier S. 171 und HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 72 (Stemma), 73 Anm. 5.

398 Zu der Frage, inwieweit diese Möglichkeit aufgrund erbrechtlicher Überlegungen auszuschließen ist, vgl. unten Anm. 430.

399 HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 5 nimmt für den Fall, daß Irmintruds Verwandtschaft mit Irmina über die väterliche Seite lief, aufgrund der von ihm für Echternach erschlossenen Erteilungen an, daß Pantin der Gemahl einer Tante Irminas gewesen war. Zu den Lebensdaten Pantins läßt sich lediglich vermuten, daß er, da er 710 im Unterschied zu 699 als *quondam* bezeichnet wird, zu Beginn des 8. Jhs. gestorben war. Rückschlüsse darauf, welcher Generation er angehörte, sind hieraus jedoch nicht zu gewinnen.

400 WAMPACH 1,2 Nr. 17 S. 48; Zitat vgl. oben Anm. 25.

401 Ein eigenmächtiger Zusatz Theoderichs ist um so weniger wahrscheinlich, als dieser sich, wie die Angabe *filia Pantini quondam* zeigt, bei der Erwähnung Irmintruds eng an seine urkundliche Vorlage hielt.

402 Vgl. die Bemerkungen zum Gebrauch dieses Titels bei H. WOLFRAM, *Intitulatio* 1. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (= MIOG Ergänzungsband 21, 1967) S. 116ff. und HEIDRICH S. 136f. mit Anm. 295.

schicht ausgewiesen. Die besitzgeschichtlichen Angaben bestätigen den für sie vorauszusetzenden hohen sozialen Rang. Irmintruds Güter in Berg und Rheinbay lagen nahezu 90 km (Luftlinie) voneinander entfernt und lassen auf eine breite Streuung auch ihrer übrigen Besitzungen schließen^{402a}. Besitz über so große Entfernungen hinweg war zweifellos nur in der Hand von Vertretern führender Familien zu vereinen. Die Nachrichten zu 699 und 710 lassen nur einen winzigen Ausschnitt der für Irmintrud anzunehmenden Besitzmasse erkennen. Es ist nicht mehr anzugeben, wo der Schwerpunkt ihrer Güter lag und in welche Gebiete sich diese erstreckten. Verbindungen zur Trierer Gegend bestanden gewiß, wie der Landverkauf an Irmina und die wohl durch Irmina angeregte Förderung Willibrords zeigen. Doch muß offenbleiben, ob ihnen auch intensivere Besitzbeziehungen in dieses Gebiet entsprachen. Es ist auffällig, daß sowohl das an Irmina verkaufte Berg, das der Ausstattung Echternachs dienen sollte, als auch die Willibrord bzw. dem Kloster Echternach übertragenen Güter in Rheinbay verhältnismäßig weit (ca. 90 bzw. 95 km Luftlinie) von Echternach und dem dortigen Wirkungszentrum Willibrords entfernt lagen. Möglicherweise war Irmintrud nicht in der Lage oder auch nicht bereit, günstiger gelegene Besitzungen zur Verfügung zu stellen. Die für die weite Entfernung vergleichsweise bescheidenen Schenkungen in Rheinbay⁴⁰³ wurden von Willibrord bereits kurze Zeit nach ihrem Erwerb gegen den näher gelegenen Besitz in Köwerich abgestoßen.

Es ergibt sich, daß zur Verwandtschaft Irminas Personen zählten, die das Rangprädikat *illustris* für sich beanspruchen konnten. Weiterhin wird deutlich, daß der Wirkungskreis der Familie weit über das engere Trierer Gebiet hinaus bis hin in die nördliche Eifel und zum Mittelrhein reichte und daß über diese weiten Entfernungen hinweg engere Verbindungen zwischen den einzelnen Familienangehörigen bestanden. Für das durch die Orte Echternach, Berg und Rheinbay umschriebene Gebiet ist sehr wahrscheinlich mit Besitz noch anderer, in der Überlieferung nicht faßbarer Verwandter Irminas zu rechnen. Erkennbar wird schließlich, daß Willibrord auch von Angehörigen Irminas Schenkungen erhielt, er also über die Person Irminas Rückhalt bei einer der führenden Familien des Landes zwischen Trier und dem Mittelrhein fand.

Mit Irmintrud und Pantin werden zwei Angehörige aus dem Verwandtschaftskreis der Irmina von Oeren sicher faßbar. Für weiterführende Hinweise auf noch andere Familienmitglieder Irminas reichen die sie betreffenden Nachrichten nicht aus. Wohl wird deutlich, daß das Namenglied *Irmin-* in der Familie Irminas variiert wurde, doch läßt dies bei der Häufigkeit mit dem Stamm *Irmin-* gebildeter Personennamen keine weiteren Schlüsse zu⁴⁰⁴. Der äußerst seltene Name *Pantinus* bietet gleichfalls keine Anknüpfungspunkte⁴⁰⁵.

402a Vgl. die Karte oben S. 82.

403 Es handelte sich um zwei *pediturae*, die von einem Winzer bewirtschaftet wurden.

404 Vgl. etwa die zahlreichen Belege für Namen wie *Ermandrud*/*Ermindrudis*, *Ermingard*, *Erminhilt* und *Erminsind* bei FÖRSTEMANN Sp. 473 ff. Zu Recht weist deshalb WAMPACH 1,1 S. 120 Anm. 1 Vermutungen über Beziehungen der Familie Irminas zu der durch ihr reiches Testament aus dem Ende des 7. Jhs. bekannten, bei Paris begüterten *Ermenthrudis* zurück, vgl. PARDESSUS 2 Nr. 452 S. 255 ff. Auch die Gleichsetzung Irmintruds mit einer gleichnamigen (?) Grundbesitzerin *Ermengrudo*/*Ederinentrudi* im oberen Mosel-Gebiet, vgl. LESORT Nr. 1 S. 45, durch HALBEDEL S. 20 Anm. 17 läßt sich nicht näher begründen.

405 An weiteren Belegen kann m. W. lediglich eine in Bolards bei Nuits-Saint-Georges (dép. Côte-d'Or, arr. Beaune) aufgefundene Grabinschrift der Zeit zwischen dem 1. und 4. Jh. genannt werden: *PANTINI SERV[II]*, P. WUILLEUMIER, *Inscriptions latines des trois Gaules* (= Gallia, Suppl. 17, Paris 1963) Nr. 326

2. Der *dux Theotar*

Über die Mitbesitzer Irminas in Echternach und ihren Besitzanteil daselbst finden sich in der Urkunde Pippins II. und Plektruds vom 13. Mai 706 folgende Angaben: *illam medietatem de ipso Epternaco, quam Theotarius quondam dux ibidem tenuit, et postea filius suus Theodardus quondam nobis tradidit, preter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit*⁴⁰⁶. Irmina bemerkte zu ihrem Anteil, den sie 697/98 an Willibrord bzw. an das Kloster Echternach übertrug: *portionem meam in ipsa villa Epternaco, hoc est quantumcumque ex successione paterna vel materna michi obvenit*⁴⁰⁷. Weitere zeitgenössische Nachrichten über privaten Grundbesitz in Echternach liegen nicht vor.

Verwandtschaftsbeziehungen zu Irmina

Die gemeinsamen Besitzrechte in Echternach werden von einem Großteil der Forschung auf eine Erbteilung bzw. auf einen gemeinsamen Vorbesitzer zurückgeführt und damit als ein sicherer Hinweis auf verwandtschaftliche Verbindungen Irminas zu dem *dux Theotar* und dessen Sohn Theodard gewertet. Theotar gilt dabei zumeist als Vater, Oheim oder Bruder der Äbtissin von Oeren⁴⁰⁸. Eine Reihe von Forschern setzt ihn mit einem im Seillegau begüterten und für das Kloster Weißenburg urkundenden *Theotcharius dux* gleich und schließt aus Irminas Verbindungen zu Theotchar und ihrer mehrfach angenommenen Bestattung in Weißenburg, daß Irmina den Gründerfamilien dieses Klosters nahegestanden und sich möglicherweise auch an seiner Gründung beteiligt habe⁴⁰⁹.

Die Nachrichten der Urkunden von 697/98 und 706 über die Besitzverhältnisse in Echternach entsprechen einander, wie ihre Gegenüberstellung zeigt, auf den ersten Blick keineswegs so eindeutig, daß sie zwingend auf eine Verwandtschaft unter den Besitzberechtig-

S. 129. Der Name wird vom Hrsg. als »nom nouveau en Gaule« angesehen. Wahrscheinlich handelt es sich um eine diminutive Bildung zu dem als keltisch geltenden, allerdings vorwiegend in Dalmatien belegten PN *Panto*, vgl. W. SCHULZE, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (1904) S. 39 mit Anm. 2 und G. ALFÖLDY, Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia (= Beitr. z. Namenforsch. NF 4, 1969) S. 259. Der Name *Panto* ist um 600 auch in Mainz inschriftlich bezeugt, vgl. Walburg BOPPERS, Die frühchristlichen Inschriften des Mittelrheingebietes (1971) S. 72 ff., die ihn freilich unter Hinweis auf die von FÖRSTEMANN Sp. 245 zusammengestellten Belege für den PN *Pando* eher als germanisch ansehen möchte; eine ähnliche sprachliche Einordnung nimmt auch MORLET S. 51 vor. STAAB S. 22 wertet demgegenüber *Panto* offensichtlich wieder als gallorömischen Namen. EWIG, Trier S. 171 hält einen Zusammenhang des PN *Pantinus* mit dem erstmals Ende des 13. Jhs. bezeugten ON *Pantenburg* (*Pantenburg* bei Manderscheid Kr. Wittlich) für denkbar.

406 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

407 Ebd. Nr. 3 S. 19; nahezu wörtlich übereinstimmend damit Nr. 4 S. 22, wo freilich die Bezeichnung als *portio* fehlt, vgl. oben Anm. 199. Theoretisch besteht die Möglichkeit, daß es sich bei den 697/98 und den 706 genannten Gütern Irminas jeweils um verschiedene Besitzungen handelte. Doch ist dies ein so unwahrscheinlicher Fall – der 706 genannte Besitz müßte, da Irmina 697/98 ihre gesamten elterlichen Erbgüter in Echternach vergabt hatte, anderwärts erworben und von Irmina dem Kloster oder auch einem anderen Empfänger ohne bzw. in einer verlorenen Urkunde übertragen worden sein –, daß er weitgehend ausgeschlossen werden kann.

408 Vgl. etwa HALBEDEL S. 16 Anm. 13, WAMPACH 1,1 S. 128, GLÖCKNER, Anfänge S. 19 f., EWIG, Trier S. 137, LANGENBECK S. 42, PRINZ S. 234, ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 124, HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4, METZ S. 277, EBLING S. 222 mit Anm. 9 und FRIESE S. 28 f. Verwandtschaftliche Beziehungen, ohne sich im einzelnen näher festzulegen, nahmen auch LEVISON (wie Anm. 291) S. 857 und BÜTTNER S. 25 an; zurückhaltend hingegen LINDNER S. 68.

409 Vgl. oben S. 28 mit Anm. 67 und 68.

ten schließen lassen könnten. Eine Besitznachbarschaft derselben Personen an anderem Ort – ein sicheres Indiz für eine Erbteilung und damit für verwandtschaftliche Beziehungen⁴¹⁰ – ist für Irmina, Theotar und Theodard nicht überliefert. Man ist allein auf die verhältnismäßig spärlichen Angaben der Urkunden von 697/98 und 706 angewiesen. Ihrer Beurteilung kommt somit ausschlaggebendes Gewicht zu.

Nach Ausweis ihrer Urkunden von 697/98 hatte Irmina ihre Güter in Echternach *ex successione paterna vel materna* erworben. Diese Provenienzangabe kann sowohl rein formelhaft⁴¹¹ – etwa als allgemeine Kennzeichnung elterlichen Erbguts⁴¹² – wie aber auch in streng wörtlichem Sinn gedeutet werden⁴¹³. Letzteres scheint nach einem Vergleich mit zeitgenössischen Urkunden⁴¹⁴ und nach dem Sprachgebrauch der Trierer Schreiber Huncio und Warem-

410 So etwa bei dem bekanntesten Beispiel aus dem Maas-Mosel-Gebiet, den geradezu als methodisches »Schulbeispiel« anzusehenden Nachrichten der Ausstattungsurkunde für Prüm von 762 über die väterlichen Erbgüter sowohl König Pippins als auch seiner Gemahlin Bertrada in den über 70 km (Luftlinie) voneinander entfernten Orten Rommersheim (Kr. Prüm) und Rheinbach (Kr. Bonn), D Karol I 16 S. 23; vgl. ausführlich dazu unten S. 268 und 270 ff.

411 Sie beruht auf dem häufig verwandten Grundmuster *ex alode parentum aut undecumque ad nostra pervenit dominatione*, Marc. II,4 Formulae S. 77, *tam de alode parentum vel de qualibet adtractu*, ebd. I,6 S. 78, u. ä. Die nach dieser Formel gebildeten Erbnachrichten sind, zumal da sie meist auch den eigenen Zuerwerb miteinbeziehen, häufig summarischer und weniger präzise als solche, die nach der gleichfalls sehr gebräuchlichen Erbformel *quod pater meus (mater mea) NN mihi moriens dereliquit* gebildet sind. Vor der Annahme eines überwiegend rein formelhaften Gebrauchs mag aber ein Beispiel wie GLÖCKNER/DOLL Nr. 176 S. 379: *totum et integrum quod ex alode parentum nostrorum aut undecumque ad nostram dominationem pervenit, excepto iurnales X quos mater uxoris meae dereliquit atque hereditavit* warnen. 412 Als Beispiel hierfür könnte eine Weißenburger Urkunde von 712 gelten, in der es nach einer Besitzaufzählung von Gütern in 5 Orten heißt: *uel quicquid mihi in iam supradictis locis genitor meus Chroccur moriens dereliquit mihi, uel ego eo tempore uisus fui tenuisse tam de alode paterna uel materna uel de comparato aut quamlibet contracta mihi ligibus obuinit, hoc est mansis edificiis mancipiis campis pratis pascuis siluis aquis aquarumque decursibus, sicut superius diximus, uel quicquid mihi pater meus Chroccur moriens dereliquit*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 234 S. 464.

413 In der Forschung wird die Angabe nahezu ausschließlich als Hinweis auf väterliche Erbgüter Irminas in Echternach gewertet. WAMPACH 1,2 S. 20 bezeichnet Irminas *portio* zwar als »ihren väterlichen und mütterlichen Erbanteil an der villa Echternach«, geht im Grunde aber nur auf den väterlichen Anteil ein, wenn er hervorhebt, daß die Nachricht mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Herzog Theotar als Vater Irminas hindeute, vgl. DENS., Echternach 1,1 S. 129; ähnlich auch die übrige Anm. 408 zitierte Forschung. Der Hinweis auf Irminas Besitzrechte von seiten ihrer Mutter blieb demgegenüber weitgehend unberücksichtigt.

414 Herangezogen wurden neben den Echternacher Urkunden bis zur Mitte des 8. Jhs. sowie eine Reihe der von PARDESSUS herausgegebenen Privaturkunden des 7. und beginnenden 8. Jhs. Es ergab sich folgendes Bild: Die Formel begegnet in den Echternacher Urkunden jeweils nur für einen Elternteil, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 16, 20, 35 (Erbgut von seiten des Vaters) und Nr. 20 und 35 (Erbgut von seiten der Mutter). Besonders aufschlußreich für die deutliche Trennung väterlicher und mütterlicher Erbgüter ist Nr. 35 S. 81: *que michi de paterno iure legibus obvenit in loco nuncupante Sprusdare . . . et in alio loco de materno iure ad me pertinente, vocato Winlindachim*. In den Weißenburger Urkunden findet sich die Formel für Erbgut von seiten eines Elternteils oder einer anderen verwandten Person bei GLÖCKNER/DOLL Nr. 18 und 188 (Vater), Nr. 169 (Großmutter), Nr. 223 (Oheim); der Hinweis auf Erbgut von seiten beider Elternteile, der in der 2. Hälfte des 8. Jhs. zunehmend häufiger anzutreffen ist, begegnet in Nr. 52, 148, 234, 237, 240, 247 jeweils am Ende einer mehrere Orte umfassenden Besitzaufzählung, in Nr. 46 und 202 bei Besitz an nur einem Ort. Ähnlich verhält es sich bei den von PARDESSUS gesammelten Privaturkunden: Die Formel mit Hinweis auf Erbgüter von seiten beider Elternteile erscheint hier bei mehreren Orten in Nr. 369, 432, 437 und bei nur einem Ort in Nr. 480. Erbbesitz *quae de iure materno ab avis et proavis michi competit*

bert⁴¹⁵ die angemessenere Deutung zu sein. Bei wörtlicher Interpretation ist davon auszugehen, daß beide Elternteile Irminas in Echternach besitzberechtigt gewesen waren. Von den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten dieser Aussage ist die Annahme getrennter Güter, die beide Elternteile in die Ehe eingebracht hätten, am wenigsten wahrscheinlich⁴¹⁶. Wertet man die Nachricht demgegenüber als Hinweis auf gemeinsamen Besitz der Eltern Irminas in Echternach, so kann es sich bei diesen Gütern ebenso um eine gemeinsame eheliche Errungenschaft gehandelt haben⁴¹⁷ wie auch um ererbten oder auf andere Weise erworbenen Besitz, der nach Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft in der gemeinsamen Besitzmasse beider Ehegatten aufgegangen war⁴¹⁸.

wird in Nr. 382 genannt. Aus diesem Befund ist zu schließen, daß die Formel in der Regel den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wurde. Dem entspricht, daß auch bei Provenienzangaben nach der Erbformel *quod pater meus (mater mea) NN mihi moriens dereliquit* der Vorbesitzer jeweils genau vermerkt wurde.

415 Die Tatsache, daß Huncio den häufigen Vermerk über den eigenen Zuerwerb unterließ, vgl. Anm. 411, und daß sein Stellvertreter Warembert in der von ihm verfaßten Schenkungsurkunde des Bischofs Liutwin von Trier von 706 die Erbformel mit den Worten *villam ... quae ex successione paterna mihi evenit* abwandelte, BEYER 1 Nr. 7a S. 10, läßt darauf schließen, daß auch von diesen Schreibern die Formel den jeweiligen Verhältnissen angepaßt wurde; zur Überlieferung und Echtheit der Urkunde Liutwins vgl. oben Anm. 273. Die Erbformel stimmt mit der von Huncio in den Irmina-Urkunden verwandten Angabe *ex successione paterna vel materna mihi obvenit* in so hohem Maß überein, daß man sie – zumal da an dieser Stelle kaum eine Fälschungsabsicht anzunehmen ist – mit Sicherheit für die von Warembert verfaßte urkundliche Vorlage der im 11./12. Jh. verfälschten Urkunde voraussetzen kann.

416 Man müßte bei ihr mit dem gänzlich unwahrscheinlichen Fall rechnen, daß der kleinere Teil der an Pippin und Plektrud gelangten Besitzhälfte in Echternach in zwei Teile gespalten worden wäre, von denen – will man nicht eine nähere Verwandtschaft der Eltern Irminas untereinander vermuten – nur der eine Teil an Irminas Vater oder Mutter gelangt sein könnte, während der zweite Teil von dem jeweils anderen Elternteil auf andere Weise erworben worden wäre.

417 Die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft war nach vorherrschender Auffassung der rechtsgeschichtlichen Forschung in der Zeit der Volksrechte die einzige Form ehelicher Gütergemeinschaft, während ansonsten Gütertrennung bestand und das Mannes- und Frauenvermögen in einer Verwaltungsgemeinschaft zu einer einheitlichen, vom Mann zu verwaltenden Vermögensmasse zusammengefaßt wurde, vgl. etwa R. SCHRÖDER, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland 1 (1863) S. 126 ff. und 135 ff., SCHRÖDER/KÜNSSBERG (wie Anm. 312) S. 336 ff. und 345, H. PLANITZ, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1949) S. 199 ff., H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1962) S. 157 und die Artikel »Gütertrennung« und »Errungenschaftsgemeinschaft« von W. OGRIS (wie Anm. 312) Sp. 1875 und 1004.

418 Die Existenz einer ursprünglichen Gemeinschaft beider Ehegatten am Hausvermögen, aus dem die gemeinsame Errungenschaft und die Dos als Sondervermögen ausgeschieden seien, betonte demgegenüber stärker H. BALMER, Die Hausgemeinschaft als Grundlage des älteren fränkischen ehelichen Güterrechts (Diss. jur. Greifswald 1914) S. 65 ff., insbesondere S. 69 ff. und 74 ff. Mit dem Bestehen einer ehelichen Gütergemeinschaft bei den Franken rechnete auch R.-E. BISQUERRA, Les origines de la communauté de biens entre époux aux époques mérovingienne et carolingienne (Thèse pour le doctorat en droit, Alger 1934, Oran 1934) S. 130 ff., der sie von den Rechten der Ehefrau an der gemeinsamen Errungenschaft herzuleiten suchte. Insgesamt jedoch gilt m. E. für die Erforschung des ehelichen Güterrechts dasselbe wie für die der Formen gemeinsamen Besitzes, vgl. oben Anm. 312. Dem Befund von H. HEINRITZ, Die eherechtlichen Bestimmungen in den Formelsammlungen der fränkischen Zeit (Diss. jur. Würzburg 1960, masch.) S. 92 ff., daß sich aus den Formulae kein einheitliches Bild gewinnen läßt, entsprechen deutlich die zum Vergleich herangezogenen frühen Echternacher und Weißenburger Urkunden, die erkennen lassen, daß – z. T. sogar bei denselben Personen am gleichen Ort – durchaus unterschiedliche Besitzformen nebeneinander möglich waren: Adalgis/Allo, der 695 in Görsdorf bei Weißenburg gemeinsam mit seiner Frau und seinem Sohn als Inhaber von Erbgütern begegnet, erscheint 712 als alleiniger Eigentümer gleichfalls in Görsdorf gelegener Güter, GLÖCKNER/DOLL Nr. 46 S. 233, vgl. oben S. 103, und Nr. 186 S. 389. Neben Urkunden, die die Praxis strenger Gütertrennung erkennen lassen, vgl. Anm. 414, treten solche, aus denen

In der Urkunde Pippins II. und Plektruds fehlt ein direkter Hinweis auf die Vorbesitzer Irminas in Echternach. Neben der *res* Irminas wird eine *medietas* in Echternach genannt, die sich in der Hand des *dux* Theotar befand und die auf Theotars Sohn Theodard überging. In Echternach war also zu einem nicht angegebenen Zeitpunkt ein einheitlicher Besitzkomplex in zwei Besitzhälften aufgeteilt worden. Diese Teilung, bei der es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Erbteilung handelte, hatte den gesamten am Ort vorhandenen Besitz umfaßt⁴¹⁹. Eine der beiden Hälften gelangte im Erbgang von Theotar auf Theodard, der sie wiederum Pippin II. und Plektrud übertrug. Die zweite Hälfte fiel nach herrschender Auffassung an Irmina von Oeren⁴²⁰. Nähere Untersuchung zeigt jedoch, daß Irminas Besitz lediglich einen kleineren Teil der an Pippin und Plektrud übertragenen Besitzhälfte ausmachte⁴²¹. Es ist somit auf eine zweite Teilung zu schließen, bei der eine der beiden Besitzhälften in zwei Teile unterschiedlicher Größe aufgespalten wurde⁴²². Auch bei dieser Teilung, die gleichfalls einen zunächst in einer Hand vereinten Besitzkomplex betraf, handelte es sich wohl um eine Erbteilung⁴²³. Die Möglichkeit, daß eines der beiden Teile infolge einer Besitzveräußerung

zwingend auf eine eheliche Gütergemeinschaft auch bei Erbgütern eines der beiden Ehepartner zu schließen ist: So schenken etwa 715 *Ercanbertus et conigus mea Gaelsinda donaturis* (!) in einem *vilare* den gesamten Besitz, *quicquid genitor meus Nordoaldus mihi moriens dereliquit*; beide treten als Aussteller der Urkunde auf, GLÖCKNER/DOLL Nr. 265 S. 508; vgl. auch oben Anm. 313. Die aus gekauften wie wohl auch aus Erbgütern bestehende Besitzausstattung von St. Mihiel wurde von den Stiftern Graf Wulfoald und seiner Gemahlin Adalsind 709 *de communi substantia* vorgenommen, LESORT Nr. 1 S. 41. Vgl. auch die Bemerkungen von HEIDRICH S. 138 mit Anm. 306.

419 Läßt die Wendung *portionem meam in ipsa villa Epternaco* in den ersten Irmina-Urkunde von 697/98 offen, ob es sich um einen Anteil an dem gesamten Ort oder nur an einem von mehreren am Ort befindlichen Herrenhöfen handelte, so geht aus der Urkunde von 706 der Bezug auf den Ort in seiner Gesamtheit klar hervor: Hier ist zunächst von dem *monasterium nostrum ... in loco cognomento Epternaco* und dann von der *medietatem de ipso Epternaco* bzw. *der illam rem ... in ipso Epternaco* die Rede, d. h. für den *locus* steht bei den folgenden Lokalisierungen nur der Ortsname. Der Ausdruck *locus* ist hier zweifellos nur als Bezeichnung für den Ort zu deuten.

420 Vgl. oben S. 75 mit Anm. 200.

421 Vgl. oben S. 75f.

422 Zu Irminas Anteil gehörte, wie oben S. 76ff. gezeigt, sehr wahrscheinlich ein Herrenhof, dem neben anderem Zubehör auch Besitz in Osweiler, Badelingen und *Mathulfovillare* unterstand. Bei keinem dieser drei *appendicia* ist bei strikter Interpretation des Wortlauts anzunehmen, daß es in gleicher Weise wie Echternach selbst mehrfach geteilt worden war, d. h. daß Irmina hier jeweils nur über höchstens ein Fünftel des Gesamtbesitzes verfügen konnte. Ohne daß eine Festlegung im einzelnen möglich wäre, wird man die Teilungen in mehrere Anteile somit auf den eigentlichen *locus* Echternach beschränken wollen. Genauere Angaben darüber, was zu dem größeren Teil der *medietas* gehörte, liegen nicht vor. Die ansonsten wenig spezifizierte Pertinenzformel der Urkunde von 706 nennt neben *mancia* auch *accolae* und *liti* sowie als weitere Besonderheit Mühlen. Es ist also auf umfangreichere Güter zu schließen, ohne daß deren Organisation genauer erschlossen werden könnte. Die theoretisch bestehende Möglichkeit, daß neben Irmina und Theodard noch weitere Personen an der *medietas* anteilberechtigt waren, hat keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich.

423 Die unterschiedliche Größe der beiden Anteile steht dieser Annahme nicht entgegen. Wenngleich nur selten Angaben über den Umfang der ererbten *portiones* gemacht werden, ist doch wohl keineswegs zwingend davon auszugehen, daß an jedem Ort stets zu gleichen Teilen geteilt wurde; vgl. etwa die Angaben der Adela-Urkunde von 732 zu den Erbgütern von Adelas Schwester Regentrud unten S. 221f. sowie insbesondere die Beobachtungen von GÖCKEL, Verwandtschaft S. 10ff. und 21ff. zu den äußerst differenzierten Erbsitten im verwandtschaftlichen Umkreis der Emhilt von Milz.

abgespalten wurde⁴²⁴, dürfte demgegenüber weniger wahrscheinlich sein⁴²⁵. Sie ist allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

Für beide Teilungen in Echternach ist jeweils nur der letztmögliche Zeitpunkt anzugeben. Danach fand die Teilung des Gesamtkomplexes in zwei Besitzhälften spätestens in der Generation des *dux* Theotar statt, der bereits als Inhaber einer *medietas* bezeugt ist⁴²⁶. Die Teilung dieser *medietas* wiederum ist spätestens unter Theotars Sohn Theodard anzusetzen. Sie kann in verschiedener Weise geschehen sein: Als Erbteilung zwischen Theodard und einem weiteren Erben Theotars oder auch als Abspaltung des an Irmina gelangten Teils durch Theodard selbst. Beide Teilungen können aber auch wesentlich früher stattgefunden haben. Der Vorbesitzer der ungeteilten *medietas* wie auch die Vorbesitzer der beiden Anteile dieser Besitzhälfte gehörten möglicherweise bereits der Generation vor Theotar an.

Ausschlaggebend für eine genealogische Auswertung der besitzgeschichtlichen Nachrichten von 697/98 und 706 ist die begründete Annahme, daß es sich auch bei der zweiten Teilung in Echternach um eine Erbteilung gehandelt hatte. Kombiniert man hiervon ausgehend die Nachrichten, daß Irmina und Theodard die beiden Teile einer ehemals in einer Hand vereinten Besitzhälfte jeweils im Erbgang erlangt hatten, so ist die nächstliegende Möglichkeit verwandtschaftlicher Beziehungen, daß beide Geschwister waren. Der *dux* Theotar wäre danach, wie zumeist auch angenommen, als Vater Irminas anzusehen⁴²⁷. Von der ihm zugefallenen *medietas* in Echternach hätte er den größeren Teil seinem Sohn Theodard vererbt und Irmina mit einem kleineren Anteil abgefunden.

Dieser Deutung steht zunächst entgegen, daß Theotar in der Urkunde von 706 als alleiniger Inhaber der *medietas* erscheint, wohingegen Irmina ihren Besitz ausdrücklich auf beide Elternteile zurückführte. Der Widerspruch läßt sich jedoch leicht lösen. Führt man Irminas Anteil auf eine Erbteilung zurück, so verbleibt als einzige Deutungsmöglichkeit der Prove-

424 Beispiele für derartige Teilveräußerungen sind etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 155 und 157 S. 357 und 359 (Verkauf einer in zwei Besitzhälften aufgespaltenen Besitzung durch denselben Verkäufer an verschiedene Käufer) und Nr. 244 S. 482 f. (mehrere Teile eines Landstückes werden von demselben Verkäufer nach und nach an Weissenburg verkauft). Von den zahlreichen Beispielen für die Vergabung nur eines Teils des Gesamtbesitzes an einem Ort vgl. ebd. Nr. 228 S. 455 f. (Schenkung des 7. Teils des Gesamtbesitzes).

425 Sie wird auch von ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 123 erwogen und wäre mit der Provenienzangabe *ex successione paterna vel materna* in den Irmina-Urkunden in der Weise zu vereinen, daß Irminas Echternacher Erbgut einen Teil der gemeinsamen ehelichen Errungenschaft ihrer Eltern ausgemacht hatte. Denkbar ist auch, daß es erst zu einer Erbteilung gekommen war und daß in Anschluß daran einer der beiden Erbberechtigten seinen Anteil verkaufte. Doch handelt es sich hierbei jeweils um recht weitgehende Annahmen, für die ein zwingender Grund nicht ersichtlich ist. Wesentlich näher liegt die Annahme, daß beide Besitzberechtigten ihre Anteile in Anschluß an eine Erbteilung erhalten hatten. Dies um so mehr, als die Urkunde mit ihrer Kennzeichnung des Schenkerguts als *medietas*, zu der die *res* Irminas gehört hatte, eine Kenntnis der ursprünglichen Zusammengehörigkeit der genannten Besitzanteile zeigt.

426 Wenn von WAMPACH 1, 1 S. 124 und 128 f. und einem Teil der ihm folgenden Forschung, vgl. Anm. 200, die Auffassung vertreten wird, daß Irmina einerseits über eine Besitzhälfte in Echternach verfügt habe, andererseits aber am ehesten wohl die Tochter Theotars und Schwester Theodards gewesen sei, so ist dies mit dem Wortlaut der Urkunde von 706 nicht vereinbar. Hier heißt es deutlich: *illam medietatem de ipso Epternaco, quam Theotarius quondam dux ibidem tenuit*. Zutreffend hebt deshalb HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4 hervor: »Hatte der *dux Theotarius* Echternach nur zur Hälfte besessen und lag 698 der andere Teil in Irminas Hand, so war eine ältere Besitzteilung vorausgegangen«.

427 So etwa WAMPACH 1, 1 S. 129, GLÖCKNER, Anfänge S. 19, EWIG, Trier S. 136 f., PRINZ S. 234 und ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 124, die dieses Verwandtschaftsverhältnis voraussetzen bzw. es für die wahrscheinlichste Möglichkeit halten.

nienzangabe *ex successione paterna vel materna*, daß es sich um ursprünglichen Besitz eines Elternteils handelte, der in der gemeinsamen ehelichen Vermögensmasse der Eltern Irminas aufgegangen war⁴²⁸. Es ist gut denkbar, daß Theotar die Besitzhälfte in Echternach in die eheliche Gütergemeinschaft eingebracht hatte, daß dies in der Urkunde Pippins und Plektruds aber nicht eigens vermerkt wurde, da Theotar hier lediglich als zweiter Vorbesitzer erwähnt wird. Auch das erbrechtliche Argument, wonach entsprechend den Bestimmungen der Volksrechte Töchter bei dem Vorhandensein von Söhnen vom Landerbe ausgeschlossen waren, spricht nicht zwingend gegen die Annahme einer Erbteilung zwischen Irmina und Theodard⁴²⁹. Es sind durchaus Beispiele dafür bekannt, daß Töchter auch neben Söhnen erben⁴³⁰.

428 Die theoretisch bestehende Möglichkeit, daß der durch Erbteilung abgespaltene Anteil an der *medietas* von dem berechtigten Erben an die Eltern Irminas verkauft worden war, kann in diesem Zusammenhang außer acht bleiben.

429 Hierauf stellt vor allem HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4 ab, wobei er sich freilich gegen die Annahme einer Erbteilung zwischen Theotar und Irmina wendet. Seinem weiteren Argument, aus der Verwendung der Formel *quantumcumque ibidem ex successione paterna vel materna michi obvenit* statt der für direkt nach einer Teilung empfangenes Erbgut üblichen Formel *portionem meam, quam contra NN recepi* sei zu schließen, daß Irmina die einzige Erbin gewesen sei und daß die Erbteilung somit bereits in der Generation vor Irmina stattgefunden habe, stehen zahlreiche Beispiele entgegen, bei denen unmittelbar eine Erbteilung vorausgegangen war, ohne daß dies durch letztere Formel eigens vermerkt wurde; vgl. etwa die Bollendorf betreffenden Urkunden Arnulfs und Karl Martells von 715/16 und 718, WAMPACH 1,2 Nr. 25 und 27 S. 62 und 67, in denen beide Formeln für dieselbe Erbteilung verwandt sind.

430 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 14, DERS., Merowingerblut S. 73 und zuletzt DERS., Studien S. 40f. mit Anm. 161 und S. 43 mit Anm. 170 stützt sich auch an anderer Stelle seiner besitzgeschichtlich-genealogischen Argumentation mehrfach auf die erbrechtlichen Bestimmungen der fränkischen Volksrechte über den Ausschluß von Töchtern vom Landerbe beim Vorhandensein von Söhnen, vgl. dazu ausführlich O. OPET, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte (= Unters. z. Dt. Staats- u. Rechtsgesch. 25, 1888) S. 11 ff. und zuletzt H. SCHEIDGEN, Die französische Thronfolge (987–1500): Der Ausschluß der Frauen und das salische Gesetz (Diss. phil. Bonn, 1976) S. 20 ff. Er hebt hervor, daß diese Bestimmungen »sich – wie ein Studium der Formulae und der geübten Rechtspraxis ergibt – erst im Verlaufe des 8. Jahrhunderts gelockert« hätten und daß »erst das 9. Jahrhundert... der fränkischen filia ein gleiches Erben mit dem filius gebracht« habe (Herkunft S. 14). Eine Erbteilung zwischen Bruder und Schwester sei »nur als Sonderregelung gegen das Gesetz, die *per cartam* bzw. *per epistolam* festzulegen war« möglich gewesen (Studien S. 43 Anm. 170). Bedenken demgegenüber erhob unter Hinweis auf die ebd. von Hlawitschka zitierte Formula Marc. II, 12 Formulae S. 83 bereits NONN S. 52 Anm. 357. Daß grundsätzlich die Möglichkeit für Töchter bestand, auch bei dem Vorhandensein von Söhnen Grundbesitz zu erben, zeigt neben dieser Formel auch Marc. II, 10 S. 82: *quicquid suprascribita genetrix vestra* (sc. *filia mea*), *si mihi suprestis fuisset, de alode mea recipere potuerat, vos contra abunculos vestros, filius meus, prefato portione recipere faciatis*, ähnlich auch Form. Sal. Lind 12 S. 275. Der urkundliche Befund bestätigt dies. Die einer fränkischen Familie entstammende Burgundofara verfügte in ihrem Testament von 633/34 u. a. über eine *portionem meam de villa Campellis nomine quam contra germanos meos in parte accepi*, J. GUEROUT, Le testament de Sainte Fare. Matériaux pour l'étude et l'édition critique de ce document (Revue d'Hist. Eccl. 60, 1965) S. 818, vgl. auch S. 803; der Passus bezieht sich entgegen den Bedenken von OPET S. 38 eindeutig auf Erbgut. Elterliche Erbgüter in den Händen des Sohnes und mütterliche Besitzungen in der Hand der Tochter nennt die Urkunde PARDESSUS 2 Nr. 363 S. 154 von 670. 693/94 schenken die Geschwister Hildifrid, Managold und Waldswind (letztere ist durch die Genitivform *Uualsuwindane* in der Zeugenliste sicher als weiblich ausgewiesen; vgl. auch FÖRSTEMANN Sp. 1512 und GLÖCKNER/DOLL S. 219) *quicquid nobis genitor noster Bodegislus et auunculus noster Reginfridus morientes dereliquerunt*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 38 S. 219 f. Über Erbgüter von seiten ihrer Mutter bzw. ihres Vaters verfügten 710 bzw. 718 die als Geschwister anzusehenden toxandrischen Schenker Bertilindis und Ansbald, WAMPACH 1,2 Nr. 17 und 28 S. 48 und 69, vgl. dazu WERNER, Lütticher Raum S. 141 mit Anm. 8, sowie 712 über väterliche Erbgüter in Geblingen im Seillegau ein Weroald und seine Schwester Amita, vgl. oben S. 20

Gegenüber den Bedenken, daß in der Urkunde von 706 allein Theodard, nicht aber Irmina zu der Nachkommenschaft des *dux* Theotar gezählt wird, ist hervorzuheben, daß die Angaben dieser Urkunde zur Person Irminas auch in anderer Hinsicht überaus spärlich sind⁴³¹. Möglicherweise war eine genaue Verwandtschaftsangabe bei Irmina deshalb nicht erforderlich, weil ihre Güter von den in der Urkunde genannten Besitzübertragungen nicht betroffen waren. Die Annahme, der *dux* Theotar sei der Vater Irminas gewesen, ist hingegen gut mit den bekannten Lebensdaten beider Personen zu vereinbaren: Da Irminas Eltern vor 697/98 und Irmina zwischen 706 und 709 gestorben waren⁴³², können Theotar und die Eltern Irminas einerseits sowie Theodard und Irmina andererseits sehr wohl jeweils Angehörige derselben Generation gewesen sein. Größere Beweiskraft für das erschlossene Verwandtschaftsverhältnis kommt dieser Beobachtung allerdings nicht zu⁴³³.

Daneben bestehen noch weitere, durchaus gleichberechtigte Möglichkeiten von Teilungsvorgängen und damit auch von verwandtschaftlichen Beziehungen unter den Anteilsberechtigten in Echternach. So ist es denkbar, daß die 706 genannte *medietas* bereits in der Generation Theotars geteilt wurde und daß Theotar und sein Miterbe ihre Anteile jeweils ungeteilt weitervererbten. In diesem Fall wäre neben Theotar entweder ein Elternteil Irminas oder Irmina selbst erbberechtigt gewesen, d. h. Theotar wäre als Oheim⁴³⁴ oder als Bruder⁴³⁵ Irminas anzusehen. Auch noch weiter zurückliegende Teilungen sind vorstellbar, etwa in der Genera-

Anm. 41. Auf gemeinsamen Erbbesitz ist auch die unmittelbar auf eine Urkunde von 696 zurückgehende Nachricht im Echternacher Liber aureus zu deuten, wonach ein *Gerbertus comes et Bilitrudis, germana eiusdem* dem Willibrord *sua patrimonium* geschenkt hatten, WAMPACH 1,2 Nr. 2 S. 17. In den Urkunden von 693/94 und 718 wird dabei eigens betont, daß der vergabte Besitz *nobis legibus obuenit* bzw. daß die Güter *iure legitime* vererbt worden seien. Aus diesen Beispielen, die sich zweifellos noch vermehren ließen, wird deutlich, daß bereits im 7. und frühen 8. Jh. aus der bloßen Tatsache, daß eine Frau über Erbgut verfügen konnte, keineswegs ohne weiteres gefolgert werden kann, es seien keine Brüder vorhanden gewesen. Vielmehr dürfte gegenüber einer zu strikten Anwendung der erbrechtlichen Bestimmungen für die Ermittlung genealogischer Zusammenhänge erhebliche Zurückhaltung geboten sein. HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 187 weist selbst auf mögliche Abweichungen von den Bestimmungen der Volksrechte hin, indem er für die für seine weitere genealogische Beweisführung wichtige Annahme, wonach die von ihm als Tochter Adelas von Pfalzel angesprochene Schenkerin Gerelind über elterliches Erbgut in Klotten verfügte (Gerelinds Verknüpfung mit Adela von Pfalzel hat zur Voraussetzung, daß Gerelind zwei Brüder Alberich und Haderich hatte), auf die oben erwähnten, in den Formelsammlungen vorgesehenen möglichen elterlichen Sonderverfügungen verweist; zu den genealogischen Fragen vgl. ebd. S. 45 Anm. 186 und unten S. 295 ff.

431 Vgl. dazu oben S. 74 und 96f.

432 Vgl. oben S. 127 und 38.

433 Rechnet man hingegen mit der durchaus gegebenen Möglichkeit, daß Theodard bereits in sehr jungen Jahren starb, so konnten auch Theotar und Irmina derselben Generation angehört haben. Dies ist zugleich auch gegenüber HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4 hervorzuheben, der seine Bedenken gegenüber der Annahme, daß bereits zwischen Theotar und Irmina geteilt worden sei und daß beide Geschwister gewesen seien, auch damit begründet, daß Theotar und Theodard, die bereits 682/83 gemeinsam für Weißenburg geurkundet hätten, vgl. dazu unten S. 139, beide schon 706 verstorben waren, wohingegen Irmina zu diesem Zeitpunkt noch unter den Lebenden genannt werde.

434 So METZ S. 277, HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4, EBLING S. 223 und FRIESE S. 29 (Stemma). Letztere Forscher halten Theotar für einen Oheim väterlicherseits, doch könnte – was jedoch weniger wahrscheinlich ist – die Verwandtschaft angesichts der Provenienzangaben zu Irminas Erbgütern in den Urkunden von 697/98 auch über die Mutter Irminas gelaufen sein.

435 Dies nehmen HALBEDEL S. 16 Anm. 22 sowie LANGENBECK S. 42 an. Zu den Bedenken von HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4 vgl. Anm. 429 und 430.

tion der Eltern Theotars und Irminas – in diesem Fall wäre Theotar ein Vetter Irminas gewesen – oder zwischen einem Elternteil Theotars bzw. Irminas und einem Vorbesitzer der Eltern eines der beiden. Eine Teilung ist weiterhin auch in der Weise zu erwägen, daß Theotars Sohn Theodard die gesamte Hälfte erbt, den größeren Teil davon zu seinen Lebzeiten Pippin und Plektrud übertrug, den kleineren Teil hingegen einbehält und Irmina als Erbgut hinterließ⁴³⁶. Letztere Deutungen sind allerdings weniger wahrscheinlich.

Von den Möglichkeiten denkbarer Teilungsvorgänge und daraus zu erschließender Verwandtschaftsbeziehungen wurden im Vorangehenden lediglich die nächstliegenden und einfachsten vorgeführt. Es ist keineswegs auszuschließen, daß die Teilungen und damit die Verwandtschaftsverhältnisse wesentlich komplizierter gelagert waren. Da zudem die Voraussetzung all dieser Rekonstruktionen, daß nämlich die Anteilsberechtigten ihre Güter jeweils im Erbgang erworben hatten, keineswegs mit völliger Sicherheit gegeben ist, wird deutlich, daß die Nachrichten über die Besitzverhältnisse in Echternach sich letztlich einer eindeutigen und zweifelsfreien besitzgeschichtlich-genealogischen Auswertung entziehen. Wägt man die Wahrscheinlichkeit der einzelnen Interpretationsmöglichkeiten gegeneinander ab, so dürfte die Annahme einer Erbteilung in Echternach wesentlich eher zutreffen als die einer Besitzabspaltung durch Kauf, Tausch oder Schenkung. Von den hieraus abzuleitenden Möglichkeiten verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Anteilsberechtigten in Echternach kommen wiederum die jeweils einfachsten der Wirklichkeit wohl am nächsten. Unter diesen Voraussetzungen ist der *dux* Theotar übereinstimmend mit der bisherigen Forschung am ehesten als Vater, Oheim oder Bruder Irminas anzusehen. Sichere Anhaltspunkte für eine Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten fehlen.

Die Zuweisung des *dux* Theotar und seines Sohnes Theodard zur Verwandtschaft Irminas darf – wenngleich auch mit einigen Vorbehalten – als wichtiger Ausgangspunkt für weitere Aussagen zur Familie der Irmina von Oeren gelten. Daß eine Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse im einzelnen nicht möglich ist, fällt demgegenüber kaum ins Gewicht.

Aufschlußreich sind vor allem die Folgerungen, die sich zur sozialen Stellung des Verwandtschaftskreises der Irmina ergeben. Die Familie gehörte, da sie in der Lage war, einen Amtsträger vom Rang eines *dux* zu stellen, der vornehmsten Führungsschicht in dem Gebiet zwischen Trier, der nördlichen Eifel und dem Mittelrhein im 7. Jahrhundert an. Sie ist von ihrer politischen Bedeutung her in eine Reihe mit einer Familie wie der des Verduner Diakons Adalgisel-Grimo zu stellen, die gleichfalls das Amt eines *dux* mit einem ihrer Angehörigen besetzen konnte, die aber – nach den jeweils bekannten Besitzungen zu schließen – über noch weiträumigere Beziehungen verfügte und damit wohl in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht die Familie Irminas noch überragt haben dürfte⁴³⁷. Weiterhin wird deutlich, daß die Familie

436 In diesem Fall wäre für Pippin und Plektrud Besitz in Echternach schon vor der Gründung des Klosters zu erschließen, was für ihre Beziehungen zu der Stiftung Irminas überaus aufschlußreich wäre, vgl. oben S. 87f. Die Frage, ob Theodard mit dem Sohn Theotchar des im Seillegau begüterten *dux* Theotchar identisch war – man müßte bei einer Datierung von dessen Urkunde für Weißenburg auf 682/83 und seiner Stellung als Vorbesitzer Irminas annehmen, daß Irminas Eltern zwischen 682/83 und 697/98 gestorben waren – kann hier noch unberücksichtigt bleiben; vgl. dazu unten S. 139ff.

437 Bei den meisten der im 7. Jh. in Austrasien bezeugten *duces* liegen keine näheren Angaben zu ihrer Familie vor. Eine Ausnahme bildet der 634 in dem Testament des Verduner Diakons Adalgisel-Grimo genannte *dux* Bobo, dessen Familie mit einem Teil ihrer Besitzungen durch das Testament von 634 besser bekannt ist und sich deshalb am ehesten zum Vergleich anbietet; vgl. hierzu LEVISON, Testament S. 126ff. und zuletzt ausführlich WERNER, Lütticher Raum S. 31ff. (hier auch Kartierung des Besitzes).

Irminas – wie die Abfolge von Erbteilungen zeigt – unter Irmina schon mindestens in der dritten Generation in Echternach begütert war. Sie läßt sich somit bis in den Beginn des 7. Jahrhunderts im Trierer Gebiet zurückverfolgen.

Amtssprengel und Amtszeit Theotars

Als Wirkungsbereich Theotars wird zumeist angenommen, er sei *dux* im Moselraum gewesen⁴³⁸. Ein *ducatus Moslinsis* ist erstmals in zwei Urkunden Karls des Großen von 782/83 genannt. Er erstreckte sich ihren Angaben zufolge von dem Gebiet südlich von Metz bis in die Trierer Gegend⁴³⁹. Für eine Rückführung dieses Dukats in das 7. Jahrhundert könnte sprechen, daß bereits bald nach 640 ein *dux* in Metz erwähnt wird⁴⁴⁰. In den benachbarten Regionen sind im 7. Jahrhundert *duces* außer im Elsaß auch in den Ardennen und in dem östlich angrenzenden Ripuarien bezeugt⁴⁴¹. Geht man davon aus, daß bereits zu dieser Zeit hohe Amtsträger meistens in ihren Amtssprengeln begütert waren⁴⁴², so ist es durchaus wahrscheinlich, daß Theotar dem *ducatus Moslinsis* vorstand. Sicherheit ist allerdings nicht zu gewinnen. Wie das Beispiel des 634 genannten austrasischen *dux* Bobo zeigt, konnte sich der Besitz von Familien, die *duces* stellten, über den Bereich mehrerer Dukate erstrecken⁴⁴³. Es ist gut möglich, daß es sich bei der Familie

438 So etwa HALBEDEL S. 16 Anm. 13, EWIG, Trier S. 82 und EBLING S. 222f.

439 D Karol I 148 S. 201 zufolge hatte Karl d.Gr. zu einer das Kloster Mettlach betreffenden Gerichtsverhandlung in Dienenhofen im Jahr 782 *totos scabinos de ducato Moslinse* bestellt. In D 149 S. 203 von 783 wird der ca. 20 km südlich von Metz gelegene Ort Cheminot (dép. Moselle, arr. Metz) in *ducato Moslinse in comitatu Mett(ens)e* lokalisiert. Nach dem Teilungsvertrag von 839 lag der *ducatus Mosellorum* zwischen dem Comitatus Chaumont im Süden und dem *comitatus Arduennensium* im Norden, Capitularia II Nr. 200 S. 58. Zum Moseldukat vgl. vor allem E. EWIG, Civitas, Gau und Territorium in den Trierischen Mosellanden (RhVjbl. 17, 1952) S. 128f.

440 Nach Angaben der Vita s. Arnulfi cap. 25 SS rer. Merov. 2 S. 443f. nahm an der von Metz aus um 640 vorgenommenen Translation der Gebeine des hl. Arnulf von dessen erster Grablege Remiremont nach Metz ein *Noddo dux* teil. Dies läßt mit EWIG, Trier S. 82 und EBLING S. 195 auf enge Beziehungen Noddos zu Metz schließen. Eigengüter Noddos lagen nach dem Bericht der Vita im Chaumontais, wo im 9. Jh. ein eigener Comitatus bezeugt ist, vgl. Anm. 439. Dies braucht einer Stellung Noddos als *dux* im Moseldukat jedoch nicht zu widersprechen. EWIG S. 82 und R. PARISOT, Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (Paris 1909) S. 55f. vermuten, daß möglicherweise bereits Guntram Boso *dux* in Metz gewesen sei.

441 Zum Elsaß und zu Ripuarien vgl. etwa E. EWIG, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreichs (= Ges. f. Rhein. Geschichtsk., Vorträge 18, 1969) S. 10ff. Daß die Ardennen im Zuständigkeitsbereich eines *dux* lagen, geht aus einer Urkunde Childerichs II. von 669/70 hervor, die an die *viris illustribus Gundoino duce et Hodone domestico* adressiert ist und die Verkleinerung des Forstes um Stablo-Malmedy betraf, D Mer 29 S. 28 = HALKIN/ROLAND 1 Nr. 6 S. 20f. Hodo war der für die Stablo-Malmedy benachbarten Königshöfe zuständige *domesticus*. Gundoin ist als der ihm übergeordnete königliche Amtsträger anzusehen. Daß das Gebiet um Stablo-Malmedy zu einem der umliegenden Dukate Mansuarien (?), Ripuarien oder zum Moseldukat gehörte, ist wenig wahrscheinlich. Eher ist anzunehmen, daß sich der Amtssprengel Gundoins mit dem des 692 in Namur bezugten *dux Aericus* deckte, D Mer 62 S. 55 = HALKIN/ROLAND 1 Nr. 12 S. 36ff., der offensichtlich für das Ardennengebiet südöstlich von Namur zuständig war und von EBLING S. 106 und S. 18 wohl zu Recht als *dux* im Ardennergau angesprochen wird; vgl. hierzu auch WERNER, Lütticher Raum S. 100ff. mit Anm. 8.

442 Vgl. hierzu die Beobachtungen von D. CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus (ZRG GA 81, 1964) S. 56f. zu den Verhältnissen im 6. Jh., in dem der Amtssprengel des Dukats noch stärker war, sich aber die Entwicklung, daß *duces* zunehmend auch in ihrem Amtssprengel begütert waren, bereits abzeichnen begann.

443 Adalgisel-Grimo, dessen Familie Bobo angehörte, war sowohl im Moseldukat als auch in den Ardennen begütert; welchen Sprengeln seine Güter bei Verdun und Lüttich angehörten, mag hier

des Theotar ähnlich verhielt und daß Theotar in einem anderen austrasischen Dukat tätig war. Legt man allein die überlieferten Nachrichten zugrunde, so dürften Verbindungen zum Moselgebiet am wahrscheinlichsten sein.

Zur zeitlichen Eingrenzung der Amtstätigkeit Theotars ist der Urkunde Pippins II. und Plektruds lediglich zu entnehmen, daß Theotar vor seinem Sohn Theodard und daß dieser wiederum vor dem Jahre 706 gestorben war. Theodard hatte, wie die Besitzübergabe an Pippin und Plektrud zeigt, zum Zeitpunkt der Übertragung seiner Güter in Echternach das rechtsfähige Alter von mindestens 12 bzw. 15 Jahren erlangt⁴⁴⁴. Setzt man die Besitzübergabe nach der Gründung des Klosters Echternach, d. h. in der Zeit zwischen 697/98 und 706 an, so kann Theotards Vater Theotar durchaus noch im letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts als *dux* tätig gewesen sein. Ebenso gut ist aber denkbar, daß Theodard in hohem Alter verstorben war, sein Vater also das Amt eines *dux* bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts bekleidet hatte. Für eine nähere zeitliche Eingrenzung fehlen sichere Anhaltspunkte. Gegen eine allzu frühe Datierung der Amtsübernahme könnte sprechen, daß im Moselgebiet als dem wahrscheinlichen Amtssprengel Theotars in der Zeit um 640 mit Noddo bereits ein *dux* bezeugt ist⁴⁴⁵ und daß Theotar unter den zahlreichen 648/50 bei der Gründung von Stablo-Malmedy genannten austrasischen *duces* fehlt⁴⁴⁶. Bei einer Gleichsetzung Theotars mit dem wohl 682/83 in Marsal urkundenden Theotchar ergäbe sich für seine Amtstätigkeit die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts⁴⁴⁷.

Beziehungen zu den Karolingern

Die Frage nach der Amtszeit Theotars ist vor allem in Hinblick auf sein Verhältnis zu den frühen Karolingern von hohem Interesse. Als wahrscheinlicher *dux* im Moselgebiet war Theotar führender Amtsträger in einer der karolingischen Stammlandschaften. Sein Besitz in Echternach lag in unmittelbarer Nähe von Gütern Pippins II.⁴⁴⁸. Verbindungen zu den Arnulfingern-Pippiniden, welcher Art auch immer sie waren, sind somit mit Sicherheit vorauszusetzen. Verlegt man Theotars Amtsbeginn in die Regierungszeit Childerichs II. (662-75) oder Dagoberts II. (676-79), d. h. in jene Jahre, in denen die Karolinger nach dem mißglückten offenbleiben. Eine Besitzstreuung über mehrere Amtsbezirke hinweg ist möglicherweise auch für den *dux* Noddo anzunehmen, vgl. Anm. 440.

444 Die Geschäftsfähigkeit war nach salischem Recht mit dem vollendeten 12., nach burgundischem und ripuarischem Recht mit dem vollendeten 15. Lebensjahr erreicht, vgl. SCHRÖDER/KÜNSBERG (wie Anm. 312) S. 297f.

445 Vgl. Anm. 440.

446 Vgl. D Mer 22 S. 22 sowie deren Auszug in D Mer 29 S. 28 = HALKIN/ROLAND 1 Nr. 2 und 6 S. 7 und 21. Danach waren neben Grimoald die *duces* Fulcoald, Adregisel und zwei *duces* namens Bobo anwesend; vgl. auch unten Anm. 487. Nach EWIG (wie Anm. 441) S. 10ff. ist jedoch im 7. Jh. noch mit einer größeren Zahl von *duces* in Austrasien zu rechnen.

447 Vgl. unten S. 146 Anm. 490.

448 In dem nach WAMPACH 1,1 S. 349 an die frühmittelalterliche Gemarkung von Echternach angrenzenden, ca. 5 km saueraufwärts gelegenen Ort Bollendorf Kr. Bitburg hatte Karl Martell laut seiner Urkunde von 718 Güter *de genitore meo Pippino* geerbt; auch der Sohn seines Halbbruders Drogo, Herzog Arnulf, hatte an diesem Ort durch Erbgang einen Besitzanteil erhalten, WAMPACH 1,2 Nr. 25 und 27 S. 62 und 67. HLAWITSCHKA, Studien S. 49f. hält es für gut denkbar, daß Bollendorf als Erbgut der Gemahlin Pippins II., Plektrud, ursprünglich zu den Besitzungen der sog. Hugobert-Irmina-Sippe gehörte und von Plektrud in die Besitzmasse Pippins II. eingebracht wurde. Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, daß es sich bei den 718 genannten Gütern, dem unmittelbaren Wortlaut der Urkunde entsprechend, wesentlich wahrscheinlicher um ehemalige Eigengüter Pippins II. handelte, vgl. unten S. 275f. mit Anm. 426 und 428.

Staatsstreich des Grimoald schwere Einbußen ihrer Machtposition hinnehmen mußten, so wäre Theotar wohl im Lager der Gegner des karolingischen Hauses zu vermuten⁴⁴⁹. Bei einem Ansatz vor dem Sturz des Grimoald (662) oder nach dem Herrschaftsantritt Pippins II. in Austrasien (679/80) würde man ihn hingegen eher den Parteigängern der Arnulfinger-Pippiniden zuweisen wollen. Denkbar ist weiterhin auch, daß es Theotar, ähnlich dem elsässischen Herzog Eticho, gelungen war, seine Stellung 679/80 bzw. auch schon 662 über den jeweiligen Machtwechsel in Austrasien hinweg zu behaupten⁴⁵⁰. Die dürftigen Nachrichten reichen für eine Klärung dieser Fragen nicht aus. So könnte etwa, da Theotars Sohn Theodard im Unterschied zu seinem Vater nicht als Amtsträger erscheint, die Vermutung naheliegen, der Einfluß der Familie sei nach dem Herrschaftsantritt Pippins II. erheblich zurückgegangen. Doch läßt sich das Fehlen eines Amtstitels bei Theodard ebensogut auch damit erklären, daß Theodard bereits in sehr jungen Jahren verstorben war.

Das einzige unmittelbare Zeugnis für Beziehungen zwischen der Familie Theotars und den frühen Karolingern ist die Mitteilung der Urkunde von 706, wonach Theotars Sohn Theodard seine väterlichen Erbgüter in Echternach an Pippin II. und Plektrud übertragen hatte⁴⁵¹. Der knappe Wortlaut *filius suus Theodardus quondam nobis tradidit* läßt verschiedene Deutungen zu. Der Großteil der Forschung nimmt aufgrund dieser Angabe eine Schenkung an⁴⁵². Eckhardt hingegen deutet den Passus im Sinn einer Besitzübergabe infolge eines Verkaufs⁴⁵³. Auch ein Erwerb durch Gütertausch oder eine Übertragung mit der Auflage einer Weitertradierung an das Kloster Echternach sind denkbar⁴⁵⁴. Klar auszuschließen ist lediglich die Möglichkeit, daß die Besitzungen im Erbgang von Theodard an Pippin und Plektrud gelangt waren⁴⁵⁵.

449 Zu den politischen Ereignissen nach dem Sturz Grimoalds vgl. EWIG, *Teilreiche* S. 122 ff., DENS., *Noch einmal zum »Staatsstreich« Grimoalds* (Speculum historiale. FS Johannes Spörl, 1965) S. 454 ff. und STAAB S. 304 ff., der jedoch damit rechnet, daß es unter dem Druck der neustrischen Ansprüche bald zu einem Ausgleich innerhalb der austrasischen Adelsgruppen unter dem neuen Hausmeier Wulfoald gekommen sei. EWIG, *Trier* S. 137 mit Anm. 152 und EBLING S. 167 f. und 241 ff. weisen den *dux* Gundoin, vgl. Anm. 441, in dem Ewig mit einiger Wahrscheinlichkeit den gleichnamigen Mörder von Pippins II. Vater Ansegisel vermutet, vgl. WERNER, *Lütticher Raum* S. 107 ff., und den Hausmeier Wulfoald der südaustrasischen, im Saargau und bei Verdun begüterten Familie der Wulfoalde zu, die in Opposition zu den Arnulfingern-Pippiniden gestanden habe. Diesem gegnerischen Kreis im Bereich der karolingischen Stammlande könnte Theotar somit durchaus nahegestanden haben; ähnlich, wenngleich mit anderer Begründung auch FRIESE S. 27 ff. und SCHNYDER S. 189 mit Anm. 11. Pippins II. Oheim Chlodulf war freilich zu gleicher Zeit Bischof von Metz, vgl. HEIDRICH S. 225 f.

450 Zu Eticho (673 bis nach 683) und seinem ihm als *dux* nachfolgenden Sohn Adalbert (nach 683 bis vor 723) vgl. zuletzt EBLING S. 33 ff. und 28 f.

451 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

452 Vgl. zuletzt HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 79 mit Anm. 44.

453 ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 123 f.

454 Für letzteres vgl. von den zahlreichen, überwiegend jedoch der 2. Hälfte des 8. Jhs. entstammenden Belegen aus Weißenburg etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 86 S. 290: *ego in dei nomine Gozbertus et filius meus Otharius tradidimus Unaldulf et ille donauit ad sanctum Petrum* (787); allgemein hierzu wie auch zum Sprachgebrauch von *tradere* vgl. auch K. O. SCHERNER, *Salmansschaft, Servusgeschäft und venditio iusta*. Frühformen gewillkürter Mittlerschaft im altdeutschen Privatrecht (= *Recht und Geschichte* 6, 1971) S. 31 ff.

455 Dies heben unter Hinweis auf den abweichenden urkundlichen Sprachgebrauch bereits WAMPACH 1,1 S. 129 Anm. 3 und ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 124 hervor. Ähnlich betont auch FLECKENSTEIN, *Fulrad* (wie oben S. 12 Anm. 5) S. 15, daß *tradere* in der Bedeutung von »hinterlassen, vererben« ungebräuchlich sei.

Das Wort *tradere* kennzeichnet im zeitgenössischen urkundensprachlichen Gebrauch zunächst die Besitzübergabe als solche, unabhängig davon, welcher Art das vorausgegangene, zur Besitzübergabe führende Rechtsgeschäft gewesen war⁴⁵⁶. Der Charakter des Rechtsgeschäfts wird zumeist in der Dispositio näher erläutert⁴⁵⁷. Bei Gütern, die durch Kauf, Tausch oder Schenkung erworben worden waren und an Dritte übertragen wurden, ist die Art des Besitzerwerbs gleichfalls in der Regel genauer beschrieben⁴⁵⁸. Demgegenüber war die Bezeichnung einer Schenkung lediglich durch das Wort *tradere* in der Dispositio vergleichsweise ungebrauchlich⁴⁵⁹. In Provenienzangaben vergabter Güter hingegen findet sich das Wort häufiger als Hinweis auf einen Gütererwerb durch Schenkung. Es konnte vor allem in solchen Fällen also durchaus gleichbedeutend mit *donare* verwandt werden⁴⁶⁰. Auf diesem Hintergrund liegt es am nächsten, aus der bloßen Bezeichnung der Besitzübertragung als *tradidit* in der Urkunde von 706 auf eine Schenkung Theodards zu schließen. Sicher ist jedoch auch diese Deutung nicht. Es bleibt offen, weshalb der neutrale Begriff *tradere* keinen erläuternden Zusatz erhielt.

Bereitet es schon Schwierigkeiten, den Rechtscharakter des Besitzgeschäfts genauer zu bestimmen, so gilt dies noch viel mehr für seine näheren Begleitumstände. Insbesondere Zeitpunkt und Motive der Übertragung durch Theodard liegen weitgehend im dunkeln. Sicher anzugeben ist lediglich, daß die Güter in Echternach vor dem Frühjahr 706, zu dem Theodard

456 Dies zeigt deutlich der Vergleich zwischen der Dispositio, in der zumeist genauer angegeben wird, ob es sich um eine Besitzübertragung aufgrund von Schenkung, Kauf oder Tausch handelt, und der auf die Dispositio folgenden Übereignungsformel, die meist nach dem Muster *haec omnia... tradimus atque transfundimus* oder *tradimus atque delegamus* formuliert ist. Als Beispiel für eine Schenkung möge die Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706 selbst genügen: *Idcirco... donamus donatumque in perpetuum esse volumus... quantum... possidemus... tradimus atque delegamus*. Als Verkaufsurkunde vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 43 S. 229: *Dum me tibi constat uendidisse ita et uendidi... omnia ad integrum tibi tradidi*. Für einen mit *donare* gleichbedeutenden Sprachgebrauch von *tradere* wird man sich somit kaum mit HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 79 Anm. 44 allein auf eine weniggleich auch häufige Übereignungsformel wie *dono, trado atque transfundo* berufen können; vgl. in diesem Zusammenhang auch die aufschlußreiche Zusammenstellung der Weißenburger Fassungen für diese Formel bei GLÖCKNER/DOLL S. 90ff.

457 Vgl. Anm. 456. Für Schenkungen finden sich dabei häufig Formeln wie *complacuit mihi in animo, ut de rebus meis propriis aliquid... condonare debuierim, quod ita et feci. Ergo donauit...* oder *dono donatumque in perpetuum esse uolo*, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 192 und 5 S. 397 und S. 177 sowie die Einleitung ebd. S. 74ff. und den Tabellenanhang S. 589ff.

458 Vgl. etwa für Kauf die häufige Formel (*quam*)... *dato precio comparavi*, WAMPACH 1,2 Nr. 6 S. 25 oder LESORT Nr. 1 S. 42ff. aber auch die Anm. 460 zitierte Wendung; für Tausch Wendungen wie (*quod*)... *concampsimus*, WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 23 sowie für Schenkungen Formeln wie (*quod*)... *per cartulam donationis condonavit*, WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33.

459 Belege hierfür sind etwa seltener Wendungen wie *cogitauit... ut aliquid traderem de rebus meis*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 42 S. 228; ähnlich ebd. Nr. 222 und 228 S. 438 und 455 sowie die Formula Sal. Lind. 6 Formulae S. 271 und das oben Anm. 314 zitierte Beispiel aus St. Gallen.

460 Ein besonders deutliches Beispiel hierfür ist das Testament des Fulrad von Saint-Denis von 772, in dem Fulrad seine durch Erteilung sowie *de comparatu vel commutationis et traditionis* erworbenen Güter für den Fall seines Todes dem Kloster Saint-Denis übertrug und sämtliche an ihn gerichteten Besitzschenkungen mit dem Wort *tradere* kennzeichnete, vgl. M. TANGL, Das Testament Fulrads von Saint-Denis (NA 32, 1907) S. 208f. und FLECKENSTEIN, Fulrad (wie oben S. 12 Anm. 5) S. 11ff. Aufschlußreich ist auch GLÖCKNER/DOLL Nr. 52 S. 241: *in Marelaigia et ipsa parti quem germana mea Basilla mihi tradidit, in uilla Sulcia quem mihi Liutfridus dux contra pretio tradidit*. Die erste der beiden Besitzübertragungen wird man als Schenkung ansehen wollen.

bereits als verstorben genannt wird, an Pippin II. und Plektrud gelangten. Als Gründe für die Tradierung – nimmt man nicht einen Kauf oder Tausch an – kommen enge Beziehungen Theodards zu den Karolingern ebenso in Betracht wie die Möglichkeit, daß die Übereignung auf Drängen Pippins II. und Plektruds geschah. Eine Deutung der Vorgänge kann somit kaum mehr als den Charakter einer Hypothese für sich beanspruchen.

Die Beobachtungen zur Frühgeschichte Echternachs machten wahrscheinlich, daß Pippin und Plektrud schon wenige Jahre nach der Gründung des Klosters dessen Unterstellung unter ihre Oberhoheit anstrebten. Die Übertragung einer Besitzhälfte am Ort Echternach selbst durch Theodard schuf ihnen die willkommene Möglichkeit, eine wertvolle Gegenleistung für die Übereignung des Klosters durch Willibrord in das Klostervermögen einzubringen. Zugleich bedeutete sie, daß Angehörige jener Familie, der die Klostergründerin Irmina entstammte, weitere Positionen am Ort des künftigen karolingischen Klosters aufgaben⁴⁶¹. Dies legt nahe, daß der Erwerb der Echternacher Güter durch Pippin und Plektrud aus der Hand Theodards nicht nur eines der üblichen, häufigen Besitzgeschäfte unter Grundbesitzern war, sondern in engem Zusammenhang mit der Existenz des Klosters an diesem Ort stand. Pippin und Plektrud dürften ein besonders lebhaftes Interesse an der Erlangung dieser Besitzungen gehabt haben. Die Übertragung durch Theodard ist somit aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach der Gründung des Klosters 697/98 anzusetzen.

Zählt man den *dux* Theotar und seinen Sohn zur Verwandtschaft Irminas von Oeren, so muß bei einem solchen Zeitansatz auffallen, daß Theodard seine Erbgüter in Echternach nicht an das von seiner Familienangehörigen Irmina gegründete Kloster schenkte, sondern sie den Karolingern übertrug. Nur Vermutungen sind darüber möglich, ob dieses Verhalten seinen Grund in einer gewissen Reserve Theodards gegenüber Irmina und dem Kloster Willibrords hatte oder ob sich, als Theodard den Plan zur Förderung des Klosters faßte, der Zugriff der Karolinger auf Echternach bereits abzeichnete und Theodard es deshalb auf Bitten oder Drängen Pippins II. vorzog, diesem seine Echternacher Güter zugunsten des Klosters zu überlassen.

Vom Wortlaut der Urkunde von 706 allein her wird man sich mit dem bloßen Faktum einer Besitzübertragung an Pippin II. und Plektrud durch Theodard begnügen müssen. Auf den ersten Blick mag es naheliegen, die Nachricht als Hinweis auf enge Beziehungen Theodards zu den Karolingern zu werten. Doch sind, da die näheren Umstände des nur äußerst knapp überlieferten Übertragungsaktes letztlich nicht eindeutig geklärt werden können, auch andere Deutungsmöglichkeiten denkbar⁴⁶². Streng genommen entziehen sich die Angaben der Urkunde von 706 auch in diesem wichtigen Punkt einer sicheren personengeschichtlichen Auswertung.

461 Vgl. dazu oben S. 87 und 96.

462 So bemerkte etwa LEVISON (wie Anm. 291) S. 857 zu der Nachricht: »*verba potius spectant ad hominem alienum res proprias quacumque de causa alteri tradentem*«. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die aufschlußreiche Bemerkung in der Urkunde Karls d. Gr. für das Kloster Fritzlar von 782 zu den von Erzbischof Lul an Karl übertragenen und von diesem an Fritzlar weitervergebenen Eigengütern Luls: *et ipsas res nobis non coactus, sed spontanea voluntate per cartulam donationis curtibus nostris visus est delegasse atque in omnibus tradidisse*, D Karol I 142 S. 193 = WEIRICH (wie Anm. 170) Nr. 16 S. 28.

Theotars Gleichsetzung mit dem *dux* Theotchar

Angesichts der zahlreichen Fragen, die durch die Urkunde von 706 aufgeworfen werden, durch sie allein aber nicht zu beantworten sind, verdient es erhöhtes Interesse, inwieweit der *dux* Theotar mit anderen in der Überlieferung faßbaren, gleichnamigen Personen in Verbindung gebracht und damit die Materialgrundlage für seine Person und seine Verwandtschaft verbreitert werden kann.

Als einzige Möglichkeit hierfür bietet sich eine Gleichsetzung Theotars mit jenem *Theotcharius dux* an, der in einer Urkunde von 682/83 bzw. 730/31 als Verkäufer von Salzgewinnungsanlagen in Marsal und Vic-sur-Seille an Abt Chrodoin von Weißenburg entgegentritt⁴⁶³. Der *dux* hatte einen gleichnamigen Sohn *Theotcharius*. Theotar und der *dux* Theotchar werden von dem Großteil der Forschung miteinander gleichgesetzt. Als wichtigste Argumente hierfür gelten ihre Gleichnamigkeit und ihre Ausübung desselben Amtes. Weiterhin wird angeführt, daß die beiden *duces* nahezu gleichzeitig bezeugt seien, daß ihre Söhne die gleichen Namen getragen hätten und daß Theotars Verwandte Irmina ebenso wie Theotchar enge Beziehungen zum Kloster Weißenburg unterhalten habe⁴⁶⁴. Letzteren Feststellungen kommt allerdings jeweils recht unterschiedliches Gewicht zu.

Zentrale Voraussetzung für den Nachweis einer Personenidentität ist, daß sich die Urkunde Theotchars in die Zeit vor 706 datieren läßt. Dies ist jedoch nicht mit letzter Sicherheit möglich. Die Angabe der Datumzeile: *anno X regnante Theotoricho rege* kann sich auf das 10. Regierungsjahr sowohl Theuderichs III. (673–690/91), d. h. auf 682/83, als auch Theuderichs IV. (721–737), d. h. auf 730/31, beziehen⁴⁶⁵. Der in der Urkunde genannte Weißenburger Abt Chrodoin ist allein an dieser Stelle urkundlich bezeugt. Sein Abbatiat ist gleichermaßen vor Abt Ratfrid (erstmalig 693/94 Mai 1 genannt)⁴⁶⁶ wie auch in der Lücke zwischen dem letzten Beleg für Ratfrid von 726/27 März 21 und dem ersten Zeugnis für Abt Erloald von 731/32 April 1 bzw. 731 Juli 28⁴⁶⁷ anzusetzen. Weitere Anhaltspunkte für eine genauere zeitliche Einordnung

463 GLÖCKNER/DOLL Nr. 213 S. 429. Theotchar verkaufte Güter *in uico Marsello... et in alio uico*. Handelt es sich bei dem ersten Ort eindeutig um Marsal (dép. Moselle, arr. Château-Salins), so gehen die Deutungen für *alio uico* auseinander. GLÖCKNER, Anfänge S. 7 schlug das benachbarte Moyenvic vor, doch muß diese Deutung nach den Beobachtungen von DOLL, Vorbemerkung zu Nr. 213, wohl ausscheiden. Doll setzt den Ort mit dem 6 km südwestlich von Marsal gelegenen Vic-sur-Seille gleich; ähnlich bereits BÜTTNER S. 47.

464 Vgl. HALBEDEL S. 16 Anm. 13, WAMPACH 1,1 S. 128f. mit Anm. 5, GLÖCKNER, Anfänge S. 19, F. HIMLY, Les plus anciennes chartes et les origines de l'abbaye de Wissembourg (VII^e siècle) (Bibl. d'École des Chartes 100, 1939) S. 283f., BÜTTNER S. 47, LANGENBECK S. 42, PRINZ S. 234, HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 73 Anm. 4, METZ S. 277, LINDNER S. 68, FRIESE S. 28ff. und SCHNYDER S. 189 Anm. 11; zurückhaltend hingegen EBLING S. 222 und GLÖCKNER/DOLL S. 428.

465 Zur Datierung der Regierungsjahre Theuderichs III. und Theuderichs IV. vgl. unten S. 189 Anm. 67.

466 GLÖCKNER/DOLL Nr. 38 S. 219; zur Datierung vgl. ebd. Vorbemerkung.

467 Ebd. Nr. 257 S. 497f.; in Verbindung mit dieser Urkunde läßt sich aus dem noch im 8. Jh. überlieferten Tagesdatum des Todes Ratfrids zum 6. Februar als frühest möglicher Todestag Ratfrids der 6. 2. 727 erschließen, womit ein sicherer terminus post quem gewonnen ist, vgl. ebd. S. 525 Anm. 1. Als ersten urkundlichen Beleg für Erloald geben GLÖCKNER/DOLL S. 525 Anm. 1 und S. 532 Anm. 11 wechselnd die Urkunden Nr. 187 S. 390 von 732 Januar 1 bzw. Nr. 266 S. 509 von 731/32 April 1 an, wobei sie letztere auf 731 datieren. Da der Regierungsantritt Theuderichs IV. zwischen dem 30. 1 und 13. 5. 721 erfolgte – der Ansatz von GLÖCKNER/DOLL S. 531 Anm. 10 auf Februar/März 721 ist nicht stichhaltig – und die Urkunde in das 11. Regierungsjahr Theuderichs IV. datiert ist, läßt sich jedoch eine sichere Entscheidung zwischen 731 und 732 nicht treffen. Das älteste unzweifelhafte Zeugnis für Abt Erloald ist danach die von GLÖCKNER/DOLL in diesem Zusammenhang nicht genannte Urkunde Nr. 16 S. 194 von 731 Juli 28.

der Urkunde fehlen. Die neuere Forschung hat sich übereinstimmend für die Frühdatierung entschieden⁴⁶⁸. Sie stützt sich hierbei, sofern sie nicht die Identität Theotchars mit dem vor 706 verstorbenen *dux* Theotar zugrundelegt⁴⁶⁹, vor allem auf Beobachtungen zum Formular der Urkunde⁴⁷⁰ und zur Abtsreihe des Klosters Weißenburg⁴⁷¹. Danach spricht die größere Wahrscheinlichkeit wohl für den Ansatz auf 682/83. Sicher auszuschließen ist die Spätdatierung allerdings nicht.

468 Wie Anm. 464; mit ausführlicher Begründung zuletzt insbesondere GLÖCKNER/DOLL S. 428. ZEISS S. 342 Nr. 43 und PARDESSUS 2 Nr. 49 S. 454 waren hingegen von einer Datierung auf 729 ausgegangen; für diesen Spätansatz setzte sich in der jüngeren Forschung L. LITZENBURGER, Die Benediktinerabtei Weißenburg und die Prämonstratenserabtei Mureau beenden am 24. Februar 1281 einen Streit wegen der Salzgewinnung in Vic (Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 18, 1966) S. 309 mit Anm. 16 ein.

469 So vor allem HALBEDEL S. 16 Anm. 13 und ihm folgend GLÖCKNER, Anfänge S. 19. Nicht aufrechtzuerhalten ist das weitere Argument von Halbedel, daß »auch die Zeugen wenig zu späterer Zeit stimmen«. Es ist nicht ersichtlich, mit welchen Personen aus dem letzten Drittel des 7. Jhs. die genannten Zeugen in Verbindung gebracht werden könnten bzw. welche Personenzugnisse gegen ihr Wirken erst im ersten Drittel des 8. Jhs. sprechen. Dies gilt auch für die als Vorbesitzer und Besitznachbarn Theotchars genannten Personen, vgl. unten S. 146 mit Anm. 492.

470 Die in Marsal ausgestellte Urkunde wurde ebenso wie die gleichfalls an diesem Ort ausgefertigte Urkunde GLÖCKNER/DOLL Nr. 230 S. 458 von 777 von sonst nicht mehr nachweisbaren, offensichtlich in Marsal tätigen »öffentlichen Schreibern« verfaßt, vgl. DOLL, Vorbemerkungen zu Nr. 213 und 230, was eine genaue Datierung weiter erschwert. Hinsichtlich ihres Formulars hebt Doll einerseits hervor, daß es sich bei ihrer Adresse *Chrodoino abbati seu basilice sancti Petri uel congregacione ipsius monasterii Uizanburg, qui ibidem domino deseruiunt, et est constructum in pago Spirense* um eine »in frühester Zeit allgemein übliche(n) Adresse« handele (S. 428), betont andererseits aber im Rahmen seiner Formularuntersuchungen ihre Eigenartigkeit und vermerkt, daß sich ihre Formulierung des Empfängers »schon stark später üblichen Adreßfassungen nähert« (S. 59). Eine unmittelbare Entsprechung zu anderen Weißenburger Urkunden läßt sich in der Tat nicht nachweisen. Die persönliche Anrede des Abtes, die im 8. Jh. zunehmend von der Nennung des Klosters abgelöst wurde, begegnet etwa noch in Nr. 16 und 11 von 731 und 739, der Ausdruck *congregatio* erscheint in der Adresse der zwischen 693/94 und 727/31 anzusetzenden Urkunde Nr. 39, die Bezeichnung *basilica sancti Petri* ist ebenso wie in einigen frühen (so etwa Nr. 240 und 228 von 699 und 705/6) so auch in einer Reihe späterer Urkunden bezeugt, vgl. S. 65 und Tabelle 12 S. 571 f. Sichere Anhaltspunkte für die Frühdatierung sind aus der Adresse somit kaum zu gewinnen. Als weiteres Argument führt Doll an, daß die Wendung *dono... pro mercede dominorum uel pro nostra* in einer Herzogsurkunde nur dem Königshause gelten könne und daher eher in der Zeit nach 680 (Bezug auf Theuderich III. und dessen vor 682/83 geborenen Sohn Chlodwig) als in die Zeit Karl Martells und des kinderlosen Schattenkönigs Theuderich IV. passe. Der Nachweis einer direkt vergleichbaren Wendung steht m. W. bislang noch aus. Für die Argumentation von Doll könnte eine sinnverwandte Passage in der Gründungsurkunde von Flavigny von 719 sprechen, wo es hinsichtlich des burgundischen Herrschers – wohl mit Bezug auf Chilperich II. und dessen Nachkommenschaft – in der Gebetsbitte heißt: *delectet abbati vel sacerdotibus seu monachis ibi conversantibus, pro vita ipsius (sc. domini... cui Deus regnum Burgundiae gubernare permiserit) et filiorum eius atque exercitu eius et omni populo catholico... supplicare*, PARDESSUS 2 Nr. 587 S. 401. Andererseits lassen Wendungen wie die einer Urkunde des Bischofs Herlemund von Le Mans: *ac preces quam pro me quam principe nostro Pipino seu et pro stabilitate regum et proliis eorum fungant* (Pippin II. wird wenige Zeilen zuvor als *domino et seniore nostro Pipino maiore domus* bezeichnet), HAVET S. 444, vgl. auch unten S. 193 Anm. 85, und *pro nostra mercede vel seniore nostro Karulo maior domus... proficiat* in dem sog. Testament des Willibrod von 726, WAMPACH 1, 2 Nr. 39 S. 97, es als durchaus denkbar erscheinen, daß der Vermerk *pro mercede dominorum uel pro nostra* sich sowohl auf das Königshaus als auch auf den Hausmeier beziehen konnte und somit auch unter Karl Martell noch möglich war.

471 HIMLY (wie Anm. 464) S. 283 beruft sich darauf, daß der jüngere, von ihm als zuverlässiger angesehene Weißenburger Abtskatalog Chrodoin vor den Äbten Ratfrid und Erloald nennt, SS 13 S. 319f. (in dem älteren Katalog wird Chrodoin nach Erloald aufgeführt, ebd. S. 320 Z. 1f.). Doch ist auch bei dieser, im

Der Sohn des *dux* Theotar trug den Namen *Theodardus*, während Theotchar's Sohn als *Theotcharius* bezeugt ist. Die Personennamen *Theodard* und *Theotar/Theotchar* haben das erste Namenglied *Theod-* gemeinsam, sind im zweiten Namenglied aber nach den sprachlich und etymologisch voneinander verschiedenen PN-Stämmen *-hardu* und *-harja* gebildet⁴⁷². Eine Angleichung von *-hard* zu *-har* oder eine Erweiterung von *-har* zu *-hard* ist aus sprachlichen Gründen weitgehend auszuschließen⁴⁷³. Entsprechend sind die Namen *Theodard* und *Theotar/Theotchar* jeweils als eigenständige, voneinander verschiedene Personennamen bezeugt⁴⁷⁴. Eine Gleichnamigkeit der Söhne beider *duces*, wie sie zumeist angenommen wird⁴⁷⁵, ist also nicht gegeben⁴⁷⁶. Hält man *Theodard* und *Theotchar* für personengleich, so

11. Jh. angelegten und im 13. Jh. überarbeiteten Liste, wie K. GLÖCKNER, Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karolingische König (Elsaß-Lothring. Jahrb. 20, 1942) S. 8 hervorhebt, »die Zeitfolge ganz verworren«. So stehen der Gründer und wohl erste Abt, Bischof Dragebodo von Speyer, an 9., der auf Erloald folgende Abt Wieland an 12. und dessen Nachfolger David an 11. Stelle. GLÖCKNER, Anfänge S. 19 und DOLL, Vorbemerkung zu Nr. 213 S. 428 weisen weiter darauf hin, daß keiner der in der Weißenburger Überlieferung aus dem 1. Drittel des 8. Jhs. genannten Träger des Namens Chrodoin Anzeichen einer Abtwürde erkennen lasse. Erloald hingegen war vor seinem Abbatat sehr wahrscheinlich Mönch und Schreiber in Weißenburg gewesen, vgl. W. HAUBRICHS, Die Weißenburger Mönchslisten der Karolingerzeit (ZGO 118 NF 79, 1970) S. 39 mit Anm. 155 und DOLL, Vorbemerkung zu Nr. 257 S. 498 f. Nimmt man mit GLÖCKNER S. 18 und LANGENBECK S. 32 f. eine Zugehörigkeit des Abtes Chrodoin zu der mit Weißenburg eng verbundenen Familie der Chrodoin an, so ließe sich sein Abbatat nach den vorliegenden Zeugnissen zu den Angehörigen dieser Familie in der Tat besser vor Abt Ratfrid ansetzen. Hier ist wohl das stärkste Argument für eine Frühdatierung der Urkunde zu sehen. Doch ist die Möglichkeit, daß Chrodoin auf Ratfrid folgte, nicht auszuschließen.

472 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 1432 f. und 1433 f., dessen Ausführungen ebd. Sp. 750 ff. und 760 ff., MORLET S. 68, KAUFMANN, Ergänzungsband S. 173 ff. sowie auch die von D. GEUENICH erstellten lemmatisierten Personennamenregister der fuldischen Personennamen bei SCHMID (wie Anm. 337) S. 342 f. und des Reichenauer Verbrüderungsbuches (wie Anm. 329) S. 157. Herrn Dr. Egon FELDER, Kommission für Namenforschung an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, möchte ich für sein namenkundliches Gutachten vom 20. 2. 1979 danken, in dem er zu den Namen *Theodardus* – *Theotarus*, *Theotcharus* ausführte: »Es handelt sich hier eindeutig um zwei verschiedene Namen, die zwar mit demselben Erstglied aber mit verschiedenen Zweitgliedern gebildet sind. Theodardus kann zu den bei Förstemann I, 1432 f. verzeichneten Formen wie Theuthard etc. gestellt werden. Bei Theotarus, -charus fällt auf, daß diese Formen nicht auf -ius enden. Trotzdem sind sie wohl mit Sicherheit mit dem Namelement *Harja- gebildet und somit zu Formen wie Theudhar bei Förstemann I, 1433 f. zu stellen. Eine Namengleichheit wäre nur dann gegeben, wenn Theotarus, -charus als Verschreibungen für Theotar(d)us, -char(d)us wahrscheinlich gemacht werden könnten.«

473 FÖRSTEMANN Sp. 763 ff. nennt zwar eine Reihe von Personennamen mit dem ersten Namenglied *Harja-*, die leicht mit *Hardu-* zusammenfließen konnten, und hebt hervor, daß die beiden sehr häufig im zweiten Namenglied verwandten PN-Stämme, schon bald ihrer etymologischen Bedeutung entkleidet, zur »Farblosigkeit eines männlichen suffixes« herabgesunken seien (Sp. 752), doch finden sich für eine wechselseitige Austauschbarkeit von *-hard/bart* und *-ber/ber* keine Anhaltspunkte.

474 Vgl. die Anm. 472 zitierten Zusammenstellungen der betreffenden Namenbelege.

475 So namentlich HALBEDEL S. 16 Anm. 3, WAMPACH 1,1 S. 128 mit Anm. 5, GLÖCKNER, Anfänge S. 19, FRIESE S. 28 und DOLL, Vorbemerkung zu Nr. 213 S. 428.

476 Auf die sprachliche Verschiedenheit beider Namen verweist auch EBLING S. 222 Anm. 7; vgl. die folgende Anm. Auf der anderen Seite drängt sich jedoch die Frage auf, inwieweit es trotz des eindeutigen namenkundlichen Befundes angemessen ist, den auf den ersten Blick nur sehr geringen lautlichen Unterschieden beider Namen zentrales Gewicht für das Problem der Identität oder Nicht-Identität der beiden Namensträger beizumessen. Dieses Bedenken gewinnt um so mehr an Gewicht, als D. GEUENICH (wie oben S. 24 Anm. 59) zeigen konnte, daß sich in nicht wenigen Einzelfällen Namen mit wechselnden Namenwörtern im Endglied durchaus auf ein und dieselbe Person beziehen konnten. Auch *Theodard* und

müßte man mit einem Versehen des Schreibers oder des Kopisten rechnen⁴⁷⁷. Hierzu besteht jedoch kein zwingender Grund, da sowohl der Name *Theodard* als auch der Name *Theotar/Theotchar* im 7. und 8. Jahrhundert häufig gebräuchlich waren⁴⁷⁸.

Über die Beziehungen des *dux* Theotchar zum Kloster Weißenburg ist nur wenig bekannt. Der Urkunde Theotchars liegt das Formular einer Schenkungsurkunde zugrunde⁴⁷⁹. Der Besitzverkauf des *dux* in Marsal und Vic-sur-Seille an das Kloster Weißenburg wurde deshalb häufig als Schenkung angesehen, was wiederum dazu führte, daß man Theotchar mehrfach den engsten Förderern, wenn nicht sogar dem Gründerkreis Weißenburgs zuzählte⁴⁸⁰. Tatsächlich aber handelte es sich bei dem beurkundeten Rechtsgeschäft um einen Verkauf, wobei der von Theotchar erzielte Kaufpreis von 500 Schillingen eine beträchtliche Summe darstellte⁴⁸¹.

Theotar/Theotchar dürften zu jenen Namen zählen, auf die die von Geuenich anhand anderer Beispiele erzielten Beobachtungen besonders gut anwendbar erscheinen. Das Beispiel Theodards und Theotchars verweist erneut auf die Notwendigkeit weiterer Diskussion dieser auf namenkundlichem Wege gewonnenen Ergebnisse und ihrer weitreichenden Konsequenzen für die Personenforschung, vgl. oben S. 24 Anm. 59. In unserem Zusammenhang soll jedoch entsprechend den bisherigen methodischen Grundsätzen die sprachliche Verschiedenheit beider Namen weiterhin als ein klares Indiz gegen eine Identität der beiden Namensträger gewertet werden.

477 Letzteres vermuten LEVISON (wie Anm. 291) S. 857 und EBLING S. 222 Anm. 7. Die Beobachtung von Ebling, daß die verderbte Weißenburger Überlieferung »oft ein und denselben Personennamen mit verschiedenen Lautungen wiedergibt«, läßt sich für die Namen *Theotar* und *Theodard* nicht bestätigen. Die Namen sind dort, wo es sich zweifellos um identische Personen handelte, jeweils korrekt wiedergegeben, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 259/260 S. 501 sowie Nr. 198/251 S. 407. Eine Erklärung des sprachlichen Unterschieds mit dem Hinweis darauf, daß die beiden Urkunden von verschiedenen Schreibern und in räumlich voneinander entfernten Gegenden verfaßt wurden, ist gleichfalls wenig wahrscheinlich: Abweichungen bestehen hier lediglich in der sprachlich unwesentlichen Einfügung von *ch* für das ausgefallene *h* bei *Theot-(h)ar*.

478 Hier möge gleichfalls der Hinweis auf die Anm. 472 zitierten Zusammenstellungen der Belege genügen.

479 Dies gilt insbesondere für die die Dispositio einleitende Wendung: *dono ad ipsum monasterium atque concedo pro mercede dominorum uel pro nostra, donatumque esse uolo in perpetuum*. Der tatsächliche Charakter des Rechtsgeschäftes erhellt jedoch aus den Worten vor der Übereignungsformel: *Unde prescriptus abba dedit nobis in precium, sicut inter nos boni fidei placitum conuenit, id est solidos* D. DOLL, Einleitung zu GLÖCKNER/DOLL S. 59 spricht geradezu von »einem Verkauf in Form einer Schenkung«. Vergleichbar ist eine Urkunde für Moissac von 680, die mit einer ausführlichen Arenga nach Art einer Schenkungsurkunde eingeleitet, dann aber als *epistola venditionis* bezeichnet wird. Im Unterschied zu Theotchar überließ hier allerdings der Verkäufer dem Kloster, dem er Besitzungen verkauft hatte, den erhaltenen Kaufpreis als fromme Stiftung zugunsten der Armen, PARDESSUS 2 Nr. 394 S. 184f.

480 So glaubte noch HALBEDEL S. 16 Anm. 3 Weißenburg als Gründung Theotars und Irminas ansehen zu können, wohingegen WAMPACH 1,1 S. 128 mit Anm. 5 folgerte, daß die Anfänge Weißenburgs allem Anschein nach auf Theotar/Theotchar und seinen Sohn Theodard/Theotchar zurückzuführen seien. Von einer Schenkung gingen u. a. auch LANGENBECK S. 42, HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 74 Anm. 4, METZ S. 277 und 283f. sowie FRIESE S. 28 aus, wobei letzterer mit seiner Angabe, daß »Theotar (*dux*) und sein Sohn Theotard um 670 die villa Marsal an Kloster Weißenburg schenken« die Urkunde auch hinsichtlich ihrer Datierung und der verkauften Liegenschaften unzutreffend wiedergibt. Wie bereits BÜTTNER S. 46f. und PRINZ S. 234f. wiesen auch Metz und Friese auf die engen Verbindungen zwischen den Gründerfamilien Echternachs und Weißenburgs hin. Hierbei stützte sich Metz neben der Urkunde Theotchars und der Weißenburger Irmina-Tradition vor allem auch auf die Besitzrechte Echternachs und Weißenburgs im Saalegau und berief sich auf das Namengut ostfränkischer Tradenten, vgl. dazu unten S. 165ff.

481 Anhaltspunkte für die Größenordnung dieses Betrags können folgende Vergleichszahlen bieten: 715 verkaufte Ermbert dem Kloster Weißenburg seinen – allerdings nicht näher spezifizierten – Gesamtbesitz in 6 Orten im Saar- und Seillegau für 500 Schillinge; 739 wurde für Besitz an vier Orten, darunter den Kirchen

Anhaltspunkte für eine besondere Förderung Weißenburgs durch Theotchar und für eine Zugehörigkeit des *dux* zu den Stifterfamilien des Klosters ergeben sich somit nicht⁴⁸². Auch die Annahme enger Beziehungen Irminas von Oeren zu Weißenburg läßt sich nicht näher begründen. Sie stützt sich außer auf die erschlossenen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem als Wohltäter Weißenburgs angesehenen Theotchar vor allem auf die spät faßbare Irminaverehrung in Weißenburg, die als Hinweis auf eine ursprüngliche Bestattung Irminas in dem

dieser Dörfer, eine Rückkaufsumme von 200 Schillingen festgelegt; 760 wurde für 2 Hufen mit Zubehör und Besitz an einem weiteren Ort ein Preis von 60 Schillingen erhoben; 773 vereinbarte Sigibald für Besitz in 21 Orten, darunter eine ganze und eine geteilte Kirche, eine Rückkaufsumme von 600 Schillingen, GLÖCKNER/DOLL Nr. 239, 17, 170 und 128 S. 471 ff., 196 f., 372 und 332. Man wird also schwerlich mit EBLING S. 222 Anm. 6 unter Hinweis auf die Siebenzahl der Zeugen und eine entsprechende Bestimmung der Lex Ribuaria § 59, 1 von einer *parva res* sprechen können.

482 Beides läßt sich auch ansonsten nicht weiter abstützen. So wäre es für die Beziehungen Theotchars zu Weißenburg gewiß außerordentlich aufschlußreich, wenn die Annahme von W. METZ, Mainfranken und der pippinisch-arnulfingische Adelskreis (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll Nr. 144 vom 20. 1. 1968) S. 7 bestätigt werden könnte, wonach der Sohn Theotchars selbst der Schreiber von dessen Urkunde gewesen sei. Doch bezieht sich der Vermerk *Ego Theotcharius filius ipsius scripsi* in der Zeugenreihe lediglich auf die Zeugentätigkeit des Sohnes, wohingegen als Schreiber der Urkunde in der Schreiberzeile der wohl in Marsal tätige *Babo amaioinsis* (!) genannt ist. Wenig weiterführend ist auch die Vermutung von EBLING S. 222, es habe sich bei jenem *Theothart*, der in den Urkunden ZEUSS Nr. 196 und 195 S. 184 ff., die von Angehörigen der dem Kloster Weißenburg besonders eng verbundenen Familie der Chrodoine ausgestellt worden waren, als Zeuge genannt wird, wohl um den Sohn des *dux* Theotchar gehandelt. Diese Annahme stößt bereits auf erhebliche sprachliche Schwierigkeiten, vgl. Anm. 476. Sie ist darüber hinaus auch mit der weiteren Vermutung von Ebling, wonach Theotchar und sein gleichnamiger Sohn mit dem in Echternach begüterten *dux* Theotar und dessen Sohn Theodard wohl identisch gewesen seien, nicht vereinbar, da die betreffende Urkunde – nach der Neuauflage von GLÖCKNER/DOLL ist der Zeuge Theothart nur in Nr. 195 S. 453 vertreten – aus dem Jahr 718 stammt, Theotar und Theodard aber bereits vor 706 verstorben waren. Nicht näher zu begründen ist auch die noch weitergehende und mit Bestimmtheit vorgenommene Zuweisung des *dux* zu »dem austrasischen Adelsgeschlecht der Theotard-Chrodoine, das zusammen mit den elsässischen Gundoinen das Kloster Weißenburg im Elsaß gegründet hat« durch FRIESE S. 26. Friese kann sich für Theotchar, soweit er seine Argumente nicht aus dessen Gleichsetzung mit dem in Echternach begüterten *dux* Theotar gewinnt, allein auf die weiträumige Besitznachbarschaft der »Theotare« mit den Chrodoinen im Seillegau berufen, die jedoch angesichts der dichten Besiedlung dieses wirtschaftlich intensiv genutzten Altsiedelgebiets nur wenig besagt. Hinsichtlich des *dux* Theotar verweist er, abgesehen von Irminas angeblicher Bestattung in Weißenburg, vgl. dazu Anm. 484, vor allem auf das gemeinsame Vorkommen der Namen *Chbrauding* und *Chrodoin* »in den Gründersippen Weißenburgs wie auch in Echternach« und beruft sich für letzteres auf die oben Anm. 301 zitierte Schenkung eines *illustrer vir Robingus* in und bei Antwerpen von 692/93 bzw. 726. Diese galt jedoch nicht Echternach, sondern Willibrord persönlich; außerdem ergeben sich von den Personennamen her Schwierigkeiten. Auch SCHNYDER S. 189 mit Anm. 11, der auf »Beziehungen der Wolfold-Gundwin-Sippe zum Adel des Moselgebietes« hinweist, führt in diesem Zusammenhang den *dux* Theotchar/Theotar an. Seine besitzgeschichtliche Beobachtung, daß die von ihm der Wolfold-Gundwin-Sippe zugewiesenen Gründer von St. Mihiel, Graf Wulfoald und seine Gemahlin Adalsind, ihrem Kloster 709 u. a. in *Vico et Marsallo* eine Sudpfanne zur Salzgewinnung mit Zubehör überließen, LESORT Nr. 1 S. 45, dürfte die vorwiegend aufgrund der angenommenen Bestattung Irminas in Weißenburg erschlossenen Verwandtschaftszusammenhänge zwischen der Wolfold-Gundwin-Sippe und der Familie des gleichfalls in Marsal und Vic begüterten *dux* Theotchar kaum zusätzlich bestätigen können, da an diesen Orten, wie KUCHENBUCH (wie oben S. 19 Anm. 38) S. 294 betont, »schon im Frühmittelalter mit höchster Eigentumszersplitterung zu rechnen« ist und Besitznachbarschaft hier somit nur wenig besagt, vgl. auch Anm. 485. Darüber hinaus lassen sich auch die Beziehungen des Grafen Wulfoald zu den frühen Schenkerkreisen von Weißenburg nicht mit der erforderlichen Sicherheit erweisen, vgl. WERNER, Lütticher Raum S. 102f.

elsässischen Kloster gewertet wird. Wie oben gezeigt, reichte jedoch der Irmina-Kult in Weissenburg nicht in die Frühzeit des Klosters zurück, sondern stand im Zusammenhang mit der im 11. Jahrhundert aufgekommenen Weissenburger Dagobert-Tradition⁴⁸³. Seine Zeugnisse könnten selbst bei einer Zuweisung Irminas zu den Weissenburger Gründerfamilien nicht für die Frage nach Irminas Beziehungen zu diesem Kloster herangezogen werden⁴⁸⁴. Die Überlieferung läßt somit weder für Theotchar noch für Irmina von Oeren engere Verbindungen zu Weissenburg erkennen. Das Argument, beide hätten gemeinsam dem Kloster nahegestanden, ist nicht aufrechtzuerhalten⁴⁸⁵.

Geht man von einer Datierung der Urkunde auf 682/83 aus, so verbleiben für eine Gleichsetzung Theotars und Theotchars die Argumente, daß beide den gleichen Namen trugen, dasselbe hohe Amt bekleideten und in benachbarten Landschaften begütert waren⁴⁸⁶. Das Zusammentreffen dieser gemeinsamen Faktoren spricht noch immer in hohem Maß für eine

483 Vgl. oben S. 57ff.

484 GLÖCKNER, Anfänge S. 19f. und ihm folgend die meisten der Anm. 464 genannten Forscher begründeten ihre Zuweisung Theotars zu den Weissenburg nahestehenden Adelfamilien im wesentlichen mit der Annahme einer ursprünglichen Bestattung Irminas in Weissenburg. Demgegenüber suchten WAMPACH 1,1 S. 128 und METZ S. 283 umgekehrt die Weissenburger Irmina-Verehrung mit der Förderung des Klosters durch Irminas Angehörigen Theotar zu erklären. Die Angaben zu Theotar/Theotchar und Irmina reichen jedoch weder für die eine noch für die andere Annahme aus, noch bieten sie einen Anhaltspunkt für das Argument, die Irmina-Verehrung in Weissenburg und die Urkunde Theotchars würden einander gegenseitig im Sinne enger Beziehungen beider Personen zu Weissenburg entsprechen. Verbindungen Irminas zu Weissenburg hält in Anschluß an HLAWITSCHKA, vgl. oben S. 58 mit Anm. 124, auch STAAB S. 307 Anm. 796 für fraglich. Zu etwaigen weiteren Argumenten für derartige Beziehungen vgl. Anm. 485.

485 Für Irmina führt SCHNYDER S. 189 Anm. 11 als weiteres Indiz die namenstatistische Beobachtung an, daß die Namenglieder *Ermin-* und *Chrod-*, die in den Namen Irminas und ihrer Tochter Crodolind verwandt wurden, auch bei den Weissenburger Stifterfamilien der Gundoine (Ermbert) und der Chrodoine begegneten. Doch handelte es sich jeweils um sehr gebräuchliche PN-Stämme, deren gemeinsames Vorkommen bei der an der Mittelmosel begüterten Familie Irminas einerseits – sofern man nach den Ausführungen oben S. 98ff. eine Verwandtschaft Irminas mit Crodolind nicht für fraglich hält – und zwei vorwiegend im Saar- und Seillegau faßbaren Stifterfamilien Weissenburgs andererseits allenfalls bei dem Vorliegen zwingender zusätzlicher Indizien mit verwandtschaftlichen Beziehungen erklärt werden könnte, vgl. zu *Ermin-* unten S. 155 mit Anm. 526 und zu *Chrod-* WERNER, Lütticher Raum S. 208f. mit Anm. 55. Kaum personengeschichtlich auswerten läßt sich schließlich die von METZ (wie Anm. 482) S. 8 in anderem Zusammenhang erwähnte Tatsache, daß das Kloster Oeren über Salzgewinnungsrechte in Vic-sur-Seille (oder Moyenvic?) verfügte, die nach ZIMMER S. 135f. erstmals im 10. Jh. bezeugt sind. Die Überlieferung des 8. bis 10. Jhs. läßt erkennen, daß es in den lothringischen Salzgewinnungsorten Vic-sur-Seille, Moyenvic und Marsal, deren wirtschaftliche Bedeutung bereits in merowingischer Zeit durch eine große Zahl hier tätiger Münzmeister hinreichend belegt ist, vgl. Ingrid HEIDRICH, Die merowingische Münzprägung im Gebiet von oberer Maas, Mosel und Seille (RhVjbl. 38, 1974) S. 83ff., zahlreiche anteilberechtigte Privatpersonen und geistliche Institute gab, vgl. KUCHENBUCH (wie oben S. 19 Anm. 38) S. 293f. Für eine Rückführung der Besitzrechte Oerens in Vic auf Irmina oder eine ihr nahestehende Persönlichkeit gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Da zudem gemeinsame Besitzrechte in den Salzgewinnungsorten in noch wesentlich geringerem Maß als anderwärts auf verwandtschaftliche Zusammenhänge verweisen, wird man die spät bezeugten Oerener Besitzrechte schwerlich im Sinne von Verbindungen Theotchars zu Irmina und Oeren oder beider Personen zu gleichfalls in diesem Gebiet oder möglicherweise auch an dem einen oder anderen der Salzgewinnungsorte begüterten Angehörigen der Weissenburger Stifterfamilien heranziehen können; vgl. auch Anm. 482.

486 Ein weiterer, wenngleich weniger sicherer Hinweis wäre, daß wohl auch Marsal im Bereich des Moseldukats lag und daß dieser Dukat somit mit gleicher Berechtigung wie für Theotar auch für Theotchar als Amtssprengel vermutet werden könnte.

Personenidentität. Doch ist durchaus auch mit der Möglichkeit zweier verschiedener Amtsträger gleichen Namens zu rechnen, wie etwa die Erwähnung der beiden austrasischen *duces* Bobo in der Gründungsurkunde von Stablo-Malmedy von 648/50 zeigt⁴⁸⁷. Ein solcher Fall ist um so mehr zu erwägen, als der Name *Theotar/Theotchar* keineswegs selten war⁴⁸⁸. Eine weitere Überlegung tritt hinzu: Die Söhne der beiden *duces* sind entsprechend ihren unterschiedlichen Personennamen als verschiedene Personen anzusehen. Bei einer Gleichsetzung ihrer Väter wäre zu folgern, daß der *dux* Theotar/Theotchar einen seiner Söhne nachbenannte und bei der Namengebung für einen weiteren Sohn seinen Namen variierte. Dies stellt zunächst eine durchaus denkbare Möglichkeit dar. Sie verliert allerdings an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in Echternach nur Theodard als väterlicher Besitznachfolger und in Marsal nur Theotchar als Zeugenhelfer seines Vaters erscheint. Man wird hieraus eher auf eine Verschiedenheit beider *duces* schließen wollen.

Den Argumenten für eine Gleichsetzung Theotars und Theotchars stehen somit berechtigte Bedenken gegenüber. Sie werden noch dadurch erhöht, daß die Frühdatierung der Urkunde Theotchars als die notwendige Voraussetzung für die Annahme einer Personenidentität letztlich nicht gesichert ist. Insgesamt aber hat die Gleichsetzung beider Personen dennoch erhebliche Wahrscheinlichkeit für sich. Als sicher erweisbar wird man sie allerdings nicht ansehen können.

Der Verzicht auf eine endgültige Klärung dieser Fragen wird dadurch erleichtert, daß sich auch bei einer Gleichsetzung beider *duces* kaum wesentlich weiterführende Aufschlüsse auf die Person Theotars und seine Verwandtschaft ergäben. Die wichtigste bislang aus dieser Gleichsetzung gezogene Folgerung, daß nämlich mit Theotar ein Familienangehöriger Irminas von Oeren dem Kloster Weißenburg nahegestanden habe, ließe sich ohnehin selbst dann nicht aufrechterhalten, wenn eine Personengleichheit Theotars und Theotchars sicher erweisbar wäre, da der *dux* nicht als Förderer Weißenburgs, sondern als Besitzverkäufer an das Kloster entgetrennt. Auch zur Klärung jener Fragen, die durch die Urkunde von 706 aufgeworfen werden, wie der nach der Lage des Amtssprengels Theotars⁴⁸⁹, der Datierung seiner Amtstätig-

487 In der Urkunde Sigiberts III. werden an erster Stelle unter den weltlichen Großen die Namen der *industrium virorum Grimoaldi, Fulcoaldi, Bobonis, Adregisili, item Bobonis* genannt. In einer Urkunde Childerichs II. von 669/70, in der die Urkunde von 648/50 als Vorurkunde benutzt ist, erscheinen diese Personen als *duces*, doch wird nur ein Amtsträger Bobo aufgeführt, DD Mer 22 und 29 S. 23 und 28 = HALKIN/ROLAND Nr. 2 und 6 S. 7 und 21. Wenngleich die Urkunde Sigiberts III. nur kopiael überliefert ist, wohingegen der Urkunde Childerichs II. das Original der Sigibert-Urkunde vorlag, ist an der zu 648/50 überlieferten Namenreihe schwerlich zu zweifeln; vgl. auch WERNER, Lütticher Raum S. 46 mit Anm. 68. Ein weiteres Beispiel dieser Art ist die Urkunde über ein Placitum Chlodwigs III. von 692/93, an dem u. a. ein Bischof Godinus, ein unter den *optimates* genannter Godinus und ein *grafio* Godinus teilnahmen, D Mer 66 S. 58, vgl. EBLING S. 163 und W. BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit (Archiv f. Diplomatik 22, 1976) S. 167f. mit Anm. 6, 13 und 35.

488 Vgl. die Anm. 472 zitierten Zusammenstellungen von Namenbelegen.

489 Eine Lokalisierung des Amtssprengels im Mosel-Gebiet gewänne Wahrscheinlichkeit, wenn neben Echternach im Norden des Dukats mit Marsal und Vic-sur-Seille Besitzungen auch in dessen Süden träten und Theotars Güter sich somit über den ganzen Dukats hin erstreckt hätten. Die Möglichkeit, daß Theotar in einem anderen Amtssprengel tätig war, bestünde jedoch weiterhin. Mit DOLL (wie Anm. 463) ist angesichts der späteren, glättenden Überarbeitung der Urkunde davon auszugehen, daß die Gauangabe in der Intitulatio: *Ego itaque Theotcharius dux de pago Salinense* sich auf die Lage der verkauften Besitzungen und nicht auf den Amtssprengel des *dux* bezieht. Diese Angabe dürfte aus der von dem Kopisten jeder Urkunde vorangestellten Rubrik, in der zumeist der Name des Ausstellers und der betroffene Gau nach dem Muster *Carta NN de pago NN* vermerkt sind, in die Intitulatio übernommen worden sein.

keit⁴⁹⁰ oder der Frage seiner Generationszugehörigkeit⁴⁹¹, vermag die Urkunde Theotchars nur wenig beizutragen. Ebenso wenig bietet sie sonstige für die Person Theotars und Irminas auswertbare Angaben. Die als Anlieger, Vorbesitzer und Zeugenhelfer Theotchars genannten Personen sind in der zeitgenössischen Überlieferung des Maas-Mosel-Gebiets und in den Weißenburger Urkunden nicht mehr nachzuweisen⁴⁹². Anknüpfungspunkte für eine Einbeziehung weiterer Personen in die Verwandtschaft Theotars stehen somit aus⁴⁹³.

Aufschlußreich sind allenfalls die besitzgeschichtlichen Folgerungen, die bei einem Bezug der Nachrichten zu 706 und 682/83 auf ein und dieselbe Person möglich wären. Die Güter in Echternach einerseits und in Marsal und Vic-sur-Seille andererseits lagen ca. 115 km (Luftlinie) voneinander entfernt. Besitzungen über so große Entfernungen hinweg wären für Theotar auch unabhängig von der Frage seiner Identität mit Theotchar vorauszusetzen, da er als *dux* jener Gruppe vornehmster Familien angehörte, deren Vertreter durchaus über Güter in sehr weiter Streulage verfügen konnten. Von Interesse bei einer Gleichsetzung beider *duces* wäre jedoch, daß mit Theotar ein weiterer Angehöriger der austrasischen Führungsschicht faßbar würde, dessen Besitz sich wie bei Adalgisel-Grimo und den Arnulfingern-Pippiniden vom Trierer Land aus auch in südlicher Richtung, in das Gebiet von Metz und Verdun, erstreckte⁴⁹⁴. Aufschluß-

490 Mit 682/83 wäre zwar ein festes Datum gewonnen, das zugleich einen Amtsantritt Theotars bereits in der 1. Hälfte des 7. Jhs. weitgehend ausschließen könnte. Die entscheidende Frage nach den Anfängen von Theotars Amtstätigkeit ließe sich hingegen nicht beantworten, da die Möglichkeit einer Einsetzung vor 680 wie die einer Amtsübernahme erst unter Pippin II. gleichermaßen offenbleiben müßte. Auch der schwer zu interpretierende Passus seiner Urkunde *pro mercede dominorum uel pro nostra*, vgl. oben Anm. 470, besagt wenig über die politische Stellung des *dux*. Bezieht man diese Wendung auf das merowingische Herrscherhaus, so war damit der in Neustrien residierende König für das Gesamtreich, Theuderich III., gemeint, den auch Pippin II. anerkannte.

491 Bei einer Amtstätigkeit 682/83 kann er ebenso der Generation Irminas wie auch der ihrer Eltern angehört haben. Sichere Rückschlüsse auf das Alter seines Sohnes Theotchar und damit auch Theodards ergeben sich nicht. Ersterer unterzeichnete die Urkunde seines Vaters zwar als Zeuge, doch war dies, wie das Beispiel des Hrabanus Maurus zeigt, der im Alter von acht Jahren eine Schenkung seines Vaters bezeugte, vgl. GOCKEL, Verwandtschaft S. 29 Anm. 92, auch schon in sehr jungen Jahren möglich. Damit fehlen zugleich auch sichere Anhaltspunkte für die Frage, ob Theotars Sohn bzw. Söhne gleichfalls als Amtsträger fungierten oder ob der Einfluß der Familie in der Generation nach Theotar, d. h. zur Zeit der Konsolidierung der karolingischen Herrschaft, zurückging.

492 Als Besitznachbarn werden *Bertrammus* und *Bobo*, als Vorbesitzer ein *Uuangrulf* genannt. Die Zeugenliste enthält außer den Namen Theotchars und seines Sohnes die Namen *Radericus*, *Adalfridus*, *Godinus*, *Madalbertus*, *Chrodobertus*. Allein der häufige und für sich allein genommen sehr wenig signifikante Name *Bobo* ist in der Urkunde GLÖCKNER/DOLL Nr. 41 S. 226 (714) sowie bei dem in den benachbarten Orten Dieuze und Saarburg tätigen Münzmeister *Bobo* nachweisbar; der Name *Godinus* begegnet auch bei einem Metzzer Münzmeister *Godeonus*, vgl. HEIDRICH (wie Anm. 485) S. 83 ff. Einer Einbeziehung des Namens *Chrodobert* in die von SCHNYDER S. 189 Anm. 11 vorgeschlagene namenstatistische Argumentation, vgl. Anm. 485, steht bereits die überaus häufige und daher wenig aussagekräftige Verwendung des Namengliedes *Chrod-* entgegen.

493 Nach den Angaben über den Besitz in Vic-sur-Seille, *qui nobis de racione Uuangrulfi legitime obuenit*, scheint es allenfalls möglich, daß der Vorbesitzer Theotchars, Uuangrulf, zur Verwandtschaft des *dux* zählte. Doch deutet der Vermerk *legitime obuenit* keineswegs in jedem Falle auf Erbgut hin.

494 Zu Adalgisel-Grimo, der sowohl im Gebiet von Verdun als auch an der mittleren Mosel bei Trier wie weiter nördlich in den Ardennen und im mittleren Maasgebiet südlich von Lüttich begütert war, vgl. oben Anm. 437. Von den Arnulfingern-Pippiniden dürfte spätestens Pippin II. Besitzungen bei Trier und in der Metz-Verduner Gegend in einer Hand vereint haben, vgl. Anm. 448 und D Arnulf 3 S. 93 = H. BLOCH, Die älteren Urkunden des Klosters St. Vanne zu Verdun (Jb. d. Ges. f. Lothring. Geschichts- u. Altertumsk. 10, 1898) S. 378.

reich wären weiterhin die Hinweise auf die Struktur des Besitzes führender Familien. So wären für Theotar neben umfangreichen landwirtschaftlich genutzten Gütern, die wie in Echternach größere Teile ganzer Ortschaften ausmachen konnten, mit den Anlagen zur Salzgewinnung in Marsal und Vic-sur-Seille gewerblich genutzte Produktionsstätten nachweisbar, die in wirtschaftlich bedeutenden Orten mit entsprechend stark vorangeschrittener Besitzdifferenzierung gelegen waren. Die sich auch bei Irmina von Oeren aufdrängende Frage nach der Herkunft der z. T. beträchtlichen Geldmittel in der Hand von Angehörigen der Führungsschicht würde von hier aus eine gewisse Klärung erfahren können.

Ergebnisse

Die in der Überlieferung faßbaren Grundeigentümer in Echternach, der *dux* Theotar mit seinem Sohn Theodard und Irmina von Oeren, waren mit hoher Wahrscheinlichkeit untereinander verwandt. Theotar gehörte der Generation Irminas oder der ihrer Eltern an und stand in engerem Verwandtschaftsverhältnis zu ihnen. Mit der bisherigen Forschung ist er am ehesten als Vater, Oheim oder Bruder Irminas anzusehen. Für Irmina ergibt sich daraus, daß sie einer Familie entstammte, die aufgrund ihrer führenden politischen und sozialen Stellung in der Lage war, Amtsträger vom Rang eines *dux* zu stellen, und die damit zur vornehmsten Führungsschicht des Mosel-Eifel-Gebiets im 7. Jahrhundert zählte.

Der Amtssprengel Theotars war sehr wahrscheinlich in der Region um Trier und Metz, also im Zentrum einer der austrasischen Kernlandschaften, gelegen. Für eine Datierung der Amtstätigkeit Theotars fehlen sichere Anhaltspunkte. Die wichtige Frage, ob Theotar sein Amt übernahm, als die Arnulfinger-Pippiniden oder aber deren Gegner die Vorherrschaft in Austrasien innehatten, muß letztlich offenbleiben.

Einiges spricht dafür, daß Theotar mit dem gleichnamigen, im Seillegau begüterten *dux* Theotchar identisch war, von dem eine Verkaufsurkunde für das Kloster Weißenburg überliefert ist. Doch stehen dieser Gleichsetzung insofern Bedenken gegenüber, als eine Spätdatierung der Urkunde Theotchars auf 730/31 nicht ausgeschlossen werden kann und als die Nachrichten über die Söhne der beiden *duces* sich besser erklären lassen, wenn man von einer Verschiedenheit beider Amtsträger ausgeht. Der personengeschichtliche Ertrag der Gleichsetzung Theotars und Theotchars ist vergleichsweise gering. Die knappen urkundlichen Nachrichten über den im Seillegau begüterten *dux* lassen keine wesentlich weiterführenden Aussagen zu.

Beziehungen der Familie Theotars zu den frühen Karolingern sind im Zusammenhang mit dem Erwerb Echternachs durch Pippin II. und Plektrud bezeugt. Die betreffenden Nachrichten der Urkunde von 706, wonach Theotars Sohn Theodard seine väterlichen Erbgüter in Echternach an Pippin und Plektrud übergeben hatte, sind allerdings so knapp gehalten, daß die näheren Umstände dieser Besitzübertragung weitgehend ungeklärt bleiben müssen. Die Vermutung liegt nahe, daß Theodard mit seinem Vorgehen den Bitten oder dem Drängen Pippins II. entsprach, der eine Unterstellung des von Irmina und Willibrord gegründeten Klosters in Echternach unter seine Oberherrschaft anstrebte. Nur mit Vorbehalten wird man bei einer solchen Deutung darauf schließen wollen, daß Theodard einer den Karolingern eng verbundenen Familie angehörte.

Keinerlei Anhaltspunkte ergeben sich schließlich für die vielfach vertretene Auffassung, der *dux* Theotar habe den Gründerkreisen Weißenburgs nahegestanden und zu diesem Kloster von seinen Anfängen an enge Beziehungen unterhalten. Diese Annahme beruht wesentlich auf der

unzutreffenden Voraussetzung, das Besitzgeschäft des *dux* Theotchar mit dem Kloster Weißenburg, ein klar erkennbarer Güterverkauf, sei eine Schenkung gewesen. Das zusätzliche Argument, Theotars Familienangehörige Irmina sei in Weißenburg bestattet und dort als Heilige verehrt worden, entfällt, nachdem die betreffenden spätmittelalterlichen Nachrichten eindeutig von der jüngeren Weißenburger Dagobert-Tradition abzuleiten sind⁴⁹⁵.

3. Beziehungen zu Herzog Heden

Zu jenen Personen, über die man dank der Überlieferung aus dem Umkreis des Willibrord näher unterrichtet ist, zählt auch der zu Beginn des 8. Jahrhunderts in Würzburg residierende Herzog Heden. Wie Irmina von Oeren und andere Vertreter der austrasischen Führungsschicht war auch er in engere Verbindung zu dem angelsächsischen Missionsbischof getreten. In Urkunden von 704 und 716/17, die über Willibrord an Echternach gelangten und sich dadurch in der Echternacher Überlieferung erhalten haben, übertrug er dem Missionar mehrere Besitzungen in Ostfranken und in Thüringen⁴⁹⁶. Unter Hinweis auf die gemeinsame Förderung Willibrords und auf Ähnlichkeiten in der Namengebung hat die Forschung bereits seit langem angenommen, daß zwischen den Familien des Herzogs Heden und Irminas von Oeren verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. Dank einer Reihe weiterer Beobachtungen, die in der Folgezeit erbracht werden konnten, gelten derartige Verbindungen bei einem Großteil der neueren Forschung als sicher oder zumindest als sehr wahrscheinlich. Die Zuweisung Hedens zur Familie Irminas von Oeren verdient Interesse besonders deshalb, weil gezeigt werden könnte, daß die Familie der Irmina über Verbindungen weit über das Maas-Mosel-Gebiet hinaus verfügte und daß sie zur Zeit des karolingischen Aufstiegs an führender Stelle in den Gebieten östlich des Rheins tätig war⁴⁹⁷.

495 HALBEDEL S. 21 Anm. 18, WAMPACH 1,1 S. 128 Anm. 5 und in Anschluß daran EWIG, Trier S. 137 vermuteten, daß auch der von 649/50 (?) bis 671/75 in Maastricht residierende Bischof Theodard von Tongern dem Verwandtschaftskreis Irminas von Oeren angehört habe. Sie stützen sich hierbei außer auf den Personennamen *Theodard* auf die wohl glaubwürdige Tradition des 11./12. Jhs., wonach Theodard in der Nähe von Speyer im Bienwald erschlagen worden sei, vgl. dazu WERNER, Lütticher Raum S. 238 ff. Beide Argumente besagen jedoch auch in ihrer Kombination nur wenig für verwandtschaftliche Beziehungen. Zum einen war der Name *Theodard* häufiger gebräuchlich und zum anderen ist unbekannt, ob auch der *dux* Theotar und Irmina Beziehungen in das nördliche Elsaß unterhielten und welcher Art die Verbindungen des Tongern-Maastrichter Bischofs in dieses Gebiet waren.

496 WAMPACH 1,2 Nr. 8 und 26 S. 29 ff. und 64 f. Während die erste, Arnstadt und andere thüringische Güter betreffende Urkunde mit der Übertragung Arnstadts an Echternach 726 durch Willibrord an das Kloster kam, dürfte die zweite, Hammelburg betreffende Urkunde nach dem Tode Willibrords 739 an Echternach übergegangen sein, als das Kloster die Besitznachfolge Willibrords in Hammelburg antrat; vgl. hierzu unten S. 162 mit Anm. 555 sowie auch oben Anm. 323.

497 Vgl. oben S. 28 mit Anm. 68.

Zur Verwandtschaft Hedens

Über Herzog Heden und seine Familienangehörigen liegt eine vergleichsweise reiche Überlieferung vor⁴⁹⁸. Den beiden Urkunden von 704 und 716/17 ist zu entnehmen, daß Heden mit einer Theodrada verheiratet war und einen Sohn Thuring hatte. Ihre besitzgeschichtlichen Angaben lassen weiterhin erkennen, daß bereits Hedens Eltern im mainfränkischen Gebiet begütert gewesen waren⁴⁹⁹. Eine zweite wichtige Quelle zur Familie Hedens ist die vor der Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene *Passio minor sancti Kiliani*⁵⁰⁰. Sie nennt als Eltern Hedens einen *dux* Gozbert und eine Geila und teilt zu letzterer mit, sie sei zuvor mit einem Bruder Gozberts verheiratet gewesen⁵⁰¹. An weiteren Familienangehörigen werden in der *Passio* Hedens

498 Vgl. hierzu zuletzt ausführlich LINDNER S. 52ff. und W. SCHICH, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (= Städteforschung, Veröff. d. Inst. f. vergl. Städtegesch. Münster, Reihe A/3, 1977) S. 7ff.; hier auch Zusammenstellung der älteren Literatur. In jüngster Zeit widmete sich der Familie Hedens eingehender insbesondere FRIESE S. 26ff., der in übergreifender Kombination der einschlägigen Quellaussagen und bisheriger Forschungsergebnisse ein völlig neues, den neuro-burgundischen Adel, die langobardische Herzogsfamilie von Friaul und südastrasische, mit den frühen Karolingern verfeindete Adelsfamilien in gleicher Weise miteinbeziehendes Bild der weitreichenden Verwandtschaftsbeziehungen Herzog Hedens und seiner Familie entwirft. Seine überraschenden Ergebnisse, die bereits von F.-J. SCHMALE für seinen Franken betreffenden Beitrag im Handbuch der bayerischen Geschichte 3/1, hg. von M. SPINDLER (1971) S. 12ff. ausgewertet und übernommen wurden, führen zu einer von der bisherigen Sicht gründlich abweichenden Neubeurteilung der frühmittelalterlichen Geschichte des thüringisch-fränkischen Gebiets. Sie bedürfen allerdings eingehender Überprüfung und Diskussion, wie sie im Rahmen unserer Untersuchungen, wo lediglich auf einige Einzelprobleme hingewiesen werden soll, nicht geleistet werden kann.

499 Wie Anm. 496. Zu Theodrada vgl. Anm. 521; gemeinsam mit ihr unterzeichnete auch der *Thuringus filius Hedeni* beide Urkunden. Bei dem 716/17 vergabten Zubehör des *castellum* Hammelburg handelte es sich um *res quas pater meus et mater michi dereliquerunt*. Zur Frage, inwieweit es sich bei den 704 übertragenen Besitzungen um Erbgüter Theodradas handelte, vgl. unten S. 154 mit Anm. 521.

500 SS rer. Merov. 5 S. 727 Z. 24 und S. 726 Z. 3; zu den von der Forschung vorgeschlagenen, zwischen der Mitte des 8. und der Mitte des 9. Jhs. schwankenden Datierungen der *Passio* vgl. LINDNER S. 53 Anm. 60. Für die Frage der Glaubwürdigkeit der genealogischen Angaben ist es ohne größeren Belang, welchem von diesen Zeitaltersätzen man den Vorzug gibt.

501 Ebd. S. 725 Z. 5 und S. 727 Z. 23ff. FRIESE S. 36ff., dem zufolge es sich bei der *Passio minor* um eine mehrfach verfälschende »politisch bestimmte(n) Fiktion« handelt (S. 39), sucht ihre Aussagen über die Eltern Hedens in folgender Weise zu deuten: Er bezieht die im 12. Jh. überlieferte Nachricht über eine Heiratsverbindung der hl. Bilihild mit einem *dux* ... *Hetan*, vgl. Anm. 509, auf den in der *Passio minor* genannten Heden d. Ä., der hier als Vater Gozberts, des Vaters Hedens II., erscheint, vgl. Anm. 502. Bilihild sei eine Tochter des Agilolfingers Chrodoald und eine Enkelin des Herzogs Gisulf von Friaul gewesen und habe um die Mitte des 7. Jhs. zunächst Heden d. Ä. und nach dessen Tod »in zweiter Ehe den Bruder Herzog Hedens I., Gozbert« (S. 39) geheiratet. Aus dieser Ehe sei Heden II. hervorgegangen. Ähnlich wie bei der Mutter Hedens II., Bilihild, sei auch bei Hedens Vater der wahre Name nicht in der *Passio minor* überliefert, habe es sich bei diesem doch um den Anfang des 8. Jhs. bezeugten *dux* Theobald gehandelt, vgl. dazu Anm. 502. Der Verfasser der *Passio minor* habe, um »jede mögliche Assoziation zu den Karolingern (zu) vermeiden« (S. 39), die ursprünglichen Namen von Hedens II. Eltern Bilihild und Theobald in Gaila und Gozbert umgeändert. Diese Hypothesen, die auf einer willkürlichen Umdeutung der unmittelbaren Quellaussagen beruhen – aus den Angaben der *Passio*, Hedens II. Vater Gozbert sei ein Sohn Hedens I. gewesen und habe Geila, die Witwe seines namentlich nicht genannten Bruders zur Frau genommen, wird; Hedens II. Vater Theobald (= Gozbert) heiratete Bilihild (= Geila), die Witwe seines Bruders Heden I. – und zu unlöslichen chronologischen Schwierigkeiten führen, können auch nicht entfernt überzeugen. Im folgenden ist weiterhin mit dem Großteil der bisherigen Forschung von den überlieferten Angaben der *Passio minor* zur Familie Hedens auszugehen.

Großvater Heden d. Ä. und sein Urgroßvater Hruodi erwähnt⁵⁰². Als Anhaltspunkt für eine zeitliche Einordnung der Generationenfolge findet sich der Hinweis, das Martyrium des hl. Kilian, der 688/89 mit seinen Gefährten in Würzburg erschlagen worden war, habe zur Zeit des *dux* Gozbert stattgefunden⁵⁰³. Unter den Nachkommen Hedens ist neben seinem Sohn Thuring eine Tochter namens Immina bezeugt. Über sie berichtet die jüngere Vita Burchardi, die als ein Werk Ekkehards von Aura gilt⁵⁰⁴. Danach soll Heden für Immina ein Kloster auf dem Würzburger Marienberg eingerichtet haben, das diese nach über vierzigjähriger Leitung dem Würzburger Bischof Burchard in einem Tausch gegen die lebenslängliche Nutznießung des Klosters Karlbürg übertragen habe⁵⁰⁵. Letztere Nachricht geht mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine verlorene Urkunde zurück⁵⁰⁶. Das Kloster Karlbürg war 741/47 als ein Teil der

502 SS rer. Merov. 5 S. 723 Z. 10: *regnante ibi eodem tempore quodam duce nomine Gozberto, filio Hetanis senioris, qui fuit filius Hruodis*. Mehrfach wurde in der Forschung vermutet bzw. behauptet, Hruodi sei mit dem von Dagobert I. in Thüringen eingesetzten Herzog Radulf identisch gewesen, so zuletzt ohne jegliche Begründung FRIESE S. 38. Diese These ist nach den Einwänden von W. SCHLESINGER, Das Frühmittelalter (Geschichte Thüringens 1, hg. von H. PATZE und W. SCHLESINGER = Mitteldt. Forsch. 48/1, 1968) S. 377 und LINDNER S. 58ff. nicht mehr aufrechtzuerhalten; vgl. jüngst auch R. SPRANDEL, Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im früheren Mittelalter (Jb. f. fränk. Landesforsch. 38, 1978) S. 11. Dasselbe gilt auch für die gelegentlich vermutete und von FRIESE S. 39 mit Anm. 163 als sicher vorausgesetzte Identität von Hedens II. Vater Gozbert mit dem in der Nilkheimer Inschrift aus dem Beginn des 8. Jhs. und in der Bonifatius-Vita des Willibald genannten *Theobaldus* bzw. *Theotbaldus dux*, vgl. Vitae s. Bonifatii S. 32 mit Anm. 4, für die es, wie LINDNER S. 70f. zeigt, keinerlei Anhaltspunkte gibt. Auch eine Verwandtschaft der beiden gleichzeitig in benachbarten Gebieten bezeugten *duces* Heden II. und Theobald, so etwa METZ S. 277, läßt sich nicht weiter wahrscheinlich machen, vgl. SCHLESINGER S. 339 und LINDNER S. 70f.

503 SS rer. Merov. 5 S. 725f. Nach Angaben der Passio hatten Kilian und seine Gefährten die Genehmigung zur Mission in Ostfranken von dem 686/87 amtierenden Papst Conon erhalten (S. 724) und waren kurze Zeit nach ihrer Rückkehr aus Rom in Würzburg ermordet worden. Diese Nachrichten zur Zeitstellung dürften kaum ein hagiographisches oder sonstiges verfälschendes Interesse verfolgen. Die Bedenken von J. DIENEMANN, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert (= Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 10, 1955) S. 188ff. und FRIESE S. 40 gegen ihre Glaubwürdigkeit können nicht überzeugen.

504 SS 15,1 S. 54: *quaedam virgo Deo devota ... nomine Immina. Haec habuit patrem filium Gozberti ducis Hetanum nomine*. Zur Zuweisung der Vita an Ekkehard von Aura vgl. insbesondere F.-J. SCHMALE, Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi (Jb. f. fränk. Landesforsch. 19, 1959) S. 48ff.

505 SS 15,1 S. 54f.

506 Vgl. SCHMALE (wie Anm. 504) S. 59ff. Bei einer solchen Rückführung, für die mehrere urkundensprachliche Wendungen in dem Bericht der Vita sprechen, wird man auch die Nachrichten über die Gründung des Klosters durch Heden und über Hedens Verwandtschaft mit Immina der urkundlichen Vorlage zuweisen und damit noch stärker von der Glaubwürdigkeit dieser Angaben ausgehen können. Zu einer auf die Begründung eines Lokalkultes ausgerichteten hagiographischen Ausgestaltung der Immina-Tradition in Würzburg kam es nicht. Wie der im 13. Jh. zusammengestellte Würzburger Domnevrolog 3 mit seinem Eintrag zum 25. 10. *Imina ducissa obiit* ... zeigt, war der Todestag Imminas zwar in Würzburg bekannt, doch wurde Immina nicht als Heilige verehrt, vgl. A. WENDEHORST (MIÖG 81, 1973) S. 211. Der von LINDNER S. 67 Anm. 133 erwogene Bezug eines bald nach 838 anzusetzenden Würzburger nekrologischen Eintrags *Depositio Immae* zum 13. 12. auf Immina scheidet wegen des abweichenden Tagesdatums aus.

Gründungsausstattung des Bistums durch Karlmann an die Würzburger Bischofskirche gelangt⁵⁰⁷.

Eine weitere Verwandtschaftsangabe schließlich findet sich in der Vita Bilhildis, die wie die jüngere Burchardsvita wohl gleichfalls der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstammt. Ihr zufolge soll die hl. Bilhild, die im ersten Drittel des 8. Jahrhunderts das Altmünsterkloster in Mainz gegründet hatte⁵⁰⁸, die Gattin des *dux militum gentilis... vocabulo Hetan* gewesen sein⁵⁰⁹. Für diese Nachricht steht im Unterschied zu den Angaben der Passio Kiliani und der Vita Burchardi, die in hohem Maß als glaubwürdig gelten dürfen, eine sichere Beurteilung noch aus⁵¹⁰.

507 Vgl. die Bestätigungsurkunde Ludwigs d. Fr. von 822, Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) Nr. 87 S. 102 sowie LINDNER S. 74 ff. Das Tauschgeschäft Imminas mit Burchard ist zwischen 741/42 (frühest möglicher Zeitpunkt für die Ausstellung der Ausstattungsurkunde Karlmanns) und 753 (Todesjahr Bischof Burchards) anzusetzen; zur Interpretation der betreffenden Nachrichten vgl. auch unten Anm. 582.

508 Die Historizität Bilhilds und ihre Gründung des Klosters Altmünster sind gesichert durch eine in der 1. Hälfte des 12. Jhs. verfälschte Urkunde der Bilhild, vgl. Mainzer Urkundenbuch 1, bearb. von M. STIMMING (1932) Nr. 2 S. 1 ff., als deren echte Vorlage E. EWIG, Zur Bilhildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster (FS f. Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, 1977) S. 138 ff. eine Ausstattungsurkunde Bilhilds für das von ihr gegründete Altmünsterkloster aus der Zeit vor 738 und vermutlich nach 720 sicher nachweisen kann. Vgl. auch H. WERLE, St. Bilhildis, das Hagenmünster und die Lambertkirche (Mainzer Zs. 60/61, 1965/66) S. 83 f.

509 Vita s. Bilhildis, ed. J. GROPP, Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium 1 (Frankfurt 1741) S. 789; vgl. auch die in dem Catalogus codicum hagiographicorum latinorum Bibliothecae Parisiensis 2 (Bruxelles 1890) S. 621 wiedergegebene Fassung. Eine kritische Ausgabe der Vita steht noch aus. Datierung nach M. STIMMING, Die heilige Bilhildis (MIOG 37, 1917) S. 250 f.

510 Während STIMMING (wie Anm. 509) S. 250 f. und in Anschluß daran A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (= Germania Sacra NF 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, 1962) S. 12 annehmen, der Verfasser der Vita habe erst infolge einer Verwechslung des als Geburtsort Bilhilds überlieferten Ortes Hochheim bei Mainz mit Margetshöchheim bei Würzburg, wo Altmünster begütert war, Beziehungen seiner Heiligen zu Würzburg und Heden angeknüpft, neigen u. a. WERLE (wie Anm. 508) S. 83 ff. und EWIG (wie Anm. 508) S. 141 f. dazu, dieser Nachricht einen historischen Kern zugrunde zu legen, wobei Ewig vermutet, »daß Bilhild in einer nicht mehr ganz durchschaubaren Weise mit dem Würzburger Herzogshaus oder dem mainländisch-thüringischen Adel versippt war« und möglicherweise im Zusammenhang mit dem Untergang des Würzburger Herzogtums (nach 717/19) nach Mainz übersiedelt sei. Bestimmter noch geht FRIESE S. 38 von der Richtigkeit der Angaben »der von Legenden umrankten, aber im Kern glaubwürdigen Vita s. Bilhildis« aus. Er bezieht sie freilich auf den um die Mitte des 7. Jhs. anzusetzenden Heden I., was mit der von EWIG (wie Anm. 508) vorgenommenen Datierung der Bilhild-Urkunde für Altmünster in die Zeit zwischen 720 (?) und 738 unvereinbar ist, und nimmt für Bilhild ohne nähere Begründung weitreichende genealogische Verknüpfungen nach Friaul und Neustro-Burgund an, vgl. Anm. 501. Als deutlicher Beleg für die Richtigkeit der Angaben über Bilhilds Heiratsverbindung mit Heden dient ihm insbesondere »ein Eintrag in der Würzburger Priscillian-Handschrift aus dem siebten Jahrhundert: Bilhilt ... pro elemosina Etone, der sich sinnvoll nur auf ihren Gatten, Herzog Heden I. beziehen läßt« (S. 38). Die Zitierweise von Friese läßt den Eindruck eines wörtlich und inhaltlich zusammengehörigen Texteintrags entstehen. Dies entspricht jedoch in keiner Weise dem tatsächlichen Befund in der Handschrift Würzburg, Universitätsbibliothek M.p.th.q.3. Hier findet sich auf einem dem mit fol. 1' beginnenden Priscillian-Text vorgeschobenen Blatt A' in insularer Majuskel des 8. Jhs. als Federprobe der Eintrag *bilhilt abcd*, während die Worte *Pro elemosina Etone* bzw. *Ettone* von einer dem 7./8. Jh. angehörenden Hand auf fol. 41' eingetragen sind, vgl. A. CHROUST, Monumenta Palaeographica I, 1 Lfg. 5 (1901), Vorbemerkung zu Tafel 1, B. BISCHOFF und J. HOFMANN, Libri sancti Kyliani (= Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 6, 1952) S. 89 f. mit Anm. 138 u. A. E. LOWE, Codices Latini Antiquiores IX (Oxford 1959) Nr. 1431. Die Einträge stammen also weder von derselben Hand noch besteht zwischen ihnen sonst ein wie auch immer gearteter Zusammenhang. Beides wird jedoch

Insgesamt läßt die Überlieferung ein starkes Nachwirken der Person Hedens in der früh- und hochmittelalterlichen Tradition erkennen. Hinweise auf Beziehungen in das Trierer Gebiet haben sich nicht erhalten. Um so vielfältiger aber sind die indirekten Hinweise, aufgrund derer solche Verbindungen erschlossen worden sind.

Beobachtungen der älteren Forschung⁵¹¹ aufgreifend, setzte sich erstmals Büttner nachhaltig für Beziehungen zwischen dem Umkreis Irminas von Oeren und Herzog Heden ein. Er hob hervor, daß die Klöster Weißenburg und Echternach gemeinsam im Saalegau begütert waren, und schloß hieraus und aus der Förderung Willibrords durch Heden, daß die hinter diesen Klöstern stehenden und Willibrord verbundenen moselfränkischen Adelskreise enge Verbindungen zu dem mainfränkischen Herzog Heden unterhalten hätten⁵¹². Diese Beziehungen seien wahrscheinlich verwandtschaftlicher Art gewesen, da der Name der Gattin Hedens, Theodrada, dem im Umkreis Irminas von Oeren gebräuchlichen Namengut entsprochen habe. Wampach fügte als weiteres Argument hinzu, Hedens Tochter Immina habe denselben Namen getragen wie Irmina von Oeren. Er hielt eine Verwandtschaft zwischen den Familien Irminas und Herzog Hedens angesichts der gemeinsamen Förderung Willibrords und der gemeinsamen Namenkombination *Irmina/Theod-* für gesichert. Die Verbindung sei über Hedens Gattin Theodrada gelaufen, die Wampach der Familie Irminas zuwies⁵¹³. Die weitere Forschung hat sich dieser Auffassung zum Großteil angeschlossen⁵¹⁴. Noch weiterreichende Familienbeziehungen nahm Metz an. Ihm zufolge gehörte Irmina zusammen mit den Hedenen, den Widonen, den Gründerfamilien von Weißenburg und den frühen Karolingern einem gemeinsamen größeren Familienverband an, dessen Vertreter in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts unter maßgeblicher Beteiligung der karolingischen Hausmeier in größerem Umfang das

dem unbefangenen Leser durch die irreführende – auch von SCHMALE (wie Anm. 498) S. 14 Anm. 6 für seinen Handbuchbeitrag übernommene – Zitierweise von Friese suggeriert. Einen Bezug des Eintrags *bilibilt* auf die Gründerin von Altmünster erwog auch PRINZ S. 188 f.; zurückhaltend hingegen BISCHOFF/HOFMANN S. 89 Anm. 138. Für die Frage verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Irmina von Oeren und Heden wurde die Überlieferung zur hl. Bilhild vor allem von STAAB S. 308 mit Anm. 802 herangezogen; vgl. dazu unten S. 169 mit Anm. 583.

511 So hatte bereits H. v. SCHUBERT, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (1921) S. 298 auf die Verwandtschaft der Namen im Umkreis Hedens und Irminas hingewiesen. In Anschluß daran hielt es JUNG-DIEFENBACH (wie Anm. 141) S. 39 Anm. 15 für wahrscheinlich, daß Heden »durch seine Gemahlin Theodrada zur Familie Irminas in Beziehung trat«. Zu älteren Versuchen, Heden in Zusammenhang mit den frühen Karolingern zu bringen und den Namen Imminas, der Tochter Hedens, von Irmina von Oeren herzuleiten, vgl. WAMPACH 1,1 S. 43 Anm. 1 und LINDNER S. 69 Anm. 145.

512 Vgl. BÜTTNER S. 45 ff. mit Anm. 223 sowie DENS., *Mainland* (wie oben S. 12 Anm. 10) S. 86 f., DENS., *Bonifatius* (wie oben S. 12 Anm. 10) S. 24 f. und DENS., *Amorbach und die Pirminlegende* (Archiv f. mittelrh. Kirchengesch. 5, 1953) S. 105 f. In den beiden letztgenannten Aufsätzen sah Büttner die an Willibrord gerichteten Schenkungen freilich als Stiftungen für das Kloster Echternach an, vgl. dazu unten S. 156 mit Anm. 528.

513 WAMPACH, Willibrord S. 282.

514 Vgl. etwa SPRANDEL S. 97, SCHMALE (wie Anm. 504) S. 58 Anm. 82, PRINZ S. 234 f., DENS., *Stadrömisch-italienische Märtyrerreliquien und fränkischer Reichsadel im Maas-Moselraum* (HJb. 87, 1967) S. 7: »Heden wie Immina gehörten jedoch zur Gründersippe von Kloster Weißenburg, zu der auch die berühmte Gönnerin Willibrords, die Äbtissin Irmina von Ören zählte«, und HLAWITSCHKA, *Vorfahren* S. 78 Anm. 27 und S. 72 f. (Stemma). Hlawitschka vermutet, daß Hedens Gattin Theodrada eine Enkelin des in Echternach begüterten *dux* Theotar gewesen sei, den er als Oheim Irminas ansieht. Bestimmter noch hält FRIESE S. 31 unter Berufung hierauf Theotars Sohn Theodard für den »Vater der Herzogin Theodrada«; vgl. auch sein Stemma S. 29.

ostfränkische Gebiet grundherrlich erfaßt hätten⁵¹⁵. Die Beobachtungen von Metz zu den Beziehungen zwischen Heden, den frühen Karolingern und Irmina von Oeren wurden von Staab unlängst noch weiter vertieft⁵¹⁶. Bedenken erhoben hingegen Schlesinger und Lindner. Sie wiesen vor allem darauf hin, daß die Namen *Irmina* und *Immina* nicht identisch seien, daß Heden und seine Gattin nach Aussage ihrer Urkunden bereits länger in Mainfranken bzw. in Thüringen ansässig waren und daß dem nur einmal bezeugten Namenglied *Theod-* keine größere Beweiskraft beigemessen werden könne⁵¹⁷.

Wie von der Forschung bereits hervorgehoben, ergibt sich aus der Überlieferung zur Verwandtschaft Hedens und Irminas mit Deutlichkeit, daß Anknüpfungspunkte für den Nachweis verwandtschaftlicher Beziehungen allenfalls über Hedens Gattin Theodrada und seine Tochter Immina bestehen. Für eine direkte Verwandtschaft Hedens mit Irmina lassen sich hingegen über die fränkische Abstammung Hedens hinaus keinerlei Hinweise erbringen⁵¹⁸.

Den Bedenken gegenüber einer Verwandtschaft Theodradas mit Irmina ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Namen *Irmina* und *Immina* durchaus Varianten ein und desselben Personennamens sein konnten⁵¹⁹ bzw., sofern sie als eigenständige Namen verwandt wurden, auf den gemeinsamen Stamm *Ermin-* zurückgingen⁵²⁰ und daß weiterhin allein aus der Urkunde Hedens von 704 schwerlich auf eine thüringische Herkunft Theodradas geschlossen werden

515 METZ S. 257ff., bes. S. 277ff.

516 STAAB S. 308 mit Anm. 802. In ähnliche Richtung gehend sind auch die von FRIESE S. 26ff. über Irmina von Oeren und den in Marsal begüterten *dux* Theotchar erschlossenen Verwandtschaftszusammenhänge, wonach Theodrada dem weitverzweigten »austrasischen Adelsgeschlecht der Theotard-Chrodoine« entstammt sei, vgl. dazu oben Anm. 482.

517 SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 339 und LINDNER S. 68ff.

518 Heden wird in dem sog. Testament Willibrords von 726 den *ingenui Franci* zugezählt, WAMPACH 1,2 Nr. 39 S. 95, 97. Zuletzt LINDNER S. 66 mit Anm. 131 hat hieraus auf eine fränkische Herkunft der Familie Hedens geschlossen. METZ (wie Anm. 272) S. 414f. scheint anzunehmen, daß Heden über seinen Vater Gozbert mit Irmina von Oeren verwandt war, wenn er in diesem Zusammenhang die Zeugenschaft eines *Gaucebertus* in den Irmina-Urkunden hervorhebt. Wie oben Anm. 272 gezeigt, kommt dieser Beobachtung jedoch keinerlei personengeschichtlicher Aussagewert zu. An anderer Stelle weist METZ S. 277f. darauf hin, daß die Namen Gozberts und seiner Gemahlin Geila wie auch Theodradas auch im Umkreis der um Weißenburg gruppierten Chrodoine und der Harwin-Sippe begegnen. Welche Aussagekraft diesen Beobachtungen für den Nachweis von Familienbeziehungen zukommt, wäre anhand detaillierter personengeschichtlicher Untersuchungen zu überprüfen; Zurückhaltung gegenüber einer zu stark namenstatistisch ausgerichteten Argumentation scheint jedoch schon allein aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage für Heden und seine Familie und die in den Weißenburger Urkunden bezeugten Personenkreise geboten.

519 Ähnlich bereits METZ (wie Anm. 272) S. 44f. und STAAB (wie oben S. 106 mit Anm. 327). Dennoch steht es, wie schon LINDNER S. 69 betont, in Widerspruch zu den unmittelbaren Quellaussagen, wenn METZ S. 280ff. und HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 78 Anm. 27 und S. 72f. (Stemma) statt des für Hedens Tochter allein überlieferten Namens *Immina* durchweg den Namen *Irmina* angeben. Wenn METZ (wie Anm. 272) S. 414f. sich darüber hinaus für einen unterschiedslosen Gebrauch beider Namenformen darauf beruft, daß Irmina von Oeren »in den Echtenachern Quellen als ›Immina‹ vorkommt, zudem noch mit der regelmäßigen Zeugenschaft eines Gozbert, der den Namen des Vaters Hedens trägt«, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Identität Irminas mit der 704 genannten Schenkerin Ymena durchaus zweifelhaft ist, vgl. oben S. 118ff., und daß gerade das Traditionsregister der Ymena keinerlei Zeugennennungen enthält; zu dem Zeugen Gozbert vgl. Anm. 272.

520 Vgl. oben S. 107ff. und Anm. 343. Ähnlich, wenngleich mit sprachlich anderer Erklärung in diesem Zusammenhang auch R. WENSKUS, Das südliche Niedersachsen im frühen Mittelalter (FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 3 = Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 36/3, 1972) S. 379.

kann⁵²¹. Unter der Voraussetzung, daß die Echternacher Grundbesitzer Theotar und Theodard mit Irmina verwandt waren, verbleiben also die Argumente, daß in der Familie Irminas von Oeren und Theodradas jeweils Namen mit den Namengliedern *Ermin-* und *Theuda-/Theod-* bezeugt sind bzw. sogar die sprachlich gleichen Namen *Irmina* und *Immina* begegnen und daß darüber hinaus sowohl Heden und Theodrada wie auch Irmina zu den Förderern Willibrords zählten. Heden und Irmina gehörten zudem gemeinsam der austrasischen Führungsschicht an, für die durchaus mit weiträumigen Heiratsverbindungen zu rechnen ist⁵²². Hält man aufgrund dieser Übereinstimmungen verwandtschaftliche Beziehungen für möglich, so wäre nach den chronologischen Angaben zur Familie Hedens davon auszugehen, daß die Verbindungen zwischen der Familie Irminas und den mainfränkischen Herzögen im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts geknüpft worden waren⁵²³. Hedens Gattin gehörte bei einer solchen Annahme sehr wahrscheinlich der Generation nach Irmina an. Die nächstliegenden Möglichkeiten verwandtschaftlicher Beziehungen wären dann, daß Theodrada eine Nichte, eine Cousine zweiten Grades oder auch eine Tochter Irminas war⁵²⁴. Doch bleibt zu prüfen, ob die genannten Argumente tatsächlich für derart weitgehende Folgerungen ausreichen.

Namenstatistische Beobachtungen

Unter den Hinweisen für eine Verwandtschaft Theodradas mit Irmina von Oeren gilt das namenstatistische Argument als das wichtigste Indiz. Wie bereits erwähnt, entsprach der

521 WAMPACH 1, 2 Nr. 8 S. 29ff. Die Schenkung betraf Besitzungen nördlich des Thüringer Waldes. In der Intitulatio tritt Heden *una cum coniuge mea clarissima Theodrada* als Schenker auf. Aussteller der Urkunde war jedoch, wie das Eschatokoll zeigt, allein Heden, der den Befehl zur Niederschrift der Urkunde gab, gemeinsam mit seiner Frau *hanc donationis cartam a me factam* unterzeichnete und dessen Sohn Thuring gleichfalls die *donationem patris mei* firmierte. SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 339, LINDNER S. 65 und in Anschluß daran WENSKUS S. 378 und EBLING S. 107 schlossen aus der Beteiligung Theodradas darauf, daß die Schenkung wohl Besitzungen Theodradas umfaßten und daß diese somit vermutlich thüringischer Herkunft gewesen sei. Wie die oben Anm. 313 zitierten Beispiele zeigen, wird man jedoch kaum in Anschluß an SCHRÖDER (wie Anm. 417) S. 130f. allein aus dem gemeinsamen Auftreten beider Ehegatten in der Intitulatio schließen können, daß die Schenkungsgüter aus dem Vermögen der Frau stammten. Es kann sich auch um gemeinsame Besitzungen wie auch um Güter aus dem Vermögen des Mannes gehandelt haben, zu deren Vergabung die Ehefrau ihre Zustimmung erteilte. Bei seiner Schenkung von 716/17, die Erbgüter Hedens betraf, wird in der Intitulatio allein Heden genannt; wie 704 unterzeichnete aber auch Theodrada die Urkunde, womit sie ihr Einverständnis erklärte; vgl. hierzu bereits GOCKEL, Verwandtschaft S. 49 Anm. 203. Aufschlußreich für Beziehungen nach Thüringen bleibt freilich der Name von Hedens Sohn Thuring, vgl. SCHLESINGER S. 339. Gegen eine zu starke Bewertung dieses Arguments sprechen jedoch Namen wie etwa der des *Thurinbert* bei den mittelrheinischen Rupertinern, vgl. GLÖCKNER, CL 2 Nr. 167 – ihn zählt WENSKUS S. 164 freilich zu den Belegen für eine »thüringische Tradition der Rupertiner« – oder die der beiden im 7. Jh. in Le Mans bezeugten Namensträger *Thoringus* und *Turingus*, vgl. BUSSON/LEDRU S. 111, 151.

522 Folgt man den Beobachtungen von METZ S. 257ff. und WENSKUS S. 163f., wonach Irmina und Heden den nämlichen, auch am Mittelrhein begüterten austrasischen Adelskreisen angehört hätten bzw. die Familie Hedens mit den mittelrheinischen Rupertinern in einem gemeinsamen Traditionsverband gestanden habe, so wäre nicht einmal von derart weitgespannten Heiratsverbindungen auszugehen. Der nachweisbare Güterbesitz von Familienangehörigen Irminas reichte mit den Besitzungen Irmintruds bei Boppard bis in das Mittelrhein-Gebiet hinein, vgl. oben S. 123.

523 Da Hedens Sohn Thuring die Schenkung von 704 mit unterzeichnete, die Klostergründung für Hedens Tochter Immina vor 701/13 anzusetzen ist und Hedens Vater Gozbert 688/89 noch im Amt war, dürfte die Heirat zwischen Heden und Theodrada am wahrscheinlichsten in die Zeit 685/95 zu datieren sein.

524 Zu bisherigen Versuchen einer genaueren genealogischen Einordnung vgl. Anm. 514.

Verwendung der Namenglieder *Ermin-* (Irmina, Erminitrudis) und sehr wahrscheinlich auch *Theuda-/Theod-* (Theotar, Theodard) in der Familie Irminas das Vorkommen der mit denselben Stämmen gebildeten Namen *Immina* und *Theodrada* in der Familie der Gemahlin Hedens II. Darüber hinaus kam in beiden Familien der etymologisch gleiche Name *Irmina* bzw. *Immina* vor. Diese mehrfachen Übereinstimmungen scheinen auf den ersten Blick durchaus auf verwandtschaftliche Verbindungen hinzudeuten. Nähere Betrachtung zeigt jedoch, daß ihr personengeschichtlicher Aussagewert nicht allzu hoch einzuschätzen ist. Die beiden Namenglieder *Ermin-* und *Theuda-/Theod-* stellen keineswegs – wie dies für eine weiträumige namenstatistische Argumentation erforderlich wäre – signifikante PN-Stämme dar, sondern zählten jeweils zu den gebräuchlichsten ihrer Zeit. So bemerkt Förstemann zu dem Stamm *Theuda-*, dieser sei als erstes Namenglied »geradezu der lebendigste aller stämme in namen und über alle mundarten verbreitet, auch schon seit dem ersten jahrhundert nachzuweisen«, und führt eine große Zahl mit diesem Stamm gebildeter Personennamen an⁵²⁵. Ähnlich verhält es sich mit dem Stamm *Ermin-*, für den sich gleichfalls – wenn auch nicht in solchem Umfang – zahlreiche, meist häufig gebräuchliche Namenbildungen nachweisen lassen sowie auch mit dem Namen *Irmina/Immina* selbst, der im 8./9. Jahrhundert zu den beliebteren weiblichen Personennamen gehörte⁵²⁶.

Der weiten Verbreitung der beiden, in der Namengebung vieler Familien verwandten PN-Stämme *Ermin-* und *Theuda-/Theod-* entspricht, daß auch für ihre gemeinsame Verwendung in ein und demselben Verwandtschaftskreis mehrfache Belege zu erbringen sind⁵²⁷. Die Kombination beider Namenglieder bildet somit keineswegs eine auffällige Besonderheit, die bereits für sich allein genommen die Annahme weiträumiger verwandtschaftlicher Beziehungen rechtfertigen könnte. Ähnlich dürfte auch die Verbindung des weit verbreiteten Namens *Irmina/Immina* mit dem sehr häufigen PN-Stamm *Theuda-/Theod-* eher zusätzlich bestätigenden Charakter als eigenständige Beweiskraft besitzen. Das insgesamt nur wenig tragfähige namenstatistische Argument verliert im Fall der Familien Irminas und Theodradas weiter an Gewicht, da seine entscheidende Grundlage, die Verwandtschaft Irminas von Oeren mit dem *dux* Theotar, wohl wahrscheinlich gemacht, nicht aber mit letzter Sicherheit erwiesen werden kann.

525 FÖRSTEMANN Sp. 1409ff. (Zitat Sp. 1409). Zu *Theuda-/Theod-* als dem »häufigsten und verwandlungsfähigsten aller Namensstämme« vgl. auch KAUFMANN, Rufnamen S. 57.

526 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 473ff. sowie zur Verbreitung des Namens *Irmina/Immina* oben S. 107 mit Anm. 329 und 332.

527 Vgl. etwa die Beispiele WARTMANN 1 Nr. 59 S. 59: *Ego Hymmo presbiter filius Deotperdi* (771), GLÖCKNER, CL 2 Nr. 255: *Hado et Theotman, pro remedio anime genitoris nostri Irminulfi* (788) oder auch DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 478 S. 210: *ego Irmina... et filius meus Theotfrid* (828). Der 788 genannte Irminulf gehörte nach GOCKEL, Königshöfe S. 275ff. und MAYR S. 95ff. und 152 dem Umkreis der sog. Geroldinger an, d. h. er entstammte gleichfalls der vornehmsten Führungsschicht; Verbindungen zur Familie Hedens oder Irminas von Oeren sind nicht zu erkennen. Die genannten Beispiele ließen sich bei gezielter Durchsicht der einschlägigen personengeschichtlichen Überlieferung zweifellos noch um ein Vielfaches erweitern. Nicht zu ihnen gezählt werden kann allerdings die Urkunde der Emhilt von Milz von 799 (800?), STENGEL Nr. 264 S. 377, da die hier genannten Milzer Nonnen *Immina* und *Deotrat* im Unterschied zu FRIESE S. 77 nicht als Verwandte gekennzeichnet sind. Doch läßt ihre Nennung deutlich darauf schließen, daß die in der Familie Hedens bezugten Namen *Immina* und *Theodrada* im ostfränkisch-thüringischen Gebiet keineswegs eine Seltenheit bildeten.

Herzog Heden und Willibrord

Das zweite wichtige Argument ist die auffällige Tatsache, daß der von den übrigen Wirkungsbereichen Willibrords weitentfernte mainfränkisch-thüringische Herzog Heden mit dem angelsächsischen Missionsbischof in Verbindung trat und ihm umfangreiche Schenkungen zukommen ließ. Seine Förderung Willibrords könnte in der Tat mit einer Zuweisung seiner Gattin Theodrada zur Verwandtschaft Irminas als einer Willibrord besonders nahestehenden Persönlichkeit plausibel erklärt werden.

Über die Beziehungen Hedens zu Willibrord ist man allein durch die beiden Schenkungsurkunden von 704 und 716/17 und die auf sie Bezug nehmenden Angaben des sogenannten Willibrord-Testaments von 726 unterrichtet. Die erzählenden Quellen enthalten keinerlei Mitteilungen über das Auftreten des angelsächsischen Missionars im thüringischen und mainfränkischen Gebiet. Der Urkunde von 704 ist zu entnehmen, daß die von Heden an Willibrord⁵²⁸ übertragenen Güter sämtlich in Innerthüringen lagen und sich hier in weiter Streuung nach Norden erstreckten⁵²⁹. Der Schenkung war eine Reise Willibrords nach Ostfranken und möglicherweise auch nach Thüringen vorausgegangen. Die Urkunde von 704 wurde zum Abschluß dieser Reise in Würzburg ausgestellt⁵³⁰. 716/17 erhielt Willibrord Besitz in Ostfranken bei Hammelburg, wo Heden auf Willibrords Anraten eine Klostergründung plante⁵³¹. Beide Schenkungen waren offenbar aufeinander abgestimmt und dienten weniger der materiellen Förderung Willibrords⁵³² als vielmehr – wie es von der Forschung nahezu einhellig

528 Wie bereits LINDNER S. 126 mit Anm. 3 betont, ist es für die personengeschichtliche Auswertung der Urkunden von 704 und 716/17 nicht unwesentlich, daß Willibrord der Empfänger der Schenkungen war und nicht das Kloster Echternach, wie es in der neueren Forschung als Argument für genealogische Zusammenhänge zwischen Heden und Irmina häufig angegeben wird, vgl. etwa BÜTTNER (wie Anm. 512), PRINZ S. 234, METZ S. 259, 280f., HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 78 Anm. 27 und STAAB S. 308; vgl. auch oben Anm. 251.

529 Es handelte sich um Besitz in Arnstadt und Mühlberg (Kr. Gotha) sowie in Großmonra (Kr. Sömmerda), WAMPACH 1,2 Nr. 8 S. 29f. Zur Identifizierung der Ortsnamen vgl. etwa SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 339.

530 Die Bedenken, ob Willibrord tatsächlich in Thüringen bzw. in Würzburg geweiht habe, so zuletzt LÖWE S. 234 und LINDNER S. 127, werden durch die Beobachtungen von WAMPACH 1,1 S. 41 mit Anm. 3 weitgehend entkräftet. Wampachs Argumenten ist hinzuzufügen, daß Hedens Urkunde von 704 von dem Schreiber Laurentius verfaßt wurde, der zum engsten Begleiterkreis Willibrords gehörte, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 17, 28 und 32 S. 48, 69f. und 76. Willibrord muß sich unmittelbar nach Ausstellung der Urkunde vom 1. Mai 704 von Würzburg aus nach Trier begeben haben, wo er am 8. Mai 704 zwei Schenkungen Irminas entgegennahm, WAMPACH Nr. 9 und 10 S. 31 ff. Eine nähere zeitliche Eingrenzung des Aufenthalts Willibrords bei Heden wäre möglich, wenn der in den Winter 703/04 bzw. in das Frühjahr 704 datierte Besuch des Bischofs Acca von Hexham bei Willibrord in Friesland auf das eine oder andere Jahr festgelegt werden könnte, vgl. Beda III, 13 S. 152 sowie die Datierungsvorschläge von FRITZE S. 110 und WAMPACH, Willibrord S. 280f.

531 WAMPACH 1,2 Nr. 26 S. 64f.; vgl. das Zitat oben Anm. 265. Die Tatsache, daß die Willibrord übertragenen Güter zu dem Zubehör jenes Ortes zählten, an dem die herzogliche Klostergründung beabsichtigt war, läßt darauf schließen, daß auch das Kloster selbst in den Besitz Willibrords übergehen sollte.

532 W. LEVISON, Die Quellen zur Geschichte des hl. Willibrord (DERS., Frühzeit) S. 306f. betont, daß gerade die Urkunden Hedens die Grenze zeigten, »die der Erkenntnis aufgrund solcher Quellen gesetzt sind«. Diesem zur Vorsicht mahnenden Urteil wird man sich nur auf das Nachdrücklichste anschließen können. Dennoch aber scheint sich aus dem Vergleich mit der übrigen Überlieferung zur Person

angenommen wird – der missionarischen Erfassung Thüringens⁵³³. Die 704 übertragenen, weit über Innerthüringen verteilten Güter sollten sehr wahrscheinlich angelsächsischen Geistlichen aus dem Gefolge Willibrords, denen dieser die Mission in diesem Gebiet anvertraut hatte, die materielle Grundlage für ihre Arbeit verschaffen⁵³⁴. Nach über zehnjähriger Tätigkeit dieser Missionare waren die Voraussetzungen dafür gegeben, daß – ähnlich wie in Hinblick auf Toxandrien mit dem Kloster Susteren⁵³⁵ – mit dem geplanten *monasterium* in Hammelburg die Gründung eines klösterlichen Stützpunkts und geistlichen Zentrums im gesicherten Hinterland des thüringischen Missionsgebiets ins Auge gefaßt werden konnte⁵³⁶. Der Zusammenbruch des friesischen Missionswerks nach dem Tode Pippins II. dürfte den äußeren Anlaß dafür gebildet haben, daß sich Willibrord 716/17 erneut persönlich dem Missionsvorhaben in Thüringen zuwandte⁵³⁷.

Willibrords, insbesondere mit den Zeugnissen zu seinem sonstigen Besitzerwerb, der eine oder andere Anhaltspunkt zu ergeben, der Rückschlüsse auf die näheren Umstände und die Motive beider Schenkungen erlaubt; vgl. Anm. 539.

533 Vgl. BÜTTNER S. 46, WAMPACH, Willibrord S. 284, LÖWE S. 234, LINDNER S. 126 ff., SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 343 f. und SCHMALE (wie Anm. 498) S. 25 f. Zu den Bedenken von W. H. FRITZE, Slaven und Avarn im angelsächsischen Missionsprogramm, Teil 3 (Zs. f. slav. Philologie 33, 1967) S. 367 ff. vgl. Anm. 543.

534 Geht man von einer solchen Deutung aus, die die wohl plausibelste Erklärung für den Besitzerwerb Willibrords in Thüringen bietet, so wird man die vieldiskutierte Frage, ob es sich bei jenen thüringischen Geistlichen angelsächsischen Namens, mit denen Bonifatius nach Aussagen seines Biographen Willibald 724/25 in heftige Auseinandersetzungen geriet, vgl. Vitae s. Bonifatii S. 32 f., um Vertreter einer älteren irischen Mission, um fränkische Geistliche oder um Personen aus dem Umkreis Willibrords handelte, mit zuletzt SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 344 am ehesten in letzterem Sinne entscheiden wollen. Dies um so mehr, als es in diesem Gebiet noch unter Lul Widerstände angelsächsischer Geistlicher gab, die dem Willibrord-Kloster Echternach nahestanden, vgl. Anm. 554. Bedenken gegenüber dieser Deutung äußerten insbesondere LÖWE S. 234 und FRITZE (wie Anm. 533) S. 369 mit Anm. 44; vgl. hierzu jedoch demnächst mit ausführlicher Begründung M. WERNER, Iren und Angelsachsen in Mittelddeutschland. Zur vorbonifatianischen Mission in Hessen und Thüringen (Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von H. LÖWE, 1982) S. 283 ff. Nicht diesen Geistlichen hinzugezählt werden kann allerdings der Willibrord eng verbundene Priester Laurentius, von dem FRIESE S. 41 Anm. 171 unter unzutreffender Berufung auf WAMPACH 1,1 S. 25 Anm. 7 behauptet, er sei am Herzogshof Hedens, vermutlich als Hofkaplan, tätig gewesen. Laurentius, der Verfasser der Heden-Urkunde von 704, ist auch 710 und 718 als Urkundenschreiber für Willibrord in dessen Gefolge bezeugt, vgl. die Anm. 530 zitierten Urkunden.

535 Der Gründung von Susteren im Jahr 714 waren seit 698/99 bezeugte, mehrfache Reisen und Gütererwerbungen Willibrords in dem nur schwach christianisierten, zwischen der Lütticher Gegend und dem friesischen Missionsgebiet gelegenen Toxandrien vorausgegangen, vgl. WERNER, Lütticher Raum S. 139 ff. Der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit Willibrords in Toxandrien und der Klostergründung Susteren wird besonders deutlich an dem Beispiel des Schenkers Ansbald, der den von Willibrord gewonnenen führenden Familien Toxandriens entstammte und der nach 714 als Mönch in das Kloster Susteren eintrat, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 21 und 28 S. 53 und 69. Ähnlich wird man sich die dem Kloster Hammelburg zugeordnete Funktion im Verhältnis zu dem thüringischen Missionsfeld vorzustellen haben.

536 Ähnlich hinsichtlich der Aufgaben des geplanten Klosters etwa F. FLASKAMP, Willibrord-Clemens und Wynfrith-Bonifatius (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, 1954) S. 162 und FRITZE (wie Anm. 533) S. 368. Zu der Frage nach der Ausführung dieses Plans und nach etwaigen Absichten Willibrords zur Gründung eines Bistums in diesem Gebiet vgl. LINDNER S. 91 f. mit Anm. 264–266 und S. 127 ff.

537 So im Anschluß an FRITZE (wie Anm. 533) S. 369 und SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 339 f.

Deutlich wird, daß Willibrord sich in Thüringen herzoglicher Unterstützung erfreute⁵³⁸ und daß die Schenkungen Hedens schwerlich in eine Reihe mit solchen Stiftungen zu setzen sind, die in erster Linie dazu dienen sollten, die materielle Grundlage Willibrords an Eigenklöstern, Kirchen und Ländereien zu verbreitern⁵³⁹. Fraglich ist hingegen, von wem die Anregung für die Tätigkeit Willibrords in Thüringen ausging. Die friesische Mission Willibrords war spätestens im Winter 703/04 mit der Erhebung Utrechts zum Mittelpunkt einer friesischen Kirchenprovinz zu einem ersten organisatorischen Abschluß gekommen⁵⁴⁰. Bereits vor 703/04 hatte Willibrord von Friesland aus Missionsreisen in das angrenzende dänische Gebiet unternommen⁵⁴¹. Seine Gefährten, die beiden Ewalde und Suitbert, hatten rechts des Rheins ohne Erfolg eine Missionierung sächsischer Bevölkerungsgruppen versucht⁵⁴². Geht man somit davon aus, daß das Missionsprogramm Willibrords weit über Friesland hinausreichte, so liegt die Annahme nahe, daß Willibrord nach der ersten Festigung der Verhältnisse in Friesland verstärkt daran gelegen war, nun auch die weiteren von ihm vorgesehenen und ihm geeignet erscheinenden Gebiete in seine Missionsarbeit einzubeziehen⁵⁴³. Wenn er sich hierbei

538 Zur Herrschaft Hedens auch in Thüringen vgl. Willibalds Vita des Bonifatius, Vitae s. Bonifatii S. 32, und hierzu die Bemerkungen von SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 339f. und GOCKEL, Verwandtschaft S. 48f.

539 Dies gilt insbesondere für die erste, nur innerthüringische Besitzungen betreffende Schenkung von 704; vgl. dazu auch Anm. 557. Die sonstigen, durch die oben S. 100ff. genannten Zeugnisse bekannten Schenkungen an Willibrord lassen deutlich erkennen, daß dieser den Erwerb einer größeren Zahl von Kirchen, Klöstern und Ländereien zu persönlichem Eigen anstrebte, vgl. dazu etwa ANGENENDT, Willibrord S. 89ff. und für das toxandrische Gebiet WERNER, Lütticher Raum S. 139ff. Schwerpunkte seines Besitzererwerbs waren zum einen das Trierer Gebiet, wo Willibrord mit Echternach ein seinen persönlichen Vorstellungen und Zielen entsprechendes Eigenkloster erwerben konnte, vgl. dazu oben S. 94f., und zum anderen mit Toxandrien, dem Gebiet um Antwerpen, dem mittleren und unteren Maasgebiet und dem Niederrhein gleichsam das Hinterland seines friesischen Missionsfeldes, wo Willibrord mit dem Ausbau seiner vor allem wohl der Friesenmission dienenden Eigengüter zugleich auch eine weitere Vertiefung des christlichen Glaubens in den betreffenden Gegenden selbst anstrebte. Die Güter in Innerthüringen und in Ostfranken – hier jeweils an außerordentlich markanten Punkten gelegen, vgl. WERNER (wie Anm. 534) S. 287 Anm. 199 – heben sich deutlich von diesen beiden Besitzkomplexen ab. Dieser Befund, der für Willibrord ein vorwiegend materielles Interesse an dem Besitzerwerb in Thüringen ebenso unwahrscheinlich macht wie für Hedens das Motiv rein persönlicher Förderung des Missionsbischofs, ist stärker als bislang der Interpretation der thüringischen Beziehungen Willibrords zugrunde zu legen.

540 Vgl. FRITZE S. 148ff.

541 Vita Willibrordi cap. 9 (wie Anm. 183) S. 123.

542 Beda V, 10 und 11 S. 298ff.

543 Ausführlich zu den Missionsvorhaben Willibrords W. H. FRITZE (wie Anm. 533) Teil 2 (Zs. f. slav. Philologie 32, 1965) S. 231ff., DERS. (wie Anm. 533) Teil 3 S. 367ff. und, die Ergebnisse dieser beiden Einzelstudien zusammenfassend, DERS. (wie Anm. 73) S. 79f., 105f., 113ff., 121ff.; vgl. weiterhin auch ANGENENDT, Willibrord S. 104ff. Fritze stützte sich neben den unmittelbar Willibrord betreffenden Zeugnissen vor allem auf die bei Beda V, 9 S. 296 überlieferte Liste von zu missionierenden Völkern, in der neben den Friesen die Rügenslaven (*Rugini*), Dänen, Avaren (*Hunni*), Altsachsen und Boruktuarier aufgeführt werden. Er vermutet, daß diese Liste im Winter 703/04 entstanden sei, und interpretiert sie als »Umschreibung des missionarischen Interessensfeldes« der von Willibrord geleiteten angelsächsischen Missionarsgruppe in Friesland, FRITZE (wie Anm. 73) S. 79f. Eine zusätzliche Bestätigung für seinen Ansatz auf 703/04 sieht FRITZE (wie Anm. 533) S. 367 darin, daß die Thüringer, denen sich Willibrord erst im Frühjahr 704 zuwandte, in dem Katalog noch fehlen. Entsprechend vermutet er ebd. S. 367ff., Thüringen sei erst infolge der offenbar durch familiäre Beziehungen angeregten Schenkung Hedens von 704 als Missionsgebiet in den Blickkreis Willibrords gerückt, und nimmt weiter an, daß Willibrord »eine

zunächst Thüringen zuwandte, so dürfte dies seinen Grund wohl vor allem darin gehabt haben, daß dieses Gebiet – im Unterschied zu dem dänischen und sächsischen, wo Willibrord und seine Gefährten Rückschläge hatten hinnehmen müssen – ebenso wie die *Fresia citerior* unter fränkischer Oberhoheit stand und daß er sich hier wie auch bei seinen Anfängen in Friesland auf die Hilfe eines führenden fränkischen Machthabers stützen konnte⁵⁴⁴.

Eine solche, von der Überlieferung zur Missionsarbeit des Willibrord her naheliegende Deutung der Vorgänge schließt keineswegs aus, daß auch Heden seinerseits Beziehungen zu dem angelsächsischen Missionar anstrebte⁵⁴⁵. Doch scheint es fraglich, daß hierfür verwandt-

missionarische Arbeit in diesem Raum... erst 716 ins Auge gefaßt zu haben scheint« (S. 369). Mit dieser Deutung wäre der von einem Großteil der Forschung vertretene Auffassung, wonach Willibrord bereits bei seinem ersten thüringischen Aufenthalt 704 missionarische Absichten verfolgte, vgl. Anm. 533, die Grundlage weitgehend entzogen. Bei seiner Beurteilung der Hedenschenkung von 704 geht FRITZE S. 367 allerdings in hohem Maß davon aus, daß sie verwandtschaftliche Hintergründe hatte und daß sie weniger Willibrord als vielmehr Echternach galt. Letzteres trifft jedoch nicht zu; darüber hinaus dürfte der Aspekt materieller Förderung, wie er bei einer vorwiegend familiär bedingten Schenkung anzunehmen wäre, gerade bei der Urkunde von 704 recht unwahrscheinlich sein, vgl. Anm. 539. Diese verweist vielmehr eher auf Pläne, die über rein persönliche Motive und Interessen hinausgingen. Damit stellt sich die Frage nach den Gründen für das Fehlen der Thüringer in Bedas Missionsvölkerliste erneut. Sie gewinnt an Gewicht dadurch, daß die Diskussion um die Entstehungszeit und die Zuschreibung dieses Textes, wie die Beobachtungen und Einwände von ANGENENDT S. 104ff. mit Anm. 278 zeigen, noch keineswegs abgeschlossen ist. Es bedarf noch weiterer Prüfung, inwieweit die Missionsvölkerliste, falls sie sich sicher dem Umkreis Willibrords zuweisen läßt, in der Tat der Annahme entgegensteht, Willibrord habe bereits mit seinem ersten Aufenthalt in Thüringen im Frühjahr 704 Missionsabsichten verfolgt. Dies um so mehr, als diese Annahme, die auch der im folgenden vorzuschlagenden Deutung zugrundeliegt, gut mit den Thüringen betreffenden Zeugnissen und den sicheren Nachrichten zu den Missionsvorhaben Willibrords abgestützt werden kann.

544 Inwieweit die enge Bindung Willibrords an den karolingischen Hausmeier als den Vertreter der fränkischen Zentralgewalt und der Einfluß Pippins II. Willibrords Beziehungen zu Heden prägen, oder ob Willibrord, ebenso wie bei seinen Anfängen in Friesland von Pippin II., so auch zu Beginn seiner Tätigkeit in Thüringen sich von Heden als dem hier zuständigen Machthaber eine *licentia praedicandi* eingeholt hatte, mag hier offenbleiben; vgl. Beda V, 11 S. 301 und hierzu ANGENENDT, Willibrord S. 108ff. Auch wird man mit SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 343 aus der Förderung Willibrords durch Heden kaum allzu weitreichende Folgerungen auf ein enges Verhältnis Hedens zum karolingischen Haus ziehen wollen. Wenn SEMMLER, Sukzessionskrise S. 24 hervorhebt, daß Heden nur drei Wochen nach der Schlacht von Vinchy bei Cambrai (28. 2. 717) der »pippinidisch-karolingischen Hausabtei« Echternach zur Dotation des in Hammelburg zu errichtenden Klosters bestimmte Güter übertragen habe, und die »Wahl Echternachs als Mutterkloster für ein monasterium im Machtbereich des thüringischen Herzogtums zu diesem Zeitpunkt« als ein sicheres Indiz für eine Parteinahme Hedens für Karl Martell wertet, so ist demgegenüber zu betonen, daß die Schenkung Hedens von 716/17 wie bereits die von 704 Willibrord persönlich und nicht dem Kloster Echternach galt und daß Willibrord im Unterschied zu den Schenkungsgütern von 704 für die Güter bei Hammelburg noch 726 einen Übergang an Echternach offensichtlich nicht vorgesehen hatte, vgl. Anm. 528, 556.

545 So rechnen mit einer stärkeren Initiative Hedens etwa LÖWE S. 234 und SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 343. Hierfür könnte vielleicht sprechen, daß Willibrord das Missionsunternehmen in Thüringen zunächst nicht selbst in die Hand nahm, sondern es wohl einigen seiner Gefährten übertrug. Zu den allgemeinen Motiven für das Interesse der fränkischen Führungsschicht an Kontakten mit insularen Geistlichen vgl. ANGENENDT, Willibrord S. 65. Im Fall Hedens allerdings erwägt Angenendt weniger eine Initiative des Herzogs, hält es zugleich aber von den undeutlichen Quellenaussagen her nicht zu beantworten, ob sich Willibrord 704 »aus freien Stücken... oder als Emissär Pippins« zu Heden begab (S. 112).

schaftliche Verbindungen Hedens zur Familie Irminas ausschlaggebend gewesen sein sollten⁵⁴⁶. Sie könnten allenfalls ein zusätzliches Motiv für Heden bzw. für Willibrord gewesen sein. Um so weniger wird man umgekehrt in der Unterstützung der Missionsvorhaben Willibrords durch Heden ein sicheres Indiz für eine Verwandtschaft des Herzogs zu Irmina von Oeren sehen wollen.

Der Außenbesitz der Klöster Echternach und Weißenburg in Ostfranken

Als weiterer Hinweis auf Familienverbindungen Hedens zu Irmina von Oeren wird in der jüngeren Forschung vor allem die Tatsache gewertet, daß die Klöster Echternach und Weißenburg gemeinsam im Saalegau, vornehmlich im Umkreis von Hammelburg, begütert waren. Namentlich Büttner hat diesen Aspekt hervorgehoben und in dem auffälligen Nebeneinander von Außenbesitzungen beider Klöster in unmittelbarer Nachbarschaft von Gütern des Herzogs Heden ein entscheidendes Indiz für enge Beziehungen Hedens zu jenen moselländischen Adelskreisen gesehen, die hinter Echternach und Weißenburg standen⁵⁴⁷. Seinen Ergebnissen wird jedoch eine wesentliche Grundlage bereits dadurch entzogen, daß nähere Verbindungen Irminas von Oeren und des in Echternach begüterten *dux* Theotar zu Kloster Weißenburg und dessen Gründerfamilien nicht nachweisbar sind⁵⁴⁸. Für sich allein genommen können die Nachrichten über die Echternacher und Weißenburger Besitzrechte in Ostfranken derartige Zusammenhänge jedoch nicht erweisen⁵⁴⁹.

Der Echternacher Besitz in Ostfranken, der 907 aufgegeben wurde⁵⁵⁰, lag zum einen im Umkreis von Hammelburg (Pfaffenhausen⁵⁵¹, Fuchsstadt, Euerdorf und Gössenheim) und

546 So insbesondere WAMPACH, Willibrord S. 282f.; ähnlich in Anschluß an BÜTTNER S. 45f. auch SCHIEFFER S. 101, PRINZ S. 235, FRITZE (wie Anm. 533) S. 367 und zuletzt FRIESE S. 26: »Die erkennbar engen Beziehungen Hedens II. zu Willibrord erklären sich aus den genealogischen Verbindungen seiner Gemahlin Theodrada.« Ein wichtiger Ausgangspunkt für diese Beurteilung ist dabei, daß die Urkunden Hedens zumeist nicht als Schenkung an Willibrord zu persönlichem Eigen, sondern unzutreffend als Stiftungen an das von Irmina mitbegründete Kloster Echternach angesehen werden, vgl. Anm. 528, 543.

547 Vgl. oben S. 152 mit Anm. 512.

548 Vgl. oben S. 142ff.

549 Namentlich PRINZ S. 234f. sah in dem gemeinsamen Besitz beider Klöster einen Hinweis auf »die verwandtschaftliche Verknüpfung der Gründerfamilien von Weißenburg und Echternach«.

550 WAMPACH 1,2 Nr. 162 S. 250f.; Neuausgabe D LdK 53 S. 179. Deutung der Ortsnamen in dem von R. SCHÜTZEICHEL erstellten Namenregister zu den Urkunden Zwentibolds und Ludwigs d. Kindes in der MGH-Ausgabe von Th. SCHIEFFER (1963).

551 Die Deutung des ON *Fafunhusa* auf das ca. 1,5 km von Hammelburg entfernt auf dem südlichen Saaleufer gelegene Pfaffenhausen ist in der Forschung umstritten. Doch ist gerade diese Frage für die Beurteilung der Echternacher Außenbesitzungen von großem Interesse. Sprachlich und aufgrund der Lokalisierung im Saalegau kann der Name auch auf Pfaffenhausen sô Bad Orb (Kr. Gelnhausen) bezogen werden. Hatten C. CRAMER, Landesgeschichte der Obergrafschaft Hanau (Diss. phil. Marburg 1944, masch.) S. 6f. und R. SCHÜTZEICHEL, Ortsnamen aus den Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes (Beiträge z. Namenforsch. 9, 1958) S. 277 die Entscheidung offengelassen, so sprach sich zuletzt O. KIENZLER, Quellenkritische Studie über den Tausch von Gütern zwischen dem Kloster Echternach und dem Kloster Fulda im Jahr 907 (Hémecht 24, 1972) S. 101 für Pfaffenhausen bei Bad Orb aus. Hingegen setzte sich vor allem K. DINKLAGE, Hammelburg im Frühmittelalter (Mainfränk. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 11, 1959) S. 44 für eine Lokalisierung bei Hammelburg ein. Der Ort *Fafunhusa* erscheint bereits in einer Echternacher Urkunde von 901/02, in der das Kloster die *curtem Peffunhusa vocitatum, qui situs est in pago Salagove in comitatu Adalberti, et quicquid illuc aspicit, quamvis in diversis iaceat locis et ex orientali parte Spehtashart de hoc iaceat, quod ad supra nominata pertinet loca* zu prekariischem Nießbrauch ausgab,

gruppierte sich zum anderen um das weiter nördlich bei Schlüchtern gelegene Besitzzentrum (Alten-/Neuen-)Gronau, Breunings, Weipertz und wüst Kinzig (*Kizicha*) bei Sterbfritz⁵⁵². Güter in einem noch nicht näher lokalisierten *Berge* an der fränkischen Saale sowie die Besitzungen in Gronau und Gössenheim hatte das Kloster in den Jahren 761/62 bis 782/83 durch Schenkungen aus privater Hand erhalten⁵⁵³. Ausgangspunkt für diesen Besitzerwerb waren ältere Besitzrechte Echternachs in diesem Gebiet, wie sie aus einem bald nach 755 verfaßten Brief des Mainzer Bischofs Lul zu erschließen sind⁵⁵⁴. Sie gingen zweifellos auf die 716/17 von Willibrord bei Hammelburg erworbenen Güter zurück. Echternacher Besitzungen in unmittelbarer Nähe von Hammelburg sind erstmals 907 in den gegenüber von Hammelburg an der Saale gelegenen Orten Pfaffenhausen und Fuchsstadt bezeugt. Es ist schwer vorstellbar, daß es sich bei diesen Gütern um andere Besitzungen gehandelt haben sollte als um jene

WAMPACH 1,2 Nr. 160 S. 246 f. Cramer sah in der Erwähnung des Spessarts in Verbindung mit diesem ON einen gewichtigen Grund gegen eine Deutung auf Pfaffenhausen bei Hammelburg. Dinklage schloß hingegen aus der Urkunde von 901/02 – ohne allerdings die Deutung auf Pfaffenhausen bei Bad Orb zu diskutieren –, daß die *curtis Peffunhusa* »der zentrale Echternacher Wirtschaftshof für diese Gegend gewesen« sei. Diese Interpretation kann sich neben der allgemeinen Überlegung, daß bereits 901/02 wie dann kurz darauf mit dem Tausch von 907 eine Regelung für den gesamten Echternacher Außenbesitz in Ostfranken getroffen werden sollte, auch auf die Argumente stützen, daß der Hof *Peffunhusa* 901/02 u. a. *cum ecclesiis* vergabt wurde und daß *Fafunhusa* 907 an erster Stelle der vertauschten Orte genannt ist. Geht man davon aus, daß dieser Hof der Verwaltungsmittelpunkt der ostfränkischen Außengüter Echternachs war, so liegt es nahe, die Nachricht von 901/02 über Zubehör dieses Hofes auch *ex orientali parte Spehtashart* auf die unschwer noch unter diesem Landschaftsnamen zu fassende Echternacher Besitzgruppe sö von Schlüchtern zu beziehen. Da bei einer solchen, mit den urkundlichen Aussagen gut zu vereinbarenden Deutung das wichtigste Argument für eine Lokalisierung von *Peffunhusa* »im Spessart« entfällt, spricht die größere historische Wahrscheinlichkeit, wie auch Cramer hervorhebt, für Pfaffenhausen bei Hammelburg. Dies um so mehr, als sich Hinweise auf alte, auf die Hedenschenkung zurückgehende Echternacher Beziehungen zu Hammelburg auch unabhängig von dieser ON-Deutung ergeben, vgl. Anm. 554, und die spätere Fuldaer Überlieferung nach Cramer keine Anhaltspunkte für Besitzungen von Fulda in Pfaffenhausen bei Bad Orb enthält. Im folgenden wird deshalb an der überwiegend vertretenen Deutung auf Pfaffenhausen bei Hammelburg festgehalten.

552 Der ON *Kizicha* wurde mehrfach auf Bad Kissingen bezogen, so zuletzt KIENZLER (wie Anm. 551) S. 104. Für eine Deutung auf wüst Kinzig bei Sterbfritz, so etwa H. REIMER, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 14, 1926) S. 279, spricht vor allem, daß der ON *Kizicha* in der geographisch angeordneten Aufzählung der Tauschgüter von 907 der Gütergruppe sö von Schlüchtern zugezählt wird, während Bad Kissingen eher in Anschluß an Euerdorf zu erwarten gewesen wäre.

553 WAMPACH 1,2 Nr. 48, 82 und 87 S. 30f., 146 und 151. Zu dem ON *Berge* vermutet DINKLAGE (wie Anm. 551) S. 44f., daß dies der ältere Name »für die nach dem späteren dortigen Klosterbesitz sogenannte Ortschaft Pfaffenhausen« gewesen sei.

554 Epp. Bonifatii Nr. 110 S. 237f. Lul moniert in diesem Schreiben an Chrodegang von Metz, daß ein gegen den Widerstand des Bonifatius von einem Willifriht ordinerter (angelsächsischer) Priester Aenraed einen von Mainzer Kirchengütern geraubten Sklaven gegen ein Pferd an den *puero Aldberchtes* (sc. *abbatis de Aesternecae nomen Upbit*) vertauscht habe. Der nämliche Wilfrid habe von Mainzer Besitzungen Rinder und Pferde entführt, *quos minavit ad Hamulanburg*. Mit DINKLAGE (wie Anm. 551) S. 43 ist aus diesem Brief auf eine Präsenz Echternachs in Ostfranken zu schließen, wobei die Entführung von Vieh *ad Hamulanburg* möglicherweise mit dortigem Echternacher Besitz zusammenhing; ausführlich hierzu demnächst WERNER (wie Anm. 534) S. 291 ff. Der Brief wirft zugleich ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Spannungen, die Mitte des 8. Jhs. im thüringisch-ostfränkischen Gebiet zwischen Echternach nahestehenden angelsächsischen Geistlichen und den Vertretern der Mainzer Bischofskirche bestanden. Er spricht mit zuletzt SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 345 weiter dafür, daß bereits die Anm. 534 erwähnten angelsächsischen Widersacher des Bonifatius in Thüringen zum Umkreis Willibrords zählten.

Ländereien, die Heden 716/17 *in mero quod respicit ad Hamulo castellum... in parte occidentali super fluvio Sala* an Willibrord übertragen hatte⁵⁵⁵. Man wird danach mit weitgehender Sicherheit davon ausgehen können, daß Echternach auch in Ostfranken die Besitznachfolge Willibrords antrat⁵⁵⁶. Auf der Grundlage dieser wohl bald nach Willibrords Tod 739 übernommenen Güter gelang es dem Kloster, seinen Außenbesitz in diesen Gegenden in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts beträchtlich zu erweitern⁵⁵⁷.

555 WAMPACH 1,2 Nr. 26 S. 64f. Einen Übergang dieser Besitzungen von Willibrord an Echternach nehmen u. a. auch DINKLAGE (wie Anm. 551) S. 42ff. und G. H. WICH, Brückenau-Hammelburg (= Hist. Atlas v. Bayern. Teil Franken, Reihe 1, Heft 23, 1973) S. 13 an, wobei letzterer auch das ca. 10 km saaleaufwärts gelegene Euerdorf diesem Komplex zuweisen möchte. Dinklage hingegen sieht als Schenkgut von 716/17 den gegenüber von Hammelburg gelegenen Ort Altstadt an und scheidet Pfaffenhausen mit wenig überzeugenden Gründen aus der Reihe der Schenküter Hedens aus, vgl. Anm. 553; zu seinen sehr weitgehenden Hypothesen vgl. einschränkend LINDNER S. 92f. mit Anm. 264–67. Zu Lindners Bedenken gegenüber einer Herleitung der Güter aus dem Besitz Willibrords – in dem sog. Testament Willibrords von 726 werden diese Besitzungen nicht erwähnt – ist zu bemerken, daß auch andere an Willibrord persönlich übertragene und im sog. Testament nicht aufgeführte Besitzungen später an Echternach übergangen, vgl. etwa die vor 721/22 Willibrord unterstehende Kirche Rindern bei Kleve mit Zubehör, die 775/97 im Einflußbereich Echternachs und 947 sicher im Besitz des Klosters bezeugt ist, WAMPACH 1,2 Nr. 31 und 171 S. 74f. und 266f. und D Karol I 184 S. 248 sowie die vor 721 Willibrord zu persönlichem Eigen übertragene Kirche in Bakel (Niederlande, Prov. Noordbrabant) mit Zubehör, die 1161 in Echternacher Besitz begegnet, WAMPACH Nr. 30 und 208 S. 72 und 347; vgl. weiterhin auch oben Anm. 323 und WAMPACH 1,2 S. 93. Eine wahrscheinlichere Erklärung für das auffällige Anknüpfen Echternachs in einem weitabgelegenen Tätigkeitsgebiet Willibrords als die Annahme, daß das Kloster hier die Besitznachfolge Willibrords angetreten habe, dürfte schwerlich zu erbringen sein. Keine Anhaltspunkte hingegen gibt es für die von K. LÜBECK, Die Fuldaer Mark Hammelburg (DERS., Fuldaer Studien 2, 1950) S. 60 vertretene These, Echternach habe seine Besitzrechte bei Hammelburg nicht angetreten bzw. bald wieder abgegeben.

556 Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, nach den Gründen zu fragen, weshalb Willibrord 726 neben den Gütern in Arnstadt nicht auch seinen Besitz in Hammelburg an Echternach übertrug. Daß die Hedenschenkung von 716/17 nicht realisiert worden sei, so LÜBECK (wie Anm. 555), wird man kaum annehmen wollen. Geht man davon aus, daß Willibrord, der neben Grundbesitz an zahlreichen Orten auch eine Reihe von Kirchen unter seiner persönlichen Oberherrschaft vereinte, 726 von diesen Kirchen einige wie Rindern und Bakel einbehielt, vgl. Anm. 555, so möchte man vermuten, daß er ähnlich auch seine Hammelburger Güter, die als Grundlage für ein kirchliches Zentrum dienen sollten, zunächst noch weiter unter seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt bewahren wollte; dies, obgleich mit SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 345 anzunehmen ist, daß sich Willibrord, wie die Übertragung Arnstadts an Echternach nahelegt, nach dem Auftreten des Bonifatius aus der aktiven Missionsarbeit in Thüringen zurückgezogen hatte. Vielleicht sollte aber Hammelburg der Stützpunkt seiner bislang in diesem Gebiet tätigen Geistlichen aus seiner Umgebung bleiben, vgl. Anm. 554.

557 Das 726 von Willibrord an Echternach übertragene Arnstadt und die übrigen innerthüringischen Güter begegnen hingegen nicht mehr in der Echternacher Überlieferung. Wie die nähere Interpretation des Anm. 554 genannten Lul-Briefes sowie besitzgeschichtliche Beobachtungen von E. CAEMMERER, Vor- und Frühgeschichte Arnstadts und seiner weiteren Umgebung bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts (= Beitr. z. mittelalterl., neueren u. allem. Gesch. 26, 1956) S. 96 zeigen, konnte Echternach seine Arnstädter Besitzungen wahrscheinlich bis ins 9. Jh. hinein behaupten und dürfte sie spätestens zu Beginn des 10. Jhs. aufgegeben haben. Ein weiterer Ausbau seiner innerthüringischen Positionen, wie es für den ostfränkischen Besitz bezeugt ist, fand jedoch nicht statt und war für das Kloster unter rein besitzgeschichtlichen Aspekten offensichtlich auch nicht lohnend. Dies dürfte weiter für die Annahme sprechen, daß den innerthüringischen Gütern bereits unter Willibrord nicht so sehr materielle Bedeutung zukam, sondern daß mit ihrer Schenkung vielmehr andere Ziele verfolgt wurden, vgl. oben S. 156ff.

Zu den Weißenburger Gütern in Ostfranken ist die Überlieferung weniger günstig. Es handelte sich um Streubesitz unterschiedlicher Größe im Umkreis von Hammelburg (Westheim, Fuchsstadt, Gauaschach) sowie um Güter in Schweinfurt und dem wohl an der Streu gelegenen *Rockenstrowe* (Kr. Mellrichstadt). Die Besitzungen werden erstmals in dem im 13. Jahrhundert kopia! überlieferten Weißenburger Urbar genannt⁵⁵⁸. Die sie betreffenden Einträge zählen nicht zu den ältesten, von Metz in die Zeit von 846/70 datierten Teilen des Urbars. Ob sie gleichfalls noch in das 9. Jahrhundert gehören, bedürfte der Klärung⁵⁵⁹. Sichere Hinweise auf die Anfänge des innerhalb der Weißenburger Besitzungen sehr isolierten⁵⁶⁰ Außenbesitzes in Ostfranken fehlen. Die auf Weißenburg bezogene Gründungstradition des Erfurter Petersklosters kann nicht für eine Rückführung in den Beginn des 8. Jahrhunderts herangezogen werden⁵⁶¹. Auch eine Datierung mit Hilfe des Echternacher Besitzes⁵⁶² scheidet aus, da dieser seinen Ausgang von Schenkungen an Willibrord nahm, für den jedoch Beziehungen zu Weißenburg nicht erkennbar sind⁵⁶³. Die Besitznachbarschaft Weißenburgs

558 ZEUSS S. 280f. Nr. 31, 36, 37, 38, 39. Deutung der Ortsnamen nach W. METZ, Die Weißenburger Urbare (Bll. f. pfälz. Kirchengesch. u. rel. Volksk. 32, 1965) S. 112. Der von Metz für *Rockenstrowe* angegebene ON »Rockenstreu« ist auf den Meßtischblättern Nr. 5527 (Mellrichstadt) und 5622 (Bad Neustadt a. d. Saale) nicht nachweisbar. Der Ort ist aber mit Sicherheit der Gruppe der an der Streu gelegenen Orte Heustreu, Mittelstreu und Oberstreu zuzuordnen. Zu anderen Deutungsversuchen vgl. OTT (wie Anm. 560) S. 173 Anm. 13.

559 Zur Datierung des Urbars vgl. W. METZ, Das Kloster Weißenburg und der Vertrag von Verdun (Speculum Historiale. FS für Johannes Spörl, 1965) S. 462 ff., SCHLESINGER (wie oben S. 19 Anm. 37) S. 81 f. sowie jüngst KUCHENBUCH (wie oben S. 19 Anm. 38) S. 28f. mit Anm. 67.

560 Die Annahme von BÜTTNER (wie Anm. 512), insbes. DERS., Amorbach S. 105, das Kloster Weißenburg habe seine im beginnenden 8. Jh. erworbenen rechtsrheinischen Besitzungen gleichsam als »Etappenstationen« an der großen, von Worms/Speyer über den Kraichgau in das mittlere Maingebiet und nach Innerthüringen führenden Straße aufgebaut, verliert dadurch erhebliches Gewicht, daß der von Büttner mit Wittighausen (Kr. Tauberbischofsheim) identifizierte Besitz *Witegowenhusen* nach H. OTT, Der weißenburgische Hof »Witegowenhusen« (ZGO 110 NF 71, 1962) S. 171 ff. mit hoher Sicherheit mit wüst *Widegawenhusa* im Gartachgau (im Umkreis von Karlsruhe) gleichzusetzen ist. Damit aber entfällt das einzige Bindeglied zwischen den Gütern im Saalegau und den bis in die Heilbronner Gegend hineinreichenden übrigen rechtsrheinischen Besitzungen Weißenburgs.

561 So etwa BÜTTNER (wie Anm. 262) S. 375. Die erstmals um 1200 faßbaren Nachrichten über eine Beteiligung Weißenburgs an der angeblichen Gründung des Klosters St. Peter in Erfurt bereits im Jahr 706 müssen als gänzlich ungläubwürdig gelten, vgl. M. WERNER, Die Gründungstradition des Erfurter Petersklosters (= VuF Sbd. 12, 1973) S. 48f.

562 BÜTTNER (wie Anm. 561); ähnlich auch in seinen Anm. 512 zitierten Aufsätzen.

563 Es ist auch in diesem Zusammenhang nochmals zu betonen, daß Hedens Schenkungen an Willibrord zu persönlichem Eigen und nicht »an Willibrord, also an Echternach« gerichtet waren, so etwa METZ S. 281 zu der Übertragung der Güter bei Hammelburg; vgl. oben S. 156 mit Anm. 528. Auch aus der Tatsache, daß ein im sog. Testament Willibrords von 726 nicht aufgeführtes Besitztum wie das Gut bei Hammelburg später in Echternacher Hand erscheint, kann – dies geht aus den Anm. 555 erwähnten Beispielen Rindern und Bakel hervor – nicht auf eine ursprüngliche Bestimmung der Schenkung für Echternach geschlossen werden. Eine Datierung des Weißenburger Außenbesitzes mit Hilfe der Erwerbungen Willibrords würde somit voraussetzen, daß sich Weißenburg an dem Missionswerk Willibrords beteiligte und hierbei wie Willibrord selbst Förderer in Ostfranken fand. Hierfür gibt es aber – sieht man von den auf vielen Hypothesen beruhenden personengeschichtlichen Ergebnissen von METZ ab – weder aus dem Umkreis Willibrords noch in der Weißenburger Überlieferung irgendeinen Hinweis. Daß man im 11. Jh. Willibrord-Reliquien in Weißenburg besaß, vgl. BERNARD (wie Anm. 81) S. 75, daß Willibrord in dem ältesten Weißenburger Kalendar des 11./12. Jhs. verzeichnet ist, vgl. BARTH, Heiligenkalendarie (wie Anm. 77) S. 92, und ihm in Weißenburg im 15. Jh. ein Altar im Kreuzgang geweiht war, vgl. BARTH, Handbuch (wie

und Echternachs in Fuchsstadt⁵⁶⁴ und die Nähe der Weißenburger Güter in Westheim zu dem Echternacher Besitz in Pfaffenhausen⁵⁶⁵ sprechen für sich allein genommen wenig für einen gemeinsamen Ursprung dieser Besitzrechte⁵⁶⁶. Es kann sich ebensogut um Erwerbungen unterschiedlichen Alters und verschiedener Provenienz gehandelt haben. Dabei ist wahrscheinlich, daß der Weißenburger Besitz im wesentlichen auf Privatschenkungen zurückging⁵⁶⁷. Wie es in diesem Gebiet zu Schenkungen an das weit entfernte elsässische Kloster kommen konnte, bedarf noch näherer Untersuchung⁵⁶⁸.

Anm. 77) Sp. 1688, besagt angesichts der sehr weit verbreiteten Verehrung dieses Heiligen wenig für enge Verbindungen Willibrords zu Weißenburg. Nimmt man jedoch eine gemeinsame Förderung Echternachs und Weißenburgs in Ostfranken an, so wäre der Weißenburger Besitzerwerb entsprechend den bezeugten Privatschenkungen an Echternach erst in die Mitte bzw. die 2. Hälfte des 8. Jhs. zu datieren.

564 Während über den Umfang der Echternacher Güter in Fuchsstadt nichts überliefert ist, machte der Weißenburger Besitz nach Aussagen des Urbars lediglich 5 Servilhufen aus, ZEUSS S. 281 Nr. 37. Diese waren aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Weißenburger Wirtschaftshof in Westheim auf dem gegenüberliegenden Saaleufer hin orientiert. Noch 923 bezogter Privatbesitz in Fuchsstadt und die anderwärts in Ostfranken im 8. Jh. zu beobachtende weit vorangeschrittene Besitzdifferenzierung lassen vermuten, daß Echternach und Weißenburg nicht die einzigen Grundbesitzer in Fuchsstadt waren; vgl. E. F. DRONKE, Codex Diplomaticus Fuldensis (1850) Nr. 674 S. 312f.

565 Pfaffenhausen ist als der Verwaltungsmittelpunkt der Echternacher Außenbesitzungen in Ostfranken anzusehen, vgl. Anm. 551. Über den – gewiß recht umfangreichen – Besitz des Klosters am Ort selbst ist jedoch der Echternacher Überlieferung nichts zu entnehmen. Weißenburg besaß in Westheim einen Herrenhof mit 5 Salhufen, einer Kirche mit Zehnt, weiteren Einkünften und 12 Servilhufen. In Westheim ist im 8. Jh. Privatbesitz, der an Fulda gelangte, bezeugt, STENDEL Nr. 206 S. 305.

566 Dies hebt auch BÜTTNER S. 47 hervor.

567 Eine Herkunft der bei Hammelburg gelegenen Güter Weißenburgs aus Fiskalgut nahmen zuletzt A. SCHÄFER, Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königstum (ZGO 114 NF 75, 1966) S. 46f. mit Anm. 160 und WICH (wie Anm. 555) S. 15ff. an. Sie gingen hierbei davon aus, daß die 777 beschriebene Hammelburger Mark, in der auch Westheim, Fuchsstadt und Pfaffenhausen gelegen waren, STENDEL Nr. 83 S. 153f., aufgrund ihrer Bezeichnung als *fiscus* als ein geschlossener Fiskalbezirk anzusehen sei; ähnlich auch BOSL (wie oben S. 13 Anm. 11) S. 52ff. Tatsächlich aber ist im Bereich der Mark eine große Zahl von Privatgütern nachzuweisen; vgl. etwa DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 344 S. 165 (Diebach, 811/13), Nr. 262 S. 133 (Langendorf, 812 ?) und STENDEL Nr. 206 S. 305 (Westheim, 780/94). Es ist somit auf eine Gemengelage von Reichs-, Kirchen- und Privatgut zu schließen, ohne daß die Privatbesitzer deshalb mit BOSL S. 45 als Königsleute auf Fiskalgut anzusehen wären. Eine Rückführung des Weißenburger Besitzes auf Königsgut ist also keineswegs zwingend. Angesichts der Tatsache, daß einerseits Weißenburg u. a. in Westheim, Gauaschach und Schweinfurt begütert war, andererseits aber ein *Hiltib* 791 u. a. in Schweinfurt und Gauaschach und 780/94 eine *Adala* u. a. in Westheim und Gauaschach an Fulda schenkte, STENDEL Nr. 189 und 206 S. 285f. und 305, wird man es für wahrscheinlicher halten wollen, daß Weißenburg seine Besitzungen aus der Hand derart grundherrlich lebender Schenker erhalten hatte. Vgl. auch Anm. 568.

568 Eine Rückführung auf Privatschenkung hält – zumindest für einige der Güter – auch W. STÖRMER, Die Wohltäter des frühmittelalterlichen Klosters Brach an der Fränkischen Saale (Würzburger Diözesangeschbl. 37/38, 1975) S. 474f., 479 für wahrscheinlich. Er vermutet eine Förderung Weißenburgs durch die Familie der in der 2. Hälfte des 8. Jhs. tätigen Grafen Baugulf und Wielant, der er die Gründung von Kloster Brach zuweist und als deren Vorfahren er in Anschluß an MAYR S. 82, 107ff. die Weißenburger Stifterfamilien, vor allem die Familie der sog. Gundoino annimmt.

Zur gemeinsamen Einbeziehung Hedens und Irminas in weitere Verwandtschaftskreise

Über Büttner und die ihm folgende Forschung hinaus suchte Metz anhand zeitlich und räumlich weit ausgreifender besitzgeschichtlicher und namenstatistischer Beobachtungen zu zeigen, daß die seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts im Saalegau, namentlich um Hammelburg, faßbaren Besitzverhältnisse auf »einen größeren Familienzusammenhang zwischen Hedens, den Widonen, Irmina und deren karolingischen Nachkommen wie auch später den jüngeren Generationen der Mattonen« zurückzuführen seien⁵⁶⁹. Bei seiner Einbeziehung Irminas von Oeren in den Umkreis Hedens ging er neben den bereits von der älteren Forschung angeführten Argumenten vor allem davon aus, daß Irmina enge Verbindungen zu den Weißenburger Gründersippen⁵⁷⁰, den Widonen⁵⁷¹ und den frühen Karolingern⁵⁷² unterhalten habe. Diese Voraussetzungen lassen sich im einzelnen jedoch nicht ausreichend begründen. Doch auch von der Überlieferung zu den Besitzverhältnissen in und um Hammelburg her ergeben sich keine bestätigenden Hinweise. Grundlegend für seine weitere Argumentation ist für Metz vor allem die Annahme, eine 781/82 in Gössenheim (Kr. Gemünden) an das Kloster Echternach⁵⁷³ und 777/813 bei

569 METZ S. 257ff. (Zitat S. 284). Ähnlich nimmt auch FRIESE S. 48ff. für die von ihm als »Alt-Thuringsippe« bezeichnete Nachkommenschaft Hedens in der 2. Hälfte des 8. Jhs. weitreichende und vielfältige Verwandtschaftsverflechtungen an, wobei er insbesondere von einem »hedenisch-mattonischen Sippenverband« spricht (S. 56), dem auch Karls d. Gr. dritte Gemahlin Fastrada angehört habe und der seinerseits wiederum eng mit einem »mainländisch-thüringischen Zweig der Agilolfinger« verbunden gewesen sei (S. 82). Auf diese sehr weitreichenden Thesen ist in unserem Zusammenhang nicht weiter einzugehen, da sie die Verwandtschaft Irminas von Oeren nur mehr am Rand betreffen.

570 METZ S. 277, 283f. Er beruft sich hierbei auf den »Weißenburger Gedenkeintrag für Irmina von Oeren«, d. h. den Nachtrag des 15. Jhs. in das Kalendar des 14. Jhs., vgl. oben S. 50, und auf die »Schenkung von deren Oheim Theotarius und dessen Sohn von 682/83«, vgl. dazu oben S. 142f. Neben diesen nicht stichhaltigen Beobachtungen und dem gleichfalls nicht beweiskräftigen Weißenburger Außenbesitz in Ostfranken führt er als weiteres Argument für die Annahme von Beziehungen Hedens zu Weißenburg an, daß die Namen *Theodrada*, *Geila* und *Gozbert* bei Weißenburg nahestehenden Familien bezeugt seien, vgl. Anm. 518. Da dieses Argument allenfalls zusätzlich bestätigenden Charakter beanspruchen könnte, für sich allein genommen aber keinerlei Beweiskraft besitzt, würde es zu weit führen, ihm an dieser Stelle im einzelnen nachzugehen.

571 Für sein Urteil: »Über Irmina, die Gründerin des Klosters Oeren bei Trier, führen Fäden von dieser Familie (sc. der Hedene) zu den Widonen« stützt sich METZ S. 277 unter unzutreffender Berufung auf EWIG, Milo S. 415ff. vor allem auf die Nennung der Trierer Bischöfe Basin und Liutwin in den Irmina-Urkunden, die jedoch keinerlei Rückschlüsse auf Verwandtschaftsbeziehungen zuläßt, vgl. oben S. 90ff. Als weitere Argumente führt er an: die Zeugenhilfe eines Chrodoald, »der einen widonischen Namen (Hruodolt) trug« (S. 283), in der von Pippin II. und Plektrud für Willibrord ausgestellten Gründungsurkunde von Susteren von 714, WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 60, die Metz unzutreffend als eine »Schenkung, die Irminas Tochter Plektrud an Echternach gemeinsam mit ihrem Gemahl Pippin dem Mittleren betätigte«, bezeichnet (S. 283), sowie schließlich die Tatsache, daß ein in den Gesta abb. Font. cap. 7,1 S. 57 erwähnter Verwandter Karl Martells Wido hieß, vgl. dazu unten S. 312 Anm. 596. Diese Argumente könnten, selbst wenn man Irmina für die Schwiegermutter Pippins II. hielte, nicht überzeugen, da es sich allein um isolierte namenstatistische Beobachtungen handelt, die keinerlei Bezug auf den historischen Kontext der jeweiligen Belege nehmen.

572 METZ S. 279f. Zur Einbeziehung Irminas in den Kreis der kognatischen Vorfahren der Karolinger vgl. oben S. 118ff. Zur Vermutung von Metz, Irmina habe einem bereits der Familie Pippins I. nahestehenden Verwandtschaftskreis angehört, vgl. oben Anm. 391.

573 WAMPACH 1,2 Nr. 87 S. 151.

Hammelburg an das Kloster Fulda⁵⁷⁴ schenkende Hadaburg habe einerseits mit Heden⁵⁷⁵ und andererseits mit den Widonen⁵⁷⁶ in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden. Diese Annahme, von der ausgehend Metz Verwandtschaftszusammenhänge der in Hammelburg

574 STENDEL Nr. 142 S. 200 (um 777/79). Die als Ausstellerin genannte *Hadaburg* ist identisch mit der *Hadapurg ancilla Dei*, die 811/13 Erbgüter in Diebach bei Hammelburg (*in pago Salageune et in ipsa marca et immunitate Hamalunburg et in villa nuncupata Thiofbach*) an Fulda schenkte, DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 344 S. 165. Es handelte sich 811/13 um eine teilweise Wiederholung der Schenkung von 777/79. METZ S. 283 deutet die Urkunde von 811/13 als eine Schenkung »in Hammelburg und Diebach«. Der Wortlaut der Urkunde spricht aber eher dafür, daß die Urkunde nur Besitz in der *villa* Diebach betraf, diese aber nach dem Saalegau und der Mark und *immunitas* Hammelburg lokalisiert wurde.

575 METZ S. 281ff. hält die beiden gleichnamigen Schenkerinnen an Echternach und Fulda für sehr wahrscheinlich identisch und schließt aus der Tatsache einer Schenkung an Echternach und aus dem von ihm »in Hammelburg« lokalisierten Schenkut an Fulda, vgl. Anm. 574, daß beide Schenkerinnen, sofern sie nicht identisch waren, »irgendwie mit dem Würzburger Herzog Heden II. verwandt« gewesen sein mußten (S. 281) bzw. daß Hadaburg »auf Grund ihrer Beziehungen zu Echternach irgendwie Heden nahegestanden haben muß« (S. 282). Wenn METZ S. 281 Anm. 185 zur weiteren Begründung vermerkt, er könne sich anders als durch eine solche Verwandtschaft »die späte Schenkung an das entfernte Echternach nicht erklären«, so ist dem als wesentlich wahrscheinlichere Erklärung entgegenzuhalten, daß Echternach zweifellos an einer Besitzerweiterung in Ostfranken gelegen war und daß es ihm als Kloster eines so angesehenen Heiligen wie Willibrord, ausgehend von seinem Besitzschwerpunkt bei Hammelburg, auch unabhängig von älteren Verwandtschaftsbeziehungen sehr wohl gelingen konnte, Gönner unter den Grundherren dieses Gebiets zu finden. Auch für die namentlich bekannten weiteren Schenker an Echternach in Ostfranken, Gerwina (761/62) und Hainrad (780/81), wird man kaum eine Verwandtschaft zu Heden postulieren wollen, WAMPACH 1,2 Nr. 48 und 82 S. 113 und 146. Im Fall Hadaburgs kommt hinzu, daß in der 2. Hälfte des 8. Jhs. in der Mark Hammelburg bezeugter Privatbesitz bei dem Fehlen sonstiger Argumente schwerlich auf Heden und seine Familie zurückgeführt werden kann.

576 METZ S. 282ff. betont, daß die 777/813 an Fulda schenkende Hadaburg in enger Beziehung zu einem – wie er angibt – »Wernheri« stand, der 813 in der Gegend von Hammelburg eine Schenkung an Fulda richtete, DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 287 S. 142. Er hebt weiter hervor, daß der Name *Wernheri* in diesem Umkreis so selten sei, daß man seinen Träger »unbedenklich« mit einem von ihm den Widonen zugewiesenen Schenker *Werinher/Werner* in der Würzburger und Schweinfurter Gegend gleichsetzen könne, und gelangt zu der Frage: »Was macht der Widone Wernher in Hammelburg?« (S. 283). Er beantwortet diese Frage vor allem mit dem Hinweis auf die widonischen Beziehungen Irminas von Oeren und dem somit in und um Hammelburg faßbaren größeren Familienzusammenhang. Seine Argumentation wird aber bereits dadurch hinfällig, daß der Schenker von 813 durchweg unter dem Namen *Uurmheri/Uurmheres* entgegentritt, DRONKE Nr. 287 S. 142f. und Nr. 344 S. 165 (hier als Zeughelfer Hadaburgs). Der PN *Uurmheri* war nach FÖRSTEMANN Sp. 1666 aus den Stämmen *Vurmi-* und *Harja-* gebildet und wurde »sehr häufig« verwandt. Für sein Urteil: »Falsch ist die Namensform *Uurmheres* statt *Wernhere*« beruft sich METZ S. 283 Anm. 196 auf den bei E. F. J. DRONKE, *Traditiones et Antiquitates Fuldenses* (1844) S. 25 Nr. 45 wiedergegebenen Auszug der Urkunde von 813, der im 12. Jh. von dem bekannten Fuldaer Fälscher Eberhard angefertigt wurde. Der Auszug bietet in der Tat die Lesung *Uuernhere* statt *Uurmheri*. Da jedoch Eberhard in der Wiedergabe ihm ungeläufiger Eigennamen bekanntlich sehr willkürlich verfuhr, vgl. STENDEL S. VIII – der Name *Uurmheri* war nach der Zusammenstellung von FÖRSTEMANN Sp. 1666 im 12. Jh. nicht mehr gebräuchlich –, ist mit SCHMID (wie Anm. 337) S. 440 (w 140) davon auszugehen, daß der Beleg *Uuernhere* im Codex Eberhardi auf einer Verlesung beruht, »da Eberhard der Name *Uurmheri* vermutlich unbekannt war«. Der Auswertung der Urkunde von 813 ist somit allein der von DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 287 wiedergegebene Abdruck der gesamten Urkunde bei J. PRISTORIUS, *Rerum germanicarum veteres Scriptores* 6 (Frankfurt 1607) S. 456 zugrunde zu legen, der auf das verlorene Originalchartular aus der Zeit Hrabans zurückgeht. Hier findet sich der im 9. Jh. geläufige Name *Uurmheri* sowohl in der Intitulatio wie in der Signumzeile (hier *Uurmheres*), wobei dieser Name zudem durch die auf dieselbe Person zu beziehende Namensform *Uurmheri* in der Urkunde Hadaburgs von 811/13 gedeckt ist, DRONKE (wie Anm. 564) Nr. 344. Es widerspricht jeglichen quellenkritischen und allgemeinen methodischen Grundsätzen, einer nur einmal bezeugten schlechteren Lesart den Vorzug vor der mehrfach gedeckten

besitzberechtigten Familien mit der den Widonen nahestehenden Irmina von Oeren erschließen möchte, ist in keinem Punkt stichhaltig⁵⁷⁷.

Weitere Argumente für Verwandtschaftsverbindungen zwischen den Familien Hedens und Irminas von Oeren, wie sie zuletzt Staab angeführt hat, haben zur Voraussetzung, daß Irmina über Pippins II. Gemahlin Plektrud zur kognatischen Verwandtschaft der frühen Karolinger zählte. Als Hinweise für Verbindungen Hedens zu den Karolingern, die dann über Irmina gelaufen wären, sind nach Staab neben den Besitzverhältnissen in Hammelburg⁵⁷⁸ auch die an dem Kloster Karlbürg am Main haftende Tradition der hl. Gertrud von Nivelles, die Nachrichten über die hl. Bilhild und die frühe Kiliansverehrung in dem pippinidischen Hauskloster Nivelles zu werten⁵⁷⁹.

Die Verehrung der hl. Gertrud in dem Kloster St. Marien in Karlbürg, das 741/47 durch Schenkung Karlmanns an die Würzburger Bischofskirche gelangte, reicht mit Sicherheit in den Beginn des 9. Jahrhunderts zurück und ist mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits für das 8. Jahrhundert vorzusetzen⁵⁸⁰. Doch lassen die betreffenden Zeugnisse keine unmittelbaren

besseren Lesart zu geben und den so gewonnenen Wortlaut zur Grundlage weitreichender personengeschichtlicher Kombinationen zu machen. Die von Metz nicht einmal als solche näher erläuterte Konjekture »Wernheri – wie der Name richtig lautet« (S. 282) ist indiskutabel.

577 Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, auf die weitere Argumentation von Metz einzugehen, zumal da diese im wesentlichen aus der Kombination einer Fülle von Einzelbelegen besteht, die isoliert von ihrem Überlieferungszusammenhang (z. B. einzelne Namen aus Zeugenlisten ohne Bezug auf die übrigen Zeugennennungen, etwa S. 278 mit Anm. 156 oder S. 283) vorwiegend unter dem Gesichtspunkt von Entsprechungen in der Namengebung zusammengetragen wurden. Auf diese Art gewonnene Ergebnisse dürften in der Regel durch detaillierte besitzgeschichtlich-genealogische Untersuchungen, die die Überlieferung der betreffenden Gebiete umfassender miteinbeziehen, wesentlich modifiziert werden. Untersuchungen dieser Art wären, wie die verhältnismäßig gute Überlieferung Ostfrankens erwarten läßt, für die von Metz so stark herausgestellte Gegend um Hammelburg gewiß außerordentlich fruchtbar; vgl. auch FREISE (wie oben S. 15 Anm. 22) S. 1163 f. Keinerlei Bestätigung der Ergebnisse von Metz hinsichtlich eines Familienzusammenhangs zwischen Heden, Irmina und den Widonen erbringen die Beobachtungen von WENSKUS S. 163 f.

578 STAAB S. 308 in Anschluß an METZ S. 281 ff., der den Ursprung der karolingischen Besitzrechte in Hammelburg, wie sie mit den Schenkungen Karlmanns von 741/47 und Karls d. Gr. von 777 an Würzburg bzw. Fulda entgegneten, gleichfalls in dem von ihm erschlossenen größeren Familienzusammenhang vermutet. SCHLESINGER (wie Anm. 502) S. 340 f. und LINDNER S. 72 ff. nehmen hingegen an, daß das herzogliche Gut infolge gewaltsamer Beseitigung der Herrschaft Hedens in Fiskalbesitz übergegangen sei, wobei LINDNER S. 92 f. zu erwägen gibt, ob nicht in Hammelburg bereits älterer Fiskalbesitz neben dem herzoglichen Privatgut gelegen habe. Auch für diese Fragen dürfte eine detaillierte Untersuchung der Besitzverhältnisse in und um Hammelburg gewiß näheren Aufschluß bringen.

579 STAAB S. 308 mit Anm. 802.

580 Frühester direkter Beleg der Gertrud-Verehrung in Karlbürg ist die jüngere Passio Kiliani, die zugleich erstmals von einer Gründung Karlbürgs durch die hl. Gertrud berichtet, vgl. SS rer. Merov. 5 S. 728 Anm. 2. Die allgemein vorherrschende Datierung der Passio in die 2. Hälfte des 9. Jhs., vgl. DIENEMANN (wie Anm. 503) S. 50 Anm. 6, läßt sich in dieser Bestimmtheit allerdings nicht aufrechterhalten. Sie stützt sich im wesentlichen darauf, daß die älteste Handschrift der von demselben Verfasser stammenden älteren Vita Burchardi gemeinhin in die 2. Hälfte des 9. Jhs. datiert wird. Doch gehört die betreffende Hs. Stiftsbibliothek St. Gallen Nr. 571 in ihren die Burchard-Vita enthaltenden Teilen (fol. 276–293) nach A. BRUCKNER, *Scriptoria mediæ aevi helvetica* 3 (Genf 1938) S. 112 und, wie mir Herr Prof. Dr. H. BEUMANN, Marburg, freundlicherweise mitteilte, nach brieflicher Auskunft von Herrn Stiftsbibliothekar Prof. Dr. J. DUFR, St. Gallen, erst dem 11. Jh. an. Älteste Handschrift der älteren Vita Burchardi wie auch der jüngeren Kilians-Passio ist vielmehr die in das ausgehende 10. bzw. das 11. Jh. datierte Reichenauer Hs. 84 der Landesbibliothek Karlsruhe, vgl. A. HOLDER, *Die Handschriften der Großherzog-*

Anhaltspunkte für enge Verbindungen zwischen den Karolingern und der Familie Hedens erkennen⁵⁸¹. Die Tatsache, daß Hedens Tochter Immina das Kloster Karlburg in einem Tauschgeschäft von Bischof Burchard von Würzburg zu lebenslänglicher Nutznießung erhielt, kann schwerlich in diesem Sinn gewertet werden⁵⁸². Noch weniger ersichtlich ist, in welcher

lich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 5: Die Reichenauer Handschriften 1 (1906) S. 230. Da, von den unsicheren Hinweisen auf eine Benutzung durch den St. Galler Mönch Ratpert (SS rer. Merov. 5 S. 720) abgesehen, quellenkritische Anhaltspunkte fehlen, muß eine Abfälschung der reich mit Legenden ausgeschmückten jüngeren Kilians-Passio noch im 9. Jh. als überaus fraglich erscheinen. Hierdurch werden die gut begründeten Bedenken von B. SCHEMMELE, Sankt Gertrud in Franken (Würzburger Diözesan-geschbl. 30, 1968) S. 37ff. gegenüber der – auch von der Überlieferung zur hl. Gertrud her weitgehend auszuschließenden – Glaubwürdigkeit der Nachrichten über eine Gründung Karlburgs durch die hl. Gertrud weiter verstärkt. Hatte im Anschluß an SCHMALE (wie Anm. 504) S. 64ff. noch ein Teil der jüngeren Forschung, so etwa H. DAHL, Karlburg. Eine frühfränkische Königsmark (Diss. phil. Würzburg, 1961) S. 27ff., METZ S. 280, 286 und jüngst insbesondere FRIESE S. 33, 49 an der Historizität dieser Nachrichten festgehalten, so ist die Karlburger Gründungslegende mit SCHEMMELE S. 43 am wahrscheinlichsten als eine an eine starke Gertrud-Verehrung in Karlburg anknüpfende Tradition zu erklären, die unter legendenhafter Ausschmückung der ältesten Gertruds-Vita die hl. Gertrud in der Weise mit dem Kloster Karlburg in Verbindung brachte, daß sie das Kloster als eine Gründung dieser Heiligen während ihrer angeblichen Flucht nach Ostfranken ausgab. Erstmals bezeugt ist eine Verehrung der hl. Gertrud in Ostfranken – wobei Karlburg als Mittelpunkt anzusehen ist – zum Jahr 838, vgl. SS 15,1 S. 338 Z. 10 und dazu SCHEMMELE S. 37, doch reicht ihr Kult in diesem Gebiet zweifellos noch weiter zurück. Ob er freilich mit einem karolingischen Ursprung des 741/47 von Karlmann an Würzburg übertragenen Klosters zu erklären ist, so etwa BOSL (wie oben S. 13 Anm. 11) S. 122f., PRINZ S. 242 und ähnlich auch M. ZENDER, Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde (1959) S. 92ff., oder erst nach dem Erwerb des Klosters durch die Würzburger Bischofskirche entstand, ist schwerlich sicher anzugeben. Letzteres ist – vergleicht man Karlburg mit der Lage der nachweislich von den Karolingern gegründeten Klöster und hält man sich den raschen Aufschwung der Gertrud-Verehrung vor Augen – wohl die wahrscheinlichere Möglichkeit. Nimmt man eine gewisse Wechselbeziehung zwischen der noch im 8. Jh. erfolgten Translation von Reliquien des 752 erhobenen Kilian nach Nivelles, vgl. Anm. 584, und dem Besitz von Gertrud-Reliquien in dem würzburgischen Kloster Karlburg an, zu diesen vgl. SCHEMMELE S. 122, so ist es eine verlockende Hypothese, daß es in der 2. Hälfte des 8. Jhs. zu einer Art »Austausch« zwischen dem von starker irischer Tradition geprägten Kloster Nivelles und Würzburg als dem Kultzentrum des irischen Märtyrers Kilian kam, wobei die Gertrud-Reliquien für das Würzburger Nonnenkloster Karlburg erworben wurden.

581 Schließt man aus der Gertrud-Tradition und der Tatsache, daß das Kloster vor 741/47 in karolingischer Hand war, auf enge Verbindungen der Karolinger zu Karlburg bereits vor Hedens Tod 717/19, so ergäbe sich allenfalls eine gewisse Besitznachbarschaft zwischen den Karolingern und der Familie Hedens in Ostfranken, die jedoch keineswegs als Argument für Familienbeziehungen gewertet werden könnte. Die Gründungsgeschichte von Karlburg und die Anfänge der karolingischen Besitzrechte an diesem Kloster sind letztlich noch ungeklärt.

582 So METZ S. 280. In der jüngeren Burchard-Vita, die über dieses Tauschgeschäft berichtet, nimmt Immina in direkter Rede auf die Beziehungen Gertruds zu Karlburg Bezug, gibt sie aber – obgleich dies für den späteren Verfasser nahegelegen hätte – nicht als Motiv für ihr Interesse an Karlburg an, SS 15,1 S. 55 Z. 25. SCHMALE (wie Anm. 504) S. 64ff. möchte auch diesen Passus für die als Vorlage erschlossene Tauschurkunde Imminas in Anspruch nehmen, was jedoch weder formal noch inhaltlich wahrscheinlich ist. Selbst bei einer Datierung der Gertrud-Verehrung in Karlburg in die Zeit vor 741/47 scheint es fraglich, daß eine engere Beziehung zur hl. Gertrud der bestimmende Faktor für Imminas Tauschgeschäft gewesen sei. Wesentlich plausibler ist die Erklärung von SCHICH (wie Anm. 498) S. 18f., daß die Initiative zu dem Tausch von Karlmann ausging, der auf diese Weise dem neu gegründeten Bistum zu der Marienbergkirche als der wichtigsten damaligen Kirche in Würzburg verhelfen wollte. Bischof Burchard, der Immina angemessenen Ersatz zu verschaffen hatte, stand nach den Zeugnissen zur ältesten Ausstattung des Bistums ein anderes Kloster außer Karlburg, mit dem er Immina hätte abfinden können, nicht zur Verfügung.

Weise die Nachrichten über die hl. Bilhild für verwandtschaftliche Beziehungen von Bilhilds angeblichem Gemahl Heden zu den Karolingern sprechen könnten⁵⁸³. Die Translation von Reliquien des hl. Kilian noch im 8. Jahrhundert nach Nivelles⁵⁸⁴ schließlich dürfte ihre Ursache wohl kaum in einer Verwandtschaft zwischen der Gründerfamilie von Nivelles und Herzog Heden gehabt haben, dessen Vater als der Hauptverantwortliche für die Ermordung Kilians galt⁵⁸⁵. Sie ist wesentlich wahrscheinlicher mit den irischen Verbindungen des Klosters Nivelles⁵⁸⁶ und dem rasch gestiegenen Ansehen dieses 752 erhobenen Heiligen zu erklären⁵⁸⁷. Selbst unter der Voraussetzung, daß die Gattin Pippins II. eine Familienangehörige Irminas von Oeren war, können somit die von Staab angeführten Argumente weder für sich allein genommen noch auch in ihrer Gesamtheit für den Nachweis von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Herzog Heden und der Familie Irminas herangezogen werden.

Ergebnisse

Verwandtschaftliche Verbindungen der Familie des mainfränkisch-thüringischen Herzogs Heden zum Umkreis der Irmina von Oeren könnten, wie auch von dem Großteil der Forschung angenommen, allenfalls über Hedens Gattin Theodrada bestanden haben. Unmittelbare Belege hierfür stehen jedoch aus. Von den wenigen indirekten Hinweisen kommt der namenstatistischen Beobachtung, daß in beiden Familien die PN-Stämme *Theuda-* und *Ermin-* sowie der Name *Irmina/Immina* verwandt wurden, und der Tatsache, daß Irmina wie Heden zu den Förderern Willibrords zählten, das größte Gewicht zu. Beide Argumente sind jedoch – auch in ihrer Kombination – nur wenig tragfähig. Die PN-Stämme *Theuda-* und *Ermin-* wie auch der Name *Irmina/Immina* waren zu gebräuchlich, als daß ihr gemeinsames Vorkommen als signifikant gelten könnte. Den Beziehungen Irminas und Hedens zu Willibrord lagen unter-

Ähnlich auch FRIESE S. 46, der das von ihm gleichfalls angenommene Eingreifen Karlmanns geradezu als einen »verschleierte Enteignungsakt« bezeichnet, den er als eine weitere Maßnahme der Karolinger zur Entmachtung der Heden-Nachkommen ansieht.

583 So STAAB S. 308 Anm. 802. PRINZ S. 188f., dem hierin auch FRIESE S. 38 folgt, hat im Anschluß an patroziengeschichtliche Beobachtungen von EWIG (wie Anm. 46) S. 125f. vermutet, daß Bilhilds Gründung Altmünster als Oerener Filiation entstand, und unter Hinweis auf Irminas Verwandtschaftsverbindungen zur Familie Hedens von einem »monastisch-genealogischen Dreieck Oeren – Würzburg – Altmünster« gesprochen (S. 189). Schwierigkeiten ergeben sich jedoch insofern, als die Nachricht der Bilhild-Vita über eine Ehe Bilhilds mit Heden aus chronologischen Gründen nur auf Heden II. bezogen werden kann, verwandtschaftliche Beziehungen Hedens zu Irmina aber allenfalls über Hedens urkundlich bezeugte Gattin Theodrada zu erschließen wären.

584 Sie konnte, worauf STAAB S. 308 mit Anm. 802 hinweist, von P. GROSJEAN, Une translation à Nivelles de S. Fursy et de S. Kilian au 25 février (Analecta Bollandiana 72, 1954) S. 352ff. und DEMS., Le souvenir de S. Kilian à Nivelles (ebd. 75, 1957) S. 373ff. aufgrund eines Martyrologs des 8. Jhs. und einer auf frühmittelalterliche Vorlagen zurückgehenden Litanei des 15. Jhs. aus Nivelles wahrscheinlich gemacht werden. Die Translation ist in der 2. Hälfte des 8. Jhs. anzusetzen, da die Erhebung des hl. Kilian und damit die Begründung seines Kultes erst um 752 stattfanden, vgl. DIENEMANN (wie Anm. 503) S. 60 Anm. 3 und WENDEHORST (wie Anm. 510) S. 22.

585 Vgl. die Zusammenstellung der ältesten hagiographischen und liturgischen Zeugnisse zum Martyrium des hl. Kilian bei LINDNER S. 53ff. mit Anm. 61–66.

586 Dies um so mehr, als die Translation von Kilians-Reliquien nach Nivelles nach den Beobachtungen von GROSJEAN, Translation (wie Anm. 584) S. 356 gleichzeitig mit der Überführung von Reliquien des in Péronne verehrten irischen Heiligen Furseus nach Nivelles stattfand.

587 Zu möglichen wechselseitigen Beziehungen des Kilians-Kultes in Nivelles und der Gertrud-Verehrung in Karlbürg vgl. Anm. 580.

schiedliche Interessen zugrunde. Irmina unterstützte mit der Gründung und Dotierung Echternachs Willibrords Plan eines ihm persönlich eng verbundenen Eigenklosters in den austrasischen Kernlanden. Die Schenkungen Hedens hingegen dienten vorwiegend der Missionsarbeit in Hedens Herrschaftsbereich Thüringen. Sie waren möglicherweise von Willibrord selbst angeregt und dürften ihr ausschlaggebendes Motiv schwerlich in Verwandtschaftsverbindungen des Herzogs zu Förderern Willibrords im Trierer Gebiet besessen haben.

Zusätzlich bestätigende Hinweise lassen sich nicht erbringen. Vor allem besitzgeschichtliche Anknüpfungspunkte stehen aus, da Besitzrechte von nachweislichen Familienangehörigen Irminas nur bis in die Bingener Gegend verfolgt werden können und Güter Hedens und Theodradas allein in Ostfranken und Thüringen bezeugt sind. Die besonders von Büttner als wichtiges Argument gewerteten gemeinsamen Außenbesitzungen der Klöster Echternach und Weißenburg in Ostfranken gehen auf unterschiedliche Wurzeln zurück und sind ebensowenig wie die von Metz herausgestellten Besitzverhältnisse in und um Hammelburg auf einen Familienzusammenhang zwischen Irmina, Heden und Theodrada zurückzuführen. Bei den von Staab angeführten Beobachtungen zu Kultbeziehungen und hagiographischen Traditionen in Mainfranken handelt es sich allenfalls um indirekte Hinweise, denen auch unter der Voraussetzung, daß über Irmina von Oeren Verbindungen zwischen den Karolingern und der Familie Hedens bestanden, keinerlei eigenständige Aussagekraft für den Nachweis genealogischer Zusammenhänge bemessen werden kann.

Die weit verbreitete Annahme, Hedens Gattin Theodrada bzw. auch Heden selbst seien Familienangehörige Irminas von Oeren gewesen, läßt sich somit, wie die nochmalige Überprüfung aller einschlägigen Argumente zeigt, nicht ausreichend begründen. Mit diesem Ergebnis wird die Möglichkeit derartiger Verwandtschaftsbeziehungen keineswegs ausgeschlossen. So sind für andere Vertreter der ostfränkisch-thüringischen Führungsschicht durchaus Familienverbindungen in die weiter westlich gelegenen Reichsteile bekannt⁵⁸⁸. Im Fall Hedens und Irminas jedoch bieten weder die unmittelbaren Personenzugnisse konkrete Berührungspunkte noch enthält die übrige Überlieferung stichhaltige indirekte Hinweise. Beides wäre erforderlich, will man über eine so weite Entfernung wie zwischen dem Trierer und dem Würzburger Gebiet hinweg Familienverbindungen erschließen und sie zur Grundlage weiterführender Aussagen von erheblicher personen- und verfassungsgeschichtlicher Tragweite machen. Selbst für ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit der vielfach angenommenen Verwandtschaftsbeziehungen reicht die Überlieferung nicht aus. Den wenigen positiven Anhaltspunkten stehen, hält man sich die weite Entfernung und die verschwindend geringe Zahl der jeweiligen Personenzugnisse vor Augen, zumindest gleichberechtigte Bedenken gegenüber. In dieser Situation, zumal da mit bislang unbekanntem sicheren Indizien kaum zu rechnen ist, erscheint es für den weiteren Gang der Untersuchung als der methodisch allein vertretbare Weg, Herzog Heden und seine Familienangehörigen aus dem Kreis jener Personen auszuschneiden, die der Verwandtschaft Irminas von Oeren zugezählt werden können. Hiermit entfallen zugleich sämtliche weitergehenden, auf dieser verwandtschaftlichen Zuweisung beruhenden Schlüsse.

588 Vgl. etwa die Familie der sog. »Mattonen«, für die nach den Beobachtungen von GÖCKEL, Verwandtschaft S. 84ff. bereits um 700 Besitzungen in Ostfranken, Thüringen sowie am Mittelrhein (Geisenheim) zu erschließen sind.

Zusammenfassung

Die wenigen sicheren Aussagen zur Familie Irminas von Oeren beruhen im wesentlichen auf den Zeugnissen zur Person Irminas selbst. Irmina wiederum wird quellenmäßig nur faßbar, soweit es ihre Beziehungen zu Willibrord und den Klöstern Echternach und Oeren betrifft. Weitere Aussagen werden durch diese einseitige Ausrichtung der Überlieferung erheblich erschwert. Andererseits aber ist über die führenden Familien des Maas-Mosel-Gebiets im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert so wenig bekannt, daß man auf eine weitestmögliche Auswertung selbst der spärlichsten Hinweise angewiesen ist.

Irmina entstammte einer Familie, die zumindest seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts im Trierer Gebiet begütert war und deren Einflußbereich sich – nach den erhaltenen Besitzbelegen zu schließen – in der Generation Irminas von der mittleren Mosel bei Trier bis in das Land nördlich der Eifel und zum Mittelrhein bei Boppard erstreckte. Bereits diese weite Besitzstreuung zeigt, daß die Familie Irminas zur führenden Schicht des Mittelmösel-Eifel-Gebiets zählte. Weitere Hinweise auf ihren hohen sozialen Rang und ihre wirtschaftliche Macht ergeben sich daraus, daß Irminas Verwandte Irmintrud den Rangtitel einer *illustris femina* trug und daß Irmina in der Lage war, neben großzügigen Stiftungen an das Kloster Oeren selbst ein Kloster in Echternach zu errichten und es mit dem notwendigen Zubehör auszustatten. Irmina und Pippin II. waren in den benachbarten Gemarkungen Echternach und Bollendorf begütert. Diese Besitznachbarschaft verdeutlicht unmittelbar, daß Irmina einer Familie aus dem engsten landschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger angehörte.

Irmina übernahm als zweite Äbtissin die Leitung des kurz vor 650 gegründeten Trierer Nonnenklosters Oeren. Dies läßt enge Verbindungen zu den Stifterkreisen des Klosters erkennen. Weitere Rückschlüsse ergeben sich, wenn man Oeren als ein unter irofränkischem Einfluß gegründetes adeliges Eigenkloster ansieht. Irminas Stellung als eine der ersten Äbtissinnen könnte dann dafür sprechen, daß Irmina der Gründerfamilie Oerens nahestand. Wie eng sie dem Kloster verbunden war, zeigen auch ihre Bestattung in der Klosterkirche, vor allem aber ihre reichen Landschenkungen an Oeren. Als Äbtissin wie auch als Angehörige einer der führenden Familien der Trierer Gegend hatte Irmina ein gutes Verhältnis zu den Trierer Bischöfen Basin und Liutwin. Sie erreichte, daß diese in ihre mit Willibrord geplante Klostergründung in Echternach einwilligten und ihr rechtliche Unterstützung zukommen ließen.

Mit Willibrord, der auch zu anderen kirchlichen Kreisen Triers gute Beziehungen unterhielt, hatte Irmina sehr wahrscheinlich als Äbtissin von Oeren Verbindung aufgenommen. Willibrord machte sich durch monastische Unterweisung und seelsorgerische Betreuung um das Kloster verdient. Irminas Absicht, ihm dafür mit reicher Unterstützung aus ihren Eigengütern zu danken, traf sich mit Willibrords Vorhaben, eine Reihe von Kirchen und Klöstern im austrasischen Herrschaftsbereich Pippins II. zu persönlichem Eigen zu erwerben und sie nach dem Vorbild einer irischen Klosterfamilie unter seiner Oberhoheit zu vereinen. Ein Stützpunkt in dem günstig gelegenen Trierer Gebiet mochte ihm besonders willkommen gewesen sein. Irmina schuf hierfür die materiellen Grundlagen, indem sie auf ihren elterlichen Erbgütern in Echternach ein Kloster errichten ließ und es mit einer angemessenen Gründungsausstattung versah. Kloster und zugehörigen Besitz übertrug sie im November 697 oder 698 Willibrord zu persönlichem Eigen. Willibrord, der wohl schon vor diesem Zeitpunkt die Klosterkirche selbst geweiht hatte, bemühte sich um die Zusammenführung des Konvents,

bestimmte dessen monastische Ausrichtung und übernahm als Eigenklosterherr zugleich auch die geistliche Leitung des Klosters. Ihm fiel die Rolle des geistlichen Gründers zu.

Die Anfänge Echternachs waren von seiten Willibrords wie Irminas von privaten, persönlichen Motiven bestimmt. Der Gründung dieses zunächst eher kleinen Klosters kam weiterreichendes Interesse allenfalls insofern zu, als sich mit Willibrord ein von Pippin II. unterstützter Missionsbischof und mit Irmina die Angehörige einer der führenden Familien des Mosel-Eifel-Gebiets daran beteiligt hatten. In diesem Sinn wohl kennzeichnet es das Gewicht des Vorgangs, wenn die Trierer Bischöfe und Vertreter des Trierer Klerus bei der Ausstellung nahezu sämtlicher Urkunden Irminas für Willibrord und Echternach mitwirkten.

Die Hinwendung vornehmer fränkischer Familien oder einzelner ihrer Angehörigen zu irofränkischen und angelsächsischen kirchlichen Vorstellungen und ihre aktive Förderung insularer Geistlicher sind eine bekannte und häufig anzutreffende Erscheinung des 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts. Irmina, die als Äbtissin eines wohl irofränkisch geprägten Nonnenklosters dem Angelsachsen Willibrord aus eigenen Mitteln ein Kloster gründete, fügt sich ganz diesem Bild ein. Innerhalb ihrer Familie beschränkte sich die Förderung Willibrords nicht auf Irmina allein. Wie die Schenkung von Irminas *consobrina* Irmintrud zeigt, hatte Willibrord auch von anderen Familienangehörigen Unterstützung erfahren.

Anknüpfungspunkte zu den frühen Karolingern konnten sich für Irmina außer aus der Besitznachbarschaft im Umkreis Echternachs auch über das Kloster Oeren – Irminas Vorgängerin Modesta hatte lebhaft Kontakte zu Gertrud von Nivelles und Chlodulf von Metz unterhalten – wie auch über die gemeinsame Förderung Willibrords ergeben. Doch reicht die betreffende Überlieferung nicht für nähere Angaben über die Beziehungen Irminas zum karolingischen Haus aus. Aufschlußreicher sind hingegen einige Hinweise aus der Frühgeschichte Echternachs.

Das Kloster, 697/98 Willibrord zu persönlichem Eigen übertragen, war bis 704 in enger Verbindung zu Irmina verblieben. Sie förderte seinen Ausbau und ließ ihm noch mehrfach Schenkungen zukommen. Ein grundlegender Wandel trat ein, als Willibrord im Frühjahr 706 Echternach in dem Bestreben, dessen künftigen Bestand zu sichern, in das Eigentum Pippins II. und Plektruds übertrug. Pippin II. hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine erkennbaren Beziehungen zu dem Kloster unterhalten. Die Auftragung Echternachs durch Willibrord, zu der er den angelsächsischen Bischof, wenn nicht gedrängt, so doch zumindest angeregt hatte, bot ihm die willkommene Möglichkeit, dieses von Angehörigen einer anderen einflußreichen Familie geförderte, in unmittelbarer Nachbarschaft seiner Besitzungen gelegene Kloster in seine Hand zu bringen. Um etwaigen Ansprüchen Irminas oder ihrer Familienangehörigen zuvorzukommen und ihren Einfluß auf das Kloster soweit wie möglich auszuschalten, ließ er in seinen beiden kurz nach der Besitzübernahme Echternachs ausgestellten, das Kloster betreffenden Urkunden von 706 den maßgeblichen, bis dahin öffentlich anerkannten Anteil Irminas an der Klostergründung verschweigen und bezeichnete Echternach als ein von Willibrord auf seinen Gütern errichtetes Kloster. Entsprechend war von Irmina und ihrer Familie auch in der künftigen Tradition Echternachs kaum mehr die Rede. Der Erwerb Echternachs darf als aufschlußreiches Beispiel früher karolingischer Klosterpolitik gelten, die neben bischöflichen Klöstern auch auf solche Klöster abzielte, die von anderen führenden Familien gegründet oder gefördert worden waren. Als Hinweis auf enge Beziehungen zwischen Irmina und dem karolingischen Haus wird man diese Vorgänge schwerlich werten können.

Zur Verwandtschaft Irminas liegen an sicheren Angaben lediglich ihr knapper Hinweis auf

ihre namentlich nicht genannten, in Echternach begüterten Eltern und die beiden Belege für ihre Verwandte Irmintrud und deren Vater Pantin vor. Diese spärlichen Zeugnisse erlauben nur wenige personengeschichtlich weiterführende Aussagen. Aufschlußreichere Feststellungen sind hingegen möglich, wenn man mit dem Großteil der Forschung den gleichfalls in Echternach begüterten *dux* Theotar als einen Familienangehörigen Irminas ansieht. Diese Zuweisung beruht auf der Annahme, daß es sich bei den Besitzteilungen in Echternach, die aufgrund der besitzgeschichtlichen Angaben zu Irmina und Theotar zu erschließen sind, am wahrscheinlichsten um Erbteilungen gehandelt hatte. Geht man von Verwandtschaftsverbindungen aus, so war Theotar am ehesten der Vater, Oheim oder Bruder Irminas. Sein Amtssprengel umfaßte sehr wahrscheinlich das Gebiet um Trier und Metz. Theotar wäre demnach der höchste weltliche Amtsträger in einer der zentralen karolingischen Stammlandschaften gewesen. Über sein Verhältnis zu den frühen Karolingern ist jedoch nichts Näheres bekannt. Der Zeitpunkt seiner Amtsübernahme, der für seine politische Stellung von einigem Interesse wäre, läßt sich nicht genauer eingrenzen. Für Theotars Sohn Theodard hingegen sind Beziehungen zu den Karolingern insofern bezeugt, als er seine väterlichen Erbgüter in Echternach vor 706 an Pippin II. und Plektrud übertrug. Doch sind die näheren Umstände dieser Besitzübergabe so wenig deutlich zu erkennen, daß man die betreffenden Nachrichten schwerlich mit Sicherheit im Sinne enger Verbindungen auswerten kann. Einige Anhaltspunkte, denen jedoch gleichberechtigte Bedenken entgegenstehen, sprechen dafür, daß Theotar mit dem gleichnamigen *dux* Theotchar identisch war, von dem eine Verkaufsurkunde über Güter in Marsal und Vic-sur-Seille für das Kloster Weißenburg erhalten ist. Über die besitzgeschichtlichen Angaben hinaus, die das Bild der weiten Besitzstreuung der Familie um weitere Einzelpunkte verdeutlichen könnte, enthält die Urkunde jedoch keine wichtigeren personengeschichtlich auswertbaren Nachrichten. Der Gleichsetzung Theotars und Theotchars kommt aus diesem Grunde nur geringeres Interesse zu.

Nach diesen Einzelergebnissen läßt sich anhand der Quellenaussagen, die sich mit Sicherheit bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Irmina von Oeren und ihre Verwandtschaft beziehen, folgendes Bild zeichnen. Irmina gehörte einer der führenden Familien des Mittelmosel-Eifel-Gebiets im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert an. Ihre Familie dürfte, da sie einen Amtsträger vom Range eines *dux* stellte, zu den ranghöchsten Kreisen nach den Karolingern in deren austrasischen Stammlandschaften gezählt haben. Ebenso wie bei der vergleichbaren Familie des Adalgisel-Grimo entsprach auch bei ihr der führenden politischen Stellung reicher Grundbesitz. Er erstreckte sich, soweit er quellenmäßig faßbar ist, in weiter Streulage von der Umgebung Triers, möglicherweise sogar vom Seillegau, bis in die Gebiete nördlich der Eifel und zum Mittelrhein. Im Trierer Land, das für Irmina offensichtlich einen Schwerpunkt bildete, war die Familie zumindest seit dem Beginn des 7. Jahrhunderts begütert. Ihre führende Rolle in diesem Gebiet wirkte sich auch im kirchlichen Leben Triers aus. Mit Irmina übernahm eine Angehörige dieser Familie das Äbtissinnenamt in dem Trierer Nonnenkloster Oeren, wobei als sicher gelten darf, daß zu den Gründerkreisen dieses Klosters, wenn nicht verwandtschaftliche, so doch sonstige enge persönliche Beziehungen bestanden.

Über Oeren wiederum kam es zu Kontakten zu Willibrord, der sich außer an die Karolinger auch an diese andere mächtige Familie des Trierer Gebiets wandte und von Irmina in Echternach jenes Kloster errichtet erhielt, dem seine stärkste persönliche Hinwendung galt. Schon bald nach der Gründung scheint das Kloster Echternach in das Spannungsfeld zwischen der Familie Irminas und den frühen Karolingern geraten zu sein. Nachrichten über die Beziehungen beider

Familien zueinander sind allein in diesem Zusammenhang überliefert. Bleibt es offen, weshalb Theotars Sohn Theodard seine Erbgüter in Echternach Pippin II. überließ, so ist deutlich zu erkennen, daß Pippin nach dem Erwerb des Klosters aus der Hand Willibrords auf eine weitgehende Zurückdrängung Irminas aus der klösterlichen Frühgeschichte abzielte. Ohne die Vorgänge überinterpretieren zu wollen, fällt von ihnen her doch ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis der Familie Irminas bzw. einiger ihrer Mitglieder zum karolingischen Haus.

Äußerst lückenhaft zwar, aber doch immerhin in Umrissen erkennbar, läßt sich somit über Irmina von Oeren und den *dux* Theotar eine der großen Familien aus dem engsten landschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger fassen. Um so stärker richtet sich der Blick auf die Frage, inwieweit mit dem Großteil der Forschung eine Einordnung dieser Familie in umfassendere Verwandtschaftszusammenhänge vorgenommen werden kann. Legt man strenge personengeschichtliche Kriterien an, so reicht die spärliche Überlieferung für derart weitergehende Aussagen nicht aus.

Von den Argumenten für enge Beziehungen Irminas und Theotars zum Kloster Weißenburg und dessen Gründerkreisen, wie sie vor allem Büttner herausgestellt hat, hält keines näherer Überprüfung stand. Theotar – sofern man ihn mit dem *dux* Theotchar gleichsetzt – ist nicht als Förderer Weißenburgs bezeugt, sondern tätigte einen Besitzverkauf mit dem Kloster. Irmina wurde nicht, wie vielfach angenommen, in Weißenburg bestattet, sondern fand ihre Grablege in dem von ihr geleiteten Kloster Oeren. Ihre liturgische Verehrung in Weißenburg setzte erst nach dem Beginn des 12. Jahrhunderts ein und wurde aus Motiven gefördert, die mit der hochmittelalterlichen Weißenburger Dagobert-Tradition zu erklären sind. In diesem Zusammenhang kam es im Verlauf des 12. bis 15. Jahrhunderts zu einer Translation ihrer Gebeine von Oeren in das elsässische Kloster. Rückschlüsse auf alte, in die klösterliche Frühzeit zurückreichende Beziehungen sind hieraus nicht möglich. Ebenso wenig wie nach Weißenburg lassen sich auch Verbindungen Irminas zu dem Würzburger Herzog Heden belegen. Die hierfür angeführten Argumente – Übereinstimmungen in der Namengebung beider Familien, die gemeinsame Förderung Willibrords und der gemeinsame Außenbesitz der Klöster Echternach und Weißenburg in Ostfranken – sind nicht tragfähig genug und können auch in ihrer Kombination nicht im Sinne derart weitreichender verwandtschaftlicher Beziehungen ausgewertet werden. Gänzlich einer sicheren Grundlage schließlich entbehrt bei dem Fehlen unmittelbarer Berührungspunkte die von Metz vorgeschlagene gemeinsame Zuordnung Irminas und Hedens in größere, vom Trierer Land und dem Elsaß über das Rhein-Main-Gebiet bis nach Ostfranken reichende Verwandtschaftszusammenhänge.

Familienverbindungen Irminas nach Weißenburg und nach Ostfranken werden durch diesen negativen Befund keineswegs ausgeschlossen. Doch bedarf es, will man weiter an ihnen festhalten, neuer sicherer Anhaltspunkte. Sie sind bei der schmalen Quellengrundlage kaum zu erbringen.

Gleichermaßen eingeschränkt sind die Aussagemöglichkeiten im Hinblick auf die von der Forschung vorgeschlagenen Verwandtschaftsbeziehungen Irminas zu den frühen Karolingern. Die vorherrschende Auffassung, Irmina sei die Mutter von Pippins II. Gemahlin Plektrud, der Tochter eines Hugobert, gewesen, beruht – soweit sie unmittelbar die Person Irminas betrifft – auf einer fraglichen Personengleichsetzung. Nur auf den ersten Blick weisen die Nachrichten über Irmina und eine zusammen mit ihren Töchtern Attala und Crodolind an Willibrord schenkende Ymena auffallende, für eine Personenidentität sprechende Übereinstimmungen auf. Bei näherer Betrachtung jedoch ergeben sich bei den scheinbar übereinstimmenden

Angaben zu den Personennamen, den geistlichen Titeln und den Besitzungen Irminas und Ymenas nur schwer miteinander zu vereinende Abweichungen. Eine sichere Entscheidung, ob den allgemeineren Übereinstimmungen oder den Unterschieden in den Einzelheiten das größere Gewicht beizumessen sei, ist letztlich nicht zu treffen. Angesichts der erheblichen Bedenken gegenüber einer Gleichsetzung Irminas mit der Schenkerin Ymena scheint es jedoch kaum vertretbar, diese nur indirekt zu erschließende Personenidentität zum zentralen Bindeglied für eine Einbeziehung Irminas in die kognatische Verwandtschaft der frühen Karolinger zu machen. Ohne eine derartige Möglichkeit ausschließen zu wollen, läßt sich somit die Rekonstruktion einer »Hugobert-Irmina-Sippe« bereits von der Überlieferung zur Person Irminas her nicht ausreichend stützen. Andere Anhaltspunkte als über eine Gleichsetzung Irminas und Ymenas sind nicht ersichtlich. Die in diesem Zusammenhang vielfach als Argument angeführten Beziehungen Irminas und Pippins II. zum Kloster Echternach entsprechen, sofern unsere Deutung der Vorgänge zutrifft, eher dem Ergebnis, daß die Überlieferung für den Nachweis verwandtschaftlicher Verbindungen nicht ausreicht, als daß sie die Annahme bestätigen könnten, Irmina sei die Mutter der Gemahlin Pippins II. gewesen.

Die quellenmäßigen Voraussetzungen für eine Einbeziehung Irminas in größere Verwandtschaftszusammenhänge sind nach diesen Ergebnissen insgesamt als wesentlich bescheidener einzuschätzen als gemeinhin angenommen. Dem steht jedoch gegenüber, daß, ausgehend von den wenigen gesicherten Nachrichten, mit der Familie Irminas von Oeren eine der führenden Familien des Mittelmosel-Eifel-Gebiets im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert faßbar wird, für die, wenngleich auch nur in Umrissen, gemessen an der äußerst lückenhaften personengeschichtlichen Überlieferung dieses Gebiets ein relativ deutliches Bild gezeichnet werden kann. Zusammen mit Nachrichten zu anderen Familien wie der des Adalgisel-Grimo oder der im folgenden zu behandelnden Familie der Adela von Pfalzel trägt es zu einer genaueren Vorstellung jener politisch einflußreichen Kreise der austrasischen Führungsschicht bei, auf die sich die Arnulfinger-Pippiniden in ihren Stammlandschaften stützen konnten bzw. gegen deren Widerstand sie sich durchzusetzen hatten.

Zweites Kapitel

Adela von Pfalzel und ihre Verwandtschaft

Zur Person und Verwandtschaft der Adela von Pfalzel liegt, gemessen an den wenigen Nachrichten über Irmina von Oeren und ihre Familie, eine vergleichsweise günstige Überlieferung vor. Dies ist im wesentlichen zwei Quellen zu verdanken, die in ihrem Charakter höchst unterschiedlich sind, sich einander aber in glücklicher Weise ergänzen. Es handelt sich um das sogenannte Testament der Adela – eine 685/86 bzw. 732/33 ausgestellte Schenkungsurkunde Adelas für die Bischofskirche von Trier – und um die *Vita Gregorii*, eine zeitgenössische Lebensbeschreibung, die Ende des 8. Jahrhunderts Liudger, der spätere Bischof von Münster, über Adelas Enkel Gregor von Utrecht verfaßt hat. Die Urkunde enthält reiche Angaben über die Gründung und Ausstattung des Klosters Pfalzel bei Trier durch Adela und flicht hierbei vereinzelte Hinweise auf Familienangehörige Adelas ein. Die *Vita* nennt einige der Nachkommen Adelas bis in die Generation ihrer Urenkel und bietet aufschlußreiche Mitteilungen zur politischen Stellung der Familie im 8. Jahrhundert. Zu diesen beiden zentralen Quellen treten einige weitere zeitgenössische Zeugnisse, die sich von ihrem unmittelbaren Wortlaut her zwar nicht ausdrücklich auf Adela von Pfalzel beziehen, für die aber ein solcher Bezug denkbar ist und jeweils der Klärung im einzelnen bedarf. Beachtung verdienen weiterhin auch die jüngeren, vorwiegend aus Trier und dem nördlich von Maastricht gelegenen Kloster Susteren stammenden Traditionen, denen zufolge Adela mit König Dagobert I. und Irmina von Oeren verwandt gewesen sei und ihr Sohn Alberich eine in Susteren bestattete Fastrada zur Gemahlin gehabt haben soll. Der Frage nach der Glaubwürdigkeit dieser Angaben kommt angesichts der geringen Zahl von frühen Nachrichten zur Verwandtschaft Adelas erhöhtes Interesse zu.

In der zeitgenössischen Überlieferung werden an Familienangehörigen Adelas allein ihre Schwester Regentrud, ihr Sohn Alberich, dessen Sohn Gregor und Gregors Neffe, der 784 gestorbene Utrechter Bischof Alberich, namentlich genannt. Die Forschung hat diesen vergleichsweise kleinen Kreis bekannter Familienangehöriger in mehrfacher Weise zu erweitern versucht. Sie gelangte, was die Vorfahren Adelas anbetrifft, zu dem Ergebnis, daß als Vater der Adela – entsprechend der Trierer Tradition – der bekannte König Dagobert I. oder aber, wie dies überwiegend angenommen wird, ein 693 und 697 bezeugter Seneschall und Pfalzgraf Hugobert anzusehen sei. Als Mutter Adelas gilt nahezu einhellig Irmina von Oeren¹. Letzteres läßt sich jedoch, wie oben gezeigt, bereits von der Überlieferung zur Person Irminas her nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätigen, sondern muß eher fraglich bleiben². Weitreichender noch sind die Forschungsergebnisse zur Generation der Adela selbst. Danach soll Adela neben ihrer sicher bezeugten Schwester Regentrud auch Pippins II. Gemahlin Plektrud, eine 704 an Willibrord oder Echternach schenkende Crodolind sowie auch die erste Gründerin von Prüm, Bertrada d. Ä., als Schwestern gehabt haben. Ausgehend von diesen Personen wiederum wurden für die nächstfolgenden Generationen zahlreiche weitere Verwandtschaftszusammenhänge erschlossen³.

1 Vgl. oben S. 99.

2 Vgl. oben S. 118ff.

3 Vgl. oben S. 27ff.

Im folgenden sollen vor allem die sicheren Zeugnisse zur Person und zur Verwandtschaft der Adela zusammengestellt und personengeschichtlich ausgewertet werden. Eng verbunden damit ist die Frage, inwieweit das derart gewonnene Bild mit der bisherigen Forschung durch zusätzliche Personengleichsetzungen und verwandtschaftliche Zuweisungen vertieft und erweitert werden kann. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht Adela von Pfalzel selbst, für die die weitaus beste Überlieferung vorliegt. Von ihr ausgehend, richtet sich der Blick zunächst auf die nur undeutlich faßbaren Vorfahren Adelas und wendet sich dann ausführlicher den Familienangehörigen in der Generation Adelas zu. Ein letzter Abschnitt schließlich behandelt die Nachkommen Adelas, von denen einige bis in die Generation ihrer Urenkel nachzuweisen sind.

I. Zur Person Adelas von Pfalzel

Adela von Pfalzel zählt in der Forschung »zu den wenigen profilierten Gestalten des in dieser Hinsicht nicht eben reichen frühen 8. Jahrhunderts«⁴. Dieses Urteil, soweit es nicht Adelas Einbeziehung in größere Verwandtschaftszusammenhänge betrifft, gründet sich vor allem auf die ausführlichen Angaben der Adela-Urkunde über die Anfänge des Klosters Pfalzel⁵ und auf die ergänzenden Nachrichten der Vita Gregorii über Adelas Tätigkeit als erste Äbtissin dieses von ihr gestifteten Klosters⁶. Damit sind jedoch – sieht man von den wenigen Hinweisen der jüngeren Überlieferung ab – bereits sämtliche Zeugnisse erschöpft, die unzweifelhaft die Person der Adela betreffen. Von um so größerem Interesse ist es, inwieweit die übrigen zeitgenössischen Nachrichten, die z. T. aufschlußreiche Angaben zu Personen namens Adela enthalten und die von der Forschung mit Adela von Pfalzel in Verbindung gebracht worden sind, in der Tat auf die Gründerin von Pfalzel bezogen werden können. Es handelt sich um einen Brief der angelsächsischen Äbtissin Aelfled von Streaneshalh von vor 713 an eine *Adola abbatissa*⁷, um einen Wunderbericht der Virtutes s. Geretrudis zum Jahr 693/94 über eine *relegiosa femina... ex nobile genere orta, cui nomen erat Adula*⁸, um das oben erörterte Regest einer Schenkungsurkunde an Willibrord bzw. Echternach von 704, das eine *Attala* als Tochter einer Ymena nennt⁹, sowie schließlich um die Gründungsurkunde des südlich von Verdun gelegenen Klosters St. Mihiel von 709, deren Zeugenliste auch den Namen einer *Attola* enthält¹⁰.

Das bei weitem wichtigste Zeugnis zur Person Adelas ist das sogenannte Adela-Testament. Seiner vorbehaltlosen Auswertung steht jedoch entgegen, daß die Urkunde nicht im Original, sondern nur mehr in einem hochmittelalterlichen Auszug erhalten ist, dessen Quellenwert zusätzlich noch durch eine Reihe von Interpolationen gemindert wird. Ein Teil der älteren

4 HEYEN S. 6.

5 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 22ff.

6 Vita Gregorii cap. 2 SS 15 S. 67f.

7 Epp. Bonifatii Nr. 8 S. 3.

8 SS rer. Merov. 2 S. 469.

9 Vgl. oben S. 99.

10 LESORT Nr. 1 S. 49.

Forschung hatte den überlieferten Text insgesamt als Fälschung verworfen¹¹. Erst Wampach gelang es, für diesen jüngeren Auszug mit Sicherheit eine echte Urkunde des frühen Mittelalters als Vorlage nachzuweisen¹². Über wichtige Einzelfragen wie die nach dem ursprünglichen Rechtsinhalt der Urkunde, dem Ausmaß der Interpolationen und der Auslassungen sowie der genauen Datierung gehen jedoch die Meinungen der Forschung noch immer beträchtlich auseinander. Die personengeschichtliche Auswertung der Urkunde hängt in vielfacher Hinsicht von einer Klärung dieser Fragen ab.

Den folgenden Ausführungen zur Person der Adela wird deshalb eine eingehende quellenkritische Untersuchung der Adela-Urkunde vorangestellt. Daran anschließend sind Gründung und Ausstattung des Klosters Pfalzel und Adelas Wirken als erste Äbtissin zu behandeln. In einem weiteren Abschnitt ist zu prüfen, für welche der in der zeitgenössischen Überlieferung genannten Trägerinnen des Namens Adela eine Identität mit der Gründerin von Pfalzel wahrscheinlich gemacht werden kann.

1. Das sogenannte Testament der Adela von Pfalzel

Bei der quellenkritischen Untersuchung des sogenannten Adela-Testaments richtet sich der Blick unter der Fragestellung der vorliegenden Arbeit vor allem auf den Rechtsinhalt und die Datierung der Urkunde. Zur Beurteilung des allein erhaltenen Urkundenauszugs ist jedoch auch auf die Frage der Textüberlieferung einzugehen. Ausführlicher in ihrer Gesamtheit behandelten die Urkunde bislang lediglich C. Wampach im Zusammenhang seiner kritischen Ausgabe und Eckhardt im Rahmen seiner genealogischen Studien¹³. Die besitzgeschichtlichen Angaben hat am eingehendsten F.-J. Heyen untersucht¹⁴.

Zur Textüberlieferung

Das sogenannte Adela-Testament ist erstmals in dem Libellus de rebus Treverensibus überliefert (= B bei Wampach), dessen einzige erhaltene Handschrift aus dem späten 12. oder dem beginnenden 13. Jahrhundert stammt¹⁵. Es findet sich hier in dem zweiten, die Geschichte der Klöster Oeren und Pfalzel betreffenden Teil, dem zahlreiche Auszüge aus Urkunden und Grabinschriften unter z. T. erheblicher Abänderung des ursprünglichen Wortlauts inseriert

11 So namentlich PERTZ (wie oben S. 26 Anm. 62) S. 177, der die Urkunde unter die Spuria einreichte. Zurückhaltend gegenüber ihrer Echtheit äußerten sich auch REITBERG (wie oben S. 26 Anm. 61) Bd. 2 S. 277, F. X. KRAUS, Ein Fragment Trierischer Geschichtsschreibung aus dem 11. Jahrhundert (Bonner Jahrbücher 42, 1867) S. 12, G. WAITZ in seiner Ausgabe des Libellus de rebus Teverensibus (SS 14, 1883) S. 105 Anm. 2 und HAUCK 1 S. 281 Anm. 1.

12 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 21 ff., im Anschluß an GOERZ S. 47 und unter Verwendung von Vorarbeiten von W. LEVISON, der an anderer Stelle die Urkunde noch als »für teilweise zweifelhaft« gehalten hatte, DERS., Zur Geschichte der Kanonissenstifter (DERS., Frühzeit) S. 503. Nachdrücklich für die Echtheit der Urkunde hatte sich gegenüber Pertz auch WIRTZ (wie oben S. 26 Anm. 61) S. 71 ff. eingesetzt.

13 WAMPACH, UQB 1 S. 21 ff.; ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 126 ff.

14 HEYEN S. 28 ff.

15 Ihr zeitlicher Ansatz in der Forschung schwankt. Während M. KEUFFER/G. KENTENICH, Verzeichnis des historischen Archivs. Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek Trier 8 (1914) S. 11 und HEYEN S. 61 sie in das angehende 13. Jh. bzw. in die Wende zum 13. Jh. setzten, datierte sie WAMPACH, UQB 1 S. 20 in den Beginn des 12. Jhs.

worden sind¹⁶. Weiterhin ist die Urkunde in zwei Handschriften des 16./17. Jahrhunderts (C und D) und in dem hiervon wiederum abweichenden Erstdruck von Ch. Brower von 1617 überkommen¹⁷. Wampach führte diese späten Zeugnisse sämtlich auf den Libellus zurück. Demgegenüber sah Eckhardt in der von Brower gebotenen Fassung eine von der übrigen Überlieferung unabhängige zweite Originalausfertigung¹⁸. Seine Annahme ist, wie Hlawitschka zeigte, bereits aus textkritischen Gründen nicht aufrechtzuerhalten¹⁹. Der Erstdruck gibt lediglich eine stark überarbeitete Fassung des Textes der Handschrift C wieder²⁰. C geht zusammen mit D über eine verlorene gemeinsame Vorlage auf den Libellus zurück²¹.

16 SS 14 S. 103 ff.; die Urkunde Adelas ist in cap. 16 S. 105 f. enthalten. Die Arbeitsweise des Kompilators des Libellus bzw. seiner Vorlage erhellt etwa aus einem Vergleich des in cap. 14 S. 105 Z. 7 gebotenen Auszugs aus D O III 368 S. 797 und der cap. 17 und 18 S. 106 wiedergegebenen Grabinschriften der Äbtissinnen Warentrud und Rothild von Pfalzel mit den jeweiligen Vorlagen. Es zeigt sich, daß der Autor die Texte stilistisch überarbeitete und ihren Wortlaut gekürzt wiedergab; den vollen Wortlaut der Inschriften vgl. in MGH Poetae 2 S. 661 und bei KRAUS (wie oben S. 51 Anm. 88) Nr. 427 und 428 S. 202 f. 17 Vgl. WAMPACH, UQB 1 S. 20. Die von CH. BROWER 1617 gebotene Fassung ist am besten zugänglich in der 1671 von J. MASEN besorgten Neuauflage der bis auf wenige Exemplare vernichteten ersten Auflage des Werkes von Brower (wie oben S. 53 Anm. 97) S. 357 f. Auf dem Druck von 1671 beruhen u. a. die Ausgaben der Adela-Urkunde bei PARDESSUS 2 Nr. 551 S. 364 f. und PERTZ (wie oben S. 26 Anm. 62) Sp. 60 S. 177 f. 18 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 129 ff. Er vertritt hierbei die Auffassung, die Abweichungen des Erstdrucks von dem im Libellus gebotenen Text seien »eher »formulärmäßig«, d. h. dadurch entstanden, daß zwei Notare den gleichen Tatbestand fixierten, aber bei ihrem Diktat unterschiedliche Muster zugrunde legten«, wobei die Fassung des Erstdrucks »das frühere der beiden Originale repräsentieren« dürfte (S. 130). 19 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 82 mit Anm. 56. Neben seinen Argumenten spricht gegen eine gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Fassungen vor allem auch die Tatsache, daß der Erstdruck von Brower und der Libellus gegenüber dem für das bzw. die Originale vorauszusetzenden Wortlaut gemeinsame signifikante Abweichungen wie das Fehlen der Übereignungsformel, der Poenformel, der Korroboratio und des gesamten Eschatokolls aufweisen.

20 So bereits GOERZ S. 47, WAMPACH, UQB 1 S. 20 und mit näherer Begründung HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 82 Anm. 56. Der Vergleich des Erstdrucks mit der übrigen Überlieferung zeigt darüber hinaus deutlich, daß der Erstdruck und die Handschriften C/D mehrfach gegenüber dem Libellus, der Libellus und der Erstdruck aber, von einer unbedeutenden Ausnahme abgesehen (*Alberico* statt *Adelberico*, vgl. WAMPACH S. 25 Anm. b'), an keiner Stelle gegenüber C/D übereinstimmen. Von diesen beiden Handschriften wiederum steht C dem Erstdruck näher.

21 C und D weisen gegenüber dem Libellus eine Reihe gemeinsamer Auslassungen (vgl. WAMPACH, UQB 1 S. 23 Anm. b, S. 24 Anm. q, S. 26 Anm. m') und Zusätze (S. 23 Anm. k, S. 24 Anm. n, S. 25 Anm. y, z) auf, weichen aber untereinander vor allem dadurch ab, daß der im Libellus überlieferte Wortlaut teilweise in D (vgl. S. 25 Anm. e' und f') und teilweise in C vollständiger überliefert ist. Für C ergibt sich dies aus dem Vergleich der Varianten in dem Passus über die Übertragung von Pfalzel an Trier: Während C den Passus in weitgehender Übereinstimmung mit dem Libellus wiedergibt, vgl. die bei ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 129 angegebenen Lesarten, ist bei der Handschrift D, Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 157 Nr. 1, der Satzteil *et sit sub defensione ... ipsius ecclesie* ausgefallen (der Variantenapparat in der Ausgabe von WAMPACH ist an dieser Stelle unzutreffend und unvollständig). Die aufgrund dieser Beobachtungen zu erschließende gemeinsame Vorlage von C und D geht, wie die mit dem Libellus gemeinsamen Lücken (Fehlen des Eschatokolls etc.) und die in C und D dem Testament angefügte, dem Libellus entnommene Nachricht über den Tod Adelas, WAMPACH S. 20 Anm. 12 und 13, zeigen, eindeutig auf den Libellus zurück. Sie wird von dem Schreiber von D als *Antiquissima Scriptura Lectionarii* bezeichnet. Da C Nachrichten zur Person Adelas und ihren Todestag überliefert und da D über Adelas Bestattung in Pfalzel berichtet, dürfte es sich bei dieser Vorlage am ehesten wohl um einen noch im Mittelalter für das Stift Pfalzel angefertigten, die Person Adelas betreffenden Auszug des Libellus gehandelt haben.

Die Abfassungszeit des Libellus und die Frage seiner Vorlagen bedürfen noch immer der Klärung²². Für seinen ersten, die Geschichte der Trierer, Reimser und Mainzer Kirchen vornehmlich im 8. Jahrhundert betreffenden Teil konnte Aline Poensgen eine vor 1101 entstandene Vorlage nachweisen²³. Für den zweiten Teil mit seinen Nachrichten über Oeren und Pfalzel ist ein vergleichbarer Nachweis bislang noch nicht gelungen²⁴. Äußerste Daten für die Niederschrift des Libellus sind die Jahre 1011 und 1191²⁵. Einzelbeobachtungen zu dem Bericht über die Anfänge Oerens scheinen für eine Abfassung erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts zu sprechen²⁶.

Die nähere Untersuchung des Textes und der vorangestellten einleitenden Bemerkungen zeigt, daß der Verfasser des Libellus bzw. von dessen Vorlage – sofern eine solche für den zweiten Teil zur Verfügung stand – mit hoher Wahrscheinlichkeit das Original der Adela-Urkunde oder eine weitgehend wortgetreue Abschrift benutzte²⁷. Erst bei der hochmittelalterlichen Redaktion des Berichts über die Klöster Oeren und Pfalzel also kam es zu den umfassenden Eingriffen, denen vor allem der letzte Teil der Dispositio, die Pönformel, die Korroboratio und das gesamte Eschatokoll zum Opfer gefallen sind. Rechnet man mit Interpolationen – so ein Teil der Forschung bei der Nennung König Dagoberts als Vater Adelas und Regentruds und bei dem Abschnitt über die Übertragung des Klosters Pfalzel an die Trierer

22 Zum Forschungsstand vgl. zuletzt WERNER, Anfänge S. 8f.

23 Aline POENSGEN, Geschichtskonstruktionen des früheren Mittelalters zur Legitimierung kirchlicher Ansprüche in Metz, Reims und Trier (Diss. phil. Marburg 1971) S. 120ff. Die Verfasserin datierte die mit den Rezensionen A und B der Gesta Treverorum (1101 und 1132) gemeinsame Vorlage des Libellus aufgrund von Angaben im zweiten Teil des Libellus, die sie gleichfalls dieser verlorenen Schrift zuwies, in die Zeit um 1011/15.

24 Vgl. WERNER, Anfänge S. 8 mit Anm. 36. Für eine Verwendung der mit den Gesta Treverorum gemeinsamen Vorlage auch im zweiten Teil des Libellus könnte neben den ebd. erörterten, wenig tragfähigen Argumenten von Poensgen allenfalls noch sprechen, daß im ersten Teil des Libellus ein Zitat eines Papstbriefes, das POENSGEN (wie Anm. 23) S. 129 bereits für die gemeinsame Vorlage wahrscheinlich machen kann, mit denselben Worten angekündigt wird (*quod et hic subscribere non piguit*, SS 14 S. 101 Z. 10) wie im zweiten Teil die Urkunde Adelas (*quod videlicet testamentum subscribere non piguit*, S. 105 Z. 41). Doch kann diese redaktionelle Angleichung auch auf den Kompilator des Libellus zurückgehen.

25 Vgl. POENSGEN (wie Anm. 23) S. 138 mit Anm. 2 und S. 134 Anm. 1.

26 Vgl. WERNER, Anfänge S. 12f.

27 In der regestenartigen Einleitung ist die Rede von der Ausstattung des Klosters mit *prediis et ornamentis aeclesiasticis*, vgl. SS 14 S. 105 Z. 37. Im darauf folgenden Text der Urkunde werden hingegen nur Landschenkungen genannt, nach deren Aufzählung jedoch der besser erhaltene Teil der Urkunde abbricht, vgl. unten S. 185 mit Anm. 48. Vom Kontext her ist es wenig wahrscheinlich, daß es sich bei dem Hinweis auf das kirchliche Weihegerät um eine Zutat des Kompilators handelte. Dies um so weniger, als dieser den Inhalt der Urkunde in seinem Regest ansonsten korrekt wiedergab und seine Vorlage z. T. sogar wörtlich ausschrieb, vgl. *consilio ... congregationis, ut ipsum monasterium et quicquid ad ipsum monasterium pertinere videtur...* (Urkunde) und *consilio ... congregationis ipsum monasterium et quicquid ad illud pertinere videbatur...* (Regest); vgl. dazu auch unten Anm. 56. Vielmehr ist anzunehmen, daß sich in der Urkunde nach der Besitzaufzählung auch ein Passus über die Schenkung von Weihegerät befand, dessen Rechtsinhalt jedoch für den Autor des 11./12. Jhs. nicht mehr so von Belang war, daß er ihn wörtlich übernahm, sondern sich lediglich damit begnügte, dies in seiner Vorbemerkung bei den Nachrichten über die Gründung und Ausstattung des Klosters zu erwähnen. Vergleichbare Verfügungen im Anschluß an Besitzübertragungen finden sich in zeitgenössischen Urkunden etwa bei PARDESSUS 2 Nr. 358 S. 146 (667), Coll. Flav. Nr. 53 Formulae S. 480 und STENGEL Nr. 264 S. 377 (800?), wo von *ornamenta ecclesiae* die Rede ist; vgl. auch WAMPACH 1, 2 Nr. 6 S. 25 (699).

Bischofskirche –, so dürften sie in diesem Zusammenhang eingefügt worden sein. Der Frage der Echtheit dieser Passagen ist im folgenden jeweils an entsprechender Stelle nachzugehen²⁸.

Der Rechtsinhalt der Urkunde

Über den Rechtscharakter der Urkunde werden in der Forschung unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während Wampach die Urkunde für »eines jener Testamente nach römischem Beispiel« hielt²⁹, sah sie Heyen als »eine wiederholende und zusammenfassende Erneuerung verschiedener früherer Übertragungen« an³⁰. Nonn beurteilte die Urkunde als bloße »Schenkung an... Pfalzel«³¹. Für eine Klärung dieser Frage, die eng mit der Beurteilung des Passus über die Übertragung des Klosters Pfalzel an Trier und mit dem Problem der Datierung der Urkunde zusammenhängt, sind zunächst zeitgenössische Urkunden zum Vergleich heranzuziehen.

Aus dem Trierer Gebiet, auf das sich der Blick zuerst richtet, sind nur wenige Urkunden dieser Zeit überkommen. Von ihnen weisen jedoch die beiden Urkunden Irminas von Oeren von 697/98 (Wampach Nr. 3 und Nr. 4) auffallende Diktatberührungen mit der Urkunde Adelas auf. Urkunde Nr. 4, die nach fränkischem Testamentformular verfaßte Ausstattungsurkunde Irminas für das Kloster Echternach³², hat zu Beginn des Protokolls ebenso wie die Urkunde Adelas die bei Testamenten häufige, bei sonstigen Privaturkunden aber äußerst seltene Verbindung von *Invocatio* und Anfangsdatierung³³. Bei Nr. 3, der ersten Schenkungsurkunde Irminas für Willibrord, sind in der *Narratio* deutliche Parallelen mit der Adela-Urkunde zu erkennen. Beide Urkunden beginnen ihren Bericht über die Gründung der Klöster Echternach bzw. Pfalzel nahezu gleichlautend mit der Formel *Dum... non habetur incognitum* und sind in

28 Vgl. unten S. 185ff. und 214ff. Zu der von WAMPACH, UQB 1 S. 25 mit Anm. 28 gleichfalls als Interpolation angesehenen Gauangabe *quae dicitur Gildegavia* vgl. unten S. 244 mit Anm. 308, 309. Offensichtlich stärker überarbeitet als andere Teile der Besitzaufzählung scheint der die Orte Budberg und *Beslanc* betreffende Passus zu sein. Doch sind, wie seine nähere Untersuchung unten S. 242ff. zeigt, seine wesentlichen inhaltlichen Angaben bis auf die Interpolation des Namens Dagobert zuverlässig überliefert.

29 WAMPACH, UQB 1 S. 21; im Anschluß daran gilt die Urkunde bei dem überwiegenden Teil der Forschung als Testament.

30 HEYEN S. 28, der an anderer Stelle freilich ebenfalls von einem »Testament« spricht (S. 8ff.) bzw. annimmt, Adela habe »testamentarisch die Stiftung des Klosters Pfalzel nochmals bestätigt« (S. 11). Ähnlich hatte bereits HALBEDEL S. 17 Anm. 14 die Urkunde »als Sammelbestätigung schon früher verbriefter Einzelschenkungen« beurteilt, sie zugleich aber auch als »Dotierungsurkunde für Pfalzel« angesehen.

31 NONN S. 126; seinen Ausführungen liegt allerdings die veraltete Ausgabe von PARDESSUS 2 Nr. 551 S. 364f. zugrunde, die auf der stark überarbeiteten Fassung von Brower beruht, vgl. Anm. 17.

32 NONN S. 32; zu ihrer Interpretation vgl. oben S. 68.

33 Vgl. NONN S. 58ff. Danach kann dieser für Testamente typischen Abfolge weiterhin auch die in beiden Urkunden unmittelbar an die *Invocatio* und Anfangsdatierung anschließende *Intitulatio* zugeordnet werden:

WAMPACH 1,2 Nr. 4 S. 21

*Anno quarto regni domini nostri Childeberti regis,
sub die Kalendas Decembris.*

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

*Ego Irmina, in Christi nomine Deo sacrata acsi
indigna gratia Domini abbatissa.*

WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S.

In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

*Sub die K(a)lendas Ap(ri)l(is), anno XII. regni
domini Theoderici regis.*

Ego Adela in Christo Domino sacrata abbatissa.

den betreffenden Passagen weitgehend analog aufgebaut³⁴. Ähnlich sind in beiden Urkunden auch die geringe Bedeutung der Arenga – sie ist in Nr. 3 stark verkürzt und fehlt in der Adela-Urkunde ganz – und die Übergänge von der Narratio zur Dispositio³⁵. Die Urkunden Irminas stammen von dem Trierer Schreiber Huncio bzw. dessen Stellvertreter Warembert, von denen auch eine Schenkungsurkunde des Trierer Bischofs Liutwin für St. Eucharius in Trier überliefert ist³⁶. Die im Vergleich mit anderen Urkunden des Trierer Gebiets auffälligen Formularberührungen der Urkunden Irminas und Adelas³⁷ lassen darauf schließen, daß sich Adela ebenso wie Irmina und Bischof Liutwin für die Abfassung ihrer Urkunde eines in Trier tätigen »öffentlichen« Schreibers bediente. Dieser dürfte ähnlich Huncio und Warembert dem Trierer Domklerus nahegestanden haben³⁸.

Wengleich im Protokoll der Adela-Urkunde einige vorwiegend im Testamentformular gebräuchliche Bestandteile verwandt sind, so fehlen doch im Kontext weitere formale und

Kommt die *Invocatio*, hier in ihrer häufigsten Form der trinitarischen Anrufung, auch bei sonstigen Privaturkunden der fränkischen Zeit mehrfach vor, vgl. NONN S. 59, so bleibt die Anfangsdatierung »bei den Schenkungen eine relativ seltene Ausnahme«, ebd. S. 60. Dies gilt in noch viel höherem Maß für die Verbindung beider Bestandteile, für die als eines der sehr seltenen Beispiele etwa die Urkunde des Abtes Leodebod von St. Aignan in Orleans von ca. 650, PARDESSUS 2 Nr. 358 S. 142, zu nennen ist, bei der freilich bereits GUEROUT (wie oben S. 131 Anm. 430) S. 795f. vorwiegend aufgrund eben dieser Merkmale auf Formularberührungen mit dem Testament der Burgundofara hinwies. Daß die Urkunden Irminas und Adelas, die beide keine Testamente sind, dieses für sonstige Privaturkunden äußerst ungewöhnliche Formular gemeinsam aufweisen, darf als eine signifikante Übereinstimmung gelten.

34 Vgl. den oben S. 65 Anm. 148 zitierten Text der Irmina-Urkunde, WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19, mit folgendem Passus der Adela-Urkunde: ... *dum apud plures bonos homines non habeatur incognitum, qualiter nos monasterium in villa que dicitur Palociolum situm super fluvium Moselle, quod nos ipsum Pippino maiore domus concampsimus et in honore sancte Mariae virginis... ceterorumque sanctorum dudum proprio monasterio construximus, monachas ibidem sub ordine sancto et regula sancti Benedicti collocavimus et de rebus nostris propriis dedimus*, WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 23f. Die Übereinstimmungen sind nicht so signifikant wie im Protokoll, doch bestehen im Satzbau deutliche Gemeinsamkeiten gegenüber den entsprechenden Passagen von Urkunden vergleichbaren Inhalts wie etwa der Gründungsurkunden von Prüm von 721, von Susteren von 714 oder Saint-Mihiel von 709, vgl. BEYER 1 Nr. 8 S. 10, WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59 und LESORT Nr. 1 S. 41. Zugrunde zu liegen scheint ein Formular, das ähnlich auch in den Gründungs- und Ausstattungsurkunden für Flavigny und Murbach begegnet, vgl. oben S. 65 mit Anm. 148, 149.

35 Zur Arenga der Irmina-Urkunde bzw. deren knappen Angaben über Irminas Motive für die Klostergründung vgl. den oben S. 65 Anm. 148 zitierten Text. Möglicherweise sind entsprechende Passagen der Adela-Urkunde bei der Kopie weggefallen. Der Übergang von der Narratio zur Dispositio erfolgt in beiden Urkunden übereinstimmend in der gebräuchlichen Form, daß im Anschluß an die im Perfekt stehende Mitteilung über den Vollzug der zu beurkundenden Handlung die Verfügung mit einer hierauf Bezug nehmenden Konjunktion (*idcirco, ideo*) eingeleitet wird und im Präsens gehalten ist. Nahezu übereinstimmend ist in Nr. 3 und der Adela-Urkunde auch die Intitulatio: *Ermina in Christo Deo sacrata abbatisa* bzw. *Adela in Christo Domino sacrata abbatisa*.

36 Vgl. oben S. 93 mit Anm. 273.

37 Außer Protokoll und Narratio ist an formularhaltigen Bestandteilen der Adela-Urkunde nur mehr die Pertinenzformel erhalten. Sie weist gegenüber den Pertinenzformeln der von Huncio verfaßten Urkunden weder auffallende Abweichungen (*farrinaria* nur in der Adela-Urkunde) noch signifikante Übereinstimmungen auf (gemeinsam mit nahezu sämtlichen Urkunden des Huncio die nicht zum festen Formelbestand gehörigen *mansi* und *adiacentia*). Die Urkunde Liutwins bietet wenige Ansatzpunkte für einen Formularvergleich, da diese interpoliert überlieferte Urkunde nahezu nur im Eschatokoll in ihrem ursprünglichen Wortlaut erhalten ist, vgl. oben S. 93 Anm. 273.

38 Vgl. oben S. 93 mit Anm. 274.

inhaltliche Kriterien, aufgrund derer die Urkunde als Testament anzusprechen wäre³⁹. Nimmt man für die Urkunden Irminas und Adelas dieselbe Kanzlei an, so zeigt sich vielmehr, daß der Schreiber, dem das Testamentformular bekannt war, in der Adela-Urkunde nach dem Protokoll von diesem abwich und in dem anschließenden Bericht über die Gründung und Ausstattung des Klosters Pfalzel stärker das in der ersten Schenkungsurkunde Irminas an Willibrord verwandte Formular zugrundelegte.

Irminas erste Urkunde von 697/98 weist in der Narratio wesentliche Bestandteile einer Klostergründungsurkunde auf⁴⁰. Die formalen und inhaltlichen Berührungen in den entsprechenden Passagen der Adela-Urkunde könnten deshalb auf den ersten Blick dafür sprechen, daß es sich bei dem sogenannten Adela-Testament um die Gründungs- und Ausstattungsurkunde für Pfalzel handelte. Dem steht jedoch entgegen, daß Adela nach ihren eigenen Angaben das Kloster bereits einige Zeit zuvor (*dudum*) gegründet und *per testamenti paginam et per alia instrumenta* mit Besitz ausgestattet hatte⁴¹. Die nächst denkbare Erklärung wäre, daß die Urkunde mehrere neue Besitzschenkungen Adelas an ihr Kloster betraf, wobei, ähnlich wie in der großen Schenkungsurkunde des Grafen Eberhard für das von ihm erbaute Kloster Murbach von 735/37⁴², nochmals ausführlich über die Klostergründung berichtet wurde. Doch auch diese Deutung ist weitgehend auszuschließen, da an erster Stelle der aufgezählten Besitzschenkungen der Ort Pfalzel (*ubi ipsum monasterium constructum esse videtur*) genannt ist, der als klösterliche Gründungsstätte mit Sicherheit zum ältesten Ausstattungsgut des Klosters gehörte⁴³. Ebenso wenig Anhaltspunkte bietet der Wortlaut der Urkunde für die Annahme, das

39 Von dem von NONN S. 58 für die fränkischen Testamente rekonstruierten Grundformular findet sich in der Adela-Urkunde keines der acht zwischen Intitulatio und Dispositio vorauszusetzenden Formularbestandteile. Mit größeren überlieferungsbedingten Auslassungen ist aber gerade im Anfangsteil der Adela-Urkunde nicht zu rechnen.

40 Vgl. oben S. 64 mit Anm. 147.

41 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 24. Durch den Hinweis auf *alia instrumenta* scheidet die Möglichkeit aus, daß mit den erwähnten urkundlichen Zeugnissen die vorliegende Urkunde gemeint ist und es sich bei dem sogenannten Adela-Testament somit wie z. B. bei der Gründungsurkunde von Prüm von 762 um die erstmalige Beurkundung einer zeitlich bereits länger zurückliegenden Gründung handeln könnte, vgl. D Karol I 16 S. 22 und unten Anm. 511. Ist die Erwähnung von Vorurkunden in vergleichbarem Zusammenhang nichts Ungewöhnliches, vgl. Anm. 43, so sind für die Angabe *dudum proprio monasterio construximus* keine zeitgenössischen urkundlichen Entsprechungen nachweisbar. Häufig, auch wenn die Gründung zeitlich weiter zurücklag, kommt hingegen der Vermerk *a novo construximus* vor. Für ältere Gründungen oder Schenkungen finden sich Wendungen wie *iam antea* im Kontext der Adela-Urkunde oder *ante hos annos* oder *ante dies*, vgl. Anm. 43. Dem Hinweis auf die Errichtung von Pfalzel als Eigenkloster könnte allenfalls die sonst häufige Hervorhebung der Gründung in *re mea propria* entsprochen haben, die – falls keine andere Verfügung folgte – u. a. auch besagte, daß das Kloster Eigenkloster des Gründers blieb, vgl. PARDESSUS 2 Nr. 587 S. 400 und daraus abgeleitet Coll. Flav. Nr. 43 Formulae S. 480: *Dum omnis (!) cognitum est ... quod ego ille in mea re propria iam nominatum monasterium edificavi ... in omnibus mihi maneat libera potestas...* Inwieweit an dieser Stelle der Adela-Urkunde eine stilistische Überarbeitung älterer Angaben über eine zeitlich weiter zurückliegende Gründung von Pfalzel als Eigenkloster Adelas vorliegt, ist nicht mehr auszumachen. Inhaltlich bestehen jedoch keine Bedenken.

42 Vgl. das Zitat Anm. 43.

43 Die Übertragung jener Stätte, an der sich das Kloster befand, im Anschluß an die Nachricht über die Klostergründung an erster Stelle unter den Besitzverfügungen aufgeführt, darf vielmehr nach den oben S. 64f. Anm. 147, 148 zitierten Beispielen als ein deutliches Merkmal einer Klostergründungsurkunde gelten. Nimmt man dennoch an, daß erneute Besitzschenkungen an das schon seit längerem bestehende Kloster der hauptsächlichliche Rechtsinhalt der Urkunde gewesen seien, so wäre nach Vergleich mit

sogenannte Testament habe einer Neubeurkundung der Gründung und der bisherigen Besitzausstattung des Klosters gedient: Zwischen dem Hinweis auf die älteren Urkunden Adelas für Pfalzel und den mit den Worten *ideo donamus* unmittelbar anschließenden Einzelverfügungen ist ein logischer Zusammenhang nicht ersichtlich⁴⁴.

Dennoch dürfte, wie ein Vergleich mit zwei Urkunden des Abtes Widerad von Flavigny von 719 und 722 zeigt, die letztere Deutungsmöglichkeit die wahrscheinlichste sein. Berichtet Widerads Urkunde von 719 ausführlich über Gründung, Ausstattung und Rechtsstellung des Klosters Flavigny, so wird in dem Testament des Widerad von 722 diesem Kloster der weitaus größte Teil der 719 als Erstaussattung genannten Besitzungen einschließlich der Gründungsstätte neu übertragen⁴⁵. Auf die Schenkung von 719 wird nicht Bezug genommen, vielmehr entsteht der Eindruck einer erstmaligen Übereignung⁴⁶. Ein ähnlicher Vorgang scheint der Adela-Urkunde zugrundegelegt zu haben. Mit dem Unterschied allerdings, daß die älteren Urkunden erwähnt werden und daß die – wenn auch nicht als solche gekennzeichnete – Wiederholung früherer Schenkungen nicht im Rahmen eines Testaments erfolgte. Angesichts der deutlichen Übereinstimmungen mit einer Klostergründungsurkunde ist vielmehr anzunehmen, daß die Urkunde Adelas in ihren ersten Teilen vor allem einer erneuten Beurkundung der Gründung von Pfalzel und seiner Besitzausstattung dienen sollte. Hierbei wurden sehr

entsprechenden Urkunden zu erwarten, daß ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der neuen Verfügung und dem Bericht über die bereits zurückliegende Gründung und Erstaussattung des Klosters hergestellt worden wäre. Vgl. etwa die Urkunde des Bischofs Herlemund von Le Mans für St. Ouen von 713 (?), in der es nach dem Bericht über die Gründung dieses Klosters heißt: *sed dum ante dies aliquid de rebus nostris ... ad ipsum oratorium concessimus et adfirmavimus, et ad presens oportebat ut ipsi monacoli ... substantiam minime habebant ... ideo nos ... pertractantes ... convenit nobis ut ... concedere deberemus*, HAVET S. 443 f., oder die Urkunde des Grafen Eberhard von 735/37 für seine Gründung Murbach, in der auf die Narratio: *dum non habetur incognitum, qualiter ante hos annos ... a novo meo opere ... monasterium edificavi et illis diebus iuxta quod in illo priore testamento continet de rebus meis aliquid ditari, nunc autem...* die mit der gegenwärtigen persönlichen Situation Eberhards begründete Übertragung neuer Schenkungen folgt, BRÜCKNER Nr. 127 S. 67 f.

44 Nicht zum Vergleich herangezogen werden kann der Passus aus dem Testament der Burgundofara über die Gründung von Faremoutiers: *Cum ego ... monasterium ... visa sum aedificasse ... volui sub testamento conscribere et confirmare quaeque ipsi loco a me tradita sunt*. Er stellt nach GUEROUT (wie oben S. 131 Anm. 430) S. 796 ff. nicht eine Bestätigung älterer Schenkungen dar, sondern bezieht sich vielmehr »à des dispositions prises et consignées sur le moment même dans le procès-verbal« (S. 799).

45 PARDESSUS 2 Nr. 587 S. 399 ff. (Gründungsurkunde) und Nr. 514 S. 323 ff. (Testament); zu beiden Urkunden, insbesondere auch zu ihrer Datierung vgl. zuletzt NONN S. 33. Von den insgesamt 32 Orten der Erstaussattung werden in dem Testament 21 erneut genannt. Die Gründung des Klosters durch Widerad, in der Gründungsurkunde ausführlich mitgeteilt, ist in dem Testament allerdings nur mit knappen Worten vermerkt, vgl. S. 323, 324.

46 Die Schenkung wird eingeleitet mit der üblichen Wendung: *Praeterea donamus donatumque in perpetuo esse volumus...* (S. 324). Erst am Ende des Testaments, in Form eines Nachtrags, heißt es, Widerads Schätze, Kirchengesamtheit, Urkunden und sonstige Fahrhabe sollten *inspecto illo strumento quod antea ad Sanctum Praeiectum vel ad abbatem Magoaldum et monachos eius fecimus* an Flavigny übergehen (S. 326). Allerdings hatte Widerad den einzelnen testamentarischen Verfügungen einen Vermerk vorangestellt, demzufolge sämtliche zuvor von ihm ausgestellten Urkunden, außer den Freilassungsurkunden, ihre Gültigkeit verlieren sollten (*vacuae permaneant*; S. 323).

wahrscheinlich die in der Narratio genannten, jedoch verlorenen Urkunden als Vorlage benutzt⁴⁷.

Fragt man nach dem Anlaß für die Ausstellung einer derartigen Urkunde, so vermittelt wiederum der Vergleich mit anderen Urkunden über Klostergründungen wichtige Aufschlüsse. Diese enthalten nach der Aufzählung der einzelnen Ausstattungsgüter und der zusammenfassenden Übereignungsformel⁴⁸ häufig nähere Angaben über die Rechtsstellung des neu gegründeten Klosters, die Befugnisse des Diözesanbischofs und die Nachfolgeregelung für den Kloostervorsteher⁴⁹. Entsprechende Passagen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Urkunde Adelas vorzusetzen. An ihrer Stelle findet sich in dem vom Libellus überlieferten Auszug lediglich der in seiner Echtheit umstrittene Passus über die Übertragung von Pfalzel an die Bischofskirche von Trier⁵⁰.

Wampach sah diesen Passus als Interpolation des Autors des Libellus an⁵¹. Er gab für sein

47 Möglicherweise handelte es sich bei der von den *alia instrumenta* abgehobenen *testamenti pagina* um die Gründungs- und erste Ausstattungsurkunde von Pfalzel. Sie dürfte nach dem Vergleich mit der sehr wahrscheinlich in derselben Kanzlei entstandenen Gründungsurkunde Irminas für Echternach und den zweifellos aus der verlorenen Gründungsurkunde Murbachs übernommenen Angaben über die Gründung dieses Klosters in der Schenkungsurkunde des Grafen Eberhard von 735/37, vgl. dazu oben S. 65 mit Anm. 148, 149 sowie Anm. 34, mit Sicherheit als Vorlage für die die Gründung von Pfalzel betreffenden Passagen in der Traditionsurkunde der Adela gedient haben. In den genannten *alia instrumenta* wären dann eine oder mehrere Schenkungsurkunden Adelas für Pfalzel zu sehen, wie sie nach der Gründung Echternachs auch für Irmina für das von ihr gestiftete Kloster bezeugt sind, vgl. oben S. 80. Zum Sprachgebrauch des Begriffs *instrumenta* als Bezeichnung nur einer Urkunde vgl. etwa PARDESSUS 2 Nr. 406 S. 201, HAVET S. 439 und DD Arnulf 18 und 22 S. 105, 107.

48 Dieser nahezu sämtlichen Urkunden über Besitzgeschäfte eigene Passus zählt mit Sicherheit zu den Auslassungen des hochmittelalterlichen Kompilators. Spätestens an dieser Stelle, aller Wahrscheinlichkeit nach aber bereits vorher, vgl. Anm. 27, setzen die größeren Lücken in dem überlieferten Auszug der Adela-Urkunde ein. Auf weitere Auslassungen deutet auch der auf die letzte Güterschenkung folgende Satzbeginn *Ideo placuit nobis...* (er leitet die Schenkung von Pfalzel an Trier ein) hin, der keinerlei inhaltlichen Bezug zu der vorangehenden Güteraufzählung enthält und der somit nur durch den Ausfall von Sätzen oder wahrscheinlicher noch von Satzteilen zu erklären ist, die die Übertragung des Klosters an die Trierer Bischofskirche begründen sollten.

49 Vgl. etwa die oben S. 64 Anm. 147 erwähnten Gründungs- und Ausstattungsurkunden für St. Mihiel, Bruyères, Limeux und Flavigny sowie auch die eine Klostergründung betreffende Formula Marc. II, 1 Formulae S. 70ff. (dazu HEIDRICH S. 118f.), die Urkunden über die Anfänge von Châlons-du-Maine, HAVET S. 440ff., oder auch die Bestätigungsurkunde Chrodegangs von Metz für seine Stiftung Gorze von 756, D'HERBOMEZ Nr. 4 S. 9ff. Abweichend hiervon ist etwa die erste Gründungsurkunde für Prüm von 721, BEYER 1 Nr. 8 S. 10f.

50 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 26: *Ideo placuit nobis cum consilio supradictae congregationis ut ipsum monasterium et quicquid ad ipsum monasterium pertinere videtur sit sub regimine pontificum ecclesiae Trevericae catholicae sancti Petri subditum omni tempore et sit sub defensione et mundiburgio prefate ecclesiae publicae Trevericae et pontificum ipsius ecclesiae*. Mit diesem Abschnitt endet zugleich der erhaltene Auszug der Adela-Urkunde.

51 WAMPACH, UQB 1 S. 21, 26. Offensichtlich ließ sich Wampach durch die für die Ausstellungszeit der Urkunde noch unzutreffende Bezeichnung der Trierer Bischöfe als *archiepiscopi* in der von Brower gebotenen Fassung zu der Annahme verleiten, es handle sich um »eine Interpolation, welche einen wichtigen Beleg für die Aspirationen der Trierer Kirche auf den Besitz von Pfalzel liefert« und welche wohl der Zeit unmittelbar vor der Aufhebung des Klosters durch Erzbischof Poppo entstammte, S. 26 Anm. 29. In der Fassung des Libellus ist aber nur von *pontifices* die Rede, was zeitgenössischem Sprachgebrauch entspricht und damit eher umgekehrt für die Glaubwürdigkeit angeführt werden kann. Auch EWIG, Trier S. 136, 142, 242 mißt dem Passus keinen Aussagewert für das frühe 8. Jh. bei.

Urteil jedoch ebensowenig eine nähere Begründung wie Heyen, der zu der entgegengesetzten Auffassung gelangte und die Bestimmung für formal und inhaltlich unbedenklich hielt⁵².

Der fragliche Passus macht insgesamt zweifellos einen stärker überarbeiteten Eindruck als die vorangehenden Auszüge der Urkunde⁵³. Dennoch sind deutlich Spuren einer älteren urkundlichen Vorlage zu erkennen. Dies gilt vor allem für die Wendung *sit sub defensione et mundiburgio*, die seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts auch für die Unterstellung einer Kirche unter den Schutz einer größeren geistlichen Anstalt bezeugt ist⁵⁴, in nachkarolingischer Zeit aber nicht mehr in dieser Bedeutung begegnet⁵⁵. Urkundensprachlich dürften auch der Beginn der Verfügung mit den Worten *Ideo placuit nobis* und der Ausdruck *quicquid ad ipsum monasterium pertinere videtur* sein⁵⁶. Seltener ist die Wendung *sit sub regimine* statt der

52 HEYEN S. 14f. Er stützt sein Urteil vor allem darauf, daß Zeugnisse gegen eine Zugehörigkeit von Pfalz zu den bischöflichen Klöstern nicht vorliegen. Zustimmend SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 316 mit Anm. 106 und DERS. in seiner Besprechung von HEYEN (ZRG KA 58, 1968) S. 426f.

53 So lassen sich m. W. etwa für die Bezeichnung der Trierer Bischofskirche als *ecclesia Treverica catholica sancti Petri* bzw. als *ecclesia publica Treverica* keine älteren urkundensprachlichen Parallelen erbringen. Ungewöhnlich für eine frühmittelalterliche Urkunde erscheint auch die Konstruktion *placuit nobis ... ut sit sub regimine* statt etwa *placuit nobis, ut ... tradidissemus* o. ä., vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59. Auch der Ausdruck *cum consilio supradictae congregationis* statt einer Wendung wie *pro consensu sororum nostrarum Christo servientium, que nobiscum sunt congregatae*, vgl. ebd. Nr. 3 S. 19, dürfte überarbeitet sein.

54 EWIG, *Klosterprivilegien* S. 65 nennt als frühesten Beleg für die Unterstellung eines Klosters *sub mundeburde et defensione* einer Bischofskirche die Urkunde Chrodegangs von Metz von 756 für seine Gründung Gorze, D'HERBOMEZ Nr. 4 S. 11. Zeitlich noch weiter zurück reicht die Urkunde eines Nordolf von 714, in der dieser der Martinskirche in Edesheim (Kr. Landau) Besitz schenkt und die Hälfte dieser Kirche dem Kloster Weißenburg mit der Bestimmung überträgt: *Ea uero ratione uolumus ut praesens donatio firma permaneat, ut sub mundeburdo uel defensione sancto Petro uel monasterio Unizunburgo hanc basilicam sancti Martini omnibus diebus uel temporibus resedeat*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 41 S. 226. Als ältestes Zeugnis für die Unterstellung einer Kirche *sub mundeburde uel defensione* einer weltlichen Instanz, in diesem Falle des Hausmeiers, gilt das Schutzbriefformular Marc. II,24 *Formulae* S. 58 aus dem ausgehenden 7. Jh. Die früheste erhaltene Verbriefung von *mundiburdo uel defensione* findet sich in der Urkunde Pippins II. und Plektruds für Echternach von 706, WAMPACH 1,2 Nr. 15 S. 43, vgl. oben S. 85f. Anm. 235, 240 und insbesondere HEIDRICH S. 122ff. und DIES., *Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais* (ZRG GA 90, 1973) S. 10ff. Das Weißenburger Beispiel von 714 zeigt, daß bereits früh und nahezu gleichzeitig mit den karolingischen Hausmeiern auch mächtige kirchliche Anstalten andere Kirchen als Folge ihrer eigenkirchlichen Unterstellung in ein mit den Worten *mundeburdo uel defensione* gekennzeichnetes Schutzverhältnis aufnehmen konnten. Auf diesem Hintergrund ist die entsprechende Angabe der Adela-Urkunde durchaus als zeitgenössisch anzusehen.

55 Da die Wendung hingegen für den königlichen Schutz bis weit ins hohe Mittelalter gebräuchlich war, dürfte sich ein Fälscher des 11./12. Jhs. für die Unterstellung eines Klosters unter bischöfliche Herrschaft mit Sicherheit anderer Formulierungen bedient haben, vgl. etwa D Mer Spur. 32 S. 151.

56 Zur Wendung *placuit nobis ut...* vgl. etwa WAMPACH 1,2 Nr. 24 sowie die oben S. 137 Anm. 457 erwähnten Weißenburger Beispiele. Sie begegnet ebenso wie die Umschreibung *pertinere videtur* auch später noch häufig. Beide Wendungen sind in diesem Fall jedoch derselben alten Vorlage wie der Ausdruck *defensione et mundiburgio* zuzuweisen. Geht man davon aus, daß der Verfasser des Libellus oder von dessen Vorlage das Original oder eine gute Abschrift der Adela-Urkunde benutzte, so ist anzunehmen, daß er dieser Vorlage für das von ihm verfaßte, der Urkunde vorangestellte Regest sicherlich die Passage *consilio... videbatur* entnahm, vgl. oben Anm. 27. Die umständlich formulierte Verfügung über die Übertragung des Klosters an Trier verknäppte er in dem Regest hingegen auf die Worte *aeccliesiae Treverensi sanctoque Petro contradidit*. Daß er den gesamten Passus gefälscht und von dieser Fälschung in dem Regest eine nebensächliche Bemerkung wörtlich übernommen, die wesentliche Verfügung aber mit gänzlich veränderten Wortlaut wiedergegeben hätte, ist kaum anzunehmen.

gebräuchlicheren Angaben wie *in ius et potestatem*, *in ius et dominationem* oder *ad regendum vel gubernandum*, doch sind auch für sie zeitgenössische urkundliche Belege zu erbringen⁵⁷. Ebenfalls dem ursprünglichen Bestand, wenngleich wohl nicht wörtlich wiedergegeben, gehörte wahrscheinlich auch der Hinweis auf die Zustimmung des Konvents von Pfalzel an⁵⁸.

Den mehrfachen Anhaltspunkten für die Benutzung einer älteren urkundlichen Vorlage⁵⁹ entspricht, daß sich inhaltlich gegenüber dem Passus keinerlei Bedenken ergeben: Übertragungen von Klöstern an Bischofskirchen durch den Klostergründer sind für das 7. und 8. Jahrhundert mehrfach bezeugt⁶⁰. Pfalzel, für das seit dem 9. Jahrhundert enge Beziehungen zum Trierer Erzbischof überliefert sind und das zu Beginn des 11. Jahrhunderts sicher als erzbischöfliches Eigenkloster entgegentritt⁶¹, zählte im Unterschied zu anderen Trierer Klöstern wie Oeren oder St. Maximin nie zu jenen Kirchen, deren Rechtsstellung umstritten war und um deren Erwerb sich die Trierer Erzbischöfe seit dem 10. Jahrhundert zunehmend bemühten. Mit den zu diesem Zweck angefertigten Urkundenfälschungen weist die Adela-Urkunde folglich keinerlei Berührungen auf⁶². Die Annahme, der Passus über die Schenkung des Klosters an Trier sei eine spätere Interpolation zur Begründung Trierer Ansprüche auf Pfalzel, besitzt auf dem Hintergrund dieser Beobachtungen nur wenig Wahrscheinlichkeit. Formale und inhaltliche Kriterien sprechen vielmehr übereinstimmend dafür, daß er, wenn-

57 Vgl. HAVET S. 442: *semper sub regimen sancti Gervasii pontificis post nostrum discessum esse debet* (710).

58 Als Wortlaut überkommen ist: *cum consilio supradictae congregationis*. Entsprechend findet sich in der Urkunde Irminas von 697/98 der Hinweis, Irmina habe Echternach *pro consensu sororum nostrarum Christo servientium, que nobiscum sunt congregata* gegründet, WAMPACH 1,2 Nr. 3 S. 19. Die Äbtissin Emhilt von Milz übertrug im Jahr 800 (?) das von ihr gegründete Nonnenkloster in Milz *pariter cum caeteris sororibus* dem Kloster Fulda, STENGEL Nr. 264 S. 376.

59 Zu ihnen ist auch der den Passus einleitende Satzanschluß *Ideo placuit nobis* zu zählen, der bei einer Interpolation dieses Abschnitts in ein älteres Satzgefüge in dieser Form nur schwer zu erklären wäre und umgekehrt eher auf von dem Kompilator ausgelassene ältere Passagen hinzudeuten scheint, vgl. Anm. 48.

60 Dies ist gegenüber dem Urteil von E. LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France 1* (= *Mémoires et travaux publ. par des professeurs des Fac. Cathol. de Lille 6, Lille-Paris 1910*) S. 138f.: »En dehors des chartes mancelles nous ne possédons aucune acte qui témoigne sûrement qu' une église épiscopale ait eu avant la fin du VIII^e siècle, vis-à-vis des monastères du diocèse, la qualité et les droits d'un propriétaire« hervorzuheben. So lassen sich nicht nur die von Lesne angezweifelte Zeugnisse über die Übertragung des Klosters Tholey durch den Diakon Adalgisel-Grimo 634 an die Bischofskirche von Verdun und die Schenkung der Klerikergemeinschaft in Zerkingen (dem späteren St. Truiden) durch den Stifter Trudo 654/86 an die Metzter Bischofskirche als glaubwürdig erweisen, vgl. LEVISON, *Testament* S. 135 und zuletzt WERNER, *Lütticher Raum* S. 76ff., sondern es können zusätzlich noch weitere Beispiele genannt werden: so etwa die Schenkung des Klosters Tuffé (nordöstl. Le Mans) durch die wohl als Gründerin anzusehende *Loppa Deo sacrata* an Le Mans vor 675, HAVET S. 439 = D Mer Sp. 74 S. 190, die Schenkung von Châlons-du-Maine durch seinen Gründer Berarius gleichfalls an Le Mans 710, HAVET S. 440ff., die Übertragung von Mettlach durch Bischof Liutwin an Trier (706?), vgl. RAACH S. 6ff., oder die vor 756 erfolgte Schenkung von Gorze durch Chrodegang an Metz, D'HERBOMEZ Nr. 4 S. 11.

61 Das Kloster wurde 1016 von Erzbischof Poppo aufgehoben und einige Zeit später von ihm als Kanonikerstift neugegründet, was deutlich die erzbischöflichen Eigenklosterrechte erkennen läßt. Ältere Beziehungen der Erzbischöfe zu dem Kloster werden daraus ersichtlich, daß die im Libellus cap. 17 S. 106 als zweite Nachfolgerin genannte Äbtissin Warentrud eine Schwester des Trierer Erzbischofs Hetti (814–847) gewesen war; vgl. HEYEN S. 22ff., 15f.

62 Zu ihnen vgl. etwa TH. SCHIEFFER, *Die lothringische Kanzlei um 900* (DA 14, 1958) S. 80ff. und E. BOSHOFF, *Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert* (= *Studien u. Vorarb. z. Germania Pontificia 4, 1972*) S. 157ff.

gleich stärker von textlichen Eingriffen betroffen als die vorangehenden Auszüge, doch in seinen wesentlichen Bestandteilen unmittelbar auf die Urkunde Adelas zurückgeht.

Entsprechend seiner Anordnung nach der Besitzaufzählung dürfte der Passus, ähnlich vergleichbaren Verfügungen in anderen Urkunden, zu jenen zumeist auf den Gründungsbericht und die Besitzübertragungen folgenden Bestimmungen über die Rechtsstellung des Klosters gehört haben, wie sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Adela-Urkunde vorauszusetzen sind. Der Vergleich mit anderen Urkunden legt darüber hinaus die Vermutung nahe, daß sich in der Adela-Urkunde in diesem Zusammenhang auch noch nähere Angaben darüber fanden, in welcher Rechtsform der Übergang von Pfalzel an die Trierer Kirche erfolgen sollte. Da Adela zum Zeitpunkt der Übertragung des Klosters diesem noch als Äbtissin vorstand, ist es gut denkbar, daß sie ihre Gründung der Trierer Kirche unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs oder in Form einer *donatio post obitum* übereignete⁶³ und daß sie bei dieser Gelegenheit zugleich auch Verfügungen über die Regelung ihrer Nachfolge traf⁶⁴. Für den hochmittelalterlichen Kopisten waren diese Bestimmungen ebenfalls ohne Interesse⁶⁵.

Zusammenfassend ergibt sich nach diesen Beobachtungen, daß es sich, wie bereits Wampach hervorhob, bei dem sogenannten Testament der Adela von Pfalzel um eine unzweifelhaft echte Urkunde handelt. Ihr ursprünglicher Wortlaut ist in dem Libellus zwar nur noch auszugsweise und z. T. in überarbeiteter Form erhalten, ihre wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen dürften jedoch weitgehend vollständig überliefert sein. Danach war die Urkunde weder ein Testament noch eine Schenkungsurkunde an Pfalzel. Ihr Rechtsinhalt umfaßte vielmehr zweierlei: Die Neubeurkundung der Gründung von Pfalzel mitsamt der von Adela vorgenommenen Besitzausstattung, vor allem aber die Übertragung des Klosters an die Kirche von Trier. Letzteres war der Anlaß für die Ausstellung der Urkunde, der ansonsten

63 Vgl. hierzu noch immer R. HÜBNER, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs im älteren deutschen Recht (= Unters. z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. 26, 1888) insbes. S. 113 ff.

64 Als Beispiel hierfür vgl. etwa die Schenkung des Klosters Honnecourt (dép. Nord, arr. Cambrai) durch dessen Gründer an die Abtei St. Bertin im Jahr 685 unter dem Vorbehalt, *quamdiu in hoc seculo advixerit, ipsum monasterium pro precaria sancti Petri vel vestra usitare vel dominare seu emeliorare debeamus*; weiter heißt es, die Tochter des Klostergründers solle nach dessen Tod weiterhin Äbtissin von Honnecourt bleiben, erst nach ihrem Tod solle das Kloster ganz in die Verfügungsgewalt von St. Bertin übergehen, GYSSELING/KOCH Nr. 5 S. 15f. Ähnliche Bestimmungen finden sich in der Gründungs- und Ausstattungsurkunde für Limeux von 697, an deren Ende der Erbauer des Klosters diese seine Stiftung unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs der Abtei St. Germain-des-Prés überträgt und Verfügungen über die Nachfolge seiner als Äbtissin eingesetzten Tochter trifft, vgl. POUPARDIN (wie oben S. 64 Anm. 147) Nr. 10 S. 15ff., sowie in der Schenkungsurkunde des Bischofs Berarius von 710 an Le Mans betreffend das Kloster Châlons-du-Maine, in der das Kloster *post nostrum discessum* übertragen und gleichfalls Bestimmungen über die Nachfolgeregelung für das Äbtissinnenamt getroffen wurden, vgl. HAVET S. 442. Auch die Übertragungen der Klöster Roden von 786 und Erlenbach von 788 an das Kloster Lorsch durch ihre jeweiligen Äbtissinnen unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs und mit der Bestimmung, nach ihrem Tod eine Äbtissin *de genere meo* als Nachfolgerin einzusetzen, GLÖCKNER, CL 1 Nr. 12 und 13 S. 289ff., sowie die Schenkung des Klosters Milz durch dessen Stifterin und erste Äbtissin Emhilt und deren Mitschwester an das Kloster Fulda von 800 (?), die ebenfalls unter dem Vorbehalt lebenslänglichen Nießbrauchs erfolgte, STENGEL Nr. 264 S. 376ff., sind in diesem Zusammenhang aufschlußreich.

65 Die für eine kopiale Überlieferung aus dem hohen Mittelalter durchaus übliche Auslassung entsprechender Passagen und die dadurch erforderliche Raffung des ursprünglichen Wortlauts würden gut erklären, weshalb es gerade bei dem Passus über die Übertragung von Pfalzel an Trier zu stärkeren stilistischen Eingriffen des Kompilators kam.

ältere Urkunden Adelas für Pfalzel zugrundelagen. Das sogenannte Adela-Testament ist somit als eine Traditionsurkunde für die Trierer Bischofskirche anzusehen⁶⁶. Für die Ausstellung der Urkunde wandte sich Adela an einen dem Domklerus nahestehenden »öffentlichen« Schreiber.

Zur Datierung

Die Datierung der Urkunde *anno XII. regni domini Theoderici regis* ist nach der Erwähnung Pippins II. im Kontext auf die Regierungszeit sowohl Theoderichs III. (673–690/91) als auch Theoderichs IV. (721–737) zu beziehen. Als Ausstellungsjahr ergibt sich somit entweder 685/86 oder 732/33⁶⁷. Der Großteil der Forschung tritt in Anschluß an Halbedel und Wampach für die Spätdatierung ein⁶⁸. Demgegenüber suchte Eckhardt die Jahre 685 oder 687 als allein möglichen Zeitansatz nachzuweisen. Ausgehend von der Annahme zweier voneinander unabhängiger Originalausfertigungen der Urkunde schloß er aus der Tatsache, daß beide Fassungen Pippin II. im Unterschied zu anderen genannten Personen nicht als verstorben bezeichnen, auf eine Entstehung der Urkunde noch zu Lebzeiten Pippins II., d. h. unter Theoderich III., und sah dementsprechend den Versuch einer Datierung auf 732/33 »als gescheitert« an⁶⁹. Das hauptsächlichste Argument gegen den Ansatz auf 685/87, daß nämlich der in der Urkunde als *maior domus* bezeichnete Pippin dieses Amt erst nach 687 innegehabt habe, suchte er durch den Nachweis zu entkräften, daß Pippin vor der Übernahme des Hausmeieramts im Gesamtreich bereits Hausmeier in Austrasien gewesen sei und daß er diese Stellung sehr wahrscheinlich 684

66 Von einer ähnlichen Deutung scheint auch SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 371 mit Anm. 8 auszugehen.

67 Datierung der Regierungsjahre nach B. KRUSCH, *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae* (SS rer. Merov. 7, 1920) S. 499f., 505f. Zurückzuweisen ist die Annahme von ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 144ff., die Regierungsjahre Theoderichs III. seien erst vom Tod Childerichs II. (10. 9./15. 11. 675) an gezählt worden. Selbst wenn man die entgegenstehende Nachricht des *Liber Hist. Franc.* cap. 45 SS rer. Merov. 2 S. 317 über einen Regierungsantritt Theoderichs III. im Jahr 673 mit Eckhardt verwirft, so bleibt doch die von Eckhardt unberücksichtigte, aber schwerlich als unglaubwürdig anzusehende Angabe der zeitgenössischen *Passio Leodegarii* I cap. 5 SS rer. Merov. 5 S. 287, wonach Theoderich III. bereits unmittelbar nach dem Tod Chlothars III. (10. 3./15. 5. 673) von Ebroin zum König in Neustrien und Burgund erhoben worden war, vgl. dazu ausführlich J. FISCHER, *Der Hausmeier Ebroin* (Diss. phil. Bonn, 1954) S. 115ff. Geht man mit W. LEVISON, *Zu den Annales Mettenses* (DERS., *Frühzeit*) S. 478 Anm. 4 davon aus, daß »auch in den Privaturkunden... die Jahre der Merowinger fast immer vom ersten Antritt der Regierung gezählt (werden), mochte er sich auf das ganze Reich oder zunächst nur auf einen Reichsteil beziehen«, so ergibt sich danach für Theoderich III. ein Regierungsbeginn zwischen dem 10. 3. und dem 15. 5. 673. Der Regierungsantritt Theoderichs IV. ist zwischen dem 30. 1. und 13. 5. 721 anzusetzen; vgl. auch oben S. 139 Anm. 467. Die Adela-Urkunde wurde an einem 1. April ausgestellt.

68 HALBEDEL S. 17 Anm. 14 stützte sich im wesentlichen auf die Gleichsetzung von Personen, die in der Adela-Urkunde genannt sind, mit gleichzeitig bezeugten gleichnamigen Personen und auf daraus erschlossene Verwandtschaftsbeziehungen Adelas; ähnlich auch HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 83. Im folgenden wird bewußt vermieden, für die Datierung Argumente heranzuziehen, die nicht unmittelbar bezeugte Verwandtschaftsbeziehungen Adelas zur Voraussetzung haben oder die auf nicht gänzlich abgesicherten Personengleichsetzungen beruhen. WAMPACH, *UQB* 1 S. 22 übernahm die Argumentation von Halbedel, führte aber vor allem an, daß Pippin II., von dem Adela nach Angaben ihrer Urkunde als dem *maiore domus* vor der Gründung des Klosters Besitz in Pfalzel durch Tausch erworben hatte, vgl. Anm. 34, den Hausmeiertitel nicht vor 687 geführt habe und daß aus diesem Grund der Ansatz auf 685 ausscheiden müsse. Die von ihm nachhaltig vertretene Einordnung der Urkunde auf 732/33 wurde von HEYEN S. 8 mit Anm. 3 übernommen, der jedoch durchaus auch die Frühdatierung für möglich hielt. Für 732 trat zuletzt auch NONN S. 126 ein.

69 ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 134ff.; seiner Datierung auf 685/87 schloß sich FRIESE S. 44 an.

übernommen habe⁷⁰. Eckhardts Argumente hierfür halten jedoch näherer Nachprüfung nicht stand⁷¹. Es lassen sich keine Anhaltspunkte dafür erbringen, daß Pippin wie sein Vorgänger an der Spitze Austrasiens, Wulfoald, den Titel eines Hausmeiers in diesem Reichsteil trug⁷². Man wird vielmehr weiterhin in Übereinstimmung mit dem Bericht des Liber Historiae Francorum davon ausgehen müssen, daß Pippin II. das Hausmeieramt – und zwar für das Gesamtreich – erst 688/90, d.h. nach seinem Sieg in Tertry und nach der Ermordung des bisherigen Hausmeiers Berchar, übernahm⁷³. Dem Ansatz der Adela-Urkunde auf 685/86 – die von

70 Ebd. S. 135 ff.; vgl. im einzelnen hierzu Anm. 71. Unhaltbar ist der Versuch von WIRTZ (wie oben S. 26 Anm. 61) S. 75 f., die Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er bei der Zahl der Regierungsjahre Theuderichs III. die Ziffer *XII* als eine Verschreibung für *XVIII* ansah und hierdurch zu einer Datierung auf 690 gelangte.

71 Nach unzutreffenden Angaben über die Stellung von Pippins II. Bevollmächtigten Nordebert und Pippins Sohn Grimoald als ihm unterstellte neustrische Hausmeier (S. 135 ff.), vgl. hierzu vor allem EWIG, Teilreiche S. 139 ff., führt ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 139 f. zunächst eine Passage aus der zeitgenössischen Vita Audoini als Beleg dafür an, daß Pippin II. bereits 684 Hausmeier war, und vermutet, daß er bei den Friedensverhandlungen dieses Jahres »als Hausmeier Theuderichs III. für Austrasien anerkannt« worden sei (S. 139). Er beruft sich hierfür auf die Nachricht, bei der Bestattung des am 24. 8. 684 gestorbenen Bischofs Audoin von Rouen seien *rex cum regina et episcoporum conventum (!) atque maiorum domus seu priores palatii una pariter conglobati* gewesen, SS rer. Merov. 5 S. 564. Der Herausgeber W. LEVISON hatte *maiorum domus*, merowingerzeitlichem Sprachgebrauch entsprechend, als »id est maior domus« gedeutet. Eckhardt weist diese Deutung angesichts des »verhältnismäßig guten Latein(s)« des Autors der Vita zurück, deutet den Ausdruck als Plural und folgert, daß »die *maiores domus* vom Spätsommer 684 nur der neustrische und der austrasische Hausmeier, Waratto und Pippin der mittlere sein« konnten (S. 140). Er übersieht jedoch, daß eine solche Interpretation vom syntaktischen Zusammenhang her *maiores domus* statt *maiorum domus* voraussetzt, da es, selbst wenn man mit mehreren Hausmeiern rechnet, gänzlich unwahrscheinlich ist, daß *maiorum domus* sprachlich ebenso wie *episcoporum conventum* abhängig ist. An der Deutung von Levison ist somit festzuhalten; die Nachricht ist allein auf Waratto zu beziehen. Einen weiteren Beleg für eine Hausmeiertätigkeit Pippins II. vor der Ermordung des 687 in Tertry geschlagenen Hausmeiers Berchar, vgl. Anm. 73, sieht ECKHARDT S. 140 f. in der Nachricht der um 800 entstandenen Vita Ansberti cap. 21, Pippin habe das Hausmeieramt nach dem Tod von Berchars Vorgänger Waratto (gest. 686) angetreten, SS rer. Merov. 5 S. 634. Da jedoch in der Vita die Amtszeit Berchars übergangen wird, was Eckhardt nicht hinreichend erklären kann, und der Autor ganz offensichtlich davon ausging, daß Pippin an die Stelle des neustrischen Hausmeiers als des Hausmeiers für das Gesamtreich trat, wird man den Aussagewert dieser späten Nachricht für einen austrasischen Maiordomat Pippins II. nicht allzu hoch einschätzen wollen. Dasselbe gilt für die Nachricht der 833/40 verfaßten Gesta abb. Font. cap. 2 S. 15 f., wonach Pippin II. 706 im 21. und 708 im 23. Jahre *exarchatus sui* stand. Mit *exarchatus* ist zweifellos Pippins Alleinherrschaft im fränkischen Reich gemeint, die die Gesta somit ähnlich wie die Vita Ansberti 685/86 beginnen lassen. Ist dieser Zeitansatz bereits sachlich unrichtig, so wird man ihn – trotz einer gewissen Übereinstimmung beider Quellen – angesichts der zahlreichen krassen chronologischen Fehler der Gesta, insbesondere bei der Berechnung von Inkarnationsjahren, wohl kaum auf eine Zählung nach einem Austrasien-Pippins II. 685/86 in Austrasien zurückführen können. Keines der Argumente Eckhardts für ein Hausmeieramt Pippins II. vor 687 erweist sich somit als stichhaltig; zustimmend hingegen HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 83 Anm. 59.

72 Zur Stellung Pippins II. in den Jahren 680/87 vgl. HASELBACH S. 54 mit Anm. 68. Ein früherer Herrschaftsantritt Pippins in Austrasien, auf den sich die Annales Mettenses nach LEVISON (wie Anm. 66) S. 479 f. beziehen, ist – sofern diese Deutung zutrifft (kritisch demgegenüber HASELBACH S. 32 f.) – nur schwerlich im Sinn eines austrasischen Hausmeieramtes zu deuten.

73 Liber Hist. Franc. cap. 48 SS rer. Merov. 2 S. 322 f.: *Cedendum itaque tempore ipse Bercharius... occisus est, et... post haec Pippinus Theuderico rege coepit esse principale regimine maiorum domus*. Berchar, der noch am 30. 10. 688 als *maior domus* Theuderichs III. bezeugt ist, D Mer 57 S. 51, dürfte kurze Zeit später ermordet worden sein. Der Beginn der Hausmeiertätigkeit Pippins ist zwischen Ende 688 und März/

Eckhardt erwogene Datierung auf 687 scheidet aus⁷⁴ – stehen somit erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Doch auch bei der Annahme, Pippin II. habe das Amt des Hausmeiers bereits 684 angetreten, besäße die Frühdatierung nur geringe Wahrscheinlichkeit. Da die Adela-Urkunde erst einige Zeit nach der Gründung des Klosters Pfalzel ausgestellt wurde und ihr ältere Urkunden für Pfalzel zugrundelagen, müßte man bei einem Ansatz auf 685/86 annehmen, daß die Klostergründung und der ihr vorangehende Landtausch Pippins und Adelas zu einer Zeit stattfanden, als Pippin noch nicht Hausmeier war und daß Pippins Hausmeiertitel bei der Redaktion der Urkunde gleichsam anachronistisch nachgetragen wurde⁷⁵. Weiterhin wäre zu vermuten, daß Adela, die noch 721 als Äbtissin von Pfalzel bezeugt ist⁷⁶, ihr Kloster bereits in sehr jungen Jahren nach dem Tod ihres Gatten gründete und daß sie die Schenkung von Pfalzel an Trier mindestens um nahezu 40 Jahre überlebte. Ausgeschlossen ist dies alles nicht. Doch handelt es sich um sehr weitgehende Vermutungen, die man ohne sichere Anhaltspunkte für ein Hausmeieramt Pippins bereits 685/86 kaum wird nachdrücklicher vertreten wollen.

Der Spätdatierung der Adela-Urkunde steht vor allem entgegen, daß Pippin II., der 732/33 bereits längere Zeit tot war, in der Urkunde nicht als verstorben bezeichnet wird⁷⁷. Dieses Argument besitzt jedoch nicht so ausschlaggebendes Gewicht, wie Eckhardt ihm beimessen wollte⁷⁸. Die in der Traditionsurkunde Adelas als Vorlage benutzten Urkunden über die Gründung von Pfalzel und dessen Ausstattung dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit noch zu Lebzeiten Pippins II. ausgestellt worden sein⁷⁹. Es erscheint gut denkbar, daß bei ihrer

Mai 690 (Tod Theuderichs III.) anzusetzen. Vgl. hierzu sowie zu den Belegen für Pippins II. Hausmeiertitel LEVISON (wie Anm. 66) S. 478 Anm. 4, EWIG, *Teilreiche* S. 138 f. und HASELBACH S. 55 mit Anm. 72. Den faktischen Herrschaftsbeginn Pippins II. läßt der *Liber Hist. Franc.* – rechnet man seine Angabe eines 27½-jährigen *principatus* Pippins von dessen Todesdatum im Dezember 714 an zurück, cap. 51 S. 325 – jedoch mit dem Sieg bei Tertry beginnen.

74 ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 144 ff. begründet diese Datierung damit, daß die Regierungsjahre Theuderichs III. erst vom Tod Childerichs II. (10. 9./15. 11. 675) an gezählt worden seien, was jedoch unzutreffend ist, vgl. oben Anm. 66.

75 Auf chronologische Schwierigkeiten bei der Frühdatierung weist auch HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 83 hin. Er nimmt hierbei an, bei einer Frühdatierung müsse auch die Gründung von Pfalzel bereits unter dem Maiordomat Pippins II. angesetzt werden. Auszuschließen ist mit HALBEDEL S. 17 Anm. 14 der Ansatz auf 685, wenn man Adela im Anschluß an den Großteil der Forschung mit der 693/94 genannten *relegiosa femina... ex nobile genere orta cui nomen erat Adula* identifiziert. Jene hatte zu diesem Zeitpunkt einen *filius parvulus*, d. h. ihr Sohn war nach 685 geboren. Doch läßt sich diese Gleichsetzung nicht so zweifelsfrei absichern, daß sie als zwingendes bzw. als ausschlaggebendes Argument gegen die Frühdatierung dienen könnte, vgl. unten S. 204 ff.

76 Vgl. dazu unten S. 299 mit Anm. 535.

77 Ähnlich argumentiert ECKHARDT S. 135 auch im Hinblick auf Adelas Sohn Alberich, für dessen Tod vor 732/33 einige Indizien zu sprechen scheinen, vgl. dazu unten S. 281 mit Anm. 444, und der in der Adela-Urkunde gleichfalls nicht als verstorben bezeichnet wird.

78 ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 135, vgl. oben S. 191. Eckhardt geht bei seinem Urteil in mehrfacher Hinsicht von unzutreffenden Prämissen aus: Weder kann von zwei Originalausfertigungen der Urkunde, die übereinstimmend Pippin und Alberich nicht als verstorben bezeichnen, die Rede sein, vgl. oben S. 179 mit Anm. 19, noch ist ohne weiteres vorzusetzen, »daß die zeitgenössischen Personen, die in dem Testament ohne den Zusatz *quondam* genannt werden, zur Zeit der beurkundeten Handlung noch am Leben waren«. Die mit Pippin II. und Alberich getätigten Besitzgeschäfte Adelas bildeten keineswegs den Rechtsinhalt der Adela-Urkunde, sondern lagen bei deren Ausstellung bereits einige Zeit zurück.

79 Zur Gründungszeit von Pfalzel vgl. unten S. 193 f.

auszugsweisen Übernahme in die Traditionsurkunde nicht mehr eigens vermerkt wurde, daß Pippin inzwischen verstorben war⁸⁰.

Wägt man die Schwierigkeiten ab, die beiden Datierungsmöglichkeiten der Adela-Urkunde entgegenstehen, so sind die Bedenken gegen die Datierung auf 732/33 wesentlich geringer als die gegenüber dem Ansatz auf 685/86. Die Spätdatierung verdient somit nicht nur den Vorzug, sondern sie dürfte bis zum Vorliegen sicherer Argumente für eine Hausmeiertätigkeit Pippins II. vor 687 der allein vertretbare Zeitansatz sein.

2. Adela als Gründerin und erste Äbtissin von Pfalzel

Mit den vorangehenden Ergebnissen zum Rechtsinhalt und zur Datierung der Adela-Urkunde kann die Quellengrundlage für personengeschichtliche Aussagen über Adela von Pfalzel und ihre Familie weiter abgesichert werden. Die Urkunde enthält ebenso wie die Vita Gregorii als die zweite unzweifelhaft über Adela berichtende Quelle neben Mitteilungen zur Person Adelas und ihrer Verwandtschaft vor allem Nachrichten über die Gründung, den Rechtsstatus und die Ausstattung von Pfalzel sowie über Adelas Wirken als Äbtissin des Klosters. Die Frühgeschichte von Pfalzel hat zuletzt eingehend F.-J. Heyen im Rahmen seiner Gesamtdarstellung der klösterlichen Geschichte untersucht⁸¹. Sie ist im folgenden nochmals unter dem speziellen Hinblick darauf zu behandeln, welche Rückschlüsse sich aus den Nachrichten zur Geschichte des Klosters unter Adela auf die Person seiner Stifterin und ersten Äbtissin ergeben.

Die Anfänge des Klosters

Adela teilt in ihrer Urkunde zur Gründung von Pfalzel mit, sie habe das *monasterium in villa que dicitur Palociolum situm super fluvium Moselle* errichtet⁸². Archäologische Untersuchungen ergaben, daß es sich bei der namengebenden Baulichkeit, dem *palaciolum*, um eine repräsentative, befestigte Palastanlage aus der Mitte des 4. Jahrhunderts handelte, die die Frankeneinfälle ohne schwerwiegende Zerstörungen überstanden hatte⁸³. Dieses Gebäude diente als bauliche Grundlage für Adelas Klostergründung. Die Klosterkirche wurde in der Südostecke des spätantiken Palastes errichtet, wofür offensichtlich nur geringfügige Umbauten

80 Darüber hinaus ist es nach dem Sprachgebrauch der Urkunde weder erforderlich, mit ECKHARDT S. 135 eine konsequente Bezeichnung der Verstorbenen vorauszusetzen, noch auch mit HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 83 auf mögliche Überlieferungslücken und auf die Tatsache zu verweisen, daß »auch sonst in der damaligen Zeit die Kennzeichnung der Verstorbenen als *quondam* nicht konsequent erfolgte«. Neben Adelas Vater erscheint als *quondam* nur noch der Vater des Vorbesitzers Adelas in *Regnemoheb*. Hingegen fehlt diese Angabe bei sämtlichen Personen, mit denen Adela vor der Ausstellung der Urkunde Besitzgeschäfte abgeschlossen hatte; zugrundegelegt wird also der Zeitpunkt des jeweiligen Gütergeschäfts; ähnlich bereits HALBEDEL S. 17 Anm. 14.

81 HEYEN S. 8 ff.; vgl. auch die Rezensionen von SEMMLER (wie Anm. 52) und ANGENENDT (wie oben S. 29 Anm. 74).

82 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 23.

83 Vgl. H. CÜPPERS, Palatiolum, Kloster und Bischofsburg (FS zur Einweihung der Liebfrauen-Stiftskirche in Pfalzel, 1962) S. 11 ff., DENS., Palatiolum – Pfalzel (Frühchristliche Zeugnisse im Einzugsgebiet von Rhein und Mosel, hg. von Th. K. KEMPF und W. REUSCH, 1965) S. 152 ff. und DENS., Pfalzel (Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 32: Trier, 1977) S. 278 ff. sowie HEYEN S. 35 f. Zu den Zerstörungen während der fränkischen Eroberung vgl. J. STEINHAUSEN, Palatiolum und Venantius Fortunatus (Aus Mittelalter und Neuzeit. FS Gerhard Kallen, 1957) S. 309 ff.

erforderlich waren. In den Besitz der Palastanlage mit den zugehörigen Ländereien war Adela durch einen Gütertausch mit Pippin II. gelangt⁸⁴. Das Tauschgeschäft fand zu einem Zeitpunkt statt, als Pippin II. noch den Hausmeiertitel führte. Für seine Datierung ergibt sich hieraus der Zeitraum zwischen 688/90 und 697/701⁸⁵. Die von Pippin II. erworbenen Baulichkeiten des *palacium* scheinen, wie der archäologische Befund nahelegt, für die Einrichtung eines Klosters außerordentlich geeignet gewesen zu sein. Dies läßt vermuten, daß Adela den Besitz in Pfalzel eigens zum Zweck der Klostergründung eingetauscht hatte⁸⁶. Folgt man hieraus, daß das Kloster bald nach dem Tauschgeschäft mit Pippin II. errichtet wurde, so kann die

84 Der Wortlaut der Urkunde: *qualiter nos monasterium in villa que dicitur Palociolum situm super fluvium Moselle, quod nos ipsum Pippino maiore domus concampsimus et... proprio monasterio construximus* schließt bei strikter Interpretation nicht aus, daß Adela ein bereits bestehendes Kloster erworben und dieses als ihr Eigenkloster eingerichtet hatte. Neben inhaltlichen Bedenken – so wäre etwa vorzusetzen, daß bei dem Besitzerwechsel des Klosters nach Angabe der Urkunde auch der Konvent ausgewechselt wurde – spricht gegen eine allzu wörtliche Auslegung auch ein Passus wie *res illas in villa Machariaco... quod (!) mihi... condonavit* (am Ende der Besitzaufzählung in der Adela-Urkunde) oder ein Beispiel wie WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33: *vineam... quod (!) nobis... condonavit* (704). Die Pronomina *quod... ipsum* beziehen sich sehr wahrscheinlich auf den Ortsnamen *Palociolum* – ein Hinweis darauf, daß der Palast ein Hauptobjekt des Gütertausches darstellte –, während die Konjunktion *et* mit dem verwilderten Latein jener Zeit zu erklären ist. EWIG, Trier S. 136 vermutet, daß Pfalzel wohl als Fiskalgut über die Merowinger an die arnulfingisch-pippinidischen Hausmeier gelangt sei, wohingegen HLAWITSCHKA, Herkunft S. 15 eher eine Herkunft auch dieser Besitzung aus der Besitzmasse der Familie von Pippins II. Gemahlin Plektrud annehmen möchte. Sichere Anhaltspunkte für eine Klärung dieser Frage fehlen. Da jedoch Pippin II. nachweislich über Eigengut im Trierer Gebiet verfügte, vgl. unten Anm. 426 und 448, und Plektrud im Unterschied zu anderen Besitzgeschäften, vgl. dazu unten S. 249 mit Anm. 327, nicht an dem Gütertausch beteiligt war, wird man wohl zunächst davon ausgehen können, daß es sich bei Pfalzel um eine pippinidische Besitzung handelte; über ihre Herkunft und den Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die Pippiniden scheinen hingegen keine näheren Aussagen möglich.

85 Zum Beginn der Hausmeiertätigkeit Pippins II. vgl. oben Anm. 73. Mit LEVISON (wie Anm. 66) S. 478 Anm. 4, EWIG, Teilreiche S. 142f., WOLFRAM (wie oben S. 124 Anm. 402) S. 144f., HASELBACH S. 56 und FRITZE S. 131 Anm. 100 ist davon auszugehen, daß Pippin II. zwischen 697 März 14 und 701 Februar 15 seinen jüngeren Sohn Grimoald an seiner Stelle als Hausmeier im Gesamtreich einsetzte und seitdem diesen Titel nicht mehr führte. In seinen Urkunden der Jahre 702 bis 714 fehlt im Unterschied zu denen Karl Martells, Karlmanns und Pippins d. J. der Titel *maior domus*, vgl. HEIDRICH S. 238ff. Bei dem in der *Vita Trudonis* (Ende 8. Jh.) cap. 23 SS rer. Merov. 6 S. 292f. überlieferten Auszug einer Schenkungsurkunde Pippins II. wird man, sofern man die Urkunde nicht in die Jahre 688/701 datiert, nach Vergleich mit den erhaltenen Urkunden Pippins II. eher den in der zeitgenössischen Kapitelüberschrift angegebenen Titel *inluster vir* (S. 274) als den im Text enthaltenen Titel *inclitissimus maior domus* für die Vorlage voraussetzen wollen. Auch als Fremdaussage läßt sich der Hausmeiertitel für Pippin II. nach 697/701 urkundlich nicht mehr sicher belegen. Die von HAVET S. 415 in das Jahr 713 datierte, kopiaal überlieferte Urkunde des Bischofs Herlemund von Le Mans (698/99–721/23) für St. Ouen, in der von der Zustimmung des *domino et seniore nostro Pipino maiore domus* die Rede ist, ebd. S. 444, kann, da die Datumzeile interpoliert ist, ebensogut auch älteren Datums sein. Mit LEVISON S. 478 Anm. 4 ist als Zeitpunkt des Gütertausches zwischen Pippin II. und Adela, über den wahrscheinlich auch eine Urkunde ausgestellt wurde, am ehesten das letzte Jahrzehnt des 7. Jhs. anzunehmen.

86 HEYEN S. 8, 29ff. sucht aufgrund des baugeschichtlichen Befunds und der hochmittelalterlichen Besitzverhältnisse zu zeigen, daß Adela nur einen Teil des Gebäudekomplexes und des zugehörigen Grundbesitzes erworben habe, während der andere Teil an die Trierer Bischofskirche gelangt sei; vgl. auch unten Anm. 119. Nach CÜPPERS, Pfalzel (wie Anm. 83) S. 286 wurde hingegen »das gesamte Geviert der antiken Anlage für die Bedürfnisse des Klosters hergerichtet«.

Gründung von Pfalzel mit hoher Wahrscheinlichkeit in das letzte Jahrzehnt des 7. bzw. in die ersten Jahre des 8. Jahrhunderts datiert werden⁸⁷.

Hinweise auf die näheren Umstände der Klostergründung ergeben sich aus den Nachrichten zur Verwandtschaft der Adela. Die Schlüsse, die sich aus ihnen ziehen lassen, sind allerdings nur indirekter Art. Der Vita Gregorii ist zu entnehmen, daß Adela einen Sohn Alberich hatte, dessen ältester Sohn Gregor im Jahr 706/07 geboren wurde⁸⁸. Alberich selbst dürfte somit spätestens zu Beginn des letzten Jahrzehnts des 7. Jahrhunderts geboren sein. Adelas Geburt wiederum ist, da Adela noch 732/33 als Äbtissin tätig war, am ehesten zwischen 660 und 675 anzusetzen⁸⁹. Aus diesen Daten ergibt sich, daß Adela spätestens in den Jahren kurz nach 690 geheiratet hatte und daß sie – wie aus der Gründungszeit ihres Klosters zu erschließen ist – nicht allzu lange nach der Geburt ihres Sohnes Alberich in den geistlichen Stand eintrat. Nimmt man nicht an, daß Adela diesen Schritt bereits zu Lebzeiten ihres Mannes unternahm, so dürfte, wie auch allgemein in der Forschung vermutet, sehr wahrscheinlich der frühe Tod ihres Gatten den äußeren Anlaß dafür gebildet haben, daß Adela sich zu einem geistlichen Leben entschloß und daß sie in diesem Zusammenhang für sich ein Kloster stiftete, das ihr als angemessener Witwensitz diente⁹⁰. Wie stark persönliche Motive bei der Gründung von Pfalzel vorherrschten, zeigt auch die Tatsache, daß Adela über das von ihr errichtete und geleitete Kloster Jahrzehnte hindurch als über ein *monasterium proprium* verfügte und daß sie es zu ihrer Grablege bestimmte⁹¹. Schenkungen scheint das Kloster in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens allein aus der Hand Adelas erhalten zu haben⁹².

Anders als bei Echternach, das von Irmina als einer vornehmen fränkischen Grundherrin für einen angelsächsischen Missionsbischof gegründet worden war, lagen bei der Gründung von Pfalzel materielle und geistliche Verantwortung in einer Hand. Adela übernahm selbst die Leitung des Klosters und sorgte, wie ihre Worte *monachas ibidem sub ordine sancto et regula sancti Benedicti collocavimus* erkennen lassen, als Klostergründerin auch selbst für die Zusammenführung des Konvents und dessen monastische Prägung. Prinz hat aus dem Hinweis auf die *regula sancti Benedicti* geschlossen, in Pfalzel sei die »reine Benediktregel« befolgt worden⁹³. Doch ist nach den Beobachtungen von Semmler und Angenendt eher davon

87 Ähnlich auch zuletzt HEYEN S. 10, PRINZ S. 200, SEMMLER (wie Anm. 52) S. 426 und PAULY (wie oben S. 59 Anm. 125) S. 93.

88 Vgl. dazu unten S. 299 mit Anm. 535.

89 Zumeist wird hierfür die Zeit um 660 angegeben, vgl. etwa HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 85 Anm. 70, der mit einer Geburt Adelas um 655/60 rechnet, und HEYEN S. 11. Geht man davon aus, daß die Ehen überwiegend in sehr jungen Jahren geschlossen wurden, und hält man es für möglich, daß Alberich der einzige Sohn Adelas war, vgl. dazu unten S. 291 ff., so ist es, da sonstige Anhaltspunkte fehlen und da auch über Adelas Gemahl nichts Sicheres zu ermitteln ist, vgl. unten S. 297 f., ebensogut auch denkbar, daß Adela erst um 675 oder sogar noch in den nächst folgenden Jahren geboren wurde.

90 Vgl. HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 83 f. und HEYEN S. 10 ff. Zu dem Gemahl Adelas, als der zumeist ein Odo angesehen wird, vgl. unten S. 297 mit Anm. 531.

91 Daß sich die Grablege Adelas in Pfalzel befand, wird zwar erstmals in der um 1132 abgeschlossenen Rezension B der Gesta Treverorum überliefert, vgl. unten S. 216 mit Anm. 194, doch ist aus dieser späten Nachricht mit Sicherheit auf eine ursprüngliche Bestattung Adelas in dem von ihr gegründeten und geleiteten Kloster zu schließen; vgl. auch HEYEN S. 12.

92 Vgl. unten S. 197 f.

93 PRINZ S. 200; ähnlich auch HEYEN S. 25.

auszugehen, daß auch in Pfalzel eine Mischregel vorherrschte⁹⁴. Ob sich Adela bei der monastischen Ausrichtung ihres Klosters von den nahegelegenen Klöstern Oeren⁹⁵ und Echternach⁹⁶ beeinflussen ließ oder ob sie von anderer Seite her Anregungen empfing, ist nicht mehr auszumachen⁹⁷. Zum Jahr 721 berichtet die Vita Gregorii, daß Adela dem Bonifatius Aufenthalt in ihrem Kloster gewährt habe⁹⁸. Dies läßt eine Hinwendung Adelas zu angelsächsischen Kreisen erkennen und vermuten, daß die Äbtissin auch schon zuvor Verbindungen zu insularen Geistlichen unterhalten hatte⁹⁹. Nicht in den Quellen erwähnt wird, welche Rolle die Trierer Bischöfe, von denen Adela die Zustimmung zu ihrer Klostergründung einholen mußte, bei den Anfängen von Pfalzel spielten¹⁰⁰. Es waren, verlegt man die Gründung des Klosters in das Ende des 7. bzw. in den Beginn des 8. Jahrhunderts, mit den Bischöfen Basin und Liutwin dieselben, die Irmina und Willibrord bei deren Klostergründung in Echternach weitgehend

94 SEMMLER (wie Anm. 52) S. 426 und ANGENENDT (wie oben S. 29 Anm. 74) S. 590f. Die nahezu gleichlautende Wendung in dem Privileg des Straßburger Bischofs Widegern für Murbach von 728: *Perminio episcopo, qui de suis peregrinis monachis ibidem instituerit cenobio vel sancto ordine sub regula beati Benedicti ... perficere deberent*, BRUCKNER Nr. 113 S. 53f., zeigt, daß der Hinweis auf die Benediktregel für sich allein genommen nur wenig für die strikte und ausschließliche Befolgung dieser Regel besagt; vgl. zu Pirmins monastischen Vorstellungen und ihrem Verhältnis zur Benediktregel ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 197ff.

95 Ausgehend von der Annahme verwandtschaftlicher Beziehungen zu Irmina von Oeren, deren Kloster unter seiner ersten Äbtissin Modesta mit dem pippinidischen Hauskloster Nivelles in enger Verbindung stand, vgl. oben S. 40, und zur Familie Pippins II., dessen Mutter Begga das Kloster Andenne gegründet hatte, vermutet HEYEN S. 10, die ersten Nonnen von Pfalzel seien möglicherweise aus den Konventen dieser Klöster gekommen. Dies würde, wie SEMMLER und ANGENENDT (wie Anm. 94) betonen, weiter für die Befolgung einer Mischregel in Pfalzel sprechen. Verwandtschaftlich begründete Beziehungen zu Oeren müssen jedoch nach den Ausführungen oben S. 118ff. als fraglich gelten. Doch ist gut denkbar, daß einige Nonnen dieses nächstgelegenen Nonnenklosters dem Gründungskonvent von Pfalzel angehörten. Nicht im Sinn monastischer Beziehungen zu Andenne kann der Bericht der Virtutes s. Geretrudis über die Schenkerin Adula gewertet werden, da er sich nicht auf Andenne, so HEYEN S. 9 und HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 78, sondern auf Nivelles bezieht, vgl. unten Anm. 139.

96 Gleichfalls unter Hinweis auf Verwandtschaftsverbindungen zwischen Irmina und Adela nimmt PRINZ S. 200 an, daß Willibrord selbst »wohl in den Klöstern Oeren und Pfalzel im Sinne der reinen Benediktregel wirken« konnte. Inwieweit Willibrord von seinem Kloster Echternach aus auf Pfalzel einwirkte, muß offenbleiben. Doch ist es angesichts der Nachbarschaft und der Gleichzeitigkeit beider Gründungen nicht unwahrscheinlich, daß es zu Kontakten kam. Unmittelbar wären Beziehungen Adelas zu Willibrord bezeugt, wenn die 704 erwähnte Schenkerin Attala sicher mit der Gründerin von Pfalzel identifiziert werden könnte, vgl. dazu unten S. 207ff.

97 Bezieht man den Bericht der Virtutes s. Geretrudis über die 693/94 in Nivelles weilende Schenkerin Adula auf Adela von Pfalzel, so ist es durchaus denkbar, daß Adela bei ihrer Klostergründung von Nivelles beeinflußt wurde und auch die Unterstützung dieses Klosters erhielt; doch fehlt hierfür jeder bestätigende Hinweis. Wenig besagen auch die – auch in Echternach verwandten – Patrozinien St. Marien, St. Peter und St. Paul. Wie EWIG (wie oben S. 43 Anm. 46) S. 125 zeigte, war das Marienpatrozinium gerade bei Nonnenklöstern jener Zeit sehr beliebt; ebenso läßt sich auch das Patrozinium St. Peter und Paul sehr häufig belegen.

98 Vita Gregorii cap. 2 SS 15 S. 67f.; vgl. dazu unten S. 299ff.

99 Diese Annahme wird durch die unten S. 203f. zu erweisende Identität Adelas mit der vor 713 bezeugten, angelsächsischen Kreisen nahestehenden Äbtissin Adola vollauf bestätigt.

100 Die Behauptungen der hochmittelalterlichen erzbischöflichen Geschichtsschreibung, Bischof Modald habe das Kloster Pfalzel gegründet, vgl. dazu unten S. 216, sind angesichts des unzweifelhaften Gründungsberichts der Adela-Urkunde als gegenstandslos zu betrachten und können in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

entgegengekommen waren¹⁰¹. Da Adela in der Folgezeit ihr Kloster der Trierer Kirche übertrug, möchte man annehmen, daß auch sie gute Beziehungen zu den Bischöfen von Trier unterhielt. Dies dürfte sich bereits bei der Gründung von Pfalzel ausgewirkt haben.

Der Rechtsstatus von Pfalzel war in den ersten Jahrzehnten der eines Eigenklosters, das sich in der Hand der Klostergründerin befand. Erst 732/33, also gegen Ende ihres Lebens, unterstellte Adela das Kloster der Oberherrschaft und dem Schutz der Trierer Kirche und machte es damit zu einem bischöflichen Eigenkloster. Empfänger der Schenkung war der Sohn Liutwins, Bischof Milo von Trier (715/22 bis vor 762). Mit den engen Beziehungen Adelas und ihres Enkels Gregor zu Bonifatius scheint es auf den ersten Blick nur schwer vereinbar, daß Adela ihre Klostergründung eben jenem Bischof übertrug, der nach dem Urteil des Bonifatius in seiner Person den verweltlichten und reformbedürftigen austrasischen Episkopat am deutlichsten verkörperte¹⁰². Doch ist dieses Bild Milos von der neueren Forschung, insbesondere von Ewig, erheblich modifiziert worden¹⁰³. Es genüge der Hinweis auf Milos Fürsorge um die von seinem Vater gegründete Abtei Mettlach und auf die Gründung des Klosters Hornbach für Pirmin durch Familienangehörige des Bischofs¹⁰⁴.

Als Motiv Adelas für die Übertragung ihres Klosters an Trier nahm Semmler an, Adela habe als Klostergründerin mit ihrem förmlichen Traditionsakt »den Vorschriften der spätantik-merowingischen Kirchengesetzgebung« entsprochen, die eine weitreichende Verfügungsgewalt des Bischofs über die in seiner Diözese errichteten Klöster und Kirchen vorsahen¹⁰⁵. Hält man sich jedoch vor Augen, daß die Pfalzel benachbarten gleichzeitigen Klostergründungen in Echternach und Prüm von ihren Anfängen an dem Einfluß des Trierer Diözesans weitgehend entzogen blieben, so erscheint es fraglich, ob die kirchenrechtlichen Vorschriften den ausschlaggebenden Grund für die Entscheidung Adelas darstellten¹⁰⁶. Näher liegt die Annahme, daß es Adela in ihren letzten Lebensjahren vor allem darum ging, den weiteren Bestand ihres Klosters zu sichern, und daß sie sich deshalb an den Bischof als einen mächtigen Garanten

101 Vgl. dazu oben S. 90ff.

102 Epp. Bonifatii Nr. 87 S. 198; vgl. auch HEYEN S. 14f.

103 EWIG, Trier S. 141f., DERS., Milo S. 415ff.

104 Vgl. EWIG (wie Anm. 103) S. 142 bzw. S. 421, RAACH S. 17, sowie zur Gründungszeit von Hornbach ANGENENDT, Monachi peregrini S. 101f.

105 SEMMLER (wie Anm. 52) S. 427; ähnlich DERS., Episcopi potestas S. 316, 371. Semmler zählt Pfalzel zu den Beispielen dafür, daß der Diözesanbischof gegenüber einem weltlichen Klostergründer »nicht selten auf einem förmlichen Traditionsakt mit aufschiebender Wirkung, kraft dessen der Fundator sein *monasterium* in die *potestas* des Hochstifts überführte, bestand« (S. 384 mit Anm. 37).

106 SEMMLER (wie Anm. 52) S. 427 hält es für gut denkbar, daß die spätantik-merowingische Kirchengesetzgebung »in Trier, einer Insel der Romanitas, trotz Milo noch zu Beginn des 8. Jh.s lebendig gewesen sein könnte«, und weist an anderer Stelle darauf hin, noch Karl d. Gr. habe dem Trierer Bischof bestätigt, »daß alle *basilicae* innerhalb der Bischofsstadt sowie alle *monasteria* im weiten Sprengel des Bistums dem Hochstift Trier integriert seien«, DERS., Episcopi potestas S. 313. Das D Karol I 66 S. 96, auf das er sich für letztere Feststellung stützt, wird man jedoch kaum in diesem Sinn interpretieren wollen: Karl bestätigt hierin dem Bischof Weomad die bereits von seinen Vorgängern gewährte Immunität *in curtis ipsius ecclesie Treverice ... seu basilicas infra ipsam urbem constructas vel monasteria vicis castella ad eadem aspicientes*, S. 96 Z. 6ff.; ähnlich S. 97 Z. 2ff.: *seu prefata monasteria castella vicis parrochias vel abbatibus suis, qui ad ipso pontifice aspicere videntur*. Der Wortlaut scheint eher dafür zu sprechen, daß die neben sonstigen Besitzungen der Trierer Kirche aufgeführten Klöster bischöfliche Eigenklöster waren, die von anderen in der Diözese befindlichen, lediglich der Diözesangewalt des Trierer Bischofs unterstehenden Klöstern unterschieden wurden; ähnlich interpretiert den Passus auch R. KAISER, Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775) (Jb.f.westdt.Landesgesch. 2, 1976) S. 17.

wandte. Was Adela davon abhielt, ihre Gründung ähnlich wie etwa die Stifter des Klosters St. Mihiel im Besitz ihrer durchaus einflußreichen Familie zu belassen¹⁰⁷ oder sie, wie dies Willibrord im Fall Echternachs vorzog, dem Schutz des karolingischen Hauses zu unterstellen, entzieht sich unserer Kenntnis. Politische Gründe dafür, daß eine Übertragung an die Karolinger unterblieb, sind kaum anzunehmen, da die Familienangehörigen Adelas eben zu der Zeit der Schenkung Pfalzels an Trier nachhaltigste Förderung von seiten Karl Martells erfuhren¹⁰⁸. Am wahrscheinlichsten dürfte wohl die Erklärung sein, daß Adela über enge Beziehungen zu den Trierer Bischöfen Liutwin und Milo verfügte und daß sie, wie auch Heyen annimmt, in der Trierer Bischofskirche, die bereits eine Reihe von Klöstern unter ihrer Oberherrschaft vereinte, den besten Garanten für die künftige Entwicklung ihres Klosters sah¹⁰⁹. Dies um so mehr, als sie das Kloster einem Bischof übertrug, der im engsten Einvernehmen mit dem Hausmeier stand.

Die Besitzausstattung von Pfalzel

Nach Aussage ihrer Urkunde von 732/33 hatte Adela ihrem Kloster Besitz an insgesamt zehn Orten geschenkt. Nimmt man nicht an, daß bei der Übernahme der Urkunde in den Libellus Teile der Besitzaufzählung ausfielen, so handelte es sich bei den genannten Gütern um die gesamte Besitzausstattung, die Adela ihrer Stiftung zudedacht hatte. Sie waren in mehreren Übertragungsakten, deren zeitliche Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist, an Pfalzel gelangt¹¹⁰. Wie Irmina von Oeren hatte also auch Adela sich nach dem Eintritt in ihr Kloster Eigengüter zur persönlichen Verfügung vorbehalten, mit denen sie Besitzgeschäfte tätigte und die sie im Lauf der Zeit – zumindest zu einem Teil – dem von ihr gegründeten Kloster zukommen ließ¹¹¹. Da 732/33 nur Güter aufgezählt werden, die aus der Hand Adelas stammten, das Kloster andererseits aber mit seinem gesamten Zubehör (*quicquid ad ipsum monasterium pertinere*

107 HEYEN S. 15 weist darauf hin, daß es bisher nicht gelungen sei, »die ›Irmina-Sippe‹ im Mannesstamme weiter zu verfolgen«. Demgegenüber ist jedoch zu betonen, daß Pfalzel nach dem Tod Adelas und ihres Sohnes Alberich durchaus auch an dessen Söhne bzw. auch an eine Tochter oder Enkelin Adelas hätte übergehen können; vgl. dazu unten S. 298 ff.

108 Vgl. dazu unten S. 300 ff. HEYEN S. 15 vermutet hingegen, daß die Beziehungen Adelas zu Karl Martell infolge der Auseinandersetzungen Karls mit seiner, als Schwester Adelas angesehenen Stiefmutter Plektrud, der Gattin Pippins II., getrübt gewesen seien.

109 HEYEN S. 14 f.

110 Dies geht aus dem Hinweis der Urkunde auf die älteren, als Vorlage verwendeten *testamenti paginam et... alia instrumenta* hervor, vgl. dazu oben S. 185 mit Anm. 47. Man wird sich die Ausstattung von Pfalzel durch Adela danach ähnlich vorzustellen haben wie die Echternachs durch Irmina, die diesem von ihr gegründeten Kloster neben der Gründungsausstattung von 697/98 in den Jahren 699 bis 704 noch eine Reihe weiterer Besitzschenkungen zukommen ließ, vgl. oben S. 80. Für Adelas Schenkungen an Pfalzel ist ein noch größerer Zeitraum anzusetzen. Da der Aufzählung der einzelnen Schenkungen kein chronologisches Prinzip, sondern eher eine Aufgliederung nach dem Umfang der vergabten Güter zugrundeliegt, vgl. Anm. 121, sind außer bei der Schenkung von Pfalzel selbst keine genaueren Zeitangaben möglich. Allenfalls ist anzunehmen, daß die Schenkung der Güter in *Scriptinas* vor dem offenbar frühen Tod von Adelas Sohn Alberich erfolgte, da Alberich in der entsprechenden Vorurkunde noch nicht als verstorben bezeichnet wurde, vgl. oben Anm. 78.

111 Vgl. oben S. 185 mit Anm. 47.

videtur) der Trierer Kirche unterstellt wurde, ist anzunehmen, daß die Stiftung Adela in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens allein von Adela selbst gefördert worden war¹¹².

Bemerkenswert an der Besitzausstattung von Pfalzel ist vor allem die weite Streulage der Güter. In unmittelbarer Nähe des Klosters befand sich lediglich der Besitz am Ort Pfalzel selbst. Wohl in der näheren Umgebung lagen die im Bitgau lokalisierten Besitzungen in den bislang noch nicht sicher gedeuteten Orten *Regnemoseht*¹¹³, *Bedelingis*¹¹⁴ und *Machariaco*¹¹⁵. Die Güter in den Moselorten Enkirch, Ürzig und Kaimt waren hingegen mit einem Abstand von ca. 40 bis 55 km (Luftlinie) bereits weiter von dem Kloster abgelegen¹¹⁶. Von dieser in sich wenig geschlossenen Besitzgruppe im Mittelmosel-Eifel-Gebiet hoben sich die Güter in *Scriptinas* an der Maas nördlich von Maastricht¹¹⁷ und in Budberg und *Beslanc* am Niederrhein

112 Als eine nicht von Adela stammende Schenkung könnte allenfalls der Besitz in *Machariaco... quod mihi Bertoinus condonavit* angesehen werden, wenn man annimmt, daß Bertoin diese Güter Adela zur Weitertradierung an ihr Kloster geschenkt hatte. Hält man sich jedoch das oben S. 80 mit Anm. 220 erwähnte Beispiel WAMPACH 1,2 Nr. 10 S. 33 vor Augen, so ist wahrscheinlicher, daß Adela über das Schenkgut Bertoins als persönliches Eigen verfügte und es als solches ihrem Kloster übertrug.

113 HEYEN S. 42 erwägt eine Gleichsetzung mit dem Roscheiderhof bei Trier, doch ist diese Deutung nach den Ausführungen von Theresia ZIMMER, Zur Geschichte des Hofes Roscheid bei Trier (Neues Trierisches Jb. 1970) S. 87ff. weitgehend auszuschließen. GYSSELING S. 833 denkt an den Ort Remerschen (Luxemburg); zu älteren Deutungen vgl. HEYEN S. 42. Bei strenger Interpretation des Wortlauts ist nicht einmal sicher, ob sich der Ort überhaupt im Bitgau befand.

114 Vgl. hierzu unten S. 208f.

115 Dieser Ortsname, den WAMPACH, UQB 1 S. 19 Anm. 10 auf Grevenmacher (Luxemburg) gedeutet hatte, ist nach HEYEN S. 42ff. am ehesten wohl auf das ca. 3 km moselaufwärts von Ürzig an der Mosel gelegene Machern zu beziehen. Dieser Deutung folgt auch F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier 9: Die Landkapitel Remich und Luxemburg (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 23, 1972) S. 77ff. Für einen Bezug auf diesen der zahlreichen Machern-Orte der Trierer Gegend spricht vor allem, daß im Spätmittelalter Besitzrechte von Pfalzel in Machern bei Ürzig bezeugt sind. Bedenken ergeben sich jedoch vom Wortlaut der Adela-Urkunde her, da die unmittelbar benachbarten Orte Enkirch, Ürzig und Kaimt *supra fluvium Moselle*, der Ort *Machariaco* hingegen in *pago Betense* lokalisiert werden. Inwieweit die Vorlagen der Urkunde unterschiedliche Lageangaben zu derselben Gegend enthielten, ist nicht mehr auszumachen.

116 Zur Identifizierung von *Anchiriacio*, *Ursiaco* und *Caimitas*, die sich bei Enkirch und Ürzig zusätzlich auch besitzgeschichtlich absichern läßt, vgl. HEYEN S. 41 sowie JUNGANDREAS S. 144 (Kaimt).

117 Auch eine sichere Deutung dieses Ortsnamens steht bislang noch aus, vgl. GYSSELING S. 905 und HEYEN S. 38. Die auf der lediglich in der Handschrift C und deren Ableitungen (also auch in dem Erstdruck von Brower) überlieferten, korrupten Lesart *Scripnasium* beruhende Deutung auf den 14 km nördlich von Maastricht unweit der Maas bei Eelen (Belgien, prov. Limburg, arr. Maaseik) gelegenen Ort Sipernau durch die ältere belgische Lokalforschung, vgl. etwa H. VAN DE WEERD, Geschiedenis van Eelen (Publ. de la Soc. Hist. et Arch. dans le Limbourg à Maastricht 46, 1910) S. 217ff. und J. COENEN, De drie munsters der Maasgouw. Aldeneyck, Susteren, St. Odilienberg (ebd. 57, 1921) S. 33ff., kann ebensowenig überzeugen wie die Annahme von WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 3, die Adelas Sohn Alberich übertragenen Güter in *Scriptinas* könnten mit dem Gut *Suestra* (Susteren) im Maasgau identisch sein, das Pippins II. Gattin Plektrud von einem in der Forschung zumeist mit dem Sohn Adelas identifizierten Alberich gekauft hatte, vgl. dazu unten S. 291ff. Nicht überzeugend ist auch der Deutungsversuch von H. HARDENBERG, Naamkundige problemen rond het koningsgoed in de Maasgouw (Mededelingen van de Vereniging voor Naamkunde te Leuven en de Commission voor Naamkunde te Amsterdam 43, 1967) S. 15, der vermutet, die Form *Scriptinas* sei eine Verlesung von **Cruptinas* und auf Kruchten bei Echt (Niederl. Limburg) zu beziehen. Den einzigen sicheren Anhaltspunkt für eine Lokalisierung bietet neben dem Vermerk *super ripam Mosae* noch immer die Gauangabe *in pago Mosao*. Nach den Gaubelegen des 8.-12. Jhs. erstreckte sich der Maasgau von Maastricht an maasabwärts bis etwa in das Gebiet zwischen Venlo und Kuik (Niederl. Limburg), vgl. L. VANDERKINDERE, La formation territoriale des principautés belges au moyen âge 2

bei Krefeld¹¹⁸ deutlich als weitentfernte Außenbesitzungen ab. Ihr Abstand zu Pfalzel betrug etwa 140 bzw. 180 km (Luftlinie). Die Entfernung zwischen *Scriptinas* und dem Besitz am Niederrhein wiederum machte etwa 40 bis 50 km (Luftlinie) aus.

Bei keinem der Schenküter Adelas an Pfalzel handelte es sich um einen eine gesamte Siedlung umfassenden Komplex. In Pfalzel selbst, wo Adela dem Kloster die *villam nostram que dicitur Palociolum... cum omni integritate* übertragen hatte, betrug das Schenkutgut nach den Untersuchungen von Heyen allenfalls die Hälfte des vorhandenen Grundbesitzes¹¹⁹. In *Scriptinas* hatte Adela bereits vor der Schenkung der *villa* an Pfalzel ihrem Sohn Alberich 40 Joch Land geschenkt. In Budberg und *Beslanc* war neben Adela, die ihren dortigen Besitz von ihrer Schwester Regentrud gekauft hatte, zumindest noch deren Miterbin Plektrud besitzbe-rechtigt¹²⁰. Die Güter Adelas in Pfalzel, *Scriptinas*, Budberg und *Beslanc* werden jeweils als *villa* bezeichnet. Sie dürften erheblich umfangreicher gewesen sein als das Schenkutgut in den *villae* Enkirch, Ürzig, Kaimt, *Regnemoest*, *Bedelingis* und *Machariaco*, wo Adela nur über *portiones* bzw. *res* verfügte¹²¹.

Die Herkunft der Güter ist bei sechs der zehn Orte angegeben. In Budberg, *Beslanc*, *Regnemoest* und *Bedelingis* hatte Adela ihre Besitzungen durch Kauf erworben. Die Besitzun-gen in Pfalzel und *Machariaco* gingen auf Tausch bzw. auf Schenkung zurück. Woher die Güter in den vier Orten stammten, bei denen keine Vorbesitzer genannt sind¹²², muß offenbleiben. Heyen vermutete in ihnen Erb- oder Heiratsgut der Adela¹²³. In Urkunden, die wie die Adela-Urkunde die Herkunft einzelner Besitzungen erwähnen, finden sich jedoch auch in solchen Fällen Hinweise auf die jeweilige Provenienz¹²⁴. Man wird deshalb eher erwägen müssen, ob

(Bruxelles 1902) S. 265 ff., sowie die bei GYSSELING S. 669 f. und WERNER, Lütticher Raum S. 159 Anm. 2 zusammengestellten ältesten Belege. Inwieweit die Nachricht der Urkunde, bei *Scriptinas* habe es sich um eine *insula* gehandelt, zu einer Lokalisierung beitragen könnte, vermögen nur eingehendere ortsgeschichtliche Untersuchungen zu klären. Die von HALBEDEL S. 22 Anm. 20 vorgeschlagene und jüngst noch von FRIESE S. 44 vertretene Deutung auf den bei Verdun gelegenen Ort Bislée (dép. Meuse, arr. Commercy) ist aufgrund der Gauangabe sicher auszuschließen.

118 Zur Identifizierung von *Botbergis* und *Beslanc* vgl. unten S. 244.

119 HEYEN S. 29 ff. nimmt aufgrund eingehender Untersuchung der hoch- und spätmittelalterlichen Besitz-, Gerichts- und Pfarreiverhältnisse an, daß der Gutshof Pfalzel, »dessen Grundbesitz sich links der Mosel bis zu den Höhenzügen und rechts der Mosel weit ins Ruwertal hin erstreckte, in zwei annähernd gleiche Teile geteilt worden (war), wobei der eine, an Adela gelangte Teil im wesentlichen den rechts der Mosel an der Ruwer gelegenen Besitz, in Pfalzel selbst aber nur einen Anteil am alten Zentralhof und etwa ein Fünftel am Grundbesitz umfaßte« (S. 37).

120 Zu den diesbezüglichen Nachrichten der Urkunde vgl. ausführlich unten S. 241 ff.

121 HEYEN S. 28 f. macht wahrscheinlich, daß der Aufzählung der Schenküter Adelas in der Urkunde eine Gliederung nach größeren Besitzeinheiten (*villae*) und kleineren Besitzanteilen zugrundeliegt; zugleich hebt er gegenüber der älteren Forschung zu Recht die Vieldeutigkeit des Begriffs *villa* hervor; vgl. hierzu auch oben S. 129 Anm. 419.

122 Es handelt sich um die Besitzungen in den Orten *Scriptinas*, Enkirch, Ürzig und Kaimt.

123 HEYEN S. 29.

124 Vgl. etwa oben S. 127 mit Anm. 414. Wenig besagt in diesem Zusammenhang, daß Adela ihre durch Kauf und Schenkung erworbenen Besitzanteile in *Regnemoest*, *Bedelingis* und *Machariaco* als *res illas*, die ohne Provenienzangabe aufgeführten Anteile in Enkirch, Ürzig und Kaimt hingegen als *portiones meas* bezeichnete. Der Begriff *portio* wurde zwar häufig zur Bezeichnung von durch Erbteilung erworbenen Besitzanteilen verwandt, vgl. etwa WAMPACH 1,1 Nr. 3 S. 19 und GLÖCKNER/DOLL Nr. 13, 16 und 18 S. 189, 194 und 198, konnte ebensogut aber auch durch Tausch, Tradierung und Kauf erlangte Besitzrechte bezeichnen, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 57 und 58 S. 252 f. und LESORT Nr. 1 S. 42 ff.



Karte 2: Übersichtskarte zur Urkunde der Adela von Pfalz von 732/33

nicht entsprechende Angaben bereits in den als Vorlage verwendeten Urkunden fehlten bzw. bei späteren Abschriften ausgefallen sind. Dennoch bleibt es bemerkenswert, daß keines der Schenksgüter Adelas als Erbgut gekennzeichnet ist. Sollten sich unter den vier Besitzungen unbekannter Provenienz Erbgüter Adelas befunden haben, so machte der ererbte Besitz bei der Ausstattung von Pfalzel doch in jedem Fall den weitaus geringsten Teil aus.

Von der *villa* Pfalzel selbst abgesehen, handelte es sich lediglich bei den abgelegenen Außenbesitzungen an der Maas und am Niederrhein um größere Besitzkomplexe. Doch auch die als *res* oder *portiones* bezeichneten Güter geringeren Umfangs lagen noch immer relativ weit von dem Kloster entfernt. Obgleich von der Zahl der Besitzungen her verhältnismäßig umfangreich¹²⁵, dürfte die Besitzausstattung von Pfalzel somit hinsichtlich der Lage der Güter wesentlich ungünstiger als etwa die Dotierung Echternachs gewesen sein. Dieser Befund erscheint um so bemerkenswerter, als Adela die meisten der Ausstattungsgüter gekauft und damit zu einem Großteil wohl gezielt für das Kloster erworben hatte. Nur Vermutungen sind darüber möglich, ob Adela, nachdem die Erbansprüche ihrer Angehörigen, insbesondere die ihrer Kinder¹²⁶, abgefunden worden waren, keine Erbgüter mehr für ihre Klostergründung zur Verfügung standen bzw. ob die ihr verbliebenen Besitzungen noch ungünstiger gelegen waren, oder aber ob Adela mit dieser weitgestreuten Besitzausstattung zugleich auch weiterreichende Ziele für ihr Kloster verfolgte¹²⁷.

Die 732/33 aufgeführten Güter waren sicherlich nicht die einzigen Besitzungen Adelas. Wie bei Irmina von Oeren und ihrer Gründung Echternach zeigen auch bei Adela die Ausstattung des Klosters mit dem nötigen Inventar, insbesondere mit kirchlichem Weihegerät aus Edelmetall¹²⁸, und der Kauf einer Reihe von Ländereien, daß die Gründerin von Pfalzel über beträchtliche Geldmittel verfügt haben muß. Diese Mittel dürften ihr auch aus dem Ertrag ihrer Grundherrschaften und aus dem Verkauf von Ländereien zugeflossen sein. Weiterhin ist anzunehmen, daß Adela über große Teile ihres Besitzes nicht frei verfügen konnte, da sie den Ansprüchen ihrer erbberechtigten Kinder und sonstiger Familienangehöriger Genüge leisten mußte. Man wird somit auf erheblich umfangreicheren Besitz in der Hand Adelas schließen können, als er durch die Angaben von 732/33 bezeugt ist. Die Hauptmasse dieser Besitzungen dürfte aus jenen Gütern bestanden haben, die Adela als ihre Eigengüter – zumeist wohl

125 Sie entsprach etwa der Ausstattung Echternachs durch Irmina oder Prüms durch Bertrada d. Ä. und Charibert, die Besitz an 8 bzw. 6 Orten (dazu bei Prüm noch ein Forst) umfaßte, vgl. oben S. 75 ff. und BEYER 1 Nr. 8 S. 10f., dürfte aber bescheidener gewesen sein als etwa die Dotierung von St. Mihiel, die Besitz an 20 Orten ausmachte, oder die Ausstattung von Murbach, dessen Stifter Graf Eberhard dem Kloster 10 Jahre nach seiner Gründung in einer zweiten Schenkung Güter an 29 Orten übertrug, vgl. LESORT Nr. 1 S. 41 ff. und BRUCKNER Nr. 127 S. 67 ff. Obwohl der Vergleich der Anzahl der von den jeweiligen Klosterstiftern ihren Gründungen zugedachten Schenksgüter deren Qualität außer acht läßt, dürfte er doch ungefähre Rückschlüsse auf die Größenordnung der betreffenden Klostergründungen und ihrer Besitzausstattung zulassen.

126 Die in der Urkunde eigens ausgenommenen 40 Joch Land in *Scriptinas* wären dann als eine von dem Erbanteil Alberichs ausdrücklich abgehobene Schenkung Adelas an ihren Sohn anzusehen.

127 Wohl fällt auf, daß *Scriptinas* und die Güter am Niederrhein in Gebieten lagen, in denen Willibrord Stützpunkte für seine Missionsarbeit anlegte. Doch sollte man – zumal da auch das Kloster Echternach selbst keine erkennbare Aufgaben in diesen Gegenden wahrnahm – keine weiterreichenden Folgerungen aus diesem Befund ziehen. Die Motive Adelas bei der Anlage dieser gewiß schwierig zu nutzenden Grundherrschaft ihres Klosters müssen wohl ungeklärt bleiben.

128 Vgl. dazu oben Anm. 27. Als aufschlußreiches Einzelbeispiel, das eine Vorstellung von dem hohen, hierfür erforderlichen finanziellen Aufwand vermitteln kann, vgl. oben S. 81 Anm. 222a.

Erbgüter – in die Ehe eingebracht hatte. Das Vermögen ihres Gemahls hingegen war nach dessen frühem Tod, d. h. noch vor der Gründung des Klosters Pfalzel, sehr wahrscheinlich zum Großteil im Erbgang an die erbberechtigten Nachkommen gelangt¹²⁹.

Lage und Umfang des Gesamtbesitzes der Adela sind letztlich nicht näher zu bestimmen. Wohl aber reichen die Hinweise der Urkunde für eine ungefähre Vorstellung aus. Sie lassen mit dem von den Schenkungen an Pfalzel umschriebenen Gebiet zwischen der mittleren Maas, dem Niederrhein und der Mittelmosel-Eifel-Region jene Landschaften erkennen, in denen die Hauptmasse auch der übrigen Besitzungen Adelas anzunehmen ist. Diese dürften sich ähnlich den Ausstattungsgütern von Pfalzel in weiter Streulage über das austrasische Kernland südlich und nördlich von Ardennen und Eifel hinweg erstreckt haben, wobei ebenso wie bei den 732/33 genannten Gütern insgesamt mit einer stark differenzierten Besitzgliederung an den jeweiligen Orten mit Eigenbesitz Adelas und mit einer beträchtlichen Besitzmobilität zu rechnen ist.

Wo innerhalb dieses weiten Gebiets der Schwerpunkt der Besitzungen Adelas lag, ist nicht mehr sicher auszumachen. Es fällt auf, daß sich die Orte mit nachweislichem Familiengut sämtlich nördlich von Ardennen und Eifel befanden: *Scriptimas*, wo Adela ihrem Sohn Alberich Besitz übertragen hatte, und Budberg und *Beslanc*, wo nach Aussage der Urkunde Adelas Vater begütert gewesen war^{129a}. Diese Orte waren unter den Ausstattungsgütern von Pfalzel zugleich diejenigen, an denen Adela umfangreichere Güter besaß. Scheint dies in gewisser Weise auf einen Besitzschwerpunkt in den nördlichen Gebieten hinzudeuten, so ist umgekehrt die Trierer Gegend, in der Adela nur über kleinere, zumeist später erworbene Besitzanteile verfügte, aufgrund ihrer Klostergründung in Pfalzel und ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit als Äbtissin als das hauptsächliche Wirkungszentrum Adelas anzusehen. Sowohl das Land am Niederrhein und an der mittleren Maas als auch das Mittelmosel-Eifel-Gebiet müssen somit für Adela von größerer Bedeutung gewesen sein.

An vergleichbaren Zeugnissen für derart weitgespannte Besitzbeziehungen von Einzelpersonen, wie sie für Adela von Pfalzel durch die Urkunde von 732/33 überliefert sind, haben sich für das 7. und beginnende 8. Jahrhundert in Austrasien nur mehr das bereits erwähnte Testament des Verduner Diakons Adalgisel-Grimo von 634 und die Nachrichten zur Besitz-

129 Diese Deutung liegt nahe, wenn man nach den oben S. 127 Anm. 414 angeführten Beispielen und im Anschluß an die ebd. Anm. 417 zitierte rechtsgeschichtliche Forschung auch für Adela und ihren Gemahl mit der Praxis ehelicher Gütertrennung rechnet. Demgegenüber vermutet HEYEN S. 29, daß Adela auch durch Heirat erworbene Güter, d. h. wohl Besitzungen ihres Gatten, zur Ausstattung von Pfalzel verwandt hatte. Hält man eine eheliche Gütergemeinschaft für wahrscheinlich, vgl. dazu oben S. 128 Anm. 418, so bleibt fraglich, inwieweit Adela nach dem Tod ihres Mannes weiterhin über dessen Güter verfügen konnte. Ebenso ist kaum anzunehmen, daß es ihr möglich war, von ihrem Mann erhaltene Dotalgüter als Eigengüter für ihre Klostergründung zu verwenden oder daß sie – da erbberechtigte Nachkommen vorhanden waren – Besitzungen ihres Gatten auf dem Erbweg erhalten hatte. Von den ursprünglich gemeinsam besessenen Gütern dürfte ihr allenfalls ein Teil der gemeinsamen ehelichen Errungenschaft verblieben sein, vgl. dazu SCHROEDER (wie oben S. 128 Anm. 417) S. 136 f. und 155 f. Doch machten diese Besitzungen gewiß nur den geringsten Teil ihrer Eigengüter aus. Daß Adela über elterliche Erbgüter verfügen konnte, steht nach dem unten S. 241 zitierten Hinweis ihrer Urkunde auf die väterlichen Erbgüter ihrer Schwester Regentrud in Budberg und *Beslanc* außer Zweifel. Da Adela jedoch, wie ihre Urkunde zeigt, eine lebhaft und weiträumige Besitzerwerbspolitik durch Kauf und Tausch betrieb, lassen die in ihrer Urkunde aufgeführten Besitzungen keine sicheren Rückschlüsse auf die Lage ihrer Erbgüter zu.

129a Vgl. das Zitat unten S. 241.

grundlage der Arnulfinger-Pippiniden erhalten¹³⁰. Hier wie dort reichten die nachweislich in einer Hand vereinten Güter von den zentralen Gebieten um Metz, Verdun und Trier über die Ardennen und die Eifel hinweg bis in die nördlichen Kernlandschaften an der mittleren Maas und der Umgebung von Köln. Jeweils entsprach dem außerordentlich weit gestreuten Besitz zugleich auch eine führende politische Stellung. Wie den frühen Karolingern gelang es auch der Familie des Adalgisel-Grimo, hohe Amtsträger in Austrasien zu stellen¹³¹. Dieser vornehmsten austrasischen Führungsschicht, aus der die Arnulfinger-Pippiniden hervorgegangen waren und die für das frühe 7. Jahrhundert mit der Familie Adalgisel-Grimos als einem besonders gut bezeugten Einzelbeispiel faßbar wird, gehörte, zumindest der Weite ihres Grundbesitzes nach zu schließen, auch die Familie der Adela von Pfalzel an.

3. Weitere Zeugnisse

Zu den Nachrichten der Urkunde von 732/33 und der Vita Gregorii, die sich unzweifelhaft auf Adela von Pfalzel beziehen, treten einige weitere Quellenzeugnisse, für die die Forschung gleichfalls einen Bezug auf die Gründerin von Pfalzel vorgeschlagen hat. Sie könnten, ließe sich für die durch sie bezeugten Trägerinnen des Namens *Adela/Attala* eine Personengleichheit mit Adela von Pfalzel nachweisen, das im Vorangehenden gewonnene Bild um wichtige Einzelzüge erweitern.

Der Brief der Äbtissin Aelfled von Streatonshalh

In der Sammlung der Bonifatius-Briefe ist ein undatiertes Schreiben der Äbtissin Aelfled von Streatonshalh (Whitby) an eine auf dem Kontinent lebende *Adola abbatissa* überliefert¹³². Aelfled, eine Tochter des northumbrischen Königs Oswiu, stand ihrem Kloster von 680 bis 713 vor¹³³. Sie teilt in ihrem Brief der Äbtissin Adola mit, sie habe von Ankömmlingen aus dem Festland von Adolas Frömmigkeit erfahren, und bittet sie, eine nach Rom pilgernde angelsächsische Äbtissin und deren Gefolge in ihrem Kloster aufzunehmen, sie angemessen zu versorgen und sie durch Briefe und Boten in Rom zu empfehlen.

Die Überlieferung des Schreibens in der Briefsammlung des Bonifatius¹³⁴ zeigt an, daß es sich bei der Empfängerin des Briefes mit allergrößter Wahrscheinlichkeit um die Äbtissin eines austrasischen Nonnenklosters handelte. In diesem Gebiet kommt in der fraglichen Zeit von 680/713 neben Adela von Pfalzel ansonsten wohl nur mehr die Äbtissin Attala von St. Stephan

130 Vgl. zu Adalgisel-Grimo LEVISON, Testament S. 126 ff. sowie oben S. 133 f. mit Anm. 437, 443. Die weiteste Entfernung zwischen den südlich von Ardennen und Eifel gelegenen Gütern Adalgisel-Grimos betrug 160 km (Luftlinie); die nördlich der Ardennen gelegenen Güter lagen von den Besitzungen im Metz-Verduner Gebiet bis zu 130 km (Luftlinie) entfernt. Zur Besitzgrundlage der Arnulfinger-Pippiniden vgl. zuletzt HLAWITSCHKA, Herkunft S. 14 ff., HEIDRICH S. 222 und WERNER, Lütticher Raum S. 479 ff., sowie auch unten S. 263 f.

131 LEVISON, Testament S. 131 Z. 36; vgl. zur Familie Adalgisel-Grimos zuletzt NONN (wie oben S. 15 Anm. 20) S. 11 ff. und WERNER, Lütticher Raum S. 37 ff.

132 Epp. Bonifatii Nr. 8 S. 3 f.

133 Vgl. zu ihr etwa H. HAHN, Bonifaz und Lul (1883) S. 76 ff. und P. H. BLAIR, The World of Bede (London 1970) S. 149 f.

134 Vgl. M. TANGI, Studien zur Neuauflage der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus 1 (NA 40, 1916; wiederabgedr. in: DERS., Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften 1 = Forsch.z.mittelalterl.Gesch. 12, 1966) S. 96.

in Straßburg als Adressatin in Betracht. Sie soll nach Zeugnissen des 12. Jahrhunderts die erste Vorsteherin dieses von ihrem Vater, dem elsässischen Herzog Adalbert, vor 722 gegründeten Klosters gewesen sein¹³⁵. Doch selbst wenn diese späte Tradition glaubwürdig sein sollte, dürfte die Adresse des Briefes doch allein auf Adela von Pfalzel zu beziehen sein. Für Adela sind persönliche Beziehungen zu Bonifatius durch die *Vita Gregorii* sicher bezeugt¹³⁶. Die Überlieferung des Briefes Aelffleds unter den Bonifatius-Briefen ist kaum anders zu erklären, als daß das Schreiben entweder direkt durch Adela oder durch ihren Enkel Gregor in den Besitz des Bonifatius gelangt war¹³⁷.

Der Brief Aelffleds läßt sich demnach mit der gesamten Forschung als ein sicheres Zeugnis zur Person der Adela von Pfalzel werten¹³⁸. Er bestätigt zum einen, daß das Kloster Pfalzel spätestens im ersten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts gegründet worden ist, und zeigt zum anderen, daß die Gründung Adelas wohl von Anfang an angelsächsischen Kreisen nahestand. Wenn Pfalzel vor 713 in Northumbrien als ein Kloster bekannt war, das Verbindungen zu angelsächsischen Pilgern unterhielt und von dem man sich Empfehlungsschreiben nach Rom erhoffen konnte, so wird deutlich, welch' weitreichende Beziehungen das Kloster Adelas schon bald nach seiner Gründung angeknüpft und welches Ansehen es in kurzer Zeit erworben hatte. Mit Aelffled wandte sich eine der vornehmsten angelsächsischen Äbtissinnen jener Zeit an Adela von Pfalzel. Adelas Zugehörigkeit zur austrasischen Führungsschicht und ihre Hinwendung zu angelsächsischen Kreisen erklären zugleich auch, weshalb Bonifatius in dem Kloster Pfalzel Station machte, als er 721 auf seiner Reise von Friesland in das hessisch-thüringische Missionsgebiet die Trierer Gegend durchquerte^{138a}.

Der Bericht der *Virtutes s. Geretrudis*

Die Ende des 7. Jahrhunderts in dem Kloster Nivelles verfaßten *Virtutes s. Geretrudis* enthalten als letzten Wunderbericht folgende Erzählung: Eine *relegiosa femina... ex nobile genere orta, cui nomen erat Adula*, habe mit ihrem kleinen Sohn Nivelles¹³⁹ besucht, sei dort aber, da sie nicht an die Wundermächtigkeit der hl. Gertrud glauben wollte, den Feiern am Festtag der hl. Gertrud ferngeblieben. Bekehrt dadurch, daß ihr Sohn, der beim Spielen in einen Brunnen gefallen und ertrunken war, nach Anrufung der hl. Gertrud zum Leben wiedererweckt wurde,

135 Vgl. M. BARTH, Die Legende und Verehrung der hl. Attala, der ersten Äbtissin von St. Stephan in Straßburg (Archiv f. elsäss. Kirchengesch. 2, 1927) S. 92 ff., PRINZ S. 225 f. und SCHNYDER S. 306.

136 *Vita Gregorii* cap. 2 SS 15 S. 67 f.

137 So HAHN (wie Anm. 133) S. 81 f. und TANGL, Epp. Bonifatii S. 3 Anm. 1

138 So neben HAHN und TANGL (wie Anm. 137) u. a. auch WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 1, EWIG, Milo S. 418, HEYEN S. 10 und ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 151, dessen genealogische Argumentation jedoch nicht überzeugen kann, vgl. unten Anm. 181.

138a Wie Anm. 136; vgl. dazu unten S. 299 mit Anm. 535.

139 Nach Ansicht von HEYEN S. 9 und HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78 war nicht Nivelles, sondern das 45 km von Lüttich maasaufwärts an der Maas gelegene Kloster Andenne der Schauplatz der geschilderten Episode. Hierfür spricht, daß, nachdem in dem vorangehenden Kapitel der *Virtutes* über die Gründung des Klosters Andenne durch Begga (die Schwester der hl. Gertrud) und über Beggas Tod berichtet wurde, die Erzählung über Adula mit den Worten beginnt: *Post non multos vero dies* (d. h. nach dem Tod Beggas) *ad eandem monasterium... venit*. Teile des Sterbebetts der hl. Gertrud, von dem im folgenden die Rede ist, befanden sich, als *lectus sanctus* bezeichnet, auch in Andenne, *Virtutes* (wie Anm.

habe Adula das als Reliquie verehrte Sterbebett der Heiligen in Nivelles reich mit Gold und Edelsteinen ausschmücken lassen¹⁴⁰.

Die geschilderte Episode ist in das Frühjahr 693/94 zu datieren¹⁴¹. Zur Person der Adula ist der nahezu gleichzeitigen Erzählung der *Virtutes* zu entnehmen, daß Adula zu dieser Zeit einen *filius parvulus* hatte¹⁴², daß sie offensichtlich verwitwet war und daß sie, wie ihre Kennzeichnung als *relegiosa femina* und *in omnibus vere ancilla Christi* nahelegt, den Schleier genommen hatte¹⁴³. Sie entstammte einer sehr vornehmen Familie und war selbst reich begütert. Geht man davon aus, daß Adelas Sohn Alberich spätestens in den Jahren 690/93 geboren wurde und daß Adela vor dem Beginn des 8. Jahrhunderts in den geistlichen Stand eintrat¹⁴⁴, so lassen sich die Nachrichten der *Virtutes* über die Gottgeweihte Adula zwanglos auf die gleichfalls der Führungsschicht entstammende Gründerin von Pfalzel beziehen. Für eine Identität beider Personen, wie sie von dem Großteil der Forschung angenommen wird¹⁴⁵, könnte weiterhin sprechen, daß Adela durch ihren Güterbesitz an der mittleren Maas über enge Beziehungen zu den Gebieten nördlich der Ardennen verfügte¹⁴⁶ und daß somit für sie ein Besuch in Nivelles

140) S. 469 Z. 18. Der Großteil der Forschung bezieht den Bericht auf Nivelles, vgl. etwa B. KRUSCH, *SS rer. Merov.* 2 (1888) S. 448, WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 1 und EWIG, *Milo* S. 418. Diese Deutung dürfte wahrscheinlicher sein, da die geschilderten Feierlichkeiten am Festtag der hl. Gertrud wesentlich besser mit Nivelles, dem Kloster der hl. Gertrud, als Schauplatz des Geschehens vereinbar sind und da es sich bei dem Autor der *Virtutes*, der sich als Augenzeugen des mitgeteilten Wunders bezeichnet (S. 471 Z. 9), mit Sicherheit um einen Mönch aus Nivelles handelte, vgl. J. J. HOEBANX, *L'abbaye de Nivelles des origines au XIV^e siècle* (Bruxelles 1951) S. 31 ff.

140 De virtutibus s. Geretrudis cap. 11 *SS rer. Merov.* 2 S. 469 ff.; zur Datierung der *Virtutes* vgl. KRUSCH (wie Anm. 139) S. 448 f. und HOEBANX (wie Anm. 139) S. 25 ff.

141 Die Datierung wird dadurch erschwert, daß die S. 469 Z. 4, 21 und 23 und S. 470 Z. 4 mitgeteilten Jahres- und Tagesangaben nur dann miteinander vereinbar sind, wenn man ihren Ausgangspunkt, das Todesjahr der hl. Gertrud, unzutreffend auf 657 bzw. 662 verlegt. Nach den Tagesangaben ergibt sich das Jahr 691 oder 696, wobei KRUSCH (wie Anm. 139) S. 448 f., der einen Irrtum des Verfassers in den Jahresangaben annahm, sich für 691 entschied. Da jedoch auch die Tagesangaben in sich nicht stimmig sind, vgl. KRUSCH S. 449, liegt es näher, den Irrtum hier zu suchen und die Jahresangaben zugrunde zu legen. Der Tod der hl. Gertrud ist sicher auf den 17. 3. 659 zu datieren, vgl. P. GROSJEAN, *Notes d'hagiographie celtique* (Analecta Bollandiana 75, 1957) S. 387 ff. Das Kloster Andenne wurde nach Angaben der *Virtutes* im 33. Jahr danach, d. h. 691/92, gegründet; Begga starb, wie es weiter heißt, im 2. Jahr nach der Gründung, d. h. 692/93, wobei in der hochmittelalterlichen Tradition der 17. Dezember als ihr Todestag galt. Der Besuch Adulas in Nivelles, der wenige Tage nach Beggas Tod begann und zumindest bis zum Festtag der hl. Gertrud (17. März) andauerte, ist danach mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit zwischen Ende 692/93 und Frühjahr 693/94 zu datieren.

142 S. 470 Z. 13.

143 S. 469 Z. 23 ff. Adulas Bemerkung, sie wolle am Festtag der hl. Gertrud nichts *extra solito penso servitutis nostre* unternehmen (S. 470 Z. 6), deutet darauf hin, daß sie nach Auffassung des Autors bereits in hohem Maß am klösterlichen Leben teilgenommen hatte. Zugleich aber läßt die Erzählung noch für das 7. Jh. einen weitgehend untechnischen Gebrauch der Begriffe *religiosa (femina)* und *ancilla dei* bzw. *Christi* im Hinblick auf eine Konventszugehörigkeit erkennen, wie dies für das 6. Jh. zuletzt ATSMÄ (wie oben S. 39 Anm. 25) S. 44 ff., 50 f. deutlich aufzeigte. Bemerkenswert erscheint die auffällige, geradezu hagiographisch anmutende Preisung Adulas in dem Wunderbericht. Adula wird als *in habitu casta, in humilitate relegiosa, in caritate non ficta, in elemosinis senibus ac pauperibus larga, egenis et peregrinis hospitalis* geschildert (S. 469 Z. 25 f.).

144 Vgl. oben S. 193 f.

145 So etwa WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 1, EWIG, *Milo* S. 418, HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 78 und HEYEN S. 9.

146 Vgl. oben S. 198 mit Anm. 117.

durchaus nahelag. Dies um so mehr, als sie in den ersten Jahren nach dem Tod ihres Mannes, als sie die Gründung eines eigenen Klosters vorbereitete, gewiß ein lebhaftes Interesse an monastischen Fragen besaß.

Adula hatte sich nach Angaben der Virtutes mit ihrer Begleitung einige Zeit in Nivelles aufgehalten und dort am klösterlichen Leben teilgenommen¹⁴⁷. Der Anlaß ihres Besuches wird nicht mitgeteilt. Möglicherweise erwog Adula, in das Kloster einzutreten. Ihre reiche Stiftung an die hl. Gertrud ist als Zeichen für ihre Verehrung dieser Heiligen zu werten. Inwieweit die Bemerkungen über Adulas Zweifel an der Wunderkraft der hl. Gertrud und der Bericht über das Wunder an ihrem Sohn stärker toposartigen Charakter haben oder doch einen historischen Kern besitzen – immerhin lag das geschilderte Ereignis bei der Abfassung der Virtutes nur wenige Jahre zurück –, ist wohl kaum mehr zu entscheiden. Die Verbindungen Adulas zu dem pippinidischen Hauskloster Nivelles lassen mit einiger Sicherheit darauf schließen, daß Adulas Familie gute Beziehungen zu den frühen Karolingern unterhielt, zumindest aber nicht zu deren Gegnern zählte. Ausschlaggebend für den Besuch der Adula in Nivelles und ihre fromme Stiftung scheinen, dem unmittelbaren Wortlaut der Virtutes zufolge, jedoch weniger die Verbindungen Adulas zu der Stifterfamilie von Nivelles als vielmehr geistliche Interessen und religiöse Motive gewesen zu sein.

Bezieht man den Bericht auf Adela von Pfalzel, so ergibt sich für ihre Person, daß Adela bereits vor 693/94 verwitwet war, vor der Gründung ihres Klosters einige Zeit als Gottgeweihte lebte¹⁴⁸ und dabei Verbindungen zu Nivelles anknüpfte. Letzteres würde, da Adela bei dem Erwerb von Pfalzel in unmittelbarem Kontakt mit Pippin II. getreten war, Rückschlüsse auf ein gutes Verhältnis der Gründerin von Pfalzel zu den frühen Karolingern zulassen. Für ihre soziale Stellung erscheint es aufschlußreich, daß ihre Familie, für die aufgrund der sehr weiten Besitzstreuung Adelas eine Zugehörigkeit zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht anzunehmen ist, von den unmittelbaren Zeitgenossen als *nobile genus* betrachtet wurde. Weitergehende Folgerungen zur Person und Herkunft der Adela wird man jedoch aus der Wundererzählung schwerlich ziehen wollen¹⁴⁹.

Die Gleichsetzung Adelas mit Adula kann sich auf einige auffällige Übereinstimmungen in den Zeugnissen zu beiden Personen stützen. Sie besitzt insgesamt eine hohe Wahrscheinlichkeit. Mit letzter Sicherheit allerdings läßt sich der Nachweis der Personenidentität nicht

147 Sie rief nach der wunderbaren Errettung ihres Sohnes *universam familiam suam* zusammen und speiste *cum omnibus sororibus*, S. 471 Z. 3ff.; vgl. auch Anm. 143. Zur Dauer ihres Aufenthalts vgl. Anm. 141.

148 Setzt man beide Personen gleich, so liegt es nahe, aus der Tatsache, daß sich in dem zeitgenössischen Bericht der Virtutes bei Adula im Unterschied zu Modesta von Oeren kein Hinweis auf ihre Stellung als Äbtissin findet, vgl. S. 465 Z. 11, darauf zu schließen, daß das Kloster Pfalzel zur Abfassungszeit der Virtutes noch nicht gegründet war. Zwingend würde man damit allerdings das Fehlen von Nachrichten über Adulas weitere geistliche Tätigkeit nicht erklären können, wengleich eine solche Deutung angesichts des hohen Ansehens, das Adula in Nivelles genoß, vgl. Anm. 143, wohl einige Wahrscheinlichkeit für sich hätte.

149 Vgl. unten S. 255 mit Anm. 356.

erbringen. Da zusätzlich bestätigende Hinweise¹⁵⁰, wie etwa eine Namengleichheit Alberichs mit dem Sohn der Adula, oder auch jegliche besitzgeschichtlichen Argumente fehlen, muß durchaus auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Adela von Pfalzel und die fromme Stifterin Adula verschiedene Personen waren. Hält man als die historisch wahrscheinlichere Möglichkeit eine Personenidentität für gegeben, so läßt sich das bisher gewonnene Bild Adelas mit Hilfe der Nachrichten über Adula in mehrfacher Weise präzisieren, kaum aber um entscheidend neue Züge erweitern.

Das Echternacher Traditionsregist zu 704

Dieses Zeugnis, eine Ende des 12. Jahrhunderts von dem Schreiber des Echternacher Liber aureus verfaßte Kurzfassung einer Schenkungsurkunde von 704, wurde bereits oben ausführlich behandelt¹⁵¹. Der für die in der Forschung vorherrschende genealogische Einordnung Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel gleichermaßen zentrale Text des Urkundenauszugs lautet: *Anno X Childeberti Ymena, Deo sacrata, et Attala atque Crodolindis, filie ipsius dederunt viro Dei* (sc. *sancto Willibrordo*) *portionem suam in villa Cabriaco et in villa Bedelinga, que eis a parentibus suis provenit*¹⁵².

Ausgehend von der Gleichnamigkeit Adelas von Pfalzel und der Schenkerin Attala und aufgrund der Annahme von gemeinsamen Besitzbeziehungen Adelas und Attalas zu dem Ort Badelingen bei Echternach traten erstmals Halbedel und Wampach für eine Gleichsetzung beider Personen ein¹⁵³. Hlawitschka fügte dem noch zusätzliche Argumente hinzu, die jedoch jeweils weitere genealogische Zuweisungen zur Voraussetzung haben¹⁵⁴. Entschieden gegen eine Identität Adelas und Attalas sprach sich Eckhardt aus, ohne allerdings zwingende Argumente erbringen zu können¹⁵⁵. Größeres personengeschichtliches Interesse kommt dieser

150 HEYEN S. 9 verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß Beziehungen zwischen Nivelles, Andenne und Oeren-Pfalzel »ohnehin überliefert« seien. Direkte Zeugnisse hierzu, sieht man einmal von den Nachrichten über die Freundschaft zwischen Gertrud von Nivelles und Modesta von Oeren ab, vgl. dazu WERNER, Anfänge S. 32ff., stehen jedoch aus. Die Annahme derartiger Verbindungen beruht im wesentlichen auf der Voraussetzung, daß zwischen Irmina von Oeren, Adela von Pfalzel und den frühen Karolingern Verwandtschaftsbeziehungen bestanden hatten; vgl. auch oben Anm. 95.

151 Vgl. oben S. 100ff.

152 SS 23 S. 55 Z. 26f.; WAMPACH 1,2 Nr. 12 S. 37.

153 HALBEDEL S. 16 mit Anm. 13; ihm schloß sich WAMPACH, Grundherrschaft S. 13 Anm. 2 und DERS., Echternach 1,1 S. 125ff. an.

154 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 76f. Ausgehend von der Annahme, die erste Gründerin von Prüm, Bertrada d. Ä., sei eine Schwester Adelas von Pfalzel gewesen und habe eine unter den Zeugen der Prümer Gründungsurkunde von 721 genannte *Chrodolande* zur Schwester gehabt, BEYER 1 Nr. 8 S. 11, womit auch letztere als Schwester der Adela anzusehen sei, sieht Hlawitschka in der Übereinstimmung, daß sowohl Adela als auch Attala eine Schwester namens Chrodolind hatte, eine weitere Bestätigung für die Annahme ihrer Identität. Dieses Argument wäre zwingend, doch beruht der Nachweis einer Schwester Chrodolind für Adela von Pfalzel auf einer Reihe schwerlich aufrechtzuerhaltender Voraussetzungen; vgl. im einzelnen dazu unten S. 236ff.

155 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 117ff. Zu seinen wichtigsten Einwänden, daß nämlich bei der Nennung Attalas ein geistlicher Titel fehle und daß sich für ihre Mutter unwahrscheinliche Lebensdaten ergeben würden, vgl. unten S. 210. Unter Hinweis auf die vorherrschende Annahme, Irmina habe einen 693/97 bezugten Hugobert zum Gemahl gehabt und Adela sei mit einem 669/70 genannten *domesticus* Hodo vermählt gewesen, hebt er weiterhin zu Recht hervor, man müsse »die höchst unwahrscheinliche Konsequenz in Kauf nehmen, daß der 693/94 amtierende Seneschall Chlodowechs III. der Schwiegervater des 669/70 amtierenden *Domesticus* Childerichs II. gewesen sei«; zurückhaltend hinsichtlich Hodos als

Gleichsetzung insofern zu, als sie, geht man von einer Identität Ymenas mit Irmina von Oeren aus, das Bindeglied für eine verwandtschaftliche Verknüpfung Adelas von Pfalzel mit Irmina von Oeren darstellt. Hält man nach den obigen Ergebnissen die Gleichsetzung Ymenas mit Irmina für fraglich, so ließe das Regest zu 704, vorausgesetzt Attala und Adela waren identisch, immerhin mit Ymena und Crodolind zwei weitere Familienangehörige Adelas erkennen und würde zugleich sicher zeigen, daß bereits in der Generation der Eltern Adelas die Güter am Niederrhein und im Trierer Gebiet in einer Hand vereint waren.

Das Argument der Gleichnamigkeit, für sich allein genommen ohnehin nicht tragfähig genug, verliert im Fall Adelas und Attalas weiter an Gewicht, da der Name *Adela* häufiger gebräuchlich war¹⁵⁶. Um so entscheidender ist die Frage, ob es sich bei dem 704 genannten *Bedelinga* und dem *Bedelingis* der Adela-Urkunde um ein und denselben Ort handelte und, falls sich dies zeigen läßt, ob die Besitzrechte Adelas und Attalas an diesem Ort von der Art waren, daß sie eindeutig für eine Personenidentität sprechen.

Auf die Schwierigkeiten einer genauen Lokalisierung des Ortes *Bedelinga* wurde oben eingegangen¹⁵⁷. Hält man es für wahrscheinlich, daß der Ort im Trierer Gebiet gelegen war, so kommt aus sprachlichen Gründen ein Bezug sowohl auf Badelingen als auch auf Beilingen und Beidlingen in Betracht. Sichere Argumente für die vorherrschende Deutung auf Badelingen lassen sich nicht erbringen. Das in der Adela-Urkunde genannte *Bedelingis* ist mit *Bedelinga* und dem in den Irmina-Urkunden von 697/98 erwähnten *Baidalinga* (Badelingen) sprachlich identisch. Der Ort lag nach Angaben der Adela-Urkunde im Bitgau. Goerz und Wengler deuteten ihn auf Beilingen¹⁵⁸. Seit den genealogischen Ergebnissen von Halbedel und Wampach wird der Name nahezu übereinstimmend auf Badelingen bezogen¹⁵⁹. Besitzgeschichtliche Argumente für die eine oder die andere Deutung stehen aus¹⁶⁰. Auch bei einer Lokalisierung im

Gemahl der Adela bereits HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 76 Anm. 24 und DERS., Merowingerblut S. 84 Anm. 63. Doch besagt diese Feststellung – da bereits die Gleichsetzung der Schenkerin Ymena mit Irmina von Oeren fraglich ist – nur wenig zum Problem der Identität Attalas und Adelas. Eckhardt zielt mit seiner Argumentation vor allem darauf ab, die Bedenken gegenüber seiner Hypothese, Adela sei eine Tochter Dagoberts I. und dessen Konkubine Ragnetrude gewesen, zu entkräften, vgl. dazu unten S. 214. Die Tatsache, daß Attala und Adela wenn schon nicht am selben Ort, so doch an gleichnamigen Orten begütert waren, läßt er unberücksichtigt.

156 Vgl. die Zusammenstellung der Belege bei FÖRSTEMANN Sp. 154, 159f. An frühen, bei Förstemann z. T. fehlenden Belegen sind neben LESORT Nr. 1 S. 49 (709), vgl. dazu unten S. 211, und den Nachrichten über die Etichonin Attala, vgl. BRUCKNER Nr. 174 S. 104 (754) und oben Anm. 135, vor allem drei Lorscher Urkunden von 767, 770 und 771 zu nennen, in denen Schenkerinnen namens *Adala/Adola* auftreten, die mit Sicherheit nicht identisch waren, da ihre Gatten jeweils verschiedene Namen trugen. Zwei von ihnen waren im Wormsgau, die dritte im Lahngau begütert. Eine weitere, 769 in Handschuhsheim bei Heidelberg schenkende *Adala* war wohl mit keiner von ihnen identisch; vgl. GLÖCKNER, CL 2 Nr. 1658, 1076 S. 441 und 319, CL 3 Nr. 3687a S. 183 und CL 2 Nr. 297 S. 61.

157 Vgl. oben S. 113ff.

158 GOERZ Nr. 105 S. 47, K. WENGLER, Kurzer Rückblick auf das adelige Frauenkloster, das St. Marienstift und die uralte Stiftskirche in Pfalzel (1927) S. 3. MÜLLER (wie oben S. 112 Anm. 353) S. 51 wies diese Deutung unter Hinweis auf den (unzutreffenden) Beleg *Balkesingin* für Beilingen zurück, vgl. dazu oben S. 114 Anm. 359, und deutete *Bedelingis* auf Belingen (Kr. Wittlich). Doch dürfte diese Deutung angesichts des ersten sicheren Belegs für diesen Ort von 1478 *Bolingen* auf Schwierigkeiten stoßen, vgl. JUNGANDREAS S. 52.

159 So bis auf die Anm. 158 erwähnten Forscher die gesamte oben S. 112 Anm. 353 genannte Literatur; diese Deutung wird auch von HEYEN S. 42 übernommen.

160 Vgl. HEYEN S. 42.

Trierer Gebiet muß somit offenbleiben, ob das *Bedelinga* von 704 und das 732/33 genannte *Bedelingis* identisch sind¹⁶¹. Eine Einschränkung der Deutungsmöglichkeiten auf Beilingen und Beidlingen ergibt sich, wenn man die Irmina-Urkunden von 697/98 streng wörtlich in dem Sinn interpretiert, daß Irmina die einzige Grundbesitzerin in Badelingen war¹⁶².

Adela hatte ihre Güter in *Bedelingis* zu einem nicht näher angegebenen Zeitpunkt durch Kauf von einem *Gauciofidus* und *Wighericus* erworben¹⁶³. Attala stimmte 704 gemeinsam mit ihrer Schwester Crodolind der Landschenkung ihrer Mutter Ymena in *Bedelinga* an Willibrord bzw. Echternach zu oder – dies ist die andere Deutung des stark verknüpften Wortlauts – schenkte zusammen mit Ymena und Crodolind die Erbgüter ihrer Mutter, die sie bis dahin gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrer Schwester besessen hatte¹⁶⁴. Bezieht man die Nachrichten auf ein und denselben Ort, so ergibt sich, daß die Besitzbeziehungen Adelas und Attalas recht unterschiedlicher Art waren. Eben dies aber scheint auf den ersten Blick stärker für eine Personenidentität zu sprechen: Wenn Attala in *Bedelinga/Bedelingis* auf ihre Erbgüter verzichtete, hier also nur mehr auf anderem Weg als durch Erbgang Besitz erlangen konnte, so entspricht dem in hohem Maß, daß Adela an diesem Ort nicht über ererbte, sondern über käuflich erworbene Güter verfügte. Ältere Besitzbeziehungen ihrer Familie zu *Bedelinga/Bedelingis* könnten zudem gut erklären, weshalb Adela gerade hier einen ihrer Landkäufe tätigte¹⁶⁵. Doch setzen diese Argumente, so plausibel sie zunächst auch erscheinen mögen, die zu erweisende Personenidentität bereits in hohem Maß voraus. Hält man sich die stark differenzierten Besitzverhältnisse im Trierer Gebiet und die beträchtliche Besitzmobilität innerhalb der weiträumigen Grundherrschaft der Adela von Pfalzel vor Augen, so ist mit gleicher Berechtigung auch denkbar, daß in dem Traditionsregist zu 704 und der Adela-Urkunde von 732/33 zwei voneinander unabhängige Vorgänge wiedergegeben sind: daß nämlich unter den nicht wenigen Förderern Willibrords im Trierer Gebiet die Gottgeweihte Ymena ihre Töchter Attala und Crodolind zum Verzicht auf ihren Erbanteil in *Bedelinga/Bedelingis* bewegen konnte und daß die mit Attala nicht identische Gründerin von Pfalzel im Zuge ihrer zahlreichen Besitzgeschäfte Güter auch an diesem Ort erwarb.

Trotz der auffallenden Übereinstimmung, daß zwei Personen gleichen Namens über Besitzrechte in zwei gleichnamigen Orten verfügten, läßt sich der Nachweis ihrer Personenidentität somit nicht schlüssig führen. Vielmehr sind noch weitere Argumente erforderlich. Von den unmittelbaren Zeugnissen zu Adela und Attala her ist die Quellengrundlage hierfür außerordentlich schmal. Als zusätzlicher Hinweis könnten allenfalls gemeinsame Verbindun-

161 Wenig für eine Identifizierung des ON *Bedelingis* besagen die Lesarten *Baldelingis* und *Baldenigis* in den Handschriften C und D der Adela-Urkunde, vgl. WAMPACH, UQB 1 S. 26 Note u', da die gemeinsame Vorlage der beiden aus dem 17./18. Jh. stammenden Handschriften, wohl ein Auszug des Libellus, erst einige Zeit nach der Abfassung des Libellus anzusetzen ist, vgl. oben S. 179 mit Anm. 21, und eine derart späte Variante schwerlich Rückschlüsse auf die ursprünglich bezeichneten Orte zulassen dürfte.

162 Vgl. oben S. 117.

163 WAMPACH 1,1 S. 125 Anm. 4 möchte auch in diesen Vorbesitzern Adelas Angehörige der Familie Irminas von Oeren sehen. Bezieht man die Nachricht auf Badelingen, so wird man jedoch aufgrund der bloßen Besitznachbarschaft, wie sie sich bei einer solchen Deutung für Irmina, *Gauciofidus* und *Wighericus* ergeben würde, kaum auf verwandtschaftliche Beziehungen schließen wollen.

164 Vgl. oben S. 102 ff.

165 So insbesondere HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9, der betont: »Man sieht also eine Dame mit erworbenem Gut in Badelingen wieder, wo vorher schon eine gleichnamige mit elterlichem Erbbesitz anzutreffen war, wodurch an der Identität von Attala und Adela nicht zu zweifeln ist«; ähnlich DERS., Studien S. 44.

gen Attalas und Adelas zu Willibrord erschlossen werden. Attala zählte zumindest indirekt über ihre Mutter Ymena zu den Förderern Willibrords bzw. seines Klosters Echternach. Für Adela sind Beziehungen zu Willibrord, wenngleich nicht ausdrücklich überliefert, so doch gleichfalls naheliegend. Da Adela angelsächsischen Kreisen nahestand, dürfte ihr Kloster Pfalzel gewiß nicht ohne Kontakte zu dem benachbarten und fast gleichzeitig gegründeten Kloster Echternach geblieben sein. Nicht ohne Interesse erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß Adelas Enkel Gregor enge Verbindungen zu dem Willibrord-Kloster Susteren unterhielt¹⁶⁶. Adela könnte somit durchaus zu den potentiellen Förderern Willibrords gehört haben. Ob diese Feststellung, kombiniert mit der Nachricht, daß Attala an einer Schenkung ihrer Mutter für Willibrord bzw. Echternach mitwirkte, als sicheres zusätzliches Argument für eine Identität beider Personen gewertet werden kann, erscheint jedoch als fraglich.

Bedenken gegen eine Gleichsetzung Attalas und Adelas ergeben sich, wie bereits Eckhardt hervorhob, daraus, daß Attala in der Urkunde von 704 im Unterschied zu ihrer Mutter offensichtlich nicht als Angehörige des geistlichen Standes bezeichnet wurde, daß Adela jedoch zu dieser Zeit schon sehr wahrscheinlich Äbtissin von Pfalzel war, gewiß aber bereits das Leben einer Gottgeweihten führte¹⁶⁷. Weiterhin mußte bei einer Personengleichheit gefolgert werden, daß Attalas Mutter Ymena die Schenkung an Willibrord bzw. Echternach zu einem für sie wie auch für ihre Töchter verhältnismäßig späten Zeitpunkt vornahm, wäre Ymena doch bereits 706/07 mit der Geburt von Alberichs Sohn Gregor Urgroßmutter geworden¹⁶⁸! Diese Einwände mindern die Wahrscheinlichkeit einer Identität, reichen aber nicht aus, sie auszuschließen.

Wägt man die Argumente für und gegen eine Gleichsetzung gegeneinander ab, so ist angesichts der Gleichnamigkeit beider Personen, ihrer Besitzbeziehungen zu Orten gleichen Namens und ihrer gemeinsamen Verbindungen zu angelsächsischen Geistlichen mit gutem Grund mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Attala und Adela von Pfalzel miteinander identisch waren. Mit gleicher Berechtigung aber läßt die Quellengrundlage auch die Deutung zu, daß es

166 Vgl. dazu unten S. 284ff.

167 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 117f. Da er von der Frühdatierung der Urkunde auf 685/87 ausgeht, setzt er als sicher voraus, daß Adela 704 den Titel einer *abbatissa* führte. Doch auch unabhängig davon dürfte es sehr wahrscheinlich sein, daß das Kloster Pfalzel bereits 704 bestand und daß Adela zu diesem Zeitpunkt das Amt einer Äbtissin innehatte, vgl. oben S. 193f. Die Untersuchungen oben S. 102ff. zur Vorlage des Regests von 704 ergaben, daß in der verlorenen Schenkungsurkunde Attala und Crodolind sehr wahrscheinlich gemeinsam mit ihrer Mutter Ymena in der Intitulatio genannt waren und daß mit einem willkürlichen Vorgehen des Verfassers des Echternacher Liber aureus hinsichtlich der Titel der Urkundenaussteller bei der Übernahme der Urkunden wie auch bei der Anfertigung von Kurzfassungen nicht zu rechnen ist. Auf diesem Hintergrund muß ähnlich wie bereits bei Irmina/Ymena das Fehlen des geistlichen Titels bei Attala/Adela mit Eckhardt als ein nicht unwesentliches Gegenargument gewertet werden.

168 So gleichfalls ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 118; allerdings mit der unzutreffenden Angabe von 703/04 als Geburtsjahr Gregors. Wohl ist es denkbar, daß Adela erst 675 oder noch später geboren wurde und daß ihre Mutter 704 noch relativ jung war. Dennoch erscheint 704 für eine gemeinsame Schenkung der Mutter mit ihren z. T. bereits länger verheirateten Töchtern als ein verhältnismäßig später Zeitpunkt. Dies zeigt etwa der Vergleich mit den gemeinsamen Schenkungen Bertradas d. Ä. und ihres Sohnes Charibert von 721 als einem zeitlich und räumlich benachbarten Beispiel, BEYER 1 Nr. 8 S. 10ff. und WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77. Sie erfolgten spätestens kurz nach der Heirat Chariberts, des Vaters Bertradas d.J., für die HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 71 annimmt, daß sie kaum vor 719, sondern »wahrscheinlich sogar erst nach 721 geboren sein (dürfte), weil Heribert in der Prümer Stiftungsurkunde dieses Jahres noch nachgeordnet erscheint und dort nichts von einer Frau und etwaigen Kindern verlautet«.

sich um verschiedene Personen mit Besitz an verschiedenen Orten gehandelt haben kann. Diese Möglichkeit ist um so nachhaltiger zu erwägen, als der Name *Adela* ein häufiger gebräuchlicher Personennamen war und als für das dicht besiedelte Trierer Gebiet im 7. und 8. Jahrhundert bereits stark differenzierte Besitzverhältnisse vorauszusetzen sind. Für die Gleichsetzung Adelas mit Attala ergibt sich hieraus ein erheblicher Unsicherheitsfaktor, der durch die Beobachtungen zu der unterschiedlichen Titulatur und den wenig wahrscheinlichen Altersverhältnissen noch weiter verstärkt wird. Als Grundlage für umfassendere Aussagen zur Familie der Adela von Pfalzel wird man daher das Traditionsregist zu 704 kaum heranziehen wollen.

Die Gründungsurkunde von St. Mihiel

In der Gründungs- und Ausstattungsurkunde des Grafen Wulfoald und seiner Gemahlin Adalsind für das Kloster St. Mihiel (ca. 35 km südlich von Verdun gelegen) aus dem Jahr 709 wird in der Zeugenreihe an 14. Stelle eine *Attola* genannt¹⁶⁹. Halbedel hielt, ausgehend von einer unzutreffenden Ortsnamenidentifikation, diese Zeugin mit Adela von Pfalzel für personengleich¹⁷⁰. Auch Ewig erwoog eine Gleichsetzung und sah in der Zeugentätigkeit Adelas einen weiteren Hinweis auf Beziehungen des Kreises um Irmina von Oeren zu südaustrasischen Adelfamilien. Er stützte sich hierbei wohl vor allem auf die Erwähnung einer Chrodelind im Kontext der Urkunde¹⁷¹.

Der Hinweis auf die gleiche Namenkombination *Attala – Crodelindis* im dem Regest zu 704 und in der Gründungsurkunde von St. Mihiel besagt für eine Identität der betreffenden Personen jedoch nur wenig¹⁷². Die in der Urkunde von 709 genannte Chrodelind hatte gemeinsam mit einer Waldrada und Goda Besitz in Bislée (dép. Meuse, arr. Commercy) an Wulfoald und seine Gemahlin verkauft¹⁷³. Beziehungen zu der allein in der Zeugenliste genannten Attola sind nicht zu erkennen. Auch unabhängig von der Frage, ob die 704 gemeinsam mit ihrer Schwester Crodelind bezeugte Attala mit Adela von Pfalzel identisch war, verbleibt somit für eine Gleichsetzung der Zeugin Attola mit der Gründerin von Pfalzel allein das Argument der Gleichnamigkeit. Es ist angesichts der weiten räumlichen Entfernung der jeweiligen Personenbelege und bei dem Fehlen sonstiger Entsprechungen in der Zeugenliste von

169 LESORT Nr. 1 S. 49: *[signum] Attolane*. Zur Echtheit der Urkunde vgl. HEIDRICH S. 213ff.

170 HALBEDEL S. 22 Anm. 20. Er verwies auf die zuvor in der Urkunde als Verkäuferin in Bislée genannte Chrodelind, vgl. dazu Anm. 173, die er mit Ymenas Tochter Crodelind gleichsetzte, und auf den von ihm unzutreffend in Bislée lokalisierten Besitz Adelas in *Scriptinas*, vgl. dazu oben Anm. 117.

171 EWIG, Trier S. 137 mit Anm. 152; allerdings mit der unzutreffenden Angabe, daß auch Chrodelind sowie eine weitere Zeugin namens Adela in der Zeugenreihe der Urkunde genannt seien. Bedenken gegenüber dieser Gleichsetzung ergeben sich für Ewig aufgrund der politischen Konstellation, da er die Stifterfamilie von St. Mihiel einer mit den Arnulfingern-Pippiniden verfeindeten südaustrasischen Adelsgruppe zuweist.

172 Auf das Vorkommen derselben Personennamen machte auch HEIDRICH S. 215 Anm. 673 aufmerksam, ohne dies allerdings als Argument für eine Personenidentität zu werten.

173 Der für einen Personennamen zweifellos korrupten Form *Valdradanegone* in der Ausgabe von LESORT S. 43, die auf einer Kopie des 12. Jhs. beruht, entspricht in der Ausgabe von Mabillon, der die – gleichfalls kopiale – Vorlage der von Lesort benutzten Abschrift heranzog, der wohl zutreffendere Wortlaut *Valdradane, Godane et Chrodelinde*, vgl. ebd. Note c und HEIDRICH S. 215 Anm. 673. Insgesamt werden in der Urkunde Landkäufe an 14 Orten erwähnt, wobei 22 Vorbesitzer genannt sind.

709 zu dem Namengut in der Verwandtschaft Adelas von Pfalzel gänzlich ohne Gewicht¹⁷⁴. Gegen eine Identität spricht, daß bei der Zeugin Attola im Unterschied zu anderen in der Zeugenreihe genannten Personen ein Hinweis auf den geistlichen Stand fehlt¹⁷⁵.

4. Ergebnisse

Die Quellengrundlage zur Person der Adela von Pfalzel läßt sich nur unwesentlich über die Nachrichten der Urkunde von 732/33 und der Vita Gregorii hinaus erweitern. Von den übrigen Zeugnissen, für die in der Forschung ein Bezug auf Adela vorgeschlagen worden ist, betrifft allein der Brief der angelsächsischen Äbtissin Aelfled von vor 713 an eine *Adola abbatissa* mit Sicherheit die Gründerin von Pfalzel. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann auch der Bericht der Virtutes s. Geretrudis über die 693/94 in Nivelles bezeugte vornehme Schenkerin und Gottgeweihte *Adula* auf Adela bezogen werden. Nicht ausreichend absichern läßt sich hingegen die Gleichsetzung Adelas mit der 704 gemeinsam mit ihrer Mutter Ymena und ihrer Schwester Crodolind wohl im Trierer Gebiet an Willibrord bzw. Echternach schenkenden *Attala*. Keinerlei Anhaltspunkte schließlich bieten sich für eine Identität Adelas mit der 709 in der Gründungsurkunde von St. Mihiel genannten Zeugin *Attola*. Die sicheren Belege ergeben folgendes Bild.

Adela dürfte zwischen 660 und 675 geboren sein. Nach dem frühen Tod ihres Gatten gründete sie Ende des 7. oder zu Beginn des 8. Jahrhunderts ein Nonnenkloster in Pfalzel bei Trier. Sie stattete ihre Gründung in mehreren Schenkungen reich mit Grundbesitz aus und stand ihr bis zu ihrem Tod als Äbtissin vor. Das Kloster diene – im Unterschied zu der benachbarten und nahezu gleichzeitigen Gründung Echternach – in erster Linie der standesgemäßen Versorgung seiner Stifterin. Doch auch seine Frühgeschichte war durch enge Beziehungen zu angelsächsischen Kreisen geprägt. Zwar sind Verbindungen zu Willibrord, wie sie bei der Nachbarschaft Echternachs und der monastischen Ausrichtung der Stiftung in Pfalzel durchaus nahelagen, nicht unmittelbar bezeugt, doch tritt Pfalzel in der Überlieferung schon wenige Jahre nach seiner Gründung als ein weithin bekannter Stützpunkt angelsächsischer Pilger und Missionare entgegen. Um das Kloster, das sie Jahrzehnte hindurch als ein persönliches Eigenkloster leitete, in seinem weiteren Bestand zu sichern, übertrug Adela es 732/33, gegen Ende ihres Lebens, in das Eigentum und den Schutz der Trierer Bischofskirche. Die hierzu ausgestellte Traditionsurkunde Adelas, zumeist unzutreffend als Testament der Adela bezeichnet, enthielt zugleich auch eine Neubeurkundung der Gründung und der Ausstattung des Klosters.

Daß sich eine vornehme fränkische Dame wie Adela ein Kloster als angemessenen Witwensitz erbauen ließ, es als Eigenkloster einbehielt, ihm als erste Äbtissin vorstand und Verbindungen zu insularen Geistlichen anknüpfte, entspricht einem im 7. und 8. Jahrhundert mehrfach zu beobachtenden Bild. Personengeschichtlich wesentlich aufschlußreicher sind die Nachrichten über die Besitzausstattung von Pfalzel. Die Güter, die Adela ihrem Kloster übertrug, erstreckten sich in weiter Streuung von der Trierer Gegend über die Ardennen und die

174 EBLING S. 243ff. hält die Zeugin Attola, wohl einer Anregung von EWIG, Trier S. 137 Anm. 152 folgend, für identisch mit der Tochter des Etichonen Adalbert, Herzogs im Elsaß; vgl. zu dieser oben S. 203f. mit Anm. 135.

175 Es werden insgesamt drei Personen, darunter eine *abbatissa*, mit geistlichem Titel genannt.

Eifel hinweg bis in das Gebiet nördlich von Maastricht und an den Niederrhein. Zumeist später erworben, machten sie gewiß nur einen kleineren Teil der für Adela vorauszusetzenden Besitzungen aus, auf deren weiträumige Lage und differenzierte Gliederung sie hinreichend sichere Rückschlüsse zulassen. Von den Gegenden, in denen Adela begütert war, bildete das Trierer Gebiet, wo sie ihr Kloster gründete und den Großteil ihres Lebens als Äbtissin verbrachte, zweifellos das Zentrum ihres Wirkens. Durch ihre engen Beziehungen zu den weit entfernten Landschaften nördlich der Ardennen und der Eifel hob sich Adela jedoch deutlich von Angehörigen nur im Mittelmosel-Eifel-Gebiet begüterter vornehmer Familien ab. Hinsichtlich der weiten Streuung und des Umfangs ihrer Besitzungen ist Adela am ehesten mit dem 634 bezugten Verduner Diakon Adalgisel-Grimo oder mit den Mitgliedern des karolingischen Hauses zu vergleichen. Die Vermutung liegt nahe, daß ähnlich wie bei diesen Familien, die zur ranghöchsten austrasischen Führungsschicht zählten, auch bei der Familie der Adela dem weitausgedehnten Besitz eine führende politische Stellung entsprach.

Damit gewinnt die Frage nach den Beziehungen Adelas und ihrer Familie zum karolingischen Haus besonderes Interesse. Einziges direktes Zeugnis zur Person der Adela ist hierzu die allerdings nur wenig aussagekräftige Nachricht über das Tauschgeschäft, durch das Adela zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt zwischen 688/90 und 697/701 von Pippin II. die *villa* Pfalzel mit den Baulichkeiten einer spätrömischen Palastanlage erworben hatte. Der betreffenden Mitteilung ist kaum mehr zu entnehmen, als daß Adela mit dem Hausmeier in Verbindung getreten war und daß zwischen ihrer und Pippins II. Familie wohl Einvernehmen herrschte. Deutlichere Hinweise ergeben sich, wenn man Adela mit der 693/94 in Nivelles bezugten Adula identifiziert. Ihr Besuch in dem pippinidischen Hauskloster und ihre reiche Stiftung an die hl. Gertrud lassen auf gute Beziehungen zu den frühen Karolingern schließen. Da jedoch diese Gleichsetzung nicht mit letzter Sicherheit vorgenommen werden kann, richtet sich der Blick verstärkt auf die Nachrichten über die politische Stellung der Nachkommen Adelas sowie auf die Frage, inwieweit über Pippins II. Gattin Plektrud, die als eine Schwester der Adela angesehen wird, Heiratsverbindungen zwischen der Familie Adelas und dem karolingischen Haus nachweisbar sind. Zuvor jedoch sind die Aussagemöglichkeiten zu den Familienangehörigen in den Generationen vor Adela zu prüfen.

II. Zu den Vorfahren Adelas

Nachrichten, die sich unzweifelhaft auf die Vorfahren Adelas beziehen, sind allein in der interpolierten Adela-Urkunde und in Trierer erzählenden Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts überliefert. Danach soll Adela eine Tochter König Dagoberts I. und seiner Gemahlin Nanthilde gewesen sein. Der Großteil der Forschung hat diese Angaben verworfen und als Eltern Adelas statt dessen Irmina von Oeren und einen 693 und 697 bezugten Seneschall und Pfalzgrafen Hugobert erschlossen. Doch ergeben sich demgegenüber bereits insofern Bedenken, als eine Identität Adelas mit der 704 als Tochter einer Ymena bezugten Attala letztlich nicht sicher erwiesen werden kann und auch die Gleichsetzung Ymenas mit Irmina von Oeren fraglich bleiben muß. Was Hugobert als Vater Adelas anbetrifft, so ist auf ihn erst im Zusammenhang mit der Frage nach den verwandtschaftlichen Beziehungen Adelas zu der als Tochter eines Hugobert bezugten Gemahlin Pippins II., Plektrud, einzugehen. Der folgende Abschnitt beschränkt sich auf die späten Angaben über eine Abstammung Adelas von Dagobert I. und auf die wenigen, ansonsten Adelas Vater betreffenden Mitteilungen der Urkunde von 732/33.

Adelas angebliche Abstammung von Dagobert I.

In dem allein im Libellus de rebus Treverensibus überlieferten Auszug der Adela-Urkunde wird Adela als *filia Dagoberti quondam regis* bezeichnet. Bei Adelas Schwester Regentrud ist entsprechend von dem *genitore suo Dagoberto quondam* die Rede¹⁷⁶. Nach Halbedel, Wampach und der ihnen folgenden Forschung handelt es sich bei diesen Angaben um Interpolationen des Schreibers aus dem 11./12. Jahrhundert, der den ursprünglich im Text enthaltenen Namen *Hugoberti* als *Dagoberti* verlesen bzw. dazu umgedeutet habe¹⁷⁷. Diese Annahme wurde unter Hinzufügung weiterer Argumente zuletzt nachhaltig von Hlawitschka¹⁷⁸ und Heyen¹⁷⁹ vertreten. Demgegenüber hielt Eckhardt in Anschluß an die ältere Forschung an der Glaubwürdigkeit der Nachricht über die Abstammung Adelas von einem König Dagobert fest¹⁸⁰. Er bezieht die Angabe auf Dagobert I. und glaubt als Mutter Adelas Dagoberts Konkubine Ragnetruide nachweisen zu können.

Eckhardt gründet sein Urteil im wesentlichen auf die Annahme, daß die Adela-Urkunde in zwei Ausfertigungen ausgestellt wurde und auf die Jahre 685/87 zu datieren sei¹⁸¹. Beide

176 SS 14 S. 105 Z. 43 und S. 106 Z. 1; WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 23, 25.

177 HALBEDEL S. 16ff., WAMPACH 1,1 S. 130 Anm. 5 sowie DERS., UQB 1 S. 23, 25. Ihr Urteil gründete sich zum einen auf die durch ihre genealogischen Forschungen gewonnene Voraussetzung, daß Adela die Tochter eines Hugobert gewesen sei, und zum anderen auf die allgemeine Überlegung, daß eine Einfügung des Namens *Dagobert* auf dem Hintergrund der im 10./12. Jh. sehr lebendigen Dagobert-Tradition in Trier für den Kompilator durchaus naheliegend war.

178 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9 und DERS., Merowingerblut S. 77ff., 82ff. verweist insbesondere auf das Fehlen von Bezeichnungen wie *filia regis* oder *de stirpe regali* in den zeitgenössischen Belegen für Adela wie den *Virtutes s. Geretrudis* und dem Brief der Äbtissin Aelfled (S. 77), auf die mit den fränkischen volkrechtlichen Bestimmungen unvereinbare Tatsache, daß Adelas Schwester Regentrud trotz des Vorhandenseins zweier Söhne Dagoberts I. in *Botbergis* und *Beslanc* über väterliches Erbgut verfügen konnte (S. 84), und schließlich auf die den Nachrichten über Besitzungen Dagoberts in *Botbergis* und *Beslanc* entgegenstehenden Angaben über die Besitzrechte von Nachkommen und Erben Plektruds, der Tochter eines Hugobert, in *Bitburg* und *Besslingen* (S. 84). Sucht man die Glaubwürdigkeit des Passus über König Dagobert zwingend auszuschließen, so bleiben auch nach diesen Argumenten noch immer Möglichkeiten offen: Da Adelas Identität mit der in den *Virtutes s. Geretrudis* genannten Adula nicht stringent erweisbar ist und da weiterhin in den Adressen von Briefen jener Zeit nur selten Angaben über die Eltern des Adressaten gemacht wurden, verliert das argumentum e silentio, Adelas königliche Abstammung sei von den Zeitgenossen nicht vermerkt worden, erheblich an Gewicht. Ähnlich ist nach den oben S. 131 mit Anm. 430 angeführten Belegen durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch den Töchtern Dagoberts I. väterliche Erbgüter zufallen konnten. Das besitzgeschichtliche Argument schließlich beruht auf mittlerweile als unzutreffend erwiesenen Ortsnamendeutungen, vgl. unten S. 250f. und HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 191.

179 HEYEN S. 67ff.; vgl. hierzu unten S. 256ff.

180 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 129ff. und 148ff.; die ältere Forschung vgl. oben S. 26 Anm. 61.

181 Als zusätzliche Argumente führt ECKHARDT S. 150f. den oben S. 203 zitierten Brief der Äbtissin Aelfled an Adela und die Nennung einer *Regendrudis regina* in Salzburger nekrologischen Quellen des 12.–15. Jhs. an, vgl. dazu unten S. 225ff. Er hebt hervor, daß Aelfled eine Verwandte des merowingischen Königshauses gewesen sei, was erkläre, weshalb sie sich gerade an Adela gewandt habe. Dieses Argument kann insofern nicht überzeugen, als zum einen die postulierte Verwandtschaft zwischen Aelfled und Adela nur sehr entfernt gewesen sein könnte und als sich zum anderen Aelfled bei ihrer Bitte an Adela ausdrücklich auf Empfehlungen angelsächsischer Pilger berief, vgl. Epp. Bonifatii Nr. 8 S. 3. Das zweite Argument Eckhardts setzt voraus, daß es sich bei der in den Nekrologen genannten *Regendrudis regina* um die gleichnamige Gattin des Bayernherzogs Theodo gehandelt habe und daß diese wiederum mit der somit

Voraussetzungen sind, wie oben gezeigt, nicht gegeben¹⁸². Für eine zweifache Ausfertigung der Urkunde fehlt jeglicher Hinweis. Damit entfällt die Möglichkeit, daß der im Libellus überlieferte Wortlaut der Urkunde durch eine davon unabhängige Zweitüberlieferung als ursprünglich abgesichert werden kann. Von den beiden denkbaren Datierungsmöglichkeiten der Urkunde auf 685/86 und 732/33 muß die letztere als die allein vertretbare gelten. Der Ansatz auf 732/33 schließt jedoch aus, daß Adela eine Tochter des 639 gestorbenen Königs Dagobert I. war.

Doch ist mit der Spätdatierung der Adela-Urkunde keineswegs zugleich auch der sichere Nachweis geführt, daß die Bezeichnung Adelas als *filia Dagoberti quondam regis* in jedem Fall unzutreffend sei. Da es durchaus denkbar ist, daß Adela erst um 675 geboren wurde¹⁸³, wird man theoretisch auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß sich die Verwandtschaftsangabe der Adela-Urkunde auf König Dagobert II. bezog¹⁸⁴. Dagobert II. kehrte nach der Ermordung Childerichs II. (11. 8./14. 11. 675) aus seinem irischen Exil in das fränkische Reich zurück, trat zwischen dem 2. April und dem 1. Juli 676 die Regierung in Austrasien an und wurde im Dezember 679 ermordet¹⁸⁵. Die Wahrscheinlichkeit, daß er Adela zur Tochter hatte, ist allerdings sehr gering. Da Adela 706/07 ein Enkel geboren wurde, müßte man annehmen, daß sowohl sie selbst als auch ihr Sohn Alberich in sehr frühen Jahren geheiratet hatten und daß Adela einer Verbindung entstammte, die Dagobert II. unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Irland eingegangen war. Auszuschließen ist dies alles nicht¹⁸⁶. Doch setzt eine solche Kombination eine Reihe von recht weitgehenden Annahmen voraus. Eine sichere Quellengrundlage ist nicht gegeben. Damit richtet sich der Blick verstärkt auf die Überlieferungsumstände und die hochmittelalterlichen Parallelbelege der fraglichen Verwandtschaftsangabe.

Wie oben gezeigt, lag die Adela-Urkunde dem Verfasser des Libellus bzw. dessen Vorlage noch im Original oder in einer guten Abschrift vor. Erst mit der Übernahme durch den Kompilator des 11./12. Jahrhunderts in seinen Bericht über Pfalzel erhielt sie die gekürzte und überarbeitete Fassung, in der allein sie überliefert ist¹⁸⁷. Die Bezeichnung Adelas als Tochter Dagoberts findet sich auch an anderer Stelle des Libellus. In dem Oeren gewidmeten Abschnitt wird in einem biographischen Exkurs zu Dagobert I. mitgeteilt, dieser König sei wegen seines

als »merowingische Prinzessin« (S. 151) bezeichneten Schwester Adelas Regentrud identisch gewesen sei. Eckhardts Beweisführung ist, wie bereits HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 84 f. zeigte, selbst unter diesen Prämissen nicht haltbar.

182 Vgl. oben S. 179, 189 ff. sowie HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 82 f. mit Anm. 56.

183 Vgl. oben S. 194 mit Anm. 89.

184 Vgl. etwa KLEIN (wie Anm. 226) S. 9 mit Anm. 37a. Daß der Autor des Libellus bzw. seiner Vorlage die Nachricht auf Dagobert I. bezog und als Adelas Mutter Dagoberts I. zweite Gattin Nanthilde nannte, vgl. SS 14 S. 104 Z. 16, wäre bei einer solchen Annahme unschwer damit zu erklären, daß er von dem nur wenig bekannten Dagobert II. keine Vorstellung besaß und einen König dieses Namens nur mit dem berühmten König Dagobert I. in Verbindung zu bringen wußte.

185 Zu seinen Regierungsdaten vgl. zuletzt ausführlich R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (= Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 3, 1972) S. 169 ff. Zu Dagoberts Lebensdaten ist bekannt, daß er einige Jahre nach 643 geboren wurde und beim Tod seines Vaters Sigibert III. 656 noch ein *filiius parvulus* war, vgl. Liber Hist. Franc. cap. 43 SS rer. Merov. 2 S. 316.

186 Auf die Tatsache, daß es »im 7. und 8. Jahrhundert eine Menge von Familien gegeben haben (dürfte), die sich rühmen konnten, Merowingerblut weiter zu vererben«, weist R. WENSKUS, Zum Problem der Anspinnung (Festgabe für Otto Höfler zum 75. Geburtstag, 1976) S. 649 hin.

187 Vgl. oben S. 180 f.

ausschweifenden Lebenswandels zunächst *nullam ex legitima coniuge sua prolem suscipere... dignus* gewesen, habe dann aber durch fromme Stiftungen die Gnade Gottes wiedererlangt, woraufhin ihm von seiner ersten Gattin Ragnetrude ein Sohn und von seiner zweiten Gemahlin Nanthilde ein weiterer Sohn Chlodwig und die Töchter Regentrud, Irmina und Adela geboren worden seien. Von diesen habe Regentrud geheiratet, Irmina und Adela hingegen hätten die Klöster Oeren bzw. Pfalzel gegründet¹⁸⁸. Der Hinweis auf Adelas Schwester Regentrud und die Angaben über die Anfänge von Pfalzel sind der Adela-Urkunde entnommen¹⁸⁹. Dies besagt jedoch keineswegs, daß auch die Bezeichnung Adelas als Tochter Dagoberts der Urkunde entstamme.

Ältestes Zeugnis für eine auf Adela bezogene Dagobert-Tradition neben dem Libellus ist die 1132 abgeschlossene Rezension B der *Gesta Treverorum*. Zur Beurteilung ihrer Angaben ist der Vergleich mit der gut 30 Jahre älteren Rezension A von 1101 aufschlußreich¹⁹⁰. Sie bezeichnet in ihrem Bericht über den Pontifikat des Trierer Bischofs Modoald (614/27–646/47) die Klöster Oeren und Pfalzel als Gründungen Modoalds und nennt als erste Äbtissinnen von Oeren die angeblichen Dagobert-Töchter Modesta und Irmina und als erste Vorsteherin von Pfalzel eine Basilissa¹⁹¹. Nach dem Bericht der Rezension B war Modoald gleichfalls der Gründer der beiden Klöster. Doch erscheint nun Modesta nicht mehr als Tochter Dagoberts, sondern als eine angebliche Schwester Willibrords. Als ihre Nachfolgerinnen in Oeren werden Irmina – sie galt weiterhin als *ipsius Dagoberti regis filia* –, Anastasia und Basilissa aufgeführt¹⁹². Zu Pfalzel heißt es, Modoald habe hier als erste Äbtissin *similiter Dagoberti regis filiam nomine Adalam* eingesetzt¹⁹³. In anderem Zusammenhang teilt B mit, das Kloster sei *ex institutione unius filiarum Dagoberti regis preciosae virginis Athalae inibi quiescentis* errichtet worden¹⁹⁴. Es wird

188 SS 14 S. 103 f.; zur Interpretation vgl. POENSGEN (wie Anm. 23) S. 141 f. Die Erzählung über Dagobert steht zu Beginn des Berichts darüber, wer das Nonnenkloster Oeren *primo fecerit, vel quomodo ditioni sancte Treverice sedis piissimorum imperatorum concampio sit concessum*, S. 103 Z. 26f.

189 Die Nachricht des Libellus über die in der Adela-Urkunde als Schwester Adelas bezeugte Regentrud: *quarum* (sc. *filiarum Dagoberti*) *Regentrudis marito est sociata*, S. 104 Z. 16f., zeigt, daß sich der Autor der Aufgabe, eine ansonsten unbekannte Person in die Dagobert-Tradition mit einzubeziehen, auf möglichst einfache Weise entledigte. Dies läßt Rückschlüsse auf den Quellenwert auch seiner übrigen selbständigen Nachrichten über Dagobert I. zu. Unmittelbar der Urkunde entnommen ist auch die Mitteilung: *in villa Palciolum (!) dicta, quam a Pippino concampio adquisivit* (sc. *Adela*), Z. 19.

190 Zu den einzelnen Rezensionen der *Gesta* vgl. H. THOMAS, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts insbesondere zu den *Gesta Treverorum* (= Rhein.Archiv 68, 1968) S. 23ff. und POENSGEN (wie Anm. 23) S. 124.

191 SS 8 S. 160 Z. 8.

192 Ebd. S. 160 Z. 19. Diese Angaben zur frühesten Oeerener Äbtissinnenreihe sind als glaubwürdig anzusehen, vgl. oben S. 37 und WERNER, Anfänge S. 28f.

193 Ebd. S. 160 Z. 23.

194 Ebd. S. 176 Z. 21. Die Nachricht findet sich zu Beginn des stark legendenhaften Berichts über die Aufhebung des Nonnenklosters Pfalzel durch Erzbischof Poppo im Jahr 1016, vgl. HEYEN S. 20ff. Eine Abhängigkeit vom Libellus bzw. eine Verwendung einer mit diesem gemeinsamen Vorlage sind auch an dieser Stelle nicht erkennbar, da lediglich inhaltliche Übereinstimmungen, hingegen keine wörtlichen Entsprechungen bestehen. Die Angabe über Adelas Grablege in Pfalzel und Adelas Bezeichnung als *virgo* finden im Libellus keine Entsprechung. Eine engere Berührung könnte allenfalls für die Bezeichnung Adelas als eine von mehreren Töchtern Dagoberts (*unius filiarum Dagoberti*) angenommen werden; doch kann sich dieser Vermerk auch auf die frühere Nachricht von B über Dagobert I. als Vater Irminas bezogen haben. Die Vermutung liegt nahe, daß der Verfasser von B wie für seine Mitteilungen über Oeren so auch für seine Angaben über Pfalzel lokale Traditionen benutzte.

deutlich, daß genauere Nachrichten über Pfalzel erst dem Verfasser der Rezension B vorlagen, der sie, was die Gründung des Klosters anbetraf, zuerst dem Bericht der Rezension A anpaßte, sie an späterer Stelle aber, als der Kontext eine derartige, dem Ansehen Modoalds als Klostergründer dienende Angleichung nicht mehr erforderlich machte, zutreffend wiedergab. Die von B mitgeteilte Dagobert-Tradition zu Adela entspricht weitgehend dem bereits von dem Verfasser der Rezension A verfolgten Anliegen, die Klöster Oeren und Pfalzel als Gründungen der Zeit Dagoberts I. auszugeben und als erste Äbtissinnen Töchter dieses Königs zu nennen. Fragt man, weshalb diese Tradition in A noch nicht berücksichtigt wurde, so liegt die Vermutung nahe, daß sie zur Abfassungszeit von A in Trier noch nicht allgemein bekannt war. Es erscheint fraglich, ob dies möglich gewesen wäre, wenn Adela aufgrund einer entsprechenden Angabe in dem Original ihrer Urkunde seit jeher als eine Tochter eines Königs Dagobert gegolten hätte.

Doch auch vom Libellus selbst her ergeben sich Bedenken gegen eine Echtheit der Nennung Dagoberts in der Adela-Urkunde. Da der Bericht des Libellus über Dagobert I. in hohem Maß hagiographischen Intentionen folgt und da Irmina als angebliche Gründerin des Klosters Oeren schon seit längerer Zeit als eine Tochter Dagoberts galt¹⁹⁵, mochte es für den Verfasser naheliegen, auch die Klostergründerin Adela an dieser Stelle in seine Erzählung einzufügen und sie als eine weitere Tochter Dagoberts auszugeben. Möglicherweise berief er sich hierfür bereits auf eine entsprechende ältere Tradition. Denkbar ist aber auch, daß er sich, wie mehrfach angenommen, durch einen ähnlich lautenden Namen des Vaters der Adela in dem Original der Urkunde zusätzlich zu einer derartigen Erweiterung der von ihm durch Trierer Nachrichten angereicherten Dagobert-Legende anregen ließ und daß er daraufhin auch den von ihm wiedergegebenen Auszug der Urkunde in diesem Sinn interpolierte.

Unabhängig von der Frage einer gegenseitigen Abhängigkeit oder einer gemeinsamen Vorlage des Libellus und der Gesta-Rezension B als den ältesten Zeugnissen einer auf Adela von Pfalzel bezogenen Dagobert-Tradition ist somit festzuhalten, daß die Nachricht über die königliche Abstammung Adelas jeweils in einem Zusammenhang überliefert ist, der kaum für die Ursprünglichkeit dieser Angabe in der Adela-Urkunde spricht. Da diese Nachricht darüber hinaus auch nur eine sehr geringe historische Wahrscheinlichkeit besitzt, wird man sie schwerlich für das Original der erst spät überlieferten Urkunde Adelas voraussetzen können¹⁹⁶.

195 Die Anfänge der auf Irmina bezogenen Dagobert-Tradition reichten sehr wahrscheinlich in die 2. Hälfte des 10., sicher aber in den Beginn des 11. Jhs. zurück. Daß erst der Verfasser des Libellus bzw. seiner Vorlage aufgrund einer Verlesung oder Umdeutung eines *Hugoberti* zu *Dagoberti* in der Adela-Urkunde Irmina zu einer Tochter Dagoberts machte, wie HEYEN S. 67ff. annahm, kann weitgehend ausgeschlossen werden, vgl. WERNER, Anfänge S. 7ff.

196 Es ist aus methodischen Gründen bewußt vermieden worden, gegen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht das naheliegende Argument anzuführen, daß derart spät überlieferte Traditionen über Dagobert I., der in der lokalen Trierer Überlieferung als frommer Stifter mit der Frühzeit zahlreicher Kirchen in Verbindung gebracht wurde, zumeist von vornherein nur wenig Glauben verdienen. Gerade in Trier, das als ein Zentrum hochmittelalterlicher Dagobert-Traditionen gelten kann, bedarf es zunächst einer sorgfältigen Scheidung jener Nachrichten, für die ein historischer Kern anzunehmen ist, von jenen, die als Ableitungen und Erweiterungen bestehender Traditionen oder auch als bloße Erfindungen anzusehen sind; vgl. zu dieser Problematik etwa die Einzelbeobachtungen von EWIG, Trier S. 123ff., WISPLINGHOFF (wie oben S. 19 Anm. 39) S. 21 und F.-J. HEYEN, Die Egbert-Fälschung des Stiftes St. Paulin vor Trier zu 981 (Archiv f. Diplomatiek 17, 1971) S. 145f.

Sie ist vielmehr mit dem Großteil der Forschung als eine Interpolation anzusehen, die der Urkunde bei ihrer auszugsweisen Übernahme in den Bericht des Libellus bzw. seiner Vorlage eingefügt wurde. Den weitreichenden genealogischen Folgerungen zur Verwandtschaft Adelas, die zuletzt Eckhardt aus dieser Nachricht zu ziehen suchte, ist damit die Grundlage entzogen.

Die sonstigen Angaben der Adela-Urkunde

Der Schreiber des 11./12. Jahrhunderts tilgte mit seiner Interpolation den Namen, der ursprünglich in der Adela-Urkunde für den Vater der Adela angegeben war. Die vorherrschende Auffassung, es habe sich hierbei um den Namen *Hugobert* gehandelt, kann – geht man allein von den Angaben der Adela-Urkunde aus – allenfalls mit dem Hinweis auf eine gewisse Ähnlichkeit der Namenformen *Hugoberti* und *Dagoberti* im Schriftbild abgestützt werden¹⁹⁷. Doch besagt diese denkbare äußere Entsprechung nur wenig, da der Name König Dagoberts nicht im Zusammenhang einer sonst wortgetreuen Abschrift, sondern anlässlich einer stärkeren Überarbeitung der Urkunde eingefügt wurde und da sich die Interpolation des Namens gerade dieses Königs zwanglos mit naheliegenden anderen Motiven erklären läßt¹⁹⁸. Dem überlieferten Text ist somit nur zu entnehmen, daß Adelas Vater am Niederrhein in Budberg und *Beslanc* begütert gewesen war und daß er an beiden Orten Besitzanteile an Adelas Schwester Regentrud und an eine Plektrud vererbt hatte^{198a}. Da die Geburt Adelas am ehesten zwischen 660 und 675 anzusetzen ist, dürfte der Vater Adelas noch in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, spätestens aber um 650 geboren worden sein.

Diese wenigen Angaben zur Zeitstellung und zu den Besitzrechten von Adelas namentlich nicht bekanntem Vater stellen zugleich die einzigen sicheren Aussagen dar, die sich insgesamt zu den Vorfahren Adelas von Pfalzel gewinnen lassen. Für die zentralen Fragen nach der landschaftlichen Herkunft der Familie, den Anfängen ihrer weiträumigen Besitzbeziehungen und den Grundlagen ihrer führenden Position ist die Quellenbasis somit außerordentlich schmal. Auch an indirekten Hinweisen bieten sich nur wenige weiterführende Beobachtungen an.

Geht man davon aus, daß Adela ihr Kloster Pfalzel vor allem dank jener umfangreichen Besitzungen gründen und ausstatten konnte, die sie als Eigengüter in die Ehe eingebracht hatte, so wird man noch deutlicher, als dies ohnehin zu vermuten ist, voraussetzen können, daß bereits ihre Eltern über sehr reichen Besitz verfügten und vornehmen Familien entstammten. Dieser sozialen Einordnung der Eltern Adelas würden die zeitgenössischen Angaben zur Herkunft der 693/94 in Nivelles bezeugten, mit Adela sehr wahrscheinlich identischen Adula

197 So etwa die unten Anm. 361 und 362 zitierten Arbeiten; vgl. jedoch Anm. 363.

198 Vgl. hierzu unten S. 256 ff. Ungeklärt muß bleiben, ob der Schreiber auch an dem verlorenen Original bzw. einer gleichfalls verlorenen, ihm vorliegenden Abschrift der Urkunde entsprechende Interpolationen vornahm. Hätte er den ursprünglich enthaltenen Namen des Vaters der Adela möglicherweise leicht in ein *Dagoberti* ändern können, so wäre die nahtlose Einfügung der zusätzlichen Angabe *regis* zweifellos auf einige Schwierigkeiten gestoßen; zur Möglichkeit einer älteren Interpolation vgl. unten Anm. 370.

198a Vgl. das Zitat unten S. 241 mit Anm. 292 sowie zur Identifizierung von *Botbergis* und *Beslanc* S. 244 mit Anm. 310. Da sich nicht eindeutig entscheiden läßt, ob der Name *Botbergis* auf Hohenbudberg bei Uerdingen oder auf das ca. 17 km nördlich davon gelegene (Nieder-)Budberg bei Rheinberg zu beziehen ist, ein Bezug auf einen der beiden Orte aber außer Zweifel steht, soll im folgenden lediglich von Budberg die Rede sein.

als *ex nobile genere orta* in hohem Maß entsprechen. In welchen Gegenden außer am Niederrhein die Eltern Adelas noch begütert waren, läßt sich nicht mehr sicher bestimmen. Angesichts der beträchtlichen Besitzmobilität, wie sie für Adela in ihrer Urkunde von 732/33 ersichtlich wird, kann man kaum ohne weiteres davon ausgehen, daß die Dotierung des Klosters Pfalzel zugleich auch die räumliche Verteilung der Erbgüter Adelas widerspiegelt. Die Angaben von 732/33 lassen durchaus die Möglichkeit zu, daß erst Adela selbst Besitzbeziehungen in das Trierer Gebiet anknüpfte. Wahrscheinlicher dürfte aber sein, daß sich der Besitz der Familie bereits in der Generation der Eltern Adelas vom Niederrhein und der mittleren Maas bis in das Trierer Gebiet erstreckte. Eine wichtige Bestätigung dieser Annahme wäre es, wenn sich zeigen ließe, daß Adela mit jener Attala identisch war, deren Mutter Ymena im Jahr 704 eine Landschenkung in der Gegend von Trier an Willibrord bzw. Echternach richtete. Doch läßt sich diese Gleichsetzung nicht mit der erforderlichen Sicherheit vornehmen. Hält man sie dennoch für gegeben, so wären an die Feststellung, daß für den Vater Adelas Besitzungen am Niederrhein und für ihre Mutter Güter im Trierer Gebiet bezeugt sind, weitere besitzgeschichtliche Fragen anzuknüpfen, die wiederum eng mit dem Problem des Aufstiegs der Familie zusammenhängen, für deren Beantwortung aber jegliche Quellengrundlage fehlt. Es müßte offenbleiben, ob schon die Eltern Adelas jeweils in den Gebieten südlich und nördlich von Ardennen und Eifel begütert waren oder ob der Vater Adelas nur am Niederrhein und nördlich von Maastricht¹⁹⁹, die Mutter hingegen nur im Mittelmosel-Eifel-Gebiet über Besitz verfügten und beide Besitzkomplexe erst durch die Heirat in einer Hand vereint wurden.

Aufschlußreich für das Bild von den Vorfahren Adelas erscheint weiterhin ein Befund, auf den bereits Rothhoff aufmerksam machte. Die Güter von Adelas Vater in Budberg und *Beslanc* lagen unweit des Ortes Gellep, auf dessen weitem, vom ersten bis zum Ende des 7. Jahrhunderts belegtem Gräberfeld 1962 das als »Fürstengrab von Krefeld-Gellep« berühmte, überaus reich ausgestattete Grab eines um 525 gestorbenen fränkischen Großen und 1964/65 fünf wohl ähnlich reiche, jedoch ausgeraubte Gräber aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zutage kamen; deren bedeutendstes, das Grab Nr. 2268, gehört mit der weitaus größten bislang auf einem merowingerzeitlichen Gräberfeld Mitteleuropas angetroffenen Grabgrube und einem u. a. beigegebenen Wagen und mit kostbaren goldenen Gefäßbeschlägen der Zeit kurz vor oder um 600 an²⁰⁰. Zeitlich noch näher an den Vater Adelas von Pfalzel, den ersten quellenmäßig

199 So vermuten EWIG, Trier S. 171 und HEYEN S. 40, daß auch der Besitz Adelas an der mittleren Maas zu den Erbgütern von seiten ihres Vaters zählte. Sie gehen hierbei davon aus, daß Besitzungen der Irminasippe nördlich des Eifel-Gebiets nicht nachweisbar sind.

200 G. ROTHHOFF, Studien zur mittelalterlichen Geschichte im Raum Krefeld (RhVjbl. 41, 1977) S. 7, der hierbei von der Deutung des Ortsnamens *Botbergis* auf den ca. 6 km nördlich von Gellep gelegenen Ort Hohenbudberg und von einem wahrscheinlichen Bezug von *Beslanc* auf den Ort Lank 3 km südlich von Gellep ausgeht. Sieht man von den Möglichkeiten einer etwaigen unmittelbaren Anknüpfung der Familie Adelas an die in Gellep bestattete vornehme fränkische Familie ab, so wären die Grabungsbefunde in gleicher Weise auch bei einer Deutung auf das etwas weiter nördlich gelegene (Nieder-)Budberg von hohem Interesse, da sie in denselben niederrheinischen Gebieten bereits einige Generationen vor Adelas Vater Vertreter jener vornehmsten Führungsschicht erkennen lassen, der auch die Familie Adelas angehörte. Zu dem Grabungsbefund vgl. die zusammenfassenden Ausführungen von Renate PIRLING, Das römisch-fränkische Gräberfeld von Krefeld-Gellep 1960–1963 (= German. Denkm. d. Völkerwanderungszeit, Serie B/8, 1974) Bd. 1 S. 199 ff. sowie DIES., Das römisch-fränkische Gräberfeld von Krefeld-Gellep 1964–1965 (= ebd. Serie B/10, 1979) Bd. 1 S. 182 ff. Das »Fürstengrab« Nr. 1782, dessen Ausstattung in ihrer Qualität nach PIRLING (1974) S. 202 teilweise noch über der des »sicher königlichen« Knabengrabes unter dem Kölner Dom steht, vgl. dazu O. DOPPELFELD/Renate PIRLING, Fränkische Fürsten im Rheinland. Die

faßbaren Angehörigen der Familie, reicht das 1955 entdeckte Grab jenes gleichfalls sehr vornehmen Franken heran, der sich zu Beginn des 7. Jahrhunderts auf dem ca. 35 km südwestlich von Gellep gelegenen Kirchberg von Morken bestatten ließ²⁰¹. Für die auf den ersten Blick naheliegende Annahme direkter Verbindungen des Vaters Adelas zu den in Gellep bestatteten führenden Persönlichkeiten oder auch zu dem sogenannten »Herrn von Morken« bietet die Überlieferung keinerlei bestätigende Anhaltspunkte. Doch bleibt die bemerkenswerte Tatsache, daß in demselben Gebiet, in dem um die Mitte des 7. Jahrhunderts mit Adelas Vater ein Vertreter der vornehmsten fränkischen Führungsschicht urkundlich bezeugt ist, für das 6. und beginnende 7. Jahrhundert dank archäologischer Zeugnisse Personen ähnlich hoher sozialer Stellung nachweisbar sind, die, wie ihre Grablegen zeigen, enge landschaftliche Verbindungen zum Niederrheingebiet unterhielten. Dieser Befund legt die Vermutung nahe, daß der Vater Adelas einer Familie entstammte, die zu jener Gruppe überaus vornehmer, bereits im 6. Jahrhundert in diesem Gebiet ansässiger bzw. begüterter Familien zählte, wie sie für die Zeit unmittelbar vor dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung durch die Grabfunde von Gellep und Morken faßbar werden²⁰². Die Möglichkeit, daß die Familie Adelas erst in der

Gräber aus dem Kölner Dom, von Krefeld-Gellep und Morken (= Schrr. d. Rhein. Landesmuseums Bonn 2, 1966) S. 30 ff. (Zitat S. 48), bildet das älteste in dieser Gruppe herausragender Gräber, die in unmittelbarer Nähe zu Grab Nr. 1782 und in deutlichem Bezug auf dieses angelegt wurden. Es handelt sich um die Gräber Nr. 2268, 2528, 2589, 2590, 2613, unter denen wiederum sich die Gräber Nr. 2268 und 2589 nach den wenigen erhaltenen Funden, der isolierten Lage und der Art und Größe der Grabanlage besonders herausheben, wobei das Grab Nr. 2268 auf dieselbe Stufe wie das »Fürstengrab« Nr. 1782 zu stellen ist, vgl. PIRLING (1979) S. 182, 189. Mit aller Vorsicht vermutet PIRLING S. 190, 193 f., daß es sich bei den Inhabern der fünf letztgenannten Gräber um Mitglieder der Familie des in Grab Nr. 1782 bestatteten vornehmen Herrn gehandelt hatte, die diesen Friedhof somit rund 75 Jahre belegt habe, wobei die besonders aufwendige Bestattung nur einzelner Familienangehöriger in Gellep möglicherweise mit der größeren Mobilität dieser über weiten Streubesitz verfügenden vornehmen Schicht zu erklären sei. Als Motiv für den offensichtlichen Abbruch der besonders hervorgehobenen Bestattungen in Gellep zu Beginn des 7. Jhs. vermutet sie, daß diese bedeutende Familie »dem Zug der Zeit folgte und ihre Mitglieder, dem Vorbild des merowingischen Königshauses entsprechend, in oder bei einer Kirche bestattete« (S. 194), wobei der Standort dieser neuen Grablege wie auch die Gründe für den sehr wahrscheinlichen Niedergang des Ortes Gellep im 7. Jh. bislang noch nicht zu klären sind. Mit ROTTHOFF S. 7 wird man unter Hinweis auf die über Generationen andauernden Verbindungen der Familie zu Gellep im 6. Jh. sowie auf die räumliche und zeitliche Nähe und dieselbe hohe soziale Stellung erwägen wollen, daß vielleicht zu der in Gellep bestatteten »adeligen Sippe erbrechtliche Verbindungen« des Vaters der Adela bestanden. Anknüpfungspunkte zwischen beiden Personenkreisen, die mehr als eine derartige vorsichtige Hypothese zuließen, sind jedoch nicht ersichtlich.

201 Vgl. hierzu K. BÖHNER, Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken im Rheinland (Neue Ausgrabungen in Deutschland, hg. von W. KRÄMER, 1958) S. 432 ff., DOPPELFELD/PIRLING (wie Anm. 200) S. 66 ff. und H. HINZ, Die Ausgrabungen auf dem Kirchberg in Morken Kreis Bergheim (Erft) (= Rhein. Ausgrabungen 7, 1969) S. 69 ff.

202 Unter Hinweis darauf, daß das Gelände des ehemaligen römischen Kastells *Gelduba* (Gellep) als römischer Fiskalbesitz sehr wahrscheinlich in das merowingische Königsgut übergegangen sei und daß sich der »Herr von Gellep« nach der Lage und Ausstattung seines Grabes deutlich von der ortsansässigen Bevölkerung abgehoben habe, hält PIRLING (1974; wie Anm. 200) S. 203 es für wahrscheinlich, daß dieser fränkische Große nicht der einheimischen Bevölkerung entstammte, und vermutet, daß er als führender Amtsträger Chlodwigs, der 509/11 das in Köln residierende rheinfränkische Königtum beseitigt hatte, in diesem Gebiet tätig geworden war. Ähnlich vermutete auch G. ROTTHOFF, *Gildegavia – Keldaggouue – Gellepgau* (in: PIRLING [1974], wie Anm. 200) S. 219 zunächst für die Güter des von ihm als merowingischer Amtsträger angesehenen Vaters der Adela (er setzte ihn im Anschluß an den Großteil der Forschung mit

Generation von Adelas Eltern besitzmäßig am Niederrhein Fuß faßte, ist nicht auszuschließen, dürfte demgegenüber aber weniger wahrscheinlich sein.

III. Die Generation Adelas

An Familienangehörigen aus der Generation Adelas ist allein Adelas Schwester Regentrud sicher bezeugt. Als weitere Geschwister Adelas werden in der Forschung die in dem Traditionsregist von 704 genannte Crodolind, Pippins II. Gemahlin Plektrud und die erste Gründerin von Prüm, Bertrada d. Ä., angesehen. Als Gemahl der Adela gilt zumeist ein Odo, von dem ein Teil der Forschung wiederum annimmt, er sei mit einem 669/70 in der Umgebung von Stablo-Malmedy tätigen *domesticus* Hodo identisch gewesen²⁰³

1. Regentrud

Adela teilt in ihrer Urkunde mit, sie habe von der *dulcissima germana mea Regentrudi* deren väterliche Erbgüter in Budberg und *Beslanc* gekauft. Regentrud hatte diese Besitzungen am Niederrhein bei einer gemeinsam mit einer Plektrud vorgenommenen Erbteilung erlangt²⁰⁴. Es fällt auf, daß sich Regentrud bei diesem Anlaß durch *missi* vertreten ließ, das Verkaufsgeschäft mit Adela hingegen persönlich tätigte. Möglicherweise hatte Regentrud bei der Erbregelung bzw. bei der Einsetzung in das väterliche Erbe das geschäftsfähige Alter noch nicht oder erst seit kurzem erreicht und zog es deshalb vor, ihre Angelegenheiten hier – im Unterschied zu dem späteren Besitzgeschäft mit Adela – noch durch ihr nahestehende Sachwalter vertreten zu lassen²⁰⁵. Nach dem Wortlaut der Urkunde wurde der väterliche Besitz in Budberg und *Beslanc* allein zwischen Regentrud und Plektrud geteilt. Adela hatte an diesen Orten keine Erbgüter

dem 697 bezeugten Seneschall Hugobert gleich) eine Herkunft aus ehemaligem Königsgut im Gelleppgau, das aus römischem Fiskalbesitz an die Merowinger gelangt sei. Demgegenüber wird man jedoch mit DEMS., Studien (wie Anm. 200) S. 7 eher annehmen wollen, daß es sich bei diesen Besitzungen um älteres Familiengut handelte.

203 Vgl. hierzu unten S. 297 mit Anm. 531.

204 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 25; vgl. das Zitat unten S. 241.

205 Belege dafür, daß sich Mädchen bei der Entgegennahme der Dos und Frauen bei Besitzgeschäften durch einen *missus* vertreten ließen, finden sich etwa in den Cartae Senonicae Nr. 34 und in den Formulae Turonensis Nr. 15 und App. Nr. 3 Formulae S. 200, 143, 164. Nach ripuarischem Recht stand dem erst vor kurzem geschäftsfähig gewordenen Freien das Recht zu, sich in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen, vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (2. Aufl. 1906) S. 297 mit Anm. 7. Die Nachricht über Regentruds Vertretung durch *missi* dürfte am ehesten im Sinn dieses Rechtsgebrauchs zu interpretieren sein und weniger eine bloße Mittlerschaft beim Ausführungsgeschäft von Grundstücksübertragungen betreffen, vgl. dazu ausführlich SCHERNER (wie oben S. 136 Anm. 454) S. 66 ff. Unzutreffend ist die Deutung von HALBEDEL S. 19 Anm. 15, daß »neben der als Frau nicht voll rechtsfähigen Regentrud noch deren *missi* genannt werden«, vgl. SCHERNER S. 69. ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 152 und ihm folgend HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 80 sahen in Regentruds Abwesenheit bei der Erbauseinandersetzung ein weiteres Argument für Regentruds Gleichsetzung mit der (erschlossenen) gleichnamigen Gemahlin des bayerischen Herzogs Theodo, vgl. dazu unten S. 234. Doch weisen die betreffenden Angaben der Adela-Urkunde – stellt man sie den Belegen aus den Formelsammlungen gegenüber – keineswegs zwingend auf eine weite räumliche Entfernung Regentruds hin. Dies um so weniger, als Regentrud die ererbten Güter später persönlich an Adela verkauft hatte.

erhalten. Die väterlichen Güter waren also in einer Weise geteilt worden, daß nicht jede Einzelbesitzung in Erbportionen gleicher Größe aufgespalten wurde, sondern daß die Erbberechtigten an den einzelnen Orten Güter verschiedenen Umfangs erhielten²⁰⁶.

Regentrud, zweifellos ähnlich reich mit Erbgütern ausgestattet, wie dies für Adela vorauszusetzen ist, gehörte wie diese der austrasischen Führungsschicht an. Sichere Nachrichten zu ihrer Person außerhalb der Adela-Urkunde sind nicht überliefert²⁰⁷. Schüling und Prinz vermuteten, daß Regentrud die Stifterin des sogenannten Ragyndrudis-Codex gewesen sei²⁰⁸. Eckhardt und ihm folgend ein Teil der jüngsten Forschung hielten Regentrud hingegen für identisch mit einer gleichnamigen Äbtissin des Salzburger Klosters St. Marien auf dem Nonnberg und sahen sie als Gemahlin des bayerischen Herzogs Theodo bzw. Theodebert an²⁰⁹.

Regentrud und die Stifterin des Ragyndrudis-Codex

Der noch heute im Fuldaer Domschatz aufbewahrte Codex Bonifatianus 2 trägt auf seinem letzten Blatt (fol. 143^v) den Stiftervermerk: *In honore dñi no(s)tri ih̄u xp̄i ego ragyndrudis ordinaui librum istum (.) quicumque legerit coniuuro per dñm uiuum ut pro me orare dignimini*²¹⁰. Die Handschrift, die eine Sammlung dogmatischer Texte enthält, ist in Luxeuil-Minuskel geschrieben. Ihre Datierung schwankt zwischen dem frühen 8. Jahrhundert und der Zeit um 750²¹¹. Wie mehrfache Korrekturen und Glossen in angelsächsischer Minuskel zeigen, war die Handschrift bis in das 9. Jahrhundert in Gebrauch^{211a}. Da ihr Einband durch Schwerthiebe beschädigt ist, galt sie in der Fuldaer Tradition bereits früh als jenes Buch, mit dem sich

206 Ähnliche Erbsitten, d. h. eine ungleichmäßige Aufteilung der Erbportionen, konnte GOCKEL, Verwandtschaft S. 21 ff. in der 2. Hälfte des 8. Jhs. in der Verwandtschaft der Äbtissin Emhilt von Milz im hessisch-thüringischen Gebiet beobachten; vgl. jedoch auch FREISE (wie oben S. 15 Anm. 22) S. 1151 f.

207 Die oben Anm. 189 zitierte Nachricht des Libellus de rebus Treverensibus aus dem 11./12. Jh. über eine Heirat Regentruds, die ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 151 zum Ausgangspunkt seiner weiteren genealogischen Überlegungen zur Person Regentruds macht, kann keinerlei selbständigen Quellenwert für sich beanspruchen. Sie ist unschwer damit zu erklären, daß der hochmittelalterliche Autor, der bei der Lektüre der Adela-Urkunde auf eine Schwester Adelas namens Regentrud gestoßen war, zu der er im Unterschied zu den als Klostergründerinnen bekannten Dagobert-Töchtern Irmina und Adela keine weiteren Informationen besaß, sich in dieser Situation am leichtesten mit einem sehr allgemein gehaltenen Hinweis auf ihre Vermählung zu behelfen suchte, vgl. oben S. 216 mit Anm. 189.

208 Wie Anm. 214.

209 Vgl. unten S. 225 ff.

210 Ausführliche Beschreibung bei C. SCHERER, Die Codices Bonifatiani in der Landesbibliothek zu Fulda (Festgabe zum Bonifatius-Jubiläum 1905, Bd. 2, 1905) S. 12 ff., H. SCHÜLING, Die Handbibliothek des Bonifatius (Arch. f. d. Gesch. d. Buchwesens 4, 1962/63) Sp. 301 und H. HOFMANN, Altenglische und althochdeutsche Glossen aus Würzburg und dem weiteren angelsächsischen Missionsgebiet (Beitr. z. Gesch. d. dt. Sprache u. Literatur 85, Halle 1963) S. 55 ff.; Zitat nach HOFMANN S. 55.

211 Vgl. zu der Frühdatierung die Anm. 210 genannten Arbeiten sowie zu dem Ansatz auf die Zeit um 750 G. HASELOFF, Der Einband des Ragyndrudis-Codex in Fulda – Codex Bonifatianus 2 (Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum zweihundertjährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda, hg. von A. BRALL = Bibliothek des Buchwesens 6, 1978) S. 42 f. mit der Anm. 127 angegebenen Literatur.

211a HOFMANN (wie Anm. 210) S. 55.

Bonifatius bei seinem Märtyrertod 754 in Friesland vor seinen Mördern zu schützen suchte²¹². Als Stifterin des Codex vermuteten Levison und Lowe eine *Raegenthryth filia Athuolfi*, die Bischof Lul in einem nach Juli 755 verfaßten Brief als großzügige Gönnerin der Mainzer Kirche erwähnt²¹³. Schüling, dem Prinz hierin folgte, hielt es hingegen für wahrscheinlich, daß Adelas Schwester Regentrud die Auftraggeberin der Handschrift gewesen war²¹⁴. Er wies darauf hin, daß Adela und ihre Familie Verbindungen zu den dem Luxeuil-Schriftgebiet benachbarten Klöstern Nivelles und Weißenburg unterhielten und daß sie zugleich auch in engen Beziehungen zu Bonifatius standen²¹⁵.

Regentrud entstammte einer der sozial führenden Familien, deren Vertreter in der Lage waren, die nicht unbeträchtlichen Mittel für die Herstellung einer größeren Sammelhandschrift aufzubringen. Sollte sie nicht selbst dem geistlichen Stand angehört haben, so dürfte es ihr ein Leichtes gewesen sein, über ihre Schwester Adela Verbindungen zu einem Kloster anzuknüpfen, bei dem sie eine solche Handschrift in Auftrag geben konnte²¹⁶. Von den äußeren

212 So erstmals in der 1062/66 entstandenen *Vita Bonifatii* des Otloh II, 27, *Vitae Bonifatii* S. 211; vgl. das Zitat Anm. 219. Die Annahme, daß es sich in der Tat um jenes Buch handelte, von dem erstmals die zu Beginn des 10. Jhs. verfaßte *Utrechter Bonifatius-Vita* cap. 16, ebd. S. 73, im Zusammenhang mit der Ermordung des Bonifatius berichtet, wird vor allem von SCHERER (wie Anm. 210) S. 17 ff. und SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 333 f. vertreten.

213 LEVISON (wie oben S. 89 Anm. 253) S. 294 Anm. 1, E. A. LOWE, *Codices Latini Antiquiores VIII* (Oxford 1959) Nr. 1197. Bei dem Brief Luls handelt es sich um das oben S. 161 Anm. 554 erwähnte Beschwerdeschreiben, Epp. Bonifatii Nr. 110 S. 237. Da die geschilderten Ereignisse – darunter der Raub von Weihegerät, das Raegenthryth Kirchen des Mainzer Bischofs geschenkt hatte – sich offensichtlich in Thüringen und Ostfranken abspielten, wird man Raegenthryth am ehesten wohl der grundbesitzenden Schicht dieses Gebiets zuweisen wollen. Dies könnte in der Tat die Vermutung nahelegen, daß diese wohlhabende Stifterin Bonifatius, der Thüringen Jahrzehnte hindurch durch missionarische und kirchenorganisatorische Arbeit eng verbunden war und der mehrfach über seinen Mangel an Büchern klagte, auch unmittelbar durch die Stiftung dieses Codex zu unterstützen suchte. Nicht für eine Gleichsetzung läßt sich anführen, daß als Vorbesitzer des Codex auch ein *Aodulf* genannt ist, vgl. das Zitat bei Anm. 220, in dem Levison Raegenthryths Vater *Athuolf* vermutete. Hiergegen sprechen jedoch sprachliche und inhaltliche Bedenken, vgl. SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 301 f. und LOWE Nr. 1197. HASELOFF (wie Anm. 211) S. 46 läßt die Frage der Identität offen, sieht in den Nachrichten über Raegenthryth aber ein weiteres Indiz für die von ihm vermutete Entstehung der Handschrift und ihres kostbaren Einbands in Mainz; vgl. auch Anm. 216.

214 SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 302 f., PRINZ S. 188 f. mit Anm. 175; vgl. auch HEYEN S. 10 f. Prinz hält es eher für denkbar, daß es sich bei der in dem Brief Luls genannten reichen Stifterin für die Mainzer Kirche um Adelas Schwester Regentrud handelte. Doch gibt es auch hierfür über die Namengleichheit hinaus keine bestätigenden Anhaltspunkte; vielmehr dürfte diese Gleichsetzung angesichts der sehr unterschiedlichen landschaftlichen Beziehungen beider Personen recht unwahrscheinlich sein.

215 Als weiteres Argument führt SCHÜLING ebd. an, daß der an Adela von Pfalz an Bonifatius gelangt sei, vgl. oben S. 203 f.

216 SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 303 erwägt eine Entstehung der Handschrift in Sithiu oder St. Amand; zu denken wäre weiterhin etwa auch an Remiremont. Eine genauere Lokalisierung aufgrund paläographischer Merkmale ist noch nicht gelungen. HASELOFF (wie Anm. 211) S. 42 ff. hält es unter Hinweis auf die Tatsache, daß in der Handschrift auch insulare Stilzüge zu beobachten seien und daß in den angelsächsischen Missionszentren auf dem Kontinent neben insularen Schreibern auch fränkische gearbeitet hätten, für nicht unwahrscheinlich, daß die Handschrift an einem zum Missionsgebiet gehörigen Ort, als den er am ehesten Mainz vermuten möchte, entstand; vgl. auch Anm. 213. Diese These würde zusätzlich für enge Beziehungen zu Bonifatius und seinem Umkreis sprechen, doch bedarf sie wohl noch weiterer Bestätigung.

Voraussetzungen wie auch von der Zeitstellung her kommt sie also durchaus als mögliche Stifterin des Codex in Betracht²¹⁷.

Sichere Argumente für ihre Gleichsetzung mit Ragyndrud stehen jedoch aus. Insbesondere lassen sich – abgesehen von dem Hinweis auf den Brief der Äbtissin Aelfled, der über Pfalzel an Bonifatius gelangte²¹⁸ – keine positiven Anhaltspunkte dafür erbringen, daß Bonifatius den Ragyndrudis-Codex im Zusammenhang seiner Verbindungen zu Adela und ihrer Familie erworben hatte. Zählt man die Handschrift zur Bibliothek des Bonifatius – selbst dies ist nicht eindeutig zu erweisen²¹⁹ –, so ist ihre Herkunft aus dem Umkreis Adelas vielmehr äußerst fraglich. Der Codex enthält auf dem Titelblatt (fol. 2^v) in angelsächsischer Schrift des 8. Jahrhunderts den Eintrag: *AODULF annuente dño adquisiui*²²⁰. Dieser Vermerk ist schwerlich anders zu deuten, als daß die von Ragyndrud in Auftrag gegebene Handschrift später von einem Aodulf erworben wurde²²¹ und von diesem in den Besitz des Bonifatius gelangte²²². Damit entfällt jeglicher Anhaltspunkt für Beziehungen Ragyndruds zu Pfalzel und dessen Äbtissin Adela. Nur bei der weniger wahrscheinlichen Annahme, daß der Codex aus der Bibliothek des Bonifatius an Aodulf übergegangen sei²²³, wäre auch damit zu rechnen, daß Bonifatius die Handschrift möglicherweise über Pfalzel erworben hatte und daß die Stifterin etwa in Verbindung zu diesem Kloster stand. Doch lassen sich diese Vermutungen in keiner Weise näher begründen. Wenig besagt in diesem Zusammenhang, daß Adelas Schwester und die Auftraggeberin des Ragyndrudis-Codex denselben Namen trugen. Der Name *Regentrud*

217 Daneben schlägt SCHÜLING Sp. 303 als mögliche Auftraggeberin auch eine *Regendruth* vor, die nach Aussage der Vita Audomari, SS rer. Merov. 5 S. 765f., gemeinsam mit ihrem Gemahl, einem Grafen Waldebert, zum Freundeskreis Audomars, des Gründers des Luxeuiler Tochterklosters Sithiu zählte, wobei er, wie PRINZ S. 189 Anm. 175, auch eine Identität dieser Regendruth mit der Schwester Adelas für durchaus möglich hält. Ältere, weniger wahrscheinliche Identifizierungsvorschläge gibt SCHERER (wie Anm. 210) S. 27f. wieder.

218 Wie Anm. 215.

219 Voraussetzung dafür ist, daß die bei Otloh (wie Anm. 212) S. 211 überlieferte Tradition: *Quem (sc. librum), ut ferunt, sanctus Bonifatius in illa hora... habens in manibus* zutrifft, wofür allein das passende Alter und die Beschädigung des Codex sprechen, wohingegen seine Benutzung bis in das 9. Jh. nur schwer damit vereinbar scheint. Entsprechend ordnet SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 330 die Handschrift den »wahrscheinlich zur bonifatianischen Büchersammlung gehörend(en)« Codices zu.

220 Lesung des noch von SCHERER (wie Anm. 210) S. 16 zwei verschiedenen Händen zugewiesenen und in seinem Wortlaut unter Vorbehalten wiedergegebenen Eintrags nach LOWE (wie Anm. 213) Nr. 1197 und HOFMANN (wie Anm. 210) S. 55.

221 So auch LOWE (wie Anm. 213) Nr. 1197. SCHERER (wie Anm. 210) S. 28f., der diese Interpretation gleichfalls vorschlägt, erwägt auch die Deutung, daß der Vermerk erst in Fulda in den Codex eingetragen wurde bzw. daß er dem Angedenken eines Wohltäters des Klosters Fulda dienen sollte. Beides, an sich schon wenig wahrscheinlich, wird durch den Wortlaut – ein klarer Besitzvermerk – widerlegt. Mit dem Hinweis *annuente domino* sollte wohl unterstrichen werden, daß Aodulf die Handschrift rechtmäßig erworben hatte.

222 Folgt man dem zweifellos glaubwürdigen Bericht des ältesten Bonifatius-Biographen Willibald, demzufolge die Bücher des Bonifatius einige Zeit nach seinem Märtyrertod geborgen und nach Fulda gebracht werden konnten, Vitae Bonifatii S. 51, so erscheint die andere Deutungsmöglichkeit, daß nämlich der Ragyndrudis-Codex zunächst im Besitz des Bonifatius gewesen sei und von diesem an Aodulf und von Aodulf wiederum an Fulda gelangte, als die wesentlich weitergehende und damit auch weniger wahrscheinliche Annahme.

223 Vgl. Anm. 222.

begegnet in der zeitgenössischen Überlieferung verhältnismäßig häufig und kann nicht als signifikant gelten²²⁴.

Regentrud's Gleichsetzung mit der Stifterin des Ragyndrudis-Codex stellt, wenngleich nicht auszuschließen, kaum mehr als eine bereits von ihren entscheidenden Voraussetzungen her wenig wahrscheinliche Hypothese dar.

Verbindungen zum bayerischen Herzogshaus

Erstmals Eckhardt nahm an, daß über Regentrud Heiratsbeziehungen zwischen der Familie Adelas und den bayerischen Agilolfingern bestanden hatten. Er wies darauf hin, daß in der späteren Tradition des Salzburger Nonnenklosters St. Marien auf dem Nonnberg eine *Regendrudis regina* verehrt wurde, die als Gemahlin des bayerischen Herzogs Theodo (ca. 680–717/18) anzusehen sei. Da ihr Titel *regina* »sie eindeutig als merowingische Prinzessin« kennzeichne, sei sie sehr wahrscheinlich mit der in der Adela-Urkunde als Tochter König Dagoberts ausgewiesenen Regentrud gleichzusetzen²²⁵. Als weitere Argumente führte er an, daß Regentrud bei der Aufteilung ihrer väterlichen Erbgüter nicht persönlich zugegen war und daß mehrere Söhne des Herzogs Theodo merowingische Namen trugen²²⁶. Hlawitschka hingegen stellte Beziehungen Regentrud's zum merowingischen Königshaus in Frage²²⁷, folgte Eckhardt aber darin, daß Adelas Schwester mit der als Gemahlin Herzog Theodos erschlossenen Regentrud identisch gewesen sei. Neben Regentrud's Vertretung bei der Erbteilung durch *missi* sah auch er das wichtigste Argument in der Namengebung der Nachkommen Theodos, von denen Grimoald, Lantpert, Oda und Hucbert Namen aus der Familie Adelas und Regentrud's erhalten hätten²²⁸. Jarnut, der diese genealogischen Fragen im Zusammenhang seiner Studien zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen in frühkarolingischer Zeit erneut aufgriff, hielt Regentrud für die Gemahlin von Theodos bald nach 717/18 gestorbenen Sohn Theodebert, schloß sich in ihrer verwandtschaftlichen Einordnung sonst aber Hlawitschka an²²⁹. Ihm zufolge wurde bei der Eheschließung zwischen Regentrud – sie wäre

224 Vgl. neben den Anm. 213 und 217 angeführten Namenbelegen die Beispiele bei FÖRSTEMANN Sp. 1227 und SCHÜLING (wie Anm. 210) Sp. 302 Anm. 111.

225 ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 106 ff., 151 ff. (Zitat S. 151).

226 Vgl. dazu Anm. 205, 259; seiner Deutung schloß sich, allerdings ohne Einbeziehung des merowingischen Königshauses, nachdrücklich FRIESE S. 30, 44 an. Unabhängig von Eckhardt und zurückhaltender als dieser sprach auch H. KLEIN, Salzburg an der Slawengrenze (Südostdt. Archiv 11, 1968) S. 9 mit Anm. 37a unter Hinweis auf Dagoberts I. Konkubine *Ragnetrudis* und auf eine Tochter Dagoberts II. namens *Ragantrudis* (der für letztere von ihm zitierte Beleg betrifft die in der Adela-Urkunde genannte Regentrud) die Möglichkeit an, »daß Regintrudis eine fränkische Prinzessin gewesen sein könnte«. WOLFRAM S. 16, 26 und ähnlich DERS., Grenze und Mission. Salzburg vom heiligen Rupert zum heiligen Virgil (Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landesk. 115, 1975) S. 57 hielt im Anschluß an diese Beobachtungen eine merowingische Abstammung Regentrud's für wahrscheinlich und sah in der (erschlossenen) Vermählung des bayerischen Herzogs Theodebert mit einer Merowingerin einen weiteren Hinweis auf die antikarolingische Haltung der Agilolfinger und des ihnen nahestehenden Wormser Bischofs Rupert.

227 HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 83 ff. Sein entscheidendes Gegenargument ist, daß die Frühdatierung der Adela-Urkunde auf 685/87 – nur bei ihr wäre eine Abstammung Adelas von Dagobert I. möglich – weniger wahrscheinlich sei und daß als Vater Adelas und Regentrud's ein Hugobert erschlossen werden könne. Weiter hebt er den fraglichen Quellenwert der hoch- und spätmittelalterlichen Bezeichnung Regentrud's als *regina* hervor.

228 Ebd. S. 79 f.; ähnlich im Anschluß daran auch SCHNYDER S. 306 Anm. 14.

229 JARNUT S. 341 ff.

bei einer Zuweisung zur Hugobert-Irmina-Sippe als Schwägerin Pippins II. anzusehen – und dem bayerischen Herzog Theodebert »der politische Wille zum Ausgleich zwischen Pippiniden und Agilolfingern sichtbar«²³⁰.

Diesen weitreichenden genealogischen Verknüpfungen mit ihren beträchtlichen politischen Konsequenzen steht in Hinblick auf die unmittelbaren Quellenaussagen der Befund gegenüber, daß eine Gemahlin Herzog Theodeberts mit dem Namen Regentrud nirgends bezeugt ist, daß für Theodo eine Gattin dieses Namens erst in Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnt wird und daß schließlich über die Namensgleichheit hinaus keinerlei unmittelbaren Anhaltspunkte für eine Identität dieser Regentrud mit der gleichnamigen Schwester Adelas von Pfalzel überliefert sind. Die Quellengrundlage für die in Nonnberg verehrte Regentrud wie auch für die Schwester Adelas ist jeweils außerordentlich schmal. Es ist zu prüfen, inwieweit die Überlieferung dennoch ausreicht, um die Regentrud der Nonnberger Tradition²³¹ als Gattin des bayerischen Herzogs Theodo bzw. Theodebert zu erweisen und über ihre Gleichsetzung mit der Schwester Adelas Heiratsverbindungen zwischen den bayerischen Agilolfingern und der Familie der Gründerin von Pfalzel zu erschließen.

In der Überlieferung des Klosters Nonnberg, das kurz vor 715/16 von Bischof Rupert von Salzburg gegründet und von Herzog Theodebert reich mit Besitz ausgestattet worden war²³²,

230 Ebd. S. 342. Jarnut datiert im Anschluß an HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 85 Anm. 70 die Geburt Regentruds auf 660/65. Da als frühestmöglicher Zeitpunkt einer Vermählung Regentruds mit Theodos Sohn Theodebert das Jahr 692 anzusehen sei, habe es sich bei Regentrud um eine »für mittelalterliche Verhältnisse relativ alt(e)« Braut gehandelt (S. 342). Jarnut folgert aus diesem Befund, daß Regentrud vor ihrer Heirat mit Theodebert wohl schon einmal verheiratet gewesen sei (S. 350). Einer Vermutung von STÖRMER S. 21 folgend, sucht er weiterhin wahrscheinlich zu machen, daß Regentrud aus dieser ersten Ehe jene Pilitrud zur Tochter hatte, die als Gemahlin zunächst des Bayernherzogs Theodold und dann dessen Bruders Grimoald (beides Brüder von Regentruds erschlossenem Gatten Theodebert) bezeugt ist und von der es heißt, sie sei *generis praeclara ex Gallorum partibus suae genetrice* nach Bayern gefolgt, Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani, ed. B. KRUSCH (SS rer. Germ. in us. schol. 13, 1920) S. 215. Pilitruds *neptis* Swanahild wurde bekanntlich 725 eine Gemahlin Karl Martells. JARNUT S. 350f. zählt, da er Swanahilds erschlossene Großmutter Regentrud als Schwester Adelas von Pfalzel ansieht, Swanahild zur Sippe Irminas von Oeren und folgert weiter, daß Karl durch die Heirat »diese mächtige Familie nunmehr zu versöhnen und an sich zu binden« versucht habe. Seine weitreichenden genealogischen Ergebnisse stützen sich im wesentlichen auf allgemeinere Feststellungen zu den bayerisch-fränkischen Beziehungen jener Jahre sowie insbesondere auf eine Reihe von namenstatistischen Beobachtungen, die jedoch – wenngleich sie auch die entscheidenden Ausgangspunkte zusätzlich bestätigen sollen – bereits zur Voraussetzung haben, daß die in Nonnberg verehrte Regentrud eine Schwester Adelas von Pfalzel und Plektruds, der Gemahlin Pippins II., war. Der folgende Abschnitt beschränkt sich auf die Überprüfung jener Argumente, die unmittelbar dem Nachweis einer Personenidentität der Schwester Adelas und der Regentrud der Nonnberger Tradition dienen.

231 Bedenken gegenüber dieser Tradition erhoben etwa W. LEVISON, SS rer. Merov. 6 S. 143 Anm. 4, ZIMMERMANN 2 S. 233 und F. PRINZ, Bayern, Salzburg und die Frage der Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter (Mitt.d.Ges.f.Salzbürger Landesk. 115, 1975) S. 49 Anm. 89. Zurückhaltend gegenüber Regentruds Bezeichnung als *regina* auch STÖRMER S. 21 mit Anm. 89.

232 Über die Anfänge Nonnbergs berichten neben der Ende des 8. Jhs. entstandenen Vita Hrodberti, SS rer. Merov. 6 S. 161 vor allem die gleichfalls Ende des 8. Jhs. aufgezeichnete Notitia Arnonis, Salzburger Urkundenbuch 1, bearb. von W. HAUTHALER (1910) S. 13f. und die gleichzeitigen Breves Notitiae, ebd. Bd. 2, bearb. von W. HAUTHALER und F. MARTIN (1916) S. A5f. (künftig SUB 1 und 2). Die beiden letzteren Quellen gehen nach H. WOLFRAM, Libellus Virgili. Ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse (Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Rei-

finden sich erstmals im 12. Jahrhundert Nachrichten, denen zufolge eine Königin Regentrud zu den Förderern des Klosters gezählt habe. Regentrud, deren Verehrung in Nonnberg in der Folgezeit stetig zunahm, trat im Verlauf des Spätmittelalters in der Nonnberger Tradition mehr und mehr an die Seite der hl. Erentrud, die als die erste Äbtissin des Klosters und als eine nahe Verwandte des hl. Rupert schon früh zur Hauptheiligen und Lokalpatronin Nonnbergs aufgestiegen war²³³. Erscheint Regentrud im 12. Jahrhundert lediglich als *regina* und als Stifterin des wichtigen Klosterbesitzes in Tittmoning Kr. Laufen²³³, so tritt sie im 15. Jahrhundert als Heilige und als *fundatrix nostri monasterii* entgegen²³⁵. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird sie von den beiden Geschichtsschreibern Suntheim und Aventin als Gemahlin des Bayernherzogs Theodo bezeichnet. Dies entsprach gewiß einer schon länger in Nonnberg gepflegten Lokaltradition²³⁶.

Die hoch- und spätmittelalterlichen Nachrichten über die *regina* Regentrud beziehen sich, wie zuletzt Klein hervorhob, zweifellos auf jene *Rëgindrud abbatissa*, die in dem unter Bischof Virgil im Jahr 784 angelegten Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg unter dem *Ordo sanctimonialium defunctorum* an vierter Stelle nach den Äbtissinnen Erentrud, Gerlind und

chenau, hg. von A. BORST = VuF 20, 1974) S. 178 ff. auf ältere Aufzeichnungen der Zeit Bischof Virgils (745–784) zurück. Zur Gründungszeit des Klosters vgl. WOLFRAM, Rupert S. 28f., DENS., Grenze (wie Anm. 226) S. 59f. sowie die Bemerkungen von JARNUT S. 343 mit Anm. 64.

233 Zu ihrer Verehrung vgl. das von W. LEVISON, SS rer. Merov. 6 S. 143 Anm. 4 zitierte Salzburger Martyrologium des 9. Jhs., das mit dem 4. September als Festtag Erentruds – wie dies aus einem von A. LECHNER, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern (1891) S. 135 mitgeteilten jüngeren Kalendar hervorgeht – bereits den Tag der Translation dieser Heiligen verzeichnet. Weitere frühe Zeugnisse ihrer Verehrung nennt M. COENS, Anciennes litanies des Saints (DERS., Recueil d'Études Bollandiennes = Subsidia Hagiographica 37, Bruxelles 1963) S. 193, 174. Zur Benennung des Nonnbergs bzw. des dort befindlichen Nonnenklosters nach der hl. Erentrud seit der 2. Hälfte des 10. Jhs. vgl. D O II 165 S. 185 sowie SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 280, 303, 335, 467.

234 So in dem Mitte des 12. Jhs. angelegten Totenbuch des Salzburger Domkapitels: *Regindrudis regina* (zum 21. Mai), MGH Necrol. 2 S. 136, und in einer auf 1117 Juni 9 datierten, aber erst zwischen 1140 und 1144 ausgefertigten Urkunde Erzbischof Konrads I. von Salzburg für Nonnberg: *Titimaenningen ... quem etiam locum Regindrud regina dedit*, SUB 2 (wie Anm. 232) 119 S. 188; gleichlautend damit Nr. 232 von 1144 Oktober 23. Die Belege zeigen, daß die Nonnberger Regentrud-Tradition in der 1. Hälfte des 12. Jhs. auch außerhalb des Klosters bekannt und anerkannt war.

235 Nach ZIMMERMANN 2 S. 233 läßt sich ihre kultische Verehrung bis in das 14. Jh. zurückverfolgen. Zu den ältesten Belegen zählt m. W. jedoch erst ein 1466 für Nonnberg angelegtes Anniversarium mit dem Vermerk: *Item s. Regentraut ... an ihren tägen*, MGH Necrol. 2 S. 75 Z. 30. Als Klostergründerin wird Regentrud erstmals in dem um 1466 niedergeschriebenen Nonnberger Nekrolog bezeichnet, dessen Inhalt zum Großteil aus dem 12./13. Jh. stammt, ebd. S. 69 (zum 25. Mai), 65. Doch wird man diese Bezeichnung nicht allzuweit über das 13. Jh. hinaus zurückführen wollen, da noch in einer Urkunde von 1189 der hl. Rupert und die hl. Erentrud als Gründer Nonnbergs angegeben werden, SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 467 S. 635f.

236 L. Suntheim, *Familiae Germaniae Principum illustratae*, hg. von A. F. OEFELE (Rerum Boicarum Scriptores 2, Augsburg 1763) S. 638; Johannes Turmair's genannt Aventinus *Annales ducum Baioariae III*, 3, hg. v. S. RIEZLER (Johannes Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke 2, 1882) S. 349; vgl. auch Aventinus' Bayerische Chronik III, 27 und 35 (ebd. Bd. 5,2, 1886) S. 35, 53. Auf beide Belege verweist F. ESTERL, *Chronik des adeligen Benediktiner-Frauen-Stiftes Nonnberg in Salzburg* (1841) S. 4 Anm. 2. Man wird sie mit dem Großteil der Forschung als Zeugnis für eine entsprechende »klösterliche Haustradition« werten können, so etwa HAUTHALER, SUB 1 (wie Anm. 232) S. 14 Anm. 26a und KLEIN (wie Anm. 226) S. 9. Doch berechtigt diese Herleitung aus der Nonnberger Lokalüberlieferung für sich allein genommen keineswegs bereits zu der Annahme, es handele sich hierbei um eine Tradition von sehr hohem, ihre Glaubwürdigkeit bereits verbürgendem Alter; vgl. auch Anm. 254.

Waltrat aufgeführt wird²³⁷. Dies spricht für einen historischen Kern der erst spät einsetzenden Überlieferung. Doch halten deren Angaben im einzelnen nur zum geringen Teil näherer Nachprüfung stand.

Die Zeugnisse des 8. Jahrhunderts lassen darauf schließen, daß Herzog Theodo eine Folchaid zur Gemahlin hatte²³⁸, und berichten von der Gründung und Ausstattung Nonnbergs durch Bischof Rupert und Theodos Sohn Theodebert²³⁹. Die späten Nachrichten, wonach Regentrud die Gattin Theodos und die Gründerin Nonnbergs gewesen sei, dürften in dieser Form also kaum zutreffen. Für ihre Erklärung ist aufschlußreich, daß Theodeberts Verdienste um Nonnberg im Hochmittelalter seinem Vater Theodo zugeschrieben wurden, der als wichtigster Wohltäter der von Rupert erbauten Kirchen in die Salzburger Tradition eingegangen war²⁴⁰. In einer Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. von 1117 heißt es zur Gründungsausstattung Nonnbergs: *duxque Theodo multis redivitibus ampliavit* (sc. *monasterium*)²⁴¹. Galt aber Theodo als der maßgebliche Förderer der Klostergründung, so war es, wollte man gleichzeitig auch – wie dies die Überlieferung zu Regentrud zeigt – die Bedeutung Regentruds für die Frühzeit Nonnbergs hervorheben, ein naheliegender Schritt, daß man Regentrud als Gemahlin dieses Herzogs und als Gründerin des Klosters ausgab. Wenig vertrauenerweckend ist auch Regentruds Bezeichnung als *regina*. Wie schon Hlawitschka betonte, lassen sich für das 11. und 12. Jahrhundert zahlreiche Beispiele dafür erbringen, daß man in Nonnenklöstern zur Steigerung des klösterlichen Ansehens eine königliche Abstam-

237 KLEIN (wie Anm. 226) S. 9 im Anschluß an die ältere Forschung (insbesondere an Arbeiten von B. SEPP). Zu dem Eintrag vgl. MGH Necrol. 2 S. 29 Sp. 70 Z. 4 und die Faksimileausgabe von K. FORSTNER, Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (= Codices selecti 51, 1974) S. 21 C/a; zur Datierung vgl. unten Anm. 252. Daß Regentrud in der späteren Überlieferung nicht mehr als Äbtissin bezeichnet wird, besagt wenig. Auch bei Erentrud fehlt in den jüngeren Zeugnissen jeglicher Hinweis auf ihr Äbtissinnenamt, vgl. LECHNER (wie Anm. 233) S. 133, 135 und SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 335.

238 In dem *Ordo ducum defunctorum cum coniugibus et liberis* des Verbrüderungsbuchs von St. Peter wird in der Reihe der Ehefrauen neben Theodo eine *Folchaid* genannt, während bei Theodos Sohn Theodebert ein entsprechender Eintrag fehlt, vgl. MGH Necrol. 2 S. 26 Sp. 62 Z. 21 und FORSTNER (wie Anm. 237) S. 20/Ac. Von einem Teil der Forschung wird Regentrud entsprechend den Anm. 236 genannten Nachrichten als Gattin Theodos angesehen, vgl. etwa A. HUBER, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland 2 (1874) S. 23 und im Anschluß daran ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 106f. und HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 79f. Während Eckhardt eine Verschiebung der Einträge in dem Verbrüderungsbuch annahm und die neben Theodo genannte Folchaid als Gemahlin des in der folgenden Zeile aufgeführten Theodebert, des Sohnes Theodos, ansehen wollte, suchte STÖRMER S. 18 die widersprüchlichen Angaben dadurch zu klären, daß er eine zweifache Verheiratung Theodos erwog. Beides sind jedoch recht weitgehende Annahmen, mit denen man die Glaubwürdigkeit der bei Suntheim und Aventin überlieferten Tradition kaum abstützen kann; vgl. auch JARNUT S. 344 sowie KLEIN (wie Anm. 226) S. 9.

239 Vgl. Anm. 232.

240 So ist etwa in der jüngeren Rupert-Vita des 11./12. Jhs. im Unterschied zu der älteren Rupert-Vita nur mehr von Schenkungen Theodos an Rupert die Rede; auch in dem Bericht über die Anfänge Nonnbergs wird Theodebert nicht erwähnt, vgl. AA SS Martii 3 S. 702.

241 SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 119 S. 187; vgl. zu dieser Urkunde Anm. 234. In dem Nonnberger Nekrolog ist entsprechend auch nur bei Theodo (zum 11. Dezember), nicht hingegen bei Theodebert der Todestag verzeichnet, MGH Necrol. 2 S. 74.

mung für frühe Äbtissinnen oder die Gründer und ältesten Gönner des Klosters behauptete²⁴². Bei Nonnberg ist ein derartiges Interesse um so eher anzunehmen, als sich das Kloster im 11./12. Jahrhundert in beträchtlichen Schwierigkeiten befand²⁴³.

Als sicherer Hinweis auf Beziehungen Regentruds zum bayerischen Herzogshaus gilt vor allem die Nachricht der schon genannten Urkunde von 1117 über Regentruds Schenkung in Tittmoning. Bei der Aufzählung der Nonnberg bestätigten Güter wird zu den Besitzungen in Tittmoning zusätzlich vermerkt: *quem etiam locum Regindrut regina dedit*²⁴⁴. Nach den Zeugnissen des 8. Jahrhunderts hatte Herzog Theodebert bei seiner über 15 Orte umfassenden Gründungsdotierung dem Kloster auch 60 Hufen in Tittmoning übertragen²⁴⁵. Von einer Mitwirkung seiner Gemahlin ist – im Unterschied etwa zu den gleichzeitigen Nachrichten über Schenkungen der Gemahlin des Herzogs Odilo, Hiltrud, an St. Peter in Salzburg²⁴⁶ – nicht die Rede. Tittmoning war, wie die Übertragung von 24 weiteren Hufen an diesem Ort durch Theodebert an St. Peter zeigt²⁴⁷, ein herzogliches Gut. Die Güter Nonnbergs in Tittmoning zählten das gesamte Mittelalter hindurch zu den wichtigsten Besitzungen des Klosters²⁴⁸. Setzt man für die Nachricht über Regentruds Schenkung einen historischen Kern voraus, so müßte man annehmen, daß Theodebert den Besitz in Tittmoning dem Kloster Nonnberg auf Betreiben Regentruds übertragen hatte²⁴⁹, daß sich die Erinnerung hieran über Jahrhunderte hindurch

242 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 84f. verweist in diesem Zusammenhang auf die bekannten Versuche der Salzburger Klöster und einiger Trierer Abteien, sich von königlichen Gründern herzuleiten, sowie auf jüngere Zeugnisse für eine angebliche königliche Abstammung Ruperts von Salzburg. Neben den Trierer Beispielen, von denen die oben S. 36 mit Anm. 6 erwähnte Oerener Dagobert-Tradition zum Vergleich besonders geeignet erscheint, sei weiterhin auch verwiesen auf die Bezeichnung der als Gründerin verehrten Gattin Pippins II. Plektrud seit der Mitte des 12. Jhs. als *regina nostra* in dem Kölner Nonnenkloster St. Marien im Kapitol, vgl. dazu zuletzt WERNER, Lütticher Raum S. 428 mit Anm. 117, und auf die jüngere Tradition des Klosters Meschede, derzufolge die Gründerin und erste Äbtissin von Meschede, Emhilt, eine *regina Franciae* gewesen sei, vgl. GOCKEL, Verwandtschaft S. 5ff. Die Möglichkeit, daß Regentrud königlicher Abstammung war, wird man, wie KLEIN (wie Anm. 226) S. 9 bemerkt, gewiß nicht völlig ausschließen wollen. Die späte Überlieferung und die genannten, leicht zu vermehrenden Beispiele warnen jedoch davor, Regentruds Bezeichnung als *regina* mit ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 106ff., 151ff. vorbehaltlos zur Grundlage weitreichender genealogischer Folgerungen zu machen.

243 Zur Situation des Klosters vermerkte Erzbischof Konrad I. von Salzburg in einer Urkunde von 1144: *ecclesiam illam tam in temporalibus quam in spiritualibus vacillasse et deperisse aliquantula ex parte invenimus*, SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 232 S. 334; ähnlich ebd. Nr. 467 S. 636.

244 SUB 2 (wie Anm. 232) Nr. 119 S. 188; vgl. zu dieser Urkunde auch Anm. 234.

245 SUB 1 (wie Anm. 232) S. 14, SUB 2 S. A6; die Angaben dürften auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, vgl. Anm. 232.

246 SUB 2 S. A11.

247 SUB 1 S. 6, SUB 2 S. A6f.

248 Zum Umfang des klösterlichen Besitzes in Tittmoning vgl. die Angaben des Nonnberger Urbars aus dem 14. Jh., W. HAUTHALER, Urbar des Benedictinnen-Stiftes Nonnberg (Mitt.d.Ges.f.Salzb. Landes. 23, 1883) S. 56ff., 108ff.

249 So ESTERL (wie Anm. 236) S. 3. G. E. FRIESS, Das Necrologium des Benedictiner-Nonnenstiftes der heil. Erentrudis auf dem Nonnberge zu Salzburg (= Archiv f.österr.Gesch. 71, 1887) S. 5 sowie (im Anschluß an S. RIEZLER) HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 80 nahmen hingegen an, Regentrud habe als Gattin Theodos den genannten Besitz in Tittmoning an Nonnberg geschenkt, und die Nachrichten des 8. Jhs. über die Schenkung Theodeberts seien in der Weise zu interpretieren, daß Theodebert die mütterliche Schenkung vollzogen oder vergrößert habe. Diese Deutung setzt voraus, daß Regentrud gewisse Verfügungsrechte über das herzogliche Gut bzw. über einen Teil der herzoglichen Güter in Tittmoning erlangt hatte, wobei am ehesten an eine Übertragung als Dotalgut zu denken wäre. Bestätigende

lebendig erhielt und daß Regentrud aus diesem Grund später als die Schenkerin Tittmonings galt. Ausgeschlossen ist diese Erklärung nicht; doch setzt sie mehrere recht weitgehende Annahmen voraus. Die übrigen besitzgeschichtlichen Nachrichten der Urkunde von 1117 scheinen eher darauf hinzudeuten, daß man sich in Nonnberg nach vier Jahrhunderten des tatsächlichen Schenkers von Tittmoning nicht mehr entsinnen konnte²⁵⁰ und daß man möglicherweise auch aus diesem Grund den Erwerb dieses wichtigen Besitzes der als *regina* verehrten Äbtissin zuschrieb.

Insgesamt lassen die späten Nachrichten das Interesse erkennen, Regentrud, die eine der ersten Äbtissinnen Nonnbergs gewesen war, zu einer *regina* zu erheben, die als Gemahlin Herzog Theodos das Kloster gefördert, ja gegründet hatte. Die Tradition, daß die Anfänge Nonnbergs aufs engste mit einer Herzogsgattin aus königlichem Haus verbunden waren, konnte neben dem Kult der hl. Erentrud das Ansehen des Klosters gewiß nicht unerheblich steigern. Um so stärker richtet sich der Blick auf die Frage, welcher historische Kern dieser seit dem 12. Jahrhundert zunehmend ausgeschmückten Tradition zugrundelag.

Es fällt auf, daß es unter den frühen Äbtissinnen allein Regentrud war, der man in Nonnberg neben Erentrud ein besonderes Andenken bewahrte. Zum anderen ist bemerkenswert, daß Regentrud als eine nachweislich frühe Äbtissin nur mit Ereignissen aus der Frühzeit des Klosters in Verbindung gebracht wurde: mit der Gründung Nonnbergs und dessen Förderung durch das bayerische Herzogshaus und mit dem Erwerb eines wichtigen Teils der Gründungsausstattung. Sucht man nach den Anfängen der späteren Regentrud-Verehrung, so liegt es danach nahe, sie von einer älteren, glaubwürdigen Tradition herzuleiten, als deren Inhalt aus den späteren Umdeutungen und Ausschmückungen möglicherweise zu erschließen ist, daß die Äbtissin Regentrud dem bayerischen Herzogshaus nahegestanden und das Kloster Nonnberg mit reichen Schenkungen bedacht hatte. Dieser Schluß gewinnt Wahrscheinlichkeit dadurch,

Hinweise für eine solche Annahme fehlen in den zeitgenössischen Quellen, die über die herzoglichen Besitzungen und Schenkungen an Nonnberg berichten. Man ist also, will man an der Glaubwürdigkeit der wesentlich jüngeren Nachrichten über die Schenkung Tittmonings durch Regentrud festhalten, zu sehr weitgehenden Annahmen gezwungen, die ihrerseits wiederum kaum dazu dienen können, diese späten Nachrichten abzusichern. Schwierigkeiten in der besitzrechtlichen Deutung ergeben sich auch, wenn man Regentrud für die Gemahlin Theodeberts oder für eine andere Angehörige des herzoglichen Hauses hält und Besitzrechte für sie in Tittmoning annimmt. Nach Aussage der frühen Zeugnisse besaß allein Herzog Theodebert die Verfügungsgewalt über diesen Ort. Am einfachsten sind die Nachrichten des 8. und des 12. Jhs. miteinander in Einklang zu bringen, wenn man ihnen entnimmt, daß der tatsächliche Schenker der Güter in Tittmoning Herzog Theodebert gewesen war, daß sein Name aber – aus welchen Gründen auch immer – im Lauf der Zeit durch den Regentruds ersetzt wurde.

250 Die Besitzaufzählung der Urkunde von 1117 nennt Güter Nonnbergs an nahezu 35 Orten, die dem Kloster *a regibus, ab episcopis, a principibus seu a quibuslibet fidelibus* geschenkt bzw. von ihm durch Tausch oder auf andere Weise erworben worden seien. Namentlich als Schenker genannt werden neben Regentrud allein Kaiser Heinrich II. für Besitz im Lungau, vgl. dazu DH II 59 S. 73, und ein *Wiso* für Güter bei Reichenhall. In der *Arenga* findet sich folgender Hinweis auf die Gründungsausstattung durch Herzog Theodo: *duxque Theodo multis re ditibus ampliavit*. Von den seinerzeit von Herzog Theodebert an Nonnberg geschenkten Gütern sind 1117 außer Tittmoning nur mehr Reichenhall und Kammer Kr. Traunstein aufgeführt. Von ihnen wird Tittmoning der *regina* Regentrud zugeschrieben, bei den anderen beiden Orten fehlt ein Hinweis auf ihre Herkunft. Dieser Befund läßt eher den Eindruck entstehen, daß man sich in Nonnberg wohl der herzoglichen Förderung bewußt war, daß man aber keine genauere Vorstellung mehr über die Herkunft der ältesten Güter im einzelnen besaß. Als Zeugnis für eine noch im 12. Jh. lebendige Tradition, derzufolge man Tittmoning der königlichen Herzogsgattin Regentrud zu verdanken hatte, kann die Urkunde kaum gewertet werden.

daß Nonnberg, obgleich nicht als herzogliches Eigenkloster gegründet²⁵¹, infolge seiner großzügigen Besitzausstattung durch Theodebert dem bayerischen Herzogshaus von Anfang an aufs engste verbunden war, was leicht dazu führen konnte, daß weibliche Mitglieder der herzoglichen Familie in das Kloster eintraten und ihm als Äbtissinnen vorstanden²⁵².

251 Zur Rechtsstellung des Klosters vgl. M. MITTERAUER, Die bischöflichen Eigenklöster in den vom hl. Bonifatius 739 gegründeten bayerischen Diözesen (= StMittOSB Ergbd. 2, 1929) S. 53 ff.

252 So betonte ECKHARDT, Merowingierblut 2 S. 108, daß unter den ersten zwölf der in dem *Ordo sanctimonialium defunctorum* des Verbrüderungsbuchs von St. Peter in Salzburg aufgeführten Äbtissinnen Nonnbergs und anderer bayerischer Frauenklöster nicht weniger als fünf einen Namen trugen, »der sie dem agilolfingischen Herzogshaus zuzuordnen scheint«. Strikter noch deutete diesen Befund im Anschluß an Eckhardt J. JARNUT, Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells (Zs.f.bayer. Landesgesch. 40, 1977) S. 247, indem er hervorhob: »Unter den ersten zwölf Äbtissinnen dieses Klosters, die im Salzburger Verbrüderungsbuch verzeichnet sind, lassen sich nicht weniger als fünf der Herzogsfamilie zuordnen: Nach der noch von Bischof Rupert eingesetzten ersten Äbtissin Arinrud und ihrer Nachfolgerin Kerlind sind dies die Herzogswitwen Waltrad, Reginrud und Hiltrud, die Gattinnen der »duces« Theodolt, Theudebert und Odilo, sowie die Töchter Tassilos III., Rodrud und Cotani.« Zurückhaltender äußerte sich hingegen KLEIN (wie Anm. 226) S. 8 ff., der unter den genannten Äbtissinnen lediglich zwei bayerische Herzogswitwen vermutete, nämlich Regentrud, und, als eindeutigeren Fall, die Gattin Herzogs Odilo, Pippins III. Schwester Hiltrud, auf die er die an 5. Stelle nach Erentrud genannte *Hiltrud abba(tissa)* bezog, MGH Necrol. 2 S. 29 Sp. 70 Z. 6, FORSTNER (wie Anm. 237)) S. 21/Ca. Schwer zu vereinen mit dieser auf den ersten Blick naheliegenden Gleichsetzung erscheint jedoch die sehr wahrscheinliche Annahme von K. REINDEL, Das Zeitalter der Agilolfinger (Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hg. von M. SPINDLER, 1967) S. 127, daß Hiltrud nach dem Tod ihres Gatten Odilo 748 bis zu ihrem Tod 754 die vormundschaftliche Regierung für ihren wohl 741 geborenen Sohn Tassilo in Bayern geführt habe. Ihr entspricht, daß in dem Bericht der *Breves Notitiae* über Schenkungen Hiltruds an die Salzburger Kirche in den Jahren 751/54 wie auch in der Nachricht der *Annales Mosellani* a. 754 SS 16 S. 495 über Hiltruds Tod jeder Hinweis auf ein Äbtissinnenamt Hiltruds fehlt und daß sich auch sonst in den Salzburger Quellen keinerlei Anhaltspunkte für Beziehungen Hiltruds zu Nonnberg finden. Bei den übrigen der herzoglichen Familie zugewiesenen frühen Äbtissinnen bedarf ihre Gleichsetzung mit bekannten Angehörigen des agilolfingischen Herzogshauses gleichfalls noch näherer Überprüfung. In dem Eintrag der bayerischen Herzogsfamilie im Salzburger Verbrüderungsbuch wird eine *Unaltrat* neben Theodeberts Bruder Theodold genannt, der aber nach Arboe (wie Anm. 230) S. 215 bei seinem Tod (wohl bald nach 717/18) mit einer Pilitrud verheiratet gewesen war. Ob diese Waltrat ein zweites Mal unter den Äbtissinnen von Nonnberg genannt wurde und diesem kurz vor 715/16 gegründeten Kloster als dritte Äbtissin vorstand, müßte im einzelnen noch geklärt werden. Bei den an 8. und 12. Stelle genannten Äbtissinnen *Rodrud* und *Cotani* hingegen ist ein Bezug auf die gleichnamigen Töchter Tassilos III. mit Sicherheit auszuschließen. Beide Äbtissinnen werden von dem ältesten Schreiber H1 (vgl. FORSTNER S. 16f.) unter den Verstorbenen aufgeführt und waren somit, da das Verbrüderungsbuch nach der sicheren Datierung von FORSTNER S. 18 ff. in seinem ältesten Teil in der Zeit zwischen Ende 783 und November 784 niedergeschrieben wurde, 783/84 nicht mehr am Leben. Tassilos Töchter *Cotani* und *Hroddrud*, die 788 in westfränkische Klöster verbannt wurden, werden in dem Verbrüderungsbuch von H1 hingegen noch unter dem *Ordo ducum vivorum cum coniugibus et liberis* aufgeführt, MGH Necrol. 2 S. 12 Sp. 30 Z. 3–4, FORSTNER S. 10/Ba. Vermerkt sei weiterhin, daß für sie weder vor den Ereignissen von 788 noch auch danach eine Äbtissinnenwürde erkennbar noch auch wahrscheinlich ist, vgl. B. BISCHOFF, Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit (= SB d.Bayer.Akad. d.Wiss., Phil.-Hist.Kl., Jahrg. 1973, H.4) S. 22f., 55, W. LASKE, Die Mönchung Herzog Tassilos III. und das Schicksal seiner Angehörigen (Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, hg. von S. HAIDER = Mitt.d. Oberösterreich. Landesarchiv Ergbd. 2, 1978) S. 197, sowie MGH Necrol. 2 S. 9 Sp. 15 Z. 12–13, FORSTNER S. 7/Bb (der Eintrag stammt von der auf 799/800 zu datierenden Hand H5). Scheiden somit Rodrud und Cotani aus und ist bei den Äbtissinnen Hiltrud und Waltrat Zurückhaltung gegenüber einer Gleichsetzung mit den gleichnamigen Herzogsgattinnen geboten, so ist doch mit Eckhardt hervorzuheben, daß das Namengut der im Salzburger Verbrüderungsbuch aufgeführten Äbtissinnen deutliche Entsprechungen zu dem des agilolfingischen Herzogshauses aufweist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dem auch enge personelle Verbindungen zwischen Nonnberg

Hält man Verwandtschaftsbeziehungen Regentruds zu den bayerischen Herzögen für wahrscheinlich, so stellt die von dem Großteil der neueren Forschung vertretene Auffassung, Regentrud sei die Gattin Herzog Theodeberts gewesen²⁵³, eine sehr naheliegende Erklärung dar. Es würde dem besonderen Interesse Theodeberts an Nonnberg und der Zeitstellung der Äbtissin Regentrud gut entsprechen, wenn Regentrud als Gemahlin Theodeberts nach dessen Tod (bald nach 717/18) in dieses Kloster eingetreten wäre und dort zu einem späteren Zeitpunkt das Äbtissinnenamt übernommen hätte. Als weiteres Argument führen Klein und Eckhardt an, daß in dem Eintrag der herzoglichen Familie in dem Verbrüderungsbuch von St. Peter die Gattin Theodeberts nicht genannt ist – ein auffälliger Befund, der zwanglos zu erklären wäre, wenn man die kurz darauf unter den Sanktimonialen verzeichnete Äbtissin Regentrud als Theodeberts Gemahlin betrachtet²⁵⁴. Doch bleibt, so plausibel eine derartige genealogische

und den weiblichen Mitgliedern der herzoglichen Familie entsprachen. Gegen einen zu einseitigen Bezug der Äbtissinnenreihe allein auf Nonnberg spricht jedoch, daß unter den verstorbenen Äbtissinnen gewiß auch Vorsteherinnen jener anderen Nonnenklöster genannt sind, mit denen die Mönche von St. Peter vor 784 gleichfalls Gebetsverbrüderungen unterhielten und auf die der Eintrag MGH Necrol. 2 S. 14 Sp. 34 Z. 1–3, FORSTNER S. 11/Aa verweist. Dies legt weitere Zurückhaltung bei der personengeschichtlichen Auswertung der Äbtissinnenreihe nahe.

253 So neben KLEIN (wie Anm. 226) S. 9 auch REINDEL (wie Anm. 252) S. 121, WOLFRAM, Grenze (wie Anm. 226) S. 59 und JARNUT S. 341 f., vgl. auch Anm. 238.

254 So vor allem KLEIN (wie Anm. 226) S. 9 und ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 107f. Dieses im Fall Hiltruds, deren Namen gleichfalls nicht in dem Eintrag der herzoglichen Familie enthalten ist, fragliche Argument, vgl. Anm. 252, setzt aber die kaum beweisbare Heiratsverbindung zwischen Theodebert und Regentrud bereits in hohem Maß voraus. Schon S. HERZBERG-FRAENKEL, Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (NA 12, 1887) S. 77 hatte – allerdings unter Hinweis auf das Fehlen Hiltruds – auf eine gewisse Lückenhaftigkeit des Verbrüderungsbuchs hingewiesen. Ebenso wenig wie bei Hiltrud wird man auch bei der Gattin Theodeberts aus dem Fehlen ihres Namens in dem Eintrag über die herzogliche Familie zwingend darauf schließen können, daß ihr Name an anderer Stelle des Verbrüderungsbuchs verzeichnet wurde. Ein weiteres Argument für eine Heiratsverbindung zwischen Theodebert und Regentrud sieht JARNUT S. 341 darin, daß in dem Namen von Theodeberts Tochter Guntrud der Name Regentruds variiert sei und daß Theodeberts Sohn Hucbert nach Regentruds gleichnamigem Vater nachbenannt sei. Auf die geringe personengeschichtliche Aussagekraft des im zweiten Namenglied verwendeten PN-Stammes *-drudi* wurde bereits oben S. 122 Anm. 391 verwiesen. Der Hinweis auf die Nachbenennung nach Hugobert setzt Regentruds Identität mit Adelas gleichnamiger Schwester bereits voraus, die sich jedoch – wie anschließend zu zeigen – gleichfalls nicht näher begründen läßt. Auf weitere Indizien macht JARNUT (wie Anm. 252) S. 247f. aufmerksam, indem er, ausgehend von seiner Anm. 252 zitierten Beurteilung des Äbtissineneintrags des Salzburger Verbrüderungsbuchs, auch in der an 5. Stelle genannten Äbtissin *Imma* eine Angehörige des bayerischen Herzogshauses sehen möchte, in ihr die Gemahlin des von ihm als weiterer Sohn Regentruds und Theodeberts erschlossenen Tassilo (II.) und die Mutter Swanahilds vermutet, vgl. auch Anm. 230, und diese Vermutung dadurch gestützt sieht, daß das St. Galler Verbrüderungsbuch aus dem 9. Jh. die Namenfolgen: *Pilidrud – Swanahilt – Imma* und *Imma – Clismot* (in ihr sieht Jarnut die im 13. Jh. erstmals bezeugte dritte Gemahlin Herzog Theodos) – *Suanahilt – Regintrud* enthält, MGH Libri Confr. S. 57 Sp. 154 Z. 8–10 und S. 63 Sp. 180 Z. 6–9. In der Tat entsprechen diese Namenreihen den kombinierten genealogischen Zusammenhängen in auffälliger Weise. Andererseits aber erfassen sie von den sicher bezeugten Familienangehörigen nur eine willkürliche, schwer zu erklärende Auswahl, wobei es zu denken geben sollte, daß etwa der Name *Swanahilt* im St. Galler Verbrüderungsbuch außerordentlich häufig begegnet und daß z. B. eine nur wenige Spalten vor dem ersten der zitierten Einträge enthaltene Namenreihe wie *Pilidrud – Theoterat – Swanahilt*, S. 55 Sp. 147 Z. 11–13, da die Äbtissinnenreihe des Salzburger Verbrüderungsbuchs in ihrem ältesten Teil an 10. Stelle eine *Teotrat* nennt, mit nahezu derselben Berechtigung in die erschlossenen Zusammenhänge eingeordnet werden könnte. Erst auf dem Hintergrund einer umfassenden Analyse des St. Galler Verbrüderungsbuchs ließe sich wohl beurteilen,

Einordnung auch sein mag, dennoch zu bedenken, daß die Überlieferung zur Person Regentruds keinerlei unmittelbare Anknüpfungspunkte für Beziehungen der Äbtissin zu Theodebert enthält. Die unzutreffenden spätmittelalterlichen Zeugnisse über Regentrud als Gattin Herzog Theodos – sie sind die einzigen Quellen, die ausdrücklich von Verbindungen Regentruds zum bayerischen Herzogshaus berichten – dürften allenfalls indirekt ältere Traditionen widerspiegeln, in denen von Heiratsverbindungen Regentruds zu den Herzögen aus der Gründungszeit des Klosters die Rede war²⁵⁵. Insgesamt aber läßt die äußerst bruchstückhafte Überlieferung auch andere Erklärungsmöglichkeiten für eine Verwandtschaft Regentruds mit dem bayerischen Herzogshaus zu. So könnte Regentrud durchaus auch eine Schwester oder Cousine oder aber auch eine noch weiter entfernte Verwandte Herzog Theodeberts gewesen sein²⁵⁶. Die Möglichkeit, daß sie, wie Erentrud, die erste Äbtissin Nonnbergs, in keinerlei verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herzogsfamilie stand, dürfte demgegenüber weniger wahrscheinlich sein, ist aber keineswegs gänzlich auszuschließen.

In weiterreichende genealogische Überlegungen wird man eine Heiratsverbindung Theodeberts mit Regentrud somit nur unter Vorbehalten einbeziehen können. Noch viel weniger tragfähig jedoch erweist sich die Quellengrundlage für die Annahme, bei der in Nonnberg verehrten Regentrud habe es sich um die gleichnamige Schwester der Adela von Pfalzelt gehandelt.

Als sicheres Indiz für eine derartige Personenidentität wertete Eckhardt zunächst die Tatsache, daß sowohl für die Nonnberger Äbtissin Regentrud wie auch für Adelas Schwester eine königliche Abstammung überliefert sei. Dieses Argument entfällt jedoch, da Regentruds hochmittelalterliche Bezeichnung als *regina* nur geringen Glauben verdient und da die

inwieweit diese Einträge in der Tat auf die agilolfingische Herzogsfamilie bezogen werden dürfen. Zurückhaltung in der Auswertung derart isoliert herausgegriffener Namenreihen nach der veralteten Monumenta-Ausgabe von P. PIPER scheint um so eher angebracht, als dem handschriftlichen Befund im Hinblick auf die zeitliche Schichtung einzelner Einträge entscheidende Bedeutung zukommt und als es sich bei dem nur fragmentarisch und in durcheinandergeratener Anordnung überlieferten St. Galler Verbrüderungsbuch, wie die jüngsten Forschungen zeigen, um das »von allen vergleichbaren Zeugnissen wohl ... schwierigste und an Problemen reichste« handelt, vgl. zuletzt K. SCHMID, Auf dem Weg zur Wiederentdeckung der alten Ordnung des Sankt Galler Verbrüderungsbuches. Über eine Straßburger Namensgruppe (Florilegium Sangallense. FS für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, 1980) S. 213 ff. (Zitat S. 216)). Auf diesem Hintergrund wird man bis zum Vorliegen eingehender Untersuchungen und einer gut erschlossenen Neuedition den Nachweis einer Vermählung Regentruds mit Herzog Theodebert, der seinerseits auf einer Reihe schwer erweisbarer Voraussetzungen beruht, kaum durch die zunächst auffallenden Entsprechungen einiger Namenreihen des St. Galler Verbrüderungsbuchs absichern können.

255 Die bei Suntheim und Aventinus faßbare Tradition einer Heiratsverbindung zwischen Theodo und Regentrud, vgl. Anm. 236, dürfte erst nach der Mitte des 12. Jhs. aufgekommen sein, da in der Urkunde von 1117, die sowohl den statt Theodebert als Gönner Nonnbergs angesehenen Herzog Theodo wie auch Regentrud nennt, noch keine Verbindung zwischen beiden Personen hergestellt wird, vgl. Anm. 252. Diese Tradition läßt sich unschwer aus Theodos unzutreffender Bezeichnung als Förderer Nonnbergs und aus dem Interesse an einer Hervorhebung Regentruds für die klösterliche Frühzeit ableiten, vgl. oben S. 228. Vollauf verständlich wird sie jedoch erst, wenn man eine gewisse Kenntnis von Verbindungen Regentruds zum bayerischen Herzogshaus in Nonnberg voraussetzt. Letzteres, die Erinnerung an Regentruds sehr vornehme Abkunft, könnte ein weiterer Anlaß gewesen sein, sie zur *regina* zu erheben.

256 Angesichts der Lückenhaftigkeit der Überlieferung ist davon auszugehen, daß nur ein kleiner Teil der zur Verwandtschaft der bayerischen Herzöge des 8. Jhs. zählenden Personen namentlich bekannt ist; zum Forschungsstand vgl. REINDEL (wie Anm. 252) S. 120 ff., STÖRMER S. 16 ff. und E. ZÖLLNER, Das Geschlecht der Agilolfinger (Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, wie Anm. 252) S. 100 ff.

Nennung des *Dagoberti...regis* als Vater Adelas und ihrer Schwester Regentrud in der Adela-Urkunde als eine unglaubwürdige Interpolation des 11./12. Jahrhunderts anzusehen ist²⁵⁷. Sämtliche übrigen Argumente setzen bereits voraus, daß die Nonnberger Äbtissin die Gemahlin Herzog Theodos bzw. Theodeberts gewesen sei. So verwiesen Eckhardt und Hlawitschka darauf, daß die Schwester Adelas der Aufteilung ihrer väterlichen Erbgüter am Niederrhein nicht persönlich beigewohnt habe, was bei einer Heiratsverbindung nach Bayern leicht erklärt werden könnte. Dieser Deutung steht jedoch entgegen, daß Regentrud sich vor allem wohl zur besseren Durchsetzung ihrer Ansprüche durch *missi* vertreten ließ und daß sie später persönlich ein Besitzgeschäft mit Adela tätigte²⁵⁸. Ein weiteres Indiz sahen Eckhardt und Hlawitschka darin, daß im verwandtschaftlichen Umkreis Adelas von Pfalzel und bei den Kindern und Enkeln des Bayernherzogs Theodo mehrfach dieselben Personennamen verwandt worden seien²⁵⁹. Aus der Familie Adelas kommt jedoch – sofern man Adela und ihre Schwester Regentrud als Töchter eines Hugobert ansieht – für eine namenstatistische Argumentation allein der Name *Hugobert* in Betracht²⁶⁰. Auf ihn reduziert sich auch das auswertbare Namenmaterial von seiten der bayerischen Herzogsfamilie. Da als Gemahl Regentruds allein Theodos Sohn Theodebert in Frage käme, entfällt das in der Generation Theodeberts verwandte Namengut, so daß lediglich der Name seines Sohnes Hucbert verbleibt²⁶¹.

257 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 151 f.; zu der Interpolation der Adela-Urkunde vgl. oben S. 214 ff.

258 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 152, HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 80; vgl. dazu oben S. 221 mit Anm. 205.

259 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 152 verweist insbesondere auf die »rein merowingische(n)« bzw. »fränkisch infizierte(n)« Namen der Söhne Herzogs Theodo: *Theodebert*, *Theodebald* (*Theodolt*) und *Grimoald*. Demgegenüber hebt HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 80 hervor, daß die Namen *Theodebert* und *Theodebald* als Variationen des väterlichen Namens *Theodo* dem Namengut des bayerischen Herzogshauses entnommen seien. Ihm zufolge fallen hingegen die Namen *Grimoald*, *Lantpert* (weiterer Sohn Theodos), *Oda* (Tochter Theodos) und *Hucbert* (Sohn Theodeberts) »als fränkisch auf«. Der Name *Hugobert* sei bei dem Vater Regentruds, der Name *Grimoald* bei einem Sohn Pippins II. und dessen als Schwester Regentruds angesehener Gattin Plektrud bezeugt, wohingegen die Namen *Lantpert* und *Oda* offensichtlich aus der Vorfahrenschaft Hugoberts (des erschlossenen Vaters der Regentrud) übernommen seien. Für letzteres kann sich Hlawitschka nur auf die sehr unsichere Zuweisung des Tongern-Maastrichter Bischofs Hugbert (703/06–727) zur Verwandtschaft der Plektrud, auf die Tatsache, daß Hugbert der unmittelbare Nachfolger Bischof Lamberts (669/75–703/05) war, sowie auf die sehr wahrscheinlich unglaubwürdige Bezeichnung der hl. Oda von Amay (prov. Liège, arr. Huy) als Tante des Bischofs Hugbert in den *Annales Lobienses* aus dem Ende des 10. Jhs. berufen, vgl. dazu im einzelnen WERNER, Lütticher Raum S. 277 f., 147 ff. Den Namen *Lantpert* und *Oda* kommt somit für Beziehungen der bayerischen Herzogsfamilie zum verwandtschaftlichen Umkreis der Arnulfinger-Pippiniden keine Beweiskraft zu. Wenig aussagekräftig ist auch der Name *Grimoald*. Er war nicht nur im fränkischen, sondern auch in dem Bayern zeitweise nächststehenden langobardischen Bereich gebräuchlich, vgl. J. JARNUT, Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien zum Langobardenreich in Italien (568–774) (= Bonner Hist. Forsch. 38, 1972) S. 135 f., und begegnet, was in diesem Zusammenhang als besonders wichtig erscheint, bereits Ende des 6. Jhs. bei einem der Söhne des ersten agilolfingischen Bayernherzogs Garibald I., vgl. HLAWITSCHKA, Studien S. 81 ff. Noch schwerer aber wiegt, daß der Name nicht zum Namengut der Familie Regentruds, sondern zum Namengut der Familie ihres (erschlossenen) Schwagers Pippin II. gehörte. Man wird nicht ausschließen wollen, daß Theodo, sofern er eine Schwester Plektruds zur Gemahlin hatte, aus diesem Grund einem seiner Söhne einen auch in der Familie Pippins II. gebräuchlichen Namen gab, doch wird man umgekehrt in dieser Namengebung kaum ein Argument für die erschlossenen Verwandtschaftsbeziehungen sehen können.

260 Vgl. Anm. 259 und unten S. 241 ff.

261 Vgl. Anm. 238, 255. Zu Theodeberts Sohn Hucbert vgl. SUB 1 (wie Anm. 232) S. 6 und SUB 2 (wie Anm. 232) S. A7.

Insgesamt würde sich danach an Übereinstimmungen ergeben, daß eine am Niederrhein begüterte Regentrud einen Hugobert zum Vater hatte, eine bayerische Herzogsgattin Regentrud hingegen ihrem Sohn den Namen *Hucbert* gab. Doch wird man diesem Argument, selbst wenn der Name *Hugobert* in Bayern weniger gebräuchlich gewesen sein sollte²⁶² und Enkel sehr häufig nach dem Großvater benannt wurden, kaum größere Beweiskraft für die Gleichsetzung zweier räumlich derart weit voneinander entfernter Personen zugestehen wollen²⁶³. Dies um so weniger, als nicht nur jegliche besitzgeschichtlichen oder sonst bestätigenden Hinweise fehlen, sondern vielmehr selbst der namenstatistische Befund einer gemeinsamen Namenkombination *Regentrud-Hugobert* von seinen wesentlichen Voraussetzungen her fraglich ist: Läßt sich weder die Nonnberger Äbtissin Regentrud mit der erforderlichen Sicherheit als die Mutter des bayerischen Herzogssohnes Hucbert erschließen, so gibt es, wie unten zu zeigen ist, gleichermaßen auch keine letztlich sicheren Hinweise dafür, daß Adelas Schwester Regentrud die Tochter eines Hugobert war²⁶⁴.

Keines der vorgeschlagenen Argumente für eine Gleichsetzung der Nonnberger Äbtissin Regentrud mit der gleichnamigen Schwester Adelas von Pfalzel erweist sich somit als so gut fundiert, wie es für die Annahme derart weitgespannter Beziehungen erforderlich wäre. Die Möglichkeit, daß über die Person Regentruds Heiratsverbindungen zwischen dem bayerischen Herzogshaus und der Familie Adelas von Pfalzel bestanden, wird durch diesen negativen Befund keineswegs ausgeschlossen. Daß es im 8. Jahrhundert mehrfach zur Versippung führender fränkischer und bayerischer Adelskreise kam, zeigen die Nachrichten über die fränkische Herkunft der bayerischen Herzogsgattinnen Pilitrud und Hiltrud sowie die von Mayr und Störmer erbrachten Beispiele mit hinreichender Deutlichkeit²⁶⁵. Doch handelt es sich bei der Annahme derartiger Beziehungen für die Familie Adelas um eine Hypothese, die in

262 So E. KLEBEL, Zur Geschichte des Herzogs Theodo (Verh. d. Hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 99, 1958; wiederabgedr. in: Zur Geschichte der Bayern, hg. von K. BOSL = WdF 60, 1965) S. 209f. STÖRMER S. 19, 31 bezeichnet den Namen *Hugobert* hingegen als »Agilolfingernamen(n)«.

263 Dies gilt auch, wenn man Regentrud als Schwägerin Pippins II. ansieht und sie damit jenen sehr wenigen herausragenden Familien Austrasiens zuweist, die in ihrer sozialen und politischen Stellung der bayerischen Herzogsfamilie an Rang in etwa gleichkamen. Zurückhaltung erscheint um so eher geboten, als sich von der allgemeinen politischen Geschichte her keinerlei Hinweise für eine Eheverbindung der bayerischen Herzöge mit einer mit den frühen Karolingern versippten fränkischen Familie ergeben. JARNUT S. 341 ff. kann als einzigen Beleg für eine »pippinidisch-agilolfingische Annäherung« (S. 343), die er in die Zeit zwischen dem Vorstoß Pippins II. nach Bayern 691 und dem Wiederaufleben der fränkisch-bayerischen Spannungen um 700 bzw. nach 695 (S. 345) datiert, allein die erschlossene Heirat der Adela-Schwester Regentrud mit Theodebert anführen. M. E. bereitet es jedoch umgekehrt eher Schwierigkeiten, die Annahme eines durch eine Heiratsverbindung dokumentierten Ausgleichs zwischen dem Hausmeier und dem Bayernherzog zwanglos mit der übrigen Überlieferung zu den politischen Ereignissen jener Jahre in Einklang zu bringen. Zu der weiterhin von Jarnut vertretenen Hypothese, Regentrud sei die Mutter Pilitruds, der Gemahlin von Theodeberts Brüdern Theodolt und Grimoald, sowie die Großmutter von Karl Martells Gemahlin Swanahild gewesen, vgl. oben Anm. 230, 254.

264 Vgl. dazu unten S. 241 ff.

265 Zu Pilitrud vgl. oben Anm. 230, zur Vermählung von König Pippins Schwester Hiltrud mit Herzog Odilo vgl. REINDEL (wie Anm. 252) S. 124f. und STÖRMER S. 38f.; vgl. weiterhin zu den weitreichenden Verwandtschaftsbeziehungen der Agilolfinger auch WERNER, Adelsfamilien S. 106ff., GOCKEL, Königshöfe S. 290ff., STÖRMER 19ff. und ZÖLLNER (wie Anm. 256) S. 87ff. Weitere Beispiele weiträumiger Familienbeziehungen führender bayerischer Familien nennen MAYR S. 150ff. sowie ähnlich auch KLINGSPORN (wie oben S. 15 Anm. 24) S. 58ff. und STÖRMER S. 20, 41ff.

keinem Punkt näher zu begründen ist und die bis zum Vorliegen sicherer zusätzlicher Argumente bei der weiteren Untersuchung der Verwandtschaft Adelas außer Betracht bleiben muß.

2. Crodolind

Das im Vorangehenden bereits mehrfach erwähnte Echternacher Traditionsregist zum Jahr 704 nennt als Schenkerinnen an Willibrord bzw. Echternach eine Gottgeweihte Ymena mit ihren Töchtern Attala und Crodolind²⁶⁶. Seit Halbedel und Wampach, die Attala mit Adela von Pfalzel gleichsetzten, gilt Crodolind bei dem Großteil der Forschung neben Regentrud als eine weitere Schwester Adelas²⁶⁷. Von ihr ist außer ihrer Mitwirkung an der Schenkung von 704 und ihrer Verwandtschaftsbeziehung zu Ymena und Attala lediglich bekannt, daß sie sehr wahrscheinlich im Trierer Gebiet, in Köwerich und *Bedelinga*, begütert war²⁶⁸. Weitere Aufschlüsse zu ihrer Person suchten Halbedel und Wampach dadurch zu gewinnen, daß sie den Vermerk *Signum + Chrodolande* in der Zeugenliste der Ausstattungsurkunde Bertradas d. Ä. und ihres Sohnes Charibert für das Kloster Prüm von 721 auf Crodolind bezogen und verwandtschaftliche Beziehungen Crodolinds zu Bertrada und den übrigen in der Zeugenliste genannten Personen annahmen²⁶⁹. Diese Ergebnisse wurden insbesondere von Levillain und Hlawitschka²⁷⁰ übernommen, die die Zeugenhilfe Crodolinds als Konsens zu der Stiftung der Bertrada deuteten und hierin ein zusätzliches Argument für die Annahme verwandtschaftlicher Verbindungen zu der Gründerin von Prüm sahen. Eine sichere Bestätigung bildete für Hlawitschka sein auf anderem Weg gewonnenes Ergebnis, daß Crodolind eine Schwester Bertradas d. Ä. gewesen sei²⁷¹. Älteren Auffassungen der französischen Forschung²⁷² folgend

266 WAMPACH 1,2 Nr. 12 S. 37; Zitat vgl. oben S. 99 und 207.

267 HALBEDEL S. 16 Anm. 13 und S. 20, WAMPACH, Grundherrschaft S. 13 Anm. 2, DERS., Echternach 1,1 S. 125 ff., L. LEVILLAIN, *Études mérovingiennes. La charte de Clotilde (10 mars 673)* (Bibl. de l'École des Chartes 105, 1944) S. 32 ff., HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9 f., DERS., Vorfahren S. 75 Anm. 12 sowie im Anschluß daran zuletzt EBLING S. 220, BORNHEIM gen. SCHILLING S. 113, 131 und HAUBRICHS (wie oben S. 29 Anm. 73) S. 30.

268 Vgl. oben S. 102 f., 113.

269 BEYER 1 Nr. 8 S. 11. HALBEDEL S. 23 Anm. 20 sah in den beiden anderen noch genannten Zeugen *Bernarius* und *Theodericus* weitere Söhne Bertradas d. Ä. und in »Chrotlind« die Frau des Bernarius. Theoderich und Bertradas sicher bezeugten Sohn Charibert/Chardrad setzte er gleich mit den beiden Tradenten Theoderich und Haribert, die vor 777 in Blittersdorf, Auersmacher (Kr. Saarbrücken) und Saargemünd Besitz an Fulrad von Saint-Denis übertrugen, vgl. TANGL (wie oben S. 137 Anm. 460) S. 208. Zurückhaltender hinsichtlich einer Identität Crodolinds mit dem Zeugehelfer von 721 und verwandtschaftlicher Beziehungen zu Bertrada d. Ä. äußerte sich hingegen WAMPACH 1,1 S. 126 Anm. 2.

270 LEVILLAIN (wie Anm. 267) S. 32 ff.; HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 75 Anm. 12, S. 77 Anm. 26 und DERS., *Merowingerblut* S. 73 f., 77 f.

271 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 8 ff. und zuletzt nachdrücklich DERS., Studien S. 38 ff., 49 ff. gelangte aufgrund allgemeinerer erb- und kirchenrechtlicher Überlegungen sowie einer Reihe von besitzgeschichtlichen Beobachtungen zu dem Ergebnis, daß die mit Karl Martell nachweislich blutsverwandte Bertrada d. Ä. am ehesten als Schwester von Pippins II. Gemahlin Plektrud und damit auch als Schwester Adelas von Pfalzel anzusehen sei, vgl. unten S. 268 ff. In seiner ersten Studie zur Verwandtschaft Bertradas d. Ä. hatte er aufgrund einiger Bedenken, die im folgenden nochmals aufgegriffen werden sollen, eine Einbeziehung des 721 genannten Zeugehelfers *Chrodolande* in diese genealogischen Zusammenhänge noch zurückgewiesen, vgl. DENS., Herkunft S. 6 Anm. 24. In seinen jüngeren Untersuchungen hingegen gab er – bewogen wohl insbesondere durch die unabhängig davon erschlossene Geschwisterschaft Crodolinds und Bertradas – diese

bzw. sie modifizierend, vermutete Hlawitschka weiterhin in den 721 neben Crodelind genannten Zeugen *Bernarius* und *Theodericus* den Gemahl und einen Sohn Crodelinds und hielt Verwandtschaftsverbindungen dieses Personenkreises zu dem 782 in Ripuarien als *propinquus regis* bezeugten Grafen Theoderich²⁷³ sowie zu dem durch die Chansons de geste berühmten Wilhelm von Gellone (gest. nach 807) und dessen *de stirpe regali* abstammenden Sohn Bernhard von Septimanien²⁷⁴ für wahrscheinlich²⁷⁵.

Diese weitreichenden Folgerungen hinsichtlich der verwandtschaftlichen Beziehungen Crodelinds und damit auch Adelas von Pfalzel stoßen jedoch auf verschiedene Bedenken. Läßt

Zurückhaltung gegenüber der genealogischen Auswertbarkeit der Zeugenunterschriften der Urkunde von 721 auf, vgl. DENS., Vorfahren S. 78 Anm. 26.

272 So insbesondere M. CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne* 1 (Dijon 1927) S. 546 sowie die von HLAWITSCHKA, *Herkunft* S. 5 Anm. 21 zitierten Untersuchungen von J. DEPOIN und J. CALMETTE. Letztere hatten jedoch im Unterschied zu LEVILLAIN (wie Anm. 267) S. 32 ff. keine Verbindung zwischen Crodelind, der erschlossenen Tochter Irminas von Oeren und Schwester Adelas von Pfalzel, und dem Zeughelfer Bertradas von 721 hergestellt. Ähnlich auch K. F. WERNER, *Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums* (9.-10. Jahrhundert) (Die Welt als Geschichte 20, 1960) S. 103.

273 *Annales* q. d. Einhardi, ed. F. KURZE (SS rer. Germ. in us. schol. 6, 1895) S. 61. Theoderich wiederum, der auch als Vater Wilhelms von Gellone angesehen wird, vgl. Anm. 274, wird zudem auch in Verbindung gebracht mit dem Anm. 269 erwähnten Schenker Theoderich, der vor 777 zusammen mit seinem Bruder Haribert Güter u. a. in Saargemünd an Fulrad von Saint-Denis übertrug. Hierfür wird neben seiner Kennzeichnung als Blutsverwandter der Karolinger und der Tatsache, daß in der Urkunde Bertradas d. Ä. von 721 neben Bertradas Sohn Charibert ein Theoderich als Zeuge erscheint, auch angeführt, daß die Schenker Theoderich und Haribert von vor 777 in Saargemünd (*Gaimundias*) begütert waren, wo auch Pippin II. und Plektrud nachweislich über Besitz verfügt hätten, vgl. FLECKENSTEIN, *Fulrad* (wie oben S. 12 Anm. 5) S. 24, HLAWITSCHKA, *Vorfahren* S. 77 Anm. 26 und HAUBRICH (wie oben S. 29 Anm. 73) S. 30. Die beiden letzteren Forscher gehen dabei davon aus, daß der Besitz aus der Gütermasse der Hugobert-Irmina-Sippe an Pippin II. und Plektrud sowie an Theoderich und Haribert gelangt sei. Diese Interpretation hat als eine ihrer entscheidenden Voraussetzungen, daß es sich bei jenem Ort *Gaimunda* bzw. *Gaimundias*, in dem Pippin II. und Plektrud ihre beiden Echternach betreffenden Urkunden von 706 ausstellten, um Saargemünd handelte, WAMPACH 1,2 Nr. 14 und 15 S. 40, 43. Die Deutung auf Saargemünd ist jedoch, wie HEIDRICH S. 152 Anm. 378 und ANGENENDT, *Willibrord* S. 75 zeigten, keineswegs sicher. Doch selbst bei einer solchen Deutung wäre die Herleitung des Besitzes Pippins II. und Plektruds einerseits und Theoderichs und Hariberts andererseits von einem gemeinsamen, der Familie Plektruds angehörenden Vorbesitzer nur eine mehrerer denkbarer Erklärungsmöglichkeiten, die über das seinerseits wiederum kaum genealogisch abzuschneidende namenstatistische Argument hinaus schwerlich weiter abgestützt werden könnte. Argumente für Verwandtschaftsverbindungen Bertradas, Chariberts und des 721 genannten Zeughelfers Theoderich zur Familie Irminas von Oeren bzw. Adelas von Pfalzel sind über die Besitzgeschichte von Saargemünd/*Gaimunda* somit wohl kaum zu gewinnen. Auch die gemeinsame Verwendung des weitverbreiteten Namenglieds *Theod-* bei dem Zeugen von 721, dem Tradenten von vor 777, dem Verwandten Karls d. Gr. und in der Verwandtschaft Irminas von Oeren besagt in diesem Zusammenhang nur wenig.

274 *Thegani Vita Hludowici* cap. 36 SS 2 S. 597 Z. 41. Als Vater Wilhelms von Gellone wird in der im 11. Jh. verunachteten Gründungsurkunde von Gellone (dép. Hérault, arr. Montpellier) und in der gleichfalls dem 11. Jh. angehörigen Vita Wilhelms ein Theoderich genannt, der wiederum zumeist mit dem 782 bezeugten gleichnamigen *comes* in Ripuarien gleichgesetzt, vgl. WERNER (wie Anm. 272) S. 103 und HLAWITSCHKA, *Vorfahren* S. 77 Anm. 26, S. 82 Anm. 61, bzw. in verwandtschaftliche Verbindung gebracht wird, so zuletzt etwa WENSKUS S. 138, 197 sowie BRUNNER (wie oben S. 14 Anm. 18) S. 47. Doch muß nach den Beobachtungen von J. WOLLASCH, *Eine adlige Familie des frühen Mittelalters* (Archiv f. Kulturgesch. 39, 1957) S. 181 ff. die genealogische Auswertbarkeit dieser spät überlieferten Verwandtschaftsangabe als fraglich gelten.

275 HLAWITSCHKA, *Vorfahren* S. 76 ff. Anm. 26.

sich bereits die Verwandtschaft Adelas mit Crodelind nicht sicher erweisen – die hierfür erforderliche Gleichsetzung Adelas von Pfalzel mit Crodelinds Schwester Attala ist mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor verbunden²⁷⁶ –, so sind von seiten der Urkunde Bertradas d. Ä. her die Voraussetzungen für weiterführende Aussagen zur Person Crodelinds und der Verwandtschaft Adelas von Pfalzel in noch geringerem Maß gegeben.

Bertrada ließ in der Korroboratio ihrer Gründungs- und Ausstattungsurkunde für Prüm vermerken: *Unde et nos ipsam cartulam donationis a die presenti fieri rogavimus et manus nostras subter decrevimus affirmare et viris magnificis affirmare rogavimus*. Letztere Angabe bezieht sich auf die Unterzeichnung der Urkunde durch die wenige Zeilen später genannten Zeugen. Levillain und Hlawitschka deuteten die von Bertrada erbetene *affirmatio* als Konsenserteilung und schlossen daraus auf Anrechte der Zeugenhelfer an den vergabten Gütern und damit auf eine nahe Verwandtschaft zu Bertrada und deren Sohn Charibert²⁷⁷. Der Vergleich mit zeitgenössischen Urkunden zeigt jedoch, daß Konsensunterschriften zumeist eigens als solche gekennzeichnet sind²⁷⁸ und daß Wendungen wie *affirmare rogavimus* vor allem der – von der Erteilung des Konsenses zu unterscheidenden – rechtlich notwendigen Zeugenhilfe bei der Beurkundung der jeweiligen Rechtsgeschäfte galten²⁷⁹. Der gelegentlich anzutreffende

276 Vgl. oben S. 207 ff.

277 LEVILLAIN (wie Anm. 267) S. 32 f., HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 77 Anm. 26 und zuletzt DERS., Studien S. 43.

278 Neben den oben S. 103 Anm. 313 zitierten Beispielen GLÖCKNER/DOLL Nr. 10 und 11 und den von ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 160 und HEIDRICH S. 150 Anm. 368 erwähnten Belegen BRUCKNER Nr. 102 und 103 sowie WARTMANN 1 Nr. 12 vgl. etwa auch BEYER 1 Nr. 13 S. 17, GYSSELING/KOCH Nr. 5 S. 17, PARDESSUS 2 Nr. 491 S. 300, LESORT Nr. 1 S. 49 und D Arnulf 14 S. 102. Diejenigen Personen, die Konsens leisten, eröffnen nach dem Aussteller die Reihe der Unterzeichner (abweichend lediglich D Arnulf 14), wobei ihr Verwandtschaftsverhältnis zu diesem in der Regel angegeben ist. Sofern Zeugen unterzeichnen bzw. die Konsens erteilende Person zugleich auch als Zeuge tätig wird, sind Konsens und Zeugenhilfe in einigen Fällen ausdrücklich voneinander abgehoben; vgl. etwa BRUCKNER Nr. 102 S. 46: *Signum Hugonis filii sui, qui consensit. Signum Albrici filii sui testis*, WARTMANN 1 Nr. 12 S. 15: + *sig. Harigaer eius patrimonio* (sc. nach Vergleich mit Nr. 11 für *patruo*) *consentiente*. + *sig. Amalrich consentiente*. + *Albrich testis* und GLÖCKNER/DOLL Nr. 10 S. 186: *Testis: . . . Teste Hiltrude que consensit. Nordoaldo* + (es folgen 6 weitere, nur mit Namen genannte Zeugen). In diesem Zusammenhang ist auch die Urkunde GLÖCKNER/DOLL Nr. 6 S. 178 zu nennen, in der eine Eppha eine Schenkung *una cum consensu filii mei nomine Sighichario* machte und in deren Zeugenliste nach der Ausstellerin Eppha und vor 5 nur mit Namen genannten Zeugen *Sighichario filio ipsius* + aufgeführt wird. Konsens und Zeugenhilfe wurden also, wie diese Beispiele erkennen lassen, als verschiedene Rechtsakte gewertet. Die von HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 77 Anm. 26 in diesem Zusammenhang erwähnten oberitalienischen Belege aus der 2. Hälfte des 9. Jhs. nach dem Muster: *Signum + manus NN, qui ad omnia suprascripta consensit et ad confirmandum manum posuit* entsprechen weitgehend der Passage einer Werdener Urkunde von 796: *Signum Hriatthbrude coniugis eius, consentientis et confirmantis*, bei der aber das folgende *Signum Berngeri subtus firmantis* die Unterscheidung zwischen Konsens und Zeugenhilfe wiederum klar ersichtlich macht, vgl. D. P. BLOK, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden (Assen 1960) Nr. 7 S. 163. Auf dem Hintergrund dieser Beispiele berechtigt etwa der Vergleich von WARTMANN 1 Nr. 11 S. 13: + *Herigaer patruus eius*. + *sig. Amalrich*. + *sig. Williberti test*. mit dem oben zitierten Passus aus Nr. 12 (die Urkunde stellt eine nahezu gleichlautende Erweiterung der Schenkung Nr. 11 dar), kaum dazu, aus der bloßen Tatsache einer Unterzeichnung einer Urkunde wie auch aus einer, ausdrücklich als solche gekennzeichneten Zeugenhilfe zugleich auch auf eine Konsensleistung zu schließen.

279 Zur erforderlichen Heranziehung von Zeugen vgl. O. REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (= Handbuch f. mittelalterl. u. neuere Gesch., Abt. 4, 3, 1911) S. 35 und HEIDRICH S. 145 mit Anm. 341, S. 147 f. Die Bitte um Zeugenhilfe ist auch in der Bertrada-Urkunde Bestandteil der von Redlich als »Urkundungsbitte« bezeichneten Formel: *hanc cartam fieri et firmare rogavit*, die etwa auch der Urkunde

Hinweis auf die Zeugenhilfe von *bonorum hominum, strenuis personis, illustribus viris* oder *magnificis viris* kennzeichnet die herangezogenen Zeugen als angesehene, vertrauenswürdige Personen und diente dazu, die durch die Zeugenunterschriften gewährleistete Rechtssicherheit der Urkunde zusätzlich zu erhöhen²⁸⁰. In diesem Sinn ist auch der zitierte Passus der Urkunde von 721 zu interpretieren²⁸¹. Bei den Personen, die sich Bertrada als Zeugen erbat, kann es sich um Familienangehörige wie aber auch um andere Persönlichkeiten gehandelt haben. Die bloße Tatsache ihrer Zeugenhilfe läßt keinerlei Rückschlüsse auf etwaige Verwandtschaftsbeziehungen zu. Die Heranziehung eigens als *virī magnifici* titulierter Zeughelfer scheint eher gegen eine Zugehörigkeit zum engeren Verwandtschaftskreis der Bertrada zu sprechen^{281a}.

Pippins II. und Plektruds von 706: *hanc donationem, quam nos... fieri et affirmare rogavimus*, WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 40 zugrundeliegt und einem bei Form. Sal. Merc. Nr. 1 oder auch Coll. Flav. Nr. 7 Formulae S. 41 und 475 bezeugten Muster folgt. Sie wurde allerdings seltener verwandt als die etwa in den Weißenburger Urkunden sehr gebräuchliche, rechtlich gleichbedeutende Formel: *Et ut hec circa te firmior sit, manum meam subter sign[um] ff[e]c[i] et testes qui subscripserunt aut signauerunt in presenti rogavi, stipulatione subnexa*, GLÖCKNER/DOLL Nr. 2 S. 173, vgl. dazu auch ebd. S. 107f.; weitere Belege vgl. HEIDRICH S. 145 Anm. 341.

280 Vgl. zu diesem zumeist als *boni homines* bezeichneten Personenkreis und seinen vielfältigen Funktionen bei Gericht, vor allem aber bei außergerichtlich vorgenommenen Rechtsgeschäften zuletzt die Handbuchartikel von G. DILCHER in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 491 f. und Karin NEHLSSEN-VON STRYK in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Aufl. Bd. 3 (1978) S. 223 f. Die von Dilcher für die oberitalienischen Verhältnisse seit dem 10. Jh. getroffene Kennzeichnung als »an einem Ort wohnhafte vertrauenswürdige Personen, die zu Rechtshandlungen herangezogen werden, ohne irgendwie ernannt zu sein« wird man mit gewissen Einschränkungen wohl auch bereits für die fränkische Zeit voraussetzen dürfen; vgl. jedoch auch Anm. 281.

281 Dies verdeutlichen Beispiele wie etwa Form. Sal. Lind. Nr. 1 Formulae S. 267: *sed praesens donatio haec nostris, et nobis rogantibus, bonorum hominum manibus roborata, quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta*, ähnlich ebd. Nr. 6 S. 271, Nr. 5 S. 270 (hier: *venerabilium hominum manibus*) und Add. 2 S. 283 sowie als urkundliche Belege z. B. das Grimo-Testament von 634: *Quam vero deliberationem manu propria subter scripsi et venerabilium virorum seu magnificorum subscribendum rogavi*, LEVISON, Testament S. 134, das Testament des Bertrichram von Le Mans von 616: *septem virorum honestorum subscriptionibus et sigillis credidi muniendum*, BUSSON/LEDRU S. 140, sowie ähnlich auch GYSSELING/KOCH Nr. 1 S. 6: *coram strenuis personis, quorum nomina cum subscriptionibus vel signaculis subter tenentur inserta*, ebd. Nr. 3 S. 12: *et fratribus nostris* (sc. geistliche Brüder im Bischofsamt) *et illustribus viris, ut ipsi perfirmare debeant, rogavi*, und PARDESSUS 2 Nr. 293 S. 63: *caeterosque magnificos viros praesentes in praesenti rogavimus ut eam* (sc. *epistolam donationis*) *suis roborationibus adfirmant*. Letzterer Beleg entstammt zwar einer Fälschung, ist aber nach Vergleich mit den obigen Beispielen mit Sicherheit einer als Vorlage benutzten frühmittelalterlichen Urkunde zuzuweisen. Vgl. schließlich den Vermerk in der Ausstattungsurkunde für St. Mihiel von 709: *Facta est haec donatio in ipso monasterio multorum conventu bonorum hominum*, LESORT Nr. 1 S. 49. Die meisten der genannten Urkunden wurden von Geistlichen ausgestellt; unter den Zeugen überwiegen Kleriker und weltliche Amtsträger, während sich keine ausdrückliche Nennungen von Verwandten finden. Inwieweit auf diesem Hintergrund eine Bezeichnung wie die der ostfränkisch-thüringischen Großen als *virī magnifici* in der Adresse eines Schreibens des Papstes Zacharias von 748, Epp. Bonifatii Nr. 83 S. 185, oder auch die Adressierung von D Karol I 11 S. 16 u. a. an die *illustribus ac magnificis viris, ducibus comitibus domesticis...* für eine hohe soziale Stellung der als *virī magnifici* bezeichneten Zeughelfer sprechen könnte, bedarf noch weiterer Klärung.

281a Dieser Vermutung entspricht der Befund bei den Anm. 281 zitierten Urkunden, wenngleich auch die Zeugen von 721 nicht durch geistliche oder weltliche Titel als Würdenträger ausgewiesen sind. Die bekannte Tatsache, daß Zeugenhilfe sehr häufig von Verwandten geleistet wurde, soll durch diese Feststellungen keineswegs eingeschränkt werden. Daß Zeugenhilfe von Familienangehörigen jedoch nicht die Regel war, zeigen mit Deutlichkeit etwa die Urkunden Irminas von Oeren, vgl. oben S. 92 mit Anm. 272. Nicht den

In der Signumzeile folgen auf die Nennung Bertradas als der Urkundenausstellerin und ihres gemeinsam mit ihr schenkenden Sohnes Charibert die Einträge: *Ego Bernarius. + . Signum + Chrodolande. Ego Theodericus subscripsi.* Die Mitwirkung dieser Personen bezieht sich eindeutig auf die zuvor angekündigte Bekräftigung der Urkunde durch *viri magnifici*. Die Namenform des zweiten Zeugenhelfers, *Chrodolande*, wird von der Forschung in Anschluß an Halbedel und Wampach nahezu einhellig mit einem weiblichen Personennamen *Chrodolanda* in Verbindung gebracht. Dieser wiederum gilt als identisch mit dem Namen *Chrodelind/Hrodlendis*²⁸².

Ist die Zeugentätigkeit einer Frau bereits vom Kontext der Urkunde her unwahrscheinlich²⁸³, so muß sie nach dem namenkundlichen Befund weitgehend ausgeschlossen werden. Ein weiblicher Personennamen *Chrodolanda* ist in der Überlieferung, soweit sie in den einschlägigen namenkundlichen Arbeiten erfaßt ist, nicht nachzuweisen²⁸⁴. Häufig begegnet hingegen der männliche Personennamen *Chrodland*²⁸⁵. Eine Verschreibung oder Verlesung des gleichfalls mehrfach bezeugten Frauennamens *Chrodelind*²⁸⁶ zu *Chrodolanda* ist paläographisch nur wenig wahrscheinlich. Einer denkbaren lautlichen Umbildung von *Chrodelind* zu *Chrodelanda* steht entgegen, daß die beiden etymologisch verschiedenen PN-Stämme *-lindi* und *-landa*, im zweiten Namenglied verwendet, jeweils bis auf wenige Ausnahmen nur weibliche bzw. nur männliche Personennamen bezeichneten²⁸⁷. Als weitaus plausibelste Deutungsmöglichkeit bietet sich danach an, daß sich die Namenform *Chrodolande* in der nur kopiael überlieferten Urkunde von 721 auf den weit verbreiteten männlichen Personennamen *Chrodland* bezog²⁸⁸.

von Bertrada herangezogenen *viri magnifici* wird man Bertradas Sohn Charibert zuzählen können, der die Urkunde an erster Stelle nach Bertrada unterzeichnete. Seine Unterschrift erklärt sich aus seiner Mitwirkung bei der Schenkung seiner Mutter.

282 Vgl. die Anm. 267–272 genannte Literatur.

283 So bereits HLAWITSCHKA, Herkunft S. 6 Anm. 24. Seine spätere Interpretation, Bertrada habe 721 »auch eine gewisse hochedle (*magnifica*) Chrodland um ihren Konsens bzw. ihre Bestätigung zur Stiftung Prüms« gebeten, so DERS., Merowingerblut S. 74 und ähnlich DERS., Studien S. 43f., findet hingegen in dem unmittelbaren Wortlaut der Urkunde keine Entsprechung.

284 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 909f. und MORLET S. 137; auch in dem reichen, von Förstemann und Morlet noch nicht berücksichtigten Namengut des Liber memorialis von Remiremont ist der Name nicht belegt, vgl. Lib. Mem. Rom. S. 255 (Register).

285 Wie Anm. 284.

286 Wie Anm. 284.

287 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 1003 (bei den mit dem Stamm *-landa* im zweiten Namenglied gebildeten PN stehen 57 auf *-land* bzw. *-lant* endenden männlichen PN 5 auf *-landa* endende weibliche PN gegenüber) und Sp. 1058f. (bei den mit dem Stamm *-lindi* im zweiten Namenglied gebildeten PN stehen 168 auf *-lind* bzw. *-lint* oder *-lindis* gebildeten weiblichen PN höchstens 2 auf *-lendus* bzw. *-lindus* endende männliche PN gegenüber). Bei weiblichen PN auf *-landis* handelt es sich, wie KAUFMANN, Ergänzungsband S. 226, 237 hervorhebt, um eine späte »irrtümliche Rückbildung« der jüngeren Form *-lend(a)* »mit Anlehnung an das bekannte *-land(a)*« im niederdeutschen Sprachgebiet. Ähnlich sieht auch J. HARTIG, Frauennamen auf *-lant* (Niederdeutsches Wort 6, 1966) S. 69ff. in dem Zweitglied *-lant* bei Frauennamen eine über die erstmals um 1100 im flandrischen Bereich bezeugte Abschwächung *-lent* gebildete sekundäre Fehlbildung von ursprünglich *-lint*, die seit dem 13./14. Jh. in den niederdeutschen Landschaften und den Niederlanden faßbar wird. Aus geographischen und chronologischen Gründen scheidet somit auch die Möglichkeit aus, daß bei der Kopie der Bertrada-Urkunde Anfang des 12. Jhs. in Prüm eine ursprünglich enthaltene Namenform *Chrodolindis* durch eine zeitgemäßere Form *Chrodolande* ersetzt worden sei.

288 So bereits FÖRSTEMANN Sp. 909 (die von ihm unter den Belegen für den Namen *Chrodland* aufgeführte Urkunde PARDESSUS 2 Nr. 516 entspricht BEYER 1 Nr. 8).

Die sprachlich ungewöhnliche Bildung *Chrodolande* ist bei einer solchen Deutung unschwer als Verlesung oder Verschreibung von ursprünglich *Chrodolandi* zu erklären²⁸⁹.

Da das *Signum* + *Chrodolande* somit aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen Zeugen männlichen Geschlechts verweist und da überdies aus dem Kontext für die Zeugenhelfer keinerlei Verwandtschaftsverbindungen zu Bertrada d. Ä. erkennbar sind, fehlen bereits vom Wortlaut der Urkunde von 721 her jegliche Voraussetzungen für die Annahme, Crodolind sei mit dem Zeugen *Chrodoland(e)* personengleich und eine Verwandte der Bertrada gewesen. Sämtliche weitergehenden Schlüsse auf Familienverbindungen Adelas zu den in der Urkunde Bertradas genannten Personen müssen, soweit sie Crodolind als Bindeglied voraussetzen, bereits aus diesem Grund entfallen.

Sonstige Zeugnisse, die sich auf Crodolind beziehen könnten, sind nicht zu erkennen²⁹⁰. Hält man Crodolind für eine Schwester Adelas von Pfalzel, was jedoch fraglich bleiben muß, so sind hieraus über das bloße Faktum dieser Verwandtschaft und den Nachweis gemeinsamer Besitzbeziehungen zum Trierer Gebiet hinaus keinerlei personengeschichtlich weiterführende Aufschlüsse zu gewinnen²⁹¹.

3. Plektrud

Zu den Besitzungen in Budberg und *Beslanc* am Niederrhein, die sie von ihrer Schwester Regentrud gekauft hatte, teilt Adela in ihrer Urkunde von 732/33 zusätzlich mit, daß es sich um väterliche Erbgüter Regentruds gehandelt habe. Der betreffende Passus lautet: *Similiter dono ad prefatum monasterium villas meas que sunt Botbergis, Beslanc, quas ego a dulcissima germana mea Regentrudi dato precio comparavi et ei ex legitima hereditate et de genitore suo Dagoberto quondam legibus obvenit et ipsa germana mea Regentrudis vel missi sui contra Plectrudem in partem receperunt, sitas in pago quae dicitur Gildegavia*²⁹².

Die Angaben über die Erbteilung zwischen Regentrud und Plektrud in Budberg und *Beslanc* wurden erstmals von Halbedel in der Weise interpretiert, daß Regentrud und Plektrud als die beiden Anteilberechtigten zugleich auch Geschwister gewesen seien²⁹³. Wie bereits vor ihm Goerz²⁹⁴ hielt auch Halbedel Plektrud, die er somit als weitere Schwester Adelas ansah, für personengleich mit der Gemahlin Pippins II., der *illustris matrona... Plectrudis, filia Hugoberti*

289 Dies vermutete bereits HLAWITSCHKA, Herkunft S. 6 Anm. 24.

290 Angesichts der inhaltlichen und sprachlichen Bedenken gegenüber der vorherrschenden genealogischen Auswertung der Zeugenreihe von 721 und der Unsicherheit mancher weiterer Zwischenglieder, vgl. Anm. 273, 274, kommt auch der Tatsache, daß im verwandtschaftlichen Umkreis Wilhelms von Gellone eine *Rothlindis* bezeugt ist, keine größere Beweiskraft zu. Sie wird zumeist als eine Tochter Wilhelms angesehen, vgl. HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 77 Anm. 26; doch ist ihre verwandtschaftliche Einordnung nach WOLLASCH (wie Anm. 274) S. 183 unsicher.

291 HALBEDEL S. 22 Anm. 20 setzte Crodolind mit einer *Chrodolinde* gleich, die vor 709 gemeinsam mit zwei anderen Personen Besitz in Bislée (dép. Meuse, arr. Commercy) an die Gründer von St. Mihiel, Graf Wulfoald und dessen Gemahlin Adalsind, verkauft hatte, vgl. LESORT Nr. 1 S. 43 und dazu oben S. 211 mit Anm. 173. Doch ergeben sich ebenso wie bei der in derselben Urkunde unter den Zeugen genannten Attola, die er mit Adela von Pfalzel identifiziert, über die Namengleichheit hinaus keinerlei weitere Hinweise für eine Personenidentität.

292 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 25.

293 HALBEDEL S. 18f. mit Anm. 15.

294 GOERZ Nr. 105 S. 47.

*quondam*²⁹⁵. Diesen Ergebnissen schloß sich Wampach an, der zuvor schon unter Hinweis auf die Gemengelage von Gütern Pippins II., Irminas und Adelas im Trierer Gebiet eine Verwandtschaft dieser Personen untereinander vermutet hatte²⁹⁶. Die erstmals von ihm fundierter vorgetragene These, Adela von Pfalzel und Pippins II. Gemahlin Plektrud seien mit »der größten Wahrscheinlichkeit« Töchter Irminas von Oeren und deren Gemahl Hugobert gewesen²⁹⁷, wurde von dem Großteil der Forschung übernommen²⁹⁸. Eine nochmalige Überprüfung des gesamten Beweisgangs nahm zuletzt Hlawitschka vor. Er fügte den Beobachtungen Wampachs zahlreiche weitere, insbesondere besitzgeschichtlich-genealogische Argumente hinzu und sah die Rekonstruktion der sogenannten »Hugobert-Irmina-Sippe« als sicher erwiesen an. Die Ergebnisse der älteren Forschung und seiner eigenen Untersuchungen zusammenfassend, betonte er gegenüber den Bedenken von Eckhardt²⁹⁹, daß der »Tatbestand der Vollgeschwisterschaft von Pippins d. M. Gemahlin Plektrud mit einer Regentrud mit aller nötigen Sicherheit« feststehe, wobei er Regentrud wie Adela als Töchter Irminas von Oeren bezeichnete³⁰⁰. Die von ihm nachdrücklich vertretene Auffassung, Pippins II. Gemahlin und Adela von Pfalzel seien Geschwister und Angehörige einer vorwiegend im Trierer Gebiet beheimateten »Hugobert-Irmina-Sippe« gewesen, hat Eingang in nahezu die gesamte nachfolgende personengeschichtliche Forschung gefunden³⁰¹.

a) Die Angaben der Adela-Urkunde

Der zitierte Passus der Adela-Urkunde mit den Nachrichten über Regentrud und Plektrud gehört zu den weniger deutlich formulierten Abschnitten dieser nur auszugsweise erhaltenen Quelle. Er gibt in sehr verknappter Form den Inhalt einer älteren Schenkungsurkunde Adelas wieder und scheint bei der Übernahme in den Libellus stärker als andere Teile der Besitzaufzählung überarbeitet worden zu sein³⁰². Dies zeigen neben der sicher interpolierten Bezeichnung Dagoberts als Vater der Regentrud vor allem die Worte *villas meas que sunt Botbergis, Beslanc*, die wohl kaum den ursprünglichen Text darstellen dürften³⁰³. Eine weitere, möglicherweise

295 WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39 (706).

296 WAMPACH, Grundherrschaft S. 10ff.

297 Ebd. S. 13 Anm. 2 sowie insbesondere DERS., Irmina (wie oben S. 27 Anm. 64) S. 152; ähnlich auch DERS., Echternach 1,1 S. 117 Anm. 2 (Zitat) und DERS., UQB 1 S. 25 Anm. 27.

298 Vgl. oben S. 27 mit Anm. 66.

299 ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 111ff., 118ff.

300 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 8ff., DERS., Merowingerblut S. 76ff. (Zitat S. 76), DERS., Vorfahren S. 54f., S. 72f. (Stemma) und S. 74f., sowie zuletzt DERS., Studien S. 43ff.

301 Vgl. oben S. 29 mit Anm. 73.

302 Vgl. zur Überlieferung und den urkundlichen Vorlagen der Adela-Urkunde oben S. 178ff.

303 Zur Interpolation der Nachrichten über König Dagobert vgl. oben S. 214ff. und unten S. 256ff. Bei der Nennung von Ortsnamen, sofern nicht nur der Name angegeben wird, findet sich in der Adela-Urkunde sonst durchweg die Formel (*villa*) *quae dicitur NN*. Es liegt nahe, für das Original der Urkunde entsprechend auch bei Budberg und *Beslanc* eine Wendung wie *quae dicuntur* vorauszusetzen, obgleich sich dies paläographisch nicht absichern läßt. Als ungewöhnlich erscheint auch die unverbundene Aneinanderreihung der beiden Ortsnamen. Sie findet in der zeitgenössischen Überlieferung allenfalls bei der Aufzählung einer größeren Zahl von Orten Parallelen, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 14 und 17 S. 191, 197. Offensichtlich aber entsprach sie, wie die anschließend aufgeführte Schenkung der *portiones meas per villas in Anchiriacio, Ursiaco, Caimitas* zeigt, durchaus dem Sprachgebrauch des Verfassers bzw. dem des hochmittelalterlichen Bearbeiters der Urkunde. Dies legt weitere Zurückhaltung gegenüber der Annahme einer Textverderbnis an dieser Stelle und gegenüber Konjekturen zur Deutung des Namens *Beslanc* nahe,

aber bereits von dem frühmittelalterlichen Verfasser der Urkunde stammende Abweichung ist die unübliche Einfügung der – zudem in dieser Form selten gebräuchlichen – Gauangabe *in pago quae dicitur Gildegavia* erst am Ende des Satzes³⁰⁴. Vergleichsweise wortgetreu überliefert sind hingegen die sehr detaillierten Angaben zur Herkunft der beiden *villae*. Sie entsprechen durchweg zeitgenössischem urkundensprachlichem Gebrauch³⁰⁵. Die Adela-Urkunde bzw. ihre Vorlage ist eines der selteneren, aber durchaus nicht ungewöhnlichen Beispiele dafür, daß in Urkunden über Besitzgeschäfte nicht nur der Vorbesitzer der jeweiligen Güter angegeben ist, sondern daß zusätzlich noch vermerkt wird, von wem und auf welche Weise dieser die genannten Liegenschaften erworben hatte³⁰⁶. Die Regentrud und Plektrud betreffenden

vgl. dazu bereits ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 217f. mit Anm. 20 sowie unten Anm. 310. Abweichend, aber ohne größeres Gewicht ist weiterhin die Angabe *prefatum monasterium* statt der sonst in der Adela-Urkunde durchweg verwandten Wendung *iam dictum monasterium*. Ausgefallen zu sein scheint schließlich ein einschränkender Vermerk in der Weise, daß Adela bzw. ihre Vorbesitzerin Regentrud nur über einen Teil beider *villae* verfügen konnte, wie dies nach dem üblichen Gebrauch der Erbteilungsformel *contra NN in partem recipere* vorauszusetzen ist. Eine Teilung wie die in Form. Marc. II, 14 vorgesehene Erbteilung: *Accepit itaque illi villas nuncupatas illas, sitas ibi, cum mancipia tanta illas. Similiter et illi accepit econtra in compensatione alias villas nuncupantes illas, sitas ibi, cum mancipia tanta illas*, MGH Formulae S. 82, dürfte nach dem Wortlaut hingegen weniger wahrscheinlich gewesen sein. Ob die für die Vorlage der Adela-Urkunde vorauszusetzenden genaueren Angaben über die Erbanteile bereits bei der Abfassung der Urkunde von 732/33 ausfielen oder ob – was wohl wahrscheinlicher ist – erst der hochmittelalterliche Kopist den Text an dieser Stelle verkürzt wiedergab, ist nicht mehr sicher auszumachen.

304 Die Gauangabe zur Lokalisierung der aufgeführten Ländereien erfolgte in der Regel entweder vor oder häufiger noch – wie auch sonst durchweg in der Adela-Urkunde – unmittelbar nach der Nennung der betreffenden Orte. Hierbei wurde zumeist die Formel (*situm*) *in pago NN* verwandt, wohingegen der erweiterte Vermerk (*pagus*) *qui dicitur NN* ungewöhnlich ist. Die Gründe für die allein bei der Nennung des Gellepгаues abweichende Stellung und Formulierung sind nicht ersichtlich, vgl. auch HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 191. Die ältere Forschung hatte die Gauangabe unzutreffend als hochmittelalterliche Interpolation angesehen, vgl. unten Anm. 308. Auch eine denkbare Erklärung mit dem für einen Trierer Schreiber des 11./12. Jhs. sicherlich unbekanntenen Namen dieses Gaues ist unwahrscheinlich. Der zuvor in urkundensprachlich korrekter Weise genannte *pagus Mosaus*, dessen Name in dieser Form nur bis ins 10. Jh. bezeugt ist, vgl. GYSSELING S. 669f., dürfte dem Verfasser kaum besser bekannt gewesen sein.

305 Die Wendung *dulcissima germana mea (Regentrudis)*, in der Urkunde selbst ähnlich auch für Adelas Sohn Alberich verwandt, vgl. unten S. 281 mit Anm. 439, begegnet bei Verwandtschaftsangaben häufig, vgl. etwa LEVISON, Testament S. 127 mit Anm. 3 und Form. Marc. II, 9–12 und 16 Formulae S. 81 ff., 85. Zur anschließenden Kaufformel *dato precio comparavi* vgl. etwa die oben S. 137 Anm. 458 und unten S. 293 mit Anm. 509 zitierten Parallelbeispiele. Die Nachrichten über Regentruds Erbauseinandersetzung: *et ei ex legitima hereditate et de genitore suo Dagoberto quondam legibus obvenit et ipsa germana mea Regentrudis vel missi sui contra Plectrudem in partem receperunt* finden in ihren einzelnen Bestandteilen deutliche Entsprechungen z. B. in Form. Sal. Merk. Nr. 20 Formulae S. 249: *legitima hereditate genitoris illius quondam ei legibus obvenit*, der Anm. 313 zitierten Urkunde Karl Martells von 718 und BRUCKNER Nr. 127 S. 69: *ex successione parentum meorum legibus michi obvenit, vel in parte contra germanum meum Leutfredum recipi*; ähnlich auch ebd. S. 68.

306 An weiteren Beispielen vgl. etwa die oben S. 20 Anm. 41 erwähnten Weißenburger Urkunden oder auch die Nachrichten in der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 706 über ihre Vorbesitzer Theodard und dessen Vater Theotar in Echternach, vgl. oben S. 126 mit Anm. 406. Die für eine Sammelbestätigung wie die Urkunde von 732/33 ungewöhnlich detaillierten Angaben – vgl. als Gegenbeispiel etwa die knappen Vermerke zu den übrigen in der Adela-Urkunde genannten Vorbesitzern oder auch die entsprechenden Angaben in der Gründungs- und Ausstattungsurkunde von St. Mihiel von 709, LESORT Nr. 1 S. 42 ff. – lassen weiter mit Sicherheit eine ältere, Budberg und *Beslanc* betreffende Schenkungsurkunde Adelas für ihr Kloster Pfalzel erschließen.

Nachrichten, denen erhebliche personengeschichtliche Bedeutung zukommt, können somit der weiteren Untersuchung unbedenklich zugrundegelegt werden.

Zur Person Plektruds läßt der Hinweis auf die gemeinsame Erbteilung mit Adelas Schwester Regentrud zunächst erkennen, daß auch Plektrud über Besitzanteile in *Botbergis* und *Beslanc* verfügte³⁰⁷. Die Lokalisierung der beiden bereits in den vorangehenden Kapiteln mehrfach angesprochenen Orte war in der Forschung lange umstritten. In Anschluß an Wampach wurden die Namen *Botbergis* und *Beslanc* zumeist auf Bitburg und Besslingen im Eifelgebiet gedeutet³⁰⁸. Demgegenüber konnte jüngst Rotthoff, ältere Auffassungen von Wirtz und Ewig modifizierend, mit Bestimmtheit zeigen, daß sich die von Wampach in Frage gestellte Gauangabe *in pago quae dicitur Gildegavia* zweifelsfrei auf den 904 als *Keldaggouwe* bezeugten, nach seinem römischen Vorort Gellep (*Gelduba*) benannten Gellepgau am Niederrhein bezieht und daß die beiden Orte *Botbergis* und *Beslanc* somit im näheren oder weiteren Umkreis von Gellep zu suchen sind³⁰⁹. Läßt sich der Name *Botbergis* mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Mitte des 12. Jahrhunderts als *Bûdberge* belegten Ort (Hohen-)Budberg (ca. 5 km rheinaufwärts von Gellep) deuten, so vermutet Rotthoff in *Beslanc* den 1090/1120 erstmals als *Lancho* bezeugten, ca. 3 km südlich von Gellep gelegenen Ort Lank³¹⁰.

307 Die vom Wortlaut her zunächst auch denkbare Möglichkeit, daß bei der Erbteilung Regentrud die beiden genannten *villae* in ihrer Gesamtheit, Plektrud hingegen andere Orte erhalten hatten, ist vom Sprachgebrauch der Erbteilungsformel her weniger wahrscheinlich, vgl. Anm. 303.

308 WAMPACH, UQB 1 S. 25 Anm. 28 gründete, offensichtlich unter dem Eindruck der mit der Namenform *Beslanc* sprachlich identischen Belege *Beslango* (770) und *Bislanc* (870) für Besslingen, seine Bedenken vor allem auf die damit unvereinbare Gauangabe und betonte: »Daß Bitburg und Besslingen hier nach einem andern als dem gewöhnlichen Bid- oder Ardennergau bezeichnet werden, kann nur ein Versehen des Kompilators sein«; ähnlich bereits DERS., Echternach 1,1 S. 120 mit Anm. 3 und HALBEDEL S. 18 Anm. 15. Doch sind diese Einwände allein inhaltlich, nicht aber textkritisch zu begründen. Der von Wampach vorgeschlagene Deutung folgten insbesondere HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9f. und DERS., Merowingerblut S. 77f. sowie jüngst noch FRIESE S. 30.

309 Vgl. G. ROTTHOFF, Urkundenbuch der Stadt und des Amtes Uerdingen (= Inventare nichtstaatlicher Archive 10, 1968) Nr. 1 S. 1, DENS. (wie Anm. 202) S. 215ff. sowie DENS. (wie Anm. 200) S. 4ff. Für die erstmals von WIRTZ (wie oben S. 26 Anm. 61) S. 68ff. vorgeschlagene Lokalisierung beider Orte in der Nähe von Gellep und die Deutung von *Botbergis* auf Hohenbudberg hatten sich zuvor bereits E. EWIG, Das Bistum Köln im Frühmittelalter (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 155/56, 1954) S. 223 sowie auch HEYEN S. 39f. und R. SCHÜTZEICHEL (Beitr. z. Namenforsch. NF 3, 1968) S. 294 eingesetzt. Dieser Deutung folgt jetzt auch HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 191.

310 Zur Deutung auf Hohenbudberg vgl. ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 217 sowie zu den zitierten Belegen von 1150 und 1090/1120 GYSELING S. 201, 594. Für seine mit Vorbehalten vorgeschlagene Deutung des ON *Beslanc* auf Lank verweist ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 217f. vor allem darauf, daß bei einer Lokalisierung dieses Ortes in nicht allzu weiter Entfernung von Gellep »es kaum eine andere Möglichkeit geben (dürfte), als wenigstens die zweite Silbe von *Beslanc* auf *Lank*, das noch näher als Hohenbudberg bei Gellep liegt, zu deuten«, wobei er zusätzlich zu erwägen gibt, ob nicht auch der 721 genannte Ort *Blancio*, wo die als weitere Schwester Adelas erschlossene Bertrada d. Ä. Besitz an Prüm schenkte, auf Lank zu beziehen sei; ähnlich DERS. (wie Anm. 200) S. 5f. mit Anm. 14. Zurückhaltend HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 191; vgl. auch unten S. 270. Eine sichere Identifizierung beider Orte wird dadurch erschwert, daß die spätere besitzgeschichtliche Überlieferung von Pfalzeln keinerlei Hinweise enthält. Das Kloster scheint diese weitentfernten Außenbesitzungen schon bald abgestoßen zu haben, vgl. HEYEN S. 40. Man ist somit allein auf Beobachtungen zum Namengut und der Ortsgeschichte der im Bereich des Gellepgaus gelegenen Orte und Wüstungen angewiesen. Nach ROTTHOFF (wie Anm. 200) S. 38 umfaßte der Gellepgau, für den noch aus dem frühen 10. Jh. zwei Kaiserswerth und die unmittelbare Umgebung von Gellep betreffende Belege vorliegen, mindestens das Gebiet der beiden alten, aneinandergrenzenden Pfarrsprengel

Wichtiger aber noch als die besitzgeschichtlichen Hinweise sind die Angaben über Plektruds Erbteilung mit Regentrud. Wie der Überblick über die bisherige Forschung zeigte, kommt ihrer näheren Interpretation entscheidendes Gewicht für die Einbeziehung Plektruds in die Verwandtschaft Adelas von Pfalzel zu.

Dem *Passus quas (sc. villas) ... ipsa germana mea Regentrudis vel missi sui contra Plectrudem in partem receperunt* liegt die in vergleichbarem Zusammenhang öfters verwandte Erbteilungsformel *contra NN in partem recipere* zugrunde. Sie besagt zunächst nicht mehr, als daß ein Anteilberechtigter die genannten Besitzungen im Zuge einer mit anderen Erbberechtigten durchgeführten Erbteilung erlangt hatte. Die weitaus meisten Belege beziehen sich, dem Normalfall folgend, auf Erbteilungen unter Geschwistern³¹¹. Entsprechend wird die Nachricht über die Teilung zwischen Regentrud und Plektrud nahezu übereinstimmend als deutlicher Hinweis darauf gewertet, daß Plektrud eine Schwester Regentruds und damit auch Adelas von Pfalzel war³¹².

von Lank und Hohenbudberg. Die nächstgelegenen im Frühmittelalter bezeugten Gae sind im Norden bei Nimwegen und Kleve der Düffelgau, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 31 S. 74 (721/22) und F. GORISSEN, Die Düffel. Zur Geschichte einer Kulturlandschaft (Numaga. Tijdschrift gewijd aan heden en verleden van Nijmegen en omgeving 22, 1975) S. 99 und im Westen und Süden westlich der Niers und südlich der Erft der Mühl- bzw. der Köllingau, vgl. E. EWIG, Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien (RhVjbl. 19, 1954) S. 17 mit Anm. 14, DENS., Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreichs (= Ges. f. Rhein. Geschichtskunde, Vorträge Nr. 18, 1969) S. 15 mit Anm. 44 sowie zum Mühlgau zuletzt W. HERBORN/W. KRINGS, Kulturlandschaft und Wirtschaft im Erkelener Raum (Studien zur Geschichte der Stadt Erkelenz vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit = Schriftenreihe der Stadt Erkelenz 1, 1976) S. 15 ff. Damit aber stellt sich die Frage, ob nicht auch ein weiträumigerer Bereich als die von Rothhoff erwogene engere Umgebung von Lank und Hohenbudberg für eine Lokalisierung des Gellepgaus und damit auch der beiden in ihm gelegenen Orte *Botbergis* und *Beslanc* in Betracht kommen könnte. Denkbar wäre etwa auch ein Bezug von *Botbergis* auf den ca. 20 km nördlich von Gellep gelegenen Ort (Nieder-)Budberg (Kr. Moers), der 1144 als *Bütberge*, sicher aber 1212/16 als *Budberch* bezeugt ist, vgl. ROTTHOFF (wie Anm. 309) Nr. 4 S. 2, GYSELING S. 201, sowie zu weiteren Belegen F. W. OEDIGER, Die Kirchen des Archidiakonates Xanten (= Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 12: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinlande 9: Die Erzdiözese Köln um 1300, Heft 2, 1969) S. 267f.; nicht sicher zu entscheiden ist, ob sich ein 1003 bezeugter ON *Büdberge* auf Hohen- oder (Nieder-)Budberg bezieht, vgl. ebd. S. 268 Anm. 3 und DENS., Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1 (= ebd. 21/1, 1956) Nr. 604 S. 181 mit Anm. 1. Für *Beslanc* ist nach freundlicher Mitteilung von Dr. Ulrich NONN, Bonn, möglicherweise auch eine Deutung auf den im 11./13. Jh. als *Vislico* bzw. *Bislke* bezeugten, früher linksrheinischen Ort Bislich (Kr. Rees) oder den Weiler Plank bei Budberg zu erwägen. Weitere Klärung im Hinblick auf eine sichere Entscheidung für Hohenbudberg und eine Deutung des ON *Beslanc* dürfte gewiß von einer näheren Untersuchung zur frühmittelalterlichen Gaugliederung am Niederrhein und von zusätzlichen ortsgeschichtlichen Indizien zu erwarten sein. Bislang scheint die Grundlage für eine eindeutige Festlegung noch nicht auszureichen; vgl. auch unten Anm. 383a.

311 Eine gute Erläuterung des bezeichneten Rechtsvorgangs bieten etwa Form. Sal. Merk. Nr. 21 und Form. Aug. Nr. 6 Formulae S. 249, 351, sowie GLÖCKNER/DOLL Nr. 152 S. 355: *quas ibidem contra heredes meos mihi parciendo sors contulit*. Zur Anwendung der Formel bei Erbteilungen unter Geschwistern vgl. neben den von HALBEDEL S. 18 Anm. 15 und HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9 Anm. 33 zitierten Beispielen etwa auch GLÖCKNER/DOLL Nr. 10 S. 185f., BRUCKNER Nr. 122, 127 (Zitat vgl. Anm. 305) und 187 S. 63, 68f. und 112 sowie Form. Sal. Bign. Nr. 10 und Form. Sal. Merk. Nr. 21 Formulae S. 232, 249.

312 HALBEDEL S. 15, WAMPACH 1,1 S. 130 sowie zuletzt HLAWITSCHKA, Studien S. 45. Unzutreffend ist die Deutung von ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 149, wonach Plektruds Erbsprüche auf Besitzanteile an beiden Orten »abgeschlagen« worden seien, vgl. HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78 Anm. 40. Dies gilt um so mehr für die von dieser verfehlten Interpretation ausgehende Annahme von FRIESE S. 30, es sei um die beiden Orte Budberg und *Beslanc* zu einem »Streit ihrer (sc. Irminas) Töchter Regentrud und Plektrud« gekommen.

Doch lassen sich – und dies in nicht geringer Zahl – auch Beispiele dafür erbringen, daß die Formel auch dann angewendet wurde, wenn es sich bei den Erben um Familienangehörige unterschiedlichen Verwandtschaftsgrades³¹³ oder auch um Erbberechtigte handelte, die nicht zur Verwandtschaft des Erblassers zählten³¹⁴. Diesem weiten Anwendungsbereich entspricht, daß in nahezu allen Belegen der Verwandtschaftsgrad der Miterben angegeben ist. Dort, wo eine derartige Angabe fehlt, kann man somit aus dem Gebrauch der Formel allein ebensowenig wie aus dem bloßen Faktum einer Erbteilung näher erschließen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis zueinander die Erbberechtigten standen. Als Beispiel für die geringe Aussagekraft der Erbteilungsformel in einem solchen Fall sei etwa auf eine Urkunde der Rupertinerin Rachilt, der Tochter des am Mittelrhein tätigen Grafen Cancor, von 792 verwiesen, in der diese dem Kloster Lorsch Güter in Sinsheim bei Heidelberg schenkte, die ihr von ihrem verstorbenen Bruder Heimerich zugefallen waren: *quicquid in eodem loco Heimerich frater meus contra Warinum comitem de sua portione in hereditatem accepit*³¹⁵. Über die Art der Verwandtschaft zwischen Heimerich und Warin sagen weder die Urkunde selbst noch die übrige reiche Lorscher Überlieferung Näheres aus. Die Urkunde mit ihrer Nachricht über eine Erbteilung ist der einzige direkte Beleg für Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Rupertinern und Warins Familie der Grafen im Lobdengau. Daß Heimerich und Warin Brüder waren, ist mit Sicherheit auszuschließen. Eher ist an eine entferntere Verwandtschaft zu denken³¹⁶.

Auf dem Hintergrund dieser Beobachtungen erscheint es für die genealogische Auswertung des zitierten Passus der Adela-Urkunde von größerem Gewicht als zumeist angenommen, daß Adela innerhalb der Formel *contra NN in partem recipere* die Miterbin Plektrud im Unterschied zu Regentrud nicht als ihre Schwester bezeichnete³¹⁷. Man kann der Urkunde danach mit Sicherheit nur entnehmen, daß Regentrud und Plektrud einen gemeinsamen Erblasser hatten und über diesen miteinander verwandt waren. Daß Plektrud eine Schwester Regentruds war, ist eine zunächst naheliegende, mit dem Wortlaut der Adela-Urkunde allein aber nicht ausreichend

313 So etwa Form. Marc. II, 10: *vos (sc. nepotes) contra abunculos vestros, filius meus, prefato portione recipere faciatis*, oder Form. Sal. Lind. Nr. 12: *contra avunculos vestros vel amitas vestras ... contra heredes vestros, filios (nostros) vel filias nostras ... portionem accipere debeatis*, Formulae S. 82 und 275; vgl. auch die Angabe in der Urkunde Karl Martells von 718 für Echternach: *quantumcumque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones meos recepi*, WAMPACH 1,2 Nr. 27 S. 67. Bei den *allodiones* handelte es sich, wie HLAWITSCHKA, Herkunft S. 9 Anm. 33 zeigt, um Karls Neffen, die Söhne seines verstorbenen Halbbruders Drogo.

314 So z. B. POUARDIN (wie oben S. 64 Anm. 147) Nr. 10 S. 16: *illa abbatissa quae tunc temporis in ipso monasteriolo Lemauso praeesse videbitur, contra heredes meos ex omnibus tertiam partem recipere debeat*.

315 GLÖCKNER, CL 1 Nr. 15 S. 293.

316 Vgl. dazu GOCKEL, Königshöfe S. 302. Eltern Heimerichs waren Graf Cancor und Williswind; Graf Warin war Sohn des Grafen Wegelenzo.

317 Die Vermutung von HALBEDEL S. 17 Anm. 14, das Fehlen des in urkundensprachlichem Gebrauch häufig für Familienangehörige verwandten Prädikats *dulcissimus(-a)*, vgl. Anm. 305, gegenüber Plektrud zeige an, daß diese bereits verstorben war, kann das Ausbleiben einer Verwandtschaftsangabe nicht überzeugend erklären. Ebensowenig wird man trotz der stärkeren Überarbeitung dieser Passage durch den hochmittelalterlichen Kopisten ohne weiteres mit dem Ausfall einer Angabe wie *germana mea* o. ä. bei der Nennung Plektruds rechnen wollen, da sich grundsätzliche Bedenken gegenüber der Zuverlässigkeit des überlieferten Textes nicht ergeben, vgl. oben S. 243 mit Anm. 305. Der Vergleich mit der Anm. 315 zitierten Urkunde der Rachilt könnte dafür sprechen, daß Adela ihre Schwester Regentrud als solche kennzeichnete, bei Plektrud als einer entfernteren Familienangehörigen hingegen eine genaue Verwandtschaftsangabe unterließ.

zu begründende Annahme. Ebenso aber kann es sich, hält man sich die überlieferten Parallelbeispiele vor Augen, auch um eine Nichte, Halbschwester oder auch entferntere Familienangehörige gehandelt haben³¹⁸. Dies um so eher, als es angesichts der auffälligen Tatsache, daß Adela bei der Erwähnung Plektruds jede erläuternde Angabe unterließ, wohingegen sie Regentrud innerhalb desselben Satzes zunächst *dulcissima germana mea* und dann *germana mea* nannte, bei strikter Interpretation des Wortlauts eher sogar unwahrscheinlich ist, daß auch Plektrud eine Schwester Adelas war³¹⁹. Alle übrigen von der Forschung vorgetragene Argumente für ein derartiges Verwandtschaftsverhältnis setzen eine Identität Plektruds mit der Gemahlin Pippins II. bereits voraus. Sie sind deshalb erst im folgenden Abschnitt zu untersuchen.

Insgesamt läßt sich somit zu der in der Adela-Urkunde genannten Plektrud lediglich feststellen, daß mit ihr eine weitere, genealogisch aber nicht näher einzuordnende Familienangehörige Adelas faßbar wird. Ihre Verwandtschaft zu der Gründerin von Pfalzlar lief über Adelas Vater. Plektrud war wie Regentrud am Niederrhein begütert.

b) Plektruds Gleichsetzung mit der Gemahlin Pippins II.

Pippins II. Gemahlin Plektrud, von der die Zeitgenossen als der *uxor nobilissima et sapientissima nomine Plectrudis* sprachen³²⁰, wird in der frühen urkundlichen und erzählenden Überlieferung vergleichsweise häufig erwähnt. Trotz dieser zahlreichen Belege enthalten die Quellen jedoch so gut wie keine näheren Angaben zu ihrer Person. An Familienangehörigen Plektruds ist allein ihr vor 706 verstorbener Vater Hugobert bezeugt³²¹. Er wird zumeist mit einem 692/93 und 697 am merowingischen Hof als Seneschall bzw. Pfalzgraf genannten *Chugobercthus* bzw. *Hociobercthus* gleichgesetzt³²² und mit dem Bischof Hugobert von

318 Als Beispiele für Erbteilungen zwischen Oheimen und Neffen bzw. Tanten und Nichten vgl. die Anm. 313 zitierten Belege. WAMPACH, UQB 1 S. 25 Anm. 27 gibt unter Hinweis darauf, daß »der geschwisterliche Zusammenhang zwischen Regentrudis und Plektrudis nicht so prägnant zum Ausdruck gelang«, zu erwägen, ob nicht Regentrud und Plektrud lediglich Halbschwestern gewesen seien. Ein umgekehrtes Verwandtschaftsverhältnis vermutet, ausgehend allerdings von einer Reihe unhaltbarer Voraussetzungen, ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 148f., der für Regentrud und Plektrud mit Dagoberts I. Konkubine Ragnetruide dieselbe Mutter, mit Dagobert I. und Hugobert hingegen verschiedene Väter annimmt. Zurückhaltender hinsichtlich der Beweiskraft der Erbteilungsformel auch HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78, der sich zum vollen Nachweis der Geschwisterschaft Regentruds und Plektruds auf zusätzliche Argumente stützt, die jedoch ihrerseits alle bereits voraussetzen, daß Plektrud mit der Gemahlin Pippins II. identisch war.

319 Ähnlich bereits WAMPACH (wie Anm. 318).

320 Liber Hist. Franc. cap. 48 SS rer. Merov. 2 S. 323 Z. 9.

321 Vgl. oben S. 241f. mit Anm. 295.

322 DD Mer 66 und 70 S. 58, 62; vgl. auch BERGMANN (wie oben S. 145 Anm. 487) S. 167ff., 170f. Nr. 14 und 16. Eine Identität dieser beiden, gemeinhin für personengleich gehaltenen Amtsträger mit dem Vater Plektruds vermuteten bereits TH. BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches. 714–741. Die Zeit Karl Martells (1869) S. 5, S. HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger (Festgabe für K. Th. Heigel, 1903; wiederabgedruckt in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. von H. BEUMANN, 1961) S. 297 und W. LEVISON, SS rer. Merov. 6 (1913) S. 471f. Vgl. weiterhin HALBEDEL S. 21 mit Anm. 18, WAMPACH 1,1 S. 130 sowie zuletzt HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 54f., der von dem »in der Trierer und in der mittelmoselländischen Geschichte so hervorstechend wichtigen Seneschall(s) Hugobert« spricht, DENS., Studien S. 46, EBLING S. 121 und FRIESE S. 29.

Tongern-Maastricht (703/06–727) in verwandtschaftliche Verbindung gebracht³²³. Doch lassen sich hierfür neben der bloßen Namengleichheit und der Tatsache, daß Plektruds Vater einer den frühen Karolingern eng verbundenen, führenden Familie angehörte, keinerlei Argumente erbringen³²⁴. Beides reicht für eine genauere personengeschichtliche Einordnung der angespro-

323 Zu ihm vgl. die zeitgenössische Vita Hugberti, SS rer. Merov. 6 S. 482ff., sowie zuletzt WERNER, Lütticher Raum S. 275ff. Hugbert war einer der Bischöfe, die dem Treffen Pippins II., Plektruds und Willibrords im Mai 706 beiwohnten, bei dem der künftige Status des Klosters Echternach geregelt wurde, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 14 und 15 S. 40, 43 sowie oben S. 98 Anm. 288. Hatten HALBEDEL S. 21 mit Anm. 18, WAMPACH 1,1 S. 130 und EWIG, Trier S. 136 eine Identität des Seneschalls mit dem Bischof und dem Vater Plektruds angenommen (was bereits aus chronologischen Gründen auszuschließen ist, da in den von Bischof Hugbert unterzeichneten Urkunden von 706 der Vater Plektruds als verstorben erscheint), so ließ HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 75f. Anm. 11 eine genauere Bestimmung der Verwandtschaft Bischof Hugberts mit Plektrud offen und vermutete in ihm am ehesten einen Vetter der Gemahlin Pippins II.; vgl. auch Anm. 324.

324 Die Placita Chlodwigs III. in Valenciennes von 692/93 und Childeberts III. von 697 in Compiègne, denen der Seneschall bzw. der Pfalzgraf Hugobert beiwohnten, betrafen neustrische Angelegenheiten und wurden, soweit man dies nach den anwesenden Bischöfen erschließen kann, überwiegend von Teilnehmern aus Neustrien und Burgund besucht, vgl. dazu EWIG, Teilreiche S. 140 und BERGMANN (wie oben S. 145 Anm. 487) S. 168, 171. 692/93 waren Pippins II. wohl aus Austrasien stammender Bevollmächtigter Nordebert, vgl. zu ihm EBLING S. 196f., und 697, als es um einen Liegenschaftsprozeß gegen seinen Sohn Drogo ging, Pippin II. selbst anwesend. Der Seneschall Hugobert wird 692/93 an vorletzter Stelle der zahlreichen anwesenden weltlichen Amtsträger genannt, was, da die merowingischen Urkunden »neben den genauen Amts- und Titelangaben eine peinlich exakte Einhaltung der Rangfolge der einzelnen Ämter und Würden bei der Aufzählung von irgendwelchen Personen« zeigen, vgl. BERGMANN S. 29, auf eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung schließen läßt. Hugobert, der seine Aufgaben mit einer offensichtlich größeren Zahl von *senescalci* teilte, war als Seneschall ein dem *domesticus* und dem Referendar im Rang nachstehender königlicher Hofbeamter, vgl. ebd. S. 18. Setzt man ihn mit dem 697 bezugten gleichnamigen Pfalzgrafen gleich, was nicht unwahrscheinlich ist, so wäre für ihn, da nach zuletzt BERGMANN S. 29 der Pfalzgraf »im Rang unmittelbar nach dem Hausmeier, auf jeden Fall jedoch vor den Inhabern der übrigen Hofämter« stand, wohl in Zusammenhang mit der Nachfolge Childeberts III. ein steiler Aufstieg anzunehmen. Bei einer solchen Deutung jedoch stellt sich die Frage, ob man Hugobert – wie es bei einer Gleichsetzung mit dem Vater Plektruds wohl vorauszusetzen wäre – jenen Persönlichkeiten aus der engsten Umgebung Pippins II. zählen kann, die dieser, wie es etwa für Nordebert anzunehmen ist, als Vertrauensleute aus Austrasien mit der Wahrnehmung höchster politischer Funktionen in Neustrien betraute, vgl. Liber Hist. Franc. cap. 48 SS rer. Merov. 2 S. 323 Z. 6., oder ob es sich nicht eher um einen Angehörigen der neustrischen Führungsschicht handelte, aus der sich die Inhaber der rangniedrigeren Hofämter des merowingischen Hofes wohl vor allem rekrutierten, und dem durch politisches Wohlverhalten gegenüber den Karolingern in der Folgezeit der Aufstieg zu dem führenden Amt des Pfalzgrafen gelang. Im letzteren, historisch wohl wahrscheinlicherem Fall wäre eine Identität Hugoberts mit dem Schwiegervater Pippins II. weitgehend auszuschließen. Doch auch bei der Annahme einer austrasischen Herkunft des – dann wohl von dem 692/93 genannten Seneschall zu unterscheidenden – 697 bezugten Pfalzgrafen ergeben sich keine näheren Anhaltspunkte für eine Gleichsetzung mit Plektruds Vater. Was dessen Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Maastrichter Bischof Hugbert anbetrifft, so ist zu der Familie des Bischofs lediglich bekannt, daß Hugbert einen Sohn Florbert hatte, vgl. SS rer. Merov. 6 S. 491. Wie der Vater Plektruds gehörte auch er einer dem karolingischen Haus politisch nahestehenden, vornehmen Familie Austrasiens an, doch reicht dies für die begründete Annahme von Verwandtschaftsverbindungen schwerlich aus. Unzutreffend ist der Hinweis von WERNER, Adelsfamilien S. 116 Anm. 119 auf Bischof Hugberts »Signatur als enger Verwandter von Plectrud« 706 in den Urkunden Pippins II. und Plektruds für Willibrord und Echternach, vgl. Anm. 323. Die Tatsache, daß Hugbert der Zusammenkunft von 706 beiwohnte und die dort ausgestellten Urkunden an der Spitze mehrerer Bischöfe unterzeichnete, läßt wohl enge Beziehungen dieses Bischofs zu Pippin II. und Plektrud erkennen, gestattet aber keinerlei Rückschlüsse auf eine Verwandtschaft zu der Gattin Pippins. Dies um so weniger, als es sich, wie ANGENENDT, Willibrord S. 73ff. wahrscheinlich machte, um eine synodalähnliche Zusammenkunft handelte.

chenen Personen nicht aus³²⁵. Noch weniger ist den Quellen in der Frage der Besitzungen Plektruds zu entnehmen. Bis auf eine unwesentliche Ausnahme³²⁶ tätigte Plektrud sämtliche ihrer bekannten Besitzgeschäfte gemeinsam mit Pippin II.³²⁷ In den betreffenden Urkunden ist nicht vermerkt, aus wessen Besitzmasse die jeweiligen Güter stammten³²⁸. Die erzählenden Quellen lassen für Plektrud engere Verbindungen in das Kölner Gebiet erkennen, denen möglicherweise auch weiter zurückreichende Besitzbeziehungen entsprachen. So residierte Plektrud nach dem Tod Pippins II. in Köln und gründete hier nach später, aber glaubwürdiger Überlieferung die Kirche St. Marien im Kapitol³²⁹.

Insgesamt bieten die wenigen, über die bloße Nennung als Gattin Pippins II. hinausgehenden Zeugnisse kaum Ansatzpunkte für detailliertere Aussagen zur Person Plektruds. Weder sind direkte Verbindungsglieder für eine nähere genealogische Einordnung ersichtlich, noch enthält die Überlieferung signifikante Einzelnachrichten, die für den sicheren Nachweis einer Identität Plektruds mit gleichzeitig bezeugten anderen Trägerinnen dieses Namens geeignet wären.

Sucht man dennoch nach den Möglichkeiten derartiger Personengleichsetzungen und damit auch einer Einbeziehung Plektruds in größere Verwandtschaftskreise, so richtet sich angesichts der spärlichen personengeschichtlichen Überlieferung für die Gebiete an Rhein, Maas und

325 Als weitere Träger des Namens *Hugobert* begegnen im Umkreis der frühen Karolinger der in der gefälschten Gründungsurkunde Karl Martells von 724 für die Reichenau genannte *inluster vir Hucberto comes palatii*, dessen Nennung mit Sicherheit auf eine echte Vorlage zurückgeht, vgl. dazu Ingrid HEIDRICH, Die urkundliche Grundausrüstung der elsässischen Klöster, St. Gallens und der Reichenau in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts (Die Gründungsurkunden der Reichenau, hg. von P. CLASSEN = VuF 24, 1977) S. 56f., und der 747 in einer Urkunde Karlmanns bezeugte *Hugberto comiti palatio nostro*, HALKIN/ROLAND Nr. 18 S. 53. Anknüpfungspunkte zur Verwandtschaft Plektruds sind nicht ersichtlich.

326 Es handelt sich um Plektruds Güterkauf 714 in Susteren, vgl. dazu unten S. 253f., 293f.

327 Vgl. die Regesten A2–A5 und A Metz 1 sowie die Deperdita Nr. 8 und 15 bei HEIDRICH S. 238f., 248, 266, 268.

328 Den Anm. 327 genannten Zeugnissen steht eine Reihe von Nachrichten gegenüber, in denen von Besitzrechten allein Pippins II. die Rede ist, vgl. dazu unten Anm. 424, 426. Dieser Befund berechtigt nach den oben S. 127f. Anm. 414 und 418 angeführten Beispielen jedoch keineswegs zu der Annahme, bei jenen Gütern, die von Pippin II. und Plektrud gemeinsam vergabt wurden, habe es sich, sofern sie nicht einen Teil der ehelichen Errungenschaft ausmachten, um Besitzungen aus der Gütermasse Plektruds gehandelt.

329 Liber hist. Franc. cap. 51 und 53 SS rer. Merov. 2 S. 326f.; vgl. dazu SEMMLER, Sukzessionskrise S. 5 mit Anm. 30. Wird man die Bestimmung Kölns als Residenz Plektruds weniger mit Eigen- oder gar Erbgütern Plektruds an diesem Ort erklären wollen, so setzt die für Plektrud überlieferte Gründung von St. Marien im Kapitol wohl eine Reihe von persönlichen Besitzungen Plektruds in der engeren oder auch weiteren Umgebung Kölns voraus; vgl. E. HLAWITSCHKA, Zu den klösterlichen Anfängen in St. Maria im Kapitol zu Köln (RhVjbl. 31, 1966/67) S. 13ff. und WERNER, Lütticher Raum S. 429f. Aufschlüsse zur Gründungsdotierung sind möglicherweise von der bislang noch nicht näher untersuchten Besitzgeschichte des späteren Stifts und Klosters St. Marien im Kapitol zu erwarten. Besonderes Interesse gilt hierbei der allerdings erst im frühen 18. Jh. unter Verwendung älterer Nachrichten aufgezeichneten Tradition, wonach die erstmals 1089/98 bezeugte Kirche von Keyenberg (Kr. Erkelenz), die im 14. Jh. im Besitz von St. Marien im Kapitol begegnet, von Plektrud errichtet und ihrer Kölner Gründung übertragen worden sei, wobei der hl. Suitbert die Kirche geweiht habe, vgl. etwa WIRTZ (wie oben S. 26 Anm. 61) S. 161 ff. Doch bedarf diese sehr späte Tradition noch eingehender Untersuchung ihres Quellenwerts, wobei die Tatsache, daß Ende des 9. Jhs. Prümer Besitz in Keyenberg bezeugt ist, vgl. BEYER 1 S. 185f., nach den besitzgeschichtlichen Beobachtungen von KUCHENBUCH (wie oben S. 19 Anm. 38) S. 47f. zum Prümer Gütererwerb im Gebiet von Zülpich und der Jülicher Börde kaum zur Bestätigung der Glaubwürdigkeit herangezogen werden kann.

Mosel der Blick mit der bisherigen Forschung in der Tat allein auf die in der Adela-Urkunde genannte Plektrud. Sie kommt nicht nur von der Zeitstellung und ihrer Zugehörigkeit zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht her in Betracht, auch ihre Besitzbeziehungen zum Niederrhein könnten gut für eine Identität mit der dem Kölner Gebiet offensichtlich enger verbundenen Gattin Pippins II. sprechen. Doch sind die Zeugnisse zu beiden Personen, was konkretere Bezugspunkte anbetrifft, jeweils recht ungünstig gelagert. Die Nachrichten zur Gattin Pippins II. bieten Anknüpfungspunkte vor allem über die Namen von Plektruds Vater Hugobert und – dies allerdings bereits mit sehr abgeschwächter Beweiskraft – ihrer Söhne Drogo und Grimoald. Dem steht unter den Angaben zur Verwandtschaft von Adelas Familienangehöriger Plektrud nichts Vergleichbares entgegen³³⁰. Umgekehrt finden die besitzgeschichtlichen Mitteilungen der Adela-Urkunde über die Güter Plektruds in Budberg und *Beslanc* keinerlei Entsprechung in der Überlieferung zur Gemahlin Pippins II., da hier jegliche Hinweise auf Güterbesitz fehlen. Bei der Frage nach der Identität beider Personen ist man somit allein auf indirekte Argumente angewiesen. Für sie ist eine um so höhere Beweiskraft erforderlich, als es sich bei dem Namen *Plektrud* um einen häufiger gebräuchlichen Personennamen handelte, dessen gemeinsame Verwendung auch unter den Angehörigen der zahlenmäßig geringeren Führungsschicht für sich allein genommen nur wenig für eine Personenidentität besagt³³¹.

Besitzgeschichtlich-genealogische Argumente

Für die besitzgeschichtlich-genealogische Methode können sich – in Hinblick auf den Nachweis einer möglichen Personengleichheit – in glücklich gelagerten Einzelfällen Anwendungsmöglichkeiten auch dann ergeben, wenn von den jeweiligen Personenzugnissen her keine direkten besitzgeschichtlichen Anknüpfungspunkte bestehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß es gelingt, den Besitz sicher erwiesener Familienangehöriger, seien es Vorfahren oder Nachkommen, überzeugend mit den als identisch zu erweisenden Personen in Verbindung zu bringen. Bei der Frage nach der Identität von Adelas Verwandter Plektrud mit der Gattin Pippins II. galt als ein derartiges Argument von erheblicher Beweiskraft lange Zeit die Beobachtung, daß Pippins II. Enkel Arnulf und Pippin d.J. in Bitburg bzw. in Besslingen begütert gewesen seien, wobei es nahelag, diese Besitzungen über die Gemahlin Pippins II. als Erbgüter auf die in der Adela-Urkunde genannten Besitzanteile Plektruds in *Botbergis* und

330 Eine denkbare Entsprechung wäre lediglich die Interpolation *Dagoberti* für Regentruuds Vater in der Adela-Urkunde, sofern man sie als eine Verlesung oder Umdeutung von ursprünglich *Hugoberti* ansieht. Doch wird man aus methodischen Gründen an dieser Stelle noch kein größeres Gewicht auf dieses mögliche Argument legen wollen, vgl. dazu unten S. 256ff.

331 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 304f., 312f., MORLET S. 58 sowie auch Lib. Mem. Rom. S. 233 (Register). Die nach den etymologisch verschiedenen PN-Stämmen *Bili-*, *Blic-* und *Blidi-* gebildeten Namen *Bilitrud*, *Blictrud* und *Blidrud* sind lautlich kaum auseinanderzuhalten. An Belegen aus dem 7./8. Jh. vgl. insbesondere etwa GLÖCKNER CL 2 Nr. 1312, CL 3 Nr. 2435, 2588, 2826, 2910, 3326, STENGEL Nr. 263, 327, SUB 2 (wie Anm. 232) S. A 18, GLÖCKNER/DOLL Nr. 1,102 S. 170, 307 sowie WAMPACH 1,2 Nr. 2 S. 17. In letzterer, nur noch in Regestform erhaltener Urkunde von 696 schenkten ein *Gerbertus comes et Bilitrudis, germana eiusdem, Deo sacrata* dem Willibrord nicht lokalisierte Eigengüter; vgl. zu beiden Personen HLAWITSCHKA, Herkunft S. 12 mit Anm. 46. Für Verbindungen mit der Familie Plektruds, der Gattin Pippins II., bieten die knappen Angaben so gut wie keine Hinweise.

Beslanc zurückzuführen³³². Diesem Argument, das hinsichtlich Adelas Verwandter Plektrud sogar an unmittelbaren Angaben zu deren Person anknüpfen konnte, ist jedoch mit der sicheren Lokalisierung der Orte *Botbergis* und *Beslanc* im Gellepgau am Niederrhein die entscheidende Grundlage entzogen³³³. Nur mehr indirekt über mehrere Zwischenglieder zu erschließen ist hingegen ein weiterer besitzgeschichtlicher Befund, auf den insbesondere Hlawitschka aufmerksam machte und dem er nach dem Wegfall des wichtigeren Arguments gemeinsamer Besitzbeziehungen zu Bitburg und Besslingen um so größere Bedeutung beimaß³³⁴.

Ausgangspunkt sind die beiden folgenden, den Ort Klotten an der Mosel betreffenden Nachrichten: 697/98 schenkte hier eine Gerelind eine *vineam cum vinitore et omni peculio in monte Clotariense* an Willibrord³³⁵. 720/21 übertrug Pippins II. und Plektruds Enkel Arnulf an das Kloster Echternach *petituram I vinee cum vinitore Warinhero et domo et terra sua in monte Clotariense*³³⁶. Gerelind wird von einem Großteil der Forschung als eine Tochter Adelas von Pfalzeln angesehen³³⁷. Hlawitschka, der sich dieser verwandtschaftlichen Zuweisung anschließt, hebt hervor, daß »gleicher Besitzanteil im selben Ort in den Händen eines Plektrud-Enkels und einer Adela-Tochter... wieder auf eine zwischen den Irmina-Töchtern Plektrud und Adela vorgenommene Erbteilung« verwiesen. Die Erbgüter Adelas in Klotten seien an ihre Tochter Gerelind, diejenigen Plektruds an ihren Enkel Arnulf gefallen³³⁸.

Die zitierten Nachrichten besagen zunächst nicht mehr, als daß eine Gerelind an einem Orte begütert war, an dem gut 20 Jahre später mit Arnulf auch ein Angehöriger des karolingischen Hauses über Besitz verfügte. Beide schenkten Weinbergsbesitz von vergleichsweise geringem Umfang, wobei die Schenkung Gerelinds an Willibrord persönlich gerichtet war, wohingegen die Stiftung Arnulfs dem von Willibrord geleiteten karolingischen Eigenkloster Echternach galt. Als alleiniges Indiz für Verwandtschaftsverbindungen beider Personen erscheinen die beiden Zeugnisse nur wenig tragfähig. Sie lassen weder den Schluß zu, daß Gerelind und Arnulf jeweils zu gleichen Teilen in Klotten begütert waren, noch sind gemeinsame Motive ihrer

332 So vor allem HLAWITSCHKA, der diesem Argument zunächst vorrangige Bedeutung für den Nachweis der Identität der Gattin Pippins II. mit der gleichnamigen Familienangehörigen Adelas zukommen ließ und es zugleich als weiteren Hinweis dafür wertete, daß zum einen die in der Adela-Urkunde genannte Plektrud eine Schwester Adelas und Regentruuds war, vgl. DENS., Herkunft S. 9 und DENS., Merowingerblut S. 78, und daß zum anderen Erbgüter Plektruds über Karl Martell an Pippin d. J. gelangen konnten, vgl. ebd. S. 74 Anm. 27 sowie auch unten Anm. 428.

333 Vgl. dazu oben S. 244 mit Anm. 308f. Hatte bereits ANGENENDT (wie oben S. 29 Anm. 74) S. 589f. auf die Konsequenzen dieser zutreffenden Umdeutung der Ortsnamen für die Frage der Familienzugehörigkeit Adelas von Pfalzeln aufmerksam gemacht, so schloß sich jüngst auch HLAWITSCHKA diesen Bedenken an und bezog die Bitburg und Besslingen betreffenden Nachrichten nicht mehr in seine Argumentation mit ein, vgl. DENS., Studien S. 46 Anm. 191, S. 53 Anm. 220.

334 HLAWITSCHKA, Studien S. 45f.; ähnlich bereits DERS., Herkunft S. 15 Anm. 53 und DERS., Merowingerblut S. 78.

335 WAMPACH 1,2 Nr. 5 S. 23. Rechnet HLAWITSCHKA, Studien S. 45 Anm. 186 mit einer Schenkung an Irminas Stiftung Echternach, so ist doch wohl eher anzunehmen, daß die Schenkung unmittelbar an Willibrord gerichtet war, vgl. oben S. 81 Anm. 222.

336 Ebd. Nr. 29 S. 70. Obgleich die Schenkung nach den Worten Theoderichs, des hochmittelalterlichen Schreibers des Echternacher Liber aureus, Willibrord galt, ist nach den in vollem Wortlaut erhaltenen Schenkungen von Angehörigen des karolingischen Hauses und aufgrund der Arbeitsweise Theoderichs wesentlich eher davon auszugehen, daß sie für das Kloster Echternach bestimmt war, vgl. oben S. 87 Anm. 241, S. 102 mit Anm. 308, S. 104 mit Anm. 322f.

337 Vgl. dazu unten S. 296f.

338 HLAWITSCHKA, Studien S. 45f.

Schenkungen anzunehmen. Will man beider Besitzbeziehungen zu dem Ort Klotten mit einer Erbteilung zwischen der als Mutter Gerelinds angesehenen Adela von Pfalzel und der Großmutter Arnulfs, Pippins II. Gemahlin Plektrud, erklären, so bedarf es hierfür sicherer zusätzlicher Argumente. Dies um so mehr, als die vergabten Besitzanteile an einem Ort lagen, an dem vornehmlich Weinbau betrieben wurde³³⁹ und für den folglich eine wesentlich stärkere Besitzaufsplitterung und Besitzmobilität vorauszusetzen ist als an Orten mit überwiegend anderer agrarischer Nutzung³⁴⁰. Nähere Mitteilungen zu den Schenksgütern Gerelinds und Arnulfs wie Anrainernennungen oder Angaben über Vorbesitzer, die eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit der beiden Weinbergspartellen erkennen ließen, sind in den betreffenden Zeugnissen nicht enthalten. Die besitzgeschichtlich-genealogische Auswertung der Nachrichten über Gerelind und Arnulf wird erheblich dadurch erschwert, daß die beiden Schenkungen nur mehr durch knappe Urkundenauszüge in dem hochmittelalterlichen Echternacher Liber aureus überliefert sind³⁴¹.

Wenig weiterführend sind auch indirekte Hinweise wie etwa die Tatsache, daß Klotten spätestens unter Karl dem Großen ein königlicher Fiskus war³⁴². Führt man das karolingische Reichsgut in Klotten auf merowingischen Fiskalbesitz zurück, so zeigen die Nachrichten über die Schenkungen Gerelinds und Arnulfs³⁴³, daß es an diesem Ort neben dem Fiskalbesitz nicht

339 Unter der Bezeichnung *mons Clotariensis* ist nach WAMPACH 1,2 S. 23 Anm. 1 »der ganze(n) Bering von Weinbergen an der Mosel« im engeren Umkreis von Klotten zu verstehen; vgl. auch JUNGANDREAS S. 219.

340 Vgl. dazu allgemein WAMPACH 1,1 S. 436 sowie an Beispielen aus dem Mittelrheingebiet etwa GÖCKEL, Königshöfe S. 226. Nach dem Prümer Urbar von 882/93 verfügte das Kloster Prüm in dem Moselort Mehring an Weinbergen über 58 *picturas* (= *pedituras*), BEYER 1 Nr. 135 S. 154. In Klotten waren im Hochmittelalter u. a. Stablo-Malmedy, St. Marien in Aachen, Nivelles, Brauweiler und die Kölner Kirchen St. Georg und Mariengraden begütert; der Besitz dieser Klöster und Stifte ging allerdings zum Großteil auf Schenkung aus Reichsgut zurück, vgl. WAMPACH S. 447. Für eine bereits weit vorangeschrittene Aufsplitterung des Weinbergsbesitzes in Klotten im frühen Mittelalter spricht der relativ geringe Umfang der 697/98 und 720/21 von Gerelind und Arnulf vergabten Anteile; vgl. dazu auch oben S. 79 mit Anm. 213.

341 Insbesondere fällt ins Gewicht, daß die jeweiligen Auszüge keinerlei Hinweise auf die Herkunft der verschenkten Weinbergsanteile enthalten. Angesichts der mehrfach zu beobachtenden beträchtlichen Besitzmobilität jener Zeit, wie sie gerade auch für Weinbergsbesitz vorauszusetzen ist, wird man die vergabten Weinbergspartellen keineswegs zunächst jeweils als Erbgut betrachten wollen. Ebenso ist auch Erwerb durch Kauf oder Tausch möglich. Die Weingüter in Klotten lagen von Echternach als dem Wirkungszentrum Willibrords im Trierer Gebiet vergleichsweise weit entfernt. Die Vermutung liegt nahe, daß Willibrord wie in Köwerich, wo er von Ymena und der wohl kaum mit ihr verwandten Oeener Äbtissin Anastasia Besitzanteile erwarb, vgl. oben S. 106 Anm. 326, auch in Klotten eine Erweiterung seines von Gerelind erhaltenen Besitzes, den er möglicherweise dem Kloster Echternach überlassen hatte, anstrebte. Für Verwandtschaftsbeziehungen unter den Vorbesitzern besagt dies jedoch wenig. Trotz dieser Erweiterung handelte es sich, wie bereits in Anm. 340 angedeutet, um Besitzungen geringeren Umfangs. In der späteren Echternacher Überlieferung tauchen die Güter in Klotten nicht mehr auf.

342 Klotten begegnet unter den *fiscis nostris*, von denen Ludwig d. Fr. 814 den Klöstern Stablo und Malmedy den Zehnten und die Kapelle bestätigte, HALKIN/ROLAND Nr. 25 S. 66. Zum Fiskus Klotten vgl. EWIG, Trier S. 181, 260 ff. sowie F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier 1: Das Landkapitel Kaimt-Zell (= Rhein. Archiv 49, 1957) S. 118 ff. und DENS., Zusammenfassung und Ergebnisse (= Veröff. d. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 25 u. Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 25, 1976) S. 354 ff.

343 Für Arnulf wäre dann allerdings auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß seine Schenksgüter dem an die frühen Karolinger übergegangenen merowingischen Fiskalbesitz entstammten.

unbeträchtliches Privatgut gab. Schließt man hingegen aus den Besitzrechten Arnulfs darauf, daß der Fiskus Klotten auf ursprünglich karolingisches Hausgut zurückging, so würde man angesichts der Tatsache, daß sich auch an Fiskalorten Reichsgut und Privatgut durchaus in Gemengelage befinden konnten³⁴⁴, für die frühkarolingische Zeit allenfalls annehmen können, daß die Karolinger die größten Grundherren am Ort waren, daß es daneben aber auch noch andere Grundbesitzer in Klotten gab. Der Schluß auf einen gemeinsamen Vorbesitzer Gerelinds und Arnulfs in Klotten muß bei dem Fehlen eindeutiger, über die bloße Tatsache der Besitznachbarschaft hinausgehender Anhaltspunkte äußerst fraglich bleiben. Auch unabhängig von der Frage, inwieweit Gerelind als Tochter Adelas erwiesen werden kann – die Verwandtschaft wird über mehrere, im wesentlichen aufgrund von Gleichnamigkeit vorgenommener Personengleichsetzungen erschlossen³⁴⁵ –, wird man die Besitzverhältnisse in Klotten kaum als Argument dafür werten können, daß Pippins II. Gemahlin mit der in der Adela-Urkunde genannten Plektrud identisch war und Adela von Pfalzel zur Schwester hatte.

Gemeinsame Beziehungen zu den Klöstern Susteren, Nivelles, Prüm und Echternach

Im Unterschied zu besitzgeschichtlich-genealogischen Argumenten, die für den Nachweis einer Personenidentität von hohem, meist ausschlaggebendem Gewicht sein können, kommt den im folgenden zu besprechenden Beobachtungen nur geringe selbständige Beweiskraft zu. Bedeutung besitzen sie jedoch insofern, als sie eine bereits gut begründete Personengleichsetzung zusätzlich absichern könnten.

Zur weiteren Bestätigung der Annahme, daß die beiden Namenträgerinnen Plektrud identisch gewesen seien, verwies bereits Wampach auf die Urkunde Pippins II. und Plektruds von 714, in der von der Gründung des Klosters Susteren im Maasgau und dessen Übertragung an Willibrord durch Pippin und Plektrud die Rede ist und in deren Narratio es heißt, die für die Klostergründung verwandten Ländereien in Susteren seien von Plektrud durch Kauf von einem Alberich und Haderich erworben worden³⁴⁶. Alberich wird, da Adelas gleichnamiger Sohn Alberich ebenfalls im Maasgau begütert war, zumeist mit diesem identifiziert; Haderich gilt als sein Bruder und damit als ein weiterer Sohn der Gründerin von Pfalzel³⁴⁷. Die Tatsache, daß Plektrud den Güterkauf in Susteren nicht gemeinsam mit ihrem Gemahl Pippin II., sondern allein tätigte, wird von Wampach und der ihm folgenden Forschung als ein deutliches Indiz für enge Verbindungen Plektruds zur Familie Adelas von Pfalzel gewertet³⁴⁸. Zusätzliche Hinweise auf die näheren Umstände von Plektruds Landerwerb ergeben sich aus dem Kontext der

344 Hinzuweisen ist etwa auf den 814 zusammen mit Klotten genannten Fiskus Boppard, wo am Ort selbst und in dessen unmittelbarer Umgebung neben dem Fiskalgut mehrfacher früher Privatbesitz bezeugt ist, vgl. F.-J. HEYEN, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (= Rhein. Archiv 48, 1956) S. 27f., wobei bereits der älteste Beleg von 643 auf Privatgut hindeuten scheint, vgl. E. WISPLINGHOFF, Rheinisches Urkundenbuch 1 (= Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 57, 1972) Nr. 45 S. 65. Ein ähnliches Bild ergibt sich für Orte mit Königshöfen am Mittelrhein, wo mehrfach eine Gemengelage von Königsgut und Privatgut zu beobachten ist, vgl. GOCKEL, Königshöfe S. 218ff.

345 Vgl. dazu unten S. 296f.

346 WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59: *mansionile Suestra... quod Blittrudis dato precio ab Alberico et Haderico comparavit*; zur Gründung von Susteren vgl. ausführlich unten S. 293f.

347 Vgl. dazu unten S. 291ff.

348 WAMPACH 1,1 S. 130 mit Anm. 1; vgl. zuletzt HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78 und DENS., Studien S. 45 Anm. 186, S. 52.

Urkunde. Danach gingen die in Susteren gekauften Güter in den gemeinsamen Besitz Pippins II. und Plektruds über, die das Kloster Susteren gründeten, es mit dem am Ort befindlichen Besitz dotierten und es 714 an Willibrord übertrugen. Pippin ließ in der von ihm und Plektrud ausgestellten Urkunde vermerken: *Et quia nos propter egritudinem in ipsa carta scribere non potuimus, Blittrudem coniugem nostram rogavimus et potestatem dedimus, ut ipsam firmare ad nostram vicem deberet.* Geht man davon aus, daß der Güterkauf in Susteren, da er offensichtlich eigens in Hinblick auf die Klostergründung erfolgte, der von Pippin und Plektrud gemeinsam geplanten Stiftung der *cellula* Susteren zeitlich nicht allzu lange vorausging³⁴⁹, so liegt die Erklärung nahe, daß Pippin aus Krankheitsgründen nicht mehr in der Lage war, den Kauf zusammen mit Plektrud zu tätigen, und daß er deshalb Plektrud allein damit beauftragte. Diese Deutung ist um so wahrscheinlicher, als es, wie der Pfalzel betreffende Gütertausch Pippins II. mit Adela zeigt³⁵⁰, für Pippin ansonsten wohl kaum erforderlich gewesen wäre, ein Besitzgeschäft mit Familienangehörigen Adelas von Pfalzel, das wie der Kauf von Susteren einem mit Plektrud gemeinsamen Gütererwerb und gemeinsamen Interesse diene, aus verwandtschaftlichen Gründen allein Plektrud zu überlassen. Sieht man in Alberich und Haderich Söhne Adelas von Pfalzel, so dürfte ihr Landverkauf an Plektrud – ebenso wie bereits Adelas Tauschgeschäft mit Pippin II. – zunächst kaum mehr als ein gutes Verhältnis ihrer Familie zum karolingischen Hause bezeugen. Inwieweit er darüber hinaus für besonders enge Verbindungen zu Plektrud oder gar eine Verwandtschaft sprechen könnte, muß jedoch fraglich bleiben. Den Nachrichten der Urkunde von 714 kommt für die Gleichsetzung Plektruds mit der gleichnamigen Familienangehörigen Adelas somit nur sehr bedingter Aussagewert zu.

Als zusätzliches Argument wertet Hlawitschka die Beobachtung, daß Adela von Pfalzel das von Pippins II. Mutter Begga gegründete Kloster Andenne aufgesucht habe³⁵¹. Er folgt hierin Wampach, der für diesen Besuch »zweifelsohne... verwandtschaftliche Motive« angenommen hatte³⁵². Zugrunde liegt der Bericht der zeitgenössischen *Virtutes s. Geretrudis* über die *relegiosa femina... ex nobile genere orta, cui nomen erat Adula* zum Jahr 693/94, der sich jedoch nicht auf Andenne, sondern auf das pippinidische Hauskloster Nivelles bezieht³⁵³. Wie oben dargelegt, spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die genannte Adula und Adela von Pfalzel personengleich waren³⁵⁴. Ausgehend von dieser – wenngleich auch nicht mit letzter Sicherheit zu erweisenden – Gleichsetzung, darf der Bericht der *Virtutes* als ein eindeutiger Beleg für gute Beziehungen Adelas von Pfalzel zu den frühen Karolingern gelten. Bei seiner Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, daß Adela bereits aufgrund ihres weitgestreuten Güterbesitzes Verbindungen zum mittleren Maasgebiet unterhielt und daß sie, da sie nach dem

349 Diese Annahme dürfte von den Gründungsumständen des auf Anregung Willibrords gestifteten Klosters her wahrscheinlicher sein als die dem Wortlaut nach gleichfalls gegebene Möglichkeit, daß Plektrud die Ländereien unabhängig von der geplanten Klostergründung und bereits erhebliche Zeit zuvor erworben hatte. HLAWITSCHKA, Studien S. 52 sieht in dem Ausstattungsgut für Susteren spezielle Eigengüter Plektruds, die diese als »offenbar altes Familiengut von ihren Neffen in ihre Hand gebracht« habe.

350 Vgl. dazu oben S. 193 mit Anm. 84.

351 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78.

352 WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 1.

353 SS rer. Merov. S. 469 ff. 1.; zur Datierung der geschilderten Episode und zu dem wesentlich wahrscheinlicheren Bezug des Berichts auf das Kloster Nivelles vgl. oben S. 204 f. mit Anm. 139 und 141.

354 Vgl. oben S. 201 ff.

Tod ihres Mannes die Gründung eines eigenen Klosters plante, ein starkes Interesse an monastischen Fragen besaß³⁵⁵. Ihr Besuch in Nivelles ließe sich somit durchaus auch mit anderen als mit familiären Motiven plausibel erklären. Verwandtschaftsverbindungen Adelas zu der Stifterfamilie von Nivelles erscheinen nach dem Bericht der *Virtutes* vielmehr eher als fraglich. Sieht man in Adela eine Schwester von Pippins II. Gemahlin Plektrud, so ist es schwer vorstellbar, daß man in Nivelles noch zu Lebzeiten Pippins II. von dessen Schwägerin Adela die Kunde verbreitet haben sollte, sie hätte die Wunderkraft der karolingischen Hausheiligen Gertrud in Frage gestellt³⁵⁶.

Als Indiz für die Identität von Adelas Verwandter Plektrud mit der Gemahlin Pippins II. gilt weiterhin, daß die als Schwägerin Pippins II. erschlossene Bertrada d. Ä. ebenso wie Adela eine Schwester namens Crodolind gehabt habe³⁵⁷ und daß mit dem *dux* Theotar ein naher Verwandter der Adela-Mutter Irmina an Pippin II. und Plektrud Güter in Echternach übertrug, die diese wiederum an Irminas Klostergründung Echternach schenkten³⁵⁸. Ersteres ist selbst unter der Voraussetzung, daß die 704 bezeugte Schenkerin Crodolind eine Schwester Adelas von Pfalzlar war, nicht aufrechtzuerhalten. Für Bertrada läßt sich unabhängig von einer Einordnung in den Verwandtschaftskreis Adelas nicht zeigen, daß sie eine Crodolind zur Schwester hatte³⁵⁹. Die Vorgänge beim Erwerb Echternachs durch Pippin II. und Plektrud im Jahr 706 lassen gleichfalls keinerlei Rückschlüsse auf Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Adela und Plektrud zu. Ist es bereits in mehrfacher Hinsicht fraglich, daß Adela eine Tochter Irminas war, so wird man, wie oben gezeigt, das Interesse Pippins II. an einer Übernahme von Willibrords Eigenkloster Echternach und an dem Erwerb von weiterem Ausstattungsgut am Ort aus der Hand von Familienangehörigen Irminas schwerlich als Hinweis dafür werten wollen, daß zwischen der Gemahlin Pippins und Irmina als der Gönnerin Willibrords Verwandtschaftsverbindungen bestanden³⁶⁰.

355 Vgl. oben S. 194.

356 Es heißt, nachdem Adula *dubitationem habebat, utrum Dominus tanta signa adque virtutes per meritum beatae Geretrude dignatus esset ostendere, an non* (S. 469f.), und sich geweigert hatte, zusammen mit den anderen Klosterinsassen an den Feierlichkeiten zum Festtag der hl. Gertrud teilzunehmen, habe es erst der wunderbaren Wiedererweckung ihres ertrunkenen Sohnes durch Gertrud bedurft, damit sie *cepit credere virtutibus sanctae Geretrude* (S. 471). Diese Angaben erscheinen selbst in ihrer hagiographisch gewiß sehr stereotypen Prägung auch für eine eingeheiratete Angehörige der Stifterfamilie und damit zugleich auch der Familie der Heiligen als vergleichsweise massiv. Von einer unzutreffenden Datierung der *Virtutes* geht HALBEDEL S. 22 Anm. 19 aus, wenn er es mit den nach 714 ausgebrochenen Auseinandersetzungen zwischen Plektrud und Karl Martell zu erklären sucht, daß man in Nivelles bei der Abfassung des Berichts über Adula »von der Verwandtschaft mit der *inlustri matrona* Plektrud nichts mehr wissen mochte«.

357 HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 77.

358 Ebd. S. 78f.; vgl. auch Anm. 360.

359 Vgl. oben S. 238ff.

360 So zuletzt HLAWITSCHKA, Studien S. 45, der an dieser Stelle als das nach den Besitzverhältnissen in Klotten wichtigste Argument für die Gleichsetzung der Adela-Verwandten Plektrud mit der Gattin Pippins II. anführt, »daß Pippin und Plektrud sogleich (706) die Schutzgewalt... über die Irmina-Stiftung Echternach übernahmen und dieses Kloster als *monasterium nostrum* bzw. als *in re proprietatis nostre edificatum* bezeichneten«. Die beiden letzteren Bezeichnungen entsprachen der Tatsache, daß das Kloster Echternach infolge seiner Übertragung an Pippin II. und Plektrud durch Willibrord 704/06 ein karolingisches Eigenkloster geworden war; diesen Status spiegeln auch die Bemerkungen in den Urkunden Pippins II. und Plektruds von 706 wider, wonach das Kloster ihrer und ihrer Familie *dominatio vel defensio* bzw. *mundiburdium vel defensio* unterstand, vgl. oben S. 85f. mit Anm. 235, 240. Zugrunde liegt das vor

Die Interpolation *Dagoberti* in der Adela-Urkunde

Als zusätzliche, wengleich mehr indirekte Bestätigung der erschlossenen Personenidentität wird nicht zuletzt auch die Tatsache angesehen, daß bei der Erwähnung von Adelas und Regentruuds Vater der Name König Dagoberts in die Adela-Urkunde interpoliert wurde. Älteren Beobachtungen Halbedels und Wampachs³⁶¹ folgend, betonten insbesondere Heyen und Hlawitschka³⁶², gerade von dem für den Schwiegervater Pippins II. überlieferten Namen *Hugobert* her sei es, hält man Pippins Gemahlin Plektrud für eine Schwester Adelas, leicht verständlich, daß der Interpolator aus Adelas Vater einen König Dagobert gemacht habe.

Die Annahme einer Umdeutung oder Verlesung eines *Hugoberti* zu *Dagoberti* setzt, will man einen Zirkelschluß vermeiden, über die bloße paläographische Wahrscheinlichkeit³⁶³ hinaus sichere, anderwärts gewonnene Argumente dafür voraus, daß in dem Original der Urkunde für den Vater Adelas und Regentruuds tatsächlich der Name *Hugobert* angegeben war. Der bisherige Gang der Untersuchung zeigte, daß sich die Konjektur *Hugoberti* von der Überlieferung zur Person und Verwandtschaft Adelas her nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätigen läßt. Doch ist zu prüfen, inwieweit die andere Voraussetzung gegeben ist, daß nämlich vom überlieferten Text und vom Überlieferungszusammenhang her die Angabe *Dagoberti* am zutreffendsten von einem ursprünglichen *Hugoberti* abzuleiten sei.

Älteste Zeugnisse einer auf Adela bezogenen Dagobert-Tradition sind, wie oben gezeigt, der – die interpolierte Adela-Urkunde enthaltende – Libellus de rebus Treverensibus bzw. dessen Vorlage und die 1132 abgeschlossene Rezension B der *Gesta Treverorum*³⁶⁴. Beide Quellen bezeichnen neben Adela auch Irmina, die angebliche Gründerin des Klosters Oeren, als eine Tochter Dagoberts. Mit letzterer Mitteilung geben sie – entgegen der Annahme von Heyen, der die Bezeichnung Irminas als Dagobert-Tochter gleichfalls mit den »verlesenen

alles von SEMMLER, *Episcopi potestas* S. 305 ff., 390 ff. aufgezeigte, mehrfach zu beobachtende und kaum für Verwandtschaftsbeziehungen sprechende Bestreben der frühen Karolinger, zum weiteren Ausbau ihrer Machtgrundlage in großem Umfang kirchliche und – wie im Fall von Willibrords Eigenkloster Echternach – private Eigenklöster in ihre Hand zu bringen, vgl. dazu oben S. 90 mit Anm. 259. Zusätzlich sei in diesem Zusammenhang noch vermerkt, daß die sehr zurückhaltende Erwähnung der Äbtissin Irmina in der von Pippin II. und Plektrud gemeinsam für das Kloster Echternach ausgestellten Urkunde von 706 Mai 13 lediglich mit den Worten *illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit*, obgleich Verwandtschaftsangaben im Kontext einer Urkunde nicht notwendig zu erwarten sind, doch nur wenig zu der Annahme zu passen scheint, es sei hier von der Mutter Plektruds bzw. der Schwiegermutter Pippins II. die Rede gewesen, vgl. WAMPACH 1,2 Nr. 14 S. 39.

361 HALBEDEL S. 16 ff.; WAMPACH 1,1 S. 130 Anm. 5 hebt hervor, daß die ersten beiden Buchstaben des Namens *Dagobertus* angesichts der für hochmittelalterliche Kopisten schwer zu lesenden merowingischen Schrift leicht aus *Hu* verlesen sein konnten, wobei die kleinste Schriftanalogie das Andenken an den bekannten König Dagobert wachrufen mußte.

362 Vgl. HEYEN (wie Anm. 365) und HLAWITSCHKA, *Herkunft* S. 10; zurückhaltender jedoch DERS., *Merowingerblut* S. 79 und DERS., *Studien* S. 46 Anm. 191.

363 Sie ist allerdings äußerst gering. Nach freundlicher Auskunft von Frau Dr. Herrad SPILLING, München, weisen die Buchstaben *h* und *d* in der merowingischen Urkundenschrift so eindeutige Unterschiede auf, daß auch für einen hochmittelalterlichen Schreiber eine Verwechslung weitgehend auszuschließen ist.

364 Vgl. oben S. 214 ff.

Angaben des Adelatestamentes« zu erklären suchte³⁶⁵, eine ältere, wahrscheinlich Ende des 10. Jahrhunderts in Oeren entstandene Tradition wieder³⁶⁶.

Für die Existenz einer vergleichbaren älteren Tradition auch zur Person Adelas von Pfalzel gibt es hingegen keinerlei Hinweise. Noch in der Gesta-Rezension A von 1101, in der die Irmina-Tradition voll berücksichtigt ist, erscheint Adela weder als Gründerin von Pfalzel noch als Tochter Dagoberts³⁶⁷. Es muß offenbleiben, ob erst der Verfasser des Libellus bzw. der Gesta-Rezension B Adela zu einer *filia Dagoberti* machte oder ob nicht doch mit einer älteren Lokaltradition aus Pfalzel zu rechnen ist, die von dem wenig informierten Verfasser von A – er verschweigt die durch die Adela-Urkunde bekannte Gründung des Klosters Pfalzel durch Adela – übergangen, hingegen von B bzw. dem Verfasser des Libellus, die beide mit der Pfalzeler Überlieferung besser vertraut waren³⁶⁸, übernommen wurde. In beiden Fällen aber dürfte es den Intentionen der jeweils interessierten Kreise gut entsprochen haben, Adela als Gründerin des Klosters und späteren Stifts Pfalzel nach dem Vorbild der weit berühmteren Irmina von Oeren gleichfalls zu einer Tochter Dagoberts I. zu erheben: Der Verfasser von B als Vertreter der erzbischöflich orientierten Geschichtsschreibung wie auch der Autor des Libellus bzw. von dessen Vorlage, der sich mit der frühen Geschichte der Trierer Kirche und der beiden Nonnenklöster Oeren und Pfalzel beschäftigt hatte, konnten mit ihrer Behauptung königlicher Abstammung Adelas zeigen, daß wie Oeren auch das erzbischöfliche Eigenkloster Pfalzel eine Dagobert-Tochter zur ersten Äbtissin gehabt hatte bzw. daß das Kloster denselben vornehmen Ursprung besaß wie das von Irmina gegründete Oeren³⁶⁹. Nimmt man hingegen eine Entstehung der Tradition in Pfalzel selbst an – und dies dürfte wohl die wahrscheinlichere Erklärung sein –, so dürften die Motive ähnlicher Art gewesen sein: Für die Stiftsherren in Pfalzel war es gewiß verlockend, die Gründerin des vormaligen Nonnenklosters Pfalzel, dessen Nachfolge sie um 1027 angetreten hatten, der angesehenen Stifterin des ältesten Trierer Nonnenklosters Oeren dadurch an Rang gleichzustellen, daß sie auch für sie eine Abstammung von Dagobert I. behaupteten³⁷⁰. Wie unbedenklich man in der Trierer Tradition des 11./12.

365 HEYEN S. 13, 67ff. (Zitat S. 69). Nach Heyen bildete »die Verlesung Hugobert = Dagobert de(n) Angelpunkt« für weite Teile des Libellus, dessen Verfasser durch diesen Lesefehler veranlaßt worden sei, sich näher mit König Dagobert und davon ausgehend auch mit den Klostergründungen seiner Töchter Irmina und Adela zu beschäftigen.

366 Vgl. dazu ausführlich WERNER, Anfänge S. 13ff., 24ff.

367 Hier heißt es zu den Anfängen von Pfalzel lediglich: *Itemque aliam in palacio antiquo in suburbio sito congregationem constituit* (sc. Modowaldus), *quibus matrem Basilissam praefecit*, SS 8 S. 160 Z. 9; vgl. auch oben S. 216.

368 Daß B genauere Kenntnis von Adela und ihren Beziehungen zu Pfalzel besaß, zeigen seine oben S. 216 unter Anm. 194 zitierten Nachrichten SS 8 S. 176 Z. 20. Zur Benutzung von Materialien aus Pfalzel neben der Adela-Urkunde durch den Verfasser des Libellus bzw. seiner Vorlage vgl. oben S. 179 mit Anm. 16.

369 So sind die Angaben von B über Adela und die Anfänge von Pfalzel in ihrer Tendenz weitgehend den – von B zu einem guten Teil übernommenen – Nachrichten der Gesta-Rezension A über die Gründung des Klosters Oeren angeglichen, in denen als klare Umkehrung der Oereiner Gründungs-tradition behauptet wurde, Bischof Modowald habe als Stifter Oerens die Dagobert-Tochter Irmina zur ersten Äbtissin bestellt, vgl. oben S. 216 und WERNER, Anfänge S. 23f. In seinen späteren Nachrichten über die Anfänge Pfalzels wich B freilich von dieser Version ab, vgl. oben S. 216f. mit Anm. 194. Zur Einbeziehung Adelas und ihrer Klostergründung in die von ihm ausgeschmückte Dagobert-Legende durch den Autor des Libellus bzw. seiner Vorlage vgl. oben S. 215f. mit Anm. 188.

370 Zu einer Heiligenverehrung Adelas als Lokalpatronin von Pfalzel ist es – möglicherweise infolge der Aufhebung des Nonnenkonvents 1016 durch Erzbischof Poppo – im Mittelalter nicht gekommen, vgl. HEYEN S. 12. Wohl aber gibt es Hinweise dafür, daß man ihr Andenken als Klostergründerin in Pfalzel

Jahrhunderts mit der Zuweisung zu dem als Stifter und Gönner zahlreicher Kirchen gerühmten Dagobert I. verfuhr, zeigen etwa die Angaben der Gesta-Rezension A, denen zufolge die Oerener Äbtissin Modesta eine Tochter Dagoberts und das Kloster Tholey eine Stiftung dieses Königs gewesen sein sollen³⁷¹.

Die Anfänge der auf Adela bezogenen Dagobert-Tradition sind, wenngleich sie sich auch nicht mehr bis ins Einzelne zurückverfolgen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach in diesen allgemeineren Zusammenhängen zu suchen. Die Behauptung königlicher Abstammung für Adela ist danach wohl am ehesten als eine von Pfalzel ausgehende Reaktion auf die sehr lebendige Verehrung Irminas von Oeren als einer Tochter Dagoberts I. zu werten. Daß sie ihren Ausgang von einem dem Namen Dagoberts ähnlich lautenden Namen des Vaters der Adela in der Adela-Urkunde nahm, ist durchaus denkbar und keineswegs auszuschließen. Andererseits aber bieten sich für die Zuweisung einer frühen Klostergründerin wie Adelas von Pfalzel zu Dagobert I. in der Trierer Tradition des 11./12. Jahrhunderts so naheliegende andere Erklärungsmöglichkeiten an, daß man die Bezeichnung Adelas als *filia Dagoberti quondam regis* schwerlich umgekehrt als Bestätigung für die Annahme heranziehen kann, in der Adela-Urkunde sei ursprünglich ein Hugobert als Vater Adelas genannt gewesen.

Gemeinsame Besitzrechte bei Kaiserswerth

Weitere Anhaltspunkte für eine Gleichsetzung von Adelas Familienangehöriger Plektrud mit der Gemahlin Pippins II. scheint die Frühgeschichte des Klosters Kaiserswerth zu bieten. Das Kloster, unweit von Gellep (bei Krefeld) auf einer Rheininsel gelegen, wurde zwischen 695 und 710 von dem angelsächsischen Missionar und Willibrord-Gefährten Suitbert gegründet³⁷². Das

pfl egte und in Ansehen hielt: Die oben unter Anm. 194 zitierte Nachricht der Gesta-Rezension B über das Grab der *preciosae virginis Athalae* in Pfalzel und eine zeitgenössische Bleitafel aus dem Grab der Adela mit Angaben über eine im Jahr 1207 *a viris honestis (et) religiosis* durchgeführte Translation Adelas, vgl. H. EHRENTRAUT, Bleierne Inschrifttafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden (Bonner Jbb. 152, 1952) S. 209 Nr. 37, zeigen, daß das Grab der Klosterstifterin auch im Hochmittelalter in Pfalzel eine hervorragende Bedeutung besaß. Auf eine, wenn auch nicht liturgische Verehrung Adelas in Pfalzel lassen auch ihre Bezeichnungen als *preciosa virgo* in der Gesta-Rezension B und als *beatissima* bzw. *sanctissima Adela* im Libellus schließen, SS 14 S. 105 Z. 37, S. 106 Z. 14. Auch ihres Todestages wurde in Pfalzel gedacht. Der für die Handschriften C und D der Adela-Urkunde als Vorlage erschlossene mittelalterliche Auszug des Libellus nennt den 2. November als Todestag der Adela, vgl. WAMPACH, UQB 1 S. 20 Anm. 12 und oben S. 179 Anm. 21. Schließt man aus diesen Hinweisen auf eine lebendige und in Ansehen gehaltene Tradition zur Person Adelas in Pfalzel im 11./12. Jh. und auf ein Interesse an der Klostergründerin auch unter den Stiftsherren von Pfalzel, so ist es die nächstliegende Vermutung, daß man diese Tradition in Pfalzel selbst nach dem Vorbild der über Irmina verbreiteten Nachrichten um die Angabe bereicherte, auch Adela sei eine Tochter Dagoberts gewesen. Auf diesem Hintergrund erscheint es sogar denkbar, daß es schon vor der Übernahme in den Libellus zu der Interpolation des Namens König Dagoberts in die Adela-Urkunde gekommen war; vgl. jedoch Anm. 198. Mit Sicherheit aber dürfte die Wiedergabe der interpolierten Fassung durch den Libellus in hohem Maß der Verbreitung und Bestätigung der um die Beziehungen zu König Dagobert erweiterten Pfalzeler Tradition zur Person Adelas gedient haben. 371 SS 8 S. 160 Z. 33, S. 161 Z. 2; zur Stellung Dagoberts I. in der Trierer Tradition vgl. etwa EWIG, Trier S. 123 ff. sowie auch oben Anm. 196.

372 Zu den Anfängen von Kaiserswerth vgl. H. RADEMACHER, Die Anfänge der Sachsenmission südlich der Lippe (Westfalia Sacra 2, hg. von H. BÖRSTING und A. SCHRÖER, 1950) S. 145 ff., G. STICK, Das Kollegiatstift St. Suitbertus zu Kaiserswerth von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters (Diss. phil. Bonn 1955, masch.) S. 11 ff. und PRINZ S. 203. Die Klostergründung ist sehr wahrscheinlich bereits um 695 anzusetzen.

hierzu erforderliche Gelände hatte Pippin II., wie Beda berichtet, *interpellante Blithbrydae coniuge sua* zur Verfügung gestellt³⁷³. Rothhoff nahm an, daß es sich bei diesen Gütern um ehemaliges Königsgut handelte, und vermutete, ausgehend von der Gleichsetzung Plektruds mit der Verwandten Adela von Pfalzel, daß »weiteres Ausstattungsgut des Klosters zu dem Erbgut gehörte, über das Plektrud mit ihren Geschwistern im Gelleppgau verfügte«. Insbesondere dachte er hierbei an den etwa vier Kilometer gegenüber von Kaiserswerth auf der westlichen Rheinseite gelegenen Ort Lank, in dem seit dem beginnenden 13. Jahrhundert umfangreicher Besitz von Kaiserswerth bezeugt ist und für den er eine Gleichsetzung mit dem in der Adela-Urkunde genannten *Beslanc* erwog³⁷⁴.

Bei dem *locum mansionis*, den Pippin II. nach Angaben Bedas Suitbert für dessen Klostergründung übertrug, handelte es sich, später aber glaubwürdiger Tradition entsprechend, im wesentlichen wohl um den an der klösterlichen Gründungsstätte befindlichen Hof *Rinhusen* mit seinem rechtsrheinischen Zubehör³⁷⁵. Über die Herkunft dieser Güter scheinen

373 Beda V, 11 S. 302: *ipse antistes* (sc. *Suidberct*) *cum quibusdam Pippinum petiit, qui interpellante Blithbrydae coniuge sua, dedit ei locum mansionis in insula quadam Hreni, quae lingua eorum vocatur In litore; in qua ipse, constructo monasterio, quod hactenus heredes possident eius, aliquandiu continentissimam gessit vitam, ibique diem clausit ultimum.*

374 ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 218 ff. (Zitat S. 219); ähnlich DERS., (wie Anm. 200) S. 5 f. Ausgehend von dem Ergebnis von Hlawitschka, daß Plektrud und Bertrada d. Ä. Geschwister gewesen seien, hält es Rothhoff für gut denkbar, daß es sich bei dem in der Ausstattungsurkunde für Prüm von 721 genannten Ort *Blancio* gleichfalls um *Beslanc* = Lank gehandelt haben könne und daß Bertrada wie ihre Schwestern Adela und Plektrud hier gleichfalls über einen Besitzanteil verfügt hätte, was zugleich weiter für eine geschwisterliche Verbindung zwischen Adela und Bertrada d. Ä. sprechen könnte; vgl. auch HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 191. Er stützt sich hierbei neben der sprachlich gegebenen Möglichkeit vor allem auf die Tatsache, daß in der Nähe von Lank Prümer Außenbesitz bezeugt ist, was »die Annahme verlorenen, abgestoßenen oder vertauschten Prümer Besitzes in Lank immerhin als möglich erscheinen« lasse (S. 6). Die betreffenden Güter Prüms in Duisburg und Hochemmerich sind erstmals Ende des 9. Jhs. im Prümer Urbar bezeugt, BEYER 1 Nr. 135 S. 190. Sie erscheinen hier keineswegs isoliert, sondern gehören zu einer Gruppe von Prümer Besitzungen, die sich den Niederrhein abwärts bis nach Arnheim und in das Teisterbant erstreckten, vgl. ebd. S. 190 f. sowie EWIG (wie Anm. 309) S. 221 f. und KUCHENBUCH (wie oben S. 19 Anm. 38) S. 202 f., der auf die unmittelbare Gemengelage der Prümer Besitzungen in Duisburg und Hochemmerich mit dem Reichsgutkomplex um Friemersheim und Hochemmerich verweist. Von den Gütern, die nachweislich von den Karolingern an Prüm gelangt waren, ist das in der Ausstattungsurkunde von 762 genannte Rheinbach bei Bonn die nördlichste Besitzung, D Karol I 16 S. 23. Besitz in Duisburg hatte das Kloster im 9. Jh. aus privater Hand erhalten, BEYER S. 190. Für eine Gleichsetzung von *Blancio* mit *Beslanc* dürfte der im 9. Jh. bezeugte Prümer Außenbesitz am Niederrhein somit insgesamt nur wenig beitragen können. Dies um so weniger, als der Großteil der Ausstattungsgüter Prüms von 721 in unmittelbarer Umgebung des Klosters gelegen war und man ohne zwingende Gründe unter den 721 nicht näher lokalisierten Besitzungen *Burzis* (sehr wahrscheinlich Bourcy bei Bastogne, GYSSELING S. 174), *Blancio* und *Betelingas* schwerlich auch Güter in so weit entfernten Gegenden wie am Niederrhein wird suchen wollen. Erscheint bereits aus diesem Grund die Annahme, auch Bertrada sei am Niederrhein begütert gewesen, selbst bei einer Deutung von *Beslanc* auf Lank und der Annahme verwandtschaftlicher Verbindungen zwischen Bertrada und Adela als fraglich, so spricht gegen eine Erbteilung zwischen Bertrada, Regentrud und Plektrud in *Beslanc*, daß nach Aussage der Adela-Urkunde an diesem Ort wie auch in Budberg nur zwischen Regentrud und Plektrud geteilt worden war.

375 So erstmals in einer Urkunde Heinrichs VI. von 1193: *curti in Rinhusen... quam gloriosus antecessor noster Pippinus cum omni plenitudine iuris, quo ipse eam tenuit... eidem contulit ecclesie*, H. KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher d. geistl. Stiftungen d. Niederrheins 1, 1904) Nr. 18 S. 29, vgl. dazu ebd. S. XVII f. Da von weiteren Schenkungen Pippins II. nicht die Rede ist und Beda das Schenkgut lediglich als *locum mansionis* bezeichnet, vgl. Anm. 373, wird man wohl ähnlich wie bei

nur mehr Vermutungen möglich. Sie können ebenso Fiskalbesitz wie auch Eigengut Pippins II. gewesen sein oder waren, wie das *mansionile Suestra* für das Kloster Susteren, möglicherweise erst eigens für die Klostergründung erworben worden. Welche sonstigen Güter zum ältesten Besitzstand des Klosters zählten, ist nicht mehr sicher auszumachen. Die besitzgeschichtliche Überlieferung von Kaiserswerth setzt erst mit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein. Von den hier genannten Besitzungen können die dem Kloster 877 bestätigten *cellulae* Kierst, Ilverich, Gellep, Himmelgeist und Mettmann mit einiger Wahrscheinlichkeit in die Frühzeit des Klosters zurückgeführt werden³⁷⁶. Von ihnen lagen Kierst, Ilverich und Gellep im Bereich der großräumigen späteren Pfarrei Lank. Eine ursprüngliche grundherrschaftliche Zugehörigkeit zu Lank ist jedoch nicht zu erkennen³⁷⁷. In Lank selbst verfügte das spätere Stift

Pippins II. und Plektruds Gründung Susteren, die lediglich mit dem *mansionile Suestra* dotiert wurde, vgl. dazu unten S. 293, den an der Gründungsstätte befindlichen Hof als das alleinige Ausstattungsgut anzusehen haben.

376 In der Urkunde von 877 ist zwar nur von *cellulis sibi subiectis* die Rede, doch ist sicher, daß sich diese Bestätigung auf die 904 namentlich aufgezählten *cellulas V: in Kirihsexta unam, alteram in Elfriche, tertiam in Geldapa, quartam in Humilgise, quintam in Medamana* bezieht, vgl. D LdJ 7 S. 343 und D LdK 35 S. 150. F. W. OEDIGER, Die bischöflichen Pfarrkirchen des Erzbistums Köln (Düsseld. Jahrb. 48, 1956; wiederabgedr. in: DERS., Vom Leben am Niederrhein. Aufsätze aus dem Bereich des alten Erzbistums Köln, 1973) S. 27 sprach diese Besitzungen als »Klosterhöfe, auf denen einige Brüder leben« an. Ihr Status wird deutlicher faßbar in der allgemeinen Aufzählung der Kaiserswerther Güter in der genannten Urkunde von 877 als *cellulas, aecclesias aut villas seu reliquas possessiones*, woraus – dem überwiegenden Sprachgebrauch von *cellula* entsprechend – eher auf kleinere klösterliche Nebenstationen als auf von einigen Mönchen betraute Wirtschaftshöfe zu schließen ist, wie dies auch gelegentlich bezeugt ist, vgl. Mittellat. Wörterbuch 2,3 (1970) Sp. 440f. Für die Anfänge und ursprüngliche Stellung der Kaiserswerther *cellulae* mag vielleicht die Nachricht Bedas aufschlußreich sein, das Kloster sei nach dem Tod Suitberts in den Besitz von dessen *heredes* gelangt, Beda V, 11 S. 302. Sie läßt bei Suitbert dieselben eigenkirchlichen Bestrebungen erkennen, wie sie auch bei Willibrord zu beobachten sind und wie sie wohl als kennzeichnend für die angelsächsischen Bischöfe und Klostervorsteher jener Zeit im Frankenreich gelten dürfen, vgl. auch ANGENENDT, Willibrord S. 96 mit Anm. 203. Bei einer solchen Annahme wird man weiter vermuten dürfen, daß Suitbert bzw. seine Erben ähnlich Willibrord – wengleich unter wesentlich bescheideneren Voraussetzungen – durch die Gründung kleinerer klösterlicher Außenstationen im Umkreis von Kaiserswerth eine Art Kirchenfamilie nach angelsächsisch-irischem Vorbild zu errichten versuchten. Auf diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, daß die fünf *cellulae* zu den ältesten Besitzungen des Klosters zählten und in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens erworben worden waren.

377 Zu ihrer Pfarrzugehörigkeit zu Lank vgl. OEDIGER (wie Anm. 376) S. 27, der mit einem Bestehen der Urfparrei Lank schon zur Gründungszeit von Kaiserswerth rechnet; zurückhaltend dazu ROTTHOFF (wie Anm. 200) S. 11f. Enthält die urkundliche Überlieferung von Kaiserswerth für Gellep und Kierst keinerlei Hinweise auf über die Pfarrbeziehungen hinausgehende Verbindungen zu Lank, so zeigen nach freundlicher brieflicher Mitteilung von Herrn StadtADir. Dr. G. ROTTHOFF vom 3. 5. 1979 die Urkunden KELLETER (wie Anm. 375) Nr. 39 und 128 S. 55, 172f. von 1230 und 1311, daß Kaiserswerther Besitzungen in Ilverich dem Hof des Stifts in Lank unterstanden. Hinsichtlich der Pfarrorganisation ist zu vermuten, daß die zunächst wohl kaum in Hinblick auf seelsorgerische Aufgaben errichteten *cellulae* dem Kirchspiel Lank erst zu einem Zeitpunkt eingegliedert wurden, als sie ihre ursprüngliche Funktion als kleinere klösterliche Außenstationen verloren hatten. Der Hinweis von ROTTHOFF S. 12, die Existenz mehrerer alter Kapellen im Kirchspiel Lank, zu denen auch Kierst, Ilverich und Gellep zu zählen sind, sei wohl daraus zu erklären, daß innerhalb des weiten Sprengels der Pfarrei mehrere Siedlungskerne bestanden, deren Absonderung durch die Geländeverhältnisse, insbesondere durch die Rheinhochwässer noch gefördert worden sei, würde den Anm. 376 geäußerten Vermutungen über die Anfänge der genannten *cellulae* gut entsprechen. Damit würde zugleich aber weiter fraglich, inwieweit das von diesen kleineren klösterlichen Nebenstationen umschriebene Gebiet zur Gründungszeit des Klosters einem in Lank zu vermutenden Herrenhof zugeordnet war.

Kaiserswerth nach Urkunden des 13. Jahrhunderts über die Pfarrei und einen Wirtschaftshof^{377a}. Inwieweit für diese Besitzungen ein ähnlich hohes Alter vorausgesetzt werden kann wie für die 877 erwähnten *cellulae*, ist wohl kaum mehr sicher zu entscheiden. Weist man den Ort mit Rothhoff der ältesten Besitzschicht zu, so bleibt zu fragen, ob er bereits zur Gründungsausstattung des Klosters gehörte oder ob er, was mit zumindest derselben Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, erst in den ersten Jahrzehnten nach der Klostergründung bzw. auch erst in den beiden ersten Jahrhunderten des klösterlichen Bestehens an Kaiserswerth gelangte³⁷⁸. Hierbei ist ebenso wie an eine Schenkung zu unbestimmtem Zeitpunkt auch an einen Erwerb durch Kauf oder Tausch zu denken.

Bedas Nachricht selbst, wonach Pippin II. das Land für die Klostergründung an Suitbert *interpellante Blithbrydae* übertragen hatte, besagt für sich allein genommen zunächst nicht mehr, als daß Plektrud – die gewiß dem Wirken der angelsächsischen Missionare nicht weniger zugewandt war als ihr Gemahl³⁷⁹ – sich bei Pippin II. so stark für eine Unterstützung Suitberts eingesetzt hatte, daß dies den Gewährleuten Bedas als mitteilenswert erschien³⁸⁰. Nimmt man an, daß der lebhaften Fürsprache Plektruds auch eine materielle Förderung des Klosters durch die Gemahlin Pippins entsprach, so kann diese vielfältiger Art gewesen sein, ohne daß allein auf

377a Einkünfte und Zehntrechte des Stifts in Lank sind bereits 1090/1120 bzw. 1190 bezeugt, vgl. KELLETER (wie Anm. 375) Nr. 10 und 17 S. 16, 26. Urkunden von 1202 deuten auf den Besitz der 1319 dem Stift inkorporierten Pfarrei hin, ebd. Nr. 22, 25 und 151 S. 35, 39, 207f. Als Meierhof des Stifts wird 1230 die *curtis nostra* in Lancke genannt, ebd. Nr. 39 S. 56; vgl. auch STICK (wie Anm. 372) S. 121.

378 ROTTHOFF (wie Anm. 200) S. 6 zählt den Fronhof in Lank »zum ältesten Besitzstand des späteren Stifts Kaiserswerth«. Für einen frühen Erwerb dieser Besitzungen könnte neben der unmittelbaren Nachbarschaft des Ortes Lank auf dem linken Rheinufer vor allem wohl die Tatsache sprechen, daß sich die Kirche und der grundherrschaftliche Mittelpunkt dieses Ortes gemeinsam in der Hand des Stifts befanden. Aussagen zur ältesten klösterlichen Besitzgeschichte werden allerdings erheblich dadurch erschwert, daß die ohnehin erst spät einsetzende urkundliche Überlieferung mit einer Ausnahme zu 1090/1120 bis in die Mitte des 12. Jhs. ausschließlich Kaiser- und Königsurkunden enthält, vgl. KELLETER (wie Anm. 375) Nr. 2–9, 11, 12. Rechnet man – auch unter Hinweis darauf, daß ein späterer Erwerb der wichtigen Güter in Lank sehr wahrscheinlich Spuren in der Überlieferung hinterlassen hätte – mit einem hohen Alter dieser Besitzungen, so bleibt angesichts des völligen Fehlens besitzgeschichtlicher Zeugnisse aus den ersten zweieinhalb Jahrhunderten des klösterlichen Bestehens für die Datierung des Gütererwerbs noch immer ein breiter Spielraum. Möglicherweise bildete der Ort in der Tat einen Teil der Gründungsausstattung. Andererseits aber zählte Lank aufgrund seiner Lage im benachbarten linksrheinischen Hinterland zu jenen Orten, auf die sich das Erwerbsinteresse des neugegründeten Klosters in erster Linie richten mußte. In hohem Maß ist demnach auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es dem Kloster erst in der Folgezeit und allmählich gelang, besitzmäßig in Lank Fuß zu fassen und seine dortige Position auszubauen, wobei dieser Prozeß durchaus bereits noch vor dem Ende des 9. Jhs. abgeschlossen sein konnte. Von der besitzgeschichtlichen Überlieferung her steht somit einer Zuweisung von Lank zur ältesten Dotierung des Klosters Kaiserswerth ein erheblicher Unsicherheitsfaktor entgegen.

379 Für Pippin II. Interesse und lebhafte Anteilnahme an einer angelsächsischen Missionstätigkeit in diesem Gebiet erscheint es als kennzeichnend, daß er die beiden von den Sachsen erschlagenen Ewalde in seinem Beisein *cum gloria in ecclesia Coloniae civitatis* bestatten ließ, vgl. Beda V, 10 S. 301.

380 Gegenüber der mehrfach, zuletzt von F. FLASKAMP, Die frühe Friesen- und Sachsenmission aus northumbrischer Sicht. Das Zeugnis des Baeda (Archiv f. Kulturgesch. 59, 1969) S. 204ff. vertretenen Auffassung, wonach zwischen Pippin II. und Suitbert Spannungen bestanden hätten, ist es mit RADEMACHER (wie Anm. 372) S. 148 mit Anm. 35 und FRITZE, Missionsprogramm 2 (wie oben S. 158 Anm. 543) S. 241 mit Anm. 24 wesentlich wahrscheinlicher, aus der Wahl des Missionsgebiets Suitberts an der Grenze des Frankenreichs zu den Brukerern und aus Suitberts Klostergründung in unmittelbarer Nähe hierzu auf ein »unverändert gutes Einvernehmen mit Pippin« zu schließen. Die zunächst naheliegende Deutung, Plektrud habe sich gegen den Widerstand Pippins für Suitbert verwandt, ist somit nicht aufrechtzuerhalten.

Schenkungen Plektruds im engeren Umkreis von Kaiserswerth zu schließen wäre³⁸¹. Die Wahl der von Pippin übertragenen Rheininsel als Standort des Klosters war weniger durch etwaige Besitzbeziehungen von Pippins Gemahlin Plektrud in diese Gegend als vielmehr durch die unmittelbare Nähe zu Suitberts früherem Missionsgebiet bei den Brukerern bestimmt³⁸².

Stellt man die Mitteilung Bedas über Plektruds Anteilnahme an der Gründung von Kaiserswerth und die späteren Zeugnisse über den Kaiserswerther Besitz in Lank den Angaben der Adela-Urkunde über Adelas in *Beslanc* begüterte Verwandte Plektrud gegenüber, so liegt es in der Tat zunächst nahe, diese Nachrichten miteinander in Verbindung zu bringen und sie im Sinn einer Personenidentität der beiden Namenträgerinnen Plektrud zu deuten. Wiederum aber zeigt die nähere Betrachtung, daß eine derartige Kombination bereits weitgehend eben jene Sachverhalte voraussetzt, die sie zu erweisen sucht. Geht man von einer Identität beider Personen und von einer Deutung des Ortsnamens *Beslanc* auf Lank aus, so besitzt die Annahme Rothoffs, daß der erst spät bezugte Besitz des Stifts Kaiserswerth in Lank auf eine Schenkung von Pippins II. Gemahlin Plektrud zurückging³⁸³, hohe Wahrscheinlichkeit. Umgekehrt aber wird man, da sich weder der Bezug von *Beslanc* auf Lank^{383a} noch die Zugehörigkeit des Lanker Besitzes zur Gründungsdotierung von Kaiserswerth weiter absichern lassen, schwerlich die betreffenden Nachrichten unter Hinweis auf die Angaben Bedas als deutliche Indizien für eine Gleichsetzung der Adela-Verwandten Plektrud mit der Gattin Pippins II. betrachten wollen.

Doch bleibt an sicheren Aussagen immerhin, daß mit der in der Adela-Urkunde erwähnten Plektrud eine vornehme Dame dieses Namens im Gellepgau begütert war und daß das in demselben Gebiet von Suitbert gegründete Kloster Kaiserswerth sich neben der materiellen Unterstützung durch Pippin II. auch der Fürsprache von Pippins Gemahlin Plektrud erfreuen

381 Zu denken wäre auch etwa an eine Stiftung kostbaren Weihegeräts, wie dies für St. Truiden bezeugt ist, wo Pippin II. Ländereien schenkte, Plektrud hingegen einen aus Gold und Silber gefertigten Altar stiftete, vgl. Vita Trudonis cap. 23 SS rer. Merov. 6 S. 293. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß Beda und die spätere Kaiserswerther Tradition die Schenkung der Gründungsstätte – im Unterschied zu den meisten Zeugnissen zu den übrigen frommen Stiftungen Pippins und Plektruds – allein Pippin zuschreiben, vgl. Anm. 373, 375. Wenig für Besitzbeziehungen Plektruds zum Niederrhein besagt bei dem Fehlen sonstiger Hinweise auf ihre Eigengüter, daß Plektrud, wie ihre Aufenthalte in Köln und vor allem ihre dortige Kirchengründung St. Marien im Kapitol und ihre Bestattung daselbst nahelegen, enge Verbindungen zum Kölner Gebiet unterhielt und dort wohl auch begütert war; vgl. oben S. 249 mit Anm. 329.

382 Vgl. RADEMACHER (wie Anm. 372) S. 152f. und SCHIEFFER S. 100; ähnlich auch PRINZ S. 203.

383 So ROTTHOFF (wie Anm. 200) S. 6, der hierbei zusätzlich davon ausgeht, daß die Güter in Lank zu den ältesten Besitzungen von Kaiserswerth gehörten. Unter Hinweis auf diese Zusammenhänge und auf die Tatsache, daß der Ort Gellep im Hochmittelalter nach Lank eingepfarrt war, vermutet ROTTHOFF S. 7 und ähnlich bereits DERS. (wie Anm. 202) S. 220, daß Angehörige der Hugobert-Irmina-Sippe oder auch das Kloster Kaiserswerth die Kirche in Lank errichtet hatten und daß diese die Bestattungen an sich zog, für die zuvor das bis in das Ende des 7. Jhs. belegte Gräberfeld von Gellep gedient habe; vgl. dazu auch PIRLING (wie Anm. 200) S. 204f. bzw. S. 194.

383a Vgl. dazu oben Anm. 310. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die erste Silbe *Bes-*, die in den überlieferten Namenformen für Lank keine Entsprechung findet und die bei einem Bezug auf Lank nur mit Hinweisen auf Textverderbnisse, Lesefehler oder Umdeutungen des hochmittelalterlichen Kopisten zu erklären wäre, will man nicht zu schwierigen lautgeschichtlichen Deutungsversuchen greifen, die jedoch angesichts der für den luxemburgischen Ort Besslingen bezeugten Namenformen *Beslango* und *Bislanc* kaum überzeugen könnten; vgl. hierzu wie zu bisherigen Erklärungsversuchen insbesondere ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 217f., der sich für seine Gleichsetzung des Namens mit Lank vor allem auf das Fehlen sonstiger entsprechender Ortsnamen in der Umgebung von Gellep beruft.

konnte. Diese Entsprechungen sind mit der Annahme einer Identität beider Personen gut zu vereinbaren und könnten diese Gleichsetzung stärker als die bisher genannten Beobachtungen zusätzlich abstützen. Hingegen reicht die Überlieferung nicht aus, sie als Argument zu werten, dem bereits für sich allein genommen Beweiskraft zukäme.

Sonstige Hinweise auf Beziehungen der Familie Adelas zu den frühen Karolingern

Die Möglichkeiten, aus der lückenhaften Überlieferung Ansatzpunkte für eine Personen-gleichsetzung der in der Adela-Urkunde genannten Plektrud mit der Gemahlin Pippins II. zu gewinnen, sind nach den vorangehenden Bemerkungen weitgehend erschöpft. Bevor die Frage der Identität zusammenfassend zu erörtern ist, sollen zunächst noch einige Hinweise zusammengestellt werden, die das Verhältnis der Familie Adelas zu den frühen Karolingern insgesamt betreffen und damit allgemeinere Gesichtspunkte für eine Beurteilung der erschlossenen Eheverbindung Pippins II. mit einer Familienangehörigen Adelas beitragen könnten.

Bei einem Vergleich der für beide Familien überlieferten besitzgeschichtlichen Angaben fällt auf, daß in sämtlichen Gebieten, in denen Ausstattungsgüter Adelas für ihr Kloster Pfalzel lagen, auch Besitzungen der frühen Karolinger anzutreffen sind. Läßt sich für die Trierer Gegend eine weiträumige Besitznachbarschaft feststellen³⁸⁴, so befanden sich, wie die Gründungsgeschichte von Kaiserswerth zeigt, am Niederrhein in der Nähe von Gellep Güter Pippins II. wie auch Familienangehöriger Adelas von Pfalzel. Ähnlich erstreckten sich Besitzungen Pippins II. auch in das Gebiet nördlich von Maastricht, wo Adela über Besitz in *Scriptinas* verfügte³⁸⁵. In der Generation Adelas und Pippins II. waren somit die Familie Adelas und die frühen Karolinger jeweils in weit voneinander entfernten Gebieten gemeinsam begütert.

Sucht man diesen auf den ersten Blick auffälligen Befund mit Verwandtschaftsverbindungen zu erklären, so wären deren Anfänge weit eher in einer der zurückliegenden Generationen als erst unter Pippin II. und Adela anzusetzen. Der Schluß auf verwandtschaftliche Beziehungen ist jedoch fraglich. In keinem der drei Gebiete gemeinsamer Besitzbeziehungen ist – sieht man von dem wenig aussagekräftigen Beispiel Klotten ab – eine unmittelbare Besitznachbarschaft beider Familien an ein und demselben Ort oder gar an mehreren Orten bezeugt. War das Trierer Gebiet, insbesondere im Bereich der Mosel, eine dichtbesiedelte Gegend mit stark differenzier-

384 Den Gütern Adelas an den Moselorten Enkirch, Ürzig und Kaimt und ihren nicht näher zu lokalisierenden Besitzungen im Bitgau, vgl. dazu oben S. 198, sind an frühen karolingischen Besitzungen etwa Pfalzel (Pippin II.), Klotten (Herzog Arnulf), Bollendorf (Pippin II.) und die im heutigen Luxemburg gelegenen Orte Weimerskirch, Steinsel, Küntzig und Anven (Karl Martell) gegenüberzustellen, vgl. oben Anm. 84, S. 251, S. 135 Anm. 448 und WAMPACH, UQB 1 Nr. 18 S. 17f. Die wenigen bekannten Güter beider Familien erlauben den Rückschluß auf noch weitere Besitzverflechtungen im Mittelmosel-Eifel-Gebiet.

385 An frühen karolingischen Gütern sind in diesem Gebiet durch Schenkungen Pippins II. an St. Truiden und Chèvremont die ca. 35 km nordwestlich von Susteren in Toxandrien gelegenen Besitzungen in Eksel (prov. Limburg, arr. Maaseik) und Budel (Prov. Noordbrabant) bezeugt, vgl. SS rer. Merov. 6 S. 293 und D Karol I 124 S. 174 sowie hierzu WERNER, Lütticher Raum S. 155f.

ten Besitzverhältnissen³⁸⁶, so ist auch für die Gebiete am Niederrhein³⁸⁷ und an der mittleren Maas³⁸⁸ bereits im Frühmittelalter mit einer nicht geringen Zahl von Grundbesitzern zu rechnen. Heiratsverbindungen wie auch gezielter Besitzerwerb durch Kauf oder Tausch konnten in einer Zeit bereits beträchtlicher Besitzmobilität leicht dazu führen, daß einflußreiche Familien, von jeweils verschiedenen Besitzschwerpunkten ausgehend, unabhängig voneinander und in unterschiedlichen Zeitstufen Güter in denselben, weit auseinanderliegenden Gegenden erwarben.

Umgekehrt aber lag es nahe, daß derartige gemeinsame Besitzbeziehungen über große Entfernungen hinweg und die gemeinsame Zugehörigkeit zur vornehmsten Führungsschicht leicht zu Kontakten zwischen den Arnulfingern-Pippiniden und der Familie Adelas führten.

386 Vgl. neben den oben S. 20 Anm. 42 erwähnten Beispielen etwa auch die ältesten besitzgeschichtlichen Nachrichten für den Ort Bollendorf bei Echternach, wo Herzog Arnulf und Karl Martell 715/16 bzw. 718 ihre jeweiligen Erbanteile von seiten ihres Großvaters bzw. Vaters Pippin II. an Echternach schenken und wo 776 ein *Donuinus* eine Landschenkung an Lorsch richtete, was die Vermutung nahelegt, daß bereits die frühen Karolinger nicht die alleinigen Grundbesitzer am Ort waren, WAMPACH 1,2 Nr. 25 und 27 S. 62, 67, GLÖCKNER, CL 3 Nr. 3694 S. 189 = WAMPACH, UQB 1 Nr. 43 S. 44. Ein weiteres Beispiel für die starke Besitzaufsplitterung und Besitzmobilität in diesem Gebiet ist die Nachricht der Adela-Urkunde, wonach Adela in *Bedelingis* kleinere Besitzanteile von zwei Vorbesitzern gekauft und an ihr Kloster geschenkt hatte. Auf dem Hintergrund dieser Beobachtungen, die sich leicht noch weiter vermehren ließen, wird man der weiträumigen Gemengelage von Gütern der frühen Karolinger, Irminas von Oeren, Adelas von Pfalzel und Bertradas d. Ä. im Bitgau und im Mosel-Gebiet entgegen dem Urteil von WAMPACH 1,1 S. 121 ff. keinen unmittelbaren Aussagewert für gegenseitige Verwandtschaftsbeziehungen beimessen können.

387 Vgl. hierzu etwa K. BÖHNER, Zur frühmittelalterlichen Besiedlungsgeschichte im Niederrheingebiet zwischen Krefeld und Kleve (Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 14, 1969) S. 93 f., DENS., Die Franken im Raum zwischen Lippe und Wupper (ebd. 15, 1969) S. 31 ff., Gudrun LOEWE, Kreis Kempen-Krefeld (= Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes 3, 1971) S. 45 f. und Tafel 67, W. JANSSEN, Zur Differenzierung des früh- und hochmittelalterlichen Siedlungsbildes im Rheinland (Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS Edith Ennen, 1972) S. 296 ff., 305 ff. sowie ROTTHOFF (wie Anm. 200) S. 3 f., 13 ff. Ergibt sich aus diesen Untersuchungen ein recht uneinheitliches Bild zur frühmittelalterlichen Siedlung in der engeren und weiteren Umgebung Krefelds, so wird man doch angesichts des archäologischen Befundes einerseits – zu denken ist für den engeren Umkreis von Gellep insbesondere an das über 4000 Gräber umfassende, vom 1. bis zum Ende des 7. Jhs. reichende Gräberfeld von Gellep – und aufgrund der urkundlichen Zeugnisse andererseits (es handelt sich neben der Adela-Urkunde insbesondere um die Güter bei Kleve betreffenden Urkunden des Grafen Ebroin von 721, WAMPACH 1,2 Nr. 31 und 32 S. 74 ff., und die von JANSSEN S. 298 f., 306 f. besprochenen, auf ältere Vorbesitzer verweisenden Werdener Urkunden für das Gebiet zwischen unterer Erft und Niederrhein aus dem Ende des 8. Jhs.) davon auszugehen haben, daß es in diesem Gebiet zu Beginn des 8. Jhs. neben Pippin II. und der Familie Adelas eine Reihe weiterer, z. T. vornehmer Grundbesitzer gab und daß auch in dieser, wesentlich dünner als das Trierer Gebiet besiedelten Gegend eine weiträumige Besitznachbarschaft nur wenig für verwandtschaftliche Beziehungen besagt.

388 Im Gebiet des Maasgaaues nördlich von Maastricht sind aufgrund der schlechten Quellenlage neben den Grundbesitzern in Susteren zu Beginn des 8. Jhs. nur mehr die Stifter des Klosters Aldeneik bezeugt, vgl. dazu zuletzt WERNER, Lütticher Raum S. 175 ff. Rückschlüsse auf ähnliche Verhältnisse in diesem Gebiet läßt jedoch das Bild zu, das dank der Schenkungen mehrerer Grundbesitzer in dem dünn besiedelten, westlich anschließenden Toxandrien an Willibrord und der Überlieferung der betreffenden Urkunden durch das Kloster Echternach zu zeichnen ist. Auch hier ist eine weiträumige Gemengelage der Güter der toxandrischen Schenker und Besitzungen Pippins II. (es handelt sich vor allem um die Anm. 385 erwähnten Orte) zu beobachten, wobei sich zeigt, daß der Besitz einer ungeteilten *villa* eine Seltenheit darstellte und daß die Schenker, die ihrerseits wiederum nur einen kleinen Teil einer wesentlich größeren Gruppe von Grundbesitzern ausmachten, zumeist über Besitzanteile unterschiedlicher Größe in z. T. weit auseinanderliegenden Orten verfügten, vgl. oben S. 20 Anm. 44.

Sicher bezeugt ist in der Generation Pippins II. und Adelas jedoch allein das Pfälzel betreffende Besitzgeschäft zwischen Adela und Pippin³⁸⁹. Weitere Zeugnisse, die allerdings nur mit abgestufter Wahrscheinlichkeit herangezogen werden können, sind der Bericht über den Besuch einer Adula in Nivelles und die Mitteilung Plektruds über ihren Landkauf in Susteren von Alberich und Haderich. Zusammengenommen sprechen diese Nachrichten für ein gutes Verhältnis zwischen beiden Familien, ohne damit aber auch nur andeutungsweise auf eine Heiratsverbindung zu verweisen. Für die Zeit nach Pippin II. läßt die Überlieferung, wie der folgende Abschnitt über Adelas Nachkommen zeigt, überaus enge Beziehungen zwischen Familienangehörigen Adelas und Karl Martell erkennen. Adelas Sohn Alberich zählte vermutlich zu den Parteigängern Karls in den Auseinandersetzungen der Jahre 715 bis 718. Alberichs Söhne wurden von Karl mit hohen Ämtern betraut³⁹⁰. Ein Indiz dafür, daß Alberich und seine Nachkommen der Familie Plektruds, der Gattin Pippins II., angehörten, wird man hierin jedoch kaum sehen wollen. Plektrud hatte nach dem Tod Pippins 714 Karl Martell zugunsten ihrer Enkel auszuschalten versucht. Sie wurde von diesem erst 717 nach langen, das gesamte Frankenreich erfassenden Auseinandersetzungen zur Unterwerfung gezwungen³⁹¹. Zu den Söhnen seines Halbbruders Drogo, den Enkeln Pippins II. und Plektruds, hatte Karl ein zwiespältiges Verhältnis: Während er den 713/15 zum Kleriker geweihten Hugo durch die Übertragung einer Reihe von Bistümern und wichtiger Abteien in den nordwestlichen Reichsteilen nach 718 zum Garanten seiner Herrschaft in Neustrien machte³⁹², ließ er den *dux* Arnulf und einen weiteren, namentlich nicht bekannten Sohn Drogos 723 in Haft nehmen und wohl auch beseitigen³⁹³. Sucht man aus Karls engen Beziehungen zur Familie Adelas von

389 Vgl. oben S. 193 mit Anm. 84.

390 Vgl. unten S. 301ff.

391 Vgl. dazu BREYSIG (wie Anm. 322) S. 11ff., H. L. MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo (FS Eduard E. Stengel zum 70. Geburtstag, 1952) S. 132ff. sowie zuletzt ausführlich SEMMLER, Sukzessionskrise S. 2ff. und 7ff.

392 Vgl. hierzu insbesondere SEMMLER, Sukzessionskrise S. 2 mit Anm. 16, S. 29ff.

393 Vgl. ebd. S. 34 und HLAWITSCHKA, Studien S. 51f. Über die Ereignisse berichten in knappen Worten die sog. kleinen frühkarolingischen Annalen, vgl. etwa Annales Nazariani a. 723 SS 1 S. 25, Neuausgabe bei W. LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen (= *Scrinium Friburgense* 1, 1971) S. 149: *duo filii drogoni ligati. arnoldus et unus mortuus*; ähnlich die Annales Alamannici a. 723, ebd. S. 148, und die Annales Mosellani a. 723 SS 16 S. 494. Neben Hugo und Arnulf sind mit einiger Wahrscheinlichkeit auch ein Gottfried und ein Pippin als Söhne Drogos zu erschließen, von denen wohl einer der 723 erwähnte war, die aber beide gleichfalls nicht mehr in der Überlieferung auftauchen, vgl. HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 80 Anm. 29 und DENS., Studien S. 52. Auch das weitere Schicksal Arnulfs ist nicht bekannt. Es ist zu vermuten, daß er, wenn er nicht ebenfalls in der Haft verstarb, so zuletzt HLAWITSCHKA S. 51, sein Leben hinter Klostermauern verbrachte, zumindest aber keinen politischen Einfluß mehr erlangte. Arnulf ist 715/16 und 720/21 als *dux* und als Schenker an Echternach bezeugt, WAMPACH 1,2 Nr. 25 und 29 S. 62, 70. Karl Martell beließ ihn also nach seinem Herrschaftsantritt 717/18 zunächst in seiner Stellung als *dux* – wobei es möglicherweise zu einer zeitweiligen Annäherung kam, vgl. SEMMLER S. 20, der hierfür allerdings von einer unzutreffenden Datierung der Urkunden WAMPACH 1,2 Nr. 27 und 29 ausgeht –, entmachtete ihn aber zu einem Zeitpunkt, als seine eigenen Söhne offensichtlich das Mündigkeitsalter erlangt hatten, vgl. SEMMLER S. 33f. mit Anm. 243. Nicht aufrechtzuerhalten ist die von BREYSIG (wie Anm. 322) S. 45f. und neuerdings wieder von ECKHARDT, Studia S. 128ff. vertretene Annahme, daß der von Pippin II. 714 zum Hausmeier bestellte Sohn seines jüngeren Sohnes Grimoald, Theudoald, nach 717/18 in nähere Verbindung zu Karl Martell getreten sei. Sie beruht auf einer verfehlten Deutung der Zeugenliste von D Arnulf 11 S. 99 = GYSELING/KOCH Nr. 173 S. 305f. Theudoald starb offensichtlich bald nach seiner am 26. 9. 715 bei Compiègne erlittenen Niederlage gegen die Neustrier,

Pfalzel genealogische Indizien zu gewinnen, so dürften sie eher gegen als für Verwandtschaftsbeziehungen dieses Personenkreises zu Karls Stiefmutter Plektrud sprechen³⁹⁴.

Zusammenfassung

Die wenigen Personenzeugnisse zu Adelas Verwandter Plektrud und der Gattin Pippins II. enthalten über die Gleichnamigkeit beider Personen und ihre gemeinsame Zugehörigkeit zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht hinaus keinerlei konkrete Anknüpfungspunkte für den Nachweis einer Personenidentität. Die indirekt erschlossenen Argumente hingegen setzen ihrerseits zu einem großen Teil wiederum Personengleichsetzungen, genealogische Verknüpfungen oder auch ortsgeschichtliche Gegebenheiten voraus, die nicht eindeutig zu erweisen sind, und können auch in ihrer Kombination den Mangel an einander entsprechenden Quellenaussagen, die beide Personen unmittelbar betreffen, nicht ausgleichen. Dies wiegt um so schwerer, als eine Personengleichsetzung von derart weitreichenden Konsequenzen wie im Fall der Adela-Verwandten Plektrud und der Gemahlin Pippins II., sofern sie allein auf indirekte Hinweise angewiesen ist, möglichst zahlreicher, sich gegenseitig ergänzender zweifelsfreier Indizien bedarf.

Entscheidend erschwert wird der Nachweis einer Identität vor allem dadurch, daß dafür keinerlei tragfähige besitzgeschichtlich-genealogische Argumente sprechen. Der Hinweis auf gemeinsame Besitzrechte von Nachkommen beider Personen in dem Weinbauort Klotten an der Mosel als das einzige Argument dieser Art ist sowohl von seinen orts- wie auch von seinen personengeschichtlichen Voraussetzungen her mit einem zu starken Unsicherheitsfaktor belastet, als daß ihm größere Beweiskraft zukommen könnte. Weitgehend entfallen muß auch das genealogische Argument, daß Adela von Pfalzel wie die als Schwester Plektruds erschlossene Bertrada d. Ä. eine Schwester namens Crodellind gehabt habe. Es erweist sich von seinen Ausgangspunkten her als ebenso fraglich wie der zusätzliche Hinweis, Pippin II. und Plektrud hätten enge Beziehungen zu dem Kloster Echternach, einer Gründung der als Mutter Adelas angesehenen Äbtissin Irmina von Oeren, unterhalten. Gleichfalls nur geringe Beweiskraft

vgl. SEMMLER S. 6 mit Anm. 40 und HLAWITSCHKA S. 54f. Schließt man aus dem unten unter Anm. 431 zitierten Passus der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 714 auf noch weitere Söhne Grimoalds, so sind deren Namen und Schicksal unbekannt; vgl. dazu jedoch HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 78 Anm. 29.

394 Eine andere Deutung schlägt JARNUT S. 350f. vor. Ausgehend von der Annahme, Adelas Schwester Regentrud habe aus erster Ehe Pilitrud, die Tante von Karl Martells Gemahlin Swanahild, zur Tochter gehabt und sei in zweiter Ehe mit dem Bayernherzog Theodebert verheiratet gewesen, vgl. oben Anm. 230, nimmt er an, daß auch »Swanahild zur Sippe Irminas von Oeren gehörte«. Da Karl Martell Swanahild nach seinem Sieg über Plektrud und ihre Enkel heiratete, hält es Jarnut, gestützt darauf, »daß sowohl Karls Vater als auch sein Sohn, König Pippin, Nachkommen Hugberts und Irminas heirateten« (S. 351), für durchaus wahrscheinlich, daß Karl durch seine Heirat mit Swanahild »die Unterstützung jener Familie gewinnen wollte, deren überragende Bedeutung für die fränkische Geschichte eben diese Heiraten unterstreichen«. Erscheint es an sich bereits als historisch wenig wahrscheinlich, daß Karl, nachdem er die nicht in den geistlichen Stand eingetretenen Enkel Plektruds beseitigt bzw. entmachtet hatte, diesen Schritt durch die Heirat einer Enkelin von Plektruds nach Bayern verheirateter Schwester Regentrud gleichsam wieder habe wettmachen wollen, so beruht die von Jarnut vorgeschlagene Deutung, wie der Gang der vorliegenden Untersuchung zeigt, vor allem auf zahlreichen nicht näher zu begründenden, sich gegenseitig aber wiederum bedingenden Hypothesen. Daß Swanahild eine Verwandte von Karl Martells Stiefmutter Plektrud war, läßt sich, geht man von den sicheren personengeschichtlichen Zeugnissen zu Plektrud, Karl und Swanahild aus, weder im einzelnen absichern noch auch nur annähernd wahrscheinlich machen, vgl. oben S. 226ff. mit Anm. 230 und 254.

kommt den Nachrichten über das Tauschgeschäft Adelas mit Pippin II., dem Besuch einer Adula in Nivelles und dem Landkauf Plektruds in Susteren zu. Diese Angaben lassen zwar durchaus auf ein gutes Verhältnis beider Familien schließen, ohne daß hieraus jedoch konkrete Anhaltspunkte für eine Eheverbindung Pippins II. mit einer Familienangehörigen Adelas von Pfalzel abzuleiten wären. Von den Beobachtungen zu den gemeinsamen großräumigen Besitzbeziehungen der frühen Karolinger und der Familie Adelas verdient größeres Interesse allein der Befund, daß sich die auf Fürsprache Plektruds durch eine Landschenkung Pippins II. ermöglichte Klostergründung Suitberts in Kaiserswerth in eben derselben Gegend befand, in der auch Adelas Verwandte Plektrud begütert war. Doch reicht auch hier die Überlieferung nicht aus, die betreffenden Nachrichten schlüssig miteinander zur Deckung zu bringen und damit einen Bezug zwischen beiden Personen herzustellen. Bei dem gänzlichen Fehlen sicherer Identitätszeugnisse verliert schließlich auch das textkritische Argument an Gewicht, wonach die Interpolation *filia Dagoberti quondam regis* in der Adela-Urkunde besonders plausibel zu erklären sei, wenn man für den Namen des Vaters der Adela ein ursprüngliches *Hugoberti* voraussetzt. Dieser Konjektur bedarf es um so weniger, als sich Adelas Bezeichnung als Dagobert-Tochter ohnehin zwanglos von dem Bestreben des hochmittelalterlichen Trierer Autors herleiten läßt, ebenso wie für eine Reihe anderer Kirchen Triers so auch für Pfalzel und seine Gründerin enge Verbindungen zu dem als frommer Stifter berühmten Dagobert I. zu behaupten.

Aus der Reihe der genannten Argumente verbleiben somit allenfalls der Hinweis auf ein wohl gutes Verhältnis zwischen der Familie Adelas und den frühen Karolingern und die Beobachtungen zur Frühgeschichte von Kaiserswerth. Hinzu tritt die allgemeine Überlegung, daß die Plektrud der Adela-Urkunde einer Familie entstammte, die von ihrer sozialen Stellung her mit Sicherheit zu jenem kleinen Kreis sehr vornehmer austrasischer Familien zählte, welche in erster Linie für eine Versippung mit den Arnulfingern-Pippiniden in Frage kamen. Auf diesem Hintergrund mag es vielleicht zusätzlich an Bedeutung gewinnen, wenn die sehr bruchstückhafte Überlieferung mehrfache Berührungspunkte zwischen den beiden Familien erkennen läßt. Insofern ist die Gleichsetzung der Adela-Verwandten Plektrud mit der Gemahlin Pippins II. nicht nur gut mit den wenigen erhaltenen Quellenzeugnissen zu vereinen, sondern sie dürfte darüber hinaus auch einige historische Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können.

Um so stärker aber gilt es auf der anderen Seite zu betonen, daß für diese Gleichsetzung keinerlei unmittelbare Identitätsbelege zur Verfügung stehen und daß die sehr wenigen verbleibenden indirekten Argumente allenfalls zusätzlich bestätigenden Charakter, nicht aber eigenständige Beweiskraft besitzen. Die Überlieferung läßt mit gleicher Berechtigung auch die Möglichkeit offen, daß es sich um verschiedene Personen handelte. Dies um so mehr, als der Name *Plektrud* zu den häufiger gebräuchlichen und daher weniger signifikanten Personennamen zählte. Weiter ist zu bedenken, daß die im Vorangehenden besprochenen urkundlichen Zeugnisse zum personellen Umkreis der frühen Karolinger sich in zufälliger Auswahl auf die Willibrord-Klöster Echternach und Susteren sowie auf Adelas und Bertradas d. Ä. Klostergründungen Pfalzel und Prüm beschränken. Weite Teile der austrasischen Führungsschicht, insbesondere aus dem ripuarischen Gebiet, dem Pippins Gemahlin Plektrud mit ihren engen Beziehungen zu Köln möglicherweise besonders nahestand, entziehen sich durch die Ungunst der Überlieferung nahezu gänzlich unserer Kenntnis. Entgegen der vorherrschenden Auffassung der Forschung wird man stärker auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß die

Gattin Pippins II. einer uns ansonsten unbekanntem austrasischen Adelsfamilie entstammte und daß unabhängig davon dank der besonders glücklichen Quellenlage für die Klöster Pfalzel und wohl auch Nivelles und Susteren sowie St. Martin in Utrecht mit der Familie Adelas von Pfalzel eine andere, Pippin II. gleichfalls nahestehende Familie wesentlich besser faßbar wird. Hält man sich das feindselige Verhalten Karl Martells gegenüber einigen der Enkel Plektruds auf der einen und seine engen Verbindungen zu den Enkeln Adelas auf der anderen Seite vor Augen, so dürfte eine solche Deutung weiter an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Wiederum sieht man sich somit der unbefriedigenden Situation gegenüber, daß eine Personengleichsetzung von weitreichenden Konsequenzen zwar möglich und in gewisser Weise auch wahrscheinlich ist, sich aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit begründen läßt. Auch für eine unter dem Gesichtspunkt der größeren Wahrscheinlichkeit zu treffende Entscheidung reichen die wenigen verbliebenen Argumente von ihrem Gewicht und ihren Aussagemöglichkeiten her nicht aus. Legt man die eingangs entwickelten personengeschichtlichen Kriterien zugrunde, so wird man auch in der zentralen Frage nach der Einbeziehung von Pippins II. Gemahlin Plektrud in die Verwandtschaft Adelas von Pfalzel kaum anders verfahren können, als die grundsätzliche Möglichkeit hierzu offenzuhalten, von einer Zuweisung Plektruds zur Familie Adelas mit all ihren weitergehenden Folgerungen jedoch bis zum Vorliegen zusätzlicher Argumente abzusehen. Mit Bestimmtheit ist lediglich festzustellen, daß Adela über ihren Vater mit einer Plektrud verwandt war und daß Plektrud, bei der es sich möglicherweise um eine weitere Schwester Adelas und um die Gemahlin Pippins II. handelte, über Besitz im Gellepgau am Niederrhein verfügte.

4. *Bertrada d. Ä.*

König Pippin und seine Gemahlin Bertrada waren nach den Angaben ihrer Schenkungsurkunde von 762 für das Kloster Prüm durch ihre Väter Karl Martell und Charibert von Laon jeweils in Rommersheim bei Prüm und in Rheinbach südwestlich von Bonn gemeinsam begütert³⁹⁵. Dieser gemeinsame Erbbesitz in zwei über 70 km (Luftlinie) voneinander entfernten Orten ist, wie die Forschung schon seit langem hervorgehoben hat, als sicheres Indiz für Verwandtschaftsbeziehungen zwischen beiden Personen zu werten. Zur Herkunft Bertradas ist bekannt, daß ihr Vater Charibert ein Sohn der ersten Gründerin von Prüm, Bertrada d. Ä., war³⁹⁶. Für Chariberts bzw. Bertradas d. Ä. Verbindungen zum karolingischen Haus wurden mehrere Deutungen vorgeschlagen³⁹⁷. E. Hlawitschka, der diese Frage zuletzt und am ausführlichsten untersuchte, ging bei seinem Erklärungsversuch davon aus, daß eine nähere Blutsverwandtschaft zwischen König Pippin und seiner Gemahlin kaum bestanden haben könne, da Pippin sich sehr wahrscheinlich an die kirchlichen Verbote von Verwandtschaftsehen gehalten habe, die unter dem Einfluß des Bonifatius erheblich verschärft worden waren. Bei der Suche nach einer Seitenverwandtschaft, die keine Blutsverwandtschaft schuf und dennoch die Möglichkeit gemeinsamer Erbgüter bot, richtete Hlawitschka seinen Blick auf die Familie Plektruds, der

395 D Karol I 16 S. 23; vgl. auch das Zitat Anm. 408.

396 Zu ihm vgl. zuletzt EBLING S. 104 sowie die weitausgreifenden genealogischen Kombinationen von BORNHEIM gen. SCHILLING S. 113 ff.

397 Vgl. die Zusammenstellung der älteren Deutungsvorschläge bei HLAWITSCHKA, Herkunft S. 4 ff. und ECKHARDT, Merowingerblut 1 S. 20 ff.

Gemahlin Pippins II., die wie Bertrada d. Ä. im Mittelmosel-Eifel-Gebiet begütert gewesen sei. Ausgehend von der Annahme, auch Karl Martell habe als Sohn Pippins II. und dessen Nebenfrau Chalpaida durchaus Besitzungen Plektruds erlangen können, hielt er Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Plektrud und Bertrada d. Ä. für die einfachste Erklärung der gemeinsamen Besitzrechte König Pippins und Bertradas d. J. Als nächstliegende und wahrscheinlichste Möglichkeit verwandtschaftlicher Verbindungen sah er an, daß Plektrud und Bertrada d. Ä. Schwestern gewesen seien³⁹⁸. Dieser, jüngst von Hlawitschka noch einmal eingehend begründeten Deutung ist die seitherige Forschung überwiegend gefolgt³⁹⁹.

Bertrada, die derart als Schwester Plektruds erschlossen wurde, gilt aufgrund dieser genealogischen Einordnung zugleich auch als eine weitere Schwester Adelas von Pfalzel. Entscheidendes Bindeglied für ihre Verknüpfung mit Adela ist die Gemahlin Pippins II. Deren Identität mit der gleichnamigen Familienangehörigen Adelas läßt sich jedoch, wie der vorangehende Abschnitt zeigte, nicht so eindeutig feststellen, daß sie als sichere Grundlage für verwandtschaftliche Zuweisungen von derart entscheidendem Gewicht dienen könnte. Um so stärker kommt es auf Argumente an, die unabhängig von dieser fraglichen Gleichsetzung zu gewinnen sind. Allein von der Überlieferung zur Person Bertradas d. Ä. und Adelas von Pfalzel her lassen sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte für Verwandtschaftsbeziehungen beider Personen erbringen.

Weitgehend entfallen muß vor allem das zunächst naheliegende Argument, Adela wie Bertrada d. Ä. hätten jeweils eine Schwester namens Crodolind gehabt⁴⁰⁰. Diese Annahme beruht hinsichtlich Adelas auf einer fraglichen Personengleichsetzung und stützt sich, was Bertrada d. Ä. anbetrifft, auf eine wohl unzutreffende Deutung der Zeugenreihe in Bertradas Urkunde für Prüm von 721⁴⁰¹. Ähnlich unsicher ist auch der Hinweis auf gemeinsame Besitzbeziehungen zu einem der *Bedeling*a-Orte im Trierer Gebiet und zu Lank am Niederrhein. Die Gleichsetzung des in der Bertrada-Urkunde genannten *Betteling*as mit dem *Bedeling*is der Adela-Urkunde ist zweifelhaft⁴⁰². Sie würde zudem lediglich eine zeitweilige Besitznachbarschaft Bertradas und Adelas in *Betteling*as/*Bedeling*is erkennen lassen, die jedoch für sich allein genommen kaum als Argument für Verwandtschaftsbeziehungen gewertet werden könnte⁴⁰³. Für den in der Adela-Urkunde erwähnten Ort *Beslanc* im Gelleppgau, für den mehrfach eine Deutung auf Lank bei Gellep erwogen wurde, ist es nach dem Wortlaut der

398 HLAWITSCHKA, Herkunft S. 8 ff., DERS., Vorfahren S. 55 f., 72 f. (Stemma), DERS., Merowingerblut S. 72 ff., 77 sowie zuletzt ausführlich DERS., Studien S. 38 ff.

399 Vgl. oben S. 29 mit Anm. 73 sowie ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 218 und DENS. (wie Anm. 200) S. 5 f. Ablehnend äußerte sich hingegen vor allem ECKHARDT, Studia S. 102 ff., dessen gegenteilige Auffassung, Bertrada d. Ä. sei eine Tochter König Childerichs II. und somit merowingischer Abstammung gewesen, jedoch von HLAWITSCHKA, Studien S. 31 ff. überzeugend als unhaltbar erwiesen werden konnte.

400 Zu diesem auf den ersten Blick als besonders tragfähig erscheinenden Argument vgl. etwa HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 77, der umgekehrt, ausgehend von einer Geschwisterschaft Bertradas und Adelas, in der für Bertrada erschlossenen und der für die Schenkerin Attala von 704 sicher bezeugten Schwester Crodolind eine zusätzliche Bestätigung der Identität Adelas und Attalas sieht; vgl. auch oben Anm. 154.

401 Vgl. oben S. 207 ff., 238 ff.

402 Vgl. hierzu oben S. 113 Anm. 357.

403 Während es sich bei Bertradas Besitzungen in *Betteling*as um Erbgüter handelte, hatte Adela ihre Güter in *Bedeling*is durch Kauf erworben. Die Besitznachbarschaft beider Personen – sofern sie überhaupt gegeben war – hatte somit gänzlich verschiedene Voraussetzungen.

Urkunde unwahrscheinlich, daß außer Regentrud und Plektrud noch weitere Familienangehörige Adelas an der Erbteilung des väterlichen Besitzes beteiligt waren⁴⁰⁴. Zudem fehlen über die bloße sprachliche Möglichkeit hinaus jegliche näheren Hinweise darauf, daß dieser Ort mit dem in der Bertrada-Urkunde von 721 aufgeführten *Blancio* identisch ist⁴⁰⁵. Wenig besagt schließlich auch die Tatsache, daß Bertrada d. Ä. und Adela von Pfalzel jeweils an der mittleren Mosel und im Bitgau begütert waren⁴⁰⁶. Es handelte sich hierbei um dichter besiedelte Gebiete, in denen eine weiträumige Besitznachbarschaft nur wenig für Verwandtschaftszusammenhänge besagt.

Der Nachweis verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen Adela und Bertrada d. Ä. kann somit allein unter der Voraussetzung geführt werden, daß die Gemahlin Pippins II. der Familie Adelas von Pfalzel entstammte. Legt man die hierfür erforderliche Identität Plektruds mit der gleichnamigen Adela-Verwandten zugrunde, so richtet sich der Blick erneut auf die Indizien für Plektruds Verwandtschaft mit Bertrada d. Ä. Sie sind, da einander entsprechende direkte oder indirekte Quellenaussagen für keine der beiden Personen vorliegen, vor allem allgemeinerer Art. Zum einen handelt es sich um besitzgeschichtlich-genealogische Beobachtungen unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorschriften jener Zeit über Verwandtschaftsehen. Zum anderen geht es um den Nachweis, daß Eigengüter von Pippins II. Gemahlin Plektrud in die Hand ihres Stiefsohnes Karl Martell gelangen konnten⁴⁰⁷.

König Pippin und seine Gemahlin Bertrada d. J. schenkten in Rommersheim an das von ihnen wiedererrichtete Kloster Prüm ihre jeweiligen Erbgüter von seiten ihrer Väter Karl Martell und Charibert. Die *portiones* Pippins und Bertradas d. J. machten nach dem Wortlaut der Urkunde von 762 die gesamte *villa* Rommersheim aus: *ipsam villam cum omni integritate sua ad ipsum sanctum locum tradimus atque transfundimus*⁴⁰⁸. Der ursprünglich unter einem gemeinsamen Vorbesitzer vereinte Besitzkomplex an diesem Ort bestand somit in der Generation Karl Martells und Chariberts aus zwei Besitzhälften. Chariberts Mutter Bertrada d. Ä. teilt in der Ausstattungsurkunde für das von ihr gegründete Kloster Prüm von 721 mit, sie habe *de romairo villa de nostra portione medietate(!)* an Prüm geschenkt⁴⁰⁹. Der Besitz wird als

404 Vgl. Anm. 374.

405 Diese Gleichsetzung wurde vor allem von ROTTHOFF (wie Anm. 202) S. 218 und DEMS. (wie Anm. 200) S. 5f. erwogen, aber bereits von HLAWITSCHKA, Studien S. 46 Anm. 101 nur unter erheblichen Vorbehalten in die Argumentation miteinbezogen; vgl. auch Anm. 374.

406 Von den bekannten Besitzungen Bertradas lagen die Güter in Prüm, Rommersheim und *Creucchovil-lare* mit Sicherheit im Bitgau und diejenigen in Schweich unweit von Trier an der Mosel, vgl. BEYER 1 Nr. 8 S. 11 und WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77. Adelas Besitzungen im Bitgau sind nicht sicher zu identifizieren; an der Mosel lagen außer Pfalzel die weiter von Trier entfernten Orte Enkirch, Ürzig und Kaimt, vgl. oben S. 198. Es handelte sich also eher um eine weiträumige Besitznachbarschaft.

407 Gegen diese Annahme wandte sich vor allem ECKHARDT, Studia S. 105ff., 109ff., dessen Kritik insbesondere an diesem Punkt einsetzte.

408 D Karol I 16 S. 23 Z. 19. Unmittelbar zuvor wird im einzelnen ausgeführt, daß Pippin und Bertrada dem von ihnen wiedergegründeten Kloster Prüm *in pago Charos villa quae dicitur Rumerucoyme, tam illa portione, quem de genitore meo Karolo mihi advenit, quam et illa portione ipsius Bertradane, quam genitor suus Heribertus ei in alode dereliquit* geschenkt, davon aber 36 namentlich aufgeführte Unfreie *ad nostrum opus* einbehalten hatten. Im Unterschied zu Rheinbach, wo nur von den beiden *portiones* Pippins und Bertradas die Rede ist, betraf die Schenkung in Rommersheim somit deutlich die gesamte *villa*, d. h. in diesem Fall wohl den gesamten am Ort befindlichen Besitz.

409 BEYER 1 Nr. 8 S. 11.

Erbgut bezeichnet⁴¹⁰. Die Klostergründung Bertradas in Prüm ging offensichtlich bald nach 721 wieder ein. Die Gegenüberstellung der Nachrichten von 721 und der Angaben von 762 zeigt, daß die von Bertrada d. Ä. einbehaltene Hälfte ihrer Erbportion in Rommersheim nach der Auflösung des Klosters offensichtlich wieder mit der an Prüm geschenkten zweiten Hälfte vereint wurde und daß die gesamte Erbportion Bertradas d. Ä. über Charibert an dessen Tochter Bertrada d. J. gelangt war. Die Teilung der *villa* Rommersheim in zwei Besitzanteile ist somit spätestens in der Generation Bertradas d. Ä. anzusetzen⁴¹¹. Die einfachste denkbare Form verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen König Pippin und Bertrada d. J. ist, daß beide einen gemeinsamen Urgroßvater hatten, unter dem der Besitz in Rommersheim noch vereint war⁴¹². Es fällt auf, daß von den beiden Besitzanteilen der eine ungeteilt über Karl Martell an Pippin vererbt wurde und daß der andere, der bei der Gründung Prüms in zwei Hälften aufgespalten und nach der Aufhebung des Klosters wieder vereint worden war, gleichfalls ungeteilt an Bertrada d. J. fiel⁴¹³. Erkennt man hierin ein gewisses Interesse, die beiden Anteile bei Erbteilungen ungeteilt zu belassen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß bereits der Erblasser Bertradas d. Ä. nur über den an Bertrada gelangten Anteil in Rommersheim verfügen konnte, die Teilung also schon eine Generation vor Bertrada d. Ä. stattgefunden hatte⁴¹⁴. In diesem Fall wären – wiederum als einfachste Möglichkeit verwandtschaftlicher

410 Zu dem gesamten Ausstattungsgut des neugegründeten Klosters heißt es: *quicquid in ipsis villis antecessores nostri ibidem tenuerunt*. Wie HLAWITSCHKA, Herkunft S. 13 und zuletzt DERS., Studien S. 33, 42 hervorhebt, schließt dies aus, daß es sich um Besitzungen des Gemahls der Bertrada handelte und daß die Verwandtschaft zwischen Karl Martell und Charibert somit über Chariberts namentlich nicht bekannten Vater gelaufen sei.

411 Dieser Generation gehörte mit weitgehender Sicherheit auch der unmittelbare Vorbesitzer Karl Martells an, da Karl und Charibert, wie die Anm. 408 zitierten Passagen der Urkunde von 762 zeigen, Angehörige derselben Generation waren. Die theoretisch bestehende Möglichkeit, daß bereits zwischen Karl Martell und Bertrada d. Ä. geteilt worden war, dürfte demgegenüber gänzlich unwahrscheinlich sein.

412 Von dieser Annahme gehen auch die meisten der von HLAWITSCHKA, Herkunft S. 4ff. zitierten Deutungsvorschläge der älteren Forschung aus; vgl. auch DENS., Merowingerblut S. 73.

413 So hätte etwa Karl Martell seine *portio* in Rommersheim unter seine aus seiner Ehe mit Chrotrud stammenden Kinder Karlmann, Pippin und Hiltrud aufteilen bzw. auch seine aus anderen Verbindungen stammenden erbberechtigten Nachkommen daran beteiligen können. Ein ähnliches Bild würde sich für Bertrada d. Ä. ergeben, sofern man mit BORNHEIM gen. SCHILLING S. 114 aus dem Wortlaut der kopial überlieferten Schenkungsurkunde Bertradas an Echternach von 721: *Ego Berta... et filius meus Chardradus et Harbertus* folgert, daß 721, d. h. zur Gründungszeit von Prüm, von den Söhnen Bertradas noch Chardrad und Charibert am Leben waren. Sehr wahrscheinlich aber verdient die von WAMPACH 1,2 Nr. 33 S. 77 vorgeschlagene Konjektur *Chardradus (qui) et Harbertus* gegenüber dieser Deutung den Vorzug.

414 Diese Möglichkeit, die insbesondere ECKHARDT, Merowingerblut 1 S. 19ff. und DERS., Studia S. 104ff. seinen jeweiligen Deutungsversuchen zugrundegelegt hatte, wurde auch von HLAWITSCHKA, Herkunft S. 13 Anm. 50 und DENS., Studien S. 40ff., vgl. dazu Anm. 415, erwogen, aber als weniger wahrscheinlich beurteilt. In seiner älteren Studie verwies Hlawitschka hierfür vor allem auf Angaben zu den 721 von Bertrada d. Ä. an Prüm vergabten Gütern wie *quicquid nobis obtingit* oder *nobis obtingit legitimo*, die eher »auf eine jüngere, nicht auf eine schon eine Generation zurückliegende Teilung hindeuten« dürften. Doch sind diese Wendungen im Vergleich zu sonstigen urkundensprachlichen Formulierungen über Erbgüter und Erbteilungen sehr allgemein gehalten, vgl. etwa die Anm. 305, 311, 313 und oben S. 127 mit Anm. 414 zitierten Beispiele. Dem entspricht der gleichfalls wenig präzise zusammenfassende Herkunftsvermerk: *quicquid in ipsis villis antecessores nostri ibidem tenuerunt*. Man wird aus diesen unbestimmten Angaben kaum genauere Schlüsse auf den Zeitpunkt und die Art der Teilung ziehen wollen. Dies gilt insbesondere für die Rommersheimer Güter, zu denen lediglich vermerkt ist: *de nostra portione medietate*. Läßt dieser Hinweis den Zeitpunkt der Teilung gänzlich offen, so wäre bei strenger wörtlicher Interpreta-

Beziehungen – bereits Karl Martell und Charibert von Laon Urenkel des gemeinsamen Vorbesitzers gewesen⁴¹⁵.

Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen waren bis in den Beginn des 8. Jahrhunderts Ehen unter Urenkeln, d. h. unter Verwandten dritten Grades (kanonischer Zählung) zulässig⁴¹⁶. 726 jedoch erhielt Bonifatius von Papst Gregor II. auf eine entsprechende Anfrage über Verwandtenehen hin die Auskunft, bereits Heiraten im vierten Verwandtschaftsgrad, d. h. unter Urgroßenkeln, seien verboten⁴¹⁷. In einem päpstlichen Schreiben von 732/33 an Bonifatius wurde das Heiratsverbot *usque ad septimam... generationem* ausgedehnt^{417a}. Die kirchliche Ehegesetzgebung des Frankenreichs schloß sich diesen verschärften Bestimmungen allerdings nicht an. Wohl wurden auf der von den Reformideen des Bonifatius geprägten Synode von Soissons von 744 Verwandtschaftsehen untersagt, doch kam es zu keiner

tion aus dem Fehlen zusätzlicher Angaben wie *nobis obtingit legitimo* u. ä. vielleicht sogar eher umgekehrt auf eine bereits weiter zurückliegende Teilung zu schließen. Ein weiteres Argument für einen Ansatz der Erbteilung erst in der Generation Bertradas d. Ä. sieht HLAWITSCHKA, Studien S. 43 in der Verwendung des Begriffs *portio* für die 762 vergabten Güter in Rommersheim und Rheinbach, der darauf verweise, daß diese Besitzanteile König Pippin und Bertrada d. J. als ehemalige Teilstücke bewußt gewesen seien, wobei »ehemalige Besitzzusammengehörigkeiten auch wiederum nicht zu lange bewußt geblieben sein dürften«. Da in der Urkunde von 762 das Wort *portio* ohne jeden Bezug auf eine Erbteilung verwandt ist, fragt sich jedoch, ob an dieser Stelle nicht eher die allgemeinere Bedeutung dieses Begriffs im Sinn eines Anteils an der Gesamtheit der an einem Ort befindlichen Liegenschaften mit Zubehör zugrundeliegt, vgl. dazu die oben Anm. 124 erwähnten Beispiele.

415 Der verfehlt Versuch von ECKHARDT, Studia S. 96 ff., 102 ff., diese Teilung unter Chlodwigs II. Söhnen Childerich II. (662–675) und Theuderich III. (673–690/91) anzusetzen, wurde von HLAWITSCHKA, Studien S. 33 ff. überzeugend zurückgewiesen. Ebd. S. 40 ff. mit Anm. 161 diskutiert Hlawitschka, von den sicher bezeugten arnulfingisch-pippinidischen Vorfahren Karl Martells ausgehend, verschiedene Möglichkeiten von Erbteilungen in der Generation der Eltern Pippins II. und Bertradas d. Ä. Er zeigt dabei auf, daß von den bekannten Nachkommen Arnulfs von Metz und Pippins I. her keine Möglichkeiten bestehen, Bertrada d. Ä. in die arnulfingisch-pippinidische Vorfahrenschaft Karl Martells einzugliedern und daß die Annahme unbekannter Familienangehöriger, von denen die Güter Bertradas d. Ä. stammen könnten, mit den überlieferten Personenzeugnissen wie auch mit dem fränkischen Erbrecht nur schwer vereinbar sei; vgl. zu den erbrechtlichen Bedenken jedoch oben S. 131 mit Anm. 430. Daß Karl Martell die Besitzanteile in Rommersheim und Rheinbach über Familienangehörige seiner väterlichen Vorfahrenschaft – der dann auch Bertrada d. Ä. zuzuweisen wäre – erhalten hatte, ist allerdings nur eine von mehreren Möglichkeiten. Ebenso ist auch denkbar, daß die Teilung in der Generation seiner Großeltern mütterlicherseits stattgefunden hatte; vgl. dazu unten S. 280 mit Anm. 436.

416 Vgl. dazu etwa J. FREISEN, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (1888) S. 379 ff., Dorothea von KESSLER, Der Eheprozeß Ottos und Irmingards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter (= Hist. Studien 157, 1923) S. 22 ff. und BEYERLE (wie oben S. 124 Anm. 396) S. 331 ff. Besonders aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist die vielzitierte Angabe eines Briefes Papst Gregors d. Gr. von 601, wonach die Ehe unter Geschwisterkindern (*secunda generatio*) verboten war, es hingegen aber gestattet wurde, *ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat*, vgl. MGH Epp. 2 S. 335 Z. 7 ff.

417 Epp. Bonifatii Nr. 26 S. 45: *concedendum est, ut post quartam generationem iungantur*; zugrunde liegt die bereits in dem Anm. 416 zitierten Schreiben Gregors d. Gr. verwandte kanonische Zählung der Verwandtschaftsgrade, vgl. FREISEN (wie Anm. 416) S. 425 und HLAWITSCHKA, Studien S. 36. Dem Kontext des Briefes nach galt diese Bestimmung, die FREISEN S. 425 als »Sonderrecht« bezeichnet, für die thüringischen und hessischen Missionsgebiete des Bonifatius; sie entsprach aber, wie BEYERLE (wie Anm. 416) S. 334 zeigt, der damals allgemein üblichen römischen Praxis.

417a Epp. Bonifatii Nr. 28 S. 51.

Festlegung in der Frage der verbotenen Verwandtschaftsgrade⁴¹⁸. Erst die Synoden von Compiègne von 757 und Verberie von 758/68 präzisierten dieses Verbot in der Weise, daß Ehen bis einschließlich des dritten bzw. nach den Bestimmungen von Verberie bis einschließlich des vierten Verwandtschaftsgrades als unzulässig erklärt wurden⁴¹⁹. Noch zurückhaltender hinsichtlich der Ebehindernisse verfuhr die weltliche Gesetzgebung. Das Kapitular König Pippins von 754/55 stellte lediglich Verwandtenehen bis einschließlich solcher unter Geschwister-Enkeln, d. h. unter Verwandten dritten Grades, unter Strafe⁴²⁰. Inwieweit Pippin bei seiner 744 mit Bertrada d. J. geschlossenen Ehe die strikten, von der römischen Kirche und von Bonifatius geforderten Einschränkungen für verbindlich hielt, ist wohl kaum mehr sicher zu entscheiden⁴²¹. Eine entferntere Blutsverwandtschaft mit Bertrada, etwa in der Weise, daß beider Väter,

418 MGH Concilia II/1 Nr. 4 § 9 S. 35: *Similiter constituemus, ut nullus laicus homo Deo sacrata femina ad mulierem non habeat nec sua parentem*. Dieser Bestimmung des unter Leitung Pippins abgehaltenen neustrischen Konzils entspricht in den Beschlüssen der von Karlmann geleiteten, fast gleichzeitigen austrasischen Synode von Estinnes die Verfügung: *Similiter praecipimus, ut iuxta decreta canonum adulteria et incesta matrimonia, quae non sint legitima, prohibeantur et emendentur episcoporum iudicio*, ebd. Nr. 2 § 3 S. 7. BEYERLE (wie Anm. 416) S. 341 wertete die Entscheidung von Soissons als volle Übernahme des strikten Beschlusses der vorausgegangenen römischen Synode vom Herbst 743: *de propriae cognationis nullus praesumat in coniugio copulari*, ebd. Nr. 3 § 6 S. 14. Zutreffender erscheint demgegenüber jedoch die Deutung von SCHIEFFER S. 220, wonach es in Soissons in dem weiten Bereich des Eherechts »bei einigen elementaren Grundsätzen« geblieben sei. Ähnlich betont auch P. MIKAT, *Dotierte Ehe – rechte Ehe*. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit (= Rheinisch-Westfäl. Akad. d. Wiss., Vorträge G 227, 1978) S. 19f. mit Anm. 41, daß sowohl in Estinnes wie in Soissons die »damals bei den Franken sehr kontroverse Frage, wie weit der Begriff ›Verwandter‹ zu fassen ist« unbeantwortet geblieben sei, und vermutet, daß es bei diesem im fränkischen Klerus stark umstrittenen Komplex 744 noch nicht zu einer einheitlichen Regelung kommen konnte. Die erheblich hinter den römischen Bestimmungen zurückbleibenden Entscheidungen der Synoden von 757 und 758/68, vgl. Anm. 419, dürften diese Deutung weitgehend bestätigen. Zur Rolle des Bonifatius bei den Reformsynoden von 744 vgl. zuletzt J. JARNUT, *Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743–748)* (ZRG KA 66, 1979) S. 2ff.

419 Capitularia I Nr. 15 S. 37: *Si in quarta progenie reperti fuerint coniuncti, non separamus* (§ 1). *In tertia vero si reperti fuerint, separantur* (§ 2). Verschärfend heißt es in den Beschlüssen von Verberie ebd. Nr. 16 § 1 S. 40: *In quarta autem coniunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis iudicamus*. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem coniungendi in quarta generatione damus. Entgegen FREISEN (wie Anm. 416) S. 412, der an diesen Stellen die germanische Zählung der Verwandtschaftsgrade annahm, ist es mit v. KESSLER (wie Anm. 416) S. 40f. wesentlich wahrscheinlicher, daß die kanonische Zählung zugrundelag.

420 Capitularia I Nr. 13 § 1 S. 30: *De incestis. Si homo incestum commiserit... aut cum consobrina atque subrina... pecuniam suam perdat, si habet*. Unter den *sobrini*, -ae sind in Anschluß an v. KESSLER (wie Anm. 416) S. 21 am ehesten wohl die Geschwisterenkel zu verstehen. Zu einer noch geringeren Zahl unzulässiger Verwandtschaftsgrade gelangt HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* S. 72 mit Anm. 29, der in diesem Zusammenhang gleichfalls auf diesen Passus verweist, mit seiner Deutung der *sobrina* als Cousine, was dem zweiten Verwandtschaftsgrad kanonischer Zählung und damit zugleich den Anm. 416 zitierten älteren kirchlichen Vorschriften entsprechen würde. Die in dem Kapitular enthaltene Aufzählung von Verwandten, deren Heirat unter den Begriff der Blutschande fiel, entspricht hinsichtlich der *sobrina* den Bestimmungen der Lex Salica über verbotene Verwandtenehen, vgl. H. G. MÜLLER-LINDENLAUF, *Germanische und spätrömisch-christliche Eheauffassung in fränkischen Volksrechten und Kapitularien* (Diss. jur. Freiburg 1969) S. 164ff. sowie das Zitat oben S. 124 Anm. 396. Vgl. allgemein hierzu auch die zusammenfassenden Bemerkungen von v. KESSLER S. 27, die betont, daß das weltliche Recht einen weniger rigorosen Standpunkt einnahm und daß auch in der kirchlichen Praxis, soweit es die Bußbücher erkennen ließen, große Schwankungen bestanden.

421 Zum Zeitpunkt der Heirat Pippins vgl. WERNER, *Geburtsdatum* (wie oben S. 29 Anm. 73) S. 132f. S. 151. Als sicheres Zeichen dafür, daß die Ehe Pippins und Bertradas d. J. nicht gegen die kirchenrechtli-

Karl Martell und Charibert, einen gemeinsamen Urgroßvater hatten⁴²², wäre mit seiner eigenen Ehegesetzgebung und den älteren kirchlichen Vorschriften gut vereinbar gewesen.

Von den besitzgeschichtlichen Nachrichten wie auch von den eherechtlichen Bestimmungen her scheint es somit nicht unmittelbar erforderlich, den gemeinsamen Vorbesitzer König Pippins und Bertradas d. J. in Rommersheim und Rheinbach außerhalb der Vorfahrenschaft Pippins bzw. seines Vaters Karl Martells zu suchen. Um so mehr aber bedarf es, will man Bertradas Großmutter Bertrada d. Ä. als Schwester von Pippins II. Gemahlin Plektrud erweisen, sicherer Indizien dafür, daß Eigengüter Plektruds an ihren Stiefsohn Karl Martell gelangen konnten. Dem stehen jedoch in mehrfacher Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Zum einen liegen keinerlei nähere Nachrichten über die Erb- und Eigengüter Plektruds vor bzw. wären bei einer Gleichsetzung Plektruds mit der gleichnamigen Verwandten Adelas lediglich die in diesem Zusammenhang wenig aufschlußreichen Besitzungen in Budberg und *Beslanc* am Niederrhein faßbar. Zum anderen ist fraglich, in welcher Weise Karl Martell als Besitznachfolger von Eigengütern seiner Stiefmutter auftreten konnte.

An Besitzgeschäften Plektruds sind – mit Ausnahme des Landkaufs in Susteren – nur solche bekannt, die Plektrud gemeinsam mit Pippin II. tätigte⁴²³. Für Pippin II. allein sind hingegen mehrere Schenkungen und ein Gütertausch bezeugt⁴²⁴. Dieser Befund macht unwahrschein-

chen Vorschriften verstieß, wertet Hlawitschka, daß Bonifatius, der sich die Durchsetzung dieser strengen Bestimmungen zur Aufgabe gemacht hatte, 751 Pippin selbst gesalbt habe und daß Pippin und Bertrada 754 vom Papst persönlich gesalbt bzw. gesegnet wurden, vgl. zuletzt DENS., Studien S. 38, 40. Im Anschluß an die Bedenken von SCHIEFFER S. 259 konnte jedoch K.-U. JÄSCHKE, Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren (Archiv f. Diplomatik 23, 1977) S. 52 ff. zeigen, daß die Nachrichten über die Salbung Pippins durch Bonifatius 751 sehr wahrscheinlich unzutreffend sind. Fraglich ist auch, welche Rolle Bertrada bei den Vorgängen von 754 zukam, da von ihr allein in der in ihrer Datierung und Echtheit umstrittenen *Clausula de unctione Pippini* und deren von zuletzt HASELBACH S. 194 ff. wahrscheinlich gemachten Vorlage, den um oder bald nach 835 verfaßten *Gesta des Hilduin* von St. Denis die Rede ist. Doch auch unabhängig davon ist mit Hlawitschka zu betonen, daß die Einbeziehung des Papstes und der fränkischen Kirche 751 und die päpstliche Salbung Pippins und seiner Söhne 754 mit krassen Verstößen des Frankenherrschers gegen das kirchliche Eherecht nur schwer vereinbar gewesen wären. Umgekehrt aber ist es wenig wahrscheinlich, daß eine Verwandtenehe Pippins im Rahmen seiner eigenen, wohl bereits über die Bestimmungen Papst Gregors d. Gr. hinausgehenden Ehegesetzgebung, vgl. Anm. 416, 420, bei den hochpolitischen Vorgängen von 751 und 754 für die fränkischen Bischöfe oder Papst Stephan II. eine Frage von größerem Gewicht gewesen sein sollte.

422 Ähnlich sieht auch HLAWITSCHKA, Studien S. 40 in der – von ihm aufgrund genealogischer und besitzrechtlicher Feststellungen ausgeschlossenen – Möglichkeit, daß die Erbteilung in Rommersheim und Rheinbach bereits in der Generation der Eltern Pippins II. und Bertradas d. Ä. stattgefunden hatte, eine »Lösung des Problems, bei der sich keine aus den kirchlichen Ehevorschriften resultierenden Hindernisse bemerken ließen«; vgl. dazu Anm. 415.

423 Vgl. oben Anm. 327 sowie Anm. 425.

424 Vgl. die Zusammenstellung bei HEIDRICH S. 266 ff. (Deperdita Nr. 6, 7, 9, 11–13, 16, 17, 19–22), die Nachrichten über die Besitzausstattung von Kaiserswerth oben S. 259 mit Anm. 373, 375 sowie den oben Anm. 84 erwähnten Gütertausch mit Adela von Pfalzel. Da die Kenntnis dieser Besitzgeschäfte allein auf verlorenen Urkunden und den Angaben erzählender Quellen beruht, wohingegen Pippin in sämtlichen erhaltenen Urkunden gemeinsam mit Plektrud handelnd auftritt, ist es gut möglich, daß auch die eine oder andere der genannten Schenkungen gemeinsame Verfügungen beider betraf. Eine Nachricht wie die oben Anm. 381 erwähnte Mitteilung der Vita Trudonis, wonach Pippin dem Kloster St. Truiden Ländereien, Plektrud hingegen einen aus Gold und Silber gefertigten Altar schenkte, läßt jedoch mit Sicherheit auf allein von Pippin vorgenommene Besitzverfügungen schließen; vgl. zu der urkundlichen Vorlage für die beiden

lich, daß die Eigengüter Plektruds unterschiedslos in der Vermögensmasse Pippins II. aufgingen und daß dieser ohne Beteiligung Plektruds darüber verfügen konnte. Allenfalls die gemeinsam vorgenommenen Besitzgeschäfte könnten, sofern sie nicht Güter aus der ehelichen Errungenschaft zum Gegenstand hatten^{424a}, auch Besitzungen Plektruds betroffen haben⁴²⁵. Bei den von Pippin allein vergabten Gütern hingegen dürfte eine Herkunft aus dem Besitz Plektruds auszuschließen sein. Auf diesem Hintergrund sind auch die wenigen erhaltenen Erbnachrichten zu interpretieren. Ihre Hinweise auf Erbgüter Karls *de genitore meo Pippino* oder auf Besitzungen der Söhne Drogos von seiten des *avus noster Pippinus* lassen – zumal Provenienzangaben dieser Art meist recht präzise formuliert wurden – mit Sicherheit auf ehemalige Eigengüter allein Pippins II. schließen⁴²⁶. Sie zeigen weiterhin, daß Karl Martell

an St. Truiden vergabten *villae* Eksel und Oostham HEIDRICH S. 266 Nr. 9 und WERNER, Lütticher Raum S. 77 mit Anm. 24. Ähnliches darf wohl auch für noch weitere der nur auszugsweise erhaltenen Schenkungen vorausgesetzt werden.

424a Dies wäre etwa denkbar bei den Verfügungen zugunsten Echternachs, wenn man davon ausgeht, daß Pippin und Plektrud den Besitzanteil Theodards in Echternach sowie auch das Kloster selbst gemeinsam von Theodard bzw. von Willibrord erhalten hatten, WAMPACH 1,2 Nr. 14 und 15 S. 38ff., vgl. dazu oben S. 85ff., 136ff. Ebenso könnte auch das Xenodochium in Fleury-en-Vexin, das ein Fraericus vor 702/04 an Pippin übertrug und das dieser gemeinsam mit Plektrud zu einem Kloster ausbaute und an St. Wandrille schenkte, vgl. Gesta abb. Font. cap. 2, 1–2 S. 15ff. sowie oben S. 63 Anm. 143, als gemeinsame Errungenschaft angesehen werden. Ein ähnliches Bild scheint sich für Susteren zu ergeben, vgl. S. 253f., 277. Zur Gütergemeinschaft beider Ehegatten an der gemeinsamen Errungenschaft vgl. oben S. 128 mit Anm. 417. Erbgüter, auch wenn sie erst während der Ehe anfielen, zählten nicht, wie HLAWITSCHKA, Studien S. 50 zu erwägen gibt, zur Errungenschaft, vgl. etwa SCHRÖDER (wie oben S. 128 Anm. 417) S. 135. Wenn es, worauf HLAWITSCHKA S. 50 Anm. 199 weiterhin in diesem Zusammenhang verweist, zu König Pippins und Bertradas d. J. Neugründung an der zu den Erbgütern Bertradas zählenden Gründungsstätte von Prüm 762 heißt: *monasterium in re proprietatis nostrae aedificare*, D Karol I 16 S. 22, so ist dies am ehesten damit zu erklären, daß sich Prüm im Bereich der *villa* Rommersheim befand, die zu den Erbgütern Bertradas und Pippins zählte und in ihrer Gesamtheit zur Ausstattung des Klosters verwandt wurde, vgl. dazu Anm. 408.

425 Es handelte sich um eine Schenkung und ein Tauschgeschäft, Güter in Cumières und Pareid bei Verdun betreffend, HEIDRICH S. 238 Nr. A 2, die Schenkung der *villa* Norroy nordwestl. Metz an St. Arnulf in Metz, ebd. S. 248 Nr. A Metz 1, sowie um unbekannte Schenkungen an die Xenodochien in Rutten und *Littemala* bei Tongern, ebd. S. 266 Nr. 10. Die Herkunft der Besitzungen ist jeweils nicht vermerkt. Die gemeinsame Ausstellung der Urkunden durch Pippin und Plektrud läßt neben der Möglichkeit gemeinsam erworbener Güter auch die Deutung zu, daß es sich um Erbgüter sowohl von seiten Pippins wie auch von seiten Plektruds handelte, vgl. dazu die oben S. 103 Anm. 313 und S. 128 Anm. 418 zitierten Beispiele sowie hinsichtlich der Eigengüter der Frau die Bemerkungen bei SCHRÖDER (wie oben S. 128 Anm. 417) S. 130ff. Inwieweit aus den Belegen für gemeinsame Schenkungen Plektruds und Pippins und für Gütergeschäfte allein Pippins auf eine eheliche Gütertrennung zu schließen ist, mag hier offenbleiben.

426 Für Karl Martell vgl. die Bollendorf betreffende Urkunde für Echternach von 718, WAMPACH 1,2 Nr. 27: *quantumcumque mihi obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones meos recepi*, sowie Karls Urkunde für die Bischofskirche von Utrecht von 726, in der er dieser Güter in Elst (Niederlande, Prov. Gelderland) schenkte, *quas... mihique genitor meus Pippinus iure hereditario in proprietatem concessit*, D Arnulf 12 S. 100 = GYSSELING/KOCH Nr. 174 S. 307. In einer von HEIDRICH S. 251f. als im wesentlichen echt erwiesenen Urkunde von 715 übertrugen der *sacerdos* Hugo und seine drei Brüder für das Grab ihres Vaters Drogo an die Kirche St. Arnulf in Metz *quicquid in ipsa villa* (sc. Vigy bei Metz) *Pippinus et predictus genitor vester* (sc. Drogo) *visi fuerunt tenuisse vel possedissee*, D Arnulf Sp. 7 S. 214f. = G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters (Jb. d. Ges. f. Lothring. Gesch. u. Altertumsk. 1, 1888/89) S. 43. Vergleicht man die oben S. 127 Anm. 411, 414 angeführten Beispiele, die übereinstimmend zeigen, daß in den urkundlichen Angaben über Erbgüter, sofern sich nicht lediglich

hinsichtlich der Besitzungen seines Vaters seinen aus der Ehe Pippins II. mit Plektrud stammenden Halbbrüdern und deren Söhnen erbrechtlich gleichgestellt war⁴²⁷. Was hingegen Plektruds Eigengüter anbetrifft, so dürfte es nach den genannten Zeugnissen zur ehelichen Güterpraxis Pippins II. und Plektruds mehr als fraglich sein, daß auch sie – gegen die Rechte der Söhne und sonstigen erbberechtigten Angehörigen Plektruds – zu einem Teil im Erbgang an Karl fallen konnten⁴²⁸.

allgemein gehaltene Hinweise auf das Elternerbe finden, zumeist sehr präzise zwischen Erbgütern väterlicher- und mütterlicherseits unterschieden wurde, so darf es als sicher gelten, daß auch die 718 und 726 von Karl verwandten Erbformeln und die Herkunftsangaben der Urkunde Hugos von 715 den jeweiligen Verhältnissen genau angepaßt waren. Auf diesem Hintergrund wird man die in diesen Urkunden genannten Besitzungen Pippins II. kaum als ehemalige Eigengüter Plektruds ansehen können; vgl. auch Anm. 428.

427 Wie bereits K. v. AMIRA, Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten (1874) S. 18f. und J. FICKER, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte III,2 (1898) S. 460 betonte, enthalten die ältesten fränkischen Rechtsquellen selbst keine Hinweise auf die erbrechtliche Stellung von Halbgeschwistern. Doch suchte FICKER S. 455ff. im rückschließenden Verfahren anhand von westfränkischen Coutumes des 12. bis 16. Jhs. zu zeigen, daß bereits im älteren fränkischen Recht die gleichväterlichen Geschwister sich das vom Vater herrührende Gut teilen und daß auch bei der Fahrhabe und der gemeinsamen ehelichen Errenschaft eine erbrechtliche Gleichstellung anzunehmen sei. Entsprechend betonte unter Hinweis auf das Beispiel von Bollendorf bereits MIKOLETZKY (wie Anm. 391) S. 133, Karl habe »nur aus dem Hausgut seines Vaters mitgeerbt«. Ähnlich auch ECKHARDT, Studia S. 111 f., der freilich auch die Möglichkeit offenläßt, daß Karl gegenüber Pippins vollbürtigen Söhnen Drogo und Grimoald erbrechtlich um einen Grad zurückgesetzt war. Bedenken, daß Karl bei der Erbteilung mit seinen Neffen nach dem Tod Pippins vollberechtigt beteiligt wurde, erhebt hingegen SEMMLER, Sukzessionskrise S. 2 Anm. 11, der ebd. S. 9 Anm. 65 vermutet, Karl habe seinen vollen Anteil am väterlichen Erbe erst nach seinem Sieg von 717 erkämpft. Kombiniert man die Nachricht in der Schenkungsurkunde von Karls Neffen Arnulf von 715/16: *quantumcumque ibidem in ipsa villa Bollane mihi legibus obvenit, mea portione in integrum dono* mit dem Anm. 426 zitierten, gleichfalls Bollendorf betreffenden Hinweis Karl Martells von 718, so wird deutlich, daß es schon 715/16, unmittelbar nach dem Tod Pippins, zu einer Erbteilung von dessen Eigengütern in Bollendorf gekommen war. Karls Vermerk *quod contra allodiones meos recepi* ist wohl schwerlich anders zu deuten, als daß auch Karl bereits gleichberechtigt an dieser Teilung beteiligt wurde, selbst wenn er die ihm zugesprochenen Güter wegen seiner Festsetzung durch Plektrud vorläufig nicht in Besitz nehmen konnte.

428 Hatte HLAWITSCHKA, Herkunft S. 11f. und DERS., Merowingerblut S. 74 mit Anm. 27 unter Hinweis auf die Besitzgeschichte von Bollendorf und Besslingen sowie in abweichender Interpretation der Ergebnisse von FICKER (wie Anm. 427), vgl. dazu ECKHARDT, Studia S. 109ff., mit Bestimmtheit angenommen, daß Karl auch hinsichtlich der von Plektrud eingebrachten Güter den Nachkommen aus Pippins II. Ehe mit Plektrud gleichgestellt gewesen sei, so gibt er, nachdem das Besslingen betreffende Argument entfallen muß und die Ergebnisse von Ficker eher für die entgegengesetzte Deutung sprechen, vgl. oben S. 251 mit Anm. 332 und Anm. 427, nachdrücklich zu bedenken, ob nicht doch Bollendorf als Teil der ursprünglichen Hugobert-Irmina-Besitzungen über Plektrud in den Stammesbesitz Pippins II. eingegangen sei und Karl auf diese Weise ehemaliges Plektrud-Erbe erhalten habe, vgl. DENS., Studien S. 49. Die von ihm hierfür angeführte Nachbarschaft Bollendorfs zu anderen Gütern der sog. Hugobert-Irmina-Sippe (Echternach) und die aus einer Fälschung des 12. Jhs. zu erschließenden Besitzrechte des Klosters Oeren in Bollendorf, vgl. dazu ZIMMER S. 148, 151f., besagen jedoch angesichts der frühen Besitzdifferenzierung im Trierer Gebiet und der Lage Bollendorfs im unmittelbaren Einzugsbereich von Oeren nur wenig für eine ursprüngliche Zugehörigkeit des Ortes zum Besitz der Irmina-Familie. Karls Hinweis auf die Herkunft seiner Güter in Bollendorf *de genitore meo Pippino* ist nach dem Sprachgebrauch bei Erbformeln schwerlich auf ehemalige Erbgüter Plektruds zu beziehen, vgl. Anm. 426. Zusätzlich gibt HLAWITSCHKA S. 49 Anm. 198 zu erwägen, ob nicht der Vermerk *mibi legibus obvenit* in der Bollendorf betreffenden Urkunde Arnulfs darauf verweise, daß Arnulf seinen Anteil entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhalten habe, wohingegen das Fehlen einer entsprechenden Angabe in der Urkunde Karl Martells vielleicht mit einer Sonderregelung Pippins II. zu erklären sei. Doch dürfte die von Arnulf verwandte Formel zunächst kaum

Begründete Ansprüche standen Karl außer auf Eigengüter seines Vaters auch auf einen Teil jener Besitzungen zu, die Pippin und Plektrud als gemeinsame eheliche Errungenschaft erworben hatten⁴²⁹. Zu letzteren zählte mit hoher Wahrscheinlichkeit das *mansionile* Susteren. Es war zwar allein von Plektrud gekauft worden, unterstand aber, wie die von Pippin und Plektrud gemeinsam vorgenommene Gründung eines Klosters an diesem Ort und dessen Übertragung an Willibrord zeigen, der Verfügungsgewalt beider Ehegatten⁴³⁰. Weist man Susteren der ehelichen Errungenschaft zu, so wird in besonderer Weise verständlich, weshalb Plektrud in der kurz vor dem Tode Pippins ausgestellten Gründungs- und Ausstattungsurkunde dieses Klosters den Abt eigens dazu verpflichten ließ, *ut nobis vel filio nostro Grimoaldo et filiis suis vel filiis Drogonis, nepotibus nostris, in omnibus fidelis appareat... et sub nostro mundiburdio et ipsius Grimoaldi filiorumque suorum et Drogonis, nepotum nostrorum, defensione persistere debeat*. Mit diesem gezielten Ausschluß Karl Martells sollte verhindert werden, daß Karl nach dem Ableben Pippins gleichfalls Erbansprüche auf das Kloster geltend mache⁴³¹. Dem deutlichen Versuch, Karl von wichtigeren Erbgütern fernzuhalten, entsprachen unmittelbar nach dem Tod Pippins die energischen Maßnahmen Plektruds, mit denen sie Karl zunächst von der Herrschaftsnachfolge ausschließen konnte. Beides läßt es als undenkbar erscheinen, daß Plektrud ihrem Stiefsohn Karl, der ihr gegenüber keine Erbrechte besaß, von sich aus einige ihrer persönlichen Eigengüter als Erbe zugedacht haben sollte⁴³².

Rechnet man dennoch mit einem Übergang von Gütern Plektruds an Karl, so kommt hierfür wohl nur die von Hlawitschka nachdrücklich erwogene Möglichkeit in Betracht, daß diese Besitzungen nach dem Aussterben der Nachkommen Plektruds an Karl fielen bzw. daß wahrscheinlicher noch Karl nach der Entmachtung Plektruds und ihrer Enkel deren Besitz

mehr als den rechtmäßigen Erwerb der Besitzungen kennzeichnen, vgl. etwa D'HERBOMEZ Nr. 1 S. 2 *quicquid... comparavimus, aut nobis traditum vel commutatum fuit, vel in antea ibidem comparatum, aut de quolibet ingenio legibus ad nos pervenit*. Wohl begegnet diese Wendung häufig auch bei der Nennung von Gütern, die im Erbgang erworben waren, vgl. oben Anm. 305, doch ist ihr Fehlen innerhalb von Erbformeln auch anderwärts bezeugt und dürfte für sich alleine genommen wohl schwerlich weitergehende Schlüsse auf abweichende Erbregelungen zulassen, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 10 S. 185. Insgesamt liegt es somit weit aus dem nächsten, Bollendorf entsprechend dem unmittelbaren Wortlaut der Urkunde als ehemaliges Eigengut Pippins II. anzusehen. Nimmt man nicht einen Erwerb durch Kauf oder Tausch erst durch Pippin II. selbst an, so dürfte dieser Besitz wohl am ehesten auf den arnulfingischen Vorfahrenstrang Pippins, so HLAWITSCHKA S. 49 Anm. 198, oder auf altes pippinidisches Gut zurückzuführen sein, vgl. WERNER, Lütticher Raum S. 479.

429 So auch HLAWITSCHKA, Studien S. 50; vgl. zum Erbrecht der Halbgeschwister an der ehelichen Errungenschaft insbesondere FICKER (wie Anm. 427) S. 455 ff.

430 Vgl. dazu oben S. 253 f.

431 WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59. Der zitierte Passus wird auch von HEIDRICH S. 125, ANGENENDT, Willibrord S. 70 f. und HLAWITSCHKA, Studien S. 52 f. als deutlicher Affront Plektruds gegen Karl Martell gewertet. Sieht man mit Hlawitschka und ähnlich auch mit Heidrich Susteren als »spezielles Plektrud-Eigentum« an, auf das Karl keinerlei Erbrechte zustanden, so fragt es sich, ob es dieser gezielten Verpflichtung allein auf die Nachkommen Pippins aus seiner Ehe mit Plektrud bedurft hätte. Eher liegt die Vermutung nahe, daß begründete Ansprüche Karls ausgeschlossen werden sollten.

432 So HLAWITSCHKA, Studien S. 53, der als eine der Erklärungsmöglichkeiten für den von ihm erschlossenen Übergang von Gütern Plektruds an Karl Martell eine »freiwillige Mitbeteiligung Karl Martells« zu erwägen gibt.

usurpierte⁴³³. Ein solches, durchaus naheliegendes Verhalten Karls würde es zwanglos erklären, wenn für Plektrud bezeugte Güter später in der Hand Karl Martells nachweisbar wären. Die beiden von Hlawitschka hierfür vorgeschlagenen Beispiele Mötsch und Susteren erweisen sich jedoch für den Nachweis einer derartigen Besitznachfolge nicht als tragfähig genug⁴³⁴. Um so weniger wird man umgekehrt Besitzungen Karl Martells, wie Rommersheim

433 HLAWITSCHKA, Studien S. 50ff., 54f. verweist darauf, daß von den Enkeln Plektruds der Sohn Grimoalds, Theudoald, bereits 715 fiel und daß von den Drogo-Söhnen Hugo als Geistlicher bei den Erbvorgängen ausschied, Arnulf und ein weiterer Drogo-Sohn nach 723 in der Haft Karl Martells umkamen und daß sich von dem vierten Sohn Drogos und von weiteren Nachkommen dieser Linie und der Linie Grimoalds keinerlei Spuren in der Überlieferung finden. Da, wie dies für Hugo unmittelbar bezeugt ist, vgl. Anm. 426, Geistliche jener Zeit durchaus über Eigen- und Erbgüter verfügen konnten, vgl. Anm. 426 und oben S. 43 mit Anm. 50, wäre wohl Hugo nach dem Tod seiner Brüder, falls diese keine Kinder hatten, zunächst der rechtmäßige Erbe gewesen. Zudem sah die Erbfolgeordnung bei dem Aussterben von Kindern und Enkeln in abgestufter Folge einen größeren Kreis blutsverwandter Familienangehöriger vor, die wohl eher noch als Karl Martell an den Gütern Plektruds erbberechtigt gewesen wären, vgl. SCHRÖDER/KÜNSSBERG (wie oben S. 102 Anm. 312) S. 362f. Wahrscheinlicher war es somit, wie Hlawitschka betont, daß sich Karl durch »Maßnahmen, die auf eine Enteignung, wenn nicht gar Ausrottung der Plektrud-Nachkommenschaft hinausliefen« (S. 53), in den Besitz von Gütern Plektruds brachte, wobei Hlawitschka allerdings von der fraglichen Voraussetzung ausgeht, daß der von Karl übernommene Gesamtbesitz seines Vaters Pippin auch den »in der Ehe Pippins d. M. mit Plektrud vorhandenen Erbbesitz(es) Plektruds« mit eingeschlossen habe (S. 50). Als Bestätigung neben den Anm. 434 besprochenen Einzelzeugnissen führt er auch die allgemeine Nachricht der Cont. Fred. cap. 10 SS rer. Merov. 2 S. 174 an, Plektrud habe nach Karls Sieg über die Neustriarier in Vinchy 717 und der anschließenden Eroberung Kölns durch Karl diesem die *thesaurus patris sui reddidit et cuncta suo dominio restituit*. Hlawitschka deutet diese Worte in der Weise, daß das *cuncta*, zumal in diesem Zusammenhang auch von den *thesaurus* die Rede sei, die gesamte Besitzmasse Pippins (einschließlich der hierin aufgegangenen Plektrud-Güter) gemeint habe. Für die Beurteilung der geschilderten Ereignisse scheint es jedoch nicht unerheblich, daß zum einen in unmittelbarem Anschluß mitgeteilt wird: *regem sibi constituit nomine Chlothario* (sc. Karl Martell), und daß zum anderen der *thesaurus* neben seinem materiellen Wert auch eine starke ideelle Bedeutung für die Übernahme der Herrschaft besaß, vgl. SCHNEIDER (wie Anm. 185) S. 242 und D. CLAUDE, Beiträge zur Geschichte der frühmittelalterlichen Königsschätze (Early Medieval Studies 7, 1973) S. 5. Nimmt man die in cap. 8 S. 173 vorangehende Nachricht über die Ereignisse nach dem Tod Pippins II. hinzu: *Reliquit suprestitem Carlo filio suo. Post obitum quoque eius* (sc. Pippini) *Plectrudis matrona praefata suo consilio atque regimine cuncta sese agebat*, so wird man den Bericht zu 717 doch eher im Sinn einer mit der Aneignung des Schatzes und der Einsetzung eines eigenen Königs verbundenen Übernahme der bislang von Plektrud für ihre Enkel vormundschaftlich wahrgenommenen Herrschaftsrechte Pippins II. durch Karl interpretieren wollen; ähnlich zuletzt ECKHARDT, Studia S. 112. Bezieht man die Nachricht dennoch stärker auf eine Übernahme der Eigengüter Pippins II., so offensichtlich auch SEMMLER, Sukzessionskrise S. 9 mit Anm. 65, so muß es nach den vorangehenden erb- und ehgüterrechtlichen Beobachtungen überaus fraglich bleiben, daß sich hierunter auch Erbgüter Plektruds befanden.

434 Für den Ort Mötsch Kr. Bitburg verweist HLAWITSCHKA, Studien S. 52 darauf, daß zum einen der Sohn Drogos, Herzog Arnulf, 715/16 in Bitburg urkundete und daß zum anderen König Pippin 762 mit der etwa 3 km südöstl. Bitburg gelegenen *villa nostra* Mötsch über »Zubehör jenes Ortes« (sc. Bitburg) verfügte. Doch reichen diese Daten schwerlich für den Nachweis aus, Mötsch sei als Teil des als Eigengut Arnulfs vermuteten Bitburg nach der Enteignung bzw. nach dem Tod Arnulfs über Karl Martell an Pippin d. J. gelangt. Verbindungen zwischen Mötsch und Bitburg bestanden nur insofern, als Mötsch nach St. Peter in Bitburg eingepfarrt war. Diese Kirche lag jedoch außerhalb des Kastellbereichs und befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Besitz des Trierer Bischofs. Für den Kastellbereich selbst war die in diesem gelegene älteste Bitburger Pfarrkirche St. Maria zuständig, vgl. EWIG, Trier S. 151 und PAULY, Siedlung 3 S. 162ff., bes. S. 167, 173ff., 180ff. Arnulf urkundete im *castro Bedinse*, WAMPACH 1, 2 Nr. 25 S. 63. Für eine ursprüngliche grundherrschaftliche Zusammengehörigkeit des *castrum* und der *villa* Mötsch gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Nach den Ausführungen von PAULY S. 82ff., 162ff., 166 muß es darüber hinaus

und Rheinbach, für die von seiten Plektruds keinerlei Zeugnisse vorliegen, auf frühere Eigengüter Plektruds zurückführen wollen^{434a}.

Auch in der Frage verwandtschaftlicher Beziehungen zu Bertrada d. Ä. kann somit der empfindliche Mangel an personengeschichtlich weiterführenden, unmittelbaren Quellenaussagen zur Person Plektruds nicht durch indirekte Argumente ausgeglichen werden. Die eherechtlichen Bestimmungen lassen keine zwingende Notwendigkeit erkennen, Bertrada d. Ä. einer außerhalb der Vorfahrenschaft Karl Martells und König Pippins stehenden Familie wie etwa der Plektruds zuzuweisen. Eine entferntere Blutsverwandtschaft König Pippins mit seiner Gemahlin Bertrada d. J., wie sie nach den besitzgeschichtlichen Angaben der Urkunden von 721 und 762 nicht unwahrscheinlich ist, war mit Pippins eigener Ehegesetzgebung und jedenfalls mit den älteren, bis in den Beginn des 8. Jahrhunderts gültigen kirchenrechtlichen Vorschriften gut vereinbar. Die Zeugnisse zur ehelichen Güterpraxis Pippins II. und Plektruds und die übrige besitzgeschichtliche Überlieferung bieten keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei den Besitzanteilen Karl Martells in Rommersheim und Rheinbach um Erbgüter von seiten seiner Stiefmutter Plektrud oder um usurpierte Besitzungen der Enkel Plektruds handelte. Ist ersteres historisch und erbrechtlich unwahrscheinlich, so lassen sich für letztere Deutung selbst annähernd gesicherte Parallelbeispiele nicht erbringen. Der Schluß, Bertrada d. Ä. und Pippins II. Gemahlin Plektrud seien Schwestern gewesen, beruht somit auf einer sehr schmalen Grundlage⁴³⁵. Wesentlich näher liegt die Vermutung, daß Karl Martell über seine Mutter Chalpaida mit der Gründerfamilie von Prüm verwandt gewesen war. Chalpaida wäre bei einer

als überaus fraglich gelten, ob das Kastell Bitburg überhaupt zu den karolingischen Hausgütern zählte. Nimmt man dies dennoch an, so wäre neben einer Herkunft aus dem Besitz Plektruds mit zumindest derselben Berechtigung auch an eine Zugehörigkeit zu den Erbgütern Pippins II. zu denken. Ähnlich unsicher sind auch die Belege für Susteren. HLAWITSCHKA S. 52f. betont, daß das, von ihm als Eigengut Plektruds angesehene Kloster, das nach den bei Anm. 431 zitierten Bestimmungen der Urkunde von 714 an die Enkel Plektruds bzw. deren Nachkommen hätte fallen müssen, nicht bei diesen begegne, sondern 891 in der Hand Kaiser Arnulfs als eines Nachkommen Karl Martells bezeugt sei. Stellt man den zitierten Passus, in dem der als Nachfolger Willibrords zu wählende Abt zur Treue gegenüber den Nachkommen Pippins und Plektruds verpflichtet wurde, der Tatsache gegenüber, daß Willibrord Karl Martell als seinen *dominus* und *senior* anerkannte, vgl. ANGENENDT, Willibrord S. 77f., so darf als sicher gelten, daß sich Willibrord sehr bald nach dem Herrschaftsumschwung von 717 auch im Hinblick auf Susteren Karl Martell unterstellte, der nunmehr im Unterschied zu den Enkeln Drogos in der Lage war, dem Kloster, wie ihm dies 714 von dem Herrscherhaus zugesagt worden war, *mundiburdium* und *defensio* zu gewähren. Hier ließe sich in der Tat der Übergang ehemaliger Plektrud-Güter an Karl Martell schlüssig zeigen. Doch war zum einen mit dem besonderen Charakter des Ortes als Kloster und seiner Verbindung zu Willibrord eine Situation gegeben, die mit der Besitzgeschichte normaler Landgüter schwer vergleichbar war, und handelte es sich zum anderen, wie oben gezeigt, bei dem Kloster Susteren nicht um eine Besitzung allein Plektruds, sondern um eine mit Pippin II. gemeinsame Gründung, die Karl unter Hinweis auf die Beteiligung seines Vaters Pippin durchaus beanspruchen konnte. Insofern dürfte auch Susteren kaum für den sicheren Nachweis ausreichen, daß persönliche Besitzungen bzw. – worauf es in diesem Zusammenhang vor allem ankommt – Erbgüter Plektruds an Karl Martell übergingen.

434a Ähnlich bereits ECKHARDT, Studia S. 113, der darauf hinweist, daß es sich bei einem derartigen Schluß um eine Argumentation mit mehreren Unbekannten handelt.

435 Als zusätzliches Argument wäre allenfalls noch die namenstatistische Beobachtung denkbar, daß Plektruds Vater Hugobert und Bertrada in ihren Namen jeweils das Namenglied *-bert* variierten. Doch kommt dieser Namenvariation, die für sich allein genommen ohnehin kaum aussagekräftig ist, keinerlei Beweiskraft zu, da der PN-Stamm *Berhta* im zweiten Namenglied außerordentlich häufig gebräuchlich war und deshalb nicht als signifikant gelten kann, vgl. FÖRSTEMANN Sp. 277ff.

solchen Annahme am ehesten wohl als eine Cousine zweiten Grades Bertradas d. Ä. anzusehen⁴³⁶.

Kehren wir damit zu der Frage zurück, inwieweit Bertrada d. Ä. als eine weitere Schwester Adelas von Pfalzel gelten kann. Unmittelbare Belege hierfür liegen nicht vor. Die Annahme einer Geschwisterschaft setzt vielmehr voraus, daß Adela Pippins II. Gemahlin Plektrud zur Schwester hatte und daß diese wiederum eine Schwester Bertradas d. Ä. war. Lassen sich bereits Adela und Plektrud nicht mit der erforderlichen Sicherheit als Schwestern erweisen, so ist ein solches Verwandtschaftsverhältnis für Plektrud und Bertrada d. Ä. noch wesentlich fraglicher. Auf diesem Hintergrund sind ausreichende Voraussetzungen für eine Einbeziehung Bertradas d. Ä. in die Verwandtschaft Adelas von Pfalzel nicht gegeben.

IV. Die Nachkommen Adelas

Wie das vorangehende Kapitel zeigte, können die Aussagemöglichkeiten über die Familienangehörigen in der Generation Adelas angesichts der insgesamt sehr schmalen Quellenbasis kaum wesentlich über die knappen und wenig weiterführenden Angaben der Adela-Urkunde hinaus erweitert werden. Eine ungleich günstigere Überlieferungslage ist hingegen für die Nachkommen Adelas gegeben. Mit den Viten Gregors und Liudgers liegen erzählende Quellen vor, die es mit ihren unmittelbaren genealogischen Mitteilungen erlauben, über Adelas Sohn Alberich einen Strang der Familie bis in die dritte Generation nach Adela zu verfolgen. Die 790/91 verfaßte *Vita Gregorii des Liudger*⁴³⁷ berichtet ausführlich über Alberichs Sohn Gregor, der ein Schüler des Bonifatius und dessen Nachfolger in der Leitung der Utrechter Kirche gewesen war. Sie enthält zudem aufschlußreiche Mitteilungen über Gregors namentlich nicht genannte Brüder und über Gregors Neffen Alberich. Über letzteren, der von 777/78 bis 784 das Bischofsamt in Utrecht innehatte, wie auch über Gregor finden sich weitere Nachrichten in der 839/49 entstandenen *Vita s. Liudgeri des Bischofs Altfrid von Münster*⁴³⁸.

436 Auf die Möglichkeit, daß die Verwandtschaft über Karl Martells Mutter lief, wies bereits EWIG, Trier S. 138 hin. Hlawitschka hielt demgegenüber unter Hinweis auf die kirchlichen Bestimmungen über unzulässige Verwandtenehen eine Verwandtschaft zwischen Chalpaida und Bertrada für unwahrscheinlich, ging dabei aber stets nur von der Möglichkeit aus, daß Chalpaida eine Schwester Bertradas d. Ä. war, vgl. zuletzt DENS., Studien S. 40. Verlegt man, ähnlich wie dies Hlawitschka für den väterlichen Vorfahrenstrang Karl Martells diskutiert, vgl. Anm. 415, auch bei den mütterlichen Vorfahren die Erbteilung um eine Generation weiter zurück, so daß zwischen einem Elternteil Bertradas d. Ä. und einem Elternteil Chalpaidas geteilt wurde, so wären Bertrada d. J. und Pippin d. J. im 4. Grad kanonischer Zählung miteinander verwandt gewesen. Dies ließ sich mit Pippins Ehegesetzgebung und den älteren kirchlichen Vorschriften durchaus vereinbaren, vgl. oben S. 271f. mit Anm. 422. Zur Familie Chalpaidas liegen keinerlei sichere Nachrichten vor. Die seit dem 9. Jh. in Lüttich faßbare Tradition, wonach Chalpaida einen bei Maastricht tätigen *domesticus* Dodo zum Bruder gehabt habe, muß als unglaubwürdig gelten, vgl. HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 75 Anm. 18 und WERNER, Lütticher Raum S. 124 Anm. 22.

437 SS 15 S. 66ff.; Datierung nach H. LÖWE, Liudger als Zeitkritiker (HJb. 74, 1955, S. 79–91; wiederabgedr. in: DERS., Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des Mittelalters, 1973) S. 116f.

438 Die *Vitae sancti Liudgeri*, hg. von W. DIEKAMP (= Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 4, 1881) S. 1ff.; Datierung nach zuletzt K. HAUCK, Zu geschichtlichen Werken Münsterscher Bischöfe (Monasterium. FS zum 700jährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster, hg. von A. SCHRÖER, 1966) S. 341f.

1. Adelas Sohn Alberich

Verhältnismäßig ungünstig ist die Überlieferung allerdings noch für Adelas Sohn Alberich. Er wird jeweils nur kurz in der Adela-Urkunde und in der *Vita Gregorii* erwähnt, ohne daß die betreffenden Nachrichten weiterführende Aussagen zuließen. Doch sind einige allgemeinere Rückschlüsse aus den übrigen Mitteilungen der *Vita* zu seiner Familie möglich. Zu den zeitgenössischen Zeugnissen tritt die hochmittelalterliche Lokaltradition des bereits in den vorangehenden Abschnitten mehrfach erwähnten, nördlich von Maastricht im Maasgau gelegenen Klosters Susteren hinzu. Ihren Angaben zufolge sollen Alberichs Gemahlin Fastrada, sein Sohn Gregor und sein Enkel Alberich in Susteren bestattet worden sein, das 714 von Pippin II. und Plektrud für Willibrord gegründet worden war. Dies richtet den Blick verstärkt auf die Frage, inwieweit Adelas Sohn Alberich mit jenem Alberich gleichgesetzt werden kann, der 714 als Besitzvorgänger Pippins und Plektruds in Susteren bezeugt ist. Die von einem Großteil der Forschung angenommene Identität beider Namensträger bildet den Ausgangspunkt für die Einbeziehung einer Reihe weiterer Personen in den Verwandtschaftskreis der Adela von Pfalzel.

Zeitgenössische Aussagen

Adela teilt in ihrer Urkunde von 732/33 mit, daß sie von dem Gut *Scriptinas* im Maasgau ihrem *dulcissimo filio Alberico* 40 Joch Land geschenkt und die übrige *villa* ihrem Kloster Pfalzel übertragen habe⁴³⁹. Liudger erläutert in der *Vita Gregorii* das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gregor und Adela mit den Worten: *venit (sc. Gregorius) ad aviam suam, id est ad matrem patris sui Albrici... abbatissam Deum timentem Addulam*⁴⁴⁰. Gregor wurde als ältester Sohn Alberichs im Jahr 706/07 geboren⁴⁴¹. Alberichs Geburt ist somit spätestens zu Beginn des letzten Jahrzehnts des 7. Jahrhunderts anzusetzen. Die *Vita* berichtet von weiteren Söhnen Alberichs wie auch von Halbbrüdern Gregors, die einer zweiten Eheverbindung seiner Mutter entstammten, jünger waren als die Söhne Alberichs und die 730/40 noch in jugendlichem Alter standen⁴⁴². Gregor war 721 nach seiner Rückkehr von der Hofschule zu seiner Großmutter Adela nach Pfalzel gezogen. Sie gestattete ihm, Bonifatius auf dessen Missionsreisen zu folgen⁴⁴³. Die Nachrichten über Gregors Halbbrüder und seinen Aufenthalt bei Adela scheinen zusammengenommen dafür zu sprechen, daß Alberich in noch jungen Jahren, wohl zwischen 715 und 721, gestorben war⁴⁴⁴.

439 WAMPACH, UQB 1 Nr. 19 S. 25.

440 Cap. 2 SS 15 S. 67f.

441 Vgl. unten S. 299 mit Anm. 535.

442 *Vita Gregorii* cap. 9 S. 74 Z. 9ff.; zur Datierung der hier geschilderten Ereignisse vgl. unten S. 302 mit Anm. 555.

443 Ebd. cap. 2 S. 67 Z. 30ff.; zur Deutung dieses Berichts vgl. auch ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 131 Anm. 35.

444 Ähnlich auch WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 1, ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 135 und HEYEN S. 11. Wampach stützt sich insbesondere auf den Bericht über Gregors Besuch in Pfalzel. Daß Alberich bei seiner Erwähnung in der Adela-Urkunde nicht als *quondam* bezeichnet wird – ECKHARDT S. 135 sieht hierin ein wichtiges Argument für seine Frühdatierung der Urkunde – steht dieser Deutung nicht entgegen. Ähnlich wie bei der Erwähnung Pippins II. wäre das Fehlen eines *quondam* bei Alberich unschwer damit zu erklären, daß der betreffende Passus einer älteren Urkunde entstammte, die noch zu Lebzeiten Alberichs ausgestellt worden war und der Adela-Urkunde von 732/33 als Vorlage diente, vgl. dazu oben S. 191 f. mit

Von den Gütern Alberichs sind allein die 40 Joch in *Scriptinas* bekannt, die ihm seine Mutter Adela aus ihrem Besitz geschenkt hatte. Doch darf als sicher gelten, daß darüber hinaus ein nicht geringer Teil der Besitzungen seines früh verstorbenen Vaters im Erbgang an ihn übergegangen war und daß er bereits zu Lebzeiten seiner Mutter neben *Scriptinas* noch über eine Reihe von weiteren Gütern aus ihrer Vermögensmasse verfügen konnte. Seine Besitzungen lagen insgesamt wohl ähnlich weit gestreut wie die 732/33 genannten Schenksgüter Adelas an das Kloster Pfalzel, dürften diese an Umfang aber gewiß noch übertroffen haben. Neben den sicher bezeugten Ländereien nördlich von Maastricht verfügte Alberich somit sehr wahrscheinlich auch im Trierer Gebiet und am Niederrhein über beträchtlichen Besitz.

Weitere Aussagen über Alberich scheinen möglich, wenn man sich die Nachrichten der *Vita Gregorii* zur politischen Stellung seiner Söhne vor Augen hält. Liudger teilt mit, daß Gregor 721 *a scola et palatio reversus* nach Pfalzel gekommen war und daß einige seiner jüngeren Brüder von Karl Martell mit hohen Amtsaufträgen in die entfernten südwestlichen Reichsteile entsandt wurden⁴⁴⁵. Die Nachricht über Gregors Aufenthalt am Hofe, bereits von ihrem Kontext her keineswegs als reiner Topos aufzufassen⁴⁴⁶, wird in gewisser Weise durch die Angaben über die politische Tätigkeit der Brüder Gregors unter Karl Martell bestätigt. Offensichtlich hatte sich in Gregors Utrechter Schülerkreis die Erinnerung daran lebendig erhalten, daß Gregor einer Familie entstammte, die unter Karl Martell⁴⁴⁷ führende Amtsträger stellte, und daß Gregor selbst schon in jungen Jahren für eine hohe politische Laufbahn vorgesehen war. Geht man davon aus, daß Gregor noch vor 721, d. h. schon sehr bald nach der Konsolidierung der Herrschaft Karls an den Hof geschickt wurde, so würde dies auf eine besondere Vertrauensstellung seiner Familie zu Karl Martell in dessen ersten Regierungsjahren hindeuten. Sie wäre unschwer zu erklären, wenn man Gregors Vater Alberich jenen *viris strenuis atque nobilibus*⁴⁴⁸ zuweist, auf die sich Karl in seinen Auseinandersetzungen mit Plektrud und dem neustrischen

Anm. 78, 80. Ein sicherer zeitlicher Anhaltspunkt für Alberich würde sich ergeben, wenn man ihn mit dem in der Urkunde Pippins II. und Plektruds von 714 genannten, gleichnamigen Vorbesitzer in Susteren identifiziert, vgl. dazu unten S. 291 ff.

445 *Vita Gregorii* cap. 2 und 9 SS 15 S. 67 Z. 31 f. und S. 74 Z. 11.

446 Wohl würde es dem literarischen Anliegen der *Vita* gut entsprechen, wenn Liudger in dem Bericht über Gregors Hinwendung zu Bonifatius den Kontrast zwischen Gregors früherem weltlichem und seinem künftigen geistlichen Leben durch die Gegenüberstellung seiner Ausbildung in der Hofschule und der selbstgewählten Askese in der Nähe des Bonifatius eindringlich verdeutlicht hätte. Doch ist im Unterschied zu den entsprechenden Angaben der *Vita* über Gregors Verlassen seiner Familie, vgl. dazu ANGENENDT, *Monachi peregrini* S. 131 mit Anm. 35, ein derartiges Interesse bei der Nachricht über Gregors Beziehungen zum Hof nicht zu erkennen. Der entsprechende Hinweis wird vielmehr eher beiläufig zur Begründung dafür angeführt, weshalb sich Gregor zu derselben Zeit wie Bonifatius im Kloster Pfalzel aufhielt: *per idem tempus nuper a scola et palatio reversus ... Dei instinctu venit ad aviam suam*, S. 67 Z. 31. In diesem Zusammenhang wird man die Nachricht, obgleich dies auf den ersten Blick auch naheliegen mag, kaum als bloßen hagiographisch geprägten Topos werten wollen; vgl. auch unten S. 300 f. mit Anm. 546.

447 Karl Martell wird zwar weder in Zusammenhang mit Gregors Aufenthalt am Hof noch in dem Bericht über die Entsendung von Gregors Brüdern namentlich genannt. Beziehen sich letztere Angaben jedoch mit Sicherheit auf Ereignisse aus der Regierungszeit Karl Martells, vgl. dazu unten Anm. 555, so ist auch nicht daran zu zweifeln, daß Liudger mit seinem Hinweis auf das *palatium* den Hof dieses von ihm als *rex* titulierten Hausmeiers im Auge hatte.

448 *Cont. Fred.* cap. 9 SS *rer. Merov.* 2 S. 173 Z. 24; der *Liber Hist. Franc.* cap. 52 ebd. S. 326 Z. 12 berichtet an der betreffenden Stelle von den *sodalibus suis*, von denen bei Karls Niederlage gegen Raganfrid zahlreiche gefallen seien.

Hausmeier Raganfrid in den Jahren 715 bis 718 stützen konnte. Möglicherweise war Alberich, für dessen frühen Tod in der Zeit um 715/21 einige Anhaltspunkte sprechen, im Verlauf dieser Kämpfe gefallen. Doch ist über Hypothesen nicht hinauszukommen.

Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß bereits Alberich enge Beziehungen zu Karl Martell unterhalten hatte, ist durch die Nachrichten der Vita über die führende Stellung seiner Söhne unter Karl Martell durchaus gegeben. Als Sohn Adelas von Pfalzel, in weiten Teilen des östlichen Austrasien reich begütert, gehörte Alberich jenen führenden austrasischen Kreisen an, auf deren Unterstützung Karl Martell angewiesen war. Liudger spricht von der Familie Alberichs als von einer *nobili stirpe Francorum*⁴⁴⁹.

Alberichs Gemahlin Fastrada. Beziehungen der Familie zum Kloster Susteren Nach Alberichs Tod war seine Gemahlin eine zweite Ehe eingegangen⁴⁵⁰. In wenig deutlichen Worten berichtet die Vita Gregorii, daß die Söhne aus dieser Ehe – gegenüber Gregor und seinen Brüdern als jünger und rangniedriger bezeichnet – unter der Vormundschaft ihrer älteren Halbbrüder, d. h. der Söhne Alberichs, standen und diesen, als sie nach 733 nach Südgallien gesandt wurden, dorthin folgen mußten⁴⁵¹. Die Rechtsverhältnisse sind am ehesten wohl in der Weise zu deuten, daß Alberichs Gemahlin und ihr zweiter Mann zu dieser Zeit bereits gestorben waren und daß die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder an die Söhne aus erster Ehe übergang⁴⁵².

449 Vita Gregorii cap. 1 SS 15 S. 66 Z. 37. Diese Angabe findet sich zwar im Zusammenhang mit dem üblichen Topos vom »Seelenadel« in dem Bericht über Gregors irdische Herkunft, dürfte deshalb aber die soziale Stellung der Familie nicht weniger zutreffend beschreiben. Dies um so mehr, als die Vita von einem Zeitgenossen Gregors verfaßt wurde, der ohne jegliche hagiographische Absicht an anderer Stelle Gregors Brüder als *nobiles* und einige von Gregors Schülern als *de nobili stirpe Francorum* bezeichnet, vgl. Anm. 451 sowie cap. 11 S. 75 Z. 29.

450 Dem Anm. 451 zitierten Wortlaut der Vita nach ist es nicht gänzlich auszuschließen, daß Alberichs Gemahlin noch zu seinen Lebzeiten ein zweites Mal heiratete; wesentlich wahrscheinlicher aber ist, daß sie diese zweite Eheverbindung erst nach dem Tod Alberichs einging.

451 Cap. 9 S. 74 Z. 8 ff.: *Fuerunt ei (sc. Gregorio) fratres nobiles et eximii de patre generati; fuerunt et de matre eius nati alii filii et tempore et viribus secundum seculi dignitatem minores, quibus necesse erat in obsequio esse maiorum*. Zu der Reise nach Gallien heißt es wenig später: *illuc et subsequi et eis (sc. maioribus fratribus) inhaerere necesse erat iunioribus*, ebd. Z. 12. Der Passus darf als ein wichtiger Beleg für das Rangkriterium vornehmer Geburt im 8. Jh. gelten; vgl. dazu auch unten S. 320. Von den Halbbrüdern Gregors wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, sie seien rangniedriger gewesen, doch läßt die Charakterisierung der älteren Brüder als *nobiles et eximii*, die in den Angaben über die jüngeren Brüder keinerlei Entsprechung findet, kaum eine andere Deutung zu. Es ist danach davon auszugehen, daß der zweite Ehegatte der Mutter Gregors einer weniger vornehmen Familie entstammte als Alberich. TANGL (wie Anm. 134) S. 161 Anm. 322 wertet die unterschiedlichen Rangangaben als weiteren Hinweis auf die Stellung der jüngeren Brüder als »Bastarde«, vgl. jedoch Anm. 452.

452 Im Anschluß an die ältere rechtsgeschichtliche Forschung, derzufolge Kinder aus Friedelehen nicht grundsätzlich der Munt ihres Vaters unterstanden, hatte TANGL (wie Anm. 134) S. 161 Anm. 322 aus den Angaben der Vita geschlossen, daß es sich bei der zweiten Verbindung von Gregors Mutter nicht um eine rechtlich vollgültige Ehe, sondern um eine nicht eheliche Verbindung gehandelt habe, da andernfalls der Vater der Halbbrüder bzw. dessen nächster Schwertmagen deren Muntwalt hätte sein müssen. Den dieser Deutung zugrundeliegenden Vorstellungen hinsichtlich der Rechtsstellung von sog. »Friedelkindern« hat jedoch A. WEITNAUER, Die Legitimation des außerehelichen Kindes im römischen Recht und in den Germanenrechten des Mittelalters (= Basler Studien z. Rechtswissenschaft 14, 1940) S. 83 ff. mit guten Gründen widersprochen. Seine Ergebnisse sprechen eher für die Annahme, daß nach dem Tod der

Weitere Nachrichten über Alberichs Gemahlin sind erst spät und an versteckter Stelle überliefert. Erstmals M. Coens⁴⁵³ machte ausdrücklich auf eine Mitteilung der Lütticher Bischofschronik des Aegidius von Orval (um 1250) aufmerksam, derzufolge die beiden Utrechter Bischöfe Gregor und Alberich sowie eine als Mutter Gregors bezeichnete hl. Fastrada in dem Kloster Susteren bestattet und hier als Heilige verehrt worden seien⁴⁵⁴. Bei den genannten Bischöfen handelt es sich eindeutig um Alberichs Sohn Gregor und dessen Neffen Alberich von Utrecht⁴⁵⁵. Die Angaben über ihre Grablege in Susteren und über Gregors Mutter Fastrada, vor allem von Simson in Frage gestellt⁴⁵⁶ und in der personengeschichtlichen Forschung nur wenig beachtet⁴⁵⁷, gelten in der lokal- und kultgeschichtlichen Forschung als glaubwürdig⁴⁵⁸.

Der Bericht des Aegidius ist der Chronik als eigenhändiger Nachtrag eingefügt und geht zweifellos auf die Lokaltradition des Klosters Susteren zurück⁴⁵⁹. Neben Gregor, Alberich und Fastrada werden noch folgende in Susteren bestattete und verehrte Heilige genannt: König Zwentibold – er soll der Gründer des Klosters gewesen sein –, eine hl. Amalberga, die als erste Äbtissin von Susteren bezeichnet wird, sowie Zwentibolds Töchter Benedicta und Caecilia. Von letzteren heißt es, sie seien in Susteren erzogen worden und hätten diesem Kloster

Gemahlin Alberichs und ihres zweiten Gatten eine Regelung mit dessen Familie in der Weise getroffen wurde, daß die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder aus zweiter Ehe den älteren Halbbrüdern aus der ersten Ehe der Mutter übertragen wurde.

453 M. COENS, Saints et saintes honorés à l'abbaye de Susteren dans l'ancien diocèse de Liège (Analecta Bollandiana 80, 1962) S. 331 ff.

454 Gesta epp. Leod II, 38 SS 25 S. 51 Z. 1 ff.: *Sepulti sunt etiam in eadem (sc. ecclesia Sustrensi) duo sancti confessores presules successive Traiecti inferioris, qui propter devotionem et sanctitatem sanctimonialium sepe visitantes eundem locum; beati Albrici festiuitas 18. Kal. Decembris, sancti quoque Gregorii 10. Kal. Octobris recolitur. Sancta autem Vastradis, mater predicti sancti episcopi Gregorii, corpore quiescit ibidem, cuius festum agitur 12. Kal. Augusti.* Die damit wörtlich übereinstimmenden Notae Aureaevalenses SS 16 S. 634, die G. H. PERTZ als älter angesehen hatte, stammen, wie COENS (wie Anm. 453) S. 331 zeigt, gleichfalls von Aegidius.

455 In der Utrechter Bischofsliste begegnet außer Adelas Enkel Gregor, der faktisch die Stellung eines Bischofs von Utrecht innehatte, vgl. unten S. 299 mit Anm. 541, kein anderer Träger dieses Namens. Von den beiden Bischöfen namens Alberich folgte Gregors Neffe Alberich unmittelbar auf Gregor; Alberich II. stand dem Bistum in den Jahren 838–845 vor, vgl. E. J. STRUBBE/L. VOET, De chronologie van de middeleeuwen en de moderne tijden in de Nederlanden (Antwerpen-Amsterdam 1960) S. 309.

456 S. ABEL/B. SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1 (2. Aufl. 1888) S. 233 Anm. 2. Nach Annahme von Simson wurde Gregor in Utrecht (St. Salvator) bestattet.

457 Vgl. jedoch C. WAMPACH, Das Apostolat des hl. Willibrord in den Vorlanden der eigentlichen Frisia (Ann.d.Hist.Ver.f.d.Niederrhein 155/56, 1954) S. 248, DENS., Willibrord S. 251, 288 und SCHUHN (wie oben S. 29 Anm. 73) S. 10.

458 Vgl. COENEN (wie Anm. 117) S. 31 f., J. LINSSEN, De stichting van Susteren (De Maasgouw 76, 1957) Sp. 100, A. J. MUNSTERS, Verkenning van de Middeleeuwse Kerk in Limburg (Limburgs Verleden. Geschiedenis van Nederlands Limburg tot 1815. Bd. 2, Maastricht 1967) S. 439, ZIMMERMANN 2 S. 485, 621, Bd. 3 S. 304 sowie COENS (wie Anm. 453) S. 335 ff.

459 So auch COENS (wie Anm. 453) S. 331. Ausgangspunkt für die Wiedergabe der Nachrichten über die in Susteren verehrten Heiligen – im Mittelpunkt stehen König Zwentibold und Personen aus seinem Umkreis – war der Bericht über das Schicksal Zwentibolds und über seine Bestattung in Susteren. Lassen sich für die letzteren Nachrichten Regino von Prüm und die Annales Lobienses als Vorlagen nachweisen, so sind die detaillierten Angaben über die außerhalb von Susteren kaum bekannten Susterner Lokalheiligen kaum anders als mit unmittelbarer Unterrichtung aus diesem Kloster zu erklären.

nacheinander als Äbtissinnen vorgestanden⁴⁶⁰. Susteren, 714 von Pippin II. und Plektrud für *fratres peregrinos* unter Leitung Willibrords gegründet und nach einer längeren Überlieferungslücke erstmals wieder 870 im Vertrag von Meerssen erwähnt, ist 891 unter Zwentibolds Vater Arnulf als Nonnenkloster bezeugt und wurde im Verlauf des 11./12. Jahrhunderts in ein adeliges Damenstift umgewandelt⁴⁶¹. Die Angaben des Susterener Heiligenkatalogs über Zwentibold als Klostergründer⁴⁶² und die hervorragende Rolle seiner Töchter in der Frühzeit des Klosters⁴⁶³ sind demnach mit Sicherheit unglaubwürdig. Sie lassen deutlich die Absicht erkennen, das adelige Damenstift Susteren als königliche Gründung für Angehörige des königlichen Hauses auszugeben und einen entsprechenden Lokalkult zu fördern⁴⁶⁴. Ausgangspunkt und historischer Kern scheinen die Bestattung Zwentibolds in Susteren⁴⁶⁵ und die

460 SS 25 S. 50 Z. 51ff.

461 Capitularia II Nr. 251 S. 193, D Arn 85 S. 127. Zur weiteren Klostergeschichte vgl. COENEN (wie Anm. 117) S. 55ff. und MUNSTERS (wie Anm. 458) S. 479f.

462 Da Susteren bereits in D Arn 85 von 891 als Nonnenkloster bezeichnet wird, Zwentibold das Unterkönigtum Lothringen aber erst 895 erhielt, ist auch die Möglichkeit auszuschließen, daß sich diese Tradition auf eine Umwandlung des Klosters in ein Nonnenkloster durch Zwentibold bezog. COENEN (wie Anm. 453) S. 332 hatte erwogen, daß das Kloster bei den Normanneneinfällen zerstört und von Zwentibold restauriert worden sein könne. Doch ist dies wenig wahrscheinlich, da Susteren, das 891 von Arnulf dem Künstler Wigand zum Geschenk gemacht worden war, zu diesem Zeitpunkt wohl kaum zerstört gewesen sein dürfte, und da das Kloster in der reichen Überlieferung über die Zerstörungen durch die Normannen nicht genannt wird, vgl. A. D'HAENENS, Les invasions normandes en Belgique au IX^e siècle (= Recueil de travaux d'histoire et de philologie de l'Université de Louvain, 4. série 38, Louvain 1967). Hält man die Nachricht über Zwentibolds Bestattung in Susteren für glaubwürdig, so ist lediglich denkbar, daß, wie bereits COENEN S. 332 vermutet, dieser König ein großzügiger Wohltäter des Klosters gewesen war.

463 Gegen diese Nachrichten, für deren Glaubwürdigkeit sich noch E. DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3 (1888) S. 502f., E. MÜHLBACHER, BM² 1983c und ZIMMERMANN 2 S. 584 eingesetzt hatten, sprachen sich mit guten Gründen insbesondere COENEN (wie Anm. 453) S. 340f. und K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4: Das Nachleben, hg. von W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM, 1967) S. 467f. aus. Sie knüpften möglicherweise an eine im Maastrichter Gebiet lebendige Tradition über Töchter Zwentibolds an, wie sie etwa Ende des 11. Jhs. bei Jocundus faßbar wird, der mitteilt, Zwentibold habe der Kirche St. Servatius in Maastricht eine Landschenkung *animae filiae suae ob remedium, quam ibi sepelivit* gemacht, vgl. SS 12 S. 106 Z. 33f.

464 In diese Richtung deutet auch, daß man später in Susteren behauptete, im Besitz von Reliquien der Gattin Zwentibolds *Odegundis* (!) zu sein, vgl. COENEN (wie Anm. 453) S. 341.

465 Sie ist erstmals bei Aegidius von Orval (wie Anm. 460) bezeugt, dessen Angaben von einem Großteil der Forschung übernommen wurden, vgl. etwa DÜMMLER (wie Anm. 463) S. 502 mit Anm. 2, BM² 1983c, Th. SCHIEFFER, Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes (= DD Regum Germ. ex stirpe Karol. 4, 1960) S. 4 und E. HLAWITSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der MGH 21, 1968) S. 180 mit Anm. 76. Bedenken erhob hingegen WERNER (wie Anm. 463) S. 467f., der den in Susteren überlieferten Festtag Zwentibolds (13. August) als Todestag des Königs für fraglich hielt und der bei J. RESCH, *Annales ecclesie Sabionensis nunc Brixiensis* 2 (Augsburg 1767) S. 285 Anm. 624 überlieferten Nachricht, Zwentibold sei in Echternach bestattet worden, die größere historische Wahrscheinlichkeit einräumte, wobei er dem zu Beginn des 12. Jhs. in St. Maximin in Trier und bei Resch mitgeteilten Todestag Zwentibolds (18. August) den Vorzug gab, vgl. DÜMMLER S. 502 Anm. 2. Für die Zuverlässigkeit des in Susteren überlieferten Datums spricht jedoch, daß auch Regino von Prüm als zeitgenössischer Gewährsmann den 13. August als Todestag Zwentibolds angibt; dieses Datum enthalten auch die nekrologische Überlieferung von Remiremont und St. Gallen, vgl. BM² 1983c, und das Echternacher Nekrolog aus der 1. Hälfte des 12. Jhs., vgl. A. STEFFEN, Das älteste erhaltene Obituar der Abtei Echternach (*Hémecht* 14, 1961) S. 72. Zwentibold war im niederlothringischen Gebiet in der Nähe der Maas gefallen. Größere Gunsterweise des Königs sind für keinen seiner beiden überlieferten

Erinnerung an eine dem Kloster verbundene Amalberga⁴⁶⁶ gewesen zu sein. Die Nachrichten über die dem 8. Jahrhundert angehörigen Heiligen, Gregor, Alberich und Fastrada, bilden demgegenüber eine unabhängige Nachrichtengruppe und sind von der verfälschenden Tendenz der mit Zwentibold verbundenen Tradition nicht betroffen⁴⁶⁷.

Von den bei Aegidius genannten Lokalheiligen werden Amalberga, Gregor und Alberich bereits in einem Susterener Schatz- und Reliquienverzeichnis aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts erwähnt⁴⁶⁸. Eine Miniatur derselben Zeit kennzeichnet Gregor und Alberich als Lokalpatrone des Klosters⁴⁶⁹. Beide Zeugnisse lassen darauf schließen, daß die Verehrung Gregors und Alberichs in Susteren früher einsetzte als diejenige Zwentibolds und seiner Töchter⁴⁷⁰. Dies wiederum legt die Vermutung nahe, daß es sich bei den Nachrichten des von Aegidius mitgeteilten Heiligenkatalogs über die Personen des 8. Jahrhunderts um eine wesentlich ältere Überlieferungsschicht handelt. Ihre Angaben, die seit alters verehrte Heilige betrafen, waren nicht im Sinne der auf Zwentibold bezogenen Tradition umzumünzen und

Bestattungsorte Susteren und Echternach bekannt. In der reichen historiographischen Überlieferung Echternachs fehlt jeglicher Hinweis auf eine Bestattung Zwentibolds. Bei dieser Sachlage spricht wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit dafür, daß Zwentibold in Susteren als einem naheliegenden, dem Königtum verbundenen Kloster und nicht in dem entfernten Echternach bestattet wurde. Wie bereits Hlawitschka betonte, ist es ohne »einen besonderen Anknüpfungspunkt« schwer vorstellbar, weshalb Zwentibold, der – sieht man von seinem ehrenvollen Gedenken in St. Maximin in Trier ab – in kirchlichen Kreisen als Tyrann galt, in Susteren als Heiliger verehrt wurde und in dem benachbarten Maastricht schon im 11. Jh. als *rex bonus* galt, vgl. SS 12 S. 106 Z. 32. Da die Susterener Tradition den Todestag Zwentibolds zutreffend überliefert und mit ihrer Nachricht über die Bestattung Zwentibolds den weitaus plausibelsten Grund für dessen auffällige Verehrung in Susteren angibt, besteht kein Grund, sie mit K. F. Werner gegenüber den wesentlich jüngeren, unverbürgten und in ihrer Provenienz unbekannteren Angaben von Resch zu verwerfen.

466 Sie zählte, wie die Erwähnung eines *ciphus beate Amelbergis* in dem Susterener Schatzverzeichnis aus dem letzten Viertel des 12. Jhs. zeigt, vgl. Anm. 468, zu den in Susteren schon länger verehrten Heiligen, wobei ihr Kult allerdings außerhalb dieses Klosters nicht mehr bezeugt ist, vgl. ZIMMERMANN 3 S. 342. Möglicherweise handelte es sich um eine angesehene Äbtissin aus der Frühzeit des vor 891 neuingerichteten Nonnenklosters, deren Andenken man später zu steigern suchte, indem man sie als die erste Äbtissin von Susteren ausgab.

467 Sie folgen, eingeleitet mit den Worten *Sepulti sunt etiam in eadem* (sc. *ecclesia*), im Anschluß an die Zwentibold und seinen Umkreis betreffenden Nachrichten und sind diesen inhaltlich durch den Hinweis verbunden, Gregor und Alberich hätten das (von Zwentibold gegründete!) Kloster *propter devotionem et sanctitatem sanctimonialium* häufig besucht, vgl. Anm. 454. Damit sollte wohl zugleich auch ihre Bestattung in Susteren erklärt werden.

468 Neben einem Kelch der Amalberga, vgl. Anm. 466, werden u. a. aufgeführt: *Tunica sancti Abrici. Cingulum sancti Gregorii episcopi*, vgl. B. BISCHOFF, *Mittelalterliche Schatzverzeichnisse 1* (= Veröff. d. Zentralinst. f. Kunstgesch. München 4, 1967) S. 93 sowie COENS (wie Anm. 453) S. 334f.

469 Die Miniatur, die noch heute im Kirchenschatz von Susteren aufbewahrt wird, stellt nach der überzeugenden Deutung von E. QUADFLIEG, *Imagina und die Grafen von Loon* (= *Geneal. Forsch. z. Reichs- u. Territorialgesch.* 6, 1960) S. 28 (mit Abb. vor dem Titelblatt) und COENS (wie Anm. 453) S. 334 Gregor und Alberich als Heilige und als Empfänger einer an Susteren geschenkten Bibelhandschrift dar und erweist sie somit deutlich als Lokalpatrone des Klosters.

470 Eine Verehrung außerhalb von Susteren ist im Lütticher Gebiet im 12. Jh. nur mehr für Alberich bezeugt, dessen Festtag (14. November) in einem nach 1164, aber noch im 12. Jh. angelegten Kalender Lütticher Provenienz (Köln, Erzbischöfliche Diözesanbibliothek Ms. 157) verzeichnet ist, vgl. COENS (wie Anm. 453) S. 339. Der Eintrag des Kalenders, das auch noch andere Lokalheilige der Diözese Lüttich (z. B. die hl. Oda von Amay zum 23. Oktober) nennt, geht zweifellos auf die Lokaltradition von Susteren zurück.

dürften deshalb spätestens seit deren Aufkommen weitgehend unverändert weitergegeben worden sein.

In Utrecht, der eigentlichen Wirkungsstätte der beiden Geistlichen, blieb die Verehrung Gregors und Alberichs lange Zeit vergleichsweise gering. Gregor, dessen Name in den Utrechter liturgischen Quellen des 10. Jahrhunderts noch fehlt⁴⁷¹, wird erstmals im 12. Jahrhundert unter den in Utrecht verehrten Heiligen genannt⁴⁷². Sein Kult, der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts stärker gefördert wurde⁴⁷³, gewann hier trotz einer 1421 in der Kathedrale St. Salvator vorgenommenen Reliquienerhebung keine größere Bedeutung⁴⁷⁴. Alberich wurde während des Mittelalters nicht zu den Heiligen auf dem Utrechter Bischofsstuhl gezählt⁴⁷⁵. Sein Todestag, erstmals in einem Nekrolog des 14./16. Jahrhunderts verzeichnet, war in Utrecht möglicherweise erst durch die Susterner Tradition bekannt geworden⁴⁷⁶. Hinweise auf eine ursprüngliche Bestattung Gregors und Alberichs in Utrecht stehen aus⁴⁷⁷. Von den wenigen Utrechter Belegen für Gregor und einem Alberich betreffenden Kölner

471 Vgl. P. SÉJOURNÉ, L'ordinaire de S. Martin d'Utrecht (= Bibliotheca liturgica sancti Willibrordi 1, Utrecht 1919/21) S. 36 und COENS (wie Anm. 233) S. 221 f.; bei dem in einer Utrechter Litanei des 10. Jhs. nach Papst Silvester aufgeführten *Gregori* handelt es sich eindeutig um Papst Gregor d. Gr., vgl. COENS S. 223.

472 Das von SÉJOURNÉ (wie Anm. 471) S. 31 erwähnte Kalendar des 12. Jhs. aus St. Marien in Utrecht enthält zum 25. August u. a. den Eintrag: *Traiecti Gregorii archiepiscopi*, Bibliothek der Rijksuniversiteit te Utrecht Ms. 424 fol. 6. Das Ende des 12. Jhs. redigierte Legendar der Utrechter Domkirche, das in dem Ordinarius von St. Martin in Utrecht von um 1200 enthalten ist, verzeichnet zum 25. August: *Gregorii episcopi Traiectensis*, SÉJOURNÉ S. 15 (Anhang). Wie SÉJOURNÉ S. 36 hervorhebt, beschränkte sich die liturgische Verehrung Gregors zu dieser Zeit lediglich auf eine Legende; es wurde weder eine eigene Messe noch ein eigenes Offizium gefeiert.

473 SÉJOURNÉ (wie Anm. 471) S. 6. An der Kathedrale St. Salvator wurde sein Fest in der 1. Hälfte des 14. Jhs. im Rang erhöht, wie dem Vermerk des Totenbuchs von St. Salvator aus dem 14./16. Jh. zu Gregors Festtag am 25. 8. zu entnehmen ist: *Duplex festum; quod instituit Harmannus de Lutzelenborch, Canonicus noster* (gest. am 25. 5. 1356), vgl. A. A. J. VAN ROSSUM, Necrologium von St. Salvator (Archief voor de Geschiedenis van het Aartsbisdom Utrecht 11, 1883) S. 367 und 50.

474 Der Bollandist J. STILTING teilt in den AA SS Augusti 5 (Antwerpen 1741; 3. Aufl. Paris/Rom 1868) S. 253 den Erhebungsbericht von 1421 mit, dem zufolge in St. Salvator *reliquiae sive ossa s. patris Gregorii episcopi Traiectensis ... de et ex tumba lapidea subter gradus septentrionales chori ipsius ecclesiae* aufgefunden und erhoben worden seien, weist aber selbst darauf hin, daß es sich nur mehr um kleinere Reliquienpartikel gehandelt haben konnte. Diese Erhebung dürfte zweifellos sekundären Charakter besessen haben. Man wird sie kaum als Hinweis dafür werten können, daß Gregor ursprünglich in St. Salvator bestattet und von hier nach Susteren transferiert worden sei. Vielmehr ist mit COENS (wie Anm. 453) S. 338 Anm. 6 davon auszugehen, daß, wenn Gregor und Alberich »avaient eu leurs tombes dans la cathédrale d'Utrecht, leur culte en cette ville aurait, certes, été plus vivant«; vgl. auch ZIMMERMANN 2 S. 621.

475 Vgl. SÉJOURNÉ (wie Anm. 471) S. 37 und ZIMMERMANN 3 S. 306.

476 VAN ROSSUM (wie Anm. 473) Bd. 12 (1884) S. 158. Die von J. TORSY, Alberich (LThK 1, 1957) Sp. 277 aufgeführten Festtage Alberichs sind jüngeren Datums.

477 Die zeitgenössische Vita Gregorii bricht unvermittelt mit der Nachricht ab, Gregor sei *ante oratorium sancti Salvatoris* in Utrecht gestorben, cap. 15 S. 79 Z. 24 ff.; der Bestattungsort wird nicht mitgeteilt. Zu den erst seit dem 15. Jh. einsetzenden Berichten über Reliquienerhebungen Gregors und Alberichs in Utrecht vgl. Anm. 474 und ZIMMERMANN 3 S. 307.

Zeugnis⁴⁷⁸ abgesehen, blieb die Verehrung beider bis in das 14./15. Jahrhundert somit im wesentlichen auf Susteren beschränkt⁴⁷⁹.

Dieser Befund überrascht um so mehr, als Gregor und Alberich zu ihrer Zeit in Utrecht hohes Ansehen genossen hatten und dort, wie die Abfassung der Vita Gregorii und die Erwähnung Gregors in einem Visionsbericht der Vita s. Liudgeri zeigen, zumindest für Gregor überaus günstige Voraussetzungen für die Entstehung einer lokalen Verehrung bestanden⁴⁸⁰. Fragt man, weshalb es in Utrecht erst spät und nur in bescheidenem Umfang zu einer Heiligenverehrung Gregors kam, wohingegen in Susteren, das in der Diözese Lüttich lag und seit dem 9. Jahrhundert kaum mehr Beziehungen zu Utrecht unterhielt⁴⁸¹, Gregor und Alberich als Lokalpatrone verehrt wurden, so wird man allein auf die Tradition ihrer Bestattung in diesem Kloster verwiesen⁴⁸².

Die Ergebnisse der quellenkritischen und kultgeschichtlichen Untersuchung entsprechen einander in hohem Maß. Die Nachrichten des Susterener Heiligenkatalogs über Gregor und Alberich dürften danach trotz ihrer späten Überlieferung kaum zu bezweifeln sein⁴⁸³.

Schwieriger zu beurteilen sind die Angaben über die hl. Fastrada. Sie wird als Mutter Gregors bezeichnet und soll gleichfalls in Susteren bestattet worden sein⁴⁸⁴. Für die Glaubwür-

478 Vgl. M. COENS, Un martyrologe de Saint-Géréon de Cologne (Analecta Bollandiana 79, 1961) S. 79. Das aus dem 12./13. Jh. stammende Martyrolog, das die Namen zahlreicher Lokalheiliger u. a. der Diözesen Lüttich und Utrecht enthält, gibt entsprechend der Utrechter Tradition als Festtag Gregors den 25. 8. an und verzeichnet den 14. 11. als Festtag Alberichs. Da aus dieser Zeit Belege für eine Verehrung Alberichs in Utrecht fehlen, der Bischof aber in der Diözese Lüttich als Heiliger verehrt wurde, wird man den Eintrag wohl auf die Susterener Tradition zurückführen können.

479 Vgl. die Zusammenstellung der Belege bei COENS (wie Anm. 453) S. 338 ff.

480 Legt bereits Liudger mit seiner Vita Gregorii Zeugnis für die hohe Verehrung seines Lehrers Gregor ab, den er seiner Zeit als Vorbild schilderte und in eine Reihe mit seinen hochangesehenen Vorgängern in Utrecht, Willibrord und Bonifatius, stellte, vgl. LÖWE (wie Anm. 437) S. 122 ff. und B. SENGER, Liudger in der Utrechter Väter-Tradition (Studia Westfalica. FS für Alois Schröer, hg. von M. BIERBAUM = Westfalia Sacra 4, 1973) S. 344 ff., so spricht für die Verehrung Gregors in seinem engeren Umkreis auch der Bericht Alfrids in seiner Vita s. Liudgeri I, 18 (wie Anm. 438) S. 21 f. über eine Vision Liudgers, in der ihm Gregor erschienen sei. In der Vita Lebuini antiqua wird Gregor sogar die Bezeichnung *sanctus* beigelegt, SS 30/2 S. 792 Z. 8 und 11, was jedoch eher für sein hohes Ansehen als Schüler des Bonifatius als für eine kultische Verehrung spricht, da diese Bezeichnung weder in den Kalendarien aus dem Utrecht-Werdener Umkreis vor dem 12. Jh. noch in den späteren Fassungen der Viten Lebuins und Liudgers wieder begegnet.

481 Zu den Beziehungen zwischen Utrecht und Susteren in der Frühzeit des Klosters vgl. unten S. 290 f. Über enge Verbindungen zu Utrecht verfügte das unweit Susteren gelegene Kloster Odilienberg, das 858 der von den Normannen heimgesuchten Kirche von Utrecht von Lothar II. als Zufluchtsstätte übertragen wurde, D Lothar II 7 S. 393.

482 Der Erklärung bedarf noch, weshalb in Utrecht und in Susteren – offensichtlich jeweils auf alte Tradition zurückgehend – unterschiedliche Festtage Gregors überliefert wurden. In Utrecht galt der 25. 8. als Todestag Gregors, vgl. Anm. 473. Dieses Datum dürfte, da das Gedenken Gregors, der in Utrecht gestorben war, in den Utrechter kirchlichen Kreisen gewiß am ehesten an seinem Todestag anknüpfte, zweifellos zutreffen. Mit COENS (wie Anm. 453) S. 339 ist danach zu vermuten, daß der in Susteren gefeierte Festtag am 22. 9. wahrscheinlich die Überführung der Gebeine Gregors nach Susteren oder die Erhebung seiner Reliquien daselbst betraf. Kaum zutreffen dürfte hingegen das allein in einer stark überarbeiteten Fassung der Vita Gregorii in einer Heilsbronner Handschrift des 12./13. Jhs. (Universitätsbibliothek Erlangen, Ms 321) überlieferte Todesdatum Gregors zum 19. 12., vgl. SS 15 S. 79 Z. 29.

483 So insbesondere auch COENS (wie Anm. 453) S. 336. Möglicherweise ist das auffällige Fehlen einer Nachricht über die Grablege Gregors in der vorwiegend für den Utrechter Klerus bestimmten Vita Gregorii (vgl. Anm. 477) damit zu erklären, daß Gregor nicht in Utrecht bestattet worden war.

484 Vgl. Anm. 454.

digkeit dieser Mitteilungen spricht, daß sie im Zusammenhang zuverlässiger Lokaltraditionen überliefert sind und daß, wie die zutreffende Bezeichnung Gregors und Alberichs als *presules successive Traiecti inferioris* zeigt, sich in Susteren die Erinnerung an diese beiden Geistlichen des 8. Jahrhunderts z. T. bis in Einzelheiten genau erhalten hatte⁴⁸⁵. Auch war der Personennamen *Fastrada* im 8./9. Jahrhundert häufiger gebräuchlich als in der Folgezeit⁴⁸⁶. Dennoch reicht die Quellengrundlage für ein sicheres Urteil nicht aus⁴⁸⁷. Im Unterschied zu Gregor und Alberich, die anderwärts eindeutig als historische Persönlichkeiten des 8. Jahrhunderts bezeugt sind, fehlt bei *Fastrada* jeglicher frühe Beleg für ihre Person. Sie wird erstmals in dem Bericht des Aegidius genannt⁴⁸⁸. Angesichts dieser späten Überlieferung besteht auch die Möglichkeit, daß *Fastrada*, sofern sie tatsächlich mit Gregor und Alberich verwandt gewesen war, lediglich in Unkenntnis des genauen Verwandtschaftsverhältnisses als Mutter Gregors bezeichnet wurde⁴⁸⁹. Doch ist ebenso auch damit zu rechnen, daß es sich bei *Fastrada* um eine seit alters angesehene, aber nicht näher einzuordnende Persönlichkeit aus der klösterlichen Frühzeit handelte, die man schlecht dem Umkreis Zwentibolds und seiner Töchter zuweisen konnte und die man deshalb in der späteren Susterener Tradition durch eine Verwandtschaftsangabe an die Gruppe der älteren Heiligen Gregor und Alberich anschloß⁴⁹⁰.

Die Mitteilung über *Fastrada* könnte wichtige Rückschlüsse auf die Motive für Gregors und Alberichs Bestattung in Susteren zulassen. Susteren hatte im 8. Jahrhundert in weltlicher Hinsicht den Status eines karolingischen Eigenklosters. Nach seiner Gründung 714 unterstand es der geistlichen Leitung Willibrords, dem es als Stützpunkt zwischen Utrecht und Echternach und als Zentrum für die Missionsarbeit in Toxandrien diente⁴⁹¹. Nach Willibrords Tod sollten sich die Mönche von Susteren einen Abt aus ihrer Mitte wählen, der den Nachkommen Pippins II. und Plektruds zur Treue verpflichtet war⁴⁹². Sieht man in *Fastrada* die Mutter

485 Die Verwandtschaft zwischen Gregor und Alberich war allerdings nicht mehr bekannt, oder sie wurde bewußt übergangen. Ähnlich ist auch die unzutreffende chronologische Einordnung Gregors und Alberichs in die Zeit nach Zwentibold (vgl. Anm. 467) auf Unkenntnis oder absichtliche Umdeutung zurückzuführen.

486 Bekanntestes Beispiel ist die gleichnamige Gattin Karls d. Großen, vgl. dazu Anm. 496; weitere Belege aus dem 8. Jh. nennt FÖRSTEMANN Sp. 501f.

487 COENS (wie Anm. 453) S. 338, der zu dem Urteil gelangte, daß die Susterener Lokaltradition über *Fastrada* »parait, elle aussi, être historiquement fondée«, stützte sich hierfür vor allem auf die Annahme, daß bereits über Gregors Vater Alberich, den er mit dem gleichnamigen Vorbesitzer in Susteren identifizierte, Familienverbindungen zu dem Kloster bestanden hatten, vgl. dazu unten S. 292ff.

488 Ebenso lassen sich auch keine Belege für eine Verehrung der hl. *Fastrada* außerhalb von Susteren erbringen, vgl. AA SS Julii 5 S. 180 und ZIMMERMANN 2 S. 485.

489 Ähnlich auch WAMPACH (wie Anm. 457) S. 248.

490 Gregor war neben Zwentibold der bekannteste und angesehenste der in Susteren verehrten Heiligen und kam deshalb als Verbindungsperson am ehesten in Betracht.

491 Vgl. WAMPACH (wie Anm. 457) S. 255f., der das Kloster »gleichsam als Angel- und Drehpunkt für das friesische Missionsfeld und das von Nord- und Süd-Eifel« bezeichnet und seine besondere Bedeutung »für Willibrords Tätigkeit im eigentlichen Maasgau« hervorhebt. Demgegenüber sieht LÖWE S. 232f. die Bedeutung von Susteren vor allem in seinen Aufgaben für die Friesenmission; zur Rolle des Klosters als geistiges Zentrum der von Willibrord tatkräftig geförderten Christianisierung des toxandrischen Gebiets vgl. oben S. 157 mit Anm. 535 und WERNER, Lütticher Raum S. 170 mit Anm. 50.

492 WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59, vgl. das Zitat oben S. 277. Zur rechtlichen Stellung des Klosters vgl. auch ANGENENDT, Willibrord S. 70f.

Gregors, so würde ihre Bestattung in Susteren – noch zu Lebzeiten Willibrords⁴⁹³ – erkennen lassen, daß Gregors Mutter enge Verbindungen zu diesem Kloster unterhielt und daß sie und wohl auch andere Angehörige der Familie zu den Förderern des Klosters zählten⁴⁹⁴. Bei einer solchen Annahme wäre es vor allem wohl mit älteren Familienverbindungen zu erklären⁴⁹⁵, daß Gregor und sein Neffe Alberich Susteren zu ihrer Grablege bestimmten. Der auffällige Befund, daß ein Willibrord unterstehendes karolingisches Eigenkloster Familienangehörigen Adelas mehrere Generationen hindurch als Grablege diente, wäre für die Beziehungen dieser einflußreichen Familie zu den frühen Karolingern⁴⁹⁶ wie auch zu Willibrord außerordentlich aufschlußreich.

Willibrord hatte die Leitung der Klöster Susteren und St. Martin in Utrecht und das Amt eines Bischofs von Utrecht in seiner Hand vereint. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Kloster Susteren, in günstiger Verkehrslage zu Utrecht und dem friesischen Missionsgebiet gelegen und angelsächsisch geprägt, auch noch nach dem Tod Willibrords 739 in engerer Verbindung zu Utrecht stand⁴⁹⁷. Gregor, der um oder kurz vor 748 zum Abt von St. Martin erhoben wurde und seit dem Tod des Bonifatius 754 die Friesenmission leitete, knüpfte an Willibrords Stellung und Aufgaben in Utrecht an⁴⁹⁸. Schon zu Lebzeiten Willibrords hatten sich Personen aus dessen engerem Umkreis Gregor angeschlossen⁴⁹⁹. Angesichts dieser Zusammenhänge ist auch unabhängig von der Annahme familiärer Traditionen eine Erklärung für Gregors und Alberichs Bestattung in Susteren möglich. Es erscheint gut vorstellbar, daß Gregor und ihm folgend Alberich von ihrer Stellung in Utrecht aus die von Willibrord geschaffenen Verbindungen zwischen Susteren und Utrecht weiterpfl egten und in so enge Beziehungen zu diesem Kloster traten, daß sie es zu ihrer Grablege bestimmten⁵⁰⁰.

493 Dies, wenn man wie oben S. 283 die Vormundschaft von Gregors Brüdern über seine Halbbrüder in der Zeit bald nach 733 in der Weise interpretiert, daß Gregors Mutter und ihr zweiter Gemahl zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben waren.

494 So auch WAMPACH, Willibrord S. 288, der sich an dieser Stelle allerdings zurückhaltend hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Nachrichten über Fastrada äußert.

495 Die auffällige Tatsache, daß Fastrada, die eine zweite Ehe eingegangen war, an demselben Ort wie einige ihrer Nachkommen aus erster Ehe bestattet wurde, wäre dann – neben der Unterstellung ihrer Kinder aus zweiter Ehe unter die Söhne Alberichs – als ein weiterer Hinweis dafür zu werten, daß zwischen den beiden Familienteilen weiterhin enge Verbindungen bestanden.

496 Für nähere Aussagen über die Herkunft Fastradas reicht die Überlieferung nicht aus. Keinerlei Anhaltspunkte gibt es für die Annahme von Verbindungen zu Karls d. Gr. Gemahlin Fastrada, die einer vornehmen ostfränkischen Familie entstammte; vgl. hierzu H. SCHREIBMÜLLER, Karls des Großen mainfränkische Gemahlin (Die Mainlande 6, 1955) S. 57f., H. GENSICKE, Lahnggebiet und Mittelrhein (Die Reichsabtei Lorsch. FS zum Gedenken an ihre Stiftung 764, hg. von F. KNÖPP, Bd. 1, 1973) S. 512 und FRIESE S. 55, 66 (mit fraglicher Zuweisung zu den Nachkommen des mainfränkisch-thüringischen Herzogs Heden).

497 Auf engere Beziehungen könnte auch verweisen, daß die Klosterkirche von Susteren und die Kathedrale von Utrecht als einzige der von Willibrord bzw. auf Veranlassung Willibrords gegründeten Kirchen das Salvator-Patrozinium besaßen.

498 Vgl. unten S. 299.

499 Der Angelsachse Marchelm, den Gregor als seinen Schüler nach Aussage seiner Vita 737/38 nach Rom mitnahm, cap. 8 SS 15 S. 73 Z. 34, war nach Angaben Altrfrids ein Schüler Willibrords gewesen, Vita s. Liudgeri I, 13 (wie Anm. 438) S. 18.

500 Die Nachricht des Aegidius von Orval über die häufigen Besuche beider Bischöfe in Susteren, vgl. Anm. 467, wird man, obgleich sie dieser Erklärung gut entspricht, kaum zu deren Begründung heranziehen

Beide Erklärungen sind mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor belastet. Die spät überlieferten Nachrichten über Gregors Mutter Fastrada – Ausgangspunkt für die Annahme enger Beziehungen der Familie zu Susteren und zu den frühen Karolingern – entziehen sich bei dem Fehlen bestätigender Hinweise einer genealogischen Auswertung. Die Erklärung, Gregor und Alberich hätten erst von Utrecht aus Verbindungen zu Susteren angeknüpft, muß, da sonstige Anhaltspunkte ausstehen, gleichfalls stark hypothetisch bleiben⁵⁰¹. Eine Entscheidung, welche der beiden Deutungsmöglichkeiten höhere Wahrscheinlichkeit besitzt, dürfte schwer möglich sein. Mit weitgehender Sicherheit ist der Susterener Lokaltradition des 12./13. Jahrhunderts an personengeschichtlichen Aussagen jedoch abzugewinnen, daß Susteren der Bestattungsort Gregors und Alberichs gewesen war. Damit wird mit diesem, nördlich von Maastricht für Willibrord gegründeten Kloster ein weiterer Punkt faßbar, zu dem Familienangehörige Adelas enge Verbindungen unterhielten.

Alberich und Haderich, die Vorbesitzer in Susteren

Adelas Sohn Alberich wird von einem Großteil der Forschung mit jenem *Albericus* gleichgesetzt, der zusammen mit einem Haderich zu Beginn des Jahres 714 oder kurz davor sein kleines Landgut Susteren an Pippins II. Gemahlin Plektrud verkauft hatte⁵⁰². Pippin und Plektrud richteten auf dem neu erworbenen Besitz eine klösterliche Niederlassung für Willibrord ein. Bei einer Gleichsetzung Alberichs mit dem Grundbesitzer in Susteren wäre mit dem *mansionile Suestra* eine weitere Besitzung des Adela-Sohnes im Maasgau namentlich zu fassen. Zugleich könnte der neben Alberich als Inhaber des Hofguts genannte Haderich mit hoher Wahrscheinlichkeit als ein weiterer Familienangehöriger Adelas angesehen werden. Vor allem letzterer Aspekt wird in der Forschung hervorgehoben.

können. Die ältere Lokalforschung hatte erwogen, ob Gregor und Alberich neben ihrer Stellung in Utrecht zugleich auch Äbte in Susteren gewesen seien, vgl. COENS (wie Anm. 453) S. 336 Anm. 4. Eindeutige Anhaltspunkte hierfür lassen sich nicht erbringen. Hält man sich jedoch vor Augen, daß Klöster wie Echternach, Fulda und Werden für angelsächsische und angelsächsisch geprägte Bischöfe wie Willibrord, Bonifatius und Liudger gegenüber den von ihnen geleiteten Bischofskirchen eine ganz besondere persönliche Bedeutung besaßen, wobei sie als Grablege gegenüber den jeweiligen, z. T. weit entfernten Kathedralen bevorzugt wurden, es durchaus zur gleichzeitigen Leitung mehrerer Klöster kommen konnte und mehrfach Familienangehörige die Nachfolge antraten, vgl. dazu zuletzt ANGENENDT, Willibrord S. 91 ff. und 94 ff., so stellt die Annahme ähnlicher Verhältnisse für Susteren unter Gregor und Alberich eine durchaus plausible Hypothese dar.

501 COENS (wie Anm. 453) S. 336 hält diese Erklärung »surtout pour deux inhumations successives« für unwahrscheinlich. Bedenkt man jedoch, daß Alberich seinem Oheim und geistlichen Erzieher Gregor eng verbunden war, so könnten auch hierin Motive für die Wahl seiner Grablege neben Gregor vermutet werden.

502 WAMPACH 1,2 Nr. 24 S. 59; vgl. das Zitat unten S. 293. Verwandtschaftliche Verbindungen der beiden Grundbesitzer zu Adela von Pfalzel nahm erstmals H. E. BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, 1866, S. 81 Anm. 3 an, der es für »fast unzweifelhaft« hielt, daß Adela die Mutter »jener Brüder Alberich und Haderich« gewesen sei. Noch weitergehende Verwandtschaftszusammenhänge erschlossen aufgrund dieser Gleichsetzung HALBEDEL S. 22 Anm. 20 und WAMPACH 1,1 S. 131 ff., denen zuletzt ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 155 f., HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 72 f. (Stemma), S. 76 Anm. 24, DERS., Studien S. 45 Anm. 186, SEMMLER, Episcopi potestas S. 318 mit Anm. 14, SCHNYDER S. 306 Anm. 14 und FRIESE S. 27 mit Anm. 81 folgten. Zurückhaltender äußerte sich hingegen HEYEN S. 8 Anm. 6.

Für eine Identität Alberichs mit dem Grundbesitzer in Susteren spricht neben der Gleichnamigkeit, daß beide über Besitz im Maasgau verfügten⁵⁰³, von ihrer sozialen Stellung her zu einem Landverkauf an die Karolinger in der Lage waren und daß bereits Alberichs Mutter Adela ein Gütergeschäft mit Pippin II. getätigt hatte⁵⁰⁴. Der Name *Alberich* war allerdings häufiger gebräuchlich, so daß gemeinsame Besitzbeziehungen von Trägern dieses Namens zu derselben Gegend nur wenig für deren Identität besagen⁵⁰⁵. Kaum stichhaltig ist auch der Hinweis auf die Besitzgeschäfte mit den Karolingern. Überall dort, wo eine etwas reichere urkundliche Überlieferung vorliegt, ist ein starke Besitzmobilität zu beobachten, zu der, wie bereits die Adela-Urkunde zeigt, häufige Landverkäufe wesentlich beitrugen⁵⁰⁶. Besitzgeschäfte mit Angehörigen des karolingischen Hauses dürften mehrfach vorgekommen sein und können schwerlich als Indiz für eine Personenidentität gelten. Es bedarf vielmehr sicherer zusätzlicher Argumente⁵⁰⁷.

Als solches bieten sich auf den ersten Blick vor allem die engen Beziehungen von Alberichs Nachkommen Gregor und Alberich zu dem Kloster Susteren an. Ausgehend von der Gleichsetzung Alberichs mit dem Grundbesitzer in Susteren und von der Annahme verwandtschaftlicher Beziehungen Alberichs zu Plektrud und Pippin II., sah Coens in Susteren ein Gut der Familie Adelas und folgerte daraus, das von Pippin und Plektrud erbaute Kloster »devait donc être particulièrement cher à S. Grégoire et à S. Alberic. On s'étonnera moins de lors, qu'ils l'aient choisi, l'un et l'autre, comme le lieu de leur sépulture«⁵⁰⁸. Bei einer solchen Argumentation könnte es naheliegen, auch umgekehrt die Bestattung Gregors und Alberichs in Susteren als deutlichen Hinweis dafür zu werten, daß Gregors Vater und der Grundbesitzer in Susteren,

503 WAMPACH 1,1 S. 127 Anm. 3 und offensichtlich auch HEYEN S. 10 mit Anm. 11 halten es für möglich, daß die von Adela an Alberich übertragenen Güter in *Scriptinas* mit den von Plektrud in Susteren erworbenen Besitzungen identisch waren. Doch ist es bereits sprachlich ausgeschlossen, daß es sich bei den Namen *Scriptinas* und *Suestra* um verschiedene Bildungen desselben Ortsnamens handelt. Zur Deutung des ON *Scriptinas* vgl. oben Anm. 117.

504 Vgl. oben S. 193 mit Anm. 84.

505 Vgl. die Zusammenstellung von Belegen bei FÖRSTEMANN Sp. 71, der den Namen mit seinen Varianten als »sehr häufig« bezeichnet, und bei MORLET S. 29. Die meisten Belege gehören dem 9. bis 11. Jh. an. Mehrfach nachweisbar ist der Name im 8. Jh. außer im Bereich von Ardennen und Maasgau, vgl. dazu HALKIN/ROLAND Nr. 23 S. 60 sowie den aus dem frühen 9. Jh. stammenden Beleg DRONKE (wie oben S. 166 Anm. 576) S. 43 Nr. 17, im Elsaß, vgl. etwa GLÖCKNER/DOLL Nr. 31, 80 und 97 S. 211, 285 und 301 und BRUCKNER Nr. 102 S. 46, im Mosel-Saar-Gebiet, vgl. GLÖCKNER/DOLL Nr. 193 S. 399f., im St. Galler Gebiet, vgl. WARTMANN 1 Nr. 12 S. 15 sowie auch in Bayern, vgl. TH. BITTERAU, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (= Quellen u. Erört. z. bayer. u. dt. Gesch. NF 4, 1905) Nr. 33 und 36 S. 61, 63 u. ö.

506 Vier der zehn an Pfalzel geschenkten Besitzungen hatte Adela durch Kauf erworben, vgl. oben S. 199.

507 Nicht als solche können nach den vorangehenden Ausführungen jene Argumente gewertet werden, die zur Voraussetzung haben, daß Pippins Gemahlin Plektrud eine Schwester Adelas von Pfalzel gewesen war. So sieht etwa HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 78 einen weiteren Hinweis dafür, daß Adela und Plektrud Schwestern waren, darin, »daß gerade Pippins d. M. Gemahlin Plektrud den Besitz Alberichs und Haderichs, der Söhne Adelas von Pfalzel, in Susteren erwarb«, vgl. dazu oben S. 253f., was man umgekehrt, sieht man in Adela und Plektrud Schwestern, als Argument für eine Identität Alberichs mit dem Sohn der Adela anführen könnte. ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 155 schließt aus der Tatsache, daß nur Plektrud das Gut in Susteren kaufte, darauf, daß sie zu den Erben dieses »Vorwerks« gehörte und dieses ihren Miterben abkaufte, also mit ihnen verwandt gewesen sei.

508 COENS (wie Anm. 453) S. 337f.; ähnlich äußerte sich bereits LINSSEN (wie Anm. 458) Sp. 100, der die Bestattung von Familienangehörigen Alberichs in Susteren und die Stellung dieses Klosters als Familienkloster damit erklärt, »omdat het op oorspronkelijke familie-eigendom gebouwd was«.

Alberich, identisch waren. Weiteres Gewicht käme diesem Argument zu, wenn man Susteren als Grablege auch der Gemahlin Alberichs ansieht und hieraus auf enge familiäre Verbindungen Alberichs und seiner Nachkommen zu diesem Kloster schließt.

Die Urkunde von 714 berichtet über den Besitzverkauf in Susteren nur in wenig deutlichen Worten. Pippin und Plektrud teilen in der Narratio mit: *cogitantes, ut oratorium ac cellulam in honore Salvatoris et sanctorum Petri et Pauli vel ceterorum apostolorum et reliquiis sanctorum mansionile Suestra, situm in pago Mosariorum super fluviolo Suestra, quod Blittrudis dato precio ab Alberico et Haderico comparavit, a novo fundamine edificare deberemus. Quod ita et fecimus et ipsum mansionile ad ipsam cellam delegavimus*⁵⁰⁹. Der Passus wurde von einem Teil der Forschung in der Weise interpretiert, daß Plektrud ein bereits bestehendes Kloster erworben und dieses zusammen mit Pippin II. für Willibrord erneuert habe⁵¹⁰. Bei einer solchen Deutung wären Alberich und Haderich wohl auch als Gründer des Klosters zu betrachten. Dies wiederum könnte gut erklären, weshalb ihre Familienangehörigen das Kloster auch noch nach seinem Übergang an die Karolinger zu ihrer Grablege bestimmten. Die nähere Interpretation des Wortlauts und des Kontextes zeigt jedoch, daß Plektrud von Alberich und Haderich lediglich das *mansionile* gekauft hatte und daß sie und Pippin erst daran anschließend Kirche und Kloster in Susteren errichteten und mit dem erworbenen Hofgut ausstatteten⁵¹¹. Eine Beteiligung Alberichs und Haderichs an den klösterlichen Anfängen ist nicht erkennbar.

509 WAMPACH, 1,2 Nr. 24 S. 59.

510 So zuletzt HEIDRICH S. 239 und ANGENENDT, Willibrord S. 76 mit Anm. 91 b. PRINZ S. 202 spricht von einer Erneuerung der Klostergründung, die mit dem von Alberich und Haderich gekauften Land ausgestattet worden sei.

511 So auch LINSSEN (wie Anm. 458) Sp. 98 ff. und COENS (wie Anm. 453) S. 329 ff., die sich für diese Interpretation insbesondere auf die Wendung *ut oratorium ac cellulam... a novo fundamine edificare deberemus* berufen. Für die entgegenstehende Deutung dieser Wendung im Sinn einer Wiederbegründung kann man sich auch nicht, wie es zunächst naheliegen mag, auf die oben S. 66 Anm. 151 zitierten Passagen der Urkunden König Pippins von 752 und 762 für das Kloster Prüm stützen. Wohl hatte Pippin mit seiner Gemahlin Bertrada d. J. dieses Kloster an eben jener Stätte gegründet, an der sich die bald nach 721 eingegangene ältere Klostergründung Bertradas d. Ä. befand. Doch zeigen die gleichfalls über die Anfänge Prüms berichtenden Worte Pippins in seiner Urkunde von 762: *Igitur dum notum est omnibus... nos et coniuge nostra Bertradane... monasterium in re proprietatis nostre aedificare*, daß Pippin seine und Bertradas Gründung nicht als Wiedergründung, sondern als eine völlige Neugründung wertete. Ebenso wie die oben S. 69 Anm. 169 zitierten Angaben der Irmina-Urkunden für das zweifelloso von Irmina erstmals gegründete Kloster Echternach bestätigen somit die Urkunden König Pippins von 762 und 752, daß die Wendung *a novo fundamine edificare* im zeitgenössischen urkundlichen Sprachgebrauch in erster Linie für die erstmalige Gründung eines Klosters verwandt wurde. Doch auch sonst ist diese Deutung die einzige, die sich mühelos mit dem nicht ganz klar formulierten Wortlaut vereinen läßt: Bei der Angabe *oratorium ac cellulam... mansionile Suestra* kann es sich vom syntaktischen Zusammenhang her nur um ein Akkusativobjekt mit Apposition handeln. Dies ist jedoch inhaltlich ausgeschlossen, da die *cella*, wie ausdrücklich gesagt wird, mit dem *mansionile* ausgestattet wurde. Die Schwierigkeit ist zu beheben, wenn man, wie es nach Vergleich mit dem zeitgenössischen urkundlichen Sprachgebrauch naheliegt, vor dem Wort *mansionile* ein ausgefallenes *in* annimmt, vgl. etwa WAMPACH Nr. 4 S. 21: *basilicam... in villa nostro Epternaco constructa, sita super fluvium Sura*. Bei einer solchen Konjektur, zu der auch COENS S. 330 zu neigen scheint, ist der Relativsatz *quod... comparavit* auf das *mansionile* zu beziehen, da kaum anzunehmen ist, daß die an dem kleinen Anwesen Susteren befindliche Kirche im Besitz Alberichs und Haderichs, das *mansionile* selbst hingegen in der Hand Pippins und Plektruds gewesen seien. Da somit der Wortlaut am ehesten dafür spricht, daß Plektrud das *mansionile* Susteren von den beiden Vorbesitzern erwarb, und da die Wendung *a novo fundamine edificare* auf einen Neubau hindeutet, ist davon auszugehen, daß Kirche und Kloster erst nach dem Erwerb des *mansionile* errichtet wurden.

Denkbar wäre allenfalls, daß beide ihren Besitz den Karolingern in einer Art Scheinverkauf mit der Auflage einer Klostergründung überlassen hatten⁵¹². Doch läßt die Urkunde von 714 – im Unterschied etwa zu den urkundlichen Nachrichten über die Gründung des Klosters Fleury-en-Vexin, denen zufolge das Xenodochium in Fleury von seinem Besitzer eigens zum Zweck einer Klostergründung daselbst an Pippin übertragen worden war⁵¹³ – kaum auf derartige Absichten der Vorbesitzer von Susteren schließen. Legt man den überlieferten Wortlaut zugrunde, so war der Errichtung des Klosters durch Pippin und Plektrud nicht mehr als ein normaler Landverkauf vorausgegangen. Ähnlich wie bei Pfalzel, dessen Vorbesitzer Pippin II. keine erkennbaren Beziehungen zu dem hier von Adela gegründeten Kloster unterhielt, wird man auch bei Susteren zunächst davon ausgehen haben, daß Alberich und Haderich nach dem Verkauf des Hofes keinerlei Anteil mehr an dessen weiteren Geschicken nahmen.

Der auffällige Befund, daß einerseits ein Alberich Mitbesitzer des Hofes in Susteren war und daß andererseits ein Sohn und ein Enkel eines Alberich das Kloster Susteren zu ihrer Grablege bestimmten, ist bei näherer Betrachtung nicht ohne weiteres zur Deckung zu bringen. Da vom Wortlaut der Urkunde her engere Verbindungen des Grundbesitzers Alberich zu dem Kloster weder erkennbar noch auch wahrscheinlich sind, wird man es kaum als sicheres Indiz für eine Identität des Grundbesitzers mit dem Adela-Sohn Alberich werten können, daß einige von dessen Nachkommen sich in diesem Kloster bestatten ließen. Dies um so weniger, als die Beziehungen dieser Personen zu dem Kloster Susteren auch ohne eine Gleichsetzung Alberichs mit dem Mitbesitzer des Hofes in Susteren hinreichend plausibel erklärt werden können⁵¹⁴. Hält man es für möglich, daß bereits Alberichs Witwe in Susteren bestattet wurde, so kann dies seinen Grund durchaus auch darin gehabt haben, daß Fastrada, um Willibrord zu unterstützen, Susteren als dessen einzigen klösterlichen Stützpunkt in dem weiten Einzugsbereich zwischen Utrecht und den nördlichen Ardennen reich gefördert hatte. Gregor und sein Neffe Alberich wiederum konnten als Nachfolger Willibrords in Utrecht unsicher auch von ihrer geistlichen Stellung her in enge Verbindung zu diesem Kloster treten⁵¹⁵.

Mit diesen Bedenken soll eine Identität Alberichs mit dem gleichnamigen Grundbesitzer in Susteren keineswegs ausgeschlossen werden. Die wenigen Zeugnisse zu beiden Personen lassen

512 Ein solches Vorgehen hätte dazu dienen können, eine für Willibrord beabsichtigte Klostergründung angesichts der engen Bindung Willibrords an die Karolinger durch Pippin II. selbst vornehmen zu lassen mit dem Ziel, daß das Kloster in den Schutz und die Oberherrschaft der Karolinger gelangte und damit über einen sicheren Rechtsstatus verfügte, der im Interesse Willibrords lag. Eine derartige Regelung hätte, hält man sich den Erwerb Echternachs durch die Karolinger vor Augen, zugleich auch sehr im Interesse Pippins II. und Plektruds gelegen, falls sie nicht überhaupt von ihnen angeregt worden war. Doch handelt es sich bei diesen Vermutungen um Hypothesen, die als solche in keiner Weise zum Nachweis der fraglichen Personenidentität beitragen können.

513 Gesta abb. Font. cap. 2, 2 S. 17; vgl. das Zitat oben S. 63 Anm. 143. Der Passus ist zwar im Unterschied zu den unmittelbar auf ihn folgenden Angaben über die Einsetzung des Abtes Bainus in dem neugegründeten Kloster durch Pippin nicht ausdrücklich als wörtlicher Auszug aus einer Urkunde Pippins gekennzeichnet, geht aber zweifellos wie der gesamte Bericht der Gesta über die Anfänge von Fleury auf urkundliche Vorlagen zurück, deren Inhalt in engem Anschluß an ihren Wortlaut wiedergegeben ist; vgl. hierzu HEIDRICH S. 268 f.

514 Weitere Verbindungen zu Susteren – COENS (wie Anm. 453) S. 336 ff. spricht vor allem in diesem Zusammenhang von »raisons d'ordre familial« – würden sich ergeben, wenn man von einer über Plektrud laufenden Verwandtschaft Gregors und Alberichs mit den Karolingern ausgehen könnte. In diesem Fall wäre das Kloster – freilich nicht mehr unter Karl Martell – in gewisser Weise »un bien de famille« gewesen.

515 Vgl. oben S. 290 f.

über die Namengleichheit hinaus durchaus einige wichtige Entsprechungen erkennen: Der Grundbesitzer Alberich war ebenso wie der Sohn Adelas im Maasgau begütert, beide gehörten einer sozialen Schicht an, deren Vertreter zu Besitzgeschäften mit den frühen Karolingern in der Lage waren, und beide unterhielten weiterhin – sei es in eigener Person oder über die Nachkommen – Beziehungen zu dem Hof bzw. dem Kloster Susteren. Eine Personengleichheit ist angesichts dieser mehrfachen Übereinstimmungen gut denkbar, ja sogar naheliegend. Für ihren sicheren Nachweis reichen die Argumente allerdings nicht aus. Die weiträumige Besitznachbarschaft zweier vornehmer, gleichnamiger Grundbesitzer in demselben Gebiet besagt für sich allein genommen nur wenig für die Gleichsetzung beider Personen. Unmittelbare Anknüpfungspunkte sind nur über den Ort und das Kloster Susteren gegeben. Hier jedoch bedarf es mehrfacher unerweisbarer Voraussetzungen, will man die betreffenden Nachrichten, die sich inhaltlich in keiner Weise entsprechen, schlüssig auf ein und dieselbe Person beziehen. Auf diesem Hintergrund ist die Frage der Identität oder Nicht-Identität kaum mit Bestimmtheit zu entscheiden. Hält man eine Personengleichheit für wahrscheinlich, wofür es durchaus gute Gründe gibt, so wird man diese Annahme doch angesichts ihres erheblichen Unsicherheitsfaktors schwerlich zur Grundlage weitergehender Folgerungen machen wollen. Dies gilt vor allem für die wichtigen Aspekte zur Gründungsgeschichte von Susteren und den familiären Bindungen der Nachkommen Alberichs an dieses Kloster, die sich bei einer derartigen Gleichsetzung ergeben würden. In noch höherem Maße betroffen sind jedoch die weitreichenden Versuche eines Großteils der Forschung, über den Susterer Grundbesitzer Alberich zahlreiche weitere Familienangehörige Adelas von Pfalzel zu erschließen. Sie beruhen bereits von ihrem Ausgangspunkt her auf Voraussetzungen, die allenfalls unter Vorbehalt gegeben sind. Doch auch unabhängig davon können sich die vorgeschlagenen genealogischen Verknüpfungen kaum auf tragfähige Argumente stützen.

Alberich und Haderich, die beiden Besitzer des Hofes Susteren, werden zumeist als Brüder angesehen⁵¹⁶. Obgleich sie in der Urkunde von 714 nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, ist dies doch wohl die zutreffendste Erklärung dafür, daß beide in den gemeinsamen Besitz eines kleineren Anwesens gelangt waren, wie es das *mansionile Suestra* zweifellos darstellte⁵¹⁷. Der Namenvariation *Albe-rich/Hade-rich* kommt auf diesem Hintergrund zusätzliche Aussagekraft zu⁵¹⁸. Weniger gut begründen läßt sich hingegen die anschließende Annahme, Haderich sei mit jenem *Hadericus filius Odonis* identisch gewesen, der im Jahr 698/99 seine Erbgüter *in villa Rumelacha et in Datmunda et in Tadia* an Willibrord übertragen hatte⁵¹⁹. Die Schenkungsgüter Haderichs, von einem großen Teil der Forschung im Mosel-Eifel-

516 Vgl. hierfür wie für das Folgende die Anm. 502 genannte Literatur.

517 Nach den oben S. 102f. mit Anm. 311, 312, 314 zitierten Beispielen ist es allerdings auch denkbar, daß es sich bei Alberich und Haderich um Vater und Sohn gehandelt hatte. Wenig wahrscheinlich ist angesichts des geringen Umfangs des Gutes hingegen die Möglichkeit, daß mit der Wendung *dato precio ab Alberico et Haderico comparavit* zwei getrennte, voneinander unabhängige Güterkäufe zusammengefaßt wurden.

518 Hierauf verweist auch ECKHARDT, *Merowingerblut* 2 S. 155.

519 WAMPACH, *Echternach* 1,2 Nr. 7 S. 27. Die Schenkung Haderichs ist ebenso wie die der Gerelind nur in einem knappen Regest überliefert, das keine weiteren Angaben zur Person des Schenkers enthält; vgl. auch Anm. 529.

Gebiet vermutet⁵²⁰, sind nach der überzeugenden Deutung der Ortsnamen durch Sprenger de Rover im nördlichen Toxandrien in der Nähe des heutigen 's Hertogenbosch (Niederlande, Prov. Noordbrabant) zu lokalisieren⁵²¹. Haderichs Besitzrechte in Toxandrien könnten auf den ersten Blick stärker noch als ein etwaiger Güterbesitz in der Trierer Gegend für Beziehungen nach Susteren und damit für eine Identität mit dem gleichnamigen Mitbesitzer des *mansionile Suestra* sprechen. Verbindungen toxandrischer Grundbesitzer zu Susteren sind durch den Mönch Ansbald, der einer vornehmen toxandrischen Familie entstammte und vor 718 in das Kloster Susteren eintrat, unmittelbar bezeugt⁵²². Die frühen, in Echternach überlieferten Urkunden, die hierüber berichten, zeigen jedoch zugleich, daß Willibrord in diesen nördlich gelegenen Gebieten zahlreiche Gönner fand und daß auch hier mit bereits stark differenzierten Besitzverhältnissen zu rechnen ist⁵²³. Die Güter der beiden Namenträger Haderich lagen mit ca. 70 km (Luftlinie) relativ weit voneinander entfernt. Da für die Grundbesitzer in Susteren Verbindungen zu Willibrord fraglich sind, kann sich die Gleichsetzung Haderichs mit dem Schenker an Willibrord letztlich auf kaum mehr als auf die Namengleichheit beider Personen stützen. Dieses an sich bereits wenig tragfähige Argument verliert weiter an Gewicht, da der Name *Haderich* keineswegs so selten war⁵²⁴, daß er als signifikant gelten könnte⁵²⁵.

Noch problematischer erscheint die Annahme, der toxandrische Schenker Haderich sei der Bruder jener Gerelind gewesen, die im Jahr 697/98 einen Weinberg in dem Moselort Klotten an Willibrord schenkte⁵²⁶. Diese genealogische Zuweisung wird im wesentlichen damit begründet, daß Gerelind als *filia Odonis* wie Haderich einen Vater namens Odo hatte und daß beide zu

520 WAMPACH 1,2 S. 26 Anm. 1 setzte die Orte mit Rümelingen, Tadler (Luxemburg, Kanton Esch bzw. Wiltz) und Gemünd (Kr. Bitburg) gleich. Ihm folgten zuletzt ENGELS (wie oben S. 113 Anm. 357) S. 83 für Rümelingen, HEYEN S. 8 Anm. 6 für Rümelingen und Tadler und JUNGANDREAS S. 438 für Gemünd.

521 N. P. SPRENGER DE ROVER, Rumelacha, Datmunda en Tadia (698–699) (Brabants Heem 3, 1951) S. 50ff. konnte aufgrund eingehender orts- und besitzgeschichtlicher Untersuchungen zeigen, daß es sich sehr wahrscheinlich um Ruimel, Tede und Gemonde bei Sint-Michielsgestel (ca. 8 km südl. 's Hertogenbosch) handelte; zustimmend WAMPACH, Willibrord S. 270f. und GYSSELING S. 870, 952, 394. Vgl. auch WERNER, Lütticher Raum S. 149 mit Anm. 39.

522 Vgl. oben S. 157 Anm. 535 sowie WERNER, Lütticher Raum S. 154 mit Anm. 64.

523 Vgl. Anm. 388 und oben S. 20 mit Anm. 44.

524 Für diesen Personennamen ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei dem PN *Alberich*, vgl. Anm. 505. Freilich begegnet er im 9./10. Jh. nicht ganz so häufig wie der Name *Alberich*, vgl. FÖRSTEMANN Sp. 796f. und MORLET S. 119, doch ist er bereits im 7./8. Jh. in ähnlich weiter Streuung zu belegen wie dieser, vgl. etwa LEVISON, Testament S. 136 Z. 58, GLÖCKNER/DOLL Nr. 108 S. 312, GLÖCKNER, CL 2 Nr. 214 S. 289 u. ö. und STENGEL Nr. 213 S. 312 u. ö.

525 WAMPACH (wie Anm. 457) S. 247f. sah das Brüderpaar Alberich und Haderich als ein Beispiel dafür an, daß Große, die den frühen Karolingern nahestanden, sich nach dem Sieg Pippins II. über den Friesenherzog Radbod in den nördlichen Grenzgebieten niedergelassen hätten. Diese Auffassung wurde in größerem Zusammenhang nachdrücklich auch von J. F. NIERMEYER, *La Meuse et l'expansion franque vers le nord (VII^e–VIII^e siècles)* (Mélanges Felix Rousseau, Bruxelles 1958; wiederabgedr. in: *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich*, hg. von F. PETRI = WdF 49, 1973) S. 557ff. vertreten. Mit dem Hinweis auf verwandtschaftliche Beziehungen zu den Karolingern wird man diese Ansicht im Fall Alberichs und Haderichs, so in Hinblick auf die Verbindungen zu Irmina von Oeren insbesondere Wampach, jedoch kaum abstützen können. Die Familie Haderichs war zudem, wie aus dem Hinweis auf Haderichs Erbgüter (*patrimonia*) zu erschließen ist, Ende des 7. Jhs. bereits mindestens in der zweiten Generation im nördlichen Toxandrien begütert.

526 WAMPACH 1,2 Nr. 25 S. 23; vgl. zu dieser Schenkung auch oben S. 251ff.

den Förderern Willibrords zählten⁵²⁷. Das weitere Argument einer Besitznachbarschaft beider Personen im Mosel-Eifel-Gebiet entfällt, nachdem sich durch die Lokalisierung von Haderichs Schenkungsgütern im nördlichen Toxandrien eine Entfernung von über 250 km (Luftlinie) ergibt. Die verbleibenden Anhaltspunkte sind nur wenig tragfähig. Der Personenname *Odo* war zu häufig, als daß ihm Gewicht für den Nachweis einer Personenidentität beigemessen werden könnte⁵²⁸. Ebenso besagt auch die Förderung Willibrords durch Haderich und Gerelind wenig für verwandtschaftliche Beziehungen, da Willibrord wie in Toxandrien so auch im Trierer Gebiet bei einem größeren Personenkreis Unterstützung fand.⁵²⁹

Selbst unter der Voraussetzung, daß die beiden Grundbesitzer in Susteren, Alberich und Haderich, Söhne Adelas von Pfalzel gewesen seien, kommt somit der Zuweisung des in Toxandrien genannten Haderich und der in Klotten schenkenden Gerelind zur Familie der Adela nur eine geringe Wahrscheinlichkeit zu⁵³⁰. Dies gilt in noch höherem Maß für die Annahme, Adela habe einen *Odo* zum Gemahl gehabt⁵³¹. Sie setzt mehrere unerweisbare

527 Wie Anm. 502. Fraglich ist der Schluß von HLAWITSCHKA, Studien S. 45 Anm. 186: »Jene beiden (sc. Haderich und Gerelind) beschenken Irminas Stiftung Echternach noch im Gründungsjahr 698, was schon auf enge Beziehungen zu Irmina hinweist.« Die Schenkung Haderichs in Toxandrien war, wie die übrigen Schenkungen, die Willibrord in diesem Gebiet erhielt, mit Sicherheit an Willibrord und nicht an Echternach gerichtet. Die Schenkung Gerelinds dürfte gleichfalls eher Willibrord persönlich als Echternach zum Empfänger gehabt haben, vgl. oben S. 81 mit Anm. 222.

528 Vgl. FÖRSTEMANN Sp. 186f. und MORLET S. 45. Als aufschlußreiches Einzelbeispiel sei auf eine Weißenburger Urkunde von 713 verwiesen, deren Zeugenliste an 8. Stelle einen *Otune* und an 10. Stelle *item Odune* nennt, GLÖCKNER/DOLL Nr. 192 S. 398.

529 Auch in der Tatsache, daß bei der Aufzählung der Schenkungen an Willibrord im Echternacher Liber aureus die Regesten der Schenkungsurkunden Gerelinds und Haderichs unmittelbar aufeinander folgen, vgl. SS 23 S. 55 Z. 22 ff., wird man kein zusätzliches Argument für einen Zusammenhang der Schenkungen oder der Schenker untereinander sehen wollen. Die Anordnung der Regesten erfolgte offensichtlich in erster Linie unter chronologischen Gesichtspunkten. Zeugenlisten oder nähere Angaben zur Person der Tradenten, die zu einer sicheren genealogischen Einordnung beitragen könnten, wurden von dem Verfasser des Liber aureus nicht übernommen; vgl. allgemein zu den Regesten im Liber aureus oben S. 100ff. Weitere Bedenken ergeben sich aus den für Adela zu erschließenden Lebensdaten. Geht man wie oben S. 194 mit Anm. 89 davon aus, daß Adela 660/75 geboren wurde, so wäre zu folgern, daß ihre Kinder Haderich und Gerelind ihre Schenkungen von 697/99 jeweils in sehr jungen Jahren an Willibrord richteten, während Adela selbst 693/94 offensichtlich noch einen *filius parvulus* hatte, vgl. oben S. 205 mit Anm. 142. Auszuschließen ist eine derartige Möglichkeit selbstverständlich nicht. Doch bedarf es zum Nachweis der angenommenen Verwandtschaftsverhältnisse sicherer zusätzlicher Argumente, mit denen ihre geringer gewordene Wahrscheinlichkeit auszugleichen wäre. Die von HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 85 Anm. 60 erwogene Möglichkeit, bei dem 693/94 genannten *filius parvulus* habe es sich vielleicht um Haderich gehandelt, müßte jedoch bei einer Gleichsetzung Haderichs mit dem gleichnamigen Schenker von 698/99 wohl auf jeden Fall ausscheiden.

530 Damit ist zugleich auch der noch weitergehenden Hypothese von ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 158ff., der sich u. a. bereits SCHNYDER S. 306 Anm. 14, FRIESE S. 27 mit Anm. 81 und S. 44 sowie mit Vorbehalten auch HLAWITSCHKA, Merowingerblut S. 81, 85 Anm. 70 angeschlossen haben, daß nämlich Adelas Tochter Gerelind die Gemahlin des elsässischen Herzogs Adalbert (gest. 722) gewesen sei und daß die Verwendung der Leitnamen *Adela* und *Hugo* bei den Etichonen mit dem Namengut der aus der Familie Adelas von Pfalzel stammenden Gemahlin Adalberts zu erklären sei, bereits von ihrem wesentlichen Ausgangspunkt her die Grundlage entzogen.

531 *Odo* wiederum wird von einem Teil der Forschung mit einem 669/70 bei Stablo-Malmedy genannten und im Umkreis beider Klöster tätigen *Hodo domesticus* identifiziert, D Mer 29 S. 28 = HALKIN/ROLAND Nr. 6 S. 20; vgl. WAMPACH 1, 1 S. 132, ECKHARDT, Merowingerblut 2 S. 152, SEMMLER, Episcopi potestas S. 318 mit Anm. 14 sowie zuletzt SCHNYDER S. 189 mit Anm. 11 und FRIESE S. 27. Die beiden

Personengleichsetzungen und genealogische Verknüpfungen voraus. Mit Sicherheit ist den Quellen nur zu entnehmen, daß Adela einen Sohn Alberich hatte. Möglicherweise, doch nur unter erheblichen Vorbehalten, ist Alberich mit dem gleichnamigen Grundbesitzer in Susteren gleichzusetzen, wovon ausgehend wiederum mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Haderich als weiterer Sohn Adelas zu erschließen wäre. Darüber hinaus aber dürfte es kaum möglich sein, in der bruchstückhaften Überlieferung weitere Kinder Adelas oder auch ihren namentlich nicht genannten Gemahl zu fassen⁵³².

2. Gregor von Utrecht

Von den Enkeln Adelas ist allein Alberichs Sohn Gregor namentlich bekannt. Über ihn berichtet ausführlich Gregors Utrechter Schüler, der spätere Bischof von Münster, Liudger, in seiner 790/91 verfaßten Vita Gregorii. Die Vita sollte, wie Löwe zeigte, vor allem dazu dienen, den Zeitgenossen Liudgers unter der fränkischen Geistlichkeit Gregor und dessen Lehrer Bonifatius als mahnende Vorbilder vor Augen zu führen⁵³³. Diesem Anliegen entsprechend, stehen Gregors frühe Hinwendung zu Bonifatius, seine Missionstätigkeit und seine geistlichen Tugenden im Vordergrund des Berichts. Doch teilt Liudger daneben auch eine Reihe von biographischen Einzelheiten mit, die es zusammen mit anderen zeitgenössischen Nachrichten erlauben, für Gregor als einzigen Angehörigen der Familie Adelas genauere personengeschichtliche Aussagen zu treffen⁵³⁴. Darüber hinaus scheinen aufgrund der Angaben der Vita wichtige

letztenannten Forscher bringen Hodo mit der Weißenburg nahestehenden »Wolfold-Gundwin-Sippe« bzw. mit der Weißenburger Gründerfamilie der »Gundoine« in Verbindung; ähnlich bereits EBLING S. 64 f. Zurückhaltend hingegen HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 76 Anm. 24, DERS., Merowingerblut S. 84 Anm. 63 und HEYEN S. 8 mit Anm. 6. Auch diese Gleichsetzung, die nicht mehr für sich hat als die Gleichnamigkeit von Trägern eines sehr häufig gebräuchlichen Namens, muß – nicht zuletzt, wie bereits Hlawitschka betonte, auch aus chronologischen Gründen – als äußerst fraglich gelten. Zu der noch weitergehenden genealogischen Zuweisung des Odo/Hodo zum Umkreis der Weißenburger Gründersippen vgl. oben S. 16 Anm. 27 und WERNER, Lütticher Raum S. 102 ff. mit Anm. 18.

532 SEMMLER, Episcopi potestas S. 318 mit Anm. 14 sah als weiteren Sohn Adelas und Odos einen *Ebroinus comes, filius Oda quondam* an, der 721/22 Besitzungen bei Rindern (Kr. Kleve) am Niederrhein an Willibrord schenkte, WAMPACH 1,2 Nr. 31 S. 74 f., und setzte Odo mit jenem *Hodone quondam* gleich, der nach Angaben Flodoards den von Bischof Reolus von Reims (673/74–688/93) eingesetzten Abt Landemarus von Orbais vertrieben hatte, SS 13 S. 458 Z. 31. Den von Flodoard genannten Hodo sah er, ausgehend von der Annahme, Hodo sei mit dem gleichnamigen *domesticus* identisch gewesen und habe über seine Eheverbindung mit Adela von Pfalzel enge Beziehungen zu den frühen Karolingern unterhalten, als »Gefolgsmann Pippins des Mittleren« an, um hieraus wiederum weitergehende Folgerungen für die Beziehungen zwischen Pippin II. und dem Reimser Bischof abzuleiten. Seine Ergebnisse können sich allein auf die gemeinsame Verwendung des sehr gebräuchlichen Personennamens *Odo* und auf die Gleichzeitigkeit der betreffenden Namensträger stützen, was jedoch für Personengleichsetzungen über derart weite Entfernungen hinweg und von solcher Tragweite keinesfalls ausreicht. Gegen allzu enge Beziehungen des *domesticus* Hodo zu Pippin II. spricht, daß er 669/70, d. h. in einer Phase starker Rückschläge für die Arnulfinger-Pippiniden, im Auftrag Childerichs II. für die Reduzierung des Stablo-Malmedy von Sigibert III. überlassenen Forstes zugunsten der umliegenden Königshöfe verantwortlich war, vgl. D Mer 29 S. 28 = HALKIN/ROLAND Nr. 6 S. 20 ff. und WERNER, Lütticher Raum S. 105 ff.

533 LÖWE (wie Anm. 437) S. 112 ff. Zur Pflege der »Utrechter Väter-Tradition« als einem weiteren Motiv der Vita vgl. SENGER (wie Anm. 480) S. 345 ff.

534 Zu Gregor vgl. HAUCK 2 S. 356 ff., TANGL (wie Anm. 134) S. 160 sowie P. CLASSEN, Gregor (NDB 7, 1966) S. 21.

Rückschlüsse auf die Beziehungen der Familie zum karolingischen Haus in der Zeit Karl Martells, Karlmanns und Karls des Großen möglich. Angesichts der spärlichen Überlieferung zur Person Adelas und ihrer Verwandtschaft muß es als ein Glücksfall gelten, daß für einen Vertreter der Familie eine ausführlichere zeitgenössische Lebensbeschreibung vorliegt.

Zu den Lebensdaten Gregors ist der Vita zu entnehmen, daß Gregor als ältester der Söhne Alberichs um 706/07 geboren wurde⁵³⁵. Im Jahr 721 schloß er sich als Knabe von 14/15 Jahren nach einer Begegnung in dem von seiner Großmutter Adela geleiteten Kloster Pfalzel dem Bonifatius als Schüler an und wurde bald einer seiner engsten Mitarbeiter⁵³⁶. Er begleitete den Missionar auf dessen Missionsreisen nach Hessen und Thüringen und folgte ihm 737/38 mit nach Rom⁵³⁷. Zu dieser Zeit begann Gregor bereits selbst, Schüler um sich zu scharen⁵³⁸. Im Jahr 748 oder kurz davor übernahm er die Leitung des Klosters St. Martin in Utrecht⁵³⁹. Er gründete hier eine Klosterschule, die bald zu hohem Ansehen gelangte, und führte nach dem Tod des Bonifatius 754 in päpstlichem und königlichem Auftrag die Missionsarbeit in Friesland fort⁵⁴⁰. Als Leiter der Friesenmission und als Vorsteher von St. Martin war Gregor der faktische Nachfolger des Bonifatius in der Leitung der Utrechter Kirche⁵⁴¹. Doch übernahm er selbst

535 Dieser Zeitansatz ergibt sich aus der Angabe der Vita cap. 2 SS 15 S. 67 Z. 32f., Gregor sei bei dem Besuch des Bonifatius in Pfalzel *quasi quartum decimum aut decimum quintum aetatis suae agens annum* gewesen. Der Aufenthalt des Bonifatius in Pfalzel ist entgegen HAUCK 2 S. 356 Anm. 2, der für 722 eintrat, mit TANGL (wie Anm. 134) S. 160, A. SCHRÖER, Chronologische Untersuchungen zum Leben Liudgers (Westfalia Sacra 1, hg. von H. BÖRSTING und A. SCHRÖER, 1948) S. 106 mit Anm. 9 und SCHIEFFER S. 119, 140 in das Jahr 721 zu datieren. Daß Gregor der älteste Sohn Alberichs war, geht aus seiner Bezeichnung als *senior... frater* seiner Brüder und Halbbrüder durch Liudger hervor, vgl. Anm. 553.

536 Die häufigen Hinweise Liudgers auf die besondere Nähe seines Lehrers Gregor zu Bonifatius sollten zweifellos in erster Linie das hohe Ansehen Gregors noch weiter steigern. Dennoch sind Angaben wie die, daß Gregor in Thüringen nach Bonifatius *in custodia et educatione gregis... Christi secundus pastor* gewesen sei, cap. 2 S. 70 Z. 5f., und daß Bonifatius ihn *quasi unicum filium* geliebt habe, cap. 2 S. 69 Z. 31f., kaum allein auf das literarische Anliegen der Vita zurückzuführen.

537 Wie TANGL (wie Anm. 134) S. 160 zeigt, sind die Nachrichten der Vita cap. 8 S. 73 Z. 26ff. über Gregors Romreise nicht, wie es nach Liudgers Bericht zunächst den Anschein haben könnte, auf die Romreise des Bonifatius von 722, sondern erst auf dessen Reise von 737/38 zu beziehen.

538 Vgl. Anm. 499.

539 Erstmals als *abbas* bezeugt ist er in dem an ihn gerichteten Brief Luls Epp. Bonifatii Nr. 92 S. 209. Sein Titel kann sich nur auf die inzwischen von ihm übernommene Leitung von St. Martin in Utrecht beziehen. Der Brief ist nach TH. SCHIEFFER Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (= Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl., Jg. 1950 Nr. 20) S. 1454 Anm. 1 auf spätestens 748 zu datieren. Wie die Wendung *Conperto autem prosperitatis tuae successu... gaudebat* (sc. *animus*) *de ascensione cari sodalis, sed contristabatur de divisione tuae* Gregor erst kurz vor Abfassung dieses Briefs zum Abt erhoben worden. Die Mitteilung läßt zugleich auch erkennen, daß Gregor sich zuvor in der Nähe Luls und damit auch weiterhin in der unmittelbaren Umgebung des Bonifatius aufgehalten hatte, vgl. TANGL (wie Anm. 134) S. 190f. und SCHIEFFER S. 1479.

540 Vita Gregorii cap. 10 SS 15 S. 75 Z. 1ff. Zur Klosterschule vgl. ebd. S. 75 Z. 11ff. und die Vita s. Liudgeri I,9 (wie Anm. 438) S. 14.

541 Daß er in Utrecht als solcher angesehen wurde, zeigen Wendungen wie: *genti Fresonum, succedens magistro* (sc. *Bonifacio*), *missus est praedicator et doctor*, Vita Gregorii cap. 1 S. 67 Z. 9, und *viro venerabili Gregorio, discipulo et successori sancti Bonifacii martiris*, Vita s. Liudgeri I,9 (wie Anm. 438) S. 13. Dem entsprechend heißt es auch in der ältesten Vita s. Lebuini cap. 1 SS 30/2 S. 791 Z. 33f. zu Gregor: *Traiectum castrum... episcopi vice presbiter rexit*, und galt Gregor in der späteren Tradition als Bischof von Utrecht, vgl. die Bonifatius-Vita des Otloh I,43 (wie Anm. 212) S. 157 und die oben Anm. 472 zitierten Einträge Utrechter Kalendare des 12. Jhs. Die von Gregor geleitete St. Martinskirche in Utrecht bildete, obgleich die

nicht das Amt eines Bischofs von Utrecht⁵⁴². Nach nahezu dreißigjähriger Tätigkeit als Abt von St. Martin starb Gregor 775/76 im Alter von knapp 70 Jahren⁵⁴³. Wie aus der späteren Lokaltradition zu erschließen ist, wurde er in dem Kloster Susteren bestattet.

Personengeschichtlich aufschlußreich erscheinen besonders Gregors enges Verhältnis zu Bonifatius und die Tatsache, daß mit Gregor erstmals ein Geistlicher fränkischer Herkunft an der Spitze des friesischen Missionsvorhabens stand. Wichtige Einzelheiten zu Gregors Beziehungen zu Bonifatius wie auch einige der Hintergründe für sein Wirken in Utrecht werden ersichtlich, wenn man sich die Nachrichten der Vita über die führende politische Stellung seiner Familie unter Karl Martell vor Augen hält und wenn man die Hinweise des Bonifatius-Briefes Nr. 50 über den von Bonifatius zunächst für seine Nachfolge vorgesehenen, namentlich nicht genannten Kandidaten auf Gregor von Utrecht bezieht.

Die politische Stellung der Familie unter Karl Martell

In seinem Bericht über Gregors erste Begegnung mit Bonifatius in Pfalzel teilt Liudger mit, daß sich Gregor als 14/15jähriger Knabe *a scola et palatio reversus* in dem von seiner Großmutter Adela geleiteten Kloster aufgehalten habe⁵⁴⁴. Wenige Abschnitte später schildert er ausführlich Gregors Abkehr von seiner Familie und der ihm gesetzten sozialen Umwelt sowie seine Hinwendung zu einem asketischen Leben im Gefolge des Bonifatius. Dieser Zusammenhang könnte auf den ersten Blick nahelegen, daß es sich bei Liudgers Hinweis auf Gregors Ausbildung in der Hofschule lediglich um einen Topos handelt, mit dem Gregors Verzicht auf jeden weltlichen Glanz deutlich herausgestellt werden sollte⁵⁴⁵. Doch sprechen bereits der

von Willibrord gegründete Kirche St. Salvator die Kathedrale war, nach Johanna Maria VAN WINTER, Utrecht am Rhein. Mittelalterlicher Rheinlauf und Entstehungsgeschichte der Stadt Utrecht (FS E. Ennen, wie Anm. 387) S. 152 seit der Zeit des Bonifatius den »kathedralen Hauptsitz« bzw. wurde, wie SCHIEFFER (wie oben S. 93 Anm. 274) S. 178 hervorhebt, »faktisch zur Kathedrale«. Seinen Grund hatte dies außer in der dominierenden Stellung Gregors als Vorsteher dieser Kirche und der weitgehenden Herkunft des Kathedraklerus aus dem Konvent von St. Martin, so SCHIEFFER S. 178, möglicherweise auch in dem ungeklärten Status der Utrechter Bischofskirche in den Jahrzehnten nach 754, vgl. dazu unten S. 308 mit Anm. 582.

542 Zu dem interpolierten *episcopus*-Titel bei der Nennung Gregors in D Karol I Nr. 56 S. 82 von 769 vgl. W. LEVISON, Willibrordiana (DERS., Frühzeit) S. 331 Anm. 7 und SCHIEFFER (wie oben S. 93 Anm. 274) S. 178 Anm. 280. Die Vita s. Liudgeri I, 10 (wie Anm. 438) S. 15 hebt ausdrücklich hervor: *Non enim fuerat idem Gregorius ad gradum episcopalem ordinatus, sed presbiterii perseveravit in gradu*; zu seiner Stellung als *abbas* vgl. Anm. 539.

543 Er hatte nach Aussage der Vita Gregorii cap. 14 SS 15 S. 78 Z. 24 *prope iam ad septuaginta annorum aetatem* erreicht. Da Gregor um 706/07 geboren wurde, ist sein Todesjahr zwischen 775 und 777 anzusetzen. Das Jahr 777 scheidet jedoch aus, da Alberich bereits am 8. Juni dieses Jahres als Gregors Nachfolger in Utrecht bezeugt ist, vgl. D Karol I 117 S. 164, Gregor aber an einem 25. 8. gestorben war, vgl. Anm. 482. SCHRÖER (wie Anm. 535) S. 107, der ebd. noch weitere Datierungsvorschläge diskutiert, setzt sich in Anschluß an ABEL/SIMSON (wie Anm. 456) S. 232 f., 655 f. für 775 ein. Er beruft sich hierbei auf einen erst im Spätmittelalter überlieferten Utrechter Bischofskatalog, SS 15 S. 79 Anm. 14, dessen Angaben aber kaum mehr nachprüfbar sind. Für 776 als Todesjahr spricht die Nachricht der Vita Gregorii cap. 15 S. 79 Z. 9f. über die Rückkehr Alberichs von einer *regali servitio* unternommenen Italienreise drei Tage vor Gregors Tod, die in Verbindung mit den Angaben der Vita über Gregors Alter am ehesten wohl auf Karls Italienzug von 776 zu beziehen ist, vgl. unten S. 314 mit Anm. 608.

544 Vita Gregorii cap. 2 SS 15 S. 67 Z. 31 f.; in demselben Zusammenhang heißt es weiter, Gregor sei zu diesem Zeitpunkt (721) *sub laico adhuc habitu* gewesen. Die Begriffe *scola* und *palatium* wurden von Liudger an dieser Stelle gewiß synonym verwandt.

545 Vgl. oben Anm. 446.

Wortlaut selbst und sein Kontext gegen eine derartige Interpretation⁵⁴⁶. Die Erzählung über das Zusammentreffen in Pfalzel trägt stark anekdotenhafte Züge⁵⁴⁷. Man wird vermuten dürfen, daß in Gregors Utrechter Schülerkreis die betreffenden Einzelheiten genauer als andere Ereignisse aus dem Leben Gregors überliefert worden waren.

Über die Ausbildung von Söhnen vornehmer Familien am Hof Karl Martells berichtet auch Paulus Diaconus. Er vermerkt in seiner Metzger Bischofsgeschichte, der spätere Bischof Chrodegang sei in *palatio maioris Karoli ab ipso* erzogen worden⁵⁴⁸. Chrodegangs Aufenthalt am *palatium* ist am ehesten in der Zeit zwischen 720 und 730 anzusetzen⁵⁴⁹. Die Nachrichten Liudgers und des Paulus Diaconus deuten übereinstimmend darauf hin, daß Karl schon bald nach der Konsolidierung seiner Herrschaft junge Große nach dem Vorbild der merowingischen *aula regia* an seinem Hofe ausbilden ließ⁵⁵⁰. Interpretiert man die Angaben der *Vita Gregorii* weniger wörtlich, so dürften sie doch die Erinnerung daran widerspiegeln, daß Gregor in jungen Jahren dem Hof Karl Martells nahegestanden hatte und schon früh für die Übernahme hoher Ämter vorgesehen war.

Aufschlußreicher noch und sicherer in ihrem Aussagewert ist jene Erzählung, mit der Liudger an späterer Stelle seiner Lebensbeschreibung den Preis der christlichen Tugenden Gregors eröffnet⁵⁵¹. Er berichtet, daß einige der Brüder Gregors *honorati a rege... in longinquiora regna Galliarum* gesandt worden seien, wohin ihnen ihre jüngeren Halbbrüder nachfolgen mußten⁵⁵². Als zwei der Halbbrüder nach Austrasien zurückkehren wollten und auf der Reise von Räufern erschlagen wurden, ließen die älteren Brüder, *qui in illis diebus principatum non modicum ipsis in locis* innehatten⁵⁵³, die Täter fassen und überstellten sie

546 Vgl. oben S. 282 mit Anm. 446. Auch die innere Wahrscheinlichkeit des Berichts spricht gegen eine solche Beurteilung, da Gregor einerseits als Laie gekennzeichnet wird, vgl. Anm. 544, andererseits aber doch nach seiner Rückkehr *a scola et palatio* einen lateinischen Text flüssig lesen konnte, cap. 2 S. 68 Z. 1 ff.

547 Es handelt sich um den bekannten, von Liudger liebevoll ausgestalteten Bericht, wie Gregor, nach seiner Lesung aus der hl. Schrift von Bonifatius darum gebeten, den Inhalt in seinen eigenen Worten wiederzugeben, hierzu nicht in der Lage war und sich dem Bonifatius, nachdem dieser über den nun von ihm selbst verlesenen Text gepredigt hatte, unter dem Eindruck seiner Worte als Schüler anschloß, cap. 2 S. 68.

548 SS 2 S. 267 Z. 45.

549 Chrodegang ist 741 als Rekognoszent in der Kanzlei Karl Martells bezeugt und wurde 742 zum Bischof von Metz erhoben, vgl. hierzu zuletzt HEIDRICH S. 205, 220, und WERNER, Lütticher Raum S. 199 mit Anm. 10. Geht man davon aus, daß er bei seiner Bischofserhebung das kanonisch erforderliche Alter von 30 Jahren erreicht hatte, so wäre er spätestens 712 geboren. Hieraus wiederum ergeben sich Anhaltspunkte für die Datierung seines Aufenthalts am Hof.

550 So auch P. RICHÉ, *Éducation et culture dans l'occident barbare (VI^e-VIII^e siècles)* (= Patristica Sorbonensia, Paris 1962) S. 492.

551 *Vita Gregorii* cap. 9 SS 15 S. 74.

552 Vgl. hierzu oben S. 283 mit Anm. 451.

553 S. 74 Z. 18. Allerdings ist an dieser Stelle nicht von Brüdern, sondern von *dominos* die Rede, bei denen es sich aber nach dem Kontext nur um die Brüder Gregors gehandelt haben kann: Heißt es zunächst, die Halbbrüder (*iuniores*) hätten den *maioribus fratribus* nach Gallien folgen müssen (Z. 12, vgl. Anm. 451), von wo aus nach einiger Zeit *accepta licentia a senioribus suis duo uterini fratres* nach Austrasien zurückkehren wollten (Z. 13), so wird weiter berichtet, daß die Nachricht von der Ermordung dieser beiden Halbbrüder auf der Reise den *dominos eorum celari non potuit, qui in illis diebus ... non modicum principatum ... habuerunt*. Sie (sc. die *domini*) ließen daraufhin die Mörder fassen und zwei von ihnen *ob reverentiam et amorem senioris et communis fratris eorum domni Gregorii* diesem überstellen (Z. 22). Damit ist deutlich, daß Liudger mit den *domini* die Brüder Gregors meinte, die nach seiner Kenntnis hohe Ämter in Gallien innegehabt hatten.

Gregor als ihrem ältesten und gemeinsamen Bruder⁵⁵⁴, damit er sie umbringen lasse. Gregor aber nahm eingedenk des biblischen Gebots der Nächstenliebe die Mörder seiner Brüder freundlich auf, warnte sie vor der Blutrache seiner Verwandten und ließ sie ungestraft ziehen.

Der Bericht ist das einzige konkrete Beispiel, das Liudger bei der Preisung der *virtutes* Gregors aufführt. Die vergleichsweise ausführliche Erzählung stellt mit ihren detaillierten Angaben neben dem Bericht über Gregors erstes Zusammentreffen mit Bonifatius zugleich die einzige Passage der Vita dar, die stärker biographische Elemente enthält. Die geschilderten Begleitumstände für Gregors vorbildliches Verhalten haben mit dem literarischen Anliegen der Vita nur wenig zu tun. Vielmehr darf als sicher gelten, daß sich die Erzählung auf tatsächliche Begebenheiten bezog und daß das geschilderte Ereignis zu jenen Episoden aus dem Leben Gregors gehörte, an die sich die Erinnerung in seinem Schülerkreis bis in Einzelheiten erhalten hatte.

Bei einer solchen Beurteilung wird man als historischen Kern zugrundelegen dürfen, daß einige der Brüder Gregors im Amtsauftrag in andere Reichsteile gesandt worden waren und daß sie hier für einige Zeit führende politische Funktionen wahrgenommen hatten. Nach den wenigen chronologischen Hinweisen Liudgers kommt für die geschilderten Vorgänge nur die Regierungszeit Karl Martells in Betracht⁵⁵⁵. Bereits Löwe, der erstmals deutlicher auf diese Nachrichten aufmerksam machte⁵⁵⁶, brachte die Amtstätigkeit von Brüdern Gregors in den *longinquiora regna Galliarum*⁵⁵⁷ mit den Maßnahmen in Verbindung, die Karl Martell in den Jahren 733 bis 738 zur Sicherung seiner Herrschaft in Burgund und der Provence ergriff. Mehrfach berichten die Quellen in diesem Zusammenhang von der Einsetzung von *leudibus suis probatissimis, viris industriis... suis fidelibus* oder *suis satellitibus* durch Karl Martell in den neu unterworfenen Gebieten und von der Ausstattung dieser Personen mit Land⁵⁵⁸. Namen und

554 Vgl. das Zitat Anm. 553.

555 Karl Martell wird in der Vita durchweg als *rex* bezeichnet, vgl. U. NONN, Vom maior domus zum rex. Die Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur (RhVjbl. 37, 1973) S. 113. Die Angabe der Vita *honorati a rege mitterentur in longinquiora regna Galliarum* kann sich also auf die Regierungszeit Karl Martells wie auf die Pippins beziehen. Da aber Gregor als ältester Sohn Alberichs bereits 706/07 geboren wurde, Gregors Halbbrüder bei ihrer Reise nach Gallien noch unmündig waren und sich, als sie *post spatium temporis* ihre Rückreise antraten, *iuventili audacia* in Gefahr begeben hatten (S. 74 Z. 16), dürfte eine Datierung der Ereignisse in die Zeit nach 741 auszuschließen sein.

556 H. LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung (Jb. f. fränk. Landesforsch. 15, 1955; wiederabgedr. in: Zur Geschichte der Bayern, wie Anm. 262) S. 300.

557 Diese Gebiete werden von Liudger deutlich gegenüber der *Francia* abgehoben, vgl. Anm. 564. Unter dem Begriff *Gallia* sind in diesem Zusammenhang nach Margret LUGGE, »Gallia« und »Francia« im Mittelalter (= Bonner Hist. Forsch. 15, 1960) S. 28 und nach den Belegen Cont. Fred. cap. 14, 18, 20 und 37 SS rer. Merov. 2 S. 175 ff., 183 die südlichen und westlichen Teile des fränkischen Reichs einschließlich Burgunds zu verstehen.

558 Vgl. Cont. Fred. cap. 14 SS rer. Merov. 2 S. 175 Z. 22ff., wo es zu der Aufgabe der von Karl eingesetzten Vertrauensleute heißt: *ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit*; die Angaben stammen von Karl Martells Halbbruder Childebrand als einem unmittelbar von diesen Vorgängen Betroffenen, vgl. Anm. 560. Die in der Provence eingesetzten Persönlichkeiten erscheinen ebd. cap. 18 S. 177 Z. 2 als *indices*; R. BUCHNER, Die Provence in merowingischer Zeit (= Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfassungsgesch. 9, 1933) S. 28f. mit Anm. 84 sieht sie als Grafen an und schließt auf die Einführung der Grafschaftsverfassung in diesen Gebieten durch Karl Martell. Vgl. weiterhin Vita Eucherii cap. 7 SS rer. Merov. 7 S. 49 Z. 26 sowie die bei H. BRUNNER, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens (ZRG GA 8, 1887) S. 31 ff., LESNE (wie Anm. 60, Bd. 2, 1922) S. 13 ff. und SEMMLER, Episcopi potestas S. 330ff. angeführten Beispiele.

Herkunft der Parteigänger Karls werden allerdings nur selten genannt. Nachrichten über Besitzanzeihen in Marseille zugunsten eines *Ardingus ille Alemannus*⁵⁵⁹ und der Hinweis auf Besitzrechte von Karls Halbbruder Childebrand bei Autun⁵⁶⁰ lassen erkennen, daß mit einem nicht geringen Anteil auch austrasischer Großer unter den von Karl in Burgund und der Provence eingesetzten Gefolgsleuten zu rechnen ist⁵⁶¹.

Die Angaben der *Vita Gregorii* fügen sich nahtlos in diese Zusammenhänge ein. Wengleich es kaum möglich erscheint, Gregors Brüder als Amtsträger oder Grundbesitzer in Burgund oder der Provence namentlich nachzuweisen⁵⁶², so kann doch als sicher gelten, daß sie jenem Personenkreis aus der engeren Umgebung Karl Martells angehörten, den Karl mit wichtigen Vertrauensstellungen in den neu unterworfenen Gebieten betraute. Die Kennzeichnung ihrer Befugnisse als *principatum non modicum* läßt darauf schließen, daß Gregors Brüder führende Ämter wie das eines *comes* oder *iudex* übernommen hatten und daß sie in diesen wichtigen Positionen wesentlich zur Stützung der Herrschaft Karl Martells beitragen sollten.

Die Entsendung von Brüdern Gregors als hohe Amtsträger in politisch noch unsichere Gebiete des Reichs macht deutlich, daß die Familie unter Karl Martell der höchsten politischen Führungsschicht in Austrasien angehörte. Einige ihrer Mitglieder zählten zu den *leudibus probatissimis* Karls. Dies spricht weiter für die Glaubwürdigkeit auch der Nachrichten über Gregors Aufenthalt am Hof Karl Martells. Sie wiederum legen, wie bereits oben erwähnt, nahe, daß bereits Gregors Vater Alberich enge Verbindungen zu Karl unterhalten hatte⁵⁶³. Unter Alberichs Söhnen dürften diese Beziehungen noch weiter vertieft worden sein. Mit dem Ausgreifen Karls nach Burgund und in die Provence dehnte sich der Einfluß der Familie von ihren Stammländern⁵⁶⁴ im östlichen Austrasien bis in diese südlichen Reichsteile aus.

559 Zitiert nach BRUNNER (wie Anm. 558) S. 32 mit Anm. 4.

560 Vgl. hierzu L. LEVILLAIN, *Les Nibelungen historiques et leurs alliances de famille* (Annales du Midi 49, 1937) S. 338 ff., bes. S. 346 mit Anm. 3 sowie E. ZÖLLNER, *Die Herkunft der Agilolfinger* (MIÖG 59, 1951; wiederabgedr. in: *Zur Geschichte der Bayern*, wie Anm. 262) S. 123. Der *comes* Childebrand, in diesem Zusammenhang als *dux* bezeichnet, beteiligte sich 737 und 740 an führender Stelle an den Kriegszügen gegen die Sarazenen und nach Burgund, *Cont. Fred. cap. 20 und 24 SS* rer. Merov. 2 S. 177 f., 179.

561 Hatte BREYSIG (wie Anm. 322) S. 77 die von Karls Halbbruder Childebrand in der *Cont. Fred.* erwähnten Vertrauensleute Karl Martells in Burgund und der Provence noch als »Eingeborene, die er für seine Parteigänger hielt«, angesehen, so sprach LÖWE (wie oben S. 11 Anm. 1) S. 155 in diesem Zusammenhang von einer »Überschichtung mit karolingischem Reichsadel« und von einer Einführung von »austrasischen Großen«. Auch HLAWITSCHKA, *Vorfahren* S. 64 f. rechnet mit einem hohen Anteil austrasischer Großer in den wichtigsten Verwaltungspositionen Burgunds und der südlichen Reichsteile unter Karl Martell. Wie groß der Anteil der in diesen Gebieten eingesetzten Vertrauensleute Karls aus Austrasien tatsächlich war, bedürfte noch näherer Untersuchung. Daß mit tiefgreifenden Maßnahmen zu rechnen ist, zeigt auch das – allerdings erst etwas spätere – Beispiel der von König Pippin offensichtlich mit Amtsaufträgen nach Burgund versetzten und mit Gütern der Kirche von Auxerre ausgestatteten sechs *principes Baiuorios*, vgl. J. WOLLASCH, *Das Patrimonium beati Germani in Auxerre* (Studien und Vorarbeiten, wie oben S. 12 Anm. 5) S. 219.

562 So findet sich etwa unter den von EBLING S. 12 ff. aufgeführten Amtsträgern in diesen Gebieten aus der Zeit vor 741 kein einziger, der mit der Familie Gregors in Verbindung gebracht werden könnte.

563 Vgl. dazu oben S. 282 f.

564 Zur Problematik von Begriffen wie »Stammlande« oder »landschaftliche Herkunft« bei jenen führenden Familien, die »grundsätzlich im ganzen Frankenreich Besitz und Wohnung haben konnten« und bei denen »die Übernahme eines Amtes und der Erwerb von Grundbesitz im neuen Wirkungsbereich Hand in Hand gingen«, vgl. insbesondere STAAB S. 299 und WERNER, *Adelsfamilien* S. 120 f. mit Anm. 137. Auch

Dank der Nachrichten der Vita Gregorii wird die Familie Alberichs, des Sohnes der Adela, deutlicher als manche andere als eine jener in der Forschung so oft angesprochenen großen Familien aus den austrasischen Kernlanden an Maas und Mosel faßbar, die den Karolingern in der Zeit ihres Aufstiegs eng verbunden waren und die im Zug der karolingischen Expansion als die wichtigsten Helfer der frühen Karolinger auch in entfernten Gebieten des Reichs tätig wurden.

Gregor als Nachfolgekandidat des Bonifatius

Bonifatius hatte, wie er in seinem Brief Nr. 50 von 742/Anfang 743 an Papst Zacharias mitteilt, bei seinen Verhandlungen des Jahres 737/38 in Rom von Papst Gregor III. den Auftrag erhalten, *ut presbiterum post obitum meum Deo volente in aecclesiastico ministerio heredem et successorum constituere deberem*⁵⁶⁵. Wie Bonifatius dem Papst weiter berichtet, mußte er jedoch in der Zwischenzeit den für seine Nachfolge vorgesehenen Kandidaten aus politischen Gründen wieder aufgeben: *Sed modo dubito et nescio, si fieri possit, quod postea frater illius avunculum ducis Francorum occidit, et adhuc ignoramus, qualiter ista discordia pacificari et finiri valeat*. Die Beibehaltung des bisherigen Kandidaten sei kaum mehr möglich, *si contrarius princeps fuerit*. Der Name des in Aussicht genommenen Geistlichen wird nicht genannt.

Erstmals M. Tangl suchte zu zeigen, daß es sich bei dem 742/43 erwähnten Nachfolgekandidaten des Bonifatius um Gregor von Utrecht handelte⁵⁶⁶. Er hob hervor, daß die von Bonifatius geschilderten blutigen Auseinandersetzungen mit Angehörigen des karolingischen Hauses einen Angelsachsen ausschlossen und daß der von Bonifatius vorgesehene Kandidat vielmehr ein Franke gewesen sein müsse. Hier richte sich der Blick vor allem auf Gregor, der zu den engsten Schülern des Bonifatius zählte und der von seiner vornehmen Herkunft und seiner geistlichen Ausbildung her die besten Voraussetzungen für die Nachfolge des Bonifatius besaß. Tangl sah seine Auffassung auch durch die Tatsache bestätigt, daß Gregor seinen Lehrer Bonifatius zu den Verhandlungen über die Nachfolgeregelung 737/38 nach Rom begleitete und daß er nach 742, obgleich er ein dazu »in jeder Hinsicht Berufener« gewesen sei, niemals die

bei einer Familie wie der Adelas bedarf es des Zusammentreffens mehrerer Faktoren, um bei ihr von den Gebieten zwischen Maas, Mosel und Rhein als von einer »Stammlandschaft« in dem Sinn sprechen zu können, daß die ältesten erkennbaren Spuren der Familie in diese Gegend zurückreichen und daß die Familie hier über mehrere Generationen hinweg mit engen Beziehungen zu diesem Gebiet nachweisbar ist, vgl. unten S. 320. Wiederum aber ist es ein glücklicher Umstand der Überlieferung, daß für diese Familie, für die unter Karl Martell eine führende Tätigkeit in weit entfernten Reichsteilen sicher bezeugt ist, auch zeitgenössische Nachrichten zum Problem ihrer landschaftlichen Verbindungen vorliegen. Wenn Liudger in seiner Erzählung über die Rückreise von Gregors Halbbrüdern aus Südgallien davon spricht, daß diesen daran lag, *parentes visitare ... et patriam*, und daß sie sich auf den Weg *ad Franciam, id est ad naturale solum*, machten (S. 74 Z. 13ff.), so zeigen Bemerkungen dieser Art mit Deutlichkeit, daß im Bewußtsein der Zeitgenossen Probleme wie das der landschaftlichen Herkunft und der landschaftlichen Verwurzelung auch bei den großen, in mehreren Reichsteilen tätigen Familien eine Rolle spielten. Man sollte diesen Aspekt gegenüber den in vieler Hinsicht methodisch wichtigen Feststellungen von Staab und Werner nicht gänzlich unterbewerten.

565 Epp. Bonifatii Nr. 50 S. 83; zur Datierung des Briefes vgl. Anm. 594.

566 TANGL (wie Anm. 134) S. 159ff.

Leitung eines Bistums erhielt, sondern trotz mehrfacher Vakanz in Utrecht während der Zeit seiner dortigen Tätigkeit lediglich das Amt eines Abtes von St. Martin innehatte⁵⁶⁷.

Die These von Tangl, von ihm selbst als ein »ziemlich geschlossener Indizienbeweis« angesehen⁵⁶⁸, wurde von einem Großteil der Forschung übernommen⁵⁶⁹. Sie besitzt einen hohen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeitsgrad.

Der Bonifatius-Brief Nr. 50 enthält zur Person des in Aussicht genommenen Nachfolgekandidaten eine Reihe indirekter Hinweise. Am aufschlußreichsten ist zweifellos die Nachricht, daß es zu Auseinandersetzungen mit Mitgliedern des karolingischen Hauses gekommen war, in deren Verlauf ein Bruder des Nachfolgekandidaten einen Oheim des Hausmeiers erschlagen hatte. Tangls Überlegung, für einen fernab seiner Heimat auf dem Kontinent tätigen angelsächsischen Geistlichen seien derartige Verwicklungen gänzlich unwahrscheinlich, dürfte zwingend sein. Die von Bonifatius erwähnte *discordia* mit den Karolingern kann mit Tangl als sicherer Hinweis dafür gelten, daß der vorgesehene Nachfolger der politischen Führungsschicht des Frankenreichs entstammte. Ein weiterer Aspekt tritt hinzu: Die geplante Nachfolgeregelung bedurfte nicht nur der Zustimmung bzw. des Wohlwollens des *dux Francorum*, vielmehr war der Nachfolger des Bonifatius ebenso wie dieser selbst auf die Unterstützung durch den Hausmeier angewiesen⁵⁷⁰. Man wird daraus folgern dürfen, daß die Familie des Nachfolgekandidaten zum Zeitpunkt seiner Wahl noch über gute Beziehungen zu den Karolingern verfügte⁵⁷¹ und daß sie sehr wahrscheinlich den führenden Kreisen in der Umgebung Karl Martells angehörte. Der Brief des Bonifatius läßt weiterhin erkennen, daß der betreffende Geistliche vor 742/43 zum Priester geweiht worden war und somit zu diesem Zeitpunkt mindestens das kanonisch erforderliche Alter von 30 Jahren erreicht hatte⁵⁷². Nicht unmittelbar bezeugt, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschließen ist weiterhin, daß dieser Geistliche

567 Ebd. S. 162. Zu den Verhältnissen in Utrecht und zu Gregors Stellung daselbst vgl. unten S. 308 mit Anm. 582. Weniger stichhaltig ist die Erwägung von TANGL S. 161 f., daß zwischen den in dem Bonifatius-Brief erwähnten Auseinandersetzungen mit Angehörigen des karolingischen Hauses und der in der Vita Gregorii geschilderten Ermordung zweier Halbbrüder Gregors möglicherweise ein Zusammenhang bestanden habe; vgl. dazu unten Anm. 595.

568 Ebd. S. 160.

569 So etwa SCHIEFFER S. 174, 207 sowie DERS. (wie Anm. 539) S. 1483, FLASKAMP, (wie oben S. 157 Anm. 536) S. 166 f., LÖWE (wie Anm. 556) S. 299, BEUMANN (wie Anm. 578) S. 23 f., CLASSEN (wie Anm. 534) S. 21, ANGENENDT, Willibrord S. 96, K.-U. JÄSCHKE, Die Gründungszeit der mitteleutschen Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum (FS für Walter Schlesinger 2 = Mitteldt. Forsch. 74/2, 1974) S. 127 und zuletzt FRIESE S. 44 ff.

570 Betonte Bonifatius zwar erst unter Karlmann, er könne *sine patrocinio principis Francorum* nichts von seinen Vorhaben in der Leitung der Kirche und in der Mission ausrichten, Epp. Bonifatii Nr. 63 S. 130 Z. 18 ff., so ist doch davon auszugehen, daß er – zumindest bei seiner Missionsarbeit in Friesland, Hessen und Thüringen – bereits unter Karl Martell in einem höheren Maß als LÖWE (wie Anm. 556) S. 270 ff. es annehmen möchte, auf den Rückhalt von seiten des Hausmeiers angewiesen war; vgl. auch Epp. Bonifatii Nr. 45 S. 72 Z. 3 ff. sowie ANGENENDT (wie oben S. 66 Anm. 152) S. 280 ff.

571 Wie entscheidend ein gutes Verhältnis zu den Karolingern war, geht mit aller Deutlichkeit aus dem Brief Nr. 50 hervor, insbesondere aus der Mitteilung, eine Nachfolge des vorgesehenen Kandidaten sei nicht möglich, *si contrarius princeps fuerit*, Epp. Bonifatii S. 83.

572 Daß die kanonischen Vorschriften zumindest hinsichtlich des Weihealters des Kandidaten befolgt wurden, dürfte, da das Vorhaben des Bonifatius ansonsten in mehrfacher Hinsicht auf eine Ausnahmeregelung abzielte, wohl weitgehend außer Zweifel stehen. Zu gelegentlichen Priesterweihen bereits nach dem 25. Lebensjahr unter Bonifatius in besonderen Ausnahmefällen vgl. jedoch Epp. Bonifatii Nr. 87 S. 198.

737/38 zusammen mit Bonifatius in Rom gewesen war: Die Bemerkungen des Bonifatius gegenüber Papst Zacharias zeigen deutlich, daß die 737/38 mit Gregor III. in Rom vereinbarte Regelung nicht nur allgemein die Einsetzung eines Nachfolgers durch Bonifatius selbst betraf, sondern daß sie darüber hinaus auch bereits der von Bonifatius hierfür vorgesehenen Persönlichkeit galt⁵⁷³. Angesichts der engen Bindung des Bonifatius und seiner kirchlichen Stellung an den Papst⁵⁷⁴ ist es schwer denkbar, daß Bonifatius von Gregor III. die Zustimmung zu einem Kandidaten erlangen konnte, den er dem Papst nicht selbst vorgestellt hatte⁵⁷⁵.

Bei dem Nachfolgekandidaten des Bonifatius handelte es sich somit um einen Geistlichen im Alter von mindestens 30 Jahren, der, wie als selbstverständlich vorzusetzen ist, das engste Vertrauen des Bonifatius besaß und in dessen Missionsvorhaben in den Gebieten rechts des Rheins eingearbeitet war. Er gehörte einer Karl Martell nahestehenden Familie der fränkischen Führungsschicht an und zählte sehr wahrscheinlich zu den Begleitern des Bonifatius auf dessen Romreise von 737/38. Alle diese Voraussetzungen waren bei Gregor gegeben, der, 706/07 geboren, seit 721 zu den vertrautesten Schülern und Helfern des Bonifatius zählte, ihn 737/38 nach Rom begleitete⁵⁷⁶ und der einer austrasischen Familie entstammte, für die eine führende Stellung unter Karl Martell sicher bezeugt ist. Diesen deutlichen Übereinstimmungen⁵⁷⁷ entspricht, daß in der reichen Überlieferung zur Person und zum Umkreis des Bonifatius keine andere Persönlichkeit begegnet, auf die die erforderlichen Voraussetzungen für eine Identifizie-

573 Bonifatius umschreibt gegenüber Papst Zacharias die mit dessen Vorgänger getroffene Nachfolgeregelung mit den Worten, Papst Gregor III. habe ihm in Rom aufgetragen, einen Nachfolger für den Fall seines Todes zu bestimmen, vgl. das Zitat oben S. 304 bei Anm. 565. Da eine Nachfolge des hierfür in Aussicht genommenen Kandidaten nunmehr zweifelhaft geworden sei, bittet er den Papst um die Erlaubnis, *de hoc (sc. de ista electione) facere, quod optimum esse mihi inspirare dignetur Deus*, Epp. Bonifatii Nr. 50 S. 83. Seine Anfrage ist mit SCHIEFFER (wie Anm. 539) S. 1433 vor allem in der Weise zu deuten, daß Bonifatius zu diesem Zeitpunkt bereits die Möglichkeit eines anderen Kandidaten erwog. Diese Deutung wird durch die anschließende Bemerkung in dem Brief bestätigt, die Nachfolge könne nicht gegen den Widerstand des *princeps* erfolgen, vgl. Anm. 571. Hieraus wird klar ersichtlich, daß die Zustimmung des Papstes 737/38 vor allem auch dem von Bonifatius für den Fall seines Todes als Nachfolger vorgeschlagenen Geistlichen gegolten hatte. Dem Antwortschreiben des Papstes Zacharias von 743 ist hierzu wenig zu entnehmen, da der Papst die 737/38 getroffene Regelung unter Hinweis auf ihre Unvereinbarkeit mit den kanonischen Bestimmungen grundsätzlich zurückwies und es dem Bonifatius nur mehr gestattete, unmittelbar vor seinem Tod einen Nachfolger zu bestimmen, Epp. Bonifatii Nr. 51 S. 89; vgl. dazu die Bemerkungen von SCHIEFFER S. 174, 207.

574 Vgl. hierzu vor allem LÖWE (wie Anm. 556) S. 272ff.

575 Ähnlich auch TANGL (wie Anm. 134) S. 160.

576 Zu seiner Romreise 737/38 vgl. oben S. 299 mit Anm. 537. Die Voraussetzung, daß Gregor bereits zu diesem Zeitpunkt die Priesterweihe erhalten hatte, läßt sich allerdings nicht sicher erweisen. Als Priester ist Gregor erstmals in dem von Lul an ihn gerichteten Brief von spätestens 748 bezeugt, vgl. oben Anm. 539. Doch schließt der Brief eine frühere Priesterweihe Gregors keineswegs aus. Mit dem von Lul erwähnten, kurz vorausgegangenen *successus* Gregors dürfte – wie die Bemerkung Luls über die damit verbundene räumliche Trennung zeigt – vor allem Gregors Ernennung zum Abt in Utrecht und nicht so sehr seine Priesterweihe gemeint sein. Angesichts der führenden Stellung Gregors unter den ersten Schülern und Helfern des Bonifatius liegt es vielmehr nahe, daß Gregor bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt zum Priester geweiht worden war.

577 Möglicherweise standen die in der Vita Gregorii cap. 12 SS 15 S. 77 Z. 9ff., 24ff. erwähnten heftigen Anfeindungen, die Gregor zu ertragen hatte, mit den von Bonifatius in seinem Brief Nr. 50 mitgeteilten Auseinandersetzungen in Verbindung; doch können diese Hinweise – sofern sie nicht überhaupt nur topischen Charakter besitzen – sich ebenso auch auf die Widerstände beziehen, denen Bonifatius und sein Umkreis von seiten des austrasischen Klerus ausgesetzt waren, vgl. Vita Gregorii cap. 3 S. 70 Z. 23ff.

zung des Nachfolgekandidaten auch nur annähernd so zutreffend und vollständig zu vereinen wären wie auf die Person Gregors⁵⁷⁸. Geht man davon aus, daß Bonifatius aus seinem Schülerkreis einen anderen Geistlichen fränkischer Herkunft zu seinem Nachfolger bestimmt hätte, so wären in der relativ dichten Überlieferung über den hl. Bonifatius zumindest vereinzelte Hinweise auf diesen engen Vertrauten des Missionars zu erwarten gewesen. Sie fehlen jedoch gänzlich. Man wird somit, in mehrfacher Weise abgesichert, die Nachrichten des Bonifatius-Briefes Nr. 50 ohne Bedenken auf Gregor und seine Familie beziehen können⁵⁷⁹.

Als ein weiteres, wenngleich nicht zwingendes Argument ist mit Tangl die auf den ersten Blick auffällige Tatsache zu werten, daß Gregor – obgleich er das Werk des Bonifatius von Utrecht aus fortführte – im Unterschied zu den meisten anderen Bonifatius-Schülern die Bischofswürde nicht erlangte, sondern zeitlebens Abt von St. Martin in Utrecht blieb⁵⁸⁰. Dies würde eine plausible Erklärung finden, wenn man annimmt, daß die Feindschaft des karolingischen Hauses auch noch unter König Pippin einen Aufstieg Gregors in höchste kirchliche

578 Unter den wenigen in der Umgebung des Bonifatius nachweisbaren Franken wäre ansonsten allenfalls noch an den 753 zum Bischof von Würzburg erhobenen Megingoz zu denken, der nach allgemeiner Auffassung der Forschung der am Mittelrhein und in Ostfranken begüterten Familie der sog. Mattonen entstammte, vgl. WENDEHORST (wie oben S. 151 Anm. 510) S. 25 ff. sowie zuletzt GÖCKEL, Verwandtschaft S. 70 Anm. 269 und, mit weit darüber hinausführenden Vermutungen FRIESE S. 48 f. Megingoz wird in Epp. Bonifatii Nr. 40 S. 65 als Diakon bezeichnet. Legt man die von H. BEUMANN, Hersfelds Gründungsjahr (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 6, 1956) S. 10 ff. vorgeschlagene und von dem Großteil der seitherigen Forschung übernommene Datierung des Briefes auf 746/47 zugrunde, vgl. etwa WUNDER (wie oben S. 55 Anm. 109) S. 8 ff., so müßte Megingoz schon aus chronologischen Gründen als etwaiger Nachfolgekandidat des Bonifatius ausscheiden, da dieser bereits vor 742/43 zum Priester geweiht worden war. Zumindest theoretisch in Betracht käme Megingoz hingegen, wenn man sich den jüngsten Ergebnissen von K. SCHMID, Die Frage nach den Anfängen der Mönchsgemeinschaft in Fulda (DERS., Klostergemeinschaft 1, wie oben S. 17 Anm. 28) S. 114 ff., 126 anschließt, wonach der Brief Nr. 40 wahrscheinlicher in die Jahre 732/36 zu datieren sei. Doch fehlen für Megingoz jegliche bestätigende Hinweise, die auch nur annähernd mit den Indizien für Gregor vergleichbar wären. Gegen eine Gleichsetzung dürfte sprechen, daß Megingoz in den dreißiger Jahren des 8. Jhs. nicht wie Gregor zu den engsten Begleitern des Bonifatius zählte, sondern, wie aus dem Brief Nr. 40 zu erschließen ist, in dem 732/33 von Bonifatius eingerichteten Kloster Fritzlär zunächst einer der Brüder ohne leitende Funktionen war, vgl. SCHMID S. 115. Wenig zu den von Bonifatius erwähnten blutigen Auseinandersetzungen mit führenden Vertretern des karolingischen Hauses würde auch passen, daß Megingoz 753 von Pippin zum Bischof des auch für die politische Einbeziehung Ostfrankens wichtigen Bistums Würzburg ernannt wurde, vgl. WENDEHORST S. 27 und LINDNER S. 215 f. 579 Ein denkbarer Einwand wäre, daß sich in der Vita Gregorii – sieht man einmal von den in Anm. 577 erwähnten sehr unsicheren Andeutungen ab – keinerlei direkte Hinweise auf Gregors Sonderstellung als designierter Nachfolger des Bonifatius finden. Angesichts der zahlreichen positiven Argumente vermag dieses Bedenken allerdings nicht durchzuschlagen. Man wird vielmehr annehmen können, daß Liudger den das Ansehen seines Helden zunächst zwar steigern, ihm dann aber durch sein Scheitern eher abträglichen Nachfolgeplan mit Schweigen übergang und sich damit begnügte, die Stellung Gregors als Nachfolger des Bonifatius in der Friesenmission hervorzuheben, vgl. Anm. 541 und Vita Gregorii cap. 10 S. 75 Z. 9f.

580 Zu Gregors geistlicher Stellung in Utrecht vgl. oben S. 299 f. mit Anm. 541, 542. TANGl (wie Anm. 134) S. 162 f. nahm als Grund für »diese Hemmung in der äußeren Stellung Gregors« an, »es mußte etwas gegen ihn vorliegen, was sein weiteres Schicksal dauernd drückte«; ähnlich bemerkt auch SCHIEFFER S. 270 ff., daß bei der Besetzung des Utrechter Bischofsstuhls bzw. bei der Einsetzung von Chorbischöfen unter Bonifatius in Utrecht des Abtes Gregor »auffälligerweise nicht gedacht« wurde (S. 272).

Ämter verhinderte⁵⁸¹. Doch kann Gregors Stellung lediglich als Abt von St. Martin auch noch andere Gründe gehabt haben. Die rechtliche Lage der Utrechter Kirche – insbesondere gegenüber den Ansprüchen des Bischofs von Köln – war nach dem Tod des Bonifatius ungeklärt geblieben⁵⁸². Gregor mag es, möglicherweise auch wegen seiner belasteten Beziehungen zu den Karolingern, vorgezogen haben, als faktischer Leiter der Utrechter Kirche das Bistum wie bereits vor ihm Bonifatius durch Chorbischöfe verwalten zu lassen, anstatt mit dem Ziel, selbst zum Bischof erhoben zu werden, in eigener Person die Auseinandersetzung mit Köln um den Utrechter Bischofssitz erneut aufzugreifen⁵⁸³.

581 HAUCK 2 S. 358 nahm demgegenüber an, Gregor habe es aufgrund seiner asketisch-monastischen Einstellung vermieden, »die Würde eines Bischofs sich erteilen zu lassen: er wollte nichts Höheres sein als ein Mönch«. Doch läßt sich diese Erklärung weder mit dem von Hauck genannten Brief Luls an Gregor, Epp. Bonifatii Nr. 92, vgl. dazu oben Anm. 539, noch mit der Vita Gregorii selbst abstützen. Der Preis des von dem apostolischen Vorbild geprägten Lebensstils Gregors durch seinen Biographen Liudger richtete sich, wie LÖWE (wie Anm. 437) S. 113 ff. zeigte, in erster Linie gegen den verweltlichten fränkischen Episkopat. Ganz gewiß stand auch Gregor selbst den meisten der austrasischen Bischöfe seiner Zeit ablehnend gegenüber, und dieser Einstellung entspricht auch die abfällige Bemerkung in Luls Brief an Gregor Nr. 92 S. 211 über Bischof Agilolf von Köln. Doch galt die ablehnende Haltung Gregors wohl keineswegs dem Bischofsamt an sich, bildete Gregor doch Schüler aus, die *merito* zu Bischöfen erhoben wurden, vgl. Vita Gregorii cap. 11 SS 15 S. 76 Z. 4, und übernahmen die meisten der übrigen von Liudger cap. 5 S. 71 f. aufgezählten Bonifatius-Schüler die Leitung eines Bistums. Von einem Verzicht auf die Bischofswürde ist dementsprechend in der Gregor nahestehenden Überlieferung nicht die Rede. Liudger scheint eher umgekehrt in seinem Bericht über die Übernahme hoher Kirchenämter durch die Schüler des Bonifatius mit seiner Wortwahl verdecken zu wollen, daß Gregor nicht wie die meisten der übrigen Schüler einen Bischofssitz erhielt, vgl. cap. 5 S. 71 f.

582 Nach einer Vakanz in der Leitung des Bistums nach dem Tod Willibrords (739) hatte Bonifatius auf Geheiß Karlmanns (d. h. nach Oktober 741) in Utrecht einen namentlich nicht genannten *episcopum* eingesetzt, der vor 752/53 gestorben war, vgl. Epp. Bonifatii Nr. 109 S. 235. Im Jahr 753 übernahm Bonifatius, mittlerweile zum Erzbischof von Mainz erhoben, selbst die Verwaltung des Bistums Utrecht und setzte hier als örtlichen Vertreter seinen Gefährten Eoban als Chorbischof ein; vgl. hierzu SCHIEFFER S. 270 f., FRITZE S. 150 f. mit Anm. 165, FLASKAMP (wie Anm. 380) S. 198 ff., SCHIEFFER (wie oben S. 93 Anm. 274) S. 177 f. und LÖWE S. 238 mit Anm. 90, der nochmals deutlich auf die Unhaltbarkeit der mehrfach vertretenen These hinweist, wonach Bonifatius Eoban in Utrecht zum Bischof erhoben habe. Für diese Jahre – Gregor war bereits als Abt von St. Martin in Utrecht tätig – sind die Vermutungen Tangls über Gregors bescheidene kirchliche Stellung am plausibelsten. Dies um so mehr, als Bonifatius selbst betont: *Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam (sc. Traiectum) ad constituendum et ordinandum episcopum*, Epp. Bonifatii 109 S. 235. Bereits 752 hatte der Bischof von Köln Ansprüche auf Utrecht erhoben, die Bonifatius in einem Brief an Papst Stephan II. abzuwehren suchte, ebd. S. 235 f., vgl. dazu OEDIGER, Regesten (wie Anm. 310) S. 33 Nr. 74. Welche weitere Regelung Bonifatius, der, wie bereits LÖWE S. 238 vermutet, zweifellos aufgrund des Kölner Vorstoßes die Oberleitung des Utrechter Bistums in eigener Person übernehmen hatte, für die Utrechter Kirche plante, liegt im dunkeln. Nach seiner und Eobans Ermordung 754 war, ohne daß die Rechtslage grundsätzlich geklärt wurde, Gregor der faktische Leiter der Utrechter Kirche, vgl. dazu oben S. 299 f. mit Anm. 541, 542. Lediglich für seine Missionsarbeit in Friesland fand er die Unterstützung Pippins und des Papstes, vgl. Vita Gregorii cap. 10 SS 15 S. 75 Z. 1 ff. Nichts verdeutlicht die unsichere Lage eindringlicher als die Tatsache, daß Gregor sich erst 13 Jahre nach dem Tod des Bonifatius um einen Chorbischof für die Utrechter Kirche bemühte, der sich aber im Rahmen der von Utrecht ausgehenden Missionsvorhaben offensichtlich vorwiegend der Sachsenmission annahm, vgl. dazu LÖWE S. 33 f. Es handelte sich um einen Angelsachsen namens *Aluberht*, den Gregor bat, *ut sibi corepiscopus fieret*, und der 767 von dem Yorker Erzbischof Aethelberht in York zum Bischof *ad Ealdsexos* geweiht worden war, vgl. Vita s. Liudgeri I, 10 (wie Anm. 438) S. 15 mit Anm. 2, Vita Gregorii cap. 10 S. 75 Z. 14 sowie Annales Northumbriani a. 767 SS 13 S. 157.

583 Ähnlich auch ABEL/SIMSON (wie Anm. 456) S. 115; zu dem unter Gregor in Utrecht tätigen Chorbischof Aluberht vgl. Anm. 582.

Die Gleichsetzung Gregors mit dem Nachfolgekandidaten des Bonifatius in den Jahren 737/42 ist in mehrfacher Hinsicht von hohem Interesse. Für Gregor bedeutete die Entscheidung des Bonifatius, ihn zu seinem Nachfolger zu bestellen, daß er wohl noch zu Lebzeiten des Bonifatius in Rom zum Bischof geweiht worden wäre⁵⁸⁴ und daß er nach dem Tod seines Lehrers dessen Stellung als päpstlicher Legat und Missionsbischof bzw. Missionserzbischof in den rechtsrheinischen Missionsgebieten übernommen hätte. Verbunden damit waren zweifellos die geistliche Führung der Schüler des Bonifatius und Gregors Einsetzung zum Erben jener Klöster, Kirchen und Ländereien, die Bonifatius, wie etwa in Hessen und Thüringen, zu persönlichem Eigen erworben hatte⁵⁸⁵. Ob Bonifatius bereits 737/38 eine Stellung anstrebte, wie er sie 743 einnahm, als er von Karlmann zum Metropolen Austrasiens erhoben wurde, ist nicht mehr auszumachen. Dies hätte jedoch bedeutet, daß Gregor auch hierfür vorgesehen war und daß er somit eine ähnlich führende Rolle in der fränkischen Kirche einnehmen sollte, wie sie – wenngleich unter anderen Vorzeichen – ein gutes Jahrzehnt später Chrodegang von Metz innehatte⁵⁸⁶.

Für das politische Vorgehen des Bonifatius und für die Frage nach dem Verhältnis von Angelsachsen und Franken in der Mission und Kirchenreform des 8. Jahrhunderts ist es äußerst aufschlußreich, daß Bonifatius zunächst einen Angehörigen der fränkischen Führungsschicht aus der nächsten Umgebung des Hausmeiers als seinen Nachfolger vorsah. Für diesen Entschluß mögen gewiß die strenge angelsächsische Prägung Gregors und seine persönlichen Fähigkeiten die entscheidende Rolle gespielt haben. Doch dürften auch noch andere Motive hinzugekommen sein. Sehr wahrscheinlich erhoffte sich Bonifatius, der die Vorurteile gegenüber seiner insularen Herkunft⁵⁸⁷ wie die mangelnde Unterstützung seitens des Hausmeiers⁵⁸⁸ mehrfach zu spüren bekommen hatte, für die Fortsetzung seiner Vorhaben in der Mission und Kirchenreform günstigere Voraussetzungen, wenn er zu seinem Nachfolger nicht einen angelsächsischen Geistlichen, sondern einen Vertreter der austrasischen Führungsschicht bestimmte, der – obgleich er dieselben geistlichen Ziele verfolgte wie Bonifatius – doch bereits aufgrund seiner familiären Herkunft über einen wesentlich stärkeren Rückhalt bei den führenden austrasischen Kreisen wie auch bei dem Hausmeier selbst verfügte^{588a}. Ein weiterer

584 Freilich bleibt es, wie bereits SCHIEFFER S. 207 hervorhebt, letztlich unklar, in welcher rechtlichen Form die Nachfolge geregelt werden sollte. Folgt man den Angaben des Papstes Zacharias, der nach Aussage des Bonifatius den Verhandlungen von 737/38 beigewohnt hatte, Epp. Bonifatii Nr. 50 S. 83 Z. 14, so sollte der Nachfolger *te vivente in tuo loco eligatur episcopus*, Epp. Bonifatii Nr. 51 S. 89 Z. 7, wobei seine Ordination wohl ebenso wie die des Bonifatius selbst in Rom vorgenommen werden sollte, vgl. ebd. Z. 28.

585 Vgl. hierzu ANGENDT (wie oben S. 66 Anm. 152) S. 62 ff. sowie M. GOCKEL, Fritzlär und das Reich (Fritzlär im Mittelalter. FS zur 1250-Jahrfeier, 1974) S. 100 ff.

586 Vgl. zu Chrodegang als »Fortsetzer des Bonifatius« SCHIEFFER (wie Anm. 539) S. 1456 ff., 1487.

587 Es genügt, in diesem Zusammenhang auf die bekannte Bemerkung Liudgers hinzuweisen, derzufolge dem Bonifatius von seinen Gegnern unter den austrasischen Bischöfen entgegengehalten wurde: *non esse eum dignum episcopatu, quia peregrinus erat*, Vita Gregorii cap. 5 SS 15 S. 71 Z. 15f.

588 Vgl. SCHIEFFER S. 160 ff. und BÜTTNER, Bonifatius (wie oben S. 12 Anm. 10) S. 26 ff.; in wichtigen Einzelzügen modifiziert wird dieses für die Zeit Karl Martells entworfene Bild durch die Ergebnisse von JÄSCHKE (wie Anm. 569) S. 130 ff.

588a Wenig überzeugend ist hingegen die entgegengesetzte Deutung von FRIESE S. 44, der zwar gleichfalls hervorhebt, Gregor sei der vornehmste Schüler fränkischer Abkunft im Umkreis des Bonifatius gewesen, weiter aber betont, Gregors Bestimmung zum Nachfolger des Bonifatius bestätige »dieses Urteil. Aber es macht auch den Widerstand der Karolinger gegen diesen Plan verständlich«. Für die Ablehnung der

Grund für die Wahl Gregors dürfte gewesen sein, daß Bonifatius dem Widerstand des verweltlichten austrasischen Episkopats als seines hauptsächlichen Gegners die Spitze dadurch zu nehmen suchte, daß er dessen Vertretern einen Geistlichen ihrer Herkunft und ihrer sozialen Stellung als seinen Nachfolger gegenüberstellte⁵⁸⁹.

Zählte bereits Adela von Pfalzel zu den Förderern angelsächsischer Geistlicher, so stellte für ihre Familie die Nachfolgeregelung von 737/42 den Höhepunkt ihres Zusammenwirkens mit führenden angelsächsischen Missionaren dar. Gewiß waren damit auch Rückwirkungen auf ihre politische Stellung verbunden. Gregors Bestimmung zum Nachfolger des Bonifatius stand in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Entsendung seiner Brüder zur Übernahme führender Ämter nach Südgallien in den Jahren 733 bis 738. Zum Ausgang der Regierungszeit Karl Martells wird man somit von einem Höhepunkt auch des politischen Einflusses der Familie sprechen können.

Auseinandersetzungen mit Angehörigen des karolingischen Hauses

Die Nachrichten des Bonifatius-Briefes Nr. 50 zeigen zugleich – und damit gewinnt die Gleichsetzung Gregors mit dem Nachfolgekandidaten des Bonifatius weiter an Gewicht –, daß das gute Einvernehmen der Familie Gregors mit dem karolingischen Haus bzw. einem Teil seiner Mitglieder in den Jahren 737/42 durch blutige Auseinandersetzungen beendet wurde. Wie Bonifatius berichtet, hatte im Verlauf nicht näher geschilderter Streitigkeiten ein Bruder Gregors einen Oheim Karlmanns erschlagen, was zu einer tiefen Verfeindung beider Familien führte⁵⁹⁰. Für die Familie Gregors hatte dies zweifelsohne den Verlust ihrer führenden politischen Stellung, zumindest aber einen starken Rückgang ihres Einflusses zur Folge. Deutliches Zeichen hierfür ist die Tatsache, daß Karlmann, obwohl er sonst den Vorstellungen des Bonifatius weitgehend entgegenkam, Bonifatius' engsten Vertrauten Gregor als Nachfolgekandidaten ablehnte⁵⁹¹. Um so weniger dürfte es den Brüdern Gregors gelungen sein, die unter Karl Martell eingenommenen politischen Funktionen weiter auszuüben oder gar neue hohe Ämter zu übernehmen.

Der Anlaß und die näheren Umstände der Auseinandersetzungen, die zu diesem Rückschlag für die Familie Gregors führten, liegen im dunkeln. Der Brief des Bonifatius als die einzige Quelle enthält über die bloße Nachricht der Ermordung eines Oheims Karlmanns hinaus keinerlei weiterführende Angaben. In der übrigen Überlieferung fehlen jegliche Hinweise, die

Nachfolgeregelung habe Karlmann die Ermordung seines *avunculus* als »Vorwand« gedient. Diese und auch die weitere Deutung der Vorgänge durch Friese, vgl. dazu unten Anm. 593a, findet in den unmittelbaren Quellenaussagen keinerlei Rückhalt.

589 Ähnlich auch SCHIEFFER (wie Anm. 539) S. 1483.

590 Epp. Bonifatii Nr. 50 S. 83; vgl. das Zitat oben S. 304. Bei dem namentlich nicht genannten *dux Francorum*, dessen Oheim getötet worden war, handelte es sich eindeutig um Karlmann, den Bonifatius wenige Abschnitte zuvor in demselben Brief mit den Worten erwähnt: *Carlomannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare*, ebd. S. 82 Z. 1 ff.

591 Die Äußerung des Bonifatius: *quia hoc non videtur posse fieri, si contrarius princeps fuerit*, ist wohl kaum anders zu deuten; vgl. auch oben Anm. 571.

eindeutig auf dieses Ereignis zu beziehen wären⁵⁹². Es ist nicht einmal möglich, den getöteten Oheim Karlmanns⁵⁹³ namentlich zu fassen^{593a}. Auch ist nicht mehr auszumachen, ob die Auseinandersetzungen noch unter Karl Martell, während der Kämpfe mit Grifo, oder erst nach

592 H. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752 (1863) S. 19 glaubte die Nachricht *Theodald interfectus est*, die sich zum Jahr 741 in einigen der sog. kleinen frühkarolingischen Annalen im unmittelbaren Anschluß an die Mitteilung über den Tod Karl Martells findet, vgl. etwa *Annales Laureshamenses* a. 741 SS 1 S. 26 sowie *Annales Alamannici* a. 741 und *Annales Nazariani* a. 741, LENDI (wie Anm. 393) S. 150 f., auf die von Bonifatius berichteten Vorgänge beziehen zu können. Wenngleich man diese Nachricht ohne nähere quellenkritische Überprüfung wohl kaum mit TANGL (wie Anm. 134) S. 159 als eine zum falschen Jahr eingetragene Mitteilung über die Niederlage des Alemannenherzogs Theudebald wird eliminieren wollen – immerhin berichtet dieselbe Annalengruppe zu einem großen Teil zum Jahr 745 von der Flucht Theudebalds ins Elsaß und steht, wie HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 78 Anm. 342 am Beispiel der Nachricht über Karl Martells Gemahlin Chrotrud (a. 725) weiter bestätigen konnte, dem karolingischen Haus sehr nahe –, so bleibt der von Hahn vorgeschlagene Bezug doch zu stark hypothetisch, als daß weitere Folgerungen daran geknüpft werden könnten.

593 Daß es sich um einen Verwandten Karlmanns handelte, steht außer Frage, vgl. Anm. 590. Die Bezeichnung *avunculus* galt im engeren Sinn dem Oheim mütterlicherseits; dementsprechend möchte auch R. RAU, Briefe des Bonifatius, Willibalds Leben des Bonifatius nebst einigen zeitgenössischen Dokumenten (= Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. Mittelalters 4b, 1968) S. 144 Anm. 4 in dem Getöteten einen Bruder von Karlmanns Mutter Chrotrud sehen; ähnlich zuletzt FRIESE, vgl. Anm. 593a. Doch konnte das Wort *avunculus* bereits im Frühmittelalter – sofern es nicht überhaupt gänzlich unpräzise verwandt wurde – auch den Oheim von seiten des Vaters bezeichnen, vgl. Mittellat. Wörterbuch 1 (1967) Sp. 1287, so daß auch an einen sonst nicht weiter bezeugten Bruder oder Halbbruder Karls gedacht werden kann. Größere Wahrscheinlichkeit dürfte aber ein Bezug auf die Verwandtschaft Chrotruds haben, da von den bekannten Halbbrüdern Karl Martells keiner in Frage kommt und da für weitere Halbbrüder oder einen Bruder Karls jegliche Hinweise in der Überlieferung, wie sie wohl zu erwarten wären, fehlen. Doch läßt sich auch diese Möglichkeit nicht gänzlich ausschließen. Weitgehend sicher ist jedoch, daß der erschlagene Familienangehörige zu Pippin in demselben Verwandtschaftsverhältnis stand wie zu Karlmann und daß somit auch Pippin in die Gegnerschaft zur Familie Gregors miteinbezogen war.

593a So bereits TANGL (wie Anm. 134) S. 159. Demgegenüber glaubte jüngst FRIESE S. 43 ff. die Person des Ermordeten mit Bestimmtheit ermitteln zu können. Unter Hinweis auf den Sprachgebrauch der Verwandtschaftsangabe *avunculus* sieht Frieze in dem erschlagenen Familienmitglied einen Bruder von Karlmanns Mutter Chrotrud und führt dazu weiter aus: »Der einzige Verwandte dieser sonst kaum erwähnten ersten Gemahlin Karl Martells, von dem wir wissen, ist der als propinquus des Hausmeiers bezeichnete Abt... des berühmten St. Wandrille in der Diözese Rouen, Wido« (S. 45). Von Wido wird in den *Gesta abb. Font. cap. 7, 1 S. 56 f.* berichtet, daß er, von Karl Martell wegen einer Verschwörung angeklagt und an seinen Hof bestellt, *dum pergeret cum satellitibus regis, venientes in territorio Veromandensi, capitis praecisione damnatur, ibidemque digno in loco sepulturae est traditus*; vgl. auch Anm. 596. Frieze vermutet in dem Vorgehen der *satellites* eine »Überschreitung ihres Auftrags«, was Karlmann dazu berechtigt habe, »von einem Mord an seinem Onkel zu sprechen. Er machte einen Bruder Gregors dafür verantwortlich« (S. 45). Offensichtlich zur Bestätigung dieser These bringt Frieze hiermit die oben Anm. 553 wiedergegebenen Nachrichten der *Vita Gregorii* über die Ermordung zweier jüngerer Halbbrüder Gregors durch *latrones* in der Weise in Verbindung, daß es sich hierbei um »die Rache von Widos Mitverschworenen oder Verwandten« gehandelt habe. Diese Annahme, von Frieze selbst als »gut begründet« bezeichnet (S. 46), muß, was die Interpretation der zitierten Nachrichten der *Gesta abb. Font.* und der *Vita Gregorii* anbelangt, als eine willkürliche Umdeutung der Quellenaussagen gelten. Darüber hinaus findet ihr entscheidender Ausgangspunkt, daß nämlich Karls *propinquus* Wido ein Bruder von Karls Gemahlin Chrotrud gewesen sei, in der Überlieferung nicht die geringste Stütze; deren Wortlaut spricht, da sich die Bezeichnung *propinquus* wohl schwerlich auch auf ein Mitglied aus der Verwandtschaft der Ehefrau beziehen dürfte, vielmehr eher dagegen. Die von Frieze vorgeschlagene Verknüpfung der genannten Nachrichten des Bonifatius-Briefes Nr. 50 mit den Angaben der *Vita Gregorii* und der *Gesta abb. Font.* ist eine kaum zu begründende Hypothese, die keinerlei Rückhalt in den jeweiligen Quellenaussagen besitzt und die deshalb bei der weiteren Deutung der Ereignisse außer acht bleiben kann.

der Konsolidierung der Herrschaft Karlmanns und Pippins stattfanden. Die Zeitspanne für die von Bonifatius angedeuteten Vorgänge kann lediglich auf die Zeit zwischen Anfang/Mitte 739 und Ende 742 eingegrenzt werden⁵⁹⁴. Für Vermutungen bleibt somit breiter Raum.

Tangl nahm als Anlaß der Auseinandersetzungen Streitigkeiten persönlicher Art an und suchte einen Bezug zu der in der Vita Gregorii berichteten Ermordung zweier Halbbrüder Gregors herzustellen⁵⁹⁵. Denkbar ist auch, daß Angehörige Gregors sich an einer Verschwörung gegen Mitglieder des karolingischen Hauses beteiligt hatten, wie es etwa für Karl Martells Verwandten Wido in den Jahren 743/44 bezeugt ist⁵⁹⁶. Sucht man jedoch nach einer

594 Geht man mit SCHIEFFER S. 172, 177 davon aus, daß Bonifatius im Sommer oder Herbst 738 in Rom aufbrach, so wird man seinen (verlorenen) Brief an Papst Gregor III. über seine anschließende Tätigkeit vornehmlich in Bayern, auf den der Papst am 29. 10. 739 antwortete, kaum vor Frühjahr/Sommer 739 ansetzen wollen, vgl. Epp. Bonifatii Nr. 45 S. 71 f. Er enthält noch keine Nachrichten über Auseinandersetzungen der Familie seines Nachfolgekandidaten mit Angehörigen des karolingischen Hauses. Die Bestimmung des terminus ante quem hängt von der Datierung des undatierten Bonifatius-Briefes Nr. 50 ab. Seine Abfassung ist mit Sicherheit auf die Zeit nach Anfang 742, vgl. dazu JÄSCHKE (wie Anm. 569) S. 74 f., und vor Februar/März 743, vgl. das Antwortschreiben des Papstes Zacharias vom 1. April 743 (Epp. Bonifatii Nr. 51 S. 92), einzugrenzen. Die genauere Datierung innerhalb dieses Zeitraums durch die Forschung schwankt. Der mehrfach erwogene Ansatz in die Zeit vor März/April 742 ist nach der Spätdatierung des Concilium Germanicum auf den 21. April 743 durch SCHIEFFER (wie Anm. 539) S. 1463 ff. und JÄSCHKE S. 111 ff., bes. S. 114, auszuschließen. SCHIEFFER S. 1470 trat für eine Abfassung im Sommer/Herbst 742 ein, während zuletzt H. JAKOBS, S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntinensis, Abbatia Fuldensis (= Germania Pontificia IV: Provincia Maguntinensis 4, 1978) S. 40 Nr. 19 es bei einer allgemeinen Datierung auf 742 beließ. Hingegen hielt JÄSCHKE S. 126 lediglich eine Eingrenzung auf die Zeit zwischen März 742 und März 743 für vertretbar. Rechnet man mit einer Abfassung des Briefes erst in den ersten Monaten des Jahres 743, so wäre bei diesem spätest möglichen und wohl nur wenig wahrscheinlichen Ansatz davon auszugehen, daß die von Bonifatius erwähnten Auseinandersetzungen spätestens Ende 742 stattgefunden hatten.

595 TANGl (wie Anm. 134) S. 161 f.; er hielt es für denkbar, daß der Oheim Karlmanns im Verlauf der Blutrache erschlagen wurde, die die Sippe Gregors an den Mördern der Halbbrüder Gregors genommen haben dürfte, vgl. Vita Gregorii cap. 9 SS 15 S. 74 Z. 34 f. Doch bietet sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür an, daß die Karolinger in irgendeiner Weise mit der Ermordung der beiden Halbbrüder in Südgallien durch *latrones et carnifices* (ebd. Z. 19 f.) zu tun gehabt hatten. Die Vermutung von Tangl, es sei das Hauptanliegen der Erzählung gewesen, Gregor »gegen jede Anschuldigung der Mitverantwortung an etwaiger Blutschuld zu decken« (S. 162), ist mit dem tatsächlichen und deutlich erkennbaren Motiv des Berichts Liudgers kaum zu vereinen, vgl. dazu Vita Gregorii S. 74 Z. 6 f. und Z. 27 ff. Davon unabhängig ist jedoch durchaus mit der Möglichkeit einer »privaten Fehde« zu rechnen, vor allem wohl, wenn man den erschlagenen *avunculus* der Familie von Karl Martells Gattin Chrotrud zuweist.

596 Gesta abb. Font. cap. 7, 1 S. 57. Von ihm, der als *propinquus Karoli principis* bezeichnet wird, heißt es, er habe eine *conspiracionem adversus illum* (sc. Karolum) *cum aliis* betrieben. Die Vorgänge werden von den Herausgebern LOHIER/LAPORTE S. 57 Anm. 137 entgegen der übrigen Forschung, die für 739 eintritt, so zuletzt HLAWITSCHKA, Vorfahren S. 79 Anm. 32, RAACH S. 29 und FRIESE S. 45, in die Jahre 743/44 datiert, d. h. auf Pippin d. J. bezogen, da Wido noch 743/44 urkundlich als Abt von St. Wandrille bezeugt sei. Wido wird u. a. von METZ S. 283, RAACH S. 29 f. und SEMMLER, Sukzessionskrise S. 20 mit Anm. 130 der Familie der Widonen zugewiesen. Es erscheint fraglich, ob seine bislang noch nicht näher geklärte Erhebung, die in der offiziellen zeitgenössischen Berichterstattung ebenso wie die ersten Kämpfe mit Grifo übergangen wurde, ein Einzelfall gewesen war. Eher legt das spät und vereinzelt überlieferte Beispiel die Vermutung nahe, daß es immer wieder auch zu Widerständen anderer Großer aus der unmittelbaren Umgebung der Karolinger gekommen war, die, da Beziehungen zu einer an Überlieferungsdichte mit St. Wandrille vergleichbaren Stätte die Ausnahme waren, keinen Eingang in die Überlieferung fanden. Immerhin aber sei auch auf den Vermerk König Pippins in seiner Urkunde von 755 über nicht näher genannte *nostros inimicos*

deutlicheren Entsprechung in der Überlieferung der Jahre 739 bis 742, so richtet sich in Anschluß an entsprechende Vermutungen von Hahn und Löwe der Blick vor allem auf die Zeit der Kämpfe Karlmanns und Pippins gegen ihren Halbbruder Grifo⁵⁹⁷.

Auch über diese Auseinandersetzungen liegen nur wenige Nachrichten vor. Die Kämpfe brachen unmittelbar nach dem Tod Karl Martells im Oktober 741 aus und endeten wohl noch in demselben Jahr mit der Gefangennahme und Festsetzung Grifos durch Karlmann⁵⁹⁸. Immerhin zeigen die spärlichen Zeugnisse deutlich, daß Grifo über einigen Anhang unter den fränkischen Großen verfügte⁵⁹⁹. Da er, wie der an ihn gerichtete Brief des Bonifatius von Ende 741 erkennen läßt, durchaus als gleichberechtigter Erbe neben Karlmann und Pippin galt⁶⁰⁰, befanden sich unter seinen Parteigängern gewiß auch einige Persönlichkeiten, die bereits seinem Vater Karl Martell nahegestanden und unter diesem führende Positionen eingenommen hatten. Man wird dabei vor allem an Große aus jenen Teilen Austrasiens, Neustriens und Burgunds zu denken haben, die Grifo bei dem zweiten Reichsteilungsplan Karl Martells von 741 zugesprochen worden waren⁶⁰¹. Auf diesem Hintergrund ist es gut denkbar, daß auch Angehörige der Familie Gregors für die Ansprüche Grifos eintraten und daß ein Bruder Gregors bzw. dessen Gefolgsleute im Verlauf der militärischen Auseinandersetzungen Ende 741 einen nahen Verwandten Karlmanns und damit auch Pippins erschlugen⁶⁰².

Diese Deutung der knappen Angaben des Bonifatius-Briefes darf – sucht man eine Verbindung zu den wenigen quellenmäßig faßbaren Ereignissen jener Zeit – als die plausibelste Erklärung gelten. Doch stellt auch sie bei dem Fehlen von Parallelnachrichten und angesichts der Schwierigkeit einer genaueren Datierung kaum mehr als eine naheliegende, aber nicht weiter zu erhärtende Hypothese dar. Andere Erklärungsmöglichkeiten sind nicht auszuschließen. Man wird demnach mit Sicherheit nur davon ausgehen können, daß es zwischen 739 und 742 zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen der Familie Gregors und Angehörigen des karolingischen Hauses kam. Die Spannungen führten dazu, daß auf den Aufstieg, den die Familie unter Karl Martell genommen hatte, unter Karls Söhnen ein erheblicher Rückschlag folgte.

verwiesen, die mit dem bei Verdun begüterten Grafen Wulfoald in Verbindung gestanden hatten, D Karol I 8 S. 13. Ein Zusammenhang der Ereignisse um Wido mit der Ermordung der Brüder Gregors und den von Bonifatius erwähnten Auseinandersetzungen, wie ihn jüngst FRIESE, S. 45 annimmt, läßt sich nicht feststellen, vgl. Anm. 593a.

597 HAHN (wie Anm. 592) S. 19, LÖWE (wie Anm. 556) S. 300; im Anschluß daran auch JÄSCHKE (wie Anm. 569) S. 127.

598 BM² 43d; vgl. hierzu noch immer MIKOLETZKY (wie Anm. 391) S. 146 ff. sowie HASELBACH S. 97 ff.

599 Vgl. *Annales Mettenses priores* a. 741, ed. B. v. SIMSON (SS rer. Germ. in us. schol. 10, 1905) S. 32 Z. 23: *cum his qui se (sc. Grifonem) sequi voluerant*.

600 Epp. Bonifatii Nr. 48 S. 77 f.; entsprechend der Bericht der *Annales* q. d. Einhardi a. 741 (wie Anm. 273) S. 3: *tres filios heredes relinquens (sc. Karlus) Carlomannum scilicet et Pippinum atque Grifonem*; vgl. hierzu auch HASELBACH S. 101 und zuletzt P. CLASSEN, Karl der Große und die Nachfolge im Frankenreich (FS f. Hermann Heimpel zum 70. Geb. Bd. 3 = Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 36/3, 1972) S. 127 f. 601 *Annales Mettenses* a. 741 (wie Anm. 599) S. 32 Z. 14 f.; vgl. hierzu die Beobachtungen von HEIDRICH S. 203 f.

602 So auch LÖWE (wie Anm. 556) S. 300. Bereits Gregors Vater Alberich hatte sich möglicherweise, wie oben S. 282 f. gezeigt, nach 714 in ähnlicher Situation für Karl Martell eingesetzt.

3. Alberich von Utrecht

Von den zahlreichen Familienangehörigen, die für die Generation nach Gregor voranzusetzen sind, ist in den Quellen allein Gregors Neffe Alberich genannt. Er ist durch die Vita s. Liudgeri sicher als *nepos* Gregors bezeugt⁶⁰³. Neben der Vita s. Liudgeri berichten über ihn die Vita Gregorii und einige verstreute Einzelzeugnisse⁶⁰⁴.

Die aufschlußreichsten Nachrichten zu seiner Person enthält die Vita Gregorii. Ihr zufolge war Gregor der *pater spiritalis* Alberichs gewesen. In dem Bericht über den Tod Gregors ist die Rede von Alberich als dem *electi filii eius Albrici, in quo totius domus spes magna incubuit, qui tunc temporis in Italia erat regali servitio occupatus*⁶⁰⁵. Alberich war, so ist diesen Mitteilungen zu entnehmen, in der von seinem Oheim Gregor geleiteten Klosterschule von St. Martin zum Geistlichen ausgebildet und von Gregor zu seinem Nachfolger in der Leitung des Klosters bestimmt worden⁶⁰⁶. Zugleich wird deutlich, daß Alberich noch zu Lebzeiten Gregors, d. h. vor 775/76, mit dem Hof Karls des Großen in Verbindung trat. Welcher Art sein Reichsdienst in Italien war, ist nicht mehr anzugeben. Nimmt man nicht an, daß Alberich mit einer Gesandtschaft Karls oder einem besonderen Auftrag des Königs nach Italien reiste⁶⁰⁷, so ist es am wahrscheinlichsten, daß er bei Karls Italienzug des Jahres 776 zu den Geistlichen im Gefolge des Königs gehörte⁶⁰⁸.

Nach Gregors Tod am 25. August 775/76 übernahm Alberich die Leitung der Utrechter Kirche. Bereits 777 erhielt er als *presbiter atque electus rector* von St. Martin von Karl dem Großen eine umfangreiche Landschenkung – die erste Schenkung eines karolingischen Herr-

603 Vita s. Liudgeri I, 15 (wie Anm. 438) S. 19: *Sed et abbas Gregorius migravit ad Dominum, et suscepit curam pastoralem Albricus nepos eius*. Nach dem Sprachgebrauch von *nepos* ist es nicht auszuschließen, daß Alberich, der Gregor nur um wenige Jahre überlebte, möglicherweise auch ein Vetter Gregors war. Doch wird man ihn nach der überwiegenden Bedeutung des Wortes im Sinn von »Neffe« zunächst als einen Sohn eines Bruders oder einer Schwester Gregors anzusehen haben, vgl. BLATT (wie oben S. 51 Anm. 89) Sp. 1210f.

604 Zu Alberich vgl. insbesondere HAUCK 2 S. 363ff., SCHRÖER (wie Anm. 535) S. 107ff. sowie P. CLASSEN, Alberich (NDB 1, 1953) S. 124.

605 Vita Gregorii cap. 15 SS 15 S. 79 Z. 9ff. Die Erzählung handelt davon, daß die Schüler und Freunde Gregors, als dieser dem Tod nahe war, in Sorge waren, Alberich könne ihn nicht mehr unter den Lebenden antreffen. Alberich kehrte jedoch wenige Tage vor dem Tod Gregors (25. 8.) nach Utrecht zurück.

606 Vgl. hierzu ANGENENDT, Willibrord S. 96, der diese Nachfolgeregelung unter den Beispielen für die in angelsächsischen Kreisen auf dem Kontinent häufiger zu beobachtende Weitergabe der Klosterleitung an Familienangehörige nennt.

607 So SCHRÖER (wie Anm. 535) S. 110.

608 So zuletzt J. FLECKENSTEIN, Karl der Große und sein Hof (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965) S. 34f., der die Nachricht allerdings auf Karls ersten Italienzug von 773/74 bezieht. Da jedoch 774 als Todesjahr Gregors nach den Angaben der Vita Gregorii weniger wahrscheinlich ist, sondern diese eher auf 775/76 verweisen, vgl. oben Anm. 543, liegt es näher, die Nachricht mit Karls zweitem Italienzug von 776 in Verbindung zu bringen. Von ihm kehrte Karl im Verlauf des Juli/August 776 zurück, vgl. BM² 203. Als Todesjahr Gregors wäre danach 776 zu erschließen. Ein gewisser Unsicherheitsfaktor bleibt allerdings bestehen, da nicht mit letzter Sicherheit zu erweisen ist, daß Alberichs Italienaufenthalt tatsächlich im Zusammenhang mit einem der Italienzüge Karls stand.

schers an die Utrechter Kirche seit 726⁶⁰⁹. Gleichzeitig damit und wohl in ursächlichem Zusammenhang mit Alberichs Nachfolge in Utrecht wurde der seit dem Tod des Bonifatius ungeklärte Rechtsstatus der Utrechter Kirche in der Weise geregelt, daß Utrecht gegenüber Köln seine Selbständigkeit als eigener Bischofssitz behielt, zugleich aber als Suffraganbistum in die neu entstehende Kölner Kirchenprovinz eingegliedert wurde⁶¹⁰. Noch 777 oder zu Beginn des Jahres 778 wurde Alberich von dem Kölner Bischof Ricolf in Köln zum Bischof von Utrecht geweiht⁶¹¹. Mit Unterstützung vor allem Liudgers führte er die Missionsarbeit in Friesland fort, kümmerte sich zugleich aber auch stark um die Utrechter Klosterschule, die im fränkischen Reich wie auch in England in hohem Ansehen stand⁶¹². Die seit Willibrord bestehenden engen Verbindungen Utrechts zu angelsächsischen Kreisen wurden unter Alberich weiter gepflegt. Dies zeigt deutlich Alberichs Freundschaft mit Alkuin, von der ein Gedicht Alkuins aus den Jahren 778/82 Zeugnis ablegt⁶¹³. Dasselbe Gedicht nennt Alberich unter jenen Geistlichen und Gelehrten, die zur Umgebung Karls am Königshofe zählten⁶¹⁴. Für Alberichs hohes Ansehen spricht, daß sein Tod 784 neben dem des Fulrad von St. Denis von der zeitgenössischen, dem Hofe nahestehenden Annalistik verzeichnet wurde⁶¹⁵. Wie bei der Bestimmung Alberichs zum Nachfolger Gregors in Utrecht dürften familiäre Bindungen auch dafür ausschlaggebend

609 D Karol I 117 S. 164; vgl. die Zusammenstellung der ältesten Utrechter Urkunden bei GYSSELING/KOCH S. 306 ff. In der Zwischenzeit hatte die Utrechter Kirche von Karlmann, Pippin und Karl lediglich Bestätigungen und Immunitätsverleihungen erhalten; doch ist auch mit dem Verlust von Urkunden zu rechnen.

610 Zum Rechtsstatus von Utrecht unter Gregor vgl. oben S. 308 mit Anm. 582. ABEL/SIMSON (wie Anm. 456) S. 277 ff., die ausführlich auf die Utrechter Frage eingehen, halten es für gut möglich, daß dieser Ausgleich zwischen Utrecht und Köln erst durch das Eingreifen Karls d. Gr. erzielt wurde. Zu den Anfängen der Kölner Kirchenprovinz vgl. F. W. OEDIGER, Geschichte des Erzbistums Köln 1 (2. Aufl. 1972) S. 169.

611 Vita s. Liudgeri I, 17 (wie Anm. 438) S. 21, OEDIGER, Regesten (wie Anm. 310) S. 34 Nr. 79. Zum Zeitpunkt der Weihe vgl. SCHRÖER (wie Anm. 535) S. 111.

612 Über beides berichtet ausführlich die Vita s. Liudgeri I, 15 ff. (wie Anm. 438) S. 19 ff.; vgl. auch ABEL/SIMSON (wie Anm. 456) S. 276 ff. und HAUCK 2 S. 363 ff.

613 Alcuini Carmina IV, 6 MGH Poetae Lat. 1 S. 221. Zur Datierung vgl. E. DÜMMLER, Zur Lebensgeschichte Alcuins (NA 18, 1893) S. 58 f. Das Gedicht, mit dem sich Alkuin an seine zahlreichen Gastgeber auf einer Reise in das fränkische Reich wendet, nennt als ersten den scherzhaft als *vaccipotens praesul* titulierten *meus Albricus*. Über die Verbindungen der Utrechter Schule zu der von Alkuin geleiteten Domschule in York berichtet die Vita s. Liudgeri I, 10 ff. (wie Anm. 438) S. 15 ff., derzufolge noch unter Gregor dessen Schüler Liudger sich mehrere Jahre zur Ausbildung bei Alkuin aufgehalten hatte. Alkuins freundschaftliches Verhältnis zu Gregors Nachfolger Alberich ist zweifellos mit diesen engen Verbindungen zu erklären.

614 Alcuini Carmina IV, 42 (wie Anm. 613) S. 222. Alkuin bittet für seine Verse, falls sie *regis... ad aulam* gelangten, bei Karl um freundliche Aufnahme gegenüber den sich am Hof aufhaltenden *proceres, patres, fratres* und nennt unter diesen u. a. die italienischen Gelehrten Petrus von Pisa und Paulinus, den Iren Jonas, den Abt von Echternach und Erzbischof von Sens Beornrad/Samuel, vgl. dazu FLECKENSTEIN (wie Anm. 608) S. 36, sowie einen *Albricus*, bei dem es sich – zumal da auch Samuel bereits vorher (Vers 25) in demselben Zusammenhang wie Alberich von Utrecht angesprochen wurde, vgl. Anm. 613 – wohl um kaum einen anderen als um den zuvor erwähnten Utrechter Bischof gehandelt haben kann.

615 Es handelt sich um das offensichtlich in Lorsch oder in dessen Umkreis 778/85 fortgeführte Annalenwerk, dessen Ableitungen, die Annales Laureshamenses und die Annales Mosellani, zum Jahr 784 neben dem Tod der Äbte Helmerich von Lorsch und Fulrad von St. Denis auch den Tod eines *Albricus episcopus* verzeichnen, SS 1 S. 32 und SS 16 S. 497. Hiermit kann nach den bekannten bischöflichen Amtsinhabern jener Zeit im Frankenreich nur Alberich von Utrecht gemeint sein, vgl. auch ABEL/SIMSON (wie Anm. 456) S. 485 mit Anm. 5 und SCHRÖER (wie Anm. 535) S. 112.

gewesen sein, daß Alberich sich im Kloster Susteren, derselben Stätte wie sein Oheim und Lehrer Gregor, bestatten ließ⁶¹⁶.

Den wenigen Zeugnissen zur Person Alberichs ist zweierlei zu entnehmen. Zum einen stand Alberich durch seine Ausbildung in Utrecht in der – nicht zuletzt durch seinen Oheim Gregor maßgeblich geprägten – Tradition angelsächsisch-fränkischer Missionsarbeit in Friesland und war angelsächsischen Kreisen, insbesondere Alkuin, sehr verbunden. Zum anderen unterhielt Alberich bereits als Angehöriger der Utrechter Klosterschule gute Beziehungen zum Hof Karls des Großen und wurde er als Utrechter Diakon oder Presbyter für Karl im Reichsdienst in Italien tätig. Vor allem wohl infolge dieser früheren Verbindungen gehörte er nach seiner Erhebung zum Bischof den engeren Hofkreisen an. Die Gründe für Alberichs gutes Verhältnis zu Karl dem Großen liegen im dunkeln. Doch dürften Alberichs geistliche Bildung und seine politischen Fähigkeiten schwerlich die einzigen Ursachen gewesen sein. Seine Nähe zum Hof und seine Tätigkeit im Reichsdienst lassen erkennen, daß es spätestens unter Karl dem Großen wieder zu einem Ausgleich und einer Annäherung zwischen der Familie Gregors und dem karolingischen Haus gekommen war. Nicht zuletzt dies dürfte auch dazu beigetragen haben, daß die über Jahrzehnte hinweg ungeklärte Utrechter Bistumsfrage schon kurze Zeit nach dem Amtsbeginn Alberichs in einer für Utrecht günstigen Weise geregelt wurde.

Erscheint es für die Politik Karls des Großen aufschlußreich, daß er trotz einer zeitweiligen tiefen Verfeindung seines Hauses mit der Familie Gregors auf Angehörige dieser Sippe zurückgriff, die bereits unter seinen Vorfahren hervorragende Positionen besetzt hatte, so ergibt sich umgekehrt für die Familie Gregors, daß die Ereignisse von 739/42 keine völlige Entmachtung, sondern nur eine vorübergehende Zurückdrängung aus dem politischen Leben zur Folge gehabt hatten. Trotz des starken Rückschlags unter Karlmann war es ihr, so wird man mit aller Vorsicht vermuten dürfen, gelungen, eine Position zu behaupten, die sie weiterhin zur Besetzung wichtiger Ämter, wie dem eines Bischofs, und zur Wahrnehmung von Aufgaben im Reichsdienst befähigte. Auch hierfür sind die näheren Umstände nicht auszumachen.

Zwei Faktoren dürften jedoch mitentscheidend gewesen sein: Zum einen ist anzunehmen, daß die Familie nach 739/42 im Besitz wenigstens eines Teils ihrer weitgestreuten Güter in den karolingischen Stammländern an Rhein, Mosel und Maas belassen worden war und damit noch immer über eine beträchtliche Machtgrundlage verfügte. Zum anderen war es wohl auch der in den Generationen zuvor erwachsene hohe Rang der Familie als einer *nobilis stirps Francorum*⁶¹⁷, der dazu beitrug, daß die Angehörigen Gregors unbeschadet aller politischen Wechselfälle noch immer zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht zählten.

Mit Alberich endet die Reihe jener Personen, die mit Sicherheit den Nachfahren Adelas von Pfalzel zuzuweisen sind. Waren bereits Gregor und Alberich nur noch dank beiläufiger Bemerkungen in hagiographischen Quellen als Familienangehörige Adelas zu erkennen, so erscheint es bei dem Fehlen jeglicher konkreter Hinweise als ausgeschlossen, weitere Mitglieder der gewiß recht breiten Verwandtschaft Gregors und Alberichs in der Überlieferung zu fassen. Man wird allenfalls annehmen dürfen, daß einige von ihnen nach dem Ausgleich unter Karl dem Großen ähnlich Alberich von Utrecht in politisch führende Stellungen aufsteigen und damit an

616 Vgl. dazu oben S. 291 mit Anm. 501.

617 Vita Gregorii cap. 1 SS 15 S. 66 Z. 37; vgl. dazu Anm. 449 sowie unten S. 319f., 322f.

die Bedeutung anknüpfen konnten, die die Familie unter Karl Martell innegehabt hatte. Da jedoch Nachrichten nur mehr für Alberich vorliegen, ist über allgemeine Vermutungen nicht hinauszukommen.

Zusammenfassung

Die Verwandtschaft Adelas von Pfalzel läßt sich dank unmittelbarer Quellenaussagen über fünf Generationen hinweg von der Mitte des 7. bis zum Ausgang des 8. Jahrhunderts verfolgen. Die Überlieferung gestattet trotz aller Lückenhaftigkeit im einzelnen ein in vielfacher Hinsicht aufschlußreiches Bild. Nach den zahlreichen Einzel- und Nebenuntersuchungen in den vorangehenden Abschnitten mag es angebracht erscheinen, im folgenden zunächst einen zusammenfassenden Überblick über die Geschichte der Familie im 7. und 8. Jahrhundert zu geben. Daran anschließend sind, von den Beobachtungen zur Familie Adelas ausgehend, einige der eingangs angeschnittenen grundsätzlichen Fragen zur Rolle der frühmittelalterlichen Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet in der Zeit des karolingischen Aufstiegs zu behandeln.

Für die Vorfahren Adelas reicht die Überlieferung nur bis zu Adelas namentlich nicht genanntem Vater zurück. Von ihm, der spätestens um die Mitte des 7. Jahrhunderts geboren wurde, ist lediglich bekannt, daß er am Niederrhein in Budberg und *Beslanc* begütert war. Seine Besitzungen lagen unweit der Orte Gellep und Morken, an denen jeweils außerordentlich reich ausgestattete Gräber von Angehörigen der fränkischen Führungsschicht zutage kamen. Die Vermutung liegt nahe, daß Adelas Vater einer vergleichbar vornehmen, bereits seit längerem in diesem Gebiet begüterten Familie entstammte. Ob schon die Eltern Adelas, wie dies für Adela selbst überliefert ist, über Güter auch in der Trierer Gegend und nördlich von Maastricht verfügten, ist nicht mehr auszumachen. Unwahrscheinlich ist eine derart weite Besitzstreuung bereits in der Generation der Eltern oder Großeltern Adelas jedoch nicht.

Deutlicher in das Licht der Überlieferung tritt die Familie eine Generation später mit Adela und ihrer Schwester Regentrud. Adela, über die man dank ihrer Klostergründung näher unterrichtet ist, dürfte um 660/75 geboren sein. Sie stiftete um die Wende zum 8. Jahrhundert, nach dem Tod ihres Gemahls, in Pfalzel bei Trier ein Nonnenkloster, das sie reich mit Besitz ausstattete. Sie stand ihrem Kloster bis zu ihrem Tod als Äbtissin vor und übertrug es 732/33 in einer förmlichen Schenkung der Bischofskirche von Trier. Wie Irmina von Oeren unterhielt auch Adela enge Verbindungen zu angelsächsischen Kreisen. Pfalzel reiht sich ein in die große Zahl von Nonnenklöstern des 7. und 8. Jahrhunderts, die von weiblichen Angehörigen vornehmer fränkischer Familien, oft unter Mitwirkung irischer oder angelsächsischer Geistlicher, gleichsam als Witwensitz gegründet wurden und deren berühmtestes im Maas-Mosel-Gebiet das von Pippins d. Ä. Gemahlin Itta gestiftete Kloster Nivelles war. Im Unterschied zu den meisten dieser Klöster jedoch – und dies ist ein entscheidender Vorzug der Überlieferung zur Person Adelas – ist für Pfalzel dank der Schenkungsurkunde Adelas von 732/33 der Umfang der klösterlichen Gründungsausstattung näher bekannt. Danach hatte Adela ihrem Kloster Ländereien im Bitgau, an der mittleren Mosel, an der Maas nördlich von Maastricht und am Niederrhein übertragen. Diese Güter, in weiter Streuung über große Teile des östlichen Austrasiens hinweg gelegen, machten gewiß nur einen kleineren Teil des Gesamtbesitzes der Adela aus. Dennoch dürften sie in ihrer räumlichen Weite und in ihrer differenzierten Struktur eine zutreffende Vorstellung auch von den übrigen Besitzungen Adelas vermitteln.

Vergleichbar weit ausgedehnter Grundbesitz ist im 7./8. Jahrhundert in den Gebieten an Maas, Mosel und Rhein ansonsten nur mehr für die Arnulfinger-Pippiniden und für die Familie des Verduner Diakons Adalgisel-Grimo bezeugt. Bereits die besitzgeschichtlichen Angaben deuten somit darauf hin, daß die Familie Adelas wie diese Familien zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht zählte. Sie dürfte den frühen Karolingern und der Verwandtschaft des Adalgisel-Grimo an Rang kaum nachgestanden haben und spielte, so wird man weiter vermuten dürfen, wie diese wohl auch im politischen Leben eine führende Rolle. Ihre Besitznachbarschaft mit den frühen Karolingern im Mittelmosel-Eifel-Gebiet, in der Landschaft nördlich von Maastricht und am Niederrhein richtet zusätzlich den Blick auf die Frage nach ihren Beziehungen zum karolingischen Haus.

Für die Generation Adelas liegt hierzu an sicheren Zeugnissen allein die knappe Angabe der Adela-Urkunde von 732/33 über ein Tauschgeschäft vor, bei dem Adela vor 697/701 die klösterliche Gründungsstätte in Pfalzel von Pippin II. erwarb. Als weiteres Zeugnis, wenngleich nur unter Vorbehalten, ist der Bericht der zeitgenössischen *Virtutes s. Geretrudis* heranzuziehen, demzufolge 693/94 eine vornehme Dame namens Adula, die sehr wahrscheinlich mit Adela von Pfalzel identisch war, das pippinidische Hauskloster Nivelles besuchte und hier eine reiche Stiftung an die hl. Gertrud richtete. Beide Nachrichten lassen zusammengenommen für die Zeit Pippins II. und Adelas auf ein gutes Verhältnis zu den Arnulfingern-Pippiniden schließen. Nur indirekte Aussagen sind eine Generation später für Adelas Sohn Alberich möglich. Alberich, der in den Jahren 715/21 gestorben zu sein scheint, dürfte über ähnlich ausgedehnten Besitz südlich und nördlich von Ardennen und Eifel verfügt haben wie seine Mutter Adela. Damit zählte er in den Kämpfen um die Nachfolge Pippins II. nach 714, deren Schauplatz mehrfach das Gebiet um Köln und die Ardennen waren, gewiß zu jenen einflußreichen Kreisen, deren Parteinahme ausschlaggebend sein konnte. Vor diesem Hintergrund spricht die besondere Vertrauensstellung seiner Söhne unter Karl Martell, vor allem die frühe Berufung seines ältesten Sohnes Gregor vor 721 an den Hof, mit einiger Wahrscheinlichkeit dafür, daß Alberich in diesen Auseinandersetzungen auf seiten Karls gestanden hat.

Sicher läßt es sich allerdings erst für die nächstfolgende Generation, die der Söhne Alberichs und Enkel Adelas, zeigen, daß die Familie dem engsten Umkreis Karl Martells angehörte und daß ihren weitreichenden Besitzbeziehungen auch eine führende politische Stellung entsprach. Wie der *Vita Gregorii* zu entnehmen ist, entsandte Karl Martell in den Jahren 733/38 einige der Söhne Alberichs als seine Vertrauensleute nach Burgund bzw. in die Provence, wo sie im Auftrag Karls wichtige politische Funktionen übernahmen und zur Sicherung seiner Herrschaft in den neu unterworfenen, noch unsicheren Reichsteilen beitragen sollten. Die Familie dürfte in diesen Jahren einen sichtbaren Höhepunkt ihres politischen Einflusses erreicht haben. Gleichzeitig damit waren für sie auch im kirchlichen Bereich führende Aufgaben vorgesehen. Alberichs ältester Sohn Gregor, der sich 721 dem Bonifatius als Schüler angeschlossen hatte und einer seiner engsten Mitarbeiter geworden war, wurde 737/38 von Bonifatius dem Papst als sein Nachfolgekandidat für den Fall seines Todes vorgeschlagen. Gregors angelsächsische Prägung einerseits und seine Herkunft aus einer führenden, dem karolingischen Hausmeier nahestehenden fränkischen Familie andererseits mochten Bonifatius bewogen haben, in ihm jene Persönlichkeit zu erblicken, die von ihrer geistlichen Ausbildung wie von ihrem Rückhalt in der fränkischen Führungsschicht her am besten geeignet war, seine Vorhaben in der Mission und Kirchenreform weiterzuführen.

Noch in derselben Generation aber, deren Angehörige geradezu als ein Musterbeispiel für

die in der Forschung so oft hervorgehobene Beteiligung vornehmer Familien des Maas-Mosel-Gebiets an der karolingischen Expansion wie auch für das enge Zusammenwirken dieser Kreise mit der angelsächsischen Mission gelten können, geriet die Familie in einen tiefgreifenden Gegensatz zu den maßgeblichen Vertretern des karolingischen Hauses. Wie die dunklen Andeutungen des Bonifatius-Briefes Nr. 50 erkennen lassen, war es in den Jahren 739/42 zu blutigen Auseinandersetzungen gekommen, in deren Verlauf ein Bruder Gregors einen Oheim von Karl Martells Sohn Karlmann erschlagen hatte. Die näheren Umstände des Konflikts sind nicht mehr auszumachen. Vermutet man den Hintergrund in reichspolitischen Vorgängen, so liegt ein Zusammenhang mit den im Herbst 741 ausgebrochenen Kämpfen um die Herrschaftsansprüche Grifos am nächsten. Die Verfeindung mit Karlmann und dessen Bruder Pippin dürfte zu einer weitgehenden Entmachtung der Familie Adelas geführt haben. Gregor, obgleich gewiß nicht an den Auseinandersetzungen beteiligt, mußte auf Drängen Karlmanns von Bonifatius als sein Nachfolgekandidat aufgegeben werden. Um so härter wurden wohl seine Brüder, die unmittelbar in diesen Konflikt verwickelt waren, von den Vergeltungsmaßnahmen der Karolinger betroffen.

Nach den Vorgängen von 739/42 werden nur mehr die beiden an der Peripherie des Reichs in Utrecht tätigen Geistlichen Gregor und sein Neffe Alberich in der Überlieferung faßbar. Gregor, der weiterhin in enger Verbindung zu Bonifatius verblieben war, erhielt um oder kurz vor 748 die Leitung des Utrechter Klosters St. Martin. Von dieser Stellung aus, die er bis zu seinem Tod 776/77 innehatte, konnte er nach dem Tod des Bonifatius 754 mit der Fortführung der Friesenmission und mit der Ausbildung zahlreicher Geistlicher in der angesehenen, eng nach England hin orientierten Utrechter Klosterschule immerhin einen Teil der ihm seinerzeit von Bonifatius zugeordneten Aufgaben wahrnehmen.

Noch zu seinen Lebzeiten aber scheint es, wie die Nachrichten über seinen Neffen Alberich zeigen, wieder zu einem Ausgleich zwischen seiner Familie und dem karolingischen Haus gekommen zu sein. Alberich, von seinem Oheim Gregor in Utrecht erzogen und zu seinem Nachfolger in der Leitung von St. Martin bestimmt, wurde noch vor 777 für Karl den Großen im Reichsdienst in Italien tätig. Möglicherweise zählte er auf dem Italienzug von 776 zu den Geistlichen im Gefolge Karls. Als Nachfolger Gregors erreichte er eine Regelung des unter Gregor ungeklärt gebliebenen Status der Utrechter Bischofskirche und wurde bald nach 777/78 zum Bischof von Utrecht erhoben. Wohl aufgrund seiner früheren Verbindungen zu Karl gehörte er in der Folgezeit den engeren Kreisen am Hof Karls des Großen an.

Mit Alberich, der 784 starb, bricht die Überlieferung zur Familie Adelas ab. Blickt man zusammenfassend auf die Reihe der bekannten Familienangehörigen aus fünf Generationen zurück, so wird vor allem zweierlei deutlich: Zum einen ist es nur ein verschwindend kleiner Ausschnitt eines wesentlich größeren Verwandtschaftskreises, der mit den wenigen sicher bezeugten Mitgliedern der Familie faßbar wird. Zum anderen aber reichen die Zeugnisse zu diesen wenigen Personen noch immer aus, um die Verwandtschaft Adelas mit Sicherheit als eine der bedeutendsten Familien aus dem engeren landschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger in der Zeit des karolingischen Aufstiegs ansprechen zu können. Zwei Merkmale ihrer führenden Stellung zeichnen sich mit besonderer Deutlichkeit ab: Weitgestreuter Besitz in den Kernlandschaften des östlichen Austrasiens und politische Führungsqualität bzw. die Übernahme hoher politischer Funktionen über mehrere Generationen hinweg. Ein weiteres, hiermit eng verbundenes, aber zugleich auch darüber hinausführendes Merkmal tritt, auf den ersten Blick nur weniger klar zu erkennen, in den Quellen hinzu: Der hohe Rang der Familie als einer *nobilis*

stirps, den ihr die Zeitgenossen beilegen. Bereits der Verfasser der *Virtutes s. Geretrudis* sprach in seinem sehr wahrscheinlich Adela von Pfalzel betreffenden Bericht zu 693/94 von der *ex nobile genere orta . . . Adula*. Dieselbe soziale Einordnung der Familie nahm ein Jahrhundert später Gregors Schüler Liudger vor, indem er für Gregor von einer Herkunft *de nobile stirpe Francorum* berichtete. Worauf er sich hierbei bezog, deutet er an anderer Stelle in seiner Bemerkung über die unterschiedliche Stellung von Gregors Brüdern und Halbbrüdern an: *Fuerunt ei (sc. Gregorio) fratres nobiles et eximii de patre generati; fuerunt et de matre eius nati alii filii et tempore et viribus secundum seculi dignitatem minores*⁶¹⁸. Der Passus ist wohl kaum anders zu interpretieren, als daß die Brüder Gregors aufgrund ihrer vornehmeren Herkunft einen höheren Rang gegenüber ihren Halbbrüdern beanspruchen konnten. Mit ihrer Rangstellung als *nobilis*, d. h. also mit ihrem Vorrang vornehmer Herkunft, kam der Familie demnach ein Merkmal zu, das sie im Bewußtsein der Zeitgenossen von anderen Familien abhob und das nur durch Geburt zu erwerben war.

Besitzgeschichtliche Nachrichten, Angaben zur politischen Stellung und Hinweise auf die soziale Einschätzung durch die Zeitgenossen ergänzen einander somit in bemerkenswert glücklicher Weise. Von dieser günstigen Quellenlage aus ist der Blick auf einige Fragen und Aspekte zu richten, die für die Kenntnis der frühmittelalterlichen Führungsschicht im Maas-Mosel-Gebiet von grundsätzlichem Interesse erscheinen.

Wie bei den Arnulfingern-Pippiniden stellt sich auch bei der Familie Adelas zunächst die Frage, inwieweit jene Gebiete, in welche ihre ältesten Spuren zurückzuverfolgen sind, zugleich auch als die Stammlande der Familie gelten können. Die Überlieferung enthält hierzu allenfalls indirekte Hinweise. Die Besitzbeziehungen Adelas und ihres Vaters zum Niederrhein, die Güter Adelas und ihres Sohnes Alberich im Maasgau, die Tätigkeit ihres Enkels Gregor und ihres Urenkels Alberich in Utrecht und beider Bestattung in Susteren lassen in sämtlichen in der Überlieferung faßbaren Generationen enge Verbindungen zum nordöstlichen Austrasien erkennen. Dies und die nicht unwahrscheinliche Herkunft von Adelas Vater aus einer seit längerem am Niederrhein begüterten Familie deuten darauf hin, daß unter jenen Gegenden, zu denen die Familie landschaftliche Verbindungen unterhielt, die Gebiete an Rhein und Maas und wohl auch an der Mosel eine hervorgehobene Stellung einnahmen. Auf diesem Hintergrund erscheint es als die nächstliegende Annahme, daß die Wurzeln der Familie in diesem Gebiet noch erheblich über die ersten bekannten Familienmitglieder hinaus zurückreichten. Gegen die Verwendung von Begriffen wie »Stammlande« und »Herkunftsgebiet« im Zusammenhang mit Familien der vornehmsten Führungsschicht sind neuerdings durchaus berechtigte Bedenken erhoben worden⁶¹⁹. Im Hinblick auf die Familie Adelas, deren Angehörige von der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts an über fünf Generationen hinweg an Rhein, Maas und Mosel kontinuierlich nachweisbar sind, wird man jedoch an einer derartigen Bezeichnung für diese Gebiete festhalten dürfen.

Eng mit dem Blick auf die landschaftlichen Beziehungen verbunden ist die noch zentralere Frage, seit wann die Familie ihre erstmals in der Generation Adelas erkennbare bedeutende Position innehatte. Auch für ihre Beantwortung fehlen sichere Anhaltspunkte. Entsprechend den Hinweisen auf eine alte landschaftliche Verwurzelung der Familie in dem Gebiet zwischen Niederrhein, mittlerer Maas und Mosel scheint die Überlieferung jedoch eher darauf hinzudeu-

618 *Vita Gregorii* cap. 9 SS 15 S. 74 Z. 8ff.; vgl. hierzu oben S. 283 mit Anm. 451.

619 Vgl. Anm. 564.

ten, daß bereits die Vorfahren Adelas zu den führenden Kreisen dieser Region zählten. Hierfür spricht neben dem Vergleich mit nachweislich alten, vornehmen Familien wie den Arnulfingern-Pippiniden und der Familie des Adalgisel-Grimo insbesondere die allgemeine Überlegung, daß eine so weiträumige Grundherrschaft wie die der Adela von Pfalzel wohl kaum in nur einer Generation zustande gekommen war. Als ein noch deutlicherer Hinweis wäre die sehr wahrscheinlich Adela betreffende Nachricht der Virtutes s. Geretrudis über Adelas Herkunft *ex nobile genere* zu werten, die klar erkennen ließe, daß die angesehene Stellung der Familie bereits weit in das 7. Jahrhundert zurückreichte. Da sich jedoch der Bezug dieser Angabe auf Adela nicht zwingend erweisen läßt, ist auch die Möglichkeit zu erwägen, daß die Familie erst unmittelbar vor ihrem ersten quellenmäßigen Auftreten unter Adela, d. h. nach dem Herrschaftsantritt Pippins II. von 679/80, zur vornehmsten austrasischen Führungsschicht aufgestiegen war. In einem solchen Fall wäre damit zu rechnen, daß sie ihre führende Position vor allem ihrer vorangehenden Parteinahme für die Karolinger verdankte. Doch dürfte diese Deutung insgesamt weniger wahrscheinlich sein.

Geht man davon aus, daß es sich bei der Familie Adelas um eine seit alters einflußreiche Familie handelte, die zunächst unabhängig von den Arnulfingern-Pippiniden zu Macht und Ansehen gelangt war, so schließt eine solche Annahme keineswegs aus, daß die Familie in der Folgezeit nicht auch am Aufstieg des karolingischen Hauses teilgenommen und versucht hatte, durch eine Unterstützung der Karolinger ihre Machtgrundlage zu verbreitern und ihre Einflußbereiche auszudehnen. Vielmehr lassen die Hinweise auf gute Beziehungen Adelas zu Pippin II. bereits für die Generation Adelas ein Verhalten als gut denkbar erscheinen, wie es zwei Generationen später unter den Söhnen Alberichs sicher bezeugt ist, die zu den engsten Helfern Karl Martells zählten und von Karl mit führenden Positionen in Südgallien betraut wurden. Das Beispiel der Söhne Alberichs bestätigt zugleich als ein gut belegter Einzelfall, daß die Karolinger – wie es mehrfach, insbesondere für das Mittelrhein-Gebiet, Alemannien und Ostfranken angenommen worden ist – Vertreter einflußreicher Familien des Maas-Mosel-Gebiets zur Sicherung ihrer Herrschaft in entfernten Reichsteilen einsetzten. Es erlaubt zudem auch umgekehrt wesentlich detaillierter, als dies bei anderen, von der Forschung in diesem Zusammenhang angesprochenen Familien möglich ist, eine Vorstellung davon, welche Stellung jene Großen in den Gebieten an Maas, Mosel und Rhein innehatten, bevor sie in dieser Weise für die Karolinger tätig wurden.

Deutlich wird weiterhin, daß das Verhältnis dieser vornehmen und einflußreichen Familien aus den karolingischen Stammländern zu den frühen Karolingern durchaus schwankend sein konnte. Nur wenige Jahre nachdem Gregors Brüder in Südgallien eingesetzt worden waren, kam es zu blutigen Auseinandersetzungen mit Angehörigen des karolingischen Hauses. Große, die eben noch zu den vertrautesten Parteilägern des Hausmeiers zählten, waren kurz darauf zur Opposition bereit und in der Lage. Nimmt man einen Zusammenhang mit den Kämpfen um Grifo an, so ist aufschlußreich, daß die Familie auf seiten Grifos gegen den Widerstand der mächtigeren Gruppierungen im karolingischen Haus jene Reichsteilungspläne durchzusetzen suchte, von denen sie sich wohl die größte Stärkung ihrer eigenen Position erhoffte. Umgekehrt aber, dies zeigen Alberichs Tätigkeit im Dienst Karls des Großen, seine Bischofserhebung und seine Berufung an den Hof, konnten Angehörige derselben, noch mit Karlmann und Pippin verfeindeten Familie eine Generation später schon wieder in führende Stellungen im Reichsdienst und in der kirchlichen Organisation aufrücken. Die politische Geschichte der Familien im Umkreis der frühen Karolinger verlief also noch im 8. Jahrhundert, wie nicht

anders zu erwarten, keineswegs immer geradlinig. Sie war – zumindest für einige dieser Familien – geprägt von wechselnden Konstellationen, von Spannungen mit den Karolingern wie von engen Beziehungen zu ihnen. Einen entscheidenden Rückhalt für diese Großen, so wird man nach den besitzgeschichtlichen Hinweisen der Adela-Urkunde vermuten dürfen, stellte ihr reicher Grundbesitz in weiten Teilen des östlichen Austrasiens dar, der ihnen eine beträchtliche Machtgrundlage und vielfache Einflußmöglichkeiten verschaffte. Zu erwägen bleibt, ob daneben nicht auch die in Generationen erwachsene Vorrangstellung als einer *nobilis stirps* diese Familien, sofern sie nicht wie die Nachkommen Plektruds oder die Familie Tassilos III. durch Inhaftierung und Ermordung gänzlich ausgeschaltet wurden, dazu befähigte, nach zeitweiligen Rückschlägen erneut an führender Stelle politisch tätig zu werden.

Letztere Überlegung führt notwendig zu der noch allgemeineren Frage nach dem Wesen einer Oberschicht, deren Vertreter wie die Familie Adelas durch ausgedehnten Grundbesitz, politische Führungsqualität und den Vorrang vornehmer Herkunft gekennzeichnet waren. Angesprochen hiermit ist insbesondere das Problem, inwieweit einem derart bestimmten Personenkreis die Bezeichnung »Adel« beigelegt werden kann. Die Existenz eines frühfränkischen Adels und die Anwendbarkeit des Begriffs »Adel« für die fränkische Führungsschicht des 7. und 8. Jahrhunderts sind in jüngster Zeit, insbesondere durch die Untersuchungen von Heike Grahn-Hoek, erneut zum Gegenstand lebhafter Diskussion geworden⁶²⁰. Der Beitrag, den ein Einzelbeispiel wie das der Familie Adelas hierzu leisten kann, muß naturgemäß auf einige wenige Aspekte beschränkt bleiben.

Wichtig erscheint zunächst, daß dank der günstigen Überlieferung zur Familie Adelas in einem seltenen Ausnahmefall ein vergleichsweise konkretes Bild von Angehörigen eben jener Schicht gewonnen werden kann, deren gesellschaftliche Einordnung im Mittelpunkt der unterschiedlichen Forschungsauffassungen steht. Gut dokumentierte Einzelbeispiele dieser Art vermögen in der Diskussion über den Charakter der fränkischen Oberschicht im 7. und 8. Jahrhundert eine breitere Vorstellung von der Lebenswirklichkeit des betroffenen Personen-

620 Vgl. Heike GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (= VuF, Sbd. 21, 1976), die aufgrund einer erneuten eingehenden Untersuchung der Rechtsquellen und der erzählenden Quellen des 6. Jhs. die zuletzt nachdrücklich von IRSIGLER (wie oben S. 21 Anm. 46) vertretene Annahme der Existenz eines bis in die Zeit vor der Landnahme zurückreichenden fränkischen Geburtsadels in Frage stellt, zugleich aber auf Ansätze zu einer rechtlichen Abhebung der fränkischen Führungsschicht innerhalb des Geburtsstandes der *ingenui* gegen Ende des 6. Jhs. aufmerksam macht und hervorhebt, daß erst die Quellen der folgenden Jahrhunderte Aufschlüsse darüber erbringen könnten, »wann die bereits im 6. Jahrhundert politisch und sozial herausragende Schicht, in die auch der senatorische Adel Galliens einging, als reichsfränkischer Adel bezeichnet werden kann« (S. 275). Einen ähnlichen Ansatz hatte kurz zuvor bereits F. GRAUS, Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südelemannischen Raumes und die sogenannten Adelsheiligen (Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit der Reichenau, hg. von A. BORST = VuF 20, 1974) S. 159ff. vertreten. Zustimmung zu den Ergebnissen von Grahn-Hoek äußerten sich zuletzt SCHULZE (wie oben S. 11 Anm. 3) S. 369ff. und F. GRAUS (HZ 230, 1980) S. 399ff., wohingegen F. IRSIGLER (Hess. Jahrb. f. Landesgesch. 27, 1977) S. 279ff. in einer ausführlichen Rezension seinen gegensätzlichen Standpunkt nochmals unterstrich; zurückhaltend auch L. FENSKE (Nassauische Annalen 89, 1978) S. 317ff. und Th. ZOTZ, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte (ZGO 125 NF 86, 1977) S. 3ff. Vgl. allgemein zu dieser Problematik auch die neueren Handbuchartikel zum Stichwort »Adel« von R. WENSKUS in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde von J. HOOPS, 2. Aufl. Bd. 1 (1973) S. 60ff. und K. F. WERNER in: LMA 1 (1977) Sp. 188ff.

kreises vermitteln, als dies nach den in diesem Zusammenhang zumeist herangezogenen Aussagen der normativen Quellen und der urkundlich-besitzgeschichtlichen Überlieferung möglich ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die faktische Bedeutung der Führungsschicht im politischen Leben und auf ihre hervorgehobene Lebensweise, ebenso aber auch für die Frage nach ihrem familiären Selbstbewußtsein und ihrer sozialen Einschätzung durch die Umwelt. Von einer solchermaßen umfassenderen Beschreibung ihrer Lebenswirklichkeit her können sich zusätzliche Aspekte ergeben, die für ihre Kennzeichnung in gleicher Weise wichtig erscheinen. Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß eine Familie wie die der Adela von Pfalzel, die sich über Generationen hinweg durch reichen Besitz und führende politische Funktionen auszeichnete, mit dem Merkmal vornehmer Herkunft ein Rangkriterium für sich beanspruchen konnte, das sie im Bewußtsein der Zeitgenossen von anderen Familien abhob und sie einer Schicht zuwies, deren Vertreter als *nobiles* bezeichnet wurden⁶²¹. Wird man danach durchaus von einer durch Geburt erworbenen Vorrangstellung sprechen dürfen, so enthalten die Quellen doch keinerlei Hinweise darauf, daß dem auch eine rechtliche Bevorzugung entsprach. Für eine Anwendung des durch die hoch- und spätmittelalterliche »Merkmalverbindung Geburt und Recht« definierten Adelsbegriffes⁶²² fehlen somit die erforderlichen Voraussetzungen.

Andererseits drängt sich angesichts einer Familie wie der Adelas von Pfalzel um so nachdrücklicher die grundsätzliche Frage auf, inwieweit eine Definition des Adels im Sinn eines rechtlich abgehobenen Geburtsstandes in dieser Ausschließlichkeit jeweils angemessen ist. Deutlicher als bei manchen anderen Einzelbeispielen wird erkennbar, daß das Merkmal vornehmer Herkunft für die Angehörigen der politisch und wirtschaftlich hervorgehobenen Oberschicht ein wesentliches Rangkriterium bildete und daß es als solches auch von den übrigen Zeitgenossen empfunden und anerkannt wurde. Bei einer solchen Deutung liegt es nahe, in einer Zeit, in der die Führungsschicht ihren rechtlichen Abschluß nach unten noch nicht durchgesetzt hatte, bereits in der nur durch Geburt zu erwerbenden Vorrangstellung ein ausreichendes Definitionskriterium für »Adel« zu sehen⁶²³. Unter dieser Voraussetzung wird man bei allen gebotenen Vorbehalten eine Familie wie die der Adela trotz der fehlenden Hinweise auf eine rechtliche Abhebung als »adelig« bezeichnen dürfen.

Nach diesen Ergebnissen und allgemeineren Beobachtungen, wie sie anhand der sicheren oder sehr wahrscheinlichen Nachrichten zur Familie Adelas gewonnen werden können, fragt es

621 Für sich allein genommen, wird man den mehrdeutigen Begriff *nobilis* in seinem Aussagewert für die Adelsdiskussion keineswegs überschätzen wollen, vgl. hierzu zuletzt SCHULZE (wie oben S. 11 Anm. 3) S. 371 f. Andererseits aber erscheint es doch bemerkenswert, daß dieser Begriff, den noch Gregor von Tours fast ausschließlich Angehörigen des senatorischen Adels vorbehielt, vgl. GRAHN-HOEK (wie Anm. 620) S. 80 ff., in der Folgezeit zunehmend zur Bezeichnung der vornehmen Herkunft auch fränkischer Familien verwandt wurde, vgl. hierzu das zuletzt von F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit (Prag 1965) S. 361 f. zusammengestellte Belegmaterial aus dem Bereich der Heiligenviten, das durch Belege aus anderen Quellengattungen noch erheblich erweitert werden kann. Auf diesem Hintergrund kann mit ZOTZ (wie Anm. 620) S. 17 f. in einem Zusammenhang wie dem der Vita Gregorii die Bezeichnung einer vornehmen Familie als *nobilis stirps* und einzelner ihrer Angehöriger als *nobiles* trotz der Einschränkungen von GRAUS (wie Anm. 620) S. 169 ff. als ein wichtiger Hinweis auf die »frühmittelalterliche Einschätzung adeliger Herkunft« gewertet werden.

622 Vgl. GRAHN-HOEK (wie Anm. 620) S. 20 f.; ähnlich auch SCHULZE (wie oben S. 11 Anm. 3) S. 370.

623 Ähnlich zuletzt ZOTZ (wie Anm. 620) S. 19; vgl. in diesem Zusammenhang auch die von GRAUS (wie Anm. 620) S. 162 erstellten Komponenten für eine »Umschreibung des Adelsbegriffes« in karolingischer Zeit.

sich um so eindringlicher, inwieweit der kleine Kreis der bekannten Familienangehörigen erweitert und in größere genealogische Zusammenhänge einbezogen werden kann. Die Forschung hat für Adela von Pfalzel eine Reihe weitgespannter und politisch bedeutsamer Verwandtschaftsbeziehungen erschlossen, wie sie für eine führende Familie dieses Ranges als angemessen und durchaus möglich erscheinen. Die Überprüfung im einzelnen zeigte jedoch, daß sich keine dieser genealogischen Zuweisungen und Verknüpfungen mit der erforderlichen Sicherheit aufrechterhalten läßt.

Dies gilt insbesondere für die wichtigste der vorgeschlagenen verwandtschaftlichen Einordnungen, Adelas Einbeziehung in die sogenannte »Hugobert-Irmina-Sippe«, für deren Rekonstruktion Adela zugleich das zentrale Bindeglied bildet. Die zum einen für den Nachweis dieser Sippe erforderliche Annahme, Adela sei eine Tochter der Irmina von Oeren gewesen, ist bereits von der Überlieferung zur Person Irminas her fraglich und setzt von seiten Adelas voraus, daß Adela mit einer 704 als Tochter einer Ymena genannten Attala identisch war. Diese Gleichsetzung, an sich zwar durchaus möglich, bleibt bei dem Fehlen schlüssiger Indizien jedoch mit einem zu starken Unsicherheitsfaktor belastet, als daß sie als Ausgangspunkt für eine Reihe von hieran anknüpfenden verwandtschaftlichen Zuweisungen dienen könnte. Die zweite Voraussetzung, daß nämlich Adela einen Hugobert zum Vater hatte, beruht auf der These, die in der Adela-Urkunde genannte Miterbin von Adelas Schwester Regentrud namens Plektrud sei gleichfalls eine Schwester Adelas und als solche identisch mit Pippins II. Gemahlin Plektrud, der Tochter eines Hugobert, gewesen. Die Miterbin Plektrud zählte mit Sicherheit zur Verwandtschaft Adelas, doch ist das genaue Verwandtschaftsverhältnis nicht mehr näher anzugeben. Ihre Gleichsetzung mit der Gattin Pippins II. kann sich über die Namensgleichheit und die hohe soziale Stellung beider Personen hinaus auf keinerlei unmittelbare Anhaltspunkte stützen. Die zahlreichen, als Ersatz hierfür angeführten indirekten Argumente reichen weder für sich allein genommen noch in ihrer Kombination für den Nachweis aus, daß die Gemahlin Pippins II. der Familie Adelas entstammte. Mit diesem Ergebnis wird eine Identität Plektruds, der Gattin Pippins, mit der in der Adela-Urkunde genannten Plektrud keineswegs ausgeschlossen. Sie stellt vielmehr eine auf den ersten Blick naheliegende Annahme dar, der – hält man sich den hohen Rang der Familie Adelas vor Augen – durchaus einige historische Wahrscheinlichkeit zukommt. Andererseits aber erweist sich die Quellengrundlage angesichts der zahlreichen sich aus dieser Gleichsetzung ergebenden weitreichenden Konsequenzen als entschieden zu schmal. Man wird somit zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Personengleichheit für gegeben halten können, von einer sicheren Einbeziehung Plektruds in die Familie Adelas, wie sie als Grundlage für weitergehende Folgerungen erforderlich wäre, jedoch absehen müssen.

Noch weniger günstig ist die Überlieferungslage für die übrigen von der Forschung erschlossenen Verwandtschaftsverbindungen. Daß Adelas Schwester Regentrud mit der Stifterin des Ragyndrudis-Codex oder mit der als Gemahlin des Bayernherzogs Theodebert angesehenen Äbtissin Regentrud des Salzburger Nonnenklosters Nonnberg identisch war, läßt sich ebensowenig näher absichern wie die Annahme, eine möglicherweise zu den Vorfahren Wilhelms von Gellone zählende Crodclind oder auch Bertrada d. Ä., die erste Gründerin des Klosters Prüm, seien gleichfalls Schwestern Adelas von Pfalzel gewesen. Was die Nachkommen Adelas anbetrifft, so wird man allenfalls unter Vorbehalten den 714 als Mitbesitzer des Hofes Susteren bezeugten Haderich als einen weiteren Sohn der Adela erschließen können. Als Gemahlin ihres sicher bezeugten Sohnes Alberich ist möglicherweise jene Fastrada zu betrachten, die im 13. Jahrhundert in Susteren als Mutter Gregors von Utrecht galt und hier als

Heilige verehrt wurde. Doch entzieht sich diese späte Tradition einer eindeutigen Beurteilung. Weitergehende Annahmen, wie die, daß Haderich in Toxandrien begütert gewesen sei und daß Adela eine Gerelind zur Tochter und einen Odo als Gemahl gehabt habe, setzen allzu viele fragliche Personengleichsetzungen voraus, als daß sie als Grundlage für zusätzliche genealogische Zuweisungen dienen könnten.

Trotz unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit der einzelnen vorgeschlagenen Familienverbindungen und Personengleichsetzungen scheint es somit insgesamt kaum möglich, über die in der Adela-Urkunde und den Viten Gregors und Liudgers bezeugten Familienmitglieder hinaus noch weitere Angehörige des Verwandtschaftskreises der Adela sicher nachzuweisen. Diesem negativen Ergebnis, durch das vor allem die Aussagemöglichkeiten zur Familie der Irmina von Oeren und zur kognatischen Verwandtschaft der frühen Karolinger eingeschränkt werden, steht jedoch gegenüber, daß das Bild der Familie Adelas in seinen wesentlichen Grundzügen ohnehin bereits durch die Aussagen der sicheren Zeugnisse hinreichend deutlich geprägt ist. Wohl hätten die Einbeziehung Adelas in umfassendere Verwandtschaftszusammenhänge und insbesondere die Annahme einer Versippung mit der Familie Pippins II. dieses Bild um zahlreiche wichtige Einzelaspekte bereichern können, doch hätten sich – und dies nimmt dem negativen Befund viel von seinem Gewicht – keine grundsätzlichen Veränderungen und Zusätze ergeben. Entscheidend bleibt vielmehr das Ergebnis, daß bereits dank der unzweifelhaften Nachrichten in einem seltenen Ausnahmefall eine vergleichsweise genaue Vorstellung von einer jener großen, reich begüterten Adelsfamilien aus dem unmittelbaren landschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger gewonnen werden kann, die über Generationen hinweg zur vornehmsten Führungsschicht im östlichen Austrasien zählte und in wechselnden, meist jedoch engen Beziehungen zum karolingischen Haus stand.

Schluß

Im Mittelpunkt der vorangehenden Untersuchungen standen mit der Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel zwei führende Familien aus dem engsten landschaftlichen Umkreis der frühen Karolinger. Es wurde versucht, sämtliche Aussagen der einschlägigen Quellen zu beiden Verwandtschaftskreisen umfassend auszuwerten und zu ermitteln, ob es möglich sei, weitere Personen der Verwandtschaft zuzuweisen. Das Interesse galt hierbei weit über die rein genealogische Fragestellung hinaus vor allem der politischen Stellung beider Familien, ihrer Besitzgrundlage, ihren landschaftlichen Verbindungen, ihrem Verhältnis zu den Karolingern und ihren monastisch-kirchlichen Beziehungen. Dieser weitgefaßte personengeschichtliche Ansatz sollte eine annähernde Vorstellung von dem Einfluß, der Geschichte und der Lebenswirklichkeit führender Kreise aus den Herkunftsgebieten des karolingischen Hauses ermöglichen. Unter diesen Aspekten kamen der Antwort auf die Frage, inwieweit das derart zu gewinnende, naturgemäß lückenhafte Bild durch die Einbeziehung weiterer Personengruppen und deren Überlieferung erweitert werden könne, erhöhte Bedeutung und breiter Raum zu. Es empfahl sich ein methodisches Vorgehen, das vorwiegend auf die Feststellung genealogischer Zusammenhänge abzielt und das sich bei der Beurteilung nicht unmittelbar bezeugter Personengleichsetzungen und verwandtschaftlicher Zuweisungen stets an der extremen Zufälligkeit und Bedingtheit der überaus bruchstückhaften personengeschichtlichen Überlieferung für die historisch zentralen Gebiete an Maas, Mosel und Rhein orientiert.

Die Anwendung strengerer personengeschichtlicher Kriterien führte zu dem Ergebnis, daß sich das in der bisherigen Forschung vorherrschende Bild einer beide Familien umfassenden »Hugobert-Irmina-Sippe« in dieser Bestimmtheit nicht aufrechterhalten läßt. Die Rekonstruktion dieses Verwandtschaftskreises setzt von seiten Irminas von Oeren wie Adelas von Pfalzel jeweils mehrere Personengleichsetzungen voraus, die von den betreffenden Personenzugnissen her nicht mit der für weitreichende genealogische Aussagen erforderlichen Sicherheit zu begründen sind. Wohl ist es durchaus denkbar und keineswegs auszuschließen, daß Adela eine Tochter Irminas von Oeren war und daß sie als solche die Gemahlin Pippins II. Plektrud, die Tochter eines Hugobert, zur Schwester hatte. Den überlieferten Quellenaussagen scheint es jedoch angemessener zu sein, in den Verwandtschaftskreisen Irminas und Adelas zwei verschiedene Familien zu sehen und eine Einbeziehung der Gattin Pippins II. in die Verwandtschaft Adelas wohl für möglich, nicht aber als ausreichend gesichert zu erachten. Einschränkungen hinsichtlich der genealogischen Aussagemöglichkeiten ergeben sich auch innerhalb beider Familien. Die mehrfach angenommenen Verbindungen Irminas zu den Weißenburger Gründerkreisen finden in der Überlieferung ebensowenig eine Stütze wie die nur indirekt über gemeinsames Namengut und die gemeinsame Förderung Willibrords erschlossene Verwandtschaft Irminas mit der Familie des mainfränkisch-thüringischen Herzogs Heden. Für Adela wiederum muß es fraglich gelten, ob eine an Willibrord schenkende Crodolind und die erste Gründerin von Prüm, Bertrada d. Ä., als ihre Schwestern angesehen werden können und inwieweit ihre sicher bezeugte Schwester Regentrud durch Heirat mit dem bayerischen Herzogshaus verbunden war. Überaus unsicher sind auch die Vermutungen zu Adelas Gemahl und einer Tochter Adelas namens Gerelind.

Diesen weitreichenden Einschränkungen hinsichtlich der meisten, nicht unmittelbar bezeugten Verwandtschaftsbeziehungen und Personengleichsetzungen stehen auf der anderen Seite vielfältige und aufschlußreiche Ergebnisse gegenüber, die sich aufgrund näherer Untersuchung der gesicherten Personenzeugnisse zu beiden Familien erzielen ließen. Sie betreffen vor allem Fragen der sozialen Gliederung, der politischen Stellung und der landschaftlichen Beziehungen, das Verhältnis zu den Karolingern, die Gründungsgeschichte von Echternach und den Einfluß der angelsächsischen Missionsbischöfe Willibrord und Bonifatius auf den Adel des Maas-Mosel-Gebiets.

Mit der Familie Irminas, die sich über mindestens drei Generationen hinweg vom Beginn des 7. bis zum Anfang des 8. Jahrhunderts im engeren und weiteren Umkreis von Trier nachweisen läßt, tritt eine Familie entgegen, die, nach der Zugehörigkeit eines *dux* und einer *illustris femina* sowie nach ihren bekannten Besitzungen bei Trier, Zülpich und Boppard zu schließen, im 7. Jahrhundert der politisch und wirtschaftlich führenden Schicht in dem Gebiet zwischen der mittleren Mosel, der Eifel und dem Mittelrhein angehörte. Einen noch höheren Rang scheint die *nobilis stirps* der Adela eingenommen zu haben, deren Besitzungen sich in weiter Streulage von der mittleren Mosel bis in die Gegend nördlich von Maastricht und an den Niederrhein erstreckten. Lassen bereits ihre weitgespannten Besitzbeziehungen auf eine Zugehörigkeit zu jener vornehmsten austrasischen Führungsschicht schließen, der auch die frühen Karolinger selbst entstammten, so entsprachen dieser bedeutenden wirtschaftlichen Stellung spätestens seit Karl Martell auch höchste politische und kirchliche Funktionen. Bei beiden Familien sind sichere Aussagen über die Anfänge ihrer durch weiträumigen Besitz und hohe Ämter gekennzeichneten führenden sozialen Stellung nicht zu treffen. Doch ist wahrscheinlich, daß ihre Besitzgrundlage über einen längeren Zeitraum hinweg angewachsen war und daß beide Familien schon vor dem Aufstieg Pippins II. zu den einflußreichsten Kreisen im Mittelmosel-Eifel-Gebiet bzw. im nordöstlichen Austrasien zählten.

Beide Familien waren offensichtlich seit alters her in den Stammländern der Karolinger begütert. Läßt sich für Irmina und Pippin II. mit ihren Besitzungen in Echternach und in dem angrenzenden Ort Bollendorf eine unmittelbare Besitznachbarschaft zeigen, so befanden sich die Güter der Familie Adelas südlich wie nördlich von Ardennen und Eifel jeweils in weiträumiger Nachbarschaft zu Gütern des karolingischen Hauses. Wichtig erscheint, daß Familienangehörige Irminas auch am Mittelrhein begütert waren und daß Adelas Vater am Niederrhein über Besitz verfügte. Beides wie auch der Besitz Adelas in der Gegend nördlich von Maastricht sprechen übereinstimmend gegen eine zu enge landschaftliche Eingrenzung der Familien im Umkreis der frühen Karolinger auf das Maas-Mosel-Gebiet, worunter zumeist ohnehin nur das engere Gebiet zwischen Metz, Trier und Verdun verstanden wird. Zumindest für die bedeutenderen dieser Adelskreise ist mit einem wesentlich weiteren Besitz- und Einflußbereich zu rechnen.

Hinsichtlich der Beziehungen zu den frühen Karolingern, wie sie bereits durch die mehrfache nähere oder weitere Besitznachbarschaft nahelagen, ergibt sich ein differenziertes Bild. Trifft unsere Vermutung zu, wonach es im Zusammenhang mit dem Übergang des Klosters Echternach im Jahr 706 an die Karolinger zu Spannungen gekommen war, so wird man für die Familie Irminas kaum engere Verbindungen zu Pippin II. und seinem Umkreis annehmen wollen. Hingegen ist für die Familie Adelas über mehrere Generationen hinweg ein gutes Verhältnis zum karolingischen Haus wahrscheinlich. Mit Sicherheit zählte die Familie unter Karl Martell, d.h. in der Generation der Enkel Adelas, zu jenen in der Forschung so

häufig angesprochenen Adelskreisen aus den karolingischen Stammlanden, deren Angehörige von den Karolingern als Garanten ihrer Herrschaft in weitentfernten Reichsteilen eingesetzt wurden. Um so bemerkenswerter aber ist es, daß es noch in derselben Generation zu einer tiefgreifenden Verfeindung mit Karls Söhnen Karlmann und Pippin kam, die zu einer weitgehenden Entmachtung der Familie Adelas führte, und daß wiederum eine Generation später unter Karl dem Großen ein Ausgleich möglich war, der es Adelas Urenkel Alberich gestattete, zu den führenden Hofkreisen aufzurücken und im Reichsdienst tätig zu werden. Beide Familien zeigen, daß die frühen Karolinger auch in ihrem engsten landschaftlichen Umkreis auf Widerstände innerhalb der Führungsschicht stießen und daß selbst für sehr einflußreiche Familien, die dem karolingischen Haus über Generationen hinweg verbunden waren und für die der Begriff des »karolingischen Reichsadels« wohl am ehesten zutreffen dürfte, durchaus mit wechselvollen politischen Geschicken in der Zeit des karolingischen Aufstiegs zu rechnen ist.

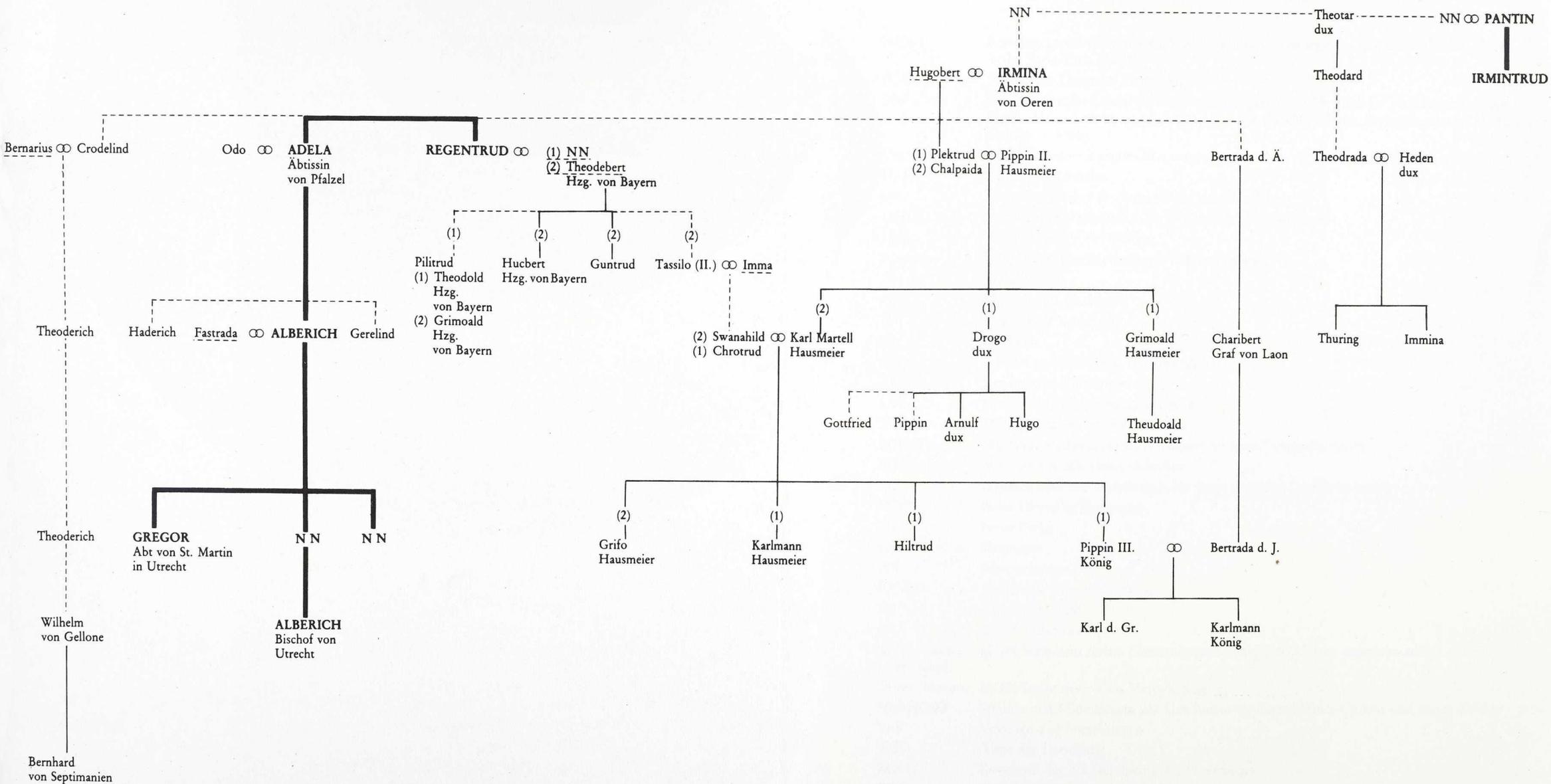
Aufschlußreiche Nachrichten liegen weiterhin zur kirchlichen Aktivität und den angelsächsischen Beziehungen Irminas und Adelas vor. Irmina übernahm als zweite Äbtissin die Leitung des Trierer Nonnenklosters Oeren, dessen Gründerkreise sie möglicherweise nahestand. Adela gründete nach dem Tod ihres Mannes als standesgemäßen Witwensitz das Kloster Pfalzel, das sie selbst als Äbtissin leitete. Beide Klöster waren die Ausgangspunkte für weitreichende Kontakte der zwei Äbtissinnen zu führenden Vertretern der angelsächsischen Mission. Willibrord, der über Oeren in Verbindung zu Irmina trat, gelang es mit Hilfe dieser vermögenden und ihm gegenüber aufgeschlossenen Gönnerin, mit dem Kloster Echternach seinen wichtigsten Stützpunkt inmitten der karolingischen Kernlande zu erwerben und auszubauen. Bonifatius, der – wohl unter dem Eindruck der engen angelsächsischen Beziehungen Adelas – Station in Pfalzel gemacht hatte, gewann hier in Adelas Enkel Gregor einen Schüler, von dem er gut 15 Jahre nach dieser Begegnung hoffen konnte, daß er als ein angelsächsisch geprägter Vertreter der vornehmsten fränkischen Führungsschicht sein Werk in Mission und Kirchenreform als sein Nachfolger fortsetzen werde. Wohl scheiterte dieser Plan, doch zeigt die spätere Tätigkeit Gregors und seines Neffen Alberich in Utrecht, wie nachhaltig noch zu einer Zeit, als sich die Angelsachsen bereits wieder aus dem kirchlichen Leben des Frankenreichs zurückzuziehen begannen, der angelsächsische Einfluß in den von Willibrord und Bonifatius angesprochenen führenden fränkischen Kreisen nachwirkte.

Mit diesen Beobachtungen zu einem besonders gut dokumentierten Einzelaspekt soll der Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der vorangehenden Untersuchungen schließen. Doch seien noch einige allgemeinere Bemerkungen angeschlossen.

Wenngleich es sich bei den beiden näher untersuchten Familien, insbesondere bei der Familie Adelas, auch um Verwandtschaftskreise mit einer relativ guten Überlieferung handelt, so bleiben die Möglichkeiten für umfassendere Aussagen zur Geschichte des Maas-Mosel-Adels in der Zeit des karolingischen Aufstiegs bei zwei Einzelbeispielen naturgemäß noch immer vergleichsweise begrenzt. In noch höherem Maß gilt dies für die gleichfalls angesprochene, weiterreichende Problematik der Entstehung und des Wandels von Führungsschichten im Frankenreich und ihrer Rolle in einer Phase des Übergangs, wie ihn der Wechsel von der Merowingerzeit zur Karolingerzeit bedeutete. Zahlreiche hiermit zusammenhängende Fragen mußten offenbleiben oder konnten nur in Einzelaspekten behandelt werden. Andererseits aber bestätigt die Vielfalt der Ergebnisse, die dennoch bei näherer Betrachtung für die angesprochenen verfassungsgeschichtlichen Probleme zu gewinnen sind, die Notwendigkeit des im

Vorangehenden eingeschlagenen Weges, nämlich von einer Untersuchung gut bezeugter, landschaftlich begrenzter Einzelbeispiele her zu einer näheren Vorstellung jener führenden Kreise zu gelangen, auf deren Hilfe sich die frühen Karolinger in ihren Stammländern an Maas, Mosel und Rhein stützen konnten bzw. gegen deren Widerstände sie sich durchzusetzen hatten. Damit richtet sich der Blick verstärkt auch auf andere bedeutende Familien dieses Gebiets, die für derartige Untersuchungen in Betracht kommen und deren nähere Erforschung gleichfalls aufschlußreiche Ergebnisse verspricht. Zu denken wäre insbesondere an den Verwandtschaftskreis der Widonen oder aber an die bei Verdun begüterte Gründerfamilie von St. Mihiel.

Neben diesen weiteren Aufgaben personengeschichtlicher Forschung machten die vorliegenden Studien zugleich aber auch das Dilemma deutlich, dem die Personengeschichte als eine für die Kenntnis des Frühmittelalters so wichtige Disziplin gegenübersteht, wenn sie sich für die zahlreichen von ihrem Ansatz und ihrer Fragestellung her gegebenen Möglichkeiten in einer historisch zentralen Landschaft wie den Gebieten an Maas, Mosel und Rhein nur auf eine überaus schmale Quellengrundlage stützen kann. In diesem Spannungsfeld liegen Chancen und Gefahren oft dicht nebeneinander. Mag der hohe Stellenwert, der dem behandelten Gegenstand unter den verschiedensten Gesichtspunkten zukommt, gelegentlich zu einer Überschätzung der Aussagemöglichkeiten verleiten, so kann umgekehrt die stete Besinnung auf die Bedingtheit der Überlieferung bisweilen auch eine Unterschätzung möglicher Indizien zur Folge haben. Nicht immer wird es gelingen, bei fraglichen Entscheidungen von großer Tragweite den Ermessensspielraum so zutreffend zu bestimmen, daß ein angemessenes Urteil in der einen oder der anderen Richtung möglich ist. Auch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, die dieser Schwierigkeit über weite Strecken hin ausgesetzt war, sind weit davon entfernt, endgültige Lösungsvorschläge für sich beanspruchen zu wollen. Wohl aber sollte aufgezeigt werden, daß eine eher zurückhaltende Einstellung gegenüber der Tragfähigkeit nur indirekt erschlossener Kombinationen die Aussagemöglichkeiten personengeschichtlicher Forschung nicht notwendigerweise einengen muß. Vielmehr vermag ein solches Vorgehen, verbunden mit einer möglichst umfassenden Auswertung der unmittelbaren Zeugnisse, eher umgekehrt zu einer breiteren Grundlage auch allgemeinerer Aussagen beizutragen. Sollte es gelungen sein, dies anhand der beiden untersuchten Beispiele erneut zu bestätigen, so wäre ein zusätzliches Ziel der vorangehenden Studien erreicht.



Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalz

Erschlossene und vermutete Verwandtschaftsbeziehungen und Heiratsverbindungen
(nach E. Hlawitschka und J. Jarnut) sind durch gestrichelte Linien bzw. gestrichelte Unterstreichungen gekennzeichnet.

Abkürzungs- und Sigelverzeichnis

AA SS	Acta Sanctorum quotquot toto urbe coluntur ... collegit ... Ioannes Bollandus. Editio tertia, Paris-Rom 1863 ff.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
BM ²	Die Regesten des Kaiserreichs unter Karolingern 751-918. Nach J. F. BÖHMER neubearb. von E. MÜHLBACHER und J. LECHNER, 1908 (Nachdruck mit Ergänzungen von H. H. KAMINSKY, 1966)
Capitularia	MGH Capitularia regum Francorum
D, DD	Diplom, Diplomata
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DHGE	Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
Formulae	MGH Formulae Merovingici et Karolini aevi
FS	Festschrift
HJb.	Historisches Jahrbuch
HZ	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
Leges	MGH Leges nationum Germanicarum
LMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtskunde
MMS	Münstersche Mittelalter-Schriften
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF	Neue Folge
ON	Ortsname
PN	Personenname
RhVjbl.	Rheinische Vierteljahrsblätter
SB	Sitzungsberichte
SS	MGH Scriptores
SS rer. Germ. in us. schol.	MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Merov.	MGH Scriptores rerum Merovingicarum
StMiHOSB	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige
VuF	Vorträge und Forschungen
WdF	Wege der Forschung
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur

QUELLEN

- Venerabilis Baedae Historia ecclesiastica gentis Anglorum (Venerabilis Baedae opera historica, ed. C. PLUMMER, Oxford 1896, S. 3–360).
- H. BEYER, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1–2 (1860/65).
- S. Bonifatii et Lulli epistolae, ed. M. TANGL (= MGH Epistolae selectae 1, 1916). [zitiert: Epp. Bonifatii]
- A. BRÜCKNER, Regesta Alsatiae aevi Merovingici et Karolini 496–918 (Strasbourg-Zürich 1949).
- G. BUSSON/A. LEDRU, Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium (= Archives historiques du Maine 2, Le Mans 1901).
- Diplomata maiorum domus e stirpe Arnulforum, ed. K. H. PERTZ (MGH Diplomata imperii 1, 1872, S. 91–110, 209–215). [zitiert: DD Arnulf]
- Diplomata regum Francorum e stirpe Merowingica, ed. K. H. PERTZ (MGH Diplomata imperii 1, 1872, S. 1–88, 111–208). [zitiert: DD Mer]
- Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii (Gesta abbatum Fontanellensium), hg. von F. LOHIER u. R. P. J. LAPORTE (Rouen-Paris 1936). [zitiert: Gesta abb. Font.]
- K. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis 1–3 (= Arbeiten d. Hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen 1929//36; Nachdruck 1963).
- K. GLÖCKNER/A. DOLL, Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864 (= Arbeiten d. Hess. Hist. Komm. Darmstadt, 1979).
- A. GOERZ, Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen 1 (1876).
- M. GYSSELING/A. C. F. KOCH, Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta (= Bouwstoffen en Studiën voor de Geschiedenis en de Lexicografie van het Nederlands 1, Brussel 1950).
- J. HALKIN/C. G. ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy 1 (Bruxelles 1909).
- J. HAVET, Les actes des évêques du Mans (Oeuvres de Julian Havet 1: Questions mérovingiennes, Paris 1896, S. 270–445).
- A. D'HERBOMEZ, Cartulaire de l'abbaye de Gorze. Ms. 826 de la Bibliothèque de Metz (= Mettensia 2, Paris 1898).
- A. LESORT, Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel (= Mettensia 6, Paris 1909/12).
- W. LEVISON, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634 (Trierer Zs. 7, 1932; wiederabgedr. in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit: Ausgewählte Aufsätze von Wilhelm Levison, 1948, S. 118–138).
- Liber memorialis von Remiremont, hg. von E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID u. G. TELLENBACH (= MGH Libri memoriales 1, 1970). [zitiert: Lib. Mem. Rom.]
- J. M. PARDESSUS, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia 1–2 (Paris 1843/49).
- E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1: Die Zeit der Äbte Sturm und Baugulf (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 10, 1, 1913/58).
- Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini, ed. W. LEVISON (= MGH SS rer. Germ. in us. schol. 57, 1905).
- C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter 1, 2: Quellenband (Luxemburg 1930). [zitiert: WAMPACH 1, 2]
- C. WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 1–10 (Luxemburg 1935–1955). [zitiert: WAMPACH, UQB]
- H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1: Jahr 700–800 (Zürich 1863).
- H. A. WILSON, The Calendar of St. Willibrord. From Ms Paris Lat. 10837. A Facsimile with Transcription, Introduction and Notes (= Henry Bradshaw Society 50, London 1918).
- C. ZEUSS, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842).

LITERATUR

- A. ANGENENDT, *Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters* (= MMS 6, 1972).
- A. ANGENENDT, *Willibrord im Dienste der Karolinger* (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 175, 1973, S. 63–113).
- W. BORNHEIM gen. SCHILLING, *Charibert von Laon und die Prümer Stifterfamilie* (Trierer Zs. 38, 1975, S. 113–134).
- H. BÜTTNER, *Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein* (Archiv. f. mittelrhein. Kirchengesch. 3, 1951, S. 9–55; wiederabgedr. in: DERS., *Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar*, hg. von A. GERLICH, 1975, S. 47–93).
- H. EBLING, *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741)* (= Beihefte der Francia 2, 1974).
- K. A. ECKHARDT, *Merowingerblut 1: Die Karolinger und ihre Frauen; Merowingerblut 2: Agilolfinger und Etichonen* (= Germanenrechte NF Deutschrechtliches Archiv 10–11, 1965).
- K. A. ECKHARDT, *Studia Merovingica* (= Bibliotheca rerum historicarum 11, 1975).
- E. EWIG, *Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts* (Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, 1968, S. 52–65; wiederabgedr. in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften [1952–1973]*, hg. von H. AT SMA, Bd. 2 = Beihefte der Francia 3/2, 1979, S. 411–426).
- E. EWIG, *Milo et eiusmodi similes* (Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, 1954, S. 412–440; wiederabgedr. in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien 2*, S. 189–219).
- E. EWIG, *Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714)* (Trierer Zs. 22, 1953, S. 85–144; wiederabgedr. in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien 1* = Beihefte der Francia 3/1, 1976, S. 172–230).
- E. EWIG, *Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum* (1954).
- E. FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch 1: Personennamen* (1900).
- A. FRIESE, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7. bis 11. Jahrhundert* (= Geschichte u. Gesellschaft. Bochumer Hist. Studien 18, 1979).
- W. H. FRITZE, *Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. Franken und Friesen 690–734* (RhVjbl. 35, 1971, S. 107–151).
- K. GLÖCKNER, *Die Anfänge des Klosters Weissenburg* (Elsaß-Lothring. Jb. 18, 1939, S. 1–46).
- M. GOCKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein* (= Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 31, 1970).
- M. GOCKEL, *Zur Verwandtschaft der Äbtissin Emhilt von Milz* (FS für Walter Schlesinger 2 = Mitteldt. Forsch. 74,2, 1974, S. 1–70).
- M. GYSSELING, *Toponymisch woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226) 1–2* (= Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenis en de Lexicografie van het Nederlands 6, Tongeren-Brussel 1960).
- A. HALBEDEL, *Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums* (= Eberings Hist. Studien 132, 1915).
- Irene HASELBACH, *Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Reiche Karls des Großen* (= Hist. Studien 412, 1970).
- A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands 1–2* (3. u. 4. Aufl. 1904/12; Nachdruck 1954).
- Ingrid HEIDRICH, *Titulatur und Urkunden der arnulphingischen Hausmeier* (Archiv f. Diplomatik 11/12, 1965/66, S. 71–279).
- F.-J. HEYEN, *Untersuchungen zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Pfalzel bei Trier (ca. 700–1016)* (= Studien z. Germania Sacra 5; Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 15, 1966).
- E. HLAWITSCHKA, *Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger* (RhVjbl. 27, 1962, S. 1–17).
- E. HLAWITSCHKA, *Merowingerblut bei den Karolingern?* (Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, 1968, S. 66–91).
- E. HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie und Geschichte der Merowinger und der frühen Karolinger. Eine kritische Auseinandersetzung mit K. A. Eckhardts Buch Studia Merovingica* (RhVjbl. 43, 1979, S. 1–99).

- E. HLAUITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965, S. 51–82).
- J. JARNUT, Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen im 7. und 8. Jahrhundert (656–783) (Zs. f. bayer. Landesgesch. 39, 1976, S. 331–352).
- W. JUNGANDREAS, Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes (= Schriftenreihe z. Trierischen Landesgesch. u. Volkskunde 8, 1962/63).
- H. KAUFMANN, Ergänzungsband zu Ernst Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Band 1: Personennamen (1968).
- H. KAUFMANN, Grundfragen der Namenkunde 3: Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen (1965).
- Silvia KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert (= Dissertationen d. Universität Wien 132, Wien 1976).
- F. LANGENBECK, Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit (Alemannisches Jb. 1957, S. 1–132).
- W. LEVISON, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze (1948).
- K. LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (= Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 35, 1972).
- H. LÖWE, Pirmin, Willibrord und Bonifatius. Ihre Bedeutung für die Missionsgeschichte ihrer Zeit (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 14: La conversione al cristianesimo nell' Europa dell' alto medioevo, Spoleto 1967, S. 217–261; um einen Literaturnachtrag erweiterter Neudruck in: Kirchengeschichte als Missionsgeschichte 2: Die Kirche des früheren Mittelalters 1, hg. von K. SCHÄFERDIEK, 1978, S. 192–226).
- G. MAYR, Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (= Studien z. bayer. Verfassungs- u. Sozialgesch. 5, 1974).
- W. METZ, Austrasische Adelherrschaft des 8. Jahrhunderts. Mittelrheinische Grundherren in Ostfranken, Thüringen und Hessen (HJb. 87, 1967, S. 257–304).
- Marie-Th. MORLET, Les noms de personne sur le territoire de l'ancienne Gaule du VI^e au XII^e siècle 1: Les noms issus du germanique continental et les créations gallogermaniques (Paris 1968).
- U. NONN, Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich (Archiv f. Diplomatik 18, 1972, S. 1–129).
- F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Das Landkapitel Kyllburg-Bitburg (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 8, 1963). [zitiert: PAULY, Siedlung 3]
- F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich. Das Burdekanat Trier (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier 16, 1968). [zitiert: PAULY, Siedlung 6]
- F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert) (1965).
- Th. RAACH, Kloster Mettlach/Saar und sein Grundbesitz. Untersuchungen zur Frühgeschichte und zur Grundherrschaft der ehemaligen Benediktinerabtei im Mittelalter (= Quellen u. Abh. z. mittelrhein. Kirchengesch. 19, 1974).
- Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954; mit einem Nachwort versehener Neudruck 1972).
- H. SCHNYDER, Die Gründung des Klosters Luzern. Adel und Kirche Südalamaniiens im 8. Jahrhundert (= Hist. Schriften d. Universität Freiburg 5, 1978).
- J. SEMMLER, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik (Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von A. BORST = VuF 20, 1974, S. 305–395).
- J. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723 (DA 33, 1977, S. 1–36).
- R. SPRANDEL, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (= Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 5, 1957).
- F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (= Geschichtliche Landeskunde 11, 1975).
- W. STÖRMER, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (= Studien z. bayer. Verfassungs- u. Sozialgesch. 4, 1972).
- C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach (Diss. phil. Berlin 1916; Teildruck Luxemburg 1915).

- C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter 1,1: Textband (Luxemburg 1929). [zitiert: WAMPACH 1,1]
- C. WAMPACH, Sankt Willibrord. Sein Leben und Lebenswerk (Luxemburg 1953).
- R. WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (= Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge 93, 1976).
- K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen. Ein personengeschichtlicher Beitrag zum Verhältnis von Königtum und Adel im frühen Mittelalter (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, 1965, S. 83–142).
- M. WERNER, Zu den Anfängen des Klosters St. Irminen-Oeren in Trier (RhVjbl. 42, 1978, S. 1–51).
- M. WERNER, Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (= Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 62, 1980).
- H. WOLFRAM, Der heilige Rupert und die antekarolingische Adelsopposition (MIÖG 80, 1972, S. 4–34).
- Theresia ZIMMER, Das Kloster St. Irminen-Oeren in Trier von seinen Anfängen bis ins 13. Jahrhundert (Trierer Zs. 23, 1954/55, S. 5–180).
- A. ZIMMERMANN, Kalendarium Benedictinum. Die Heiligen und Seligen des Benediktinerordens und seiner Zweige 1–4 (1933/38).

Register

I. Personen

Namenbelege mit erläuternden Angaben beziehen sich auf identifizierte Personen; Personen, deren Identität mit gleichnamigen Namenträgern nicht eindeutig zu klären ist, werden getrennt aufgeführt. Namenbelege ohne erläuternde Angaben können sich auch auf verschiedene Namenträger beziehen.

- Acca, Bischof von Hexham 156
Adala, Adola, Attala, Attola 164, 177, 208, 211f., 241
Adela, Gründerin und Äbtissin von Pfalzel 15f., 25–35, 65, 83, 99, 121f., 129, 132, 175, 176–185, 188f., 191–226, 233–238, 241–247, 250–259, 262–270, 274, 280–283, 290–292, 294f., 297–300, 304, 310, 316–325, 326–328
Attala, Äbtissin von St. Stephan in Straßburg 203, 208, 212
Adula, Gottgeweihte 177, 191, 195, 204–207, 212–214, 218, 254f., 265, 267, 318, 320
Attala, Tochter Ymenas 27, 35, 99, 102–104, 112, 117, 120f., 174, 177, 195, 207–213, 219, 236, 238, 269, 324
Aethelberht, Erzbischof von York 308
Adalbert, Aldberhtes, Abt von Echternach 89, 161
Adalbert, Herzog im Elsaß 204, 212, 297
Adalbert, Graf 160
Adalfrid 146
Adalgis-Allo 128
Adalgisel-Grimo, Verduner Diakon 15, 20, 83, 128, 133f., 146, 175, 187, 202f., 213, 239, 318, 321
Adalsind, Stifterin von St. Mihiel, Gemahlin Graf Wulfoalds 129, 143, 211, 241
Adregisel, austrasischer dux 135, 145
Adroaldus 67, 74
Aegidius von Orval 284, 286, 290
Aelfled, Äbtissin von Streateneshalh 47, 177, 203f., 212, 214, 223f.
Aericus, dux bei Namur 134
Agilolf, Bischof von Köln 308
Agnes, Äbtissin von Nivelles 40
Aiglibert, Bischof von Le Mans 66
Albrich, Albricus 238
Alberich I., Bischof von Utrecht 31, 176, 281, 284, 286–292, 294, 300, 314–317, 319–321, 328
Alberich II., Bischof von Utrecht 284
Alberich, Sohn Adelas von Pfalzel 27, 176, 191, 194, 197–199, 201f., 207, 215, 243, 253, 265, 281–283, 289, 291–295, 298f., 302–304, 313, 318, 320f., 324
Alberich, Grundbesitzer in Susteren 132, 198, 253f., 265, 281, 289, 291–295
Alkuin 45f., 72f., 97, 315f.
Alitfrid 79
Altfrid, Bischof von Münster 79
Aluberht, Chorbischof in Friesland 308
Amalberga, Äbtissin von Susteren (?) 284f.
Amalrich 238
Amandus, Missionsbischof 74
Amita 20, 131
Anastasia, Äbtissin von Oeren 37f., 45f., 97, 100, 105, 123, 216, 252
Engela, Gottgeweihte 80, 120, 122
Aengilbald 101
Engilbert 101
Aenraed, angelsächsischer Priester 161
Ansbald 101, 131, 157, 296
Ansegisel, Vater Pippins II. 14, 136
Ardingus 303
Arnulf, Bischof von Metz 134, 272
Arnulf, dux, Sohn des dux Drogo 100, 102, 131, 135, 250–253, 263–265, 278
Arnulf, Kaiser 279, 285
Athulf 223
Aud-, Aut-, Aod- vgl. Od-
Babo, Schreiber in Marsal 143
Bainus, Bischof von Thérouanne, Abt von St. Wandrille und Fleury-en-Vexin 294
Baugulf, Graf 164
Beda Venerabilis 158, 259, 262
Begga, Gründerin von Andenne, Mutter Pippins II. 195, 204f., 254
Benedicta 284f.
Berarius 187f.
Berchar, neustrischer Hausmeier 30, 190f.
Beregisel 14
Beornrad-Samuel, Erzbischof von Sens und Abt von Echternach 72, 89, 100, 315
Bernarius 236f., 240
Bernhard von Septimanien 237
Berengaud, Propst von Echternach 76
Berngerus 238
Bertilindis, Gottgeweihte 39, 120, 124, 131

- Bertrada d. Ä., Stifterin von Prüm 28f., 31, 39, 83, 87, 111, 120, 176, 201, 207, 210, 221, 236–241, 244, 255, 259, 264, 266, 268–272, 274, 279f., 293, 324, 326
- Bertrada d. J., Gemahlin Pippins III. 28, 31, 127, 210, 268–275, 280, 293
- Bertrammus 146
- Bertrichram, Bischof von Le Mans 124, 129
- Bertoin 198
- Bertuin, Presbiter in Trier 92
- Bilhilt 151
- Bilhild, Gründerin von Altmünster in Mainz 149, 151f., 167, 169
- Pilitrud 232
- Bilitrud, Gottgeweihte 105, 112, 120, 132, 250
- Pilitrud, Gemahlin der Herzöge Theodold und Grimoald von Bayern 226, 231, 235, 266
- Plektrud, Gemahlin Pippins II. 15, 27–31, 36f., 60, 62f., 70–72, 74–77, 89f., 99f., 107, 111, 119, 121–123, 126, 128f., 131, 133, 135, 137f., 165, 167, 169, 172–176, 186, 193, 197f., 213f., 221, 226, 229, 234, 236f., 239, 241–243, 247–256, 258f., 261–263, 265–270, 274–282, 285, 289, 291–294, 322, 324, 326
- Plektrud, Verwandte Adelas von Pfalz 27, 83–87, 199, 218, 241–247, 250f., 253, 255, 258f., 262f., 266–268, 270, 274, 324
- Bobo 146
- Bobo, austrasische duces 133–135, 145
- Bobo, Münzmeister 146
- Bodegislus 131
- Bonifatius, Missionserzbischof, Bischof von Mainz 24, 31, 47, 157, 161f., 195f., 203f., 223f., 268, 272–274, 282, 288, 290, 298–302, 304–313, 315, 318f., 327f.
- Burchard, Bischof von Würzburg 150f., 168
- Burgundofara, Äbtissin von Faremoutiers 131, 182, 184
- Brun, Erzbischof von Trier 90
- Caecilia 284f.
- Cancor, Graf 86, 246
- Chalpaida, Gemahlin Pippins II. 269, 279
- Char- vgl. Har-
- Chil- vgl. Hil-
- Chimil- vgl. Himil-
- Chl-, Cl- vgl. L-
- Clemens, Bischof 46
- Columban, Gründer und Abt von Luxeuil 40, 66
- Conon, Papst 150
- Cotani, Äbtissin 231
- Cotani, Tochter Herzog Tassilos III. 231
- Chroc- vgl. Roc-
- Chrod- vgl. Rod-
- Dagobert I., König 26f., 29, 35f., 39, 41, 50f., 55, 57f., 60, 67, 122, 150, 176, 180f., 208, 213–218, 225, 229, 234, 241–243, 247, 250, 257f., 267
- Dagobert II., König 135, 215, 225
- Dagoinus, Trierer Geistlicher 92
- David, Abt von Weißenburg 141
- Dudo 24
- Dodo, domesticus 280
- Douuinus 264
- Dragebodo, Bischof von Speyer und Abt von Weißenburg 141
- Drogo, dux der Champagne, Sohn Pippins II. 135, 246, 248, 250, 265, 275–278
- Eberhard, Graf im Elsaß 54, 65, 74, 91, 103, 183–185, 201
- Eberhard von Fulda 166
- Ebroin, neustrischer Hausmeier 189
- Ebroin, Graf am Niederrhein 100f., 103, 264, 298
- Edelin, Abt von Weißenburg 50
- Egbert, Mönch und Bischof in Rathmelsigi 97
- Ekkehard von Aura 150
- Emhilt, Gründerin und Äbtissin von Meschede 229
- Emhilt, Gründerin und Äbtissin von Milz 15, 76, 129, 155, 187f., 222
- Engil- vgl. Aengil-
- Eoban, Chorbischof in Utrecht 308
- Eppha 238
- Ercanbertus 129
- Erentrud, Äbtissin des Klosters Nonnberg in Salzburg 227, 230f., 233
- Erfoinus 103
- Erloald, Abt von Weißenburg 139–141
- Ermbert 142, 144
- Ermbert von Bedelingin 114
- Ermin- vgl. Irmin-
- Eto, Etto 151
- Eticho, Herzog im Elsaß 136
- Ewald, angelsächsische Missionare 158, 261
- Fastrada, Mutter Gregors von Utrecht (?) 176, 284, 286, 288–291, 294, 324
- Fastrada, Gemahlin Karls des Großen 165, 289f.
- Florbert, Bischof von Tongern-Maastricht 248
- Foillan, Gründer und Abt von Fosses 74
- Folchaid, Gemahlin Herzog Theodos von Bayern 228
- Fraericus, Stifter von Fleury-en-Vexin 63, 275
- Fulcoald, dux bei Laon 135, 145
- Fulrad, Abt von St. Denis 12, 14, 70, 137, 137, 236f., 315
- Furseus, Gründer und Abt von Lagny 169
- Gaelsinda 129
- Garibald I., Herzog von Bayern 234

- Ghaerbald, Bischof von Lüttich 21
 Gairebaldus, Referendar 21
 Garibertus, Presbiter in Trier 92
 Gauc- vgl. Goz-
 Geila 149, 153
 Gerbert, Graf 105, 112, 132, 250
 Gerelind 47, 81, 132, 227, 231, 251–253, 295–297, 325f.
 Germanus, Gründer und Abt von Moutier-Grandval 41
 Gertrud, Äbtissin von Nivelles, Tochter Pippins I. 39f., 80, 122, 167f., 172, 204–207, 213, 255, 318
 Gerwina 166
 Gisulf, Herzog von Friaul 149
 Clismot 232
 Glisnot, Gemahlin Herzog Theodos von Bayern 232
 Gozbert 136
 Gaucbertus, Trierer Diakon 92f., 153
 Gozbert, dux, Vater Herzog Hedens 93, 149f., 153f.
 Gauciofidus 209
 Goda 211
 Gottfried, Sohn des dux Drogo (?) 265
 Gottfried, Abt von Springiersbach 114
 Godinus 145f.
 Godinus, Bischof 145
 Godinus, grafio 145
 Godoenus, Münzmeister 146
 Gregor der Große, Papst 272, 274, 287
 Gregor II., Papst 272
 Gregor III., Papst 304, 306, 312
 Gregor von Tours 323
 Gregor, Abt von St. Martin in Utrecht 25, 31, 176, 194, 196, 204, 210, 280–284, 286–292, 294, 298–314, 316, 318–321, 324f., 328
 Grifo, Hausmeier, Sohn Karl Martells 311–313, 319, 321
 Grimbart, Graf 21
 Grimoald, Sohn Herzog Garibalds I. von Bayern 234
 Grimoald I., Hausmeier, Sohn Pippins I. 30, 136, 145
 Grimoald II., Hausmeier, Sohn Pippins II. 190, 193, 225f., 234, 250, 265f., 276–278
 Grimoald, Herzog von Bayern, Sohn Herzog Theodos 234f.
 Gundeland, Abt von Lorsch 26, 86
 Guntram Boso, dux 134
 Guntrud 232
 Gundoin 49
 Gundoin, dux in den Ardennen 134, 136
 Hado 155
 Hadaburg 166
 Haderich 295–297
 Haderich, Grundbesitzer in Susteren 132, 253f., 265, 291, 293, 295–298, 324f.
 Hainrad 166
 Heribald 101
 Haribert 236f.
 Charibert I., König 124
 Charibert, Graf von Laon, Sohn Bertradas d. Ä. 31, 39, 87, 111, 201, 210, 236–238, 240, 268, 270–272, 274
 Harigaer 238
 Hermann, Graf bei Laon 41f.
 Harmannus de Lutzelenborch 287
 Heden, Vater Herzog Hedens 149–151
 Heden, Herzog in Mainfranken und Thüringen 28, 31, 88, 91, 93, 106, 108, 122, 148–156, 159f., 162f., 165–167, 169f., 174, 290, 326
 Heimerich, Graf am Mittelrhein 86, 246
 Heinrich II., Kaiser 230
 Heinrich VI., Kaiser 259
 Heinrich von Dudeldorf 114
 Helmerich, Abt von Lorsch 315
 Herlemund, Bischof von Le Mans 66, 140, 184, 193
 Hetti, Erzbischof von Trier 187
 Childebert III., König 38, 61, 99, 112, 181, 207, 248
 Childebrand, Graf, Halbbruder Karl Martells 302f.
 Hildifrid 131
 Hiltrih 164
 Childerich II., König 16, 134f., 145, 189, 191, 207, 215, 269, 272, 298
 Chilperich I., König 124
 Chilperich II., König 102, 140
 Hiltrud, Äbtissin 231f.
 Hiltrud, Gemahlin Herzog Liutfrids 103, 238
 Hiltrud, Gemahlin Herzog Odilos, Tochter Karl Martells 229, 231, 235, 271
 Hildulf, Bischof 46
 Hilduin, Abt von St. Denis 274
 Chimiltrud, Gattin Graf Eberhards 103
 Hodo 298
 Hodo, domesticus 16, 134, 207, 221, 297f.
 Hriatthrudis 238
 Hugo 238
 Hugo, Sohn des dux Drogo 265, 275f., 278
 Hugibert 74
 Hugbert, Bischof von Tongern-Maastricht 234, 247f.
 Hugobert, Seneschall in Neustrien 27, 30f., 176, 207, 213, 221, 247f.
 Hugobert, Pfalzgraf in Neustrien 27, 38, 176, 207, 213, 247f.

- Hucbert, Hugbert, Pfalzgrafen 249
Hucbert, Herzog von Bayern, Sohn Herzog Theoderberts 225, 232, 234f.
Hugobert, Vater von Pippins II. Gemahlin Plektrud 27, 174, 213f., 241f., 247f., 250, 256, 266, 276, 279, 324, 326
Huncio, Trierer Schreiber 92f., 110f., 127f., 182
- Imma 109, 150, 232
Imma, Äbtissin 232
Himmin 109
Hymmo, Presbiter 155
Immina 109
Ymena, Gottgeweihte 27, 35, 38f., 81, 99f., 102–106, 108, 110–113, 116–121, 153, 174f., 177, 207–213, 219, 236, 252, 324
Immina, Nonne 155
Immina, Tochter Herzog Hedens 106, 108, 150–155
Irmina 107, 109, 155
Irmina, Äbtissin von Oeren 15f., 25–34, 35–87, 90–100, 104–108, 110–113, 116–134, 138f., 143–148, 152–156, 160, 165–167, 169–175, 176, 181–183, 185, 187, 194f., 197, 201, 207–209, 213, 216f., 222, 226, 237, 239, 242, 245, 251, 255–258, 264, 266, 276, 293, 296f., 317, 324–328
Irmingard, Gemahlin Ludwigs des Frommen 26
Irminger 109
Ermengrudo, Ederinentrudi 125
Irmingundis 109
Irminheri 109
Irminrada 120
Irminswinda 123
Ermenthrudis 125
Irmintrud, Verwandte Irminas von Oeren 27, 80, 99, 105, 122–125, 154f., 171–173
Irminolf, Irminulf 109, 155
Itta-Iduberga, Gründerin von Nivelles, Gattin Pippins I. 39, 74, 317
- Johann I., Erzbischof von Trier 43
Johann II., Erzbischof von Trier 56, 58
Jonas, irischer Gelehrter 315
- Karl Martell, Hausmeier 15, 62, 87f., 101, 131, 135, 140, 159, 165, 193, 197, 226, 235f., 243, 246, 249, 251, 255, 263–266, 268–272, 274–279, 282, 299–306, 310–313, 317, 319, 321, 327f.
Karl der Große, Kaiser 14, 29, 31, 87f., 134, 138, 167, 196, 237, 252, 289f., 299f., 314–316, 319, 321, 328
Karl IV., Kaiser 52
Karlmann, Hausmeier, Sohn Karl Martells 151, 167–169, 193, 271, 273, 299, 305, 308–313, 315f., 319, 321, 328
- Nanthilde, Gemahlin Dagoberts I. 213, 215f.
Noddo, austrasischer dux 134f.
Nordebert 14, 190, 248
- Magnobertus, Trierer Geistlicher 92
Magoald, Abt von Flavigny 68, 184
Managold 131
Marchelm 290
Martin, austrasischer dux 14
Maximin, Bischof von Trier 46
Meginoz, Bischof von Würzburg 307
Milo, Bischof von Trier 196f.
Modesta, Äbtissin von Oeren 37–40, 47–49, 172, 195, 206f., 216, 258
Modoald, Bischof von Trier 37, 39f., 195, 216f., 257
Mummola, Äbtissin 67
- Laiboin 20
Lambert, Bischof von Tongern-Maastricht 234
Lantbert, neustrischer Referendar 21
Lantpert, Sohn Herzog Theodos von Bayern 225, 234
Landemarus, Abt von Orbais 298
Laurentius-Virgilius, Schreiber Willibrords 101, 156f.
Leodebod, Abt von St. Aignan in Orleans 182
Liutfrid, Herzog im Elsaß 103, 111, 137
Liudger, Bischof von Münster 176, 280–283, 288, 290, 298, 301f., 304, 308f., 315, 320, 325
Leodoin, Presbiter in Trier 92
Liutwin, Bischof von Trier 14, 46, 60f., 65, 67, 90–95, 98, 128, 165, 171, 182, 187, 195–197
Clodobertus, Bischof 46
Ludubertus 21
Chlothar I., König 124
Chlothar II., König 39, 124
Chlothar III., König 189
Chlothar IV., König 278
Lothar II., König 288
Hlodericus 21
Chlodwig I., König 220
Chlodwig II., König 216, 272
Chlodwig III., König 101, 140, 145, 207, 248
Ludwig der Fromme, Kaiser 26, 151, 252
Chlodulf, Bischof von Metz, Sohn Arnulfs von Metz 136, 172
Loppa, Gottgeweihte 187
Lul, Erzbischof von Mainz 81, 138, 157, 161, 223, 299, 306, 308
- Karlmann, König, Sohn Pippins III. 87
Kilian, irischer Missionar 150, 168f.
Konrad I., Erzbischof von Salzburg 227–229

- Nordoald 74, 129, 238
 Nordolf 186
 Numerian, Bischof von Trier 40f., 67, 73

 Oda 102, 234, 286, 298
 Oda, Tochter Herzog Theodos von Bayern 225, 234
 Odo 194, 221, 295–298, 325
 Otto I., Kaiser 36
 Audobertus, Presbiter in Trier 92
 Odacrus 14, 109
 Odegundis, Gemahlin König Zwentibolds (?) 285
 Otharius 136
 Odilo, Herzog von Bayern 229, 231, 235
 Otloh von St. Emmeram 223f.
 Audomar, Bischof von Thérouanne 74, 224
 Audoin 20
 Audoin, Bischof von Rouen 190
 Aodulf 223f.
 Oswiu, northumbrischer König 203

 Pantinus 125
 Pantin, Verwandter Irminas von Oeren 27, 122–125, 173
 Paulinus 315
 Paulus Diaconus 102, 301
 Petrus 20
 Petrus von Pisa 315
 Philipp von Wintersdorf 114
 Pilitrud vgl. Bilitrud
 Pippin I., Hausmeier 74, 122, 165, 272, 317
 Pippin II., Hausmeier 13–16, 27–31, 36f., 60–63, 69–72, 74–77, 84–90, 94, 96–100, 107, 111, 119, 121–123, 126, 128f., 131, 133, 135–138, 140, 146f., 157, 159, 165, 167, 169, 171–176, 182, 186, 189–193, 195, 197f., 206, 213, 216, 221, 226, 229, 234–237, 239, 241–243, 247–256, 258–270, 272, 274–282, 285, 289, 291–294, 296, 298, 318, 321, 324–327
 Pippin III., König 14, 28, 31, 66, 72, 87, 123, 127, 193, 231, 235, 250f., 266, 268–275, 278–280, 293, 302f., 307f., 311–313, 315, 319, 321, 328
 Pippin, Sohn des dux Drogo (?) 265
 Pirmin 66, 74, 195f.
 Plektrud vgl. Bilitrud
 Poppo, Erzbischof von Trier 185, 187, 216, 257

 Quitarius, Quiltarius, Trierer Geistlicher 92, 107

 Hrabanus Maurus, Erzbischof von Mainz 146
 Rachilt 246
 Radobertus, Trierer Geistlicher 92
 Ratpert, Mönch von St. Gallen 168
 Radbod, Herzog der Friesen 296

 Radericus 146
 Ratfrid, Abt von Weißenburg 139–141
 Radoin 49
 Radulf 20
 Radulf, Herzog in Thüringen 150
 Regino von Prüm 284f.
 Regendruth, Raegenthryth, Ragyndrudis, Regintrud 222–225, 232, 324
 Ragnetruide, Konkubine Dagoberts I. 208, 214, 216, 225, 247
 Regentrud, Äbtissin des Klosters Nonnberg in Salzburg 214, 225, 227–235, 324
 Regentrud, Schwester Adelas von Pfalzel 27–29, 31, 122, 129, 176, 180, 199, 202, 214–216, 218, 221–226, 232–236, 241–247, 250, 256, 259, 266, 270, 317, 324, 326
 Reginfridus 131
 Raganfrid, neustrischer Hausmeier 282f.
 Reolus, Bischof von Reims 298
 Ricolf, Bischof von Köln 315
 Rigobert, Bischof von Reims 14
 Rohing 100f., 143
 Chroccus, Chorccur 127
 Chrodus 102
 Hruodi 150
 Chrodbertus 146
 Rupert, Bischof von Worms, Bischof von Salzburg 225–229, 231
 Rotbert, neustrischer Referendar 21
 Rotbert, Graf im Haspengau 21
 Rodrud, Äbtissin 231
 Chrotrud, Gemahlin Karl Martells 271, 311f.
 Hroddrud, Tochter Herzog Tassilos III.
 Chrodegang, Bischof von Metz 14f., 26, 86, 161, 185–187, 301, 309
 Rotarius 103
 Rothild, Äbtissin von Pfalzel 179
 Chrodoland 236, 240f.
 Chrodelind 211f., 241
 Crodolind, Tochter Ymenas 27f., 31, 83, 99, 102–104, 112, 117, 120, 144, 174, 176, 207–211, 221, 236–238, 241, 255, 266, 269, 324, 326
 Rothlindis, Tochter Wilhelms von Gellone (?) 241
 Chrodoald 165
 Chrodoald, Agilolfinger 149
 Chrodoin 20, 116, 141
 Chrodoin, Abt von Weißenburg 55, 139f.
 Rüdiger, Abt von Weißenburg 53

 Samuel, Abt von Weißenburg 50f., 58
 Sigibald 143
 Sigibert III., König 145, 215, 298
 Sighicharius 238
 Silvester I., Papst 287

- Stephan II., Papst 274, 308
 Suitbert, angelsächsischer Missionar 158, 249, 258–262, 267
 Suanahilt 232
 Swanahild, Gemahlin Karl Martells 226, 232, 235, 266
- Tassilo (II.), bayerischer Herzogssohn 232
 Tassilo III., Herzog von Bayern 231f.
 Theodo, Herzog von Bayern 28, 214, 221f., 225–230, 232–234
 Theudala 20
 Thitbald 101
 Theobald, Herzog in Mainfranken 149f.
 Theodebald, Herzog der Alemannen 311
 Deotperd 155
 Theudebert II., König 124
 Theodebert, Herzog von Bayern, Sohn Herzog Theodos 222, 225f., 228–235, 266, 324
 Theotfrid 155
 Theodefridus, Presbiter in Trier 92
 Thiofrid, Abt von Echternach 41f., 58, 75, 85f., 89f., 97, 100f., 106f.
 Theotarius 103
 Theotar, austrasischer dux 27, 30, 35, 87f., 111, 122f., 126f., 129–141, 143–147, 152, 154f., 160, 173f., 243, 255
 Theotchar, austrasischer dux 55, 81, 126, 133, 139–148, 153, 165, 173
 Theotchar, Sohn des dux Theotchar 133, 139, 141–143, 145f., 165
 Theothart 143
 Theodard, Bischof von Tongern-Maastricht 148
 Theodard, Sohn des dux Theotar 37, 86–88, 96, 122f., 126f., 129f., 132f., 135–138, 141, 143, 145–147, 152, 154f., 173f., 243, 275
 Theutila, Gemahlin Herzog Liutfrids 103
 Theotman 155
 Theoterat, Deotrat 155, 232
 Teotrat, Äbtissin 232
 Theodrada, Gemahlin Herzog Hedens 28, 149, 152–156, 160, 169f.
 Theoderich 236f., 240
 Theoderich III., König 30, 139f., 146, 189–191, 272
 Theoderich IV., König 21, 74, 97, 101, 139f., 181, 189
 Theoderich, Graf in Ripuarien 29, 31, 237
 Theoderich, Vater Wilhelms von Gellone (?) 237
 Theoderich von Echternach 72, 74, 81, 87, 90, 97, 100–108, 111f., 118–120, 124, 251
 Theodald 311
 Theudoald, Hausmeier, Sohn Grimoalds II. 265, 278
- Theold, Theodebald, Herzog von Bayern, Sohn Herzog Theodos 226, 231, 234f.
 Trasebertus, Trierer Geistlicher 92, 107
 Trudo, Gründer von St. Truiden 187
 Thoringus, Turingus 154
 Thuring, Sohn Herzog Hedens 149f., 154
 Thurincbert 154
- Upbit 161
- Virgil, Bischof von Salzburg 227
- Wachard 101
 Waldebert 224
 Waltarius, Trierer Diakon 92
 Walterinus, Trierer Diakon 92
 Waldrada 211
 Waltrat, Äbtissin 228, 231
 Waltrat, bayerische Herzogsgattin 231
 Waldswind 131
 Waldulf 136
 Waratto, neustrischer Hausmeier 190
 Warin, Graf im Lobdengau 246
 Warembert, Trierer Schreiber 92f., 110, 127f., 182
 Warinher, Werinher 166, 251
 Warentrud, Äbtissin von Pfalzel 179, 187
 Wegelenzo, Graf 246
 Weomad, Bischof von Trier 196
 Weroald 20, 131
 Wido, Abt von St. Wandrille, Verwandter Karl Martells 165, 311–313
 Widgegn, Bischof von Straßburg 91, 195
 Widerad, Gründer von Flavigny 64f., 184
 Wieland, Abt von Weissenburg 141
 Wielant, Graf 164
 Wigbaldus 76
 Wigbert, Abt von Fritzlar 55
 Wighericus 209
 Wiginand 285
 Willibald 150, 157f., 224
 Willibertus 238
 Willibrord, Missionserzbischof, Bischof von Utrecht 25, 36, 38, 42–49, 60–64, 66–77, 81, 83–102, 104f., 110, 112f., 115, 117–120, 123f., 125f., 140, 143, 147f., 152–154, 156–166, 169–174, 176f., 181, 183, 195, 197, 201, 207, 209f., 212, 216, 219, 236, 248, 250–254, 256, 258, 260, 264, 275, 277, 279, 281, 285, 288–291, 293–298, 300, 308, 315, 326–328
 Wilfrid, Bischof von York 97
 Willifrith, angelsächsischer Priester 161
 Wilhelm von Gellone 29, 31, 237, 241, 324
 Williswind, Gemahlin Graf Cancors 246

- Wiso 230
 Wangrulf 146
 Wulfetrude, Äbtissin von Nivelles, Tochter Gri-
 moalds I. 39f., 122
 Wolfgund, Gottgeweihte 111
 Wolfram, Mainzer Schreiber 109
 Wulfoald, Hausmeier 16, 136, 190
 Wulfoald, Graf, Gründer von St. Mihiel 20, 129,
 143, 211, 241
 Wulfoald, Graf bei Verdun 313
 Wurmheri 166
 Zacharias, Papst 239, 304, 306, 309, 312
 Zwentibold, König von Lothringen 284–286, 289

II. Orte

Die Verwaltungszugehörigkeit der in Frankreich (F), im Großherzogtum Luxemburg (L) und in den Niederlanden (NL) gelegenen Orte ist nach dem gegenwärtigen Stand angegeben. Die Angaben für die Orte in Belgien (B) und Deutschland folgen dem Stand von 1968 bzw. 1961. Größere Städte und Kreisstädte sind ohne erläuternde Angaben verzeichnet.

- Aachen 252
 Abweiler, L, comm. Bettembourg 78
 Aldeneik, B, prov. Limburg, arr. Hasselt 264
 Altstadt, Stadt u. Kr. Hammelburg
 Amay, B, prov. Liège, arr. Huy 234, 286
Andagina vgl. Saint-Hubert
 Andenne, B, prov. u. arr. Namur 195, 204f., 207,
 254
 Antwerpen 89, 101, 104, 143, 158
 Anven (Nieder- oder Oberanven), L 263
 Arnhem, NL, Prov. Gelderland 259
 Arlon, B, prov. Luxembourg 80
 Arnstadt 148, 156, 162
 Auersmacher, Kr. Saarbrücken 236
 Autun, F, dép. Saône-et-Loire 303
 Auxerre, F, dép. Yonne 303
 Badelingen, wüst bei Echternacherbrück, Kr. Bit-
 burg 68, 75, 78, 104, 112–119, 129, 207–209
 Bakel, NL, Prov. Noordbrabant 104, 162f.
Balkesingim, unbek. in Luxemburg 114, 208
 Beauvais, F, dép. Oise 98
Bedelinga, unbek. wohl im Mittelmosel-Eifel-
 raum 99, 103, 105, 112–116, 118f., 207–209,
 236
Bedelingis, unbek. im Bitgau 114, 198f., 208f.,
 264, 269
 Beidlingen, wüst bei Trier 113–115, 208f.
 Beilingen, Kr. Bitburg 113–115, 208f.
 Belingen, Kr. Wittlich 208
 Berg, Kr. Schleiden 80f., 123, 125
Berge, unbek. an der fränkischen Saale 161
 Berlingen, Kr. Wittlich 114
Beslanc, unbek. am Niederrhein 29, 181, 198f.,
 202, 214, 218f., 221, 241–245, 250f., 259, 262,
 269, 274, 317
 Besslingen (Basbellain oder Hautbellain), L,
 comm. Troisvierges 29, 214, 244, 250f., 272,
 276
 Betteldorf, Kr. Daun 114
Bettingas, unbek. wohl im Eifelraum 113, 259,
 269
 Bingen 123, 170
 Birtlingen, Kr. Bitburg 114
 Bislée, F, dép. Meuse, arr. Commercy 199, 211,
 241
 Bislich, Kr. Rees 245
 Bitburg 29, 214, 244, 250f., 278f.
Blancio, unbek. wohl im Eifelraum 244, 259, 270
 Blittersdorf (Grosbliederstroff), F, dép. Moselle,
 arr. Sarreguemines 236
 Bolards, F, dép. Côte-d'Or, arr. Beaune 125
 Bollendorf, Kr. Bitburg 96, 102, 131, 135, 171,
 263f., 275–277, 327
 Boppard, Kr. St. Goar 123, 154, 171, 253, 327
Botbergis ([Nieder-]Budberg, Kr. Moers, oder Ho-
 henbudberg, Stadt Krefeld; vgl. auch jeweils
 dort) 29, 181, 198f., 202, 214, 218f., 221,
 241–245, 250f., 259, 274, 317
 Bourcy, B, prov. Luxembourg, arr. Bastogne 259
 Brach (Kleinbrach), Kr. Bad Kissingen 164
 Brauweiler, Kr. Köln 252
 Breunings, Kr. Schlüchtern 161
 Bruyères (Bruyères-le-Chatel), F, dép. Seine-et-
 Oise, arr. Corbeil-Essonnes 64, 185
 Budberg (Nieder-), Kr. Moers 218f., 245
 Budel, NL, Prov. Noordbrabant 263
 Büraburg, Gem. Ungedanken, Kr. Fritzlar-Hom-
 berg 79
ager Burniacensis vgl. Flavigny
Cabriaco (Köwerich?) 99, 103, 112f., 118, 207

- Cambrai, F, dép. Nord 159
Campellis vgl. Champeaux
 Châlons-du-Maine, F, dép. Mayenne, arr. Laval 185, 187f.
 Champeaux, F, dép. Seine-et-Marne, arr. Melun 131
 Cheminot, F, dép. Moselle, arr. Metz 134
 Chèvremont (Vaux-sous-Chèvremont), B, prov. u. arr. Liège 263
 Compiègne, F, dép. Oise 248, 265, 273
 Corvey, Stadt u. Kr. Höxter 18
Creuchovillare, unbek. im Bitgau 270
 Cumières (Cumières-le-Mort-Homme), F, dép. Meuse, arr. Verdun 275
- Datmunda* vgl. Gemonde
 Dickweiler, L, comm. Rosport 41
 Diebach, Kr. Hammelburg 164, 166
 Diedenhofen (Thionville), F, dép. Moselle 134
 Dienheim, Kr. Mainz 22, 120
 Dieuze, F, dép. Moselle, arr. Château-Salins 146
 Dudeldorf, Kr. Bitburg 114
 Duisburg 259
- Echt, NL, Prov. Limburg 198
 Echternach, L 19, 21, 25–28, 30, 32, 35–37, 39, 42–47, 49, 57, 59–98, 100, 102, 104f., 110–113, 115–119, 122–138, 142f., 145–148, 152–154, 156–166, 170–176, 181, 185–187, 194–197, 201, 207, 209f., 212, 219, 236f., 243, 246, 248, 251f., 255f., 264–267, 271, 275f., 285f., 289f., 293f., 296f., 327f.
- Echterbacherbrück, Kr. Bitburg 78
 Edesheim, Kr. Landau 186
 Eelen, B, prov. Limburg, arr. Maaseik 198
 Eksel, B, prov. Limburg, arr. Maaseik 263, 275
 Elst, NL, Prov. Gelderland 79, 275
 Enkirch, Kr. Zell (Mosel) 198f., 242, 263, 270
 Erfurt 163
 Erlenbach (Baumerlenbach), Kr. Öhringen 188
 Ernzen, Kr. Bitburg 78f.
 Essingen, Kr. Daun 114
 Esslingen am Neckar 79
 Estinnes (Estinnes-au-Mont), B, prov. Hainaut, arr. Thuin 273
 Euerdorf, Kr. Hammelburg 160–162
- Faremoutiers, F, dép. Seine-et-Marne, arr. Melun 184
 Feiener Köpfchen, Flur bei Badelingen, Kr. Bitburg 78
 Feyen, Stadt Trier 79
 Flavigny (Flavigny-sur-Ozerain), F, dép. Côte-d'Or, arr. Montbard 64f., 182, 184f.
- Fleury-en-Vexin, F, dép. Oise, arr. Beauvais 63, 85, 90, 275, 294
 Floisdorf, Kr. Schleiden 80, 123
 Fosses (Fosses-la-Ville), B, prov. u. arr. Namur 19, 74
 Freising 18
 Friemersheim, Stadt Rheinhausen, Kr. Moers 259
 Fritzlar 54f., 138, 307
 Fuchsstadt, Kr. Hammelburg 160f., 163f.
 Fulda 17f., 108, 161, 164, 166f., 187f., 224, 290
- Gaimunda*, *Gamundias*, unbek. in Lothringen 237
 Gauaschach, Kr. Karlstadt 163f.
Gauriaco, unbek. bei Nattenheim, Kr. Bitburg 113
 Geblingen (Le Val-de-Guéblange), F, dép. Moselle, arr. Forbach 20, 131
 Geisenheim, Rheingaukreis 170
 Gellep, Stadt Krefeld 219f., 244, 258, 260, 262–264, 317
 Gellone, F, dép. Hérault, arr. Montpellier 237
 Gemonde, NL, Prov. Noordbrabant 295f.
 Gemünd, Kr. Bitburg
 Gent 19
 Görsdorf (Goersdorf), F, dép. Bas-Rhin, arr. Wissembourg 103, 128
 Gössenheim, Kr. Gemünden (Main) 160f., 165
 Gorze, F, dép. Moselle, arr. Metz 185–187
 Grevenmacher, L 198
 Grobbendonk, B, prov. Antwerpen, arr. Turnhout 80
 Gronau (Alten- oder Neuengronau), Kr. Schlüchtern 161
 Großmonra, Kr. Sömmerda
- Hammelburg 91, 148f., 156f., 159–167, 170
 Handschuhsheim, Stadt Heidelberg 208
 Heilsbronn, Kr. Ansbach 288
 Hersfeld (Bad Hersfeld) 55, 69
 s'Hertogenbosch, NL, Prov. Noordbrabant 296
 Heustreu, Kr. Mellrichstadt 163
 Himmelgeist, Stadt Düsseldorf 260
 Himmerod, Kr. Wittlich 114
 Hochemmerich, Stadt Rheinhausen, Kr. Moers 259
 Hochheim am Main, Main-Taunuskreis 151
 Hohenbudberg, Stadt Krefeld 218f., 244f.
 Honnecourt, F, dép. Nord, arr. Cambrai 188
 Hornbach, Kr. Zweibrücken 196
- Ilverich, Kr. Kempen-Krefeld 260
 Irrel, Kr. Bitburg 79

- Kaimt, Stadt Zell (Mosel) 198f., 242, 263, 270
 Kaiserswerth, Stadt Düsseldorf 244, 258–263, 267, 274
 Kammer, Kr. Traunstein 230
 Karden, Kr. Cochem (Mosel) 107
 Karlburg, Kr. Karlstadt (Main) 150f., 167–169
 Keyenberg, Kr. Erkelenz 249
 Kierst, Gem. Langst-Kierst, Kr. Kempen-Krefeld 260
 Kinzig, wüst bei Sterbfritz, Kr. Schlüchtern 161
 Kissingen (Bad Kissingen) 161
Kizicha vgl. Kinzig
 Kleve 245
 Klotten, Kr. Cochem (Mosel) 47, 79, 102, 132, 251–253, 255, 263, 266, 296f.
 Köln 203, 219f., 249, 261f., 267, 278, 287f., 315, 318 – Bischofskirche 308, 315 – Mariengraden 252 – St. Georg 252 – St. Marien im Kapitol 229, 249, 262
 Köwerich, Kr. Trier 79, 99, 104f., 113, 117f., 123, 125, 236, 252
 Kruchten, NL, Prov. Limburg 198
 Küntzig (Clemency), L 263
 Kuik, NL, Prov. Noordbrabant 198
 Kyllburg, Kr. Bitburg 19

 Landen, B, prov. Brabant, arr. Leuven 80
 Langendorf, Kr. Hammelburg 164
 Lank, Gem. Lank-Latum, Kr. Kempen-Krefeld 219, 244f., 259–262, 269
 Laon, F, dép. Aisne 31, 41f.
 Lauterborn, L, comm. Echternach 76
Lemauso vgl. Limeux
 Limeux, F, dép. Cher, arr. Bourges 64, 185, 188, 246
Littemala, unbek. bei Tongern 275
 Lorsch, Kr. Bergstraße 17f., 86, 188, 208, 246, 264, 315
 Lüttich (Liège) 134, 146, 204, 280
 Luxeuil, F, dép. Haute-Saône, arr. Lure 36, 41, 224

 Maastricht, NL, Prov. Limburg 148, 176, 198, 213, 219, 263, 280f., 286, 291, 317f., 327 – Bischofskirche von Tongern-Maastricht 19, 98 – St. Servatius 285
Machariaco, unbek. im Bitgau 193, 198f.
Machconvillare vgl. Meckel
 Machern, Kr. Bernkastel 198
 Mainz 109, 126, 223 – Bischofskirche 109, 161, 180, 223, 308 – Altmünsterkloster 151f., 169
 Malmédy vgl. Stablo
 Manderscheid, Kr. Wittlich 126
 Le Mans 154 – Bischofskirche 187f. – St. Marien 66 – St. Ouen 66, 184, 193

Marelaigia vgl. Marlenheim
 Margetshöchheim, Kr. Würzburg 151
 Marlenheim, F, dép. Bas-Rhin, arr. Molsheim 137
 Marsal, F, dép. Moselle, arr. Château-Salins 81, 135, 139f., 142–147, 153, 173
 Marseille 303
Mathulfovillare, Matholfingo, unbek. bei Echternach 68, 75, 78, 107, 116, 129
 Matzen, Kr. Bitburg 78
 Meckel, Kr. Bitburg 78
 Mehring, Kr. Trier 252
 Meschede 229
 Mettlach, Kr. Merzig-Wadern 134, 187, 196
 Mettmann, Kr. Düsseldorf-Mettmann 260
 Metz 134, 146f., 173, 203, 327 – Bischofskirche 19, 136, 187, 301 – St. Arnulf 275
 Milz, Kr. Meiningen 76, 187f.
 Minden, Kr. Bitburg 78f.
 Mittelstreu, Kr. Mellrichstadt 163
 Mötsch, Kr. Bitburg 278f.
 Moissac, F, dép. Tarn-et-Garonne, arr. Castelsarrasin 142
 Monzelfeld, Kr. Bernkastel 41
 Morken, Kr. Bergheim (Erft) 220, 317
 Moyenvic, F, dép. Moselle, arr. Château-Salins 139, 144
 Mühlberg, Kr. Gotha 156
 Murbach, F, dép. Haut-Rhin, arr. Guebwiller 54, 64f., 74, 79, 91, 97, 182–185, 195, 201

 Namur 134
 Nattenheim, Kr. Bitburg 113
 Nauborn, Kr. Wetzlar 80
 Nimwegen (Nijmegen), NL, Prov. Gelderland 245
 Nilkheim, Stadt Aschaffenburg 150
 Nivelles, B, prov. Brabant 19, 39–41, 48, 62, 74, 79f., 87, 167–169, 195, 204–207, 212f., 218, 223, 252, 254f., 265, 267f., 317f.
 Norroy (Norroy-le-Sec), F, dép. Meurthe-et-Moselle, arr. Briey 275
 Nuits-Saint-Georges, F, dép. Côte-d'Or, arr. Beaune 125

 Oberstreu, Kr. Mellrichstadt 163
 Odilienberg (Sint-Odiliënberg), NL, Prov. Limburg 288
 Oeren vgl. Trier, St. Irminen-Oeren
 Oostham, B, prov. Limburg, arr. Hasselt 275
 Orenhofen, Kr. Bitburg 41, 114
 Orleans 182
 Osweiler, L, comm. Rosport 68, 75, 78, 115f., 129

- Pantenburg, Kr. Wittlich 126
 Pareid, F, dép. Meuse, arr. Verdun 275
 Paris 125 – St. Denis 137 – St. Germain-des-Prés 188
 Peppange, L, comm. Roeser 78
 Péronne, F, dép. Somme 169
 Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen 160f.
 Pfaffenhausen, Kr. Hammelburg 160–162, 164
 Pfalzel, Kr. Trier 25–27, 46f., 64f., 176–189, 191–199, 201f., 204–207, 210, 212f., 215–219, 223f., 226, 243, 253f., 257f., 263, 265, 267f., 270, 281f., 292, 294, 299–301, 317f., 328
 Pippingen vgl. Peppange
 Plank, Kr. Moers 245
 Prüm 19, 21, 32, 39, 64, 66, 79, 87, 111, 114, 127, 176, 182f., 185, 196, 201, 207, 210, 221, 236, 238, 240, 244, 249, 252, 259, 267–271, 275, 280, 293, 324, 326
 Rebais, F, dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux 67
 Regensburg 79
Regnemoest, unbek. im Bitgau 192f., 198f.
 Reichenau, Kr. Konstanz 107f., 249
 Reichenhall (Bad Reichenhall) 230
 Reims 180
 Remerschen, L 198
 Remiremont, F, dép. Vosges, arr. Epinal 38, 40f., 107, 134, 223, 285
 Rheinbach, Kr. Bonn 127, 259, 268, 270, 272, 274, 278f.
 Rheinbay, Kr. St. Goar 79, 105, 123, 125
 Rindern, Kr. Kleve 104, 162f., 298
Rinhusen, Hof bei Kaiserswerth, Stadt Düsseldorf 259
Rockenstrowe, unbek. an der Streu, Kr. Mellrichstadt 163
 Roden (Ober-Roden), Kr. Dieburg 188
 Rom 150, 203f., 290, 299, 304, 306, 309, 312
 Rommersheim, Kr. Prüm 127, 268, 270–272, 274f., 278f.
 Roscheiderhof, Gem. Konz, Kr. Saarburg 198
 Rosport, L 41
 Rümlingen (Rumelange), L 296
 Ruimel, NL, Prov. Noordbrabant 295f.
Rumelacha vgl. Ruimel
 Rutten, B, prov. Limburg, arr. Tongeren 275
 Ruwer, Kr. Trier 41
 Saarburg 146
 Saargemünd (Sarreguemines), F, dép. Moselle 236f.
 Salzburg 18, 32, 214, 227–229, 231 – St. Marien auf dem Nonnberg 28, 222, 225–235, 324 – St. Peter 227–229, 231f.
 Saint-Amand (Saint-Amand-les Eaux), F, dép. Nord, arr. Valenciennes 223
 Saint-Bertin vgl. Saint-Omer
 Saint-Dié, F, dép. Vosges 73
 Saint-Hubert, B, prov. Luxembourg, arr. Neufchâteau 21
 Saint-Mihiel, F, dép. Meuse, arr. Commercy 20f., 64, 79, 129, 143, 177, 182, 185, 201, 211f., 239, 241, 243, 329
 Saint-Omer, F, dép. Pas-de-Calais 74, 188, 223f.
 Saint-Wandrille, F, dép. Seine-Maritime, arr. Rouen 311f.
 Sandau, Stadtkr. Landsberg 79
 St. Gallen 18, 103, 137, 168, 232f., 285
 St. Pilt (Saint-Hippolyte), F, dép. Haut-Rhin, arr. Ribeauville 70
 Schankweiler, Kr. Bitburg 87
 Schwarzuecht, Stadt Echternach, L 61, 77
 Schweich, Kr. Trier 270
 Schweinfurt 163f., 166
Scriptinas, unbek. nördl. Maastricht 197–199, 201f., 211, 263, 281f., 292
 Sinsheim (Elsenz) 246
 Sint-Michiëlgestel, NL, Prov. Noordbrabant 296
 Sint-Truiden, B, prov. Limburg, arr. Hasselt 19, 187, 262f., 274f.
 Sipernau, B, prov. Limburg, arr. Maaseik 198
 Sithiu vgl. Saint-Omer
 Soissons, F, dép. Aisne 272f.
 Solnhofen, Kr. Weissenburg 79
 Speyer 148, 163
 Sponheim, Kr. Kreuznach 52, 56, 59
Sprusdare, unbek. an der Nethe bei Antwerpen 127
 Stablo, B, prov. Liège, arr. Verviers 16, 19, 134f., 145, 221, 252, 297f.
 Steinheim, L, comm. Rosport 80f.
 Steinsel, L 263
Sulcia vgl. Sulzbad
 Sulzbad (Soultz-les-Bains), F, dép. Bas-Rhin, arr. Molsheim 137
 Susteren, NL, Prov. Limburg 64, 66, 70–72, 76, 90, 157, 165, 176, 182, 198, 210, 249, 253f., 260, 264f., 267f., 274f., 277–279, 281f., 284–298, 300, 316, 320, 324
Tadia vgl. Tede
 Tadler, L, comm. Heiderscheid 296
 Tede, NL, Prov. Noordbrabant 295f.
 Temmels, Kr. Saarburg 20
 Tertry, F, dép. Somme, arr. Péronne 190f.
 Tholey, Kr. St. Wendel 19, 187, 258
 Tittmoning, Kr. Laufen 227, 229f.

- Tongern vgl. Maastricht, Bischofskirche
Toul 98
Trier 20f., 36f., 40f., 46, 48, 53, 55–58, 65, 83, 94f., 120, 122, 125, 134, 146f., 156, 165, 170f., 173, 176, 182, 196, 203, 212–214, 217, 219, 229, 267, 270, 317, 327 – Bischofskirche 19, 67, 89, 176, 180f., 185–189, 191, 193, 196–198, 212, 216, 257, 317 – St. Eucharius 93, 182 – St. Irminen-Oeren 25, 35–49, 52f., 55–61, 69, 80f., 83, 92, 94f., 97, 107, 114, 119–121, 144, 165, 169, 171–174, 178, 180, 187, 195, 207, 215–217, 229, 256–258, 276, 328 – St. Maria ad martyres 46f. – St. Maximin 19, 46, 187, 285f. – St. Paul 35, 42f., 45, 56, 58 – St. Simeon 38 – St. Symphorian 37 – Weinberg *ad crucem* 80f.
Trierweiler, Kr. Trier 41
Tuffé, F, dép. Sarthe, arr. Mamers 187
- Ürzig, Kr. Wittlich 198f., 242, 263, 270
Utrecht 25, 31f., 72, 96, 158, 223, 282, 284, 287f., 291, 301, 305f., 316, 319f., 328 – Bischofskirche 88f., 275, 280, 288–290, 299f., 308, 314f. – St. Marien 287 – St. Martin 268, 287, 290, 299f., 305, 307f., 314, 319 – St. Salvator 284, 287, 300
- Valenciennes, F, dép. Nord 248
Velzen, NL, Prov. Noordholland 88
Venlo, NL, Prov. Limburg 198
Verberie, F, dép. Oise, arr. Senlis 273
Verdun 20, 134, 146, 199, 203, 211, 313, 327 – Bischofskirche 19, 187 – St. Vanne 19
Vianden, L 78f.
- Vic-sur-Seille, F, dép. Moselle, arr. Château-Salins 81, 139, 142–147, 173
mons Viennensis, unbek. bei Echternach 64, 68, 75, 78, 81
Vigy, F, dép. Moselle, arr. Metz 275
Vilare vgl. Abweiler
Vinchy, F, dép. Nord, arr. Cambrai, comm. Crèvecœur-sur-l'Escaut 159, 278
- Waha, B, prov. Luxembourg, arr. Marche-en-Famenne 80
Weimerskirch, L, comm. Luxembourg 263
Weiperz, Kr. Schlüchtern 161
Weißenburg (Wissembourg), F, dép. Bas-Rhin 14, 16–19, 20f., 27f., 30–32, 35f., 49–60, 74, 102–104, 116, 123, 126–128, 130, 132f., 136f., 139–148, 152f., 160, 163–165, 170, 173f., 186, 223, 239, 243, 298, 326
Werden, Stadt Essen 18, 238, 264, 288, 290
Westheim, Kr. Hammelburg 163f.
Widegauenhusa, unbek. bei Karlsruhe 163
Wijnegem, B, prov. u. arr. Antwerpen 127
Winlindchim vgl. Wijnegem
Wintersdorf Kr. Trier 41, 114
Witegowenhusen vgl. *Widegauenhusa*
Wittighausen, Kr. Tauberbischofsheim 163
Worms 163
Würzburg 32, 123, 148, 150f., 156, 166–169, 307
- York 308, 315
- Zerkingen (früherer Name von Sint-Truiden) vgl. Sint-Truiden
Zülpich, Kr. Euskirchen 249, 327

Joachim Werner und Eugen Ewig (Hrsg.)

Von der Spätantike zum frühen Mittelalter

Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht

Band XXV der Reihe »Vorträge und Forschungen«. 530 Seiten mit 115 Zeichnungen, davon 2 Ausschlagtafeln, und 34 Tafeln mit 58 Abbildungen.

H. Beumann: Vorwort; J. Werner: Einführung. *I. Noricum und Raetia I*. F. Lotter: Die historischen Daten zur Endphase römischer Präsenz in Ufernorikum; R. Christlein: Das spätrömische Kastell Boiostro zu Passau-Innstadt. Formen der Kontinuität am Donaulimes im raetisch-nordischen Grenzgebiet; J. Šašel: *Antiqui Barbari*. Die Besiedlungsgeschichte Ostnoricums und Pannoniens im 5. und 6. Jh. nach den Schriftquellen; T. Ulbert: Zur Siedlungskontinuität im südöstlichen Alpenraum (vom 2. bis 6. Jh. n. Chr.). Dargestellt am Beispiel von Vranje (ehem. Untersteiermark); O. P. Clavadetscher: Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen; G. Schneider-Schneckenburger: *Raetia I* im 4. bis 8. Jh. auf Grund der Grabfunde; H. R. Sennhauser: Spätantike und frühmittelalterliche Kirchen Churrätens; S. Sonderegger: Die Siedlungsverhältnisse Churrätens im Lichte der Namenforschung; E. Zöllner: Zusammenfassung: *Noricum und Raetia I. II. Germania I (Neuwieder Becken und Moselmündung). Maxima Sequanorum (Oberrhein und Nordburgund)*. E. Ewig: Der Raum zwischen Selz und Andernach vom 5. bis zum 7. Jh.; F. J. Heyen: Das Gebiet des nördlichen Mittelrheins als Teil der *Germania prima* in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit; H. Eiden: Die Ergebnisse der Ausgrabungen im spätrömischen Kastell Bodobrica (= Boppard) und im Vicus Cardena (= Karden); H. Ament: Mayen und Andernach im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter. – *Beiträge zur Frühgeschichte von Koblenz-Gondorf an der Mosel*. H. Eiden: Zur Topographie und Fundstatistik von Koblenz-Gondorf (Krs. Mayen-Koblenz); J. Werner: Reliquierschnalle, Schrankenplatten, frühchristliche Grabsteine aus Gondorf; E. Felder: Gondorf – ein merowingischer Münzort; E. Ewig: Zur Geschichte von Contraua-Gondorf. – G. Fingerlin: Kastellorte und Römerstraßen im frühmittelalterlichen Siedlungsbild des Kaiserstuhls. Archäologische Aspekte fränkischer Herrschaftssicherung im südlichen Oberrhein; M. Martin: Die spätrömisch-frühmittelalterliche Besiedlung am Hochrhein und im schweizerischen Jura und Mittelland; J. Werner: Die romanische Trachtprovinz Nordburgund im 6. und 7. Jh.; G. Moyses: *La Bourgogne septentrionale et particulièrement le diocèse de Besançon. De la fin du monde antique au seuil de l'âge carolingien (V^e–VIII^e siècles)*; V. Milošević: Zusammenfassung: *Germania I und Maxima Sequanorum*.

Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann (Hrsg.)

Die geistlichen Ritterorden Europas

Band XXVI der Reihe »Vorträge und Forschungen«. 432 Seiten.

Die Herausgeber: Vorwort; J. Fleckenstein: Die Rechtfertigung der geistlichen Ritterorden nach der Schrift »De laude novae militiae« Bernhards von Clairvaux; M. Melville: *Les Débuts de l'Ordre du Temple*; R. Hiestand: Die Anfänge der Johanniter; U. Arnold: Entstehung und Frühzeit des Deutschen Ordens; B. Schwenk: Aus der Frühzeit der geistlichen Ritterorden Spaniens; K. Elm: Kanoniker und Ritter vom Heiligen Grab. Ein Beitrag zur Entstehung und Frühgeschichte der palästinensischen Ritterorden; H. E. Mayer: *Die Seigneurie de Joscelyn und der Deutsche Orden*; J. Praver: *Military Orders and Crusader Politics in the second half of the XIIth Century*; J. Richard: *Les Templiers et les Hospitaliers en Bourgogne et en Champagne méridionale*; A. Luttrell: *The Hospitallers of Rhodes: Perspectives, problems, and possibilities*; H. Zimmermann: *Der Deutsche Ritterorden in Siebenbürgen*; G. Labuda: Die Urkunden über die Anfänge des Deutschen Ordens im Kulmerland und in Preußen in den Jahren 1226–1235; H. Samsonowicz: *Der Deutsche Orden und die Hanse*; K. Gorski: *Das Kulmer Domkapitel in den Zeiten des Deutschen Ordens. Zur Bedeutung der Priester im Deutschen Orden*; Z. Nowak: *Milites Christi de Prussia. Der Orden zu Dobrin und seine Stellung in der preußischen Mission*; J. F. O'Callaghan: *The Masters of Calatrava and the Castilian Civil war 1350–1369*; M.-L. Bulst-Thiele: *Der Prozeß gegen den Templerorden*; M. Biskup: *Das Ende des Deutschordensstaates Preußen im Jahre 1525*; H. Koller: *Der St.-Georgs-Ritterorden Kaiser Friedrichs III.*



Bitte, fordern Sie Reihenprospekt an.

Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

ISBN 3-7995-6688-0